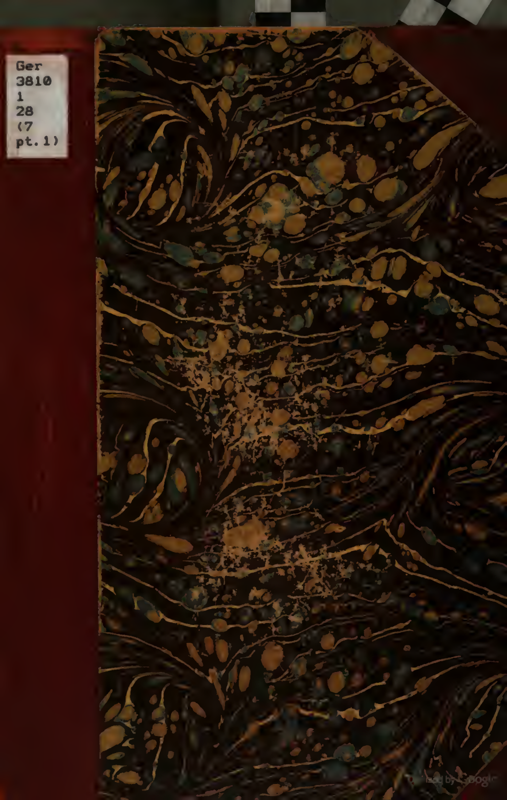


Publikationen

aus den

Preußischen Staatsarchiven.

Veranlaßt und unterstützt



durch die Preußische Archiv-Verwaltung.

Einundneunzigster Band.

Otto Meinardus†, Protokolle und Relationen des Brandenburgischen Geheimen Rates aus der Zeit des Kurfürsten Friedrich Wilhelm.
Siebenter Band. Erste Hälfte.
Von Anfang Mai 1663 bis Ende Dezember 1666.

Leipzig
Verlag von S. Hirzel
1919.

Publikationen

aus den

Preußischen Staatsarchiven.

Einundneunzigster Band.

Otto Meinardus †, Protokolle und Relationen des Brandenburgischen Geheimen Rates aus der Zeit des Kurfürsten Friedrich Wilhelm.
Siebenter Band. Erste Hälfte.
Von Anfang Mai 1663 bis Ende Dezember 1666.

Veranlaßt und unterstützt



durch die Preußische Archiv-Verwaltung.

Leipzig
Verlag von S. Hirzel
1919.

Protokolle und Relationen

des

Brandenburgischen Geheimen Rates

aus der Zeit

des

Kurfürsten Friedrich Wilhelm.

Von

Dr. Otto Meinardus †

Geheimer Archivrat, Direktor des Staatsarchivs zu Breslau.

Siebenter Band. Erste Hälfte.

Von Anfang Mai 1663 bis Ende Dezember 1666.

Veranlaßt und unterstützt

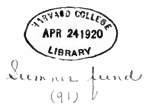


durch die Preußische Archiv-Verwaltung.

Leipzig

Verlag von S. Hirzel

1919.


HARVARD COLLEGE
APR 24 1920
LIBRARY
Sumner fund
(91)

Vorwort.

Am 24 Mai 1918 ist Otto Meinardus aus seinem arbeitsreichen Leben durch einen unerwarteten Tod abberufen worden. So ist es ihm nicht vergönnt gewesen, sein Lebenswerk, die Herausgabe der „Protokolle und Relationen“, die seit dem Jahre 1887 seine dienstliche Tätigkeit begleitet hatte, zum Abschluß zu bringen.

Der Satz des 7 Bandes hatte bereits im Juli 1915 begonnen, mußte aber Ende März 1916 abgebrochen werden. Als Meinardus starb, hatte er für die ersten 26 Bogen die Druckanweisung erteilt und den 27 Bogen bis auf die letzte Korrektur erledigt. Das von ihm hinterlassene druckfertige Manuskript reicht bis zum Herbst des Jahres 1669. Bis dahin hatte ursprünglich der 7 Band führen sollen; um ihn nicht zu sehr anschwellen zu lassen, entschloß sich Meinardus später, ihn mit Ende Februar 1669 abzubrechen. Bei der durch seinen Tod veränderten Sachlage empfahl es sich mit Rücksicht auf den inhaltlichen Zusammenhang des Aktenstoffes, jenen ersten Plan wieder aufzunehmen und ihn durch Teilung des 7 Bandes in zwei selbständige Halbbände ausführbar zu machen, von denen der vorliegende erste Halbband bis zum Ende des Jahres 1666 reicht.

Die Drucklegung der Bogen 28—38 besorgte im Sinne von Meinardus der Unterzeichnete in amtlichem Auftrage unter Beratung und Unterstützung durch Herrn Archivrat Dr. M. Klinkenborg. Das Register zum 7 Bande wird der zweite Halbband bringen. Erst nach dessen Abschluß wird zu entscheiden sein, ob und wie die Ausgabe weiterzuführen sein wird.

Berlin, den 1 August 1919.

Dr. Ernst Müller
Archivar am Geheimen Staatsarchiv.

1. Protokoll. Königsberg. 1 Mai.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Hoverbeck, Canstein, Dobrzinsky, Jena.

Das erste membrum ratione subsidii im Landtagsrecesse nochmals verlesen worden; worauf es allerseits beliebet und zur Abschrift zu geben befohlen. Subsidium.

2. Verfügung. P. S. Königsberg. 21 April (1 Mai). Präs. 26 April (6 Mai).

Ausf. u. Konz. gez. von Jena in R. 9. K. 6[b].

Wolfsgarten.

Es ist verordnet, bei Drewitz einen Wolfsgarten anzulegen. Da nun zur Beibringung der Pallisaden einige Fuhren nötig seien, so möchten sie den Kreiskommissar des Teltowschen Kreises veranlassen, die Kreisuntertanen, zu deren eigenem Besten dies gereichen werde, zur Leistung der erforderlichen Fuhren zu bewegen. — Relation. P. S. von Schwerin. Cölln a/S., 27 April (7 Mai). Ausf. ebenda. Es soll geschehen. 1 Mai. 7 Mai.

3. Protokoll. Königsberg. 2 Mai.

Ist der preußische Landtag geschlossen worden. Die Stände erschienen in corpore in SChD. Tafelgemach; Herr Kanzler Kospot that die Rede an die Stände, reichete ihnen aus den Landtagsreceß nebst denen abolitionibus gravaminum. Der Herr von Eulenburg, Hauptmann zu Brandenburg, that darauf die Antwort, und wurden die gesammten Stände zur Mahlzeit behalten und im Moscowiter-Saal tractiret. Landtagsschluß.

4. Relation vom 4 Mai in VI, Nr. 853. P. S. von **Schwerin.** Cölln a/S. 24 April (4 Mai).

Ausf. u. Konz. gez. u. korr. von Schwerin in R. 9. G. 4.

Landöffnung.

Auf die Relation vom 16/6 dieses wegen eines Patents über die Öffnung des Landes ist bisher keine Antwort erfolgt. Da das Land großen Schaden wegen der Schließung empfindet, erinnere er daran. Wenn auch jetzt niemandem ein Paß versagt werde, so sei es doch den weit abgesessenen Leuten sehr beschwerlich, die Pässe dort zu holen. 4 Mai.

5. Schwerin an den Kurfürsten. Berlin. 27 April (7 Mai).

1) Eigenh. aus K. v. Q. 1.

Verhandlungen über die hohe Jagd. Feindschaft des Adels gegen Schwerin. Schwedische Proposition an die pommerschen Stände. Zeitung aus Köln a/Rh.

7 Mai. Wie ich Jüngst auf der Hochzeit zu Spando gewesen, hab ich das glück gehabtt, nichtt allein den von Bredowen, der die meiste Jacht hatt, besondern auch den H. Obersten Ribbeken[1]) zu abstandt der hohen Jacht mit ihrem guten willen zu disponiren, wie EChD. dieses letzteren erklehrung aus beigefügtem ersehen können, vndt wirdt der ander auch verhoffentlich seine conditiones einbringen. Ich hoffe, der Hr. Oberste Lüdeke werde nun auch andere gedancken bekommen. Es seindt Ihrer viel vndt vnter denen auch etzliche, die nicht eins Jachten haben, sehr übel auf mich zu frieden das, wie Sie Sagen, Ich die leute vmb Ihre freiheit brächte vndt mache mir also aufs newe feinde, vertrawe mich aber festiglich auf E. Ch. D., das Sie mich gnedigst schützen werden, auch dieienige mit unwarheit bestehen lassen werden, die überall ausgeben, E. Ch. D. werdens hiebei nicht bleiben lassen, sondern den Edelleuten alle gerechtigkeit nehmen; Ich versichere Sie dakegen, das E. Ch. D. hiedurch vielmehr zu gnedigster affection kegen den Adel werden bewogen werden; hiebei überschicke E. Ch. D. ich vnterthenigst die proposition, so die Chron Schweden den pommerschen landtstenden thun lassen, auch die Zeitungen, so ich aus Cöllen vom Rein emphangen. Des Hr. Ober Jäger Meisters contract wegen der hohen Jacht schicke ich hiebei in duplo vndt bitte, ein exemplar nebst Dero rescript an die lehnsCantzlei vollenzogen wieder zurücke zu schicken.

2) Ausf. u. Konz. gez. u. korr. von Schwerin im Kgl. Hausarchiv. Rep. XXXV. Kurprinz Carl Emil. Rektorat der Universität Frankfurt.

Erwählung des Kurprinzen zum Rektor der Universität Frankfurt. Vorschlag eines Besuches der Universität durch den Kurprinzen.

EChD. muß ich unterthänigst berichten, daß die Universität zu Franckfurt an der Oder des Herrn Churprinzens Hochfürstl. Durchl. zum Rectore erwählet[2]). Sobald ich nun solches erfahren, habe ich, weil wohl besorget, daß es Sr. Durchl. gar nicht angenehm sein, sondern vielmehr Widerwärtigkeit zum Studiren verursachen würde, einen Discurs über der Tafel angefangen, was dieses für eine Dignität sei, wie sich auch Könige dazu gebrauchen ließen, was der Rector für große Authorität hätte und wie ich hoffte, daß solches Ihrer Durchl. auch dermaleins zu Franckfurth an der Oder wider-

1) U.-A. IX, 856 irrtümlich: Rebock.

2) Schwerin äußert sich in seinem Tagebuch über die Erziehung der Prinzen Carl Aemil und Friedrich über diese Wahl folgendermaßen: „Den 27. April. Nach 10 Uhr ward dem Prinzen ein Schreiben von der Universität zu Frankfurt übergeben, worüber sie sich alterirt und nachmalen geweinet, sich auch nicht zufrieden geben wollen, bis ich gesagt, es sollte dabei bleiben." So nach v. Orlich, Friedrich Wilhelm, der Große Kurfürst. Berlin 1836. 28f. Vgl. Hirsch, Erzieh. d. älter. Sohne d. Gr. Kf. Brand. Forsch. 7, 153.

fahren würde. Es antwortete mir aber J. D., wie solches männiglich mit 7 Mai.
angehöret, dergestalt, daß ein jeder sich darüber verwundern müssen, und ging die summa dahin, daß dies keine Sache vor einen Prinz wäre; einem Prinzen stünde besser an, eine Compagnie zu commendiren und ein General zu werden. Ich ließ es nun dabei bewenden; als aber gleich itzo die Universität ihr Schreiben Sr. Durchl. dem Herrn Churprinzen in der Cammer überreichen lassen, kompt er bitterlich weinend zu mir und begehret, daß es nicht sein möchte. Ich weiß nun nicht, ob bei EChD. die Universität ümb Permission, wie es sich meines Ermessens dann wohl gebühret hätte, angehalten; mir hat dieselbe nichts davon wissen lassen, werde also EChD. gnädigsten Befehls, was ihnen zu antworten, benöthigt sein. Im Fall der Academie in des Prinzen Abwesenheit einiges Aufnehmen hiedurch zuwachsen kann, möchte ichs derselben von Herzen gern gönnen; aber wann sie glaubt, daß Se. Fürstl. Durchl. hiedurch zum Studiren animiret werde, betriegen sie sich sehr, und besorge ich vielmehr, daß Ihro dieses eine Zeitlang ziemliche Aversion vor die Bücher geben werde, weil Ihrer Durchl. alle die Namen von Universitäten, Professoren, Rectoren, Praeceptoren, Studenten und dergleichen hiebevorn so gehässig gemachet, so hoch Sie im Gegentheil den Namen der Soldaten lieben, wiewohl Ihr. Durchl. sonst bisher im Studiren so fleißig gewesen, als mans wünschen mag. Ich habe interim an die Universität, welche einen Tag zu Übergebung der sceptorum zu benennen und daß Ihr Durchl. mit einer lateinischen Oration selbst zu antworten gefaßt sein möchten, begehret, eine dilatorische Antwort bis zu EChD. gnädigsten Resolution ertheilet. Kann ich Ihr Durchl. dazu persuadiren, daß Sie es willig und mit Freuden annehmen, will ichs herzlich gern thun; wider Dero Willen aber es Ihro zu obtrudiren halte ich gar nicht rathsam, und ist auf den Fall am besten, daß Ihre Durchl. bei der Universität den Namen des Rectoris haben, Ihr aber weiter nichts davon gesagt werde. — Resolution. Königsberg, 4 (14) 14 Mai.
Mai. Präs. 10 (20) Mai. Ausf. u. Konz. von Jena wie oben. Obwohl die Akademie zu Frankfurt vorher, außer was mit dieser Post geschehen, deshalb nichts an den Kurf. habe gelangen lassen, ihm aber, dem Kurf., die Devotion der Akademie zu Gefallen gereiche, „so sehen Wir demnach selbst wol, daß solches (das Rektorat) noch zur Zeit mit Sr. Liebden bei Dero itzigem Alter[1]) sich nicht thun lasse“. Er möchte dies der Akademie mitteilen und andeuten, daß wenn es sich nicht schicken wollte, daß der Kurprinz abwesend das Rektorat behielte, wie zu Duisburg geschehen sei, sie einem andern das Rektorat auftrügen. „Ihr werdet aber, wie bisher, also auch ferner euch dahin bemühen, wie hochgedachten Unsers Sohns Liebden die Deroselben übel eingebildete Aversion vor die Bücher und den studiis nicht allein ausgeredet, sondern

1) Geb. 6 (16) Februar 1655.

7 Mai. auch je mehr und mehr die Lust und Liebe zu denen studiis eingepflanzet, hingegen aber von dem Soldatenwesen noch zur Zeit nicht viel vorgebracht werden möge. Welches alles ihr euer Uns bekannten Dexterität nach ohne das werdet bestermaßen zu beobachten wissen." P. S. Kurf. hält dafür, daß des Kurprinzen Abneigung gegen die Studien auch dadurch geändert werden könnte, „wenn Sie etwan einmal eine Spazierreise nacher Frankfurt a/O. thäten und wenn Ihro von denen Studiosis mit einer Musik oder sonsten aufgewartet würde, Sie dieselben alsdann Selbst sehen und dadurch bessere Opinion fassen möchten, als Deroselben etwan bishero eingebildet worden. Solchem nach wären Wir Unsers Orts wol zufrieden, daß, wenn ihr etwan wegen ungesunder Luft oder sonst nicht einig Bedenken hättet, ihr alsdann eine bequeme Zeit zu solcher Spazierreise ersehet und Deroselben aufs beste möglich gute Opinion sowohl von den studiis als Literatis bei solcher Gelegenheit machen und beibringen könntet."

6. Verfügung. P. S. Königsberg. 27 April (7 Mai). Präs. 4 (14) Mai.
Ausf. u. Konz. gez. von Jena in R. 9. Q. 1. G. 1.
Jagdkontrakt.

7 Mai. Sendet den Vergleich mit dem Obristwachtmeister Jobst Siegmund v. Götzen wegen des Wildschießens auf seinem Gute Biesen in duplo vollzogen zurück, zur Aushändigung des neuen und zur Niederlegung des andern im Archiv.

7. Resolution vom 7 Mai in VI, Nr. **862**.

8. Relationen von Schwerin. Cölln a/S. 27 April (7 Mai).
1) Ausf. u. Konz. gez. von Schwerin in R. 49. H.
Totschlag. Öffnung des Landes. Verlegung von Soldaten.

7 Mai. Sendet die Akten, woraus zu ersehen, daß der Voigt der Frau Marschallin Rochow einen Totschlag begangen und aus welchen Ursachen der Schöppenstuhl zu Brandenburg ihn von der »ordinaria poena« freigesprochen und zu Staupenschlägen und ewiger Landesverweisung verurteilt habe. Die Marschallin bittet nun, ihn nur mit Landesverweisung zu bestrafen. — Resolution. P. S. Königsberg,
14 Mai. 4 (14) Mai. Präs. 10 (20) Mai. Ausf. u. Konz. gez. v. Jena ebenda. Erläßt wegen sonstigen guten Lebens und Wandels die Staupenschläge. — Relation. P. S.
21 Mai. von Schwerin, Löben. Cölln a/S., 11 (21) Mai. Ausf. u. Konz. gez. v. Schwerin ebenda. Bitten um Rücksendung des Urteils gegen den Voigt, da sie keine Kopie davon in der Kanzlei haben. Urteil zurück mit Resolution. P. S. Königsberg,
29 Mai. 19 (29) Mai. Ausf. wie oben. — Relation wie oben. P. S. Präs. Königsberg, 12 Mai. Ausf. u. Konz. gez. v. Schwerin in R. 9. G. 4. Wiederholt, was im Postskript vom 4 Mai steht. Stellt zu des Kurf. Belieben, was er verordnen wolle. Wenn er verspüre, daß Mangel an Getreide sich abermal einstellen sollte, könne mit der Öffnung des Landes innegehalten werden. Die Bestimmungen des Kurf. wegen der Boitzenburgischen und des v. d. Gröben Jagd, wegen Hans Siegfried v. Saldern, des Postillons zu Brandenburg und der ins Kloster Zehdenick aufzunehmenden
17 Mai. Jungfer Walsleben sollen befolgt werden. — Resolution. P. S. Königsberg,

7 (17) Mai. Präs. 24 (14) Mai. Ausf. u. Konz. gez. u. korrig. v. Jena wie oben. Ein öffentliches Patent sei nicht nötig, doch möge an jeden Kreis besonders im Namen des Kurf. reskribiert werden, daß ein jeder sein Getreide, wohin er wolle, jetzt verführen und verkaufen möge. Es sei aber fleißig darauf zu achten, ob nicht Mangel, zumal gegen die Erntezeit, eintrete, worauf „ihr jedesmals eure mesures zu nehmen hättet". — Relation. P. S. von Schwerin, Löben. Cölln a/S., 15 (25) Mai. Präs. Königsberg, 30 Mai. Ausf. u. Konz. gez. v. Schwerin in R. 9. G. 4. Das Schreiben an die einzelnen Kreise unter Zurückhaltung der Patente sei nicht möglich, weil scharfe Verbote an alle Zöllner ergangen seien, kein Getreide ohne expressen Paß auszulassen, wie die beiliegende der Neumärkischen Landstände Bittschrift ergebe, daß die Zöllner auf ihr Begehren nicht eingehen. Ob Mangel an Getreide zur Ernte eintreten werde, können sie nicht sagen; Mutmaßungen seien nicht vorhanden, da das Korn noch immer abschlage. Wohl aber könnte bei Eröffnung des Landes der Preis des Getreides steigen, und „daher rühret auch anitzo des Landmanns höchste Klage, daß die Kaufleute in den Städten sich dieses Vortheils gebrauchet und ihnen so wenig vor das Getreide geben wollen; wir werden es aber nunmehr auch bleiben lassen." — Resolution. P. S. Königsberg 23 Mai (3 Juni). Präs. 31 Mai (10 Juni). Ausf. u. Konz. gez. u. korrig. von Jena ebenda. Mit Bezug auf die Bittschrift der Neumärker soll sowohl der Zöllner zu Oderberg als alle andern das Getreide fortan außer Landes passieren lassen. — Relation. P. S. Präs. Königsberg, 12 Mai. Ausf. aus R. 53. 7. Hat dem Hauptmann der Altmark kundgetan, was der Kurf. wegen Verlegung einer Kompagnie vom fürstlich Holsteinischen Regiment in die Altmärkischen Städte befohlen. Es wäre zu wünschen, daß die Städte hierdurch Erleichterung erlangen möchten, da, wie er vom Oberlizenteinnehmer Preunel vernehme, alle Altmärkischen Städte in diesem 63. Jahre noch keinen Groschen wegen der Kontribution entrichtet hätten. Daß ihr Zustand schlecht sei, ist bekannt, aber derselbe ist doch nicht so gering, daß sie nicht etwas sollten tun können, und „scheinets, daß sie sonst sich worauf verlassen müssen, daher wohl nötig, daß dieser Altmärkischer Städte halber andere Anstalt gemachet würde".

7 Mai. 25 Mai. 3 Juni.

2) Ausf. aus R. 47. 10.

Lehnssachen. Dispensationsgelder. Abreise Grotes.

Empfang des Reskripts an die Lehnskanzlei betr. die Gebrüder von Sprewitz. Wegen der begangenen mora soll die Rekognition gefordert und es fortan stets in solchen Fällen also gehalten werden. Caspar Sellow habe die 60 Th. bezahlt, v. Pfuel aber sei vor Vollzug der Ehe gestorben. — Resolution. P. S. Königsberg, 7 (17) Mai. Präs. 14 (24) Mai. Ausf. u. Konz. gez. von Jena ebenda. Kurf. hofft, die 60 Taler Dispensationsgelder seien an den Buchhändler Jansonius zu Amsterdam gezahlt. Sonst sollten solche Dispensationsgelder den Geheimen Räten zugestellt und bis zu seiner Verordnung behalten werden. — Relation. P. S. Cölln a/S., 15 (25) Mai. Konz. gez. u. korr. von Schwerin ebenda. Die 60 Th. hat Sello für den Buchführer Jansonius bereit liegen. Der von Grote ist schon nach Hamburg zur Mecklenburgischen Kommission abgereist, wie sie schon berichtet haben; Instruktion und Kreditiv haben sie sofort nachgeschickt.

7 Mai. 17 Mai. 25 Mai.

9. Relationen vom 7 Mai in VI, Nr. 860 u. oben Nr. 2. 7 Mai.

10. Resolution vom 8 Mai in VI, Nr. 857 8 Mai.

11. Relation vom 11 Mai in VI, Nr. 780. P. S. von Schwerin. Cölln a/S. 1 (11) Mai.

Ausf. u. Konz. o. U. in R. 51. 95.

Professoren-Rangstreit. Magdeburger Kommission.

11 Mai. Sie senden ein Schreiben der philosophischen Fakultät zu Frankfurt a/O., die sich für den Fall, daß einer oder der andere unter den Professoren einen andern »gradum« annehmen würde, wegen des Ranges derselben dahin verglichen, daß der betr. Professor „solchen ungeachtet des angenommenen gradus sowol in der Fakultät als Academie, also wie er recipiret worden, behalten solle", und erwarten des Kurf. Resolution, da die Fakultät um Genehmigung bitte. P. S. Ausf. u. Konz. in R. 52. 41 c. Es sei neulich „der Mensch, welchen CChD. zum Residenten nach Hamburg gnädigst bestellet", bei ihm, Schwerin, gewesen und habe berichtet, daß der Administrator zu Magdeburg einen Tag angesetzt habe, da er sich mit der Stadt M. vergleichen wolle. Er hoffe, dem Kurf. werde solches notifiziert sein. — Resolu-
17 Mai. tion. P. S. Königsberg[1]), 7 (17) Mai. Ausf. aus R. 52. 10. Konz. gez. von Jena in R. 52. 41 c. Kurf. wisse nichts davon. Er habe die Nachricht, daß Kursachsen sich am kaiserlichen Hofe der Stadt Magdeburg annehme und für dieselbe interzediere, was ihm bedenklich vorkomme. Sie möchten sich fleißig erkundigen und auf allen Fall, wenn etwa periculum in mora, sein Interesse und Recht gebührend beobachten, auch versuchen, „ob nicht die materialia der Handlung von demjenigen Geriken, welchen Wir zu Unserem Residenten zu Hamburg bestellet, zu erfahren". Weiteres
25 Mai. möchten sie berichten. — Relation. P. S. von Schwerin. Cölln a/S., 15 (25) Mai. Präs. Königsberg, 30. Mai. Ausf. ebenda. Konz. gez. v. Schwerin in R. 52. 10. Er, Schwerin, habe an den Residenten Gericke deshalb geschrieben. „Und weil ich auch zugleich Gelegenheit habe an den Kur-Säxischen Geheimbten Rat Freiherrn von Friesen zu schreiben, so will ich Fleiß anlegen, ob ich per indirectum etwas hievon erfahren kann". P. S. Cölln a/S., 18 (28) Mai. Konz. gez. von Schwerin ebenda. Hat aus Magdeburg die Nachricht erhalten, daß die Kommission daselbst, wovon er jüngst gemeldet, am 13 (23) vorgehen sollte, aber vom Administrator abgeschrieben sei, weil nicht allein eine seiner Töchter an den Blattern gestorben sei, sondern auch die andere und die Gemahlin daran niederlagen. Es seien auch kaiserliche Subdelegierte dabei erwartet, wovon er nächstens mehr berichten wolle.

14 Mai. 12. Resolution vom 14 Mai in Nr. 8.

13. Verfügung. Königsberg. 4 (14) Mai. Präs. 10 (20 Mai).

Ausf. u. Konz. o. U. in R. 37. 6 g.

Mecklenburgische Kommission.

14 Mai. Schickt die Instruktion für Grote (8), wenn sie auch nur in generalibus bestehe,
21 Mai. nebst Kreditiv zurück. — Relation von Schwerin, Löben. Cölln a/S., 11 (21) Mai. Ausf. u. Konz. gez. von Schwerin ebenda. Grote hat gemeint, daß eine ausführlichere Instruktion darin nicht verfaßt werden könnte, auch nicht nötig sein würde.

1) Selbst wenn Schwerin allein berichtet, sind die Antworten doch immer an die Geheimen Räte adressiert.

14. Relation. Cölln a/S. 4 (14) Mai.

Konz. o. U. aus R. 21. 136t.

Verteilung von Kriminalstrafgeldern.

Infolge des Reskripts vom 2 April habe er an den Hauptmann zu Cottbus eine Verordnung ergehen lassen wegen des von Stutterheim. Über die Strafe Potzerns habe der Kurf. bereits am 19 Juli (ohne Jahr) verfügt und davon der Karstedtschen Witwe, wegen deren Ehemanns die Strafe herrührt, 200, der Kirche zu Stendal 500 Th. und das übrige nach Abzug des Anteils des Fiskals der Kirche der heil. Dreifaltigkeit assigniert. Da die Kirche zu Stendal sich jetzt angebe, und der Kurf. die Strafe auf 500 Taler ermäßigt habe, so bitte er um Bescheid, wie es bezüglich der andern Anwärter damit gehalten sein solle. Da nun gerade jetzt wegen des von Stutterheim Bericht einkomme, daß die Strafe durch Verkauf des Guts an das Amt Cottbus erlegt werden solle, so bitte er zu verordnen, aus welchen Mitteln der Rektor befriedigt werden solle. — Resolution. Königsberg, 12 (22) Mai. Präs. 21 (31) Mai. Ausf. ebenda. Läßt es bewenden, doch soll der Rektor (Vorstius) aus den erst einkommenden Strafgeldern befriedigt werden. 14 Mai. 22 Mai.

15. Schwerin an den Kurfürsten. Berlin. 4 (14) Mai.

Eigenhändig aus R. 9. Q. 1.

Verhandlungen über die hohe Jagd. Sinnesart des Kurfürsten. Brand in Oranienburg.

Nachdem EChD. die mit dem von der Groeben zu lewenberg übersandte conditiones in gnaden approbiret, habe ich darauf den contract mit Ihm geschlossen, wie ich denn 2 vollenzogene exemplaria bei dieser post an den Hr. Hoff Jäger Meister Oppen überschicke vndt verhoffe, es werde alles nach EChD. gnedigsten intention eingerichtet sein. Warumb vndt durch wessen veranlassung dieser Mensch sich so sehr hart gehalten, Solches können EChD. dermalen eins von Ihm selbst erfahren. Man begint gar ietzt zu sagen, es wehre EChD. meinung nicht, das man denienigen die hohe Jacht abhandeln solte, welche derselben befuget, sondern EChD. hetten allein befohlen, es denen zu verwehren, welche derselben nicht berechtiget. Weil Ich aber aus EChD. gnedigsten Schreiben ersehe, das Ihro auch zugleich lieb ist, mit den andern zu handeln, So werde Ich doch damit fortfahren, Jedoch mit eines Jeden guten willen. Ich bin diese Tage mit dem Chur Printzen zu Oranienburg gewesen, da hatt es eben auf dem Maltze gebrandt, es ist aber baldt geleschet worden. Ich lasse fleissig erforschen, durch wen es geschehen vndt hoffe es zu erfahren. 14 Mai.

16. Resolution. P. S. Königsberg. 5 (15) Mai. Präs. 10 (20) Mai.

Ausf. aus R. 9. Q. 1. H. 3.

Abtretung der hohen Jagd. Besoldungsreste des Konsistorialrats Fromm.

Sendet die beiden dorthin geschickten Exemplare der Urkunden, in denen der Oberjägermeister v. Hartenfeldt auf die hohe Jagd im Liebenbergischen verzichtet, vollzogen zurück, von denen eins ausgehändigt, das andere im Archiv verwahrt werden soll. P. S. Konz. gez. v. Canstein aus R. 47. 4. Kurf. sendet eine Klageschrift des Konsistorialrats Andreas Fromm, daß ihm viel an seiner Besoldung restiere und er nichts darauf erhalten könne. Sie möchten jenem gebetenermaßen 15 Mai.

15 Mai. die Hand bieten, damit er etwas auf seine hinterstellige Besoldung erhalte und ferner zu klagen keine Ursache habe.

Anmerkung (zu Verf. 15 Mai). Andr. Fromm, Lizentiat, hat ein weiteres eigenhändiges Gesuch am 17 Februar 1664 eingereicht. Er teilt mit, daß ihm bei der Hofrentei an die 700 Taler und auf dem Müllenhofe 5 Wispel Roggen restieren. Bei den Ministern habe er nichts erhalten können, daß er „ja nicht einmahl, was das currens betrifft, in die anweisungen der andern Consistorial und Cammergerichts-Rähte habe kommen können, jammert mich nicht wenig, der ich gleichwoll bißher, nebst treuen Dienst im Consistorio, ohne eitelen ruhm die von CChD. begehrete religions-toleranz mit abkrendung meiner gemühts- vnd leibes krefte, so daß mirs eine reise nach dem sauerbrun gekostet, beständig getrieben (ob ich woll nicht iedweden Ministris CChD. weil es gewißenssachen sein in allen ad nutum leben konnen) auch darüber, weil ich an Lutherischer seiten fast zu allererst das eis in der Marck habe angefangen zu brechen, weil schimpf, schmach, lesterung, hohn vnd spott heimlich vnd öffentlich, auch von Canzeln vnd cathedris Academicis (da man mich auch mit nahmen außgenennet vnd dem Teufel übergeben) ia auch grossen Schaden in re familiari, wie das woll zu erachten, erlitten, vnd also meine zeitliche glückseligkeit aus liebe zur Kirchen toleranz in große gefahr vnd schaden gesetzet habe". Bittet also um die Auszahlung der Reste „vnd ich, was das currens betrifft, in die anweisungen der andern Cammergerichts vnd Consistorial Rähte (vnter welchen ich nur allein übrig vnd weis nicht aus was Uhrsachen bißher verlaßen bin) möge mit aufgenommen werden, weßen ich gewiße nachricht habe, daß es ohne ihren nachtheil füglich geschehen könne". Bittet anzuweisen, damit er das Seinige erhielte und sein Amt mehr mit Freuden als mit Seufzen tun möge. Der Kurf. befahl am 23 Februar (4 März) 1664 d. d. Cölln der Amtskammer, an ihn die Kurrentbesoldung allemal richtig abzuführen und auch wegen seiner Reste ihn zu befriedigen. Schon am 2 (12) April 1664 übergab Fromm ein erneutes eigenhändiges Gesuch, in dem es heißt: „Es ist Anno 1614 schon am 3 Octobris in dem abscheide, so denen Versamleten Inspectoribus gegeben, verordnet worden, das die Lutherische Ihre schriften, die sie drucken laßen wolten, vorher bej Hofe einschicken vndt der Censur vnterwerffen solten, wiewoll mit Gnädigsten erbieten, dafern in personalibus nichts befunden würde, solte in materialibus im geringsten nichts geändert werden. Anno 1654 wie An. 1662 haben CChD. diese Verordnung, vndt zwar, das auch daßelbe, so außerhalb Landes gedrucket wird, vorher censiret werden solte, wiederholet. Vndt haben vor diesem sieder an. 1614 solche Censur allein die Hoffprediger, vndt in deren abwesen, wie berichtet wird, Thum-Prediger verwaltet. Anno 1659 aber 23 Mart. haben CChD. die Censur denen samptlichen Consistorial-Rähten anbefohlen. Die ICti in Consistorio erhielten erlaßung davon. Ich aber habe das nicht suchen dürfen, weil mir eben vmb die Zeit CChD. die an. 1608 recessirete 100 Thaler l. W. Rocken jährlicher Zulage, darumb ich acht Jahr solicitiret hatte, zum jehrlichen gnadengelde von da an ad dies vitae aus sonderbahren Gnaden gewilliget; habe notam ingratitudinis geschewet, vndt also diese beschwerliche arbeit, bey so mancherlei handt vnd stylo, vnter vielem uberlauff der Boten vndt sonst ledigstehenden Drücker auch inter labores sacros, mit sorgfeltigem absehen auff den ietzigen Zustand des Landes vnd begebender Verantwortung etc. in Hoffnung dieses Gnadengeldes die gantze 5 Jahr uber mich behalten, damit ich also auch davor etwas thue vndt es meliori titulo fordern konnte. Ich habe aber die gantze 5 Jahr noch gar nichts, außer einer newlichen assignation auff 2 w. getreidig davon erhalten konnen, wie fleißig ich auch Ansuchung gethan, sogar, das mir auch noch 200 Thaler von der Consistorialbestallung restiren. So viel härter ist meine Condition gegen meinen Vorfahren im Pfarrampt M. Helwigen, welcher munificentissimam hanc largitionem (sind worte seines Sohnes Lic. Helwigii in Panegyrico Rostockensi, da er auch ein dreijehriges Churf. stipendium rühmet) per annos quoad viveret singulos wircklich genossen; auch gegen meinen vorfahren im Consistorio M. Vteren, welcher mit allegirung der Churf. Gnade gegen M. Helwigio von CChD. auff einmahl 200 Thaler geschencket bekommen, vndt haben beyde meines wißens nichts dafür gethan, oder ob moderationem gelitten. Zugeschweigen deßen was auch Lic. Reinhart noch jährlich aus Churf. Gnaden vnverdienet (welches ich ihm doch gerne gönne) geneußt. Da hingegen mich der grawen angehet, wen ich mich zurücke erinnere, was für Haß, schmach im gantzen Lande,

spott, mühseligkeit, schaden in re familiari etc. des Hofes halber, vndt das ich mit gutem 15 Mai.
gewißen vndt redlichem Hertzen utrinque das bonum publicum gesuchet vndt mich dem bösen opponiret habe, über mich ergangen ist, vndt werden noch meine arme Kinder meiner sehr entgelten müßen und sehen bey andern beneficia ohne arbeit; bej mir arbeit ohne beneficia. Wobei mir offte die worte Joabs einfallen 2. Sam. 19. 6 Du liebest, die Dich haßen, vndt haßest, die Dich lieben." Auf den kurfürstlichen Befehl vom 23 Februar (4 März) habe er noch keine Anweisung bekommen können, sondern sei an den Rentmeister gewiesen; dieser habe geantwortet, ihm sei nur zu helfen, wenn der Kurf. verordne, daß gewisse Gefälle an dem einen oder andern Orte, die noch niemand angewiesen, ihm allein gegeben würden. Er bitte nun ihn mit „völligen Current-quartalen von 55 Thalern (soviel es denn nebst den gnadengeldern samptlich austreget) vnd jehrlich zum wenigsten mit 100 Th. resten, maßen 700 Th. in allem restiren, an gewisse vnangewiesene Gefälle im Zoll zu Lentzen oder andern gewissen Orten anzuweisen". Ein Dekret vom 22 April (2 Mai) 1664, d. d. Cölln, an den Hofrentmeister Matthias befahl diesem ernstlich, dem Fromm seinen Rückstand und seine Kurrentbesoldung aus den Oberbergischen Gefällen („die Niederlage ausgenommen, welche der Jochimsthalischen Schule assigniret") zu entrichten. Alles in R. 47. 4.

17. **Protokoll.** Königsberg. 16 Mai.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Radziwil, Hoverbeck, Dobrzinsky.

1. Frubens Sache. — Herrn Canstein: zu untersuchen und der Sachen Bewandniß zu berichten. Radziwil. Fruben.

Herren Oberräthe referiren:

2. 3. Städte Königsberg berichten, daß sie meineten, daß die commercia nicht beschweret an einem Ort mehr als am anderen: Handelserleichterungen.

1) Zoll wäre so hoch, daß fast das alterum tantum erreichte in Seiden- und Eisenwaaren;

2) Stromgeld;

3) Pfundzoll, daß sie würklich zu Hebung admittiret werden. — Fiat, sie sollen aber auch die Accise anfangen.

4. Instigator von Lyck, Oletzko, bittet ein wüstes Dorf, woselbst nur ein armer Mann an der Masurischen Grenze und nur 30 Sandhufen: will es besetzen; bittet es zu seiner und seiner Frauen Lebetagen. — (R. fehlt.) Wüstes Dorf.

18. **Verfügung.** P. S. Königsberg. 7 (17) Mai. Präs. 14 (24) Mai.

Ausf. u. Konz. gez. von Jena in R. 37. 6 g.

Mecklenburgische Kommission.

Da der Herzog Christian zu Mecklenburg aus Paris am 10 (20) April geschrieben 17 Mai.
hat, er werde seinen Abgesandten zu rechter Zeit nach Hamburg schicken, so möchten Grote und Schardius jetzt ihre Reise antreten. — Relation. P. S. von Schwerin, Löben, Platen. Cölln a/S., 28 Mai (8 Juni). Königsberg, 13 Juni. Ausf. ebenda. 8 Juni.
Senden eine Relation von Grote und Schardius.

19. Resolutionen vom 17 Mai in VI, Nr. **780**, **861** und oben Nr. **8**. 17 Mai.

20. Relationen vom 18 Mai in VI, Nr. **787**, **856**. 18 Mai

21. Relation von Schwerin, Löben. Cölln a/S. 8 (18) Mai. Präs. Königsberg, 23 Mai.

Ausf. aus R. 9. J. J. 8. Konz. gez. u. korr. von Schwerin in R. 21. 136 t.

Woll-Edikt. Ausroden der Fichtenbäume. Reinigung der Gräben. Altmärkische Gelder. Kurpfälzische und braunschweigische Schreiben.

18 Mai. ECHD. werden sich in Gnaden erinnern, daß Sie vor wenig Zeit gnädigst befohlen, ein Edict wegen der Wolle, daß selbe rein abgenommen und nicht verfälschet werden möchte, aufsetzen zu lassen. Wir haben das Rescript auch alsofort in die Ambts-Cammer gegeben, damit solches Edict aufgesetzet werden möchte; weil aber die Räthe zum Theil auf die Ämbter verreiset, zum Theil auch in der Meinung different gewesen, so hat sichs mit dem Aufsatz verweilet und besorgen wir daher, daß es itzo damit dörfte zu spät werden, weil die Wollschaar schon geschehen. Die meisten unter ihnen haben dafür gehalten, daß, gleichwie der Landmann, wenn er in den Städten etwas erhandelt, die Augen aufthun und sich vor Schaden hüten muß, also auch die Tuchhändler sich selbst, wenn sie Wolle erhandelt, in Acht zu nehmen hätten. Sonst senden wir hiebei ein Concept, so wir wegen des Außradens der Fichten auf den Äckern aufsetzen lassen, stellen in ECHD. gnädigsten Gefallen, wie Sie es verändern und ob Sie alsdann ein vollnzogen Exemplar wieder herschicken wollen; mit denen ich, der Freiherr von Schwerin, hieraus geredet, die versichern mich hoch, daß Niemand im Lande wäre, der nicht gerne seine Äcker von den Fichten reinigte, nur daß es an Mitteln ermangele. Man spüret gleichwohl, daß hin und wieder von den Unterthanen dergleichen Holtz weggehauen wird. Wann wir wüßten, an welchen Orten ECHD. wegen der Jagten dieses Wegräumen am meisten desideriren, wollen wir sehen, daß es daselbst mit Fleis fortgestellet werde und in Mangelung anderer Mittel durch Soldaten geschehe. Es ist uns bei dieser Gelegenheit ein ander großer Mangel dieses Landes entdeckt, nämlich daß die Land- und Feldgraben wegen Mangel des Volks nicht gereinigt und aufgeräumet werden können, daher nicht allein alle Jahr viel Korn auf den Äckern verdirbt, weil das Wasser nirgendts den Abzug hat, sondern auch, wie solches viel Hauswirthe versichern, an unterschiedenen Orten die Eichen in den Wäldern versauren und verderben. Wir geben ECHD. gnädigstem Gefallen unterthänigst anheimb, ob Sie auch desfalls etwas in diesem Patent erwähnen oder sonst desfalls auf andere Mittel bedacht sein wollen.

26 Mai. Resolution. P. S. Königsberg, 16 (26) Mai. Konz. gez. v. Jena aus R. 21. 136 t. Kurf. schickt die beiden Edikte wegen der Wolle und wegen des Ausrodens der Fichtenbäume auf den Äckern vollzogen wieder zurück. Über die Ursache des Brandes auf Maltze erwarte er weiteren Bericht. — Relation. P. S. von Schwerin. Ausf. u. Konz. gez. u. korr. v. Schwerin in R. 53. 10. Der Hauptmann der Altmark von der Schulenburg ist persönlich bei ihm gewesen und hat erklärt, er habe wegen der Altmärkischen Ritterschaftsgelder das Seinige getan, und wenn auch einige

von der Ritterschaft nicht damit zufrieden seien, daß diese Mittel, wozu man in des 18 Mai.
Landes Nöten seinen Rekurs haben könne, weggegeben werden sollten, so solle es doch dabei bleiben, daß der Kurf. sie bekomme. Nur bat die Ritterschaft noch inständig um Erklärung des Kurf. auf ihre eingeschickte Desideria. Sch. hat dann noch hoch beteuert, daß er von keinen andern Geldern wisse, und er, Schwerin, meine, der Kurf. könne an die Ritterschaft ein gnädigstes Reskript abgehen lassen, daß er diese Gelder in Gnaden annehmen und sich über ihre Desideria nach seiner Heimkehr dergestalt gnädigst erklären wolle, daß die Ritterschaft damit zufrieden sein würde. Denn wenn wirklich außer den spezifizierten noch andere Gelder in Hamburg sein sollten, so könne der Kurf. immer noch Erkundigung danach einziehen und sie in Anspruch nehmen, und zwar um so viel mehr, „weil sie solchergestalt verleugnet worden". Weil der Vizekanzler Rabden nunmehr alle Rechnungen unter Händen habe, so werde sich ohne Zweifel auch dieser Posten halber etwas daraus finden. — **Resolution.** P. S. Königsberg, 16 (26) Mai. Präs. 27 Mai (6 Juni). Ausf. u. Konz. 26 Mai.
gez. v. Jena ebenda. Sehe, daß es mit jenen Geldern in Hamburg soweit richtig. Er möge nun dafür sorgen, daß der Kurf. die Gelder zur Disposition bekomme, und sich erkundigen, ob nicht noch andere Gelder in Hamburg seien. An die Ritterschaft seinem Vorschlage nach zu schreiben, trage Kurf. Bedenken. Er, Schwerin, möge sie für sich versichern, daß Kurf. nach seiner Rückkehr ihnen in ihrem „billigmäßigem Suchen" gnädigst Satisfaktion geben werde. Rel. P. S. Ausf. aus R. 40. 8b. Als die jüngste preußische Post abgehen sollte, ist ein kurpfälzischer Kurier mit einem ziemlichen Paket Schreiben angekommen, die sie noch der Post mitgegeben. Nur ein Schreiben von Kurpfalz an Schwerin konnte dieser nicht mehr lesen und schickt jetzt Abschrift, weil es des Obersten Berlepsch Verhandlung beträfe. Der Kurier hat eine Vorantwort erhalten. P. S. Konz. gez. von Schwerin aus R. 33. 50 d. 2. Schickt Abschrift eines herzoglich braunschweigischen Schreibens wegen des Saldernschen Hofes und der Interimsunterhaltung des Pfarrers zu Kloster Gröningen. Hat geantwortet, daß er wegen Mangel Berichts, den er aber stündlich erwarte, des Kurf. Befehl nicht Genüge leisten könne. Butendach hat versprochen, den Bericht ehestens zu schicken; auch wegen des Predigers habe er an diesen geschrieben.

22. Schwerin an den Kurfürsten. Berlin. 8 (18) Mai. Präs. Königsberg, 23 Mai.

Eigenhändig aus R. 21. 136 t.

Befinden der Prinzen. Reise nach Potsdam. Brand in Oranienburg. Hohe Jagd.

Es stehe hier noch alles gut, „vndt die Printzen bei vollkommentlicher Gesundt- 18 Mai.
heit vndt gantz lustig sein". Heute abend werde er mit dem Kurprinzen nach Potsdam verreisen. Die Nachricht, die er bisher wegen des Brandes auf dem Maltze[1]) habe erhalten können, sende er hierbei und werde sich weiter erkundigen. Der Oberst Lüdeke sei jetzt bei ihm gewesen. „Ich habe ihn noch nicht gewinnen können, werde aber noch ferner an ihn setzen."

---

1) Vgl. die eigenh. Rel. vom 14 Mai (Nr. 15).

23. Relation von Schwerin, Löben. Cölln a/S. 11 (21) Mai. P. S. vom 21 Mai in Nr. 8 u. 13.

Ausf. aus R. 22. 179a.

Ehedispensation. Interzession.

21 Mai. Sie senden ein Gesuch des Abraham von Löben auf Glogsen um Dispensation in bezug auf die Ehe seiner Tochter mit einem von Unruhe, „so ander Geschwister Kinder im dritten Glied liniae aequalis sein“, das sie befürworten, aber „sich unterstehen vor ihm zu bitten“, da er ziemlich unbemittelt sei und viele Kinder habe, der Kurf. möge damit zufrieden sein, wenn er etwa 15 Taler in der Bibliothek erlege.

31 Mai. — Resolution. Königsberg, 21 (31) Mai. Konz. gez. v. Jena ebenda. Kurf. schickt die von Christoph Melcher von Löben gesuchte Interzession an den Markgrafen zu Baden und das Reskript an den kurf. Rat und Assessor Dr. Jungmann zu Speyer vollzogen zurück. Mit dem Antrag wegen Abrahams von Löben ist er einverstanden.

24. Schwerin an den Kurfürsten. Berlin. 11 (21) Mai.

1) Eigenhändig aus R. 9. Q. 1.

Besuch von Potsdam. Verschönerungsarbeiten daselbst. Gutskauf. Hohe Jagd. Befinden der Prinzen.

21 Mai. Wir seindt zusammen zu Potstamb gewesen, alda gewis gar fleissig gearbeitet wirdt; wiewol Meister Michel[1]) sehr über geldt klaget, hoffet aber Mons. Chaise[2]) werde etwas mitbringen. E. Ch. D. werden gewis gute verenderung finden. Es ist ietzt sehr schön da gewesen, der Princessin Elisabeht gefiel die situation des ohrts überaus woll. Mit dem Haken zu Bornimb habe ich E. Ch. D. gnedigsten befehl gemehs gehandelt, die taxa, so der Hr. Oberste Ribbek mit fleis, wie ers bekennet, genaw machen lassen vndt worin der Einschnit nicht gedachtt, kompt doch baldt auf 10000 Rthl. Nun saget Hake, weil Er alsofort raumen vndt den gantzen einschnitt nebenst 8 Kühen, 3 Ochsen, 2 Zuchtschweinen vndt 2 pferde, 15 hüner, 15 Gänse lassen will, E. Ch. D. werden Jhm 11000 R. in gnaden auszahlen; Jch habe Jhm 10500 R. gebohten, dan 10000 R. seindt Jhm schon lengst praesentiret, Er saget auch, wan E. Ch. D. nicht mehr geben wolten, So müste Er wol zufrieden sein, hoffe aber, E. Ch. D. würden das übrige Zulegen. Wan EChD. 10700 geben, So wirdt er wol zufrieden sein. Jnmittelst bestellet Er ietzt E. Ch. D. zum besten die groszen Saht Zeitt. Das geldt von Halberstadt ist kommen vndt erwarte nur EChD. gnedigsten befehl, wie viel dem von Haken ausgezahlet werden soll. So kan die tradition alsobaldt geschehen; der von Hake zu Gelto hielte auch umb seine Zahlung an, klaget dabei sehr über die dahmhirsch, das Sie ihm so grosse Schaden an dem weinberge theten, welchen E. Ch. D. auch wol emphinden würden. Des Hr. Obersten Ribbeken conditiones wegen

1) Matthias. 2) Chièze.

der hohen Jagdt schicke ich hiebei an Hr. Oppen vndt erwarte EChD. gnedigste erklehrung; der andern, mit den ich in handelung stehe, sollen mit ehestem folgen. Die beide Printzen seindt Gott lob frisch vndt gesundt. 21 Mai.

2) Ausf. u. Konz. gez. u. korr. von Schwerin im Kgl. Hausarchiv. Rep. XXXV. Kurprinz Carl Emil Rektorat der Universität Frankfurt.

Rektorat der Universität Frankfurt für den Kurprinzen. Dessen Lernbegierde; seine hervorragende Neigung zum Militärwesen.

Was EChD. wegen des Churprinzens Durchl. von Dero Universität zu Franckfurth unterthänigst aufgetragenen Rektorats in Gnaden rescribiren wollen, solchem allem will ich gehorsambst nachleben; und hat gedachte Universität seithero hievon nichts weiter an mich bracht. Im übrigen kann EChD. ich unterthänigst wohl versichern, daß Höchstgedachten Churprinzens Durchl. anitzo gar keine Aversion vor die Bücher und dem Studiren haben, sondern gar willig und ohn einzigen Verdruß die zum Studiren destinirte Stunden abwarten. Weiß mich auch nicht zu erinnern, daß ich in meiner unterthänigsten Relation davon gemeldet; aber die Namen Universität, Rektor, Studenten und dergleichen hassen Ihre Durchl. dergestalt, daß, wann Deroselben man itzo davon ichtwas zueigen wollte, Sie dadurch gar gewiß einen Widerwillen zum Studiren selbst bekommen würden. Mit der Zeit aber und wann der Verstand zugenommen, wird sich solches alles wohl finden. So habe ich auch allezeit meine Rede und Vermahnungen dahin gehen lassen, daß Ihr. Durchl. die große Geneigenheit, so Sie zum Militarwesen gehabt, auch zu andern schönen Wissenschaften wenden und darunter theilen sollten. Ich bin auch versichert, daß, wer Ihr. Durchl. itzo siehet und wie Sie Ihre Zeit passiren, betrachtet, gar großen Unterscheid finden wird. Die Liebe aber zum Soldatenwesen Ihr zu benehmen, sich mit Piken und Mousqueten zu üben, ist so impracticabel, als dem Feuer die Hitze und dem Wasser die Nässe zu nehmen, daß ich also wohl gestehen muß, daß ich mein Lebetag bei keinem Kinde dergleichen Inclination zum Militarwesen iemalen verspüret. Ich will es aber ferner negst göttlicher Hülfe dergestalt dirigiren, daß es nicht mißgebraucht noch die studia versäumet werden sollen und daß EChD. in beiden verhoffentlich gnädigst gute Vergnügung erlangen werden.

25. Protokoll. Königsberg. 21 Mai.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Dobrzinsky, Jena.

1. Saßen-Lauenburgische Sache: daß SChD. Sich gegen den König erkläret, daß Minden den königl. Holst. weichen wollte[1]). Lauenburgische Sache.

Wegen des Zolles: Daß [man] ein Creditiv der Saßen-Lauenburgischen Abgeschickten erhalten, von dem Markgrafen Albrecht die Sache des appennagii[2]) contra Markgraf Christian Ernsten zu sollicitiren.

1) So! 2) So!

Relationen. 2. NB. Blumenthals Relation[1]): Pommern, Mecklenburg, Halberstadt, Magdeburg extractus zu suchen; im übrigen hätte er auf alle Puncten Resolution. Soll die Sachen nicht alsofort abrumpiren, sondern trainiren; Excusen von Mangel Instruction und daß er auf Ordre wartete, zu machen. Soll auch Geld nachgeschickt bekommen. Hoverbeck.

Desgl. 4. Branten Relation[2]): SChD. empfangen, wie es in Engelland stunde und wie er entschuldigt.

1) SChD. sehen gerne, daß es dar wohl laufen möchte.

2) Möchte sehen, daß es, was ex errore geschehen, mit guter Manier redressiret werde. Bl[umenthals] Negociation belangend, würde er aus seinen Communicationen sehen, die er ihm thäte, und hätte nach denselben wann dar etwas vorfiele, seine Discurs einzurichten. Geld soll er bekommen. Herrn Canstein zu fragen, von wem er es bekommen solle, und in der Relation zu setzen. — Jena.

NB. An Spanen 3000 Thl. aus dem Zoll von Rückers. Beck, Blumenthal, Brand.

Desgl. 5. Blaspiel und Copes Relation wegen der Holländischen Alliance Prorogation verlesen. — Daß SChD. von Dero Räthen in Hage berichtet, daß der E[rbstatthalter] SChD. Interesse mit sonderbaren Eifer [beforderte]. Gleichwie nun SChD. Dero besondere Affection daraus verspüreten, also ersuchten Sie dieselbe darin zu continuiren und sich versichert [zu] halten, daß SChD. mit allen angenehmen Diensten u. s. w. An den Statthalter in Frießland. — Jena.

Acedalius. 6. Acedalius soll fortfahren, und ob es also continuiren sollte, zu berichten. — Idem.

Wohnungsrückgabe. 7. Daß Collmer sich beschweret, daß Hoendorf ihm seine Losementer weggenommen; deswegen befehlen SChD., daß er selbe ihm wieder einräumen solle. — Canstein.

26. Protokoll. Königsberg. 22 Mai.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Radziwil, Canstein, Jena.

Konzept. 1. Herr Kanzler Jena ein Concept der Resolution verlesen, so den Saßen-Lauenburgischen Abgeschickten gegeben werden soll, in puncto praecedentiae zwischen die Herzogen von Saßen-Lauenburg und die Herzogen von Gottorf. Item wegen Erhöhung des Zolles an der Elbe, dessen Abschaffung bishero der Niedersächsische[3]) — —.

Geheimratsrelation. 2. (Verteilung von Strafgeldern. Vgl. Rel. vom 14 Mai, Nr. 14.)

Pfälzische Schreiben. 3. Die 2 pfältzische Schreiben[4]) describantur absque den Beilagen. — Jena.

Klagesache. 4. Herr Kalau soll einige Commissarien vorschlagen, vor denen die Leute, so wider den Hofrichter klagen, cum assistentia fisci ihre Sache vorbringen können. — Anhalt.

Königsschießen. 5. Regierung zu Colberg referiren wegen des Königsschießens und bitten Declaration, ob einer, der kein Bedienter, sein Königsrecht an einen anderen überlassen könne. — Fiat declaratio nach dem Vorschlag per rescriptum. — Jena.

1) Vom 1 (11) Mai. U.-A. IX, 643f. Antwort des Kurf. 647f.

2) Wohl vom 10 April. Vgl. U.-A. a. a. O. 707. Das kurf. Reskript ist also vom 31, nicht 21 Mai. 3) Sol 4) Vgl. die Relation vom 18 Mai (Nr. 21).

6. (Majestätsbeleidigung. Vgl. VI, Nr. **856**. — Jena.) Geheimratsrelation.
7. (Jurisdiktionsstreit in Frankfurt a/O. Vgl. Rel. vom 2 März VI, Nr. **769**.) Desgl.
8. Herrn Joh. Caspar Cramers zu Cüstrin Bestallung. — Daferne es mit der gewöhnlichen Bestallung übereinkommt, sollen sie es ihm aussertigen. — Jena. Bestallung.
9. (Kaiserliches Zollprivileg für die Stadt Quedlinburg. Vgl. Verfügung vom 22 Mai, Nr. **27**. — Canstein.) Verfügung.
10. NB. Mentzelium zu Cüstrin. Mentzel.
11. Die polnischen Juden in der Neumark bitten, daß sie in churf. Schutz genommen werden mögen; wollen jeder jährlich 4 Tht. geben. — Fiat, auf 1 Jahr. — Canstein. Judenschutz.
12[1]. 13. Daß die Delinquenten, so ad operas publicas condemniret, zu Rüdersdorf im Kalkberge arbeiten mögen. — Wo nicht dergleichen verordnet, lassen SChD. Ihr den Vorschlag gefallen, und soll er berichten, woher der Unterhalt vor sie zu nehmen und wie es sonst mit ihnen einzurichten. — Jena. Zwangsarbeit.
14[2]. Der neue Contract mit der Jäschkin von Herrn Canstein verlesen worden. Kontrakt.
15. 16. (Hier fehlt die Proposition. 15. geht an die Geh. Räte. Es soll nach dem Vorschlag, der notiert, verfahren werden. Am Ende soll „rechtmäßige" stehen. Jena. 16. handelt von der Predigt auf der Festung, der nichts abgehen soll.)

27. Verfügungen. Königsberg. 12 (22) Mai. Präs 21 (31) Mai.

1) Ausf. u. Konz. gez. von Jena in R. 45. 23.

Unbefugte Kreisversammlung. Zahlungsverweigerung der Stadt Egeln.

Kurf. schickt eine Beschwerde des Verwesers von Crossen, Geheimrat Dieterich v. d. Marwitz, über den Landesältesten Christoph von Knobelsdorf, daß dieser ihm die jüngste Kreisversammlung nicht notifiziert, ihn zu den Beratungen nicht zugelassen und ihm auch sonst den gebührenden Respekt nicht gäbe. Sollte es sich so verhalten, so sollen sie dem v. Kn. den Unfug verweisen, ihm auch bei einer gewissen fiskalischen Strafe befehlen, daß er dem Landtagsrezeß von 1611 nachkomme, ohne Vorwissen des Verwesers und dessen Gutheißung der Beratungsgegenstände keine Zusammenberufung anstelle, die deliberata ihm zur Nachricht allemal ausantworte, bei allen „Deliberationen, Anlagen, Eintheilungen, Rechnungsabnahmen, Unterschreibungen und wie es sonst Namen haben möge, ihn ohne einige Exception und Widerwärtigkeit zulasse und dulde"; in seiner Abwesenheit aber den Amts- oder Kornschreiber zu den Distributionspunkten oder was sonst das kurfürstliche Interesse anlange, erfordere, und „wann periculum in mora oder er, der Landesälteste, nicht zugegen oder so bald nicht zu erreichen wäre, er die von Unserm Verweser gemachte rechtmäßige Verordnungen nicht impugniren, sondern vielmehr denenselben nachleben solle und müsse". P. S. Ausf. u. Konz. gez. u. korr. v. Canstein in R. 52. 121. 22 Mai.

Kurf. schickt einen Bericht des Rats und Hauptmanns zu Egeln Lazarus Kittelman wegen der Gelder, die der Kurfürst der Gemahlin des Administrators zu Magdeburg zu zahlen versprochen und wozu der Magistrat zu Egeln sich weigern soll, des Städtleins Quote beizutragen. Da er nun nötig befinde, daß der Rat vorher hierüber

1) Dezernent für 12 war Radziwil. Gerichtet an Hoverbeck, der Bittsteller bescheiden soll.
2) Betrifft die Verpfändung des Amts Riesenburg. R. 7. 169.



22 Mai. vernommen werde, und nicht wisse, „ob die Expedition der Egelnschen Sache nacher Berlin oder Halberstadt Wir geleget“, so möchten sie sich erkundigen und entweder die Sache zu Berlin in ein Verhör ziehen oder gewissen Personen im Fürstentum Halberstadt kommittieren oder an die Regierung daselbst remittieren.

2) Ausf. u. Konz. gez. von Canstein in R. 19. 72.

Kaiserliches Zollprivileg im Fürstentum Halberstadt.

Sendet ein Gesuch von Bürgermeister und Rat der Stadt Quedlinburg an die Halberstädtische Regierung um Veröffentlichung eines kaiserlichen neu konfirmierten Zollprivilegs im Fürstentum Halberstadt. Sie möchten ihn aus dem Archiv über die Sache eingehend informieren und den Einschluß zurücksenden. Es liegt der Druck einer vom Kaiser Leopold am 19 Juni 1662 erteilten Bestätigung des Zollprivilegs vom 7 Mai 1034, das inseriert ist, bei.

28. Verfügung. P. S. Königsberg. 14 (24) Mai.

Konz. o. U. aus R. 10. 26.

Kutschen für die Regensburger Abgesandten.

24 Mai. Da der Regensburger Abgesandte Gottfried v. Jena bisher keine Kutsche habe, möchten sie die Kutsche, in der v. Platen zurückgekehrt sei, wieder nach R. senden und dabei überlegen, ob es besser sei, solches mit eigenen oder gemieteten Pferden zu tun. Auch sollten sie einen guten Kutscher mitschicken, der während des Aufenthalts
1 Juni. in Regensburg dort verbleibe. — Relation. P. S. Cölln a/S., 22 Mai (1 Juni). Konz. gez. u. korr. v. Schwerin ebenda. Der Transport der alten kurfürstlichen Leibkutsche, welche Platen zurückgebracht habe, werde 80 Taler kosten, weil man nur Mietspferde gebrauchen könnte. Da sie alt sei und leicht unterwegs zerbrechen könnte, müßte man noch einiges dazu erkaufen. P. S. der Resolution. Königsberg,
12 Juni. 12 Juni. Konz. gez. v. Jena ebenda. Sie möchten das Schadhafte an der Kutsche
19 Juni. vorher ausbessern lassen. — Resolution. P. S. Königsberg, 9 (19) Juni. Konz. gez. v. Canstein ebenda. Da der Rat und Regensburger Abgesandte v. Jena dort eine Kutsche anfertigen lasse, so sei es nicht nötig, die alte Kutsche von Berlin dahin
25 Juni. zu schicken. — Relation. P. S. Cölln a/S., 15 (25) Juni. Konz. gez. von Platen ebenda. Zwar haben sie Anstalt gemacht, die Kutsche nach der Reparatur nach Regensburg zu schicken; jetzt wollen sie dieselbe jedoch dort behalten.

25 Mai. 29. Relationen vom 25 Mai in VI, Nr. 861 und oben 8.

30. Verfügung. Königsberg. 25 Mai. Präs. Cölln, 25 Mai (4 Juni).

Ausf. u. Konz. gez. u. korr. von Jena aus R. 52. 123b.

Jurisdiktionsanmaßung und Akziseunterschlagung der Stadt Egeln.

25 Mai. Der Rat und Hauptmann zu Egeln Lazarus Kittelman hat berichtet, daß er kürzlich zu Magdeburg bei des Domkapitels Buchhalterei das eine und andere wegen des Städtchens Egeln in Erfahrung gebracht habe, worunter das kurfürstliche Interesse versiere, „indem der Magistrat nicht allein bishero sich ohnbefugter Weise der Civil-Jurisdiktion und davon fallenden Strafgeldern und anderen Emolumenten angemaßet, sondern auch die von voriger Landesobrigkeit angelegte und nachgehends auf Uns immediate gekommene Accise von frembden Bieren von anno 1652 bis

auf diese Zeit unterschlagen". Er könne dies nicht gutheißen und habe an Kittelman geschrieben, er solle die Akzise hinfort bis auf weitere Verordnung beieinander halten, zugleich aber sollten sie die Sache unter Zuziehung Kittelmans sorgfältig untersuchen und dann berichten. — Verfügung. P. S. Königsberg, 23 Mai (2 Juni)[1]. 2 Juni.
Präs. 31 Mai (10 Juni). Ausf. u. Konz. gez. v. Jena ebenda. Schickt weitere Mitteilungen Kittelmans wegen der Akzise und wiederholt das obige Reskript.

31. Relation Schwerins. Cölln a/S. 15 (25) Mai. Präs. Königsberg, 30 Mai.

Ausf. aus R. 47. S. 5.

Urteilsvollstreckung. Interzession. Unbefugte Exemtionen. Kontributionseinteilung. Indult. Prorektorat der Universität Frankfurt für den Kurprinzen.

Schickt Abschrift des abermaligen Urteils der Frankfurter Juristenfakultät wider 25 Mai.
den Küster zu Spandau und erwartet wegen der Exekution des Kurf. Befehle. Das Urteil verhängt über den Küster, daß „er öffentlich zur Staupen geschlagen und nach geleisteter Urpfehde SChD. Lande ewig verwiesen werde". Der Soldat Hans Wieler, „weil er fast geschwinde zu solchem seinem Verbrechen geraten und ihme Zeit sich recht zu bedenken gemangelt, ist er poena militari, nemlich dreimal durch die Spießruthen zu laufen, zu bestrafen". Der Fuhrmann Urban Pechlin ist mit einer zeitweiligen Relegation etwa auf 4 Jahre oder aber mit einer Geldstrafe „zu milden Sachen zu belegen". — Resolution. Königsberg, 1 Juni. Konz. gez. 1 Juni.
von Jena ebenda. Das Urteil ist zu vollstrecken. Wenn der Fuhrmann eine Geldstrafe zahlen will, die für milde Zwecke anzuwenden sei, soll es gestattet sein. Darüber sollen sie noch berichten und mit zeitweiliger Relegation noch warten. — Relation. P. S. von Schwerin. Ausf. aus R. 11. 73. (England) K. Die Witwe des Neumärkischen Kanzlers Gertrud geb. v. Rüliken hat ihn um Interzession beim Kurf. gebeten, dieser möge doch jetzt nach dem Tode ihres Gatten ihren ältesten Sohn aus London beurlauben, um sie zu unterstützen; auch ihr verstorbener Mann hat, wie es in dem beiliegenden Schreiben der Witwe heißt, darum gebeten. Schwerin bittet, diese Interzession nicht ungnädig zu deuten. P. S. von Schwerin, Löben. Ausf. aus R. 21. 155d. Rat und allgemeine Bürgerschaft in Stendall melden, laut Beilage, daß einige Bürger teils wegen einiger an ihren eigenen, teils auch von andern „umb ein liederliches an sich gebrachten Häuser" angewandter Reparation vom Kurf. Exemtion von allen Lasten erhalten, obwohl sie „doch so fort völlige Nahrung darin treiben können", und bitten, weil die Last den andern Bürgern allein auf dem Halse bleibe, der Kurf. möge zum Besten der Stadt solche allgemein erteilte Immunitäten aufheben, die übrigen aber noch beibehalten zu lassen, und „solche unbefugte Impetranten, von der Zeit sie die wirkliche Nahrung angefangen, zur Präftation aller Beschwerde zu verweisen". Sie halten dies Gesuch für billig, weil „die sechsjährige Freiheit nicht auf die Reparatur, sondern auf ganz neu erbaute Häuser gerichtet ist". Da der Kurf. aber Reskripte erteilt habe, die diesem Gesuch entgegenliefen, so bitten sie um Entscheidung. — Resolution. P. S. Königsberg, 1 Juni. Konz. gez. von Jena. Ebenda. Schickt das Gesuch, welches sie nach Recht 1 Juni.
und dem sonst üblichen Gebrauch erledigen sollen, zurück. — Relation. P. S. wie

1) Ausf. u. Konz. haben irrtümlich 23 Mai (4 Juni).

25 Mai. das vorige. Ausf. aus R. 21. 10b. Beziehen sich auf die Einsendung einer Supplikation von Bürgermeister und Rat der Alten Stadt Brandenburg mit Bericht vom 10 (20) April, auf die noch keine Resolution ergangen sei. Solche Supplikanten kämen täglich mehr ein. So noch neulich die beifolgende von den vier Gewerken und übrigen Bürgern der Stadt, wie Beilage zeigt, die auch weitere Instanz tun
1 Juni. würden. — Resolution. Königsberg, 1 Juni. Konz. gez. u. korr. von Jena ebenda. Sendet die Bittschrift der vier Gewerke der Tuchmacher, Bäcker, Schuster und Schneider zurück; sie sollen überlegen, wie ihnen geholfen werden könne, und berichten. Die Ungleichheit bei Einteilung der Kontribution möchten sie untersuchen und es dahin richten lassen, damit „eine durchgehende Gleichheit gehalten und keiner über den andern sich zu beschweren verursachet werde". — Relation. P. S. ebenso. Ausf. aus R. 8. 169a. Konz. gez. von Löben ebenda. Elisabeth Anna Maria, Frau v. Schenck Witwe, beklagt sich über den Geh. Rat und Hauptmann zu Cotbus und Peitz v. Grünberg, daß er das von ihnen den Kindern der Witwe zugute erteilte Indult nicht anerkennen wolle, weil es vom Kurf. nicht unterschrieben gewesen sei. Sie senden es daher. P. S. von Schwerin. Cölln a/S., 15 (25) Mai. Präs. Königsberg 30 Mai. Ausf. u. Konz. gez. u. korr. v. Schwerin aus den Hausarchivakten betr. des Kurprinzen Carl Emil Rektorat der Universität Frankfurt. Rep. XXXV. Der Kurfürst werde sich an seine zwei Relationen wegen des Rektorats zu Frankfurt für den Kurprinzen erinnern. „Darauf kompt dieser Vorschlag ins Mittel, weil S. Hochfürst. Durchl. noch zur Zeit mit Güte dahin nicht zu bringen, das Rektorat mit Lust und Belieben anzunehmen (dann wider Dero Willen Sie dazu zu bringen, soll es nicht viel Mühe kosten), so möchte mans, daß es der Universität nicht zum Despekt gereiche, wann die einmal geschehene Wahl zurückgienge, auf solche Art verfügen, daß dem Prorectori, den die Universität zugleich erwählet, in Sr. Durchl. des Prinzen Namen geschrieben werde, das Rektorat daselbst an Deroselben Statt zu exerciren und die sceptra und Bücher der Universität allda zu sich zu nehmen; auf solchen Fall würde es doch den Namen haben, daß Se. Durchl. Rektor wären und der Universität ein Ansehen gäben. Dieweil nun dadurch der Universität einiges Aufnehmen zuwachsen kann, so zweifle ich nicht, ECHD. werden Ihro dieses in
1 Juni. Gnaden gefallen lassen." — Resolution. P. S. Königsberg, 1 Juni. Präs. 31 Mai (10 Juni). Ausf. u. Konz. gez. von Jena ebenda. Ist damit einverstanden.

32. Protokoll. Königsberg. 26 Mai.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Dobrzinsky, Jena.

Kurpfälzisch-hessische Sache. 1. Herr Jena referiret von der Churpfälzisch- und Heßischen Sache. Rationes: 1) Weil SEChD. Sich der Sache angenommen; 2) Daß es nicht reputirlich, wann Sie es stecken ließen.

Contra 1) Daß mandata Caesarea kommen würden; 2) Daß Schweden oder Franckreich sich einmischen und diversiones im Reich machen dörften.

Quoad 1) könnte vorhero dem Kaiser notificiret werden; 2) Wäre es der Pfaltz allein nicht zuwider, weil der casus excipiret. Stünde zu SEChD. Gefallen.

S Ch D. sagen, dahin zu sehen, daß beide Häuser Ihro verwandt. Pfaltz schimpfte beide Häuser, seines und Heßen. Die Churfürstin würde aber damit nicht gerettet; er möchte aber vielleicht gerne, daß sie mit Gewalt weggeführet würde.

Herr Jena meint, wann SChD. an Heßen [schriebe], daß Sie das Volk zu ihrer Disposition schicken wollte. Herr Jena hat ein Concept an Chur-Pfaltz aufgesetzt; aber die Sache wäre von Consequenz und könnte Weiterung draus kommen. Praelegitur et approbatur.

Soll noch ein Schreiben an Hessen gemacht und obiges Schreiben an Chur-Pfaltz in originali et copia zugeschickt werden, daß er es dem Befinden nach auf der Post an Chur-Pfaltz fortschicken, wo er aber etwas darbei zu erinnern, solches zurückhalten und anhero berichten möchte.

2. Noch ein Concept verlesen an Fürst Moritzen wegen Bestallung des Richters zur Lipstadt. NB. Weil SChD. vernommen, daß noch kein Exemplar vom Neub[urgischen] scripto daselbst zu bekommen, so hätten SChD. es hierbei überschicken wollen. — Jena. An Schwerin. Konzept.

3. NB. Pagenstecher nebst der Profession auch Herrn Jenen Bestallung der 200 Thl. geben. — Jena. Bestallung.

4. An Herrn Schwerin[1]): Möchte etwas anders vorschlagen; dieses gereichte zur Consequenz, könnte nicht sein. Resolution.

5. Solle sehen, daß die Sache nur richtig wäre[2]). Sollte sehen, ob nicht noch mehr verhanden, daß die Sache richtig würde, damit Sie[3]) versichert wären, es zu bekommen, auch erkundigen, ob nicht noch mehr dar verhanden, weil Ihro [Durchlaucht] wollte Nachricht. Und hätten Sie Bedenken, desfalls an die Ritterschaft zu schreiben. Altmärkische Gelder.

6. An die Commission in der Landschaft: Räthe sollen berichten, wie weit sie es gebracht, und den vorigen rescriptis in allen vollkommen Gehorsam leisten und sich davon durch kein ander Absehen divertiren lassen. — Jena. Landschaftssache.

7. Solle weiter lassen nachfragen wegen des Brandes. Brand.

8. Die [Räthe schreiben][4]). Weil SChD. nun wohl wüßten, was wegen der Römermonat vorgangen, sie aber nicht finden, daß der Administrator befugt, sollen sie in actis nachsuchen, berichten und dieses zurückschicken. Egeler Sache.

9. Herr Oberpräsident soll erkundigen, ob Romswinkel[5]) capabel, so wollten SChD. von den Magdeburgischen und Clevischen Sachen etwas mit auftragen. — Jena. Romswinckel.

10. An Herrn Somnitz: daß er es vollzogen zurück bekäme. Schreiben.

11. SChD. hätten [empfangen]; wollen erwarten, was [sie aus der] Neumark berichten. Herr Oberpräsident[6]) sollte einen vorschlagen, den SChD., wann es nöthig, bevollmächtige cum instructione, die Possession ergriffe und SChD. Interesse beobachtete; und käme das Schreiben an Eggeberg hierbei. — Jena. — Herrn Müllern zu geben. Besitzergreifung.

14. SChD. wollten erwarten, ob er, Rotenhan (?), erschienen, oder wie sonst die Sachen stünden. 15. 16. Unbestimmtes.

Anmerkung. Von 14, 15, 16 fehlt die Proposition. In 15 heißt es, die Mindische Regierung solle tun, was Recht sei.

33. Resolutionen vom 26 Mai in VI, Nr. 856 und oben 21.

---

1) Vgl. Nr. 34.

2) Vgl. Nr. 21, wo das P. S. vom 26 Mai als Resolution aufgenommen ist.

3) Der Kurfürst. 4) P. S. Nr. 34. 5) Vgl. Resol. 26/5 Nr. 35. 6) Resol. fehlt.

34. Resolution. Königsberg. 16 (26) Mai. Präs. 24 Mai (3 Juni).
Ausf. aus R. 21. 136 t.

Theologisches Gutachten. Abgelehntes Gesuch. Übergriffe des Administrators zu Magdeburg.

26 Mai. Empfang der Bedenken des Propstes M. Bugaeus zu Bernau über die Epistel der Rintelnschen Theologen; aus der Mark seien bisher nur die von dem Berlinischen Ministerium und dem Propst zu Cölln Lizentiat Fromme eingekommen. Des M. Bugaeus „scriptum, so er über die Bibel zu verfertigen angefangen", schicke er zurück. Das Gesuch des M. Buntebart um Erlaß des geforderten Grundzinses wegen seiner Stelle auf dem Werder und anderer Gnade könne er der Konsequenz halber, da er täglich mit dergleichen Gesuchen „angelaufen" werde, nicht bewilligen. Sie möchten ihm jedoch andeuten, daß er etwas anderes in Vorschlag bringe, worauf
6 Juni. sich der Kurf. entscheiden werde. P. S. Präs. 27 Mai (6 Juni). Ausf. aus R. 52. 117. Konz. gez. v. Jena in R. 52. 121. Kurf. schickt einen Bericht des Hof- und Kammerrats, auch Hauptmanns zu Egeln Lazarus Kittelman, daß der Administrator zu Magdeburg sowohl ihn als Kloster, Stadt, Mannschaft und Freie des Amts zu Egeln nach Halle zum Landtage beschieden habe. Nun erinnere er sich, was wegen der für das Amt Egeln geforderten Römermonate vorgegangen, erachte aber nicht dafür, daß der Administrator weder in dem einen noch andern befugt sei. Sie möchten im Archiv nachsehen und berichten. — Relation von Schwerin, Löben, Platen. Cölln
15 Juni. a/S., 5 (15) Juni. Präs. Königsberg, 20 Juni. Ausf. u. Konz. o. U. in R. 52. 117. Sie schicken die im Archiv gefundenen Nachrichten. Die beste Nachricht erhelle aus den Beilagen A und B. Sie raten dazu, daß Kittelman befehligt werde, das Konvokationsschreiben nebst einer Protestation, wie früher geschehen, wieder zurück-
25 Juni. zusenden. — Resolution. P. S. Königsberg, 15 (25) Juni. Konz. ohne U. ebenda. Kittelman hat den Befehl erhalten und soll es in zukünftigen Fällen geradeso machen.

35. Resolution auf VI Nr. 856. Königsberg. 16 (26) Mai. Präs. 24 Mai (3 Juni).
Ausf. aus R. 51. 79. Konz. gez. u. korr. von Jena in R. 47. 4.

Berufung des Kanzlers Pagenstecher. Romswindels Qualifikation.

26 Mai. Empfang der Relation über den Gräflich Bentheimschen Kanzler Pagenstecher und dessen Bruder, der zu Steinfurt Professor juris und „in eruditione et praxi dem andern vorgehen solle". Er wisse, daß nach der Ernennung des bisherigen Frankfurter Professors Dr. Gottfried von Jena zum Kanzler bei der Mindischen Regierung dessen Professorat noch nicht wieder besetzt sei, und möchte gern einen berühmten Gelehrten dafür haben. Sie möchten sich daher genau nach den Qualitäten des p. Pagenstecher zu Steinfurt erkundigen, und für den Fall guter Auskunft sei er geneigt, ihn nicht allein an die vazierende vierte Stelle zu berufen, sondern ihm auch die Ratsstelle des von Jena zu übertragen, vermöge der er besonders die Magdeburgische Streitsache zu beobachten und zu bearbeiten habe, wofür er 200 Rth. jährlich erhalten werde. Die Bestallung könnte aber erst im nächsten Jahre angehen, weil Dr. Deichmans Witwe das volle Gnadenjahr erhielte und Dr. Jena sein voriges Professorat und Ratsstelle bis zu Ablauf des Jahres gelassen sei. Was sie am 18 Mai wegen des Kammergerichtsrats Dr. Romswindels und dessen Berück-

sichtigung nach dem Tode des Dr. Kemnitz berichtet, so stehe er mit Bestellung eines 26 Mai.
Präsidenten des Konsistoriums zurzeit noch an, „weil Wir dazu ein gelehrtes, tüchtiges, reformirtes Subjectum haben müssen, Consistorialräte aber ohne dem gnug seind". Sie möchten berichten, ob sie ihn capabel befänden, daß ihm sowohl die Jülichsche, als Magdeburgische Sache aufgetragen werden und er etwas Fruchtbares darin leisten könne. — Relation. P. S. von Schwerin. Cölln a/S., 25 Mai (4 Juni). 4 Juni.
Ausf. u. Konz. gez. v. Schwerin ebenda. Da der Kurf. sage, P. solle die vierte vazierende Stelle haben und jetzt bereits vier Professoren da seien, als Dr. Brunneman, Dr. Decher, Dr. Wolf und Dr. Rhetius, so frage er, ob P. mit der vierten Stelle in specie vertröstet werden oder ob es bei dem Herkommen gelassen werden solle, wonach der Letztkommende auch die letzte Stelle habe; denn Dr. Rhetius würde es für eine „sonderbare Beschimpfung anziehen", wenn ihm auf solche Art einer vorgezogen werde. Sonst könne es mit der wirklichen Beziehung so lange anstehen, bis das Jahr vorbei sei. Was Dr. Romswinckel belange, so täte er das Seinige im Kammergericht ganz fleißig und wohl, „allein in solchen Sachen als die Gülichund die Magdeburgische ist, etwas ufzusetzen, zweifele ich, ob er sich solches wird unternehmen dürfen; der Vicekanzler, mit dem ich hiervon geredet, hält es auch nicht dafür". — Resolution. Königsberg, 5 (15) Juni. Präs. 10 (20) Juni. Ausf. 15 Juni.
u. Konz. gez. v. Jena ebenda. Es sei nur beabsichtigt gewesen, das vierte durch Jenas Beförderung vakante Professorat durch ein tüchtiges Subjectum wieder zu besetzen. Er habe sich des Dr. Rhetius dabei nicht erinnert und habe nichts dagegen, daß, wenn einer von den Pagenstechern tüchtig und die fünfte Stelle annehmen wolle, es geschähe. Er soll nach Ablauf des Jahres die 200 Rth. Ratsbestallung des Dr. Jena haben. — Relation. P. S. von Löben, Platen. Cölln a/S., 15 (25) Juni. 25 Juni.
Präs. Königsberg, 30 Juni. Ausf. u. Konz. gez. von Platen ebenda. Sie wollen das P. S. ausführen.

36. Protokoll. Königsberg. 28 Mai.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Radziwil, Canstein, Dobrzinsky, Jena.

1. Relation Sculteti[1]) verlesen worden. S C h D. halten, daß der Unterkanzler Polnische Relation.
nichts anders antworten können. Meinen, es sei besser, einen Edelmann mit königl. Schreiben dahin zu ihm zu schicken. Es könnte kommen, daß die Sachen noch ärger in Polen wären. Könnte ihm andeuten, der Tag zur Huldigung wäre schon angesetzt; würde nun a parte Regis et Reipublicae keiner darbei sein, hätten sie es ihnen zu imputiren. Und daß an den König geschrieben würde, den Commissarien zu befehlen, daß sie herkommen.

37. Verfügung. Königsberg. 18 (28) Mai. Präs. 24 Mai (3 Juni).

Ausf. aus R. 59. 20

Lebuser Kontributionsanlage.

Die zur Untersuchung des Kontributionswesens nach Lebus abgeordnet gewesenen Kommissarien haben berichtet, daß es mit der Kontribution in diesem Kreise bisher sehr ungleich dahergegangen sei, „und solche meistentheils Unsern 28 Mai.

1) Sekretär Joachim Scultetus. Vgl. über dessen Sendung U.-A. IX, 384. 385ff.

28 Mai. und der Universität und der Stadt Frankfurt Unterthanen aufgebürdet worden". Sie haben daher eine andere Anlage projektiert und solche zur Ratifikation und Konfirmation mitgeschickt, wie die Beilage zeige. Da sie billig und seiner Intention gemäß sei, und er kein Bedenken habe, sie zu bestätigen, so habe er laut Beischluß an die Kreiskommissarien reskribiert und befehle ihnen, nicht allein über diese neue Anlage in diesem Kreise „feste zu halten" und dahin zu sehen, daß derselben in allen Stücken nachgelebt werde, sondern auch zu verordnen, „damit in andern Kreisen dergleichen Anstalt gemacht und dadurch Unsere Unterthanen desto mehr und besser conserviret, in denen gemeinen Beschwerden eine billigmäßige Proportion observiret und niemand, insonderheit aber die Armuth, zur Ungebühr nicht bedrücket werden möge". — Dazu folgende Anlage:

Anlage. Im Lebusischen Kreise darf monatlich nur sein:

Thlr.	Gr.	Pf.	
504	6	—	Churf. Contribution nebst Uckermärckischen Übertrag; dabei werden 311 Thlr. 13 Gr. Herrn Preuneln zur Krieges Casse und 192 Thlr. 17 Gr. den Cüstrinischen Artillerei Bedienten gezahlet.
16	16	—	Commissarii Valentin Strantzen Besoldung, hat jährlich 200 Thlr., könnte ietzt wohl weniger sein, weil er auf 4 Futterkorn und freie Zehrung nimmt.
10	—	—	Per Einnehmer Trierenberg, nimmt jährlich 120 Thl., könnte wohl mit der Hälfte vorlieb nehmen, indeme ihm iedweder Contribuent oder Dorffschaft vor ieder Quittung 1 Gr. geben muß.
1	8	—	Hausmiethe demselben, ist jährlich 16 Thlr.
17	18	—	Ungefähr Zehrung in Creissachen, Bothenlohn: Exequirgeld tragen die Morosen billig allein. [Morosen = säumige Schuldner.]
550	—	—	

Davon gehen ab wegen der Stadt Fürstenwalde, so hierzu den 14. Part gibt
39 Thlr. 6 Gr. $10^{2}/_{7}$ Pf.
bleiben übrig
510 Thlr. 17 Gr. $1^{5}/_{7}$ Pf.
so auf die gesambte Creisverwandten kommen. Solche in $4082^{1}/_{2}$ Huse eingetheilet, kommt auf iedweder monatlich ohngefähr 3 Gr. und tragen demnach zu:

Thl.	Gr.	Pf.		Hufen
156 Thl.	9 Gr.	0 Pf.	die gesambte Lebusische und Fürstenwaldische Ambtsdörfer von	1251 Hufen
274 „	10 „	6 „	die adeliche Dörfer von	$2195^{1}/_{2}$ „
47 „	— „	— „	der Universität Dörfer von	376 „
32 „	12 „	— „	der Städte Dörfer von	260 „
510 Thl.	7 Gr.	6 Pf.		$4082^{1}/_{2}$ Hufen

bleiben also wegen des Bruchs zurück
9 Gr. $7^{5}/_{7}$ Pf. so von der letzten Post der Zehrung und Botenlohn wohl abgehen können.

38. Relationen von Schwerin, Löben. Cölln a/S. 18 (28) Mai.
Präs. Königsberg, 6 Juni.

1) Ausf. u. Konz. gez. u. korr. von Schwerin in R. 21. 157b.

Salzwedeler Kontributionsstreit.

Empfang des Reskripts vom 23 Februar (5 März) (VI, **774**) durch den Sekretär der Altenstadt Salzwedell am 22 Mai. Nun können EChD. wir wohl versichern, daß wir diese zwischen den Rath und Bürgerschaft streitige

Sachen wegen des von ECHD. bestellten Contributions-Directoris und was 28 Mai.
deme mehr anhängig gewesen, etliche mal weitläuftig und umbständlich mit Zuziehung ECHD. Vice Canzlers und anderer Räthe mehr gehöret und darin nach langwieriger Deliberation dergestalt verabscheidet, daß wir vielmehr besorget, die Bürgerschaft würde sich damit nicht zufrieden geben und uns also nicht wohl vorstehen lassen können, daß der Rath sich beschweren sollte, daher dann derselbe wider das Herkommen von diesem im Geheimen Rath gegebenen Abschiede appelliret, wir denselben nothwendig abweisen müssen. Wir schicken hiebei nochmaln den Abscheid, ob ECHD. einen und andern Punct darin finden möchten, so anders zu declariren. Des Raths meistes Werk ist sonst, daß sie Garzen, welchen ECHD. selbst zum Directorem der Contribution alldort bestellet, von solchem Ambte weg haben wollen, oder aber, daß er vollkommentlich von ihnen dependiren und alles bei ihrer vorigen Observanz verbleiben solle. Weil uns nun allhier nicht bewußt, was vor Ursach ECHD. gehabt, daß Sie diesen Menschen hierzu bestellet, so können wir desfalls auch unser unmaßgebliches Bedenken nicht geben. Soviel haben wir wohl gespüret, daß der Rath mit selbigem überaus übel zufrieden, die Bürgerschaft herkegen ein groß Vertrauen auf ihn setzet, wiewohl wir gestehen müssen, daß Garz, weil er diese Bestallung von ECHD. gehabt und dahero meinet, daß er den Rath nicht zu respectiren hat, sich in vielen Dingen also erweiset, daß der Rath ohn Ursach sich nicht beschweren mag; wollen aber ECHD., daß der processus ihnen eröffnet werde, so stellen wir zu ECHD. gnädigsten Belieben, ob nicht dem Cammer-Gericht anzubefehlen, daß die Räthe zwar alldort den Proceß dirigiren, nachmalen aber die Sentenz in den Geheimen Rath einschicken, und dieselbe darin publiciret und also dieses inconveniens dardurch verhütet werde, daß das Cammergericht nicht über den Geheimen Rath gesetzt werde, oder aber ob ECHD. einigen gewissen Commissariis gnädigst auftragen wollen, diese Sache in loco vorzunehmen. Es gehen fast in allen Städten dergleichen Streitigkeiten vor, welches zu großem Verderb der Städte gereichet, und wir besorgen müssen, daß die Städte endlich dardurch in gänzlichen Ruin gerathen werden. Bei dieser einzigen Verhör hat der Rath zu Salzwedell auf ihrer Seite 135 Thlr. Expensen liquidiren lassen, so ihnen dieselbe gekostet und solche aus der Contribution ihnen wieder zu erstatten begehret. Die Bürgerschaft wird vielleicht nicht weniger praetendiren. Wann nun dergleichen oft vorgehen sollten, haben ECHD. gnädigst zu erwägen, was vor Ungelegenheit der Stadt hieraus zuwachsen werde. Wann aufm Lande in den Creisen es auch also herginge, würde gewiß das Contributionswerk auf einmal überm Haufen fallen. Werden nun ECHD. gnädigst belieben, daß diese Sach unterthänigst vorgeschlagener Maßen vor dem Cammergericht ventiliret werden solle, so würde auch nöthig sein, daß eine Interims-Verordnung gemacht werde, ob es bei denjenigen Verord-

28 Mai. nungen, so der Rath vor sich hat, gelassen werden solle, oder aber bei dem erhaltenen Abscheid, welchen wir auf CChD. gnädigst Verordnung fundirt und nach unserm besten Wissen und Verstande der ganzen Stadt zum Besten ohne einzigen andern Respect ertheilet haben. Was nun CChD. uns gnädigst befehlen werden, solchem werden wir gehorsambst nachleben.

1 Juni. P. S. von Schwerin, Löben, Platen. Cölln a/S., 22 Mai (1 Juni). Ausf. u. Konz. gez. u. korr. von Schwerin ebenda. Sie beziehen sich auf obige Relation vom 28 Mai. Empfang eines Reskripts vom 24 Mai. Sie hoffen, der Kurf. werde dadurch das vorige Reskript in der Salzwedeler Sache wieder aufgehoben haben; sie wollen demnach solchem Befehl sofort Genüge tun.

2) Konz. o. U., aber korrig. von Schwerin aus R. 9. Q 1. Y.

Gerichtsbarkeit in Jagdsachen.

Vom Geheimen Rat ist auf Bittschrift des Müllers Hans Wiegel in der N[euen] Mühle vor Gardeleben die Sache betr. den streitigen Mühlenteich und einen vor 20 Jahren tot gefundenen Hirsch zwischen ihm und dem Altmärkischen Oberförster Wilh. Adam v. Mörner an das Kammergericht „mit Einrathung des Herrn Oberjägermeisters" zur rechtmäßigen Entscheidung überwiesen, wie die Beilage zeige. Der Oberförster ist zum Verhör zitiert, hat aber durchaus nicht Folge geleistet, sondern ausdrücklich erklärt, wenn das Remissorial nicht von des Kurf. eigener Hand unterschrieben sei, brauche er nicht zu kommen, wie die Beilage zeige, worauf der Müller sich laut Beilage höchlichst beklage. Nun handelt es sich nur um die Beförderung der Justiz; sie hätten nicht gedacht, daß der Oberförster sich dem ihnen und dem Kammergericht gegebenen Respekt so entziehen sollte. Die Sache sei nicht so beschaffen, daß er deshalb allein vom Oberjägermeister abhänge, da sie ad forum ordinarium gehöre und daselbst erkannt werden müsse. Er werde sonst wohl nicht klagen können, daß der Geheime Rat ihm in seinen Dienst Eingriffe tue. „Sofern auch CChD. nicht gefällig, daß er in diesem streitigen Recht für Dero Kammergericht compariren solle, wollen wir nur CChD. gnädigste Verordnung erwarten, damit wir das Kegentheil abweisen können". — Resolution I. Königsberg, 25 Mai
4 Juni. (4 Juni). Präs. 31 Mai (10 Juni). Ausf. ebenda. Dem Oberförster ist laut Abschrift befohlen, sich dem Kammergericht zu stellen; das Original des Reskripts sei
20 Aug. an ihn zu befördern. — Resolution II. Königsberg, 10 (20) August. Präs. 19 (29) August. Ausf. u. Konz. o. U. ebenda. Kurf. sei inmittels informiert, daß dem Kammergericht keine Kognition über Jagdsachen gebühre. Doch lasse er es dabei bewenden. Inskünftig sollen sie aber solche Sachen entweder selbst entscheiden oder nach Befindung an die Amtskammer remittieren.

3) Rel. von Schwerin. Ausf. aus R. 11. 73 (England) K.

Resident in London. Ratswahl in Egeln. Derneburger Streit. Groningen. Bittgesuch. Spanischer Resident in Berlin.

Bezieht sich auf sein Postskript vom 25 Mai. Da nun der Kurf. gewiß gern jemand in London hätte, der anstatt Brandts wöchentliche Berichte über „den Zustand des Ortes und was sonsten allda verläuft", einsende, so teile er mit, daß der dänische Resident Petkum zu London ihm geschrieben, „daß daselbst ein Mensch sich aufhalte, so ein Teutscher und ein qualificirtes Subjectum, auch unter andern frömden

Sprachen fürnehmlich der englischen und dabei des Landes Sitt- und Rechten wohl 28 Mai.
erfahren sei, auch sich allda über sechs Jahren aufgehalten und sehr wünsche, in SChD. Diensten und der Orten gebrauchet zu werden. Nun kann ich zwar selber nicht rahten, daß SChD. einen Menschen bestellen sollten, der noch unbekannt, aber dieses halte ich unvorgreiflich dafür, daß dem Herrn Brandten zu schreiben wäre, daß er mit demselben Abrede nehme, damit er an ihm den Verlauf allda wochentlich referire und SChD. also die nötige Nachricht erlangen könnten". P. S. Konz. gez. v. Schwerin aus R. 52. 123b. Der Rat zu Egeln hat zur Bestätigung der Wahl von Bürgermeistern, Ratmann und Kämmerern die Bürgermeister Andreas Sybert und Heinrich Hartmann, den Ratmannen Andreas Bertramb und die Kämmerer Henning Füllekruß und Michael Rasche präsentiert. Sie haben die Konfirmation über alle außer Rasche, da von den beiden Kämmerern einer zu nehmen war und sie sich für F. entschieden haben, auf kurfürstlichen Befehl vom 4 Januar erteilt, zumal diese ihnen sonst unbekannten Personen auch im Jahre vorher vom Kurf. bestätigt seien. Zugleich haben sie den Halberstädtischen Amtsrat und Hauptmann zu Egeln Lazarus Kittelmann und den [Kriegs-] Kommissarius im Halberstädtischen Johann Friedrich von Peine angewiesen, vom alten Rat über die Administration am gewöhnlichen Orte und der Observanz gemäß Rechnung abzuhören und nach Befinden darüber zu quittieren und ihn seiner Pflicht zu entlassen, den neuen Rat aber wieder einzuführen und die Bürgerschaft zum Gehorsam anzuhalten. P. S. Konz. gez. u. korr. v. Schwerin in R. 33. 50d. 2. Senden Kopien der Briefe an den Herzog von Braunschweig wegen des Saldernschen Hofes zu Dernburg und der Wiederabsetzung des vom Herzog introduzierten Priesters im Kloster Gröningen Johannes Rathenius.
— Resolution. P. S. Königsberg, 4. Juni. Präs. 31 Mai (10 Juni). Ausf. u. 4 Juni.
Konz. gez. von Jena ebenda. Kurf. ist damit zufrieden. — Relation. P. S. 6. Ausf. aus R. 33. 143. Sie senden ein Bittgesuch des Klosters S. Nicolai zu Halberstadt, sie gegen den Amtmann zu Crottorff, Jacob Friedrich, wegen des dem Kloster zustehenden, zu Hordorf liegenden Hofes und dessen freier Verpachtung zu schützen, sie auch unter die Dienste des Amts und die Kollekten des Dorfes nicht ziehen zu lassen und deshalb der Halberstädtischen Regierung einen Befehl zu erteilen. P. S. 9. Ausf. aus R. 11. 240b Spanien. Fasz. 8. Der Rat und Resident Neuman in Wien hat geschrieben, daß ein Spanier Don Sebastian d'Ucedo dort angekommen sei und als Resident nach Berlin reisen werde. Er halte dies zwar für irrtümlich und glaube, der Spanier werde gleich zum Kurf. weiterreisen; indessen bitte er für den Fall, daß der Spanier sich etwa bis zur Ankunft des Kurf. in Berlin aufhalten solle, um Verhaltungsmaßregeln, „ob er auch in seinem Hause tractiret und zu Hofe geholet und einmal an des Churprinzen-Durchlaucht Tafel bewirtet werden solle. Es wird auch zugleich berichtet, daß er weder deutsch noch französisch, sondern allein spanisch und italienisch rede". — Resolution. Königsberg, 7 Juni. Präs. Cölln a/S., 7 Juni.
3 (13) Juni. Ausf. u. Konz. gez. v. Jena ebenda. Neuman habe ihm auch die Abreise des Spaniers angezeigt; sie möchten denselben, falls er in Berlin ankäme, an des Kurfürsten Hof in Königsberg verweisen. Vgl. hierüber die Erwähnung in den U.-A. XI, 307n.

39. Resolution vom 29 Mai in Nr. 8. 29 Mai.

40. Protokoll. Königsberg. 29 Mai.

Ohne Präsenzliste.

Kontribution. 1. Stadt Halberstadt berichtet, daß die beide Nachbarschaften Westendorf und Vogtei vermeinen, daß sie nicht zu gleicher Contribution wegen des Brauwesens wie andere zu ziehen. — Remittatur an die Regierung, daß sie eben dasjenige von ihrer Nahrung und Hantierung, was andere geben, auch erlegen. — Jena.

Titulatur. 2. 3. 4. NB. Das Recreditiv, so der Landgraf zu Darmstadt Herrn Barlepschen gegeben, nachzusehen, und so er SChD. „Durchlauchtigster" tractiret, soll er gleich wie Heßen-Caßel auch tractiret werden. — Jena.

Kontribution. 5. Halberstädtische Stände bitten, daß das Dorf Nachterstedt seine onera contributionis mit beitrage. — Regierung soll das Dorf Nachterstedt dahin halten, daß sie proportionabiliter ihre Contribution beitragen. — Idem.

Portman. 6. Daferne Portman eben dasselbe geben will, was Hase, sollen sie Portman es lassen, die Sache vollends zur Richtigkeit bringen und zu SChD. Vollziehung herschicken. — Idem.

Reskript. 7. Fiat rescriptum an Fürst Moritzen, daß wann sich der Escuyer anmelden und die Schuld richtig sein würde, sollte er sie contentiren. — Anhalt. — 8. Jena[1]).

41. Protokoll. Königsberg. 30 Mai.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Radziwil, Canstein, Dobrzinsky, Jena.

Polnische Relation. Instruction der angekommenen polnischen Abgeschickten von der littauischen conföderirten Armee, welche sie gestern eingegeben, verlesen worden. Item illorum manifestatio wegen des ermordeten Gonzewsky. — SChD. vermeinen, man solle ihnen bedanken vor die gegebene Nachricht, und wäre Ihr leid, daß Gonzewsky[2]), so SChD. guter Freund gewesen, dergestalt wäre hingerichtet worden. Wüntschten, daß die Republique möchte wieder in völliger Einigkeit, Fried und Ruh gesetzet werden.

42. Verfügung. Königsberg. 30 Mai. Präs. 29 Mai (8 Juni).

Ausf. u. Konz. o. U. in R. 9. J. J. 6.

Beschwerde der Berlin-Cöllner Schützen. Vertretung des Kurfürsten. Bier-Verlag und -Akzise.

30 Mai. Kurfürst schickt eine Beschwerde der Könige und gesamten Schützenbrüder in Berlin und Cölln über die Magistrate und Kontributionsdirektoren, daß die ihnen erteilten Freiheiten, Immunitäten und zu ihrem Besten ergangenen Mandate und Dekrete noch immer in Disputat gezogen und die Schützenkönige zum wirklichen Genuß derselben nicht zugelassen, auch die 200 Th. aus der Kontributionskasse nicht ausgezahlt erhielten, mit dem Befehl der Untersuchung der Sache und der Klaglosstellung der Bittsteller. P. S. Auf beigelegte Einladung der Schützen zur Teilnahme am nächsten Königschießen am nächsten Pfingstdienstag sollen sie den Oberförster v. Brandt beauftragen, den Kurf. zu vertreten. P. S. Konz. gez. u.

1) Erledigung ohne Vorgang. 2) Vgl. U.-A. IX, 178.

korr. v. Canstein aus R. 51. 39. Kurf. sendet einen Bericht der Amtskammer nebst Beilagen über Äußerungen des Magistrats nebst einigen Brauern und des Amtsschreibers zu Fürstenwalde wegen Verlegung der acht Dörfer mit dem Carthause-Bier zu Frankfurt. Es gereiche dies zum Nachteil der Domänen, da früher die Fürstenwalder Ziesegefälle etliche 1000, jetzt aber bei Abgang obiger Dörfer nur einige 100 Taler getragen. Sie möchten mit Zuziehung der Amtskammer und Vorforderung einiger Personen von der Frankfurter Universität, auch des Amts und Rats von Fürstenwalde die Sache untersuchen, sie allerseits gegeneinander vernehmen, ob das von der Universität in dem Carthaus angestellte Brauwerk so großen Abgang bei den Fürstenwaldischen Akzisegefällen verursache und was sie deshalb für Konzessionen hätten, und für den Fall, daß sich solches also nebst einem so großen Abgang bei der Hofrentei befinden sollte, bedenken, wie das zu ändern sei und ob der Universität etwa auf anderem Wege geholfen werden könne. 30 Mai.

43. Resolution vom 31 Mai in Nr. 23. 31 Mai.

44. Schwerin an den Kurfürsten. Berlin. 22 Mai (1 Juni).

Eigenhändig aus R. 9. Q. 1.

Verhandlungen über die hohe Jagd. Vergleich mit der Ritterschaft der Uckermark. Platens Ankunft. Magdeburger Sache. Befinden der Prinzen.

E. Ch. D. gnedigstem befehl zu schuldigster gehorsambsten folge, habe Ich alsofort dem Hr. Obersten Ribbeke zugeschrieben, das Er mit dem von Haken zu Gelto[1]) herkommen vndt das geldt emphangen solten, hoffe, Sie werden sich Morgen, geliebts Gott, einfinden, vndt sobaldt ich E.Ch.D. gnedigsten befehl wegen des anderen Haken zu Bornimb erhalte, sol Er sein geldt auch bekommen vndt was alsdan übrig bleibet, dem von Schlabberndorffen zustellen. An den Hr. Jäger Meister Oppen schicke ich den Jagdtcontract mit dem von Blanckenburge, der nicht alleine die hohe Jagdtten vnstreitig, sondern auch überaus schöne grosse Höltzungen vndt wildtbahnen hatt. Den übersandten Vergleich mit der gesampten Ritterschafft in der Vker Marck könten ECHD. zweimahl schreiben vndt in dem einen 300 vndt in dem anderen 400 Rthl. setzen lassen, So wolte ich versuchen, ob es bei 300 bleiben könte. E. Ch. D. wolten mir in gnaden zutrawen, das es viel zuträglicher vndt bestendiger vor dieselbe vndt Ihre Nachkommen sein wirdt, wan Sie die Sachen auf solche Ahrt abthun. Es ist eine Zeither so viel hie zu thun gewesen, das mir vnmüglich gefallen, mit mehren alhie in der Mittelmark oder auch mit denen von Sidow das werck fortzusetzen; weil aber der Hr. Platen gekommen, So hoffe ich, das ich was mehr Zeit übrig haben werde, solche Sachen in vollige richtigkeit zu bringen. Was ich wegen der Magdeburgischen Sache vor mehrer nachricht erhalten, Solches ersehen ECHD. aus beigefügtem. Die beide Printzen seindt Gottlob gantz woll vndt beide fleissig; der getrewe Gott wolle Sie ferner vor allem Vnglück in gnaden bewahren vndt Ihre erziehung gesegnen. 1 Juni.

1) U.-A. IX, 858.

45. Relation von Schwerin. Cölln a/S. 22 Mai (1 Juni).

Ausf. undatiert, Konz. datiert u. korr. von Schwerin in R. 9. Q. 1. Y.

Verhandlungen mit der Uckermärkischen Ritterschaft über die hohe Jagd.

1 Juni. ECHD. unterthänigst zu berichten habe ich nicht unterlassen sollen, welchergestalt die Uckermärkische Ritterschaft zwei von Adel, als einen von Arnheimb und einen von Winterseldt, an mich abgeschicket und durch dieselbe wegen der gethanen Jagdinhibition namens der sämbtlichen Ritterschaft sich höchlich beklaget, auch dabei ein memoriale, so sie alle unterschrieben, übergeben wollen. Ich habe denenselben aber sofort darauf geantwortet, daß ich mich nicht unterstehen dörfte, Deputirte des Kreises in einer Sache, so nicht den ganzen Kreis, sondern nur singulos anginge, zu hören, viel weniger ein memoriale von ihnen anzunehmen; hätte aber einer oder der ander sich worüber zu beschweren, so wäre ich von SChD. befehliget, dasselbe anzuhören, durchaus aber keine gesambte Sache daraus machen zu lassen, weil sie nicht paria jura hätten. Worauf die Deputirte zwarn eines und das ander darwieder einwenden und darthun wollen, daß ECHD. und Dero Vorfahren niemalen geweigert, den sämbtlichen Kreis zu hören, wann auch nur schon einem oder dem andern etwas nachtheiliges zugefüget worden; sie haben endlich aber acquiesciret und dabei gebeten, daß dann einem jedweden seine Nothurft auszuführen möchte freigelassen und indessen die Inhibition aufgehoben werden. Das erste ist ihnen zugestanden, das ander aber pure abgeschlagen worden. Endlich, gnädigster Churfürst und Herr, ist bei dieser Unterredung etwas ins Mittel gekommen, daß ECHD. verhoffentlich mit einmal aus dieser Sache kommen können, wenn ECHD. die ganze Ritterschaft in der Uckermark in nachfolgenden gnädigst anhören wollten:

1. Erstlich, daß alle von Adel, wie es theils Geschlechter schon haben, von dem Hofgerichte zu Prenzlow eximiret und allein vor dem Kammergericht allhier conveniret werden müßten.

2. Zweitens, daß ECHD. ein jährliches stipendium etwan von 400, zum höchsten ad 500 Thlr., wiewohl sie auf 1000 bestanden, aus den Uckermärkischen Zöllen vor diejenige junge Edelleute verordneten, so die Ritterschaft allemal zu ECHD. Confirmation denominiren würde. Und dann, daß im

3. übrigen ein jeder bei der Possession des Jagens und Schießens nach andern Wilpert[1]) unperturbiret gelassen würde, ausgenommen diejenige, da in den Lehnbriefen ein anders ausdrücklich reserviret wird.

Nun befinde ich zwar wohl, daß die von Adel der gethanen Inhibition pariren, sich wohl auch nicht unterstehen werden, so lange ECHD. solche nicht wieder aufheben, Deroselben zuwider zu thun; alleine wenn ich betrachte, daß vor diesem auch inhibitiones ergangen, die Sachen aber dadurch zu

1) So!

keiner Richtigkeit gelanget, besondern mit der Zeit ein jeder sich des Jagens und Schießens wieder gebrauchet, ich auch wohl weiß, daß CChD. lieber sehen, daß dergleichen Dinge beständig und mit gutem Willen abgethan werden, zudem auch CChD. auf meine Pflicht wohl versichern kann, daß wir mit dem Fundament allhier nicht werden fortkommen können, daß derjenige, welcher nur Jagden in seinem Lehnbrief hat, derselbe nichts anders als Füchse und Hasen zu schießen Macht hätte; dann erstlich, so haben die meisten, so ich gesprochen, andere documenta mehr, woraus klärlich zu sehen, daß sie auch der hohen Jagden berechtiget; zum andern, so werden auch die meisten die Possession und zwar nicht alleine in währendem Kriege, sondern auch lange vorhero gnugsam behaupten; drittens, so befindet sich in etlicher Edelleute Lehnbriefe, daß, wenn vorhero ihnen schlechterdinges die Jagden verschrieben, nachmals die hohe Jagd in eben demselben Lehnbrief theils auf den ganzen Gütern, theils auf einigen gewissen Stücken der Güter reserviret worden, welches ja nicht würde nöthig gewesen sein, wann unter dem Worte Jagd nicht auch jederzeit zugleich die hohe Jagd verstanden worden: 1 Juni.

Diesemnach halte ich unmaßgeblich und unterthänig dafür, daß CChD. sehr wohl thun werden, wann Dieselbe zu völliger Richtigmachung des Werkes und damit das Geschrei, als sollten die Leute aus ihrem Recht de facto gesetzet werden, aufgehoben werde, vorhero erwähnte conditiones in Gnaden eingehen. Bei dem ersten finde ich gar kein Bedenken, und wann nicht dem vorigen Hofrichter Weilern dieses aus Gnaden geschehen, daß er den Dienst erlanget, so möchte er noch wohl diese Stunde ledig stehen, gleichwie er schon 30 Jahre vorhero unersetzet gestanden. Es bleibet jedoch ein Hofrichter da wegen der Städte und andern Unterthanen.

Die andere Condition betreffend, so ist es zwar eine perpetuirliche Ausgabe, alleine haben CChD. in Gnaden zu erwägen, daß es zugleich zu Dero eigenem Ruhmb und Besten mit angewendet wird, wenn Ihre Landkinder etwas lernen und Sie Sich deroselben künftig bedienen können. So werden CChD. auch solche Summe auf andere Art von dem Lande leicht wieder ersetzet haben können.

Und bei dem dritten, halte ich dafür, werden CChD. sonst kein Bedenken haben.

Stelle demnach zu Dero gnädigstem Belieben, ob CChD. beikommendes also in Gnaden vollenziehen wollen, damit die Sache dadurch auf einmal in der Uckermark zur Richtigkeit komme. CChD. bitte ich unterthänigst, Sie wollten mir die Gnade thun und zutrauen, daß ich dieses meinen geschworenen Pflichten nach rathe, und weilen CChD. auch meine Jagdsache zur Richtigkeit kommen lassen, so habe ich gar keine Ursache, das geringste in Zweifel zu ziehen; es verhält sich aber in Wahrheit also mit den documentis, wie ich angezogen habe.

12 Juni. Resolution. Königsberg, 12 Juni. Konz. gez. von Jena ebenda. Kurf. sei nicht abgeneigt, in die Jagdvorschläge zu willfahren. Nun sei aber ein großer Unterschied unter den vom Adel, und einer habe nicht solche Rechte und Dokumente wie der andere; auch sei einigen bereits für den Abstand Satisfaktion gegeben. Es möchte eine Spezifikation derjenigen, welche die besten Rechte haben und mit denen noch nicht verhandelt sei, eingesandt werden. Bei dem geschickten Vergleich wegen der Wolfshagischen Güter habe er die andere Kondition und den Ingreß geändert, so daß derselbe danach ausgefertigt und zur Vollziehung ihnen übersandt werde. Mit nächster Post wünscht der Kurf. Abschrift von Bestallung und Eid des verstorbenen Oberjägermeisters zu haben.

46. Relation von Schwerin, Löben, Platen. Cölln a/S. 22 Mai (1 Juni). Präs. Königsberg, 6 Juni.

Ausf. u. Konz. gez. u. korr. von Schwerin aus R. 52. 123b.

Ratswahl zu Egeln. Falschmünzereien. Rüstungsgelder im Croßnischen.

1 Juni. Als sie dem kurfürstlichen Befehl vom 7 dieses entsprechend die Ratsbestätigung von Egeln bereits hatten ausfertigen lassen und es nur noch der Unterschrift ermangelte, hat der Hauptmann Kittelman geschrieben, es habe der Rat das Amt dieser Bestätigung halber aus keinen andern Ursachen übergangen, als um der klagenden Bürgerschaft desto besser die Rechnungen zu hinterhalten, und hat gebeten, unter Vorlegung des kurf. Dekrets vom 30 März (9 April) 1662, daß bis zu fernerer Erörterung der Sachen die Bestätigung des Rats in des Kurf. Namen vom Amte verrichtet werden sollte. Da sie gefürchtet, sich des Kurf. Ungnade zuzuziehen, wenn sie dem nicht nachkämen, so haben sie der Sache bis zur Einlangung weiterer Verordnung des Kurfürsten Anstand gegeben und schicken auf drei Beilagen die Namen der zu Bestätigenden und die Bestätigungsformel vom Jahre vorher. P. S. Ausf. u. Konz. gez. u. korr. von Schwerin in R. 9. W. W. 2. Sie senden einen Bericht von Bürgermeister und Rat zu Cotbus über Ausgabe falscher Münzen durch einen Fleischer. Sie haben an den Hauptmann zu Cotbus und Peitz v. Grünberg geschrieben, den Fleischer, damit er nicht entkäme, vom Rate zu besserer Verwahrung dem Amte ausliefern zu lassen, bis der Kurf. befohlen habe, wie es mit dem Delin-
7 Juni. quenten zu halten sei. P. S. der Resolution. Königsberg, 7 Juni. Präs. Cölln a/S., 3 (13) Juni. Ausf. u. Konz. gez. v. Jena ebenda. Es soll wider den Delinquenten „nach Ordnung der Rechte" verfahren und das Urteil alsdann dem Kurf. eingeschickt werden. — Relation. P. S. wie oben. Präs. Königsberg, 6 Juni. Ausf. aus R. 24. F. 3. Fasz. 2. Konz. gez. v. Schwerin aus R. 24. F. 3. Fasz. 5. Sie senden einen Bericht des Hofrats und Verwesers zu Crossen Dieterich v. d. Marwitz nebst einem Gesuch der Croßnischen Ritterschaft um Erlaß der Rüstungsgelder, „weil denen Städten wegen des 20. Mannes die Remission beschehen". „Dieweil nun gemelte Ritterschaft zu der Zeit sich mit schweren Unkosten beisammen halten und die Grenzen verwahren müssen, die Städte aber mit ihrem 20sten zurück blieben, so würde es der Ritterschaft ungütlich fallen, wenn sie nicht denen Städten gleich
12 Juni. gehalten werden sollen." — Resolution. Königsberg, 2 (12) Juni. Präs. 7 (17) Juni. Ausf. ebenda. Konz. wie oben. Es sei nicht die Meinung des Kurf., den Städten vor der Ritterschaft einen Vorzug zu gönnen, „ob sich gleich einige Dis-

parität darin befindet, daß die Ritterschaft gegen Lieferung ihrer Lehndienste der 1 Juni.
Contribution von ihren Rittersitzen und Huben befreiet, die Städte aber beiderlei onera tragen und sowol den 20ten Mann als die Contribution hergeben müssen. Und weil sich die Crossnischen auf das Rescript de anno 1656 nicht zu berufen, als befehlen Wir euch gnädigst, die Verfügung zu thun, damit sowol von denen von der Ritterschaft als den Städten das also genante Rüstgeld eingebracht werde, maßen sich dann auch, wie euch bewußt, die Neumärkische Ritterschaft und andere, welche die Lehnpferde nicht würklich gestellet, unterthänigst dazu erkläret und anerboten haben."

47. Relation vom 1 Juni in Nr. 38. 28.

48. Resolutionen vom 1 Juni in Nr. 31.

49. Relation von Schwerin, Lucius von Rahden, Friedrich von Borstel, Bartholomeus Stosch. Cölln a/S. 22 Mai (1 Juni). Präs. Königsberg, 6 Juni.

Ausf. aus R. 47. 8.

Absetzung eines zanksüchtigen Predigers.

Bericht auf die Resolution vom 18 Dezember (VI, 635.) betr. den Prediger Dabercovius. Sie haben ein Verhör angesetzt. Es ergab sich, daß er zu Recht noch nicht überwiesen sei. Um nun den Kurf. nicht zu beschweren, haben sie versucht, ihn zu einer freiwilligen Amtsniederlegung zu bewegen. Da er dazu aber nicht zu bewegen war, so müssen sie noch einmal berichten, „daß wir in actis solchen vollkommenen Beweis, wie die jura erfordern, der wider ihn angeklagten Unthaten halber nicht befunden, dannenhero dann die Urtheilsfassere ex depositione unius testis vel singularis bewogen sein mögen, ihm das juramentum purgationis aufzulegen". Es sei aber genugsam zu sehen, daß er ein zanksüchtiger Mensch sei, „mag auch wol zuweilen mit gezechet haben". So sagen die Zeugen aus, worüber er aber nicht gehört und um Mitteilung der Aussagen bittet, daß er seines Patrons Knecht auf dem Hofe seines Junkers mit entblößtem Degen zum Duell provoziert habe. Wenn er nun sage, er könne, falls er es getan, dehalb doch nur wie die Laien bestraft werden, „so ist doch hiebei prostitutio ministerii, die umb so viel mehr poenam graviorem meritiret". Auch ist kaum Besserung zu hoffen, und werde das Ärgernis bei der Gemeinde nur zunehmen. Geben Fortsetzung des Appellationsprozesses und Untersuchung der neuen Exzesse durch den Fiskal anheim; ferner Erlassung einer andern ihm etwa zuerkannten Strafe, aber sofortige Remotion von seinem Dienst. — Resolution. Königsberg, 7 Juni. Konz. gez. von Jena ebenda. Alle die angeführten Dinge seien „solche scandala, welche allein sufficient, daß obgedachter Prediger seiner Gemeine nicht länger vorstehen könne". Er sei also zu entlassen, „jedennoch aber, wenn ihn ein ander patronus präsentiren und er der Gemeine gefalle, zuforderst aber sein Leben bessern möchte, von andern Orten noch zur Zeit nicht auszuschließen".

(Randdaten: 1 Juni. / 7 Juni.)

50. Verfügung vom 2 Juni in Nr. 30. 2 Juni.

51. Resolution vom 3 Juni in Nr. 8. 3 Juni.

52. Verfügungen. Königsberg. 25 Mai (4 Juni). Präs. 31 Mai (10 Juni).

1) Ausf. u. Konz. gez. v. Jena in R. 9. S. 7.

Brandlegungen der Heiden und Wälder.

4 Juni. Der Kurfürst schickt einen Bericht des Geheimen Kriegsrats und General-Feldmarschalls Freiherrn Otto Christoph v. Sparr über nutwillige Brandlegungen der Heiden und Wälder des Kurfürsten um sein Gut Prenden herum durch „Hirten und Heidebrenner". Es soll scharf gegen die Leute vorgegangen, und sie nach den Edikten unnachlässig gestraft werden, damit sie durch exemplarische Strafen abgeschreckt werden, es zu wiederholen. Sollten die Biesenthalschen Amts- und Holzbeamten ihre Schuldigkeit nicht beobachtet haben, so seien sie ebenfalls gebührend zu bestrafen.
5 Juli. — Relation. P. S. von Löben, Platen. Cölln a/S., 25 Juni (5 Juli). Präs. Königsberg, 30 Juni (10 Juli). Ausf. u. Konz. v. Platen ebenda. Der Oberförster v. Brand und der Heidereuter von Biesenthal sind vernommen, doch liegen noch keine Verdachtsgründe gegen bestimmte Personen vor. So ist denn der Fiskal angewiesen, sowohl nach Biesenthal als nach Schönebeck zu einer generellen Untersuchung sich zu begeben; etwaige verdächtige Personen sollen die dortigen Beamten verhaften und hierher senden.

2) Ausf. aus R. 9. U. U. 1.

Ablegung der Münzrechnungen. Moratorium.

Da die Ständedeputierten dem Ober-Lizenteinnehmer Preunel bei Ablegung der Münzrechnungen allerhand Schwierigkeiten bereitet und von ihm die eine und andere harte Verantwortung erfordert, ja gar mit Rechtsprozessen gedroht haben, so möchten sie ihn „in denen Dingen, welche er auf Unsern Befehl gethan, in Unserm Namen schützen, insonderheit es auch dahin richten, daß die Stände sich nicht weigern, die assignirte Retardaten in solutum anzunehmen, welche er gleichwol von Zeit zu Zeiten mit einzuschaffen bemühet sein wird; denn wann Wir solche Retardaten ad cassam nehmen und zur Münze die gewisseste und beste Örter oder baare Gelder hingeben lassen sollten, würde Uns zu denen täglich fürfallenden nötigen Ausgaben nichts in Vorrath bleiben". — Relation. P. S. von Schwerin und Platen. Cölln
11 Juni. a/S., 1 (11) Juni. Ausf. u. Konz. gez. von Platen ebenda. Sie haben auf inständiges Anhalten der Deputierten die Sache am 26 Mai (5 Juni) im Geh. Rat verhört und dahin beigelegt, daß die auf ausdrücklichen Befehl des Kurf. aus den Münzgeldern genommenen Posten von jenen gutwillig und ohne Widerrede passiert gelassen sind. „Daneben nahmen sie die resta, so in specie von den Münzgeldern herrühreten, nebst einigen bei der Uckermärkischen Ritterschaft in solutum an, diejenige aber, so nicht von Münzgeldern herrühren und alle bei den Altmärkischen Städten und darunter bei Stendall allein bei 3000 Thaler ausstehen, sollte der Ober-Lizenteinnehmer Preunell an sich behalten und allmählig beizutreiben sich angelegen sein lassen, und was davon einkehme, an den Landrentmeister zahlen." Pr. ließ sich dies gefallen und gab die Vertröstung ab, „daß außer Stendall die übrigen Städte das Ihrige allmählig wohl abtragen würden". P. S. Ausf. aus R. 8. 169b. Sendet das am 15 (25) Mai von den Räten gesandte moratorium für die Schwendischen Kinder und deren verordnete Vormünder vollzogen zurück.

Anmerkung. Es waren die Kinder des Johann Julius Freiherrn v. Schwendi, Eidam der Frau Elis. Anna Maria Freiin Schenck v. Landsberg, welche den Antrag gestellt hatte. Ihr Gut war Strabow. Rep. 8. 169b.

4 Juni. **53.** Resolutionen vom 4 Juni in Nr. 38.

54. Relation von Schwerin. Cölln a/S. 25 Mai (4 Juni). Präs. Königsberg, 9 Juni.

Ausf. u. Konz. gez. von Schwerin in R. 59. 20.

Lebuser Kontributionsanlage.

Empfang des Reskripts vom 28 Mai (37), dem er nachleben und besonders 4 Juni.
sich bei den in dieser Sache gebrauchten Kommissarien erkundigen will, worin die Ungleichheit bestanden und wer dieselbe verursacht, welches er aus den ihm übersandten Schriftstücken nicht ersehen kann. Denn er halte dafür, der Kurf. werde diejenigen in Strafe ziehen, die solches verursacht, damit andere ein Exempel daran nehmen und sich nicht unterfahen mögen, die kurf. Untertanen „zu prägraviren". Sollte er vernehmen, daß in andern Kreisen dergleichen vorginge, so werde er verfügen, daß es auch dort geändert werde.

55. Relation vom gleichen Tage in Nr. 35.

56. Resolution vom 7 Juni in Nr. 46. 7 Juni.

57. Resolution. P. S. Königsberg. 8 Juni. Präs. Cölln a/S. 3 (13) Juni.

Ausf. u. Konz. o. U. in R. 21. 23b.

Bittschrift.

Sendet eine abermalige Bittschrift des Ernst Wolfen mit dem Befehl, den 8 Juni.
Gefangenen nach so langem Gefängnis aus den angeführten Ursachen wieder auf freien Fuß zu stellen.

58. Relation von Schwerin. Cölln. 29 Mai (8 Juni). Präs. Königsberg, 13 Juni.

Ausf. aus R. 53. 10.

Altmärkische Gelder.

Empfang des Postskripts vom 26 Mai. Und berichte darauf in unterthänig- 8 Juni.
ster Antwort, daß ehe und bevor diesen EChD. gnädigsten Befehl ich erhalten, habe ich zu unterschiedenen Malen mit dem Haubtmann aus der Altenmarck, dem von der Schulenburg, dieser Gelder halber geredet, damit die obligationes extradiret und EChD. unterthänigst übergeben würden. Nun hat er zwar vor seine Person hoch contestiret, daß er nicht allein das seine getreulich bei diesem Werk verrichtet, sondern auch noch ferner des unterthänigsten Erbietens seie, EChD. gnädigstem Befehl gehorsambst nachzuleben; allein er hätte nicht vermocht, etwas anders von der Ritterschaft zu erhalten, denn daß sie gegen Extradition dieser Obligation hinwiederumb Permission erhielten, die Gelder auszuschlagen und zu des Landes Besten anzulegen, damit sie demselben bei vorfallenden Nöthen zustatten kommen könnten, gleichwie solches jeder Zeit her bei ihnen bräuchlich gewesen; hat mich auch zu unterschiedenen Malen gefragt, ob EChD. gnädigste Resolution noch nicht desfalls eingekommen wäre. Weil ich nun solche bei allen Posten in Unterthänigkeit erwartet gehabt, habe ich nicht eher hievon gehorsambste Relation thun mögen. Und weil ich, so oft ich mit ihm hieraus gesprochen, wohl verspüret, daß er

8 Juni. sich nicht getraue, ohne diese Desideration bei denen Ständen etwas auszurichten, weil sie fürgeben, es würde zu ihrer höchsten Verkleinerung bei ihren Benachbarten gereichen, wenn dieses Geld auf solche Art von ihnen gefordert würde, als besäßen sie solches nicht legitimo titulo, so stelle zu CChD. gnädigsten Nachdenken ich unterthänigst, ob Sie nicht etwa den Cammergerichtsrath von Lieberitz mit gewisser Instruction an die Altmärckische Ritterschaft abzuschicken gnädigst geruhen wollten, damit sie hinter den Grund und zu Richtigkeit dieser Sachen gelangen mögen. Halte dennoch gleichwohl nochmalen unmaßgeblich dafür, daß CChD. ihnen in Gnaden wohl erlauben könnten, eine Post Geldes wieder zu belegen, wann nur dieses dabei bedungen wird, daß es nicht anders, als zu dem allgemeinen Nutzen des Landes anzuwenden und CChD. allemal Rechnung davon gethan werden müsse, denn auf allen Fall könnten CChD. der Noth selbst einen recours dazu haben wie dann die Altmärckische Ritterschaft CChD. hochlöbliche Vorfahren in dergleichen Fällen dergleichen Gelder abgetreten. Stelle aber alles zu CChD. gnädigster Verordnung. Indeß unterlasse ich nicht, zugleich an den Landeshaubtmann zu schreiben und nochmalen die Extradition der Obligation zu urgiren; daß sonst andere Posten noch ausstehen sollen, als worvon CChD. ich schon in Unterthänigkeit gemeldet und mir von mehrerwähnten Haubtmann berichtet worden, davon kann ich nichts erfahren. Weil aber CChD. solcher Post keine Meldung thun und ich also nicht wissen kann, ob Sie mein Schreiben erhalten, so schicke ich desfalls abermal eine copiam hiebei.

2 Juli. Resolution, wahrscheinlich auf obige Rel. Königsberg, 2 Juli. Konz. gez. v. Jena ebenda. Kurf. habe die Rel. über die nach Hamburg gebrachten Altmärkischen Gelder und die Antwort des Landeshauptmanns erhalten. „Dieweil nun diese Gelder ohne Unser Vorbewust und Willen von Unsern Unterthanen aufgebracht und dannenhero niemand als Uns zuständig sein, als habt ihr es ferner dahin zu richten, daß dieselben ohne weitere Verzögerung Uns zugeschrieben werden mögen, widrigenfalls werden Wir sehen auf einen andern Weg dazu zu gelangen. Wir können auch in die Bedingung, daß solche von den Unterthanen aufs neue wieder aufgebracht werden solten, keineswegs willigen."

59. Relationen von Schwerin, Löben, Platen. Cölln a/S. 29 Mai (8 Juni). Präs. Königsberg, 13 Juni.

1) Ausf. u. Konz. gez. u. korr. v. Schwerin in R. 19. 72.

Quedlinburgische Zollfreiheit.

8 Juni. Im Archiw findet sich keine Nachricht von der Quedlinburgschen Zollfreiheit und wie es mit Publikation des kaiserlichen Privilegs zu halten sei. Die Halberstädtische Regierung hat zwar nicht gesagt, daß es mit dieser Zollfreiheit seine Richtigkeit habe und derselben vom Kurf. nicht zu widersprechen sei, aber aus dem Schreiben der Stadt Quedlinburg sei zu verspüren, daß sie diese Freiheit bisher ohne Widerspruch genossen habe. Sie sind daher der Meinung, daß der Kurf. diese Zollfreiheit verstatten und die Untertanen anweisen möge, sich danach zu achten.

2) Konz. gez. von Schwerin aus R. 62. 135.

Gutskauf. Unruhenanstiftung in der Altmark.

Der Kapitän von der „Guardie" Monsieur Plessis möchte das wegen Schulden von Pfuhl abzugebende Gut Malstorff erhandeln. Nun habe der Kurf. 1641 dem Komtur Schlieben die Anwartung gegeben und das Gut zu gesamter Hand beliehen, und jener könne ohne dessen Konsens das Gut nicht kaufen. Jetzt hat Schlieben erklärt, darauf zu verzichten, wenn er die Exspektanz auf das einem von Spiel zustehende Gut Steglitz erhielte, welche der Kurf. ihm, Schwerin, vor einigen Jahren verschrieben habe. Sowohl v. Sp. als von Pf. hätten drei junge Söhne, so daß noch mehr zu erwarten seien, daher sei er bereit, auf die Exspektanz zu verzichten („verzeihen"), um den v. Plessis zu akkommodieren. Der Kurf. habe kein Interesse dabei, sondern es würde das Gut Malstorff, das jetzt in den Händen der Gläubiger sei und übel administriert werde, in Aufnehmen geraten; beide Güter seien auch von schlechter Importanz und könne jedes nicht über 4000 Rth. bringen. Auch könne der Kurf. es mit der Kondition verkaufen, daß der v. Pl. es zu Lehn tragen und erblich kaufen solle. Stelle ein entsprechendes Reskript an die Lehnskanzlei anheim. P. S. Ausf. aus R. 53. 42. Sie schicken Abschrift eines Gesuchs der Bürgermeister und Ratmannen sämtlicher Altmärkischer und Priegnitzirischer Städte, in dem berichtet wird, daß Jacob Deetze, Bürger aus Stendal, Caspar Dietrich Gartz, Ratsherr und Kontributionsdirektor der Alten Stadt Salzwedel, und Johann Medebeck, Bürger in der Neuen Stadt Salzwedel, nicht allein in den Altmärkischen Städten herumreisen und heimliche conventicula mit den Bürgern halten, sondern dies auch in der Priegnitz veranlassen. „Nun haben wir zwar angestanden, die gesuchte Inquisition sofort zu verordnen, jedoch, weil es sich berichtetermaßen verhält, ein gefährliches und hochstrafbares Werk ist und periculum in mora sein möchte", so haben sie beikommende Inhibition und Verordnung ergehen lassen. — Resolution. P. S. Königsberg, 8 (18) Juni. Präs. 14 (24) Juni. Ausf. u. Konz. gez. v. Jena ebenda. Obwohl Kurf. kürzlich ihnen eine Verordnung wider Gartz auf Klagen des Rats der Alten Stadt Salzwedel zugeschickt habe, so ließe er sich ihre Inhibition gefallen. Sie sollten eine gebührende Inquisition und Untersuchung anstellen und Gartz, wenn er fortfahre, solche unverantwortliche Dinge anzustellen, „gar abschaffen", zumal er ohnedies nur ad interim bestellt sei. — Relation. P. S. von Löben, Platen. Cölln a/S., 15 (25) Juni. Präs. Königsberg, 30 Juni. Ausf. u. Konz. gez. v. Platen ebenda. Sie haben dem Hauptmann der Altmark befohlen, auf die Dinge ein wachendes Auge zu haben. Sonst haben sie gehört, daß Gartz, Deetze und Medebeck zum Kurf. nach Preußen gereist seien, ohne sich im geringsten bei ihnen anzumelden, und dort wohl schon angekommen seien.

8 Juni. 18 Juni. 25 Juni.

60. Relation vom gleichen Tage in Nr. 18.

61. Resolution auf Nr. 38. Königsberg. 1 (11) Juni. Präs. Cölln a/S. 7 (17) Juni.

Ausf. u. Konz. gez. v. Jena aus R. 21. 157b.

Salzwedeler Kontributionsstreit.

„Dieweil Wir nun keine Appellation von Unserm Geheimen Rath, auch nicht gestatten können, daß solche angenommen, der Proceß im Kammergericht dirigiret 11 Juni.

11 Juni. und hernach das Urtheil im Geheimen Rath publiciret werde", so hätten sie wohlgetan, daß sie den Rat von Salzwedel mit der Appellation abgewiesen. Da der letztere sich über den Kontributionsdirektor Caspar Dieterich Gartz höchlichst beschwere, so möchten sie darauf achten, daß derselbe sich in terminis halte und nichts Unbilliges vornehme, zumal G. doch auch nur auf ein interim bei der Kontribution
12 Juni. bestellt sei. P. S. Königsberg, 2 (12) Juni. Präs. 7 (17) Juni. Ausf. u. Konz. gez. v. Jena ebenda. Kurf. schickt eine abermalige Bittschrift des Magistrats zu Salzwedel mit Beschwerde über Gartz. „Weil Wir nun demselben nicht alles absolute anbefohlen, sondern wie in anderen Städten dem Rath die Aufsicht gebühret und selbiger nicht so ganz und gar davon auszuschließen", so habe er auf Bitten des Magistrats eine beikommende Verordnung ausfertigen lassen mit dem Befehl, das Patent dem Rate zu überschicken, und darüber, weil es dem Abschiede gemäß, zu halten und dem G., was er sonst mehr widerrechtlich vornehme, ernstlich zu untersagen.

62. Relation von Schwerin, Platen. Cölln a/S. 1 (11) Juni. Präs. Königsberg, 16 Juni.

Ausf. u. Konz. von Platen in R. 21. 136 t.

Reskripte. Egelner Streit. Kontributionsangelegenheiten.

11 Juni. ECHD. gnädigste rescripta vom 1ten Junij[1]) als 1., wegen der vier Gewerke aus der Alten Stadt Brandenburg in puncto der Ungleichheit der Contribution 2., wegen des Raths und Bürgerschaft der Stadt Stendall, so über die 6jährige Befreiung von Contribution derjenigen, welche entweder an ihren bereits habenden oder erkauften Häusern bauen, geklaget, und vermeinen, daß die Verordnung wegen der sechs Freijahre auf diese nicht könne gezogen werden, sondern nurt dieselbe angehe, so gantz wüste Plätze aufbauen; 3., wegen des Altmärkischen Oberförsters, des von Mörners, daß selbiger im Cammergericht erscheinen soll., 4., wegen der Streitigkeit zwischen dem Rath und Hauptmann Lazaro Kittelman und der Stadt Egeln und 5., wegen des von ECHD. Geheimbten Krieges Rath und General Feldmarschall Sparren angegebenen Heidebrennens, haben wir mit unterthänigster Reverentz wohl empfangen.

Wie uns nun ECHD. gnädigsten Befehligen gehorsambst Parition zu leisten in Unterthänigkeit gebühret, also haben wir in der Sachen zwischen ECHD. Rath und Hauptmann zu Egeln, Lazaro Kittelman und der Stadt daselbst bereits uf ECHD. voriges Rescript eine Verhör angeordnet. Und die übrige Sachen werden wir auch pflichtschuldigster Maßen beobachten, und nachdem wir uns in einer und andern Sachen des rechten Zustandes erkundiget, ECHD. unterthänigst Bericht einschicken. Wie es aber wegen der vier Gewerke der Alten Stadt Brandenburg Klage in puncto contributionis

1) Nur 1 und 2 sind vom 1 Juni datiert, nämlich in Nr. 31; 3 vom 4 Juni in Nr. 38; 4 in Nr. 27 und 30 (2 Juni) und 5 in Nr. 52 vom 4 Juni.

recht anzugreifen, daß ihnen wirkliche Sublevation widerfahren möge, dabei 11 Juni.
müssen wir fast anstehen, in Erwägung, daß SChD. im abgewichenen Jahre zwischen den Mittelmärckischen Städten in puncto quotisationis durch Dero geheimbte Räthe sowohl als durch absonderlich dazu verordnete Commissarios Handelung pflegen ließen und es fast nirgends hinzubringen war, bis SChD. dem corpori civitatum 350 Thl. unter die Unvermögende zu vertheilen, so von den Münzgeldern genommen worden, nachließen, dadurch sie etlicher maßen zufrieden gestellet wurden, so numehr cessiren wird, weil die Stände die Münzgelder nicht weiter durch den Ober-Licent-Einnehmer Preuneln wollen einnehmen lassen, sondern anstatt dessen, was SChD. daraus bisher gehoben, zu SChD. freien Disposition auf 800 Thl. eine Austheilung herausgegeben, dabei dann der Städte Meinung wohl dahin gehet, daß die erlassene 350 Thl. davon decourtiret werden möchten, so zu SChD. gnädigsten Verordnung stehen wird. Die Bürgerschaft der Alten Stadt Brandenburg zielen zwar uf die Generalmittel, so zur selbigen Zeit auch den Ständen vorgeschlagen, aber von ihnen nicht angenommen werden wollen. Und ob zwar einige Städte damit einstimmeten, so hätten sie doch dabei gantz andere Intention und wollten keine Generalcasse machen, sondern, was jedes Ortes einkäme, sollte nur derselben Stadt zum Besten kommen, wodurch den Unvermögenden nicht würde geholfen sein. Es ward auch vorgeschlagen, eine Revision der gesambten Städte vorzunehmen und darnach eine gleichförmige Anlage zu machen, aber solches ward von denen noch etwas vermögenden Städten und sonderlich von hiesigen beiden Residentz-Städten Berlin und Cölln auch widersprochen. Doch werden wir es mit Fleiß überlegen, mit den Verordneten der Städte daraus communiciren und an uns darunter nichts ermangeln lassen.

63. Relation vom gleichen Tage in Nr. 52.

64. Verfügung. Königsberg. 2 (12) Juni. Präs. 19 (29) Juni.

Ausf. aus R. 21. 155K.

Stendaler Kontributionsangelegenheiten.

Die Städtedeputierten von Stendal und Tangermünde haben sich, laut Bei- 12 Juni.
lage, beschwert, daß von ihnen nicht nur die laufenden Kontributionen eingefordert, sondern auch die vorigen Reste zur Unterhaltung der vom Holsteinischen Regiment dahin kommandierten Kompagnie vom Ober-Lizenteinnehmer Preunel angewiesen würden. Da dies den Städten allzuschwer fiele, der Kompagnie es danach auch an Unterhalt ermangeln würde, so möchten sie die letztere aus der laufenden und monatlich fälligen Kontribution verpflegen lassen, zugleich berichten, was es mit den Kontributions- und Münzresten, über deren Exaktion die Städte so große Klage führen, für eine Beschaffenheit habe. — Relation. Undatiertes Konz. mit von Archivars Hand aufgeschriebenem Datum, dem 25 Juni (5 Juli). O. U. Preunel 5 Juli.
hat gemeldet, daß im Mai zwar etwas von dem Reste der Holsteinischen Kompagnie

12 Juni. mit angewiesen, das meiste aber sei aus der Kurrentkontribution gewesen, im Juni aber wäre die ganze Anweisung auf die Kurrentkontribution gerichtet, so daß jene zu klagen keine Ursache hätten. Auch künftig wolle er es so halten. Er wisse aber nicht, wie er es mit den Altmärkischen Städten weiter angreifen sollte, da sie fast alles, was nicht dem Holsteinischen Regiment angewiesen wäre, schuldig blieben, wie sie denn allein ad cassam über 7000 Th. laut Extrakts Lit. B. schuldig wären, wovon nicht über 1000 Th. von 1662 herrühren, das übrige alles in diesem Jahre, und könnte er durch die Exekution, die er drüben hätte, fast nichts herausbringen. Stelle dies zu des Kurf. Verordnung, er wüßte aber nicht, wie er mit Bezahlung der Assignationen unter diesen Umständen nachkommen könnte.

65. Resolution vom 12 Juni in Nr. 28. 45.

66. Relation Schwerins. Alten Landtsberg. 4 (14) Juni.

Ausf. u. Konz. gez. von Schwerin in R. 9. Q. 1. B. 3.

Verhandlungen über die hohe Jagd.

14 Juni. Der mit den sämmtlichen v. Bredow vom Hause Frisack und den übrigen vom Adel, die Bredowsche Güter erhandelt, wegen der hohen Jagd von Schwerin abgehandelte Contrakt[1]) ist in zwei Exemplaren an Meinders gesandt. — Damit nun CChD. wegen der beeden Conditionen, so sie begehren, nöthige Information haben mögen, so berichte ich Deroselben unterthänigst, daß das Ambt Fehre Bellin auf derer von Bredowen Hölzungen freie Macht, Bau- und Brennholz zu holen, habe; es ist aber von Alters der Gebrauch gewesen, daß das Ambt es den von Bredowen allemal anzeigen und sich das Holz anweisen lassen müssen. Dasselbige ist nun in geraumer Zeit nicht geschehen und ohne CChD. Nutzen durch die Beampten und Unterthanen ihnen das Holz sehr verwüstet; daher sie dann dieses, wie im Contract stehet, begehret. Es verlieren auch CChD. wegen der Anweisung gar nichts, besondern weiln es ohn das Lehen ist, so gereichet es zu Conservation der Hölzungen und CChD. eigenen Besten, daß das Holz angewiesen und also alles Verwüsten und Unterschleif vermieden werde. Das Bauholz hätte ich zwar gerne gesehen, daß es umb geringern Preis gelassen werden möchte; sie haben aber noch ein mehrers begehret, weil sie solche statliche Jagd abtreten, und habe ichs geschehen lassen, daß es also gesetzt würde, damit es nur erst von ihnen unterschrieben würde. Sollte es aber CChD. noch zu hoch kommen, das Schock Bauholz mit 15 Thlr. zu bezahlen, so werden sie sich endlich wohl drein schicken müssen, wann12 Thlr. davor gesetzt werden, und könnten CChD. den Contract daselbst wohl umbschreiben lassen. Die 5 Winspel Pacht werden von Höfen gegeben, so ihnen, denen von Bredowen, zustehen und jetzo ganz wüste sein, auch vielleicht umb solcher Pächte willen gescheuet werden, solche

1) Unterschrieben vom Kurf., Hans Christoph v. Bredow, Hans Joachim v. Maltitz, Joachim Christoph v. Bredow, Ehrentreich (nicht deutlich) v. Bredow, Victor v. Quitzow. Cölln a/S., 3 (13) Juni 1663.

wieder zu besetzen. Nun kann man einen Winspel Pacht, der alle Jahr richtig 14 Juni
gegeben wird, vor 200 Thlr. kaufen; wann aber der Hof wüste ist, wird es[1])
nur zur Hälfte angeschlagen. Also halte ich nicht davor, daß dieses zu viel
ist, besondern daß der von der Gröben, dessen Jagd doch hiebei nicht zu vergleichen,
ein viel mehrers bekommen. Der vornehmbste unter ihnen hat es
allein unterschrieben, weil die andern, bis der Contract fertig, nicht warten
können; werden demnach die beede exemplaria mir wieder zurückgeschicket
werden müssen, damit die übrigen es auch alle unterschreiben. Dieser, der
unterschrieben hat, ist Commissarius des Havelländischen Kreises und hat allein
die Hälfte an dieser Jagd; daher er mich dann gebeten, bei EChD. unterthänigst
zu sollicitiren, daß beigehende Expectanz vor seinen Sohn auf ein Canonicat ihm
aus Gnaden ertheilet werden möchte. Es ist derselbe noch gar jung, und können
EChD. umb so viel weniger Bedenken tragen, ihm dieselbe gnädigst zuzuwenden.

Resolution. Königsberg, 28 Juni (8 Juli). Konz. o. U. ebenda. Der Kurf. 8 Juli.
willigt ein, sendet das vollzogene Exemplar des Kontrakts und die vollzogene Anwartung
für den jungen Bredow zurück.

67. Verfügung. Königsberg. 4 (14) Juni. Präs. 10 (20) Juni.

Ausf. aus R. 9. A. 19. Konz. gez. von Jena ebenda.

Neubesetzung der Stelle des Generalauditeurs.

Da der Generalauditeur Heinrich Lindner so schwer erkrankt sei, daß man 14 Juni.
an seiner Wiederherstellung zweifeln müsse, soll auf den Todesfall dem „ohnlängst"
bestellten Altmärkischen Quartalgerichtsrat Eberhard Hoyer die Stelle übertragen
werden. — Relation. P. S. der Räte. Cölln a/S., 15 (25) Juni. Konz. 25 Juni.
gez. v. Platen. Sie wollen dem Befehl nachkommen. — Relation. P. S. von
Schwerin, Platen. Cölln a/S., 30 Juli (9 August). Ausf. u. Konz. mit Korrekturen 9 Aug.
von Schwerin. Heute früh zwischen 4 und 5 Uhr ist Lindner gestorben. Sie wollen,
sobald er bestattet, Hoyer in Pflicht nehmen und fragen ab, ob er den gleichen monatlichen
Gehalt (so! mascul.) wie jener erhalten soll. P. S. wie das vorige vom
gleichen Tage. Nach Vollziehung des vorigen P. S. hat der Oberauditeur Daniel
Salomon eine Bittschrift eingereicht, die sie beilegen, ihm jene Stelle zu übertragen.
— Resolution. Königsberg, 22 August. Präs. 16 (26) August. Ausf. 22 Aug.
Es bleibt dabei, daß Hoyer es wird; er soll in Gegenwart des Generalfeldmarschalls
in Pflicht und mit seiner „Aufwartung und Gehorsamb" an den Kurf. verwiesen
werden. Wegen seiner Bestallung soll die Kriegskasse eine Verordnung bekommen.

68. Resolution vom 15 Juni in Nr. 35. 15 Juni.

69. Relation vom 15 Juni in Nr. 34. P. S. Cölln a/S. 5 (15) Juni.

Konz. von Platen aus R. 21. 34b.

Kontributions- und Einquartierungssachen.

Sie senden eine längere, beiliegende Eingabe (Memorial) Preunels wegen 15 Juni.
Einteilung der monatlichen Kontribution, Einquartierung u. a. nebst der von ihnen

1) So!

bis zu des Kurf. Verordnung erteilten Resolution. Außer andern klage die hiesige Kriegskasse, daß die Altstadt Salzwedel bei der Direktion der Kontribution seitens des Caspar Dieterich Gartze in Bezahlung der Kontribution sich säumig erweise und in dessen Zeit gegen 2000 Th. Kontributionsreste habe aufwachsen lassen.

70. Relation von Schwerin, Löben, Platen. P.S. Cölln a/S. 7 (17) Juni. Präs. Königsberg, 23 Juni.

Ausf. u. Konz. v. U. aus R. 21. 91.

Absetzung des Pfarrers zu Löcknitz.

17 Juni. Sie senden einen Bericht des Konsistoriums wegen des Pfarrers zu Löcknitz. Weil allem Ansehen nach der Hauptmann und Kommandant Graf von Gronsfeldt an dem Werke interessiert sei, so bringen sie die Sache erst an den Kurf., weil sie glauben, dieser werde den beleidigten Prediger zu Löcknitz in Schutz nehmen und verordnen, was Recht und Billigkeit erfordere. — Ein stud. theol. Andreas Niethardt ist von den Kreditoren des Amts Löcknitz voziert, im Konsistorium examiniert und alsdann ordiniert und bestätigt. Diesem hat der Uckermärkische kurf. Kommissar Conr. Barth sich widrig bewiesen, das Pfarramt bestritten und ihm Simonie vorgeworfen. Inmittelst ist Löcknitz dem Grafen Gronsfeldt anvertraut. Es hat sich nun ein gewisser Johann Detloff von Hamburg in die Pfarre zu Mantien gesetzt und gegen den obigen in der Kirche zu Löcknitz Insolentien verübt u. a., was sie inhibiert haben, jedoch ohne Erfolg; der Graf und andere stecken dahinter. — Resolution.

26 Juni. Königsberg, 16 (26) Juni. Präs. 21 Juni (1 Juli). Ausf. u. Konz. gez. v. Jena ebenda. Schickt den Bericht des Konsistoriums zurück. Des Grafen Prozeduren befremden den Kurf. Es ist an ihn eine Ordre ergangen, wie die Beilage ergebe, die im Original an den Grafen zu schicken sei, wonach der berufene und ordinierte Pfarrer geschützt, der Johann Detloff von Hamburg aber, wenn er sich weiter so bezeigen sollte, in Haft genommen und des Landes verwiesen werde.

18 u. 19 Juni. **71.** Resolutionen vom 18 Juni in Nr. 59, vom 19 Juni in Nr. 28.

72. Verfügung. Königsberg. 11 (21) Juni. Präs. 17 (27) Juni.

Ausf. u. Konz. gez. u. korr. von Jena in R. 21. 95a.

Prozeß der Städte Lübeck und Hamburg gegen die Mittelmärkischen und Altmärkischen Städte.

21 Juni. Der Kurf. schickt mehrere Schreiben der Städte Lübeck und Hamburg. Da er und seine Untertanen bei dieser Sache merklich interessiert seien und er nicht wisse, ob die darin erwähnte Bülowsche Sache diejenige sei, bei der die von Itzenplitz interessiert seien, oder eine andere, so möchten sie alles einigen Kammergerichtsräten zustellen und diese unter Benutzung der von den Städten überschickten Beilagen eine Antwort entwerfen lassen, wovon ihm das Konzept zur Revision nebst demjenigen, das jetzt mitkomme, zugeschickt werden solle. Sollte es die Sache sein, welche Itzenplitz mit betreffe, so solle man sehen, „ob etwa dabei etwas durch einige temperamenta oder andere gütliche Handlung zu thun". — Relation von Schwerin,

28 Juni. Platen. Cölln a/S., 18 (28) Juni. Präs. Königsberg, 4 Juli. Ausf. u. Konz. gez. v. Platen ebenda. Sie haben den Räten Reinhart und Weitzke die Sache aufgetragen; sie betreffe nicht Itzenplitz, sondern die Mittelmärkischen Städte. Ein

gleiches Mandat des Kaiserl. Kammergerichts sei vor einigen Tagen durch einen 21 Juni.
kaiserlichen Kammergerichtsboten insinuiert, aber von ihnen nicht angenommen. Es betreffe eine Klage wider die Altmärkischen Städte in puncto debiti. Da der Bote es vor der Kanzlei niedergelegt, haben sie es endlich öffnen lassen, um zu sehen, was darin enthalten. Das Kammergericht begehrt vom Kurf. Bericht in der Sache. Auch dieses Mandat haben sie obigen Räten zugestellt.

73. Relation von Schwerin. Alten Landtsberg. 11 (21) Juni.

Präs. Königsberg, 27 Juni.

Ausf. u. Konz. gez. u. korr. von Schwerin in R. 9. Q. l. Y.

Verhandlungen über die Jagdberechtigungen. Bestrafung des Küsters zu Spandau. Begnadigung.

Empfang des Reskripts vom 12 Juni. Die Einsendung der Spezifikation der 21 Juni.
Adligen soll erfolgen, doch wird es Zeit kosten, da die Jagdberechtigung nicht immer aus den Lehnbriefen zu entnehmen ist, weil in vielen Lehnbriefen die Jagd nicht erwähnt ist, obwohl sie zu den Gütern unstreitig gehört, und weil in andern Lehnbriefen zwar die Jagd angegeben wird, aber den Edelleuten deshalb nicht mehr zusteht, weil sie abgehandelt ist, ohne daß die Lehnskanzlei etwas davon erfahren hat. Nun müßten die einzelnen Adligen befragt werden. Weil aber sie sich nach der jetzt geschehenen Inhibition des Schießens enthielten, könnte die Sache wohl so lange anstehen, bis der v. Oppen herauskäme, mit dem er, Schwerin, dann das Werk fortsetzen wolle. Sonst habe der Kurf. keinem in der Uckermark einen Abtrag wegen der hohen Jagd getan, als den Gebrüdern v. Arnimb zu Boitzenburg, denn der von Blankenburg habe ohne Entgelt die hohe Jagd abgetreten. Die übrigen, mit denen gehandelt sei, wohnten alle in der Mittelmark. Er stelle anheim, daß der Kurf. die Verschreibung mit Auslassung des Stipendii „und bloß auf die Exemption von Dero Hofgericht" ausfertigen lassen wolle. Er wolle dann versuchen, ob es dabei bleiben könne. „Die Restriktion, daß es denen, die gar keine Jagden haben, nicht zu statten kommen soll, ist meines Ermessens schon in der Verschreibung." Weil der Kurf. in dem Kontrakt des v. Blankenburg einige Änderungen vorgenommen habe, wolle er den letzteren bei nächster Gelegenheit unterschreiben lassen. P. S. Ausf. u. Konz. gez. v. Schwerin in R. 47. S. 5. Die Exekution am Küster ist vollzogen. Der Fuhrmann hat heftig geweint und gefleht, ihn ganz zu pardonnieren, weil er aus Unwissenheit und infolge Verführung durch den Küster gehandelt habe. Nun möge der Kurf. sich erinnern, daß „ich diesen Mann durch Zusage, daß ihm kein Leid widerfahren solte, wann er wiederkäme und die Wahrheit bekennete, wieder herbeigebracht; und weil er über dem ein armer Mann, der nichts hat, als was er täglich verdienet, ECHD. auch damit nicht gedienet, daß Sie einen Bürger aus der Stadt verlieren, so bitte ich unterthänigst, ECHD. wollen aus hoher angeborner churfürstlichen Gnade gedachten Urban Pechlinen gänzlich perdonniren. Er ist gnug gestraft in dem, daß er keine Nahrung dieses Handels halber in einem halben Jahr gehabt". — Resolution. P. S. Königsberg, 22 Juni (2 Juli). Präs. 28 Juni 2 Juli.
(8 Juli). Ausf. u. Konz. gez. v. Jena ebenda. Dem Bürger Pechlin zu Spandau wird die diktierte Strafe gnädigst erlassen. Sie möchten die Versehung tun, „daß wider denselben weiter nichts fürgenommen werde".

74. Resolution. P. S. Königsberg. 15 (25) Juni. Präs. 21 Juni (1 Juli).

Ausf. aus R. 21. 136t.

Egelner Streitigkeiten.

25 Juni. Empfang der Relation wegen der Berufung des Amts Egeln nach Halle durch den Administrator. Kurf. sei nicht gemeint, dies zu gestatten, und hat an Kittelman, den Hauptmann zu Egeln, geschrieben, die Konvokationsschreiben mit Protest zurückzusenden und künftig allemal so zu verfahren. (Wiederholt s. 84.)

75. Fällt aus.

25 Juni. 76. Relationen vom 25 Juni in Nr. 28. 35. 67.

26 Juni. 77. Resolution vom 26 Juni in Nr. 70.

78. Protokoll eines Verhörs. 18 (28) Juni. [Cölln a/S.]

Anwesend: Schwerin, Platen, Reinhardt.

Herr Acebalius.

Recht der Berliner Schützenkönige. Vor denen erscheinen die Schützen in Berlin und Cöllen Könige und Brüder contra E. E. Rath dieser beider Städte und Contribution-Directoren und berichten, wasgestalt unter andern Privilegien, so angeregte Brüderschaft und dero Könige von vielen Jahren gehabt, gewesen, daß sie ihre Freiheit und Immunitäten, so die Könige zu genießen, an andere, ob sie gleich weit höher als die Könige selbst genießen mögen, cediren können. Als nun darüber von E. E. Rath wie auch Contribution-Directoren einige Klage geführet und SChD. von ihnen behelliget worden, als würde der Contribution-Casse ein groß gravamen zugefüget, indem, wann der König sein Recht gebrauchte, nur der vierte oder halbe Theil der Casse entginge, als wann sie es einen andern cedirten, so haben SChD. rescribirt, daß an Statt solcher Cession hinsüro denen Königen 200 Thl. aus der Contribution-Casse gegeben werden sollte, maßen SChD. 13. Septembris 1661, am 14. Decembris 1661, am 18. Martii 1662 und 14. Aprilis 1662 solchergestalt, wie gedacht, rescribirt und den Rath und Contribution-Directoren befohlen, zu pariren. Ob nun wohl die Brüderschaft und Könige vermeinet, daß pariret werden sollte, haben [sic] das contrarium erfahren, maßen der Rath und Contribution-Directoren sich dawider gesetzt; da dann die Sache zur Verhör vor das Kammergericht gediehen und 20. Februarii hujus anni solcher Punct zur Deduction verwiesen worden. Weil nun die Brüder und Könige befunden, daß diese Sache SChD. Autorität mit concerniret und daß ihnen nicht anstehen wollen, über das, was SChD. so vielfältig rescribiret, Processe zu führen, haben sie SChD. zu verstehen gegeben, ob Sie gnädigst belieben wollten, durch Dero Hof-Advocatum selbst darüber in Schriften versetzen zu lassen oder solchen Deduction-Proceß aufzuheben und anderwärtige Dero Rescript der Brüderschaft und den Königen zu confirmiren. Worauf an meine Herren SChD. sub dato 30. Maji hujus anni rescribiret und vor dieselben heutiger Tag zur Verhör beraumet worden.

Weil dann churf. rescripta in originali produciret worden und SChD. gnädigster Wille sattsam erhellet, bitten Könige und Brüder der Schützen, meine Herren wollen SChD. gnädigsten rescripto zu Folge bei demeselben sie schützen und verordnen, daß, wie sie vorhin ihr Recht an andere cediren mögen, sie auch künftig ungehindert solches verrichten möchten. Recht der Berliner Schützenkönige.

Herr Müller.

Der Rath beider Städte Berlin und Cöllen wie auch Verordnete und Bürgerschaft nebst etlichen Eximirten haben vernommen, was klagende vorgebracht. Nun vernehmen sie, daß die Klage im Namen der Schützen-Könige und Brüder; solches ist ein Collegium, und ist nöthig, die Legitimation zu thun, ob alle mit der Klage einig, dann solcher Defect sich schon im Kammergericht ereignet bei damaliger Verhör, daß 27 nicht mit beliebet; was eben, was itzo nomine totius Collegii vorgetragen: dahero ratione legitimationis dieser Punct zur Deduction verwiesen worden.

Salvo hoc können wir pro informatione saltem absque animo contestandae litis berichten, daß die Schützenkönige bei Aufrichtung und Stiftung dieses Collegii von SChD. zu Brandenburg und Dero Vorfahren wie auch vom Rath beider Städte ein Gewisses an Immunitäten erlanget, also daß, wer Schützenkönig würde, jährlich schoßfrei sein solle, soll die Freiheit des Zolles genießen, auch soll haben 8 Freibrauen und was dergleichen onerum mehr erdacht werden möchten, soll er haben. Solches ist ihm nie gestritten worden, sondern ihm noch mehr itzo gegönnet, also daß, obwohl [er] vor diesen keine Contribution und Einquartierung gehabt, hat doch der König keine Contribution gehabt, auch einquartierungsfrei gewesen. Eines aber hat sich bei ihnen zugetragen, daß, da ihre Vorfahren es vor eine Ehre gehalten, sie nunmehr eine Krämerei draus machen wollen und es an einen und andern Kaufmann, der wegen seiner Hantierung in hoher Contribution stehet, als wann er der König wäre, transferiren wollen. Worgegen man sich gesetzt, weil es ein privilegium personale, so nicht cessibile und Personae inhäriren muß oder mit keinen größern commodo ad alium transferiret werden kann, als was Cedens selbst genießen können. Dahero Schützen an SChD. Declaration gebeten, ob sie es cediren könnten; da sie 1661 den 12. Julii Declaration aus Cleve erhalten, daß SChD. es noch dabei bewenden ließen, daß der König sein jus wohl einen andern cediren könnte, aber der Cessionarius sollte keine größer Exemtion und Freiheit in ordinariis et extraordinariis genießen, als der Cedens selbst hätte genießen mögen.

Wie sie das gesehen, gehen sie weiter, geben vor, der Rath wolle gar keine Cession dulden, so doch wohl geschehen kann, wann Cessionarius nicht mehr als Cedens selber hat. Weil dann dem Herrn Vicekanzler und Kammergericht solche Sache verdächtig vorgekommen, haben sie, weil es altioris indaginis, zur Deduction verabschiedet.

Recht der Berliner Schützenkönige.

Will man derowegen, man werde incliniret sein, mehr vor die Armuth zu sein, als vor die, qui de lucro captando certiren.

Und kann man propter defectum mandati et litispendentiam et rem judicatam sich nicht einlassen, weil der eine Schützenkönig, Runge, appelliret. Und dahero bitten sie, Klägere anzuhalten, bei dem Abschiede zu acquiesciren oder im judicio, da es anhängig, auszuführen.

Mit wenigen aber zu berichten, absque animo litis contestandae: Es ist 6. Martii 1655 ein Abschied im Geheimbden Rath allhier ertheilet worden, daß der Schützengülde zugelassen sein sollte, in ihren Schützenhause Bernausch Bier zu schenken. Sed 1) sollten sie solchen Schank nicht übermachen, 2) den Profit davon nicht ad prohibita conventicula oder privatos usus, multo minus ad commessationes, helluationes oder dergleichen verbotene Dinge anwenden, 3) den Rath, als ihnen, Magistrat, Rechnung davon thun, was sie von den Schank profitiren und wohin sie solches verwenden.

Aber wider den 1. Punct handeln sie, daß sie täglich schenken und den Sonntag nicht verschonen, und es nicht allein auf Bernausch Bier lassen, sed et Zerbster Bier, auch Wein schenken, welches wider den Abschied. Die declaratio, so den 6. Maji 1655 aus dem Rath erfolget, daß sie determinate bei den Schank bleiben sollen, wann sie schießen, und sonst nicht; und wird gebeten, daß sie Bernausch Bier schenken, aber nicht Zerbster Bier und Wein, 2. daß sie nicht schenken, als wann sie schießen.

Contra 2. wenden sie es nicht allein ad privatos usus, sed etiam, daß noch neulich die Inquisition gegeben, wie sie in der Wache solch Unheil angerichtet, daß sie Schläge gnug darbei bekommen und alle 4 Könige in die Corps de garde gebracht worden. Bittet dahero ein Rath, ihnen aufzuerlegen, daß sie sofort Rechnung, je eher je besser, auf den Rathhause wegen ihres Schankes thun sollen oder, wo sie es nicht thun, der ganze Schank ihnen genommen werde, weil ihnen am 6 Maji 1655 in der Declaration befohlen worden, Rechnung zu thun.

Herr Rewend.

Der Rath, Bürgerschaft und Directores zu Cöllen adhäriren allen, was communi nomine vorgetragen, beides in der Exception als Reconventionklage; erinnern nur, daß die decreta, so die Kläger vorgelegt, stante audientia und da der Rath und Bürgerschaft zu Cöllen citationem ins Kammergericht wider sie erhalten, ausgebracht worden, wodurch der Rath ein jus quaesitum erlanget, und als sie anno 1661 im Junio nicht erschienen, ist abermal den 2. Julii 1661 Verhör auf den 5. Julii selben Jahres angeordnet und in specie ihnen befohlen, daß stante audientia mit dergleichen Cedirung, wie geschehen, innehalten sollten. Wann man nun das erste decretum den 13. Septembris 1661 und also weit hernach und stante audientia erhalten, wie auch alle folgende decreta schon nach den angesetzten Verhören erhalten worden, daher

läuft sub- et obreptio, daß nichts in praejudicium der armen Stadt und Bürger gesucht werden können, in die Augen, ja SChD.werden auf die ganze Gemeine dieser Städte und die de damno evitando certiren, sehen, als daß Sie die Meinung haben, daß diese Leute sollten ihnen zu einer Collecte verbunden sein, weil bekannt, wann Contribution soll angelegt werden, Sie die Unterthanen vernommen, und wird der Rath beider Städte bei denjenigen Posteris, wann sie solche servitutem continuam auf sich ziehen [in Mißachtung kommen]: Dann wann sie dermaleins aus der ganzen Contributionslast gerissen, würden sie von diesen 200 Thl. ihr Lebetag keine Redemtion wissen, ja wann die ander verarmet und nur 10 übrig, solches geben müßten. Dahero so protestire ich nomine Magistratus, der verordneten Directoren und Bürgerschaft in specie, weil in einem und andern mit der Schützengülde eine andere Bewandniß und des Raths Gülde genennet worden, daß hiedurch in denen Punkten, worinnen die Stadt Cöllen ein jus quaesitum erlanget, ihnen nicht wollen geschadet haben und reserviren ihnen in specie, daß wie sie aus guten Willen geschehen lassen, daß wann die Könige es gebraucht, per conniventiam von Contribution und Einquartierung frei gelassen, das privilegium Churfürst Jochim Fridrichs aber darauf nicht verstanden haben wollen, weil es nicht in rerum natura gewesen, also wollen sie auch daran nicht mehr gebunden sein; dahero sie, wann sie nicht dem beneficio divisionis renunciiren, ihnen alles wollen reserviret haben und sie bei den rebus judicatis zu schützen. Recht der Berliner Schützenkönige.

Man saget zwar, SChD. hoher Respect versirete hierunter! SChD. Respect versiret darunter, weil das churf. Kammergericht auch diesen Abschied gegeben und sie die praesumtionem juris vor sich haben: so wird vielmehr die Autorität des Kammergerichts Abbruch geschehen, wann man denselben sollte lassen untersuchen p.

Herr Acedalius.

Was auf Seiten des Raths und Contribution-Directoren p., ist vernommen; Exception legitimationis ist von keiner Erheblichkeit. Daß 27 sein sollen, so darmit nicht einig, weiß man nicht. Werden vielleicht Rathspersonen sein, die ncht ab utraque parte stehen können, des Raths und der Gilde.

Man meinet: ob schon major pars, könne in onere imponendo den anderen nicht präjudiciret werden. Es wird de privilegio impetrando, nicht de onere imponendo geredet. In der Hauptsache: Man habe den Schützen nichts genommen; quaestio wäre de cessione et an plus in alium cedere possit. Man acceptiret es, und ist der Streit von der cessione. Das brocardicum schicket sich hier nicht: Cedens quando definitum et certum quid vor sich hatt, tunc procedit; hier hat es andere Beschaffenheit.

Daß die Schützen declarationem im Junio 1661 erhalten, daß Cedens

Recht der Berliner Schützenkönige. nicht mehr in cessionarium, als er selbst: von dieser Declaration wissen sie nicht; was es für Bewandniß damit, finden sie nicht.

Berichten, daß SChD. Resolution, im Septembri 1661 ertheilet, nicht ad instantiam der Schützen erfolget; sed als die Directores der Contribution suppliciret, daß sie das Recht des Königes an sich lösen und dieselben cassiret haben wollten, so ist ein Verhör im Kammergericht und im Geheimen Rath transferiret worden, und ist alles SChD. referiret worden.

Auf solche Relation ist SChD Resolution erfolget. Daß die Sache vor das Kammergericht gediehen und der Abschied vires rei judicatae ergriffen, ist nichtig, sondern das supplicatum, so an SChD. und von dar anher remittiret, wird weisen, daß alles fideliter referiret p. Die Schützen achten unnöthig, mit fernern die Herren aufzuhalten; bitten bei den Rescripten zu schützen. Auf die Reconvention zu antworten, achten sie sich nicht schuldig, weil sie darzu nicht citiret. Daferne es gesucht und capita propositionis communiciret, wollen sie sich einlassen. Was des Raths zu Cöllen, seind mehr Dicenten. Submittiren.

Herr Müller.

Repetiren priora, und bleibet defectus mandati und legitimationis, so sie selber gestanden p.

Abschied.

Die churf. Herren Geheimbden Räthe haben vernommen, was von den Schützen vorgebracht und von Beklagten excipiret p.

Wann sie sich nun erinnern, daß SChD. die Sache gerne beigelegt wissen wollen und die Zeit verflossen, als soll es bis heute über 8 Tage verschoben [werden], daß sie per deputatos erscheinen: da die Herren Räthe sich bemühen wollen, die Sache in der Güte beizulegen oder, in Entstehung derselben, zu verabscheiden, was Recht ist.

79. Relation von Schwerin. Cölln a/S. 18 (28) Juni. Präs. Königsberg, 4 Juli.

Ausf. u. Konz. gez. von Schwerin in R. 62. 68.

Lehns- und Jagdangelegenheiten. Erteilung des freiherrlichen Prädikats.

28 Juni. Schickt ein Gesuch des Gottfried v. Hacke um Beleihung mit dem Gute Genßhagen für sich und verschiedene seiner Vettern. Mit dem Kauf und Konsens hat es seine Richtigkeit, und der Kurf. hat sich in den Landtagsrezessen erboten, bei Erkaufung neuer Lehen die nahen Vettern mit in die gesamte Hand nehmen zu wollen. Da hier nun einige genannt würden, als Hans Friedrich von Hacke, Wolf Rudolph von H., von denen beiden der Kurf. die Güter zu Bornim gekauft, und Otto v. H., welche den Supplikanten nicht so nahe verwandt seien, so stehe es beim Kurf., ob er sie sofort jetzt aus Gnaden mit einnehmen oder aber es dahin verabschieden wolle, daß jeder diese Gnade künftig für sich suchen möge. Sonst werde in dem Lehnbriefe auch der Jagd gedacht, es seien aber bei diesem Gute kaum hohe Jagden,

daher bitte er um Befehl, ob solches im Lehnbriefe spezifiziert werden solle oder ob der Kurf. es für besser halte, es so zu setzen, daß er sich die hohen Jagden reserviere. Bitte um Verordnung und Rücksendung des Supplikats. — Resolution an die Lehnskanzlei. Königsberg, 20 Juli. Konz. gez. v. Jena ebenda. Sie sollen jeder absonderlich um die Gnade bitten. In den Lehnbrief soll gesetzt werden, daß der Käufer nur mit der Schweine- und Rehjagd belehnt werde. — Relation von Schwerin. Cölln a/S., 13 (23) Juli. Präs. Königsberg, 28 Juli. Aussf. u. Konz. gez. u. korr. v. Schwerin ebenda. Schickt Gesuch des Gottfried v. H. nebst Abschrift der Ehestiftung seiner Frau und Gesuch des Bruders Christoph um die gesamte Hand. Es sei nicht ungewöhnlich, daß beim Ankauf neuer Lehen den Töchtern etwas ausbedungen werde, besonders wenn es nur auf die Vettern allein beschränkt werde. In der Ehestiftung stehe aber auch, daß seiner Frau die 1000 Th. „gegen Vermachnüs“ erblich verbleiben sollen, welches der Kurf., wie er, Schwerin, jenem gesagt, schwerlich tun werde; er hat aber gebeten, weil er über die 1000 Rth. Mitgift von seiner Frau, auch sonst noch 1000 Rth. von ihren eigenen Geldern zu diesem Kauf gebraucht, es doch zu überschicken. Er werde aber wohl damit zufrieden sein, wenn die 1000 Rth. für Lebzeiten der Witwe verzinst würden und nach ihrem Tode im Gute verbleiben sollten. Andere Vettern, falls sie sich wegen der gesamten Hand noch angäben, werde er an den Kurf. verweisen und sonst die Lehnbriefe wegen der Jagden mit gleichen Worten, wie das kurf. Reskript besage, einrichten lassen. — Resolution. Königsberg, 3 August. Konz. gez. u. korr. v. Jena ebenda. Im Anfang ist der Inhalt des Gesuches des G. v. H. angegeben, nämlich, daß für den Fall seines Todes ohne männliche Leibeserben seine Vettern gehalten sein sollten, seinen hinterlassenen Töchtern 3000 Rth. herauszugeben, und daß die Töchter vor deren Auszahlung nicht gehalten sein sollten, das Lehn zu räumen. Das Gesuch des G. v. H., die Ehestiftung mit seiner Frau in obigem Sinne zu konfirmieren, sei Kurf. zufrieden, da der Vorschlag in der Natur des dotalitii gegründet sei; ebenso auch bewillige er die Bestimmung wegen der Töchter und die Aufnahme des Christoph v. H. in die gesamte Hand, wenn er praestanda prästiere. — Relation von Schwerin. Cölln, 24 August (3 September). Präs. Königsberg, 8 September. Aussf. ebenda. Die Gebrüder Alexander Ehrenreich und Jobst Ehrenreich von Hacke bitten um die gesamte Hand am Gute Genshagen. Vor Entscheidung des Kurf. könne der Lehnbrief für den Käufer nicht ausgefertigt werden. — Resolution. P. S. Königsberg, 7 (17) September. Konz. gez. v. Jena ebenda. Ist damit einverstanden. — Relation 28 Juni. P. S. Aussf. u. Konz. gez. v. Schwerin in R. 8. 151b. Die Edlen Herren v. Ploto hätten noch nicht erreicht, daß die kurfürstlichen Kanzleien ihnen das freiherrliche Prädikat erteilten, da die Taxe für Standeserhöhungen noch nicht gemacht sei. Die v. P. hätten die Herrschaft Engelmünster in Flandern unter dem König von Spanien, wo auch einige der Brüder in Kriegsdiensten ständen; sonst hätten sie noch im Anhaltischen Güter, in Kurbrandenburg aber nur geringe Lehnstücke. Solange die Taxe nicht in Richtigkeit sei, könne der Kurf. es mit ihnen, als Fremden, so genau nicht nehmen. Fragt an, ob er jenen etwa durch ihren Advokaten an die Hand geben solle, sie möchten 100 Dukaten an die kurf. Bibliothek geben. — Resolution. Königsberg, 6 Juli (26 Juni). Aussf. u. Konz. gez. v. Jena. Einverstanden.

20 Juli. 23 Juli. 3 Aug. 3 Sept. 17 Sept. 6 Juli.

80. Relation vom gleichen Tage in Nr. 72.

81. Verfügungen. Königsberg. 19 (29) Juni. Präs. 24 Juli st. v.

1) Ausf. u. Konz. gez. von Jena in R. 53, 42.

Verbesserung des altmärkischen Kontributionswesens und andere altmärkische Angelegenheiten.

29 Juni. Wir geben euch vermittelst des Einschlusses mit mehrem zu vernehmen, was die sämbtliche Altmärckische Städte durch ihre an Uns abgefertigte Deputirte unterthänigst gesuchet und gebeten. Nun halten Wir zwar selbsten den von ihnen unterthänigst gesuchten und fürgeschlagenen modum collectandi durch die gemeine Mittel oder Accis am billigsten; weil Wir Uns aber zu Abschaffung des Salzzolls und der Krieges-Metze keinesweges verstehen können, als werdet ihr dahin zu sehen haben, ob neben deren Beibehaltung der ander modus introducirt und solchergestalt den Unterthanen und insonderheit dem gemeinen Mann einige Erleichterung in denen oneribus gegeben werden könne. Dafern sich dieses aber noch so bald nicht practiciren lassen wollte und es bei dem bisherigen modo contribuendi verbleiben müßte, erachten Wir der Billigkeit gemäß zu sein, daß der zwischen dem Magistrat und der Bürgerschaft der Alten Stadt Saltzwedel iüngst von euch publicirter Abscheid und die darin enthaltene puncta ob paritatem rationis und soviel es sich nur anderer Umbstände und Considerationen halber schicket, auch in den übrigen Altmärckischen Städten observiret und das Contribution-Wesen demselben gemäß eingerichtet und administriret werde, weshalben ihr dann behörige Verordnung zu machen habt. Was auch Caspar Dieterich Gartzen Person betrifft, und daß derselbe zum Directore bestellet werden möchte, lassen Wir Uns solches gleichergestalt nicht mißfallen. Wir erinnern Uns zwar, was ohnlängsten wider ihn für Beschwerde und Klagen eingekommen; weiln er aber von der gemeinen Bürgerschaft gutes Zeugnüß hat, auch solches allhier in originali produciret, so halten Wir dafür, daß viel Neid und Mißgunst darbei unterlaufe und es vielleicht mit der Sache eine andere Beschaffenheit habe, als geklaget worden. Ihr habet ihn aber auch ernstlich zu ermahnen, daß er sich in terminis halten und zu keinem Streit noch Weitläufigkeit Ursache geben, sondern sich gegen jedermänniglich dergestalt comportiren solle, damit niemand mit Fug über ihn zu klagen haben möge. Das für diesem publicirte Edict wegen der Commercianten in den Flecken kann wiederholet und die Städte bei der desfalls hergebrachten Gerechtigkeit geschützet, auch alle dawider eingerissene Mängel abgestellet werden, wie dann auch bei der Einquartirung in den Städten billig einige Deputirte von der Gemeine mit zugezogen werden, wiewohl sonsten dem Magistrat darin die Direction dem Herkommen gemäß gelassen wird. Wegen der bei den Executionen fürgehenden Excessen und Insolentien muß Unserer Verpflegungsordinantz nachgelebet und dieienigen, so darwider handeln, mit gebührender Strafe angesehen werden, welches ihr dann zu beobachten und die Vorsehung zu thun,

daß Unsere denen Deputirten der Städte ertheilte Resolution, wovon Wir euch hierbei Abschrift übersenden, in allen Puncten, wie obgedacht, exequiret und werkstellig gemacht werden möge. 29 Juni.

2) Ausf. aus R. 9. U. U. 1.

Münzgelder. Kontribution.

Kurfürst hat den Bescheid an Preunel auf sein Memorial kennen gelernt und will mit den von den Ständen aus den Münzgeldern angebotenen 800 Talern zufrieden sein, wovon die Hälfte, wie bisher, von der Hofrentei, die andere Hälfte nebst den andern Kassengeldern aber von Preunel eingenommen und verrechnet werden könne. Es könnten aber die 350 Reichstaler, welche den unvermögenden Mittel-, Uckermärkischen und Ruppinischen Städten bisher monatlich aus den Münzgeldern gut getan seien, aus diesen 800 Rth.[1]) nicht ersetzt werden, „sondern es muß solcher Abgang von denen den Ständen verbleibenden zwölfhundert Thalern gutgemacht werden, im Fall die Städte mit solchen Geldern ihrer Unvermögenheit halber noch nicht aufzukommen vermögen". Sie sollen dies mit den Deputierten, die sich hoffentlich darin willfährig zeigen würden, besprechen. — Relation von Schwerin. Cölln a/S., 25 Juni (5 Juli). Präs. Königsberg, 11 Juli. Ausf. aus R. 21. 136 t. Konz. gez. v. Schwerin in R. 9. U. U. 1. Sie fürchteten, die Deputierten nicht zur Zustimmung bewegen zu können, „weil dieses der Stände größestes gravamen ist, daß obberürete Städte von diesen Geldern bishero übertragen worden, angesehen es wider ihren Distributionsreceß liefe und die Corpora dadurch consundiret würden. So haben auch die Mittelmärkische Städte schon eine Austheilung auf die volle Summe herausgegeben, dabei wir doch befürchten, daß es ohne Querelen von denen Orten, so bishero die Übertragung genossen, nicht abgehen werde, weil denenselben allein die 350 Thaler wieder angerechnet worden". Sie haben den „Directoribus[2]) der Städte" dies bereits vorgehalten, aber zur Antwort bekommen, daß es, als die Städte versammelt waren, so gut befunden worden sei. Auch hätten die hiesigen Residenzstädte vorgewandt, daß sie die andern nicht übertragen könnten. 29 Juni. 5 Juli.

82. Resolutionen vom 2 Juli in Nr. 58. 73. 2 Juli.

83. Relation von Schwerin, Platen. Cölln a/S. 22 Juni (2 Juli). Präs. Königsberg, 7 Juli.

Ausf. u. Konz. gez. von Schwerin in R. 51. 39.

Brauwesen der Universität Frankfurt. Indult. Klagen über Fuscher und Störer. Straferlaß. Anerbieten Biqueforts. Gesuch der Stadt Magdeburg bei Sachsen. Wittenbergsches Edikt.

Empfang des Reskripts vom 30 Mai. Auch deme zu gehorsambster Folge alsofort auf den 28 (18) Junij obbemelte Parten vor uns beschieden, da dann zwar die von Fürstenwalde sich gehorsambst gestellet, die Universität aber mit einem Bericht, wie die beigelegte Abschrift besaget, eingekommen. Nun ist es zwar an dem, daß EChD. vom 21ten Maij anno 1658 der Universität gnädigste Concession ertheilet, daß dieselbe aus ihrem Carthaus die dazu 2 Juli.

1) So t oben steht Taler.
2) Wohl die zum Münzwesen oder zur Kontribution verordneten.

2 Juli. gehörige sieben Dörfer Wrizig, Lindow, Briesen, Jacobsdorf, Arnsdorf, Dobbrin und Niederzeser mit Carthäuser Bier versehen und verlegen möchten; es ist aber darbei nachfolgende Clausul mit inseriret, „doch kann die Universität nicht umbhin, wann die Landschaft der Ziese halber sprechen sollte, sich mit derselben auf billige Wegen zu vergleichen," worinnen aber vom Herrn Tornow sel., welcher diese Clausul dem Concepte eigenhändig inseriret, ein Irrthum begangen worden, weil selbige Bierziesen nicht der Landschaft, sondern ECHD. des Orts gehören und zukommen. Dannenhero es gar wohl sein kann, daß ECHD. desfalls einen mörcklichen Abgang an Dero Bierziesen empfinden müssen. So viel sonst die Verlegung der Krüge belanget, hat die Stadt Fürstenwalde gar keine Befugnüs, sich zu beschweren, dann ECHD. solches zu verordnen, gueten Fug und Macht haben, insonderheit, weil in diesen meisten Dörfern Erbkrüge seind, in welchen gebrauet werden kann und also nicht nöthig, von andern Orten Bier herzuholen. Stehet demnach nur allein darauf, was ECHD. wegen der Accise, so Deroselben hierunter abgehet, sich erklären wollen.

P. S. 1. Ausf. aus R. 21. 172. Bürgermeister und Rat der Stadt Wusterhausen bitten um Gewährung eines Indults auf zwei Jahre. Da der ruinierte Zustand der Stadt genugsam bekannt sei, unterstützen sie das Gesuch und bitten den Kurf. ihnen nach Gewährung das Indult zurückzuschicken. P. S. 2. Ausf. aus R. 21. 191 c. Sie senden ein Gesuch der sämtlichen Schneider der Burgfreiheit Friedrichswerder, worin sie sich über Eintrag durch die sog. Fuscher und Störer
18 Juli. beklagen und um ein Privileg bitten. — Resolution. P. S. Königsberg, 8 (18) Juli. Präs. 15 (25) Juli. Ausf. u. Konz. gez. v. Jena ebenda. „Dieweil Wir, wie euch bewußt, die Innungen mehr einzuziehen als zu extendiren gemeinet", so möchten sie die Supplikanten abweisen, „und diejenige, welche gute und tüchtige Arbeit machen können, vielmehr schützen als für Fuscher und Störer ausrufen lassen". — Relation. P. S. 3. Ausf. u. Konz. gez. v. Schwerin in R. 9. O. O. J. 1. Schicken eine von der Prinzessin Elisabeth ihnen übermittelte, von Hans von Knobelsdorf an diese gerichtete Bittschrift um Empfehlung beim Kurfürsten, es möge die ihm wegen eines Duells vom Verweser zu Crossen, v. d. Marwitz, diktierte Strafe in
14 Juli. Gnaden erlassen werden. — Resolution. P. S. Königsberg, 4 (14) Juli. Präs. 12 (22) Juli. Ausf. u. Konz. gez. von Jena ebenda. Erläßt die Strafe in Gnaden. — Relation. P. S. 5 vom 2 Juli von Schwerin allein. Ausf. u. Konz. gez. von Schwerin in R. 9. Z. B. 2. Der frühere Resident Viquefort hat verschiedene Male an Schw. geschrieben, er wisse dem Kurf. hoch angelegene Sachen, die zu offenbaren wären. Schw. hat bisher nichts davon erwähnt, weil er gewußt, daß der Kurf. mit V. nicht wohl zufrieden sei. Jetzt hat V. wieder geschrieben und sich für die Anweisung auf 1000 Rth. sehr bedankt und folgendes wiederholt: quand il plaira à S. Alt. Elect. de me donner des marques de sa bienveillance Electorale, je luy pourray donner des importants avis qui ne peuvent entrer en comparaison etc. Schw. stellt anheim ein gnädiges Schreiben an V. abgehen zu lassen und zu begehren,
21 Juli daß er sein Wissen offenbare. — Resolution. Königsberg, 11 (21) Juli. Konz.

gez. von Jena ebenda. Er möge B. veranlassen, ihm, Schwerin, zu melden, was 2 Juli.
er zu offenbaren habe. — Relation. P. S. 6 wie 5. Ausf. u. Konz. gez. v. Schwerin in R. 52. 41 c. Der Herr von Friesen zu Dresden (Dreßen), dem er, Schwerin, „ein complement-Brieflein" geschrieben, hat geantwortet, daß die Stadt Magdeburg bei seinem gnädigsten Herrn „nicht zwar wider SChD. zu Brandenburg, sondern allein pro jure et justitia ohne Berührung einiger Materien unlängst angesucht". Man hätte ihr auch und zwar in forma generalissima zu willfahren für unbedenklich gehalten. Sollte künftig etwas Nachdenkliches gesucht werden, so solle man sich versichert halten, daß es dort nicht angenommen werden solle. „Sonsten hat er auch in seinem Schreiben abermal Anregung gethan wegen SChD. edicti, daß Dero Unterthanen nicht nacher Wittenberg Studierens halber ziehen sollten, und dabei sehr gebeten, daß solches gemiltert werden möchte."

84. Relation von Schwerin. Cölln a/S. 25 Juni (5 Juli). Präs. Königsberg, 11 Juli.

Ausf. u. Konz. gez. von Schwerin in R. 51. 70.

Professurenbesetzung. Altmärkische Gelder. Lehnkonsens. Zehdenicker Rathaus. Fürsorge für einen katholischen Verbrecher. Salpeterwesen im Halberstädtischen. Schäferordnung.

Sie haben von verschiedenen Seiten den Bericht bekommen, „daß dieser Professor zu Steinfurt (Pagenstecher) viel gelahrter als sein Bruder, der Kanzler, und ob er zwar nicht sonderlich beredt, dennoch in der Feder excelliret und deshalb in wichtigen Proceßsachen am kaiserl. Kammergericht sehr gebraucht würde", so habe er, Schwerin, an ihn geschrieben und die Antwort erhalten, er bedanke sich für diese große unvermutete Gnade, bäte aber um Dilation, um sich zuvor mit seiner Herrschaft und seinen Freunden zu unterreden; zugleich frage er an, wieviel er das Jahr über zu erwarten hätte; er habe dort als Professor 200 Th. und wegen des Richterdienstes auch 200 Th., daneben noch eine besondere Bestallung als Rat bei seinem Grafen, „zugeschweigen seiner andern Bedienungen in praxi". Weil er, Schwerin, nun besorge, daß er in Frankfurt nicht so viel haben werde, gebe er anheim, daß der Kurf. ihm auf die Ratsbestallung über den 200 Th. noch ein 100 Th. zulege „und ihn desto fester dadurch verbinden wolle, daß er die Akten mit Fleiß lese und darum arbeiten solle, was der Sachen Notdurft erfordern würde. Sonsten ist dieser Pagenstecher auch einer von denen Mit-Compromissariis in der Geldrischen Sache; ich halte aber unmaßgeblich davor, daß SChD. deshalb sich nicht abhalten lassen dörfen, weil zu solcher Compromißsache ein ander in dessen Stelle wol erwählet werden könnte". — Resolution. Königsberg, 20 (30) Juli. Konz. gez. v. Jena ebenda. Ist mit der 30 Juli.
Ratsbesoldung von 300 Th. einverstanden. Soll P. berichten, was er zu Frankfurt an Besoldung gewiß haben könnte. Es seien auch noch accidentia in der Fakultät, aber die letzte Stelle müsse er nehmen. — Relation. P. S. Ausf. u. Konz. gez. u. korr. v. Schwerin in R. 53. 10. Schickt die von ihm schon in Aussicht gestellte Antwort des Landeshauptmanns von der Schulenburg, an den er wieder geschrieben hatte, in Abschrift. — Resolution. P. S. Königsberg, 20 (30) Juli. Präs. 26 Juli 30 Juli.
(5 August). Ausf. u. Konz. gez. u. korr. v. Jena ebenda. Lasse das Einwenden des v. Sch. dahingestellt sein. Da aber nicht zu leugnen sei, daß das erwähnte Geld

5 Juli. und auch ein Mehres zu Hamburg ohne sein Vorwissen und Zulassung von seinen Unterthanen aufgebracht sei, er auch lange Zeit davon nichts habe erfahren können, „als werden Wir bei längerer Verzögerung dasjenige, was Wir in dieser Sache für nötig halten, an den Rath zu Hamburg gelangen lassen und auf solche Weise zu denen annoch alda stehenden 28000 Rth. gelangen". — Relation. P. S. Konz. gez. v. Schwerin aus R. 22. 128. Schickt ein Gesuch des Ernst von der Hagen, woraus zu ersehen, daß seines Vetters Nickel von der Hagen Lehngut nach dessen Tod auf ihn gefallen, und daß er dasselbe im vergangenen Jahre den 28 Dezember an die Witwe seines Vetters wiederkäuflich verkaufet; er bittet um einen Konsens des Kurfürsten dazu, und Schwerin befürwortet denselben in Erwägung der von jenem angezogenen Ursachen. P. S. von Schwerin, Platen. Ausf. aus R. 21. 185. Sie schicken eine Bittschrift von Bürgermeister und Rat zu Zehdenick um Überlassung von Bauholz für die Erbauung ihres Rathauses, was sie spezifizieren; der Kurf. hat sie darauf vertröstet. P. S. desgl. Ausf. aus R. 21. 120 e. Der Generalmajor G. F. v. Trott zu Peitz hat berichtet, daß ein wegen Flucht zum Tode verurteilter meineidiger gefangener Musquetier Hans Büttner vor seinem Tode als „der päbstischen Religion" Zugetaner sich bekannt hat „und, wie man bereits verstanden, davon nicht abzuweichen gedenket"; nun habe jener Bedenken einen päbstischen Priester anderswoher kommen zu lassen, damit er ihn zur Buße vermahne und Trost zuspreche. „Weiln wir dann vor unsere Person solches zu gestatten nicht vermocht",
14 Juli. so holen sie die Bescheidung des Kurf. ein. — Resolution. Königsberg, 4 (14) Juli. Konz. gez. von Jena ebenda. Finde kein Bedenken dabei und sie möchten verordnen, „daß dem Condemnirten, wann derselbe einen päbstischen Priester begehren wird, solches verstattet werde". — Relation. P. S. von Schwerin, Platen. Präs. Königsberg, 14 Juli. Ausf. aus R. 21. 34 c. Sie senden einen Bericht Preunels, er könne von den im Halberstädtischen restierenden 850 Taler Legationsgeldern nichts bekommen und also das Salpeterwesen dort im Halberstädtischen nicht fortsetzen. Da der Kurf. nach dem Reskript vom 5 März an die dortige Regierung die Gelder zu solchem Behuf beigebracht wissen wolle, so haben sie zur Beförderung der Sache diese an die Regierung rekommandiert; es stehe zum Belieben des Kurf. die Verordnung zu wiederholen. — Der Bericht Preunels liegt bei. P. S. desgl. Ausf. u. Konz. gez. v. Platen in R. 9. G. 3. Sie senden eine Bittschrift der Uckermärkischen und Stolpirischen Ritterschaft, darin sie um dieselbe Verordnung wegen der Schäfer für ihre Kreise bitten, welche in Vorpommern eingeführt ist. Dort dürfen die Schäfer nach dem beiliegenden Druck, wenn ihre Herrschaft sie behalten will, nicht innerhalb dreier Jahre kündigen noch aus dem Lande ziehen. Es könnte nun diese Übernahme schwedischerseits übel ausgelegt werden, als wollte man sich des »juris retorsionis« gebrauchen. Doch sei die Sache an und für sich billig, und man könnte dieselbe wohl so einrichten, daß man der schwedischen Verordnung darin nicht gedächte und als wenn man „dergleichen schon vor etlichen Jahren verordnet gehabt hätte". —
23 Juli. Resolution. P. S. Königsberg, 13 (23) Juli. Präs. 19 (29) Juli. Ausf. u. Konz. gez. v. Jena ebenda. Sie möchten eine Schäferordnung abfassen und zur Revision und Approbation einschicken. — Relation. P. S. von Schwerin, Löben, Platen.
5 Okt. Cölln a/S., 25 September (5 Oktober). Ausf. Eink. 1 (11) Oktober aus R. 9. G. 3. Konz. gez. von Platen ebenda. Bisher habe niemand die Ausfertigung der Schäfer-

ordnung erbeten als der Direktor des Uckermärkischen Kreises George Wilhelm v. Arnimb. Daher haben sie jetzt den beigelegten Entwurf interimsweise, weil periculum in mora, bis zur Ratifikation des Kurf., in zwei Exemplaren und dem Arnim auf sein inständiges Bitten ausgefertigt. Mit der gänzlichen Publikation wollen sie aber bis zur Verordnung des Kurf., ob es also bleiben solle, warten. — In derselben Angelegenheit liegt noch eine Bittschrift der Uckermärkischen und Stolpirischen Ritterschaft vom 14 (24) Juli 1664 bei den Akten, welche von den einzelnen Mitgliedern eigenhändig unterschrieben ist. Das neue Edikt ist vom 21 September (1 Oktober) datiert. 5 Juli.

85. Weitere Relationen vom 5 Juli in Nr. **64**. **81**. 5 Juli.

86. Relation. Cölln a/S. 26 Juni (6 Juli).

Konz. gez. u. korr. von Schwerin in R. 33. 92b.

Ablösung der Kanonikatseinkünfte zu Halberstadt. Besetzung der Superintendentur zu Stendal.

Das Domkapitel von Halberstadt hat das bewußte Geld zu des Kurf. Kontentierung vor einigen Wochen hergesandt; der Abgeschickte hat berichtet, es sei in der Ratifikation mit den Planitzischen Erben ein Mangel vorhanden, besonders aber sei desideriert gewesen, daß die Bestätigung nicht auf des Kurf. Erben gerichtet sei und „dannenhero gebeten, daß dieselbe anders und zwarn auf Pergament möchte umbgeschrieben werden, wie sie dann zu solchem Ende beigefügte Formular und Abschrift der Verschreibung überschicket“. Stellen dem Kurf. anheim, ob er dem Kapitel diese Gnade erweisen und die Ratifikation noch einmal umschreiben lassen wolle. — Der Anspruch des Kurf. aus dem Westfälischen Frieden auf den vierten Teil der Einkünfte, die quarta canonicatuum des Domkapitels zu Halberstadt wurde mit der Summe von 33 000 Th. abgelöst. P. S. Ausf. u. Konz. gez. v. Schwerin in R. 47. S. 2. Nach dem vor einigen Monaten erfolgten Tode des M. Stralius, Superintendent zu Stendal, hat Dr. Hennichius von Rinteln, „welcher die concordiam mit den Marpurgischen und Casselischen stiften helfen“, an Schwerin geschrieben und den M. Daniel Wilhelmi, der schon eine Zeitlang dort Prediger gewesen „und dem studio irenico sehr zugethan sei“, an jenes Stelle empfohlen. Hofprediger Stosch rät sehr dazu, ihn zu befördern, „damit daß andere zu gleicher Friedens Begierde hiedurch excitiret werden mögen“. — Resolution. Königsberg, 4 (14) Juli. Präs. 12 (22) Juli. Ausf. u. Konz. gez. u. korr. v. Jena ebenda. Kurf. habe schon vorher Nachricht vom Tode des Stralius gehabt. Da nun die Akademie zu Frankfurt an der Ersetzung dieser Superintendentur interessiert sei[1]), so sei dieser befohlen, einige Subjekte unmaßgeblich zu benennen, und er, Kurf., wolle unterdessen auch auf einige bedacht sein und sich später erklären. 6 Juli. 14 Juli.

87. Resolution vom 6 Juli in Nr. **79**. 6 Juli.

88. Resolution vom 8 Juli in Nr. **66**. 8 Juli.

1) Hier hat Schwerin an den Rand geschrieben: Dieses ist ein error, SChD. steht es alleine zu einen Superintendenten zu berufen.

89. Relation von Schwerin, Löben. Cölln a/S. 29 Juni (9 Juli).
Präs. Königsberg, 14 Juli.

Ausf. aus R. 11. 121a. 4. 1.

Ersatzansprüche des Herzogs von Mecklenburg.

9 Juli. Sie senden ein Schreiben des Herzogs zu Mecklenburg-Güstrow, das sie, weil es von einem hiesigen Bürger übergeben ist, weshalb sie es für eine Rekommandation und Privatsache gehalten, erbrochen haben. „Wir müssen aber mit Verwunderung vernehmen, daß gemelter Herzog dergleichen unziemliches Anmuthen an CChD. thun darf und halten davor, daß CChD. mit J. Fürstl. Gnaden Sich darüber nicht einzulassen haben, können auch nicht glauben, daß Sie desfalls zu Regenspurg von jemand Beifall erlangen sollten." Sie berichten ferner, „daß wie neulicher Zeit von uns den Räthen an Ihr F. Gn. geschrieben worden und nicht etwan das veränderte Prädikat ‚Ihr Durchlauchtigkeit' und ‚Durchlauchtigster' in dem Briefe enthalten gewesen, die Räthe uns solches Schreiben mit einem recipisse wieder zurückgesandt, worauf ich, der Freiherr von Schwerin, an den von der Luen geschrieben und mich darüber sehr beschweret, weil an CChD. Ihr FGn. noch niemals die Titulatur verändert hätten, daß sie uns das Schreiben wieder zurückschicken und eine Veränderung der Titulatur begehren dörfen, ehe sie solches an ihrem Orte getan, da wir doch nicht als Privati, sondern als CChD. Räthe dahin geschrieben. Wann dann hierauf noch keine Antwort einkommen, so stellen wir zu CChD. gnädigstem Belieben, ob wir indessen, wann umb Antwort angehalten würde, vorwenden sollen, daß, ehe und bevor darauf Erklärung einkehme, wir auch dieses Schreiben
18 Juli. nicht eröffnen dörften". — Resolution. Königsberg, 8 (18) Juli. Präs. 15 (25) Juli. Ausf. u. Konz. gez. v. Jena ebenda. Kurf. wisse sich nicht zu bescheiden, „ob und was bei dem Proceß passiret und ob nicht etwan einige Verwahr- und andere Schreiben oder auch einige Vergleiche, so mit den Generalen gemacht, verhanden". Sie möchten in den Akten nachsehen und das, was sich findet, herschicken. Das Schreiben des Herzogs wolle er inmittels nicht beantworten. — Relation
26 Juli. von Schwerin, Platen. Cölln a/S., 16 (26) Juli. Präs. Königsberg, 1 August. Ausf. u. Konz. gez. u. korr. v. Schwerin ebenda. Irgendein Revers oder Erbieten des obigen Herzogs, daß von ihm wegen des geschehenen Durchzuges nichts gefordert werden solle, finde sich nicht, sondern vielmehr, daß er die Restitution der Unkosten gefordert. Sie legen dessen Schreiben und des Kurf. Antwort bei. „Weiln aber CChD. Armee beide Mal nur durchgezogen, die kaiserliche aber ihr Quartier darinnen eine Zeitlang gehabt, so stünde am kaiserlichen Hofe zu vernehmen, ob die kaiserliche Generalität etwan beim Ausbruch dergleichen Revers erhalten. Dieses aber erinnern wir uns wohl, daß mit dem Herzogen von Holstein zu Gottorff, als CChD. mit der Armee daselbst gestanden, dergleichen Vertrag gemacht und deshalb solcher Revers außgeandtwortet."

90. Verfügung. P. S. Königsberg. 2 (12) Juli. Präs. 8 (18) Juli.

Ausf. aus R. 33. 168.

Abkommen mit Oberst v. d. Planitz. Ernennung des Amtshauptmanns zu Wülperode.

12 Juli. Kurf. schickt den zwischen dem Domkapitel zu Halberstadt und den Erben des Obristen Georg Heinrich Edler von der Planitz, Hauptmann zu Wülperode, ge-

schlossenen Kontrakt ratifiziert zurück. An des Obristen Stelle wird der Generalwachtmeister Albrecht Christoph von Quast zum Amtshauptmann zu Wülperode ernannt. Die betr. Urkunde liegt bei. 12 Juli.

91. Relation. Cölln a/S. 2 (12) Juli.

Konz. gez. von Schwerin aus R. 24. F. 3. Fasz. 5.

Einlieferung der Rüstungsgelder. Geldwardierung. Streit um kirchliche Einkünfte.

Sie haben des Kurf. Willensmeinung den Beteiligten kundgetan und verfügt, daß wegen Einlieferung der Rüstungsgelder kein weiterer Verzug gestattet würde. Darauf haben Prälaten, Herren und Ritterschaft von Crossen, laut Beilage, sich zur Abtragung willig erklärt, aber um Frist bis nach der Ernte gebeten. Sie haben Marwitz geschrieben, er möge bis zur eingekommenen Entscheidung des Kurf. mit der Exekution innehalten. — Resolution. P. S. Königsberg, 14 (24) Juli. Präs. 19 (29) Juli. Ausf. ebenda. Ist mit der Fristsetzung einverstanden. — Relation. P. S. Cölln a/S., 12 (22) Okt. Konz. gez. v. Platen ebenda. Dieselben bitten um Erlaß der hiebevor anbefohlenen Rüstungsgelder in Ansehung des jetzigen Aufgebots der Lehnpferde, und daß bis zur Ankunft des kurf. Reskripts der Verweser aufgefordert werde, mit der Exekution innezuhalten. P. S. 3. von Schwerin, Löben. Cölln a/S., 2 (12) Juli. Präs. Königsberg, 18 (28) Juli. Ausf. aus R. 47. C. 5. Sie senden ein Gesuch der Besitzer der Dorfschaften Merzdorf, Mortzig und Kohmen, welche in die Bergische Kirche vor Crossen eingepfarrt sind, für sich und ihre Untertanen mit der Bitte, die Exekution gegen sie, wenn sie nicht binnen 14 Tagen dem Pfarrer Kolckwitz die decimas abtragen, zu suspendieren, bis des Kurf. Antwort auf dies Gesuch einkäme. Ohne expressen Befehl des Kurf. können sie in der Sache, in der sie sehr und viel importuniret und viel fremde judicia hin und wieder dabei gestellt worden, nichts machen. — Resolution. P. S. Königsberg, 20 (30) Juli. Konz. gez. v. Jena ebenda. Der Kurf. habe „niemals über die Gewissen zu herrschen begehrt", die Supplikanten täten ihm Unrecht, wenn sie dergleichen von sich schrieben, „und werden sie sich inskünftig in gebürenden terminis zu halten und Unsere gnädigste Milde und Patientz mit dergleichen zu verschonen, die decimas aber der Kirche, welcher sie gewiedmet, unweigerlich zu entrichten haben, damit es der angedroheten Execution nicht bedürfen möge". — Relation. P. S. von Schwerin, Platen. Cölln a/S., 31 Juli (10 August). Ausf. ebenda. Die Leute „haben freilich keine Ursache über ECChD. zu klagen, daß Dieselbe jemands im Gewissen verunruhigten. Wir wollen es ihnen dergestalt verweisen, damit sie ein andermal supplicationes anders einrichten sollen. Weil sie auch kraft dieser Resolution sich befugt halten werden, daß derjenige, so kein Vertrauen zu diesem Kolckewitz hat, seinen Gottesdienst an andern Ort verrichten möge, so halten wir dafür, daß hiermit aller Haber werde gestillet und sie verhoffentlich bei dieser erhaltenen Freiheit mit der Zeit wieder ihre rechte Kirche halten werden". Sie wollen nachdrücklich verordnen, daß die Zehnten dem Prediger entrichtet werden, was nur billig sei. — Relation. P. S. 4 von Schwerin, Löben. Cölln a/S., [2 (12)] Juli[1]). Präs. Königsberg, 18 Juli. Ausf. aus R. 9. W. W. 2. Konz. gez. v. Schwerin aus R. 30. 250. „Nachdem auch

Margin dates: 12 Juli; 24 Juli; 22 Okt.; 30 Juli; 10 Aug.

1) Tag ausgelassen.

12 Juli. die hinterpommerische Regierung an uns geschrieben und berichtet, daß CChD. ihnen befohlen, alhier einen gewissen holländischen Reichsthaler wardiren zu lassen, so haben wir denselbigen dem Münz-Guardin alhier zugestellet." Als Beilage geht dessen Bericht.

14 Juli. **92.** Resolutionen vom 14 Juli in Nr. **83. 84. 86.**

93. Verfügung. Königsberg. 7 (17) Juli. Präs. 12 Juli st. vet.

Ausf. aus R. 24. F. 3. Fasz. 2. Konz. gez. von Jena in R. 11. 275b. Fasz. 5.

Rüstungen wider die Türkengefahr.

17 Juli. Da die Türkengefahr dergestalt zunimmt, daß jeder Reichsstand, besonders aber diejenigen, welche an die kaiserlichen Erblande grenzen, sich in gute Verfassung billig stellen und zu Beobachtung ihrer Sicherheit benötigte Anstalt machen müssen, wie der Kaiser laut Beilage auch den Kurf. „requiriret und erinnert", so möchten sie dafür sorgen, daß „Unsere Lehndienste sich in Bereitschaft halten und auf allen Fall und weiteren Befehl sich parat sistiren können". Es sei ferner nötig sowohl in den Städten als auf dem Lande einen Ausschuß zu machen, damit „alle und jede, welche für diesem in Unsern Kriegsdiensten begriffen gewesen und sich im Lande gesetzet, registriret und Uns davon eine Specifikation eingesandt werde". — Die Verfügung erging auch an die hinterpommersche, Neumärkische, Halberstädtische, Mindische Regierungen und die Drosten und Beamten der Grafschaft Ravensberg.

18 Juli. **94.** Resolutionen vom 18 Juli in Nr. **83. 89.**

95. Verfügung. P. S. Königsberg. 10 (20) Juli. Präs. 19 (29) Juli.

Ausf. aus R. 9. A. 13a.

Pulvertransport.

20 Juli. Weil die Kaiserlichen das Pulver hoch vonnöten haben, das er ihnen versprochen, sollen sie ohne Verzug von Spandau nach Frankfurt 100 Zentner mit Fuhren schaffen
30 Juli. lassen. — Relation. P. S. Konz. gez. von Platen ebenda. Cölln a/S., 20 (30) Juli. Das Pulver ist bereits vor 8 Tagen von Spandau abgegangen.

96. Relation von Schwerin, Löben, Platen. Cölln a/S. 10 (20) Juli. Präs. Königsberg, 25 Juli.

Ausf. u. Konz. von Platen in R. 23. 16b.

Streitigkeiten mit Mecklenburg wegen der Jagd. Handwerksberechtigungen. Überlassung von Kalksteinen.

20 Juli. CChD. hat Wediger Adam von Quitzow zu Eldenburg bereits im November anno 1661 in Unterthänigkeit berichtet, wasgestalt S. F. Gn. zu Mecklenburg Hertzog Christian im Augusto selbigen Jahr ufm Priemar ein Jagt anstellen und halten lassen. Weil aber solcher Ort Märckisch Lehn wäre, so hätte er darauf Acht haben lassen und Wilhelm von Warnstedten Mecklenburgischen Bedienten und Hauptmann zu Schwerin, so die Jagt dirigiret, deswegen besprechen und darwider protestiren lassen, worauf CChD. domalen an Dero Oberjägermeister, dem von Hartenfelden, Befehl ergehen lassen,

zu berichten, was es mit dieser Streitigkeit vor Beschaffenheit hätte; es hätte sich aber nichts finden wollen, er auch keine Antwort bekommen, wessen er sich zu verhalten, daher, obgleich der Hertzog von Mecklenburg seithero daselbst nicht jagen lassen, so hätte er doch zu seiner Verwahrung deswegen nochmals unterthänigste Erinnerung thun und ECHD. Verordnung erwarten wollen, alles mehrern Inhalts des von Quitzow eingegebener Supplication nebst derselben Beilagen sub Lit. A. B. et C. sub No. 1. 20 Juli.

Nun haben wir hierauf in ECHD. archivo nachsuchen lassen, ob etwan dieser wegen an S. F. Gn. dem Hertzog geschrieben, aber nichts finden können, und müssen also davor halten, daß die Sachen beim Oberjägermeister in anno 1661 oder 62 beliegen blieben. Aber dieses findet sich bei ECHD. archivo, daß, obzwar in anno 1571 durch Vermittelung des domaligen Churfursten zu Sachßen einige Streitigkeiten zwischen ECHD. Vorfahren und dem Hertzog von Mecklenburg beigeleget, woraus unter andern erscheinet, daß die von Quitzow mit dem Neuen Priemar von Alters hero vom Churhause Brandenburg beliehen, auch bei solcher Possession geschützet und verbleiben sollen, bis sie durch ordentlichen Rechten (!) derselben entsetzet würden. Die Gräntze aber zwischen dem Neuen Priemar und den Dorfschaften Poltze, Verklaß und Poltzke, so Mecklenburg streitig blieben, wie solches der extractus solchen Recesses sub No. 2 zeiget, dennoch die Hertzogen von Mecklenburg dabei nicht acquiesciret, sondern sich des Jagens uf den Neuen Priemar angemaßet, wie darüber unterschiedliche Wechselschriften zwischen ECHD. Vorfahren und denen Hertzogen von Mecklenburg ex anno 1574. 1581. 1590. 1591. 1592 und folgenden Jahren wie auch de anno 1615 verhanden, worin sich die Hertzogen von Mecklenburg auf die Possession vel quasi des Jagens uf den Neuen Priemar von undenklichen Jahren beziehen; und weil in dem Receß de anno 1571 davon nichts disponiret, daß sie sich also derselben nicht begeben könnten, anziehen. Weil aber gleichwohl laut obigen Recesses de anno 1571 der Neue Priemar unstreitig ECHD. zuständig und in Deroselben territorio belegen, so müssen wir davor halten, daß die Hertzogen von Mecklenburg daselbst zu jagen nicht befuget sein, sich auch auf die Possession, als welche ie und allewege contradiciret worden, nicht beziehen können. Nachdem aber sieder anno 1661, da der Hertzog letzmal gejaget, bereits zwei Jahr verflossen, domaln auch von dem von Quitzowen wider solch Jagen protestiret worden, also, daß es pro actu Possessoris, dazu man Churbrandenburgischer Seiten still geschwiegen, nicht angezogen werden kann, so sehen wir nicht, wozu es dienen würde, wenn ECHD. sich nun allererst darüber mit dem Hertzogen in Schriftwechßelung einlassen wollten, zumalen seithero der Hertzog mit weitern Jagen nicht verfahren lassen. Aber dieses wird wohl nöthig sein, daß ECHD. dem von Quitzowen gnädigst befehlen, uf solch Jagen ein fleißig Auge zu haben, und nicht allein, wenn der Hertzog sich daselbst des

20 Juli. Jagens weiter unternehmen sollte, solches sofort SChD. unterthänigst zu berichten, sondern daß er auch die Jäger oder wer das Directorium darüber führet, durch Notarium und Zeugen darüber besprechen, ihnen den Unfug, daß sie auf churf. Grund und Boden sich des Jagens unterfangen, remonstriren und dawider, sowohl vor sich als Namens SChD. ex speciali mandato protestiren lassen soll. Haben aber vor uns darunter nichts verordnen, sondern SChD. es unterthänigst referiren wollen.

30 Juli. Resolution. P. S. Königsberg, 20 (30) Juli. Präs. 26 Juli (5 August). Ausf. u. Konz. gez. v. Jena ebenda. Auch Kurf. sei der Meinung, daß nunmehr wegen dessen, was bereits vor zwei Jahren vorgegangen und dem damals genügend kontradiziert sei, nichts weiter zu tun sei. Sollten aber die Mecklenburgischen dergleichen noch einmal unternehmen, so sei die Anstalt zu machen, daß ihnen das Jagdzeug genommen oder entzwei gehauen und also dergestalt „die Possession manuteniret" werde. Rel. P. S. Ausf. aus R. 9. K. K. 10. Sie senden ein Bittgesuch des Bürgers und Schneiders in Berlin Hans George Köppen um Erlaß einer Verordnung, „daß ihm nicht gewehret werde soviel Gesellen zu halten, als er benöthiget sein wird",

30 Juli. und befürworten es. — Resolution. P. S. Königsberg, 20 (30) Juli. Präs. 26 Juli (5 August). Ausf. u. Konz. gez. von Jena ebenda. Kurf. hat kein Bedenken, das Gesuch zu bewilligen, daß also jedem Meister so viel Gesellen zu halten vergönnet werde, als er bedarf. Dabei ist aber darauf zu sehen, „daß, wann die Contribution auf das Handwerk geleget wird, derjenige, welcher wenig zu arbeiten, demjenigen, welcher viel zu thun, nicht gleich gesetzet, sondern darunter auf allen Fall die Proportion nach der Zahl der Gesellen in Acht genommen werde". — Im Dekret der Geh. Räte vom 1 (11) August heißt es, der p. Köppen habe deshalb einige Gesellen über die gewöhnliche Zahl, weil ihm so viel Arbeit für den kurfürstl. Hofstaat, als auch für die kurf. Soldaten und sonst übertragen würde. — Relation. P. S. Präs. Königsberg, 28 Juli. Ausf. aus R. 9. C. C. 22. Senden ein Bittgesuch des Johann Grabo um Überlassung von 8 Pramen Kalksteine, die er auf seine Unkosten brechen lassen wolle. In Erwägung der Dienste des Vaters des Supplikanten Johann Grabo, der erstlich der Kurfürstin Katharine, dem Kurf. Johann Siegmund und endlich Kurfürst Georg Wilhelm als Kammersekretär bis an sein Ende treulich gedient habe, und dessen Nachfolger Herr Dietert seliger war, befürworten sie das

30 Juli. Gesuch. — Resolution. P. S. Königsberg, 20 (30) Juli. Konz. gez. v. Jena ebenda. Einverstanden, doch soll Gr. den Stein an dem ordentlichen Ort brechen und das, was bei dem Brechen abgehe, sofort aus dem Bruch bringen und führen lassen.

21 Juli. 97. Resolution vom 21 Juli in Nr. 83.

98. Verfügung. Königsberg. 13 (23) Juli.

Konz. gez. von Jena aus R. 62. 122b.

Schuldforderung. Derenburger Streitigkeiten. Braunschweigischer Zwist.

23 Juli. Kurf. schickt die Klage des Hauptmanns der Ämter Müllenhoff und Müllenbeck, Hofmeister der Kurfürstin Zacharias Friedrich von Goetzen wider die Witwe des von Groeben. Da er das Gesuch für billig halte, sich auch der früheren Reskripte

erinnere, so möchten sie verfügen, daß die beklagte Witwe dasjenige, was sie vermeinet, gebührlich liquidiere, der v. G. cum assistentia Fisci darüber vernommen und dann den Rechten gemäß ohne unnötige Verzögerung verfahren werde. P. S. Präs. 19 (29) Juli. Ausf. u. Konz. gez. v. Jena in R. 33. 50 a. 4. 1. Es sei ihnen das Betragen des von Veltheimb zu Dernburg bekannt und daß ihm schon vor mehreren Jahren befohlen sei den Originalkontrakt über die Herrschaft Dernburg vorzuzeigen, was er bisher unterlassen, nur möge er einst dem Geheimen und Kammergerichtsrat Joh. George Reinhart etwas produziert haben. Es hätten sich auch die Dernburger beschwert, daß er sie wider Recht belege und daß der Kurf. deshalb „ein Großes an dem Pfandschilling abzukürzen", außer dem, was sich sonst noch wider ihn befinden möchte. Da Kurf. die Sache mit V. in einen richtigen Stand setzen wolle, so möchten sie jenen vor sich bescheiden und entweder selbst oder durch Kommissarien die Sache untersuchen und behörige Liquidation legen lassen. — Relation. P. S. von Schwerin, Platen. Cölln a/S., 23 Juli (2 August). Präs. Königsberg, 8 August. Ausf. u. Konz. gez. v. Platen ebenda. Sie wollen der Sache gern nachkommen, aber Reinhardt sei vor 3 Tagen in den Sauerbrunnen verreist und Lic. Weitzke liege sehr unpäßlich darnieder. Da sie aber allein in der Sache informiert seien, müsse bis zur Rückkehr des ersteren und der Genesung des zweiten gewartet werden, was wohl sechs Wochen währen dürfte. — Verfügung. P. S. Ausf. aus R. 33. 50d. 2. Kurf. schickt ein Originalschreiben des Herzogs Augustus zu Braunschweig mit dem Befehl, den Kommissarien in dieser Sache aufzutragen, daß sie auf Grund der Akten eine Antwort abfassen und dem Herzog hinsenden sollen. — Relation. P. S. von Schwerin, Platen. Cölln a/S., 20 (30) Juli. Präs. Königsberg, 4 August. Ausf. u. Konz. von Platen ebenda. Auch sie haben das Schreiben des Herzogs erhalten und es dem Kammergerichtsrat Lic. Weitzke zur Beantwortung ex actis übergeben. Dieser hält aber eine Antwort nicht für dienlich, da alles, was im Bericht der braunschw. Räte angeführt ist, in bloßen Wiederholungen bestände und bereits in verschiedenen Konferenzen und Wechselschreiben abgelehnt sei und da eine Antwort nur zu weiterem Schriftwechsel Anlaß geben würde. Da der Kurf. jedoch nach dem P. S. vom 23 Juli eine Beantwortung nötig finde, so werden sie doch dem p. Weitzke aufgeben, eine solche zu entwerfen und dem Kurf. zuzusenden. — Resolution. P. S. Königsberg, 28 Juli (7 August). Präs. 2 (12) August. Ausf. u. Konz. von Jena ebenda. Kurf. hält auch einen ausführlichen Schriftwechsel nicht für nötig, wohl aber soll eine Generalantwort aufgesetzt, auf die Konferenzen hingewiesen und daß dort alles widerlegt und die kurfürstl. Rechte behauptet seien, bemerkt werden. Ein Schriftwechsel sei nicht mehr nötig, da der Kurf. sich entweder zur Güte oder zum rechtlichen Austrag angeboten habe. — Relation. P. S. von Schwerin, Platen. Cölln a/S., 30 Juli (9 August). Präs. Königsberg, 15 August. Ausf. u. Konz. gez. v. Schwerin ebenda. Empfang des Reskripts vom 23 Juli. Die Geheimen und Kammergerichtsräte Reinhart und Lizent. Weitzke haben als Kommissarien ein Konzept an den Herzog abgefaßt, das sie überschicken. — Resolution. Königsberg, 10 (20) August. Konz. gez. von Jena ebenda. Empfang der Reskripte nach Speyer und an den Herzog von Braunschweig. Das erstere soll dort ausgefertigt und auch an den Magistrat zu Lübeck deshalb geschrieben werden. Schickt die acta in Sachen Kriendorf Pauperis wider die Altmärkischen und Prieg-

23 Juli. 2 Aug. 30 Juli. 7 Aug. 9 Aug. 20 Aug.

23 Juli. nitzischen Städte zurück. Der überschickte Aufsatz ist geeignet an den Herzog gesandt zu werden, sie sollen es daher tun und von dem Schreiben in genere absehen.

99. Resolution vom 23 Juli in Nr. **84**.

100. Relation von Schwerin, Löben, Platen. Cölln a/S. 13 (23) Juli. Präs. Königsberg, 28 Juli.

Ausf. aus R. 11. 275b. Fasz. 5. Konz. gez. u. korr. von Platen aus R. 24. F. 3. Fasz. 2.

Lehnsaufgebot und Rüstungen wegen der Türkengefahr. Rekognition der vorpommerschen Lehen.

23 Juli. Empfang des Reskripts vom 17 Juli. Sie wollen ein „Aufbotschreiben" nach dem herkömmlichen Stil entwerfen und zur Ratifikation dem Kurf. einschicken, ebenso die Erkundigungen nach früheren Soldaten in den Kreisen und Städten veranlassen. Da ferner in Regensburg ein Beschluß schon längst gefaßt ist, daß zur Abwendung der Türkengefahr von den Kanzeln und in den Kirchen gebetet und sogar absonderliche Betstunden abgehalten werden, ob dies nicht auch in den kurfürstlichen Landen an Sonn- und Festtagen und an den gewöhnlichen Bet- und Fasttagen und bei Betstunden geschehen soll. Ist durch ein Mandat vom 9 April 1664 geschehen.

26 Juli. Relation von Schwerin, Platen. Cölln a/S., 16 (26) Juli. Präs. Königsberg, 1 August. Ausf. u. Konz. gez. v. Platen ebenda. Sie übersenden das Konzept des Aufbotschreibens. Die Ausschreiben an alle Kreiskommissarien der Kurmark wegen der Soldatenniederlassungen werden verfertigt und bestellt. — Resolution.

8 Aug. P. S. Königsberg, 8 August. Präs. 5 (15) August. Ausf. u. Konz. gez. v. Jena ebenda. Das Patent wegen der Lehnpferde billigt Kurf., es soll gedruckt und so viel Exemplare hergeschickt werden, als er eigenhändig zu unterschreiben hätte.

20 Aug. Relation von denselben, wie oben. Cölln a/S., 10 (20) August. Präs. Königsberg, 25 August. Ausf. u. Konz. gez. v. Schwerin ebenda. Sie senden 10 Exemplare und wollen nach der Rücksendung die Publikation vollziehen. Inmittels

27 Aug. sollen die Ausschreiben geschehen. — Resolution. P. S. Königsberg, 27 August. Präs. 23 August (2 September). Ausf. wie oben. Sendet die Patente wegen der

23 Juli. Lehnpferde vollzogen zurück[1]). — Relation. P. S. vom 23 Juli, wie oben. Ausf. u. Konz. gez. v. Schwerin in R. 54. 26. Es haben verschiedene Uckermärkische von Adel berichtet, daß sie auch einige geringe Lehen in Vorpommern unter den Schweden hätten, und weil alle Lehnleute zitiert wären, „so wollten sie sich allhie angegeben haben, damit es ihnen künftig nicht übel genommen werden möchte, daß sie solche Lehen recognosciret, hätten sich gleichwohl das erste Mal, bis sie SChD. gnädigste Resolution darüber erhalten, excusiret". Sie hätten kein Bedenken, da unter den Schweden auch einige Adlige seien, zum Beispiel die Eichstede, von der Osten und andere, die auch unter dem Kurf. Lehen hätten und dieselben allemal rekognoszierten, daher sähen sie nicht ein, warum den Uckermärkischen von Adel dies zu verwehren

3 Aug. sei. — Resolution. Königsberg, 3 August. Präs. 29 Juli (8 August). Ausf. u.

1) Es folgen im Aktenstück die Spezifikationen der zu Lehnpferden Verpflichteten auf den einzelnen Gütern der Kurmark, zum Teil in Form von Kurrenden der Landreuter. Ein wichtiges Material zur Feststellung des Bestandes der Bevölkerung, namentlich der Adelsfamilien auf dem Lande um diese Zeit.

Konz. von Jena ebenda. Die Adligen sollen beschieden werden, es sei dem Kurf. die Rekognition der vorpommerschen Lehen nicht entgegen, „sie würden aber dabei wohl wissen, was die übliche Lehn-Rechte und was der unterthänigste Respekt, so sie gegen Uns zu tragen hätten, erforderte und daher den Unterschied zwischen einem bloßen vasallagio und einer Erbhuldigung machen und behalten". 23 Juli.

101. Relationen vom 23 Juli in VI, Nr. **856** und oben **79**.

102. Verfügung. Königsberg. 24 Juli. Präs. 19 (29) Juli.

Ausf. aus R. 59. 20.

Eingabe der Stände des Lebusischen Kreises.

Kurf. schickt ein Gesuch von Prälaten und Ritterschaft des Lebusischen Kreises, woraus zu ersehen, was sie bei der gehaltenen Untersuchung »in puncto praegravationis« noch erinnern, damit solches den in der Sache verordnet gewesenen Kommissarien zugeschickt und von denselben „auf alle und jede in der Schrift enthaltene puncta eine schriftliche und umbständliche Antwort" gegeben werde, die sie ihm nebst dem Gesuch zu fernerer Verordnung zuschicken, indessen aber der in dieser Sache an sie ergangenen Verordnung nachkommen möchten. 24 Juli.

103. Resolution vom gleichen Tage in Nr. **91**.

104. Relation von Schwerin. Cölln a/S. 16 (26) Juli. Präs. Königsberg, 1 August.

Ausf. u. Konz. gez. von Schwerin in R. 47. S. 2.

Bericht über das Recht der Berufung des Superintendenten der Altmark. Innungssache. Bigamie. Kontributionssache. Münzgelderentnahme. Bauholz. Marsch und Unterhalt der Hilfstruppen für den Kaiser.

EChD. gnädigstes Rescript vom 4 (14) Julij wegen Wiederbestellung eines Superintendenten zu Stendal habe ich mit geziemender Reverentz wohl erhalten und werde gehorsamlich erwarten, was EChD. desfalls in Gnaden weiter befehlen werden. Dieses aber muß ich Pflichts halber hiebei unterthänigst erinnern, daß, soviel ich aus den actis befinden kann, EChD. allein das jus vocandi Superintendentem und nicht der Academien zu Franckfurth zustehet, als welche allein den Pastorem zu St. Nicolai zu vociren Macht hat, an dessen Person aber EChD. nicht gebunden, sondern können das officium des Superintendentis hernacher conferiren, wem und an welchem Ort Sie wollen, gestalt es dann auch allhier mit dem General-Superintendenten der gantzen Chur- und Marck Brandenburg also gehalten worden, welcher bald ein Hofprediger allhier, bald ein Professor zu Franckfurth gewesen, allermaßen auch, als dem Consistorio das jus ordinandi gegeben worden, bald der Probst von Berlin, bald der von Cölln dazu ist gebrauchet worden. 26 Juli.

Die allerälteste Nachricht nun, so von denen Superintendenten in der Altemarck im hiesigen archivo verhanden, ist

1) daß Andreas Celichius Pfarrer und Superintendens zu Stendal vom

26 Juli. 7ten Junij 1575 an Churfürst Johann Georgen höchstsel. Andenkens ein eigenhändiges supplicatum eingeschicket, darinnen er also setzet: Aus hochdringender Noht mus E. Ch. G. ich vielgeplagter elender Man zu unterthänigster Klage vorbringen, daß, nachdem E. Ch. G. vorm Jahre die Superintendenz alhir zu Stendal mir Unwürdigen gnedigst verliehen, ich seithero wegen unruhiger Leuthe wenig guter Stunden bey meiner vielfältigen schwehren Ambtsarbeit haben können, weil erstlich die Herrn Professores der Universität Franckfurth sich des Juris Patronatus angemaßet undt mehrmahls mit bedräwlichen Worten anhero geschrieben, sie wolten einen anderen dieser Ohrter einsetzen undt anweisen p.

Woraus dann genungsamb zu schließen, daß die damalige churf. Herrschaft die Superintendentz verliehen, die Universität aber, als die sich des juris patronatus angemaßet, auch damalen schon ein mehrers sich anmaßen wollen.

2) Zum andern findet sich, daß an dieses Celichij Stelle M. Sabellus Chemnitius von vorhöchstgedachten Churfürsten Johan Georgen Christsel. Andenkens am Tage Egidij 1579 auf unterthänigste Vorbitte und Ansuchen, wie die formalia lauten, des General Superintendenten Musculi und der Universität zu Franckfurth an der Oder zum Superintendenten der Altenmarck ordentlich vociret, gesetzet und geordnet worden.

Woraus dann gleichfalls erscheinet, daß die Vocation eines Superintendenten gleichmäßig von damaliger churfürstl. Herrschaft, wie wohl auf unterthänigste Vorbitte und Ansuchen, welches aber kein Recht geben kann, geschehen.

3) Hiernägst befindet sich, daß die Academia zu Franckfurth dieses gedachten Superintendenten Chemnitij Absterben mehrhöchstgedachten damaligen Churfürsten Johan Sigmunden höchstsel. Andenkens de dato 30. Martij 1612 unterthänigst notificiret und darbei Daniel Schallern zum Pfarrer in der St. Nicolai Kirche und Superintendenten der Altenmarck präsentiret und die Confirmation gebeten.

Worbei aber zu merken, daß die Academia nicht allegiret, aus wessen Concession sie das Recht, einen Superintendenten in der Altemarck zu襲 vociren erlanget, welches gleichwohl billich hätte geschehen sollen, weil aus vorangezogenen erhellet, daß solches Recht vorhero ihnen nicht gestanden worden, dahero auch auf solches der Academiae Vorgeben ohne Zweifel, daß die vorige acta nicht nachgesehen worden, erfolget, daß in der churfürstl. Confirmation dieses Daniel Schallers der Academiae das jus vocandi et praesentandi Superintendentem gleichsam vor bekannt zugestanden wird, indem die Worte also lauten: „Wann Wir dann hierauf von Unsern Geheimen Rähten soviel unterthänigsten Berichts erlanget, daß Euch das Jus vocandi et praesentandi ohne Jemandes Contradiction undt Wiedersprechen bis anhero zuständig

gewesen, daß auch der verstorbene Chemnitius gleichfals von der Academia vociret worden" etc; daß aber dieses letztere nichtig sei, ist zuvor sub No. 2 am Ende berühret. 26 Juli.

4) Aus diesem irrigen praesupposito ist hernachmals zum vierten gekommen, daß nach dieses Superintendenten Schallers Absterben die Academia Jhro das Recht, nicht allein einen Pfarrer zu St. Nicolai, sondern auch einen Superintendenten der Altemarck zu vociren ausdrücklich angemaßet und EChD. Herrn Vater Christmildester Gedächtnüs den M. Johannem Stralium Seniorem anno 1631. 14. Julij dazu präsentiret, worauf auch die Confirmation, als wann der Academiae solches Recht unstreitig zukäme, ausgefertiget worden.

5) Als aber fünftens dieser ietzgedachte M. Johann Stralius Senior fünf Jahre hernach gestorben und die Academia desselben Sohn, den itzo verstorbenen M. Johannem Stralium Juniorem (eben unter solchem Vorwand, als wann derselbigen das Recht, einen Superintendenten zu vociren, zukäme) den 9ten Septembris 1636 EChD. Churfürst George Wilhelmen Christ mildesten Gedächtnüs zur gnädigsten Confirmation präsentiret, so findet sich im Protocoll, so wegen Conferirung der Pfarrdienste der Herr Taschenberg sel. anno 1637 den 23 May gehalten, hierauf nachfolgende Nachricht aufgezeichnet: Auf Absterben des Pfarrern zu Stendall M. Johannis Stralii ist dessen Sohn M. Johannes Stralius von der Academia zu Franckfurth an der Oder zu solchem erledigten Pfarr Ambte vociret, als auch EChD. solches gebührlich notificiret, haben Dieselbe nicht allein die Confirmation ertheilen lassen, sondern ihm auch die Superintendentz der Altemarck, gleich es sein Vater gehabt, dann dieses lediglich bei der Herrschaft allein, ob sie den Pfarrer zu St. Nicolai oder einen andern Pfarrer oder Inspectorem der Altmärckischen Städte auftragen wollen, bestehet, verliehen; so geschehen am 23ten May 1637. Bis hieher gedachtes Protocoll. Und stehet ferner in der Matricul, daß besagten 23ten May oberwähnter Stralius absonderlich zum Superintendenten-Ambte sei confirmiret worden.

Hieraus ist gnungsam zu sehen, daß EChD. Herr Vater höchstseligster Gedächtnüs Dero Academiae das Recht, einen Superintendenten über Dero Altemarck zu vociren, nicht zugestanden.

Daß aber mehrgemelte Academia den Chemnitium sub No. 3 und den alten M. Johannem Stralium sub No. 4 zum Superintendenten zu vociren ihnen damals angemaßet, mag vielleicht daher entstanden sein, daß, weil sie einen Pfarrer zu St. Nicolai zu vociren befuegt und selbige Pfarer vor diesem eine Zeit lang zugleich auch zu Superintendenten der Altemarck von vorigen churf. Herrschaften gemacht worden, die Academia dannenhero vermeinet, daß ihnen sowohl einen Superintendenten der Altemarck als einen Pfarrer zu St. Nicolai zu vociren zukäme; dergleichen Irrthum dann auch in vielen Städten (die es eben, wie die Academia auch gemacht haben) mit

26 Juli. Bestellung und Vocation der Inspectorum zu ECHD. nicht geringen Präjudiz vorgegangen, da dieselbe Städte, ob sie schon keinen titulum haben, dennoch ex actibus, auf welche die Räthe und Officiales im Consistorio nicht Acht gegeben, ein jus acquiriren wollen, wie zu Cölln, Saltzwedel p. geschehen. Dahero auch von ECHD., als Dieselbe solch unrechtmäßig usurpirtes jus nicht dociren können, solches wiederum vendiciret worden. Daferne nun die Academia aus vorigen allegirten fundamentis das jus vocandi Superintendentem behalten sollte, so würden diese besagte und andere unterschiedene Städte, die eben dergleichen vor sich haben, auch darauf bestehen wollen. Und werden ECHD. Sich noch in Gnaden zu erinnern wissen, daß dieses eine der Beschuldigungen über D. Chemnitzen gewesen, da er überwiesen worden, daß er der Stadt Saltzwedell ex ijsdem fundamentis patrociniren wollen. Und halte ich dafür, wann ECHD. Dero hiesiges geistliche Consistorium über diese Sache vernehmen würde, daß sich bei ihnen in actis vielleicht wohl mehrere Nachricht finden möchte. Meines unvorgreiflichen unterthänigsten Ermessens müßte die Academia, wann sie darauf, daß sie jus vocandi Superintendentem habe, bestehen wollte, schuldig sein, die Concession, von welcher churf. Herrschaft nämlich sie solches Recht erlanget, zu produciren. Wollte sie sich aber nur bloß und allein auf die obangezogene zwei Exempel und das in der churf. Confirmation des Superintendenten ihnen solches zugestanden wird, berufen, so hat sie solches ad falsa narrata erhalten. Es würde auch keine proscriptio contra summa jura Principis et Episcopi, wann die Herrschaft derselbigen sich nicht mit gutem Vorwissen, Rath und Bedacht ausdrücklich begeben hätte, allhier nicht stattfinden können; daß aber die churf. Herrschaften ein solches regale ecclesiasticum sollten weggegeben haben, ist nicht zu glauben, wo es nicht mit ausdrücklichen documentis erwiesen wird.

Stelle also ECHD. gnädigsten Belieben unterthänigst anheim, was Sie bei so gestalten Sachen hierunter rathsam erachten werden und ob Sie anderweit an die Academiam rescribiren wollten, damit solches ECHD. an sie abgegangenes gnädigstes Schreiben zu Dero Präjudiz sie nicht ins künftige allegiren möchte.

P. S. von Schwerin, Platen. Ausf. u. Konz. gez. u. korr. v. Schwerin in R. 21. 191c. Empfang des Reskripts vom 18 Juli, dem sie nachkommen wollen. „Wan aber ECHD. in Willens seindt, wie wir nicht anders wissen, daß Sie ordentliche Gewerke auf dieser Ihrer Burgfreiheit etabiliren wollen, so müssen dieselbe nothwendig entweder mit den Gewerken zu Berlin und Cölln sich zusammensetzen oder aber von ECHD. absonderlich privilegirt werden. Zu dem ersten haben die Supplicanten kein Belieben; daferne nun ECHD. ihnen das andere abschlagen, so werden die Meister keine Gesellen oder Lehrjungen bekommen können, weiln die Innungen durchs ganze Reich gehen und solche Gesellen oder Lehrjungen, welche bei dergleichen Meister gedienet, nirgents Meister werden können. Möchte es aber auf einem Reichstage dahin gebracht werden können, daß die Innungen aufgehoben würden,

so wäre es SChD. nicht zu wiederrathen solches zu befordern. Außer dem aber würden die Städte allhier sehr entblößet werden. P. S. Ausf. u. Konz. gez. v. Schwerin in R. 47. 9. Sie senden einen Bericht des Geistlichen Konsistoriums über die ärgerliche Tat und den Ungehorsam des Jochim Gabriel von Meseberg, in dem sie um Spezialverordnung wegen dessen Bestrafung bitten. Es handelt sich um Bigamie. Die Klage erhoben die Versprochene und Geschwängerte des M.: Dorothea Sophie von Lüderitz und in Assistenz ihr Bruder Karl Friedrich, während M. sich außer Landes mit einer zweiten Verlobten hatte trauen lassen. — Resolution. Königsberg, 7 August. Präs. 2 (12) August. Ausf. u. Konz. von Jena ebenda. Die Akten sollen an Unparteiische verschickt werden. Werde der Bescheid vom 19 Februar (1 März), worin ihm die Vollziehung der Ehe zuerkannt war und worauf er, indem er appellierte, sich außerhalb Landes mit der andern trauen ließ, wiederholt, „so wäre zwischen dem von Meseberg und der von Lüderitzin die Ehe noch mehr bestätiget und dieselbe nicht zu eludiren; und würde sodann in dem auf die vollkommene acta gesprochenen Urtell ohne Zweifel an die Hand gegeben werden, wie weiter in der Sache denen Rechten nach zu verfahren, Wir auch auf solchen Fall seiner von Uns habenden Lehen halber dabei interessiret werden". Werde der erste Bescheid nicht gebilligt, „so wäre sodann denen Rechten nach zu sprechen, was er sowol der geschwängerten Lüderitzen geben, als auch wie er des überaus großen excessus halber zu strafen". — Relation. P. S. vom 26 Juli. Ausf. u. Konz. gez. v. Platen in R. 21. 116. Bürgermeister, Rat und gesamte Bürgerschaft von Prenzlau bitten, laut Beilage, daß, weil sie mit ihrem Kontributionskontingent nicht mehr auskommen könnten, eine Revision der sieben Haupt- und denselben inkorporierten Städte angeordnet werden möchte. Nun wollen zwar einige Städte, besonders Berlin und Cölln, sich zu einer solchen Revision nicht verstehen, sie halten dieselbe jedoch für billig, weil tatsächlich einige Städte ganz in Abnehmen gekommen sind. P. S. Konz. von Platens Hand aus R. 9. U. U. 1. Empfang des Reskripts über die Entnahme der 350 Th. für einige Städte von den Münzgeldern. Solange Preunel deren Einnahme gehabt, sei dies geschehen, aber jetzt haben die Stände es nicht mehr tun und Preunel ohne weiteres lassen wollen, sondern haben darunter andere Disposition gemacht, daß jene unmittelbar beim Landrentmeister eingebracht werden, oder wie sie sich sonst verglichen haben. Da die kurf. Beamten nun nichts mehr damit zu tun hätten, so wüßten sie nicht, wie dies ohne Vorwissen der Stände zu praktisieren sei; diese deshalb zusammenzuberufen, würde zu kostspielig sein. Sie stellen jedoch dem Kurf. anheim mit den jetzt bei ihm anwesenden Deputierten zu reden, damit sie darein willigen und den Landrentmeister zur Abtretung des Quantums an Preunel veranlassen. P. S. Ausf. aus R. 9. C. C. 22. Senden ein Bittgesuch des Stadtmajors Gerhard Dickmann zu Berlin um Überlassung von 4 Schock Bauholz aus der Heide zwischen Potsdam und Lehnin. Ein Dekret vom 29 Juli (8 August d. d. Königsberg) (Konz. gez. v. Jena) weist den Oberjägermeister Joh. Friedr. v. Oppen zur Verabfolgung des Holzes an, unter der Bedingung, daß es wirklich zum Bau des Bauergutes zu Golitz angewendet werde. P. S. Konz. gez. u. korr. v. Schwerin aus R. 11. 275 b Türkei. Fasz. 3. Sparr hat eine Abschrift des Befehls wegen der zur Hilfe des Kaisers bestimmten Holsteinischen und Dörflingischen Truppen an sie ergehen lassen und um Geld und

26 Juli.

7 Aug.

26 Juli. Verpflegung angehalten. Sie sind perplex, da sie deshalb weder die geringste Nachricht noch Befehl erhalten und nicht wissen, ob es nötig sei, daß diese Leute, die ohne Zweifel ihren Unterhalt aus ihren Quartieren erhalten, auch noch Geld bekommen sollen. Sie wollen aber doch sich mit dem Generalfeldmarschall bereden und dem Befehl nach den Marsch befördern.

26 Juli. **105.** Relationen vom 26 Juli in Nr. **89. 100.**

106. Schwerin an den Kurfürsten. Berlin. 17 (27) Juli.

Eigenhändig aus R. 9. Q. 3[a].

Verhandlungen über die hohe Jagd. Hirsche im Tiergarten. Pulvertransport. Altmärkische Superintendentur. Halberstädter Gelder.

27 Juli. Der Kurfürst werde sich erinnern, daß er einen Abriß von denjenigen Örtern, wo eine gute Wildbahn zu machen wäre, wenn die Jagden der von Adel behandelt wären, durch Herrn Weiler habe machen lassen wollen. Dieser sei jetzt fertig und folge anbei. General Quast, der in den Abriß hat setzen lassen, daß er die hohe Jagd gern behielte, will sich doch, wenn es der Wildbahn schädlich sein sollte, dessen begeben, mit den Kröchern und Lüderitzen hoffe er auch zurecht zu kommen. Mit dem Landgrafen von Hessen wegen Neustadt wisse er dagegen keinen Rat; er habe die Jagden, wenn sie auch im Lehnbriefe nicht erwähnt seien, doch „in kündtlicher possession von allen Zeiten her"; es sei vorher ein Amt gewesen und „mit aller solcher Gerechtigkeit ohne reservat der Jagdten weggegeben". Mit dem Havelberger Kapitel meine er, er werde sich „zu handeln stehen", wenn der Kurf. dem Herrn Rieben (?) als Dompropst schrieben, er möge das Kapitel disponieren. Bitte um des Kurf. Willensmeinung durch den Herrn v. Oppen. „Künfftige Woche sollen die Hirsche aus ECHD. Thiergarten ausgelassen werden, ich besorge sehr, weil Sie zahmb seien, die Wölfe werden Sie alle zerreißen vndt das dieienige, so wieder hineinkommen sollen, aufs weinigste ein theil derselben, abstehen werden." Das Pulver von Spandau könne in 3 oder 4 Tagen zu Frankfurt sein; er hoffe, daß der Kommandant die Lieferungsordre habe, denn dorthin sei nur geschrieben, daß es nach Frankfurt gebracht werden solle.

„Gnedigster Herr, ich habe mich verphlichtet befunden ECHD. eine relation wegen der vocation des Superintendenten in der Altemarck zu thun, bitte vnterthenigst, ECHD. wolten Ihro dieselbe gantz vorlesen lassen, es ist ECHD. gar nicht zu rahten, das dergleichen hohe regalia, die der landesfürstlichen Hoheit anklebendt sein, wegkommen sollen; hette man ECHD., wie desfals ein Schreiben an die Universitet Franckfurt abgangen, vnterthenigst erinnert, das dieses eigendtlich in meine expedition gehöret, So weis ich gewis, ECHD. hetten mich nicht vorbei gehen lassen, sondern meinen vnterthenigsten bericht zufoderst erfodern werden (so!). Ich habe mich bisher höglich bemühet, dergleichen Jura, so ein Zeither nicht am besten beobachtet worden, trawlich zu respiciren, werde es auch noch ferner thun. Bitte aber gehorsambst, ECHD. leiden nicht, das mir solche eingriffe von anderen geschehen, dan ich greiffe niemandts in seine charge, weil es ECHD. nur schaden veruhrsachet. ECHD. wolten mir in gnaden zutrawen, das ich dieses nicht aus ehrgeitz erinnere, wie es mir baldt phleget ausgeleget [zu] werden, Sondern nur allein, das alles richtig vndt ordentlich zugehen möge."

Meister Michel hatt 1500 Rth. von den Halberstetischen Geldern emphangen, 26 Juli.
ein mehrers ist nicht verhanden; er sollicitiret aber sehr, daß er mehr haben müsse.

107. Verfügungen. Königsberg. 20 (30) Juli. Präs. 26 Juli (5 August).

1) Ausf. u. Konz. gez. von Jena in R. 21. 116.

Salzverkauf in Prenzlau. Freies Geleit.

Kurf. schickt eine Beschwerde von Bürgermeister und Rat von Prenzlau wegen 30 Juli.
des Salzsellens, daß dies nur einem einzigen in der Stadt „vergönnet werden wollte", mit dem Befehl sich zu erkundigen und, falls es tatsächlich nur einem dort freistehe, das kurf. Salz von den Faktoren zu erkaufen und einzeln und ohne Unterschleif zu verfellen, dies abzustellen und allen und jeden freizugeben das Salz von den Faktorn zu erkaufen „und hinwiederumb einzeln und ohne Unterschleif auszuhäcken und zu verlosen; dann es zumal unbillig sein wollte, daß einem allein die Nahrung gegönnet und denen andern entzogen werden solle". Dabei ein Gesuch sämtlicher Höcker der Stadt Pr. (Hökere). P. S. Konz. gez. v. Jena aus R. 9. E. E. 11. Der Hirte George Schmidt in Schönebeck hat um einen salvus conductus für seine beiden Söhne, die im Grenzstreit einen andern Hirten erschlagen haben, zur rechtlichen Ausführung dieser Sache gebeten. Das vom Kurf. bewilligte Dokument liegt bei zur Mitteilung an das Kammergericht und andere Gerichte, mit dem Befehl, „kraft dieses des Impetranten Söhne ad deducendam innocentiam zu verstatten".

2) Ausf. u. Konz. gez. von Jena in R. 21. 157b. Präs. 2 (12) September.

Salzwedeter Gesuch um Appellationszulassung.

Kurf. sendet ein Gesuch von Bürgermeister und Rat der alten Stadt Salzwedel, sie, weil ihnen das beneficium appellationis von dem im Geheimen Rate gesprochenen Abschiede nicht gestattet werde, „ad beneficium supplicationis zu admittiren". Sie möchten im Geheimen Rat, was jene noch vorzubringen hätten, annehmen, den andern Teil gebührend vernehmen, „und wann von beiden Theilen die Nothurft beigebracht, solches, wann es begehret wird, praevia inrotulatione zu verschicken oder sonsten die Sache beizulegen zu versuchen". — Relation von Schwerin, Löben, Platen. Cölln a/S., 3 (13) September. Präs. Rositten, 20 September. 13 Sept.
Ausf. u. Konz. gez. v. Platen ebenda. Sie senden ein Bittgesuch von Bürgermeister und Rat der alten Stadt Salzwedel um Aufhebung der dem Vizekanzler von Raden und dem Kammergerichtsrat Cossel aufgetragenen Kommission. Sie befürworten dasselbe, „angesehen die Sache weitläuftiger sein mag, als daß sie auf ein Mal von den Commissariis wird können abgethan werden, denen auch beschwerlich fallen dürfte, öfters deswegen hinüber zu reisen, derer Unkosten, so diese Commission erfordern wird, zu geschweigen, deren sie aber, wann die Sache vor dem Hauptmann bleibet, der bei ihnen in der Nähe wohnet, nicht enthoben sein können".

3) Konz. o. U. aus dem Kgl. Hausarchiv. Reise des Gr. Kurf. nach Preußen zur Huldigung.

Rückreise des Kurfürsten.

Kurf. werde, da die Landtagsverhandlung zu Ende gebracht und er die Erbhuldigung in einiger Zeit einnehmen werde, bald darauf, und zwar Anfang Sep-

26 Juli. tember[1]) nach der Kurmark wieder aufbrechen, und zwar den nächsten Weg über Marienwerder durch Pommern und die Neumark. Er möchte bei den Amtskammern die nötigen Veranstaltungen treffen und die Städtepferde in Bereitschaft halten lassen, damit sie ihm an den Grenzen entgegenkämen.

30 Juli. **108.** Resolutionen vom 30. Juli in Nr. **84**. **91**. **96**.

109. Relation vom 30 Juli in Nr. **95**.

110. Protokoll. [Cölln a/S.] 23 Juli (2 August).

Ohne Präsenzliste.

Berliner Schützenkönig. In der Schützenbrüder Sache contra Burgermeister und Rath zu Berlin und Cöllen. Nachdem die Herren Räthe gesehen, daß am 20. Februarii a. c. dieser Streit an das Kammergericht gediehen und pronuntiiret sententia, so müssen sie die Sache dar vollends ausführen, und soll, weil keine gütliche Handlung nicht verfangen wollen, SChD. Bericht abgestattet werden.

111. Relation von Schwerin, Platen. Cölln a/S. 23 Juli (2 August).

Präs. Königsberg, 8 August.

Ausf. u. Konz. gez. von Schwerin in R. 9. J. J. 6.

Schützenbrüder gegen den Bürgermeister und Rat zu Berlin-Cölln. Derenburger Streitigkeiten.

2 Aug. ... So haben wir darauf ein Verhör im Geheimten Rath verordnet und beiderseits Parten vor uns bescheiden. Als wir nun dieselben zu unterschiedenen Malen weitläuftig und zur Gnüge gehöret und darbei befunden, daß die Schützenkönige auf die 200 Thlr., so ihnen per decreta von CChD. aus der Contributions-cassa verordnet, nebst ihren anderen Freiheiten bestanden, Bürgermeister und Rath aber nebst der Bürgerschaft der beiden Residenzstädte Berlin und Cölln sich darauf nicht einlassen wollen, sondern beigebracht, daß diese Sache von CChD. Selbst an Dero Kammergericht remittiret, alldar die Sache gehöret, zu rechtlicher Ausführung durch einen Abscheid verwiesen und daselbst nunmehr daher lis pendens, sie daselbst den Ausgang Rechtens erwarten wollen; wobei sie auch die Noth und Dörftigkeit der armen erschöpften Bürgerschaft weitläuftig fürgestellet und angeführet, auch deshalb gehorsamst gebeten, daß solches neues onus ihnen doch nicht aufgebürdet, sondern die Schützenkönige dahin angehalten werden möchten, daß sie sich mit denen Privilegien und Freiheiten, so ihnen vor Alters und bei Stiftung der Schützengilde von voriger gnädigsten churfürstlichen Herrschaft verordnet worden, und dann ein jeder, der König würde, sich daran vergnügete, das Jahr über contributionfrei wäre und nicht Macht hätte, solche Freiheit einem andern, der wohl zehenmal so viel geben müßte, zu überlassen. (So!)

1) Der Aufbruch nach Preußen (Westpreußen) soll am 15 (25) September und die Ankunft in der Gegend von Danzig am 13 oder 14 Oktober styli novi stattfinden. Konz. der Anzeige an Radziwil von Cölln 22 August (1 September) in Acta betr. die Reise des Gr. Kurf. nach Preußen zur Huldigung, im Kgl. Hausarchiv. Fr. W. d. Gr. K. Reisen.

Solchem allen nach, damit einmal die Sache gehoben und CChD. darmit 2 Aug.
weiter nicht behelliget werden möchten, haben wir allen Fleiß angewendet, die Parten in der Güte zu vergleichen, zu welchem Ende wir zuforderst denen Schützenkönigen zugeredet, ihnen die Noth und schwere Klagten der armen Bürgerschaft, welche jedesmal in großer Anzahl erschienen und nicht wenig Verbitterung wider sie wegen dieses neuen angemutheten oneris der 200 Thlr. von sich spüren lässet, beweglich fürgestellet und endlich so viel vermerket, daß wann ein Schützenkönig 50 Thlr. bekäme und dabei contributionfrei das Jahr über wäre, auch die andere ihnen verschriebene Immunitäten genösse, er alsdann zufrieden sein und weiter nichts prätendiren würde. Worauf wir auch die beiden Magistraten und Bürgerschaft vorgefordert, ihnen fürgestellet, ob sie darmit zufrieden sein möchten, wann man es auf 50 Thlr. obbesagter Maßen bei der Schützengilde vermitteln könnte; wir haben sie aber darzu nicht bereden können, weiln sie eingewendet, sie könnten vor sich nicht darein consentiren, daß der armen nothleidenden Bürgerschaft und dann ihren Posteris ein solches perpetuirliches und immerwährendes onus so unverschuldeter Weise aufgebürdet würde, zumaln weil in Zeit der Noth sie alle ihre Waffen gebrauchen müßten und die Schützengilde die Stadt nicht allein schützen würde. Und weil CChD. einmal die Sache an Dero Kammergericht zur rechtlichen Decision remittiret, dieselbe auch dar schon anhängig gemacht, als haben sie gebeten, derselbigen den rechtlichen Lauf alldar zu lassen, woselbst sie erwarten müßten, was ihnen durch Urtel und Recht würde zuerkannt werden. Weil wir nun gesehen, daß, wie sehr wir uns auch deshalb bemühet, wir die Sache in der Güte nicht heben können, so haben wir die Sache wieder an das Kammergericht (weil CChD. sie darhin schon längst remittiret und alldar lis pendens gewesen) verweisen müssen, daß sie alldar vollends ausgeführet werde. Welches CChD. wir hiermit gehorsamst berichten wollen, damit, wann Sie von einem oder andern Theil ferner behelliget werden sollte, Sie einige Nachricht, was allhier passiret, haben möge. P. S. in Nr. 98. Betrifft die Derenburger Streitigkeiten.

112. Resolution vom 2 August in VI, Nr. 857. 2 Aug.

113. Resolution. Königsberg. 24 Juli (3 August). Präs. 29 Juli (8 August).

Ausf. aus R. 11. 275b. Türkei. Fasz. 3. Konz. o. U. ebenda. Fasz. 2a.

Unterhalt, Sold und Marsch der kurfürstlichen Hilfstruppen für den Kaiser. Jagdexzesse. Restript.

Empfang des Postskripts vom 26 Juli über die Verpflegung der zur kaiserlichen 3 Aug.
Hilfe nach Schlesien marschierenden Truppen. Weil aber von ihm verordnet sei, daß alle Truppen, wenn sie aus dem Quartier gehen, einen Monat Sold mit auf den Weg nehmen sollen, so wird es deshalb keiner besonderen Anstalt bedürfen. Sobald sonst die Soldaten in die Nähe kommen, möchten sie ihnen Kommissarien entgegenschicken, um sie durch die Lande unter Aufrechterhaltung guter Ordnung

3 Aug. zu führen. Am 14 (24) August (Königsberg. Präs. 23 August (2 September) befiehlt der Kurf., da der Herzog von Holstein jetzt Befehl zum Aufbruch habe, das Weitere zu veranlassen und wegen des Weges sich mit Sparr zu vergleichen. P. S. wie oben. Ausf. u. Konz. gez. von Jena in R. 9. Q. 5. Kurf. sendet einen Bericht des Oberförsters des Bees- und Storckowschen Kreises Andreas Hermann aus Peitz an den Oberlandjägermeister Kammerherrn und Hauptmann der Ämter Marienwalde und Reetz, Erbherrn auf Radun und Friederstorff Johann Friedrich v. Oppen über Gewalttaten des Adolph v. Ilau und Jochim Bernd v. Kettwich, welche im kurfürstlichen Gehege Rehe geschossen und den Heidereuter, als er sein Amt verrichtete, „übel beschädiget und große Gewalt an ihm verübet". Dieser Exzeß könne nicht hingehen; sie möchten die Sache untersuchen und berichten. P. S. wie oben. Ausf. aus R. 47. S. 2. Kurf. schickt das an die Universität zu Frankfurt infolge der Relation vom 26 Juli gerichtete Reskript.

3 Aug. **114.** Resolutionen vom 3 August in Nr. **79**. **100**.

115. Relation. Cölln a/S. 24 Juli (3 August).

Konz. von Platen aus R. 11. 275b. Türkei. Fasz. 3.

Marsch, Unterhalt, Besoldung und Einquartierung der nach Ungarn ziehenden Hilfstruppen.

3 Aug. Als uns ECHD. tit. Freiherr von Sparr zu wissen gemachet, auch copiam ECHD. Ordre mitgeschickt, wasgestalt Dero General-Wachtmeister den Herzog von Holstein beordert, mit den Dörfflingischen Dragonern anseiten der Grafschaft Ravensperg und 500 Mann vom Holsteinischen und 500 Mann von des General-Wachtmeister Goltzen Regiment, dazu ECHD. noch einige Volker aus Preußen senden wollen, zu Ihrer Kaiserl. Mait. zu gehen, und daß er mit uns sowohl der March und Nachtlager als anderer benöthigten Dinge halber reden sollte, so haben wir gedachten Herrn Feldmarschalck zu uns hereinzukommen gebeten, dazu er sich auch ganz willig erwiesen und ist vorgestrigen Tages bei uns gewesen. Da wir dann anfangs wahrgenommen, daß, weil das rendevous bei Gruneberg benennet, die Volker aus der Grafschaft Ravensperg und Fürstenthumb Halberstadt vielmeher dorthin gehen können, wenn sie zu oder oberhalb Magdeburg die Elbe passirten und die March die sächsische Gräntze entlängst bei Nimeck vorüber auf Lübben oder Ledrow nehmen, und daß sie solchergestalt die Chur Brandenburg wenig oder fast nichts außer den Cottbuschen Creiß benähern dörfen und daß die Goltzische gleichergestalt aus Pommern durch die Neumarck über Landsberg viel näher nach Gruneberg hätten, so haben wir mit dem Herrn Feldmarschalck abgeredet, solches an ECHD. unterthänigst zu bringen; und weil es zu Conservation ECHD. Lande gereichet und angesehen, zu Dero gnädigsten Belieben zu stellen, ob Sie den Fürsten von Holstein, an den wir es auch, iedoch ohn Veränderung ECHD. Ordre, wenn ECHD. es thunlich befinden werden, gelangen lassen, dahin beordren wollen. Es wird aber solches, falls nothwendig, solcher March

halber an S. Churf. Durchl. zu Sachsen, Herrn Administratorn zu Magde- 3 Aug.
burg und Hertzog Christian zu Sachsen, welcher Lande es ohne deme, wenn die March uf Gruneberg gehet, betrifft, müssen geschrieben werden, und halten das hiezu, weil [für] die Dragoner im Ravenspergischen erst müssen Brücken gemachet werden und also schwerlich vor dem ausgehenden Augusto allhier anlangen können, Zeit gnug sein werde.

So haben wir auch aus der Ordre, so wegen der Dragoner ergangen, ersehen, daß denselben aus den Quartieren ein Monatssold mit auf den Weg gegeben werden soll. Wenn nun dergleichen denen Goltzischen und Fürstl. Holsteinischen Völkern auch geschehen sollte, so wird deshalb bei Zeiten an die Regierung und Stände der Orte, da sie stehen, müssen geschrieben werden, denn sonst das Geld nicht sobald möchte beigestellet werden können, und desgleichen möchten auch die Officirer, so zu Einrichtung der Compagnie mit bestellet werden sollen, zu ihrer Mundirung einig Geld prätendiren, deshalb wir gleichfalls umb gnädigste Verordnung unterthänigst bitten. So werden ECHD. auch gnädigst belieben, uns zu schreiben, ob die Compagnien aus Preußen auch die Chur Brandenburg berühren oder ihren Weg directe durch Holstein, wohin sie wohl thun kommen, nach dem rendevous nehmen werden. Und als endlich ECHD. Ordre an den Herrn Feldmarschalck in sich hält, daß er nicht allein der March und Nachtlager halber, deshalb wir uf allen Fall die Anstalt machen werden, sondern auch in einen und andern Dingen, so hiezu nöthig, mit uns reden soll, so wissen wir ferner nicht, daß sonsten bei dieser March etwas mehr nöthig sein mochte, es sei dann, bei weme sich der Hertzog von Holstein, wenn er in Schlesien kompt, anmelden und von wem er hiernächst den Unterhalt uf die Trouppen gewarten soll; deswegen ECHD. ohn Zweifel ohn unser Erinnern dem Hertzog gemessene Ordre ertheilen werden. So ECHD. wir unterthänigst melden und Dero gnädigsten Disposition untergeben, welcher wir gehorsambste Folge leisten werden.

116. Relation. Cölln a/S. 27 Juli (6 August).

Konz. gez. von Schwerin aus dem kgl. Hausarchiv. Akten betr. die Reise des Gr. Kurf. nach Preußen.

Anordnungen für die Rückkehr des Kurfürsten.

Empfang der Reskripte vom 30 Juli wegen Lic. Reinhard, Dr. Pagenstecher 6 Aug.
und des Aufbruchs des Kurfürsten. Freut sich über die Rückkehr. Die Amtskammer, welche wegen der nötigen Anstalten benachrichtigt ist, hat gemeldet, daß kein Wein vorhanden sei, und begehrt, es möchte an den Rentmeister zu Bielefeld und nach Halberstadt geschrieben werden, damit jener ein paar Fuder Rheinwein, die Halberstädter aber eine Quantität Frankenwein ehestens lieferten. Er habe hingeschrieben; sollte es aber dem Kurf. nicht recht sein, so könnte es noch wieder rückgängig gemacht werden. Sonst gibt er anheim, der Kurf. möge bei der clevischen Regierung einen Teil des Rheinweins bestellen.

117. Relation von Schwerin, Platen. Cölln a/S. 27 Juli (6 August). Präs. Königsberg, 11 August.

Ausf. u. Konz. gez. von Platen in R. 9. W. W. 2.

Falschmünzerei. Reskriptenempfang.

6 Aug. Sie senden in der Falschmünzersache des Fleischers Hans Würdig von Gräfenhänichen ein Schreiben des Hauptmanns und kurf. Geheimen Rats v. Grünberg zu Cotbus und das Urteil wider jenen, um dessen Rücksendung dieser bittet. — Re-
12 Aug. solution. Königsberg, 2 (12) August. Präs. 9 (19) August. Ausf. u. Konz. gez. v. Jena ebenda. „Weil Wir [aus dem Urteil] so viel befunden, daß jetzgemelter Fleischer auf der Tortur erhalten, daß er an der falschen Münze unschuldig, deshalb auch durch Urthel und Recht absolvirt worden", so soll er gegen Urfehdeleistung entlassen und dasjenige, was am Ende des Urteils steht, in acht genommen werden; dieses geht originaliter zur Beifügung für die Akten zurück. — Relation. P. S. Konz. o. U. aus R. 21. 136t. Empfang des Reskripts vom 20 (30) Juli nebst fünf Postskripten, denen nachgelebt werden soll.

7 Aug. 118. Resolution vom 7 August in Nr. 98.

119. Verfügung. Königsberg. 8 August[1]). Präs. 13 (23) August.

Ausf. aus R. 59. 20.

Lebuser Kontributionswesen.

8 Aug. Sendet noch eine Beschwerde von Prälaten und Ritterschaft des Lebusischen Kreises wegen des Kontributionswesens. Kurf. läßt es zwar bei der jüngsten Verabschiedung bewenden, kann aber eine nochmalige Untersuchung geschehen lassen. Diese soll durch die gewesenen Kommissarien unter Zuziehung der von den Supplikanten vorgeschlagenen Nebenkommissarien geschehen und davon berichtet werden.

8 Aug. 120. Resolutionen vom 8 August in VI, Nr. 856 und oben 100.

121. Relationen vom 9 August in Nr. 67 und 98. P. S. von Schwerin, Platen. Cölln a/S. 30 Juli (9 August). Präs. Königsberg, 15 August.

Ausf. u. Konz. gez. von Schwerin in R. 21. 24b 1.

9 Aug. Reparatur des Rabensteins. Erbauung einer kurfürstlichen Richtstätte.

„Die Magistrate der hiesigen beiden Residentzstädte haben Ansuchung gethan, daß ECHD. die nötigen Materialien und Kosten zu dem Ravenstein[2]) vor Berlin gnädigst abfolgen lassen wollten. Nun würde solches wohl nicht unbillig sein, wann ECHD. es bei dem vorigen Gebrauch lassen wollen, daß Sie solches Gerichte mit ihnen in Communion halten, wir müssen aber hierbei unterthänigst erinnern, daß es Vielen frembde vorkomme, daß ECHD. nicht eine eigene Justitz bauen lassen, zumalen weil hierdurch verursachet wird, daß die Missethäter adeliche und unadeliche denen Gerichten der Städte überantwortet und vor dero Gerichtsbank gestellet werden müssen. Dahero dann viele in die Gedanken gerathen, als wann die Städte die Execution

1) Nach dem Präsentatum sollte man auf August 18 schließen, da die üblichen fünf Tage dann verflossen sind. 2) So!

von sich selbst proprio jure zu verrichten hätten. Wann nun GChD. gnädigst belieben würde, eine eigne Justitz erbauen zu lassen, so könnten zugleich auch eigene Schöppen von dem Werder oder den Eximirten aus den Städten genommen, hierzu gebraucht und also die völlige Execution desto besser ohn Begrüßung fremder Gerichte verübet werden." Sie stellen alles dem Kurf. anheim. — Resolution. Königsberg, 11 (21) August. Präs. 16 (26) August. Ausf. u. Konz. gez. v. Jena ebenda. Zur Reparation des Rabensteins sollen sie einige Materialien verabfolgen lassen. Über die Erbauung einer eigenen Justiz oder Gericht und was sie sonst dabei vorschlagen, wolle der Kurf. sich nach der Rückkehr erklären. Infolge dieser Resolution erging vom Geh. Rat (Konz. 17 (27) August gez. v. Platen) an den Hausvoigt Jodocus Barenholtz der Befehl, sich mit obigen Magistraten und Gerichten zusammenzutun und zu vernehmen, was für Materialien nötig sind. 9 Aug. 21 Aug.

122. Verfügungen. Königsberg. 31 Juli (10 August). Präs. 6 (16) Sept.

1) Ausf. aus R. 19. 101a. Konz. gez. von Jena in R. 21. 175a.

Umgehung des Elbzolls bei Werben.

Kurf. sendet ein Schreiben der Stadt Werben nebst Beilagen, darin sie sich über die Dörfer Gnevestorff[1]) und Abbendorff beschweren, weil sie sich gegen das kurf. Edikt von 1654 unterstehen, nicht allein Reisende, sondern auch öfters Getreide zum Präjudiz der kurf. Zölle und der Stadt Privilegs, mit zwei Kähnen über die Elbe zu führen. Sie sollen Verordnung dagegen ergehen lassen. Abschrift des Edikts vom 8 März 1654, wonach der Zoll zu Werben nicht umgangen werden, sondern der Zollverwalter Jacob Schönhausen am Orte der Überfahrt eine Stange aufrichten und daran dies kurf. Patent heften soll, liegt bei. 10 Aug.

2) Konz. gez. u. korr. von Jena in R. 21. 122.

Zollbefreiung der Stadt Pritzwalck.

Kurf. schickt ein Gesuch von Bürgermeister und Rat zu Pritzwalck, in dem sie sich beklagen, „daß sie in ihren von undenklichen Jahren hero hergebrachten uhralten Privilegien, die Zollbefreiung in Unserer Chur Brandenburg betreffend, davon sie Abschrift beigeleget, turbiret werden wollten". Da es nötig sei, die Originale der Privilegien einzusehen, möchten sie der Stadt auferlegen sie herbeizuschaffen, damit sie nach den im Archiv oder in der Lehnskanzlei vorhandenen Konzepten verglichen werden könnten; sodann aber berichten und ihr Gutachten einsenden.

123. Relation. o. O. 31 Juli (10 August[2]).

Konz. von Platen aus R. 9. U 1a.

Anliegen der Stadt Lüneburg, besonders bezüglich des Salzhandels.

GChD. geben wir unterthänigst zu vernehmen, daß Burgermeister und Rath der Stadt Lüneburg an uns den Stadt-Secretarium Tilemannen von 10 Aug.

1) Im Konz. habe ich den ersten Ort Ruckstorff gelesen.

2) Das Konz. selbst ist ohne Datum. Das Datum ist von Kanzleihand oben auf den Rand geschrieben.

10 Aug. Broitzen und Georg von Lafferts, Bohr- und Sulfmeistern, mit beigehenden Creditiv abgeschicket. Und als wir dieselbe am 25 hujus im Geheimen Rath gehöret, brachten sie ferner an,

1. Daß bekannt wäre, wasgestalt SChD. in anno 1651 mit ihnen einen Salzcontract uf 11 Jahr schließen lassen, deme sie auch in allen Puncten und Clausulen nachgelebet. An Seiten SChD. wäre man davon in anno 1661 und also $1^1/_2$ Jahr ante terminum abgegangen und hätten mit Langen-Saltz einen andern Contract geschlossen. Alldieweil aber der Contract mit Langen-Saltz zu Ende gelaufen, SChD. sie auch Ihrer Affection versichert und, daß der Handel mit Langen-Saltz nicht zu ihrem Präjudiz angesehen wäre, geschrieben, sie auch verhofften, SChD. würde ihre unter SChD. Schutz stehende Stadt nicht verlassen, als hätten sie nicht ermangeln wollen, sich bei uns anzugeben und zu suchen, daß wir an SChD. möchten gelangen lassen, Sich wieder zu ihnen zu wenden und den Salzhandel mit ihnen hinwieder anzutreten. Sie wären erbötig, das, wie sie bisher, zu thun, auch das Salz, so nach Inhalt des Contracts sie zu liefern schuldig, aufgeschüttet und parat liegen hätten, so aber in die Länge, wenn es nicht abgefodert würde, wegen Vielheit des Salzes nicht zu practisiren, auch inskünftige gut Salz liefern wollten[1]).

2. So hätten SChD. in anno 1652 ein scharf Edict publiciren lassen, daß niemand aus der Chur Brandenburg zu Wagen einig Salz holen sollte bei schwerer Strafe, als vom Pferde 6 Thlr.; dadurch die Wagen, so sonst allerhand Waaren an Getreidig, Honig, Wachs, Hopfen und dergleichen nach Lüneburg gebracht und Salz wieder genommen, zurückgeblieben und also die Commercien und die Nahrung der Stadt, so doch von undenklichen Jahren mit den churbrandenburgischen Unterthanen dergestalt getrieben, geschwächt und aufgehoben worden; mit Bitte, solch Edict wieder aufzuheben und die Abholung des Salzes zu Wagen den märckischen Unterthanen wieder zu verstatten.

3. Wäre bei dem Salzvergleich in anno 1651 ein ander Vergleich wegen gewisser Capitalien, so SChD. Vorfahren die Stadt vorgeschossen, getroffen, dabei sie an 17000 Thlr. Zins fallen lassen und 16000 Thlr. an Capital uf gewisse Termine abgeführet werden sollen. Bis anno 1657[2]) hätte man mit Zahlung der Termine eingehalten, aber von der Zeit hero wäre nichts gezahlet, restireten daher deductis deducendis laut copia der übergebenen Rechnung (sub lit. A) 9455 Thlr.

4. Endlich restireten denen Salzmeistern wegen gelieferte 414 Last Salz de anno 1661 annoch 2832 Thlr. 8 Gr. $3^1/_{25}$ Pf. laut Copei der Rechnung sub lit. B., mit angehenckter Bitte, daß diese beide Posten bezahlet werden,

1) So! 2) Oder 9.

und wir alles CChD. fideliter referiren und besodern möchten, daß die Stadt 10 Aug.
mit guter Resolution versehen werden möchte.

Wie wir nun, was in der Sachen zu thun, uns nicht instruiret befunden, sie auch ein mehrers selbst nicht suchten, als daß wir es CChD. unterthänigst referirten und daß eine gewierige Resolution erfolgen möchte, besodern möchten, so haben wir uns auch in der Hauptsache mit ihnen gar nicht eingelassen, sondern es nurt CChD. in Unterthänigkeit zu hinterbringen uf uns genommen. Nurten haben wir mit wenigen remonstriret, daß, was vorgegangen, CChD. dazu Dero gewisse Ursachen gehabt und es der Zustand und Bestens[1]) Dero Lande also erfodert hätte, nicht aber, daß es aus einiger Disaffection gegen Dero schutzverwandten Stadt geschehen; was aber die Inhibition, daß kein Salz von Kaufleuten aus Lüneburg geholet werden sollte, anlangete, hätten CChD. jure optimo, weil Sie den Salzhandel vor Ihr regale hielten und was dem in contrarium passiret, nurt ex indulgentia principis geschehen, und also CChD. nicht präjudiciren könnte, gethan. Warumb man aber den abgeredeten Termin wegen der Schuldenbezahlung nicht eingehalten, wär' uns zwar unbekannt, könnten aber leichtlich ermessen, daß CChD. dazu gewisse Ursachen gehabt, und würden nicht unterlassen, dafern Sie nicht Ursach in contrarium hätten, die Verordnung zu thun, daß sowohl die versessene Termine als was vom gelieferten Salz restirte, gezahlet würde. So CChD. wir unterthänigsten hinterbringen und [zu] Dero gnädigsten Belieben stellen, wohin Sie die Stadt Lüneburg bescheiden wollen und was derselben geantwortet werden soll.

124. Relationen von Schwerin, Platen. Cölln a/S. 31 Juli (10 August).
Präs. Königsberg, 15 August.

1) Ausf. u. Konz. gez. von Platen in R. 21. 95a.

Beschwerden über das kaiserliche Kammergericht und Schreiben an dasselbe und den Herzog zu Braunschweig.

Die Kammergerichtsräte Reinhart und Lic. Weitzke haben in der Bülowschen 10 Aug.
Sache wider das von dem von Bowinghausen, kaiserl. Assessor am Kammergericht zu Speyer, der seine Ehefrau als Erbin Bülows ausgibt, an den Herzog zu Sachsen-Lauenburg und die beiden Städte Lübeck und Hamburg ausgebrachte Mandat ein Schreiben an das kaiserl. Kammergericht aufgesetzt. Da Reinhart im Sauerbrunnen ist, hat der Lizent. Weitzke das Konzept übergeben und erinnert, ob nicht darin die Klausel zu inserieren, „daß wann das Cammergerichte bei voriger Resolution verharren würde, CChD. auf solchen unverhofften Fall nicht geübriget sein könnten, Ihre Notturft deshalb bei Kaiserl. Majestät und auf dem Reichstage bei den gesambten Reichsständen zu suchen, daß Sie auch dann als iezo und iezo alsdann sich des beneficii revisionis gebrauchen und sonsten alle competentia juris remedia Ihro vorbehalten haben wollten". Ferner, ob nicht, wenn der Kurf. das Schreiben

1) So!

10 Aug. approbiere oder nach seinem Willen einrichten lasse, dem Herzog und den beiden Städten eine Kopie davon zu senden und sie zu ersuchen wären, die Arreste und Repressalien nicht werkstellig zu machen. Sie finden dabei kein Bedenken, wenngleich solche Klauseln beim Kammergericht wenig beachtet zu werden pflegten. Sie senden auch die Schreiben an die Städte nebst Beilagen zurück. P. S. Ausf. u. Konz. gez. von Platen in R. 53. 31. Es habe in simili causa einer Namens Ernst Kriendorff wider die Altmärkischen und Priegnitzirischen Städte beim kaiserl. Kammergericht geklagt und ein Mandat um Bericht an den Kurf. ausgebracht. Sie haben es zwar vom kaiserl. Kammergerichtsboten, der es insinuieren wollte, nicht angenommen; da er es aber vor die Geheime Kanzlei niedergelegt und als wenn es insinuiert wäre, „überschrieben" und davongegangen sei, so haben sie es erbrochen und halten es für notwendig zu beantworten, um sowohl weiterem Prozeß zuvorzukommen als auch für die Zukunft dergleichen abzuwenden. Schicken auch ein Konzept nebst den Akten zur Revision; letztere erbitten sie zurück, um den obigen Städten
20 Aug. davon Kenntnis zu geben. — Resolution. Königsberg, 10 (20) August. Präs. 16 (26) August. Ausf. ebenda. Empfang der Konzepte, auch des an den Herzog zu Braunschweig-Lüneburg. Das an das Kammergericht soll dort ausgefertigt werden, die acta gehen zurück. Er erinnere sich, daß er der Meinung gewesen, der Herzog solle nur in genere beantwortet werden. Nach dem aus den Akten geschickten Aufsatz halte er es nicht für undienlich, das Schreiben abgehen zu lassen. Nur sollen sie im Anfang statt des Wortes »Rescripti« das Wort „Schreiben" setzen. Das Konzept geht zurück.

2) Ausf. u. Konz. gez. von Platen in R. 23. 16b.

Jagdstreit zwischen v. Quitzow und dem Herzog von Mecklenburg.

Das Reskript vom 30 Juli ist Wediger Adam v. Quitzow notifiziert. Sie ständen aber dabei an, ob Quitzow den Mecklenburgern die Netze wegnehmen könne oder wolle, da er auch ein Lehnmann des Herzogs von M. und diesem mit Lehnspflicht verbunden sei, daher er ungern etwas gegen die Herzöge vornehmen werde. Auch sei zweifelhaft, ob er mächtig genug dazu sei, wobei dann zu befürchten sei, es könne leicht ein größeres Unglück oder Weitläufigkeit aus dem gewaltsamen Vorgehen entstehen. Sie erwarten weitere Verordnung und „ob nicht, wann CChD. bei Dero voriger Resolution es bewenden lassen, dem Inhaber des Ambts Lentzen sich zu stärken und solches zu verrichten, auch darbei dem Burgermeister und Rath zu Lentzen befohlen werden solle, ihnen soviel Mannschaft an bewehrten Bürgern, als sie nötig haben und fordern würden, zu geben". — Relation. P. S. Cölln a/S., 14 (24)
24 Aug. August. Konz. gez. v. Platen ebenda. Sie beziehen sich auf ihre Relation vom 20 Juli und das Reskript vom 30 Juli. Quitzow hat nun, wie folgt, geantwortet, er hielte die „Entzweihauung" der Netze nicht für tunlich und könne dies auch wegen Mangel der Mittel nicht ausführen. Sie sehen daher nochmals nicht, wozu das Schreiben an den Herzog anders dienen könne, als ihn zu einer neuen Jagd und deren Beschleunigung zu veranlassen. Auch dürfte es, da er gewöhnlich um Aegidii jage, zu spät kommen. Bitten daher um Resolution des Kurfürsten mit Bezug auf ihre ausführliche Relation. Quitzow haben sie geschrieben, er möge wenigstens genau auf die Jagd achten, wenn sie wieder anginge, und namens des Kurf. durch Notar und Zeugen dawider protestieren und jene vom Stellen und Jagen auf

kurfürstlichem Grund und Boden abmahnen, endlich, sobald er etwas davon vernehme, berichten. 10 Aug.

125. Relation vom gleichen Tage in Nr. **91.**

126. Resolution vom 12 August in Nr. **117.** 12 Aug.

127. Relation von Schwerin, Platen. Cölln a/S. 3 (13) August. Präs. Königsberg, 18 August.

Ausf. aus R. 44. AAA.

Culmbacher Präzedenzstreit.

Sie senden ein Schreiben des Markgraf Albrecht zu Brandenburg, darin die dem Kurf. von den Culmbachschen Abgeordneten früher übergebene Konfutationsschrift in puncto des Präzedenzstreits beantwortet wird, mit der Bitte um baldige Rücksendung, damit es ad acta käme. — Resolution. P. S. Königsberg, 7 (17) September. Konz. gez. v. Jena ebenda. Schreiben zurück. 13 Aug. 17 Sept.

128. Resolutionen vom 20 August in Nr. **38, 98, 124.** P. S. Königsberg. 20 August. Präs. 16 (26) August.

Ausf. aus R. 21. 47.

Fürstenwalder Stadtpferde.

Kurf. sendet ein Gesuch der Stadt Fürstenwalde wegen der Stadtpferde, die diese schuldig ist, aufzubringen, mit Befehl, durch eine Verordnung abzuhelfen. — Das Gesuch liegt bei. 20 Aug.

129. Relation vom 20 August in Nr. **100.**

130. Resolution vom 21 August in Nr. **121.** 21 Aug.

131. Resolution vom 22 August in Nr. **67.** 22 Aug.

132. Verfügung. Königsberg. 22 August st. n. Präs. 16 (26) August.

Ausf. aus R. 58. 19. Konz. gez. u. korr. von Jena in R. 58. 23.

Kanonikat zu Havelberg.

Kurf. hat das von ihnen gesandte Memorial des Dompropstes, Dechanten, Seniors und der Kapitelsgemeine zu Havelberg wegen der vom verstorbenen kurf. Archivar Christoph Schönbeck zugunsten seines Vetters, des kurf. Legationssekretärs Carl Schönbeck, getanen und vom Kurf. konfirmierten Resignation eines Kanonikats erhalten und erfahren, was für Beschwerde deshalb geführt werde, daß sie weder in jure noch in facto gegründet wäre. Weil er sich aber erinnere und sich auch in den Archivakten befunden, daß jener seinen eigentlichen und beständigen Willen wegen dieser Resignation ihm durch ein eigenhändig unterschriebenes Memorial zu vernehmen gegeben und um Konsens gebeten und diesen auch vor seiner Abreise s. d. Cüstrin, 17 (27) September erhalten habe, wie das dem Kapitel produzierte und „mit gnugsamen Clausulen eingerichtete Patent" ausweise; da ferner die Exzeptionen des Kapitels teils unerheblich, teils auf „bloßen Solennitäten und Ceremonien, so der Sache nichts geben oder nehmen", beruhen, „welcher aber tempore resignationis so wenig der Resignans als Resignatarius ehehafter und männiglich bekannter Ursachen halber kein Genügen leisten, Wir auch über solche solennia 22 Aug.

22 Aug. dispensiren können", so lasse er es bei dem an das Kapitel ergangenen Reskript vom 22 Mai bewenden. Es solle daher der Vetter Sch. ohne Verzug in Besitz des Kanonikats gesetzt und das Kapitel versichert werden, daß die etwa »ex praegnantibus causis« geschehene Unterlassung einiger Solennitäten ihnen und ihren statutis zu keinem Präjudiz gereichen solle.

133. Verfügung. Königsberg. 24 August. Präs. 19 (29) August.

Ausf. u. Konz. gez. von Canstein in R. 53. 10.

Altmärkische Gelder.

24 Aug. Da der Kurf. die von der Altmärkischen Ritterschaft erhobenen Gelder nicht länger in Hamburg liegen lassen wolle und deshalb öfter sowohl an den Landeshauptmann als an die Ritterschaft reskribiert, der Landeshauptmann aber sich damit entschuldigt habe, daß er ohne die Ritterschaft nichts tun könne, so möchten sie die Verordnung ergehen lassen, daß die Altmärkische Ritterschaft zusammentrete. Sie möchten dann dahin jemand in des Kurf. Namen abordnen und der Ritterschaft des Kurf. früher bereits eröffnete Willensmeinung nochmals vortragen und alles dahin richten lassen, „daß ohne fernere Widersetzlichkeit von ihnen die Anstalt verfüget werde", damit die Gelder sofort in Hamburg gezahlt und an einen gehörigen Ort verwahrlich gebracht werden.

134. Relation. Cölln a/S. 14 (24) August.

Konz. von der Hand Platens mit einer Korr. Schwerins aus R. 1. 11b. Auszug e. Gedr. U.-A. XI, 303.

Brandenburgische Hilfstruppen gegen die Türken. Akademischer Fechtunterricht.

24 Aug. Am 10 (20) dieses ist der kaiserliche Hofkriegsrat Generalfeldzeugmeister und Landeshauptmann des Fürstentums Glogau Freiherr v. Fernemont[1]) dort angekommen und hat um eine Besprechung zur Mitteilung eines kaiserlichen Auftrags gebeten. Da Schwerin am Schenkel unpäßlich und bettlägerig war, hat Platen ihn empfangen. Er berichtete nach einem Auszuge eines Schreibens Lisolas, daß der Kurf. 1000 Mann zu Fuß, 400 Dragoner und 200 Reiter jetzt sofort unter dem Kommando des Herzogs von Holstein[2]) zu Hilfe schicken würde, denen bald 3000 Dragoner und Reiter folgen sollten. Er sei befehligt, die Truppen an der schlesischen Grenze anzunehmen und darauf zu sehen, daß sie Unterhalt bekämen und der Marsch beschleunigt werde. Es sei dies sehr nötig, da nach den Zeitungen die Feinde schon bei Gran (?) ständen; er wolle Zeit und Ort an der schlesischen Grenze verabreden. Da er nun erfahren, daß der Herzog von Holstein noch nicht aufgebrochen sei, sondern noch nähere Ordre erwarte, so bitte er, der Geh. Rat möchte den schleunigen Aufbruch der Truppen anordnen und ihm angeben, an welchem Ort an der schlesischen Grenze er die Truppen erwarten könne. Da sie nun von der Zeit des Aufbruchs selbst nichts wußten, haben sie ihn im allgemeinen vertrösten müssen, was näher ausgeführt wird. Sobald sie eigentliche Nachricht hätten, wollten sie es ihm notifizieren.

1) Den Besuch Fernemonts erwähnt auch K. Wutke, Der Durchzug der brandenb. Hilfstruppen durch Schlesien 1663/4. Zeitschr. d. Ver. f. Gesch. Schlesiens Bd. 29, 203.
2) Augustus v. H. U.-A. II, 296.

P. S. von Schwerin, Löben, Platen. Cölln a/S., 14 (24) August. Ausf. u. Konz. 24 Aug.
o. U. in R. 51. 98. Sie senden eine durch den Studiosus Andreas Beyer ihnen gebrachte Interzession der juristischen Fakultät zu Frankfurt, demselben ein Privileg oder Dekret auf drei Jahre zu erteilen, „daß er allein auf gedachter Akademie die Studiosos im Fechten exerciren und unterrichten möchte". Das Dekret vom 16 September, Königsberg, Konz. gez. Jena, liegt bei. Danach soll für drei Jahre niemand außer Beyer zu Frankfurt a/O. einen Fechtboden haben noch die Studiosen oder andere im Fechten exerzieren. — Resolution. Kauten, 21 (31) August. Präs. 31 Aug.
30 August (9 September). Ausf. aus R. 11. 275 b Türkei. Fasz. 3. Bezieht sich auf die vorige Resolution über die Vornahme des Marsches. Was die Freiherren v. F. und Isola von 3000 Dragonern erwähnten, müsse ein Irrtum sein, da er, Kurf., anfänglich nicht mehr als die Ravensbergischen Dragoner versprochen und dann die in diesem Herzogtum stehenden 3 Kompagnien hinzugetan habe.

135. Relation vom 24 August in Nr. **124**. 24 Aug.

136. Verfügung. Königsberg. 27 August. Präs. 23 August (2 September).
Ausf. u. Konz. von der Hand Jenas in R. 11. 66a. (Dänemark) Nr. 6a. Erwähnt U.-A. IX. 720. 725.
Übermittelung geheimer politischer Nachrichten. Kaiserlicher Sukkurs.

Dem Freiherrn von Schwerin sei bekannt, daß der Informator des ältesten 27 Aug.
Prinzen Stephani erzählt habe, er habe auf seiner Reise in den Niederlanden mit dem Grafen Corfitz Ulefeldt, dänischem Reichshofmeister, eine Unterredung gehabt, in der dieser geäußert, „daß er zwar wohl eines und des andern zu communiciren hätte, daran Uns sonderlich gelegen, gleichwol weil dasselbe der Feder nicht zu trauen, keine Gelegenheit sehe, auf was Maaß und Weise die Apertur geschehen könnte. Wann dann gedachter Ulefeldt in Dennemarck criminis laesae majestatis et perduellionis verurtheilet und von diesen gegen Stephani geführten Reden Ihre Kön. M. in Dennemarck Nachricht erlanget und Uns sowohl durch Schreiben als Schickung ersuchet, denselben darüber eidlich vernehmen zu lassen, und Wir nun dabei kein Bedenken, sondern solches Unserm Ambte gemäß befinden"; so möchten sie denselben eidlich vernehmen, was er mit U. geredet, bei welcher Gelegenheit, in welcher Stadt und in welchem Hause und zu welcher Zeit, und das Protokoll nebst Eidesformel und Unterschrift direkt an den König von Dänemark auf kurfürstlichen Spezialbefehl übersenden. — Relation von Schwerin, Löben, Platen. Cölln a/S., 24 August (3 September). Präs. Königsberg, 8 September. Ausf. u. Konz. gez. 3 Sept.
v. Schwerin ebenda. Empfang obigen Reskriptes und eines andern über den Marsch der zum Sukkurs des Kaisers bestimmten Truppen. Sobald Stephani mit seiner Aufzeichnung fertig ist, soll das Original abgesandt werden. Die Aufzeichnung liegt im Konzept bei den Akten. — Relation. P. S. von Schwerin, Platen. Cölln a/S., 28 August (7 September). Ausf. u. Konz. gez. v. Schwerin ebenda. Mit der Ham- 7 Sept.
burger Post wird übermorgen Stephanis Aussage nach Dänemark abgehen, eine Abschrift folgt anbei.

137. Resolution vom 27 August in Nr. **100**. 27 Aug.

138. Verfügungen. An die Lehnskanzlei, Oberpräsident und Geheimen Räte. Königsberg. 31 August. Präs. 26 August (5 Sept.).

1) Ausf. aus R. 22. 125[b].

Lehnsangelegenheiten.

31 Aug. Da der Kurf. wegen der kaduzierten Güter des Rittmeisters Golitz, dem Dorf Dietrichsdorf und den dazu gehörigen Untertanen zu Görlichsdorf wissen möchte, von wem sie jetzt besessen werden, wie hoch die Stücke alle im Anschlage und ob sie etwa dem Amt Lebus, wie er sich fast erinnere, daß es geschehen, zugelegt seien, so möchten sie nicht allein die bei der Lehnskanzlei befindliche Nachricht mitteilen, sondern sich auch bei der Amtskammer oder sonst erkundigen, wie es damit stehe. —
7 Sept. Relation von Schwerin. Cölln a/S., 28 August (7 September). Ausf. u. Konz. gez. von Schwerin ebenda. Bezieht sich auf die Relation vor drei Jahren. Des „vertrunkenen" Oberstenlieutenants Golitz' Lehngüter waren damals eröffnet, der Kurf. habe sie zwar anfangs jemandem wieder zu Lehn geben wollen; da aber der Amtschreiber von Lebus berichtet, daß das Gut dem Amte, in dessen Mitte es läge, „sehr wohl anständig", habe der Kurf. eine Verordnung laut Beilage getroffen. Was aber eigentlich bei dem Gute sei, davon finde sich dort keine Nachricht; der Amtschreiber zu Lebus sei schon beordert schleunigst zu berichten.

2) Präs. 30 August (9 September). Ausf. aus R. 58. 22.

Übertragung eines Kanonikats.

Da der Kurf. auf die Interzession des Generalwachtmeisters Albrecht Christoph Quast für seinen Vetter Alexander Ludolf v. Q. seinen Konsens dazu erteilt hat, daß sein Kanonikat auf jemand anders transferiert werde, so möchten sie den Konsens ausfertigen lassen, „damit die Resignation auf eine qualificirte Person und sonsten auch den statutis capituli ein Genügen geschehe".

31 Aug. **139.** Resolution vom 31 August in Nr. **134**.

140. Relation von Schwerin, Löben, Platen. Cölln a/S. 21 (31) August.

Ausf. u. Konz. gez. von Schwerin in R. 53. 10.

Altmärkische Ritterschaftsgelder. Streitsache des Oberförsters Mörner. Stadt Fürstenwalde. Niederlassung von Arianern.

31 Aug. Empfang der Reskripte vom 20[1]) (10) dieses. Obwohl Schwerin schon dem Landeshauptmann der Altmark wegen der ritterschaftlichen Gelder in Hamburg die Berufung der Landstände befohlen hat, so wollen sie doch nunmehr ein Reskript in des Kurf. Namen abgehen lassen und jemand dorthin schicken, um diese Geldsache vollends zur Richtigkeit zu bringen. Dem Kammergericht wollen sie andeuten, daß es den Oberförster Mörner nicht mehr zitieren soll. Es sei die Sache, worüber der Streit entstanden, wohl kaum Jagdsache; dem ungeachtet soll sie dem kurf. Befehl gemäß an einem andern Ort gehört werden. P. S. Präs. Königsberg, 8 September. Ausf. u. Konz. gez. v. Schwerin aus R. 51. 39. Beziehen sich auf ihren Bericht

1) So! Muß vielleicht 24 heißen. An den Hauptmann der Altmark ist unter Bezug auf das Reskript vom 24 August ein Schreiben am 20 (30) August ergangen, dessen Konzept in des Kurf. Namen beiliegt. Hier wird Bezug genommen auf das obenerwähnte Schreiben Schwerins.

vom 2 Juli (83), auf den sie noch keine Resolution erhalten, und senden ein Memorial des Rats zu Fürstenwalde und stellen zu des Kurf. Belieben, was er wegen seines eigenen dabei versierenden Interesses darauf für einen Bescheid erteilen wolle. P. S. Ausf. u. Konz. gez. v. Schwerin in R. 13. 21. Sie senden einen Bericht des Rats und Verwesers des Herzogtums Crossen Dietrich v. d. Marwitz wegen der aus Polen vertriebenen Arianer, die sich im Crossnischen häuslich niedergelassen haben, und fragt an, ob der Kurf. ihnen vergönnen will, sich dort niederzulassen. — Resolution. Königsberg, 7 (17) September. Eink. 16 (26) September. Ausf. ebenda. Konz. gez. v. Jena in R. 21. 136t. Es sei ihnen vergönnt sich dort niederzulassen, doch nur wenn „sie kein exercitium ihrer Sect gebrauchen, auch sich sonsten still und eingezogen ohne Ärgernis Unserer andern Unterthanen verhalten, wie Wir dann auch Bedenken tragen, ihnen die Erkaufung adelicher und andrer Güter zu gestatten, worauf E. L. und ihr jedesmals mit Fleiß Achtung geben lassen werden"[1]).

31 Aug.

17 Sept.

141. Relationen vom 3 September in Nr. **79**, **136**. P. S. von Schwerin, Löben, Platen. Cölln a/S. 24 August (3 September).

Ausf. u. Konz. gez. von Schwerin in R. 19. 61a.

Elbzollstreitigkeiten. Indultum moratorium. Pfarrexspektanz.

Im vergangenen Frühling ist den Potsdamschen Beamten auf ihre Bitte ein Paß erteilt, um einiges Getreide nach Hamburg zu verschiffen, und zugleich haben die Fürsten am Elbstrom auf ihr, der Geheimräte, Gesuch die zollfreie Passierung zugestanden, nur von den mecklenburgischen beiden Regierungen ist der Zoll gefordert und auch bezahlt worden. Auf ihr Begehren, den Zoll zurückzugeben, hat die schwerinsche Regierung geantwortet, sie wolle das Schreiben an ihren Herrn gelangen lassen, der sich zu Paris aufhielte, die Güstrowsche Regierung hat es ganz abgeschlagen, „mit Vorwenden, daß ihr Herr diesen Zoll titulo oneroso hätte und daß sie dahero zu Evitirung der Consequentien solches nicht thun könnten". Sie erinnern daran, daß der Kurf. deshalb früher vielfältig Schreiben dahin habe ergehen lassen, „so aber nichts verfangen wollen", und stellen in sein Belieben, was hier weiter zu tun sei. P. S. Konz. gez. v. Schwerin aus R. 43. 29. Sie senden ein Gesuch des Bürgers und Handelsmanns Gregor Keßer, Apotheker in Beeskow, um Erteilung eines indultum moratorium. Der von Borstel als Hauptmann zu Beeskow gibt ihm ein gutes Zeugnis. — Resolution. P. S. Königsberg, 8 (18) September. Präs. 13 (23) Sept. Ausf. ebenda. Schickt das Indult und eine Exspektanz für Levin Bernhard Fischhaupten auf einen Pfarrdienst zu Eyßberg.

3 Sept.

18 Sept.

142. Relation von Schwerin, Platen. Cölln a/S. 28 August (7 September). Präs. Königsberg, 12 September.

Ausf. u. Konz. gez. von Schwerin in R. 52. 42b.

Lehnsimmission. Ausfertigung eines Lehnbriefes.

Der Landkommendeur der Ballei Sachsen Johann Daniel von Priort hat bei dem Rat von Magdeburg eine Forderung auf einige 100 Th., auch vom Kurf. einen

7 Sept.

1) So!

7 Sept. Konsens und verschiedene Befehle an die Stadt Magdeburg, ihn zu befriedigen, erhalten, „bei Commination, daß er sonst in das von SChD. zu Lehen tragende Holz immittiret werden solle". Jetzt hält er um die wirkliche Immission stark an. Die Stadt Magdeburg hat aber dies Lehen bei der kurf. Regierung nicht rekognosziert und ist schon einmal zitiert worden, aber nicht erschienen. — Resolution. Königs-
17 Sept. berg, 7 (17) September. Präs. 13 (23) September. Ausf. u. Konz. gez. v. Jena ebenda. Erinnere sich der Klage des Priort und der erbetenen Immission, habe aber deshalb Bedenken gehabt, wie aus dem an Pr. erteilten Dekret erhelle. Der Rat von M. solle nochmals zitiert und wider ihn wegen Versäumung der Lehen vorgenommen werden, was dem Rechte gemäß sei. — Relation. P. S. von Löben,
24 Sept. Platen. Cölln a/S., 14 (24) September. Ausf. u. Konz. gez. von Löben ebenda. Sie werden den Befehl ausführen. P. S. der Relation vom 7 September. Ausf. u. Konz. gez. v. Schwerin in R. 22. 195. Die sämtlichen Brüder und Gevettern von Liepe haben die Lehnskanzlei um Beleihung gebeten unter Übergabe des kurf. Dekrets vom 17 (27) März 1662, worin ihnen ihre „committirte mora" verziehen worden. Bei der Ausfertigung des Lehnbriefes haben sie sich geweigert, denselben anzunehmen, weil darin enthalten, daß sie auch mit 8000 Rth. beliehen würden. Es steht in dem beiliegenden Lehnbrief von 1644, sie wurden beliehen mit „8000 Th. Kauffsumme, so Asmus von der Liepe sel. von seinem Antheil Lehngüter zu Woltersdorff und Kienitz, auch zwo Hufen auf der Dippensehischen Feldmark bekommen und in Unsern Landen an Lehengütern wieder angelegel werden sollen". Nun habe er, Schwerin, gefunden, daß Hr. Striepe sel. schon 1644 notiert habe, daß auch der Kapitänleutnant Liepe sel. den Lehnbrief solcher Ursachen halber nicht habe annehmen wollen. „Diese sämptliche Liepen bezeugen auch hoch, daß sie von ihren Eltern allzeit gehöret, wie sie von diesen 8000 Rth. nichts wüsten." Da es nicht zu vermuten, daß die 8000 Rth. vorhanden seien, weil sie alle notdürftige Leute seien, die sich beklagen, daß sie nicht so viel hätten, den Lehnbrief einzulösen, „so doch nur fünf Rth. seind", gebe er anheim, das mit den 8000 Th. auszulassen und lege deshalb eine Kopie des alten Lehnbriefs bei. Die Lehnskanzlei wird am 7 (17) September, Königsberg, Konz. gez. v. Jena ebenda, angewiesen, zwar den Lehnbrief auszufertigen, aber eine besondere Bemerkung wegen der 8000 Rth. einzusetzen, damit, wann künftig etwas gefunden würde, die Liepen zu den 8000 Rth. verbunden sein sollten.

143. Relationen vom gleichen Tage in Nr. **136**. **138**.

144. Relation von Schwerin. Cölln a/S. 3 (13) September. Präs. Rositten, 20 September[1]).

Ausf. aus R. 9. Q. 1. L. 5. Konz. gez. von Schwerin in R. 9. Q. 1. Y.

Lehnbrief über Jagden.

13 Sept. Da er nach dem kurfürstlichen Befehl vor Ausfertigung von Lehnbriefen, in denen etwas von Jagdsachen enthalten sei, erst Bericht erstatten solle, so sende er den Lehnbrief der von Langen, die „um ihre Lehenbriefe angehalten", in dem

1) Von Jenas Hand, wie auch im übrigen viele Präsentationsvermerke.

„der Wildhegten und Wildfuhren gedacht werde“, in Abschrift mit der Bitte um einen Verhaltungsbefehl. 13 Sept.

145. Relation vom gleichen Tage in Nr. **107**.

146. Der Kurfürst an den Fürsten von Anhalt. Königsberg. 14 September 1663.

Eigenhändig aus dem herzogl. Anhaltischen Haus- und Staatsarchiv zu Zerbst. Aq[a] II b Nr. 4.

Durchlauchtiger Fürst Vielgeliebtter Herr Vetter vndt Schwager.

Ew. Lden Schreiben das eine auß Dantzig das ander auß Lauenburg hab ich woll empfangen, vndt erfreue mich das Ew. Lden sampt nehbenst Dero gemahllin Dero reisse gebracht, vndt wünsche das der Hochste Sie in gesundtheit ferners erhalten vndt ahn ort vndt stelle dahin Ew. Ld. gedencken bringen wolle. Mitt den Pollischen commissarien[1]) ankunft verschlept es Sich annoch, ich sorge sehr, das die huldigung so baldt nicht für Sich gehen wirdt, wie ich woll gehoft hette. So balde ich gewisheitt erlangen werde, will ich nicht vnterlassen, Ew. Ldn dauon part zu geben. Der gefangene Rode[2]) wirdt mitt meiner Jacht nach Colberg vndt von dannen nach Peitz gebracht werden, wir wartten nur dz der windt gutt werde, alßdan soll er in der nacht auff die Jacht gebracht werden, es wirdt Jhme frembt fürkommen. Dero gemahllin bitte ich meine Dienste zu vermelden. hiemitt thu Ech. Lden ich Gottlicher bewahrung getreulich befellen, vndt verbleibe 14 Sept.

Ew. Lden
alzeitt dienstwilliger
Vetter vndt Schwager
Friderich Wilhelm Churfürst.

147. Relation von Schwerin, Löben, Platen. Cölln a/S. 5 (15) September.

Ausf. u. Konz. gez. von Schwerin in R. 9 Q. 5.

Untersuchung wegen Jagdfrevel.

Empfang des Postskripts vom 3 August betr. die Untersuchung gegen v. Ilau und v. Kettwich. „Nun müssen wir zwar vorhero hierbei unterthänigst melden, daß in demjenigen Berichte, den ECHD. wegen dieser beider von Adel, daß sie das Rehe geschossen, uns damals mit überschicket, wir anfangs stracks wahrgenommen, daß nicht die Beklagte von Adel den Heidereuter, sondern der Heidereuter den einen von Ilov dergestalt verwundet und tractiret habe. Dem aber ungeachtet, weil die Aussage wegen des im churfürstlichen Gehege geschossenen Rehebocks dieselben gnugsam graviret, haben wir sofort diese Sache dem Herren Hof-Advocato Kratzen aufgetragen und darbei citationes an obbesagte Ilov und Ketwichen, auf den 3. Septembris vor den Geheimen Rath allhier zu erscheinen, ausfertigen lassen, welche dann auch in termino gehorsamst sich gestellet. 15 Sept.

1) Mit diesem Briefe ist der ebenfalls eigenhändige an Schwerin vom gleichen Tage zu vergleichen. U.-A. IX, 862. 2) Vgl. hierzu Nr. **159**.

15 Sept. Als nun der Hoffiscal sie beiderseits wegen des geschossenen Rehes aus dem von CChD. uns überschickten Berichte und Gezeugniß angeklaget und sie in die in der Holzordnung ausgedrückte Strafe zu condemniren gebeten, so haben sie ihrerseits darauf excipiret, daß sie niemals im churfürstlichen Gehege geschossen, noch zu schießen Willens gewesen, wüßten auch nicht, wer den Rehebock geschossen. Wären zwar beiderseits selbigen Tag auf ihren Grund und Boden zu schießen ausgegangen, hätten aber nichts angetroffen. Inmittelst wäre der Heidereuter auf dem von Ilov gekommen, ihn alsofort wegen eines geschossenen Rehebocks übel angefahren, die Büchse von ihm begehret, und als er sie nicht stracks folgen lassen, habe der Heidereuter ihn heftig verwundet, ihm mit Hülfe eines andern Heideläufers einen Strick umb den Leib geworfen und bis nach Neuendorf mit fortgeschleppet, unterwegens mit Schlägen übel tractiret; dannenhero er auch denselben vor die Cüstrinische Regierung verklaget, von welcher er citiret worden, aber nicht erschienen wäre. Bat derowegen umb Absolution und den Heidereuter dahin zu condemniren, daß er vor der Cüstrinischen Regierung antworten und rechtlichen Bescheides gewärtig sein solle.

Wann dann dieser von Ilov, da er von dem Heidereuter wegen des geschossenen Rehes besprochen worden, unter andern gesaget, er hätte es nicht gethan, sondern der von Kettwich, welches er aber bei der Verhör also ausgedeutet, daß er es conditionaliter gemeinet; daferne nämlich ein Rehe geschossen wäre, so hätte es nicht er, sondern möchte es vielleicht der von Ketwich gethan haben, der von Ketwich aber solches gethan zu haben nicht geständig sein wollen, so haben wir denselben erstlich ganz allein vorgefordert, ihn güetlich vermahnet, die Wahrheit zu bekennen und das factum zu gestehen, wiedrigenfalls würde es CChD. an Mitteln nicht ermangeln, die Wahrheit von ihm zu bringen, und alsdann würde die Strafe und Ungnade desto schwerer sein; wann er es aber in der Güte bekennete, wollten wir vor ihm bei CChD. intercediren. Er hat es aber constanter negiret. Worauf wir gleichmäßige remonstrationes an dem von Ilov gethan, aber er hat ebenfalls nichts gestehen wollen. Endlichen haben wir auch ihren Advocatum ermahnet, er möchte sehen, sie dahin zu disponiren, damit sie die Sache nicht weitläuftig und ihnen selber die Strafe desto schwerer machten und also es gütlich bekenneten; wir wollten vor sie intercediren, daß die Strafe gelindert werden möchte. Allein er hat auch nichts von ihnen erfahren können. Weil sie dann beiderseits in negativa beständig verharret und CChD. uns weiter nichts als die Sache zu untersuchen und darvon gehorsamst zu berichten befohlen, so haben wir hiebei weiter nichts thun können, als daß wir sie wieder nach Hause ziehen lassen. Stellen nun CChD. unterthänigst anheim, weil diese Beklagte als auch die Zeugen sämmtlich in der Newmarck gesessen und es große Unkosten erfordern würde, dieselben allemal anhero zu citiren, ob Sie Dero

Newmärckischen Regierung befehlen wollen, daß sie daselbst die Zeugen eidlich abhören und denen Beklagten verstatten, ihre defensionales dargegen einzubringen, und darauf die Sache nach Urtel und Recht zu verschicken. Worauf wir gnädigste Resolution erwarten."

148. Verfügung. Königsberg. 5 (15) September. Präs. 13 (23) September.

Ausf. u. Konz. gez. von Canstein in R. 38. 15a.

Konsens über die Schöningischen Wittumsämter. Strafermäßigung. Exekution wegen verweigerter Pfarrgelder.

Da der Herzog Augustus zu Braunschweig gebeten hat, der Kurf. möge aus 15 Sept.
den im Archiv vorhandenen Schöningischen Urkunden und Briefschaften den von weiland den Herzögen Christian und Georg zu Braunschweig-Lüneburg der verstorbenen Herzogin zu Schöningen ausgestellten Konsens über ihre Wittumsämter, und zwar zuerst auf die Ämter Harst und Münden, später übertragen auf die Schöningenschen Ämter, aussuchen und ihm eine beglaubigte Abschrift schicken lassen, so möchten sie dies veranlassen. — Relation. P. S. Cölln a/S., 14 (24) September. 24 Sept.
Konz. gez. von Löben ebenda. Wollen dem Befehl nachkommen. — Relation. P. S. von Löben, Platen. Cölln a/S., 18 (28) September. Ausf. u. Konz. gez. 28 Sept.
u. korr. v. Platen ebenda. Es hat sich nur eine Kopie des Konsenses gefunden, von der sie Abschrift schicken. Da eine Abschrift des Originals erwünscht war, auch der Konsens des Herzogs Georg nicht dabei war, so haben sie angestanden von der Kopie eine vidimierte Abschrift zu schicken. Bitten erst um Befehl. Vielleicht ist das Original extradiert, als das Wittum auf Schöningen und die andern Ämter übertragen wurde. Auch in der Amtskammer ist der Konsens nicht. — Verfügung. P. S. Königsberg, 16 September. Konz. gez. v. Jena aus R. 21. 136t. Kurf. habe aus 16 Sept.
dem zu Cöln am Rhein gegen den inhaftierten Leutnant Barkhausen ergangenen Urteil ersehen, daß ihm die Tortur zuerkannt, wenn er aber diese ausgestanden und bekennen würde, „sollte er doch nicht poena ordinaria bestrafet, sondern dieselbe intuitu carceris diuturni gemildert werden". Bei sotaner Beschaffenheit sei die peinliche Frage hart, ja unnötig, es solle daher der Leutnant nochmals ernstlich vermahnt und mit „Fürstellung der Instrumenten terriret werden, die Wahrheit zu sagen". Dann aber soll er nach geleisteter Urfehde die Lauenburgischen und Bütowischen Gerichte auf 20 Jahre verschwören, die Akten in der Sache aber dem von Somnitz, jedoch ohne Kopie dieser Verordnung zugeschickt werden. P. S. wie oben. Schickt den Bericht des Verwesers von der Marwitz wegen der wider die Mertzdorfischen Untertanen ergangenen Exekution, wobei es insoweit sein Bewenden haben solle, als dem Pfarrer auf der Bergkirche der nachständige Dezem und die Unkosten unverzüglich erstattet, das übrige aber denen, so exequiert seien, wieder restituiert werden soll. Sie möchten M. in diesem Sinne antworten. P. S. wie oben. Eink. 16 (26) September. Ausf. aus R. 9. M. M. 2 c. Konz. gez. v. Jena in R. 21. 136t. Die Witwe des Eugenius Osterholtz hat gebeten, daß sie ihr Privileg jemand anders zedieren möchte. — Kurf. bewilligt dies für ihr Leben, nach dem Tode soll das Privileg eingehen. Es handelt sich um eine Apotheke.

149. Resolution vom 17 September in Nr. **127. 140.** 17 Sept.

150. Resolution vom 18 September in Nr. **141.** 18 Sept.

151. Verfügung. Königsberg. 18 September. Präs. 13 (23) September.

Ausf. u. Konz. o. U. aus R. 52. 123b.

Verhör.

18 Sept. Unter Bezug auf das Reskript vom 25 Mai (30) fordert der Kurf. den Oberpräsidenten und die Geheimen Räte noch einmal auf, dem nachzukommen, zumal der Rat und Hauptmann Kittelmann sich mit letzter Post noch einmal beschwert.
24 Sept. — Relation. P. S. von Löben, Platen. Cölln, 14 (24) September. Ausf. u. Konz. gez. von Löben ebenda. Sie haben dem ersten Befehl sofort nachgelebt und ein Verhör der Parteien auf den 9 (19) Juli angesetzt, der Rat aber hat wegen der Ernte um Aufschub nachgesucht, dem sie, da auch Kittelmann wegen seines vorhabenden Baues einverstanden war, nachgekommen sind und darauf den 24 dieses (4 Oktober) dazu angesetzt haben. Zwar hat der Rat versucht mit allerlei Exkusen das Verhör zu machen und eine Kommission zu erwirken oder es nach Halberstadt zu weisen, sie haben es aber pure abgeschlagen und werden keinen Aufschub mehr zugeben. — Vgl. das Verhör im Geheimen Rat vom 24 März (3 April) 1664. Der Vergleich ist vom Kurf. am 2 (12) April 1664 bestätigt.

152. Relation Schwerins. Cölln a/S. 9 (19) September.

Ausf. u. Konz. gez. von Schwerin in R. 9. C. C. 15.

Unvollkommene Verschreibungsurkunde.

19 Sept. Sendet ein Gesuch des Heidereuters zu Liepe im Amt Chorin Andreas Horneman um Bestätigung einer beigelegten Verschreibung Kurfürst Johann Georgs von 1589 für den damaligen Kammerknecht Anton Hoyer über ein Gut zu Nieder-Finau. Die Originalverschreibung über dieses Gut für den Hoyer sei aber nicht ausgehängt, sondern sei auf Pergament geschrieben im kurfürstl. Archiv verwahrt gefunden. 1) Es sei von damaliger Herrschaft nicht vollzogen, 2) das Wachs zwar angefertigt, aber kein Siegel hineingedrückt, 3) in dorso stehe von der Hand des Registrators Langenhain: „Aus Befehl des Herrn Cantzlers ist Antonius Hoyern von dieser unvolzogenen Begnadigung Abschrift zugestellet, den 13 Martii 1602." Unterschrieben: Erasmus Langenhain R.! Weshalb dies alles geschehen oder unterlassen sei, davon ist keine Nachricht da. Der Hauptmann des Amts Chorin Johann Fuchs erteile ein beigelegtes Attestat von der schlechten Beschaffenheit des Gütleins. Gibt dem Kurf. anheim die Konfirmation zu erteilen. — Resolution. Königs-
8 Okt. berg, 28 September (8 Oktober). Präs. 4 (14) Oktober. Ausf. u. Konz. gez. von Jena ebenda. Vor der Bestätigung soll der Bittsteller veranlaßt werden, wenigstens loco recognitionis jährlich etwas zu entrichten.

153. Otto v. Schwerin an den Kurfürsten. Berlin. 12 (22) September.

Eigenhändig; à ses propres mains aus R. 9. J. 1.

Kurfürstliche Reise. Befinden der Prinzen. Tartarenschrecken. Lehnpferdegelder. Verteidigt seine Stellung zu den ständischen Angelegenheiten in Preußen gegen vermeintliche Gegner. Umtriebe der polnischen Königin. Starke Stellung gegenüber den Ständen ist nötig.

22 Sept. Ich habe mit grossen frewden aus EChD. guedigstem Schreiben ersehen, das Sie von dero Reise von Insterburgk glücklich wieder in dero Residentz

angelanget, der getrewe Gott wolle Sie ferner in seinen gnedigen Almech- 22 Sept.
tigen Schutz nehmen vndtt bei diesen gefehrlichen Zeiten vor allem Vnglück beschützen. Die beide Printzen seindt Gott lob frisch vndt gesundt vndt sollen auch die Tartarn wieder zurücke gegangen sein. Es ist deßfals schon ein gros schrecken vnter den leuten gewesen. In den keyserl. Erblanden aber hausiren Sie nach belieben, haben weinig wiederstandt vndt besorge ich, das die Hülfe aus dem Reiche viele zu spähte kommen werde. ECHD. gnedigstem befehl zu gehorsambster folge werde ich mich bemühen, das an staht eines lehn-pherdes 40 Rthlr. gegeben werden. So viel mich betrifft, bin ich so willig als schuldig dazu. Es thutt mir sehr leidt, das ECHD. aufbruch durch der Commissarien tergiversiren verhindert wirdt. Ich dancke ECHD. vnterthenigst, das Sie mein vnwehrtes bedencken in gnaden begehren wollen, halte mich auch vnterthenigst schuldig, an allen ohrten, wo ich bin, ECHD. gehorsambst zu dienen. ECHD. können aber selbst leicht nach dero högstbegabtem verstande vrtheilen, wie schwer, ia vnmüglich es einem diener felt, von dergleichen hochwichtigen dingen zu vrtheilen, der in so langer Zeit abwesendt gewesen vndt von der Sachen rechten beschaffenheit nichts gründtliches weis, zu geschweigen, Gnedigster Herr, das derienige, welcher sich durch seiner creaturen hin vndt wieder Schreiben an allen ohrten in den ruff bringet, das Er alles allein vermag, meine getrewe dienste offentlich vndt bei iedermenniglich dergestalt verachtet vndt hönisch heltt, das, wan ich nicht schewete, ECHD. bei dero ohne das beschwerlichen verrichtungen verwirrunge zu machen, Ich schon lengst ordentliche Klage wieder Ihn anstellen müssen. Wie ich aber aus getrewester vnterthenigster devotion kegen ECHD. gentzlich entschlossen, Ihn vngehindert gewehren zu lassen, vndt mich aller solcher Sachen, welches Er einig vndt allein suchet, gentzlich zurückziehen, also habe ich auch bisher mit gedult ertragen, wie heftig er mich auch angegriffen, bis es Gott vndt ECHD. gefallen wirdt, das der vnterscheidt der bedienung recht beleuchtet werden soll. So viel nun das werck an Ihm selbst betrifft, Gnedigster Herr, habe ich von anfang wol vrtheilen können, das gleich wie die Pohlen ein herliches Kleinoht verlohren, also Sie auch stets darnach trachten würden, wie Sie wieder dazu gelangeten, vndt daher habe ich allein dahin mein absehen gerichtet gehabt, das die Stände solten persvadiret sein, das Sie es bei dieser verenderunge viel besser hetten, als vorhin, weil ich solches vor die stärckeste macht gehalten, der Pohlen intention zu behindern, Nicht das ECHD. solten gebundene Hände haben wie vorhin, dan das war nicht mehr zu fürchten, Besondern, das nur ECHD. bei Zeiten vndt mit gnedigster bezeugung dergleichen resolutiones von sich geben solten, Als die Stände nun heufig vndt mehr als ich iemalen gedacht oder gerahten, emphangen haben; Wie ich auch von Cleve abgereiset, war dieses ECHD. bestendiger vorsatz vndt befehl. Gott verzeihe es nun denen, welche blohs vndt allein aus scheudtlichem neidt vndt Haß kegen mich die

22 Sept. Sachen dergestalt verstellet, das nicht allein dadurch die beste gelegenheit vor ECHD. vorbei gangen, besondern auch die Stände mehr erhalten als nicht nötig gewehsen wehre, vndt was das ärgeste ist, dabei solche discoursen offentlich geführet, die allen solchen herlichen resolutionen allen effect benehmen vndt ein misvergnügen in der vnterthanen Hertzen lassen. Wie weit nun dieses zu redressiren, kan ich nicht sagen, Aber vor Gottes Angesicht sage ich hiemit, das ECHD. vor Sich vndt Ihre liebe posteritet keine bessere sicherheit erhalten vndt schaffen können, als in getrewer liebe der vnterthanen, welches auch gar wol ohne abbruch ECHD. Souverainitet geschehen kan, wan nur bittere vndt passionirte leute sich messigen könten, der Pohlen ietziges begehren betreffendt, wan es Braunsberg allein wehre vndt der Sachen damit abgeholffen werden könte, würden ECHD. wol thun, Ihnen darin satisfaction zu geben, wiewol mir gar vnwissendt, wie es mit Elbingen vndt Draheimb stehet. Ich besorge aber gar sehr, die Königin wirdt ECHD. dieses werck so schwer machen wollen, das Sie dadurch ECHD. auf Ihre seite wegen eines Frantzösischen Königes bringen möge; da weis ich nun abermaln nicht, ob ECHD. noch bei ihrer vorigen resolution bleiben Oder ob es so ist, wie sonst aus allen ohrten geschrieben wirdt vndt ich gestern noch ein schreiben davon aus der Schweitze gelesen, das ECHD. das Frantzösische interesse gantz angenommen. Auff den ersten fall könte ich nicht rahten, das ECHD. bei dieser Zeit, da der Polnsche Hoff in der grösesten consideration ist vndt die Königin alles vermag, die Polnsche Commissarien kommen liessen, bis zufoderst zu Warschow alles eigentlich determiniret; dan kommen Sie vorher vndt finden die Preussen nicht gentzlich vor ECHD., So werden Sie die inconvenientien mit Schaden erfahren. Es würde zwar ECHD. Reise auf diese ahrt noch weiter verzögert werden, aber bei dergleichen Hohen geschefften kan man sich an keine Zeit binden. Wie eiferiger ECHD. das werck am Polnschen Hofe anietzo treiben vndt auf Ihre Reise bestehen werden, Je härtere conditiones werden Sie machen. Der aber diese Sache am Polnschen Hofe negotiiren soll, mus gar nicht zaghafft sein, sondern mit guter manier vorstellen, was ECHD. wieder thun können, wan man dieselbe also tractiren würde. In dessen müste auch den Ständen durch solche leute, denen Sie trawen, vorgestellet werden, was Ihnen vndt dem lande daraus entstehen könte, wan ECHD. zu extremiteten solten gebracht werden. Ich habe bei meiner anwehsenheit gespühret, das Sie dergleichen treflich fürchten. Endtlich, Gnedigster Herr, so seindt ECHD. in possession vndt übung der Souverainité vndt sehe nicht, wan es schon mit ablegung des Eides noch etwas anstehen müste, was es vor grossen nachtheil veruhrsachen könte vndt wirdt gewis besser sein zu differiren, als vnerträgliche conditiones einzugehen; Aber Gnedigster Herr von dieser Sache können dieienige am besten rahten, welche da kegenwertig sein vndtt alle ümbstende wissen, wie ich dieses

aus aufrichtigem vnterthenigstem getrewen gemühte schreibe, auch gehorsambst bitte, EChD. woltens in gnaden aufnehmen. So wil ich den Grundtgütigsten Gott von Hertzen anruffen, das wie derselbe bisher EChD. nach seiner vnendtlichen barmhertzigkeit wunderbarlich geführet vndt aus vielem nöthen geholffen, Er wolle auch hierin den besten weg zeigen vndt EChD. mit bestendiger gesundtheit, langem leben vndt glückseliger Regierung gesegnen[1]). 22 Sept.

154. Verfügung. Königsberg. 24 September. Präs. 20 (30) September.

Ausf. aus R. 16. 93.

Kreistag zu Leipzig.

Schickt Kreditive, Vollmacht und Instruktion für den Geheimen Hof- und Kammergerichtsrat, Vizekanzler Lucius v. Rahden für den am 27 September (7 Oktober) stattfindenden Kreistag zu Leipzig zur Zustellung an denselben, und zur Anstellung der nötigen Anstalten, endlich Beschaffung der Zehrung bei der Hofrentei. 24 Sept.

155. Relationen vom 24 September in Nr. 142, 148, 151. P. S. von Schwerin. Cölln a/S. 25 September.

Ausf. aus R. 21. 139.

Konsens.

Da der Rat zu Spandau eine zur Reparierung ihrer Schneidemühle anzuwendende Summe Geldes aufgenommen und um einen Konsens dazu gebeten hat, so haben sie zunächst einen Bericht des Obristen Ribbeck erfordert, dessen Antwort nebst des Rats Bittschrift sie beilegen und um Antwort ersuchen, ob der Konsens auszufertigen sei. 25 Sept.

156. Verfügungen. Königsberg. 15 (25) September. Präs. 20 (30) Sept.

1) Ausf. aus R. 21. 161.

Vorkehrungen und Rüstungen gegen den Erbfeind.

Ob Wir zwar der Hoffnung leben, es werde die vom Erbfeinde befahrende Gefahr Unsere Grenze und Lande nicht treffen und es damit keine Noth haben, so finden Wir gleichwol diensamb, daß die Städte wol beobachtet und die etwan noch verhandene Mauren und Werke bestermaßen repariret werden, damit auf allen unverhofften Fall die Leute vom Lande mit ihrem Viehe und Getreide sich darin salviren und bergen, auch vor den Streiff sicher sein können. Ersuchen demnach E. L. freundvetterlich, euch gnädigst anbefehlend, die Versehung zu thun, daß solches also beobachtet, daneben aber auch die Leute in keinen Schrecken gesetzet, noch zaghaft gemacht werden mögen. Und weil Wir auch der Notturft ermessen, die Voberschanz repariren zu lassen, als wollen E. L. und ihr darunter Unserm Geheimbten Kriegsrath und General-Feldmarschalln, dem Freiherrn von Sparr, welchem Wir desfalls ordre ertheilet, alle Beforderung und Hülfe erweisen lassen und insonderheit die Versehung thun, damit aus den nächstangelegenen Kreisen einige Unterthanen zur Arbeit und Fuhren gegeben werden mögen. 25 Sept.

1) Vgl. d. Brief d. Kurfürstin Luise an Schwerin, Orlich, a. a. O. III, 450 ff. und des Kurf. Antwort U.-A. IX, 863.

2) Ausf aus R. 24. F. 3. Fasz. 2. Konz. gez. u. korr. von Jena in R. 24. F. 2. Fasz. 6.

Geldablösung der Lehndienste.

25 Sept. Er halte für nötig, den Befehl wegen der Lehndienste, den er jüngsthin gegeben, werkstellig zu machen. Sie möchten daher „allen und jeden Unsern Vasallen und Lehnleuten andeuten sich mit würklicher Sistirung ihrer Dienste, als deren Wir bei diesen so gefährlichen Conjuncturen zu des Landes Sicherheit ohnumbgänglich von nöthen, nunmehr dergestalt gefasset zu machen, damit solche auf ferners Begehren unverzüglich dargestellet werden können, bei Vermeidung der in den Lehnrechten enthaltenen Strafen; und muß in diesem Werk eine durchgehende Gleichheit mit allen Lehnen, sie sein wiederkäuflich oder nicht, gehalten, die Dienste aber nach Anweisung der Lehnsregistratur erfordert werden, wie wol dabei angefüget werden kann, daß, wann Uns jemand anstatt eines vollkommenen Dienstpferdes mit behöriger Montirung fünf und vierzig Rth. an Geld geben würde, Wir damit zufrieden sein und den Dienst nicht fordern werden, wozu dann die Lehnleute Unserm Vermuten nach sich am liebsten erklären werden, und würde Uns auch das Geld lieber als die Dienste sein. Deswegen E. Lbden und ihr es dahin zu richten haben, daß die Vasallen diesen Unsern Vorschlag acceptiren und für dieses Mal anstatt der Dienste Geld geben und dabei keine Säumnuß fürgehen müge".

28 Sept. **157.** Relation vom 28 September in Nr. **148**.

158. Relation von Löben, Platen und Grote, Wernicke, Amtskammerräten. Cölln a/S. 18 (28) September.

Ausf. aus R. 19. 38.

Verhör und Untersuchung.

28 Sept. Sie senden die Kopie des mit dem Zöllner zu Havelberg Bartholomeus Schartow im Geheimen Rat angestellten Verhörs vom 10 und 12 dieses Monats, das der Kurfürst der Amtskammer aufgetragen, aber auf Wunsch des Beklagten im Geheimen Rat gehalten ist, wegen der Übergriffe des Genannten gegen einen Holzflößer aus Hamburg. Der Zöllner bittet flehentlich um Wiedereinsetzung in sein Amt, da er noch zurzeit keiner Untaten weder gegen den Kurfürsten noch gegen seine Ankläger Rechtens überwiesen, auch der Zweck seiner Suspendierung, daß jeder ohne Furcht wider ihn aussagen könne, erreicht sei. Sie stellen dies zu des Kurf. Ent-
8 Okt. scheidung. — Resolution. Königsberg, 28 September (8 Oktober). Ausf. u. Konz. gez. u. korr. v. Jena ebenda. Da die Sache kriminal sei und das kurfürstliche Interesse dabei versiert sei, „so halten Wir nicht nöthig, daß man in dieser Sache, soviel Unser Interesse betrifft, große Weitläufigkeit gebrauche, sondern daß dieselbe, soviel möglich, absque strepitu vorgenommen, von dem Advocato fisci articuli aufgesetzet, der Zöllner darüber vernommen, was er davon leugnet, soviel herbei zu bringen, ihme bewiesen, er darauf mit seiner Defension gehöret und sodann darauf was Recht erkannt werde". Es bleibe unterdessen bei der Suspension, ein anderer solle interim bestellt werden. Des Prozesses halber sollten sie es so ohne unnötige Weitläufigkeit einrichten, wie es befohlen. — Relation. P. S. 1 von Schwerin,
15 Okt. Löben, Platen. Cölln a/S., 5 (15) Oktober. Ausf. u. Konz. gez. v. Platen ebenda. Der Befehl soll befolgt werden.

159. Verfügung. Preusch-Eilau. 1 Oktober. Präs. 27 Sept. (7 Okt.).

Ausf. u. Konz. gez. von Jena in R. 6. S. S.

Abermaliges Verhör Rhodes.

Sobald Hieronymus Rhode zu Peitz, wohin Kurf. ihn geschickt habe, angelangt 1 Okt. sei, soll er noch einmal durch den Kammergerichts- und Amtskammerrat Coffel examiniert und diesem eine aus den von Schwerin und Somnitz bereits überschickten Akten genommene Information dazu gegeben werden. „Wobei er dann absonderlich befraget werden muß, wer diejenige gewesen sein, welche ihm in seinem gehabten dessein zur Hand gangen und solches sowol zu Königsberg als in Polen befördern helfen; mit wem er desfalls Correspondenz gepflogen und welcher gestalt er das Werk auszuführen gemeinet? Ingleichen durch wen er einmal einen Brief an den Bischof von Ermeland, welcher in einen Cragen vernähet gewesen, geschicket, mit Versicherung, daß, wann er nur alles rund deutlich aussagen und bekennen würde, Wir ihm alle Gnade erweisen, und er sich keines Wiedrigen zu befahren haben sollte. Dafern er aber bei seiner vorigen Opiniatretät verbleiben würde, hätte er nichts anderes als die Schärfe der Rechten und wie es seine am Tage liegende vielfältige hohe Verbrechen erforderten, gewärtig zu sein." Seine Aussagen möchten sie, ohne sonst jemandem das geringste mitzuteilen, ihm übersenden.

160. Relationen von Löben, Platen. Cölln a/S. 21 September (1 Oktober).

1) Ausf. u. Konz. gez. von Platen in R. 11. 275b Türkei, Fasz. 2 u. 3.

Marsch des Holsteinschen Regiments.

Der Generalwachtmeister Herzog von Holstein ist auf dem Marsch nach 1 Okt. Schlesien mit 500 Mann von dessen Regiment vorbeipassiert. Die Dragoner aus dem Ravensbergischen sind noch nicht dabei gewesen. Der Herzog hat am 16 (26) aus Zossen geschrieben, er hätte vom Kurf. den Befehl erhalten, noch 200 Mann von seinem Regiment zu kommandieren und alle rückbleibenden Mannschaften seines Regiments in Osterwieg zu verlegen, und werde nun die bisher in der Altmark gelegenen wieder ins Halberstädtische legen. Dabei Liste der nach Ungarn geführten Truppen.

Lista Derer in Hungarn geführten und wieder nach der Marck Brandenburg marchirenden Truppen. Die Fürstlich Holsteinische Esquadron. Der Stab ohne den Ober-Wachtmeister und Vier Primae Planen complet. Gefreite 58, Gemeine 285 = 343 Mann. — Goltzische Esquadron. Obrist Wachtmeister, vier Primae Planen complet, Gefreite 58, Gemeine 273 = 331 Mann. — Das Fürstlich Radziwilsche Regiment zu Roß. Stab und vier Primae Planen complet. Einspänniger Berittene 324, zu Fuß 62 = 386 Mann. — Die Fürstlich Radziwilsche Esquadron Dragoner. Stab, Obrist Lieutenant, Regiments Quartier-Meister, Auditeur, Secretarius, Adjutant, Feldscher, Profoß und seine Leute sambt drei Primae Planen complet. Gemeine, berittene 197, zu Fuß 57 = 254 Mann. — Derfflingische Esquadron Dragoner. Stab, Obrist Wachtmeister, Regiments Quartier-Meister, Secretarius, Adjutant, Proviantmeister, Feldscher, Wagenmeister, Profoß und seine Leute, drei Primae Planen complet, mit Gemeinen, Berittenen 185, zu Fuß 45 = 230 Mann.

2. Ausf. u. Konz. o. U. in R. 16. 93.

Kreistag zu Leipzig. Ausführung der Rüstungen.

Empfang der Verfügung vom 24 September. v. Rahden sind Instruktion, 1 Okt. Kreditive und Vollmacht zugestellt und ihm angedeutet, daß er sich am 27 hujus (7 Oktober) in Leipzig zum Kreistage einfinde; er hat sich bereit erklärt. Bei der

1 Okt. Hofrentei ist wegen der Reisekosten Anstalt gemacht, so daß es seine Richtigkeit damit hat. P. S. wie oben. Ausf. aus R. 21.136t. Empfang der Reskripte betr. die Lehnpferde, Reparatur der Mauern bei den Städten und der Boberschanze. Feldmarschall Freiherr v. Sparr ist gleich zum Neuen Graben nach Frankfurt und Crossen gereist. Sobald er zurück ist und etwas von ihnen begehrt, wollen sie ihm zur Hand gehen. Die Kreise Lebus und Sternberg haben den Befehl wegen Schickung der 200 Mann zum Schanzbau bei der Brücke zu Frankfurt und Anführung des nötigen Bauholzes von neuem erhalten.

161. Relation Schwerins. Landsberg. 21 September (1 Oktober).

Eigenhändig aus R. 53. 10.

Altmärkische Gelder. Befinden des Kurprinzen.

1 Okt. Soeben käme Herr Cossel[1]) von der Altmark zurück und bringt ein Schreiben der Altmärkischen Ritterschaft nebst Zession der Hamburger Geldposten an den Kurf. Die Obligationen könnten, wie er schon gemeldet, auch in einigen Jahren nicht aufgekündigt werden. „Wan aber ECHD. wollen, So wil ich mich ümb Leute bemühen, die ECHD. das geldt alhie auszahlen vndt die obligationes alda wieder annehmen mögen." Erwarte seine Resolution. „Der Chur-Printz ist, Gott Lob vndt Dank, frisch gesundt vndt rechte fromb vndt fleißig vndt dabei sehr lustig vndt gehen wir so jetzt wieder nach Berlin. Der getreue Gott verleihe, das ECHD. auch baldt in guter Gesundtheit vndt volkommener Vergnügung da sein mögen." —

12 Okt. Resolution. Königsberg, 12 Oktober. Konz. gez. v. Jena ebenda. Schickt eine Abschrift des an die Altmärkische Ritterschaft gerichteten Schreibens, dessen Original er ihnen hinschicken soll. Wegen der Übermachung der Gelder wolle er dort Rat schaffen, habe auch deshalb schon eine Anstalt gemacht.

162. Verfügung. Königsberg. 2 Oktober. Präs. 27 Sept. (7 Oktober).

Ausf. u. Konz. o. U. in R. 9. L. 11.

Türknechtsdienst.

2 Okt. Sendet eine Bittschrift des Kanzleiaufwärters Heinrich Naucke wegen des ihm unlängst übertragenen Türknechtdienstes anstatt dem M. Krüger und bewilligt, daß etwaige andere, die sich dazu melden würden, abzuweisen seien.

Anmerkung. Dekret Cölln a/S. 26 September (6 Oktober) 1665. Da N. zum Türknecht bei der Geh. Kanzlei bestellt sei, soll er das Gehalt und Deputatgeld und auch den halben Wispel Roggen und halben Wispel Gerste des verstorbenen Türknechts Gürge Schillig haben. Hofrentmeister und Kornschreiber auf dem Mühlenhof sollen sich danach achten.

163. Relationen von Schwerin, Platen[2]). Cölln a/S. 25 September (5 Oktober). Präs. Königsberg, 10 Oktober.

1) Ausf. aus R. 47. C. 5.

Pfändungen wegen verweigerter Pfarreinkünfte. Erneuerung des Salzkontrakts mit der Pfännerschaft zu Gr. Salza.

5 Okt. ECHD. gnädigstes postscriptum vom 7 (17) Septembris haben wir mit unterthänigstem Respect wohl erhalten und daraus ersehen, daß Sie

1) Cosel schreibt Schw. 2) von Schwerin, Löben, Platen.

es bei der ergangenen Execution wegen der nachständigen Decem, so die 5 Okt.
Merzdorfischen Unterthanen dem Pfarrer der Berg-Kirchen zu Crossen, Kolckwizen, zu entrichten schuldig, in so weit bewenden lassen, daß solche Decem und Unkosten ihm unverzüglich erstattet, das übrige aber denen, so exequiret worden, restituiret werden, und wir den Herrn Verweser zu Crossen, den von der Marwiz, auf seinen an CChD. unterthänigst abgestatteten Bericht, welchen Sie an uns remittiret, es dahin zu richten bescheiden sollten.

Nun haben wir aus solchem des Herrn Verwesers an CChD. abgelassenen Bericht mit Verwunderung gesehen, daß er uns darin beschuldigen dörfen, wie daß wider die unter CChD. hohen Hand befohlene und erfolgete Execution wir ihm die Restitution des abgepfändeten Viehes anbefohlen hätten. Dann es hat uns der von Marwiz niemals berichtet, daß desfalls CChD. expresse eigenhändige Ordre ergangen sei, sonst wir unser unterthänigsten Gebühr und gehorsambsten Schuldigkeit uns wohl erinnert und darwider nichts verordnet haben würden. Auch obgleich seinem Vorgeben nach CChD. Geheimbder Rath, der Freiherr von Löben, im consilio Status allhier begriffen, so können CChD. wir doch gehorsambst wohl versichern, daß er in dieser Sache niemals etwas verordnet noch demjenigen, so desfalls verordnet worden, unterschrieben, daß dannenhero der Herr Verweser übel besorget, als wann dem gedachten Freiherrn von Löben oder dessen Sohn zugefallen, wir wider Recht und Billigkeit etwas verordnen würden und er deshalb CChD. selbst anzutreten wäre verursachet worden. Daß wir aber, wiewohl unwissend CChD. deshalb ergangenen Specialordre, das abgepfändete Viehe zu restituiren befohlen, haben wir der Billigkeit gemäß zu sein erkannt 1) weil der junge Freiherr von Löben uns berichtet, daß seinen Unterthanen vor neunzehen Scheffel zwei Viertel schuldigen Decems neunzehen Stück Vieh, so sie auf Einhundert fünftzehen Thaler ästimiret, abgenommen, welche Pfändung uns zu excessiv gedauchtet. 2) weil die Unterthanen sich erboten, die Decem abzustatten, wann man nur bis nach der Ernte mit ihnen in Geduld stehen wollte, welches wir ebenfalls vor billig zu sein ermessen. 3) weil wir den Rechten gemäß zu sein erachtet, doferne der Pfarrer außer denen Decimen noch einige andere Prätensionen wegen der Accidentien und angegebener Unkosten zu fordern hätte, daß der processus nicht ab executione angefangen werden, sondern cognitio causae vorhergehen müßte, angemerkt die Unterthanen sich erboten, wann des Pfarrern angegebene praetensiones ihnen rechtlich würden zuerkannt werden, solche alsdann zu entrichten: Dahero dann auch, als der junge Freiherr von Löben wegen seiner Unterthanen zu Abstattung der Decimen und dessen, was sonst der Pfarrer zu Recht an sie zu prätendiren hätte, sich erboten, der Herr Verweser darauf dem Pfarrer die Restitution des Viehes anbefohlen, wie CChD. aus beigelegter Abschrift solchen Befehls gnädigst ersehen können.

5 Okt. Weiln dann EChD. hieraus gnädigst abnehmen werden, daß wir wider Dero expresse Ordre etwas zu verordnen ganz nicht gemeinet gewesen, so leben wir der unterthänigsten Zuversicht, EChD. werden uns der beschehenen Auflagen halber in Gnaden entschuldiget halten. Was aber die Sache selbst betrifft, weil dieselbe in obenerwähnten terminis beruhet, daß nämblich der Herr Verweser den Pfarrer befohlen, das gepfändete Vieh zu restituiren, dargegen die Unterthanen ihm die schuldige Decem und was sonst auf seine zu Recht erhaltenden Prätension ihnen wird zuerkannt werden, zu entrichten schuldig sein sollen, worzu sie sich auch willig erboten, so haben EChD. wir gehorsambst anheimstellen wollen, ob bei so gestalten Sachen nach Inhalt Dero obgemelten gnädigsten postscripti vom 7 (17) Septembris wir es dennoch bei der Execution des abgepfändeten Viehes lassen oder aber erwarten sollen, ob die beklagten Unterthanen ihren gethanen Versprechen nachkommen und den Pfarrer sowohl wegen der Decimen als was demselben sonst zu entrichten erkannt werden wird, befriedigen werden.

P. S. von Schwerin, Löben, Platen. Cölln a/S., 25 September (5 Oktober). Ausf. aus R. 9. U. 1 b. Der Hofrentmeister Matthias hat das eingelegte Schreiben des Salzinspektors Johann Christoph Ritz ihm übergeben, in dem derselbe bittet, weil der zweijährige Salzkontrakt nunmehr zu Ende gehe, daß die Schreiben wegen der zollfreien Passierung des Salzes und des Holzes zu den Tonnen an Kursachsen, den Administrator zu Magdeburg, den Fürsten zu Anhalt und die Stadt Magdeburg erneuert werden müßten. Die Kopien der vorigen Schreiben sind beigefügt.

Anmerkung. Der Kurfürst ratifizierte am 12 Juli 1661, d. d. Cleve, den zwischen Inckefort und dem Rat und der Pfännerschaft zu Groß-Salza am 21 Mai zu Gr.-Salza abgeschlossenen Kontrakt über jährliche Salztieferungen von dort. Die Originalurkunde mit den Siegeln und Unterschriften des Rats, der Pfännerschaft und der Pfänner liegt bei den Akten. Ein neuer Salzkontrakt ist am 6 Mai (Gr.-Salza) und 29 Mai (Königsberg) 1663 abgeschlossen. Da in diesem die adelige Pfännerschaft zu Gr.-Salza die Anschaffung der Tonnen und die Lieferung des Salzes bis Havelberg nicht wieder auf sich nehmen wollte, der Rat und Forstmeister des Fürsten Johann Georg v. Anhalt, Johann Christoph Ritz, sich aber dazu bereit erklärte, ernannte ihn der Kurfürst in ausführlicher Bestallung vom 30 Mai 1663, Königsberg (Konz. gez. v. Canstein) zum Salzinspektor. (In Gegenwart des Kurfürsten, der Fürsten von Anhalt und Radzivill, der Herren Dobersinsky und Jena verlesen.) Interessantes Material in R. 9. U. 1b.

2) Ausf. u. Konz. gez. u. korr. von Schwerin in R. 24. F. 3. Fasz. 2.

Lehnpferdedienst. Rüstungen. Freies Geleit. Ulefelds Verhör.

5 Okt. Empfang des Reskripts vom 25 September. Sie haben das Mandat wegen der Lehnpferde und der Ablösung der Verpflichtung mit 45 Rth. angefertigt und senden 10 Exemplare zu des Kurf. Vollziehung. Weil der Kurf. aber früher „an mich, den Freiherr v. Schwerin" geschrieben, er wolle mit 40 Rth. zufrieden sein, „ich auch damals den Kreis-Comissarien solches hinterbracht", so stelle er zu des Kurf. Resolution, „ob Sie dennoch endlich mit vierzig Rth. zufrieden sein wollen, weil auch dieselbe bei den meisten sehr schwer aufzubringen sein werden". Den Befehl an die kurmärkischen Städte wegen Reparierung der Stadtmauern, Tore und Zug-

drücken haben sie gleichfalls aufsetzen lassen und wollen mit nächster Post ein Exemplar zu des Kurf. Vollziehung übersenden. — Resolution. Königsberg, 2 (12) Oktober. Präs. 7 (17) Oktober. Ausf. u. Konz. gez. u. korr. von Jena ebenda. Schickt die Patente vollzogen zurück und ist mit 40 Rth. für einen Dienst zufrieden, was darin verbessert ist. — Relation. P. S. Cölln a/S., 8 (18) Oktober. Konz. gez. v. Schwerin ebenda. Auch in den andern Patenten sollen die 5 Th. gestrichen und die Patente durch die Landreuter ausgeschickt und insinniert werden. — Es folgen wieder wichtige Spezifikationen der Vasallen. P. S. der obigen Relation vom 5 Oktober. Ausf. aus R. 9. E. E. 11. Sie senden ein Bittgesuch der Margarethe Lucie v. Bertkau, Witwe des Adam v. Bossen, zu Vilebaum um Erteilung eines salvus conductus für ihren Sohn Christian Ernst von Bossen, der im Streit Carl Friedrich v. Jetzen entleibt hat. Sie sind der Meinung, „weil der Thäter gewichen und wie aus dem supplicato zu sehen sich auf eine Nothwehre beziehet, sonsten auch daß er kein Zänker sei, den Ruhm hat, der salvus conductus zu rechtlichem Austrag der Sachen ihm wohl ertheilet werden könne". P. S. Konz. aus R. 11. 66 a (Dänemark) Nr. 6 a. Graf Rantzau hat sich im Namen des Königs von Dänemark für die Übersendung der Stephanischen Aussage bedankt und gebeten, den Generalmajor Span[1]) zu fragen, ob damals, als er zum ersten Male bei Ulefeld gewesen, dessen Frau zugegen war und mit ihm geredet habe oder ob er sonst gemerkt habe, daß sie Kenntnis von der Sache gehabt. Außerdem hat Rantzau geschrieben, es sei nach Herrn Ulefelds Aussage noch vor Span eine andere Person vom Kurf. an Ulefeld geschickt und um dessen Aussage gebeten. Da ihnen davon nichts bekannt sei, hätten sie keine Auskunft erteilen können.

5 Okt.
12 Okt.
18 Okt.

164. Relation vom gleichen Tage in Nr. **84**.

165. Relationen von Schwerin, Löben, Platen. Cölln a/S. 28 September (8 Oktober).

1) Ausf. u. Konz. gez. von Schwerin in R. 45. 22.

Titelstreit.

Es ist zwischen ECHD. Rath und Verweser zu Croßen, dem von der Marwitz und dann dem chur-sächsischen Geheimden Rath und Land-Voigt in der Nieder-Lausitz, dem Freiherrn von Schulenburg, eine Zeit hero einige Differenz wegen der Titulatur vorgewesen, indem der von der Marwitz den Titul hochedelgebohrner prätendiret, der Freiherr von der Schulenburg aber vorgiebet, daß er ohne seines gnädigsten Herren expressen Befehl den hergebrachten Cantzlei-stylum nicht ändern dörfe. Dahero es geschehen, daß einige commissiones und Streitigkeiten, so zwischen beiderseits Unterthanen offters vorgehen, unerörtert bleiben und in Stecken gerathen, also daß den Leuten in ihren Klagten nicht geholfen wird, weil die Schreiben, so der von Marwitz und der Freiherr von der Schulenburg einander deshalb zuschreiben, wegen der streitigen Titulatur unerbrochen wieder zurückgeschickt werden. Wir haben darauf an den Freiherrn von Schulenburg geschrieben und ihn ersuchet, dem von der Marwitz den Titul zu geben, wie itzo unter denen von Adel gebräuchlich. 8 Okt.

1) Alexander v. Spaen, damals Generalmajor, wurde im Winter 1662/3 nach Dänemark gesandt. Vgl. U.-A. IX, 721 ff.

8 Okt. Was aber derselbe uns darauf geantwortet, wollen ECHD. gnädigst belieben, Ihro aus dessen hiebei gefügten Schreiben vortragen zu lassen und stellen zu Dero gnädigsten Gefallen, ob Sie dem von der Marwitz befehlen wollen, wie er sich hierunter verhalten solle, damit durch solche geringe Zwistigkeiten ECHD. Dienst nicht versäumet werde. Wir haben sonst ofters gespüret, daß, wann man mit chur- und fürstl. Bedienten zu thun hat und dieselbe nicht als particulire, sondern ratione officii schreiben, sie ihnen wegen Veränderung der Titulatur nichts wollen vorschreiben lassen, wie dann die braunschweigische-Zellische Regierung neulich zweimal nach einander an uns als ECHD. hinterlassene Geheimbde Räthe geschrieben, uns aber nichts anderes als nur „Edle" tituliren, auch darbei keine Courtoisie zufügen wollen, sondern es nur bloß von dem Cantzler unterschreiben lassen. So ECHD. zur Nachricht wir in Unterthänigkeit nicht verhalten wollen.

2) Ausf. u. Konz. gez. von Schwerin in R. 6. S. 8.

Rhode.

Empfang des Reskripts vom 1 Oktober, dem sie nachleben wollen. Am 8 (18)
18 Okt. Oktober (Cölln a/S. Relation von denselben. Ausf. u. Konz. wie oben) senden sie Cossels Bericht nebst Rhodes Aussage.

3) Ausf. u. Konz. gez. von Schwerin in R. 58. 23.

Domkapitularstelle in Havelberg. Schuldforderung.

Schicken eine Eingabe des Domkapitels zu Havelberg und des Kuno Heinrich Katte wegen der ihnen anbefohlenen Rezipierung des Legationssekretärs Karl Schönbeck in das Stift zu Havelberg. P. S. Ausf. aus R. 21. 35. Konz. gez. u. korr. v. Schwerin in R. 21. 136t. Des Dickmans Erben werden von auswärtigen Kreditoren ihres Vaters hart bedrängt und sollen besonders das Kaufgeld für das jetzt verkaufte Haus hergeben. Nun geben jene vor, der Kurf. habe ihrem Vater das Haus „dergestalt geschenket, daß keiner derjenigen, welche mit ihrem Vater, ehe derselbe allhie ins Land gekommen, zu thun gehabt, daran Zuspruch haben, sondern es den Kindern allein zum besten verbleiben sollte". Die hiesigen Kreditoren ihres Vaters wollten sie befriedigen. Sie bitten um Bescheid.

166. Verfügung. Königsberg. 28 September (8 Oktober).

Konz. gez. von Canstein aus R. 55. 3.

Offiziersansiedelung. Mecklenburgische fürstliche Streitigkeiten.

8 Okt. Kurf. schickt einen Originalbericht der Amtskammer zu Cölln wegen Beschaffenheit des unter dem Amte Ruppin belegenen wüsten Bauerhofes zu Wulkow, um den der gewesene kurf. Leutnant Johann Tresche angehalten und einige Befreiung gesucht hat. Sie möchten sich nach dem Bauernhof erkundigen und wenn dem Kurf. der Vorschlag zuträglich, die Ausfertigung verordnen. P. S. Ausf. u. Konz. gez. v. Jena in R. 37. 6g. Kurf. schickt einen Bericht Grotes wegen der Herzogin zu Mecklenburg. Sie sollen ihm andeuten, daß er nebst Schardius mit den andern Subdelegierten deshalb verhandeln und vernehmen sollen, was diese in der Sache tun wollen, wie beide denn auch an die Herzogin berichten und deren Erklärung einholen sollen.

8 Okt. **167.** Resolutionen vom 8 Oktober in Nr. **141. 147.**

168. Verfügungen. Königsberg. 12 Oktober. Präs. 7 (17) Oktober.

1) Ausf. u. Konz. von Jeno in R. 52. 117.

Egelner Urkunden.

Kurf. schickt ein Schreiben des Domkapitels zu Magdeburg wegen Extradition 12 Okt.
der zum Amt Egeln gehörigen, in seinem Archiv noch befindlichen Urkunden und den Austausch solcher aus dem kurfürstlichen Archiv, und läßt es bei einer früheren Verordnung in dieser Sache bewenden. Sie möchten demgemäß die Sache einrichten. Während der Kriegszeit waren auch Urkunden des Domkapitels in das kurfürstliche Archiv transportiert worden.

2) Ausf. u. Konz. gez. von Jeno in R. 33. 50a. 4. 1.

Dernburger Streitigkeiten.

Kurf. sendet eine Beschwerde von Bürgermeister und Rat zu Dernburg über den von Veltheim. Falls die Sache sich so verhielte, wie sie schreiben, geschähe ihnen Unrecht, und es liefe dies auch wider seine landesfürstliche Hoheit. Sie möchten daher Verordnung tun, daß die Leute gegen den v. V. geschützt, dieser aber „gebührend angesehen werde", damit er solches künftig unterlasse. Auch soll das, was er vor diesem in der Veltheimschen Dernburgschen Sache reskribiert, ins Werk gesetzt werden.

3) Konz. gez. von Canstein aus R. 22. 259.

Unterhaltsforderung.

Der Sohn des † Kanzlers zu Heidelberg, Hans Albrecht v. Rochow, habe verschiedene Male inständig um Auszahlung dessen angehalten, was Kurf. ihm zu seinem Unterhalt verordnet. Sie möchten sich die Konzession von R. zeigen lassen und dann bei der Hofrentei verordnen, daß jenem auf seinen Nachstand soviel als möglich möge entrichtet werden.

4) Konz. gez. von Canstein aus R. 9. J. J. 13.

Beschwerde über Schubkrämer und Landstreicher.

Der Kurfürst schickt eine Beschwerde sämtlicher Krämer, Zirkelschmiede, Klempner und Nateler in der Kurmark über die Schubkrämer und andere Landstreicher, die an keinem Ort gesessen sind und ihnen großen Abbruch tun dadurch, daß sie ihre Waren außerhalb der Jahrmärkte im Lande einführen und die groben Sorten „aufwechseln und ausführen", ohne jedoch die geringsten Landeslasten mit zu tragen. Sie bitten auch um eine Verordnung dagegen. Falls sie keine Bedenken hätten, möchten sie ein Konzept aufsetzen und ihm zur Vollziehung zuschicken.

169. Resolutionen vom 12 Oktober in Nr. **161. 163.** 12 Okt.

170. Relation von Löben, Platen. Cölln a/S. 2 (12) Oktober.

Ausf. aus R. 19. 32a.

Frankfurter Niederlagsrecht.

Sie senden Bittschriften der Stadt Frankfurt a/O., daß ihnen in ihrer Nieder- 12. Okt.
lagsgerechtigkeit ein und ander Präjudiz zu Fürstenwalde zugefügt werde, und daß durch die Stettiner Fuhren eben dergleichen zu ihrem Präjudiz, auch zum Nachteil der kurfürstlichen Zollintraden geschähe.

171. Relation von Schwerin, Löben, Platen. Cölln a/S. 5 (15) Oktober.

Ausf. u. Konz., nicht gez., aber mit Korr. von Löben in R. 37. 6[d].

Mecklenburgischer Fürstenstreit. Kreistag zu Leipzig.

15 Okt. Sie schicken ein Schreiben der Herzöge Gebrüder Karl und Johann Georg von Mecklenburg[1]), in der sie sich über ihren Bruder Herzog Christian wegen vorenthaltener Alimentation und anderer unfreundlicher Bezeigungen beschweren und deshalb eine weitläufige Deduktionsschrift an Kurfürsten und Stände des Reichs beigefügt haben, und um Empfehlung ihrer Sache beim Reichstage und beim Kaiser bitten. Ihrer Meinung nach wird am kaiserlichen Hofe in diesen kriegerischen Zeiten, da der Reichshofrat geschlossen ist, wenig expediert werden. P. S. 3. Präs. Königsberg, 20 Oktober. Ausf. u. Konz. gez. v. Schwerin in R. 15. 32 E. Senden einen bei abgesandter Post angekommenen Bericht Rahdens vom Kreistage zu Leipzig, darin er verschiedene Punkte erwähnt, worauf wohl eine Antwort nötig sei. Ob der Kreistag so lange währen werde, als Resolution vom Kurf. ankäme, stehen sie an. Sie wollen nach Abgang der Post die Sachen überlegen und ihre Ansicht dem v. R.
25 Okt. mitteilen. — Resolution. Königsberg, 15 (25) Oktober. Präs. 21 (31) Oktober. Ausf. u. Konz. gez. v. Jena ebenda. Da der Konvent wohl schon vor Eingang dieses auseinander gegangen sei, halte Kurf. nicht für nötig, etwas zu verordnen. Auf dem nächsten Kreistage könne aber wohl in einzelnen Punkten das kurfürstliche Interesse der Gebühr nach beobachtet werden. Am 8 (18) Oktober (P. S. Konz. gez. von Platen) teilen die Geh. Räte dann in Abschrift mit, was sie dem v. R. geschrieben haben.

172. Relation vom gleichen Tage in Nr. 158.

173. Relation. Cölln a/S. 8 (18) Oktober.

Konz. gez. von Platen aus R. 45. 26.

Reparatur der Crossener Festungswerke. Exspektanz auf einen Pfarrdienst. Städterpferde. Ehedispens.

18 Okt. Sie haben infolge des kurfürstlichen Befehls auf Begehren des Feldmarschalls Freiherrn v. Sparr an den Verweser v. d. Marwitz nach Crossen mit dieser Post geschrieben, er möge an die Stadt Crossen starke Anmahnung tun, „daß, was ihnen auf ihre Kosten an Türnen[2]), Mauren, Thoren und Schlagbrücken zu repariren obliget, sie ohne Verlierung einiger Zeit es werkstellig machen". Damit auch die Reparatur der Werke desto mehr beschleunigt werde, habe er an die Städte Crossen, Züllichau und Sommerfeldt reskribiert, daß sie zu Anführung der Materialien die schuldigen Städterpferde sofort herbeischaffen und nach Crossen schicken sollen. Zugleich ist an die Mann- und Ritterschaft des Herzogtums Crossen geschrieben, weil der Stadt allein die Anschaffung alles benötigten Holzes und der Pallisaden zu schwer und unmöglich fallen werde, die Reparatur der Werke aber zu des Landes und ihrer eigenen Sicherheit gereiche, sie die Pallisaden und das Holz, welches der Kurf. anweisen ließe, mit anführen helfen sollten. Sie hoffen, es werde dem nachgelebt werden. P. S. Konz. gez. von Schwerin aus R. 47. A. 2. Sie schicken ein Gesuch des Lustgärtners Michel Hanf um Berücksichtigung seines Schwiegersohnes Donatus Gregorius bei der Exspektanz auf den Pfarrdienst zu Arendsee in der Altmark. Be-

1) So! 2) So!

fürworten dies, da er wegen seines friedfertigen Gemütes und sonstiger guten Gaben 18 Okt.
gerühmet werde und sein Schwiegervater alter kurfürstlicher Diener sei, dagegen die Abweisung des im Gesuch erwähnten Mitbewerbers oder dessen anderweite Beförderung, wenn er qualifiziert, friedfertig und guten Wandels sei. P. S. Konz. gez. v. Platen aus R. 21. 47. Sie senden ein Gesuch der Stadt Fürstenwalde, woraus nebst dem Abschiede ihr Streit mit dem Rat zu Seelau zu ersehen sei. Sie haben dafür gehalten, daß durch das kurf. Dekret von 1655 und des Amtschreibers zu Lebus Aussage, der gegenwärtig war und verpflichtet ward die Wahrheit bei seiner Pflicht zu sagen, dem Abschiede von 1646 ein Genüge geschehen sei und man daher die Beklagte zur Wiedererstattung nicht kondemnieren könne. Was sie aber jetzt suchen, haben sie auch im Verhör angebracht, worauf sie, die Räte, Anstand genommen etwas zu verordnen, sondern dem Kurf. anheimstellen, den Bittstellern, da sie in den Jahren die Pferde allein liefern mußten, Gnade widerfahren zu lassen. P. S. Konz. gez. von Platen in R. 47. 10. Sie senden ein Dispensationsgesuch des Hufschmieds David Lehman zu Dreetque im Amt Lehnin, um seines Bruders Sohnes, der vor der Hochzeit verstorben, Braut zu heiraten. „Nun discrepiren zwar die Doctores in diesem casu, indem theils darinnen keine Dispensation zulassen wollen, daher auch hiesiges churfürstliches Consistorium ohne ECHD. Vorbewust hierinnen etwas zu verordnen angestanden, andere aber und wohl die meisten halten es doch vor dispensabel, gestald wir auch dieser Meinung beipflichten." (Zusatz eigenhändig von Platen.) Bitten um Verordnung. P. S. Konz. gez. von Platen in R. 15. 32 E. Sie teilen in Abschrift mit, was sie dem von Rahden geschrieben haben. (Vgl. Nr. 171.)

174. Relationen vom gleichen Tage in Nr. **163** und **165**.

175. Verfügung. Königsberg. 19 Oktober. Präs. 14 (24) Oktober.

Ausf. aus R. 47. 20.

Preußische Erbhuldigung. Öffentliche Danksagung.

„Nachdem nunmehr die bisherige preußische Handlungen durch des Höchsten 19 Okt.
Gnade und Segen nach Wunsch zu End gebracht und Uns gestern in Gegenwart der königlichen polnischen gevollmächtigten Commissarien von Unsern getreuen preußischen Unterthanen die Erbhuldigung als ihrem einigen ohnmittelbaren souverainen Herrn gehorsambst abgeleget, als ist billig dem Allmächtigen für sothanen glücklichen Succeß von Herzen Dank zu sagen. „Solches soll in öffentlicher Predigt geschehen" und des Höchsten Güte umb ferneren gedeilichen Fortgang Unsers Fürnehmens und gesegneten Wohlstand aller Unserer getreuen Lande und Unterthanen dabei angerufen werden." P. S.[1]) ohne Datum [Ende Oktober]. Ausf. ebenda. Es sei seine Meinung Ende Okt.
gewesen, daß die Danksagung im ganzen Lande geschehen solle, wie es auch in Hinterpommern von der Regierung beobachtet und der „Generalität Unsers rescripti" gemäß sei. Da es aber, wie aus ihrer Antwort zu ersehen, nicht geschehen sei, so könne es damit anstehen, bis er persönlich in die Kurlande zurückkehre und dann Anstalt treffen werde.

---

1) Dies P. S. muß also aus späterer Zeit sein.

176. Verfügung an Statthalter, Oberpräsident und Geheime Räte. Königsberg. 12 (22) Oktober. Präs. 18 (28) Oktober.

Ausf. u. Konz. gez. von Jena in R. 11. 117d. Fasz. 2.

Hessisches Leichenbegängnis. Trauerzeremoniell.

22 Okt. Der Schloßhauptmann von Barlepß ist beauftragt dem Begräbnis des Landgrafen zu Hessen[1]) am 27 d. Mts. st. v. in Cassel beizuwohnen und deshalb baldigst abzureisen. Sie möchten doch die gewisse und unfehlbare Anstalt machen, daß er eine schwarze überzogene Kutsche „nebst darzu gehörigen Pferdezeugen schwarz überzogen" erhalte, „der Schloßhaubtmann selbsten auch in schwarz guten Boy neben zwei oder drei seiner Diener und den beiden Kutschen in Trauer gekleidet werden", und daß dies ohne den geringsten Verzug vor sich gehe. — Relation von
29 Okt. Schwerin, Löben, Platen. Cölln a/S., 19 (29) Oktober. Ausf. u. Konz. gez. v. Schwerin ebenda. Empfang obigen Reskripts am gestrigen Tage, also nur neun Tage vor dem Leichenbegängnis; wäre Berlepsch (Berleps) nicht mit voriger Post von jemandem benachrichtigt, so wäre es schwerlich möglich gewesen, die Vorbereitungen rechtzeitig fertig zu machen. Nun hat er Anstalten getroffen, seine Pferde heute vorausgeschickt und wird morgen nachfolgen. Die Trauersachen sollen beschafft werden, nur ist in der Kanzlei wohl versehentlich Boy statt Tuch geschrieben (es steht im Konzept Jenas auch Boy); „dann wie es ECHD. gnädigst bekannt, wird Boy nicht anders gebraucht, als wann man in linea ascendente et descendente und umb Ehegemahlin trauert, vielweniger tragen jemals die Diener Boy. Dieweil wir nicht dafür halten, daß auch ECHD. Selbst, wann Sie zu Cassel gegenwärtig wären, anders als schwarz Tuch tragen würden, so haben wir nach wohl überlegter und communicirter Sache uns verkühnet, so weit von diesem rescripto abzugehen und ihm ein schwarztuchen Kleid machen lassen und zwar umb soviel mehr, weiln die hessischen Gesandten, da ECHD. Frau Mutter höchstsel. Andenkens begraben worden, nicht anders dann im Tuch bekleidet gewesen. Sollten wir aber über Verhoffen hierinnen verstoßen haben, so bitten wir unterthänigst, ECHD. wollen solches in keinen Ungnaden verspüren, weil es gewis zu keinem andern Ende geschehen, als damit nichts wieder die Observanz, weil uns bekannt, daß ECHD. selbe gerne beibehalten sehen, gethan werden möchte."

22 Okt. 177. Relation vom 22 Oktober in Nr. 91.

178. Resolution vom 25 Oktober in Nr. **171.** P. S. Königsberg. 15 (25) Oktober.

Ausf. aus R. 21. 136 t.

Strafmilderung. Mühlenwechsel. Schuldforderung. Titelstreit.

25 Okt. Kurf. mildert die dem Sohne des Bürgers und Baders zu Witstock zuerkannte Strafe der Landesverweisung dahin, daß solche nur auf die Ruppinschen Lande zu verstehen und weiter nicht ausgedehnt werden soll. Doch soll der Täter während der Relegation sich auch der kurf. Residenz enthalten. Wegen des Gesuches des George Wilhelm von Rehden, daß er nebst seinen Wanßdorffschen Untertanen von

1) Wilhelm VI., † 16 Juli 1663.

der Spandauschen Mühle nach der Oranienburgschen verlegt werde, habe der Kurf. 25 Okt.
Bedenken; es solle bei der bisherigen Observanz bleiben. Wegen der Schulden der Dyckmannschen Erben möchten sie sich erkundigen, ob sie eine solche Konzession wegen des Hauses, wie sie vorgeben, vom Kurf. erlangt; haben sie das Original, so sind sie dabei zu belassen. Was die Dispute wegen der Titulatur des Verwesers von der Marwitz und des Freiherrn von der Schulenburg betrifft, so solle es bei der alten und bisher üblich gewesenen Titulatur bleiben und habe sich M. nicht zu beschweren, wenn er derselben gemäß traktiert werde. „Denn obschon unter Particulieren und Privaten die Titul einige Zeit hero sehr geändert und gestiegen, so kann doch solches nicht alsofort bei Ämbtern und Cantzeleien in Consequentz gezogen werden."

179. Relation. P. S. von Schwerin, Platen. Cölln a/S. 15 (25) Oktober.

Ausf. aus R. 53. 42. Konz. gez. von Platen in R. 21. 158.

Streit über Altmärkische Kontribution und Generalmittel.

Sie senden eine Klage von Bürgermeister und Rat der Neuen Stadt Salzwedel 25 Okt.
wider Caspar Dietrich Gartz, der sich mit seinem Anhange eines Mehrern anmaße, als die kurf. Verordnung besage, „absonderlich was die Convocation der Bürger ohne Vorbewust des Raths betrifft; worzu auch dieses kommet, daß die Vollmachten, so ihme einige Bürger und Gewerke gegeben auf die Promesse, daß er ihnen gänzliche Befreiung oder doch eine erkleckliche Sublevation in der Contribution zu wege bringen wolle, ertheilet worden". Sie haben aber die gesuchte Inquisition ohne des Kurf. Vorbewust nicht anordnen wollen, inmittels aber an die Bürgerschaft ein mandatum inhibitorium und daß sie sich alles Respekts und schuldigen Gehorsams gegen den Rat gebrauchen sollen, ergehen lassen, auch an den Hauptmann der Altmark von der Schulenburg und den Altmärkischen Quartalgerichtsrat Wilhelm Schardius auf des Rats Ansuchen Kommission erteilt, das Kontributionswerk nach des Kurf. Verordnung in der Neustadt Salzwedel einzurichten, „damit aller Misverstand und Unheil zwischen den Rat und der Bürgerschaft verhütet werde". P. S. desgleichen wie oben. Ausf. u. Konz. gez. v. Platen ebenda. Sie senden eine Klage der gesamten Altmärkischen Städte wider Gartz wegen Aufbringung der von ihnen angegebenen Generalmittel und darauf ergangene kurf. Verordnungen, und was der Hauptmann der Altmark referiert, worauf sich die Städte beziehen.

180. Relation von Schwerin, Platen. Cölln a/S. 16 (26) Oktober.

Ausf. aus dem kgl. Hausarchiv: Reise des Gr. Kurf. nach Preußen.

Rückkehr des Kurfürsten.

Empfang des Reskripts vom 19 Oktober (Nr. 175). Ausdruck der Freude über 26 Okt.
die Rückkehr[1]). Die nötigen Anordnungen, namentlich die Danksagung in allen Kirchen sind getroffen, doch fehlt die Angabe, ob diese nur im Dom allein oder auch in den andern dortigen Kirchen und im ganzen Lande geschehen soll.

1) Die Abreise von Königsberg erfolgte am 29 Oktober (8 November).

181. Relation von Schwerin, Löben, Platen. Cölln a/S. 17 (27) Oktober.

Ausf. aus R. 56. 6.

Befestigungen der Horsten im Spreewalde und der Werder wegen der drohenden Türkengefahr.

27 Okt. Sie senden ein Gesuch der Mann- und Ritterschaft des Cotbusischen Weichbildes, ihnen zu gestatten, daß sie bei diesen gefährlichen Zeiten, wo man einen Türkeneinbruch fürchtete, „die Horsten im Spree-Walde zu ihrer Sicherheit bebauen“ dürften, damit sie im Fall der Not sich mit den Ihren dort aufhalten könnten. Sie befürworten dies Gesuch. — Schon am 20 (30) Juni 1641 richteten dieselben ein ähnliches Gesuch an den Geheimen Rat. Sie baten sich in den Spreewald mit ihren Familien retten zu dürfen und da sich auf einen in kurf. Jurisdiktion gelegenen Werder oder umflossenen Horst zurückzuziehen, auch Buden gegen die Unbilden der Witterung dort zu errichten. Da die Spree oft sehr klein geworden, so halten sie es für nötig, den Horst mit einem Wassergraben und Pallisaden zu verwahren. Ebenso 1656 im November.

29 Okt. **182.** Relation vom 29 Oktober in Nr. **176**.

183. Verfügung[1]). Marienwerder. 5 November.

Konz. gez. von Jena aus R. 10. 26.

Reichsmatrikel.

5 Nov. Da auf dem Regensburger Reichstage jetzt von der matrica imperii gehandelt werde und die dabei befindlichen Unrichtigkeiten möglichst redressiert und emendiert werden sollten, so möchten sie etwaige dortige gravamina sofort deutlich und specifice aufsetzen und direkt, weil periculum in mora, an die Regensburger Abgesandten einschicken und ihm eine Abschrift, damit man von dort aus das Notwendige tun könnte. „Es müssen aber darin nicht allein die Ämbter, Klöster, Dörfer und andere Stücke, so etwan abgangen oder entzogen, namhaftig gemacht, sondern auch was eines und das andre zum Simpel-Anschlag contribuiret und dann wer solche im Besitz habe oder usurpirte, dabei specificiret werden.“ —

15 Nov. Relation. Cölln a/S., 5 (15) November. Konz. o. U. ebenda. Sie haben die Zusammenstellungen mit gestriger Post mit einem Reskript, wie die Abschrift ausweise, abgehen lassen.

184. Verfügung. P. S. [Undatiert, aber mit Bezug auf Nr. **186** Anfang November.]

Abschrift aus R. 11. 259 u. 260.

Hilfsgesuch bedrängter Reformierter in Piemont.

Anf. Nov. Sendet ein Bittgesuch der reformierten Bundsgenossen aus der Schweiz wegen der vom Herzog von Savoyen bedrängten evangelischen Untertanen in Piemont mit dem Befehl, nachzusehen, was in dieser Materie sonst vorgegangen und ent-

1) An die Regierungen in den kurf. Provinzen: Hinterpommern, Berlin, Halberstadt etc.

weder Abschriften des früheren Briefwechsels mit dem Herzog von Savoyen zu schicken oder im kurfürstlichen Namen eine Interzession aufzusetzen und zu seiner Vollziehung zu senden.

185. Relation von Schwerin, Löben. Cölln a/S. 30 Oktober (9 November).

Ausf. aus R. 11. 275b. Fasz. 5.

Schwedischer Durchmarsch zur Hilfe gegen die Türken.

Der Geheime Rat und Landeshauptmann der Altmark Achatz von der Schulenburg hat gestern mit einem Expressen ein Schreiben von der schwedischen Regierung zu Bremen-Verden an den Kurf. gesandt, das er, weil es nach Aussage des Überbringers den Marsch schwedischer Truppen beträfe, erbrochen. Die Regierung notifiziert darin den Durchmarsch von 250 Mann zu Roß und 400 Mann zu Fuß zum Sukkurs des Kaisers wider die Türken und erbittet die nötigen Veranstaltungen wegen des Durchmarsches durch die Altmark und die Verpflegung der Leute. Sie haben an die Kommissarien der Altmark Ordres ergehen lassen und Schulenburg geschrieben, wegen des Durchmarsches dasjenige zu beobachten, was der Kurf. am 8 (18) August „nächstverwichen" reskribiert. 9 Nov.

186. Relation. P. S. von Anhalt. Cölln a/S. 2 (12) November.

Ausf. aus R. 11. 275b. Fasz. 5.

Schwedischer Durchmarsch wider die Türken. Bedrängte Piemontesen. Reichsmatrikel.

Die schwedische Regierung in Vorpommern hat gestern angezeigt, daß sie eine Kompagnie zu Pferde unter der Führung eines Rittmeisters dem Kaiser wider die Türken zu Hilfe schicken wollten, und gebeten sie bei Vierraden aufzunehmen, durch das Land nach Schlesien zu führen und mit den nötigen Quartieren zu versehen. Sie haben geantwortet, es solle den Kommissarien deshalb Befehl erteilt werden, und hoffen, sie werden dem Rittmeister den nächsten Weg durchs Land zu marschieren beordern und den Reichskonstitutionen gemäß den Durchmarsch zu verrichten. Auch an die Uckermärkischen, Ober-Barnimschen, Lebusischen und Cotbusischen Kommissarien sind entsprechende Ordres ergangen. P. S. Ausf. u. Konz. gez. v. Anhalt in R. 11. 259 und 260. Es soll nach dem kurfürstlichen Befehl aufgesucht werden, was er wegen der bedrängten evangelischen Untertanen in Piemont an den Herzog von Savoyen habe abgehen lassen, und die desfalls befohlene Anstalt soll beobachtet werden. Im Archiv werde auch gesucht, „was etwa der churfürstl. Länder Contingents und Anschlags halber vor gravamina zu finden sein möchten, welche wir dann sofort aufzeichnen und an CChD. Gesanten nacher Regensburg, daß sie selbige bei Redressirung und Emendation der Matricul beobachten sollen, schicken wollen". 12 Nov.

187. Relation vom 15 November in Nr. 183. 15 Nov.

188. Protokoll. Cölln a/S. 9 (19) November.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Dohna, Schwerin, Löben, Hoverbeck, Platen.

Kaiserliches Schreiben. 1. Ein Schreiben, so von Kais. Maj. an SChD. geschickt, und [eine Antwort darauf, so] an den Kaiser abgehen soll, verlesen worden; betrifft, daß SChD. in Person nach Regensburg kommen möchten.

SChD. erinnern wegen des Erzbischofen zu Saltzburg, der Kais. Maj. Abgesanter auf den Reichstag zu Regensburg ist, daß derselbe eines und anders zum Präjudiz Kais. Maj. daselbst handele; theils contra Electorum praerogativam, theils emendationem matriculae; daß Chur-Mainz an SChD. geschrieben, vertrauliche Correspondenz angeboten, und daß SChD. in der Nähe kommen möchten, welches Sie acceptiret.

Notifikationen. 2. Fiat Notificationschreiben, daß SChD. allhier wieder angekommen, an diejenigen, denen Dero Abreise nacher Preußen notificiret worden. — Schwerin.

Besuch des Reichstags. 3. Des Lisolae Schreiben an SChD. verlesen worden.

Hierauf[1]) proponirten SChD. die Frage: Weil J. Kais. Maj. Derofelben geschrieben und begehret, daß Sie persönlich auf den Reichstag nacher Regensburg kommen möchten, ob Ihr bei gegenwärtigen Zustande zu rathen sei, solche Reise zu thun?

Herr Graf von Dona rathet, daß SChD. die Reise auf Sich nehmen, weil keiner nicht des Werkes sich will annehmen; aber wann es ohne Frucht sein sollte, wäre es eine kostbare Reise.

Herr Oberpräsident: Will nicht sagen, was SChD. obligiren könne zu dieser Reise, weil es zu Dero Ruhm. Putat, zu dissuadiren rationes esse potiores:

1) Weil SChD. in solchem Lande, das in Frontièren vieler Potentaten gelegen, da viel Unruhe ist, ut in Polen; item daß in Schweden solche Sachen vorgehen, da der Effect im Vorjahr zu sehen sein wird.

2) Der effectus itineris ist dubius.

3) Die Mittel, so Sie haben, vielmehr zur Defension Ihrer Lande als auf eine kostbare Reise zu wenden. Scheinet, daß es der Kaiser nur bloß darzu thut oder begehret, daß SChD. die andere Churfürsten und Stände darzu treiben solle, welches wohl ein Gesanter thun könne.

Hierauf kamen JFG. von Anhalt in den Rath und votirten:

JFG. von Anhalt conformiret Sich mit den, was itzo Herr Oberpräsident gesagt; weil aber itzo Herr Lisola kommen würde, wäre zu vernehmen, ob er etwas Advantageuses proponiren würde.

1) Von hier ab gedruckt im Auszuge von Hirsch, U.-A. XI, 204f., wo nur die Voten von Schwerin und dem Kurfürsten mit Auslassungen gebracht werden.

Frh. von Löben: Die meisten Politici hielten dafür, daß große Herren in Person nicht zusammenkommen sollen; hier scheinet es aber, daß Dero Gegenwart viel helfen würde bei gegenwärtigen Conjuncturen; dann die Stände mit etlichen wenigen hunderten nur sich einstelleten. SChD. würden aber bei Dero Gegenwart die Churfürsten und Stände zu ein mehrers bewegen. Dieses aber ist dubieux. Besuch des Reichstags.

Die rationes des Herrn Oberpräsidenten aber seind noch wichtiger; dannenhero er dafür hielte, daß es durch Gesanten besser geschehe, und daß Sie Dero hohe Person zu Beschützung Dero Lande und Leute reservirten.

Herr Hoverbeck. Was SChD. etwa vor Nutzen sowohl vor Sich als zu dem gemeinen Besten profitiren möchten, putat, könne durch Gesanten so wohl geschehen, als daß Sie in Dero eigene Person dahin reiseten, und könnte das Geld, so zur Reise erfordert wird, auf die Werbungen gewendet werden. Wäre zu besorgen, daß, weil so viel Mißtrauens unter den Ständen des Reichs, ob Sie etwas bei ihnen ausrichten würden; stünde aber dahin, ob SChD. Miene machen wollten, als wann Sie hinziehen würden, möchten hernach Sich mit einem Incident von Unpäßlichkeit (quod Deus avertat!) entschuldigen: damit würden andere Chur- und Fürsten animiret hinzukommen. Schließet also pro negativa.

Herr von Platen: J. Kais. Maj. würden es wohl gerne sehen, daß SChD. Selbst hinkämen, und daß Sie etwas dar würden können effectuiren, zumalen wann viel Fürsten dahin kämen; aber weil das nicht versichert, daß viele Fürsten dahin kämen, und dann SChD. suspect ist, daß sie sagen, SChD. thäten alles, was der Kaiser wollte, und die Gesanten doch nur bei ihren Instructionen bleiben, also hielte er dafür, daß Sie ob rationes ab aliis allegatas im Lande blieben.

SChD.: Quaestio fuit, ob Sie nach dem Reichstage reisen sollen.

Sie halten davor, daß Sie hohe Ursache, hier zu bleiben.

1) Wo es also ist, daß es mit Polen also abgelaufen, daß sie vom Moscowiter geschlagen.

2) Die potissima ratio, warumb der Kaiser Mich dahin haben will, scheinet, daß Ich die Brücke niedertreten soll, welches aber nicht zu vermuthen, zumalen Meine eigene Vettern sich nicht nach Meinen votis richten wollen.

Herr Platen hat zwar gesagt, wegen der Evangelischen.

3) Hier zu bleiben habe große Ursachen, weil man wegen Schweden nicht weiß, was sie vorhaben möchten gegen diesen künftigen Sommer.

Sie habe wollen vor der Abreise Herrn Dobrzinsky hinschicken, eine Alliance zu schließen; hätt sich daran gestoßen, daß sie wollen alle ihre Aliirte einschließen, Ego item, daß sie alle Meine Alliirte einnehmen sollten. Krockau habe geschrieben, würde wohl zu erhalten sein.

Besuch des Reichstags. An den Kaiser könnte man also schreiben:

Hätte Ihr Schreiben erhalten, und wie gerne Ich wollte, und wegen der großen Reise, so Ich itzo gethan, und wegen Meiner Unpäßlichkeit, so Mir itzo zu begegnen pfleget, würde sich nicht wohl thun und Ich solche Hinreise nicht verrichten können.

An Dobrzinsky zu schreiben, daß er herauskommen solle.

Kontribution. 4. An die Colbergische Regierung wegen der Stadt Greiffenberg Contributionfreiheit, so sie bereits $5^1/_2$ Jahr genossen, wider die gemeine Constitution, so nur 5 Jahr setzet: Daß, weil die Stände sich auf diese Constitution des Landes berufen, als sollten sie der Stadt remonstriren, daß sie schon über die 5 Jahr ein Halbjahr drüber genossen und nunmehr das Ihrige wieder mit zutragen sollten. An die hinterpommerische Regierung.

Generalat. 5.[1]) Wegen des Generalats anzunehmen, hätten SChD. groß Bedenken. Sie wüßten, wie es Ihren Vorfahren ergangen, denen man kein Geld gegeben, und hätten Ihre größte Schulden dadurch gemacht; wären auch allerhand Völker, da man die Officierer noch auch die Gemeinen kennte, und dahero schwerlich was Rechtschaffenes auszurichten. — S C h D.

Rückberufung Blumenthals. 6. S C h D.: Daß Herr Blumenthal wieder aus Frankreich avociret werden solle; fiat rescriptum.

189. Protokoll. Cölln a/S. 10 (20) November.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Dohna, Schwerin, Löben, Hoverbeck, Platen.

Konzepte. 1. Herr Oberpräsident ein Concept Schreibens an den Frh. von Blumenthal verlesen, daß er aus Frankreich wieder zurückkommen solle.

Desgl. 2. Auf dasjenige Schreiben, so der Commendant in der Lipstadt an SChD. geschrieben, als wenn Chur-Collen einen heimlich Anschlag auf Eßen hätte: Daß F. Mauritz SChD. Gerechtigkeit bei der Stadt Essen in Acht nehmen und nicht zugeben, daß Ihr darinnen einig Präjudiz zugezogen werde.

Desgl. 3. Ein Schreiben, so an Chur-Sachsen abgehen soll, verlesen worden, angehende die vom Kaiser an SChD. begehrte Reise nacher Regensburg, und daß Sie mit Chur-Sachsen Sich deshalb in loco intermedio bereden wollten.

Desgl. 4. An J. Kais. Maj. Concept Schreibens verlesen wegen der Regensburgischen Reise.

Hypothekenkonsens. 5. Generalwachtmeister Goltze bittet renovationem consensus von der Neumärkischen Lehnskanzellei wegen der auf das Gut Petzig geliehenen 2500 Thl. Hätte sollen nach Verfließung 6 Jahren renoviert werden, wäre aber wegen täglicher Expeditionen und Herrengeschäfte daran verhindert, und weil es seine Eheliebste betrifft, bittet er restitutionem in integrum. — Fiat rescriptum, quod petat restitutionem in integrum propter absentiam et quod sit haereditas jacens, ubi praescriptio non habeat locum. — Platen.

---

1) Noch bei Hirsch.

6. Michel Grabs, Riemer in Berlin, bittet, dem Rath zu Frankfurt an der Oder zu befehlen, daß er in währender Messe seine Waaren ungehindert verkaufen möge. — Fiat. — Idem. Frankfurter Messe.

7. Herr Oberpräsident referiret, daß SChD. in die Wiederkaufs-Contracte nicht consentiren wollten; meinet, es müsse ein Unterschied gemacht werden; wo große Familien sein, da könnten SChD. wohl consentiren. Wiederkaufskontrakte.

8. 9. Caspar von Sydau commisit incestum cum sorore; petit cassationem arresti, wolle die Sache zu Recht ausführen. — Regierung soll berichten. — Hoverbeck. Inzest.

10. Tuchmacher zu Frankfurt an der Oder contra die Gewandschneider. — Man solle den Supplicanten, ihr Tuch zu verhandeln, nicht wehren; hätten aber die Gewandschneider etwas darwider einzuwenden, sollen sie die Nothdurft bei den Kammergericht suchen, wohin dieses remittiret wird. — Platen. Tuchhandel.

11. Städtlein Reetz restiret von elf Jahren Meßkorn; bittet Erlassung. — Ambtskammer soll berichten, wie es in Termine einzurichten, daß es die Supplicanten abtragen. — Hoverbeck. Meßkorn.

12. (Ohne Proposition.)

190. Protokoll. Cölln a/S. 12 (22) November.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Dohna, Schwerin, Löben, Hoverbeck, Platen.

1. Herr Oberpräsident referiret, daß Herr Brunneman das Neuburgische scriptum in causa Juliacensi beantwortet. Soll Herrn Kanzler Jena, Herrn Vicekanzler Rahden und Herrn Weitzken zugestellet werden, es durchzusehen. Jülischer Erbstreit.

2. Wegen der Brehmischen und Vehrdischen Regierung, die an SChD. nicht gebührenden Titul, Courtoisie nicht gegeben. Mangelhafte Titulatur.

3. Idem referiret wegen Ausschreibung eines Dankfestes[1]). Dankfest.

4. Herzog von Sachsen-Altenburg petit intercessionem apud Caesarem wegen der Stadt Erfurdt. — Weil Sachsen dieses hoch aufnehme, so möchten J. Kais. M. bei diesen Conjuncturen es in Consideration nehmen und nicht so strenge verfahren lassen. — Schwerin. Interzession.

5. 6. Pommerische Regierung bittet Verordnung, was wegen der Contribution auf vorstehenden Landtag den Ständen zu proponiren. — Herr Platen soll den Punkt, was wegen der Contribution und Verpflegung der Soldatesca nöthig, aufsetzen, und daß es gegen den 25. dar sei. — Schwerin. Pommersche Kontribution.

7. Pommerische Regierung bittet, daß einige Schulden aus dem Landkasten gezahlet werden mögen. — Poster. Sie sollen die Posten specificiren, was es vor Creditoren und was es vor Schulden sein; und da welche, so zu des Landes Besten aufgenommen, nach und nach mit ausschlagen, doch daß der Contribution darbei nichts abgehe. — Schwerin. Pommersche Schulden.

8. Wentzel Schwartze zu Frankfurt an der Oder ist Büchsenschützenkönig geworden; vermöge dessen hat er 8 freie Brauziesen zu genießen; weil er aber arm Schützenkönig.

1) Vgl. Verf. vom 19 Oktober (Nr. 175).

ist und nicht brauen kann, bittet er Permission, solche an einem andern zu verhandeln. — Ziesemeister soll 8 Freibrauen folgen lassen. — Löben.

Urteilsausführung. 9. Herr Barenholtz schicket acta und Urtel ein, so über den gefangenen Lieutenant Martin Metze in puncto homicidii eingekommen. — Hausvoigt soll das Urtel exequiren lassen. — Platen.

Großuhrmacher. 10. Martin Krüger, Großuhrmacher in Neuen-Ruppin, will sich hier setzen; bittet Erlassung, das Meisterstück zu machen, auch daß er die Uhr im Dom stellen möge. — Fiat. — Löben.

Ehedispens. 11. David Lehman, Hufschmied zu Deetz, bittet Dispensation, seines verstorbenen Bruderssohnes Braut zu ehelichen. — Fiat gegen 10 Thl. zur Bibliothek. — Platen.

Ziesefreiheit. 12. Abgebrannte Bürger in Strausberg, bitten in Consideration ihres erlittenen Brandschadens freie Ziese in der Mühle. — Die Verordneten der Landschaft sollen es mit den Supplicanten halten, wie es in dergleichen Fällen gebräuchlich. — Schwerin.

Wildgeschenk. 13. David Hoffman bittet ein Stück Wild zu seiner Tochter Hochzeit. — Fiat 1 Stück Wild, Oberförster Brand schießen lassen. — Platen.

Kontribution. 14. Stadt Strausberg bittet wegen erlittenen Brandschadens Übertragung in der Contribution. — Wie gestern wegen Münchenberg, an die Verordneten der Städte, es bei ihnen dahin zu richten, damit Supplicanten in Consideration gezogen und übertragen werden. — Platen.

Renteischuld. 15. Rupertus Völcker, Buchhändler, prätendiret von seiner Frauen vorigen Manne 400 Thl. bei der Rentei; bittet itzo nur 100 Thl. auf Abschlag. — Herrn M. M[athias]: Soll ein Decret auf 100 Thl. gemacht werden. — Platen.

Moratorium. 16. David Scheper zu Frankfurt bittet ein moratorium. — Gerichte sollen berichten, inmittels aber mit keiner Execution belegen, bis zu SChD. ferner Verordnung. — Platen.

Bauholz. 17. Girge Schultze, Bürger und Bäcker in Fürstenwalde, dem sein Haus abgebrannt, bittet ümb eine Beisteuer. — Ein Schock Bauholz zu geben, und Herr Heidekampf 4 Thl. geben. — Löben.

Zeugenverhör. 18. Herr Oberpräsident referiret wegen des Fürstl. Anhalt. Cammeriers Sach mit Berend Wiedeman. — Fiat decretum, daß die Zeugenverhör vor den verordneten Commissarien geschehen, der Obristlieutenant mit darbei sein oder einen andern Officierern an seine Stelle verordnen solle. — Schwerin.

191. Protokoll. Cölln a/S. 16 (26) November.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Dohna, Schwerin, Hoverbeck, Platen.

Konzepte. 1. Concept an Chur-Mayntz wegen der Stadt Erfurdt verlesen worden. 2. Desgl. an Sachsen-Altenburg und Gotha in eadem causa.

Lehnpferde. 3. Der Obriste Ribbeck bittet, daß ihm wegen Präſtation der Lehnpferde von der Compterei Werben nichts zugemuthet werde. — Supplicant muß mit untadelhaften documentis darthun, daß das Lehnpferd ihm abgenommen; sonst bleibet man bei ihm. — Schwerin.

Konzept. 4. Ein Concept an Herrn Kleisten nacher Italien, welcher päpstisch worden, verlesen.

5. Advocatus fisci accusiret des Müllers Hans Wegeln contumaciam, daß er wegen der in seinem Lehnbrief befindlichen Rasur Rede und Antwort geben solle. Petit citationem. — Fiat. — Platen. Urkunden-rasur.

6. Abgebrannte Bürger zu Lippene bitten Bauholz. — Fiat vor die halbe Zahlung. — Dohna. Bauholz.

7. Der churf. brandenburgischen Gesanten zu Regensburg Relation[1]) verlesen worden. Regensburger Relation.

8. Vergleich verlesen worden, wie sich die beide markgräfliche Häuser Culmbach und Anspach wegen der Präcedenz auf den Reichstagen p. und Kreistagen verglichen. SChD. gratuliren, hätten solches lange gewünscht, daß sie solchergestalt sich verglichen. — Schwerin. Markgräflicher Vergleich.

9. 10. Herr Oberpräsident. Daß die Consense der wiederkäuflichen Contracte in genere nicht aufgehoben werden könnten, zumalen wo viele vom Geschlechte wären: wie dann die von Putlitz einen solchen Consens bitten. Lehnkonsense.

Idem erinnert, daß Unrecht sei, daß hier einer Consens auf Lehn erhielte und mit keinen Pflichten SChD. sich verwandt machte, wie der Obriste Lüdeke.

11. Ein Concept an die Herzogen von Braunschwig wegen der Grafschaft Reinstein-Tettenbach verlesen worden. Konzept.

12. Fiat ein solches Schreiben, und wann schon dergleichen an die Städte ergangen, kann es D. Stübern communiciret werden. — Platen. Reichskammergericht.

13—16. 17. Henrich Wiprecht zu N.-Ruppin beklaget sich, daß der Rath ihm wegen seines neugebauten Hauses die Freijahre nicht wollen genießen lassen. — Fiat, wie der stylus gewöhnlich, aber etwas scharf. — Schwerin. Freijahre.

192. Protokoll. Cölln a/S. 17 (27) November.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Dohna, Schwerin, Hoverbeck, Platen.

1. Ein Handschreiben von Chur-Maynz[2]) an SChD. verlesen worden, wegen der zu Regensburg vorseienden Reichshandlungen. — Soll beantwortet werden, daß Sie erwarten wollten, was erst die Fürsten auf das churf. Gesammtschreiben antworten würden; item, daß er den Kaiser dahin disponiren möchte, denen Evangelischen in Ungarn die Freiheit der Religion zu verstatten p. Kurmainzisches Schreiben.

2. Ein Concept an die churf. Gesanten zu Regensburg verlesen worden. Konzept.

3. NB. Herr Meinders mit Herrn Oberpräsidenten zu reden wegen des voti an die westphälische Kreisstände zu schreiben. Kreisvotum

4. Schreiben vom Herzogen von Braunschwig-Zelle verlesen worden wegen des Defensionswerks wider den Türken, item wegen der capitulationis perpetuae. — SChD. meinen, daß dieses Schreiben Chur-Maynz zu communiciren. Den Herzogen zu B[raunschweig], daß er seine Gesanten dahin beordren möchte, erst die Defensionssache zur Richtigkeit zu bringen, und darbei versichern, daß der Reichstag nicht eher geendiget werden sollte, bis man wegen der Capitulation die Sache auch richtig gemacht. Türkenabwehr.

---

1) Wohl die vom 5 (15) November. 2) Vgl. U.-A. XI, 206.

Türken-abwehr.

5. Schreiben von der Landgräfin von Hessen verlesen worden von dem Defensionswerk contra Turcam; item wegen der capitulationis perpetuae. — Resolutio eadem quae ad lit[teras] Brunsw[icenses].

6. Vorbemerkung. Werner Wilhelm Blaspeil berichtet aus Cleve am 11 (21) November, er gehe zur Fortsetzung der ihm vom Kurfürsten anbefohlenen Verrichtung heute wieder nach dem Haag hinunter, wo in dieser Woche auch die Staaten von Holland zusammenkämen. Er werde in allen ihm anvertrauten Sachen besorgt und beflissen sein, um des Kurf. Intention zu erreichen. Dazu gehöre auch die bewußte Schuldsache (die Hoefyzersche). Es habe bei jüngster Versammlung der Staaten von Holland Pensionarius de Witt diese Sache nicht nur wieder „lebendig gemacht", sondern auch eine weitläufige schriftliche Deduktion übergeben, welche der General-Thesaurier Beverning „mit sehr großer Arbeit" verfaßt habe, und einen dahingehenden Beschluß der Staaten von Holland erwirkt, „daß mit hindahnsetzung alles Passirten die ahm 28 Mai 1661 gegen SChD. gefaßte, sehr präjudicirliche und gegen die wahre der Sachen Beschaffenheit und alle Reden streitende Resolution eingefolgt und werkstellig gemacht werden möchte". (Die Resolution von 1661 ist erwähnt U.-A. III, 143.) Diesen Beschluß habe de Witt am 8 Oktober des laufenden Jahres „mit einer großen Vehemenß in die Generalität (da er gesehen, daß, wie zum öftern geschicht, viele neue und dieser Sachen keinen Bericht habende Deputirten aus anderen Provintien einkommen) gebracht und dieselbe sich damit zu conformiren überreden wollen". Des Kurf. aber am 12 Dezember 1662 „wohl fundirte Gegen-Resolution und Erklärung" ist den Generalstaaten (Generalität) am 30 desselben übergeben, angenommen und allen Provinzen zugeschickt, „wobei dieselbe bis hiehin acquiesciret". Es sei nun hochnötig dem de Witt hierin zu begegnen und sein unziemliches Verfahren sowohl denen von Holland als auch den Generalstaaten, obwohl sich diese ihm hierin nicht anbequemen wollen, zu remonstrieren. „Weiln aber solches gar schwerlich zu thun ist, ohne die handgreifliche passiones mehrerwähnten de Witts und seiner Adhaerenten zu berühren, welches jedoch, wie vor diesem mehrmals, also auch ferner ohne ahnzöpfliche Wort und mit so vieler Bescheidenheit, als die Sache selbst und SChD. hoher Respekt es immer erleiden können, geschehen würde", so möchte er erst des Kurf. Willensmeinung einholen. Er werde in Erwartung des kurfürstlichen Befehls im Haag die Remonstration abfassen und in Bereitschaft halten, damit sie allenfalls noch vor Endigung der jetzigen Versammlung der Staaten von Holland dort übergeben werden könne. R. 34. 227b. 3.

Statische Schuldsache.

6. Herr Blaspiel referiret wegen der Statischen Schuldsache, daß der de Witt abermal neue Händel darin mache, de dato 11 (21) Novembris. — Herr Blaspiel soll einen Aufsatz[1]) machen, aber erst einschicken. — Schwerin.

Bierschank.

7. Zöllner zu Oderberg bittet, daß ihm der fremde Bierschank verstattet werde. — Wegen des Bierschanks wird bei der Verordnung gelassen, was er eingelegt, zu verschenken; daferne er aber sein Recht zu behaupten gemeinet, kann er sich ins Kammergericht angeben. — Platen.

Speise-kosten.

8. D. Weise bittet, daß seinem Sohn bei der Gesantschaft zu Regensburg wöchentlich 5 Thaler von der Zeit an, da er bei den Herren Gesanten nicht mehr gespeiset, gegeben werden solle. — Fiat decretum. — Schwerin.

Guts-investitur.

9. Hans Friedrich von Hake bittet investituram über das Gut Schenkendorf, so er gekauft. — Weil SChD. schon hiebevor gewilliget, so befehlen Sie Dero Lehnskanzellei aber, es auszufertigen. — Schwerin.

Drohende Türken-gefahr.

10. Mann- und Ritterschaft des Cotbusischen Weichbildes bittet[2]) zu vergönnen, daß sie in den Spreewald auf den Horsten bei besorglicher Türckengefahr [sich] be-

1) Die „Remonstrationschrift" heißt es in dem von Schwerin gezeichneten Konzept.
2) Vgl. oben die Rel. vom 27 Oktober (Nr. 181).

geben und salviren mögen. — Fiat, aber den Oberförster daselbst zu befehlen, dahin zu sehen, daß dem Walde kein Schade geschehe. — Schwerin.

11. Andreas von Wolden Wittib in Pommern petit moratorium. — Fiat. — Schwerin. Moratorium.

12. Lieutenant Meße, so einen Bauren erstochen, weshalb ihm das Leben abgesprochen worden, bittet Gnade, oder daß er arquebusiret werden möge. — Ob zwar SChD. sehen, daß Supplicant das Leben verwirket, dennoch, weil Supplicant so sehr umbs Leben bittet, so möchten sie sich zusammensetzen, die acta collegialiter durchsehen, auch, da sie es nöthig achten, Geistliche mit zuziehen und ihr Bedenken einschicken, ob dem Supplicanten einige Gnade salva conscientia widerfahren könne. — Schwerin. Gnadenerlaß.

13. Ein Schreiben von Markgraf von Bereit verlesen worden, daß der Administrator von Magdeburg wegen Querfurd p. Session in Comitiis vor den andern Häusern begehre. — In den actis nachzusuchen, was desfalls an die Gesanten rescribiret und ihm communiciret worden. — Schwerin. Session im Reichstag.

14. Bogislav Belau in Vollmacht des Schlavischen Kreises. — Pommerische Regierung soll ihr Bedenken schicken. — Hoverbeck. Kreissache.

15. Relation der Mindischen Regierung wegen der beiden Urtel, so dem gefangenen Lieutenant (so mit dem Obristen Gehlen Correspondenz und einen Anschlag auf Minden gemacht) gesprochen worden, verlesen worden. — Das Jenische Urtel, so die Territion et modicam torturam zuerkannt, an ihm zu exequiren. — Schwerin. Hochverrat.

16. Ballmeister bittet ümb sein restirend Kostgeld bei der Kriegscasse anzuweisen. — Ambtskammer soll restirende Besoldung geben. — Anhalt. Besoldungsrest.

17. Mindische Regierung berichten wegen der gethanen Repressalien des Domdechants Schillings in Paderbornischen gefänglich eingezogenen Ehefrauen. — Soll es nur darbei lassen; weil die Frau des Arrests erlassen, sollten sie den Leuten das ihrige wiedergeben. — Schwerin. Repressalien.

18. Mindischer Regierung Vorschlag wegen Vorschubs zu Erbauung der zu Petershagen abgebrannten Häuser, so auf 108 Thl. sich belaufen möchte. — Fiat. — Schwerin. Bauvorschuß.

19. Stadt Franckfurt wegen der Niederlagsgerechtigkeit[1]) contra einen Stetiner. — Weil diese Sache zur Verhör kommen wird, soll es alsdann beobachtet werden. — Schwerin. Frankfurter Niederlagsrecht.

20. Martin Stenzig bittet, ihn bei der Erlassung der Dienste, weil er ganz lahm gehauen, zu lassen. — Fiat, si ita, oder Bericht zu thun. — Platen. Dienstentlassung.

21. George Hoffman, Fischer zu Croßen, bittet ein Indult. — An den Verweser: Solle von des Supplicanten Zustand Bericht einschicken, unterdessen sehen, ob er die Creditoren behandeln könne, inmittels die Execution suspendiren. — Platen. Indult.

22. 23[2]).

193. Protokoll. Cölln a/S. 17 (27) November.

1. 2. D. Johan Schivelberg bittet ümb die Schöffenstelle zu Reeß. — Fiat, Herrn Müllern; und soll es Herrn Conschio geben, wann es fertig. — Schwerin. Schöffenstelle.

1) Vgl. oben Rel. vom 12 Oktober (Nr. 170). 2) Proposition fehlt.

194. Protokoll. Cölln a/S. 19 (29) November.

Anwesend: Schwerin, Hoverbeck, Raden, Grot, Gröben, Reinhard, Weiţke.

Advocatus fisci.

Schmähungen eines Geistlichen. Es soll der churf. Hoffiscalis contra M. Paulum Cramerum, Pastor und Inspector zu Gramzau [procediren].

Wird prämittiret, daß 28. Octobris Verhör angesatzt, welche er nicht besucht; petit condemnari in expensas.

Es ist bekannt, wie SChD. und Dero Vorfahren unterschiedliche edicta denen Predigern in diesen Landen befohlen, alles Schelten und Lästeren anderer Kirchen, die ihnen doch nicht anvertrauet, sich gänzlich zu enthalten, und solches bei Vermeidung remotionis ab officio. Diesen zuwider, als auf gnädigst erlangter Concession von SChD. Herr Hauptmann zu Gramzau, der von Götze, auf den 3. Maji hujus anni in seinem Losamente auf dem Ambte Gramzau durch den Pfarren zum Jochimsthal, Jochim Scultetum, auf reformirter Weise die Communion halten lassen, hat Beklagter in seinen Predigten darauf sehr gestimpfet[1]), seine Zuhörer, so mit Singen und Zuhören diesem actui beigewohnet, mit großen Eifer publice et privatim abgemahnet, mit Vorgeben, daß sie solchem actui mit guten Gewissen nicht beiwohnen könnten, sie auch öffentlich pro concione vor Heuchler gescholten, der Reformatorum Lehre vor irrig ausgerufen und Gott öffentlich pro concione angerufen, daß Gott solchen Ort und Gemeine vor irrige Lehre bewahren wolle.

2. Hat Beklagter ein supplicatum eingegeben, darinnen er das exercitium Reformatae religionis vor attentata ausschreien dörfen.

3. Hat er den Kornschreiber Elias Dunckern, welcher sich zur Reformirten Religion begeben, vor einen Apostatam publice pro concione ausgerufen.

4. Am verwichen Sonntag nach der Predigt die Gemeinde mit solchen Formalien angeredet: weil er ja nach Berlin künftig Donnerstag zur Verhör reisen sollte und müßte, sie möchten ihn doch in das gemeine Gebet schließen, damit es mit ihm und seinen Zuhörern wohl ablaufen möchte: wormit er sine dubio den Einfältigen bereden wollen, als wann er der Religion halber angeklaget oder eine Reformation vorgehen sollte.

Nun stehet ihm nicht zu, SChD. in Dero Hoheit einzugreifen, die sacra Reformatae religionis zu hindern, contra edicta Principis zu lästern, denselben exercitium vor attentatum auszurufen, die, so von den Lutherischen zu den Reformirten treten, Apostatas zu nennen und dem Vulgo der Religion halber böse Meinung zu geben. Petit, den Beklagten remotione ab officio vel alia extraordinaria poena nach Befinden ab[zu]strafen, und solches so viel mehr, weil Beklagter seiner Gemeinde nicht wohl vorstehet, indem er keine Buß-

1) So!

und Bettage in etlichen Jahren wider SChD. Verordnung und kundbaren Landesgebrauch gehalten, 2) in der Wochen keine Betstunden, wie gebräuchlich, gehalten, 3) ihme selbst nach Belieben accidentia machet, wovon weder das Erbregister noch Matricul besagen, diejenigen aber, so solches nicht geben wollen, pro concione weidlich durchholet. Schmähungen eines Geistlichen.

Exceptio. Herr Strasburg.

Herr Cramerus sagt, daß er vom vorigen termino durch dreitägige Krankheit verhindert worden, sich entschuldigt. Negat narrata, prout narrantur; gestehet, daß, als Herr Hauptmann durch den Prediger Scultetum die Communion halten lassen, und Cramerus von einiger churf. Concession, wovon Fiscalis saget, nicht gewußt, habe er seines Ambts erachtet, solches, zumalen da Herr Hauptmann zur selben Versammlung unterschiedliche des Beklagten Zuhörer fodern lassen, durch eine supplicatio in Consistorio zu klagen. Das Wort in supplicato: »attentatum«, afficiret nicht exercitium Reformatae religionis, sed hat er etwa darauf gezielet, daß Herr Hauptmann ohne churf. Concession sich dessen nicht angestanden zu unternehmen, und wann Herr Hauptmann desfalls keine Concession gehabt, würden Herren Räthe diesen seinen Bericht nicht unbilligen.

Daß er diesen actum pro concione bitter angestochen haben solle, und in specie darvon oder wider die, welche diesem actui beigewohnet, geprediget habe, weiß er nicht, sondern habe sie in genere zur Beständigkeit im Christenthum vermahnet und daß jeder sehen solle, daß sein Christenthum nicht Heuchlei. Der Reformirten mit Namen habe er in langer Zeit nicht erwähnet; daß er aber Gott angerufen, ihn und seine Zuhörer vor Irrthum zu behüten, könne wohl sein, wäre seines Ambts. Daß er Elias Dunckern vor einen Apostatam gescholten, negat. Daß er bei seiner vorhabenden Reise in seiner Zuhörer Gebet befohlen, non negat; daß er aber solche Meinung gehabt, den Auditoren zu imprimiren, als wann die Lutherische Religion periclitirte, negat. Will also nicht hoffen, daß er wider die Edicta gehandelt.

Daß nach gehaltenem Dankfest die Bußtage ungewöhnlich geworden, agnoscit; sei auch in vicinia also gehalten. Wöchentliche Betstunden zu halten, sei dar nicht Herkommens. Daß er neue accidentia gemacht, negat; ist auch in specie nichts erwähnet. Petit absolutionem.

Herr Oberpräsident.

Er will zwar excusiren, daß er nicht gewußt, daß Herr Hauptmann Concession habe, et talia. Aber wann man considerirt, wie er sich allzeit gegen die Reformatos betragen, siehet man wohl, daß er es aus Vorsatz gethan: da er ohnlängst gesagt, die Calvinisten hätten gar einen anderen Gott. Apostata ist wohl nicht anders als ein Abtrünniger von der rechten wahren Religion zu einer falschen.

Schmähungen eines Geistlichen.

Abschied.

Herren Räthe haben gehöret, was Advocatus fisci contra Cramerum angebracht und was excipiret. Obwohl Pastor eines und anders verneinet, anders entschuldiget, so findet sich doch, daß attestata et supplicatum contrarium bezeugen und daß er die Communion vor ein attentatum gescholten, auch die Buß- und Bettage zu halten.

Dennoch, zu Beweis SChD. Gnade, wollen ihn von der angestrengten Klage zwar absolviren, wollen ihn verwiesen haben, daß er die Reformirten, so ihm nicht befohlen, mit Frieden lassen solle, mit dergleichen anzüglichen Worten nicht anziehen, Buß- und Bettage fleißig halten. Wegen der Accidentien, soll den Beamten befohlen werden, darauf zu sehen. Weil er auch im supplicato saget, als ob SChD. nicht freistünde, in Dero Schloßkirche keine sacra Ihrer Religion zu administriren, wird ihm solches vorgehalten, daß SChD. allemal freistehe, darinnen zu thun, was Sie wollen.

195. Protokoll. Cölln a/S. 20 (30) November.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Dohna, Schwerin, Hoverbeck, Platen.

Justizausübung. 1. Peter Madel, Bürger in Freyenwalde, klaget, daß ihm nicht Justiz administriret werde contra Jacob Krunigken, welcher sein Kind zu Tode gefahren. — Gerichte sollen justitiam administriren, die Sache untersuchen; acta auf eine Akademie zu verschicken und, was das Urtel sprechen wird, exequiren. — Platen.

Bauholz. 2. Pastor und Gemeinde zu Apenburg bitten ümb Bauholz zu Aufbauung des Pfarrhauses daselbst. — Ein halb Schock Eichen im Disdorfischen, ein Schock Fichten in der Arendseischen Heide. — Platen.

Kontribution. 3. Ambtsschulze zu Barnewitz bittet umb Consens eines Vergleiches mit dem Kreise wegen Contributionsbefreiung. — Fiat consensus ad dies vitae. — Platen.

Mühlenbau. 4. Steinwehr thut Vorschläge zu Erbauung der Eglischen Mühle. — Ob und wie dieser Vorschlag am füglichsten eingerichtet werden könne? An Herrn Kittel[1]). — Dohna.

Regensburger Relation. 5. Relation[2]), so itzo aus Regensburg von den churf. Gesanten eingekommen, verlesen worden. Von den ostereichischen Directorio im Fürstenrath, wegen der Erfurtischen Sache mit Chur-Maynß, Moderation der Matricul, wegen des quanti der Hülfe.

Deputat. 6. D. Joh. Cnöffel bittet, den Ambtscastner zu Cotbus zu befehlen, daß er ihm ungeachtet aller widrigen Verordnungen sein verordnetes Deputat reichen solle. — Fiat an die Ambtskammer. — Dohna.

Kurfürstliche Titulatur. 7. In den Kanzelleien aller Orten anzuordnen, daß in der churfürstl. Titulatur nunmehr das Herzogthum Preußen vor Magdeburg gesetzet werden solle.

Magazinrechnung. 8. Obercommissarii Barten Relation eingekommen wegen der Magazinrechnung, item wider den Grafen von Groensfeld.

1) Kittelmann? 2) Wohl vom 13 (23) November. Vgl. U.-A. XI, 208.

9. Die Gerichtsherrschaften der Dörfer Marwitz, Reetsdorf, Pyrehne, Steunewitz, Camin, Hohenwalde p. bitten, SChD. wolle ihnen die alten Reste des schuldigen Heidehafers erlassen. — Neumärkische Ambtskammer soll berichten. — Schwerin. Heidehafer.

10. 11. Die beide Pisternicke, Bockspieler, wider die Stadtpfeifer. — Kammergericht soll beide Parten hören. — Schwerin. Prozeß.

12. Helmstetisch Urtel in causa Diepenbruchs patris contra Diepenbruch filium in puncto exheredationis soll exequiret werden. — Schwerin.

196. Protokoll. [Cölln a/S.] 21 November (1 Dezember).

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Dohna, Schwerin, Hoverbeck, Platen.

1. 2. Andreas Simon beklaget sich, daß er in diesen Monat 1 Thl. 2 Gr. höher collectiret als vergangen Monat, da doch einerlei quantum contributionis sei. — Sollen es ihm entweder abnehmen oder berichten. — Idem. Kontribution.

3. Resolution[1]), so Herr Hoverbeck den chursächsischen Abgeschickten Herrn von Arnheim geben soll: Daß SChD. hätten wünschen mögen, daß es Ihr müglich wäre, da Sie nur erst ins Land kommen, solche ferne Reise dahin zu thun; würde Ihr lieb sein, wann gleichwohl Chur-Sachsen dahin ziehen möchte und des Reichs Beste beförderen. Wegen des Churfürsten zu Mayntz Sache mit Erfurd hätte man ihm geschrieben; daferne es auch begehret würde, wollten SChD. alle gute officia, auch mediatoria anwenden. Regensburger Reise.

4. Ein Concept, so an die Gesanten nacher Regensburg abgehen soll, verlesen worden[2]). Konzept.

5. Consilium cujusdam contra Turcam zu Wasser, daß, wo nicht die Staten, wohl einige Particulieren sich finden würden, eine Flotte auszurüsten. — Schwerin. Flotte gegen die Türkei.

6. Eine Relation[3]) des von Krockauen aus Schweden wegen der Allianztractaten mit Schweden, welche Preußen nicht mit einzuschließen vermeinen, wo nicht Moscau ihrerseits auch beobachtet würde. Schwedische Relation.

7. Martin Friedrich von Zozenau bittet salvum conductum. — Pommerische Regierung soll der Sachen Beschaffenheit berichten, so wollen SChD. wegen des gebetenen salvi conductus [Sich] erklären. — Anhalt. Freies Geleit.

8. Frh. von Blumenthal Relation[4]) aus Franckreich verlesen worden. — S Ch D. begehrten nur die Garantie wegen der Souverainität, nicht aber wegen Elbing, wann Franckreich nicht wollte. Französische Relation.

9. Burgermeister und Rath zu Derenburg contra den Stadtvoigt daselbst. — Butenbach und der Landrentmeister sollen diese Sache untersuchen und berichten. — Platen. Derenburger Streit.

10. Obristlieutnant Mörner contra David Schäfern in puncto debiti. — Kammergericht soll Supplicanten zu Recht verhelfen. — Hoverbeck. Schuldforderung

11. Maria Kuletzin, Obrist Milatzen Wittib, bittet umb ein Indult. — Kammergericht soll sie mit Executionen nicht übereilen, sondern suchen, die Creditoren in der Güte zu behandeln. — Platen. Indult.

1) Gedr. U.-A. XI, 262 n. 1. 2) Gedr. U.-A. XI, 208. 3) U.-A. IX, 761.
4) Wohl vom 6 (16) November. U.-A. IX, 664.

197. Protokoll. [Cölln a/S.] 23 November (3 Dezember).

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Dohna, Schwerin, Hoverbeck, Platen, Canstein.

Konzepte. 1. Ein Concept an Chur-Maynz verlesen worden unterm dato des 24. Novembris. 2. Desgl. an Krockauen nacher Stockholm angehende die Allianztractaten mit Schweden. 3. Desgl. an J. Kais. Maj., daß die churf. Völker möchten in Mähren zu gehen verstattet werden. 4. Desgl. Ordre[1]) an den Herzog von Holstein, daß er mit den churf. Völkern nacher Mähren gehen solle, jedoch nur mit der Hälfte der Fußvölker. 5. Desgl. an Frh. von Blumenthal zu Paris wegen der Frantzösischen Allianztractaten.

Lisola. 6. Dieses und alle die Schreiben von den Fürsten wegen der Hülfe sollen abgeschrieben und dem Lisola communiciret werden. — Schwerin.

Altmärkische Gelder. 7. Wegen der in Hamburg stehenden Gelder, so die Altmärckische Ritterschaft SChD. cediret. — An Eitzen, sowie im P. S. vorgeschlagen, item an Schulenburgen. — Schwerin.

Kanonikat. 8. Der Pudewils in Franckreich bittet, daß seinem Bruder Adam Podewelsen D. Brunschwigken Canonicat nach dessen Tode conferiret werde. — Fiat. — Hoverbeck.

Pommersche Landesschulden. 9. Pommerischer Regierung Bericht wegen der Landkastenschulden. — Wollten erwarten, daß sie causam debendi examiniren; wegen der Termine könnte nichts Gewisses verordnet werden, sollten sie aber hinaussetzen, so weit immer möglich, damit das Land nicht beschweret werde[2]). — Schwerin.

Verweigerte Justiz. 10. Helene geborne von Kanitzin beschweret sich über den Hauptmann Grünberg in puncto protractae justitiae. — Fiat. — Platen.

Zehend. 11. Sara, Lorens Polmans Wittib, wegen des abgedröschten Hiller Zehenden. — Remittatur an die Mindische Regierung, Bericht einzuschicken. — Schwerin.

198. Protokoll. Cölln a/S. 24 November (4 Dezember).

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Dohna, Schwerin, Löben, Hoverbeck, Platen.

Indult. 1. Henning Manteuffel petit indultum. — Fiat.. — Hoverbeck.

Lastenfreiheit. 2. Jacob Kühne, Bürger in Angermünde, bittet Befreiung wegen seines Hauses, so er wieder aufgebauet. — Fiat, si ita. — Anhalt.

Desgl. 3. Idem petit Andreas Heiligbrodt. — Fiat, wann das Haus vor diesem ganz wüste gestanden. — Platen.

Zeugenverhör. 4. Berend Wiedeman bittet, daß mit der Zeugen Verhör zwischen ihm und dem fürstl. Anhaldischen Kammerier der Anfang gemacht werde. — Fiat in genere, daß sie sollen mit der Zeugen Verhör verfahren. — Platen.

Doppelte Metze. 5. Prälaten, Ritterschaft und Städte in der Neumark bitten, wegen des restirenden doppelten Metzkorns in Geduld zu stehen. — Sollen ohne Verzug ihre Schuldigkeit abtragen; daferne sie hernach vonnöten haben, wollen SChD. ihnen ferner Vorschuß thun. — Löben.

Hoftischler. 6. Herrn Heidekampf zu sagen, daß [er] dem Tischler zu Königsberg schreiben sollte, wann er Lust hier zu wohnen hätte, daß er Hoftischler werden sollte. — SChD.

Rechnungsabnahme. 7. Ambtskammer berichtet auf Wolf Otten supplicatum wegen Untersuchung seiner Münz-, Salz- und anderer Rechnungen, und ob SChD. ihnen einige Per-

1) Vgl. U.-A. XI, 316. 2) Akten in R. 30. 239a.

sonen, so von der Sachen Wissenschaft haben, adjungiren wolle. — Es wird die Ambtskammer selbst Personen benennen, die sie vermeinen, so hierzu zu gebrauchen; so wollen SChD. ihnen Befehl ertheilen. — Schwerin.

8. Philip Rohtlieb bittet Consens wegen seiner Schneidemühle. — Pommerische Regierung ihr Bedenken zu schicken, wie und welchergestalt dem Supplicanten zu helfen. — Schwerin. Konsens.

9. Agnes Kormeßerin bittet Almosen. — Ministerium soll nach Befinden der Supplicantin etwas zuwenden. — Hoverbeck. Almosen.

10. Inspectoris zu Landsberg Wittib will ein Brauhaus aufbauen, bittet 2 Freiziese-Jahr. — Wo es sein könnte, sollen sie der Supplicantin helfen; wo nicht, sollen sie berichten. — Löben. Freiziese.

11. Michel Preuße zu Zilentzig bittet Dispensation. — Fiat gegen 10 Thl. — Löben. Dispensation.

12. Werner Gottfried Steinbrecher bittet Erlassung der Landsverweisung, weil er schon im Kriegsrecht absolviret. — SChD. wollen ihm die Landsverweisung erlassen, aber er sollte die 80 Thl. dem Priester richtig machen. — Platen. 13. Gnadenerlaß.

199. Protokoll. Cölln a/S. 30 November (10 Dezember).

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Dohna, Schwerin, Löben, Hoverbeck, Platen, Canstein.

1. Herr von Platen ein Concept[1]) verlesen, so an die Gesanten nach Regensburg abgehen soll, daß die majora in dieser Sache contra Turcam vor diesesmal gelten sollen. — Item Resolution auf die 10 Fragen. Konzept.

2. Desgl. churmahntzisches Schreiben an SChD. wegen der Türckenhülfe. Mainzisches Schreiben.

3. Herr Graf von Dona Instruction[2]) verlesen, wornach Herr Butendach bei vorstehenden Niedersächsischen Kreistage auf den 14. Decembris zu achten. Instruktion.

4. Herr Oberpräsident erinnert wegen Confirmation der Stetinischen Pacten, daß SChD. an Krockauen schreiben ließen, daß Sie nicht hinderten am kais. Hofe die Confirmation der Stett. Pacten, und möchte Schweden nur auf dem Reichstag dieselbe urgiren lassen. Stettinische Pakten.

5. Herrn Krockauen Relation[3]) wegen Wrangeln Resolution wegen des Generalats contra Turcam verlesen. Schwedische Relation.

6. 7. Stadt Nauen einen Kirchenstand im ganzen Lande zu Erbauung der Kirchen. — Hoverbeck. Kirchbau.

8. Abgebrannte Bürger in Cremmen bitten Freijahre, auch Erlassung der versessenen Schösse und Contribution. — Fiat auf diejenigen Bürger, so den Brandschaden erlitten. — Anhalt. Freijahre

9. Herr Oberpräsident erinnert, daß doch die Sachen möchten ausgetheilet und ordentlich vorgetragen werden[4]). Geschäftsordnung.

10. Jochim von Oppen bittet Consens über einen Wiederkaufs-Contract auf das Gut Falckenberg. — Dafern die von Oppen ingesammt hierauf versammtet, so seind SChD. zufrieden, auf 20 Jahr Consens zu geben, wo nicht, soll die Lehnskanzellei berichten. — Löben. Konsens.

1) Vgl. U.-A. XI, 209. 2) Gedr. U.-A. XI, 276.
3) Wohl vom 19 (29) November. U.-A. IX, 763f. 4) Vgl. unten Nr. 207.

Pfarrbesetzung. 11. Mindische Regierung berichtet wegen Installation M. Caspar Friedrich Pfeiln zum Pfarrdienst und Capellanstelle zu Petershagen, und ob SChD. Rudolph Henrich Westerman eine Expectanz auf den ersten vacirenden Pfarrdienst geben wollten. — S C h D. seind es zufrieden, und sollen Expectanz geben. — Hoverbeck.

Materialistenhandel. 12. Gottfried Ohnesorge bittet, daß ihm den Materialisten[handel] zu Cotbus zu treiben verstattet werde, weil von den 3 Materialisten einer den Handel quittiret. — Daferne es sich also verhält und der eine Materialist abgedankt, so könne es wohl sein. — Löben. — An den Hauptmann zu Cotbus.

Pfründenvergebung. 13. Albrecht Fridrich von Hünike beklaget sich, daß ihn Adam Dieterich von Pfuel bei der ihm conferirten Präbende vorgezogen worden. — Sollen die Sache vornehmen, und wer das beste Recht hätte, den sollen sie darbei schützen. An Decanum et capitulum zu Brandeburg. — Löben.

Anklage. 14. Caspar Giese, Rathsverwandter zu Reetz, contra Otto Eggarts sel. Wittib zu Dramburg, so ihn in puncto homicidii belangen wollen. — An die Neumärckische Regierung: über die Gebühr die Supplicantin nicht beschweren zu lassen. — Löben.

Freijahre. 15. Johan Grabo bittet 2 Freijahre wegen Reparation seines Hauses. — Fiat, wo sie nichts dargegen einzuwenden. An den Rath und Directoren. — Löben.

Komödienspiel. 16. Berlinisches Gymnasium, wollen eine Komödie halten sub tit. „Kriegeslast und Friedenskraft"; bitten Permission zu drucken. — SChD. seind zufrieden, daß es gedruckt werde; sie sollen aber sehen, daß bei dem actu nichts Präjudicirliches mit eingemischt werde. — Idem.

Zehntvergleich. 17. Halberstädtische Regierung berichtet, daß die beiden jungen Herren von Blumenthal mit dem von Dünnewald einen Vergleich wegen wiederkäuflichen Contract der Schwanenbergischen Zehnden in Ambte Egeln getroffen, und daß Herr Kittelman eher nichts auszahlen wolle, als bis SChD. consentirt. — SChD. verwilligen es, und soll die Halberstädtische Lehnskanzellei den Consens ausfertigen. — Platen.

Zufluchtsort. 18. 19. 20. Hauptmann Grünberg bittet, daß ihm zu Peitz im Fall der Noth seine Losementer offen behalten werden. — Fiat, doch mit Bedinge, daß er sich auf Jahr und Tag proviantire. — Hoverbeck.

200. Protokoll. Cölln a/S. 1 (11) Dezember.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Dohna, Schwerin, Löben, Hoverbeck, Platen, Canstein.

Konzepte. 1. Ein Concept[1]) an Krockauen zu Stockholm verlesen worden wegen der Allianztractaten. 2. Desgl. an die hinterpommerische Regierung wegen der Stetinischen Pacten, ihre Bedenken einzuschicken.

Anmerkung. Das vom 2 (12) Dezember datierte, von Schwerin gez. Konzept befindet sich mit den sich anschließenden Akten in R. 30. 1 g. Der Kurf. habe sich bei den Stettinschen Traktaten gegen die Krone Schweden erklären müssen, daß die Krone nicht allein die Anwartung auf die Neumark und einige andere Örter in der Uckermark haben, sondern daß ihr auch „bei allen Fällen die Eventual-Huldigung geleistet werden solle". (Vertrag vom 4 (14) Mai 1653. Art. 29 bei Mörner, Staatsverträge 171 f.) Auch sei ihnen bekannt, daß die Krone Schweden „eine Zeithero sehr hoch empfunden", daß die Stettinschen Pakta am kaiserl. Hofe nicht bestätigt seien und daß sie die Schuld daran dem Kurf. beimäßen. Sie

1) U.-A. IX, 764.

sollten daher sorgfältig überlegen, ob es dem Kurf. zu raten, diesen Passus in den Stettinschen Traktaten in Zweifel zu ziehen und „worauf Wir es solchen Fals zu nehmen? oder im Fall ihr vermeinen solltet, daß Wir hiezu beständig obligiret wären, ob es nicht besser sowoll am kaiserlichen Hofe als aufm Reichstage zu Aufhebung aller Suspicionen und Mißtrauens Unsern Willen davor zu declariren? und ob nicht zu hoffen, daß alsdann die Chron in ein und andern Uns hingegen gratificiren und sonderlich wegen der veraccordirten Eventual-Huldigung anders mit sich handeln lassen würde, item ob nicht andere Dinge mehr verhanden, welche bei sothaner Handlung abgethan und zu Unserm Besten eingerichtet werden könnten? Dann weil Wir die Huldigung daselbst noch nicht aufgenommen, so würde Uns lieb sein, daß mit Schweden alles zu völliger Richtigkeit gebracht und darauf solches Werk auch zur Endschaft befordert werden könnte“. Am Rande des Konzepts: Lectum in consilio den 2 Dec. 1663. Praesentibus S. C. Durchlaucht, Anhalt, Dohna, Schwerin, Löben, Platen, Kanstein.

Konzepte.

3. Desgl. an Chur-Mayntz wegen der Defensionsanstalt contra Tuream; daßselbe eher richtig zu machen, als auf die beständige Reichsverfassung zu sehen, welches hernach eingerichtet werden könne. 4. Desgl. an Chur-Mayntz wegen Erfurt.

Französische Relation.

5. Desgl. Freiherrn von Blumenthal Relation[1]) aus Paris wegen der Allianztractaten.

Geistlicher Prozeß.

6. Halberstädtische Regierung berichtet und thut Vorschläge in Proceßsachen des Capituli S.S. Petri et Pauli mit den Maßonischen Erben. — Der Proceß soll prosequiret werden nach dem Bericht der Regierung. — Dohna.

Zahlungsanweisung.

7. Reformirte Gemeinde zu Düßeldorf bittet, daß die ihnen jährlich gewilligte 300 Thl. zu Unterhalt Kirchen- und Schuldiener auf die Licent zu Rurort und Rentmeisterei Dinslacken angewiesen werde. — Fiat. — Hoverbeck.

Steuererlaß.

8. Kloster zu S. Nicolai in Halberstadt bittet Erlassung einiger rückständigen Landsteuern. — Stände sollen berichten. — Dohna.

Kontribution.

9. Stendaler und Tangermünder bitten Commission wegen der Contribution. — Fiat commissio an Herrn Grooten, Mörner und Ambtmann Reyern. — Anhalt.

Kaufkontrakt.

10. Pommerische Regierung berichtet, ob sie den Kaufcontract zwischen Jochen von der Schulenburg und die von der Osten wegen des Gutes Sommersdorf confirmiren. — S C h D. seind darmit zufrieden. — Schwerin.

Kontribution.

11. Contributions-Directoren berichten von dem Garnemeister zu Brandenburg, worumb sie denselben collectiret. — Wann sich es so verhält, soll Beklagter sich accommodiren. — Löben.

Urteilsvollstreckung.

12. Herr Kittelman berichtet wegen eines Diebes, der schon zweimal verwiesen und ausgestrichen, auch zwei Finger wegen Meineids verloren, itzo der Strang zuerkannt worden, ob es zu exequiren? — Fiat. — Platen.

Braunschweigsche Übergriffe.

13. Die von Bartensleben beklagen sich über die Proceduren des Herzog Augusti zu Braunschwig wider sie und geben ein Project ein, wie etwan deshalb an den Herzog zu schreiben. — Fiat. — Platen.

Warenbeschlagnahme.

14. Rath zu Oderberg berichtet, warumb er dem Berlinischen Fuhrmann Barthel Schüllern seine Waaren abnehmen lassen. — Sie sollen Supplicanten gegen Erlegung einer leidlichen Strafe seine Waaren wiedergeben, künftig aber hat er sich nach deren Ordnungen zu richten. — Platen.

Kommissionsaufhebung.

15. 16. Graf Henrich Ernst von Stolberg bittet, daß die Commission, so Herrn Butenbachen und Herrn Wippermanen [aufgetragen], aufgehoben werden möge

1) U.-A. IX, 666.

wegen Jobst Ludolphs von Landberg cedirten 13000 Thl. Capital. — Secundum petita. — Schwerin.

Strafermäßigung. 17. Martin Laubitschen Sohn ist a poena ordinaria propter commissum homicidium liberiret und in 70 Thl. Strafe condemniret; der Vater erbietet sich zu 30 Thl. — Weil sein Vermögen sich nicht so weit erstrecket, so sollen die Gerichte mit 30 Thl. zufrieden sein, wohin SChD. es moderiret haben wollen. — Platen.

Falsche Citation. 18. Citzen klaget wider Cillie von Campen, daß sie ihn vor den Rath zu Hamburg citiren lassen, da er doch als ein churf. Agent dar nicht stehen könne. — Reiteretur rescriptum an die Hamburger et an das Kammergericht, daß sie die Citation besodern sollen. — Platen.

19. Vorbemerkung. Der gewesene hochdeutsche Prediger der evangelisch-reformierten Gemeinde zu Sevenar war gestorben. Die Gemeinde möchte einen der niederländischen Sprache kundigen wählen, weil die Gemeinde meist aus Niederländern bestand, und bittet den Kurf. um einen Konsens dazu, obwohl es dem Art. 93 der Kirchenordnung zuwiderlaufe. Der Kurf. gestattet es. R. 34. 197.

Konsens. 19. Clevische Consistoriales berichten wegen des Predigers zu Sevenar, daß SChD. dispensiren möchten quoad punctum der hochdeutschen Sprache. — Fiat nach dem vorigen Vorschlag. — Hoverbeck.

Interzession. 20. Matthias Burtius bittet Intercession an den Rath wider Jochim Rumpen Bürger zu Hamburg. — Fiat. — Platen.

201. Protokoll. Cölln a/S. 4 (14) Dezember.

Anwesend: Der Kurfürst, Dohna, Schwerin, Löben, Hoverbeck, Platen, Canstein.

Konzepte. 1. Concept an die drei Städte Königsberg verlesen betreffend den inhaftirten Soldaten, daß sie denselben zur Bestrafung dem Statthalter und Oberräthen extradiren sollen. 2. Desgl. eadem materia an den Herrn Statthalter und Oberräthe.

Nobilitierung. 3. Friedrich Schnürlein auf Mollenen bittet confirmationem nobilitatis, so vom Kaiser Rudolpho II. seinen Vorfahren gegeben worden. — Fiat, wann er das Geordnete zur Kanzellei und Bibliothek giebet. — Hoverbeck.

Konzept. 4. Ein Concept an die Landgräfin von Hessen verlesen wegen Confirmation des Testaments.

Relationen. 5. Herrn Neumans Relation von Regensburg verlesen, daß man vermuthete, als wann Friedensgedanken mit den Türken vorwären. 6. Desgl. der churf. Gesanten zu Regensburg[1]) wegen Ausschreibung eines Kreistages und des Directorii im westphälischen Kreise; Differentien wegen der Sessionen zwischen den Fürstlichen und Gräflichen; Defensionswerk. Copia des Obersächsischen Kreisschlusses; NB. den Gesanten nach Regensburg zu schicken. — Schwerin.

Kornvorschuß. 7. Wegen des Korns, so SChD. vorgeschossen an den Verweser zu Croßen, daß es SChD. restituiret werde.

Kalklieferung. 8. Bartel Lehman, Bergschreiber zu Rüdersdorf, excusiret sich, als wann er nicht gnugsamen Kalk von jedem Ofen geliefert hätte. — Herr Schefe und Herr Memert[2]) sollen dieses wohl erwägen und berichten an O. P. — Schwerin.

1) Vom 4 (14) Dezember. Vgl. U.-A. XI, 212. 2) Chièze und Memhard.

9. Bürgerschaft zu Landsberg an der Warte bittet, daß der Schützenkönig zoll- und accisefrei sein möge. — Fiat nebst den 18 Thl. Contributions- und Zollfreiheit; Accise aber, kann nicht sein. — Schwerin. Landsberger Schützenkönig.

10. Otto Schmid, Advocatus und Rathsherr zu Croßen, bittet, wegen seines neu aufgebauten Hauses ihm die 5 restirende Freiziese-Jahr zu gestatten, vermöge churf. Verordnung, Landtages-Recessus de anno 1653. — Fiat, si ita. An die Ambts-kammer zu Cüstrin. — Löben. Freiziese.

11. Joh. Schirmer, Bürger zu Freystadt, contra seine Creditores et in specie contra George Steinmetzer, petit salvum conductum. — Rath zu Fs.[1]) soll berichten, was es für Beschaffenheit hierümb habe, so wollen SChD. Sich ferner erklären. — Idem. Freies Geleit.

13. Caspar Giese zu Reetz bittet, der Obrigkeit daselbst zu befehlen, daß sie wider seine Frau nicht inquiriren, welche von einer Hexen beschuldigt worden, daß sie selbe auf dem Blockersberge gesehen. — Regierung soll die Sache untersuchen und verordnen, was Recht ist. — Idem. Hexenprozeß.

14. Verordnete 20 Männer und Contributionsdirectoren der Alten Stadt Brandenburg bitten umb Confirmation der Nebenmittel zu Bezahlung der Contributionsresten. — Fiat confirmatio außer dem 8. Punkt, so ausgelassen und aufgehoben sein soll. — Platen. Kontribution.

15. Rath zu Mittenwalde bittet Erlassung der Hälfte ihres Contingents der Contribution. — SChD. vermögen dem petito nicht zu deferiren, Supplicanten sollen sich aber bei den Städten anmelden, ob sie dar etwas erhalten können, so wollen es SChD. gerne gönnen. — Löben. Desgl.

16. Preunel und Peter Wölcke berichten, daß sie wegen der Weißenseeischen Güter keine Lehnpferde zu halten schuldig sein. — Fiat, si ita. — Platen. Lehnpferde.

17. Lebusische Ritterschaft bittet Extract aus der Lehnskanzellei, was ein jeder von Lehenpferden zu halten schuldig. — Fiat, an die Lehnskanzellei. — Idem. Desgl.

18. Nickel von Platau bittet prorogationem indulti und bietet SChD. sein Gut Reutwen zu Kaufe. — Fiat prorogatio auf 1 Jahr, und kann er sich bei der Kammer anmelden. — Idem. Indult.

19. Samuel Retel bittet, daß die Salzfactorei zu Landsberg bei dem Hofmeisterdienst gelassen und, so er einem andern schon conferiret, ihm wieder zugewendet werde. — Fiat, an die Küstrinische Regierung. — Schwerin.

20. Herr Maximilian Adolph Freiherr von Löben bittet, daß Kolckwitz seinen Unterthanen das abgepfändete Vieh restituire. — Fiat. — Schwerin. Viehpfändung.

21. Jacob Francke bittet Befehl, daß die Verordneten der Städtergewölbe ihm seine Besoldung erlegen. — Fiat. — Idem. Besoldung.

22. Heidereuter zu Neumül bittet Befreiung von Diensten, Contribution und andern oneribus. — Neumärckische Kammer soll berichten. — Schwerin. Lastenfreiheit.

23. Vorsteher der reformirten Kirche zu Franckfurt an der Oder bitten eine Salvaguardie wegen des Vorwerks zu Bleischwitz im Herzogthum Jägerndorf. — An das Oberambt in Schlesien, daß sie möchten den Ort salvaguardiren, weil er zur Salvaguardie.

1) So!

Kirche gewidmet. H. Kisew.[etter] (?) ihnen schreiben, daß SChD. riethen ihnen, sie sollten es verkaufen. — Schwerin.

Urbede-erlaß. 24. Neumärckische Städte bitten einige Remission der Urbeden und Metzkorns. — Ambtskammer zu Küstrin soll berichten, wie es mit den Metzgeldern bewandt und ob ihnen nicht schon Erlassung geschehen. — Platen.

Derenburger Streit. 25. Feldheim contra die Stadt Derenburg wegen der Brauziese. — Remittatur an das Kammergerichte, die Sache zu hören, und darinnen zu verordnen, was Recht ist. — Hoverbeck.

202. Protokoll. Cölln a/S. 5 (15) Dezember.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Dohna, Schwerin, Hoverbeck, Platen, Canstein.

1. Hat Herr Canstein referiret:

Preußische Domänen. 1. Mulheim und Korfs Contract referiret worden. Herr Oberpräsident vermeinet, man solle lieber auf 10 Jahr ihr das Gut lassen, daß sie alle Jahr SChD. auch etwas darvon abgeben, als daß sie es 6 Jahr behält, und SChD. nichts darvon bekommen.

2. Die Hallische Erben. Auriten, Wischkeuten. Die Verschreibung umbzustoßen, weil die Bauren nicht mit ihm zufrieden, indem er sie über die Gebühr beschweret. — Die Hufen nachzumessen, weil derselben mehr sein sollen, als im contractu stehen, item die Bauren wegen ihrer Klagten zu vernehmen. SChD. Meinung, den Oberräthen zu rescribiren, daß sie es einziehen sollen. Herr Oberpräsident meinet, daß man darümb handeln müsse.

3. Ambt Rhein. SChD. sagen, daß es wieder eingezogen werden solle und daß er den Besatz lasse, und sollen sie ihre Sache aussündig machen.

4. Cölmer wegen Lipstadt.

5. Frau Pudewelsen Prätension. — Sie soll ihre Verschreibungen einschicken.

6. Kalauen: will noch andere Vorschläge thun, die man erwarten will.

7. Taplauken. —

Essener Konferenz. 2. Herr Hoverbeck referiret von der Eßenschen Gesanten Conferenz. Herr Span will etwas aufsetzen, welches etwa zur Resolution den Gesanten zu geben.

Gutsbelehnung. 3. Jochim von Steinacker bittet churf. Intercession an den Grafen von Tettenbach wegen Beleihung mit dem Gute Deersheim. — Fiat solch Schreiben. — Schwerin.

Kontributionswesen. 4. Zwanzig Männer zu Alten Brandenburg bitten, Christoph Stralen bei 50 Thl. Strafe zu befehlen, daß er ihr Collega bei Einrichtung des Contributionswesens sei. — Fiat, doch ohne Strafe. — Platen.

Bauholz. 5. Johannes Kölmberger in Garlegen will ein neu Haus aufbauen; bittet ümb Bauholz. — Fiat, ein Schock Holz. An Mörnern. — Platen.

Stipendien. 6. Johannes Wollinius bittet, den Rath zu Saltzwedel dahin anzuhalten, daß sie ihm die restirende Stipendien und seines Vatern Salariengelder entrichten. (In simili petit Jacob Heins contra Senatum zu Seehausen.) — Remittatur

an den Hauptmann, daß er unangesehen des indulti die Stadt dahin disponire, ihm zu zahlen. — Platen.

7. 8. Martin Puhlman zu Königsberg in der Neumarck bittet 6 Freijahr wegen seines neu erbauten Hauses. — Si ita, fiat; wo nicht 6, doch 3 oder 4 Jahr. — Platen. Freijahre.

9. Jochim Dieterich von Steinacker bittet, daß er seinen Vater im Oberförsterdienst im Halberstädtischen adjungiret werde. — Fiat. Oberförsterdienst.

203. Protokoll. Cölln a/S. 7 (17) Dezember.

Anwesend: Der Kurfürst, Dohna, Schwerin, Hoverbeck, Platen, Canstein.

1. Die Resolution, so denen Gesanten der Abtissin von Eßen wegen derer mit der Stadt Eßen habenden Streitigkeiten und SChD. darunter versirenden Interesse wegen der Schutzgerechtigkeit gegeben werden soll, verlesen worden. 2. Desgl. Concept wegen der dem von Hallen verpfändeten 2 Schulzenämbter an den Statthalter und Oberräthe. 3. 4. Desgl. an die churf. Gesanten zu Regensburg[1]) wegen des Directorii oder Generalats bei der Armee contra Turcam; wegen der Capitulation, Moderation der Matricul; Kreisdirectoren. Was mit dem chursächsischen Gesanten[2]) abgeredet werden solle: wegen der Reise nach Regensburg; wegen des polnischen Unwesens und Wahl eines Königes; wegen Emphahung der Gesanten in ceremonialibus; wegen der Verfassung in Kreise; daß Schweden wegen Pommern [zu]zuziehen; ob ihnen, wie weit die Allianz mit Frankreich stehe, zu communiciren? wegen der Erbverbrüderung; wegen des theologischen Streits; Erfurtische Sache; wegen der Capitulation. Resolution. Konzepte.

5. 6. 7. Clevische Jägermeister, der von Hartenfeld, contra den Freiherrn von Esperu[3]), daß, wann er etwas wider ihn zu prätendiren, es allhier bei dem Kammergerichte suchen solle. — Secundum petita. — Schwerin. Rechtsstreit.

8. Andres Schluncke zu Potsdam bittet Erlassung der Pension auf ein Quartal wegen zugestoßener Krankheit. — Beambten zu Potsdam sollen berichten. — Platen. Zahlungsnachlaß.

9. Erdman Guerts Bastian Schalen Wittib bittet, weil ihr Mann vom Wetter erschlagen und sie 8 kleine Kinder hat, Freiheit von Contribution und Ambtsdiensten. — Fiat auf ein Jahr wegen der Contribution; wegen der Dienste sollen die Beambten berichten. — Platen. Kontribution.

204. Protokoll. Cölln a/S. 8 (18) Dezember.

Anwesend: Der Kurfürst, Dohna, Schwerin, Hoverbeck, Platen, Canstein.

1. Johan Philip Graf von Gronsfeld contra den von Quat. — Remittatur an das Clevische Hofgericht cum mandato, den Supplicanten Justiz zu administriren und wider die Gebühr nicht zu beschweren. — Platen. Rechtsstreit.

2. Ein Concept an Krockauen[4]) zu Stockholm wegen der Assistenz in den Clevischen Landen, bei den Allianztractaten zu beobachten, verlesen worden; wegen der Particularverfassung contra Turcam; von der schwedischen Gegenhülfe. 3. Desgl. Konzepte.

1) Vgl. Auszug U.-A. XI, 212.
2) Hieronymus Siegmund Pflug zu Kottwicz. Vgl. U.-A. XI, 262.
3) Eſſern? 4) U.-A. IX, 765f

Schreibens, so an den Freiherrn von Blumenthal[1]) zu Paris wegen der Allianztractaten abgehen soll. 4. Desgl. Wiederkaufscontract zwischen dem Landgrafen von Heßen-Homburg[2]) und dem Graf Königsmark; Hetterslebische Zehenden, Ambt Neustadt, Germershagen, Weberlingen, Groß und Klein Winningen; Eisenhammer ist vor diesen nicht zu Neustadt gewesen. Wie es mit der Beleihung zu halten? ob der Fürst schwören oder nur einen Revers geben solle? — Fiat posterius.

Schuldforderung. 5. Putlitzische Creditores. — Remittatur an die zu dieser Sache verordnete Commissarien, bei denen sie sich angeben können. — Hoverbeck.

Butendach. 6. Herr Butendach soll die Sachen also beobachten, wie vorgeschlagen, und nach der ihm vor diesen ertheilten Instruction.

Bittschrift. 7. An den Hausvoigt: Bartel Schimpffers auf dem Werder supplicatum. — Soll die Berechnung eher lassen vorgehen als die Execution. — Dohna.

Relegation. 8. Akademie zu Frankfurt wegen Jochim Megelinen, den sie relegiret. — Hätten sehr wohl gethan, daß sie zu Unterhaltung guter Disciplin diesen Menschen relegiret; sollte schon abgewiesen werden. — Schwerin.

Hochverrat. 9. Mindischer Regierung Relation verlesen worden wegen des gefangenen Lieutenants, der Minden verrathen wollen[3]).

Rechtsstreit. 10. Benjamin Bruno zu Küstrin contra die Selchauer. — Fiat, an die Neumärckische Regierung; woferne sie nichts darbei zu erinneren haben. — Hoverbeck.

Duellforderung. 11. Mindische Regierung berichtet wegen der von Gehlen, daß sie den Drost München zum Duell ausgefodert ungeachtet der beschehenen Inhibition und von ihnen darauf geleisteten Caution. — Sollen die Gehlen citiren und ihnen eine Strafe, weil dieses in fraudem cautionis geschehen, absodern, so in der Caution enthalten; et transmittatur ein Exemplar von dem edicto, daß sie es dar publiciren, welches von SChD. muß unterschrieben werden. — Platen.

205. Protokoll. Cölln a/S. 14 (24) Dezember.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Dohna, Schwerin, Löben, Hoverbeck.

Goltz' Regiment. 1. Pommerische Stände beschweren sich, daß ihnen per modum praecepti befohlen würde, das Goltzische Regiment vor voll zu verpflegen. — (R. fehlt.)

Diensterlaß. 2. Lambrecht Keller, Schulenburgischer abgebrannter 86jähriger Unterthan, bittet, ihn der Dienste zu erlassen. — Remittatur an den Hauptmann Schulenburg, zu Recht zu verhelfen. — Anhalt.

Besoldungsrückstände. 3. Jantke Mutter bittet ihre und ihres Mannes rückständige Besoldung. — M. Matthias soll sie itzo, wie auch ihren Mann, etwas geben und hernach und nach befriedigen. — Anhalt.

Jägerndorf. 4. NB. Herrn Oberpräsident zu erinnern, daß species facti wegen Jägerndorf mit nacher Torgau genommen werden solle.

Straferlaß. 5. Curt Dieterich von Wedel beklaget sich, daß ihm von der Neumärckischen Regierung 70 Thl. (daß er in termino seine Kirche nicht verfertigt), und dann wegen nicht besuchter Verhöre 30 Thl. Strafe dictiret worden; bittet Erlassung der Strafe. — Wann sich es so verhält, wollen SChD. die Strafe in Gnaden erlassen haben. — Anhalt.

1) A. a. O. 670. 2) Vgl. unten Nr. 206, 2. 3) Näheres R. 32. 93.

6. Ursula Sabine Hildebrandin, Apothekerin zu Croßen, bittet, daß sie wider ihren Stiefsohn bei der Apotheke möge geschützt werden. — Soll die Sache hören und der Billigkeit nach verabscheiden; so er aber einig Bedenken darbei, berichten. An den Verweser. — Löben. Crossener Apotheke.

7. Rath zu Fürstenwalde contra Martin Rehfeldten und dieser contra jenen in puncto der Rathswahl. — Commissarii Wedel und Coßel sollen die Sache recht eigentlich untersuchen und an wem die Schuld sei, berichten. — Löben. Ratswahl.

8. Johan George Appel bittet, daß diejenigen, so Berend Wiedeman produciren will, nicht admittiret werden. — Commissarii sollen diejenigen, so selbst Hand mit angeleget, separiren, die andern aber verhören. — Schwerin. Verhör.

9. Christoph Sigismund von Damitz klaget, daß die Landschaft in Hinterpommern berichtet, es sei ihr verboten, keine Schulden aus dem Landkasten zu bezahlen; dannenhero er seine 8000 fl. nicht bekommen könnte. — Weil SChD. keines Verbots Sich zu erinnern wissen, so sollen sie zahlen secundum petita. — Löben. Landschaftsschulden.

10. Zebowolsky Abschied, den die Oberräthe aus Preußen geschickt, verlesen. Abschiedsurkunde.

11. Pommerische Regierung berichtet, daß etliche sich unterstehen, unter dem Namen der Stände eines und anderes zu sollicitiren, davon die wenigsten wissen, auch die meisten nicht darmit zufrieden. Ständische Umtriebe.

12. Der Pommerischen Regierung Bedenken wegen der Stettinischen Pacten ratione confirmationis Caesareae, ob SChD. es zu sollicitiren. Stettinische Pakten.

Anmerkung. Die Antwort der hinterpommerschen Regierung (gez. von Somnitz, Matth. Krockow, Adam Podewils, Thun) auf das kurf. Schreiben vom 12 Dezember ist aus Colberg, den 10 (20) Dezember datiert. R. 30. 1 g. Sie können nicht raten 1) den 29. Artikel des Stettinschen Traktats vom 4 (14) Mai 1653 in Zweifel zu ziehen. Erstlich sei es löblich, christlich und recht, Verträge zu halten; sodann können sie nicht sehen, „was SChD. der Paß, wie er stehet, schaden oder da er disputiret würde, was er SChD. helfen, ja vielmehr wie es SChD. nicht schaden könnte und würde, wenn Sie denselben in Zweifel zögen. Zwar ist bei diesem Stettinschen Vergleich SChD. viel wider Willen aufgedrungen, und da das Reich Deroselben nicht anders assistirete, haben Sie es also müssen gehen lassen. Ob aber dennoch umb eines Falles willen, den wir alle von Gott bitten, daß er nie entstehe, und da er entstehen sollte, da Gott in Gnaden für sei, er weder SChD. noch Dero hohes Haus betreffen würde, der Vergleich eben anzufechten, und umb eines Dinges willen, das SChD. eigentlich nicht afficiret, Dero gegenwärtiger Staat in Gefahr zu setzen, das können wir nicht absehen, daß es rathsam, bevorab da dieser Paß also eingerichtet, daß er SChD. nirgends zu simpliciter obligiret; denn unsers wenigen Ermessens haben SChD. altes conditionaliter versprochen und wie die Worte des besagten articuli 29 lauten sub sacrae Caesareae majestatis ratificatione und praevia supra dicta Caesarea ratificatione, welche und zumalen die ersten Worte unsres wenigen Erachtens eine Condition importiren". 2) Der Kurf. könne sich passive verhalten und handele, wenn er das tue, gar nicht wider den Stettinschen Vergleich. Über die Frage der Deklaration am kaiserlichen Hofe oder am Reichstage wird nach beiden Seiten abgewogen. Sie sind der Meinung, daß der Kurf. sich „mit gebührender Vorsichtigkeit" dazu entschlösse. Somnitz fügt persönlich hinzu, es sei zu erwägen, „ob SChD. ohne warhafte Noth als eins von den fürnembsten Reichsgliedern etwas befördern können, dadurch das Reich mehr und mehr in Unsicherheit und die teutsche Nation, auch wol vielleicht die Religion, davon SChD. Profession thun, in Gefahr möchte gesetzet werden, wohin es dann kommen möchte, wann Schweden, da Gott für sei, zur Possession der Neumark gelangen sollte". 3) Die Gratifizierung wegen der Eventuathuldigung. Die Abgesandten des Kurf. in Schweden könnten hierbei besser raten. Doch stehen sie an, „ob auch nur diese Proposition wegen Unterlassung der Eventual-Huldigung ihnen nicht möchte ungleiche Gedanken, als ob man ihre jura in Ungewißheit setzen wollte, erwecken." 4) Es

wäre zu wünschen, daß aus den Stettinschen Traktaten für den Kurf. präjudizierliche Dinge entfernt würden, so die Art. 28 und 25 und einige pommersche Lokalbeschwerden, die sie anführen. In der Resolution an die pommersche Regierung vom 15 (25) Dezember (Konz. o. U. ebenda) befiehlt der Kurf., sie möchten alles und jedes, worüber einige Beschwer zu führen sei, ausführlich aussetzen, die nötigen Dokumente beifügen, auch ihr Gutdünken über einen Vergleich hinzusetzen, „Gestalt Wir dann willens sein, bei gegenwärtiger Gelegenheit, da die Krone Schweden sich zu Erneuerung der vorigen Freundschaft anerbietet, solche Sachen in Schweden negotiiren zu lassen und zu versuchen, ob Wir solchen Vergleich zur Richtigkeit bringen können". Er sei auch der Meinung, daß die Eventualhuldigung nicht zu disputieren sei, und da die Erbhuldigung in den hinterpommerschen und camminschen Landen aufgenommen werden soll, so möchten sie ihr Bedenken mitteilen, „wo dieselbe vorzunehmen und auf was Weise die Kron Schweden dazu zu invitiren sei".

Relation. 13. Herrn Krockauen Relation aus Schweden verlesen worden wegen der Allianztractaten. Hierauf hat Herr von Platen eine Resolution aufgesetzet und verlesen. 14. Desgl. Relation der churf. Gesanten zu Regensburg[1]) ratione quanti der Völker zur Defension; wegen Minderung der Matricul; westphälische Kreisdirectorium.

Regensburger Relation.

Heidehafer. 15. Neumärckische Ambtskammer berichtet wegen Erlassung des Heidehafers, welchen etliche Gerichtsherrschaften von anno 1630 restireten. — Fiat nach der Kammer Vorschlag. — Schwerin.

Unterschleif. 16. Der Bauschreiber Schlund wird von dem Wallmeister beschuldiget, als ob er nicht richtig mit SChD. Baumaterialien ümbgegangen. — Fiscal soll den Proceß beschleunigen und SChD. jura darbei beobachten. — Platen.

Ehebruch. 17. Garnwebergeselle Matthias Scherlach hat Ehebruch begangen, wovon die Cüstrinische Regierung berichtet. — Auf 1 Jahr in Cüstrin zu arbeiten. — Platen.

Kastenamt. 18. Joh. Wigand von Gölnitz bittet, dem Kastner zu Cotbus zu befehlen, daß er ihm die von seiner Großmutter cedirte 400 Thl. aus dem Ambtskasten zahle. — Die Kammer soll bei dem Kastenamt beförderen, daß es abgeführet wird, oder aber berichten, warumb es nicht geschehen könne. — Löben.

Indult. 19. Hans Adam von Löben petit prorogationem indulti. — Fiat auf 2 Jahr. — Idem.

Judenschutz. 20. Neumärckische Juden bitten ümb Schutz vor die Landreuter wegen des am 21. Septembris ausgelassenen Patents. — Regierung soll sie schützen; jedoch wo sie gemachte Waaren verführten, sollen sie deshalb angesehen werden. — Hoverbeck.

Beamtenbesoldung. 21. Der Geheimbden Kammerkanzlei supplicatum wegen ihrer Besoldung. — Fiat. — Schwerin.

206. Protokoll. Cölln a/S. 15 (25) Dezember.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Dohna, Schwerin, Löben, Hoverbeck, Platen.

Stadtbefestigung. 1. Wegen Befestigung der Stadt Höxter der Landgräfin von Heßen Bericht verlesen worden. — An Butendachen, daß er mit den Braunschwigischen draus reden und sich eines gewissen conclusi vergleichen, hernachmals solches auf dem Niedersächsischen Kreistage proponiren sollte, daß solcher Festungsbau nachbleibe.

1) Wohl U.-A. IX, 212.

2. Des Landgrafen von Heßen-Homburg Consens auf die von Königsmarck gekaufte Güter verlesen worden. Item wegen Weberlingen. Item wegen des Eisenhammers. Kauf-konsens.

Anmerkung. Konsens für die Königsmarckschen Güter in R. 33. 187. Landgraf Friedrich zu Hessen H. will auch einige adelige Güter beim Amt Neustadt an d. Dosse an sich bringen und bittet außer dem Konsens auch um 15jährige Kontributionsfreiheit für dieselben. Der Kurf. bewilligt dies. Konz. gez. v. Schwerin vom 15 (25) Dezember in R. 62. 153.

3. 4. Braueigene zu Peitz wegen Verlag der Krüge auf den Dörfern. — Weil SChD. den Leuten gerne geholfen sehen, sollen sie sehen, wie sie klaglos gestellet werden mögen, damit Sie einmal des Überlaufens abkämen, oder ihren Bericht einschicken. — Löben. — An die Ambtskammer. Krugverlag.

5. Daniel, Kammerdiener, in puncto contributionis von seinem Hause. — Weil diese Sache schon in dem Kammergericht verhöret, sollen sie berichten, worauf es beruhe, und ob Supplicant nicht schuldig sei, die Contribution zu erlegen. — Löben. Kontribution.

6. Resolution, so an den Frh. von Blumenthal abgehen[1]) soll, verlesen worden. 7. Desgl. Rescript an Fürst Moritzen, daß die Status wegen der bevorstehenden Türckengefahr eine Steuer von 125000 Thl. herschießen mögen auf das 1664. Jahr. Resolution. Reskript.

8. 9. Salomon Storck, Pauersmann zu Goltze, bittet Erlassung eines Jahres Dienste, weil ihm 8 Pferde gestorben und er ein neu Haus erbauet. — Fiat, si ita. — Hoverbeck. Dienstereläß.

10. Andres Otto, Krüger zu Rüdersdorf, bittet, daß er möge Fürstenwaldisch Bier schenken. — Dem Magistrat zu Strausberg zu befehlen, daß er gut Bier schaffe, oder sie werden Supplicanten vergönnen, daß er anderweit sein Bier holen möge. — Hoverbeck. Bierschank.

11. Christian Nickelstein und Hans Mutz contra die Grobschmiede zu Brandenburg. — Fiat, si ita. — Löben. Klage.

12. Johan Weitzman bittet moderationem der noch restirenden 100 Thl. Geldstrafe, so ihm propter fornicationem dictiret. — SChD. erlassen 50 Thl. — Idem. Strafeerlaß.

13. Hans Bohle will zum Werder ein neu Haus aufbauen; bittet $1^1/_2$ Schock Bauholz. — Fiat. — Platen. Bauholz.

14. D. Zieritzen Wittib und Kinder bitten ümb das Gnadenjahr. — Ambtskammer soll berichten, wie viel sein Deputat gewesen. — Hoverbeck. Gnadenjahr.

15. Hinterpommerische Regierung berichtet, ob SChD. Jeremias Eschnern, so propter homicidium des Landes ewig verwiesen worden, weil er sich itzo zu Colberg verheirathen will, die Relegation in poenam pecuniariam, etwa auf 30 Thl., verändern wollten. — Fiat, die mulcta pecuniaria soll zu der reformirten Kirchen Bau angewendet werden. — Hoverbeck. Strafänderung.

16. Die Schuster der Alten und Neuen Stadt Brandenburg contra die Schuster zu Berlin und Collen in puncto der Besuchung der Jahrmärkte. — SChD. lassen es bei den ertheilten privilegiis bewenden. — Platen. Schusterprivileg.

1) Wohl U.-A. IX, 671.

207. Verfügung an den Statthalter. Cölln a/S. 16 (26) Dezember.

Konz. o. U. in R. 9. J. 1. Ausf. d. Verordnung mit Unterschr. u. Siegel auch im Haus- u. Staatsarchiv zu Zerbst. A qu^a II^b Nr. 4.

Neue Geschäftsordnung für die Geheimen Räte.

26 Dez. Aus der Beilage möge der Statthalter ersehen, aus welchen Gründen der Kurfürst „eine und andere Verordnung, so von Unsern geheimbden Rähten beobachtet werden sollen", an sie habe ergehen lassen. Er möchte das Original den Geheimen Räten aushändigen und sie erinnern, solchen Verordnungen gebührend nachzukommen; den abwesenden oder zukünftig etwa zu bestellenden diese Willensmeinung nach ihrer Rückkehr oder geschehener Annahme andeuten und ihnen vorhalten, sich derselben gemäß zu verhalten. Auch er selbst möchte mit darüber halten, daß von jenen der Verordnung nachgelebt werde. Verordnung. Ausf. aus R. 9. J. 1. Konz. gez. von Anhalt ebenda. Gedr. bei v. Orlich, Gesch. d. preuß. Staates im 17. Jahrh. III, 167ff. Wir können euch nicht verhalten, was gestalt Unser Oberpräsident, der Freiherr von Schwerin, Uns unterthänigst und beweglich angelanget, daß, weil ihm bei seiner itzigen Aufwartung bei Unsers vielgeliebten Sohnes, des Chur-Printzen Lbd., gar schwer, ja gar unmöglich fallen würde, die tägliche Aufwartung in Unser Geheimbden Rath zu continuiren und dannenhero gehorsambst gebeten, Wir möchten in gnädigster Erwägung solcher Verhinderung in Gnaden geschehen lassen, daß er mit dem Rathsgange verschonet würde, mit dem angehefteten unterthänigsten Erbieten daß er dennoch, so viel ihm Zeit gelassen würde, eine und andere von Uns ihm aufgetragene Arbeit, auch sonst dasjenige verrichten und beobachten wollte, was ihm kraft seiner Charge oblieget. Nun müssen Wir Selbst wohl gestehen, daß es bei so überhäufter Arbeit ihm schwer fället, beide Bedienungen zu respiciren und ihm dannenhero eine Sublevation gerne gönnen. Wann Wir aber bishero sowohl mit seiner geführten Direction als auch der Auferziehung vorhergedachten Unsers vielgeliebten Sohnes Lbd. vollkommentlich vergnüget seind und ihme also keine dieser seiner Bedienungen abnehmen können, jedoch aber, damit er beide desto besser verwalten und nur dahin sehen möge, wie solches ohne das billig ist, daß alle und jede einkommende Sachen von Unsern Räthen zu rechter Zeit expediret und gute Ordnungen erhalten werden, so haben Wir euch hiermit in Gnaden andeuten wollen, daß zwar alle und jede einkommende Sache vorgemeltem Unserm Oberpräsidenten eingehändiget, von ihm aber unter euch oder [den] anderen Unsern Räthen, nachdem es der Sachen Beschaffenheit erfordern wird, zur respective Vortragung und Expedirung distribuiret werden sollen, es sei dann, daß Wir ihm eines oder das andere auszufertigen absonderlich anbefehlen würden. Damit auch im Referiren bessere Ordnung gehalten werde, so soll nicht allein ein jeder die ihm zugeschickte Sachen zu Hause fleißig verlesen, sondern auch allemal die

publica denen privatis sowohl bei dem Referiren als Expediren vorgehen 26 Dez.
lassen, sonderlich diejenigen Sachen, so mit der Post wegzuschicken seind; gestalt dann Unser Oberpräsident allemal verzeichnen wird, was er unter Unsere Räthe ausgetheilet, damit nach Befindung der Sachen das Nöthigste zuforderst vorgenommen werden könne. Was nun resolviret, soll nachmals im Rath verlesen werden; dafern aber einige Verhindernüßen vorfielen, daß solches nicht geschehen könnte, so sollen die concepta, ehe sie mundiret seind, Unserm Oberpräsidenten zuforderst zugestellet werden. Bei dem Referiren soll einer dem andern mit Interrumpiren nicht hinderlich sein noch ehe eine neue Sache vortragen, bis wegen der albereit referirten Anordnung gemacht worden. Dieweil auch bishero mit Unserem Siegel, wie es bei Unserm Churhause gewöhnlich, nicht verfahren worden, so soll zwar dasjenige Siegel, welches bei denen vorfallenden rescriptis und Schreiben, so von Uns ausgefertiget werden, gebraucht wird, in der Cantzelei verbleiben, jedoch denen Secretariis ernstlich dabei befohlen werden, darauf zu sehen, daß solches nicht mißbrauchet, sondern allezeit wohl verwahret werde. Zu andern Sachen aber als Allianceen, Contracten, Verschreibungen, Landtages-Recessen, Gnaden-Concessionen, Bestallungen und was dergleichen mehr ist, wodurch Wir zu etwas verbunden werden, soll das größere Siegel gebrauchet werden und in Unsers Oberpräsidenten Verwahrung gehalten werden.

Als auch oftermals von den Bedienten aus Unserm Archiv Klage geführet worden, daß zum Theil die relationes mangelhaft ihnen eingereichet, zum Theil auch die aus dem Archiv geforderte Sachen gar zu lange von einen und anderen behalten würden, so soll ein jeder dahin sehen, daß die Beilagen bei denen Relationen richtig überantwortet, auch die abgefoderte Sachen aus dem Archiv sofort, nachdem die Nothdurft daraus ersehen, wieder eingeliefert, auch allemal ein Schein des Empfangs halber dem Registratori ertheilet werden.

Gleich wie Wir nun darauf bedacht seind, wie auch in anderen Dingen mehr gute Ordnungen an Unserm Hofe eingeführet werden mögen, also befehlen Wir euch hiermit gnädigst, daß ein jeder unter euch, was er etwan hierzu diensam erachten wird, Uns gehorsambst an Hand gehen wolle, maßen Wir Uns zu euch gnädigst versehen, ihr werdet allerseits in guter Einträchtigkeit Unsern Dienst fleißig beobachten und diese Unsere Verordnung gebührlich in acht nehmen.

1664.

208. Protokoll. Cölln a/S. 28 Dezember 1663 (7 Januar 1664).

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Dohna, Schwerin, Hoverbeck, Platen, Dobrzinsky.

Konzepte. 1. Concept an die Gesanten nacher Regensburg[1]) verlesen, was bei der Conferenz zwischen SChD. und Chur-Sachsen zu Torgau[2]) vorgangen. Item ein Project verlesen worden, wie etwan Chur-Sachsen die Jägerndorfische Sache dem Kaiser recommendiren möchte. 2. Desgl. an die Gesanten zu Regensburg[3]) wegen der Defension; wegen der Capitulation; Matricul; Compromißsache zwischen Chur-Pfaltz und Pfaltz-Simmern; wegen der Reception der churf. Gesanten bei dem Kaiser; Benennung der Kriegsräthe. 3. Desgl. Schreiben von Chur-Maynts an SChD., wegen des Defensions- und Capitulationswerks.

Relation. 5. Freiherrn von Blumenthals Relation, daß Frankreich bei den Allianztractaten wollte, daß Schweden in specie solle drinnen genennet werden[4]).

Rechtsstreit. 6. Siefert Cronenfelßen Action contra Martin Volckmannen, Rathsverwandten zu Colberg. — Regierung soll die Sache hören und beschleunigen, damit Supplicant zu Recht verholfen werde. — Schwerin.

Fürstliches Begräbnis. 7. Die verwittwete Herzogin[5]) zu Frantzhagen bittet, daß ihre Muhme die Herzogin zu Treptau, so vor 6 Jahren (?) gestorben, begraben werde, vermöge churf. Resolution. — Herr Friedeborn soll aufsuchen, ob SChD. es pure auf Sich genommen; auf solchen Fall soll ein Rescript an die Regierung gemacht werden, ein Aufsatz und Überschlag zu machen, wer darzu zu invitiren und wie hoch die Unkosten sich belaufen würden, so wollten SChD. Sich ferner erklären. — Schwerin.

8.[6]) Die Allianz aufzusuchen und zu conferiren, ob es mit derselben übereinkomme. — Schwerin.

Exekution. 9. Der von Wildenstein schicket Relation ein, wasgestalt der Abt von Huisberg sich der von der Halberstädtischen Regierung verordneten Execution gewaltthätig opponiret. — Regierung soll dem Fiscal befehlen, wider den Abt zu inquiriren und demselben eine Strafe zu dictiren. — Schwerin. — Soll cum copia und einem Umbschlag dem von Wildenstein zugestellet werden.

Geistliche Amtshandlung. 10. Consistorium schicket Bericht ein wegen Annen Lohmans, welche ohnerwartet der sententiae absolutoriae von ihrem ersten Manne sich mit einem andern trauen

---

1) U.-A. XI, 216. 2) A. a. O. 262ff. 3) A. a. O. 215. 4) Vgl. 8.
5) Von Holstein-Sonderburg.
6) Gehört vielleicht zu 5. Die rheinische Allianz ist gemeint.

lassen, und daß Sagittarius[1]) solche Copulation verrichtet, auch den Befehl vom Consistorio, so ihm deshalb geschrieben, nicht einmal annehmen wollen. — S C h D. wollten der Frauen perdoniren, weil sie diese Formalität aus Unwissenheit unterlassen; Herrn Sagittario wollten Sie es verweisen lassen, et fiat ein solcher Verweis. — Schwerin.

11. Hofadvocatus Matth. Kratz berichtet, daß Adam von Bröjike wegen begangener Excesse wider seinen Prediger zu Kezür so viel bei der Landschaft an Schulden cediren wolle, worvor man transigendo 100 Thl. bekommen könne; bittet, wann SChD. damit zufrieden, solche ihm auf Abschlag seines salarii geben zu lassen. — SChD. wollten Supplicanten in Ansehung seines Zustandes so weit perdoniret haben, daß er die 100 Thl. gebe, welche die Rentei empfangen und dem Advocato fisci auf Abschlag der Besoldung zahlen sollte. Ad Consistorium. — Schwerin. Strafermäßigung.

12. NB. Wegen der Ordnung der Bettler an die Magistrate zu schicken. Bettlerordnung.

13. 14. NB. An Herrn Jenen wegen Krockaus Relationen zu schreiben. Relation.

15. Ludwig Tobias von Hake bittet, weil er auf churf. Befehl seine Haushälterin alsofort abgeschaffet und deshalb attestatum von dem Rath zu Nauen eingebracht, SChD. wollten ihm den begangenen Liebesfehler perdoniren. — An das Consistorium: Wann es sich so verhält, wollen SChD. perdoniren; sie sollen aber Acht geben, daß er dem nachkomme. — Schwerin. „Liebesfehler."

16. Hans Sigmund von Götze bittet ümb die gesamte Hand an das Gut Lünau. — Fiat decretum an die Lehnskanzlei secundum petita. — Schwerin. Belehnung.

17. Christoph Vogt, Theerbrenner zu Hangelsberg, beschweret sich über den Heidereuter und Holzschreiber. — Oberförster Brand soll berichten, wie es darmit beschaffen. — Platen. Beschwerde.

18. Generalmajor Goltzin contra Obristlieutenants Gleißenthals Wittwe, welche bei der Neumärckischen Regierung Arrest auf des Oberkämmerers sel. restirende Regimentsgelder suchet. — Beklagte soll ihre Sache hier suchen. — Schwerin. Arrest.

19. Rath zu Garlegen in puncto gebetener Erlassung der übrigen restirenden Lüneburgischen Zinsen. — Er soll berichten, wie die Sachen bewandt. — Platen. — An den Ambtmann zu Dambeck. Zinserlaß.

20. Johan Rohst bittet das erste Jahr frei von allen Contributionen, weil er sich zu Stendal setzen will. — Remittatur an die zur Revision des Contributionswesens verordnete Commissarien, daß sie die Bürgerschaft dahin disponiren mögen. — Platen. Kontribution.

21. Aufzusuchen, was Leßle wegen des Predigens verschrieben worden. Prediger.

22. Regina von Sybrand klaget, daß ihr Mann, Obristwachtmeister Burchard Schultz, [sich] von ihr scheiden lassen; bittet, daß ihr die Gelder, so er bei dem Rath zu Stendal hat, gezahlet werden. — Supplicantin soll ihren Abschied produciren, damit man sehen könne, ob ihr die alimenta darinnen verschrieben. — Platen. Ehescheidung.

23. Sophia Elisabet Bruchhausin contra Abraham Stockman, welcher ihren Bräutigam Christoph Möken todtgeschossen. — Colbergische Regierung soll berichten. — Hoverbeck. Todschlag.

1) Domprediger Johann Christian S.

Kontribution. 24. Rath zu Müncheberg in puncto contributionis. — Die Commissarien sollen untersuchen, ob es sich berichteter Maßen verhalte. Wegen der Execution wird es bei der Verordnung erlassen, bis das debitum liquidum werde. — Platen.

Desgl. 25. Johan Threl zu Münchenberg. — Remittatur ad eosdem. — Idem.

Bauholz. 26. 27. 28. Akademie zu Frankfurt intercediret vor ihren Schulzen zu Hasenfelde, welchem sein Haus und Ställe, 250 Stück Schafe und 16 Schweine abgebrannt, daß SChD. ihm 4 Schock Stücken Bauholz verehren wolle. — Fiat, an den Oberjägermeister. — Schwerin.

Beschwerde. 29. Hofmeister Götze contra Catarina Lembkens wegen des Gangs auf den Mühlentham. — Remittatur an die Commissarien, die Sache zu untersuchen und zu berichten. — Hoverbeck.

Totschlag. 30. Die Oberkämmerin von Borgsdorf berichtet, daß in ihrem territorio einer todtgeschlagen worden; der Thäter wäre ein Unterthan des Grafen von Solms zu Sonnenwalde, hätte ihn auch schon inhaftiret; fraget, wie sie sich darbei zu verhalten. — Weil Delinquent schon von seiner ordentlichen Obrigkeit inhaftiret, so hat es darbei sein Bewenden, und kann Supplicant die Zeugen und mehrere Information darhin schicken. — Platen.

209. Protokoll. Cölln a/S. 29 Dezember 1663 (8 Januar 1664).

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Dohna, Schwerin, Frh. von Sparr, Hoverbeck, Platen, Dobrzinsky.

Sparrs Denkschrift. 1. Des Herrn Generalfeldmarschalls, des Frh. von Sparren Bedenken verlesen worden, wie man sich bei gegenwärtiger Türckengefahr in Defension zu stellen.

Ständisches Gesuch. 2. Herr Generalmajor Span referiret, was ihm von den Clev- und Märckischen Ständen bei seiner Abreise committiret worden: 1) Bezahlung der Räthe und Bedienten, item der Creditoren; 2) wegen der Hütung, Jagden p.; 3) Edict wegen Abschaffung des Wehrzolls; 4) Schulze zu Bokum, wegen Hauung des Holzes; 5) Rees, Kaldar, Zanten: von der Borchtocht[1]) zu befreien.

NB. Ein Schreiben an den Rath zu Collen aufzusetzen, daß SChD. Sich höchlich darüber beschweren, und wo sie solches nicht einstellen, Sie dero Bürger in dem Clevischen eben also tractiren lassen wollen.

6) Polizei- und Hofgerichtsordnung den Ständen zuzustellen. NB. Hofgerichtsordnung soll bei den Acten aufgesuchet werden.

Geldrische Kompromißsache. 3. Rescribatur an Fürst Moritzen, daß Sie Bayern sollen zu der Compromißsache adjungiren, weil Herr Portman krank. Item, daß Sie speciem facti nebst den rationibus in der Geldrischen Compromißsachen ehestes überschicken sollen.

Konzept. 4. Concept, so an den Frh. von Blumenthal wegen der Allianztractaten verlesen worden.

Belehnung. 5. Hans Adam, Erdman Ernst und Sigmund, Gebrüdere von Liebenthal, beklagen sich, daß sie mit ihren Lehen nicht wollten beliehen werden, weil ihr Vater homagium nicht prästiret. — SChD. perdoniren moram, doch daß sie ein Ansehnliches, nach dem die Güter seind, zur Bibliothek verehren. — Schwerin. — An die Neumärckische Lehnskanzellei.

1) Bürgschaft.

6. Kettwichs supplicatum. — Ambtskammer soll untersuchen und berichten. — Hoverbeck. Bittschrift.

7. Sabebecks Wittib bittet restirende Besoldung. — Die Rentei soll in Ansehung ihrer Dürftigkeit nach und nach etwas zahlen. — Hoverbeck. Besoldungsrest.

8. Hauptmann Grünbergs Eheliebste bittet die Gnadengelder, so ihrem vorigen Manne, dem von Brunnen, versprochen worden. — Supplicantin müßte sich itzo noch gedulden und zu einer andern Zeit wieder angeben. — Hoverbeck. Gnadengelder.

210. Protokoll. 31 Dezember 1663 (10 Januar 1664). Cölln a/S.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Dohna, Schwerin, Hoverbeck, Platen, Canstein, Dobrzinsky.

1. Relation Herrn Butenbachs wegen desjenigen, so bei dem Niedersächsischen Kreistage vorgangen, verlesen worden: Relation.

1) Sicherheit des Kreises; 2) wegen Höchster; 3) Visitation des Kais. Kammergerichts; 4) Jus postarum; 5) Lauenburgischer Zoll; 6) Ablegung der Kreisrechnungen; 7) Westphälisches Kreisdirectorium.

2. Pommerische Regierung berichtet, daß die pommerische Stände in ein Jahr und Tag wollen 60000 Thl. geben, SChD. aber prätendiren 76000 Thl. Pommersche Stände.

3. Herzogen von Braunschweig klagen über Graf Taxis wegen der Posten und bitten SChD. Bedenken. Reichspost.

4. Daß Sich SChD. erinnern wegen des Hauses; allein weil es der Festung präjudicirlich geachtet wird, so wollen SChD. sie so lange darinnen wohnen lassen, als es ihr zukommt. Wegen des Bierschanks, daß es kein monopolium sei. Gnadenbewilligung.

211. Protokoll. Cölln a/S. 2 (12) Januar.

Anwesend: Der Kurfürst, Dohna, Schwerin, Hoverbeck, Platen, Canstein, Dobrzinsky.

1. Die Resolution, so den Clevischen Ständen auf die dem Herrn Generalmajor Spanen mitgegebene Punkte ausgefertiget werden soll, verlesen worden. 2. Desgl. Concept an Chur-Collen wegen der Bürgschaften, damit etliche Clevische Städte der Stadt Collen verbunden. 3. Desgl. Instruction[1]) an Fürst Moritzen wegen des bevorstehenden Clevischen Landtages. 4. Desgl. Concept an den churf. Gesanten Herrn Butenbach wegen der Werbungen und Bestellung der Officierer. 5. Desgl. an Herrn Butenbach auf den Niedersächsischen Kreistag wegen des directorii in den Niedersächsischen Kreistägen. 6. Desgl. an den Herzogen zu Mecklenburg wegen der Grenzstreitigkeiten. Konzepte.

7. Voto von Trotte beschweret sich, daß die mecklenburgische Beambten de facto seinen Stolper See mit dem großen Garn wollen beziehen lassen. — Fiat P. S. an den Herzogen, daß SChD. solches vernommen; Sie ersuchten, solches zu verwehren, sonsten hätten SChD. schon Verordnung gemacht, daß Gewalt mit Gewalt gesteuret werden sollte. Et fiat copia pro Herrn Trotten, und daß er seinem Bruder Soldaten zugeben sollte, im Fall man mit Gewalt es thun wollte. — Schwerin. Mecklenburgische Übergriffe.

---

1) Gedr. U.-A. V, 990ff.

Wichtige Staatssachen. 8. Winand Roht[1]) berichtet, daß er SChD. wichtige Sachen, Dero Staat und Dienst concernirend, zu offenbaren habe. — Fiat copia et scribatur Ellern, daß er diesen Mann zu sich kommen lassen solle und von ihm vernehmen, was zu SChD. Interesse er vorzubringen, und so es also ist, die Reisekosten zu zahlen. — Schwerin.

9. Vorbemerkung. Infolge seines Berichts vom 21 November 1663 hatte Blaspeil am 17 (27) November das erste Mal aus dem Haag berichtet und mit dem Bericht vom 1 (11) Dezember die ihm am 27 November aufgetragene Remonstrationsschrift übersandt. Blaspeil und Copes berichten am 22 Dezember (Präs. 29 Dezember (8 Januar) 1664) und am 5 Januar 1664 (Präs. 1 (11) Januar). Dieser Bericht ist hier gemeint. De Witt hat endlich zugegeben, daß „man wohl einige Mediatores oder Mittelsleute nehmen und mit deren Zuthun versuchen könnte, ob die Sache nicht in der Güte sollte zu finden und beizulegen sein". Bl. hat gefürchtet, da er sich noch nie so weit herausgelassen, er möge seine Meinung wieder ändern, und um nähere Erläuterung gebeten. Er hat gesagt, daß man am besten Personen von ungleicher Zahl nehmen könne. Die Abgesandten des Kaisers, Spaniens und Frankreichs im Haag seien dazu geschickt, der englische Gesandte Downing könne sich mit andern „ausheimischen Ministris gar nicht finden und wäre zu besorgen, daß die Sache dadurch mehr zurückgesetzt als befördert werden dürfte". Auch ein eigenhändiges Schreiben Bl.s vom 8 Januar (Präs. 4 (14) Januar) behandelt die Sache. Konz. der Antwort vom 4 (14) Januar. R. 34. 227 b 3.

Statische Schuldsache. 9. Herr Blaspiel und Copes referiren, daß der de Witte sich verlauten lassen, daß die Staaten zufrieden wären, daß in dem Statischen Schuldwesen die Sache auf ein Compromiß gestellet werde. — Daß SChD. mit gnädigsten Gefallen vernommen, daß der Witte sich also erkläret, daß man es auf ein Compromiß ankommen lassen wollte. Sollte es derowegen als eine Resolution annehmen und wegen der Compromissarien vernehmen.

Schuldenzahlung. 10. Rückers soll die 1200 Thl. in die Loterei zu Veehr in Seeland erlegen. — Daß SChD. verordnet, daß solches geschehen und gezahlet werden solle, et fiat tale mandatum, daß solche Gelder alsofort gezahlet und übermacht werden sollen. — Schwerin.

212. Protokoll. Cölln a/S. 4 (14) Januar.

Anwesend: Der Kurfürst, Dohna, Schwerin, Hoverbeck, Platen, Canstein, Dobrzinsky.

Konzept. 1. Concept Schreibens an die Gesanten nacher Regensburg vom Herrn Platen verlesen worden.

Judensache. 2. Mindische Regierung referiret wegen des inhaftirten Salomons. — Gegentheil soll sich mit der offerirten cessione bonorum contentiren.

Englische Handelsbeziehungen. 3. Antwort des Königes von Engelland an SChD. vom dato 3. Novembris 1663, warümb denen churf. Unterthanen nicht vergönnet werden könne, andere Waaren in Engelland zu bringen, als die jedes Ortes gezeuget werden. — An die Oberräthe: Remittatur copia des königl. englischen Schreibens, auch Branten Relation, woraus sie sehen würden, daß SChD. Dero Unterthanen Bestes Sich eifrigst angenommen. Weil nun der König auf solch conclusum sich bezöhe, sollten sie überlegen, ob SChD. zuträglich, auch dergleichen einzuführen; so schickten Sie ihnen auch die Articul concernirende die Commercien, damit sie wüßten, was SChD. mit dem Könige Sich verglichen. — Schwerin.

1) Vgl. über seine Tätigkeit in Paris und im Haag in den vierziger Jahren U.-A. I, 608ff. und Prot. IV, Register.

4. Juristenfacultät zu Frankfurt hat Hans Rasen, Cossäten bei der Bindung vor Driesen, propter adulterium, ob ihm gleich seine Frau verziehen, Relegation des Ambts zuerkannt. Dessen Frau bittet ümb eine leidliche Geldbuße. — Fiat auf 50 Thl. Strafe. — Dona. Ehebruch.

5. Der Sparr suchet die gesammte Hand an das Haus Greiffenberg. — Fiat. — Schwerin. Belehnung.

6. Rath zu Fürstenwalde bitten, den Zöllnern zu befehlen, daß sie das Holz passiren lassen, welches Supplicanten in ihrer Heide gehauen und anhero zum Kauf schicken wollen, damit sie vor das Geld ihre Mauren repariren können. — Oppen soll berichten, wie es darmit beschaffen, und ob Supplicanten daraus Holz verkaufen könnten. — Platen. Zollfreies Bauholz.

213. Protokoll. Cölln a/S. 5 (15) Januar.

Anwesend: Der Kurfürst, Dohna, Schwerin, Hoverbeck, Platen, Dobrzinsky.

1. Fiat ein Befehl an den von Lüderitz, daß er des von Hartenfelds Grenz- und Jagdacten dem Oberjägermeister Oppen ausantworten solle. Aktenübergabe.

2. Des von Krockauen Relation aus Schweden[1]) wegen der Alliance verlesen worden. Relation.

3. Concept, daß sich niemand von den Officierern bei dem Regiment des juris aggratiandi gebrauchen solle, in den Garnisonen; im Felde aber dem Feldmarschall oder der das obriste Commando hat. Konzept.

4. 5. Clevische Regierung berichtet wegen der vielen Bettler, daß sie ein eigen Haus darzu haben wollten, so ein Lehn. — (R. fehlt.) Bettlerheim.

6. Otto Witte bittet ümb den Zöllner- und Salzfactordienst zu Havelberg. — Ambtskammer soll ihn bestellen. — Schwerin. Zöllnerdienst.

7. Wegen eines Siegels, da die Gnadensachen mit gesiegelt werden sollen. — Herr Oberpräsident will mit M. Matthiaßen darvon reden, daß es eingerichtet, das preußische Wappen vor Magdeburg gesetzet und zu Dantzig gestochen werde. Siegelstempel.

8. Bauschreiber Schlundt bittet ümb Abnahme seiner Rechnung. — Fiat. — Schwerin. Rechnungsabnahme.

9. Herrn Butendachs Relation vom Niedersächsischen Kreistage verlesen worden. Relation.

10. Der verordneten Commissarien Bericht wegen des Magistrats zu Fürstenwalde geführter Administration verlesen worden. — Zu erkundigen, ob die Commissarien hier oder zu Fürstenwalde seien. Stadtverwaltung.

11. Relation der Commissarien wegen des Osterholzes verlesen worden, worvon der Herzog zu Braunschwig prätendiret, daß der Rath zu Derenburg davon das Lehn von ihm recognosciren müsse. — (R. fehlt.) Derenburger Streit.

12. 13. Die Grafen von Wittgenstein bitten, daß wegen der Grafschaft Hohenstein auf Obersächsischen Kreistägen ihnen sessio et votum verstattet werden möge. — Dem Secretario zu sagen, daß wann der Graf würde einen Revers von sich geben, daß sie auf den Kreistägen sich SChD. votis allemal conformiren wollten, so wollten SChD. ihnen das votum zu führen gnädigst vergönnen. — Platen. Grafschaft Hohnstein.

1) U.-A. IX, 766.

214. Protokoll. Cölln a/S. 7 (17) Januar.

Anwesend: Der Kurfürst, Dohna, Schwerin, Löben, Hoverbeck, Platen, Dobrzinsky, Jena.

Konzept. 1. Herr Hoverbeck ein Concept Schreibens an den Statthalter und Oberräthe in Preußen verlesen wegen der Goldschmiede Proceß mit dem fisco.

Städtische Gerichtsbarkeit. 2. Wegen des gefangenen Soldaten bei den Städten Königsberg referiren die Städte, daß er noch kein würklicher Soldate sei, deswegen ihnen die Jurisdiction über denselben competire. — SChD. wollen in Ansehung, daß er noch nicht ein würklicher Soldate ist, den Städten die Jurisdiction und Execution über denselben lassen; sie sollen sich aber künftig keiner Jurisdiction über die Soldaten anmaßen. — Hoverbeck.

Städtische Schuld. 3. Herr Platen referiret D. Stiebern Relation wegen der Städte Schuld, womit dieselbe den von Bowinghausen verwandt.

Münzfälschungen. 4. Herr Hoverbeck wegen der bösen Schillinge, so in Wallachey geschlagen werden mit SChD. Namen und Wapen und in Preußen gebracht werden. — SChD. verwunderten Sich, daß sie den Klagden vermöge schon ergangener Edicten nicht abhülfen.

Instruktion. 5. 6. Instruction[1]), so Herrn Blaspielen, Copes und Danckelman mitgegeben werden soll, wornach sie sich bei den Staaten und jedweden Provincien à part zu negotiiren haben (und die Mittheilung davon an die Regensburgischen Gesanten [U.-A. XI, 218]), verlesen worden.

Kirchenbuße. 7. Das Urtel hat zwei Eheleuten zu Mittenwalde, so in secundo genere affinitatis verwandt, zehenjährige Relegation zuerkannt. — Sollen beide Kirchenbuße thun und alsdann die relegatio erlassen sein. — Platen.

Lehnsempfängnis. 8. Halberstädtische Regierung berichtet, daß der Herzog zu Braunschwig habe den Grafen von Reinstein citiret zu Empfahung des Lehens über die Graffschaft Reinstein. — Fiat inhibitio an den Director und Räthe.

Kaufkonsens. 9. Cuno von Priort will seines Vatern sel. Lehnstück Priort mit gewissen Conditionen an sich erhandeln; bittet Consens. — SChD. willigen in die conditiones, doch nicht in die letzte als auf 3000 Thl. — Jena. — Decret an die Lehnskanzellei.

Freijahre. 10. Rath zu Neuen Ruppin berichtet wegen Henrich Wiprechts, daß er die Freijahre schon genossen. — Wann es sich so verhält, soll Beklagter thun, was seine Nachbaren thun. — Löben.

Bauholz. 11. M. David Große, Pastor zu Saltzwedel, bittet 6 Eichen und 12 Tannen Bauholz. — Fiat ümb die halbe Zahlung. — Platen.

Wanderdispens. 12. Hans Zerran, Schneidergesell zu Neu Ruppin, ist ganz contract, und wollen die Meister, daß er wandern solle; bittet, desfalls zu dispensiren. — Fiat in regard seines Zustandes. — Löben.

Kontribution. 13. Thomas Meden Wittib bittet Linderung der Contribution. — Rath soll ihr widerfahren lassen, was anderen in dergleichen Fällen. — Idem.

Klevische Hofgerichtsordnung. 14. Herr Oberpräsident bringet die Clevische Hofgerichtsordnung vor: ob SChD. einigen committiren wollten, selbe durchzusehen.

1) U.-A. XI, 319ff.

215. Protokoll. Cölln a/S. 11 (21) Januar.

Anwesend: Der Kurfürst, Dohna, Schwerin, Löben, Hoverbeck, Platen, Canstein, Dobrzinsky, Jena.

1. Littauische Gemeine des Jschdagischen Kirspels bitten, daß ihrem Pfarrer einige Dörfer zu seinem bessern Unterhalt zugeleget werden. — Die Oberräthe sollten sehen, daß nicht so sehr der Pfarrer als die Zuhörer versehen werden; quoad secundum petitum sollen ihm Justiz administriren. — Jena. Pfarrerunterhalt.

2. Fiat copia des Schreibens an die Herzogen von Braunschwig in der Reinsteinischen Sache, so dem Rescript nach der Halberstädtischen Regierung soll beigeleget werden. — Jena. Reinsteinsche Sache.

3. Die Halberstädtische Regierung berichtet wegen der Graffschaft Reinstein und daß über einige Stücke die Herzogen von Braunschwig die Lehen von ihnen zu recognosciren begehrten. — Weil die Herzogen vor diesen an SChD. deshalb geschrieben, so hätten Sie den Herzogen so geantwortet, wie ex copia zu sehen, und daß die Halberstädtische Regierung das Patent den Reinsteinischen Räthen zuschicken solle; et fiat patentum an die Grafen von Reinstein: Demnach SChD. vernommen, daß eine und andere die Lehen von ihnen zu suchen begehret und insonderheit die Herzogen von Braunschwig, als befehlen SChD., daß sie von keinen anderen als von SChD. die zur Graffschaft Reinstein gehörige Lehnstücke, bei Verlust ihrer Lehne, nicht recognosciren sollen. — Jena. Desgl.

4. Herrn Branten aus Engelland Relation verlesen worden wegen der englischen Kaufleute, deren Waaren anno 1659 in Holstein gestrandet und von den conföderirten Armeen preis gemachet worden, da dann im königl. Geheimen Rath geschlossen worden, daß SChD. selbe ersetzen sollten und die repressalia erfolgen sollten, wann in 3 Monat denen Kaufleuten nicht Satisfaction geschehe. Englische Relation.

5. Concept darauf verlesen worden. 6. Desgl. an das Haus Braunschwig und die Landgräfin von Hessen wegen des Postwesens. 7. Desgl. an Steinacker wegen des Osterholtzes, daß er da die Possession mit Schießen, Holzfällen p. vor SChD. continuiren, auch den Abriß des Osterholtzes einschicken solle. — Schwerin. — NB. Es soll ein Abriß vom Osterholtz schon gemacht und in Preußen sein geschickt worden; wo der verhanden ist, kann in rescripto ausgelassen werden, daß derselbe eingeschickt werden solle. Konzepte.

8. Hinterpommerische Regierung berichtet, daß die vorpommerische Regierung einige Grenzbeziehung bei Colbatz p. begehrete. — Schwerin. — Fiat. Grenzbeziehung.

9. 10. Stephan und Jobst Ludwig von Dewitzen bitten prolongationem moratorii. — Fiat auf 2 Jahr. — Jena. Moratorium.

11. Ein Concept an D. Stiebern wegen des von Bowinghausen und Itzenplitzischen Sache verlesen worden. Konzept.

12. Adolph Maximilian Frh. von Löben bittet, Herrn Marwitzen zu Croßen zu befehlen, daß er verordne, damit alsofort seinen Mertzdorfischen Unterthanen das abgepfändete Vieh wegen der schuldigen Decimen wiedergegeben werde. — Mandetur Marwitzen, das Vieh restituiren zu lassen bei 500 Thl. Strafe und Vermeidung Ungnade. — Löben. — Herr Oberpräsident will es revidiren. Viehpfändung.

13. Margareta Schottin bittet, weil der junge Schorlemer mit ihrer Tochter ehelichen getrauet, daß der Rentmeister zu Minden ihr wöchentlich einen Thl. geben Eheschließung.

und aus seinen Gütern sich wieder bezahlet machen solle, auch daß ihr die zu Soest ergangene acta mögen copialiter zugestellet werden. — Remittatur an die Regierung, und daß dieselbe ihr die Papieren ausantworten solle. — Dona.

Deputat und Bestallung. 14. 15. Fiat decretum an Herrn Canstein, die Verordnung zu thun, daß Schönebecken und Schirmern jedem 50 Thl. zum Kleide gegeben werden solle, item Schönebecken Bestallung. — Platen.

Gnadenjahr. 16. Sidonia Behnen, des Kornschreibers zu Croßen Wittib, bittet das Gnadenjahr. — Ambtschreiber zu Croßen soll 30 Thl. ihr geben, und die Ambtskammer zu Cüstrin soll es in Rechnung passiren lassen. — Löben.

Testamentsanfechtung. 17. Herr Reinhardt referiret wegen des Herrn Marggrafen zu Ziesar Testament, weil dessen Gemahlin gestorben und selbe darinnen exheredirt worden; ob nicht das Testament zu ändern wäre? Desfalls er die Donation geändert verlesen.

216. Protokoll. Cölln a/S. 13 (23) Januar.

Anwesend: Der Kurfürst, Dohna, Schwerin, Löben, Platen, Hoverbeck, Dobrzinsky, Jena.

Sparrs Reise. 1. Herr Oberpräsident referiret, daß Chur-Mayntz begehret, daß General Sparr nach Regensburg kommen möchte, weil der Kaiser keine General-Personen mitgenommen.

Kurfürstlicher Besitz. 2. Herr Oberpräsident fraget nochmals, was wegen des Osterholtzes zu Derenburg zu thun. — Diesen Bericht soll die Regierung mit Fleiß verlesen und sehen, ob es sich alles in facto also verhielte; so sollen sie es herschicken und [ob sie] noch mehren Bericht desfalls hätten. Auch sollen sie berichten, ob dasselbe Theil, so dem Domcapitul entzogen und der Churf. wieder in Possession nehmen lassen, dasselbe Theil wäre, darvon itzo die Frage; auch einen Abriß zu schicken von dem Osterholtze. — Schwerin.

Streitiger Besitz. 3. Herr Oberpräsident referiret wegen der Mindischen Regierung Bericht in Kanzler Weßels Sache wegen eines streitigen Anwachses an der Weser. — S Ch D. seind mit den Vorschlage zufrieden, den die Regierung gethan.

Kontrakt. 4. Concept eines Contracts, wegen des in Minden eröffneten Kohlenberges mit dem Drost und Landrentmeister zu Minden auf 4 Jahr, verlesen worden. — Wird nicht placitiret, weil er gar zu favorabel und SChD. präjudicirlich.

Kreistagsschluß. 5. Herrn Butendachs Niedersächsischer Kreistagesschluß verlesen worden.

Konzept. 6. Herr Hoverbeck wegen der Titulatur, so mit Spanien soll gehalten werden, und ein Concept, so an Spanien abgehen soll, wegen der Heirath mit der Infante und dem Kaiser verlesen worden.

Schuldforderung. 7. Obriste Steding beschweret sich, daß die Stadt Arenswalde ihn wegen der 1000 Thl. nicht befriedigen wolle. — Reiteretur prius mandatum. — Löben.

Streitiger Bau. 8. Mindische Regierung berichtet wegen des Rentmeisters Bau unferne der Festung bei Minden.

Jagdrecht. 9. Wegen der Jagden beklagen sich die von Redern, daß ihnen das Schießen verboten. — (R. fehlt.)

Kontribution. Schoß. 10. Tobiä Schneeweißin Wittib zu Franckfurt bittet Zeit ihres Lebens Contribution- und Schoßfreiheit. — Der Rath soll solche Moderation gebrauchen, damit Supplicantin nicht müsse das Haus verlassen. — Jena.

11. Obrister Ribbeck contra den Rath zu Templin, daß sie ihn wegen seines bar habenden Hauses nicht collectiren sollen. — Rath zu Templin soll foderlichst berichten. — Jena. Be- steuerung.

12. Ditlof Burchard von Winterfeld bittet Confirmation eines Urtels, darinnen die Landesverweisung einem Segensprecher zuerkannt worden. — Fiat confirmatio. — Platen. Landes- verweisung.

13. Achatz von Veldheim bittet Intercession an die Herzogen von Braunschwig wegen einiger ihm eingezogener Lehnstücken. — Fiat intercessio gratis. — Idem. Inter- zession.

14. Christian von Pannewitz bittet anstatt ihm versprochene Hauptmannschaft zu Lehnin seine fünf Söhne mit einem stipendio auf 20 Jahr zu versehen, welches itzo des Ambtskastners Blasendorfs Söhne genießen. — Fiat primarium auf zehen Jahr. — Löben. Primarium.

217. Protokoll. Cölln a/S. 14 (24) Januar.

Anwesend: Der Kurfürst, Dohna, Schwerin, Löben, Hoverbeck, Platen, Dobrzinsky, Jena.

1. Oberräthe berichten wegen des polnischen Jägermeisters Mülheims Handelung über Grünhoff und 2 Dörfer Stockheim und Freschein, dargegen er einen Revers ausgeben wollte, welcher verlesen worden. — Sie sollen sehen, ob der Contract nicht auf die Art wie mit Schimmelpfennigen und Mülheim einzurichten, daß er es, was die Güter jährlich tragen, genieße und auf das Capital ohne Interesse abrechnen lasse. Güter- kontrakt.

2. Stadt Tilsit in Preußen bittet ein moratorium auf 5 Jahr. — Fiat auf 5 Jahr, doch daß sie die Zinsen ihrem Erbieten nach abtragen; secundum stylum, sed in forma praemisso titulo. — Jena. Mora- torium.

3. Andres Ribend, Ambtschreiber zu Schwed, bittet Schutz wider den Hauptmann daselbst. — Soll sich an ihn nicht vergreifen, und wollen SChD. die Sache verhören lassen. — Schwerin. Verhör.

4. Adam Häring, abgebrannter Bürger zu Fürstenwalde, hat sein Brauhaus wieder aufgebauet, bittet auf 200 Thl. Ziesefreiheit. — SChD. haben 30 Thl. Freiheit verwilliget, wann das Ambt nichts dargegen einzuwenden. — Hoverbeck. Ziese- freiheit.

5. 6. Graf von Oldenburg bittet einen Paß auf 55 Last Roggen und 6 Last Weizen vor seine Hofstatt, die Elbe passiren zu lassen. — Ambtskammer soll solchen Paß ausfertigen. — Idem. Zollfreiheit.

7. Hans Sommer contra den Rath zu Cotbus, daß sie wegen des Weinschanks ihn zu hoch taxiren. — Weil SChD. der Vorschlag nicht unbillig schiene, soll der Hauptmann sie ex aequo et bono vertragen. — Löben. Weinschank.

8. Girgen Däveringen hat der Zollbereuter das Holz, so er von Zerbst geholet, abgenommen, auch das Pferd; bittet Restitution. — Pferde und Wagen sollen sie restituiren, aber das Holz soll verfallen sein. — Platen. Zollunter- schlagung.

9. Pommerische Regierung berichtet, ob SChD. der Stadt Greiffenberg den Rest des Magazinkorns wegen der Abgebrannten erlassen wollen. — Obriste soll berichten. Magazin- korn.

10. Fiat ein Compliment und Handbriefe, und daß SChD. lieb sein würde, wann sie Selbe besuchen wollten. — Schwerin. Besuch.

Amtsentsetzung. 11. Rath der Alten Stadt Brandenburg hat den Cantor Störium abgesetzet, worbei es auch das Consistorium bewenden lassen, bitten, ihm zu befehlen, daß er darbei acquiescire. — Wann es sich also verhält, daß er vom Consistorio abgesetzt, so bleibet es dabei; wo nicht, soll es im Geheimden Rath gehöret werden. — Löben.

Rückständige Besoldung. 12. Hausvogt Reichenaus Wittib bittet ümb Bezahlung der 1600 Thl. rückständige Besoldung ihres Mannes. — Rentmeister soll nach und nach bezahlen. — Hoverbeck.

Schloßwohnung. 13. Baltzer von der Goltze bittet, daß ihm das Losement auf dem Schlosse, weil er es repariren lassen, möchte zu beziehen freistehen, wann er nach Königsberg.(!) — Fiat, mit den Conditionen, wie Goltze bittet. — Jena. — An den Oberburggrafen. Jhm wiederzuschicken cum copia.

Baukonzession. 14. 15. Andres Quappe hat ein Stück Acker zu Köpenick, darauf wolle er ein Häuschen bauen; bittet desfalls Concession. — Ambtskammer soll berichten und dieses wieder einschicken. — Jena.

Kontrakt. 16. Oberräthe schicken ein einen Contract zur Ratification wegen des Obristlieutenant Henrich von Hallen. — Weil unter des von Hallen Prätensionen so viel Kriegsreste verhanden, sollen sie mit ihm tractiren, daß er noch 1000 Thl. fallen lasse, alsdann SChD. den Contract ratificiren wollten. — Platen.

Hypothekenkonsens. 18. Preußische Regierung berichtet, daß Georg Adams von Schlieben Wittib einen Consens bäte, daß sie auf gewisse Lehngüter, als Sanditen, Müllinck und Kerlheim 5000 Thl. lehnen möchte. — Fiat, wann niemandem darunter präjudiciret wird. — Jena.

Pensionskontrakt. 19. Hauptmann zu Schwedt Krummensee will in des Ambtschreibers getroffenen Pensionscontract eintreten, wann SChD. es zufrieden. — Ambtskammer soll es untersuchen, ob es zu SChD. Dienst und Nutzen gereichet, und berichten.

218. Protokoll. Cölln a/S. 15 (25) Januar.

Anwesend: Der Kurfürst, Dohna, Schwerin, Löben, Hoverbeck, Platen, Dobrzinsky, Jena.

Konzepte. 1. Concept Schreibens an Chur-Mayntz wegen des Generalfeldmarschall Sparren, daß SChD. selben itzo nicht dahin schicken könnten, verlesen worden. 2. Desgl. an den Herzogen von Savoyen wegen der Evangelischen in Piedmont. (!)

Relation. 3. Herrn Krockauen Relation aus Schweden[1]). — Daß das edictum contra Wittenbergenses in copia auch von den Schreiben, so SChD. an Chursachsen abgehen lassen, zugeschickt werden solle.

2) Wegen der begehrten documentorum, wie Kron Polen ihrem juri auf Preußen renunciret, fiat copia von der Commission des Unterkanzlers in causa homagii.

Pommersches Homagium. 4. Wegen des homagii in Pommern hat Herr Oberpräsident erinnert, ob nicht selbige einmal vorzunehmen. — SChD. halten davor, daß diese Sache noch einmal recht vorgenommen und in Deliberation gezogen werden solle.

Anmerkung. Dies bezieht sich auf die Huldigung in Pommern (vgl. dazu Protokoll vom 24 Dezember 1663 Nr. 12 oben). Die Antwort der pommerschen Regierung auf das Reskript des Kurf. vom 25 Dezember 1663 ist vom 9 (19) Januar 1664 datiert und am 13 (23) Januar von Schwerin präsentiert. Sie ist sehr ausführlich mit verschiedenen Beilagen. R. 30. 1 g.

[1]) A. a. O. 767 ff.

5. Der Regensburgischen Gesanten Relation[1]) vom Reichstage verlesen worden wegen des tripli der Reichshülfe: daß der Kaiser einigen Ständen Moderation widerfahren lassen; wegen Einrichtung der Capitulation; wegen Alternation des voti und directorii im westphälischen Kreise; Magdeburger prätendirtes jus praesidii. Regensburger Relation.

NB. 1) An Chur-Maynß wegen Magdeburg zu schreiben; 2) an den Bischof zu Saltzburg: zu bedanken wegen des, was die Gesanten referiret, daß er die Magdeburger abgewiesen. 3) Aus denen Relationen zu extrahiren, wie unsere Gesanten seind excipiret worden, und solches dem Marschall zu geben, zur Nachricht. 4) SChD. haben 4 Römermonat zum Magazin gewilliget.

6. Herr Oberpräsident referiret, daß eine kaiserl. citatio ad reassumendum in Sachen der Stadt Rugenwalde contra Pommern modo churf. brandenburgischer Beambte daselbst appellationis, die Jagdgerechtigkeit betreffend, den 7. Januarii 1664 durch einen kais. Kammergerichtsboten insinuiret worden. — Regierung soll es den Advocatum fisci beobachten lassen und sehen, ob nicht der Proceß deseriret sei. — Schwerin. — Nachdem SChD. Inliegendes wäre zu Handen gekommen pp. Kaiserliche Zitation.

7. D. Stieber berichtet von dem Bescheid, so im Kammergerichte zu Speyer publiciret worden, daß [von] den Procuratores die Schriften, so sie da eingeben, nicht missivsweise, sondern in debita et consueta forma juxta ordinationem eingerichtet sein sollen. — Fiat copia et communicetur der Halberstädtischen, pommerischen und Mindischen Regierung, sich darnach zu achten. — Platen. — Et respondeatur Stiebern, daß man es allhier bekomme. Reichskammergerichtsverfahren.

8. Martin Christoph Steube bittet, daß SChD. den Herrn Kanzler von Jena und Lehnsecretarium die gesammte Hand auf seine Lehngüter in der Grafschaft Rheinstein mit einnehmen wollten. (1) — Würden sehen, was Supplicant begehret, wessen sich aber Herr Kanzler Jena begeben, sollten berichten. — Jena. Belehnung.

9. Benedictus Müller, lt. Studiosus, will sich zu Werben setzen, bittet Freijahre. — Sollen ihn, wie Herkommens, tractiren. — Löben. Freijahre.

219. Protokoll. Cölln a/S. 16 (26) Januar.

Anwesend: Der Kurfürst, Dohna, Schwerin, Hoverbeck, Platen, Dobrzinsky, Jena.

1. Stadt Königsberg in der Neumarck bittet Befehl an die Consistoria wegen Sammlung einer Collecte zu ihren Kirchenthurmbau. — Fiat. — Dobrzinsky. Kollekte.

2. Concept an Krockau in Schweden verlesen worden wegen des reformirten exercitii in Pommern: des edicti contra Wittenbergenses p. Konzept.

3. Die Schwendin bittet, daß ihr der Rest der 80 Thl., so Johan Carl Necker bei ihr verzehret, gezahlet werde. — Fiat, an den Hauptmann zu Rhein. — Jena. Restforderung.

4. Autor Stein bittet, seinem Sohne ein Desolut zu Dingelnsted zu conferiren. — Fiat. — Idem. Bittgesuch.

5. Vorbemerkung. Relation von Blaspeil und Copes vom 4 (14) Januar (Präs. 11 (21) Januar). Das Konzept der Antwort (Lect. in cons. praesent. Serenissimo, Dona, Schwerin, Hoverbeck, Platen, Dobrzinsky, Jena). Sie sollen sich über Mediatoren mit de Witt vergleichen, es aber vermeiden, daß es das Ansehen gewinne, als ginge der Vorschlag vom Kurf. aus. Akten wie oben.

5. Concept Schreibens an Herrn Blaspieln verlesen wegen der Mediatoren. Konzept.

2) A. a. O. XI, 216f.

Sunftrolle. 6. Die Seeler bitten Rolle zu confirmiren in allen Städten der Marck. — Die Rollen sollen durchgesehen werden und nach Befinden zu confirmiren (Nr. 18).

Bibliothekar. 7. Jan in der Bibliothek[1]), $1\frac{1}{2}$ Kostgeld wöchentlich.

Freitisch. 8. Rutger von Dantzig bittet freien Tisch. — Mit dem Marschalk zu reden, daß er ihn wo unterbringe.

Rechtsstreit. 9. Stephan Kratz contra Thomas Hintzen, wegen des Schulzengerichts zu Termau. — Kammergericht soll die Sache untersuchen und ohne Weitläuftigkeit verordnen, was Recht. — Jena.

Bibliothekar. 10. Justus Henrich Jahn aus der churf. Bibliothek klaget, daß er das verordnete Kostgeld nicht bekomm. — Renovetur an die Kammer; sollen ihn auf den Kostzettel setzen. — Platen.

Lehnsache. 11. Herr Oberpräsident referiret wegen der Belehnung des Herzogen von Croy wegen der Lehngüter des Grafen von Eberstein. — Ein Concept darauf an eine Akademie verlesen, ihr Bedenken auf zwei Fragen einzuschicken.

Fortifikationsbau. 12. Anna Engelin, Martin Marggrafen Wittib, bittet ihr Häuslein, so zum Fortificationbau eingezogen und abgebrochen worden, zu bezahlen. — Herr Memmert soll berichten. — Hoverbeck.

Exemtionsprivileg. 13. D. Zech bittet, bei seinem privilegio exemtionis geschützet zu werden. — SChD. schützen ihn beim privilegio in allen Clausulen, doch daß er sich der bürgerlichen Nahrung enthalte, dann sonst kann es nicht sein. — Jena.

Visionen. 14. Ein Knabe von 18 Jahren solle visiones haben.

Pastorenberufung. 15. Melchior Fechner wird zum Pastoren zu Groß Zieten im Ambte Chorin vom Arrendatore daselbst recommendiret. — Fiat vocatio. — Hoverbeck.

Schuldforderung. 16. Rittmeister Ringer wegen seiner Foderung. — (R. fehlt.)

Ziesefreiheit. 17. Bartel Wendland, Bürger zu Soldin, hat sein abgebranntes Brauhaus wieder aufgebauet; bittet deshalb 6 Jahr ziesefrei. — Sollen ihn genießen lassen, was anderen in dergleichen Fällen geschiehet. An die Neumärckische Regierung. — Hoverbeck.

Seilerzunft. 18. Die sämmtliche Seiler in Berlin und Cöllen sammt den mithaltenden Städten haben von dem Magistrat in Berlin und Cöllen ein privilegium erhalten; bitten Confirmation, doch daß 2 Punkte, daß sie dem Rath jährlich 6 Thl. geben sollen, darinnen cassiret werden. — Lehnskanzellei soll confirmiren cum clausula, zu mehren und mindern. — Jena.

Lehnskonsens. 19. Adam von Schlieben will seinem Sohne die Lehngüter übergeben; bittet Consens und Beleihung. — Fiat, an die Lehnskanzellei. — Idem.

Schloßbau. 20. Bau am Hause zu Cöpenick. — Schese[2]) soll den Baumeister mitnehmen und also thun secundum petita. — Schwerin.

Denunziation. 21. Der Richter zu Wittstock Crüger denunciret Burgermeister Lindemans wider ihn begangene Excesse, auch schlechten Respect SChD. Rescripten. — Advocatus fisci soll inquiriren. — Schwerin.

Städtische Streitigkeiten. 22. Bürgerschaft zu Saltzwedel contra den Rath daselbst. — Fiat commissio an Herrn Raden und Coseln, und daß sie nebst ihren Gutachten Bericht einschicken sollen. — Jena.

1) Vgl. Nr. 10. 2) Chièze.

23. Preußische Regierung berichtet von des Oberjägermeisters Oppen Vorschlag der Hufen halber, so den Schmeißischen Erben ihrer Schuldforderung halber zuzuschlagen. — SChD. lassen [Sich] des Oberjägermeisters gethanen Vorschlag gefallen, und sollen so viel Hufen als nöthig auszeichnen und berichten, wie viel sie ausgezeichnet. — Jena. Schuldforderung.

24. Herr Platen: Concept an die Regensburgischen Gesanten verlesen wegen Magdeburg. Konzept.

25. Herrn Hempel verwilliget ein Expectanz auf ein Caduc von 2000 Thl. — Hoverbeck. Exspektanz.

26. Oberräthe berichten wegen einer Concession und schicken ein Project ein zu SChD. Ratification wegen der Stadt Löbenicht. — Herr Kanzler Jena wird es in etlichen Punkten einrichten angehende die Jurisdiction über den Stadtkrug. Stadt Löbenicht.

20. Protokoll. Cölln a/S. 18 (28) Januar.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Dohna, Schwerin, Löben, Hoverbeck, Platen, Dobrzinsky, Jena.

1. Conrad Julius Berckelmann bittet Dispensation. — Fiat dispensatio. — Jena. Dispensation.

2. Daß Herr Dobrzinsky mit Herrn General Würtzen[1]) wegen der Punkten, so mit der Kron Schweden zu vergleichen, reden solle. Schwedischer Vergleich.

3. Concept an die hinterpommerische Regierung wegen Vergleichung einiger Punkten zwischen SChD. und der Kron Schweden verlesen. Item, wegen Fortsetzung der Huldigung in Pommern. Konzept.

4. Jochim Willike, Lehnrichter in Trebbin, klaget über den Rath, daß sie ihn die 6jährige Freiheit nicht vollkommen genießen lassen, sondern die Concession ihrem Gefallen nach auslegen wollen. — Fiat Manutenenz, daß sie SChD. Concession nicht nach ihren Belieben auslegen, sondern ihm die Freiheit genießen lassen sollen. — Jena. Freijahre.

5. Adolph Henrich von Schlabberndorf bittet Consens über das Gut Sieten, so er gekauft. — Fiat ein Consens, und daß auf den Fall, wann es an die Agnaten kommt, 4000 Thl. sollen herausgegeben werden. — Jena. Kaufkonsens.

6. Oberkämmerer Burgsdorfs Wittbe contra den Schulzen von Dosse[2]), daß er das Lehnschulzengerichte bei der churf. Lehnskanzellei gesucht, da doch das Dorf Doße sammt aller Gerechtigkeit anno 1633 dem Oberkämmerer sel. wäre verschrieben worden. — Wann Supplicantin die Gnadenverschreibung in originali produciren [wird], soll sie mit Bescheid versehen werden. — Jena. Gnadenverschreibung.

7. Du Plessis bittet Consens auf das Gut Maltzdorf[3]), doch daß seiner Frauen 4700 und noch 500 Thl. herausgegeben werden, wann er ohne Lehenserben sterben sollte. — SChD. willigen gnädigst, doch also, daß wann Supplicant das Gut in völligen Stand bringen und er ohne männliche Leibeslehnserben abgehen würde, alsdann seiner hinterbliebenen Wittwe oder dero Erben eines vor alles, die Kaufsumme mit eingeschlossen, 6000 Thl. herausgegeben werden sollen. — Fiat per rescriptum. — Jena, an die Lehnskanzellei. Kaufkonsens.

1) Vgl. U.-A. IX, 777 n. 2) So! Vielleicht Dranse. 3) In der Altmark.

Konzept. 8. Herr Platen ein Concept[1]) an die churf. Gesanten zu Regensburg verlesen.

Kurfürstliche Schuld. 9. Fürst Radziwil berichtet, ob SChD. den englischen Kaufmann George Beaumont, welcher wegen vorgeschossener Tücher ein 5000 fl. zu fodern, wollten aus dem Zoll entrichten lassen. — SChD. wollten gerne willigen, aber Heidel[ampf] hätte schon so viel assignationes, als in 2 Jahren können bezahlet werden; allein so er andere Mittel wüßte vorzuschlagen, wollten SChD. Sich erklären. — Jena.

Urteilsvollstreckung. 10. Des Kammergerichts Bedenken verlesen, daß SChD. dem Landespassaten, der einen Soldaten erstochen, nicht perdoniren können. — Herr Meinders soll dem Oberstallmeister die acta wiedergeben und sagen, daß er das Urtel solle exequiren lassen.

Konzept. 11. Herr von Platen ein Concept an Chursachsen wegen des Grafen von Linar verlesen, daß er bei der Reichsarmee zum Kriegsrath vorgeschlagen werden möchte.

Kontribution. 12. Herr Meinders an die A[ltmärckisch-] und Prignitzirische Städte, daß [sie] ihnen[2]) 157 Thl. monatlich abnehmen sollen, auf der Stendaler supplicatum. — Herr Oberpräsident hat das supplicatum behalten und wird es selber [angeben].

Zeugnis. 13. 14. Lilienauens halber eine Declaration aufgesetzet vom Herrn Oberpräsidenten, daß dasjenige, so hier vorgegangen, in fremder Herren Lande Promotion nicht hindern möge.

Schuldforderung. 15. Jeremias Beil, Burgermeister zu Droßen, contra den Rath zu Landsberg. — Daferne es sich so berichteter Maßen verhält, so sehen SChD. nicht, wie das moratorium statthaben könne; sollen derowegen darinnen verordnen, was Recht ist. — Löben.

Landtag. 16. NB. Daß ein Landtag soll ausgeschrieben werden[3]). Herr Platen wird es angeben.

Jagdedikt. 17. Uckermärkische Ritterschaft beklagen sich wegen des edicti die Jagden betreffend.

Klevische Rentmeisterei. 18. Ambtskammer berichtet wegen der Rentmeisterei zu Cleß, daß sie vacant worden. — SChD. halten die Combination des Dienstes vor gut, daferne sie dem Landtagsreceß nicht zuwieder.

Halberstädter Juden. 19. Die Halberstädtische Juden sollen eine Designation eingeben, wie viel ihrer dar seien. — Remittatur an die Halberstädtische Regierung, daß sie den Secretarium Prinz[4]) vor sich fodern und von ihm der churf. Verordnungen Nachricht fodern und Bericht einschicken sollen, auch ihr Bedenken abstatten. — Hoverbeck.

Streitsache. 20. Mattheus Hömnig, Schäfer im Ambte Grambzau, contra den Meier daselbst Görs Weddau. — Ambtskammer soll diese Sache hören und verabschieden. — Idem.

Kontribution. 21. Conrad Kisewetter beschweret sich, daß er wegen seines Hauses zu hoch collectiret werde. Weil es so hoch im Schoß lieget. — SChD. hielten billig, daß, in Ansehung er keine Nahrung triebe, ihm etwas abgenommen werde. — Schwerin.

Schuldforderung. 22. Burgermeister Holländer im Kniphoff zu Königsberg. — Herr Heidekampf soll 200 Thl. geben. — Hoverbeck.

---

1) A. a. O. XI, 219n. 2) D. h. wohl den Stendalern.
3) U.-A. X, 383. 4) Peine?

23. Barbara Haltorfs, gewesenen Secretarii in Schweden Wittib, bittet, daß die Stadt Saltzwedel angehalten werde, ihr die schuldige 400 Thl. zu geben, auch ihres Ackers wegen contributionfrei zu lassen. — Stadt soll ihr[1]) zahlen und mit der Contribution so machen, daß sie beibehalten werde. — Schwerin. Schuldforderung.

24. Jonas Thona zu Stendal berichtet, daß sein Haus ein Freihaus sei; die Bürgerschaft belege ihn aber itzo mit Contribution. — Sollen berichten, warumb sie ihn bei der Freiheit nicht lassen wollen. — Schwerin. Freihaus.

25. Hans Wigel, der Müller vor Garlegen, contra den Oberförster Mörner. — Soll ihn mit der Execution ehe nicht belegen, bis vermöge Abschiedes die Liquidation geschehen. — Schwerin. Forderung.

221. Protokoll. Cölln a/S. 19 (29) Januar.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Dohna, Schwerin, Löben, Hoverbeck, Platen, Dobrzinsky, Jena.

1. Obristlieutenant Schiker hat von Daniel Henrich von Rochauen ein Afterlehn, die Brucke marcke, gekauft; bittet Consens. — Fiat Consens, aber nicht weiter, als auf die Söhne. — Jena. — An die Lehnskanzellei. Kaufkonsens.

2. Herman de Neue beklaget sich, daß er wegen des hohen Schosses zu hoch in der Contribution colleetiret werde. — Der Rath soll es mit Supplicanten wie mit andern in dergleichen Fällen halten. — Jena. Kontribution.

3. Ein Schreiben an SChD. vom Herrn Krockau aus Schweden verlesen worden: Tractat zwischen Dennemark und Franckreich; daß Gambrotius nach Franckreich depeschiret[2]). Schwedische Relation.

4. Clevische Regierung berichten wegen eines Canonicats, so im Jülichschen eröffnet und von Contzen in Possession genommen worden kraft habender Verschreibung von anno 1658. Kanonikat.

5. Ein Schreiben, so Chur-Sachsen vor SChD. wegen Jägerndorf abgehen lassen wollen, verlesen worden. — Fiat copia, und soll mit dem Original an unsere Gesanten geschickt werden, und daß sie sollen ümb Antwort anhalten[3]). — Schwerin. Sächsisches Schreiben.

6. Halberstädtische Regierung berichtet der Stände Bedenken wegen Weberlingen[4]), daß es von der Contribution eximiret sein sollte.

7. Der Hauptmann zu Cotbus Grünenberg bittet Ordre an den Commendanten zur Peitz, daß er ihm einen Officierer und etliche Musquetierer zugebe, Erdman Ludwig von Pfulen in Haft zu bringen wegen begangen Einfalls in die Oberlausitz. — Fiat. — Jena. Militärischer Exzeß.

8. Kammergericht schicket Bericht ein in Stephan Kratzen zu Termau Sache wegen des Schulzengerichts. — Sollen in der Sache schleunigst Justiz administriren, damit Supplicant nicht Ursach zu klagen hätte. — Idem. Rechtsstreit.

9. Hans Adam von Löben contra Otto Henrichen von Panwitz, daß er ihm ohne Ursach ein Glas Wein in die Augen gegossen. — Hauptmann von Cotbus soll die Leute vor sich bescheiden und die Sache untersuchen und berichten. — Löben. Tätliche Beleidigung.

1) Es steht da: ihn zahlen und er beibehalten.
2) A. a. O. 768. 3) A. a. O. XI, 265—271.
4) Amt Weferlingen. Es gehörte damals dem Landgrafen Friedrich von Hessen-Homburg.

Landtag. 10. Was vergangen Jahre den Landständen proponiret worden, aufzusuchen und Herrn von Platen zu schicken.

Jagdedikt. 11. Herr Oberpräsident verlesen eine Resolution, so etlichen Uckermärckischen von Adel auf ihr eingegeßenes supplicatum wegen der Jagden ertheilet werden soll.

Freijahre. 12. Jochim Wilmersdorf, abgebrannter Bürger in Strasburg, bittet 6 Freijahr, weil er aufbauen will. — Fiat, si ita. — Platen.

Konferenz. 13. Herr[1]) Kanzler Jena referiret von der Conferenz, so sie mit Herrn Würtzen gehalten, daß weil er über der Gratulation noch etwas mehr anzubringen, ob er Apertur davon thun wollte.

Respondit: SChD. wüßten, daß Sie an die pommerische Regierung geschrieben und die Noth des Türcken vorgestellet und zu aller Assistenz Sich erboten; welches sie dem Könige communiciret, der SChD. Vorsorge wohl aufgenommen; und weil sie nöthig achteten, daß absonderlich einer und der ander das Werk mit Ernst trieben, so sollte er vernehmen, wie SChD. vermeinten, daß ratione modi und wie viel daß nöthig wären, wegen der Defension contra Turcam es einzurichten. 2. Hat er wissen wollen, wie die negotia der Tractaten in Schweden stünden.

Nostri: Daß Börenklau in der letzten Conferenz wegen der Investitur getrieben; wegen des exercitii der Reformirten Religion; wegen des edicti contra Wittebergenses. Hätten ihm seriem, wie es mit der vorhabenden Allianz gegangen, erzählet; hätten den Krockau hineingeschickt, daß sie die Freundschaft halten, auch selbe wohl extendiren wollten. Bat[2]) Abschrift von des Krockau Schreiben an Schweden. Die Sachen hätten bishero so gestanden. Hätte berichtet, daß ihre Relation anders wäre als seine Instruction.

Ille: Krockau hätte sein Depesche gehabt, hätte gesagt, daß die Krone diese Tractaten nirgend anders würde lassen zu Ende bringen als in Schweden.

Ille: Von der Reinischen Allianz, ob SChD. nicht wollten hineintreten?

Nostri: SChD. hätten Sich erkläret, aber es wären etliche Punkten drinnen, so nach dem itzigen Zustand nicht könnten bestehen.

[Ille]: Daß der Reichskanzler hätte gesagt, daß Sie[3]) wol alle Dero Länder und jura acquisita wollten einschließen; hernach aber hätten Sie excipiret Cleve, Jägerndorf p.

Nostri: SChD. wollten alles lassen in die Allianz einschließen, was die Krone im Olivischen und Münsterischen Frieden erhalten.

Herr Würtz: Macht doch, weil die Kron etwan wegen Herrn Krockaus Comportement eine Apprehension hätt, daß es gut gemacht werde: welches er bei dem Abschiede gesagt.

[Nostri]: Investitur, daß SChD. durch Krockauen contestiren lassen, die Sachen zu beforderen; daß Sie doch solche auch befoderen wollte, damit die Huldigung in Pommern dann auch geschehen könnte, doch sollte sich selbe daran nicht stoßen.

Herr Würtz: Sie wollten wegen der Investitur nichts mehr thun; sie hätten gethan, was sie gesollt und schuldig wären.

1) Dieser Teil des Protokolls im Auszuge gedr. U.-A. XI, 270ff.
2) Börenklau. 3) Der Kurfürst.

Wegen der Pfaffen in Pommern: Herr Würtz: Wann der König darvon also informiret würde, sollte es schon nichts zu bedeuten haben. Konferenz.

Weil wegen der Verfassung des Türken von SChD. käme, so wollten sie vernehmen von SChD., wie es am besten anzufangen.

Res., was wegen der Verfassung ihm zu sagen:

Fürst von Anhalt: Daß Herr Würtz sich erst möchte herauslassen, wie selbe zu thun.

Herr Graf: Es möchte in genere erzählet werden, was SChD. deshalb für Gedanken hätten, was sowohl von unser als ihrer Seite nöthig zu thun.

Herr Oberpräsident: SChD. hätte duplicem curam gehabt: 1. wie dem Türcken zu wehren in seinen Progressen, 2. vor die Particulardefension Ihrer Länder. Das letzte belangend, könnten SChD. [nur sagen], wann von andern nichts wollte darzu gethan werden, daß Sie Selber bastant, Sich zu defendiren vor solche invadirende Canaillen.

Wollten Schweden mit beistehen; könnten Sie[1]) ihn wissen lassen, was SChD. meinten, das die Ursache; so [hätten sich die] proximi periculo zu vergleichen über eine gewisse Summe, damit einer dem andern succuriren sollte, wie mit Sachsen geschehen.

Das andere scheinet, daß er SChD. expectoriren will, wie das ganze Hauptwerk zu führen; wäre gut, wann er mit herausbrechen wollte, damit es nicht scheinet, daß SChD. was sonderliches [vorhabe].

Daß SChD. das Beste hielte, die Stände dahin zu bringen, 1) daß es nicht so langsam, 2) nicht so viel conditiones machen, 3) die andere unnöthigen Sachen so lange zurückzusetzen.

Daß SChD. sagten, Sie wären auch der Meinung, daß die Völker von einem General geworben und nicht so vielerlei Völker, damit nichts auszurichten, zusammengebracht werden.

Frh. von Löben: Zu consideriren: 1. Defension des Reichs, und 2) SChD. Grenzen. Daß SChD. mit Dero Nachbarn Apertur von der Chursächsischen Convent thun möchten und zu gleicher Defension conjunctis viribus schritten.

Herr Hoverbeck: Wann er reflectiret auf Krockauen heut einkommende Relation und Würtzen Conferenz, kann er nicht anders schließen, daß sie schon längst beschlossen haben, unter dem Namen der Allianz SChD. zu assistiren. Hielte es vor ein Vortel, wann SChD. vom Türken sollte Noth leiden, daß Schweden nur nicht auch sich einmischen, sondern nur still sitzen wollte. SChD. würden wohl zum ersten Sich expectoriren müssen, wie die Verfassung anzustellen und wie die Grenzen zu defendiren. Wegen der Reichsverfassung könnte auch mit ihm geredet werden, wegen eines gewissen Haupts. Meinet, SChD. müßte etwas mehr ad speciem gehen wegen des tripli im Obersächsischen Kreise, ümb Anlaß zu geben, was sie im Sinn haben.

Herr von Platen: Conformiret sich, daß ihm, Herrn Würtzen, was mit Chur-Sachsen vorgegangen, communiciret würde; hätten gerne gesehen, daß Schweden auch mit anstehen wollten, und ihre Vorschläge darauf zu hören. Zu urgiren, daß

1) Der Kurfürst.

Konferenz. ein Reichsfeldmarschall bestellet würde, 2) daß keine Particulier-instructiones den Officierern zu geben, sondern daß sie dem Haupte pariren müßten.

Herr Dobrzinsky: Würtzen Gedanken gingen wohl nicht auf eine General-, sonder Particulier-Defension dieser Länder. Hielte dafür, daß SChD. auch auf solche Verfassung bedacht und daß ihm die mit Sachsen getroffene Verfassung communiciret werde; aber deshalb dörfte keine Particulier-Allianz mit Schweden gemacht werden; ratio propriae conservationis würde stark gnug sein.

Herr Jena: Was Herrn Würtz zu antworten, wie man sich a part contra Turcam zu setzen? — R.: Daß SChD. solches aus guter Meinung vor diesen an die schwedische Regierung gelangen lassen; weil aber keine Resolution einkommen, hätten Sie Sich interim mit Sachsen verglichen; wollten vernehmen, ob Sie Sich darmit conformiren und [dieser] seine Gedanken auch offenbaren wollte. Herr Würtz hätte gesagt, auf Regensburg hätte man sich nicht zu verlassen.

Se. Churf. Durchlaucht: Würtz habe nicht Unrecht, die Vorschläge von SChD. zu vernehmen.

1) Zu reden vom defensiven Kriege, wie wir die Grenzen gegen die Canaillen [schützen]; ihm zu sagen und zu communiciren, was mit Chur-Sachsen vorgegangen.

Ob man nicht Mecklenburg, Braunschwig, Lüneburg auch dahin disponiren, daß sie uns assistirten?

Gewiß wäre es, daß es das beste, wann man ein Haupt hätte, deme man das Geld gäbe. Aber das wird schwerlich geschehen.

Was von Krockauen geschrieben, kann man ihm communiciren, und möchte Herr Würtz auch seine Meinung sagen.

222. Protokoll. Cölln a/S. 22 Januar (1 Februar).

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Dohna, Löben, Hoverbeck, Platen, Jena.

Kontribution. 1. Catharina Herrin in puncto contributionis. — SChD. vernehmen mit ungnädigen Mißfallen, daß sie nicht den vorigen Befehlen pariret, cum mandato, nochmals zu pariren oder zu berichten. — Hoverbeck.

Moratorium. 2. Hans Christoph von Pfuel petit moratorium. — Fiat auf 2 Jahr. — Löben.

Lehnssache. 3. Herr Kanzler Jena referiret wegen des Schönhausischen Lehns, so sie nicht gemuthet, auch gar getheilet.

Braugerechtigkeit. 4. Henrich Hoffmann bittet die Braugerechtigkeit auf ein wüstes Haus zu conferiren, welches er in Frankfurt wieder anbauen will. — Rath soll berichten, ob das Haus ganz wüste und wie weit sein Suchen könne statthaben. — Platen.

Besoldungsrest. 5. Carl Schönhausen bittet ümb seine restirende Besoldung. — Renovetur an die Ambtskammer. — Jena.

Ackerschenkung. 6. Carl Schönhausen wegen einiger Äcker zu Dalem im Ambte Tangermünde. — Ambtskammer soll berichten. — Idem.

Kontribution. 7. Herdesiani Wittib klaget über den Rath zu Croßen, daß er sie zu hoch belege mit der Contribution. — Rath zu Croßen soll es mit der Wittwen halten wie mit anderen in dergleichen Fällen und sie darüber nicht beschweren. — Idem.

Desgl. 8. Peter Baumgarte und Andres Gerike, Bauren zu Marienfelde, haben großen Wasserschaden erlitten; bitten Remission in der Contribution. — Commissarien sollen berichten, ob es sein könne, weil es SChD. wohl vor billig finde. — Platen.

9. 10. Rath der Alten Stadt Saltzwedel bittet, Gartzen und die Bürgerschaft ad inrotulandum acta zu citiren. — Fiat ein Befehl an Gartzen, daß ihnen noch 6 Wochen verstattet, cum comminatione, wann sie in der Zeit mit ihren Nothdurften nicht einkommen, alsdann mit Inrotulation verfahren und von ihnen weiter nichts angenommen werden solle. Nachzusehen, ob die vorigen 6 Wochen zu Ende. — Platen. Rechtsstreit.

11. Burgermeister und Rath zu Potsdam, wie auch die sämmtliche Brauer contra die Beambten, welche verboten, daß auf dem Lande niemand Bier noch Branntewein von ihnen kaufen solle. — Die Beambte sollen ihren Bericht einschicken zur fernern Verordnung. — Platen. Bier- und Branntweinausschank.

12. Lorentz Örtel klaget, daß sie ihn die Freijahre nicht wollen genießen lassen. — Sollen es mit Supplicanten machen, daß er es ertragen könne. — Idem. Freijahre.

13. Adam Rudolph Gans Edler Herr zu Putlitz bittet auf 40 Wispel Getreide Zoll- und Licentfreiheit. — Fiat zollfrei, aber nicht licentfrei. — Löben. Zollfreiheit.

14. Herr Kanzler Jena ein Concept verlesen, so an Herrn Krockauen nacher Stockholm abgehen soll. (U.-A. IX, 768f.) Konzept.

15. Städtlein Werder bittet Bauholz zur Brücke. — Soll es anweisen an Ort, wo er es gut dar in der Nachbarschaft befinden würde, ein halb Schock Eichen und 3 Schock Fichten. — Platen. Bauholz.

223. Protokoll. Cölln a/S. 25 Januar (4 Februar).

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Dohna, Löben, Hoverbeck, Platen, Jena.

1. An Fürst Radziwil zu schreiben wegen des Prozesses, so bei der Leichbegängniß des Hofrichter Rauschken vorgangen. — S C h D. Bericht.

2. Schlubut bittet Consens auf 5000 Thl. auf sein Lehngut. — Fiat. — Jena. Konsens.

3. Christoph Lehman, in puncto contributionis. — Sollen ihn nicht höher als andere seinesgleichen belegen. — Jena. Kontribution.

4. Carl Schönhausen bittet, den Kauf, der zwischen seinem Vater und Hans Ernst, auch Engel Jochim von Börstel getroffen worden, erblich zu confirmiren. — SChD. condoniren Supplicanten zwar den hierunter begangen Fehler aus sonderbaren Gnaden, doch mit dem Bedinge, daß er die Lehen förderlichst suche und sich damit würklich beleihen lasse; so viel aber den mit seinen Geschwistern aufgerichteten Vergleich betrifft, deswegen hat er sich mit ihnen zu vertragen; cum mandato, daß die Lehnskanzellei sich darnach achte. — Jena. Vergleichsbestätigung.

5. Achatz von Feldheim beschweret sich über die Immission in das Gut Aderstät. — Halberstädtische Regierung; weil SChD. die Sache nicht bekannt, sollen sie berichten und absonderlich, warümb die rationes decidendi nicht nach Speyer geschickt; unterdessen und bis sie berichtet, sollen sie mit der Execution innehalten. — Jena. Feldheims Beschwerden.

6. Idem Feldheim bittet, die Halberstädtischen Stände dahin zu halten, daß sie ihm die Quitzauische Post abführen. — Regierung soll thun, was Recht ist, und was sie meinen gegen SChD. zu verantworten. — Idem. Desgl.

7. 8. Christian Frantz von Hagen, genannt Geist, item Werner Schencke bitten ümb eine Expectanz auf den in mense episcopali sich bei dem hohen Stift begebenden Fall. — Fiat. — Idem. Exspektanz.

Pension. 9. Johan Schönknecht, Meisterknecht in der Hofküche, hat auf der Reise den Rückgrat zerbrochen; bittet Zeit seines Lebens die Besoldung und Gehalt. — Fiat. — Idem.

Ansiedler. 10. Ludolph Kohlfell. — Wo er zu Potsdam nicht kann, soll er sich hier setzen. — Hoverbeck.

Unterhalt. 11. Carias Schultze, Bürger zu Zoßen, bittet Unterhalt vor seine gebrechliche Tochter. — Ambtskammer alle Jahr 4 Scheffel Korn zu verordnen. — Jena.

Zollbereiterdienst. 12. Michel Kintz bittet ümb den Zollbereuterdienst. — M. Matthias soll berichten, was an Supplicanten zu thun sei. — Hoverbeck.

Strafgeldererlaß. 13. Alexander Christoph von Stutterheim bittet Erlassung der 750 Thl. Strafgelder. — Ambtskammer zu Küstrin soll berichten. — Löben.

Kontribution. 14. Schulze von Arensdorf bittet Erlassung der Contribution. — Beambten (?) zu F[ürsten]walde sollen in Supplicanten Zustand sehen, damit er das genießen mögen. — Jena.

Lehnsexspektanz. 15. Carl Krege bittet eine confirmationem expectantiae, so vor Jahren vom Domcapitul zu Halberstadt gegeben worden, auf einige Lehngüter, weshalb die Halberstädtische Regierung einen Bericht eingeschickt. — Die Expectanz wären zwar SChD. zu confirmiren nicht schuldig, Sie wollten aber aus Specialgnaden ihme eine ertheilen; et fiat rescriptum an die Lehnskanzellei, existente casu dieses in Acht zu nehmen und ihn zu belehnen. — Jena.

Kontribution. 16. Johan Grünenberg von Neuen Ruppin in puncto der Contributionseinnahme. — Rath soll berichten. — Idem.

Reformierte Schule. 17. Weil SChD. von dem Übermaß der 100 Hufen gnädigst verordnet zur reformirten Schulen, so sollte er es den Ältesten und Predigern der reformirten Kirchen anweisen lassen. — An Herrn Oppen. — Jena.

Braugerechtigkeit. 18. Christian Teschke von Lippene klaget über den Magistrat daselbst, daß er der Neumärckischen Ambtskammer decreta, die er erhalten, zerrissen hätte, darinnen dem Rath befohlen, zu berichten wegen der vom Supplicanten gesuchten Braugerechtigkeit. — Sollen den Exceß ahnden und berichten, wie weit Supplicanten gefüget werden könne. — Hoverbeck.

224. Protokoll. Cölln a/S. 26 Januar (5 Februar).

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Schwerin, Löben, Hoverbeck, Platen, Jena.

Konzept. 1. Herr Platen ein Concept, so an die Gesanten nach Regensburg[1]) abgehen soll, verlesen. NB. Abschrift von den Cöllnischen Schreiben mit beizulegen; ist in der Kriegeskanzellei schon angeordnet, von dannen es abzufodern.

Jägerndorfische Sache. 2. An Chur-Maynz und Chur-Bayern wegen der Jägerndorfischen Sache zu schreiben. An Chur-Bayern wäre zu allegiren, daß sein Herr Vater in der Jägerndorfischen Sache vor das Haus Brandenburg selbst intercediret.

Römermonate. 3. Ein Schreiben von Chur-Sachsen an SChD. verlesen wegen der vier Römermonaten, so auf dem Reichstage consentiret zu Unterhaltung der Militie mit Proviant. Resolution darauf auch verlesen worden.

1) A. a. O. XI, 220f.

4. Herr Hoverbeck ein Concept Schreibens an Frh. von Blumenthal[1]) verlesen. Konzept.

7. Der Mindischen Regierung Relation wegen des inhaftirten Philip Linden verlesen worden, nebst dem Urtel, daß ihm der Kopf abgeschlagen und auf einen Pfahl gesteckt werden solle. — Fiat executio. Urteilsvollstreckung.

8. Clevische Regierung berichtet wegen der Conferenz zu Rellinghausen, betreffend die Streitigkeiten zwischen Chur-Collen und der Äbtissin zu Essen. — SChD. haben Dero Generalmajor deshalb schon Ordre ertheilet. Konferenz.

9. Polenii Erben contra die Uckermärckische Landschaft in puncto einer Schuldforderung von 2000 Thl., weshalb sie Execution in den Hufenschoß bitten. — Remittatur an das Kammergericht, sollen forderlichst die Sache vornehmen und darinnen thun, was Recht ist. — Jena. — Per rescriptum. Schuldforderung.

10. Theodorus Osterrad contra den Rath zu Arendswalde, daß er ihm die Zinsen vor 1800 Thl. Capital vor voll bezahle. — Regierung soll thun, was sie den Rechten und der Billigkeit gemäß zu sein befinden. Per rescriptum. — Jena. Desgl.

11. Preußische Regierung beschweret sich zum höchsten über den Herrn von Canstein, daß er die vor leichtfertige Schelme gescholten, so da befohlen, die Lade, darinnen er seine Sachen gehabt, zu eröffnen. — Herr Canstein würde sehen, was preußische Oberräthe seinetwegen geschrieben; sollte seinen Gegenbericht darauf abstatten. — Schwerin. Beschwerde über Canstein.

Anmerkung. Zwischen dem Geheimrat von Canstein und der preußischen Regierung war im Januar 1664 ein höchst leidenschaftlicher Streit entbrannt. Canstein hatte anfangs Januar von dem preußischen Kammermeister und Rentmeister Schwartze die Nachricht erhalten, daß der preußische Kammermeister Schrötel, wie er sagte, auf Geheiß der Oberräte, einen bei Schwartze stehenden, von Canstein dort hinterlassenen Kasten mit Gewalt eröffnet, die darin befindlichen Briefe und Sachen durchsucht und inventiert habe. Obwohl die Oberräte und der Statthalter es ihm auf Anzeige des Schwartze verwiesen, habe Schrötel sich noch einmal darangemacht, die Sachen durchwühlt, einen Teil lassen abschreiben, die Lade, deren Schloß abgerissen war, bis zu einem angegebenen Tage offen stehen lassen. Auf was für Stücke es Schr. ankam, deutet Schwartze am 18 Januar an; es sind Urkunden verschiedener Art, die sich auf die kurfürstlichen Domänen beziehen, ob dem Kurfürsten Schaden oder Nutzen daraus erwachsen und ähnliches. Da Canstein sich am 4 (14) Januar beim Kurfürsten deshalb beklagte, sandte der letztere am 7 (17) Januar (Konz. gez. und korrig. von Schwerin) diese Beschwerde an Statthalter und Oberräte. Es sei das Vorgehen Schrötels eine ganz unverantwortliche Prozedur; sie möchten denselben vernehmen und im Falle er geständig, alsofort ungeachtet alles Einwendens (die drei nächsten Worte Zusatz Schwerins) „ab officio suspendiren "und nicht wieder dazu lassen, bis sie auf erstatteten Bericht vom Kurf. eine Spezialverordnung bekommen hätten. In dem erwähnten Beschwerdeschreiben Cansteins vom 4 (14) Januar heißt es: „Nun nehme ich dieses (die Eröffnung und Durchsuchung des Kastens) für eine sonderbare Injurie und Beschimpfung an, und hat derselbige oder wer es ihm befohlen, daran gethan und gehandelt wie ein leichtfertiger, ehrvergessener Schelm." Und so ähnlich weiter. Die im Protokoll angeführte Antwort von Statthalter und Oberräten (preußische Regierung) ist vom 29 Januar datiert und am 24 Januar (3 Februar) von Schwerin präsentiert. Sie führen aus, daß sie auf des Kurfürsten Befehl „einige gewisse und von dem von Kanstein designirte Contrakte noch einst ex praescripta formula zu untersuchen, schuldigster Maßen unter Hand genommen und dabei, wie SChD., also eines jeden interesse innocentissime respiciren und handlen wollen, daß bei des Pol. Oberjägermeisters von Mülheim, dem Dirschkeimischen und Grünhoffischen Contrakt, die hiesige Cammer eine und andere Nachricht subministriren sollen". Der Kammermeister Schwarz und Kammerschreiber Büttner, die mit denselben Kontrakten zu tun gehabt, hätten sich aus diesem Anlaß auf einige in der Cansteinschen Lade verschlossene Anmerkung.

1) A. a. O. IX, 674f.

Anmerkung. Akten bezogen. Da sie nun ohne die verschlossenen Akten die Sache nicht hätten aufklären können, auch von Schwartze verstanden hätten, daß er die Lade schon einmal auf Cansteins Begehren geöffnet und Akten für Canstein herausgenommen, und sie geglaubt hätten, es seien nur Kammersachen, aber keine Privatsachen C.s darin, so hätten sie in einer Plenarsitzung dem Schroetel befohlen, in Gegenwart des Schwartze und Büttner, die Lade nicht mit Gewalt, sondern so zu öffnen, wie Schwartze dies früher getan, die Stücke herauszunehmen und durch den Registrator verzeichnen zu lassen, die Lade aber wieder zuzuschließen. So der Verlauf. Über die Schmähschrift sind sie außer sich, was weiter ausgeführt wird. Sie halten jenen für einen zwiefachen solchen, als er sie gescholten, und bitten den Kurf. diesen Frevel abzustrafen und ihnen Satisfaktion zu geben. Wenn nicht, „wir in solcher Perplexität vor Empfinden und Schmerzen in unsern schweren Ambtsgeschäften uns selbsten kaum genug thun können, nurt trepediren, ohne behörigen Respect die anbefohlene Verrichtungen mit sinkenden Händen führen müssen". P. S. Da die Sache also anders beschaffen sei, als Canstein geklagt, haben sie mit der Exekution wider den Kammermeister Schroetel angestanden, damit er nicht unschuldig gestraft werde. Vielleicht ist er beim Inventieren nicht sorgfältig gewesen; es befänden sich aber dem Bericht nach keine einzigen andern Sachen in der Lade als Kammersachen, die denn auch hinterher richtig inventiert seien. Gleichzeitig bitten Statthalter und Oberräte in einem besonderen Schreiben Friedrich v. Jena ihre Sache im Rat zu unterstützen, indem sie Abschriften der verschiedenen Schreiben beilegen. Am 12. Februar sandten sie dem Kurf. dann das ganze Inventar des Inhalts der Lade, was hier unten abgedruckt ist. Der Kurf. forderte nun Canstein (siehe Protokoll) am 26 Januar (5 Februar) schriftlich auf, Bericht und Erklärung auf obige Antwort aufzusetzen. Dieser Gegenbericht Cansteins ist sehr ausführlich und vom 1 Februar (Präsent.) datiert. Darauf folgt in den Akten das hier gedruckte Konzept vom 5 (15) Februar.

Von seiten des Kurfürsten und der Geheimen Räte ist nach den vorliegenden Akten eine andere Verfügung als dies letzte Konzept vom 15 Februar nicht mehr erfolgt. Wohl aber suchte Fürst Radziwil in einem eigenhändigen Schreiben seine Stellung zur Sache noch zu verteidigen, und die Königsberger Oberräte haben auf den letzterwähnten Gegenbericht Cansteins wiederum eine eingehende Antwort gesandt. Neue Einzelheiten von Bedeutung zur Sache scheinen mir daraus nicht hervorzugehen.

1) Auszug aus einem undatierten Briefe des preußischen Kammermeisters und Rentmeisters Georg Schwartze an Canstein und aus einem zweiten von Königsberg 18 Januar 1664. Abschrift aus R. 7. 64 J. Nachdem[1]) ich unverhofft vernommen, daß sie der Schrötel geöffnet und die darin verhandene Sachen durchsuchet, bin ich gleichsamb darüber bestürzt worden und habe alsobalden den Cammermeister darumb besprochen, welcher mir zur Antwort gegeben, es hättens ihme die Herren Ober-Räthe befohlen, worauf ich mich alsobalden bei J. F. Gn. dem Herrn Statthalter und den Herren Ober-Räthen deshalb angegeben und beschweret, welche ihn auch vor sich gefordert und es ihm verwiesen; er aber dessen ungeachtet hat nebst dem Küpner die herausgenommenen Sachen durchwühlet (uf wessen Gutheißen aber kann ich nicht wissen) und an viel Orten, was ihnen dienlich, lassen abschreiben; worüber sie dann die Lade, weil das Schloß gantz abgerissen gewesen, bis an den 26. dieses neuen Calenders, da sie ein sonderliches inventarium darüber aufgerichtet, (ungeacht ich mich auch desfalls bei den Herren Ober-Räthen angegeben) eigenes Gefallens offen gehalten, woraus nun E. Exz. sehen, daß ich an diesem allem unschuldig und versichere Dieselbe, daß sich keiner soviel als ich dieser Sachen angenommen. Ja der Schrötel hat sich bei dem Fürsten und den Herren Ober-Räthen, absonderlich aber bei dem Herrn Landhofmeister über mich beschweret, daß ich ihn mit E. Exz. deshalb so hart bedrauet, worüber ich dann auch offentlich in der Ober-Rathstuben darumb besprochen worden; da ichs dann gar gerne gestanden und dem Schrötel noch dazu ins Gesichte gesagt, er möchte vielleicht E. Exz. einige Anschläge unter seiner eigenen Hand angegeben haben, welche er nun wohl würde herausnehmen und sich seiner Art nach von allem weißbrennen wollen. Der Schrötel wollte zwar nicht gestehen, daß seine Hand mit darunter, der Registrator aber zukegen verlautbaret, daß gar viel des Schrötels eigene Hand dabei vorhanden.

1) Dieser erste Teil ist wohl in den Dezember zu setzen.

Maßen[1]) dann der Cammermeister Schrötel E. Erz. hinterlassene Lade, worinnen allerhand ausländische Sachen mit vorhanden, aufbrechen lassen und das, was ihm hierzu dienet, herausgenommen. Insonderheit hat er das alles bei einem und anderen Contract zu Dirschkeym, Grünhoff und sonsten notiret gehabt; welchergestalt SChD. Nutzen aber Schaden etwa zugewachsen, abschreiben lassen und vermeinet, sie durch ihre eigene gemachte Überschläge zu was Unbefugtes zu bringen. Anmerkung.

Nachdem ich nun solches von ihm gesehen, habe ich mich alsobalden bei J. F. G. dem Herrn Statthaltern und Herren Ober-Räthen deshalb angegeben und verlautbaret, es möchten sowohl churfürstliche als E. Erz. Privatsachen in Kaufmanns und andern abligationes und Quittantzen darinnen sein, daran viel gelegen und daneben gebeten, ihn darumb zu Rede zu setzen, welche es dann auch gethan, mit sonderlicher Verweisung und Vorbehalt, wann künftig von E. Erz. oder sonsten deshalb was sollte gesucht werden, daß es uf seine Verantwortung möchte ankommen. Die Lade stehet nach bis diese Stunde offen.

2) Inventar des Inhalts der v. Cansteinschen Lade. 9 Januar 1664. Rep. 7. 64. J. Actum in churf. preußischer Cammer die 9. Januarii Ao 1664. Demnach SChD. zu Brandenburg, unser gnädigster Herr, einige Contracten halber Berichte hinaus begehret, SFD. der Herr Statthalter und Ihre Exzellenzen die sämptliche Herren Ober-Räthe darauf von der Cammer Nachricht und Schriften, so dazu von nöthen, erfordert, und die in der zur Cammer gehörigen schwartzen Lade, welche S. Erz. Herr von Canstein verschlossen hinterlassen, verhanden gewesen, so ist heute von SFD. dem Herrn Statthalter und gesambten Herren Ober-Räthen anbefohlen, daß die Lade durch einen Kleinschmiedt solle geöffnet und was darin verhanden, durch den Cammer-Registratoren Thomas Vaigten und Hansen Heinrich Erdtmann inventiret werden, welches Herr Cammermeister Hans Georg Schrötel in der Cammer ausbracht. Der Befehl wegen Inventirung ist den 14. Januar in der Ober-Rathstuben in Beisein SFD. des Preuß. Herrn Statthalters wiederholet, wie auch den 26. Januarii darauf durch die Cammer-Registrataren Vaigten, Erdtmann und Ehrenfried Ehlißmarck die Invention geschehen und ist in mehrgemelter Lade befunden worden, wie hernach folget: No. 1. Eine Nachricht, wie das Cammerambt Dirschkeim an seel. Ludwig von Auern verpfändet worden, was er vor Nutzen daraus gehabt, und was für Schaden JChD. zugewachsen; von 4 Bogen. No. 2. Ludwig Auers Verschreibung copialiter de anno 36 die 9. Maji; von 2 Bogen. No. 3. Dessen andere Verschreibung de anno 43, die 2. Februarij, auch copialiter; von 2 Bogen. No. 4. Die dritte Verschreibung, so duppelt, de anno 52, die 20 (30) Februarii; von 4 Bogen. No. 5. Dessen letztere Verschreibung, de anno 55, die 20. Aprilis; von 2 Bogen, auch copialiter. Lit. D. Eine Nachricht wegen Forderung, so von Balga herrühret; von 3 Bogen. No. 6. Überschlag, wie hoch Dirschkeim kann genützet werden; von 3 Bogen. No. 7. Der Ambtsbericht wegen des Zustandes des Ambts Dirschkeims, den 30. Januarij anno 63 datiret; von 3 Bogen. No. 8. Eine Rechnung wegen des Überschusses, so Ludwig von Auer zu erstatten schuldig; von 3 Bogen. No. 9. Specification, was Auer vorgestrecket und was er zuviel genossen; von 4 Bogen. No. 10. Des von Auern Antwort auf der Fürstl. Cammer Rechnung; von 2 Bogen. No. 11. Die Gegenbeantwortung; von 1 Bogen, so doppelt. No. 12. Uffatz, wieviel von anno 1652 bis 1662 an Capital geblieben. No. 13. Seel. Ludwig Auers Erben Supplication; von 1 Bogen. No. 14. Was uf Auers Erben Einwenden wiedergeantwortet; von 3 Bogen, so doppelt. No. 15. Rechnung, wieviel von anno 52 bis 60 an Capital geblieben; von 2 Bogen. No. 16. Eine Nachricht, wieviel Auers Erben empfangen; von 1 Bogen. No. 17. Churf. Erklärung auf der Auerschen Erben Einwenden; von 1 Bogen. Extract aus dem Arend-Contract über Dirschkeim, dem Börnsteinmeister Wagemann uf 10 Jahr ertheilet, den 22. Januarij 1635, wobei auch Herrn Cammermeisters Extract; von $4^1/_2$ Bogen. Auszug aus der 1655sten Balgischen Jahres Rechnung; von 2 Bogen. Extract der Pfandverschreibung des Ambts Dirschkeim an seel. Ludwig von Auern Erben; von 3 Bogen. Hof-Fischmeisters Eheheim Bericht wegen der Setzfischen, so seel. Ludwig von Auer ihm anno 1654 übergeben. Extract, wie Ludwig von Auern das Cammerambt Dirschkeim übergeben; von 1 Bogen. Uffatz wegen des Auern Capitals und Interessen; von 2 Bogen. Herrn Cammermeisters Relation de anno 1661

1) 18 Januar 1664.

Anmerkung. die 28. Octobris wegen des Dirschkeimischen Überschlages und anderen dergleichen; von 2 Bogen. Extract aus den Assecurationen wegen des Ambts Dirschkeim; von 4 Bogen. Nachricht wegen der 2000 Rthlr., von 1/2 Bogen. Lit. E. Aussatz, was Auer bei Arendirung des Ambts Balga an Getreide empfangen, und was er bei Abtretung wieder gelassen; von 1 Bogen. Lit. F. Abrechnung wegen der 1654sten Arend; von 2 Bogen. Lit. G. Verzeichnüß, was Auer in der 54sten Arend-Rechnung, was er nicht hat einbekommen können, wieder angegeben; von 1 Bogen. Paul Grunauen Bericht an J. Exz. Herrn von Canstein wegen Dirschkeim; von 1 Bogen. Auers Erben Supplication wegen des Dorfs Taplauken im Fischhäusischen; von 3 Bogen. No. 18. Uffatz wegen des Auers Capitals und Nutzung wegen des Ambts Dirschkeim; von 2 Bogen. No. 19. Noch ein ander Uffatz wegen des Auers Capitals und Nutzung vom Ambt Dirschkeim; von 3 Bogen, so doppelt. J. Exz. Herrn von Cansteins Hand, so bei den Dirschkeimischen Acten gewesen; von 13 1/2 Bogen. Puncte, so der Creditoren halber zu rechtlicher Erkäntnüs gefället und durch die Herren als: Hofrichter von Ostauen, D. Dirschowen, Daniel Wagnern, D. Tetzschen, Fischlawen und D. Lauen untersuchet werden sollen. JChD. wegen Verfertigung der Contracten; von 4 Bogen. Specification der jährigen Einkünften des an die Frau Dönhöffin verpfändeten Ambts Jurgaitschen, wobei der Herren Ober-Räthe Schreiben an J. Exz. Herrn von Canstein und ein Concept der Beantwortung an die Herren Ober-Räthe sampt andern Sachen Jurgaitschen betreffend; von 43 1/2 Bogen. J. Exz. Herrn von Cansteins Memorial wegen Preusch-Eylau; von 5 1/2 Bogen. Grünhöffische Acten von 41 1/2 Bogen, worbei auch ein Bericht wegen der 2 Erben zu Weischkitten und eines Caducs, welche Herr Georg von Rauschke an sich bekommen. Extract des Deputatholzes, so uf den Pr. Hofstaat das Jahr über ausgehet. J. Exz. Herrn von Canstein Memorial; von 12 Bogen. Uffatz, was bei dem Ambt Brandenburg zu verbessern; von 3 Bogen. Memorial wegen Einrichtung des Preuß. Hofstaats; von 2 Bogen. 35 Puncten in unterschiedlichen Sachen; von 3 Bogen. Unterschiedliche Puncten wegen der eingelöseten Ämbter und Dörfer; von 9 Bogen. Spezification der Ämbter hier im Hertzogthumb Preußen; von 2 Bogen. Extract des Ectrages der Königsbergischen acht Mühlen; von 1 Bogen. General-Beschwerdt der Unterthanen Littauischen Ämbter Insterburg, Tilsit, Ragnit und Mümmell; von 2 Bogen. Memorial wegen des Ambts Preusch. Marck; von 1 Bogen. Summarischer Extract der Ämbter Fischhausen, Schaken, Tapiau, Neuhausen und Lochstedt; von 6 Bogen. Summarischer Extract der Ämbter Preuß. Marckt, Dollstädt, Ortelsburg, Marienwerder und Neydenburg; von 6 Bogen. Bericht wegen der zum churfürstlichen Schierhofe gehörigen Wiesen; von 1 Bogen. Extract der in den Ämbtern befundenen Hubenzahl; von 3 Bogen. Uffatz, was der Ambtschreiber zu Brandenburg dem Herrn Hauptmann allda anno 1661 gezahtet, doch ohne Unterschrift; von 1 Bogen. Acta die Herren Grafen und Burggrafen von Dohna betreffend, worunter auch J. Exz. Herrn von Cansteins Hand; zusammen von 38 Bogen. Acta die Schtiebische Erben betreffend, worunter auch Ihr. Exz. Herrn von Cansteins Hand; von 37 Bogen. Verzeichnüß der Teutschen und Cötlmer Hubenzahl im Ambt Georgenburg; von 6 Bogen. Carbische und Bartische Acten J. Exz. Herrn Landhofmeister betreffend, worunter auch J. Exz. Herrn von Cansteins Hand; von 77 1/2 Bogen. Acta Gerhardt Sutern wegen des Dorfs Haußwaldt und seines Vorschusses betreffend; von 14 Bogen. Extract der ausgeschriebenen 2 Sgr. von der Hube zur churfürstichen Subsistenz; von 1 Bogen. Extract der Ämbter Einkünfte des Hertzogthumbs Preußen auf das 63ste Jahr; von 1 Bogen. Extract der Ämbter Einkünfte des Herzogthumbs Preußen auf das 63ste Jahr, so Herr Cammerschreiber Jordan verfertiget; von 2 Bogen. Memoriat, was aus den Ämbtern an Ambt und Contribution-Geldern und Getreide von den 63. Jahresgefällen vor den churfürstlichen Hofstaat zu hoffen; von 2 Bogen. Specification der Preußischen Land-Ämbter, von 1 Bogen. Designation, was zum churfürstichen Hofstaat und dessen Behuf in die Küche, Backhaus, Kornboden, Wein- und Bierkeller, auch Silber-Cammer gehörig; von 3 Bogen. Designation, was zum Behuf des churfürstlichen Hofstaat an Hart- und Rauchfutter vonnöthen; von 3 Bogen. Extract, was die Königsbergische Malzmühle in den 20 Wochen ertragen; von 1 Bogen. Des Reinischen Ambtschreibers Sandten Schreiben an Herrn General Major Görtzken; von 1 Bogen. Überschlag des Ambts Brandenburg; von 3 Bogen. Abriß, wie die Posten von Königsberg gehen. Relation wegen des Vorwerks Caymen im Brandenburgischen, mit Beilagen B:

(welches die Beschreibung der Pauern Vermögen zu Patersohrt, Schwains, Perschke, Poplitten und Solnicken; von 3 Bogen. C: welches der Dorffschaft Perschken Beschwerungs Aussatz über Capit. Höverbeck; von 1 Bogen. D. Welches der Bericht wegen des Dorfs Calgen. Item einige Nachricht wegen Heinrich Wegners Lieferung der 100 Last Korn halber, vom 16. August anno 1660; von 1 Bogen. Abschied wegen der Calgischen Huben; von 1 Bogen. Jährige taxa des Geltreides bis 1663; von 1 Bogen. Copia des Gottfriedt Goltzen Quitanz wegen der von Heinrich Wegnern ins churfürstl. Magazin gelieferten 100 Last Roggen; von 1 Bogen. Vorschläge des churfürstlichen Oberfischmeisters Padmohren und Hoffischmeisters Eheimb wegen der churfürstlichen Fischerei und Tafelteiche; von 10 Bogen. Concept des Contracts über Paderau, von $1^1/_2$ Bogen, wobei der 10jährige Abwohnungs Überschlag von 1 Bogen, und ein Memorial wegen Paderau, ohne Unterschrift; von 1 Bogen. Concept der Verschreibung über 8 Huben im Fischhäusischen, so Johann Ernst Biedermann gegeben; von 1 Bogen. Memorial, was bei etzlichen Ämbtern in acht zu nehmen; von 1 Bogen. Supplication Christof Friderich von Padmohren an JChD. und ein Schreiben an J. Erz. Herrn von Canstein; von 2 Bogen. Grünhöffischer Bericht wegen Georg Grammans von Rudau, wobei auch dessen Supplication. Supplication Georg Friederich von Premak mit einer Einlage. Antonij Königs Supplication. Histoire de Madagascar. Journal de Parlament de Paris p. in quarto im weißen Pergament. Solida vindicatio Sanctitatis Dei, per D. Christianum Dreierum, in quarto. Zwo Predigten vom heiligen Abendmahl, darinnen die Wort Christi: das ist mein Leib, das ist mein Blut; durch D. Christian Dreyern gehalten, in quarto, mit Türckischem Papier. Discursus Philosophicus ex universa Ethica, Praes.(ide) M. Lamberto Beyero et Authore Johanne Henrico Birnbauer. Leich-Carmina seel. Herrn Heinrich von Oppen; 2 Exemplaria. Disputatio de unione duarum in Christo naturarum Praeses Martinus Silvester Grabe S. Theol. Licent. et Respond. Johannes Zölnerus. Disputatio Historico-Politica de Hanseaticis Civitatibus. Praeses hujus Disputationis est M. Fridericus Scherner, autor vero Zacharias Dreslerus. Invitatio Rectoris et Senatus Academiae ad audiendam memoriam Jesu Christi a mortuis redivivi, quam Valentinus Kuhn oratiuncula repetiit. Land-Karte betreffend Jühlich, Cleve und Berge. Rolle dessen, was JChD. von allen bei der Werberschantze herauf und herunter gehenden Wahren zu erheben verordnet hat. Überschlag, was im churfürstlichen Ambt Schwedt von Trinitatis 1663 bis Trinitatis 1664 an Gelde einzunehmen und auszugeben sein möchte. Specification der im churfürstlichen Ambt Schwedt hochnöthigen Baukosten. Überschlag, was im churfürstlichen Ambt Schwedt von Trinitatis 1663 bis Trinitatis 1664 an Korn einzunehmen und auszugeben sein möchte. Überschlag, was vor Getreide im Ambt Neuenhagen von Trinitatis 1663 bis Trinitatis 1664 der Probe nach zu hoffen sei. Extract der Geld-Rechnung im Ambt Neuenhagen von Trinitatis Crucis anno 1663; von 3 Bogen. Summarischer Extract der Neuenhagischen Geld-Rechnungen von Trinitatis 1663, wie auch ein Überschlags-Extract von Trinitatis 1663 bis Trinitatis 1664; von 3 Bogen. Klageschrift der Stadt Schwedt an J. Erz. Herrn von Canstein; von 4 Bogen. Inventarium und taxa über das Gut und Rittersitz zu Falckenberg; von 8 Bogen. No. 1: Specification, was der Ambtmann zu Neuhoff den Ambtsunterthanen in annis 1658. 1659. 1660. 1661 und 1662 an Brodt- und Saatgetreide p. geschaffet, auch an Contribution hergeschossen, wobei auch der Neuhöffischen Ambtunterthanen Nothdurft; von 7 Bogen. Recommendation-Schreiben wegen Georg Heinrich Bärenholtz; von 1 Bogen. Jacob Pötters Danckschrift an J. Gn. der Frauen Ober-Marschallin. Copien 2. Abschieds wegen Dietrich Böhmen, Kornschreibers zu Crossen; von 1 Bogen, so zerrissen. Reinhard Müllers Memorial wegen seines vorgeschossenen Geldes, auch copia einer Quitanz uf 1000 Rthlr.; vom halben Bogen.

3) Verfügung an Fürst Radziwil und die preußischen Oberräte[1]). Cölln a/S., 5 (15) Februar. Konz. gez. u. korr. von Schwerin aus R. 7. 64. J. Was an Uns E. Lbd. und Ihr unterm dato den 29. Jannarii jüngsthin wegen Unsers Geheimbten Raths und Oberhofmarschallen, des von Canstein, gelangen lassen, solches haben Wir Uns gebührend vortragen

1) Lectum in consilio praesentibus Serenissimo, Dohna, Löben, Hoverbeck, Platen, Dobrzinsky.

Anmerkung.

Anmerkung. lassen. Nun vernehmen wir gar ungern, daß dergleichen Mißhelligkeiten unter Unsern Bedienten einreißen, indem dieselben nicht anders als zu Unserm Schaden und Nachtheil gereichen können. Wir haben nichtsdestoweiniger diese E. Lbd. und Euer eingeschickte Schrift gemeltem von Canstein, sobald er wieder anhero kommen, zu seiner Verandtwordt zugeschickt. Wie Wir Uns aber nimmer die Gedancken gemacht, daß der von Canstein in seiner übergebenen unterthänigsten Supplication auf E. Lbd. und Euch gezielet haben sollte, Wir auch solches damaln, als er dieselbe übergeben, im geringsten nicht verspüren können, also werden E. Lbd. und Ihr auch aniezo aus seiner Beantwortung ersehen, daß er sich von dieser E. Lbd. und Eurer Mutmaßung gnugsam befreiet. Dannenhero Wir dann an E. Lbd. freundtheimblich begehren und Euch gnädigst anbefehlen, daß dieser Sach zwischen E. Lbd., Euch und dem von Canstein nicht mehr gedacht noch dieselbe gereget, sondern als nie geschehen gehalten werden solle. Denn gleichwie E. Lbd. und Ihr Euch declariret, daß Sie und Ihr die Lade zu Unserm Dienst, und zwar in derer Gegenwart, denen sie anvertrauet gewesen, zu eröffnen, nur allein einige Sachen herauszunehmen anbefohlen, also hat der von Canstein Ursach, mit solcher Declaration befriedigt zu sein, wie er denn auch ist; dahingegen, weil der von Canstein feierlich bedinget, daß er aus denen an ihn gethanen Schreiben nicht anders urtheilen könne, als daß E. Lbd. und Ihr an des Schrötels Procedur selbst ein Mißfallen gehabt, also hätte er auch ihme nimmer vorstehen lassen können, daß E. Lbd. und Ihr seine Schrift auf Sich ziehen könnten, und ist er nur in denen Gedancken gestanden, daß ein oder ander particulier sich unternommen, die von E. Lbd. und Euch ertheilte limitirte Ordre zu seiner Beschimpfung zu invertiren. Auf welchem Falle ihme denn nicht verdacht werden kann, zu retorquiren. Alldieweil aber Schrötel durch E. Lbd. und Euren eignen Bericht gnugsamb gravirет und überzeuget wird, daß er wider E. Lbd. und Eueren Befehl ganz unverandtwortlicher Weise mit Eröffnung dieser Laden gehandelt: So werden E. Lbd. und Ihr, damit Ihro und Euch hinführo bessere Parition geschehe, Selbst vor billig und nötig befinden, daß dieser Schrötell darfür der Gebühr nach angesehen werde, gestalt Wir dann Unser voriges Rescript und Befehl hiermit wiederholet haben und nochmaln wollen, daß Schrötell bis zu fernerer Verordnung und daß er dem von Canstein gebührende Satisfaction hiervor gethan, ab officio suspendiret sein solle.

An den Stellen der Protokolle, wo diese Sache vorkommt, so am 18 Februar, 21 März ist auf diese Anmerkung hingewiesen. Entnommen R. 7. 64. J.

Bettlerordnung. 12. Der Magistrate in Berlin und Collen Bericht verlesen worden wegen Ordnung der Bettler. — Die Verordnung, so in Königsberg gemacht worden, herzuschicken. — Jena.

Sie sollen die Ordnung einschicken, so wollen SChD. Sich erklären. SChD. erbieten Sich, zehn Wp. Roggen jährlich darzu herzugeben, auch etwas an Gerste.

225. Protokoll. Cölln a/S. 1 (11) Februar.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Dohna, Schwerin, Löben, Hoverbeck, Platen, Dobrzinsky, Jena.

Croysches Lehn. 1. Der Juristenfacultät zu Frankfurt ihr Bedenken verlesen wegen der Belehnung der Graffschaften Maßau p. an den Herzogen von Croy. — Herr Kanzler Jena vermeinet, SChD. wären solche Verschreibung zu halten nicht verbunden. SChD. hätten die Expectanz gegeben, ehe Sie einmal gewußt, was Pommern wäre.

Pommerische Regierung thut auch Bericht nebst ihren Bedenken wegen dieser Lehnschafften Maßau, Neugarten p. — Pommerische Regierung soll berichten, warümb nicht allzeit auf die pommerische conclusa gesehen worden. — Die Resolution an die hinterpommerische Regierung ist alsofort zur Expedition auf einen Zettul angegeben und Herrn Friedebornen, damit es mit dieser Post noch fortginge, zum Auffatz hinuntergeschickt worden.

2. Colbergisches Hofgerichte berichtet wegen der Appellation an das kais. Kammergericht zwischen George von der Rönne und Bogislaf Jochim Monnichau. — Hofgerichte soll ein Schreiben an das Kammergerichte aufsetzen und herschicken, so wollen es SChD. in Ihrem Namen abgehen lassen. — Schwerin. Appellation.

3. Relation der hinterpommerischen Regierung wegen der Huldigung. — Wegen der Huldigung wollen SChD. den Punkt weiter überlegen. Ob es mit den Städten auch so wäre wie mit der Ritterschaft, daß sie an 3 Orten die Huldigung thun müßten, oder ob jede Stadt a part schwüre, zu berichten. Und daß sie sollen einen Aufsatz machen, was zu der Huldigung gehöret. NB. Wegen Nr. 3 Herr Oberpräsident zu erinnern; er will es angeben. Pommersche Huldigung.

Formulam regiminis Pomeranicae[1]) soll Herr Friedeborn durchlesen, ob darinnen etwas contra Reformatam religionem enthalten. — Schwerin.

Herr Oberpräsident vermeinet, daß es hochnöthig, daß SChD. die Huldigung in Pommern vorgehen lasse. — Erbverbrüderung wegen der Neumarck.

4. Herr Canstein referiret wegen seiner Privatsachen mit der preußischen Regierung. Cansteins Beschwerde.

226. Protokoll. Cölln a/S. 2 (12) Februar.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Dohna, Schwerin, Löben, Hoverbeck, Platen, Dobrzinsky, Jena.

1. Herrn Blasspieln Relation wegen der Neuburgischen Negotiation: wegen des Schlusses der Allianz in Franckreich, daß einige wollten ombrage davon nehmen. — Sollen sich deswegen nicht aufhalten; dann weil SChD. vernommen, daß Rautenstein[2]) solches nicht auf Befehl, sondern aus seinem eigenen caprice gesagt, wären SChD. schon deshalb satisfait. Weil es nun mit Franckreich richtig, soll er sehen mit guter Manier, daß die Allianz mit Holland renoviret würde, doch nicht, als wann es von SChD. herkäme, sondern daß es von ihnen an SChD. gebracht werde. Relation.

2. Herr Platen: (Regensb. Relation und Resolution darauf. A. a. O. XI, 220. 222.)

3. Akademie zu Duisburg berichtet wegen D. Diesten, daß er nach Harderwig[3]) vociret, und bittet, daß doch der junge Crellius nicht in dessen Stelle kommen möchte, wegen des bisherigen Zwietrachts. Berufung.

4. Domcapituls Bericht wegen des Landrentmeisters von der Hoya gesuchten Freiheit bei der Stadt Minden. — Wann der Regierung Bericht einkommet, kann es beigeleget werden. — Jena. Bericht.

5. Halberstädtische Regierung berichtet wegen des von SChD. hiebevor reducirten numeri der Canonicorum im Stift Halberstadt. — SChD. lassen es bei dem numero, wie SChD. selbe reduciret, bewenden. — Jena. Halberst. Stifts-herren.

6. 7. George Wilhelm und Christian Fridrich Gebrüdere von Arnheim bitten Consens eines Wiederkaufscontracts auf das Gut Lübbenau. — SChD. befehlen Dero Lehnskanzellei hiermit aus sonderbaren Ursachen, den Consens auszufertigen. — Jena. Kaufkonsens.

1) So! 2) Hans Ernst von R., Pfalz-Neub. Gesandter.
3) Harderwijk in Gelderland, damals Universität.

Konzept. 8. Concept wegen Jägerndorf an unterschiedliche Fürsten verlesen worden.
Bericht. 9. Desgl. Herrn Marwitzen Bericht wegen des Frh. von Löben.
Verhör. 10. 11. 12. Lic. Kratz schicket Bericht ein wegen des Pfarrers zu Liebenwalde Samuel Wildenauen. — Consistorium soll auf diese Klage abermal Verhör ansetzen und darinnen verabscheiden, was Recht ist. — Schwerin.

227. Protokoll. Cölln a/S. 4 (14) Februar.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Dohna, Löben, Hoverbeck, Platen, Canstein, Dobrzinsky, Jena.

Strafänderung. 1. Pommerische Regierung berichtet wegen George Saßen, so vor 6 Jahren ein Pasquill divulgiret und zu 12 Wochen Gefängniß condemniret, nun aber zum Pastore zu Coßin vociret, daß in honorem ministerii die Strafe in eine Geldbuße verändert werde. — Fiat, auf die 60 Thl. zur Kirche. — Jena.

Reichskammergerichtsprozeß. 2. Hinterpommerische Regierung berichtet wegen der aus dem kais. Kammergericht zu Speyer beschehenen Citation an die Beambte zu Rügenwalde in puncto juris venandi. — Fiat nach dem Vorschlage an Stübern, daß er es im Namen der Beambten eingeben solle. — Idem.

Reichs- und Kreishülfe. 3. Wegen Aufbringung der Reichs-, Kreis- und Patriculierhülfe: ob die, so dem Kaiser schon geschickt, zu decurtiren. NB. Die Rollen aufzusuchen, was für Soldaten im Lande sich gesetzet, und den Herrn Platen zu schicken.

Freijahre. 4. Declaratio decreti auf der Frau von Ribbeck supplicatum an die Lehnskanzellei vom 14. Januarii 1664. — SChD. verstehen das decretum nicht anders, als daß Supplicantin die Freijahre genießen möge, hernach aber daß sie nebst andern die Contribution mit beitragen solle. — Jena.

Indult. 5. Jochim Schuman, Schipper von Colberg, bittet ein Indult und klaget zugleich über den Rath daselbst, daß er ihm von seinen verkauften Hause 400 fl. weggenommen. — Regierung soll dem Manne zu Recht verhelfen, wegen des indulti aber Bericht einschicken. — Idem.

Braugerechtigkeit. 6. 7. Andreas Batz hat ein Brauhaus zu Trebbin erbauet; bittet, daß ihm zu brauen freistehen möge. — Fiat, wann er eine wüste Stelle anrichtet und die Ziese erlegen will. — Idem.

Lehnseröffnung. 8. D. Decher bringet eine Deduction ein, daß die 17 Schock 20 Gr. Winsische Lehen eröffnet und an SChD. verfallen und Ihr freistehe, selbe an andere zu vergeben. — Lehnskanzellei soll D. Dechern mit den 17 Schock und 20 Gr. nunmehro belehnen. — Jena.

Stromgeld. 9. Herr Dobrzinsky ein Rescript verlesen wegen des Stromgeldes, so bei der Pillau von einem Kaufmann wegen seiner von Leipzig gekommenen Waaren genommen worden.

Holzdeputat. 10. Landreuter Stricker bittet $1\frac{1}{2}$ Schock Holz, weil er vermöge vorigen decreti an den vorigen Oberjägermeister nichts bekommen. welcher darüber verstorben und das Decret verloren. — Fiat, si ita. — Jena.

Rechtsbeistand. 11. M. Johan Höpner bittet, weil SChD. ihm befohlen, dem gefangenen Hans Schwartz in seiner Sache in puncto homicidii beiräthig zu sein, daß, weil ihm das Decret erst gestern eingeliefert und die 14 Tage schon verstrichen, dem Gefangenen noch einige Frist, seine Defension aufzusetzen, zu vergönnen. — Fiat noch 14 Tage;

sollen ihm aber die Acten zwar gegeben, doch daß dieselbe richtig eingeliefert und nit von abhänden gebracht werden. — Platen.

12. Johan Ludwig, Rentmeister zum Ham, berichtet wegen der wüst liegenden Husen der Freie, zu Ostunnen genannt, welche Johan von der Marck ausbitten wollen. — Clevische Regierung soll berichten. — Hoverbeck. Wüste Husen.

13. Herzog Christian zu Sachsen intercediret vor George Vorkellern zu Guben, welcher sich über Nullitäten, so im Urtel vom Hofrichter zu Croßen, wie auch von dem Verweser begangen, beklaget. — Sollen die rationes et causas nullitatis examiniren und alsofort in der Sache verordnen, was Recht ist. — Jena. Interzession.

228. Protokoll. Cölln a/S. 5 (15) Februar.

Anwesend: Der Kurfürst, Dohna, Löben, Hoverbeck, Platen, Dobrzinsky.

1. Herr Platen ein Concept verlesen eines postscripti an die hinterpommerische Regierung wegen Ausbringung der Türckenhülfe und Werbung der benöthigten Völker. 2. Desgl. an die preußische Regierung wegen der Differentien zwischen dieselbe und Herrn Oberhofmarschall Canstein[1]). 3. Desgl. an den Herzogen von Croya wegen der Grafschaften Maßau und Neugarten, so Dero Hofmeister Wangelin mitgegeben werden soll. 4. Desgl. an die hinterpommerische Regierung[2]) wegen einer Conferenz, so sie mit der schwedisch-vorpommerischen Regierung zu Abthuung allerhand Differentien halten sollen, item wegen Ansetzung eines Termins zur Huldigung. Konzepte.

5. Preußische Regierung berichtet wegen einiger Caduc-Husen zu Kuikeim, welche Albrecht Mehren und dann auch der Ortgiesen prätendiren. — Weil der Ortgiesen die erste Concession hätte, sollte er bei den Husen geschützet werden; Albrecht Mehr aber könnte wohl anderswo Husen bekommen. — Hoverbeck. Lehnshufen.

6. D. Barckhaus beklaget sich, daß ...[3]). — Vicekanzler soll seinen Bericht hierauf thun. — Platen. Dr. Barckhaus.

7. Hans Kunter, privilegirter Bäcker zu Cotbus vor dem Thore, klaget wider die anderen Meister, daß sie ihn vor einen Pfuscher und Schelmen ausrufen und ihn in alle Wege hindern. — Sollen ihn bei dem privilegio schützen und den Bürgern bei 10 Th. Strafe befehlen, ihn nicht zu beschimpfen. — Hoverbeck. Bäckerprivileg.

8. Seifensieder allhier beklagen sich, daß wider ihre privilegia viel schwarze Tonnenseife eingeführet werde. — Rath soll untersuchen und berichten, was es für Beschaffenheit darmit habe. — Platen. Seifensiederprivileg.

9. Valtin Friese, Glaser in Berlin, contra Henrich Pulman Rathsverwandten. — Kammergericht soll verhören und verabschieden, was Recht ist. — Hoverbeck. Rechtsstreit.

10. Adam Kühne von Münchenberg bittet die Freijahre, weil er aufbauen will. — Fiat, si ita, oder zu berichten. Freijahre.

---

1) Vgl. Nr. 224, 11.

2) Der Bericht derselben auf das Reskript vom 28 Januar (oben 220, 3) ist vom 26 Januar (5 Februar). Präs. 31 Januar (10 Februar). Die Antwort des Kurf. vom 4 (14) Februar. Lectum in consilio praesent. Seren., Dohna, Löben, Platen, Hoverbeck, Dobrzinsky, in R. 30. 1 g. 3) Lücke.

Tierärztliche Hülfe. 11. Hans Knoffe von Lebus hat 37. Ambtspferde vom Wurm curiret; klaget, daß ihm der Ambtschreiber deswegen nicht Satisfaction thue. — Ambtschreiber soll berichten. — Hoverbeck.

Regensb. Relation. 12. Relation, so itzo von Regensburg von den churf. Gesanten eingekommen, verlesen worden.

Verhör. 13. Protocollum, so bei der Verhör zwischen dem Rath zu Neustadt-Eberswalde und dem removirten Inspectorem M. Jochim Köppen gehalten worden, vorgetragen. — SChD. wollen in eine Translocation willigen, oder wo sonst eine Stelle vacant ist; aber an dem Orte kann er ohne scandalo nicht sein, noch dahin wieder restituiret werden. — Dona.

229. Protokoll. Cölln a/S. 6 (16) Februar.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Dohna, Schwerin, Löben, Hoverbeck, Platen, Dobrzinsky, Jena.

Feltheim. 1. Klagden wider Feldheim, daß er sich vor diesen des juris episcopalis angemaßet, und solches bei wieder erlangter Jurisdiction abermal zu besorgen. — Er soll bei Vermeidung ernster Verordnung dergleichen sich enthalten. — Jena. — Per rescriptum an Feldheim.

Injurienklage. 2. Freiherrn von Löben supplicatum contra den Verwoeser, den von der Marwitz, daß er die Injurien von Aufwiegler revociren solle, oder nach einer Universität zu verschicken. — Die Herren Geheimbden Räthe sollen sehen, daß sie die Parten in der Güte vergleichen.

Konzepte. 3. Concept einer Commission an den Hauptmann der Altemark Schulenburg verlesen worden, daß er in den Acten des Hemertschen Siel mit Zuziehung der Quartalgerichts-Räthe ein Urtel sprechen solle. 4. Desgl. an denselben wegen Execution in die Hemertsche reditus der Reparationskosten halber des Hemertschen Siels. 5. Desgl. Abschied oder Resolution auf der Bürgerschaft zu Neustadt-Eberswalde supplicatum wegen Restitution des ab officio removirten Inspectoris Köppenii.

Servis. 6. Hamraht supplicirct wegen der Servicen Erlassung. — Ist abgeschlagen.

Böhmische Güter. 7. Wegen anderwärtiger Ausfertigung des alten Herrn Markgrafens Donation der böhmischen Güter an Prinz Friedrichen. — Soll das alte Datum bleiben.

230. Protokoll. Cölln a/S. 8 (18) Februar.

Anwesend: Der Kurfürst, Dohna, Schwerin, Löben, Hoverbeck, Platen, Dobrzinsky, Jena.

Konzepte. 1. Ein Concept an den Markgrafen Leopold Wilhelm von Baden verlesen worden wegen des Reichs-Generalats[1]). 2. Desgl. an den Herzog in Schlesien[2]) wegen des Herzogen von Holstein Unterhalt.

Belehnung. 3. Clevische Jägermeister wegen Belehnung der Liebenbergischen Güter.

Vermoderte Lehnsakten. 4. Conr. Bart bittet Abschriften einiger Stücke aus der Lehnskanzellei, so im Gewölbe vermodert. — Fiat.

Heizung der Lehnskanzlei. 5. Hausvoigt soll zu Einhitzung der Lehnskanzellei nöthiges Holz schaffen. — Jena.

1) Vgl. U.-A. XI, 219 und später. 2) Wohl von Liegnitz.

6. Herzog von Savoyen wegen Montferrat, schreibet allzeit italiänisch; daferne er continuiret, müßte auch deutsch geschrieben werden. Deutsche Schriftsprache.

7. Preußische Regierung schicket das inventarium der Sachen, so in Herrn Cansteins Lade gewesen, die man alldar eröffnet. Sie schreibet darbei empfindlich ümb Satisfaction wegen Herrn Cansteins[1]). Cansteins Beleidigung.

8. Bürgerschaft von Minden contra den Rath, daß er viel mehr ausschlüge, als die Contribution ist, so SChD. begehren. — Weil ihr Suchen in der Billigkeit, so sollten sie es darnach einrichten; et fiat moratorium auf 2 Jahr. — Jena. Moratorium.

9. Rath zu Gransee berichtet wegen George Leutgern und Hans Liebenbergen, daß sie keine wüste Häuser an sich bracht und dannenhero der Freiheit nicht genießen könnten. — Wann sich es berichteter Maßen verhält, fiat. — Jena. Besiedelung.

10. Goltz soll seine Officierer dahin halten, daß sie keine Unterthanen werben. — SChD. — Goltz soll darauf scharfen Verweis an diese Werber ergehen lassen, und daß sie bei Leib- und Lebensstrafe sich dergleichen enthalten. Et fiat ein Patent, daß die Werber aller Exactionen sich enthalten sollen. — Schwerin. Werbung.

11. 1) Daß SChD. Sich erinnerten, daß nunmehr die Zeit der Versetzung des Ober-Appellationgerichts verhanden und ratione praesidii der Oberburggraf sein sollte. 2) Herr Sande soll noch darbei bleiben als Secretarius. 3) Sie sollen Lehndorffen vor sich fodern, und wäre SChD. damals nicht bewüßt gewesen, daß andere schon geschworen; möchte er also die 3 Jahre warten. Preußisches O.-Appell.-gericht.

SChD. wüßten nicht, was vor Verordnung wegen der andern ex civico ordine wäre; sollten derowegen berichten. Herr Fehr soll sich deshalb morgen bei Herrn Oberpräsident angeben.

12. Herr Hoverbeck referiret, daß der spanische Gesante[2]) allhier allarmiret werde wegen der Allianz, so SChD. in Frankreich geschlossen. Französische Allianz.

13. Der Aufsatz der Fürsten im Reich verlesen worden, wie sie vom Kaiser sollen tractiret und recipiret werden in ceremonialibus. Kaiserliches Zeremonial.

14. Die verwittibte Kaiserin Eleonora bittet ümb Assistenz in der Mantuanischen Sache. — SChD. wünschten, daß [Sie] der verwittibten Kaiserin in Dero Ansuchen vollständig Assistenz und Hülf leisten könnten; weil aber die kais. Capitulation sowohl als das Instrumentum pacis Gallicum ihr sehr entgegen, müßten Sie zwar am vollständigen Effect zweifeln, wollten aber doch Ihren Gesanten befehlen, allen Fleiß anzuwenden, ob sich solche Mittel finden könnten, daß beide Theil darmit content sein können. — Platen. Mantuanische Sache.

15. Joh. Moll bittet, daß er in die Possession des Tillischen Hauses zu Cleve, womit SChD. seinen Vater belehnet, gesetzet werde. — Sollen ihm die Possession geben und sich dennoch nach Billigkeit mit ihm vergleichen. — Jena. Hausbesitz.

16. NB. Zu dem Fürsten von Anhalt zu gehen wegen Frh. von Löben und dem von der Marwitz. Löben c. Marwitz.

17. Herrn von Cansteins Memorial verlesen zu Unterhaltung der Hofstatt: 1) Ein Gewisses zu ordnen zu Unterhalt der Hofstatt. — Er soll selber gewisse Örter vorschlagen; dabei soll er geschützet werden. 2) Fiat. 3) Alles in ein Einnahme zu bringen. Finanzreform.

1) Vgl. oben Nr. 224, 11.

2) Don Sebastian Ucedo. Vgl. dazu a. a. O. XI, 224.

Anmerkung. Das Memorial ist gedruckt bei Breysig, Finanzen 434 ff. Vorschlag 2) betraf die Beschaffenheit aller kurf. Lande und deren Einkünfte und deren Verbesserung. 3) Für den Etat sollte aus allen Landen und Mitteln das Erforderliche genommen und 4) in eine und nicht so verschiedene Einnahme gebracht werden.

Kontribution. 18. Rath zu Münchenberg bittet nochmals ümb Übertragung der Contribution wegen ihres erlittenen Brandschadens. — Fiat ein scharf Schreiben an die Städte, daß sie den vorigen Verordnungen gemäß die Stadt nicht sublevirt, cum reiteratione, daß sie es noch alsofort thun sollen. — Schwerin.

Bauholz. 19. George Hampusch, abgebrannter Bürger zur Peitz, bittet Bauholz. — Fiat 4 Schock aus dem Peitzischen Gehölz. — Löben.

Verabschiedung. 20. 21. Johan Conrad Bötcher, Kammer-Musicant, weil er mit dem Gesichte sich nicht mehr behelfen kann, bittet seinen Abschied. — Soll seinen Abschied haben; wegen seiner Forderung soll Heidekampf ihn nach und nach abfinden. — Platen.

Moratorium. 22. Wilhelm Möller, Würzkrämer, bittet moratorium. — Fiat auf 3 Jahr. — Löben.

23. NB. Des Herrn Markgrafen donatio soll auf das alte Datum gesetzet werden[1]). — Schwerin.

Kanonikat. 24. Herr Canstein bittet, daß er das Canonicat im Halberstädtischen, so Matthias Britzke gehabt, an den Grafen von der Lippe resigniren möge. — S C h D. haben es verwilliget.

231. Protokoll. Cölln a/S. 29 Februar (10 März).

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Dohna, Schwerin, Löben, Hoverbeck, Platen, Canstein, Dobrzinsky, Jena.

Relation. 1. NB. Herrn Brandten Relation aus London, woraus ein Extract zu machen.

Nobilitierung. 2. Concept auf der Landstände Schreiben verlesen wegen der neuen Edelleute, daß sich niemand der Beneficien und Privilegien genießen solle, der nicht vom Kaiser nobilitiret, das diploma vor SChD. produciret, mit einem Lehngut würklich versehen p.

Juristisches Gutachten. 3. Der Juristenfacultät zu Frankfurt Bedenken wegen des mit der Lichtputze entleibeten Menschen verlesen, daß die Medici noch auf einige Fragen zu vernehmen, welche die Wunde besichtiget.

Münzedikt. 4. Preußisch Münz-Edict wegen der Schillinge.

Pommersche Angelegenheiten. 5. Der pommerischen Regierung Bericht[2]) auf SChD. an sie ergangenes Schreiben wegen Abthuung einiger Punkte zwischen SChD. und den schwedischen Commissarien, item wegen Ablegung der Huldigung, referiret worden. — S C h D. ließen es sich gefallen, daß sie mit der Regierung vorher zusammenkämen und praeliminaria abhandelten.

Desgl. 6. Pommerischer Regierung Bedenken auf der Landstände gravamen wegen der Landräthe Bestellung und Denomination; item wegen der Präbenden Conferirung an Dignitarios.

Desgl. 7. Herzogen von Croy Prätension auf Cammin und Neugarten. Herr Kanzler Jena meinet, weil es absque causa ihm verschrieben, auch gefährliche Correspon-

1) Vgl. Nr. 229, 7.

2) Vom 25 Februar (6 März), Präs. 28 Februar (9 März). Konz. der Antwort vom 1 (11) März. R. 30. 1 g.

denz, auch gar wider SChD. im schwedischen Kriege gedienet, auch weil SChD. Cammin, als Halberstadt und Magdeburg im Instrumento pacis gegeben worden, daß SChD. nicht schuldig wären, es zu halten. SChD. hätten mit dem Herzogen gehandelt, ehe Sie das Land in Possession, keine einige Acten noch Nachricht gehabt; wären nicht gnugsam berichtet gewesen, der Vertrag de anno 1650 wäre sine causa. Ob es zu rathen, daß SChD. mit dem Grafen von Wiet handele, ehe Sie mit dem Herzogen von Croy richtig? Soll mit dem Wangelin[1]) Conferenz gehalten werden.

8. Herr Marwitz zu Croßen klaget über Herrn Tillmeyern, daß er ihn pro concione geschimpfet. Beschimpfung.

9. 10. Strasburgisch votum zu Regensburg, daß zum Generallieutenant im Reiche kein capabel subjectum zu finden, weswegen man außerhalb Reichs einen zu suchen. Reichsgeneral.

11. Ein Concept Schreibens an die Gesanten zu Regensburg wegen der Erbverbrüderung verlesen worden. 12. Desgl. Resolution auf der Stettiner Memorial. Konzepte.

13. Sämmtliche Erbkrüger des Ambts Peitz bitten, daß sie bei ihrer Possession des Bierschanks geschützet und die ihnen desfalls gepfändete Ochsen restituiret werden. — Fiat. — Anhalt. — An die Neumärckische Ambtskammer. Bierschanksgerechtsame.

232. Protokoll. Cölln a/S. 7 (17) März.

Ohne Präsenzliste. Anwesend: Schwerin, Platen, Jena.

SChD. unterschiedene Schreiben und Memorial vom Herzogen zugekommen, darinnen er begehret, die erledigte Herrschaften Neugarten und Maßau zu überlassen, und SChD. befinden, daß IFG. sich auf einiges Recht und churf. Versprechen fundiren, haben SChD. befohlen, den Herrn Deputirten[2]) vorzufodern und zu hinterbringen. Croysches Memorial.

1) Haben SChD. zwar aus den Memorialen ersehen, wasgestalt er die ergriffene Possession behaupten wollen. SChD. aber bleiben darbei, daß IFG. zu weit gegangen, und ob Sie gleich fundiret wären und diese Herrschaften Ihr zugeschlagen, wären Sie doch nicht befugt, propria autoritate die Possession zu ergreifen.

Nachdem aber auf Remonstriren IFG. Sich derselben begeben, wollen SChD. es nicht weiter urgiren.

2) Als SChD. aus dem Memorial ersehen, daß IFG. Sich auf einiges Recht fundiren, haben SChD. befohlen, dem Herrn den Irrthum zu benehmen. Und weil er anziehet, daß es keine domania, sondern welche SChD. verbunden, den pommerischen Adel zu belehnen.

R. Gestehen nicht, daß es keine Domanien; die Notorietät laufe IFG. entgegen, zumalen diese Stück den Grafen zu Lehen aufgetragen; und obwohl solches opponiret werden könne, so kann es doch wider SChD. nicht militiren, weil Sie an des Herzog von Pommern Verschreibung [Sich] nicht binden, und können es anders nicht als domania consideriren. Aber posito, daß es Lehn wären, die dem pommerischen Adel conferiret werden müßten, könnte es IFG. nicht zu Statten kommen, weil Sie darunter nicht gerechnet werden wollen, und dörfte der Adel selbst wohl dargegen protestiren, daß solche notable Tafelgüter sollten ander-

1) Abgesandter des Herzogs von Croy. 2) Wangelin.

Croyſches Memorial. wärts verliehen werden. Weil auch im Memorial geſagt, daß JJG. gegen Abſtehung des B[isthums] Cammin —¹), ſo begehren SChD. ihn desfalls [zu] informiren, daß JJG. an dem Bisthum Cammin keine Befugnuß gehabt. JJG. ſagen zwar, als wann Sie Biſchof zu Cammin geweſen, sed contrarium befindet ſich, daß Sie niemals darzu erwählet, wie es Brauch und Rechtens. Iſt auch von SChD. Herrn Vater keine Confirmation geſchehen, und obwohl die Frau Mutter ſolchs geſucht, iſt doch rotunde abgeſchlagen. Haben niemals praestanda präſtiret, ſeind nie inſtalliret worden. Stände haben nie JJG. geſchworen. Findet ſich vielmehr, daß administratio nomine capituli und nicht JJG. geſchehen.

Objicitur, daß SChD. JJG. den Titul gegeben. R.: Ex errore in der Kanzellei geſchehen und alsbald geändert worden. JJG. haben auch Selbſt es in Ihrer Vollmacht geändert und den Titul ausgelaſſen.

Welchergeſtalt aber das Bisthum Cammin vom Röm. Reich und allen paciscirenden Kronen SChD. und Dero Hauſe titulo onerosissimo verliehen, und daß es SChD. ſeculariſiren, wie Halberſtadt, Minden p., ſolches iſt JJG. nicht unbekannt. Und weil JJG. auf Ihre sollicitationes ad exteros nicht erhalten können, daß Ihrer im geringſten gedacht worden, ſo iſt klar, wann Sie etwas gleich gehabt, daß dadurch Sie daſſelbe verloren. Wie dann im Instrumento pacis andere Biſchöfe ohne einige Satisfaction abtreten müſſen.

JJG. haben bei der Handlung Selbſt erwogen, daß Sie bei der Transaction nicht ſicher ſein würden, wann nicht J. Kaiſ. Maj. und die Stände in Pommern conſentirten. Wann aber ſolches nie geſchehen und alſo insciis et invitis iis quorum interfuit, würden die Sachen alſo über Haufen gehen. Zumalen JJG. Sich eventualiter beleihen laſſen wollen, ſo aber auch nicht erfolget.)

Wann dann SChD. in Conſideration ziehen, daß Sie JJG. allemal viel Gutes gegönnet, ſo müſſen Sie doch erwägen, daß dieſe Handlung dergeſtalt eingerichtet, daß dennoch die laesio enormissima, daß SChD. es bei Dero Poſterität nicht verantworten könnten, weil JJG. kein Recht.

JJG. haben 100 000 Thl. zu prätendiren, davor haben Sie zwei Ämbter zu genießen.

Dieſem allen nach tragen SChD. das Vertrauen zu JJG., daß Sie ohne einige Schuld und Verbindung die 100 000 verſchrieben und daß Sie das genießen, aber von der Eberſteiniſchen Forderung ganz abſtehen, weil SChD. kein Recht darzu verobligire, Sie auch hohe Staatsurſachen haben. JJG. werden auch erwägen, daß SChD. hohe ſchwere Regierung führen müſſen: daß, wann SChD. ſolche Mittel, ſo Ihr Gott zuſchicket, aus Handen gehen laſſen, Sie übel bei Ihr Selbſt handelten. Dieſes, nicht daß SChD. Sich in Disputat einlaſſen, ſondern er es JJG. referiren möchte; wollten in ander Wegen JJG. Gutthaten zu thun nicht unterlaſſen.

[Wangelin.] Nachdem SChD. gnädigſt gefallen, allergnädigſt zu ſehen, was Sie geſuchet, und Dero Räthe darhin zu fordern, bedanket ſich.

Als JJG. Sich nimmer vermuthet, daß Ihr ſolche dubia moviret, ſo haben Sie nie die Intention, Sich mit SChD. in Dispute einzulaſſen, ihm auch nicht be-

1) Sol

fohlen, die dubia zu beantworten; wollte auch JJG. reserviren, daß, was er itzo hier saget, nicht präjudiciren solle. Croyisches Memorial.

Ergreifung der Posseß anlangend, haben JJG. ex fiducia juris gethan, und nicht, SChD. etwas zuwider zu thun. Dahero Sie auch gerne Deroselben gehorsamen wollen, als auf Ihr Recht reflectiren.

Die andere dubia zweifle er nicht, daß JJG. was dargegen einbringen könnten; weil aber bei der Handlung vor diesen zu Corlin die Tractaten dar nicht können zum Schluß kommen und allhier die Tractaten aufs neue vorgebracht, so ist es auch endlich dahin gediehen, daß Sie resolviret, die Anwartung JJG. auszuhändigen, wie aus der Investitur zu ersehen. Als nun alle dubia in dem angezogenen Vergleich gehoben, so können JJG. nicht anders, als bitten, daß SChD. solche Gnade bei dem geschehenen Fall erfüllen, in gnädigster Erwägung, daß Gott SChD. dergestalt gesegnet, daß so wenig Landes Ihro wenig importire.

Verhoffen, wann auch dergleichen Verschreibung schon nicht wäre, SChD. aus Gnaden itzo von neuen thun würden. Offeriret quaevis officia nomine seines Herrn.

Herr Oberpräsident: Haben vernommen, was er Namens JJG. respondiren wollen. Gleichwie er nun bedinget, sich allhier nicht einzulassen, also auch wir allhier bedingen.

Wollen auf das einige antworten, daß solche dubia hiebevor vorgekommen sein. Dieses bleibet feste, daß, gleichwie das principium irrig, als wann JJG. an das Bisthum Cammin etwas zu prätendiren, also alles, was darauf fundiret. Müssen priora repetiren, daß er JJG. dahin rathen wolle, daß Sie davon abstehen. Sie leben unter SChD., und werde sich allemal wohl Gelegenheit finden, JJG. anderweit zu helfen.

Ille replicat, wolle es referiren, aber sein Rath würde nicht helfen.

233. Protokoll. Cölln a/S. 11 (21) März.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Schwerin, Hoverbeck, Platen, Dobrzinsky, Jena.

1. Ein Schreiben[1]) von Herrn Krockauen aus Schweden an SChD. verlesen worden wegen Einrichtung der Allianz, item von der Reinischen Allianz. Relation.

2. Preußische Regierung berichtet wegen einer Frauen, der ob bigamiam das Schwert zuerkannt worden. — Kann ob circumstancias a poena ordinaria absolviret werden. Straferlaß.

3. Der preußischen Regierung Antwort[2]) auf das churf. Rescript wegen der Differentien mit dem Herrn Canstein verlesen worden. — Soll reponiret werden. Cansteins Beschwerde.

4. Der Stände, so auf diesem Landtag itzo versammlet, Memorial und Antwort auf die ihnen gethane Proposition verlesen worden. Bestund Ständische Eingabe.

1) in Gratulation wegen der Souveränität in Preußen und SChD. glücklichen Ankunft in diese Dero Lande;

2) gewisse Buß- und Betstunden des Türcken wegen anzuordnen, per patenta;

3) wollen ratione quanti ein gewisses haben, was auf den Reichstagen gewilliget;

1) A. a. O. IX, 773. 2) Vgl. oben Nr. 224, 11 und 225, 4.

4) die Summe erleidlich zu machen und bei dem alten modo collectandi es zu lassen.

Städtisches Memorial. 5. Der Städte Memorial verlesen worden. Consentiunt cum primo et secundo obigen Memorials, protestiren contra modum quotisationis und führen rationes an pro capitatione. — Ratione quanti: 800 zu Fuß, 600 zu Roß, ist 18000 Rthlr., den Reuter zu 30 Thl. Werbegelder.

2144 Thl. 2 Monat Unterhalt
7200 Thl. .....
9972 Thl. Fußvolk.

Expectanz. 6. Expectanz vor M. Werner zum Pastorat in Preußen.

Relation. 7. Itzt eingekommene Relation von den churf. Gesanten zu Regensburg verlesen worden.

Bittgesuch Reformierter. 8. Reformirter Gemeinde zu Cleve Ältesten und Prediger Bitten, Herrn Spanen oder Rikertsen zu befehlen, daß ihnen 1000 Thl., so sie aus dem erst erledigten Canonicat hätten haben sollen, ad fundum Carolo-Aemilianum verschaffet werden. — Fiat an die Regierung. — Hoverbeck.

Zedierte Schuldforderung. 9. Kammergerichtsräthe bitten SChD. Resolution, wann ein Privatus der Kirchen eine Schuldforderung abtritt, ob die Kirche die usuras ultra alterum tantum prätendiren könne. — Weil es keine Kirchenschuld ist, so könnte es nicht weiter gelten, als der cedens selber hat. — Dobrzinsky.

Rechtsstreit. 10. Alvenslebische Wittib contra die andere Alvensleben wegen ihres gesammten Dieners[1]), welcher im Arrest gewesen.

Interzession. 11. Fiat intercessio an Chur-Sachsen wegen 2 Brüder von Truhesten in einer Lehenssache. — Anhalt.

Ständische Verhandlungen. 12. Herr Oberpräsident den Ständen[2]): SChD. ist der Deputirten von Prälaten, Grafen, Herren vom 8. huj. unterthänigst eingereichtes Memorial gehorsamst vorgelesen worden, und haben Dieselbe hierauf nachfolgendes gnädigst resolviret.

Was die Buß-, Bet[tage] und Klockenziehen belangete, Sie die gebetene Anordnung thun wollten[3]).

Beklagen im übrigen Selbst, daß Sie wider Dero Wuntsch und Willen den Ständen anitzo etwas anmuthen müssen[4]). Verhofften, sie würden selbst anitzo ermessen, daß SChD. vermöge Reichs- und Kreisschluß hierzu verobligiret und ein wenigers nicht thun können.

Weil Sie aber Dero Ständen gerne in der That noch ferner erweisen wollen, wie sehr Deroselben ihr gegenwärtiger Zustand zu Gemüthe gehe, so haben Sie Sich dahin in Gnaden erkläret, daß wann die gegenwärtige Deputirten der Stände

1) So!

2) Diese Reinschrift der Antwort an die Stände ist an der Stelle des Protokolls hier eingefügt, weil sachliche Verschiedenheiten nicht bestehen.

3) Im eigentlichen Protokoll heißt es: „SChD. halten, was das Glockenläuten belanget, daß es aller Orten geschehe, was aber Status verneinen." (Wo aber St. vermeinen?)

4) Protokoll: „Was begehrte Hülfe belanget, hat der Stände Remonstrirung SChD. gezeiget, nicht allein in was elenden Zustand das Land sei, sed SChD. contestiren und beklagen, daß es Ihr schon lange bewust."

itzo versprechen, daß sie innerhalb 4 Monat unfehlbar 30 000 Thl., so auf den erfoderten Fall zu Werbungen angewandt und indessen versiegelt weggelegt werden sollen, beischaffen wollen, SChD., ümb die Stände itzo mit der beschwerlichen Werbung und Unterhalt zu verschonen[1]), diejenige Hülfe, so anitzo geschicket werden muß, aus andern Mitteln thun. Sollte auch der Höchste seine Gnade verleihen, daß indessen der Friede gemacht würde, so sollten solche 30 000 Thl. den Ständen in der Ordinar-Contribution zu Statten kommen. Auf die übrigen Punkte wollen SChD. Sich ehestes ferner in Gnaden erklären und verbleiben etc. — Das Protokoll hat noch folgendes: Daß SChD. Dero getreuen Stände Exceptionschrift auf die Proposition bedanken. [Stände] Repetiren die Gratulation p. Leben der Hoffnung, daß SChD. es (so!) bei dem gemeinen Gebrauch Dero Exceptionschrift mit einer Replik beantworten. Weil sie sich nicht also möchten erklären können, bitten, daß es schriftlich beantwortet werde. Daß sie noch mit keiner Werbung [behelligt]. Ständische Verhandlungen.

234. Protokoll. Cölln a/S. 12 (22) März.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Schwerin, Hoverbeck, Platen, Dobrzinsky, Jena.

1. Ein churf. Gesammtschreiben an SChD., ümb bei den Herren Staten in Niederland Succurs und Assistenz wider die Türcken zu sollicitiren. — Daß die Churfürsten solches an SChD. geschrieben, und könnten Sie nach Gelegenheit Sich dessen gebrauchen. — Schwerin. — Cum copia an Herrn Blaspieln und Copes zu schicken. Kurfürstl. Schreiben.

2. Herr Jena referiret von der Alvenslebischen Differenz mit ihrem Gesammtdiener. — Fiat relaxatio sub cautione de judicio sisti et judicatum solvi, et fiat eine Verhör; weil von der Sache appelliret und er davor gehalten, daß a decreto nicht appelliret werden könnte, so hätte SChD. die Sache an das Kammergericht verwiesen, und sollten den Meyer sub cautione relaxiren. — Jena. Rechtsstreit.

3. Kannenberges Bericht in der Grenzstreitsache mit dem Rath zu Sandau. — Fiat copia et mittatur an den Administrator zu Magdeburg. — Jena. Grenzstreit.

4. Zwei Concepte frantzösischer Schreiben an den Prinzen von Condé und den Duc d'Anguien[2]) verlesen worden wegen der vorseienden Heirath. (Verbum 'interesse' zu ändern!) Konzepte.

5. Chur-Cöllen in causa des Convents Grauhoff zu Goßlar contra das Consistorium zu Halberstadt wegen Reparation des Pfarrhauses zu Schwanenbeck. — An die Halberstädtische Regierung zu remittiren. Daferne sie kein Bedenken, sollten sie es darnach einrichten und anhero nebst diesem Schreiben wieder zurückschicken, damit SChD. es beantworten können. — Jena. Pfarrhausbauten.

6. Krockauen Relation vorgetragen worden, so gestern eingekommen: Daß in der Allianz Ingermanland und Carelen eingeschlossen werden solle, zu garantiren. Relation.

SChD. sagen, solches könne nicht sein. Wegen der beschehenen Gratulation über die geschlossene Allianz in Frankreich soll er sich bedanken. Stettinische pacta sollen nicht mit darinnen begriffen sein.

---

1) **Protokoll:** Kurf. erklärt, „daß Sie dieses Land noch nicht, bis etwa die Noth größer, mit wirklichen Werbungen beschweren, sondern, was geschehen muß, aus andern Landen".

2) d'Enghien, Herzog Heinrich Julius von. Über seine Heirat mit der Nichte der Königin von Polen vgl. a. a. O. IX, 663. 668 f.

Rechtsstreit. 7. Unterthanen zu Caden wider ihren Junker den von Schlieben. — Kammergericht soll die Sache hören und darinnen verordnen, was Recht ist. — Hoverbeck.

Wegebesserung. 8. George Wilhelm von Redern beklaget sich, daß, weil andere die Landstraße nicht besseren, die Hamburger Fuhrleute durch seine Äcker fahren und selbe ganz verderben. — Ambtskammer soll jemand dahin schicken, die Wege besehen lassen und diejenigen bei ernster Strafe dahin halten, denen sie zu repariren zukommen, daß solches geschehe. — Platen.

Mindener Streit. 9. Regierung zu Petershagen berichtet wegen der Differentien zwischen dem Rath und Bürgerschaft zu Minden. — SChD. wäre alles referiret, was Regierung, Rath und Bürger berichtet: Nun wollten SChD. Sich versehen, es würden die Räthe bei Insinuation SChD. Verordnung dergestalt sich comportirt haben, wie es der schuldigste Respect erfodert, den sie SChD. zutragen sollen. Und weil SChD. die gemachte Verordnung vom 9. Februarii vor christlich, recht und billig halten, also befehlen Sie nochmals, derselben ihrer Schuldigkeit nach gebührend nachzukommen und zu Recht zu bringen; wie sie sich dann erinnern werden, daß SChD. ihnen vor diesen schon die Untersuchung des Schuldenwerks anbefohlen. — Jena.

Bierschankgerechtsame. 10. Stadt Marienwerder bittet, den neuen Bierschank auf den Schloßvorstädten daselbst aufzuheben, weil sie, die Stadt, dadurch vollends ihrer wenigen Nahrung beraubet wird. — Regierung soll Bericht und Bedenken einschicken. — Hoverbeck.

11. Der Kleinschmied Maltzan bittet, daß er wegen seiner gelieferten 1000 Schweinsfedern[1]) bezahlet werde. — Preunel soll nach und nach zahlen. — Idem.

235. Protokoll. Cölln a/S. 14 (24) März.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Schwerin, Hoverbeck, Platen, Dobrzinsky, Jena.

Konzepte. Relation. 1. 2. Ein Concept Schreibens an Herrn Krockauen zu Stockholm verlesen worden, in den Allianzsachen[2]). 3. Desgl. eine Relation von der pommerischen Regierung wegen der Werbungen.

Festungsschutz. 4. 5. SChD. haben nöthig befunden, dieses den gesammten Ständen zuzuschicken; dann weil nöthig, daß die Stücke in die Festungen vertheilet werden, die Supplicanten aber, daß es ihnen allein zu schwer werde, sich beschweret, also begehrten SChD. an die Stände gnädigst, sich desfalls mit einander zu bereden und deshalb eine Verordnung zu machen, damit die Sache nicht in Stocken gerathe. — Platen.

Kanonikat. 6. An die Mindische Regierung: Ob neulich ein Canonicat sich erlediget, sollen sie berichten, damit es eingezogen werde. — Schwerin.

Desgl. 7. Fürst Friedrich Wilhelm von Naßau intercediret vor einen von der Reck, daß er ein erledigtes Canonicat im Mindischen haben möge. — SChD. wollten gerne deferiren, hätten aber deshalb schon eine andere Disposition gemacht. — Schwerin.

Freijahre. 8. Christoph Geßler, Bürger und Kürschner in Neuen-Angermünde contra Hans Trebbin, der ihm 7 Thl. vor die Jochimsthalische Schule absordert, die er in

1) Spieß der Musketiere mit einem Haken in der Mitte, um die Muskete darauf in Anschlag zu legen. Verglichen mit den Stacheln eines Stachelschweins, „weil die vordersten Glieder der Soldaten sich damit vor dem Einbruch der Reuterey bewahren". Frisch.

2) A. a. O. 775.

währenden Freijahren schuldig worden. — Supplicanten bei dem privilegio zu schützen und von ihm nichts zu prätendiren. — Anhalt.

9. Der Frau Kleistin supplicatum verlesen worden, daß ihro ihres Herrn Ämbter möchten offen behalten werden. Bittschrift.

10. Mons. Pröcken, Kammerjunkern, supplicatum, daß er eine Gesammtverschreibung [erhalte] auf ein Gut Altenhoff von 14 Hufen, so auf den Fall stehet; ist seinem Vetter, der keine Erben hat. Lehnssache.

236. Protokoll. Cölln a/S. 15 (25) März.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Schwerin, Hoverbeck, Platen, Dobrzinsky, Jena.

1. Concept, so an die Gesanten nacher Regensburg abgehen soll[1]), verlesen worden. 2. Desgl. an Chur-Sachsen wegen der Kreisvölker. 3. Desgl. an Chur-Pfaltz wegen der bei JChD. gehaltenen Conferenz. Konzepte.

4. Licent. Hagen zu Halberstadt, so Advocatus fisci, bittet Zulage zur Besoldung, Expectanz auf eine Rathstelle daselbst. — Fiat, 100 Thl. und nach seines Vatern Absterben Expectanz. Besoldungszulage.

5. Herr Platen referiret, was bei der Conferenz mit der Halberstädtischen Landstände Abgeordneten vorgegangen, wegen Aufbringung der Reichs- und Kreishülfe wider den Türcken. — Klagen wegen des Landgrafen von Heßen-Homburg, daß Weberlingen eximiret von der Contribution. — Wegen Hofstaatsgelder, daß es Legationsgelder genennet werden möchten. — Ein Schreiben an den Landgrafen, daß er itzo von der Kreis- und Reichshülfe sich nicht eximiren könnte, sondern solche mit zutragen müßte. — Oberförster soll berichten, wie der Landgraf mit den Hölzungen ümbgehe. — Wegen des jungen Steinackers, so zum Propst gemacht; solle nur ein Oeconomus sein. — Wegen Hoyers und 2 Pröpste zu Adersleben und Hadersleben Schlägerei. Die Sache zu Recht auszuführen. — Wegen der Juden. Halberstädter Stände.

6. Städte Berlin und Cöllen wegen der Capitation Beitragung mit den Freihäusern. Städtische Anliegen.

7. 8. Herr Eickel von Grun will des Goldsteins Güter kaufen nebst der Jurisdiction. — Schwerin. Güterkauf.

9. 10. Herr Oberpräsident wegen Herrn Pröcken, des Kammerjunkers, daß er in seines Vettern Lehn mit eingenommen werden möchte[2]). Lehnssache.

11. Rath zu Cüstrin wider den Renteischreiber Böhem in puncto des erhaltenen privilegii fremden Bier- und Weinschanks. — Regierung soll es untersuchen und ihr Bedenken darüber einschicken. — Jena. Privileg.

12. 13. Der Landstände eingegebene Resolution auf die Proposition verlesen worden. Bieten 25 000 Thl. monatlich, die Current mit eingeschlossen. — SChD. wollen gar nichts anitzo fodern, aber wollen Ihro, wann es die Noth erfodert, vorbehalten, die 30 000 Thl., wie Sie es am besten halten, aus[zu]schlagen. Wegen des monatlichen Contingents könne bei itzigen Zeiten nichts erlassen werden. Ständische Konferenz.

14.[3]) Die Deputirte von der Ritterschaft gefodert und vom Herrn Oberpräsidenten nachfolgendes vorgehalten worden. Desgl.

---

1) A. a. O. XI, 232. 2) Vgl. 235, 10. 3) Protokoll auf eigenem Blatt. In der Geheimden Rathstuben. Anwesend: Schwerin, Platen, Jena.

Ständische Konferenz. Auf SChD. Dero Ständen ertheilten und itzo insinuirten Resolution werden sie gesehen haben, wasgestalt SChD. ihnen den kläglichen Zustand der Städte recommendiret, damit sie dieselben in Consideration ziehen möchten. Gleichwie nun SChD. aus landesväterlicher Liebe Sich darzu bewegen lassen, also hoffen Sie, die Ritterschaft werde solches consideriren und gedenken, daß die Städte dermaleins aufkommen und sie derselben wieder bedörfen möchten. SChD. wollen den Quotisationsreceß nicht ümbstoßen, hoffen aber, die Ritterschaft werde nicht eher von hinnen scheiden, bis sie sich darauf gewierig erkläret, und daß sie monatlich 2000 Thl. auf sich nehmen und die Städte übertragen. Wollen derowegen solches ihren Principalen aufs beweglichste hinterbringen. SChD. thuen es nicht, die Ritterschaft zu beschweren, sondern weil der Städte Ruin und Untergang vor Augen leuchtet.

Illi pp.: Der Ritterschaft Deputirte haben sich gehorsamst gestellet, bedanken sich pro insinuatione resolutionis; wollen, was itzo proponiret, ihren Principalen vorbringen.

Illis dimissis die Deputirte der Städte vorgefodert und ihnen nachfolgendes proponiret worden.

Sie werden aus der eingesandten churf. Resolution ersehen haben, wie SChD. das Quantum der 30 000 Thl. ausgestellet sein lassen usque in casum necessitatis, und die Ritterschaft zu ermahnen, die Städte etwas zu subleviren; so itzo geschehen. Sollen aber denen von Städten andeuten, daß sie die von der Ritterschaft nicht irritiren sollen, als wann es eine Schuldigkeit wäre; wodurch nichts als Unwille entstehen wird, wie aus ihrem itz eingegebenen Memorial erhellen will. SChD. halten davor, daß die Städte unter sich selbst einander consideriren und die wohlvermögende den armen zu Hülfe kommen sollen.

P. P.: Wollen es den ihrigen hinterbringen. Ist niemals von ihnen dahin angesehen, als eine Schuldigkeit von der Ritterschaft eine Sublevation zu fodern.

237. Protokoll. Cölln a/S. 28 März (7 April).

Anwesend: Der Kurfürst, Schwerin, Löben, Hoverbeck, Platen, Canstein, Blumenthal, [Brandt].

Streitsache. 1. Stadt Risenburg wegen Jacobsdorffen. — Sie sollen andere Mittel vorschlagen, dann SChD. nicht sähen, daß es der Stadt insgesammt zu Gute käme.

Münzen in Pommern. 2. Pommerische Regierung wegen der Münze, polnische und Örter und Sechsgroscher, so itzo aufs neue gemünzet werden und nicht taugen. — Sollen valviret werden nach der Regierung Vorschlage.

Draheim. 3. Pommerische Regierung wegen der Draheimischen Irrungen. — SChD. lassen Ihro den Vorschlag gefallen.

Prinz Friedrich. 4. SChD. haben die Disposition wegen Prinz Friedrichen[1]), daß er das Fürstenthum Halberstadt haben solle, unterschrieben. (Dazu Konzepte an den Kaiser um Bestätigung und an die Regensburger Räte verlesen, daß sie die Bestätigung beim Kaiser suchen sollen.) NB. Fiat ein Schreiben an Chur-Mayntz, da SChD. [bitten], daß er es nicht beförderen allein, sondern auch selbst mit unterschreiben wolle. 2) Ab-

1) Geb. 1657. Vgl. Droysen, Geschichte der preuß. Politik. 2. Aufl. III, 2, 541 und IV, 4, 139. v. Caemmerer, Die Testamente d. Kurf. v. Brdbg. 1915. 197.

schriften Creditivs vor die Gesanten. 3) NB. Et inseratur rescripto, daß SChD. an Maynß deswegen geschrieben. 4) Abschrift von dem Gerauischen Vertrag mitzuschicken und in dem rescripto zu allegiren.

5. Der Gesanten zu Regensburg Relation verlesen wegen des Herzogen von Savoy, so prätendiret den Titul Regia Celsitudo, will aber einen Revers geben, daß er keine Präcedenz vor die Churfürsten begehre. Idem bittet ein attestatum, daß er bei dem Kaiser die Lehn gesuchet; sei ihm aber versaget worden. Relation.

6. SChD. proponiren, daß Sie den jungen Brandten[1]) zum Geheimen Rath annehmen wollen. Worauf er auch vorgefodert und die Pflicht abgeleget und darauf Session genommen. Geheime Rats-Ernennung.

7. Frh. von Blumenthal[2]): Die Garantie, so der König von Frankreich wegen des Olivischen Tractats geben will, und er mit aus Frankreich gebracht, verlesen. Friedens-garantie.

8. Der Stände der Chur- und Mark Brandenburg Resolution auf die jüngst geschehene Declaration wegen der Türkenhülfe und Übertragung der depauperirten Städte wegen der Generalmittel verlesen. — Der Städte absonderliche Supplication verlesen, daß ihnen einige Remission der Contribution widerfahre, wo sie nicht alle vollends zu Grunde gehen sollen. Ständische Eingaben.

9. Vorbemerkung. Im März sind mehrere Relationen aus Holland eingegangen. Präsentiert ist am 28 März (7 April) die vom 1 April st. novi.

9. Relation Herrn Blaspiels und Copessen von der Statischen Schuldsache verlesen worden. Holländische Relation.

10. Die Discrepantien, so in den Entfernungs-Tractaten, so Chur-Pfalz jüngst eingeschickt, befunden worden, referiret worden. — Soll abgeschrieben und der Landgräfin von Heßen zugeschickt werden. Vergleichs-urkunden.

11. Mindischer Regierung Bericht wegen des Landrentmeisters vorhabenden Baues vor der Stadt Minden, daß er darselbst gar wohl zu bauen befugt sei und die Stadt zu contradiciren nicht Fug habe. Mindener Bau.

238. Protokoll. Cölln a/S. 29 März (8 April).

Anwesend: Der Kurfürst, Schwerin, Löben, Hoverbeck, Canstein, Blumenthal, Brandt.

1. Ein Concept an die Gesanten zu Regensburg[3]) verlesen worden wegen des Reichsgeneralats, Unterhaltung der Völker und Zutrag des Unterhalts zur Generalität, Savoyische Investitur wegen Montferrat. Konzept.

2. Fürst Moritz zu Naßau wegen der Compromißsache eingekommene Relation verlesen worden; Vorschläge, daß die Stände sich des Werks annehmen und etwas mit darzu herschießen sollten. — Resolution will Herr Oberpräsident angeben. Gelderscher Kompromiß.

3. Rath zu Fürstenwalde bitten ein moratorium. — Commissarii Wedel und Coßel sollen berichten, wie der Supplicanten Schuldenwerk beschaffen. — Platen. Moratorium.

4. Herr Hoverbeck ein Concept Schreibens an Mr. Krockauen nach Stockholm verlesen wegen der vorseienden Allianz-Tractaten. Konzept.

---

1) Christoph.

2) Bl. war am 5 April in Berlin eingetroffen. Vgl. a. a. O. IX, 679.

3) A. a. O. XI, 235.

Exspektanz. 5. Fiat expectantia vor D. Schulen Sohn zu Bilefeld, daß er seinen Vater im Ambte, advocatura fisci, succediren solle. — Schwerin.

6. Vorbemerkung. Der englische Gesandte im Haag hat infolge der „Negotiation und Unterbauung" der beiden brandenburgischen Abgesandten den Auftrag erhalten, sie in allem zu assistieren, was sie ihm in Beförderung des kurf. Interesses in der Statischen Schuldsache an die Hand geben. Kurf. nimmt dies mit großem Dank an und will ehestens dem englischen König selbst dafür danken. — Es folgen noch wichtige andere politische Angelegenheiten, aber nicht von der Geldrischen Kompromißsache. R. 34. 227b 3.

Konzept. 6. Concept Schreibens an Blaspiel und Copeß verlesen wegen der angebotenen Assistenz des Englischen [Gesanten] in der Geldrischen Compromißsache[1]).

Englische Friedensgarantie. 7. Die Garantie des Königs von Engelland über den Olivischen Frieden und auch den Secret-Articul vom Herrn Brand aus Engelland eingebracht und verlesen worden.

Referat. 8. Herr Canstein referiret wegen der Herrlichkeit Lohe im Clevischen.

Schuldforderung. 9. Der Frau Kleisten Forderung, daß sie solle 1000 Thl. haben; die Assignation an die Stände auf 2000 Thl., so er vor diesen bekommen, kann sie auch behalten, ob sie etwas bekommen könnte.

Mühlenbau. 10. Kittelmann hat die Mühle im Eglischen wiedergebauet.

Abschrift. 11. Marwitz zu Croßen bittet Abschrift Befehls an ihn, welchen der Burgermeister Textor wider ihn ausgebracht. — Fiat. — Schwerin.

Gesamtbelehnung. 12. Adam Günter von Löben bittet die Belehnung vor sich und seinen Vetter Baltin Ernst von Löben wegen der Heide, Döring genannt, auch Caspar Friedrich von Löben die gesammte Hand zu verleihen. — Fiat an die Lehnskanzellei. — Löben. — Sollen die Sache untersuchen, und wann sich es alles berichteter Maßen verhält, alsdann soll sie secundum petita ausfertigen.

Verhör. 13. Fürstenwalde contra die Akademie wegen einiger Krüge Verlag. — Fiat eine Verhör im Geheimden Rath. — Schwerin.

Schenkung. 14. Herr Buntebart bittet 10 000 Dachsteine und 10 000 Maursteine. — S C h D. schenken ihm 100 Thl.

Konzept. 15. Ein Concept an den Prinzen de Touranie[2]) verlesen worden, so der Frh. von Blumenthal concipiret.

Beschwerden. 16. Grafen von Wittgenstein klagen, daß die Regierung zu Halberstadt auf SChD. Befehl keinen Bericht auf ihre gravamina einschicken; bitten, ihnen einen gewissen terminum zu Einbringung solchen Berichts zu stellen. — SChD. wollen befehlen, innen 3 Wochen Bericht einzubringen. Was Magazin bel[angte], wollen SChD. bei den Ober-Sächsischen Kreis sie vertreten und könnten sich also nicht entbrechen. — Schwerin.

Freijahre. 17. Rath zu Havelberg contra Bartel Schartauen, daß er seine 6 Freijahre schon genossen; bitten dahero, das Decret zu cassiren. — Fiat. — Hoverbeck.

239. Protokoll. Cölln a/S. 30 März (9 April).

Anwesend: Der Kurfürst, Schwerin, Löben, Hoverbeck, Platen, Blumenthal, Brandt.

Franz. Allianz. 1. Das Project der Frantzösischen Allianz, wie sie ausgefertiget werden soll, vom Frh. von Blumenthal verlesen worden.

---

1) Unrichtig. 2) Turenne.

2. Project der Stände wegen der Buß- und Bettage, so bei gegenwärtiger Türckengefahr anzuordnen, verlesen. Buß- und Bettage.

3. Neumärckische Stände contra Koldwitzen[1]) zu Croßen in der Bergkirche. Pfarrbeschwerden.

4. Project des Landtagsrecesses, so bei diesem Landtage ausgefertiget werden soll, verlesen worden. Landtagsrezeß.

5. Concept an Fürst Radzivilen verlesen wegen Reduction der Bedienten in Preußen. Konzept.

6. Baltzer Veit von Eimbeck contra Christian Ernst von Boßen, welcher Carl Friedrich von Jetzen erstochen, und daß er einen salvum conductum erhalten; petit, daß SChD. ex officio wollten den Proceß ausführen lassen, weil keine Mittel verhanden. — Rescribatur dem Hauptmann der Altemarck, daß SChD. zwar einen salvum conductum ertheilet, aber nicht weiter als zu Ausführung seiner Unschuld; sollte derowegen dem Fiscal befehlen, wider Beklagten zu agiren. — Schwerin. Mordprozeß.

7. Herr Canstein referiret von den Mühlen zu Brandenburg, welche nun alle wieder in Stand gebracht seind, daß also der Magistrat schuldig sei, die ordentliche Erbpächte SChD. davon zu erlegen. Brandenburger Mühlen.

8. Die Churfürstin will ein Dorf, Carnitz, kaufen, so ein Tafelgut gewesen. Tafelgut.

9. Hans Schäffer, gewesener Trabant, bittet Unterhalt ad dies vitae. — Supplicant soll sich ümbthun, ob irgendwo ein Schulzengericht vacant, so wollen SChD. ihn darmit begnadigen. — Hoverbeck. Lebensunterhalt.

10. Zehlendorffsche Unterthanen klagen, daß der Ambtschreiber zu Saarmund ihnen ihr Vieh und Saatkorn wegen restirender Pächte genommen. — Soll es ihnen restituiren und, bis sie sich etwas wiedererholet, Frist gönnen. — Schwerin. Pachtreste.

240. Protokoll. Cölln a/S. 4 (14) April.

Anwesend: Der Kurfürst, Schwerin, Löben, Hoverbeck, Platen, Blumenthal, Brandt.

1. Formula eines Gebets, so bei dieser Türckengefahr auf den Buß- und Fasttagen und in den Betstunden abgelesen werden soll, verlesen worden. Gebetsformel.

2. Concept des Landtagsrecesses, so itzo nach geendigtem Landtage soll ausgeantwortet werden, verlesen worden, und die notae der Stände darbei, so sie theils zu änderen oder einzurücken gebeten. Landtagsrezeß.

3. Ein Auffsatz verlesen worden, wie es mit den Buß-, Fast- und Bettagen gehalten werden solle. Buß- und Bettage.

4. Concept verlesen worden, wie die Frau Kleisten wegen ihres Herrn Forderungen zu contentiren sein möchte. Konzept.

5. Altmärckische Ritterschaft contra den Rath zu Stendal. — Fiat eine Verhör etwan im Junio. — Schwerin. Verhör.

6. Der churf. Gesanten zu Regensburg Relation verlesen und darauf resolvirct worden. Savoyen will den Titul Regia Celsitudo haben, aber sich reversiren, daß er deshalb über die Churfürsten nicht prätendiren wolle. — Kann wohl sein, wann er den Rang weder in noch außer Reichs prätendiret. Relation.

1) Christian Nikolaus Koldwitz an der Bergkirche.

Relation. Markgraf Georgen Albrecht[1]) einige Expectanz vor seine Prinzen, so weggekommen soll sein auf der Post zu Leipzig. — Sollen sie nachsuchen und noch einmal ausfertigen.

Französischer Brief. 7. Frh. von Blumenthal ein Concept an den Prinzen von Turaine verlesen, Compliment wegen der guten Dienste, so er geleistet wegen der Allianz mit Franckreich.

Klosterstelle. 8. Marie Zernitzin bittet ümb die dritte Stelle ins Jungfern-Kloster zu Distorff. — Fiat, wann eine Stelle ledig. — Schwerin.

Holzlieferung. 9. Andreas Heintz, Postmeister zu Kyritz, bittet 90 Stück Dannenholz und 10 Stück Eichen. — Fiat, das Dannholz ümbsonst, das Eichenholz ümb die Zahlung. — Platen.

Abriß. 10. Rath zu Derenburg schicket ein den Abriß von den Osterholz. — S C h D. wollen sie bei den Holze, was ihnen zukommt, schützen, aber sie werden auch die Unkosten des Ingenieurs geben. — Platen.

Moratorium. 11. Rath zu Arenswalde bittet moratorium. — Fiat auf 2 Jahr; auch Handlung wegen der Zinsen zu pflegen. — Idem.

Desgl. 12. Baltzer Kleßen, Gerichtsverwalter im Ambte Tangermünde, contra Werner Schenden erhaltenes moratorium. — SChD. lassen es zwar bei den indulto bewenden; weil aber Debitor sich erboten, zu zahlen, es auch eine prioritätische Schuld, so befehlen SChD. den Hauptmanne, die Parten vorzufodern, gütliche Handlung zu pflegen und es dahin zu vermitteln, daß Debitor nach und nach den Supplicanten befriedige. — Platen.

Straferlaß. 13. Ludwig Holcke beschweret sich über den Fiscal Trustedt, daß er ihn eines adulterii belange, darümb daß er Margreten Moniken geheirathet; bittet, ihn deshalb zu absolviren. — Fiat. — Platen.

Gesamtbelehnung. 14. Nicol Friedrich von Stutterheim bittet die gesammte Hand seiner Vettern von Stutterheim auf das Gut Neuendorf und Elsholtz, auch daß er auf 3000 Thl. darvon disponiren möge, ohne seiner Vettern Consens. — Fiat. — Schwerin.

241. Protokoll. Cölln a/S. 5 (15) April.

Anwesend: Der Kurfürst, Schwerin, Hoverbeck, Platen, Blumenthal, Brand.

Konzepte. 1. Ein Concept an die Clevische Regierung wegen der von den Clevischen Ständen gewilligten Türckensteuer verlesen worden. 2. Desgl. an die Halberstädtische Regierung wegen der Differentien zwischen Fürsten Friedrichen von Anhalt und den von Aßeburg. 3. Desgl. an Fürsten Friedrichen von Anhalt in eadem causa wegen Restitution der dem von Asseburg abgenommenen 4 Pferde. 4. Desgl. an Fürsten Friedrichen wegen eines angemaßten juris collectandi zu Wilperade. 5. Desgl. rescripti an die churf. Gesanten zu Regensburg. 6. Desgl. wegen einer Differentien, so zwischen SChD. im Clevischen und den von Gelderland der Grenzen halber vorgewesen, und wie selbe hinzulegen durch gewisse Commissarien. 7. Desgl. des Landtagsabschiedes, so den Clevischen Ständen gegeben werden soll[2]).

Interimsvergleich. 8. Interimsvergleich zwischen Hauptmann Kittelman und dem Richter zu Egeln soll expediret werden. — Hoverbeck.

1) Von Brandenburg-Culmbach. 2) A. a. O. V, 1003.

9. Clevische Hofgerichtsordnung verlesen. Clevische Hofgerichtsordnung.

10. Wegen der Statischen Schuldforderung eine Relation verlesen worden von Herrn Blaspiel und Copes. Relation.

Anmerkung. Vom 8 April. Präs. 4 (14) April. Konzepte darauf vom 14 (24) April an Fürst Moritz, an Blaspeil und den König von Dänemark und an den Gesandten von Krockow in Stockholm. Diesem wurde eine species facti vom Verlauf der ganzen Hoefyserschen Schuldsache, die mit 1616 beginnt, zugesandt. R. 34. 227 b 3.

11. Georgius Prätorius, Pfarrer, contra den Rath zu Strausberg wegen einiger alten Schösse p. — SChD. halten es billig, si ita; sollen aber erst berichten. — Schwerin. Steuersache.

12. Burgermeister und Rath zu Neuen-Brandenburg berichten von der Magd Maria Magdalena Oppelius wegen begangenen Diebstahls. — S C h D. lassen es bewenden, daß sie Justiz administriren. Diebstahl.

13. Bernd Menninger, Freischulter zu Franckfurt an der Oder, contra Magistratum daselbst wegen arrestirter Pächte. — Reiteretur prius mandatum cum comminatione. — Brand. Pachtarrest.

242. Relation von Schwerin. Cölln a/S. 14 (24) April.

Ausf. aus R. 34. 227b3. Konz. gez. u. korr. von Schwerin in R. 21. 136 t.

Statische Schuldsache. Halberstädter Domkapitel. Strafermäßigung.

Der Statthalter zu Cleve, Fürst Moritz, hat berichtet, er habe mit Blaspiel und den andern Clevischen Räten die Statische Schuldsache und die am 2 (12) April von den Herren Staten ausgelassene Resolution beraten und darauf für gut befunden, zuforderst ein hier beigehendes Schreiben aufzusetzen, „welches ich in etlichen Dingen geändert, weil es etwas hart eingerichtet gewesen". Es stünde zum Kurf., ob er es vollziehen wolle, damit es in die jetzt bevorstehende Versammlung der Generalstaten nach der Bitte Blaspiels eingeliefert werden könne. „Und weil er zugleich vorgeschlagen Engelland, Franckreich, Schweden und Dennemarck zu ersuchen, daß sie durch ihre Bedienten sich Eurer ChD. in dieser Sache mit annehmen", so habe er an den König von Dänemark und Herrn Krockow zu Stockholm ein Schreiben aufsetzen lassen; in Frankreich werde es wohl der Freiherr von Blumenthal[1]) suchen müssen, und wegen England habe der englische Resident sich schon bereit erklärt, auf Ordre hin sich der Sache aufs beste annehmen zu wollen. Stelle die Vollziehung der Schreiben anheim. P. S. desgl. Das Domkapitel zu Halberstadt hat berichtet, daß dort ein kaiserliches Patent primariarum precum für August von Hüneke durch dessen Mutter eingegeben sei; obwohl er noch nicht bestimmt wisse, ob dem Kaiser solches Recht zustehe, habe er doch eine beigehende Vorantwort dem Kurf. für zuträglich erachtet. Ferner habe er wegen der 60 Th. Strafe, die der Priester zu Cossin in Hinterpommern für die ihm zuerkannte Gefängnisstrafe geben solle, ein Reskript an die dortige Regierung, die für ihn geschrieben, aufsetzen lassen, daß der Kurf. die Strafe auf die Hälfte ermäßige, zur eventuellen Vollziehung. Endlich schickt er ein vorgestern angekommenes Schreiben des Herzogs Rudolph August von Braunschweig. — Resolution. Haus Lehnin, 15 (25) April. Konz. o. U. in R. 34. 24 April. 25 April.

1) Vgl. a. a. O. IX, 681.

24 April. 227 b. 3. Schickt die Schreiben vollzogen zurück. Im übrigen vernehme der Kurf. gern, daß das Domkapitel zu Halberstadt die bei ihnen geschehene Insinuation primariarum precum für August von Hünecke, ehe sie sich darauf erklärt, hierher notifiziert hätte. Das Antwortschreiben sei gut, er schicke es vollzogen zurück. Das Schreiben des Herzogs von Braunschweig sei nicht bei ihrem Bericht gewesen. P. S. Ausf. ebenda. Nach Vollziehung des Reskripts sei ihm eingefallen, ob es sich schicken werde, bei der Bewandtnis, da das Allianzwesen mit der Krone Schweden noch nicht zur Perfektion gebracht sei, das Reskript an den v. Krockow abzuschicken. Man möchte also damit noch etwas zurückhalten.

243. Protokoll. Cölln a/S. 20 (30) April.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Dohna, Schwerin, Hoverbeck, Platen, Canstein, Blumenthal.

Verpachtung. 1. Von Verpachtung der Pfandschaft Lohe, wem selbe zuzuschlagen; ob sie dem von Balderich oder dem von Wülich zu lassen? Der Clevischen Regierung Bericht verlesen von dieser Sache. — Soll erst Rechnung mit dem itzigen Inhaber angeleget werden, ob man ihm auch noch etwas schuldig sei.

Relationen. 2. Relation der Clevischen Regierung wegen des Hauses Eyl, so der Hofgerichtspräsident zu Cleve, der von Edel, kaufen will. 3. Desgl. wegen des Lehns Bowinghausen, welches der von Brabeck bittet und die Princesse von Oranien deshalb intercediret; weshalb er Consens bittet, es zu veräußern. — Reponatur.

Zollerhöhung. 4. Der schwedische Licent-Inspector Rohtlieb urgiret gar sehr bei dem Herrn von Canstein, daß der Zoll zu Colberg sollte verhöhet werden. — Die Grenztractaten sollen aufgesucht werden; darinnen wird man befinden, daß [sie von] Schweden ohne SChD. expressen Consens nicht können verhöhet werden.

Schlechte Münzen. 5. Rescr. an die Neumärckische Regierung, daß SChD. vernehmen, daß die polnische Münze haufenweise dar eingeführet würde; sollten dargegen Verordnung machen und solche verbieten; in simili an die Stadt Franckfurt. — Platen.

Desgl. 6. Preußischer Regierung Bericht, daß die polnische Schilling sich nicht wollen reduciren lassen. Wann 16 Schilling einen gelten sollen, würde auf 4000 und mehr Stück vor einen Rthlr. kommen, so große Mühe mit dem Zählen geben würde.

Französische Allianz. 7. Frantzösische Allianz, wie dieselbe zu expediren: wegen der formula ratificatoria. Bon frère; sub hypotheca omnium bonorum, so auch sollte in der Ratification des Separat-Articuls gesetzt werden, opinatur Herr Hoverbeck, reliqui Domini Consiliarii contra.

Studentenstreit. 8. Obristen Götzen Relation verlesen worden in causa etlicher Studiosorum zu Franckfurt contra den Fendrich Fincken. — Remittatur an Götzen der Academiae Gegenbericht. — Der Akademie Gegenbericht in dieser Sache. Abschrift von der Klagde des Götzen und daß der Götze solle Fincken darüber verhören. — Schwerin.

Universitätsprofessur. 9. Akademie zu Franckfurt präsentiret M. Philip Buchium zum Professore Graecae linguae; hergegen protestiren etliche von der philosophischen Facultät dargegen, daß er nicht debito modo eligiret sei. — Wegen Bestellung der Profession Graecae linguae ist abgeschlagen.

12. Lutherische Gemeinde zu Cleve bittet, daß dasjenige, so Pothoffen vor diesen gereichet worden, ihrem itzigen Prediger auch abgefolget werde. — Fiat. — Schwerin. Prediger-Besoldung.

13. Fridrich Creutz zu Colberg bittet Urlaub auf 6 Wochen nach einem Gesundbrunnen. — Fiat. — Schwerin. Beurlaubung.

244. Protokoll. Cölln a/S. 22 April (2 Mai).

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Dohna, Schwerin, Hoverbeck, Platen, Canstein, Blumenthal.

1. Die itzo aus Regensburg eingekommene Relation von den churf. Gesanten verlesen worden. Relation.

2. George Adam von Pfuel bittet declarationem indulti, so George Ehrentreich von Burgsdorf erhalten. — Fiat. — Platen. Indult.

3. Rescript an den von Veldheim verlesen worden angehende des Obristen Jursten Begräbniß. 4. Desgl. an die Halberstädtische Regierung, daß sie dieser Sache halber ferner nichts verordnen, auch, weil Derenburg hieher gehöret, sich ferner dessen nicht annehmen sollen. Konzepte.

5. Der Herzog von Croya thut Instanz wegen der Herrschaft Maßau und Neugarten. — Anhalt. — SChD. können Sich darzu nicht verstehen; dem Sollicitanten dilatorische Antwort zu geben. — SChD. Croyscher Anspruch.

6. Hans Schäffer, Trabant, bittet ümb ein wüstes Schulzengerichte zu Eddin. — Ambtschreiber zu Sarmund soll berichten, wie es darmit bewandt und was es importire. — Hoverbeck. Wüstes Schulzengericht.

7. Die von Barfuße thun ihren Gegenbericht wegen der den Frandfurtern abgenommenen 3 Tonnen Herings. — Remittatur ans Kammergericht, und daß der Advocatus fisci SChD. Interesse dabei beobachten solle. — Platen. Warenwegnahme.

8. Hans Lehman, 70jähriger blinder Mann, bittet Erlassung der Contribution. — An den Hauptmann: Da es sich also verhält, soll er die Verfügung thun secundum petita. — Schwerin. Kontribution.

245. Protokoll. Cölln a/S. 25 April (5 Mai).

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Dohna, Schwerin, Hoverbeck, Platen.

1. Das Protokoll wegen der Conferenz, so gestern mit denen Chur-Sächsischen Herren Deputirten[1]), dem Frh. von Friesen und dem Generallieutenant Arnheim, gehalten worden, verlesen; und als SChD. in einen und andren Ihre Meinung gesaget, ist Herr Oberpräsident alsobald wieder zur Conferenz gegangen, woselbst ich das Protokoll gehalten, so absonderlich bei den Acten zu finden. Konferenzprotokoll.

246. Protokoll. Cölln a/S. 26 April (6 Mai).

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Dohna, Schwerin, Löben, Hoverbeck.

1. Concept von Heimbachs, künftigen Regierungsraths in Cleve, Bestallung verlesen worden. Ratsbestallung.

1) A. a. O. XI, 271 f.

Konferenzprotokolle. 2. Die Protokolle, so gestern mit den Chur-Sächsischen Deputirten gehalten, verlesen und abermals drauf resolviret. Worauf man alsobald wieder zur Conferenz gegangen, und was alldar abgeredet worden, ist in einem Particulier-Protokoll nebst denen vorigen Conferenzen zu finden.

247. Protokoll. Cölln a/S. 2 (12) Mai.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Dohna, Schwerin, Löben, Hoverbeck, Platen, Blumenthal.

Preußische Kleiderordnung. 1. Preußische Kleiderordnung von der Regierung eingeschickt, verlesen worden. — Soll anders eingerichtet werden.

Bernsteinhandel. 2. Nauwerck wegen des Börnsteinhandels und derselben Börnsteinhändler Rolle, daß sie declariret werden solle; und ist das Project solcher Declaration verlesen.

Inzest. 3. Neumärckische Regierung in Sachen Caspar von Sidauen in puncto incestus commissi mit seiner Schwester. — Sie sollen die Klagpunkten vorhero einschicken, damit S Ch D. Sich daraus informiren können.

Oranische Sache. 4. Princessin von Ouranien thut Communication von der Ouransischen Sache und recommendiret dieselbe. — S Ch D. bedanken Sich vor die Communication und wollten die Sache durch den Frh. von Blumenthal[1]) recommendiren lassen.

Militaria. 5. Der Herzog von Holstein berichtet, daß sie Neutra in Ungarn belagert und daß er vernommen, daß SChD. sein Regiment einem andern geben wollten. — Sollte continuiren, also zu communiciren alles, [was] vorginge, mit Bedankung der beschehenen Communication. Wegen des Regiments wäre es ein Spargement, und hätte sich dessen nicht zu besorgen.

Majestätsbeleidigung. 6. Altmärckischer Fiscal Plumperdump berichtet von einem Hamburger Hopfenführers Knecht, welcher sehr injuriose und lästerlich von SChD. gesprochen. — Hauptmann soll bei den Zöllen, auch dem Landreuter befehlen, sie sollen ihm aufpassen und zur Haft zu bringen suchen. — Schwerin. — 7. 8. 9.

248. Protokoll. Cölln a/S. 3 (13) Mai.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Dohna, Schwerin, Hoverbeck, Platen, Canstein, [Blumenthal].

Geldrische Kompromißsache. 1. Ein Schreiben verlesen worden, so die Clevische Stände einschicken und an den Kaiser haben abgehen lassen: daß die Geldrische Compromißsache nicht fortgehen möchte, sondern den Arbitris verboten werde, in der Sache nicht fortzufahren. — Soll an Herrn Neuman, den Residenten am kais. Hofe, Nachricht hiervon gegeben werden, daß er solche Sache nicht hindere, sondern vor sich gehen lassen solle. 2. Desgl.

Konzept. Concept wegen des condirectorii im westphälischen Kreise. Soll abgeschrieben und den Räthen zu Regensburg zugeschickt werden, sich dessen zur Nothdurft zu gebrauchen.

Resolution. 3. Desgl. Herr Platen eine Resolution, so denen Gesanten nach Regensburg soll zugeschickt werden.

Superintendentenwahl. 4. 5. Consistorium zu Bielefeld berichtet wegen der beschehenen Wahl eines Superintendenten.

1) A. a. O. IX, 681.

6. Regierung zu Cleve wegen des kleinen Häusleins am Schlosse daselbst. — Sollen das Gebäu taxiren und das Geld dem Legatario zustellen. Hausverkauf.

7. Der Commissarien Bedenken wegen des alten Blaspiels Rechnungen verlesen worden. Blaspiels Rechnungssache.

249. Protokoll. Cölln a/S. 5 (15) Mai.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Dohna, Schwerin, Hoverbeck, Blumenthal.

1. Neumärckischer Regierung Bericht wegen Margreten Sidauen, so mit ihrem Bruder Blutschande getrieben. — Sie sollen das Urtel exequiren. — Schwerin. Blutschande.

2. Dietrich von Eitzen contra Cilien von Kampen. — Kammergericht soll verfahren, wie Rechtens. — Schwerin. — Und aufzusuchen, was vor diesem ergangen. Rechtsstreit.

3. Ein Schreiben vom König in Polen verlesen worden, darinnen er bittet, daß einiges Kupfer zollfrei möge passiret werden. Zollfreie Passierung.

4. Daß, weil Herr Bornstet itzo die vices eines Cancellarii bishero vertreten, ihm auch die Sportulen vor voll gezahlet werden möchten. — Schwerin. Kanzleisporteln.

5. Obrist Wachtmeister Sievert prätendiret 4000 Thl. Gnadengelder und alte Reste, so ihm vor 4 Jahren verschrieben worden; bittet Anweisung. — (R. fehlt.) Gnadengelder.

6. Oberjägermeister zu fragen, ob er wegen der 100 Hufen in Preußen etwas an Vollerten verordnet. — Schwerin. Anfrage.

7. Dorothea Hedwig von Thümen, Jochim von Winterfelds Wittib, contra Christian von Winterfeld wegen einer Schuldforderung. — Daferne es sich also verhielte, sollten sie es also einrichten, damit sie klaglos gestellet werde. — Hoverbeck. Schuldforderung.

8. Herrn Crockauen Relation wegen Einrichtung der Allianz verlesen worden. Relation.

250. Protokoll. Cölln a/S. 9 (19) Mai.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Dohna, Schwerin, Löben, Hoverbeck, Platen, Canstein.

1. Ein Concept rescripti an Herrn Neuman verlesen worden wegen Jägerndorf und Confirmation des Markgrafen Christian Wilhelms Donation an Prinz Friedrichen. Konzept.

2. Hinterpommerische Regierung wegen des von Thuns Bestallung zum Hauptmann zu Marienfließ. — Nachzusuchen, wie weit und auf welche Zeit der Frau Kleisten die Besoldung verschrieben worden; von selber Zeit an sollte es dann Herrn Thun verschrieben werden. — Schwerin. Bestallung.

3. Daniel Redlich, Bürger in Collen, contra Wilhelm Möller, wegen seines erhaltenen moratorii. — Gegentheil soll seine Nothdurft dargegen einbringen. — Löben. Moratorium.

4. Relation[1]) wegen der Statischen Schuldsache von Herr Blaspiel verlesen worden. Holländische Relation.

5. Die Princesse von Orange berichtet von der rencontre zwischen dem jungen Prinzen von Orange und dem kön. frantzösischen Ambassadeur im Hage, da sie einander mit Carossen begegnet. Übles Zusammentreffen.

1) Vom 3 (13) Mai. Präs. 9 (19) Mai. R. 34. 227 b 3.

Jesuitenvertreibung. 6. Der Stadt Emmerich Bericht wegen der Jesuiten, daß es der Stadt sehr schädlich, wann sie sollten ausgeschafft werden. — Herr Stoschius und Herr Konschius sollen ihr Bedenken schriftlich darüber einschicken.

Generalsuperintendent. 7. 8. Bugaei[1]) Vocation zum General-Superintendenten auszufertigen. — Schwerin.

Kaufkontrakt. 9. Halberstädtische Regierung berichtet, ob SChD. zufrieden, daß sie den Wiederkaufscontract, so das Kloster Hammersleben mit dem Fürsten von Hessen-Homburg aufgerichtet, confirmiren mögen. — Fiat nach dem Vorschlage. — Idem.

Konzept. 10. Ein Concept eines Reverses, so Graf Taxis wegen des Postambts ausstellen soll, von den Gesanten zu Regensburg eingeschickt und verlesen worden. 11. Desgl.

Relation. der Regensburgischen Gesanten Relation[2]).

Bierzoll. 12. Halberstädtische Regierung recommendiret des Raths zu Halberstadt supplicatum ümb Erlangung einer Intercession an Herzog Augustum zu Sachsen ümb Aufhebung des im Magdeburgischen bei dem Ambt Wansleben und zu Neuen-Hallensleben angelegten neuen Bierzolles. — Fiat. — Schwerin.

Pfälzische Differenzen. 13. Ein Concept an Chur-Pfalz wegen der Differentien zwischen Chur-Pfalz und Pfalzgraf von Simmern, wegen Ausschreiben der Kreistage und des condirectorii, verlesen worden.

Gutsfreiheit. 14. Peter von Heimbach bittet Manutenirung der Freiheit des Gutes Elswyg contra die Wezischen Erben. — Clevische Regierung soll ihn schützen. — Schwerin.

251. Protokoll. Cölln a/S. 10 (20) Mai.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Dohna, Schwerin, Löben, Hoverbeck, Platen, Blumenthal, [Canstein][3]).

Relation. 1. Eine Relation von Herrn Krockauen aus Stockholm verlesen worden. —

Konzepte. 2. Desgl. Conceptschreiben an die Princesse von Orange wegen der Proposition, welche der englische Gesante an den König in Frankreich wegen der Restitution von Orange gethan; item wegen der rencontre zwischen dem Prinzen von Orange und dem frantzösischen Ambassadeur mit ihren Carossen im Hage im Vorhout.

3. Vorbemerkung. Antwort (Konz. gez. von Schwerin) auf die Rel. vom 13 Mai. Sein dankenswerter Fleiß sei nicht ohne Effekt gewesen. Weitere Instruktion. Wenn nun ernstliche Resolution aus England komme, sollten sie auf eine kategorische Resolution dringen. „Dann weil sich der Staat soweit bloß gegeben, daß er sich wohl dermaleins eine Execution vorzunehmen gelüsten lassen möchte, so können Wir nicht umbhin, es mag ihnen lieb oder leid sein, diese Sache auf einen oder andern Weg zum Schluß zu befordern." Und anderes. R. 34. 227 b 3.

3. Desgleichen an Herrn Blaspiel und Copes wegen der Statischen Schuldsache. 4. Desgl. an den Bischofen von Münster; ist ein Antwortschreiben [auf das], darinnen er SChD. Interposition wegen der Eiderschanz gebeten. Welches auch Blaspielen und den Gesanten zu Regensburg zu communiciren. 5. Desgl. rescripti an die Gesanten zu Regensburg: de multiplicatione votorum, wegen der Stadt Erfurt, wegen der Posten. 6. Desgl. in der Blaspielischen Rechnungssache an die verord-

1) M. Matthias Bugaeus, General-Superintendent der Altmark. Hering, Neue Beiträge II, 209.

2) Wohl vom 9 Mai, a. a. O. XI, 238ff. 3) So nach U.-A. IX, 679.

nete Commissarien. 7. Desgl. Instruction[1]) vor den Frh. von Blumenthal, so itzo wieder in der Allianzsache nacher Franckreich gehen soll.

8. George Müller, 48jähriger Kanzelleibote zu Küstrin, bittet Almosen. — Neumärckische Ambtskammer soll ihm semel pro semper 8 Scheffel Korn geben. — Anhalt. Almosen.

10. Kietzer zu Cöpenick, Rahnsdorf, Waltersdorf und Schmeckewitz beklagen sich, daß aller Fischsame mit den engen Netzen weggefangen und die Fischerei ruiniret werde. — Ambtskammer soll billigmäßige Verordnung thun, daß es dem Herkommen gemäß gehalten werde. — Schwerin. Fischereischutz.

11. Hans Jochim von Itzenplitz contra Levin von dem Knesebecken, Obristwachtmeister, in puncto injuriarum. — Remittatur an den Hauptmann in der Altemarck, diese Sache zu verhören, auch dem Advocato fisci anzubefehlen, daß er bei dieser Sache SChD. Interesse beobachten solle. — Schwerin. Beleidigungsklage.

12. Uhrmacher in Berlin und Cöllen contra Martin Krügern, daß er sein Meisterstück machen solle, wo er allhier Meister sein will. — Weil er in der Grafschaft Ruppin die Seiger eine Zeithero versehen und vor einen guten Meister passiret, so halten SChD. davor, daß er mit dem Meisterstück wohl verschonet werden könnte. — Hoverbeck. Meisterstück.

13. Michel Schröder bittet ein primarium auf einen Pfarrdienst im Halberstädtischen. — Fiat ein primarium. — Löben. Primarium.

14. Kupferschmiede und Gel[b]gießer zu Bielefeld bitten, den Kesselflickern das Hausiren zu verbieten. — Fiat ein Befehl, wie gebeten. — Schwerin. Hausierverbot.

15. Rath zu Peitz bittet, daß des Grafen von Promnitz Haus in Peitz nebst anderen die onera mit trage. — Fiat, daß er die onera mit trage. — Platen. Hauslasten.

16. Rath zu Bernau contra den Rittmeister George Webern in puncto adulterii ab illo commissi. — Der Rittmeister soll schuldig sein, sich vor dem Rath zu gestellen; doch soll ihm der Rath einen salvum conductum, daß er sicher hinkommen und wieder wegreisen könne, ertheilen, auch sonst behörige Frist zu Ausführung seiner Innocenz verstatten und von den Acten gebührende Communication thun. — Platen. Ehebruchsklage.

252. Protokoll. Cölln a/S. 11 (21) Mai.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Dohna, Schwerin, Löben, Hoverbeck, Platen, Blumenthal.

1. Instruction vor Generalmajor Görtzken der Feste Mümmel halber verlesen worden. 2. Desgl. eingekommene polnische Zeitungen von Fürst Radziwil. Instruktion. Polnische Zeitungen.

3. Rath zu Königsberg berichtet wegen des Streits zwischen die Meister und Gesellen der Balbierer. Barbierstreit.

4. NB. An den Drost zu Ravensberg, ob das Grenzmal von Münsterischer Seite wieder hingesetzet worden, zu rescribiren. Grenzstreit.

5. Paschasius Truhsted, Fiscalis, bittet, wann Cuno von Grabau wegen seines Concubinats ümb Geld gestrafet werden wird, ihm solche Strafe auf Abschlag seiner Besoldung zu zahlen. — Fiat. — Hoverbeck. Besoldungsrückstand.

1) A. a. O. IX, 679ff.

253. Protokoll. Cölln a/S. 13 (23) Mai.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Dohna, Schwerin, Hoverbeck, Platen, Canstein, Blumenthal.

Konzept. 1. Ein Concept verlesen worden wegen Erhard Truhses von Wetzhausen Lehngüter an die preußische Regierung.

Ständische Verhandlungen. 2. Herr Oberpräsident referiret, daß er mit Herrn Canstein gestern mit den Landständen wegen Abtretung des Lentzischen Zolles[1]) geredet, und würde solcher wohl zu erhalten [sein], allein die Stände begehrten etwas dargegen, wormit sie die Schulden zahlen könnten. — Wegen der Freibrauen, daß sie sollen gegen Abtretung des Lentzer Zolles ganz aufgehoben werden.

2) Daß das Brauen in den Ämbtern zu cassiren, außer was in den Festungen, daß die Krüge nicht sollen verleget werden. 3) Aus dem Zoll etwas zu lassen; sollen 10 000 Thl. in 3 Jahren haben. 4) Wegen des kleinen Siegels auf alle briefliche Urkunden. 5) Kopfsteuer. 6) Wegen des Salzhandels 30 000 Thl. zu geben.

Bestallung. 3. Des von Görtzken, Generalwachtmeisters, Bestallung zum Gouverneur zur Mümmel verlesen worden.

4. Vorbemerkung. Der Graf Friedrich Casimir zu Hanau hatte im Flecken Grünau, Amts Bornheimerberg, den reformierten Prediger depossediert und einen lutherischen eingesetzt, und ferner im Städtlein Windecken zwei lutherische Personen in den Rat eingeführt wider die bestehenden und unterschriebenen Reversalen. Dies hatten schon am 21 (31) März die reformierten Corpora der Städte und Grafschaft Hanau dem Statthalter Fürsten zu Anhalt mitgeteilt und um weitere Schritte, namentlich in Regensburg gebeten. Dies Gesuch im H. u. StA. zu Zerbst. Aq. a IIa Nr. 57.

Regensb. Relation. 4. Itzo eingekommene Relation von den churf. Gesanten aus Regensburg verlesen, wegen des Grafen von Hanau Reformation, Erfurdt.

Verhör. 5. Rath zu Besekau wider die Bürger daselbst in puncto der Jahrmärkte am Sonntage Palmarum und Sonnabends vor Pfingsten. — Beide Parten zur Verhör in den Geheimbden Rath zu citiren; doch sollen die Räthe nicht decidiren, sondern zuvor SChD. berichten. — Platen.

254. Protokoll. Cölln a/S. 16 (26) Mai.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Dohna, Schwerin, Löben, Hoverbeck, Platen, Canstein.

Schiffsverkehr. 1. Wegen des schwedischen Schiffs oder Boyers in der Pillau, so sich wegert zu streichen[2]), Herrn La Cavens Bericht. Herr Oberpräsident ein Concept alsofort aufgesetzet und es abgelesen.

Buß- und Bettag. 2. NB. Wegen des Bettages, an das Consistorium: daß weil auf den Mittwoch nach Pfingsten der Buß- und Fasttag einfiele, sie verordnen, daß der nächstkünftige Mittwoch darzu genommen werde.

Kaiserl. Patent. 3. Chur-Sachsen schicket ein kaiserl. Patent, wie es mit denen Marchen der Auxiliar-Völker solle gehalten werden. — Hieraus ein Extract zu machen und den Commissarien zu notificiren, daß sie sich darnach achten sollen, weil es auf dem Reichstage also beliebet worden. — Schwerin. — SChD. bedanken pro communicatione an Chur-Sachsen. Herr Platen wird es angeben.

1) Vgl. A. a. O. X, 383. 2) Die Segel als Gruß.

4. Ein Schreiben von Chur-Sachsen[1]) verlesen worden wegen Assistenz, so der Ober- und Nieder-Sächsische Kreis einander helfen möchte, und Kreisversammlung den 13. Junii angesetzet. Item, schlagen den von Arnheim[2]) zum Generallieutenant [vor]. Chur-Sächsische gedachte Schreiben soll Herrn Rahden zugestellet werden, und daß er sich gegen solche Reise gefaßt halte. Sächsisches Schreiben.

Wegen des tripli und simpli hätten S C h D. Sich schon erkläret; wegen Arnheims wären SChD. zufrieden, das Protokoll, so neulich gehalten worden, ihm zuzustellen und daß er eine Instruction aufsetze. — Rahden. — Daß S C h D. bekommen, und weil Sie Dero Abrede Sich erinnerten, so wären Sie es zufrieden, und wegen Arnheim auch, ein Compliment p.

5. Pommerischer Regierung Bericht wegen des Grafen von Wiet Prätension auf Maßau p. Pommerscher Bericht.

255. Protokoll. Cölln a/S. 17 (27) Mai.

Anwesend: Der Kurfürst, Dohna, Schwerin, Löben, Hoverbeck, Platen.

1. Relation wegen der Compromissarien zu Wesel Ankunft verlesen worden. — Sie sollen den Räthen zu Wesel rescribiren, damit die Rescripte alsofort hieher geschickt werden. Weseler Bericht.

2. Der Rath zu Bilefeld wegen Vocation eines Superintendenten, worzu M. Buntebarten begehren. 3. Des Capituls zu Bilefeld Bericht wegen der beschehenen Wahl eines Superintendenten daselbst contra das Consistorium. — SChD. wollen Selber einen Superintendenten vociren, weil das Capitel nicht legitime mit der Wahl verfahren; das Canonicat wollen SChD. dem Pfarrer daselbst lassen. — Schwerin. — 4. Die von Dewitz berichten, daß es wider ihr Wissen und Willen geschehen, daß ihr Prediger M. Samuel Movius sich in seiner disputatione inaugurali einen Inspectorem genennet; bitten es zu pardoniren. — Weil es ex errore geschehen, so wollen SChD. pardoniren, und soll die Regierung ihn zum Inspectoren vociren und die fiscalische Action aufheben. — Schwerin. — An die hinterpommerische Regierung. Geistlichenberufung. Desgl.

5. Herr von Platen ein Concept an Chur-Sachsen verlesen, wegen der Marche und Nachtlager der Reichs-Auxiliarvölker. 7. Desgl. an die Gesanten zu Regensburg von dem Herrn von Platen de multitudine votorum, so itzo will eingeführet werden. Konzepte.

8. Halberstädtischer Regierung Bericht wegen der Differentien zwischen Derenburg und dem Domcapitul, welches will die Derenburger nach Halberstadt ex lego diffamari citiren. — S C h D. können es nicht gestatten, sondern sollen sie anhero verweisen. Das Concept ist verlesen worden. Gerichtsinstanz.

9. Wie der kaiserliche Lehenbrief wegen der churf. Reichslehen einzurichten, verlesen worden. Reichsbelehnung.

---

1) A. a. O. XI, 275f.

2) Wolf Christoph v. A., sächs. Generalleutnant, zum General über die Kreistruppen.

256. Protokoll. Cölln a/S. 18 (28) Mai.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Dohna, Schwerin, Löben, Hoverbeck, Platen.

Schiffsgruß. 1. Bericht von der preußischen Regierung eingekommen, daß der schwedische Schipper in der Pillau schon fort; damit er aber nicht streichen dörfen, hat er das Siegel (!) gar nicht aufgezogen gehabt.

Herrschaft Maßau. 2. Memorial des Grafen von Wiedts verlesen worden wegen seiner Foderung an die Herrschaft Maßau, so auf 80 000 Thl. läufet; erbietet sich mit 24 000 Thl. auf das Haus Maßau jure antichreseos p. zu versichern, 4000 baar. — 25 000 sollen auf Maßau gesetzet, 5000 Thl. baar, davon 3000 Thl. binnen 2 Monat und die anderen 2000 über ein Jahr.

Indult. 3. Der Stadt Königsberg supplicatum wegen des erhaltenen Indults, daß es im Ober-Appellation- und Hofgerichte nicht attendiret werden wolle. — Remittatur an die preußische Regierung, ihr Bedenken darüber einzuschicken.

Neue Besteuerung. 4. Städte Berlin und Cöllen Vorschläge wegen eines anderen modi contribuendi.

Preußische Erbhuldigung. 5. Preußischer Regierung Bericht wegen der Erbhuldigung in den Ämbtern. Wegen des Schliebens Grafentitul.

Kontrakt. 6. Contract mit Nimritzen soll auf 700 Thl. geschlossen werden.

257. Protokoll. Cölln a/S. 20 (30) Mai.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Dohna, Schwerin, Löben, Hoverbeck, Canstein.

Herrschaft Maßau. 1. Ein Rescript an die hinterpommerische Regierung verlesen worden, einen Receß aufzurichten, wie der Graf von Wiedt seiner Forderungen halber auf die Herrschaft Maßau abgefunden werden möge. Wann er das geben will, was die anderen, soll ihm der Vorzug gelassen werden.

Landtagsrezeß. 2. Ein Receß[1]), so mit denen Landständen aufgerichtet werden soll, verlesen worden wegen Abtretung des Lentzer Zolles, und was sie dargegen zu genießen haben sollen.

Relation. 4. Itzo eingekommene Relation von denen churf. Gesanten zu Regensburg verlesen worden: Directorium alternativum im westphälischen Kreise; Capitulatio Caesarea; Postwesen; Jägerndorfische Sache; Caminsche sessio et votum.

Konzepte. 5. Ein Concept an Herrn Koßeln und Romswinckeln verlesen worden wegen des Contributionswerks. 6. Desgl. wegen Auslassung des Störs bei den Zöllen in Preußen.

Primarium. 7. Christoph von Stechau bittet ein primarium auf ein Canonicat im Halberstädtischen und Mindischen. — Fiat, aber nicht eher auszugeben, bis das Geld, 100 Rthl., zur Bibliothek erleget. — Schwerin.

258. Protokoll. Cölln a/S. 23 Mai (2 Juni).

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Dohna, Schwerin, Hoverbeck, Platen, Canstein.

Konzept. 1. Herr Hoverbeck ein Concept verlesen an den von Krockau[1]) in Schweden wegen des schwedischen Schippers, so in der Pillau nicht streichen wollen, solches an den König zu hinterbringen und sich darüber zu beschweren.

---

1) A. a. O. X, 383f. 2) A. a. O. IX, 781.

2. Resolution, so dem von Wangelin, Abgeschickten von dem Herzogen von Croye, wegen der Ebersteinischen Güter verlesen worden. Croyscher Abgesandter.

3. Herrn Blaspieln und Herrn Copes relationes[1]) aus dem Hage verlesen worden. Relation.

4. Herr Hoverbeck referiret[2]) wegen der schwedischen Allianz, so Herr Krockau negotiiret; vermeinet, weil die Schwedischen so viel dar einbringen, daß er es bald besser hielte, wann man mit Manier aus dem Tractat scheiden könnte, solches Werk fahren zu lassen. Schwedische Allianz.

Als aber S C h D. nöthig befunden, daß solche Allianz fortgestellet werde, hat er die articulos foederis verlesen.

5. George Balthasar Faust und Elias Weltzlin bitten Bezahlung der 3990 Thl., so sie zu fodern vor Waaren, so sie SChD. geliefert. — Fiat aus den künftigen Quartalgefällen und aus den vorgeschlagenen Zöllen zu zahlen. — Schwerin und Canstein. — 6. Warenforderung.

259. Protokoll. Cölln a/S. 24 Mai (3 Juni).

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Dohna, Schwerin, Hoverbeck, Platen, Canstein.

1. Ein Concept Schreibens an die churf. Regensburgische Gesanten verlesen worden. 2. Desgl. eines Memorials an den Kaiser wegen voti und Session von Cammin. Konzept.

3. Landgräfin von Heßen berichtet von denen Differentien zu Hanau zwischen den Reformirten und Luterischen und der desfalls anstellenden Conferenz zu Hinlegung der Streitigkeit. Hanauer Religionssache.

4. Bilance wegen der Pfandschaft Lohe verlesen worden. Item eine Relation von der Clevischen Regierung verlesen worden wegen der Pfandschaft Lohe. Sollen mit dem itzigen Pfandinhaber Rechnung anlegen und was sie ihm schuldig verbleiben, bezahlen und das Gut vor SChD. einlösen. Domänenverpfändung.

5. Ein Concept an Krockauen (wie oben Nr. 258, 1). Konzept.

6. S C h D. hätten zwar gehoffet, daß die Jesuiter sich am Neuburgischen Hofe würden bemühet haben, daß die Evangelische wieder restituiret würden; weil SChD. aber noch die geringste [Nachricht] nicht haben, daß solches geschehen, hätten SChD. wohl Ursach, nach dem expirirten termino sie wegzuschaffen[3]); wollten ihnen aber noch 6 Wochen Dilation geben, und sollten ihnen ernstlich andeuten, daß sie unterdeß das ihrige dabei thäten, und weil SChD. nicht anders wissen, daß sie gewisse Höfe ad revocationem inne hätten, sollen sie diese indessen einziehen. Neuburger Jesuiten.

7. Kammerjunker Pröcke bittet die gesammte Hand auf ein Lehngut seines Vettern in Tapiauschen. Gesamtbelehnung.

8. Clamor Ledebur, Drost zum Ravensberg, berichtet, daß einer, Cort zum Grunde, mit einem Weibe sich carnaliter vermischet, deme deshalb 200 Goldfl. Strafe dictiret sei. — Soll die 200 Goldfl. einschicken zur Bibliothek. — Schwerin. Geldstrafe.

---

1) Vom 17 (27) Mai. Präs. 23 Mai (2 Juni).

2) Vgl. hierzu die Resolution an Krockow, a. a. O. 3) Vgl. oben Nr. 250, 6.

260. Protokoll. Cölln a/S. 1 (11) Juni.

Anwesend: Der Kurfürst, Hoverbeck, Platen.

Obersächsischer Kreistag. 1. Fiat rescriptum an Wamboldten und Butendachen, daß sie ihre Sachen also disponiren, damit sie gegen den 13. hujus [sich] zu Leipzig auf dem Kreistag einfinden mögen. 2. Instruction[1]) vor dieselbe verlesen worden.

Postkarte. 3. Vor SChD. eine neue Post-Charte zu machen.

Schlechte Münzen. 4. Rescr. an die Regierung in Pommern, Sorge zu tragen, daß die heutige böse polnische Münze aldar nicht einreiße. — Platen.

Excesse. 5. Neumärckische Regierung berichtet von einigen groben Excessen, so der Kammerjunker der von Wedel in puncto adulterii et stupri soll begangen haben, und ob sie ihm die 600 Thl., so ihm in den Lentzischen Zollgefällen angewiesen seind, sollen auszahlen lassen. — Wann die Regierung solche indicia habe, die sie der Erheblichkeit erachten, daß er am Leibe deshalb zu strafen, so sollen sie sich seiner Person bemächtigen und unterdeß die 600 Thl. nicht auszahlen lassen.

261. Protokoll. Cölln a/S. 2 (12) Juni.

Anwesend: Der Kurfürst, Hoverbeck, Platen.

Obersächsischer Kreistag. 1. Herr von Platen: (Nochmalige Verlesung der Instruktion für den Kreistag.) Fiat noch ein Creditiv vor Herrn Butendachen à part, vor Hohenstein, mut. mut. wie das hinterpommerische. Herrn Pölnitzen zu sagen wegen einer Kutsche mit 6 Pferden. Herr Michel Matthiaß soll das Decret wegen der 300 Thl. wieder zurückgeben, und ist es auf die Salzgelder einzurichten. Secretarius Kisewetter soll mitziehen und einer aus der Kanzellei. Wegen der Grafschaft Hohenstein in puncto quotisationis die acta aufzusuchen und mit bei der Instruction zu legen, weil es darinnen allegiret wird.

262. Protokoll. Cölln a/S. 6 (16) Juni.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Schwerin, Hoverbeck, Platen.

Guts-einziehung. 1. Hinterpommerische Regierung berichtet wegen des von Karnitzen. — Daß SChD. Sich nicht schuldig erachten, ihm dieses Gut zu bezahlen, weil er das anpräsentirte nicht annehmen wollen; es wäre unstreitig zu den Domänen gehörig. Sollten derowegen dem Advocato fisci befehlen, ihn zu citiren, ihm solches anzudeuten und das Gut wieder zur Kammer einzuziehen. An die hinterpommerische Regierung. — Schwerin.

Tumult. 2. Rath zu Beskau berichtet wegen der daselbst beschehenen Tumult. — Fiat citatio der Beklagten, wie gebeten. — Schwerin. — Und dem Advocato fisci, sich bei der Verhör einzustellen und jura fisci zu beobachten.

Geldrische Kompromißsache. 3. Relation der Clevischen Regierung wegen der Geldrischen Compromißsache verlesen worden, wie auch ein Concept an den Rath zu Lübeck et mutatis mutandis an den Herzogen zu Braunschweig-Wolfenbüttel, welche also expediret werden sollen. NB. Die Gesammtschreiben noch einmal abzuschreiben und D. Schliepsteinen zu schicken. — Schwerin.

1) A. a. O. XI, 276ff.

4. Halberstädtischer Regierung Bericht wegen der Grafschaft Reinstein, daß man dar den Bettag contra den Türcken nicht in SChD., sondern in des Grafen Namen ausgeschrieben, und daß sie auch nicht vor SChD. in der Kirche bitten. — SChD. wollen hiermit in Ruhe stehen, bis sie, ihrem Bericht nach, von ihren Herren Resolution erhalten; inmittels sollen sie berichten, ob sie vor diesen auch vor den Bischof gebetet. — Schwerin. Buß- und Bettag.

5. Relation wegen der Statischen Schuldsachen verlesen worden. 6. Clevische Regierung schicken ein Project wegen der Statischen Schuldsache, so an die Staten abgehen soll. — SChD. wären mit der Resolution wohl zufrieden, und sollten Herrn Blaspieln und Copes mit allem guten Rath an Hand gehen, damit die Sache zu Ende komme. Statische Schuld.

7. Kanzler Lüttichs Schreiben an Herrn Ant. Wecken, sächsischen Secretarium. Schreiben.

8. Fiat Verordnung, daß der Advocatus fisci nebst dem Hausvoigte die Sache wider Packmohren zu treiben. — Platen. Fiskalische Untersuchung.

263. Protokoll. Cölln a/S. 7 (17) Juni.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Schwerin, Hoverbeck, Platen.

1. Concept an Herrn Kanzler von Jena verlesen worden, daß er nacher Hanau zu Beilegung der Strittigkeiten zwischen den Grafen von Hanau und die Corpora der Reformirten Religion reisen solle. 2. Desgl. an den Grafen von Hanau, in eben dieser Sache. 3. Desgl. an Fürst Moritzen zu Nassau, in der Compromißsache. Item wegen Fürst Wilhelms zu Naßau und der Orangischen Räthe, welche diese Compromißsache so eifrig treiben sollen zu SChD. Präjudiz. 4. Desgl. an Fürst Wilhelm zu Naßau, darinnen SChD. Sich beschweren, daß er die Compromißsache zu SChD. Präjudiz bei den Staten von Gelderland poussire. 5. Desgl. an die Princesse von Orange, wegen des Fürstenthums von Orange und des Gouverneurs daselbsten, und dann auch, daß sie den Orangischen Räthen verweisen möchte, daß sie die Geldrische Compromißsache zu SChD. Präjudiz treiben. 6. Desgl. ein Neben-Memorial[1]), so der von Wamboldt und Herr Butenbach mit nacher Leipzig auf den Kreistag nehmen und sich darnach richten sollen, wegen der Defensions-Verfassung des Ober- und Nieder-Sächsischen Kreises. 7. Desgl. an Chur-Sachsen in simili causa. 8. Desgl. an Chur-Sachsen wegen des Herzogen von Savoyen Titulatur, welcher den Titul Regia Celsitudo begehret. 9. Desgl. rescripti an die Gesanten zu Regensburg. Konzepte.

10. Ein Schreiben von Herrn Blaspiel[2]), darinnen er, was er mit dem Bischof zu Münster wegen der Dielerschanze discurriret, berichtet. Relation.

11. Consistorium berichtet in streitiger Ehesache zwischen Hippoliten Marien von Briest und Hans Jochim von Itzenplitz, und daß er wohl 100 Thl. geben möchte. — SChD. seind mit den 100 Thl. zufrieden, die sollen sie Herrn Seideln zustellen; der hat von SChD. Befehl, vor dieselbe etwas verfertigen zu lassen. — Schwerin. Streitige Ehesache.

12. General Sparr contra die D. Chemnitzen Wittib, daß sie zweimal im Geheimbden Rath zu erscheinen citiret, aber nicht compariret; bittet, dieselbe zu condemniren, daß sie die Engelsche Obligation dem Secr. Sturmen extradire. — Weil Rechtsstreit.

1) A. a. O. 277. 2) Vom 11. Juni. A. a. O. XI, 511.

Beklagte zu zwei Malen contumaciter ausgeblieben, soll sie bei Vermeidung der Execution die Obligation dem protonotario causae im Kammergericht extradiren. — Platen.

Moratorium. 13. Jochim von Streithorst bittet ein moratorium auf ein Jahr. — Fiat. — Anhalt.

264. Protokoll. Cölln a/S. 9 (19) Juni.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Schwerin, Hoverbeck, Platen, Canstein.

Besoldung. 1. Der Oberräthe aus Preußen Bericht wegen Schmälerung ihrer Besoldungsgelder. — Herr von Canstein will die Resolution aufsetzen.

Draheims Besetzung. 2. S C h D. sagen, Sie hätten vernommen, daß der Potoßky todt wäre; ob Sie nicht Draheim einnehmen sollten?

Fürst von Anhalt. — —

Herr Oberpräsident: Daß SChD. vorhero an den König und proceres urgirten Ihre Bezahlung, dann wann itzo der Reichstag[1]) — —. Daß SChD. schreiben sollten sowohl wegen der Gelder als auch wegen der Draheimschen Sache.

Herr Hoverbeck: Daß SChD. urgiren Ihre Satisfaction, ist nöthig bei bevorstehenden Reichstag; ob aber SChD. werden ümb Geld Satisfaction anhalten wollen, so Sie vor diesem nicht haben wollen, stehet zu überlegen. Diese Gelder, so der Adel auf der Weißel über ihre Güter gewilliget, werden schwerlich wieder zu erhalten sein; stehet dahin, ob SChD. wollen auf Elbingen dringen oder aufs Geld.

Wäre gut gewesen, wann SChD. hätten vor diesem Draheim weggenommen; dann dem Potoßky anderweit von der Kron schon Satisfaction versprochen. Weil er nun alt, ob SChD. warten wollten, bis er stürbe, und sobald er todt, Sie Sich in Possession stelleten.

Herr Platen: Haltet davor, wann SChD. so lange in Ruhe gestanden, daß Sie so lange warten, bis er todt; so könnten SChD. es alsofort occupiren, bis Sie v. Conformiret sich mit Herrn Oberpräsident.

Herr Canstein: Er wäre nicht informiret in den pactis. Man — —.

S C h D.: Es ist Potoßky nicht versprochen auf Zeit seines Lebens. Man solle auf die Tradition von Elbing dringen.

Blaspiels Sache. 3. Der Juristenfacultät zu Frankfurt Bedenken wegen des sogenannten Weinposts in der Blaspielischen Sache verlesen worden. — Soll den Commissariis zu Cleve zugeschicket werden.

265. Protokoll. Cölln a/S. 13 (23) Juni.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Platen, Canstein.

Konzept. 1. Herr von Canstein ein Concept an die Oberräthe wegen der ihnen verschriebenen Gnadengelder verlesen.

Neue Anlage. 2. S C h D. confirmiren diese gemachte Anlage[2]), und soll die Contribution hiernach in diesem Monat bis zu anderer Verordnung ausgeschlagen werden. Weil aber die Braunahrung hier in gar keine Consideration gezogen, als soll zu Hülf

1) Vgl. dazu Hoverbecks Äußerung. 2) Vielleicht in Berlin.

der Contribution auf jedes Brauen ein Thl. gesetzt und von dato der Anfang gemacht werden. Weil auch viel Äcker ausgesetzt, so sollen selbe ehest visitiret und, was besäet, davon auch ein Gewisses gegeben werden.

3. Der churf. Gesanten von Regensburg eingekommene Relation verlesen worden. Relation.

4. Sämmtliche Fischer in Berlin und Cöllen beschweren sich über den Herrn Grafen von Dona und Herrn Martitium, daß sie ihnen verwehren wollen, in der Pancke Reisen zu legen. — Ambtskammer soll untersuchen, ob Supplicanten berechtiget, in der Pancke zu fischen, und auf solchen Fall sie darbei schützen. Interim soll Martitius ihnen die Reisen wiedergeben. — Anhalt. Pancke-fischerei.

266. Protokoll. Cölln a/S. 14 (24) Juni.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Hoverbeck, Platen, Canstein.

1. Der churf. Commissarien zu Wesel Bericht wegen der Geldrischen Compromißsache verlesen worden. Geldrische Kompromißsache.

2. Adam von Schlichting zu Cunersdorf bittet salvum conductum vor seinen Sohn, der einen jungen Zarnetzy erstochen. — Wann sie kein Bedenken, sollen sie ihm einen salvum conductum ertheilen und sonst in der Sache verfahren, wie Rechtens ist. An die Neumärckische Regierung. — Hoverbeck. Freies Geleit.

267. Protokoll. Cölln a/S. 15 (25) Juni.

Ohne Präsenzliste.

1. Herr Canstein ein Concept des Vergleichs mit dem Obristen von Brömbt wegen der Pfandschaft verlesen: 14 800 Rthl. in einer Summe auf Michaelis zu erlegen, so die Clevische Kammer zahlen solle aus den Domänen oder gewilligten Türckensteuer, und 4800 Rthl. sollen denen von Bürich gegeben werden. Vergleich.

268. Protokoll. Cölln a/S. 20 (30) Juni.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Dohna, Schwerin, Hoverbeck, Platen, Canstein.

1. Wegen Besetzung einer erledigten Vacanz im Consistorio zu Königsberg soll die preußische Regierung berichten. — Schwerin. Vacanz.

2. Ein decretum auf Jancovii supplicatum verlesen worden. Bittschrift.

3. Herr Platen referiret aus der eingekommenen Relation[1]) Herrn Wambolds und Herrn Butenbachs von Leipzig wegen der vorseienden Kreishandlung. Relation.

4. Der Herzogen zu Mecklenburg Schreiben verlesen worden contra Herzog Christians zu Mecklenburg getroffene Heirath mit einer Frantzösischen Dame. — Daß SChD. Dero Gesanten zu Regensburg zu beobachten befehlen wollten. Herr Platen wird es in der Resolution an die Gesanten beobachten. Mecklenburgische Streitigkeit.

5. Itzo eingekommene Relation in der Geldrischen Compromißsache verlesen worden, daß nun das tentamen concordiae ehestes werde vorgenommen werden. Geldrische Kompromißsache.

1) Wohl die vom 25 Juni. A. a. O. XI, 278.

Relation. 6. Die itzo von Herrn Wamboldten und Herrn Butenbachen eingekommene Relation[1]) von Leipzig verlesen worden, nebst dem Protokoll, was auf dem Kreistage bishero vorgegangen.

Buchdrucker-privileg. 7. George Schultzen privilegium über eine Buchdruckerei resolviret worden.

Braugerste. 8. Wegen der Krüger in Preußen, ob sie ihre eigene Gerste nur verbrauen sollen.

Verhör. 9. Herr Canstein referiret wegen der Verhör, so neulich zwischen dem Rath und Bürgerschaft zu Beskau der Jahrmärkte halber gehalten worden.

Türkensteuer-nachlaß. 10. Mittel-, Uckermärckische und halb Ruppinische Städte bitten, daß ihnen von den 30 000 Thl. Türckensteuer ein Erklecklisches erlassen werde. — Weil die 30000 Thl. gar gnau zugeschnitten, kann es nicht sein; unterdessen mögen sie wohl dieselbe nach der bei den 22 000 Thl. formirten Proportion unter die Städte eintheilen.

269. Protokoll. Cölln a/S. 21 Juni (1 Juli).

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Hoverbeck, Platen, Canstein, Brandt.

Clevische Relationen. 1. Clevischer Regierung Relation wegen der Jesuiten und Einziehung, was denenselben concediret, verlesen worden. 2. Desgl., daß der terminus de anno 1624 in puncto religionis und des Vergleichs mit Neuburg müsse genommen werden.

S C h D. sagen, Sie seien besser informiret als die Regierung; es müsse de anno 1612 genommen werden.

Anmerkung. Sowohl der Kurf. als die Regierung hatten recht. Im Provisionalvergleich zwischen Brandenburg und Pfalz-Neuburg von 1647 heißt es: „Daß Kirchen und Gotteshäuser nebst Einkünften auf den Stand der Reversalen von 1609, das exercitium religionis tam publicum quam privatum auf den Stand des Jahres 1612 zurückgeführt werden." Das Jahr 1624 war dagegen im Westfäl. Friedensinstrument in betreff der geistlichen Güter und der Religionsübung als das Normaljahr eingesetzt. Vgl. hierzu Protok. IV, Einl. XXVI. XXXII u. a. Im Erbvergleich von 1666 wurde der Besitzstand des Normaljahres 1624 zugrunde gelegt.

Kreistag. 3. Eine Resolution, so denen zu Leipzig abgeschickten Deputirten zugeschickt werden soll, verlesen worden, wegen des Wittgensteinischen voti, daß es die Gesanten wegen SChD. mit führen sollen; daferne Sachsen solches nicht eingehen wollten, sollen die Gesanten auch wegen Querfurtischen Session und voti, solches nicht zu agnosciren, sich vernehmen lassen.

S C h D. sagen, daß das Domcapitul zu Magdeburg einige Lehen, so die Grafschaft Barby vom Stift Magdeburg recognosciret, itzo bei dem Administratore zu Magdeburg suchen ließen, welches der Magdeburgische Land-Syndicus Ihro berichtet: aber Sie wollten mit einer Protestation dargegen einkommen lassen.

Wegen des Generallieutenant Arnheims zu rescribiren an die Gesanten zu Leipzig, daß wann die majora ihn zum Generallieutenant des Kreises nicht nöthig achteten, sich denenselben zu accommodiren.

Mindener Stadtschulden. 4. Mindischer Regierung Bericht, woher der Stadt Minden Schulden herrühren.

Neue Kontributionsanlage. 5. Herrn Coßels Klagde wider Samuel Zimmermann, daß er die Bürgerschaft aufwiegele, der neuen Contributionsanlage zu contradiciren. — Zimmermann soll heraufgefodert werden.

1) Wohl die vom 28 Juni. A. a. O. 279.

270. Protokoll. Cölln a/S. 27 Juni (7 Juli).

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Dohna, Schwerin, **Hoverbeck**, Canstein, Brandt.

1. Kammerjunker Pröcken Expectanz auf seines Vettern Lehn, doch daß er seine restirende Besoldung fallen lasse. — Schwerin. Lehnsexspektanz.

2. Ein Concept an Fürst Radziwilen verlesen worden wegen der Mediation bei den Moscowitischen Tractaten. Konzept.

3. Rath zu Fürstenwalde bittet, daß er jährlich ein paar Ofen Kalk an Fremde verkaufen möge. — Fiat, auf 2 Jahr. — Schwerin. Verkauf.

4. Herr Canstein referiret, was der Landhofmeister der von Wallenrod wegen 700 Hufen, so im Ambte Brandenburg erblich verschenket worden, berichtet. Weshalb er ein Concept verlesen, daß sie auf einen hohen Zins sollten gesetzet werden. Domänenreform.

5. Die itzo eingekommene Relation wegen Gelderschen Compromißsache verlesen worden, daß die Super- et Arbitri nunmehr mit den re- et correlationibus fertig und nunmehr ad amicabilem compositionem zu schreiten wäre. Herr Oberpräsident erinnert, ob nicht ein Schreiben an die Staten von Gelderland abgehen sollte, darin SChD. Sich beschweren, daß sie, die Geldrischen, ihre Action an andere übertragen, als an Fürst Wilhelm zu Naßau p., und daß SChD. dergleichen zu thun würden veranlasset werden. 6. Desgl. in der Statischen Schuldsache[1]). 7. Desgl. von Herrn Wamboldten und Herrn Butendachen vom Kreistage zu Leipzig. 8. Desgl. von der Clevischen Regierung wegen des westphälischen condirectorii mit Pfalz-Neuburg zu communiciren. 9. Desgl. ein Concept von Herrn von Canstein an die preußische Regierung wegen der hiebevor geschehenen Verschreibungen von den Oberräthen. Relationen. Konzept.

10. D. Mentzel bittet einige Hufen, so bei seinem Schulzengerichte zu Pfeiferhein im Crosnischen gelegen, dienstfrei zu haben. — Fiat auf sein und seiner Frauen Lebzeiten, auch daß er Bier und Wein schenken möchte, jedoch salvo aliorum jure. — Hoverbeck. Dienstfreie Hufen.

11. Erdman Zimmerman, Heidereuter zu Zechlin, bittet Dispensation, daß er seiner verstorbenen Frauen Brudern Tochter ehelichen möge. — Consistorium soll berichten, ob es salva conscientia zu vergönnen. — Schwerin. Ehedispens.

271. Protokoll. Cölln a/S. 28 Juni (8 Juli).

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Dohna, Schwerin, Hoverbeck, Canstein, Brandt.

1. Vorbemerkung. Konzept vom 29 Juni (9 Juli) gez. von Schwerin. Die Schuldsache ist in der vollen Versammlung der Generalstaten vorgebracht; es ist eine Konferenz vorgeschlagen, worauf der Kurf. eingeht, obwohl er „gnugsamb merke, was der Rath-Pensionarius de Witte hierbei für Intention führe und versichert sei, daß derselbe keineswegs zu Abhelfung der Sachen führe". Akten wie oben.

1. Ein Concept wegen der Statischen Schuldsache an Fürst Moritzen verlesen worden. 2. Desgl. wegen des condirectorii im westphälischen Kreise. 3. Desgl. an Herrn Hundium de termino anni 12., ob es besser, den terminum de anno 1624. zu nehmen, sein Bedenken zu schicken. 4. Desgl. an Fürst Moritzen in der Geldrischen Compromißsache. 5. Desgl. von Chur-Pfältzischer Entfernungssache an die Land- Konzepte.

1) Von Statthalter und Regierung zu Cleve vom 2 Juli. Präs. 27 Juni (7 Juli).

gräfin von Heßen. 6. Desgl. an Drost zum Ravensberg wegen der Grenzstreitigkeit mit dem Bischof zu Münster. 7. Desgl. Mindischer Regierung Bericht beantwortet wegen der Strafe des Gehlen und Drost München. 8. Desgl. wegen der Wahl eines Superintendenten zu Bilefeld und daß Herr Buntebart dahin vociret werden solle. Herr Verweser soll ihm von den Geldern, so darzu verordnet, die Reisekosten wiedergeben. — Hoverbeck. 9. Desgl. an den Frh. von Blumenthal[1]) wegen seiner Negotiation des Schlusses der Alliance, item wegen der oldenburgischen Pferde.

Rechtsstreit. 10. Hans Ernst von Schlieben und Consorten contra Henrichen von Kottwitz zu Segen. — Neumärckische Regierung soll verordnen, was Recht ist, secundum petita. — Brandt.

Moratorium. 11. Hans Girge Schantze bittet ein moratorium. — Neumärckische Regierung soll die Creditoren zur gütlichen Handlung disponiren. — Hoverbeck. — 12.

272. Protokoll. Cölln a/S. 4 (14) Juli.

Anwesend: Der Kurfürst, Dohna, Schwerin, Hoverbeck, Canstein, Brandt.

Rechnungsabnahme. 1. Herr Canstein referiret von des Rentmeisters zu Vlote Rechnungen und ob sein Sohn ihm im Ambte succediren solle, da doch der Vater auf 3242 Thl. nicht berechnen kann und schuldig verbleibet, auch nicht Mittel hat, solche zu bezahlen. — Wann der Vater die Schuld alsofort bezahlet, soll der Sohn bei dem Dienste bleiben.

Konzept. 2. Ein Concept Schreibens an Herrn Marenholtzen verlesen, was er den Ständen zu Halberstadt wegen SChD. Disposition des Fürstenthums Halberstadt halber proponiren solle.

Jesuitenvertreibung. 3. Jesuiter von Emmerich und deren Austreibung, weshalb ein expresser Jesuiter allhier. — Herr von Hoverbeck soll mit ihm in Conferenz treten.

Konzepte. 4. Concept der Instruction vor Herrn Geheimbden Rath den von Branten verlesen worden, wornach er sich auf seine Verschickung an den König von Engelland verhalten soll. Ein Concept einiger Rationen verlesen worden, darinnen deduciret wird, daß SChD. die in Holstein vor 5 Jahren confiscirte Güter zu restituiren nicht schuldig, welches Herr von Brand in Engelland dem Secretario Status eingeben will. 5. Desgl. an die Neumärckische Regierung wegen Valvation der polnischen Münze.

Polnische Münze. 7. Preußische Regierung wegen der polnischen Münze. — SChD. wollen, daß die Münze soll ganz abgeschaffet werden.

Urteilsverkündung. 8. Der Hauptmann Grünberg schicket das Urtel ein, so Erdman Ludwigen von Pfuel in puncto violationis publicae zuerkannt worden, poena gladii oder 1500 Thl. Strafe und 6jährige relegatio. — Soll das Urtel publiciren, und wann er ümb Gnade anhalten wird, wollen SChD. Sich ferner erklären. — Canstein.

Kanonikat. 9. Herr Deutsch bittet, daß SChD. wollten in die Resignation eines Canonicats consentiren. — Fiat. — Schwerin.

Konzept. 10. Ein Concept an die hinterpommerische Regierung in der Herrschaften Maßau und Naugarten Sachen mit den Grafen von Wiedt.

1) A. a. O. IX, 684f.

11. Freih. von Blumenthals Relation[1]) aus Frankreich wegen Extradirung der frantzösischen Alliance verlesen worden. Relation.

12. Christian Keße contra Tangermündischen Rath, so ihm schuldig. — Fiat bei ernster Commination. — Brandt. Schuldforderung.

273. Protokoll. Cölln a/S. 5 (15) Juli.

Anwesend: Der Kurfürst, Dohna, Schwerin, Hoverbeck, Canstein, Brandt.

1. Concept Schreibens an die Orangische Räthe verlesen worden wegen der von ihnen vorgeschossenen 3000 fl. an die Staten von Gelderland der Compromißsache halber. 2. Desgl., so in eadem causa an Fürst Wilhelm zu Naßau abgehen soll. 3. Desgl. ein Schreiben von Herzog Augusto zu Braunschwig und was D. Lüning an denselben wegen der Geldrischen Compromißsache geschrieben. Konzepte.

4. Das Urtel contra Sidauen verlesen worden, der mit seiner Schwester Blutschande getrieben: ist confiscatio bonorum et relegatio. Blutschande.

5. Supplicatum der hinterpommerischen Stände verlesen, angehende den modum contribuendi. — Soll ihnen ihr bisheriger modus freigelassen bleiben, wann sie nur das Contingent aufbringen und zur Capitation nicht gehalten sein. Kontribution.

6. Herr M. Matthias und Herr Crüger vorgefodert und ihnen vorgehalten worden, daß S C h D. gerne wissen wollten, 1) was vor Vertröstung, wie viel SChD. aus dem Salzwesen zu gewarten? 2) wie es zu SChD. Besten zu administriren? — Werden sich desfalls zusammensetzen und ihr Bedenken einbringen. Salzeinnahmen.

7. Chur-Sächsisches Schreiben wegen Zusammenkunft der Ober- und Nieder-Sächsischen Kreis-Deputirten de mutuo auxilio contra Turcam ferendo. — SChD. wollten erwarten, wann der Tag eigentlich angesetzt wäre, so wollten Sie die Ihrigen auch dahin schicken. — Schwerin. Kreistag.

274. Protokoll. Cölln a/S. 7 (17) Juli.

Anwesend: Der Kurfürst, Dohna, Schwerin, Hoverbeck, Brandt.

1. Preußischer Regierung Relation wegen der Loßauischen Lehen verlesen worden. — S C h D. wollen den Sollicitanten abweisen lassen. Relation.

2. Anna Sophia von der Goltz bittet Abschrift aus der Neumärckischen Lehnskanzlei, wie viel Pferde von den Goltzischen Gütern im Dramburgischen Kreise gehalten werden müssen. — Fiat. — Hoverbeck. Lehnpferde.

3. Herr Hoverbeck referiret wegen der Jesuiter zu Emmerich. Emmericher Jesuiten.

4. Eine Verschreibung vor den Ambtschreiber zu Zoßen Vogelsangen wegen Jochim Schröters wüstes Schulzengerichte vorgetragen und placitiret worden. Wüstes Schulzengericht.

5. Was SChD. auf der hinterpommerischen Deputirten Anbringen ihnen, als sie vorgefodert, vorhalten lassen. — SChD. haben vernommen, was sie schrift- und mündlich angebracht. Gleichwie SChD. allemal getrachtet, daß die onera mit guten Willen der Stände beigebracht werden, also vernehmen Sie ungerne, daß bei den Ständen wegen des modi Streit fürgefallen; nachdem aber SChD. sehen, daß man nicht ohne große Ursach auf die Capitation gekommen, auch schon viel also ein- Pommersche Anliegen.

1) A. a. O. IX, 683f.

Pommersche Anliegen. gebracht, also halten Sie davor, daß es gut, daß es noch künftig mit der Capitation einkomme; soll aber nur vor dieses Mal geschehen und in keine Consequenz gezogen werden und dem desfalls hergebrachten modo nicht präjudiciren.

Deputati bitten bei dero vorigen Freiheit gelassen [zu] werden; wäre schon all eingebracht; würde Confusion geben, wann die, so es gegeben, sollten wieder zurücknehmen und auf eine andere Art als die Capitation geben sollten.

SChD. begehren, daß es bei der Capitation vor dieses Mal verbleibe; wollen den Ständen einen Revers geben, daß es ihnen nichts präjudiciren solle.

Worauf Herr Brand eine Resolution aufgesetzet, welche abgelesen worden.

Müncheberger Streitigkeiten. 6. Der Rath zu Münchenberg beschweret sich wider Bendix Falmer und den Ziesemeister daselbst, auch daß die Bürgerschaft von ihnen verführet werde und keinen Gehorsam erzeigen wolle. — Mandetur der Bürgerschaft, schuldigen Gehorsam zu leisten, sonst würden SChD. den Rath durch militärische Hülfe schützen lassen.

Desgl. in Brandenburg. 7. Der Rath zu Brandenburg klaget wider den Ungehorsam etlicher Bürger, daß sie den Herrn Wallenrodt mit keiner Vorspann vor Geld an Hand gehen wollen. — Der Rath soll es ihnen verweisen und sie wegen solchen Ungehorsams der Gebühr nach abstrafen. — Schwerin.

Müncheberger Streit. 8. Der Rath zu Münchenberg[1]) klaget über Bendix Falmer und George Anwanter (?) wegen großer Beschimpfung und Injurien. — Fiat ein Verweis, und daß SChD. sie mit militärischer Hülfe schützen wollen. — Schwerin.

Veltheimsche Streitigkeiten. 9. Halberstädtische Regierung berichtet contra Achatz von Veldheim, daß er an den Herzog von Braunschwig geschrieben wegen der Obristen Zurschen Begräbniß. (Sol) — Remittatur an das Kammergericht, ihn zu citiren, den Advocatum fisci von der Sache zu informiren und zu berichten. — Schwerin.

275. Protokoll. Cölln a/S. 9 (19) Juli.

Anwesend: Der Kurfürst, Dohna, Hoverbeck, Canstein, Brandt.

Konzepte. 1. Herr von Hoverbeck ein Concept abgelesen, so an den Freiherrn von Blumenthal[2]) nacher Paris abgehen soll, worbei ihm ein ander Exemplar der Allianz in lateinischer Sprache von SChD. vollzogen zugeschickt wird[3]). 2. Desgl. an Herrn Krockauen[4]) wegen der mutuellen Garantierung der Länder, so ein Theil dem andern garantiren solle. 3. Desgl. eine schriftliche Resolution wegen des Grafen von Schwartzenburg, so Herr Lisola urgiret, von Herrn Canstein. 4. Desgl. ein frantzösisches Concept an den Reichskanzler in Engelland von Herrn Brand.

Kreditiv. 5. Wegen der Moscowitischen Creditiven, daß sie sollen in forma patenti und hernach auch in Form eines Creditivs expediret werden, dessen sich der Mirzinsky [zu gebrauchen]. — Memorial vor den Mirzinsky verlesen worden, wornach er sich bei seiner Abschickung zu richten. — Hoverbeck.

Relation. 7. Herr Krockau meldet[5]), daß man in Schweden die Moscowitische Allianz in [forma] sehen wollte. — SChD. meinen, es sei doch nichts sonderliches darinnen, man könnte sie wohl communiciren.

1) Wiederholung von 6. unter Hinzusetzung wohl des Namens des dort angeführten Ziesemeisters. 2) A. a. O. 685f. 3) Durchstrichen. 4) A. a. O. 788.
5) Vielleicht a. a. O. IX, 785.

8. Marius Gottkens bittet Hofknopfmacher zu sein, und daß er der Privilegien, die ein Bedienter hat, auch genießen möge. — Hoverbeck. Hofknopfmacher.

276. Protokoll. Cölln a/S. 11 (21) Juli.

Anwesend: Der Kurfürst, Dohna, Löben, Hoverbeck, Platen, Canstein, Brandt.

1. 2. SChD. bedankten pro communicatione und daß Sie Dero Gedanken hätten wollen eröffnen. Wie nun SChD. Jhro diese Sache hoch angelegen [sein] ließen und nichts liebers sähen, als daß es zur Endschaft einmal kommen möchte, als wollten Sie solche reiflicher erwägen und mit nächsten mit dem Herrn Administratore weiter daraus communiciren; wollten Jhres Ortes nicht unterlassen, alles, was zu Besoderung der Sachen dienlich, beizutragen. — Platen. Fürstlicher Briefwechsel.

3. Neumärckische Regierung berichtet, daß Johan Reinhard von Metternich wohl zur gesammten Hand über das Antheil Lehngut, so er von Plötzen gekauft, zugelassen werden könne. — SChD. consentiren, daß der Metternich in die gesammte Hand solle genommen werden. An die Neumärckische Lehnskanzellei. — Platen. Gesamtbelehnung.

4. Herr von Brand die Resolution, so den Deputirten der hinterpommerischen Stände in puncto capitationis gegeben werden soll, verlesen. Pommersche Stände.

5. Relation von der Geldrischen Compromißsache verlesen worden, wie auch die Vorschläge, welche Super- et Arbitri pro amicabili compositione gethan; jedoch solle keinem Part damit in seinem Rechte ichtwas präjudiciret sein. Geldrische Kompromißsache.

6. Alexander und S. von Rottenburg, auch Samuel von Kalckreut, welche bei dem Rectore in Berlin verarrestiret seind, bitten Urlaub, zu ihren Eltern zu reisen. — Mögen zu ihren Eltern reisen, wann sie wiederkommen und ihre Sachen hier lassen. — Hoverbeck. Beurlaubung.

7. NB. An Chur-Sachsen und Chur-Mayntz zu schreiben, ob sie dero Gesanten befohlen, SChD. Gesanten zu Hanau dergestalt zu tractiren. — SChD. — Fiat item ein Verweis an den Grafen. — SChD. Hanausche Sache.

8. Commune des Städtleins Sternberg contra ihre Gerichts-Junkern, die von Winningen, in puncto des Auftreibe- und Standgeldes, welches sie ihnen anmaßen, die Supplicanten aber es prätendiren. — SChD. sehen nicht, wie man den Abschied der Neumärckischen Regierung über einen Hausen stoßen könne, weil derselbe einmal in rem judicatam ergangen. — Löben. Rechtsstreit.

277. Protokoll. Cölln a/S. 12 (22) Juli.

Anwesend: Der Kurfürst, Löben, Hoverbeck, Platen, Canstein, Brandt.

1. Clevischer Regierung Bericht wegen der 50 000 Thl., so Türckensteuer sollen aufgebracht werden. — Soll in Conformität dessen, was vor 8 Tagen rescribiret worden, nochmals geschrieben werden. Klevische Relation.

2. Was Deputati der Geldrischen Compromißsache referiren von den gütlichen Vorschlägen, so die Super- et Arbitri gethan, wird nochmals erörtert. — Herr Platen will die Resolution selbst angeben. Geldrische Kompromißsache.

Konzepte. 3. Ein Concept wegen der Kopffsteuer an die hinterpommerische Regierung verlesen. 4. Desgl. an Fürst Moritzen und die Clevische Regierung[1]) wegen Herrn Blaspieln und Copeßen, ob ihnen noch einige Räthe und Secretarien in den Hag, der Commission desto mehr Respect zu geben, adjungiret werden sollen. 5. Desgl. wegen der Jesuiter zu Emmrich an Fürst Moritzen. 6. Desgl. an Herrn Kanzler Jenen wegen der Hanauischen Sache die Religion betreffend. 7. Desgl. an den Grafen von Hanau in eadem causa religionis Reformatae. 8. Desgl. an Chur-Maynß, darin SChD. Sich beschweren über dessen Abgeordneten zu Hanau; in simili an Chur-Sachsen und Heßen-Darmstadt zu schreiben.

Mindische Akzise. 9. Resolution auf der Stadt Minden supplicatum, daß sie einwendet, sie habe einen Eid geschworen, nicht zu offenbaren, was die Accise jährlich trage: daß solches wider SChD. nicht Statt habe, sondern sollen es der Mindischen Regierung oder SChD. Selbst berichten.

Kaiserl. Schreiben. 10. Ein Kaiserl. Schreiben an SChD. wegen gedreueter Austreibung der Jesuiter zu Emmerich verlesen worden.

278. Protokoll. Cölln a/S. 25 Juli (4 August).

Anwesend: Der Kurfürst, Dohna, Schwerin, Hoverbeck, Platen, Canstein.

Konzepte. 1. Concept Schreibens an den Erzbischof zu Saltzburg des Türckischen Wesens halber verlesen worden. 2. Desgl. an Fürst Radziwilen angehende dessen Reise nacher Warschau und was er im Namen SChD. wegen Elbing und Draheim alldar negotiiren solle.

Relation. 3.[2]) 4. Der churf. Gesanten Relation aus Regensburg vorgetragen worden.

Duell. 5. Halberstädtischer Magistrat berichtet von dem Duell zweier von Adel, da der eine den anderen tödtlich verwundet.

Dienstreise. 6. Herr Michel Matthias soll Herrn Bugeo 30 Thl. zur Reise nacher Stendal, woselbst er von SChD. zum Generalsuperintendenten vociret, geben. — Schwerin.

Strafmilderung. 7. Erdman von Pfuel bittet Mitigation des ihm zuerkannten Urtels. — Soll[3]) 1200 Thl. geben, welche der Universität zu Frankfurt auf ihre noch restirende Forderung aus den Strafgefällen und des Becmanni Bruder, so in Niederland studiret, auf sein verschriebenes Stipendium gegeben werden.

Blutschande. 8. Caspar von Sidauen und dessen Schwester begangene Blutschande betreffende. — Soll 10 Türcken lebendig oder todt liefern; die Schwester soll an einem Ort verwahret werden.

Indult. 9. Dietlofs von der Gröben Wittwe bittet ein indultum; das Kammergericht berichtet auch, daß noch kein concursus creditorum verhanden und solches Statt haben könne. — Fiat auf 2 Jahr. — Platen.

1) In der Statischen Schuldsache auf einen Bericht vom 15 Juli (Präs. 11 (21) Juli). Die Konferenz (unten steht Commission) soll werkstellig gemacht werden. Wie oben.

2) Vgl. unten Nr. 7.

3) Nr. 3, wo nur eine Resol. steht, heißt: „Wann er 1200 Th. giebt, soll er frei sein; das Geld soll Becman vor seinen Bruder gegeben werden. Schwerin."

279. Protokoll. Cölln a/S. 26 Juli (5 August).

Anwesend: Der Kurfürst, Dohna, Schwerin, Hoverbeck, Platen.

1. Ein Concept wegen dem zu Halberstadt vorgegangenen Duell zwischen dem von Wiedensee und dem von Hoym verlesen worden. 2. Desgl. an Chur-Sachsen wegen des Ceremonials, so Chur-Sachsen begehret. 3. Desgl. an die Halberstädtische Regierung wegen beschehener Convocation der Landstände auf den Landtag vor die Kanzellei, da ihnen die churf. Verordnung wegen des Fürstenthums Halberstadt an Prinz Friedrichen proponiret worden. 4. Desgl. in eadem causa an die Halberstädtische Stände. Konzepte.

5. Runge contra den neuen Hofbuchdrucker George Schultzen. — Herrn Raue und Herrn Meinders zu Commissarien zu verordnen. — Hoverbeck. Streitsache.

6. Clevische Regierung berichtet von der Matrimonial-Sache zwischen dem von Cuno und Fräulein von Byland. — S C h D. approbiren den Abschied und lassen es dabei bewenden. Klevische Relation.

7. Rath zu Perleberg contra die Bürgerschaft wegen ihres angerichteten Tumults am vergangenen Bettage. — Fiat renovatio des Patents. — Platen. Perleberger Streitigkeiten.

Anmerkung. Bericht von Bürgermeister und Ratmannen der Stadt Perleberg an den Kurfürsten. [Ende Juli.] Undatiert. Ausf. aus R. 21. 118. Tumultuöse Bewegungen der Bürgerschaft zu Perleberg wegen der Kontribution. ECHD. haben wir hiermit nach pflichtschuldigster Treue und unterthänigster Devotion unverhalten nicht lassen sollen, daß eine zeithero in puncto contributionis, auch nachdeme letzten vom 29. Junii 1663 in Dero hochpreislichen Cammergericht ein Abschied darinnen ergangen, sich wiederumb Differentien und einige Mißverstände bei vorgenommener Revision, da man alles auf ein gewisses Fundament zu setzen versuchet, zwischen Rath und Gewercke, auch gemeiner Bürgerschaft unter sich ereigenet und hervorgethan, da dann, umb alles Streitens und beschwerlichen kostbaren Litigirens abzukommen und Friede, Einigkeit und gutes Vertrauen hinwieder zu stiften, Ihr Exz. des Herrn Generalkrieges-Commissarii von Platen bei Dero Ankunft allhier von allen Theilen fleißigst ersuchet und angelanget worden, diese Irrsal und Uneinigkeit zu vernehmen und nach Dero beiwohnenden hohen Discretion durch gütliche Handlung, wo muglich ohne Weitläuftigkeit zu componiren und beizulegen. Wie dann auch durch dieselben glücklich und wohl verrichtet und deshalb ein Receß, womit zu allen Theilen ohne Contradiction man zufrieden gewesen, am 2. dieses Monats Julii aufgesetzet und mit Dero Unterschrift und Petschaft vollenzogen hinterlassen worden. Als nun darauf sichs fort begeben, daß wegen der Retardalen, womit diese Stadt von etlichen Monaten hero Dero churfürstliche Leibguardi, und zwar des Herrn Hauptmanns von Schwerin Compagnie verhaftet blieben, die Contribution auf ein Viertel höher als in den vorigen Monaten (da wegen der geringen Anlage und großen Ausgabe die resta gemachet), mit Vorwissen und Zustimmung unser, der Gewercke und Gulden-Verordneten angekündiget und exigiret werden müssen, damit vorgedachte Compagnie ihr bei uns assignirtes Contingent ohne weitere Restanten erhielte und wir der angedroheten militarischen Execution entgiengen, so hat sich hierauf uber alles Verhoffen und Zugedenken der gemeine Mann am 6. huius, und zwar am allgemeinen Fast- Buß- und Bettage nachmittag vorm Parchimer Thor zu dreien Malen an dreien unterschiedlichen Orten in großer Menge zusammengefunden und wegen Steigerung der Contribution, (die, wie vorberührt, zu Aufbringung der Reste geschehen müssen), sich mit großem Tumult beredet und verbunden, solche nicht einzugehen, auch die Gewercke und Verordnete der Bürgerschaft beschickt und auf den folgenden Tag, den 7. dieses, in die Contribution-Bude erfordert und mit Sturm und Pochen an sie begehret, daß es selbige mit ihnen halten und hierinnen nicht willigen sollten, (dann wie ihre bei der Conspiration schriftliche, abgefaßte Worte lauten) was ihnen übergienge, sollte auch sie mit übergehen und wollten sie bei ihnen fest und unbeweglich stehen und sie in keiner Gefahr stecken lassen. Als nun die Gewercke und Gülde-Verordneten, welche solches Beginnen nicht approbiren und Anmerkung.

Anmerkung. darinnen als einer sehr culpablen Sache nicht condescendiren können, sondern die Pflichte und Gewissen bedacht, zu Rathause erschienen und es berichtet, auch dabeneben angezeiget, was die gemeine itzt zusammengelaufene Bürgerschaft für ungereimte postulata machten als 1) daß sie, die Gewercke, ihnen Rechnung in der Contribution ablegen, 2) die resta beischaffen, 3) Rath und Gewercke die Einnahme der Contribution nicht ferner in Händen haben sollten, sondern sie darzu welche bestellen wollten. So haben wir aus diesen zusammengelaufenen Bürgern Joachim Fritzen, Matties Rhölen, Jacob Nurenbergen, Heinrich Krieman, Senior, und Matties Kramern aufkommen lassen und ihnen hart verwiesen, daß sie wider alle Rechte und bei dieser Stadt vorhandene churfürstlichen Recessen und Abscheiden verbotene conventicula gehalten und seditiose auch am Buß- Fast- und Bettage Zusammen-Rottirung erreget, woraus groß Unheil leicht entstehen können, darumb man nicht umbhin wurde mögen, SChD. es in unterthänigster Pflichtschuldigkeit zu hinterbringen, da es an gehöriger ernsten, nachdrücklichen Animadversion nicht ermangeln würde. Und wäre jemand aus der Bürgerschaft, der einig gravamen hätte, sollte er seine Nothurft mit Bescheidenheit suchen, alsdann er gebührender Verordnung und Remedirung gewärtig sein könne. Wobei absonderlich Matties Kramer (der solche böse Sache am meisten so aufrührisch fürdert[1]) und treibet) ernstlich Verweis gegeben worden: da er doch kaum einen Groschen beizusetzen hette, er dennoch andere verleiten wolle und ausdrücklich gebenden und in seiner Charteke (so er den gemeinen Bürgern nach seinem Unverstand zusammengeschmieret) setzen durfte, daß alle, so mit anhalten würden, noth- und schadlos gehalten werden sollten. Wogegen dieser Matties Kramer thurstiglich sich vernehmen lassen: Die Bürgerschaft hieran recht thäten und weiter mit aller Virulenz: Er hätte nur eine Kuhe und müßte Contribution davon geben, Herr B[urgermeister] Heße hätte viele und gebe nichts davon. Worauf B. Mattias Heße praesens de injuriis protestiret und ihme in die Augen gesaget hat, daß kein ehrlicher Mann mit Wahrheit solches reden solle, dann die Contributionsrwolle bei seinem Fundament liquido ein anders, und daß er von allen seinen Viehe gleich andern contribuire, erweise und hätte seine Contribution bis diesen Monat Julium inclusive ohne Mangel und Resten völlig gemachet. Darauf sie zwar mit aller treuherzigen Abmahnung dimittiret, ihnen auch hernach ad sopiendam seditionem die Resolution ertheilet worden, daß fort nach der Erndte Ferien die Contribution, worauf sie so unbegründet und unbefugt wider alle Observanz und Herkommen drungen, durch den Rath und Verordnete der Gewercke und Bürgerschaft von den bestalten Contributions-Einnehmern aufgenommen, die Restanten exequiret und alles zu behöriger guten Richtigkeit befordert werden sollte. Allein so hat man nichts destoweiniger erfahren, daß der Mattias Kramer und seine Complices den gemeinen Mann nach wie vor instigiret und hin und wieder sehr verdächtige conventicula gehalten, wobei viel nachdenkliches Dinges sich verspüren lassen. Dannenhero es die Nothurft erheischen wollen, EChD. hievon den Verlauf mit Wahrheit bei Zeiten in unterthänigsten Pflichten zu hinterbringen und Dero gnädigste und zu Steurung alles besorgenden Unfugs und fernern Tumults heilsamben zulängenden sichern Resolution und mächtige Schutze zu imploriren, als wir dann in gehorsambster Unterthänigkeit hierauf mit dem forderlichsten erwarten, wie wir uns bei solchen motibus vulgi zu verhalten: und wie die Authores, als sie ferner solchen Aufstand und Zusammen-Rottirung moliren und vornehmen sollten, zu divelliren und zu tractiren sein möchten. So bitten wir auch unterthänigstes Fleißes immittels, wie schon in simili anno 1653 laut beigelegter wahrhaftigen Copei sub A geschehen, Dero churfürstliche ernste Verordnung in forma patenti gnädigst ertheilen zu lassen, damit selbiges in majorem delinquentium terrorem öffentlich e suggestu publiciret werden könne, auf daß solche illicita conventicula hinkünftig unterlassen und der daraus pullulirenden Sedition und Tumult kein Raum und Gelegenheit gegeben werden möge, mit gnädigen und ernsten Befehl, daß auch wegen Abnahme der Contributionsrechnung der gemeine Mann, qui, ut Cicero loquitur, ex veritate pauca, ex opinione multa aestimat, tumultuanter sich nicht mit einmengen müsse, sondern solche nach den vielen vorhandenen churfürstlichen Recessen und Abschieden nur in praesentia des Raths, auch der Gewercke und Verordneten der

1) fiedert. So!

Bürgerschaft von den bestallten Contributions-Einnehmern nach bis hierin wohlhergebrachten Gebrauch und observirten Gewohnheit abgenommen werde und einem Jeden daraus nach Nothurft, soviel seine Anlage betrifft, Unterricht, Rede und Antwort zur Genüge geschehen könne. Solches gereichet zur Refränation der tumultuirenden unruhigen Unterthanen und zu Avertirung aller daraus besorgenden großen Ungelegenheiten.

8. Ein Concept an die Clevische Regierung wegen der Jesuiter und Einziehung derer ihnen verliehenen Canonicaten verlesen. 9. Desgl. an den Wallachischen Fürsten, so im exilio zu Stettin sich aufhält. Konzepte.

10. Runge contra den Magistrat in puncto contributionis. — Die verordnete Commissarii sollen die Parten vorbescheiden und in der Sache verordnen, was Recht ist. — Hoverbeck. Kontribution.

11. Herrn Kanzler Jenen Relation in der Hanauschen Religionssache verlesen worden. Jenas Relation.

12. Die Regierung soll den Rath zu Colberg vorfodern und NB. daß sie die documenta ihres Zolles produciren sollen. — S C h D. Kolberger Zoll.

13. Ein Concept an die Herzogen zu Lüneburg verlesen wegen des Salzhandels. Konzept.

14. Der Schneiderzunft auf dem Werder privilegium verlesen worden. — Lehnskanzellei soll es also confirmiren, doch den 11. Punkt, weil er zum Zunftprivilegio nicht gehöret, auslassen. — Platen. Schneiderprivileg.

280. Protokoll. Cölln a/S. 27 Juli (6 August).

Anwesend: Der Kurfürst, Dohna, Schwerin, Hoverbeck, Platen.

1. Des von Marwitz Memorial verlesen worden; bestund in vielen Klagden contra den Burgermeister Textor zu Croßen, contra Herrn Tullmeyern p. Crossener Angelegenheiten.

2. Rath zu Königsberg bitten vor den zur Peitz inhaftirten Rohden. Rothe.

3. Greger Andreas, Girge Abrahams und Elias Abrahams Wittiben bitten Erstattung des Schadens, so ihnen mit Durchstechung des neuen Grabens geschehen. — Sollen sich gedulden; wann das Werk zur Perfection, wollen SChD. ihnen schon Erstattung thun lassen. — Schwerin. Neuer Kanal.

4. D. Pelargi Matrimonial-Sache contra Anne Schönhausen. — Herr Raden, Wambold, Weitzke, Luter und Romswinckel sollen in der Sache sprechen. — Schwerin. Matrimonialsache.

5. NB. Das Rescript an den Hauptmann zu Cotbus wegen Pfuls 1200 Thl. Strafe soll geändert und der reformirten Kirche zu Franckfurt zugewendet werden. Strafänderung.

6. M. Philip Budius bittet ümb die professionem physices zu Franckfurt. — Sollen ihm eine rare materiam in physicis auszuarbeiten aufgeben, daß er solche einschicke, so wollen SChD. Sich erklären. — Schwerin. Frankfurter Professur.

7. 8. Küstrinsche Kammer soll berichten wegen des Sees und ob die Bauren nicht darinnen krebsen dörfen, den von Nostitz aber bestrafen. — Schwerin. 9. Krebsfang.

281. Protokoll. Cölln a/S. 1 (11) August.

Anwesend: Der Kurfürst, Dohna, Schwerin, Hoverbeck, Platen, Canstein.

1. Herr Graf referiret von der Differenz zwischen Halberstadt und denen zwei Voigteien daselbst in puncto der Anlage der Contribution; worauf ein Concept eines Abschiedes verlesen worden. Kontribution.

Religiöse Beschimpfung. 2. S C h D. referiren von dem Licentiaten Reinharten, daß er einem Lutherischen höchst verarget, daß er Herrn Vorstium und M. Buntebarten zu Gevattern gebeten; requiriret deshalb die vota.

Herr Graf: Wäre ein schwer attentatum; würde darüber zu hören sein, oder im Consistorio.

Herr Oberpräsident: Herr Reinhard hat das vorige mit diesem cumuliret, da er Ursach gewesen, daß das colloquium so schlecht abgelaufen. Hat übel gethan, insonderheit daß er gesagt von Vorstio und Buntebarten, daß der Teufel ja den einen Syncretisten balde holen würde. Wie SChD. es ahnden wollten, stehet Ihr frei, entweder ernstlich ihn selbst zu verweisen oder den Rath vorzuhalten.

Herr Hoverbeck: Erst zu hören, und so er überzeiget, daß SChD. durch den Magistrat ihn könnten verweisen lassen.

Herr Platen: Es wäre allzeit in viridi observantia; conformiret sich mit Herrn Oberpräsidenten, und da er es nicht leugnen kann, einen harten Verweis zu geben.

Herr Canstein: Hätte es ihm selber oft gesaget, daß er moderater sein sollte; und da wir eine Taufe und einen Christum, er solches gethan; da es sich also verhielte, daß er es gethan, ihm ernstlich zu verweisen.

S C h D.: Vor das Consistorium zu fordern, und wie er solches behaupten wollte, was er gethan? und so er es nicht thun könnte, daß man ihn wegjagen solle. Das Consistorium soll ihre Gedanken sagen, wie er zu bestrafen.

Postedikt. 3. Ein Concept edicti wegen der Post verlesen worden.

Blaspeil. 4. Fürst Moritz soll Herrn Blaspielen befehlen, alsofort herzukommen. — Schwerin.

Geldrische Kompromißsache. 5. Relation von der Statischen Compromißsache verlesen und daß die Geldrischen an die Super- et Arbitros begehret, zu sprechen, nachdem das tentamen concordiae nichts gefruchtet.

Relation. 6. Clevischer Regierung eingekommener Bericht ratione des condirectorii im westphälischen Kreise.

Münstersche Resolution. 7. Fürst Moritz und Herr Blaspiel berichten von des Priors zu Werden Anbringen, was er ratione des condirectorii im westphälischen Kreise vom Bischof zu Münster vor Resolution erhalten[1]). — SChD. wollten warten, bis der Prior sich erklären wird. — Schwerin.

Halberstädtische Relation. 8. Der Regierung zu Halberstadt Bericht contra die Stadt daselbst, welche über die limites der ihro verliehenen Concession schreitet. — R e s c r i b a t u r an die Stadt oder den Magistrat daselbst nach der Regierung Vorschlag. 9. Vgl. 14.

Grenzstreit. 10. Relation der Commissarien verlesen worden wegen ihrer Commission in Untersuchung der Grenzstreitigkeiten mit Mecklenburg.

Konzept. 11. Concept Schreibens an J. Kais. Maj. verlesen worden in der Hanauischen Sache zwischen dem Grafen und den beiden Städten Hanau.

Kupfer und Bleierz. 12. Hans Wilhelm Rohten Bericht, daß im Amte Wetter Kupfer und Bleierz sich finde. — Fürst Moritz soll es untersuchen und berichten. — Platen.

Geldrische Kompromißsache. 13. Clevische Regierung schicket ein Concept, wie in der Geldrischen Compromißsache an den Herzog von Braunschwig und den Fürsten von Anhalt zu schreiben,

1) Vgl. a. a. O. XI, 513.

daß sie ihre Arbitros noch eine Zeitlang vergönnen möchten darzubleiben. — Herr Müller soll es nach dem hiesigen stylo einrichten. — Schwerin.

14.[1]) Clevischer Regierung Bericht wegen des lutherischen Pfarrers Pothovii [der begehret restituiret zu werden]. — SChD. lassen es bei der vorigen Verordnung und sehen nicht, wie Pothovio der Landtagsreceß zu Statten kommen könne; was die Mißhelligkeit mit dem andern Pfarrer belanget, soll die Regierung berichten. — Schwerin. Klevische Relation.

282. Protokoll. Cölln a/S. 2 (12) August.

Anwesend: Der Kurfürst, Dohna, Schwerin, Hoverbeck, Platen, Canstein.

1. Ein Concept an den Halberstädtischen Magistrat verlesen worden, angehende die ihnen verliehene Jurisdiction. 2. Desgl. Herr von Platen ein Concept der Resolution[2]) an die Gesanten nach Regensburg. 3. Desgl. ein Antwortschreiben von dem Grafen von Hanau an SChD. wegen der streitigen Religionssachen mit den Städten Hanau. — Soll Herrn Kanzler von Jena in copia communiciret werden. 4. Desgl. ein Schreiben von der Landgräfin von Heßen in der churpfälzischen Entfernungssache. 5. Desgl. Concept eines Salz-Edicts. Konzepte und Schreiben. Kurpfälzischer Streit. Salzedikt.

6. Licent. Ubelau zum Defensoren zu Bilefeld bestellet, denen Delinquenten in criminalibus zu assistiren. Defensor.

7. Des Raths zu Minden angestellte Verordnung, daß ein jeder bei einem Eid ein Gewisses vom 100 geben solle: die Bürgerschaft und Kaufleute wollen lieber nach ihren Gewissen als nach dem Eide geben. Neue Steuer.

283. Protokoll. Cölln a/S. 4 (14) August.

Anwesend: Der Kurfürst, Schwerin, Hoverbeck, Platen.

1. Die Bartenslebische acta wegen der Wolfsburg cum repertorio an den Hauptmann Schulenburgen zu überschicken. — Platen. Wolfsbergsche Akten.

2. Die Neumärckische Regierung berichtet wegen Caspar von Sidauen und dessen Schwester, mit der er Blutschande getrieben. — Die Vettern sollen vor ihn caviren, daß er nichts anders thun als sich montiren solle; Herrn Meindersen: ein Schreiben zu machen an die Generalität. Item an den Herrn Grafen, wegen des Losements vor die von Sidauen. Blutschande.

3. Preußische Regierung wegen der Insolentien, so ex pennalismo herkommen. — Fiat, sie sollen den pennalismum abschaffen. — Schwerin. Pennalismus.

4. Wegen der Münzsache referiret Herr Hoverbeck. Münzangelegenheit.

Herr Oberpräsident: Wann es so geschicht, daß es dem Lande nicht zu Schaden gereichete.

Herr Hoverbeck: Wann die praesupposita, die der Münzmeister eingiebt, wahr seind, so habe er kein Bedenken darbei.

Herr Platen: Ob er kann Caution prästiren, wann SChD. ihm einen Vorschuß thun; sonsten meinet er, daß es wohl zu thun sei.

1) Stimmt mit 9. überein. Der Zusatz ist aus 9. 2) U.-A. XI, 245.

Jenas Relation. 5. Herrn Kanzler Jenen Relation in der Hanauischen Sache verlesen worden. — Fiat ein Schreiben an Chur-Sachsen. An Herrn Jenen. 1) Er würde schon des Grafen Schreiben bekommen; hätte nicht zu besorgen, daß ohne sein Vorwissen SChD. dahin etwas würden abgehen lassen; an Chur-Sachsen hätten Sie also abgehen lassen. Er könnte wohl vor sich an die Chur-Maynzische sagen, daß SChD. vor Chur-Sachsen Sich Chur-Maynzes wegen Erfurt annehmen würden. Ad postscriptum: Wann dergleichen Schreiben käme, sollte er es nur aufbrechen. 2) Ein Danksagungsschreiben an Chur-Maynz, daß sie sich in dieser Sache bisher so wohl angelassen.

Strafänderung. 6. Hauptmann Grünbergen Relation wegen Erdmann Ludwigs von Pfulen dictirter Geldstrafe. — Wann die Kirche und D. Becman mit der Cession zufrieden, so hat es sein Bewenden. Die Unkosten soll er auch erstatten, welches sich von sich selbst verstehet, und kann nichts abgerechnet werden; Urfehd auch schwören.

Streitsache. 7. Bernhard Menniger, Freischuster bei der Universität zu Franckfurt, contra D. Decherten, auch den Magistrat daselbst, daß sie ihm nicht Schutz leisten. — SChD. hielten billig, daß Supplicant erst gehöret als incarceriret würde. — Schwerin.

Kontribution. 8. Die Deputirten der beiden Gemeinden Westendorf und Vogdey in Halberstadt in puncto contributionis. — Regierung soll sie in eodem statu lassen und dem Magistrat nicht verstatten, wider sie was vorzunehmen, weil SChD. in dieser Sache allhier werden einen Abschied geben lassen. — Schwerin.

Pfarreinkünfte. 9. Henricus Eberhardus Roppäus bittet, bei den Pastorats-Intraden zu Hilbecke zu lassen. — SChD. wüßten nicht, aus was Ursachen dieses geschehe; sollten verordnen, damit ihm kein Unrecht widerfahre. — Schwerin.

Kollekte. 10. Alte Stadt Saltzwedel bittet Patent, eine Collecte zu sammlen zu Reparirung ihres Schulgebäudes. — Das erste zu präteriren, das andere fiat. — Platen.

Rattenfänger. 11. Ratzenvergeber zu Küstrin contra Burgermeister Volseman. — Regierung soll die Gebühr verordnen. — Schwerin.

284. Protokoll. Cölln a/S. 8 (18) August.

Anwesend: Der Kurfürst, Dohna, Schwerin, Hoverbeck, Platen.

Barbierverordnung. 1. Oberräthe berichten wegen der Verordnung, so sie in der Balbiersache gemacht, und daß die meisten Meister und Gesellen derselben gehorsamen. — SChD. wären darmit zufrieden; sollten ferner darüber halten, und wann sich einige hier anmelden würden, wollten SChD. sie abweisen. — Herr Oberpräsident.

Simon Dachs Witwe. 2. Preußische Regierung wegen Simon Dachen Wittwen Forderung rückständiger Besoldung. — Weil sie sich wollte contentiren mit 25 Jahren aus den Hufen zu nehmen, so begehren SChD., sie sollten sie an gewisse Intraden anweisen, daß sie es in 25 Jahren bezahlet bekäme. — Schwerin.

Konzept. 3. Ein Concept an die hinterpommerische Regierung verlesen, wegen der Ausschreibung der Schloßgesessenen mit geschlossenen Schreiben.

Erfurter Händel. 4. Schreiben der Stadt Erfurt an SChD., daß sie nunmehr dem kaiserl. mandato ein Gnügen gethan. — SChD. wäre lieb, daß sie ein Gnügen gethan; SChD. wollten Sich ferner bemühen, daß sie sowohl in banno erlassen als auch mit Chur-Maynz wieder ausgesühnet werden möchten[1]). — Platen.

---

1) A. a. O. XI, 368f.

5. Halberstädtische Regierung schreibet, daß Hans Klinckerten, sonst Kurtzen genannt, Wittib und Kindern wohl eine Concession, Halberstädtischen Brühan zu Dordeßen zu schenken, ertheilet werden könne. — Fiat nach der Regierung Vorschlage. — Schwerin. Breuhan-schank.

6. Herr Hoverbeck des polnischen Münzmachers D. Gilli Vorschläge verlesen, wie er Geld nach den schlesischen münzen wolle. Münz-vorschläge.

7. Postmeister soll alle Briefe erst vor dem Thore räuchern lassen durch ein gewiß Parfüm, so D. Weiß verordnen soll. — Schwerin. Aus-räucherung.

8. Marschalk Rochauen Wittib bittet, die Expectanz auf das Gut Rengerslag auf seine hinterlassene Söhne zu transferiren. — Fiat. — Platen. Lehns-expektanz.

285. Protokoll. Cölln a/S. 9 (19) August.

Anwesend: Der Kurfürst, Dohna, Schwerin, Hoverbeck, Platen.

1. Ein Concept an Fürst Moritzen wegen Beibringung der Türckensteuer, auch wegen der Beschmähung, so Herrn Spanen geschehen, daß er 14 000 Thl. mehr an Contribution ausgeschlagen, als er nicht gesollt. 2. Desgl. an die Städte[1]), daß sie die Kaminsteuer beibringen sollen. Konzepte.

3. Schorlemers renovatio patenti auf das erste zu Heinsberg sich eröffnende Canonicat vor seinen Sohn Berend Jtelen. Kanonikat.

4. 5. Resolution, so nacher Regensburg an die Gesanten[2]) abgehen soll, verlesen worden. Regensb. Resolution.

6. Des Grafen von Farensbach Erinnerungen wegen der Arrendirung des Ambts Schwedt. Petit: 1) einen Landzoll von 38 Thl. jährlich, 2) auf 40 Schweine freie Mast, 3) Schneidemühle. Amtsarren-dierung.

7. NB. Herr Vicekanzler, Derendal und Mindische Deputirte (nicht aber der Stadt Deputirte) ümb 3 Uhr in der Geheimden Rath-Stube zu erscheinen. Mindische Deputierte.

286. Protokoll. Cölln a/S. 15 (25) August.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Dohna, Schwerin, Löben, Hoverbeck, Platen, Canstein.

1. Des von Veldheim Verbrechen, daß er 100 Ducaten geben solle; bittet darbei ümb Perdon; sei von seinem Advocato verleitet, habe es nicht verstanden. Veltheim.

2. Die Städte Königsberg bitten Rescript an das Hofgericht, daß es das indultum moratorium respectiren solle. — Fiat. Indult.

3. Concept der Resolution, so den Mindischen Ständen auf unterschiedene Punkte gegeben werden soll, verlesen worden: 1) Minderung der Contribution, 2) Anschlag der Türckensteuer, 3) der Stadt Minden quota, 4) Lehnpferde, 5) Translocirung der Kanzellei, Landrentmeisters neu Gebäude p. Ambt Reinberg zu befreien. Auf 28 000 Thl. mit dem Domcapitul zu Minden zu handeln. Mindische Deputierten.

4. Resolution auf der Stadt Minden eingegebene gravamina verlesen worden. Stadt Minden.

5. Pommerischer Landmarschall Fleming bittet Permission, die Landstände zu convociren gegen bevorstehende Huldigung. — Sollen vergönnen, die Landräthe zusammenzukommen. An die hinterpommerische Regierung[3]). Pommersche Stände.

---

1) A. a. O. V, 1007. 2) A. a. O. XI, 245. n.

3) Antwort auf den Bericht derselben vom 6 (16) August. Präs. 10 (20) August. Akten in R. 30. 1 g.

Moratorium. 6. Generalwachtmeister Pfuel contra Obristlieutenant Burgsdorffen in puncto eines erhaltenen moratorii. — Remittatur an die Neumärckische Regierung, darinnen zu verordnen, was Recht ist. — Canstein.

Mecklenburgische Streitigkeiten. 7. Herzog Carl von Mecklenburg beschweret sich über seines Herrn Bruder Herzog Christians französische Heirath mit Madam de Chastillon; bittet, daß SChD. Sich des Werks zu Regensburg durch Ihre Gesanten annehmen wollten. — Soll Herrn Marenholtzen zugestellet werden.

Appellation. 8. Adolph Maximilian Frh. von Löben bittet, seine von dem zu Cüstrin ertheilten Abschiede interponirte Appellation anzunehmen; erbietet sich, 30 fl. in casum succumbentiae zu deponiren. — Fiat, doch daß der Succumbent die Unkosten erstatten solle. — Hoverbeck.

Anmerkung. Es handelt sich um eine Streit- und eine Injuriensache zwischen Löben, Johanniter-Ordens-Kommendator zu Lagow gegen den brandenb. Rat und Verweser zu Crossen Dietrich v. d. Marwitz und den Pfarrer Koldwitz, Propst zu St. Andreae auf dem Berge zu Crossen, wegen einer Pfändung für verweigerte Zehntenzahlung für letzteren.

9. Herr Canstein referiret, daß er mit den Deputirten[1]) sich zusammengethan: 1) was die reditus und die quarta? 2) was sie wollten davon entrichten? 3) worin es soll bestehen, in Gelde oder in Länderen?

Darauf ad 1 eine Designation eingeschickt, welche man so weit acceptirte, daß, wo es nicht alles richtig und sich etwas finde, sollten sie dessen verlustig sein. 1. Corpus der Präbende, 2. die beneficia, laut einer eingegebenen Specification. Das Getreidig wäre zu hoch angeschlagen. Item wären Abgänge, auch noch Schulden. SChD. gehörete die quarta absque onere. — 1775 Thl. SChD. jährlich zu geben.

287. Protokoll. Cölln a/S. 16 (26) August.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Dohna, Schwerin, Löben, Hoverbeck, Platen, Canstein, Marenholtz.

Geldrische Compromißsache. 1. Rath zu Lübeck berichtet, daß sie D. Marquarten als delegirten Superarbitrum in der Geldrischen Compromißsache nicht länger zu Wesel lassen könnten, weil sie seiner Dienste benöthiget, er auch schon lange über die bewilligte Zeit ausgewesen.

2. Vorbemerkung. Eberhard Heckenberg war vom Landgrafen Friedrich von Hessen-Homburg, wie schon 1662, abgesandt, um einige Unzuträglichkeiten und Beschwerden des Landgrafen als Besitzer des Amts Weferlingen und andrer Halberstädter Güter vorzubringen. Seine Beglaubigung ist vom 27 Juli 1664, d. d. Weferlingen. Konzession einer Dienstfreiheit von zwei Höfen wird durch Urkunde vom 20 (30) August bestätigt. Akten R. 33. 187.

Hessische Güter. 2. Memorial des Landgrafen von Heßen-Homburg wegen seiner im Halberstädtischen habenden Güter verlesen worden. Klage wegen verübeter Insolentien von denen Executoren. Quantum contributionis auf ein Gewisses zu setzen. Wegen der Holzungen in Weberlingen. Summa appellabilis auf 40, 50 Thl. zu richten.

Gutachten. 3. Herrn Frommen Bedenken wegen Licent. Reinhards. Item Herrn Stoschii Bedenken. Item Herrn Seidels Bedenken. Item Herrn Gottfrid Schardii.

1) Lag beim Protokoll vom 12 August. Die Herkunft ist nicht genannt. Offenbar waren bei den am 19 August zuerst erwähnten Mindischen Deputierten solche des Domkapitels, dessen Angelegenheit in 3 oben auch behandelt wird, und es handelt sich um die Bestimmungen des westfälischen Friedens über das Recht des Kurf., die Quarta, den vierten Teil der Pfründen der Kanoniker einzuziehen. Vgl. Spannagel, Minden und Ravensberg. 1894. 92f.

4. Clevische Regierung berichtet wegen Veräußerung des Lehnhofs auf dem Poll, so den Schmüllingen zukommt. — Fiat nach ihrem Vorschlage, wann noch etliche männliche Lehnserben verhanden. — Schwerin. Lehnssache.

5. Münzcontract mit dem Gilli verlesen worden. Münzkontrakt.

Anmerkung. Niklaß Gilly. In R. 9. T. T. 1a. Am selben Tage wird verlesen die Bestallung des Dr. med. Adrian Becker, der gute Erfahrung und gute Dienste bei der hiesigen Münze geleistet hat, zum Wardein und Kassierer. Soll bei allen Werken, welche der Münzarrendator Nicolaus Gilli verrichten wird, zugegen sein usw.; es betrifft das Ganze die Wiederanrichtung des Münzregals im Herzogtum Crossen. Beide Konzepte sind datiert vom 17 (27) August, gezeichnet und mit Korrekturen versehen von Hoverbeck. Darüber steht: (Verlesen und approbiert im Raht praesentibus) die oben angegebenen Geheimen Räte, nur Hoverbeck ist in dieser Präsenzliste nicht genannt. Crossen war Witwensitz der Kurfürstin-Mutter bis zu ihrem Tode gewesen.

6. Herr Canstein contra Schröteln und Pitzschnern, daß sie spargiret, was hier wider ihn ehrenrührig angeschrieben worden. — Fiat. — Schwerin. Cansteins Beleidigung.

288. Protokoll. Cölln a/S. 19 (29) August.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Dohna, Schwerin, Löben, Hoverbeck, Platen, Somnitz.

1. Hamburger Schiffer bitten, daß die auf 2 Jahr gewilligte Schleusegelder, von jedem Thaler 6 Gr., zu Brandenburg aufgehoben werden. — Der Hausvoigt soll hinziehen und sehen, was sie in der Zeit vor das eingenommene Schleusengeld bauen lassen, und davon berichten, so wollen SChD. ferner verordnen. — Schwerin. Schleusengeld.

2.[1]) Kaiserliches Schreiben und Instruction des Herzogs Augusti zu Holstein verlesen, darinnen J. Kais. Maj. begehret, SChD. möchten noch 2000 Ihrer ältesten und besten Soldaten vor Ausgang des Septembris schicken. Sollte desaleiret werden an den Recruiten oder sonst Geld davor gegeben werden. Der Reichs-Directoren Schreiben in eadem causa verlesen. Türkenhülfe.

S Ch D. erinnern wegen des Moscowiters, daß er Miene machte, in Preußen einzubrechen; 2) wegen der Tartaren, die transitum durch Schlesien bei Polen begehren.

J. F. G. Fürst zu Anhalt: Daß SChD. noch 1000 Mann dem Kaiser schickte. Kaiser wollte vor einen Mann 15 bis 16 Thl. geben; möchte SChD. das Geld nehmen, die Hälfte davon zu Werbung anderer Völker employiren, die andere Hälfte anderswo anwenden.

Herr Graf von Dona: Quaestio est, ob SChD. solle die 2000 Mann[2]) schicken. Der Nutze und Gefahr zu consideriren. Das Land würde entblößet; die Gefahr vor Moscowiter und Tartaren ist dar. Meinet, es würde eine Schule der Soldaten sein, so SChD. ohne Ihre Kosten in fremde Lande hielte; würde also nicht undienlich sein, solche 1000 Mann zu schicken. Möchten aber nicht lauter alte, sondern auch einige neue mit darunter sein, und sollten von unterschiedenen Regimentern genommen werden.

Herr Oberpräsident: SChD. erwägen die Sache billig wegen des Moscowiters und die schlechte Anstalt, so in Polen ist. Weil J. Kais. Maj. versprochen,

---

1) Von hier ab bis an Nr. 3 unter Auslassung des Löbenschen Voti abgedruckt a. a. O. XI, 335—337. 2) Es steht da: Thl.

Türkenhülfe. SChD. alsofort in casu necessitatis Ihre Völker wieder folgen zu lassen, conformiret mit denen, die sagen, daß SChD. die Völker schicken vor die angebotene Bezahlung, und daß wegen Jägerndorf wieder aufs eifrigste vorgestellet und urgiret werde.

Frh. von Löben: Zweierlei Bedenken: den Nutzen und J. Kais. Maj. zu obligiren und das Röm. Reich. Stellet es dahin, daß SChD. zum Besten des Reichs unter der vormentionirten Condition die 1000 Mann schicke; vielleicht wird J. Kais. Maj. dadurch bewogen werden, wegen Jägerndorf Sich besser zu erklären. Hielte davor, das Geld davor zu nehmen, würde sehr gut sein, und andere davor zu werben.

Herr Hoverbeck: Es könnte wohl sein, daß Moscau und Tartaren etwas thun möchten; aber die türckische Gefahr sei die pressan[te]ste, und wann dieser gesteuret wird, so geschieht es auch den Tartaren. Vor Moscau, meinet er, sei nicht zu befahren, daß er mehr Feinde machen wollte, da er Polen hat und mit Schweden noch nicht richtig. Meinet, daß die Völker wohl könnten abgefolget werden, so kämen SChD. an allen Orten in Consideration; Ihre Völker würden in steten exercitio erhalten, und die Länder hier würden etwas sublevirct von dem onere zu erhalten.

Herr Platen: Wann SChD. dem Kaiser werden willfahren, daß Sie bei der ganzen Welt großen Ruhm erwerben, und daß Sie die 1000 Mann schicken könnten. De modo wird müssen gehandelt werden. Auf die conditiones gleichwie die anderen zu schicken, so können Sie selbe auf den Nothfall wieder haben, und wären wohl exerciret.

Herr Somnitz: Sei wohl gerathen, daß SChD. mit 1000 Mann dem Kaiser zu Hülfe kommen, auch mit Werbung anderer 1000 Mann Sich anheischig machen. Er habe vernommen von Recruiten, so vom Reich gewilliget. Wann Sie solche schicken müßten, hätten Sie nichts darvon zu hoffen; wäre also besser, itzo zu thun: wann Werbungen geschehen sollten, daß solche außerhalb den Landen geschehen.

SChD.: Wird zuerst zu bedenken sein, wie SChD. Sich vor dem Moscowiter in Preußen zu versichern; darnach wird sich das andere alles richten. In Preußen zur Mümel 4 Compagnien, Pillau 400 Mann, 800 Eulenburgische, 150 Pferde, 150 Dragoner. Auf die Lehnpflichtigen ist sich nicht zu verlassen. Landvolk seind 500 ohngefähr. Vibranzen seind nichts nutze. Wann Sie nicht vor dem Moscowiter sicher sein, können Sie hier nichts resolviren. Man müßte conditiones bedingen:

1) daß SChD. möchten in allen anderen Landen werben,

2) daß die Truppen stets beisammen bleiben;

3) daß sie den Namen von „Brandenburgischen" führen;

4) daß die Stücke, so man erobert, nach advenant getheilet werden, item die Fähndel.

R.: Sollen 1000 Mann geschickt werden mit gewissen Conditionen, so noch aufzusetzen.

Türkenkrieg. 3. Chur-Sachsen schreibet, wer an des Graf von Fuggers Stelle, so in Ungarn vor den Türken geblieben, wieder zu verordnen.

Königsberger Schloß. 4. Oberräthe berichten wegen der Residenz zu Königsberg, daß es sehr baufällig werde.

Lehnssache. 5. Resolution verlesen worden auf das Memorial, so der Landgraf von Heßen-Homburg eingegeben wegen des Gutes Weberlingen und anderer Lehngüter, so er von Königsmarcken gekauft. Item der Lehnbrief verlesen.

6. D. Mentzeln wird eine Versur mit Felbingers Erben, welche SChD. in Dero Salzgelder schuldig, verstattet, 100 Thl. auf seine Besoldung abzurechnen und 100 Thl. verehren. Schuldforderung.

7. Itz eingekommene Relation von Herrn Krockauen aus Schweden verlesen wegen der vorseienden Allianztractaten mit Schweden. — Von der bevorstehenden Huldigung in Pommern: An Krockauen zu schreiben[1]) wegen der Titulatur: „von Gülich, Cleve, Berge p.", item wegen des Tituls „Durchlaucht" und „Liebden", wie Dennemarck giebet. Schwedische Relation.

289. Protokoll. Cölln a/S. 20 (30) August.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Dohna, Schwerin, Löben, Hoverbeck, Platen, Somnitz.

1. Des Grafen von Hanau Schreiben an SChD. verlesen in der streitigen Religionssache: daß er nicht Schuld sei, daß die Tractaten abrumpiret seind. Streitige Religionssache.

2. Resolution[2]), so dem Herzog Augusto von Holstein auf die vom Kaiser angebrachte Commission gegeben werden soll, verlesen worden, quibus conditionibus SChD. J. Kais. Maj. 1000 Knechte überlassen und zum Succurs schicken wollen. Ein Schreiben an J. Kais. Maj. in dieser Sache verlesen worden. Noch eines an die Directores, nämlich an den Bischof von Münster und den Markgrafen von Baden, in eadem causa. An Chur-Sachsen, daß des Graf von Fuggers Stelle mit dem Grafen von Dona, der in Schweden ist, wieder ersetzet werden könne. Türkenkrieg.

3. Resolution, so dem Grafen von Regenstein auf das von seinem Abgeschickten eingegebenes Memorial gegeben werden soll, verlesen worden. 4. Desgl. Concept an Herrn Krockauen zu Stockholm wegen der bevorstehenden Huldigung in Pommern. 5. Desgl. Reverses, so der Landgraf Friedrich von Heßen-Homburg wegen des Lehens Neustadt ausgeben soll. Konzepte.

290. Protokoll. Cölln a/S. 22 August (1 September).

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Dohna, Schwerin, Löben, Hoverbeck, Platen, Somnitz.

1. Herr Kanzler Somnitz ein Concept verlesen, so die Lauenburgische und Bütauische Landstände betrifft, wegen Bestellung ihrer Gerichte, Ämbter pp. Konzept.

2. Wegen der vorstehenden pommerischen Huldigung[3]), ob die Prälaten in corpore schwören sollen? Pommersche Huldigung.

3. Herrn Kanzler Jenen Relation wegen der Hanauischen Sache verlesen worden. Hanauische Sache.

4. Ein Schreiben von der Stadt Erfurt wegen der Differentien mit Chur-Maynz. Erfurter Sache.

5. Relation von der Geldrischen Compromißsache verlesen. 6. Desgl. Relation vom Frh. von Blumenthal[4]) aus Paris. 7. Desgl. der churf. Gesanten zu Regensburg. Relationen.

---

1) A. a. O. IX, 790. 2) A. a. O. 337f.
3) Konzept von Somnitz in R. 30. 1 g. 4) A. a. O. IX, 689.

291. Protokoll. Cölln a/S. 23 August (2 September).

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Dohna, Schwerin, Löben, Hoverbeck, Platen, Somnitz.

Pommersche Huldigung. 1. Instruction, wornach sich die churf. Commissarii bei der vorstehenden pommerischen Huldigung zu achten haben sollen, verlesen.

Konzepte. 2. Ein Schreiben an Chur-Maynz aufgesetzt und verlesen worden, wegen der Stadt Erfurt, daß sie mit fremden Völkern solle angegriffen werden[1]). 3. Desgl. in dieser Sache an Chur-Sachsen. 4. Desgl. an den Herzogen zu Weimar in eadem causa. 5. Desgl. an den Kaiser in dieser Sache, und daß die Achtserklärung nun möchte wieder aufgehoben werden. 6. Desgl. an die Stadt Erfurt Concept Antwortschreibens. 7. Desgl. an die churf. Deputirte zu Wesel in der Geldrischen Compromißsache. 8. Desgl. an die Staten von Gelderland wegen der von den Geldrischen zu Wesel seienden Deputirten beschehene Bedräuungen. 9. Desgl. an die Frau Landgräfin zu Heßen wegen der Hanauischen abrumpirten Tractaten.

Ernennung. 10. Licentiat Niphanius soll Superintendent zu Bilefeld werden.

292. Protokoll. Cölln a/S. 24 August (3 September).

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Dohna, Schwerin, Löben, Hoverbeck, Somnitz.

Konzepte. 1. Der Revers, den der Graf von Tettenbach wegen Beleihung der Grafschaft Rheinstein ausfertigen soll, verlesen worden. 2. Desgl. Concept in des Grafen von Wiedt Sache wegen dessen gräflichen Wittben Vergleichs ihrer Forderungen halber. 3. Desgl. der Gräfin Revers, den sie wegen des aufgerichteten Vergleichs auszantworten soll.

Croysche Ansprüche. 4. Des Herzogs von Croy abgeschickten Hofmeisters eingegebenes Memorial wegen der Herrschaften Maßau und Neugarten verlesen worden.

Wüste Ackerhöfe. 5. Confirmation der landgräflichen Concession Eberhard Fleckenbergs wegen zwei wüste Ackerhöfe in Weberlingen verlesen.

293. Protokoll. Cölln a/S. 26 August (5 September).

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Dohna, Schwerin, Hoverbeck, Platen.

Konzepte. 1. Concept privilegii, so dem Landgrafen von Heßen-Homburg wegen Neustat gegeben werden soll, daß es nun eine Stadt sein soll. 2. Desgl. des attestati, so die Herren Geheimbde Räthe ausstellen sollen wegen SChD. gemachten Disposition das Fürstenthum Halberstadt betreffend, daß solches Prinz Friedrich haben solle.

Gütertausch. 3. Obriste Schwerin bittet Confirmation über etliche Güter, so er vertauschen will, und daß er unterdessen von der königl. schwedischen Regierung möge die Lehen empfangen. — Fiat.

Belehnung. 4. D. Bergii supplicatum wegen Belehnung des Stücks Gutes in Pilgram, so er von Adam von Burgsdorf gekauft. — Schwerin. — Fiat.

Strafgelder. 5. Hausvoigts Bericht wegen des Schweinschneiders zu Alten Brandenburg Hans Ganßers, deme 100 Thl. Strafe propter contumaciam dictiret worden. — Es soll darbei bleiben. — Schwerin.

1) Vgl. a. a. O. XI, 370ff.

6. Die von den churf. Gesanten zu Regensburg itzo eingekommene Relation verlesen worden. Regensb. Relation.

7. Revers, welchen Licent. Reinhard ausfertigen soll, sich aller Calumnien wider die Reformirten zu enthalten, verlesen worden. Religiöse Schmähungen.

294. Protokoll. Cölln a/S. 27 August (6 September).

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Schwerin, Hoverbeck, Platen, Raden, Gröben, Weitzke.

1. Heute früh hora 9. haben S C h D. Dero Geheimbden Räthen proponiret, daß Sie hier eine Disposition wegen des Fürstenthums Halberstadt gemacht, welche die Herren Geheimbde Räthe attestiren sollten, welches sie auch gethan. Halberstädter Disposition.

2. Ein Schreiben an Chur-Sachsen (so ein Antwort auf dasjenige ist, so Sie durch einen Kammerpagen geschickt) verlesen worden, betreffende die Erfurtische Sache und die Coercition derselben durch ausländische Hülfe. Erfurter Händel.

3. Ein Concept an den Kaiser in eadem causa verlesen worden. 4. Desgl. an Herzog Augustum zu Braunschwig in der Wolfsburgischen Sache. 5. Desgl. an Chur-Maynß wegen der Erfurtischen Sache, daß dieselbe wollen ausländische Hülfe in den Ober-Sächsischen Kreis einführen. Konzept.

295. Protokoll. Cölln a/S. 29 August (8 September).

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Schwerin, Löben, Hoverbeck, Platen.

1. In der Wolfsburgischen Sache[1]). — S C h D. hätten geschrieben; wollten erwarten, was es helfen und wessen er sich darauf erklären würde, alsdann wollten SChD. ferner daraus communiciren: An Herzog Augustum zu Braunschwig. — Fiat postscriptum: Wir ersuchten, S. Lbden wollten ehestes hierauf Sich dergestalt erklären, daß diese Attentaten eingestellet würden, widrigenfalls und da Sie Gottfrid Philipsen dergleichen mehr verstatten würden, so würden SChD. veranlasset werden, solche Anstalt zu machen, daß Gewalt mit Gewalt zurückgetrieben werde. An Herzog Augustum zu Braunschwig. Wolfsburgische Sache.

2. Des Hauptmann Schulenburg Relation wegen streitiger Grenzen zu Königde zwischen Obristwachtmeister Henningen und den von Klöden. Grenzstreitigkeiten.

3. Fürst Moritzen itzt eingekommener Bericht[2]) verlesen worden wegen der Kaminsteuer, und daß die Städte im Clevischen Frh. von Span Satisfaction geben wollten wegen beschuldigter Ausschlagung 14 000 Thl. Klevischer Bericht.

5. Relation von der Geldrischen Compromißsache verlesen worden. 6. Desgl. Concept Schreibens an die Stadt Lübeck, welches die Clevischen Räthe concipiret und anhero geschickt. Geldrische Kompromißsache. Konzept.

296. Protokoll. Cölln a/S. 30 August (9 September).

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Schwerin, Löben, Hoverbeck, Platen.

1. Concept an die Clevische Regierung in der Geldrischen Compromißsache verlesen worden. 2. Desgl. an den Generalmajor Eller und D. Schlipstein wegen des Konzepte.

1) Dies Konzept schon im vorigen Protokoll unter 4 kurz erwähnt.

2) Vom 27 August? A. a. O. V, 1008.

Predigers zu Schildesche, welcher wider die Reformirten einiger harter Reden pro concione sich vernehmen lassen. 3. Desgl. an Herzog Augustum zu Sachsen wegen der Erfurtischen Sache. 4. Desgl. an Herrn Krockauen nach Schweden[1]) die Allianztractaten betreffend. 5. Desgl. an den König von Polen wegen bevorstehenden foederis zwischen Polen und Schweden. 6. Desgl. an die Gesanten zu Regensburg[2]).

7. (Verhandlungen mit dem kurmainzischen Abgesandten Freiherrn v. Reiffenberg. Gedr. mit geringen Abweichungen a. a. O. XI, 378—380.)

11 Sept. **297. Der Kurfürst an Schwerin.** Groß-Schönbeck. 1 (11) September.

298. Relation Schwerins. Cölln a/S. 2 (12) September. Präs. Großen-Schönbeck, 3 (13) Sept.

Ausf. aus R. 50. 16b. Beide im Auszug gedr. U.-A. XI, 384f.

Erfurter Angelegenheit.

12 Sept. Am Schluß des Berichts steht noch, das Schreiben an Kursachsen könnte so eingerichtet werden, „daß Chur-Maintz nicht Ursach hat, sich darüber zu offendiren", und ebenso und nach Art und Inhalt früherer kurfürstlicher Schreiben könnte auch ein beigefügtes Schreiben des Herzogs von Altenburg beantwortet werden. Der Abgesandte, der wieder abreisen werde, sei „gar vergnüget mit dem, was ECchD. bei der Sache gethan, und hält er Sie auch gnugsam entschuldiget, daß Sie ein mehres nicht thun können".

299. Relation Schwerins. Cölln a/S. 5 (15) September. Präs. Grimnitz, 6 (16) September.

Ausf. aus R. 50. 16b.

Erfurter Angelegenheit. Krockows Relation. Geldrische Kompromißsache. Blumenthal, Brandt.

15 Sept. Eingang eines Schreibens des Herzogs Ernst zu Gotha vom 1 (11) September. (Gedr. U.-A. XI, 382f.) Er hat des Kurf. letztes Schreiben noch nicht erhalten, weiß auch nichts von der Sendung Berlepschs auch an Kur-Mainz. Inhalt des Briefes nebst P. S. Schwerin wolle verschiedene Schreiben zu des Kurf. Approbation aufsetzen und jetzt nur melden, daß Krockow aus Schweden berichtet, sie beständen dort noch fest auf ihrer Meinung, er wolle Fleiß anwenden, um die Sache nach des Kurf. Gefallen einzurichten. In der Geldrischen Kompromißsache stehe es noch auf dem alten Stande. Das Schreiben des Kurf. an die Geldrischen Staten haben die Clevischen Räthe nicht übergeben, aus Furcht, es möchten die Deputierten dadurch mehr „exacerbiret" werden, zumal sie sich etwas besser anzuschicken schienen. Blumenthal hat seine vollkommene Depesche erhalten und am andern Tag Abschied vom König nehmen wollen. Brandt hat aus Ostende vom 19 (29) August berichtet, daß sein Schiff im Sturm gescheitert, er selbst und sein Bruder nebst den Briefen gerettet, ein Lakai und die Equipage aber umgekommen seien. Er wolle sehen nach England zu kommen. Da die Schreiben naß geworden sind, bittet er um eine erneute Abschrift aus der Kanzlei, was Schw. angeordnet hat.

1) A. a. O. IX, 791. 2) A. a. O. XI, 247.

300. Relation Schwerins. Cölln a/S. 5 (15) September. Präs. Grimnitz, 6 (16) September.

Ausf. u. Konz. gez. von Schwerin in R. 21. 136¹.

Englische Relation, Schreiben und Instruktion. Erfurter Angelegenheit. Hanauische Sache. Befinden der Kurfürstin und der Prinzen.

Nach Abgang seiner heutigen Relation sei noch eine Relation von Brandt aus London eingekommen, die er im Original übersendet. Da die beiden vollzogenen Schreiben an Kursachsen und Sachsen-Altenburg, die der Kurf. ihm gestern zugeschickt, nach der jetzt eingekommenen Nachricht noch ein wenig geändert werden müssen, so stelle er zu des Kurf. Gefallen, ob er die beiden hierbeigehenden Schreiben an Kursachsen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Gotha unterschreiben wolle; desgleichen folgen zur Vollziehung Kreditivschreiben an den König von England, Instruktion für Brandt, das Schreiben an den Reichskanzler und ein Reskript an Brandt. Die Landgräfin von Hessen-Cassel schreibt, daß sie ehestens einen Gesandten an den Kurf. wegen der Hanauischen Sache schicken wolle. Eigenh. Nachschrift. Meine gnedigste Fraw vndt die Printzen befinden sich Gottlob recht wohl. 15 Sept.

301. Relation Schwerins. Cölln a/S. 6 (16) September. Präs. Grimnitz, 6 (16) September.

Ausf. u. Konz. gez. u. korr. von Schwerin in R. 11. 275ᵇ. Türkei Fasz. 1.

Türkenkrieg. Jägerndorf.

Gestern Abend gantz spät, als der Trabante schon abgefertiget gewesen, ist ein kaiserlicher Courier mit beigefügten Schreiben angekommen, welches EChD. ich hiermit unterthänigst zufertigen wollen. Wiewohl es nun hoch zu verwundern, daß man am kaiserl. Hofe dem Feinde den Vortel gönnet, sich wieder zu erholen und vor Winters demselben keinen andern Abbruch thun will, so sehe ich doch nicht, wie sie von ihrer so fest genommenen Resolution werden zu dimoviren oder auch der allbereit verheißene Succurs wider ihren Willen hinzuschicken sei. Dieses aber halte ich gleichwol unmasgebig unterthänigst davor, daß EChD. in Ihrer Antwort an den Kaiser dieses anzuziehen hätten, daß, nachdem J. K. M. diese Hülfe von EChD. so eifrig und ernstlich begehret, Sie nicht gedenken können, daß dieselbe nicht auch sollte angenommen werden; dannenhero Sie alsofort die darzu gehörige Officirer, bagage und andere Nothwendigkeiten bestellet und angeschaffet, welche anitzo nicht ohne große Beschwerde EChD. auf dem Halse bleiben würden. Sie hofften aber, J. K. M. würden diese und alle andere von EChD. iederzeit erwiesene Willfährigkeiten künftig gnädigst erkennen und dadurch Anlas geben, daß EChD. bei weiterer Gelegenheit Ihre Devotion erweisen könnten und endlich unter so vieler Last nicht ermüden dörfen, wie dann EChD. insonderheit Dero festes Vertrauen zu J. K. M. setzten, Sie würden dermaleins denen von Ihren höchstlöblichsten Vorfahren und Ihro Selbsten so oft gethanen Versprechen Sich gnädigst erinnern und in Dero Jägerndorffischen Sache EChD. die längst desiderirte Satisfaction widerfahren lassen. 16 Sept.

302. Relation Schwerins. Cölln a/S. 7 (17) September. Präs. Schönbed, 8 (18) September.

Ausf. aus R. 50. 16b.

Erfurter Angelegenheit.

17 Sept. Meldet Ankunft eines kursächsischen Schreibens vom 1 (11) September (gedr. U.-A. a. a. O. 382), dessen Inhalt angegeben wird. Der Administrator zu Halle und Herzog Ernst zu Sachsen-Gotha haben einen eigenen Trabanten geschickt und den beiden Kurf. sehr gedankt, daß sie sich des Werks so treulich und tapfer angenommen (gedr. a. a. O. 388). Folgt der weitere Inhalt. Berlepsch hat zwei Relationen eingeschickt (ebenda 386 und 389). Er ist besorgt, es wäre kein Kreditiv für ihn da. Schw. schickt Antwortschreiben zur Vollziehung, um den Trabanten wieder wegschicken zu können.

303. Relation Schwerins. Cölln a/S. 9 (19) September. Präs. Schönbed, 20 (30) September.

Ausf. aus R. 21. 136t.

Die Erfurter Sache in Regensburg. Hamburger Wappen. Berlepsch' Relation.

19 Sept. Am heutigen Tage sei die Regensburgische Relation eingelaufen, die aber nichts Besonderes enthielt als nur die Nachricht, „daß die evangelische Fürsten daselbst die Erfurtische Sache sehr hoch aufnehmen, desfalls a part Rath gehalten und sich darbei vernehmen lassen, daß wann solches nicht abgestellet würde, sie nicht weiter zu den publicis consiliis kommen, ihre Principalen sich des türkischen Krieges nicht mehr annehmen, sondern vielmehr ihre bereits dar habende Völker avociren würden". Endlich habe man eine Deputation an den Erzbischof zu Salzburg und den französischen Gesandten Gravelle beschlossen. Bei jenem seien sie auch gewesen und hätten die Antwort erhalten, „daß dieses keine Sache wäre, so dahin gehörete; Erfurt wäre keine Reichsstadt, sondern dem Kurf. von Mainz unterthan, und müßte sie demselben Satisfaction geben". Gravelle, der wohl schon Nachricht davon gehabt, habe sich mit Leibsunpäßlichkeit entschuldigt. Die Evangelischen hätten darauf ein langes Schreiben an den Kaiser abgefaßt, das aber noch nicht plazitiert noch abgegangen sei[1]). — Sonst sei in der Relation nur zu resolvieren, daß der Kurf. von Sachsen die andern Kurfürsten ersuchet, „sich des Erbmarschalls, daß er der Stadt Hamburg Wapen herunter genommen und ihm vom kaiserl. Hofe deswegen zugesetzet werde, anzunehmen". Sie wollen sich darüber beraten und mit künftiger Post dem Kurf. den Bericht zur Vollziehung zuschicken. — Von der Stadt Erfurt ist die Antwort auf des Kurf. Abmahnungsschreiben angekommen. Da es sehr submiß sei und dem kurmainzischen Abgesandten eine Abschrift versprochen sei, so habe er, Schwerin, ein beigehendes Schreiben zur Vollziehung aufsetzen lassen. — Berichtet sodann über die Relation Berlepsch' vom 6 (16) September (a. a. O. 389 f.). Schwerin fügt hinzu: „Ich kann aus allen Umbständen nicht anders schließen, als daß nächst göttlicher Hülfe die Sache wol in der Güte werde beigelegt werden." Zu der Bitte des Herzogs von Gotha, der Kurf. möchte auch einige 100 Mann dahin schicken, sagt Schwerin, er könne dazu nicht raten, es

1) Ergänzung zu U.-A. XI, 398 n.

wäre denn, daß Kurmainz den Vorschlag beliebte. — Da der Kurf. noch einige Tage ausbleiben werde, habe er die beigehenden Sachen aufsetzen und zur Vollziehung übersenden lassen.

304. Protokoll. Cölln a/S. 16 (26) September.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Dohna, Schwerin, Löben, Hoverbeck, Platen.

1. Lic. Kraatz schicket das Urtel ein, so die Juristenfacultät zu Frankfurt wider den von Reck und Packmoren wegen des entleibeten Hasenhegers gesprochen. — Wegen des Recken soll die Sentenz exequiret werden, aber wegen des Packmors haben SChD. die Strafe der Relegation perdoniret, und soll er wieder an den Oberjägermeister gewiesen werden. — Schwerin. Fakultätsurteil.

2. Concept des Recesses, so den Neumärckischen Ständen wegen neulich gehaltenen Landtages ausgestellet werden soll, verlesen worden. 3. Desgl. Herr von Hoverbeck ein Concept an den König von Polen, darinnen SChD. bitten, Ihr denjenigen, der so falsch Geschrei wider SChD. beigebracht, namkündig zu machen. Landtagsrezeß. Konzept.

4. Biedermann bittet Consens auf sein Gut, so er gekauft. Kaufkonsens.

5.[1]) Wegen der Erfurtischen Sache: Daß SChD. wollten alles thun, was zu Appaisirung der Sache dienete, aber deshalb particuliere Allianz zu machen, wolle er nicht rathen. — Schwerin. Erfurter Händel.

SChD.[2]): Ob nicht ein Trompeter an Chur-Mayntz zu schicken und zu schreiben, ob Chur-Mayntz wollten die Sache in SChD. Händen stellen, weilen die Erfurter sich zu allem billigen erklärten?

6. Concept edicti verlesen worden, wie die reformirte und lutherische Prediger sich in ihren Predigten wegen des Lästerens, Verketzerens und Verdammens verhalten sollen. Religionsedikt.

Anmerkung. Zur Entstehung des Edikts vom 16 (26) September (Mylius, C. C. Br. I, 1, XXXI) kommen in Betracht das Originalkonzept und die Erörterungen des Hofpredigers Georg Conrad Bergius vom 18 August („Einige puncta, wie es bey der Reformirten Kirchen solle gehalten werden") in Rep. 2. 11. Dabei eine Verfügung an die Prediger der Ref. Kirche vom 19 (29) Oktober „Wie es inskünftig mit der christlichen Communion, wie auch Sonn- und Donnerstags-Predigten zu halten". Das dem Abdruck zugrunde gelegte Konzept ist von Sturm entworfen und von Schwerin mit vielen eigenhändigen Zusätzen versehen, nachher von Sturm abgeschrieben und von Schwerin gezeichnet. Dieses liegt in R. 47. 19; am Rande steht: Lectum in consilio den 16 (26) Sept. in praesentia SChD., Anhalt, Dohna, Schwerin, Löben, Hoverbeck, Platen.

7. Instruction vor Herrn Groten verlesen, wornach er sich bei der kaiserlichen Execution nacher Stintenburg zu richten. 8. Desgl. itzo eingekommene Schreiben von Chur-Maynz wegen der Erfurtischen Sache. 9. Desgl. die Relation von den Gesanten zu Regensburg. Instruktion. Schreiben. Relation.

10. Musicanten Johan Conrad Bötchers supplicatum wegen seiner restirenden und künftigen Besoldung. — Herr Heidekampf soll es in der Rechnung passiren lassen, et fiat assignatio. — Schwerin. Besoldungsreste.

1) Gedr. a. a. O. 397.

2) Der Druck hat hier versehentlich statt SChD.: H. O. (Oberpräsident).

305. Protokoll. Cölln a/S. 17 (27) September.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Dohna, Löben, Hoverbeck, Platen.

Unterschlagung. 1. Der Deputirten von Soest Sache von Herrn Hoverbecken und Herrn Platen referiret worden, daß nämlich einige Einnehmer wären, die SChD. gar nicht diejenigen Summen Geldes geliefert, so sie empfangen. — Soll an Fürst Moritzen remittiret werden, daß er Herrn Span zu Untersuchung der Sachen abordenen wolle.

Evangel. Fürstenbund. 2. Herr Platen referiret von der Conferenz[1]) mit Herrn Gladebecken: daß er sehr darauf ginge, daß man wegen der Erfurtischen Sache und der dar anlangenden frantzösischen Hülfe eine Verfassung zwischen etlichen Fürsten und Ständen machen müsse.

S C h D. finden solches nicht gut; gäbe Anlaß den Katholischen zur Gegen-Liga.

Untersuchungskommission. 3. Hans Baltzer von Kottwitz bittet ümb Commission, weil die Ambtskammer zu Küstrin ihn will aus seinem Gute exmittiren. — Fiat commissio auf Herrn Weitzken, Herrn Wedeln und Herrn Herman Langen, und daß Supplicant in casum succumbentiae die Unkosten erstatte. — Löben.

Martin Schoock. 4. Herrn Kuntschium zu vernehmen, was SChD. etwa dem Scholio[2]) zu geben haben.

306. Protokoll. Cölln a/S. 19 (29) September.

Anwesend: Der Kurfürst, Dohna, Löben, Hoverbeck, Platen.

Erfurter Händel. 1. Des Churfürsten zu Maintz Schreiben an die Stadt Erfurdt verlesen worden, daß sie sich auf Gnade und Ungnade ergeben sollen.

Regensb. Relation. 2. Regensburgische relationes, worinnen nichts zu resolviren, als ob SChD. wegen Engern ein votum führen wollten. Weil es kein Fürstenthum wäre, hielte man nicht dafür, daß es zu prätendiren. Wegen der Erfurtischen Sache: Sollen alles zutragen, was zu Hinlegung des Streits dienlich. Wegen des Hamburger Wapens, so der Reichsmarschall abnehmen lassen. — S C h D. finden nicht, daß der von Pappenheim eben recht daran gethan; sie sollten dahin votiren, wohin andere incliniren würden.

Erfurter Händel. 3. 4. Ein itzo eingelangtes Schreiben von Chur-Maintz verlesen worden wegen der Erfurtischen Sache.

307. Protokoll. Cölln a/S. 20 (30) September.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Dohna, Schwerin, Löben, Hoverbeck, Platen, Canstein, Blaspiel.

Geldrische Kompromißsache. 1. Fürst Moritzen Bericht wegen Endigung der Geldrischen Compromißsache zu Wesel nebst Vorschlägen, wie die Sache zum endlichen Schluß gebracht werden könne, wie auch die rationes, warümb SChD. solche Vorschläge annehmen möchten: 1) Schulenburg und die Herrschaft und 30 000 Goldfl. 2) Die Wahl nicht zu demoliren. 3) Schenckenschanz. 4) Superiorität Müllingen, Biland u. A. 5) Vloot, Keckedom. — Was SChD. behalten wollen: 1) Limers, die Stadt Goch u. A.

1) Gedr. a. a. O. 397. Bodo v Gl. 2) Der Geschichtschreiber. Vgl. im allgemeinen Zeitschr. f. preußische Geschichte XV, 391ff.

Herr Blaspiel wird hierauf ein Concept einer Instruction aufsetzen, so im Geheimden Rath verlesen werden soll.

2. Herrn Branten Relation aus Engelland verlesen wegen bevorstehender Ruptur mit Holland. Englische Relation.

3. Instruction vor den Capitän-Lieutenant mit 70 Reutern verlesen worden, welcher nach Halberstadt gehen und alldar auf die Parteien, so von den vor Erfurdt liegenden Völkern ins Halberstädtische kommen möchten, Acht geben soll. Militärischer Landesschutz.

4. Ein Concept[1]) an die Gesanten zu Regensburg verlesen worden wegen der drei Punkten, so gestern von Herrn Platen referiret worden. Konzepte.

5. Herr Blaspiel hat interim ein Concept, wie No. 1 gedacht, aufgesetzet und es verlesen. 6. Desgl. edicti wegen Verhöhung der Bierziese, Aufhebung der Freibrauen. 7. 8.

308. Protokoll. Cölln a/S. 21 September (1 Oktober).

Anwesend: Der Kurfürst, Dohna, Schwerin, Löben, Hoverbeck, Platen, Canstein, Blaspiel.

1. Einnehmer des Oberbarnimschen Kreises zu Writzen an der Oder 3 Schock Bauholz verehret. — Schwerin. Bauholz.

2. Der Hausvoigt will Declaration über etliche Punkten den Friedrichswerder betreffend. — Friedrichswerder.

1) Ist nur vor dasmal zu verstehen; was aber seitdem aufgeschwollen, sollen sie baar bezahlen.

2) Wollen SChD. befehlen, daß ihm vor und nach was gegeben und der hinderstellige Grundzins auch von dem Capital abgerechnet werden soll. Sie wollen vernehmen, was er meine, daß man ihm vor das Haus geben solle wegen seiner angeführten Considerationen.

3) Auf den dritten: die sollen alle durchgehends geben, ohne einiges zu excipiren, auch die Häuser, so vor diesen gestanden. 4) Der Hausvoigt soll exequiren lassen. 5) Hofmeister Götze und Wernicke. 6) Hofapotheker: SChD. wollen ihm 200 Thl. schenken und so lange er die nicht bekommt, soll er es an dem Grundzins bis zu Completirung der 200 Thl. abwohnen.

3. 4. Herr Blaspiel referiret wegen Restitution der Capuciner. Klevische Sachen.

Instruction, wornach sich die Clevische Regierung in der Geldrischen Compromißsache auf gegebene Andeutung zu achten, verlesen.

5. Idem referiret von der Statischen Schuldsachen[2]) Beschaffenheit, betreffend 200 000 Rthl. Die Liquidation de anno 1629, so die Staten thun sollen, stehet offen bis auf diese Stunde. Von anno 1624 bis 1629 haben die Staten so viel ausgeschlagen, daß die Schuld wohl viermal hätte können bezahlet werden. Staten haben 1629 promittiret, die Clevischen mit Contribution zu verschonen, damit sie diese Schuld zahlen könnten, haben aber noch eodem anno Graf Wilhelm[3]) mit 6000 Mann hereingeleget, so 3 Jahr darinnen gelegen. Statische Schuldsache.

---

1) A. a. O. 250.
2) Es sei hier nur auf U.-A. IV, Einl. 9ff. hingewiesen. Auch Protokolle I, 628ff.
3) Von Nassau, General. U.-A. V, 58.

Statische Schuldsache. Die Staten haben darauf die Clevischen Stände 1630 convociret, zu verwilligen eine Steuer, diese Völker zu soldiren, welches die Stände recusiret; tandem haben sie sich erkläret, daß wann die Staten es in Abschlag dessen, was SChD. ihnen schuldig, annehmen wollten, so wollten sie etwas willigen.

Clevische Stände haben dieses den Staten schriftlich gegeben; worauf der Ausschlag geschehen und die Zahlung erfolget. Der Clevischen Stände schriftliche Declaration ist darauf im Haag den Staten proponiret und beliebet worden.

Hierauf hat man dieserseits liquidiret 153 000 Thl. Empfang auf solche Willigung. Die Staten haben darauf vorgegeben, sie wären nicht schuldig zu liquidiren von allem, was vor dem Jahr 1636 geschehen, weil ein näher Vergleich gemacht 1632 und 1636, daß alles sollte aufgehoben sein. SChD. aber haben 1622 eine Allianz gemacht mit den Staten, daß sie SChD. wollten zu allen Dero Landen helfen; SChD. hätten aber versprochen, 3000 Mann 20 Jahr lang zu halten auf Ihr Unkosten. Daher sagen sie: weil SChD. zum Besitz der Landen gekommen, so wären Sie schuldig. Worauf 1632 ein Vergleich gemacht. Haben 1636 127 000 fl. begehret, so sollte alle Foderung cessiren.

Haben darauf den Statischen Deputirten die Liquidation übergeben, welche sie aber Herrn Bilandten des anderen Tages wieder zurück gegeben. Worauf es den Staten General übergeben worden. Haben es zehen Tage gehabt, aber auch hernach wieder zurückgegeben mit einer gewissen schriftlichen Resolution.

Fünf Provincien seind der Meinung gewesen, daß man liquidiren sollte; haben nun 6 Provincien, und daß man nun auf die Conclusion bringen wird; de Witte aber opponiret sich ratione der Provinz Holland. 6 Provincien haben sich verglichen eines Projects, so SChD. zur Resolution gegeben werden sollte, Witte aber ist heftig dargegen.

Herr Blaspiel meinet, daß man die Sache in offentlichen Druck jedermann gemein mache.

Durch Herrn Friqueten, kaiserlichen Residenten in Hag, ist in Vorschlag kommen, daß man einige Mediatoren vorschlagen möchte, als Mr. d'Estrades, den spanischen Ambassadeur, und Mr. Friqueten; dieses könnte aber wohl nicht sein, weil sie Competenzstreit mit einander hätten. Worauf Herr Blaspiel ein Schreiben von Herrn Friqueten, so er itzo mit der Post von ihm bekommen, verlesen, daß er mit de Witte wegen der Mediation geredet, der sie auch acceptirete.

Die Staten hätten in dieser Hufeiserschen Schuldsache mit einmengen wollen die Allianzsache, item wegen Ravenstein und den Zoll zu Gennep, welches aber alles darzu nicht gehörete und sie nur dadurch Ausflüchte suchten, damit die Sache zu keiner Richtigkeit gebracht werden solle.

299. Protokoll. Cölln a/S. 26 September (6 Oktober).

Anwesend: Der Kurfürst, Dohna, Schwerin, Löben, Hoverbeck, Platen, Canstein.

Pommersche Angelegenheiten. 1. Hinterpommersche Regierung berichtet[1]) wegen der pommerischen Landstände Huldigung, daß die schwedische Deputirte prorogationem begehret wegen der

1) Ohne Datum. Präs. 25 September (5 Oktober). R. 30. 1 g.

Eventual-Huldigung. — Hierauf ist eine Resolution abgefasset, verlesen und approbiret worden. Pommersche Angelegenheiten.

2. Der hinterpommerischen Stände Schreiben[1]) in eadem causa verlesen worden; bitten, es anzusetzen, wann die Tage länger wären.

3. Der hinterpommerischen Regierung Relation wegen Josuä Schwartzen, den die Stadt Dantzig ausgeben soll, verlesen worden, und ihr Concept, wie etwa der Rath zu Dantzig wegen solcher Verwegerung zu beantworten.

4. D. Hottingers Creditivschreiben von der Stadt Zürich verlesen nebst dem Bericht wegen des im Turgauischen Lande entstandenen Wigoltinger Handels. Züricher Abgesandter.

310. Protokoll. Cölln a/S. 27 September (7 Oktober).

Anwesend: Der Kurfürst, Dohna, Schwerin, Löben, Hoverbeck, Platen.

1. Herr Canstein referiret wegen des vom Domcapitul geschehenen Erbietens, der quartae halber Stettlinburg SChD. abzutreten. Mindener Dompfründen.

311. Protokoll. Cölln a/S. 30 September (10 Oktober).

Anwesend: Der Kurfürst, Dohna, Schwerin, Löben, Hoverbeck, Canstein, Blaspiel.

1. Prentzlauer beschweren sich, daß die Stettinischen Tuchmacher auf ihre Jahrmärkte kämen. Prenzlauer Beschwerde.

2. Rescript an Herrn Derenthal wegen der quartae Behandlung mit dem Domcapitul zu Minden verlesen. Reskript.

3. Urtel von der Juristenfacultät zu Francfurt verlesen, darinnen Eckarten, der in der Stadt Werder Ursache zum Mord gegeben, a poena ordinaria absolviret und zur Arbeit im Festungsbau condemniret wird. — Soll noch an einen anderen Ort verschickt werden. Fakultätsurteil.

4. Herr Blaspiel hat referiret wegen der Grafschaft Ravenstein[2]). Ob es nicht Sache, daß SChD. mit Pfaltz-Neuburg Sich verglichen, an die Staten zu schreiben, daß sie nicht fundiret, sich die Souveränität über diese Graffschaft anzumaßen; weshalb er ein Concept an Pfaltz-Neuburg abgelesen. — Rescribatur an Fürst Moritzen, speciem facti wegen der Graffschaft Ravenstein einzuschicken. — Blaspiel. Grafschaft Ravenstein.

5. Idem referiret wegen des Hauses Gennep, da die Staten den Zoll einnehmen. Ein Concept desfalls an die Generalstaten verlesen worden, daß sie den Zoll restituiren möchten. Gennepper Zoll.

Anmerkung. Vom 4 (14) Oktober. Konz. mit Korrekturen Schwerins. Der Ton war drohend: „So ersuchen Wir Ew. Hochmog. nochmals freundnachbarlich, Sie geruhen sich dieser Zoll-Einnahmen hinfüro zu enthalten und Uns an dem Empfang ferner nicht behinderlich zu sein." Von „sich dieser" an von Schwerin anstatt der Worte des ursprünglichen Konzepts „Uns obgeb. Zoll und Licent nunmehr unverlängt restituiren und wieder einräumen zu lassen". R. 34. 227b 3.

6. Ein Concept an Fürst Moritzen wegen Restitution der Capuciner zu Cleve verlesen. Kapuziner in Cleve.

1) Von Colberg, 22 September (2 Oktober). Wie bei 1.

2) Vgl. a. a. O. XI, 494ff.

312. Protokoll. Cölln a/S. 1 (11) Oktober.

Anwesend: Der Kurfürst, Dohna, Schwerin, Hoverbeck, Canstein, Blaspiel.

Statische Schuldsache. 1. Instruction[1]) verlesen worden, wornach sich die deputirte Clevische Räthe in der Statischen Schuldsache richten sollen. 2. Desgl. ein Rescript an Fürst Moritzen in eadem causa. 3. Desgl. ein Concept an Herrn Blaspielen und Copes, daß ihnen in der Audienzkammer der gebührende Rang von den Staten gegeben werden solle.

313. Protokoll. Cölln a/S. 3 (13) Oktober.

Anwesend: Der Kurfürst, Dohna, Schwerin, Löben, Hoverbeck, Canstein, Blaspiel.

Konzept. 1. Ein Concept an die preußische Regierung wegen M. Christophori Schultzen, Diaconi der Alten Stadt Königsberg, verlesen.

Erfurter Händel. 2. Das Protokoll[2]) wegen der Conferenz, so gestern mit denen sächsischen Abgesanten wegen der Stadt Erfurt gehalten worden, verlesen. — S C h D. wollten die Expedition thun und an Chur-Sachsen schreiben, ob er auch wohl einen schicken —. An Herrn Barlepschen[3]) zu schreiben, daß er herkommen und referiren solle.

Konferenz. 3. Herr Canstein referiret von der Paderbornischen Conferenz, wegen der 26 000 Thl., welche die Stände ihnen abführen sollten.

Akzise. 4. Administrator berichtet wegen der Accise, so die Landschaft auf den Brühanen[4]) geleget. — Soll der Halberstädtischen Regierung zugeschicket werden, ihr Bedenken darüber einzuschicken, und wie man etwa Repressalien gebrauchen könne. — Schwerin.

Berliner Kirchturmbau. 5. Der Rath in Berlin soll einschicken, was sie zu dem Bau des Kirchenthurms eingenommen und was sie darvon wieder ausgegeben. — Schwerin.

Türkensteuer. 6. Commissarien sollen Specification einschicken, wie die Capitation einzurichten, weil SChD. wollten, daß die Türckensteuer per modum capitationis eingebracht werden solle. — Schwerin.

314. Protokoll. Cölln a/S. 4 (14) Oktober.

Anwesend: Der Kurfürst, Dohna, Schwerin, Hoverbeck, Canstein, Blumenthal, Blaspiel.

Konzepte. 1. Concept an die Beambte zu Sparenberg wegen der fremden Kupferschmiede verlesen worden. 2. Desgl. Resolution, so denen sächsischen Abgesanten in der Erfurtischen Sache gegeben werden soll. 3. Desgl. Concept an Chur-Mayntz in eadem causa. 4. Desgl. an Chur-Sachsen in eadem causa. 5. Desgl. an Mr. Bradelle[5]), frantzösischen General vor Erfurt, in eadem causa. 6. Desgl. an Barlepschen, daß er schleunig zurückkommen solle.

Grafschaft Hohnstein. 7. Halberstädtische Regierung berichtet wegen der Graffschaft Hohenstein, daß der Graf sich beschweret befinde, selbe zu verlassen. — Reponatur.

Totschlag. 8. Würde wissen, was für ein Todtschlag im Ambte Rüdersdorf begangen. Weil nun SChD. dem von Branten einen salvum conductum ertheilet und er sich

1) Langes Konz., gez. u. korr. von Schwerin vom 6 (16) Oktober; ebenso die an Fürst Moritz und Blaspeil und Copes. R. 34. 227b 3. 2) Gedr. a. a. O. 404 n. 1.
3) Otto Wilh., Oberst und Schloßhauptmann zu Berlin. War damals in Gotha. A. a. O. 400. 4) Bräuhan-Bier. 5) Pradelle.

gestellet, soll er ihn vor dem Kammergericht belangen und den Proceß beschleunigen. — Schwerin. — An den Advocatum fisci.

315. Protokoll. Cölln a/S. 10 (20) Oktober.

Anwesend: Der Kurfürst, Dohna, Schwerin, Hoverbeck, Platen, Canstein, Blumenthal.

1. Ein Concept an J. Kais. Maj.[1]) verlesen worden wegen der churf. Truppen, Konzepte.
welche nun nach gemachten Frieden mit den Türcken wieder zurückmarschiren sollen. 2. Desgl. an den Herzogen von Holstein, Generallieutenant über die churf. Truppen, betreffend den Rückmarsch der Truppen. 3. Desgl. an den Feldmarschall Sparren in eadem causa.

4. Auf die quartam der Unterstift im Magdeburgischen auf die Universität und Magdeburger
Jochimsthalische Schule eine Concession zu machen, wie im Halberstädtischen und Dom-
Mindischen geschehen. — Schwerin. pfründen.

316. Protokoll. Cölln a/S. 11 (21) Oktober.

Anwesend: Der Kurfürst, Dohna, Schwerin, Hoverbeck, Platen, Blumenthal.

1. Herrn Branten Relation aus Engelland verlesen worden. — Daß er mit der Englische
Sollicitatur des privilegii vor die Königsberger noch zur Zeit innehalte, die Garantie Relation.
aber auszulösen sich bemühe; mit nächsten soll ein Wechsel folgen, sobald nur Herr Canstein wiederkommet, welcher itzo verreiset. NB. Ihn zu erinnern, sobald er kommt, alsofort Ordre zu stellen, damit der Wechsel gemacht werde.

2. Die Proposition, so Fürst Moritz an die Clevische Räthe in der Geldrischen Geldrische
Compromißsache gethan, verlesen worden, auch von der Conferenz, so hernach die- Kompromiß-
selben mit denen Geldrischen Deputirten deshalb gehalten. — Hierauf hat der Herr sache.
Oberpräsident ein Concept alsobald abgefasset und solches abgelesen.

3. Mindische Regierung berichtet wegen der Dispute zwischen ihro und den Mindische
Münsterischen Räthen, denen sie die Briefe wieder zurückgeschickt, darinnen sie zum Relation.
Kreistage mit zuzutragen verschrieben werden, worzu SChD. Sich nicht verstehen wollen, bis Ihro ratione sessionis et voti Satisfaction geschehen. — Sie soll also mit Zurückschickung continuiren, so lange bis SChD. des voti et sessionis halber mit dem Bischof zu Münster verglichen.

4. Ein Concept eines Rescripts an die Gesanten nacher Regensburg verlesen. Konzept.

317. Protokoll. Cölln a/S. 17 (27) Oktober.

Anwesend: Der Kurfürst, Schwerin, Hoverbeck, Platen, Blumenthal.

1. D. Decher berichtet wegen der Streitigkeiten zwischen D. Grebnitzen und Akademischer
D. Leßlen, und daß Leßle sich zu keiner Güte verstehen könne, weil die praeludia Streit.
adulterii et similia nicht transigibel. — Der Universität, daß sie noch einmal die Güte vornehmen sollen und, da solche nicht verschlagen will, sie ab officio zu suspendiren und anhero zu verweisen, da sie ihre Sache ausführen und rechtlichen Bescheides erwarten sollen. — Schwerin.

---

1) A. a. O. 346.

Erfurter Händel. 2. Herrn Barlepschen Relation[1]) verlesen worden wegen der Erfurtischen Sache. 3. Desgl. ein Schreiben von denen Herzogen von Sachsen von der Übergabe der Stadt Erfurt und ob nicht ein Kreistag zu halten? 4. Desgl. ein Schreiben[2]) von der Stadt Erfurt an SChD., darinnen sie berichten, daß sie sich an Chur-Maynz ergeben.

Kollekte. 5. Herr Kunschius soll von denen gesammleten und bei sich habenden Geldern 40 Rthl. dem Propst zu Bernau M. Mollero zustellen. — Schwerin.

318. Protokoll. Cölln a/S. 18 (28) Oktober.

Anwesend: Der Kurfürst, Schwerin, Hoverbeck, Platen, Blumenthal.

Konzept. 1. Ein Concept der Resolution, so Herrn von Thun gegeben werden soll, betreffend das von ihm gebetene Decanat im Camminschen.

Resolution. 2. 3. Resolution, so denen Gesanten zu Regensburg zugeschickt werden soll, verlesen.

319. Protokoll. Cölln a/S. 21 (31) Oktober.

Anwesend: Der Kurfürst, Dohna, Schwerin, Löben, Hoverbeck, Platen, Blumenthal.

Akademiker-Streit. 1. Relation wegen D. Grebnitzen und D. Leßlen von dem Rath der academiae eingeschickt, daß sie einer Animadversion würdig. Worauf ein Concept alsofort aufgesetzet und verlesen worden.

Koldwitz. 2. Des von der Marwitz Bericht in Sachen zwischen den Prediger Koldwitz und den Frh. von Löben verlesen worden. — Soll Marwitzen wieder zurückgeschickt werden mit einem Verweis, daß er die Feder so scharf gespitzet, und ein Tag zur Verhör angesetzt werden vor den Geheimbden Rath. — Schwerin.

Erfurter Händel. 3. 4. 5. Ein Schreiben[3]) von Chur-Maynz wegen des Einzugs in Erfurt, wie auch die Gratulation darauf verlesen worden.

320. Protokoll. Cölln a/S. 24 Oktober (3 November).

Ohne Präsenzliste.

Verhör. 1. Der Franckfurter supplicatum contra die Stettinische Weinhändler. — Soll zur Verhör veranlasset und auf den künftigen Sonnabend angesetzet werden. — Löben.

Konzept. 2. Ein Concept an den Kaiser wegen des abgenommenen Hamburger Stadtwapens zu Regensburg, so auf Begehren des Königs von Dennemarck abgehen soll, verlesen worden. Item eines an den König von Dennemarck in hac causa. NB. Soll auch denen Gesanten zu Regensburg communiciret werden. — Platen.

321. Protokoll. Cölln a/S. 25 Oktober (4 November).

Anwesend: Der Kurfürst, Dohna, Löben, Hoverbeck, Platen, Canstein, Blumenthal.

Konzepte. 1. Ein Concept Schreibens an den Herrn Administrator zu Magdeburg in der Bartensleben zur Wolfsburg Sachen verlesen worden. 2. Desgl. eines Gesammt-

---

1) Wohl vom 17 Oktober. A. a. O. 408 2) Vom 17 Oktober. A. a. O.
3) Vom 29 Oktober. A. a. O. 412.

schreibens im Namen SChD. und des HerrnAdministratoris an den Herzog Augustum zu Braunschweig in eadem causa. 3. Desgl. eines Commissionbefehls an den Hauptmann der Altemarck, daß die Wolfsburgische Bediente wiederumb der Pflicht, so sie Herzog Augusto zu Braunschweig thun müssen, erlassen [sein] sollen. 4. Desgl. das protectorium, so SChD. denen von Bartensleben ertheilen wollen. 5. Desgl. ein Concept an die Gesanten zu Regensburg. Konzepte.

322. Protokoll. Cölln a/S. 29 Oktober (8 November).

Ohne Präsenzliste.

1. Der Universität zu Franckfurt Intercession vor D. Leßlen, daß er wieder in sein Rectorat restituiret werden möchte, weil er gehorsamst pariret und auf churf. Befehl das sigillum von sich gegeben. — Fiat, et restituatur in das Rectorat, auch D. Grebnitz in das Decanat. Akademikerstreit.

2. Fürst zu Naßau-Hadmar schreibet an SChD. und sollicitiret die seinem Herrn Vater[1]) versprochene Recompens auf den Münsterischen Frieden. — Weil er SChD. nur das Prädicat „Durchleuchtiger Fürst" gegeben, soll diese Kanzellei an die Naßauische schreiben: weil [er] SChD. nicht das gebührende Prädicat und welches sein Herr Vater gegeben, gäbe, als hätte man es SChD. nicht vortragen dörfen. — Schwerin. Fürstliche Titulatur.

3. NB. Daß der Geheimbde Rath Bonnin[2]) alsofort herkommen solle, weil er auf den Reichstag, so den 16 (26) Novembris zu Warschau angehen wird, mitreisen soll. Instruction vor die Gesanten nach Warschau auf den Reichstag verlesen worden. Bonins Sendung.

323. Protokoll. Cölln a/S. 31 Oktober (10 November).

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Dohna, Schwerin, Löben, Hoverbeck, Platen.

1. Ein Antwortschreiben an den König von Polen zu verlesen angefangen worden betreffend die Beschuldigungen, als wann SChD. einige polnische proceres contra den König protegirte[3]). Weil aber Herr Hoverbeck hiewieder ein- und anders erinnert, soll es anders eingerichtet werden. Polnisches Schreiben.

324. Protokoll. Cölln a/S. 1 (11) November.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Dohna, Schwerin, Löben, Hoverbeck, Platen, Canstein.

1. Halberstädtischen Stände Memorial verlesen angehend, wann Prinz Friedrich zur Regierung kommen würde. Versicherung circa jura et privilegia, religionem; Consistorium; Collectation; Egeln, daß es stracks zu Halberstadt geleget würde; item Derenburg, Winnigen, Dorf Wilschleben; Änderung wegen der alten Reichsanlage; Hofstaatsgelder. Halberstädtische Stände.

2. Domcapituls Memorial wegen der quarta und Stetlingenburg verlesen. Dompfründen.

3. Memorial der Grafen von Regenstein verlesen worden, wegen der Quotisation. Reinsteiner Grafen.

1) Johann Ludwig von Nassau-Hadamar, kaiserl. Bevollmächtigter bei den Friedensverhandlungen in Osnabrück-Münster. Katholisch. † 1653.

2) Georg v. B. A. a. O. XII, 240ff.

3) Schreiben des Königs a. a. O. XII, 237. Die Antwort 238ff.

325. Protokoll. Cölln a/S. 4 (14) November.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Schwerin, Hoverbeck, Platen.

1. Vorbemerkung. Das Bittgesuch des Berliner geistlichen Ministeriums gegen das Religionsedikt ist von Georg Lilius, Elias Sigism. Reinhart, M. Martin Lubath, Paul Gerhardt, M. Samuel Lorentz und Jacob Helwig unterzeichnet und vom 29 Oktober (8 November) datiert. Sie bitten, „uns in dieser wichtigen Sache nach wie vor bei unverrückter unser Kirch- und Gewissensfreiheit unter SChD. gnädigster Protection und Schutz zu erhalten und uns bei unsere lutherische Gottesdienste gleiche Ruhe gönnen, wie auch wohl andere, besonders Pabsteler bei ihrer Fünsternüs sich derselben zu erfreuen haben". Das Dekret des Kf. ist schon vom 2 (12) November datiert. Abgefaßt ist es von Sturm, gez. von Schwerin, und der Kurf. hat eigenhändig am Schluß hinzugefügt: „Wie Sie dan auch dem Fiscal befollen, gegen die Ungehorsamen zu inquiriren." R. 47. 19. Über die ganzen, sich an das Edikt knüpfenden Meinungsverschiedenheiten und Gewissenskonflikte, besonders aber über die Angelegenheit Paul Gerhardts ist das neueste Werk: „Paul Gerhardt. Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Geistes. Von Hermann Petrich. Gütersloh. 1914" zu vergleichen, in dem die gesamte ältere Literatur zusammengestellt ist, und das ich ein für allemal hier anführe. Das obige Gesuch ist dort besprochen S. 146f.

Religionsedikt. 1. Des Berlinischen Ministerii supplicatum wider das jüngst publicirte Edict verlesen worden, darinnen sie meinen, daß ihnen ihre Gewissensfreiheit dadurch benommen werde. — S C h D. haben hierauf ein decretum abfassen lassen, so darauf geschrieben, und haben S C h D. es Selbsten dem Herrn von Platen zugestellet

Resolution. und befohlen, daß er es dem Ministerio zustellen solle. 2. Desgl. Resolution an die Halberstädtischen Stände.

Wiedsche Ansprüche. 3. Der Gräfin von Wiedt supplicatum wegen ihrer Prätension an die Herrschaften Neugarten und Maßau und des deshalb getroffenen Vergleichs.

Crossener Angelegenheit. 4. NB. An Marwitzen wegen der Ställe, daß er solche solle abschaffen und die vorigen gebrauchen.

Holsteinsche Forderung. 5. Des Herzogen von Holstein Memorial wegen seiner Foderung von 30 000 Thl., so er wegen der Herzogin aus Pommern zu fordern. — Soll nach Verfertigung des Grabens aus dem Lauenburgischen gezahlet werden.

Croysche Ansprüche. 6. Memorial des Herzogen von Croya wegen der Grafschaft und Herrschaft Neugarten und Maßau verlesen.

Holzverwüstung. 7. An Winterfelden: Daß SChD. ihm verweisen, daß er die Hölzungen dergestalt verwüsten lassen, und Ihro die Strafe deshalb vorbehalten und bei 3000 Thl. Strafe befehlen, von dem liegenden Holz nichts wegzuführen zu lassen, noch sonst etwas zu fällen oder zu verkaufen. 2) An die anderen mandetur, daß sie bei hoher Straf das Holz nicht verflößen sollen. 3) An Advocatum fisci, daß er sowohl Winterfelden als die Käufer des Holzes vor dem Kammergericht anklagen solle. 4) An Oberjägermeister, deme dieses zu communiciren, und daß er einen hinschicke, der alles Holz, das sowohl auf der Heide als was gefället, mit Arrest beschlagen lasse, damit SChD. der Strafe halber Sich daran halten können.

Polizeiordnung. 8. Der Halberstädtischen Regierung Bericht wegen einer Polizei-Ordnung, so die Stadt Halberstadt zu confirmiren gebeten. — Es wäre wohl nicht groß angelegen, daß die Stadt ihre Erinnerungen hätte aufgesetzet, weil Sie es in allen Dero Städten also hielten; dieweil es aber nicht allein vor die Stadt, sondern vor das ganze Land sein sollte, so sollten sie es aufsetzen. — Schwerin. — An die Halberstädtische Regierung.

9. Noch eine Relation von der Halberstädtischen Regierung wegen der Magdeburgischen auf den Halberstädtischen Breyhan gelegten Accise. Thun Vorschlag, wieder Accise auf das Magdeburgische Salz zu schlagen. — Fiat. — Schwerin. Magdeburger Akzise.

10. Wipperman bittet Confirmation wegen Transferirung eines Canonicats. Kanonikat.

326. Protokoll. Cölln a/S. 7 (17) November.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Dohna, Schwerin, Hoverbeck, Platen, Canstein, Blumenthal.

1. Des Verweser Marwitzen Antwortschreiben an SChD. verlesen worden, darinnen er das scharfe Schreiben, so er wider den Frh. von Löben in der Koldwitzischen Sache eingeschickt, excusiren will. — Diejenigen Unterthanen, so nicht darzu geben wollen, sollen nicht darzu gezwungen werden; inhibitio an den Frh. von Löben. Prorogetur terminus etwa auf 4 Wochen. Koldwitz.

2. 3. Die Differentien, so zwischen dem spanischen Ambassadeur Don Ucedo[1]) und dem Franzosen Hautmenil vorgegangen, worüber Don Ucedo sich formalisiret und Reparation begehret. Diplomatenzwist.

4. Herr Oberpräsident referiret von der Conferenz, so er mit der Halberstädtischen Stände Deputirten gehalten wegen der Contribution und des Contingents, so die Grafschaft Regenstein darzutragen soll. Concept wegen des Ambts Stettlingenburg, daß es SChD. vor 50 000 Thl. annehmen wollten, verlesen worden, welches die Stände aufgesetzet; soll mit ihnen daraus noch geredet werden. Halberst. Stände.

5. Marschallin (so!) Rochaus Wittib[2]) bittet ümb das völlige Gnadenjahr, will mit den 500 Thl. nicht zufrieden sein, so ihr promittiret sein. — Herr Canstein soll ihr 500 Thl. anweisen lassen. — Schwerin. Gnadenjahr.

6. Regensburgischer Gesanten Relation[3]), daß die Alliirten SChD. in die Rheinische Alliance mit einnehmen wollten. Regensb. Relation.

7. Kunstdreßler Camman beschweret sich wegen seines Kostgeldes, so ihm die Kammer nicht will reichen lassen. — Kammer soll berichten, aus was Ursachen sie ihm das Seinige vorbehielten. — Schwerin. Kostgeld.

8. Regierung soll berichten, ob der braunschwigsche Ambtmann GottfridPhilips Güter im Halberstädtischen habe. — Platen. — Nach Halberstadt. Halberst. Güter.

327. Protokoll. Cölln a/S. 8 (18) November.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Dohna, Schwerin, Hoverbeck, Platen, Blumenthal.

1. Unterthanen des Städtleins Driesen bitten, weil sie ganz abgebrannt, sie mit der itzo neugewilligten Accise zu verschonen. — An die Neumärckische Regierung: Sollen auch von der neuen befreiet sein. — Schwerin. Akzisenfreiheit.

2. Herr Oberpräsident referiret, was der Hauptmann der Altemarck wegen der Diggen in der Altemarck bei gestriger Conferenz vorgebracht, daß nämlich diejenigen, so weit darvon abgelegen wären, nicht darmit zu deren Unterhaltung beitragen wollten. — Der hauptmännliche Abschied zu confirmiren. Altmärkische Deiche.

1) War von Königsberg mit nach Berlin gegangen, wo er bis Ende Dezember 1664 blieb. A. a. O. XI, 307.

2) Wohl des Hofmarschalls Otto Christoph. Vgl. Protok. V, 396.

3) Vom 7 November. A. a. O. 447.

Klevischer Landtag. 3. Fürst Moritz berichtet, daß er auf den 1. Decembris[1]) einen Landtag ausgeschrieben; bittet deshalb Instruction.

Spanische Gesandten. 4. Wegen der Satisfaction, so der Frantzose Hautmenil dem spanischen Ambassadeur Ucedo geben soll wegen des ihm erwiesenen Affronts, daß er ihm nicht aus dem Wege gehen, noch auch den Hut vor ihm abziehen wollen. — Soll Abbitte thun, ihm einen guten Verweis geben und etwas aufsetzen, das er unterschreiben solle.

328. Protokoll. Cölln a/S. 11 (21) November.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Dohna, Hoverbeck, Platen, Blumenthal.

Konzepte. 1. Ein frantzösisch Concept an den Prinzen von Turenne abgelesen worden wegen der Elbingischen Satisfaction, daß der König in Frankreich bei dem König in Polen deshalb Instantz thun wollte. 2. Desgl. wegen der angelegten Schlachten[2]) bei Tangermünde. 3. Desgl. an den König in Engelland, darinnen er zu dem jungen Regensb. Relation. Prinzen[3]) zu Gevatter gebeten wird. 4. Desgl. die Relation von der churf. Gesantschaft zu Regensburg.

329. Protokoll. Cölln a/S. 14 (24) November.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Schwerin, Hoverbeck, Platen, Blumenthal.

Gerichtshoheitsstreit. 1. Der Clevischen Regierung Bericht verlesen worden von der Werderbruchischen Appellation, welche die Grafen von Culenburg wollen, daß solche dahin gehöre, aber SChD. gestehen es nicht, sondern daß es nach Cleve gehöre. — S C h D. wollten es wohl bei der Beleihung bewenden lassen, allein SChD. könnten es vor kein krummstabisch Lehen mehr erkennen, weil nicht allein ihre Vorfahren, sondern auch sie ex nova gratia zum Mannlehen angenommen. Der Appellation aber können SChD. Sich durchaus nicht begeben, und sollen den Werderbruchischen bei hoher Strafe andeuten, nirgend anders als nach Cleve zu appelliren. Sollen ihnen auch die Contribution auflegen und exequiren lassen, auch den Geistlichen andeuten, daß sie vor SChD. beten sollen.

Stall. 2. Ambtskammer solle ihm außer dem Schloß und dem Walle einen Ort anweisen, da er einen Stall anrichten könne. — Schwerin.

Essener Schutz. 3. Äbtissin von Eßen bittet, daß SChD. den Schutz über die Stadt Eßen möchten fahren lassen.

Reichskammergerichtsprozeß. 4. D. Stiebers Bericht wegen der Sache zwischen Gehlen und Steinacker, daß der Appellation zu Speyer noch nicht deseriret sei. — Fiat copia et transmittatur der Mindischen Regierung, cum rescripto: wo sie kein Bedenken, sollten sie die acta hinschicken oder berichten.

330. Protokoll. Cölln a/S. 15 (25) November.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Schwerin, Hoverbeck, Platen, Canstein, Blumenthal.

Kanonikat. 1. Postmeister Osten wegen eines Canonicats, so der Bürgermeister Vorbaldt zu Niemegen bekommen. — Fiat ein Decret an Fürst Moritz.

1) Eröffnet am 10 Dezember. A. a. O. V, 1011. 2) Wehre.

3) Ein Zwillingspaar wurde am 9 November geboren; sie starben aber schon am 16 November und 22 Januar 1665 wieder.

2. Stellan[1]) Ludwig von Mund wird condemniret zur Kirchenbuße und ewigen Landesverweisung. — 1500 Thl., davon Vorstius und der Fiscal das ihrige haben und das übrige berechnet werden soll. — Schwerin. Kirchenbuße.

3. Cuno Fridrich von Klitzing bittet ümb Moderation der ihm dictirten 200 Thl., welche schon von der Regierung auf 50 moderiret worden, weilen er contra Valtin Nikel Pannewitzen etwas praecipitanter verfahren. — Fiat moderatio auf 30 Thl., die soll er unfehlbar erlegen. — Blumenthal. Strafermäßigung.

4. Concept an die Gesanten zu Regensburg[2]) verlesen worden wegen der Rheinischen Allianztractaten. 5. Desgl. an die Gesanten[3]) wegen der gesammten Gratulation an den Kaiser des getroffenen Türckenfriedes halber, so nicht nöthig, weil SChD. es schon vor Sich gethan. Konzepte.

6. Graf Promnitz soll berichten, was es für Schulden und ob der Herzogen von Pommern Consens oder von SChD. verhanden. — Blumenthal. Schuldforderung.

7. Fiat copia et transmittatur den Städten, demjenigen, was vor diesen geschlossen worden, ein Gnügen zu thun. — Platen. — 8. Man stünde itzo mit dem Itzenplitz in Tractaten, und hätte er versprochen, in den Buwinghausen nicht zu dringen; und weil es ehestes zu Richtigkeit kommen wird, so würde er dann kein Bedenken haben, gerichtlich zu renunciiren. An die Städte hätte man Verordnung ergehen lassen. — Platen. — 9. SChD. halten davor, der Graf werde so fest nicht auf das privilegium bestehen. — Ist Herrn Meindersen gegeben. 10. Desgl. Verhandlungen.

331. Protokoll. Cölln a/S. 16 (26) November.

Anwesend: Der Kurfürst, Schwerin, Hoverbeck, Platen, Blumenthal.

1. Altmärckischer Fiscal Plumperdump bittet, daß ihm die Strafe von 66 Thl., so Zesterflit geben soll, auf seinen gethanen Vorschuß an Postfuhren wiedergegeben werde. — Ambtskammer soll ihn liquidiren lassen und alsdann davon bezahlen. — Schwerin. 2. Strafüberweisung.

332. Protokoll. Cölln a/S. 18 (28) November.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Dohna, Schwerin, Hoverbeck, Platen, Blumenthal.

1. Das Schreiben an den König von Polen, so neulich[4]) schon einmal verlesen worden, ist geändert und abgelesen worden. 2. Desgl. das Schreiben, so der Hautmenil an den spanischen Ambassadeur abgehen lassen, da er ihn abbittet wegen des Affronts, der Ambassadeur aber darmit nicht zufrieden ist. 3. Desgl. Relation der Regensburgischen Gesanten wegen der Rheinischen Allianztractaten. Polnisches Schreiben. Abbitte. Regensb. Relation.

4. Jlerdt von Schaplau zu Stremmen soll sich mit seinen Unterthanen im Ambte Beselau stellen. — SChD. Adlige Untertanen.

5. Agnesa Mundin[5]) bittet umb Moderation der 1500 Thl. ihrem Manne dictirte Strafe. — Obwohl SChD. Ursach hätten, auf der ganzen Strafe zu bestehen, so wollten Sie doch aus Gnaden auf 600 Thl. baar Geld, oder daß sie die Post bei der Landschaft also behandelte, daß 600 Thl. baar gezahlet würden, moderiren. — Platen. Strafermäßigung.

---

1) So! 2) A. a. O. XI, 448. n. 3) 255.
4) Vgl. Nr. 323. 5) Vgl. Nr. 330, 2.

333. Protokoll. Cölln a/S. 21 November (1 Dezember).

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Dohna, Schwerin, Löben, Hoverbeck, Platen, Canstein, Blumenthal.

Erfurter Händel. 1. Ein Schreiben von dem Herrn Administrator zu Halle[1]) verlesen worden wegen der Procedur in Erfurt, daß halb frantzösische und halb Mayntzische Garnison darinnen bleiben solle, auch der Magistrat halb katholische verordnet werden solle. Item wegen der Stadt Magdeburg, wie man sich derselben zu impatroniren. — An Chur-Sachsen zu schreiben, daß er dahin sehen möchte, daß die fremde Völker aus dem Kreis gebracht werden möchten.

Kanalräumung. 2. Wegen Räumung des Grabens zu Weberlingen, ob es die Unterthanen zu thun schuldig? Die Halberstädtische Regierung vermeinet, quod non.

Französische Reise. 3. Wegen Abschickung des jungen Matthiaßen, daß er nach Paris wegen des Salzes[2]) Erkundigung einnehmen solle.

Kaiserliches Schreiben. 4. 5.[3]) Daß SChD. wären nicht gesonnen, was zu begehren, was wider J. Kais. Maj. oder Dero Rechten, wider Dero Erzhaus liefe; hätten auch denen Gesanten befohlen, in ihren votis dahin zu gehen, daß sowohl S. Kais. Maj. und das Haus Österreich als andere Stände bei Dero Rechten verbleiben: weil aber das Schreiben, darüber Sie Sich beschwereten, in den monitis bei der Capitulation einige Punkte enthalten, so wider die privilegia des Hauses Österreich liefen, selbe aber nicht specificiret, so stellten SChD. J. Kais. Maj. anheim, ob Ihro belieben wollte, solche Punkte etwas mehrer zu expliciren, damit SChD. Dero Gesanten desto besser instruiren könnten, weil SChD. Ihro angelegen sein lassen, J. Kais. Maj. Interesse zu befördern. Et fiat copia vom kais. Schreiben und dieser Resolution et communicetur den Gesanten cum rescripto, sich darnach zu achten. — Platen.

334. Protokoll. Cölln a/S. 22 November (2 Dezember).

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Dohna, Schwerin, Löben, Hoverbeck, Platen, Canstein, Blumenthal.

Konzepte. 1. Ein Antwortschreiben[4]) an den Herrn Administrator zu Halle wegen des gestrigen eingekommenen Schreibens, betreffend die in Erfurt gelegte frantzösische Besetzung(!), wie auch die Versicherung der Stadt Magdeburg, verlesen worden. 2. Desgl. an Chur-Sachsen in hac materia wegen Erfurt und der darinnen liegenden Garnison. 3. Desgl. an Chur-Maynts, ümb zu erkundigen, ob dann die frantzösische Garnison perpetuirlich darinnen, in Erfurt, bleiben sollte, weil die andern Stände im Reich darvon groß ombrage nehmen. 4. Desgl. an die Gesanten zu Regensburg[5]) in hac materia der Erfurtischen frantzösischen Garnison. 5. Desgl. an den Kaiser ein Antwortschreiben auf das gestrige eingekommene, darinnen der Kaiser wegen des Projects der beständigen Wahl-Capitulation [sich] beschweret. 6. Desgl. an die Gesanten zu Regensburg wegen des puncti restituendorum et capitulationis. 7. Desgl. an den Herzogen zu Mecklenburg und an den Herzogen zu Zell wegen

1) A. a. O. XI, 413f. 2) Wohl des Boy-Salzes.
3) Dieses Schreiben betraf die ständige Wahlkapitulation, wie aus Nr. 334, 5 hervorgeht. Über die Wiederaufnahme der Verhandlungen über die Wahlkapitulation s. a. a. O. 254.
4) A. a. O. 415f. 5) A. a. O. 256.

Dömitz, daß verlauten wollte, als wann fremde Garnison darin geleget werden sollte[1]).

8. 9. Arnold Nielaus von Horn bittet, ihm eine von einem Magdeburgischen Unterthanen erhandelte Lehnhufe zum Erbzinsgute zu verwandeln. — Weil ein Reichsort so wenig wäre bei dieser Veränderung, sollten sie suchen, daß es höher gebracht würde.— Schwerin. Lehnhufe.

335. Protokoll. Cölln a/S. 25 November (5 Dezember).

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Dohna, Schwerin, Löben, Hoverbeck, Platen, Blumenthal.

1. Concept eines Tauschcontracts zwischen dem Landhofmeister, dem von Wallenrodt und Martin Bucken, Freien zu Wilkienen. — Regierung soll es also confirmiren, jedoch daß es in den Ämbtern aufgezeichnet werde, damit SChD. darunter nichts entgehe. — Schwerin. — 2. Desgl. Tauschcontracts zwischen gedachten Wallenrodt und Hans Dauterten, Freien zu Pomauden. — SChD. consentiren dieses; sollten aber das Geld absonderlich beilegen und nirgend zu anwenden, sondern zu SChD. expressen Verordnung liegen lassen; und da sie auch dergleichen Contracte mehr treffen könnten, sollten sie es SChD. anhero berichten. — Schwerin. — 3. Desgl. die Instruction, wornach sich Herr von Hoverbeck und Herr von Bonin bei diesem Reichstage zu Warschau zu achten haben. — SChD. halten nöthig, daß, wann der Reichstag fortgehet, daß Herr Hoverbeck und Herr Bonin nach Warschau ziehen; sollte er aber nicht fortgehen, daß einer dahin ziehe oder Herr Hoverbeck wiederkomme und Herr Bonin dableibe und diejenigen Auflagen, so vom Könige SChD. geschehen, removiret werden. Konzepte. Polnischer Reichstag.

336. Protokoll. Cölln a/S. 28 November (8 Dezember).

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Dohna, Schwerin, Hoverbeck, Platen, Canstein, Blumenthal, Bonin.

1. Concepte der Creditiven nach Warschau verlesen. 2. Desgl. wegen Secretarii Gelharen, Münzguardins, Bestallung. 3. Desgl. Herrn von Bonins Memorial wegen des Guts Kartzyn. Konzepte. Bonins Memorial.

4. 5. Wegen des Raths zu Beelitz, ob sie die schlesische und kaiserliche Viergroschenstücke nehmen sollen? — SChD. befinden zwar nicht gnugsame Ursache, solche zu verbieten, Sie wollen aber auch niemand dieselbe zu nehmen befehlen. — Platen. 6. 7. Münzangelegenheit.

337. Protokoll. Cölln a/S. 5 (15) Dezember.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Dohna, Schwerin, Hoverbeck, Platen, Blumenthal.

1. Fiat rescriptum an die Neumärckische Regierung wegen der inhaftirten von Sidauen, welche ins Zuchthaus gebracht werden soll, daß ihre Vettern vorzufodern und die Mittel desfalls hergeben, oder das Urtel wider sie exequiret werden solle. 2. Desgl. NB. Concept an Chur- und Fürsten zu machen wegen Herzog Christians zu Mecklenburg frantzösischen Gemahlin. 3. Desgl. einer Resolution, so denen von der Neumärckischen Ritterschaft anhero geschickten Deputirten ertheilet Konzepte.

1) Hinter 7 wird das Konzept an Kur-Mainz wiederholt.

werden soll wegen Befreiung vom neuen Zoll, so ihnen abgeschlagen worden. 4. Desgl. in der Pfälzischen Entfernungssache an Chur-Pfalz. 5. Desgl. Relation
Regensb. Relation. von den Gesanten zu Regensburg[1]) wegen der Wahlcapitulation.

338. Protokoll. Cölln a/S. 6 (16) Dezember.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Dohna, Schwerin, Löben, Platen, Canstein, Blumenthal.

Konzept. 1. Ein Concept an Chur-Sachsen verlesen worden angehend die Ausschreibung Schwedische Relation. eines Kreistages auf die Hälfte des Januarii. 2. Desgl. Herrn Krockauen Relation[2]), daß man in Schweden wegen der Allianztractaten etwas näher zusammentrete. Halberstädter Angelegenheit. 3. Desgl. der Vergleich mit der Voigtei Westendorf, so von der Halberstädtischen Regierung abgefasset ist, approbiret worden.

339. Protokoll. Cölln a/S. 10 (20) Dezember.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Dohna, Schwerin, Löben, Platen, Canstein.

Interzession. 1. Prinzessin von Orange intercediret vor des von Nievenheim ältesten Sohn, daß er Jägermeister oder Förster im Clevischen werden möchte. — SChD. hätten es schon des von Hüchtenbruchs ältesten Sohn vor etlichen Jahren versprochen. — Schwerin.

Konzept. 2. Ein Concept an Herzog Christian Ludwigen zu Zelle wegen der Erfurtischen französischen Garnison, verlesen worden.

Neumärkische Stände. 3. Der Neumärckischen Stände Gegenbericht wider die Neumärckische Regierung in der Rulikischen Wittbensache. — Die Regierung soll nach Anleitung dessen künftig sprechen.

340. Protokoll. Cölln a/S. 12 (22) Dezember.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Dohna, Platen, Canstein, Blumenthal.

Regensb. Relation. 1. Der churf. Gesanten zu Regensburg eingekommene Relation verlesen worden.

Konsistorialsache. 2. NB. Wegen Oderberg zu fragen im Consistorio, daß dar kein Befehl weder wegen der Vorbitte vor die Churfürstin noch der Danksagung halber nichts eingekommen.

Primarium. 3. Baltzer Veit von Eimbeck bittet primarium auf eine Präbende in Brandenburg oder Havelberg; item ümb eine Begnadigung seiner 38jährigen Dienste. — Fiat exspectativa; und daß SChD. ihm 600 Thl. aus den Strafgeldern verehren; doch daß er wegen dessen, so er noch von den Weilern gehabte Cession zu fodern, nichts prätendiren solle. — Platen.

341. Protokoll. Cölln a/S. 13 (23) Dezember.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Dohna, Schwerin, Platen, Canstein.

Konsens. 1. Herr Eller will einige Stück, so der von Diepenbruch versetzet, wieder einlösen; weshalb D. Schliepstein seinen Bericht einschicket. Worauf ein Concept des Consenses und Confirmation verlesen worden, daß SChD. solche Einlösung genehm halten.

1) Wohl a. a. O. 256. 2) Wohl a. a. O. IX, 796.

2. Herzog von Braunschweig-Zelle schläget einen Tag vor zur Zusammenkunft; worauf ein Concept Antwortschreibens verlesen worden, daß SChD. solche Zusammenkunft zu Braunschweig noch zur Zeit nicht thunlich oder nöthig erachteten. *Braunschweigische Beziehung.*

3. Neubauers Beschwerde wider das Hofgericht in seiner Sache mit der Wiesen. — Soll an das hiesige Kammergericht remittiret werden, ihren Bericht zu schicken. *Rechtsstreit.*

4. Concept an Herrn Krockauen zu Stockholm[1]) verlesen worden, wegen der Garantie oder Assistenz contra Moscau. *Konzept.*

5. Ernst Bogislaf von Crockau bittet Dispensation mit seiner Consobrina. — Soll 100 Thl. geben zur Bibliothek. *Ehedispens.*

6. Resolution wegen des Eisenwerks in der Mark Brandenburg verlesen worden. *Eisenwerk.*

Anmerkung. Ein von Dohna unterzeichnetes Dekret vom 23 Dezember 1664 (2 Januar 1665) trifft Bestimmungen wegen der zwei Schweden Benjamin Bonnel und Peter Rochet, denen das Eisenwerk im Amt Zehdenick kontraktlich übertragen ist, namentlich über die Eröffnung ihrer „Wissenschaft des Eisenwerks" an kurfürstliche Untertanen für den unverhofften Todesfall jener und über den Verkauf der Stücke und deren Preis. Beide antworten, daß die Söhne des Rochet Kunde davon hätten und das Werk später fortsetzen würden, und über Verkauf und Preis würden sie dem Kurf. sichere Nachricht geben. Weitere Schreiben betreffen ihre und ihrer Leute Unterkunft, die ihnen zu liefernden Materialien und die Zahlung von 1500 Rth. Vorschuß auf 5000 im nächsten März zu zahlende Rthlr. R. 9. G. G. lit. h.

7. 8. Consistorii zwei relationes vorgetragen wegen des Commissarii Barten aufgehobenen Inquisitionsprocesses und dann wegen des Mesenbergs. *Konsistorialsache.*

342. Protokoll. Cölln a/S. 15 (25) Dezember.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Dohna, Schwerin, Platen, Canstein.

1. Herrn Hoverbecken zu schreiben, daß, obgleich der Reichstag zu Warschau, ehe er hinkomme, zerschlagen würde, er dennoch fortreisen sollte. *Polnischer Reichstag.*

2. Ein Schreiben an den Kanzler in Polen wegen des Schreibens, so er an den Lubomirsky abgehen lassen, aufzusetzen; und Herrn Hoverbecken zugleich darbei zu schreiben. *Desgl.*

3. An Nimritzen zu schreiben, welches der Fürst zu Anhalt thun will, von diesem des Kanzlers Schreiben an den Lubomirsky. *Desgl.*

4. Ein Concept Schreibens an den Administrator wegen der Bartenslebischen Sache verlesen. *Konzept.*

5. SChD. hätten Nachricht, daß der vorige Hofrichter mehr empfangen, als ihm verschrieben worden; derowegen sollten sie Rechnung mit den Erben anlegen und den Überschuß wieder herausgeben lassen. — Schwerin. — An die preußische Regierung. *Rechnungslegung.*

343. Protokoll. Cölln a/S. 16 (26) Dezember.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Dohna, Schwerin, Platen.

1. Wegen der Rathswahl in Berlin und Cöllen die supplicata vorgetragen: Daß in Berlin in diesem künftigen Jahre nur ein Bürgermeister regieren möchte. Item, daß sie auch Reformirten zu Bürgermeister und Rathsmänner wählen und präsentiren sollen. *Ratswahl.*

---

1) A. a. O. 796f.

Clevische Relation. 2. Clevischer Regierung Bericht und Vorschlag verlesen wegen Vergleichung der Evangelischen und Katholischen in den Jülischen Landen ratione ihrer Kirchen.
Konzepte. 3. Desgl. Concept an Herrn Hoverbecken wegen des itzigen polnischen Reichstages,
Desgl. item wegen des Lubomirsky und deren wider ihn gefälleten Sentenz. 4. Desgl. an den polnischen Reichskanzler, worinnen er des Herrn Hoverbecks nicht zum besten
Erfurter Händel. gedacht. 5. Desgl. ein Schreiben von Chur-Maynz[1]) wegen der in Erfurt liegenden frantzösischen Garnison, daß die meisten schon fort und das Grammontische Regiment in 14 Tagen zu marschiren schon beordret. — Soll dem Administratori zu Magdeburg und dem Herzogen zu Gotha communiciret werden.

Regensb. Verhandlungen. 6. NB. An Herzog Augustum zu Braunschweig zu schreiben: nach Anleitung der Relation, so von den churf. Gesanten eingekommen, welche gleichfalls verlesen worden.

Desgl. 7. Monita der Gesanten wegen der Rheinischen Allianztractaten zu Regensburg.

Kaufkonsens. 8. Kammerjunker Lehndorf bittet Consens, daß er ein Dorf, Ragoni, zu Bezahlung seiner Creditoren verkaufen möge. — Fiat. — Schwerin.

Statische Schuldsache. 9. Herrn Blaspielen und Copessen Relation wegen der Statischen Schuldsache verlesen worden und wegen Vorschuß von 5000 Thl., so von den Ständen aufgebracht werden möchten.

Anmerkung. Vom 7 (17) Dezember. Präs. 13 (23) Dezember. Durch den kaiserlichen Gesandten Friquet ist ein Kompromiß in Aussicht genommen, auch de Witt ist dazu geneigt. Im Haag soll verhandelt werden. Dazu schlagen sie die Absendung des Direktors im Justizamt Dr. Matthias Romswindel vor, „welcher in Hollandt befreundet und des Niederländischen Styls kundig ist". Als extraordinäre Spesen, über die besser mündlich berichtet werden kann, sind 5000 Th. nötig. R. 34. 227b 3.

344. Protokoll. Cölln a/S. 19 (29) Dezember.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Dohna, Schwerin, Platen, Canstein.

Exspektanz. 1. 2. Moritz von Ripperda bittet ümb eine Exspectanz auf Landraths Reden Todesfall. — Fiat, an Fürst Moritzen von Naßau. — Schwerin. 3.

345. Protokoll. Cölln a/S. 21 (31) Dezember.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Dohna, Schwerin, Platen, Canstein.

Pommersche Sachen. 1. Ein Schreiben von den hinterpommerischen Ständen an SChD. verlesen worden wegen der bevorstehenden Erbhuldigung; darinnen sie einige puncta als gravamina anführen, so abzuthun gebeten wird:

Druckung des kleinen Katechismi. Einerlei Religion: Herr Kanzler Somnitz und Hofrichter Krockau Reformirte. Superintendent: ein Syncretist. Reformirte Diener: gemeine Gebetsformul, so von Reformirten aufgesetzt, vorgeschrieben worden. Contributionen, hospitaturae ohne der Stände Willen nicht aufzulegen.

2. Vorbemerkung. Im Verlaufe der religiösen Streitigkeiten der hinterpommerschen Stände mit dem Kurfürsten wegen der Gleichberechtigung der Reformierten Konfession hatten die ersteren durch ihren Vizesyndikus Michael Hoffman vom Schöffenstuhl zu Leipzig eine Rechtsbelehrung erwirkt, welche den Kurfürsten sehr erbitterte und ihn zu verschiedenen Gegenmaßregeln, namentlich auch ein Schreiben an den Kurfürsten von Sachsen veranlaßte. Akten in R. 30. 169b.

1) A. a. O. XI, 416.

2. Schöppenstuhls zu Leipzig Informat-Urtel, so die hinterpommerischen Stände contra SChD. einholen lassen, verlesen worden wegen der reformirten Religion, ob sie in Pommern könne gelitten werden. Ein Schreiben desfalls an Chur-Sachsen zu schreiben und sich zu beschweren. Pommersche Sachen.

3. Herzogens von Zelle Schreiben wegen der Festung Dömitz, daß man saget, als wenn fremde Garnison dahin geleget werden solle. Festung Dömitz.

4. NB. An Herrn Jenen ein Concept zu machen. — Herr Oberpräsident will es angeben. 5. Konzept.

1665.

346. Protokoll. Cölln a/S. 28 Dezember 1664 (7 Jan. 1665)[1]).

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Dohna, Schwerin, Platen, Blumenthal.

Preußische Hauptmannschaft. 1. An den Obermarschall in Preußen: SChD. erinnern Sich, daß Sie seinem Sohn eine Hauptmannschaft versprochen. Nun wäre der Preußmarckische gestorben und also selbe erlediget; weil aber dieselbige sehr ruiniret, so stelleten SChD. dahin und ihm frei, ob er etwan mit einem andern einen Tausch treffen könnte. — Schwerin.

Preußische Angelegenheit. 2[2]). Weil es SChD. also verordnet, so ließen Sie es dabei bleiben; doch daß des Heil. Röm. Reichs darbei nicht gedacht werde; im übrigen wollten Sie ihres Berichts erwarten. — Schwerin. — An die preußische Regierung.

Moratorium. 3. 4. Pommerische Regierung intercediret vor einen von Barchen, daß ihm sein moratorium auf zwei Jahre prorogiret werde. — Fiat.

Pommersche Relation. 5. Hinterpommerischer Regierung Relation wegen des vorstehenden Landtages verlesen worden.

Regensb. Relation. 6. 7. Der Gesanten zu Regensburg Relation[3]) wegen der Rheinischen Allianztractaten verlesen. 8—10.

347. Protokoll. Cölln a/S. 30 Dezember 1664 (9 Jan. 1665).

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Dohna, Schwerin, Platen, Blumenthal.

Gnadensiegel. 1. Das neue Gnadensiegel verfertiget worden und darbei verordnet, daß solches der Herr Oberpräsident verwahren und die Gnadenverschreibungen damit versiegelt werden sollen.

---

1) Ein Protokoll vom 2 Jan. 1665 betrifft nur einen Gegenstand, eine Judensache, von der aber nur die Erledigung, nicht der Vorgang angegeben ist.

2) Obwohl hier der Vorgang fehlt, ist dieser Gegenstand doch gebracht; vielleicht ergibt sich sonst eine Erklärung.

3) A. a. O. XI, 449.

2—4. 5. Resolution, so den pommerischen Ständen gegeben werden soll, verlesen worden wegen ferner Beitragung zu Unterhaltung der Soldatesca wegen des modi collectandi. Pommersche Resolution.

6. Alexander Christian von Krummensee. — Wann Supplicant sonst keine bürgerliche Nahrung treibet, so halten SChD. billig, daß er damit verschonet werde. — Platen. — Haben aber die Bürgerschaft dargegen was einzuwenden, sollen sie ihre Nothdurft im Kammergericht suchen. Contribution.

7. NB. An die beide Markgrafen: ob sie wegen der Grafschaft Hohenzollern gar keine Nachricht finden in Archiwen, sollten sie S C h D. darvon Communication geben. Grafschaft Hohenzollern.

348. Relation Schwerins. Cölln a/S. 2 (12) Januar. Präs. Ruderstorff, 3 (13) Januar.

Ausf. aus R. 52. 8[d].

Tod des Markgrafen Christian Wilhelm.

Der Hauptmann Hans Jacob von Craß in Kloster Zinna hat den am 1 (11) Januar zwischen 10 und 11 Uhr Abends erfolgten Tod des Markgrafen Christian Wilhelm zu Brandenburg gemeldet; worauf Schwerin bis auf des Kurf. Resolution ihm geschrieben, die Leiche zu kleiden, in den Sarg zu legen und bewachen zu lassen; und daß der Kurf. ihm zutrauen werde, daß er alle Mobilien versiegele und besonders auch auf den Ämtern und Vorwerken Anstalt mache, daß nichts wegkomme. Die Notifikationsschreiben an den Kaiser und die Fürsten wolle er dort machen lassen und dem Kurf. zur Vollziehung senden, auch Neumann befehlen, darauf zu achten, damit wegen Neuschloß nichts Präjudizirliches vorkäme. Die Hofstaatsbedienten seien wol, wenn nicht gar unnötige darunter, bis nach dem Begräbnis beizubehalten, der Hauptmann sei beauftragt, eine Spezifikation einzuschicken. Wegen des Glockengeläutes bitte er um des Kurf. Verordnung. 12 Jan.

349. Relation von Schwerin, Platen, Canstein. Cölln a/S. 5 (15) Januar. Präs. Cüstrin, 6 (16) Januar.

Ausf. aus R. 52. 8[a].

Tod des Markgrafen Christian Wilhelm.

Sie schicken eine vom Hauptmann Craß zu Zinna übersandte Liste der markgräflichen Bedienten und zugleich eine von ihm verfaßte Verordnung. Es könnten damit wöchentlich ein paar hundert Rth. erspart werden. Der Verstorbene hat bestimmt, daß seine Leiche ohne Ceremonie zu Prag in einer gewissen Kirche beigesetzt werde. Wenn der Kurf. wünsche, daß die übrigen Mobilien nebst den Pferden nach Berlin gebracht würden, wäre dies nur in das Koncept einzurücken. — Vom Hofstaat sollen die beiden Patres Jesuitae, Hofmeister, Stallmeister, Kammerjunker und Sekretarien bis auf Weiteres gespeist, die übrigen nach den Randbemerkungen der Liste entlassen werden. — Die Beerdigung fand auf dem Strohoff[1]) zu Prag statt. 15 Jan.

1) Das Prämonstratenserkloster Strahov.

350. Relation von Schwerin, Platen, Canstein. Cölln a/S. 5 (15) Jan.
Präs. Cüstrin 7 (17) Januar.

Ausf. u. Konz. gez. v. Schwerin in R. 34. 155 U.

Bericht Blaspiels von seiner Verrichtung in Münster.

15 Jan. Es hat an ECHD. Dero Clevischer Regierungs-Rath Herr Blaspiel bei jüngster Post eine ausführliche Relation[1]) von seiner Verrichtung bei dem Herrn Bischof zu Münster mit unterschiedlich weitleufigen Beilagen eingeschicket, wormit wir aber ECHD. anitzo nicht behelligen dörfen, sondern am bequemsten zu sein ermessen, ECHD. bis zu Dero, Gott verleihe, glücklichen Wiederkunft den summarischen Inhalt unterthänigst zu berichten. Die erste Verrichtung besagten Herrn Blaspiels betrifft den Vergleich mit Pfalz-Neuburg in puncto der Religion und des condirectorii, worbei wir nichts sonderliches zu erinnern gehabt, als was ECHD. aus der Resolution, so wir an Herrn Blaspielen unvorgreiflich aufgesetzet und hierbei überschicket wird, gnädigst ersehen werden. Dann daß ECHD. sich zu dem Jahr 1624 provisionaliter bis zu der Kaiserl. Commission verstehen, solches haben Sie schon hiebevor gnädigst beliebet, kann auch nichts präjudiciren, weil es nur ein Interimswerk, der Receß auch also eingerichtet ist, daß er denen Ständen an ihren Reversalien nicht präjudiciren kann, und seind im übrigen die Mittel, wie sowohl denen Catholischen in ECHD. als denen Reformirten in Pfalz-Neuburgs Landen zu helfen, alle reciproce gesetzet, wie ECHD. bei Dero Wiederkunft aus der Verlesung mit mehrem sehen werden.

Bei dem Punkt der Condirection haben wir auch nichts sonderlichs zu erinnern gehabt, weil es alles ECHD. hiebevor ertheilten Instruction gemäß ist; es hat aber der Herr Bischof zu Münster ao 1653 mit Pfalz-Neuburg einen Vergleich wegen der Direction aufgerichtet, welchen er itzo in den Receß mit in serirt haben will. Nun ist zwar darinnen sonst nichts Präjudicirliches, nur allein ist ECHD. darinnen nicht gedacht. Und ob zwar in dem Receß erwähnet, daß es eben den Verstand haben solle, als wann ECHD. darinnen mit gedacht wäre, und, was von Pfalz-Neuburg allein gesetzet, solches auch von ECHD. verstanden werden solle, so halten wir doch besser zu sein, daß die puncta, als wann sie itzo abgeredet worden, mit inserirt und nicht eben in forma des vorigen Recesses eingebracht werden.

Der andere Punkt betrifft die Alliance des westphälischen Kreises zwischen ECHD., dem Herrn Pfaltzgrafen von Neuburg und dem Herrn Bischofen zu Münster, und daß der Churfürst von Cöllen dem Vermuthen nach auch wohl mit hinzutreten werde. Dieselbe ist nun general und bloß defensiv, also daß darbei wohl kein Bedenken sein, sondern unsers Ermessens zu ECHD. und Dero Landen Besten und Sicherheit gereichen wird.

Der dritte Entwurf aber, weil derselbe zu Thätligkeiten mit denen Herrn Staten ausschlagen könnte, scheinet uns bei itzigen Conjuncturen etwas gefährlich zu sein, darumb wir dann nöthig ermessen, in unserm Aufsatz an Herrn Blaspielen zu erinnern, daß man sich nicht zu übereilen hätte, und daß es, bis ECHD. Selbst in Dero

1) A. a. O. XI, 520ff.

Landen kommen, darmit anstehen könnte; stellen aber alles SEChD. gnädigsten Gutfinden und Urtheil gehorsamst anheim und müssen nur dieses noch darbei unterthänigst erinnern, daß er in seiner Relation diese zweierlei gar sehr bittet 1, daß er geschwinde Resolution bekommen möchte, 2, daß die Sache in höchste Verschwiegenheit gehalten werden möchte, weshalb er auch in seiner Relation die Ursachen anziehet. 15 Jan.

351. Relation von Schwerin, Platen, Canstein. Cölln a/S. 6 (16) Januar[1]). Präs. Cüstrin, 7 (17) Januar.

Ausf. aus R. 52. 53. B. 5.

Braunschweigische Streitigkeiten wegen der Wolfsburg.

Der Kurf. werde sich erinnern, daß er auf Begehren des Administrators zu Halle 12 Mann nebst einem Fähndrich nach der Wolfsburg kommandiert, wozu dieser auch 12 Mann nebst einem Offizier senden solle. Des Kurf. Leute seien angekommen, die letzteren noch nicht. „Wie nun die Braunschweigische Beambten vernommen, daß sich SEChD. Völker dort einlogiret, haben sie alsobald zwei Leute an den Fendrich geschicket und zu wissen begehret, auf wessen Ordre er sich alldort einquartiret, und wie er geantwortet, daß es auf SEChD. Ordre geschehen, haben sie Abschrift von der Ordre begehret, und als er sich dessen verweigert, haben sie ihm angedeutet zu deslogiren oder sie würden ihn mit Gewalt weg treiben, auch den Leuten verboten, ihnen weder Nachtlager noch Brod vor Geld folgen zu lassen, wie solches SEChD. aus des Fendrichs Schreiben an den Obrist-Wachtmeister Bruzen mit mehrerm gnädigst ersehen werden.“ Sie haben inmittels den Administrator davon in Kenntnis gesetzt und daran erinnert, er möge auch seine Leute dahin schicken, und „denen von Bartensleben zu befehlen, wann die Braunschweigische etwas mit Gewalt wider sie vornehmen wollten, deme diese Völker nicht bastant, ihnen retraicte aufs Schloß zu verstatten; auch wegen der Soldaten, so zu ihrer Protection hingelegt, Anordnung zu thun, daß sie vor Geld Lebensmittel haben können“. 6 Jan.

352. Relation. P. S. **von Schwerin.** Cölln a/S. 9 (19) Januar. Präs. Cüstrin, 10 (20) Januar.

Ausf. u. Konz. gez. von Schwerin in R. 52. 8d.

Ämter Loburg und Zinna. Händelbestrafung.

Der Administrator zu Magdeburg hat notifiziert, daß er es zwar bei dem Rezeß bewenden ließe, darin er dem Kurf. die beiden Ämter Loburg und Zinna vier Jahre überlasse, es aber für notwendig erachte, die Possession der Ämter zu ergreifen und sich der Hoheit nach wie vor zu gebrauchen. Solches sei, wie Hauptmann Cratz berichtet, auch schon werkstellig gemacht und die Kommissarien schon wieder weggezogen. Da es dem Rezeß gemäß, könnte der Kurf. es dabei bewenden lassen und die Beantwortung des Schreibens bis zur Rückkehr des Kurf. ausstehen. 19 Jan.

1) Datiert 1664. Präs. 1665. Überschrieben: Duplicat.

353. Protokoll. Cölln a/S. 16 (26) Januar.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Dohna, Schwerin, Platen, Canstein, Blumenthal.

Konzepte. 1. Ein Concept an Herrn Hoverbeck und Bonin verlesen worden, daß zum wenigsten einer von ihnen zu Warschau bleiben solle. 2. Desgl. an Lubomirsky; soll nicht abgehen, sondern noch eine Zeitlang reponiret werden. 3. Desgl. Nimritz[1]) wird her verschrieben. 4. Desgl. an Herrn Kanzler Jena zu Halberstadt wegen der Zusammenkunft zu Braunschwig.

Mecklenburgischer Streit. 5. S C h D. wären geneigt, die Commission zu befördern, hielten aber erst an den Herzogen zu Mecklenburg zu erinnern nöthig, daß er dem kaiserl. Befehl pariren möchte.

Fürst von Ostfriesland. 6. Fürst von Ostfriesland berichtet, daß ihn der Kaiser zum Fürsten gemacht; bittet, SChD. wollen Dero Gesanten rescribiren, daß er auf der Fürstenbank ad sessionem et votum admittiret werde.

Fürstenwalder Streit. 7. Rath zu Fürstenwalde kommt mit seinem Bericht ein wider des Herrn Hofmeister Götzen Beschuldigung. Soll Herrn Götzen zugeschickt und rescribiret werden, und soll auf dem Ambthause die Pfannengelder einnehmen, aber alle Sonnabende das Geld dem Rath ausantworten. 8.

354. Protokoll. Cölln a/S. 17 (27) Januar.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Dohna, Platen, Canstein, Blumenthal.

Konzept. 1. 2. Concept [der] Resolution an die Gesanten zu Regensburg verlesen worden.

Jägerndorfsche Sache. 4. S C h D. Der Jesuite hat mit Herrn Oberpräsident wegen der Jägerndorfschen Sache geredet. Der Nostitz[2]) suche Fürst zu werden, und daß man es ihm gebe. Wartet auf des Lichtensteins Tod. Sie meinen, ümb ein Stück Geld.

Fürst zu Anhalt. Referiret, was mit Lisola in dieser Sache vorgangen. Weil sich diese Occasion präsentirte, hielte davor, daß SChD. einen Expressen dahin schickte, der die Resolution urgirte.

Herr Graf. Hält davor, daß SChD. wohl diesen Vortel in Acht zu nehmen hätten, und daß SChD. die böhmischen Güter wohl daran wagen könnten, wann Sie Jägerndorf davor haben könnten.

Herr Platen. Conformiret sich; und ob zwar ein Resident dar, wäre besser ein Expresser, der kategorische Antwort urgirete.

Herr Canstein. Conformiret sich; schlägt Kittelman vor. Man müßte noch so viel Unkosten daran wagen, da man so viel schon —. (!)

Frh. Blumenthal. Herr Sparr hat ihm gesagt, daß man ihm gesagt, SChD. könnte man nicht abschlagen. Und weil SChD. durch den Jesuiten dieses an Hand gegeben würde, so hielte er davor, daß SChD.

1) Niemirycz; vgl. a. a. O. XII, 248 u. z. Sache 251 f.
2) Böhmischer Kanzler. Vgl. Nr. 357, 4 und U.-A. XI, 222.

jemand dahin schickte. Es möchte auch wohl dem Jesuiten unter den Fuß gegeben sein.

355. Protokoll. Cölln a/S. 21 (31) Januar.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Dohna, Schwerin, Löben, Platen, Canstein, Blumenthal, Jena, Köppen.

1. Regierung zu Cüstrin berichtet wegen Sidauen, daß er schon zurück aus Ungarn gekommen und dem Urtel propter incestum kein Genügen gethan. — Dieses kann ihn nicht excusiren, sintemal noch andere mit den Türken kriegen; dahin er noch ziehen solle, bis er es ausgesöhnet. Sydows Strafe.

2. Rath der Neustadt Brandenburg bittet Prorogation der 6 Gr. von jedem Brauen zu Reparation des Rathhausthurns. — Sollen einen Baumeister mitnehmen, der es überschlüge, ob es nicht mit wenigeren Kosten könnte unterhalten werden; et fiat prorogatio auf ein Jahr. — Platen. Brauatzise.

3. Christian Frantzen supplicatum wegen 300 Thl., so er Dickmannen Neukauf zu geben condemniret ist. — Sollen berichten, ob [er] etwas Schriftliches vorzeigen könne, weil Supplicant es nicht gestehe; so wollten SChD. wegen der Appellation Sich ferner erklären. — Schwerin. Rechtsstreit.

4. 5. Herrn Marwitzen supplicatum verlesen worden wegen der beschehenen Verhör zwischen ihm und dem Freiherren von Löben. — Der Fiscal soll wider den Kaufmann von Guben, Vorkelleren, Proceß anstellen. Verhör.

356. Protokoll. Cölln a/S. 23 Januar (2. Februar).

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Dohna, Schwerin, Löben, Platen, Blumenthal, Köppen.

1. Bunemannsche Wittwe zu Saltzwedel soll die onera publica mit tragen. — Fiat. — Schwerin. Stadtsteuern.

2. Oberstallmeister eine Carette vor die Gesanten, so nach dem Kreistag sollen. Instruction[1]) vor die Gesanten zum Kreistag nach Leipzig verlesen worden. NB. 1) Wegen der Generalspersonen: Daß S C h D. zum Unterhalt Sich nicht verstehen könnten, weil Sie Selbsten Generalspersonen hätten, so Sie auf den Fall gebrauchen könnten. 2) Wegen der Lotringischen Völker: solche werden nun wohl nicht mehr dar liegen. Obers. Kreistag.

3. Ein Antwortschreiben von Fürst Friedrichen von Anhalt in puncto religionis Reformatae verlesen worden. Antwortschreiben.

5. Rath zu Wittstock bittet Moderation der dictirten 50 Thl. Strafe. — Soll auf 25 Thl. moderiret werden. — Platen. Strafermäßigung.

6. 7. Ein frantzösisch Concept an den König in Frankreich verlesen worden, angehende, daß bei künftigen Reichstag SChD. Interesse wegen Elbing von dem frantzösischen Gesanten möge embrassiret und befördert werden. Schreiben nach Frankreich.

8. Der Brauer zu Lebus, so das Brauhaus daselbst in den Brand gerathen lassen, ist zu Staupenschlägen und Erstattung des Schadens condemnirt. — Ist mode- Brandstiftung.

1) A. a. O. XI, 426.

riret, auf 3 Jahr in der Festung oder in den Kalkbergen zu arbeiten, und sein Gut soll confisciret werden. — Schwerin.

Regensb. Relation. 9. 10. 11. Relation der Gesanten von Regensburg[1]) verlesen worden.

Doppelverlobung. 12. Neumärckische Regierung berichtet wegen Hans Sigmund von Kalckreuts, deme ob bina sponsalia 50 Thl. Strafe dictiret worden. — Fiat. — Schwerin.

Vergleich. 13. Der Vergleich zwischen Caspar Dieterich Gartzen und dem Rath zu Saltzwedel verlesen worden. — Fiat confirmatio per rescriptum. — Schwerin.

357. Protokoll. Cölln a/S. 24 Januar (3 Februar).

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Dohna, Schwerin, Löben, Platen, Blumenthal, Köppen.

Klevische Relation. 1. Clevischer Regierung Bericht wegen der von dem Weselschen Commandanten geschehenen Anhaltung der englischen Gesanten. — Soll ein Concept an die Herrn Generalstaten desfalls aufgesetzet werden.

Halberstädter Relation. 2. Halberstädtischer Regierung Bericht wegen Herrn Weyler und die Alvensleben, welche ihn in dem Magdeburgischen belanget p. Bitten desfalls Befehl an den Hauptmann in der Altemarck. — Fiat.

Hamburger Stadtwappen. 3. Rath von Hamburg wegen des von dem Graf Pappenheim abgenommenen Stadtwapens zu Regensburg. — Reponatur p.

Instruktion. 4. Instructio verlesen worden, wornach sich der Abgeschickte nacher Neuschloß in Böhmen zu richten.

Konzepte. 5. Ein Concept von Herrn Krokauen[2]) nacher Schweden abgelesen worden. 6. Desgl. an die Gesanten zu Regensburg in der Reinischen Allianzsache.

358. Protokoll. Cölln a/S. 27 Januar (6 Februar).

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Dohna, Schwerin, Löben, Blumenthal, Jena, Köppen.

Markgräfliches Testament. Duell. 1. Des Herrn Markgrafen Christian Wilhelms letztes Testament vom 4 Septembris 1664 verlesen worden. 2. Desgl. der Bericht des zwischen Rockelfincken und Kospoten vorgegangenen Duells[3]).

Pommersche Rechtsbelehrung. 3. 4. Pommerischer Regierung Relation wegen desjenigen Aussage, den die pommerischen Stände nach Leipzig zum Schöppenstuhl geschickt, ümb eine Belehrung einzuholen wegen der Reformirten in Pommern. — Sollen ihn lassen bei dem Kopf nehmen und anhero bringen lassen. — S Ch D.

Fürstliche Schreiben. 5. An Chur-Sachsen: SChD. hätten es mit Chur-Pfaltz communiciret, welche aber also drauf geantwortet; et fiat copia. — Schwerin.

Regensb. Relation. 6. 7. Relation der Gesanten von Regensburg verlesen worden wegen der kaiserl. Capitulation.

---

1) Erwähnt a. a. O. 450. 2) A. a. O. IX, 798f.

3) Vgl. dazu Orlich, Geschichte des Preuß. Staats III, 170ff. Die Verf. an den Statthalter Fürsten von Anhalt befindet sich in der Ausf. im Zerbster Haus- u. St.-A. Aqᵃ. II b. 4). Das Konz. gez. v. Schwerin liegt in R. 9. O. O. J.

359. Protokoll. Cölln a/S. 30 Januar (9 Februar).

Anwesend: Der Kurfürst, Anhall, Dohna, Schwerin, Löben, Blumenthal, Jena, Köppen.

1. Der kaiserl. Rath und Geheimder böhmischer Secretarius Pachta bittet vor seinen Vettern, daß er die Scholasterei zu Achen bekommen möge. — Fiat; aber Herr Neuman soll es nicht ehe extradiren, als bis derselbe SChD. wegen Expedition der böhmischen Sachen gewillfahret. — Schwerin. Scholasterie.

2. Preußische Regierung berichten, daß die Evangelischen zu Thoren wegen der Kirche, so ihnen abgesprochen worden, wollten bei dem König intercediren. — Fiat. Thorner Evangelische.

3. Neumärckische Ambtskammer berichtet wegen des rescripti, daß sie in Kammersachen keine weitläuftige Processe verstatten sollten. Prozeß.

4. Neumärckischer Stände supplicatum wegen eines Unterthanen, so die Oberstallmeister Burgsdorfin von einem von Damitz vindiciren will, ihr aber abgesprochen worden. — Soll berichten, wie es vor diesem in dergleichen Fällen gehalten worden: conditio matris und wie alt der Sohn gewesen, da der Vater sich in die Dienstbarkeit begeben. Untertanenanspruch.

5. Instruction verlesen worden, wornach sich die churf. Commissarii in Hinterpommern bei der Conferenz mit denen Königl. schwedischen richten sollen. Konferenz.

Anmerkung. Die schwedische Regierung hatte vor der Huldigung der pommerschen Stände eine Konferenz zur Beilegung einiger streitiger Punkte, welche „beiderseits Herrschaften jura communia und der Unterthanen gravamina" betreffen, vorgeschlagen und diese war zu Cammin auf den 28 Februar (10 März) 1665 angesetzt. Brandenburg. Kommissarien waren der Verwalter, auch Oberhauptmann der Lande Lauenburg und Bütow, zugleich pommersch. und Camminscher Regierungsrat Kanzler Lorenz Christoph v. Somnitz, Erbkämmerer des Herzogtums Hinterpommern, und der Hofgerichtsverwalter Matthias v. Krockow, Propst der Collegiatkirche zu Colberg. Das von Schwerin gezeichnete Konzept der Instruktion und eine wieder kassierte Reinschrift in R. 30. 1 g.

6. Resolution auf des Herzogen von Croya Memorial verlesen worden, und des Herzogen von Croya Gegenerinnerungen wegen der Herrschaft Neugarten, wegen Schmolsin. Croysche Ansprüche.

7. Der Clevischen Städte supplicata wegen der Kaminsteuer. — Remittatur an Fürst Moritzen, und daß SChD. es bei Dero vorigen Verordnungen bewenden ließen. — Jena. Kaminsteuer.

8. An die Magistraten: daß sie diejenigen, denen die ledige Stellen zugehören, vor sich fodern, mit Befehl, ihnen anzudeuten, daß sie solche Stellen binnen Jahres bebauen sollen, oder SChD. wollen sie an andere vergeben. — Schwerin. — Idem Bettler-Ordnung einzuschicken. Anbau. Bettlerordnung.

9. Vorbemerkung. Höchst wahrscheinlich bezieht sich die Resolution auf ein Buch, das Johann Georgias zu Freienwalde herausgegeben. Am 30 Januar (9 Februar) 1665 ist, wie aus Rep. 9. F. 2b ersichtlich, ein von Schwerin gez. Konzept an den Genannten ergangen, er habe unter dem Titel „Florindons Schwärmende Eitelleit" ein Buch aufgesetzt und im offenen Druck ausgehen lassen. Da es nötig sei, daß er über den einen oder anderen Paragraphen vernommen werde, so möchte er sich auf die Reise begeben und beim Oberpräsidenten anmelden. Die Zitation wird am 20 (30) März wiederholt, der Adressat hat eine Bittschrift geschickt, in der er um Gestattung des Druckes seiner Schrift bittet, vom Kommen hat er aber nichts gesagt. Am 25 April (5 Mai) wird dem Amtsschreiber zu Freienwalde Erhard Künemund befohlen, den Georgias zu verhaften und in die Hausvogtei einzuliefern. Dieser

antwortet am 27 April (7 Mai), der p. G. sei am 18 Februar mit zwei Bürgern von Freienwalde nach Frankfurt a/O. auf die Messe gereist in der Absicht, von da über Breslau nach Kronstadt in Siebenbürgen, seiner Heimat, sich zu begeben. Von dort schreibt dann M. Joh. Gorgias (!) aus Burtzenland jenseit Siebenbürgen eigenhändig, er habe das Buch noch in Wittenberg geschrieben, bevor er irgend jemanden aus der Mark Brandenburg kennen gelernt. „Hoffe auch nicht, daß einiger Mensch darin angegriffen sei, ohne daß ich in etwas die vormahlig Rakozischen Religions-Verfolgungen anziehe und die zur Eitelkeit rechne". Sollte sich jemand angegriffen fühlen, so müßte er es geschehen lassen, da er doch fremd dort sei. Bittet um Beförderung zum Druck, „weilen ich selbiges nur zur Erbauung unserer Helden-Sprache und zur Verabschäuung der Lastere und nicht jemanden zu verletzen beschrieben habe". Das Manuskript dieser Schrift befindet sich im Aktenstück.

9. Soll sich allhier bei den Herren Geheimbden Räthen anmelden, weil aus dem Büchlein mit ihm müsse geredet werden.

360. Protokoll. Cölln a/S. 31 Januar (10 Februar).

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Dohna, Schwerin, Löben, Canstein, Blumenthal, Jena.

Salzhandel. 1. Herr Canstein wegen Einrichtung des Salzhandels in Hinterpommern referiret.

Revers. 2. Das Consistorium berichtet wegen des Garnisonpredigers, daß er den Revers nicht unterschreiben wollte. — Wo er hier will Prediger sein, muß er sich der Verordnung gemäß verhalten und soll derowegen den Revers zu unterschreiben sich erklären.

Anmerkung. David Hanisius. Er entschloß sich nicht, den Revers zu unterschreiben, sondern ging als Feldprediger in schwedische Dienste und wurde später Bibliothekar in Wolfenbüttel. Hering, a. a. O. 218.

Erbschaft. 3. 4. Markgraf Christian Ernsten Schreiben wegen einiger Erbschaft an des verstorbenen Markgraf Christian Wilhelms verlassene Herrschaften verlesen worden. — Daß Prinz Friederich per donationem inter vivos, auch per testamentum zum Universalerben eingesetzet und daß SChD. den alten Markgrafen mit großen Unkosten gehalten.

Konzept. 5. 6. Ein Concept an den König von Polen verlesen worden wegen der Kirche zu Thoren.

361. Protokoll. Cölln a/S. 3 (13) Februar.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Dohna, Canstein, Blumenthal, Jena, Köppen.

Feltheimsche Übergriffe. 1. Halberstädtische Regierung berichtet, daß Feldheim sich der angeordneten Execution scharf widersetzet, auch die Executoren übel zugerichtet. — SChD. empfinden mit großen Ungnaden. Sollen ihm die Jurisdiction bis auf fernere Verordnung einziehen und inquisitorie wider ihn und den excessum verfahren. — Jena.

Ahasver. 2. Regierung soll hierauf berichten; inmittels aber den Ahasverum bei seinem Ambte lassen[1]). — Köppen.

Konzept. 3. Ein Concept wegen des Derenburgischen Grenzförster Bundschuchs verlesen worden, daß er sich des Schießens und Holzfällens im Derenburgischen enthalten sollte.

---

1) Obwohl hier der Vorgang fehlt, ist die Resolution gebracht, da vielleicht der Name noch Aufklärung bringen kann. Vielleicht ein v. Brandt.

362. Protokoll. Cölln a/S. 6 (16) Februar.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Dohna, Schwerin, Löben, Canstein, Jena, Köppen.

1. Pommerische Regierung berichtet wegen des Hoffmans, den sie zwar hätten herschicken wollen, aber die Stände hätten davor gebeten. — Sollen ihn herschicken. — S C h D. — Ein Schreiben, welches die pommerische Stände deshalb an SChD. abgehen lassen, verlesen worden. — R.: Obige Resolution geändert: Sollen ihn so lange in Arrest behalten und über gewisse Articul verhören. Pommersche Relationen.

2. Der churf. Gesanten auf dem Kreistag zu Leipzig eingeschickte Relation[1]) verlesen. — SChD. wollten zwar die Sache zu Regensburg anhängig machen; könnte aber nicht schaden, daß die Sache auch alldar erörtert würde. — Schwerin. Kreistag.

4. Johan Preußen, Sociniani, supplicatum verlesen worden, daß er im Lande möchte geduldet werden. — Socinianer.

363. Protokoll. Cölln a/S. 7 (17) Februar.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Dohna, Schwerin, Canstein, Jena, Köppen.

1. Das Decret wegen des Socinianer Preußen verlesen worden. Dekret.

2. Vorbemerkung. Es handelt sich um die Anfänge des Wildfangsstreites. Dies Konzept ist eine Antwort auf ein Kur-Mainzer Schreiben vom 25 Januar. Vgl. U.-A. XI, 592 n.

2. Ein Concept an Chur-Pfaltz verlesen, darinnen ihm communiciret wird, wessen Chur-Maynţz wider Chur-Pfaltz sich beschweret, wegen einiger jurium communionis. 3. Desgl. einer Verschreibung wegen der Herrschaften Naugarten und Maßau, so der Herzog von Croye auf gewisse Maße bekommen soll. Es soll mit dem Herzogen geredet werden, daß SChD. es ihm lieber zu Lehen geben wollten. Konzepte.

4. Hat Herr Oberpräsident Frh. von Schwerin im Geheimbden Rath proponiret: Polnische Anschuldigungen.

Weilen SChD. Gesanten zu Warschau Herr Hoverbeck und Herr Bonin nun in zweien Relationen[2]) nach einander geschrieben, daß der König und der Großkanzler sehr hart wider SChD. gesprochen, als wann Sie denen Rebellen patrocinirten und denen pactis Sich nicht gemäß verhielten, so wollten SChD. der Herren Räthe Bedenken vernehmen, ob Sie Sich wegen solcher Suspicionen und Beschuldigungen durch Schreiben an den König entschuldigen und J. Kön. Maj. solche benehmen, oder ob Sie etwas Mehrers und Ernstlichers vornehmen sollen?

FFD. zu Anhalt. Weil alles, was Herr Hoverbeck und Herr Bonin dieser Sache halber referiret, conditionaliter gesagt sei, auch in den anderen Discursen, so der Großkanzler gegen Boninen geredet, derselbe nachgegeben hätte, als ihm Herr Bonin auf eines und anderes begeguet, so müßte er davor halten, SChD. würden nicht übel thun, daß Sie den Glimpf und guten Willen auf Ihrer Seite behielten, Sich gegen den König wegen solcher ungütlichen Beschuldigungen beschwerten und bestens entschuldigten; wollte dann solches

1) Wohl vom 14 Februar. A. a. O. 427.

2) Zur Sache zu vgl. a. a. O. XII, 255ff.

Polnische Anschuldigungen. nicht acceptiret werden, so hätten SChD. noch allzeit freie Hände, ein Mehrers und, da es die Noth erfoderte, etwas Ernstliches vorzunehmen.

Herr Graf von Dona. Er sei nicht in der Sache informiret und wisse davon weiter nichts, als was itzo proponiret worden. Er müßte aber vermuthen, weil der König über SChD. klagte, daß er solches eben darumb thun und sich solchen Mittels gebrauchen wolle, dadurch SChD. Freundschaft zu suchen und Sie hinwieder zur genauern Correspondenz zu locken. Und weilen der polnische Hof schon Feinde gnug hätte, so müßte er zweiflen, daß er sich noch mehr neue Feinde machen würde; die Republik würde sich auch wider SChD. nicht engagiren wollen. Hielte davor, daß, gleich IFD. zu Anhalt opiniret, SChD. würde es nicht schädlich sein, daß Sie mit dem Hofe Sich wohl setzten; so könnten auch SChD. advantage erlangen, wann Sie demjenigen favorisiren, der König in Polen sein würde.

Herr Oberpräsident. Wann er den itzigen Zustand betrachtete, könnte er nicht glauben, daß diese des Königes Bedräuungen (da er gesagt, er müßte SChD. auf einer grünen Wiesen sprechen) aus einem rechten Ernst und Fundament geschehen. Er hätte den Moscowiter auf dem Halse, innerliche Unruhe, itzo den neuen Handel mit dem Lubomirsky. Gleichwie nun der König gewöhnet, durch Boutaden etwas herauszustoßen, also könnte es allhier auch wohl geschehen sein. Wollte dannenhero nicht rathen, daß deshalb SChD. Sich in Positur zu stellen hätten; dann der König dürfte auch ohne der Republik Willen und Wissen keinen Krieg anfangen; und weil SChD. noch in dem Zustande, daß Sie Sich vor keine Partei erklären, so würde es sehr gut sein, daß Sie Sich mit dem Hofe wieder in guten Verstand setzten. SChD. sollten ja wohl weder Österreich noch Frankreich zur Krone helfen, aber daß SChD. ihnen auch hierunter hinderlich sein sollten, wollte er nicht rathen. Er habe schon wohl vor diesem gerathen, einen Fürsten in Deutschland, in so schlechter Consideration er auch sein möchte, zu appuyiren, und das hielte er noch vor das beste. Interim könnten SChD. an Dero Gesanten zu Warschau schreiben, daß sie dem Könige alle suspiciones benehmen und darbei mit Glimpf Sich beschweren sollten, daß J. Kön. Maj. denenselben dergestalt indulgirten, und daß dannenhero SChD. solcher Beschuldigungen und Auflagen nicht mehr gewärtig sein wollten.

Herr Canstein. Daß der polnische Hof die Desaffection zu verstehen gegeben, wäre kund, und sehr gut, daß SChD. bei Zeiten Sorge dargegen trügen. Die Discurs des Königs betreffend, wisse er nicht, ob solche fundiret; wann J. Kön. Maj. aber solche gestünden, so wäre freilich nöthig, daß SChD. aufs eifrigste remonstrirten, daß Ihro unglütlich geschehen. Wie weit SChD. Sich mit dem Hofe setzen sollten, wäre einer absonderlichen Deliberation vonnöthen. Obwohl zu wüntschen, daß SChD. in guter Verständnüß mit demselben sein möchte, so wäre doch solches schwer zu erhalten, wann Sie

nicht zugleich des Hofes Interesse embrassirten. Daß SChD. Sich in guter Positur stellen, wäre nöthig. Der Fall wäre fast täglich zu besorgen, wegen des Königes Schwachheit und Alters; des Hofes machinationes wären kund: wiewohl SChD. doch noch itzo in solchen Stande, daß Sie nicht gar außer Consideration zu setzen; Ihre Festungen wären wohl besetzt, und hätten Sie auch noch ziemliche Völker auf den Beinen. Dahero nöthig, daß man Geld sammle, damit man auf den Nothfall zuzugreifen habe. Unterdessen müßten dem Hofe die widrige impressiones und suspiciones benommen werden. Polnische Anschuldigungen.

Herr Kanzler Jena. Weil aus der eingeschickten Relation zu sehen, daß der König sich eines und anderes Bedräuliches vernehmen lassen, so ist die Frage, was zu thun sei. Er vor sich könne nicht glauben, daß der König im itzigen Zustande wider SChD. einen Krieg anfangen werde; weil er aber saget, daß SChD. wider die pacta gehandelt, und es also die pacta touchiret und man itzo von der Wahl in Polen redet, so hielte er dafür, daß SChD. dahin sehen müßten, daß die Sachen, deren der König SChD. beschuldiget, itzo recht beigeleget werden, damit nicht einem künftigen Könige diese Sachen mit angebracht und alsdann SChD. die pacta disputiret würden. Und stünde es nun dahin, ob SChD. wollten diese Sache glimpflich vorstellen lassen und des Königes Declaration darüber erwarten; wie nun selbe beschaffen sein würde, darnach würden SChD. Sich zu richten haben. Unterdessen hielte er dafür, daß SChD. es also anzustellen hätten, damit Sie mit dem Hofe in guter Freundschaft bliebe.

Herr Köppen. Diese Sache sei ihm nicht bekannt, als was er itzo nur davon vernommen. Er könnte nicht davor halten, daß SChD. der Kron Polen rechtmäßig Ursach sollten gegeben haben, Feindschaft wider Sie zu nehmen und mit Krieg Sie zu bedräuen. Der genius nationis scheinete wohl dahin zu incliniren, daß sie die erhaltene Souveränität noch nicht wohl vergessen könnten; vermeinete aber doch nicht, daß [man] das Reich noch in mehrere Unruhe stürzen wollte; und weilen SChD. wollten beschuldiget werden, als wann Sie mit den Rebellen correspondiret hätten, so würden solche opiniones dem Könige müssen benommen werden, und könnten SChD. auch wohl gegen den König modeste expostuliren lassen, daß man Sie beschuldigen wollte, als wann Sie wider die pacta gehandelt. Wann solches geschehen und desfalls von den Gesanten Relation einkäme, würden SChD. daraus mehr Licht bekommen, ob Sie andere consilia zu fassen haben würden. Was die Wahl des Königes betrifft, hätten SChD. zu dissimuliren und keinem weder zu helfen noch zu hindern.

SChD. Es wären harte Beschuldigungen, die der König gesagt hätte, und wie Sie vermutheten, müßten sie es vom Balbitzky haben. Der König hätte sich vernehmen lassen, er hätte so viel wider SChD. in Handen, daß er Sie wohl auf der Heide sehen möchte: welches er gegen Morstein gesagt,

Polnische Anschuldigungen. dem SChD. wohl traueten. Des Kanzlers Discurse wären von nicht minder Consequenz. Er hätte SChD. vorgeworfen: 1) wegen der Münze, 2) wegen der Überfahrt über die Weißel, 3) SChD. hätten die pacta gebrochen, 4) keine Hülfe geschicket, da doch, was diese letztere betrifft, solches mit der Polen guten Willen geschehen, als die Königin hier in Berlin vor diesem gewesen; da dann SChD. alles, was möglich, gethan, daß Sie hernach die kaiserliche Völker ihnen von dem Halse gebracht und nacher Holstein geführet. SChD. hätten mit dem Hofe keine Feindschaft, alles käme nur von der Königin her; sie hätte gehindert, daß SChD. Elbingen nicht bekommen, ja sie hätte die Huldigung in Preußen gehindert, so viel sie vermocht. Wegen der Wahl wäre itzo nicht zu reden. Mit dem Hofe sich zu setzen, wäre gefährlich; dann hielte Sie es mit dem Hofe, so hätte Sie die Republik zu Feinde, und hielte Sie mit der Republik, so hätte Sie den Hof zu Feinde.

Sie hielte davor, Herr Hoverbeck sollte remonstriren, wie SChD. dem König hiebevor zur Erlangung der Krone nach aller Möglichkeit geholfen; Sie hätte nie wider des Königes Person ichtwas gethan, sondern vielmehr desselben Bestes gethan, und er SChD. nicht wenig zu danken hätte, daß er in dem Stande wäre, da er itzo ist. Es befremdete SChD. gar sehr, daß der König SChD. mit so falschen Auflagen beschweren dörfte, und begehreten Sie, er möchte SChD. offenbaren, von wem solche herkämen, so wollten Sie erweisen, daß SChD. unschuldig und Ihro Unrecht geschehe. Und wollten Sie dergleichen nicht mehr gewärtig sein p.

Ein solches Concept an Herrn Hoverbecken aufzusetzen, hat der Herr Oberpräsident auf sich genommen.

364. Protokoll. Cölln a/S. 9 (19) Februar.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Dohna, Schwerin, Canstein, Jena, Köppen.

Konzepte. 1. Ein Concept an die Gesanten zu Warschau[1]) verlesen (**363**, 4). 2. Desgl. an den König von Polen. 3. Desgl. an den König von Polen, darinnen vor den Lubomirsky intercediret wird.

Wolfsburgische Sache. 4. Herzogen zu Braunschwig beschweren sich wegen der Wulfsburg; schlagen Handelung vor, wann und wo solche zu pflegen.

Croysche Angelegenheit. 5. Des Herzogen von Croye Erklärung auf SChD. Erbieten, daß Sie ihm die Herrschaften Naugarten und Maßau zum Mannlehen conferiren wollen, verlesen.

Empfehlung. 6. Der Fürst in Moldau bittet, seine Sache der Kleinodien halber, so zu Wien bei einem Juden stehen, an Herrn Neuman zu recommendiren. — An Resident Neuman, wie gebeten. — Schwerin.

Duell. 7. Der Verweser Marwitz berichtet von einem von Stoßel, welcher sich hiebevor im Croßnischen im Duell geschlagen und aus dem Arrest gegangen, nun aber denselben wieder ertappet hätte. — 500 Thl. Strafe zu dictiren; solche Herrn Bee-

1) A. a. O. 261 f.

mannen zu geben; auch, so schlesische von Adel dahin kommen, selbe in Haft zu nehmen und nacher Küstrin zu schicken. — Schwerin.

8. Gerichte in Berlin berichten wegen —[1]), so in drei Wochen vor 16 Thl. einen Thl. Zins begehret. — Wann es nicht ex dolo geschehen, und ob er auch dergleichen gethan, so sollen sie vor dieses Mal —[2]). — Schwerin. Wucherei.

365. Protokoll. Cölln a/S. 11 (21) Februar.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Dohna, Canstein, Blumenthal, Jena, Köppen.

1. Das Urtel, so Packmoren und Gallen wegen ihrer Teufelsverschreibung gesprochen worden. — R.: Soll copiiret und den Eltern zugeschickt werden: daß SChD. sie in ein Zuchthaus bringen lassen wollten, ob die Eltern dieselben wollten alldar unterhalten lassen. Bubenstreiche.

2. Hoher Stripe bittet die Zehenden, so Johan Ottmar, Bürger in Saltzwedel, gehabt, weil er ohne Erben verstorben. — SChD. haben [es] dem Supplicanten in Gnaden zugewendet, doch daß es Lehen bleibe, und befehlen der Lehenkanzellei, ihn damit zu belehnen. — Jena. Lehnssache.

3. Weil SChD. ihm geholfen sehen wollten, sollten sie es dahin vermitteln; und weil SChD. vernehmen, daß einige Städte im Halberstädtischen sich ziemlich weit verlaufen und SChD. in Dero jura episcopalia eingriffen, und SChD. Sich erinnerten, was Sie deshalb der Regierung hiebevor befohlen, zweifelten auch nicht, sie würden es gehöriger Maßen zu der Städte Notiz gebracht und bis daher darüber unverbrüchlich gehalten haben, so befehlen Sie nochmals, daß sie bei Wiederbestellung des Pfarren zu Ascherleben dahin sehen, daß SChD. im geringsten nicht präjudiciret, noch dem juri episcopali zu nahe getreten werde. — Jena. Episkopalrechte.

4. Abgebrannte zu Wegeleben bitten Concession, eine Ziegelhütte anzurichten. — Daferne, wie SChD. berichtet werden, Dero Ambt daran nichts abginge, weshalb die Beambten nochmals umbständlich zu vernehmen, so wären SChD. zufrieden, daß sie eine Ziegelhütte baueten, weshalb die Concession aufzusetzen. — Idem. Ziegelhütte.

5. Ursula Sophia von Katten bittet Expectanz vor ihren Sohn auf ein Canonicat im Halberstädtischen. — Fiat, sed absque mentione primariarum precum. — Idem. — Soll[3]) Herrn Jena geschickt werden; er will vor der Bibliothek auch die Kanzellei-Jura schaffen. Expektanz.

6. Richard Niemmers Ehefrau und Kinder bitten moratorium. — Regierung soll versuchen, die Creditores dahin zu bewegen, daß sie particularem solutionem annehmen. — Idem. Moratorium.

366. Protokoll. Cölln a/S. 13 (23) Februar.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Dohna, Schwerin, Canstein, Blumenthal, Köppen.

1. Moritz Neubauers acta seind an hiesiges Kammergericht geschickt worden, worüber es berichtlich Bedenken einschicket, welche verlesen worden. — Remittatur an die pommerische Regierung, die acta verschlossen zu verwahren, so lange bis Moritz Neubaur dahin kommet, und alsdann sollen sie diesem des Kammergerichts Rechtsstreit.

1) Lücke. 2) Lücke.

3) Ein Zusammenhang dieser Bemerkungen mit Nr. 5 ist nicht ersichtlich.

Vorschlage (so in originali mit fortzuschicken) nach in allem nachkommen. — Schwerin.

Belehnung. 2. In des Herzogen von Croya Belehnung p. zu fragen, was gräfliche Brüche seien? Daß der Herzog von Croya schuldig, das Holz durch seine Unterthanen vor die Kanzellei führen zu lassen; warümb dann bishero etliche 100 Thl. davor angerechnet werden, an die Regierung zu rescribiren.

Pommersche Huldigung. 3. Pommerische Stände bitten Dilation des termini zur Huldigung. — Fiat copia et rescribatur an die schwedische Regierung, daß SChD. deferiret und bis nach Pfingsten den terminum aufschieben; wollten auch solchen hiernächst noch eigentlicher specificiren und wissen lassen.

Anmerkung. Schreiben von Colberg 9 (19) Februar in R. 30. 1 g.

Klagen. 4. Klagden über den Drosten Syburgen in der Grafschaft Marck. — Soll der Clevischen Regierung rescribiret werden, zu untersuchen, wo die Materialien von dem eingerissenen Schlosse geblieben.

Desgl. 5. Des Hauptmanns zu Neidenburg Goltzen Entschuldigung auf die wider ihn eingeschickte Klagden verlesen worden, auch die Resolution darauf. 6. 7.

367. Protokoll. Cölln a/S. 14 (24) Februar.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Dohna, Schwerin, Canstein, Blumenthal, Köppen.

Relationen. Konzept. 1. Relation der Gesanten, so zu Leipzig auf dem Kreistage[1]) seind, verlesen worden. 2. Desgl. Concept an die Gesanten zu Regensburg[2]) wegen Ausfertigung des Accession-Recesses in die Reinische Allianz. 3. Desgl. der Gesanten zu Dorsten Relation; betrifft die Vergleichung[3]) mit Pfaltz-Neuburg wegen der Religion.

Englischer Übergriff. 4. NB. An Copeß ein Rescript, daß er an Downingen[4]) sagen solle, wo der König nicht würde SChD. die zwei Schiffe[5]) restituiren, so würden Sie veranlasset werden, mit dem Staat Sich zu setzen.

368. Protokoll. Cölln a/S. 17 (27) Februar.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Dohna, Schwerin, Canstein, Köppen.

Beschwerde. 1. Die Neumärckische Ritterschaft klaget über den Ober-Commissarium Barten. — Fiat citatio, aber etwas scharf. — Schwerin.

Geldzahlung. 2. Hauptmann Cratz erkundiget sich, aus was Mitteln er den markgräflichen Kammerpagen Wolfersdorfen befriedigen soll. — Soll es aus des Ambts Mitteln nehmen.

Dekret. 3. Decretum auf Caspar Dieterich Gartzen supplicatum verlesen worden.

Relationen. Bestallung. 4. Relation[6]) der Gesanten auf dem Kreistage zu Leipzig verlesen. — Ist nichts darauf zu resolviren. 5. Desgl. der Gesanten zu Regensburg. Zu resolviren: 1) wegen der Posten, 2) Churfürstliche sollen sich nicht von den fürstlichen excludiren lassen in dem Capitulation-negotio. 6. Desgl. des Herzogen von Croya Bestallung zum Statthalter in Pommern.

Univ.-Prof. 7. D. Crellius zu Duisburg bittet ümb eine professionem theologiae. — SChD. verwilligten ihm zwar endlich auf sein vielfältiges Anhalten diese Profession,

1) U.-A. XI, 429/30. 2) A. a. O. 451 n. 3) A. a. O. 530ff.
4) Georg D., englischer Gesandter in Holland. 5) Vgl. a. a. O. XII, 623ff.
6) A. a. O. 431.

aber mit dem ausdrücklichen Bedinge, daß er sich alles Gezänkes enthalten und sonderlich mit den Theologis in gutem Friede leben sollte; widrigenfalls wollten SChD. ihm solche Profession wieder abnehmen, dann Sie ümb seinetwillen die Akademie nicht könnten ein[1]) Abgang nehmen lassen; und sollte er die itzige Profession dargegen fahren lassen. — Schwerin. Univ.-Prof.

369. Protokoll. Cölln a/S. 20 Februar (2 März).

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Dohna, Schwerin, Löben, Canstein, Köppen.

1. Pommerische Regierung berichtet, daß sie den terminum zur Huldigung bis auf den Junium verschoben. — Notificetur der schwedischen Regierung et rescribatur der pommerischen Regierung, daß SChD. darmit zufrieden und sie alles gegen solche Zeit richtig machen sollten. — Schwerin. Pommersche Huldigung.

Anmerkung. Termin war der 6 (16) Juni. So im Bericht von Somnitz und Krockow von Colberg, 16 (26) Februar in R. 30. 1 g.

2. Valentin Bonin bittet ein Indult auf 3 Jahr, und recommendiret ihn die Regierung in Hinterpommern. — Fiat. Indult.

3. Hinterpommerische Stände bitten Relaxation des Hoffmans aus dem Arrest. — Kanzler Jenen Bedenken darauf eingeschickt, so verlesen worden; und wird Herr Köppen es selbst aufsetzen. Arrest.

4. Herzogens von Croya Bestallung, Holz, Futter, Miliz. Bestallung.

5. Gladebeck bittet Consens eines Gutes, so er von den Grafen von Witgenstein erkauft. Kaufkonsens.

6. Ribbeck bittet Consens [über ein Gut], so er wiederkäuflich an sich erhandelt. — Fiat. Desgl.

7. Ein Concept an die Herren Generalstaten wegen der von dem Commendanten in Wesel angehaltenen Englischen im Herzogthum Cleve verlesen worden. Konzept.

8. Des gefangenen Schönings Ehefrauen supplicatum, darinnen sie Caution offeriret und Relaxation bittet, daß er seine Unschuld deduciren könne. — Acta sollen nachgesehen werden. Bittschrift.

9—12. An Chur-Sachsen: Weil SChD. keine Antwort wegen der pommerischen Religionssache bis dato bekommen und Sie darnach groß Verlangen trügen, so hätten Sie Sich dessfalls erkundigen wollen und wollten Dero Resolution und deshalb gebetene Verordnung ehestes erwarten. — Schwerin. Pommersche Religionssache.

13. Daniel Schmid und Maria Martens bitten ümb Moderation des Urtels, so einem Tuchknappen darümb, daß er ihre Tochter gewaltsam stupriret, zuerkannt worden, daß er ewig verwiesen oder offene Kirchenbuße thun, vorhero sie aber heirathen solle. — Fiat Erlassung der Verweisung, und daß er Kirchenbuße thun, jedoch die Stuprirte erst heirathen solle. — Köppen. Strafänderung.

370. Protokoll. Cölln a/S. 21 Februar (3 März).

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Dohna, Schwerin, Löben, Köppen.

1. Mecklenburgischen Gesanten Negotiation. — Weil er gütlichen Vergleich suchte, so wollen SChD. Sich darzu gebrauchen lassen. Fürstl. Streitigkeiten.

1) So!

Braunschweigische Allianz. 2. Item Herrn Gladenbecken zu sagen, daß SChD. nicht sehen, wie itzo, da im Reich alles friedlich und stille wäre, einige Bündniß oder Liga gemacht werden könne, ohne großes ombrage denen Katholischen zu geben.

Anmerkung. Bodo v. Gladebeck, Geheimer Kammerrat des damals noch lebenden Herzogs Christian Ludwig von Braunschweig-Celle. Auf diese Anwesenheit Gl.'s bezieht sich wohl die Stelle U.-A. XI, 567 oben: „als aber Gladebeck neulich gesaget"; und das „neulich" wird sich kaum auf das Jahr 1661 beziehen, worauf die Anmerkung hinweist. Köcher, Geschichte von Hannover und Braunschweig 1648—1714. Erster Teil 1648—68. Leipzig 1884 (Publ. aus d. preuß. Staatsarchiven Bd. 20) 409 kannte diese Sendung Gladebecks, wie es scheint, nicht.

Relation. 3. Relation der Gesanten zu Leipzig[1]) auf dem Kreistage verlesen worden.

Reskript. 4. Herr Neuman soll ahnden, daß das neuliche Schreiben, so an den Obersächsischen Kreis abgangen, an SChD. nicht mit dirigiret gewesen.

Konzept. 5. Ein Concept an die Gesanten zu Regensburg verlesen worden des Postwesens halber.

Dänisches Schreiben. 6. Königs von Dennemarck Schreiben an SChD. wegen der Grafschaft Oldenburg und Delmenhorst.

371. Protokoll. Cölln a/S. 27 Februar (9 März).

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Dohna, Schwerin, Platen, Canstein, Jena, Köppen.

Konzepte. 1. Ein Concept an die hinterpommerische Regierung wegen des arrestirten Hoffmans verlesen. 2. Desgl. Relation an die Gesanten zu Regensburg. 3. Desgl. Concept an die preußische Regierung wegen des Lehens Reichenau.

Bericht. 4. Herr Kanzler Jena referiret von den actis des Hechthausen und Placotomii. — R.: Herr Jena will etwas aufsetzen und morgen im Rath vorlesen.

Braunschweigische Allianz. 5. Ob[2]) man mit dem Hause Braunschwig in nähere Allianz treten solle? Fürst zu Anhalt. Daß SChD. nicht ungeneigt; weil aber SChD. schon in der Reinischen Allianz engagirt, möchten sich besser herauslassen, wie und welchergestalt es zu thun.

Herr Graf von Dona. Will mehr nicht als eine Zusammenkunft, und müßte er[3]) sich hier mehr auslassen, damit eine vollkommene Instruction zum Schluß könnte gegeben werden.

Herr Oberpräsident. Wüntschte, daß SChD. Sich nicht in Particulier-Allianz mehr einließe. Weil er[4]) aber saget, daß Evangelische das Werk angegeben, so müßten SChD. [Sich] die Hände nicht zu sehr binden lassen, und putat, daß SChD. am besten thun, daß Sie die Ihrigen auch wollten schicken, wann erst die mutuelle Hülf der beiden Kreise geschlossen.

Herr Platen. Weil SChD. schon viel Allianzen haben, beschwerlich, sich mehr einzulassen; jedoch wann in Braunschwig etwas vorgehen sollte, könnten SChD. nicht still sitzen; putat, daß SChD. wohl könnten mit ihm zusammenschicken und sehen, daß SChD. die freie Hand darbei behielten.

1) A. a. O. 431.

2) Diese Beratung ist undatiert, sie steht auf einem zwischen den Protokollen vom 9 und 10 März liegenden Blatt. 3) Gladebeck. 4) Gl.

Herr Canstein. Sei kein ander Mittel bishero, daß die Evangelischen sich haben geschützet, als durch Allianz. Die Zusammenkunft kann nicht schaden. Da würden SChD. sehen, ob Heßen und Schweden sich wollen einlassen. Wird mehr Licht alsdann geben. Ob es ombrage giebt, sit ita; beßer ombrage, als daß die Katholischen sehen, daß man in keine Verfassung. Braunschweigische Allianz.

Herr Jena. Quaeritur, ob SChD. die nähere Verständniß mit Braunschwig continuiren oder refusiren. SChD. halten allzeit, quod sic. Putat, es werde keinen Schaden bringen, wann Sie in guter Intelligenz und resolviren, daß Sie wollen schicken. Ob es nun balde, stehet dahin; oder ob erst bis nach der Conferenz de mutuo auxilio.

Herr Köppen. Wann im Reich allzeit justitia, non opus, weil Reichsverfassung. Weil aber die Überfälle so schleunig, ist nöthig. Conventus halten, gebe ombrage; aber weil von den beiden Kreisen conventus beliebet de mutuo auxilio, so wird die Ordnung erfodern, daß man erst circulariter zusammenkomme. Weil es nun in SChD. Hand gestellet ist, könnte dieser Convent desto eher gehalten werden.

SChD. Sie wären wohl einig, daß man schicke, ob es zu Quedlinburg; aber da hat Heßen nichts zu thun. Quaeritur, wie man zusammenkommen könne? Daß man einen anderen Prätext nehme. SChD. haben zu sehen auf Evangelische und Katholische. Evangelische, daß man stehe vor Einen Mann. Mit Gladebecken zu reden. Man solle sich vergleichen, an welchen Orte man schicken solle.

372. Protokoll. Cölln a/S. 28 Februar (10 März).

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Dohna, Schwerin, Canstein, Jena, Köppen.

1. Herr Oberpräsident referiret von der Conferenz, so sie gestern mit Gladebecken gehalten wegen der vorhabenden näheren Zusammentretung contra Catholicos: daß der Landgraf von Darmstadt auch müßte darzu gezogen werden. — Item wegen Benennung eines Majors: Es soll Briske sein. Braunschweigische Allianz.

2. Clevische Städte bitten nochmals ümb Abschaffung der Caminsteuer, und daß ihrer Appellation möge deferiret werden. Fürst Moritzen Schreiben in dieser Sache verlesen worden. Kaminsteuer.

3. Herr Blaspielen Schreiben[1]), was zu Dorsten mit den Pfalz-Neuburgischen gehandelt worden in puncto religionis, garantiae, Superarbitrorum, ratione condirectorii. Übereinkunft.

4. Das Concept, wie es Herr Blaspiel geschickt, verlesen worden. Ratione condirectorii: daß Münster mit SChD. oder mit Neuburg wegen der proponirenden die majora machen solle. Wegen des conclusi zu machen, zwischen SChD. und Neuburg zu alterniren. Münster, ob er Director genennet werden und dahero SChD. Condirector? Beider ausschreibenden Fürsten: „beider" deleatur. 5. Concept desgl. an Fürst Moritzen wegen der Städte, sie dahin zu Konzepte.

1) Wohl a. a. O. XI, 538ff.

disponiren, die Caminsteuer zu geben. 6. Desgl. an die Clevische Städte in dieser Caminsteuersache. 7. Desgl. an die hinterpommerische Regierung belangend den Placotomum und Gojahren.

Bestallung. 8. Friedrich von Hechthausen bittet ümb wirkliche Installirung zum Hofgerichtsrath in Colberg. — Fiat, wann keine andere Expectanz verhanden. — Köppen.

Derenburger Streitigkeiten. 9. Rath zu Derenburg berichtet, daß er von der Reinsteinischen Regierung zu Empfahung der Lehne citiret worden. — Wann sie keine Lehne hätten, sollten sie solches der Regierung antworten, die Citation nicht anschlagen, sondern wieder zurückschicken. — Jena.

Revers. 10. Der Revers, den der Herzog von Croya wegen seines hinterpommerischen Statthalterambts [geschickt], verlesen worden.

373. Protokoll. Cölln a/S. 1 (11) März.

Ohne Präsenzliste.

Dorstener Verträge. 1. Herr Köppen referiret summarie von dem Receß[1]): 1) zu Abwendung unbilligen Gewalts; 2) solle gute Intelligenz zwischen die Kreise gehalten werden; 3) freie Durchzüge und Werbungen in eines jeden Lande, in den westphälischen Landen.

(Der Receß[2]) ist in forma abgelesen worden zwischen SChD. und dem Herrn Pfalzgraven von Neuburg und Münster wegen einer Vereinbarung und Verbündniß zur Defension des westphälischen Kreises.)

5)[3]) Defension aus die Lande im Kreise. 6) Plätze und Festungen wohl versehen. 7) 1000 Mann alsbald zu schicken, auch in casu necessitatis zu verdoppeln. 8) Kriegsrecht. 9) Was derselbe schließet, soll verbindlich sein. 10) Auxiliares sollen dessen Commando untergeben sein, in dessen Land sie kommen. 11) Den Auxiliar-Völkern das Brod und Futter zu geben. 12) Communication an die gekrönte Häupter, zu niemands Offension diese Allianz zu gebrauchen.

Neben-Articul wegen einer gewissen summa Geldes, so stets soll parat gehalten werden.

Einigungsprojekt. 2. Die nähere Allianz[4]) zwischen SChD. und Münster verlesen, wegen der von den Staten einhabenden Plätze und Städte in Clevischen und Cölnischen Landen. — Dieses ist nicht placitiret worden.

Beschwerden über Holland. 3. Project der gravaminum, so SChD. wider die Herren Staten haben, und nacher Regensburg geschickt und alldar proponiret, auch Remedirung gesucht werden solle, verlesen. — Soll geändert werden. Herr Blaspiel soll ihnen, den Staten, sagen, daß SChD. es bei dem Reiche suchen wollten. Es soll nur allein auf die Huseyersche Schuld und der von den Staten beschehenen Bedräuung der Execution eingerichtet werden, was an die Gesanten zu Regensburg geschickt werden soll, ümb [es] daselbst den Reichsständen zu proponiren.

Instruktion. 4. Noch ein Concept der Instruction vor Herrn Span und Blaspielen verlesen, wornach sie sich bei der Auswechselung der Recessen zu Xanten achten sollen. Im rescripto wegen der Extradirung zu gedenken, daß es verglichen; es sollten die exemplaria ratificata dem Bischof zu Münster eingehändiget werden. Wegen Inclusion des Stifts Lüttich zu schreiben.

1) A. a. O. 530ff. 2) Auszüglich a. a. O. 540 n. 3) So! 4 fehlt. 4) Mörner, 265.

374. Protokoll. Cölln a/S. 6 (16) März.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, JFG. von Croya, Schwerin, Platen, Canstein, Jena, Köppen.

1. Grafen von der Lippe Gesanter soll von einem Secretario und mit eines **Ministri** Kutsche mit 2 Pferden aufgeholet werden zur Audienz. Gesandtschaft.

2. Glasenaps Canonicat, so er von Schwederen abgekauft, worauf auch Herr Somnitz expectiviret zu sein prätendiret. — Soll von Herrn Somnitzen vorhero geschrieben werden; so Herr Köppen aufsetzen will. Kanonikat.

3. Halberstädtische Regierung berichtet wegen Aufbringung der Türkensteuer und schicken einen Aufsatz, ob SChD. darmit zufrieden seien. Türkensteuer.

4. Preußische Regierung berichtet, daß die Staten-General an die Königsberger geschrieben, daß sie keine Schiffe von den —[1]) kaufen sollten. — Der Regierung zu rescribiren, daß sie den Königsbergern sagen sollen, nicht zu antworten; die Regierung aber soll den Staten antworten. Schiffskauf.

5. Herr Köppen referiret aus den actis des Schönings in puncto homicidii. — Soll auf Caution relaxiret werden. Mordprozeß.

6. Herr Kanzler Jena referiret von den gravaminibus, so die pommerische Stände eingegeben, worauf die Regierung ihr Bedenken eingeschicket wegen Abthuung der gravaminum vor der Huldigung, daß es vor diesem nie geschehen. — Daß SChD. nicht würde einen Landtag vorhero halten lassen, sondern die Huldigung müßte vor sich gehen. Pommersche Gravamina.

Anmerkung. Auf einem Beiblatt: Nun zweiflen SChD. nicht, die Stände werden sich endlich zufrieden geben; Sie hielten aber bedenklich, mit denselben über die gravamina vor der Huldigung zu tractiren, weil die Stände daraus inferiren möchten, als wann sie selbe nicht zu thun schuldig, ehe und bevor die gravamina abgethan. Weil nun SChD. der Meinung wären, daß die Huldigung ohne einige Condition erfolgen und die Stände hernachmals ihre gravamina einzugeben hätten, so sollten sie ihr Bedenken einschiden.
Friedeborn soll dieses künftig wieder vorlegen.

7. Hauptmann soll Kannebergen erinnern, daß er sich auch mit seinen articulis einstelle, sich darauf mit den Magdeburgischen Commissarien zu vergleichen und einen Quartalgerichtsrath an seiner Stelle zum examine zu deputiren. — Köppen. Untersuchung.

8. Philip Christian von Rohr bittet ümb Relaxation der anderen Hälfte des arrestirten Holzes, so er von Ditloff Burcharten von Winterfeld gekauft. — Daß SChD. auch das andere verwilliget. — Platen. Holzarrest.

9. Ambtmann zu Tangermünde Reyger berichtet wegen Wiederbesetzung der wüsten Bauerhöfe, deren etliche ein halb, ganzes oder auch anderthalb Stück Freies haben, so Lehen seind. — Wann er kann Bauern kriegen, soll er es ümbsonst geben, doch daß sie es hernach recognosciren; die Lehnwaren aber soll er zur Rentei liefern. — Jena. Wüste Höfe.

10. Der Landrath Halle bittet, seinem Sohn die zuerkannte Landsverweisung zu perdonniren. — Fiat an den Schloßhauptmann, ihn nach abgelegter Urphede der Haft zu erlassen und anzudeuten, daß er sich nach Preußen zu seinem Vater begeben solle. Straferlaß.

1) Lücke.

375. Protokoll. Cölln a/S. 7 (17) März.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Croy, Dohna, Schwerin, Platen, Canstein, Jena, Köppen.

Essener Streitigkeiten. 1. Essenischer Stadt Deputirter bittet Commission in Streitigkeit zwischen der Stadt und Äbtissin.

Kapuziner. 2. Wegen Restitution der Capuciner zu Cleve der Regierung Bericht. NB. Von dem Vergleich zwischen den Herzogen von Cleve und Grafen von der Marck eines-theils und den Grafen von der Lippe, so 1445 getroffen worden, Abschrift von der Clevischen Regierung zu fordern. — Schwerin.

Memorial. Konzepte. 3. Das Memorial, so der Lippische Abgeschickter gestern eingegeben, verlesen worden. 5. Desgl. ein Concept an den Herrn von Span, Herrn Blaspiel und D. Wusthausen[1]) angehend die Extradition des zwischen Münster, SChD. und Pfaltz-Neuburg ratificirten Vergleichs ratione religionis et condirectorii. 6. Desgl. ein Schreiben von Herzog Gustav Adolphen von Mecklenburg, darinnen er sich beschweret über seinen Vetter Herzog Christian.

Duellverbot. 7. 8. 9. NB. Wegen der Duelle zu Regensburg Erinnerung zu thun, daß selbige möchten im Reiche verboten werden.

376. Protokoll. Cölln a/S. 10 (20) März.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Dohna, Schwerin, Platen, Canstein, Blumenthal, Jena, Köppen.

Huldigung. 1. Pommerischer Regierung Bericht wegen der vorstehenden Huldigung in Pommern. — Wann sie keine andere Vollmacht einbringen, daß sie sollen einen Revers geben.

Essener Streitigkeit. 2. Herr Köppen referiret von der mit den Essenschen Deputirten [gehaltenen] Conferenz wegen der Querelen, so die Stadt wider die Äbtissin haben: Vergleitung der Juden in der Stadt. Jus pascendi auf einer gewissen Wiese. Pönal-mandata, deren die Stadt nicht gewohnet. Münzwerk. Ansichlösung großer Posten, so sie selbst exequiren lassen will. Türckensteuer. Legationskosten nach Regensburg.

Daß SChD. wollten die Äbtissin erinnern, solches abzuschaffen, freie commercia zuzulassen, die executiones abzuthun.

Resolution. 3. 4. Resolution, so dem Grafen Herrman Adolphen von der Lippe gegeben werden soll, angehende, daß SChD. Sich seiner annehmen und ihn schützen wollen.

Konzepte. 5. Ein Concept an den Bischof zu Münster verlesen, darinnen SChD. ihm notificiren, daß Sie den Grafen von der Lippe in Protection genommen, und daß der Bischof dergleichen auch thun möchte. 6. Desgl. an Chur-Maynts ein Rescript in Sachen des besagten Grafen wider den Grafen von Zinßendorff.

Aufbesserung. 7. Weil SChD. vernehmen, daß Herr Menzelius es noch anstehen ließe, so wollten SChD. wegen seiner Verbesserung nachdenken. — Schwerin.

Galgen. 8. Gebhard von Alvensleben berichtet, daß vor dem Dorfe Bulstringen, womit SChD. ihn mit den Ober- und Untergerichten belehnet, hiebevor ein Galgen gestanden und er gesonnen, wieder einen neuen aufrichten zu lassen; bittet deshalb Consens. — Fiat. — Jena.

1) A. a. O. 541 f.

9. D. Tornaus Erben wegen Abnahme der Salzrechnungen. — Fiat ein solch Rescript, auch auf den Herrn von Canstein. — Schwerin. Tornows Erben.

10. Johan Brandis, Bürgermeister zu Derenburg, bittet, daß er mit dem Zeugeneid, den Licent-[Einnehmer] Hagen von [ihm] fodert, möchte verschonet werden. — Supplicant kann hiervon nicht erlassen werden, sondern muß den Eid ablegen. — Jena. Eides-ablegung.

11. Concept an die hinterpommerische Regierung auf das, was Nr. 1 erwähnt ist, verlesen worden. Konzept.

12. Herzog Ernst[1]) beschweret sich annoch über die französische und Maynzische Völker bei der neulichen Erfurtischen Bloquade und bittet, deshalb an Chur-Maynz zu schreiben. Exzesse.

13. 14. Walburg Tielen von Mittenwalde, alte Wittfrau, so eine gebrechliche Tochter hat, bittet umb Erlassung der Contribution, weil sie blutarm und nicht mehr Acker hat, als 9 Scheffel Gerste zu besäen. — Sie sollen es thun, si ita. — Schwerin. Kontribution.

15. Relation[2]) der zu Regensburg seienden churf. Gesanten verlesen worden wegen der Reinischen Allianz. Bechtische Sache. Postwesen. Regensb. Relation.

16. NB. Die Allianz im westphälischen Kreise soll dem heßischen Gesanten communiciret werden. — Schwerin. Allianz.

17. Verordnung in dem Lebusischen Kreis wegen Einnehmung der Hausleute wird von der Ritterschaft und Beambten gebeten. — Fiat. — Schwerin. Verordnung.

18. Ans Kammergericht, daß sie sollen die inrotulatio actorum vor sich gehen lassen, und wann der Advocatus fisci Krankheit halber nicht darbei sein kann, daß er einen an seine Statt substituiren solle. — Schwerin. — Oberförster Branten Supplicat[3]). Bittschrift.

377. Protokoll. Cölln a/S. 13 (23) März.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Dohna, Schwerin, Platen, Blumenthal, Jena, Köppen.

1. Ein Concept an die Äbtissin zu Eßen verlesen worden wegen der Beschwerden, so die Stadt Eßen wider die Äbtissin durch ihre Abgeschickte eingeben lassen, daß solche abgestellet werden möchten. 2. Desgl. an Fürst Moritzen, der Stadt Eßen die Hand zu bieten, daferne die Äbtissin die Thätlichkeiten nicht abstellen würde. Konzepte.

3. 4. Neumärckische Regierung berichtet wegen Verlegung der Jahrmärkte auf den Mittwoch. — Sie sollen es so einrichten. — Schwerin. Jahrmärkte.

5. Neumärckischer Regierung Bericht und Vorschlag wegen der Juden Hausirens und Handlung, worüber sich die Krämer in den Städten beschweren. — Fiat nach ihrem Vorschlage. — Schwerin. Hausierer.

6. Graf von Waldeck bittet Schutz von SChD. wegen der Graffschaft Pirmont. — Soll an Bischof von Paderborn geschrieben werden und an den Grafen von Waldeck, ob es eine Erbprotection sein sollte, und alsdann würde er etwas geben müssen. Herr Köppen wird es concipiren. Graf Waldeck.

1) Von Sachsen-Gotha. Vgl. U.-A. XI, 417.

2) Wohl a. a. O. 451. Eine zweite betrifft die beiden letzten Gegenstände.

3) Undatiertes Beiblatt.

Relation. 7. Herrn Neumans Relation von Wien verlesen worden wegen Confirmation der böhmischen Lehen. Item wegen Jägerndorf.

Bericht. 8. Halberstädtischer Regierung Bericht wegen des Hechten. — SChD. lassen es bei der einmal gemachten Reduction bewenden, und sollten sie Hechten und die anderen electos dahin anhalten. — Jena.

Besoldungsreste. 9. Des Kammergerichtsraths Börstels Eheliebsten supplicatum wegen ihres Mannes restirenden Besoldung. — Lassen es bei der Begnadigung bewenden und befehlen, daß sie sollen ungeachtet dessen sich mit ihr berechnen und, was ihm an Besoldung restiren wird, nach und nach von den Geldern, so zu Abführung der Schulden verordnet, [absolgen]. — Platen.

Rechtsstreit. 10. Christian Heppe contra den Rath zu Beseckau, daß sie ihn aus dem Rathstand gestoßen. — SChD. lassen es bei der Remission ans Kammergericht, und wird Supplicant es da zu suchen haben. — Platen.

Urtell. 11. Der Cantor in Cöllen, Joh. Sturm, intercedit pro filio, daß das Urtel in Consistorio wider ihn nicht publiciret werden möge, weil er die citationes nicht empfangen, auch nicht gehöret worden. — Wann er noch kein Mal mit seiner Nothdurft gehöret worden, sollen sie ihm einen kurzen terminum setzen und indessen mit Publication des Urtels einhalten. — Jena.

Rechtsstreit. 12. Oberräthe Relation wegen der beiden Götzen, Vaters und Sohns, ihren Proceß gegen einander belangend. — SChD. seind darmit zufrieden; sollen sehen, daß es alles ins Werk gestellet werde; wegen der 2000 fl. würden Sie sehen, ob es am besten, daß es ins Hofgericht deponiret werde. — Schwerin.

Pfalzgraf. 13. NB. An Geriken zu schreiben, daß er den Pfalzgrafen wieder complimentiren solle. — Schwerin.

Balbitzky. 14. NB. Wegen Balbitzky, was Herr Meinders hat, Herrn Jenen zu schicken.

378. Protokoll. Cölln a/S. 14 (24) März.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Dohna, Schwerin, Platen, Blumenthal, Jena, Köppen.

Französisches Schreiben. 1. Ein Schreiben vom König in Frankreich an SChD., darinnen er notificiret, daß er den Lumbres von Warschau abgefordert, und daß der Evesque de Bezieres als Ambassadeur am polnischen Hofe sein würde, und daß er ihm befohlen hätte, SChD. Interesse zu beobachten.

Fiskals Bericht. 2. Des Fiscals Relation von den Fürstenwaldern vorgetragen worden, darinnen wider Bürgermeister Reselden geklagt wird, daß er wohl dreißigmal braue und nur von fünf die Contribution gebe. Arrestirte contra des Richters Vorwissen relaxiret. — Soll ans Kammergericht remittiret werden, den Rehfelden zu citiren, die Sache zu verhören und in der Sache zu verordnen, was Recht ist. — Köppen.

Klevische Relation. 3. Clevische Regierung wegen des juris praesidii zu Gehmen, daß die Sache am kaiserlichen Hofe möchte behalten und nicht ad cameram remittiret werden.

Statische Schuldsache. 4. Herrn Blaspiels Relation in der Statischen Schuldsache verlesen worden wegen der arbitrorum. — Sie sollen die Sache aufs höchste poussiren, dann SChD. wollten aus der Sache sein. Und daß SChD. Sich zu Renovirung der Allianz nicht verstehen würden, wann diese Sache nicht abgethan wäre.

5. Concept rescripti an die Regensburgische Gesantschaft verlesen wegen Abschaffung der Duellen. 6. Desgl. an den Bischof von Paderborn wegen des Grafen von Waldecks, daß SChD. ihn in Dero Schutz genommen ratione Pirmondt. 7 Desgl. an den Grafen von Waldeck in hac causa. Konzepte.

8. An Bürgermeister Müllern[1]): SChD. wollten von ihm a part vernehmen, ob nicht diese Sache auf eine andere Art, etwa durch Commission, gehoben werden könnte. — Blumenthal.

9. Der Frau von Schwerin Supplicat contra den Oberstallmeister, den von Pölnitz, verlesen worden. — SChD. hielten dafür, daß weil Sie acquiesciren wollten, er auch numehro wohl hiemit acquiesciren könnte. — Platen. Beschwerde.

10[2]). Expectanz auf Canonicaten im Halberstädtischen und Mindischen vor Herrn Stripen; jedoch daß er die Quittung dargegen aushändige auf 1300 Thl. — Jena. Exspektanz.

379. Protokoll. Cölln a/S. 18 (28) März.

Anwesend: Der Kurfürst, Schwerin, Platen, Blumenthal, Jena, Köppen.

1. Die Schuster zu Küstrin contra Gottfrid Grundeman, Lederthauern daselbst. — Neumärckische Regierung soll verordnen, was Recht ist. — Köppen. Schusterklage.

2. 3. 4. 5. Generalmajor Schwerin[3]) berichtet wegen der Lodischen Grenzbeziehung, und ob er solche noch fortstellen solle. — So lange die Polnischen innehielten, sollten sie es auch nur thun und den Grenzzug nicht vornehmen. — Schwerin. Grenzbeziehung.

6. Johan Schlüßel von Havelberg bittet Relaxation der 4 Wp. Korn, so er vom Prediger gekauft contra edictum. — SChD. wollen es vor dies Mal passiren lassen, inskünftige aber soll er sich dem Edict gemäß verhalten. — Platen. Kornkauf.

7. Ein Rescript an Bürgermeister Müllern zu Hamburg in Sachen Dieterichs von Eitzen. Reskript.

8. 9. 10. 11. NB. Soll sich erkundigen, ob unter den Namen der Personen auch die holländischen Matrosen verstanden werden sollen. — Schwerin. — An Herrn Branten. Holländische Matrosen.

12. D. Pabsten Schuldforderung. Schuldforderung.

13. 14. Ditloff Burchard von Winterfelden Supplicat. — Es wird bei dem Kammergerichtsabschiede gelassen. — Köppen. Rechtsentscheid.

15. Idem wegen Aufhebung des Processes des ruinirten Eichholzes halber. — Bleibet bei dem Proceß. — Köppen. Prozeß.

16. Herr Grote wegen des Hof- und Landrichterdienstes in der Altemarck, daß er ihm conferiret werden möchte. Richterdienst

380. Protokoll. Cölln a/S. 20 (30) März.

Anwesend: Der Kurfürst, Dohna, Schwerin, Platen, Blumenthal, Jena, Köppen.

1. Herr Oberpräsident referiret von der Conferenz[4]) mit dem Chur-Maynzischen Abgesanten Frh. von Reiffenberg, worvon ein absonderlich Protokoll verhanden. Konferenz.

1) Zu Hamburg. Vgl. Nr. 379. 7. 2) Auf einem undatierten Beiblatt.

3) Zu Colberg.

4) Vgl. die abweichenden Mitteilungen in der ersten vom 28 März a. a. O. 417ff.

Konferenz. Wegen der Wahl eines Königs in Polen, daß der König in Frankreich nicht wollte den Fall des Königs in Polen erwarten, sondern daß noch bei seinen Lebzeiten ein König gewählet werden sollte, und sollte auch alles über und über gehen.

Dem Gesanten wieder zu sagen, ob er das vor sich oder ex mandato gesaget; dann alsdann wären SChD. obligiret, es der Republik kund zu thun.

Wegen der Defensions-Allianz wider Chur-Pfaltz wäre ihm zu remonstriren, daß man übel thäte, dergleichen anzuspinnen.

Wegen der churf. Präeminenz, daß die Fürsten suchten, deroselben zu präjudiciren. — Respondeatur, daß auch dieses wider die churf. Hoheit liefe, daß ein Churfürst den anderen wollte ruiniren und bekriegen, wie Chur-Maynß itzo vorhätten.

1) Contra das Haus Braunschwig, daß es ihm einige Dörfer auf dem Eichsfeld abgegrenzet; bittet, daß SChD. Commission auf Sich möchte nehmen. 2) Daß Chur-Maynß, Chur-Sachsen und Chur-Brandenburg alle drei Päpste sein wollten: primus der Katholischen, secundus der Lutherischen, tertius der Reformirten sein möchte.

3) Wegen des neuen Kalenders.

Polnisches Schreiben. 2. Ein Project eines lateinischen Schreibens, so der König in Polen an SChD. abgehen lassen will und von Herrn Hoverbeck von Warschau geschickt worden, verlesen; worbei aber viel, viel zu erinneren, daß SChD. es also nicht annehmen können.

Geschriebene Chronik. 3. NB. Wegen der Belitzischen geschriebenen Chronike, so SChD. D. Bötchern gegeben, daß sie von den Erben soll abgefordert werden.

Schwedische Verhandlungen. 4. Herrn Somnitzen und Herrn Krockauen Relation, was sie zu Cammin mit den königlich schwedischen Commissariis negotiiret.

Anmerkung. Ausführlicher Bericht von der Konferenz mit den schwedischen Kommissarien zu Cammin b. d. Colberg, 15 (25) März. Präs. 19 (29) März in R. 30. 1 g. Resolution des Kurf. darauf von Cölln a/S., 25 März (4 April). Konz. ganz von Jena ebenda.

Werbungen. 5. General-Staten bitten Verstattung, in SChD. Landen zu werben.

381. Protokoll. Cölln a/S. 21 (31) März.

Anwesend: Der Kurfürst, Dohna, Schwerin, Platen, Blumenthal, Jena, Köppen.

Konzept. 1. Ein Concept an Herzog Ernsten zu Sachsen-Gotha verlesen, auf dessen Antwortschreiben vom 26 Februarii.

Konferenz. 2. Herr Oberpräsident referiret von der Conferenz, so gestern Mittag mit dem Freiherren von Reissenberg, Chur-Maynßischen Gesanten, gehalten worden wegen der Wahl eines Königs in Polen vivente adhuc Rege, daß er es vor sich und aus Privat-Correspondentien geredet. Wegen der Pfältzischen Sache ist von den unsrigen dehortiret worden, Krieg anzufangen. Wegen des Collegialtages, daß SChD. denselben nicht vor rathsam hielten. NB. Wegen des Kalenders und der katholischen Kirchen an den Churfürst von Sachsen zu schreiben.

Konzepte. 3. 4. 5. Concepte Schreibens an Chur-Pfaltz, an den Kaiser, Kurköln und Kurtrier verlesen wegen des Wildfangs, darüber sich die drei geistlichen Churfürsten beklagen. 6. Desgl. wegen der Duellen ein Concept an Sparren, Goetzen und Pfulen. 7. Desgl. an die General-Staten wegen der von ihnen gebetenen Verstattung der Werbungen.

8. Der Secretarius Erdl berichtet, daß der Kaiser verordnet, daß die Administration des Gutes Neuschloß in Böhmen den churf. [Be]dienten gelassen werde. Gut Neuschloß.

9. Herr Götze bittet Communication der Acten und des Berichts contra die Fürstenwalder. — Das Kammergericht soll ihm gegen einen Revers die acta folgen lassen, doch daß er sie bald wieder einliefere. — Jena. Acten-sendung.

10. 11. Jochim Köppen contra Mandatarium Peter Sauren. — Fiat decretum, daß sie entweder die Waaren in den Kauf, wie Supplicant selbe erkauft, annehmen oder Supplicanten gegen Caution, daß er sie selbst verkaufe, hingegen aber das Geld den Creditoren einliefere, abfolgen lassen. — Platen. Warenkauf.

382. Protokoll. Cölln a/S. 29 März (8 April).

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Dohna, Platen, Jena, Köppen.

1. Reiffenberg solle bei Chur-Sachsen ümb einen Paß vor frantzösische Völker nacher Polen begehret haben und daß zu Torgau eine Brücke gebauet würde. Ob nicht desfalls an Chur-Sachsen zu schreiben, oder mit dem kaiserlichen Gesanten Baron de Gois zu communiciren? Welches Herr Platen wohl thun kann. Korrespondenzen.

2. Krockaus Relation[1]) wegen Einnehmung in die Alliance Ingermanland und Estonien wegen der gleichen Hülfe, daß Schweden nicht mehr giebet als SChD. Cammin nominetenus zu inseriren. Eine gewisse Summe Geldes zu geben, wann ein Angriff von denen, so außer dem Olivischen Frieden feind, geschehen sollte; welches reciproce zu setzen. Schwedische Relation.

Das Project der Allianz, so Copes und Ehrenstein Herrn Krockauen zugestellet, verlesen worden. Wegen des vierten Punkts soll ein Nebenreceß aufgerichtet werden und was von dem Moscowiter im selben 4. Punkt gesetzet ist, ausgelassen werden. In artic. 5.: „violare tentaverint a parte Sueciae", soll reciproce eingerichtet werden auf SChD.; dann dar stehet nur „aperto bello" p. „Magdeburg" zu inseriren.

„SChD. und deren Erben": scheinet, daß die andere Herren Markgrafen excludiret wären. Sie können es erinnern, ob es kann [geschehen][2]).

3. Das Project, so loco compromissi soll ausgefertiget werden in der Hufeyserschen Schuldsache [und] von Herrn Blaspielen geschickt worden, verlesen. „Convention und Reconvention": Diese termini müssen verändert werden. „excipiendo" zu setzen, nicht „reconveniendo". Wegen der Caution, da von Statischer Seiten kein Wort gedacht und gleichwohl von SChD. gefordert wird. Statische Schuldsache.

4. 5. Ein Concept an Krockauen in Schweden und an Somnitzen verlesen worden wegen Cammin und Aufhebung der Communion daselbst. Konzepte.

383. Protokoll. Cölln a/S. 30 März (9 April).

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Jena.

1. Daß mit der Duplik solle geschlossen werden; Convention und Reconvention zu ändern; wegen der Caution[3]). Statische Schuldsache.

1) Vielleicht vom 8 März, a. a. O. IX, 799.

2) Dieser Passus steht am Schlusse des ganzen Protokolls. 3) Vgl. hierzu Nr. 384, 2.

Ständeberufung. 2. Wegen einer solennen Convocation der Stände in Hinterpommern vor der Huldigung, daß solche nicht nöthig.

Halberstädtische Relation. 3. Halberstädtische Regierung berichtet, daß die kaiserliche Viergroschenstück so häufig da wären und in allen benachbarten Ländern abgeschafft wären. — Daß sie in der Cassa nichts mehr nehmen sollen, und in zwei oder drei Wochen sollen sie ganz abschaffen. An die Regierung zu Halberstadt.

Pommersche Huldigung. 4. Herr Somnitz und Herr Pudewels berichten[1]) einige Erinnerung wegen bevorstehender Huldigung. — NB. Herrn Canstein zu sagen, daß drei Städte[2]) die Huldigungskosten schon gegeben hätten. Subdelegirte sind verwilliget.

1) Sollten remonstriren den Zustand und daß SChD. in eigener Person nicht wieder kommen; und wann es Difficultäten gebe, sollten sie die drei Städte disponiren, daß sie ein Gewisses[3]) geben.

2) Sollen eine Subdelegation oder Substitution entwerfen und herschicken, so wollen SChD. es vollziehen.

3) Wegen der kleinen Städte, da der Kanzler die Huldigung annimbt, sollten sie auch etwas entwerfen und herschicken.

4) Wegen des honorarii[4]) könnten sie unter Hand erinnern und die Städte darunter gewähren lassen.

Anmerkung. Ein Bericht der Regierung vom 6 (16) April, Präs. 9 (19) April bezieht sich auf dieses Reskript und die Subdelegation und ein Konzept des Kurf. vom 10 (20) April, gez. von Schwerin, antwortet darauf: „Weil Wir nun davor halten, es werde der H. Herzog zu Croy Lbd. als Statthalter auch bei sothanem actui sein und in den Städten Neuen-Stettin, Bublitz, Belgard und Cöslin auch die Huldigung mit aufnehmen wollen, als haben Wir an Dieselbe geschrieben umb zu vernehmen, ob Sie dem actui der Huldigung in denselben Städten beizuwohnen begehren." Der Herzog antwortete aus Stolpe am 15 (25) April. Präs. 19 (29) April, er bedanke sich, daß der Kurf. ihm „auch die Gnade und Ehre erweisen, mich darzu mitt committieren [zu] wollen". Er werde Folge leisten. R. 30. 1 g.

Kirchenbesuch. 5. Wegen Hoffmans, so im Arrest zu Colberg: daß ihm möge verstattet werden, in die Kirche zu gehen.

Kanonikat. 6. Herr Somnitz bittet, daß er gehöret werden möge wegen des Canonicats, so Herr Braunschwig hat und worauf Herr Glasenap potiora jura zu haben vermeinet. — Weil SChD. nicht weniger thun könnten, als daß Sie ihn höreten, so möchten sie Glasenapen im Namen SChD. befehlen, daß er seine jura, die er bei dem Braunschwigischen Canonicat zu haben vermeinet, forderlichst bei ihnen eingebe, und das sollten sie dem Kanzler Somnitzen zu seiner Gegennothdurft gleichfalls zuschicken und duplicando schließen lassen; wann das geschehen, sollen sie alles an SChD. zu Dero gnädigsten Decision herschicken. — Jena.

Klevischer Bericht. 7. Clevische Regierung berichtet wegen des Vergleichs zwischen den Städten und der Ritterschaft in puncto der Kaminsteuer, daß ein Tag der 5. Aprilis

1) Vom 22 März (1 April). Betr. besonders die Kosten für die Huldigung, von denen die Städte verschont oder nur im geringen Maße betroffen sein wollen. R. 30. 1 g.

2) Es sind die drei Immediatstädte Stargard, Colberg und Rügenwalde.

3) Zu den Ausrichtungskosten der Huldigung.

4) Wozu die Städte dem Herkommen nach verpflichtet waren.

desfalls angesetzt. — Daß SChD. lieb, daß die praeparatoria sich so wohl angelassen; wollten hoffen, es werde nun alles wohl abgelaufen sein. — Jena.

8. Clevische Regierung berichtet wegen des Rappäi Wittben, daß selbige eine churf. Verordnung vorgezeiget, daß sie sollte bei der Wohnung geschützet werden. — Die Wittib soll darbei geschützet werden. — Jena. Desgl.

9. Clevische Regierung berichtet, daß Dr. Diest gestorben. — Weil SChD. Romswindeln auf das Vice-Cancellariat exspectiviret und Diest nunmehro todt, sollten sie ihn installiren. — Jena. Diest †.

10. Preußische Regierung berichtet wegen einer neuen Kirche, so das Kraupischkische Schulzenambt zu bauen bittet. — S Ch D. seind zufrieden, daß die Kirche dar gebauet, und hätten SChD. befohlen, daß der Oberjägermeister an Vollraht Befehl wegen des Bauholzes gebe. Und würde die Kirche mit den 400 Huben wohl sich durchbringen können, daß es der 4 vorgeschlagenen wüsten Hufen nicht bedürfte. Preußische Berichte.

11. Preußische Regierung berichtet wegen des Pfarrers zu Cuntzen auf der Nehrung, daß er dar nicht wohl subsistiren könne. — Weil die Örter nicht weit von einander liegen, so hielten S Ch D., daß sie wohl von einem Pfarrer curiret werden könnten; und da es nicht sein könnte, sollten sie berichten, was für Difficultäten desfalls verhanden. Desgl.

12. Preußische Regierung berichtet wegen eines Tausches, so Johann Wilhelm von Aulach mit einem, Aweyden genannt, treffen will, und daß Aulach 20000 fl. auf solches Gut frei zu disponiren habe. — S Ch D. willigen den Tausch, jedoch daß das Culmische auch wieder Lehen würde nach ihrem Vorschlage. Wegen der 20000 fl. consentiren SChD. auf die Hälfte. Desgl.

13. Pommerische Lehenskanzellei berichtet, daß Jacob von Coppenord mit seinem Mediat-Lehnherren, dem von der Osten und Vincent Blüchern wegen Erlassung der Afterlehnschaft einen gewissen Contract geschlossen und desfalls Consens begehrete. — S Ch D. hätten zwar Bedenken, darin zu consentiren, doch willigten Sie es mit dem Bedinge, wann das Lehen apert würde, die andere Hälfte an Osten falle. Lehnsconsens.

384. Protokoll. Cölln a/S. 3 (13) April.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Dohna, Schwerin, Platen, Canstein, Blumenthal, Jena.

1. Wegen Herrn von Hoverbecks gestern eingekommener Relation hat Herr Oberpräsident ein Concept an ihm aufgesetzet und verlesen. 2. Desgl. an Herrn Blaspielen und Copeßen in der Statischen Schuldsache wegen des compromissi, daß SChD. duplica reserviret würde; wegen der Caution. 3. Desgl. NB. D. Beyer soll in D. Romswindels Stelle im Hofgericht sein. An die Clevische Regierung. — Schwerin. Konzepte.

4. Ein Concept der schwedischen Alliance, so Herrn Krockauen soll zugeschickt werden, verlesen worden. Item der separatus articulus wegen 30000 Thl. zu geben, wann Schweden in Liefland sollte attaquiret werden. Desgl.

5. Ein Rescript an Krockauen wegen dieses Concepts verlesen. Reskript.

Fürstliches Schreiben. 6. NB. Daß SChD. ihn erinnerten, was abgeredet, daß ohne Dero Befehl geschehen sein möchte; so wollte JFD. Dero Oberjägermeister befehlen, daß er solches unterließe. An Herrn Administrator. — Schwerin.

385. Protokoll. Cölln a/S. 4 (14) April.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Dohna, Schwerin, Platen, Canstein, Blumenthal.

Konzepte. 1. Ein Concept an Herrn Blaspielen wegen des Zustandes zwischen Engelland und Holland verlesen, daß er sich bei Downingen angeben, SChD. Mediation vorschlagen sollte. Item noch zwei postscripta in dieser Sache, so er Downingen vorzeigen kann. 2. Desgl. an die Gesanten zu Regensburg.

Fürstl. Erbfolgestreit. 3. Braunschweigischer Gesanten Anbringen wegen der Differentien[1]), so die Herzogen unter einander haben. — SChD. wollten ihm in billigen Sachen assistiren und die Güte zuvor versuchen. Und wann er sich nicht zur Billigkeit anschicken wollte, daß SChD. seinem Herren beistehen wollten. Herr Jena kann dahin geschickt werden. Herrn Generallieutenant Goltzen[2]) zu leihen. NB. An die Gesanten zu Regensburg zu schreiben, daß sie den Herzog Johan Friedrichen nicht eher zur Session lassen sollten, als bis die Streitigkeiten beigeleget.

386. Protokoll. Cölln a/S. 7 (17) April.

Anwesend: Der Kurfürst, Dohna, Schwerin.

Braunschweigische Streitigkeit. 1. Instruction vor Herrn Kanzler Jena verlesen[3]), daß er nach Zelle zu Herzog Johan Friedrichen reisen solle wegen der Differentien, so zwischen ihm und Herzog George Wilhelmen zu Hanover entstanden. Ein Concept an die Alliirte in dieser Sache verlesen. An Chur-Maynß, Chur-Cöllen, Heßen, Münster. NB. Herrn Oberpräsident zu erinnern, an die Gesanten zu schreiben nacher Regensburg in der Zellischen und Hannoverschen Sache.

Titulatur. 4. An Herrn Becken zu schreiben, worümb der König in Frankreich itzo den Titul „Comte de Provence, Forcalquier et terres adjacentes“ schreibet in dem Arrest, den er sur les navires de Hollande den 30 Martii 1665 ausgehen lassen, —[4]).

387. Protokoll. Cölln a/S. 10 (20) April.

Anwesend: Der Kurfürst, Dohna, Schwerin, Canstein, Köppen.

Konzept. 1. Ein Concept an den König von Polen wegen des Herrn Lubomirsky Restitution verlesen worden.

Reisezettel. 2. NB. Der Commissarien Reisezettul soll Herr Canstein geben.

Fürstl. Schreiben. 3. NB. An Fürst Johan Georgen zu Anhalt zu schreiben.

Bericht. 4. Hauptmann zu Grambzau soll berichten, ob dar Mühlen daherumb liegen, damit SChD. Sich resolviren können. — Schwerin.

---

1) Wegen der Besitznahme des Fürstentums Celle durch Herzog Johann Friedrich von Braunschweig-Lüneburg vgl. a. a. O. XI, 561 f. Der Abgesandte war der Hofrat des Herzogs Georg Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg, damals in Hannover, Lorenz Müller. 563 ff.

2) Joachim Rüdiger, Gouverneur in Berlin.

3) A. a. O. 567. 4) Lücke.

5. Ein Concept[1]) an Herrn Spanen, Blaspielen und Wusthausen verlesen wegen der Dorstenschen Handelung und des termini von anno 1624 in der Religionssache. 6. Desgl. des Contracts mit dem Domcapitul zu Minden wegen der Quarte. 7. 8. Konzepte.

388. Protokoll. Cölln a/S. 11 (21) April.

Anwesend: Der Kurfürst, Dohna, Schwerin, Löben, Canstein, Köppen.

1. Ein Concept[2]) an Herrn Blaspielen verlesen worden wegen der Dorstenschen Handlung, wegen des puncti directionis, defensionis et religionis, so der frantzösische Envoyé zu Düßeldorf Lessein in ein Instrument eingerichtet haben will, aber von SChD. nicht gut gefunden worden. 2. Desgl. an die Äbtissin von Eßen wegen der Mediation zwischen derselben und der Stadt Eßen: daß SChD. wider die kaiserl. Commission protestiren. Soll geändert werden und erst über 8 Tage abgehen. 3. Desgl. an Chur-Sachsen wegen des Leipziger Schöppenstuhls gethanen Urtels auf der pommerischen Stände Ansuchen in puncto religionis. — NB. Soll an Herrn Somnitzen communiciret werden. Konzepte.

4. SChD. sagen: weil sich einige opponiren, das Edict zu unterschreiben, ob sie nicht schuldig, sich gemäß zu halten oder aus dem Lande zu gehen? Religionsedikt.

Herr Graf. Edictis müsse gehorsamst nachgelebet werden, sonsten seien [sie] nichts nütze.

Herr Oberpräsident. Er wüßte nicht anders, als daß denen edictis fleißig nachgelebet werde.

Freiherr von Löben saget, daß er die Ministros oft erinnert, sich moderat zu erzeigen; aber er sehe keine Hoffnung.

Herr von Canstein hält davor, daß es recht, wer sich dem edicto nicht gemäß bezeigen wolle.

Herr Köppen. Finde nichts im edicto, so wider der Luterischen Prediger Gewissen gehe. Weil nun SChD. als episcopus loci Fug und Macht haben, solche Verordnungen zu machen, also könnten SChD. wohl einen terminum setzen, da sie sollten unterschreiben und sich dem edicto gemäß verhalten.

SChD. vermeinen, dem Consistorio zu befehlen, selbe vorzufodern. — Fiat tale rescriptum.

5. Weil SChD. bei dem Friedenschluß viel leiden müssen, also könnten Sie Sich darzu nicht verstehen, könnten aber wohl geschehen lassen, wann andere Stände des Reichs —[3]). Et in simili an die Gesanten zu Regensburg: Wann andere etwas thun wollten, könnten SChD. es wohl geschehen lassen. — Schwerin. 6—8. Reichssache.

389. Protokoll. Cölln a/S. 17 (27) April.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Dohna, Schwerin, Löben, Platen, Canstein, Blumenthal, Köppen.

1. Ein Antwortschreiben vom Landgrafen von Heßen, so zu Dresden ist, durch Herrn Rath Reinharten geschickt wegen Spargiment, daß frantzösische Völker durch Sachsen nach Polen gehen sollten. Hessisches Schreiben.

1) Vielleicht a. a. O. XI, 546. 2) 548. 3) Lücke.

Pommerscher Bericht. 2. Pommerischer Regierung Bericht, ob nicht mit den Ständen wegen des Hufenwerks und Verpflegung der Milice vor der Huldigung zu reden? — Fiat nach dem Vorschlage.

Regensb. Relation. 3. 4. Regensburgische Relation von den churf. Gesanten verlesen.

5. Vorbemerkung. Der Moskowitische Abgesandte Peter Marsilius ist am 15 (25) April zu Cölln a/S. angelangt und hat am 17 (27) April in geheimer Audienz ein Schreiben des Zaren überreicht, in dem dieser hauptsächlich die Friedensvermittelung des Kurf. zwischen ihm und Polen und die Zusendung einer vertrauten Person nach Moskau erbittet. Bei der geheimen Audienz war nur noch Schwerin und der Dolmetscher des Abgesandten, Dieterich, zugegen. Am 29 April (9 Mai) ist der Abgesandte über Dresden nach Wien abgereist. Näheres R. 11. Rußland, 5 B.

Russischer Abgesandter. 5. Der Moscowitische Envoyé Marseille läßt durch Herrn Hippeln ansagen, daß er wohl zufrieden sei, daß SChD. ihn nur mit zwei Pferden aufholen lassen; je mehr es incognito geschehen könnte, je besser es wäre.

Litauischer Zoll. 6. Es also einzurichten, daß die Commercien nicht gehindert und SChD. auch an dem Zoll nichts abgehen möge. An die preußische Regierung wegen des littauischen Zolls.

Geldrische Kompromißsache. 7. Romswinkels Bericht in der Compromißsache verlesen.

Relation. 8. Herrn Blaspielens Relation vorgetragen wegen der Dorstenschen Handlung mit Neuburg.

390. Protokoll. Cölln a/S. 18 (28) April.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Dohna, Schwerin, Löben, Platen, Blumenthal, Köppen.

Konzepte. 1. Clevischer Regierung Bericht wegen der Dorstenschen Handlung vorgetragen, worauf Herr Köppen ein Concept abgefasset an Herrn Blaspielen und es verlesen. 2. Desgl. an Herrn Blaspielen und Romswinkeln in der Compromißsache, so in der Hufeyserschen Schuldsache ausgerichtet werden soll.

Freies Geleit. 3. Rodelsinck bittet salvum conductum. Soll einen haben sub cautione 1000 Thl. — Daß er die Sentenz abwarten solle. — Köppen.

Protest. 4. Leinweber in dem Ham contra den Rath, der sie nicht will in den Rath nehmen. — Die acta sollen inrotuliret und ad impartiales verschicket werden. — Köppen.

Konzepte. 5. 6. Concept an die Regensburgischen Gesanten verlesen worden. — Platen.

Inquisitionsprozeß. 7. 8. 9. Adolph von Prignitz bittet, den Inquisitionsproceß wider ihn aufzuheben. — Fiat an den Advocatum fisci. — Platen.

Besteuerung. 10. Der Verweser Marwitz excusiret sich, daß es ihm zur Ungebühr aufgeleget werde, als wann er die Züllichausche Unterthanen vor sich collectirte. — So viel die doppelte Metze belangete, müßten die Unterthanen geben; was aber die Ritterschaft betrifft, soll er sich an dieselbe halten und die Ambtsunterthanen verschonen. — Platen. 11.

12. Vorbemerkung. Am 10 (20) April 1665 wandten sich die Prälaten, Herren und Ritterschaft der Neumärkischen, Sternbergischen und inkorporierten Kreise aus Cüstrin an den Statthalter, Fürsten zu Anhalt, mit folgendem Gesuche. Im Juli 1664 hätten Schwerin und Kammergerichtsrat Wedel zu Königsberg i. N. die Erhöhung der Bieraccise und die Einlösung des an die Hartenfeldischen Erben versetzten Amtes Silow von ihnen verlangt, was sie endlich aus Devotion gegen den Kurfürsten über sich genommen, jedoch mit der aus-

drücklichen Bedingung, daß ihren in einer beigegebenen Schrift aufgesetzten Gravamina abgeholfen werde, und daß sie, laut zweiten Schreibens, wenn dies nicht geschehe, nicht an ihr Versprechen gebunden seien. Nun seien aber in dem drittens beigelegten Receß ihre Hauptwünsche nicht berücksichtigt, nämlich die Freiheit des neuen Kornzolls, der Salzhandel und die Abschaffung der neuen Zollrolle. Trotzdem sei die Steigerung der Bieraccise schon eingeführt, und seien sie wegen Abführung des ersten Termins wegen des Silowischen Amts bereits vom Kurf. gemahnt worden. Sie führen nun aus, daß sie nichts gesucht, wozu sie nicht von alters Fug gehabt oder welches den kurfürstlichen Gefällen zum Nachteil ausschlagen solle. Denn sie von der Ritterschaft seien vom neuen Kornzoll vermöge der Landtagsabschiede von 1539, 1572, 1611 und 1653 befreit; auch den Städten sei zu dem Salzhandel im Art. 24 des Landtagsrezesses von 1653 Hoffnung gegeben, die gleichwohl denselben nicht ohne Entgelt begehrten, sondern von jeder Tonne einen gewissen Zoll zu geben erbötig seien. Dies würde, wenn es angenommen würde, dem Kurf. mehr Nutzen geben als die jetzigen Faktoreien. Endlich werde wegen der neuen Zollrolle hier aller Handel stecken bleiben und der Kurf. werde finden, wie schädlich die Einführung gewesen sei. Unter diesen Umständen sei es ihnen unmöglich, das Amt Silow einzulösen. Deshalb haben sie dies dem Kurf. schriftlich vorgestellt. Damit dieser aber ihr Anliegen mehr beherzige, so bäten sie den Fürsten, ihre Bittschrift selbst zu übergeben. Um ihrer Dankbarkeit ein äußeres Kennzeichen zu geben, offerieren sie dem Fürsten 1200 Taler, halb auf Johannis, halb auf Martini zu erlegen, welche der Fürst als ein freiwilliges Geschenk von ihnen annehmen möge. Nun suche der Fürst aus einer Obligation (Oblig. Kurf. Joh. Sigismunds von 15000 Th. von 1614, wofür die Stände sich verbürgt; diese Oblig. hatte der Fürst an sich gebracht) einige Anforderungen an sie, die sie nicht anerkennen könnten, da dies aus dem Biergeld gegeben werden müßte. Die 1200 Th. geben sie nicht aus dieser Ursache, da auch die Städte nichts dazu geben, sondern nur zum Zeugnis, wie hoch sie des Fürsten Gnade schätzten. Die Summe ist gezahlt; die Hälfte wird im März 1665 auf Michaelis 1666 prolongiert, was der Fürst akzeptiert, aber hofft, es werde dann unfehlbar erfolgen. Diese Mitteilungen sind dem im Anhaltischen Haus- und Staatsarchiv zu Zerbst (Aq. IIa. Nr. 57) enthaltenen Schreiben entnommen. Daß sich 12. dieses Protokolls auf diese Angelegenheit bezieht, ist wohl anzunehmen.

12. NB. Die Neumärckische Regierung soll berichten, wann die Ritterschaft den Zoll giebt, was es das Jahr wohl austrage. — Schwerin. Zollerträge.

13. Oberräthe Relation wegen Fridrich von Rappelt und dessen Brüdern, daß sie das neue Gut im Ambte Holland verkaufen wollen. — Oberräthe sollen ihnen andeuten, daß, wann sie das Gut verkaufen wollen, so wollen S C h D. es ihnen Selbst abkaufen. Guts-verkauf.

15. NB. An die Neumärckische Regierung: Wüßten Sich zu erinnern, was contra Wedeln pp. Weil Sie nun denselben in Arrest nehmen lassen, so sollten sie alles, was bei ihnen wider ihn eingebracht worden, schicken. Verhaftung.

391. Protokoll. Cölln a/S. 24 April (4 Mai).

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Dohna, Schwerin, Löben, Platen, Canstein, Blumenthal, Köppen.

1. Pommerischer Regierung Bericht und Requisition: 1) ob sie die Prälaten vor der Huldigung verschreiben sollten? 2) wegen der Unkosten zur Huldigung; 3) ob sie die Stände vorher verschreiben sollen? Pommersche Huldigung.

ad 1. SChD. hätten gemeinet, daß es nicht nöthig, weil die Capitulares unter SChD. gesessen und also den Lehneid schon abgeleget hätten. Weil sie aber meinen, daß sie auch als Capitulares schwören müßten, könnte solches nach der Huldigung geschehen. Auf die andere beide Punkte ist schon vor diesem rescribiret. — Schwerin.

Landtags-verschreibung. 2. D. Timäus in Hinterpommern: ob er tanquam nobilis auf die Landtage wie andere nobiles zu verschreiben, da er artem medicam noch allzeit exerciret?

Vermittelung. 3. Des Großfürsten in der Moscau Brief an SChD. verlesen worden, darinnen er Mediation zwischen ihm und Polen suchet. Auch die Antwort darauf verlesen.

Münzedikt. 4. Fiat edictum wegen der schlesischen 4 Gr.-Stücke, daß sie sollen cassiret werden.

Russisches Schreiben. 5. NB. Das Schreiben vom Zar soll an den König von Polen communiciret werden. Herrn Meindersen bei Herrn Oberpräsident angeben. An Fürst Radzivilen: einen vorzuschlagen, so nach Moscau zu schicken.

Wildfangsstreit. 6. Ein Chur-Pfältzisches Schreiben an SChD. verlesen wegen des Wildfangs, daß er sich mit Chur-Maynß, Chur-Cöllen und anderen nicht zu gütlichen Tractaten einlassen könnte. Item das Schreiben vom Kaiser an SChD. in dieser Sache verlesen.

NB. Ob Herr Gois[1]) wollte die Resolution communiciren, so der Kaiser dem Freiherr von Blittersdorf ertheilet?

Kreisobristenamt. 7. S Ch D. hielten davor, daß des Kreisobristen Ambt nicht eher als auf einem Kreistage ersetzet werden könne.

Klage. 8. Daß SChD. leid wäre, daß sie also übel tractiret würden; Sie wollten mit dem Baron Gois darvon reden und ihnen wissen lassen, wessen er sich erklären würde.

NB. Dieses Schreiben soll Herrn Oberpräsident wiedergegeben werden, wann er mit den Baron Gois Conferenz halten wird. — Schwerin.

Regensb. Relation. 9. 10. Der churf. Gesanten zu Regensburg eingeschickte Relation verlesen. Wegen des Postwesens soll mit dem Herrn Baron de Goiß geredet werden.

Konzept. 11. Concept an Herzog Julius Henrichen von Saßen-Lauenburg verlesen wegen der Differentien zwischen ihm und dessen Herrn Sohn.

Statisches Schreiben. 12. NB. Herrn Meindersen zu erinneren, daß er das Schreiben der Staten an den König in Franckreich, so Frh. von Blumenthal ihm gegeben, wieder ad acta geben wollen. — Schwerin.

392. Protokoll. Cölln a/S. 25 April (5 Mai).

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Dohna, Schwerin, Löben, Platen, Canstein, Blumenthal.

Konzepte. 1. Ein Concept an Chur-Maynß wegen der Differentien, so zwischen den beiden Gebrüderen Herzog George Wilhelmen und Herzog Johan Friedrichen[2]) entstanden, verlesen. 2. Desgl. an den Administrator zu Halle wegen des Kreisobristenambts Ersetzung im Nieder-Sächsischen Kreise. 3. Desgl. an die Gesanten zu Regensburg auf dem Reichstage. 4. Desgl. an die Äbtissin von Eßen wegen der Streitigkeiten zwischen ihr und der Stadt.

Instruktion. 5. Instruction, wornach sich die Räthe zu achten, welche SChD. zu Beilegung der Strittigkeiten dahin, nacher Eßen, schicken, verlesen.

Theologisches Gutachten. 6. Verlesen, was die Nürnberger Theologi an das Berlinische Ministerium geschrieben, als es ihr judicium über SChD. edictum de anno 1664 requiriret.

1) Vgl. a. a. O. XI, 598. 2) Von Hannover und Celle.

Anmerkung. Das geistliche Ministerium in Berlin hatte sich wegen des kurfürstlichen Religionsediktes und insonderheit wegen der Reverse des M. Lilius und des Gigas an auswärtige thealogische Fakultäten gewandt und dadurch des Kurf. höchsten Zarn erregt (bei auswärtigen thealogischen Facultäten „censuras und judicia über Unser ausgelassenes edictum einzuholen sich unterstanden"). Vgl. Hering, a. a. O. 187ff. und Nr. 393.

393. Verfügung an Schwerin, Platen, Canstein, Lucius von Raden.

Cölln a/S. 27 April (7 Mai). Präs.[1]) 28 April (8 Mai).

Ausf. aus R. 47. 19. Gedr. bei E. C. G. Langbecker, Leben und Lieder von Paulus Gerhardt. Berlin 1841. 105ff.

Verhör des Geistlichen Ministeriums in Berlin wegen der Einholung auswärtiger Urteile über das Religiansedikt.

Nachdem Wir erfahren, daß das Ministerium in Berlin Unser am 16 7 Mai.
Septembris verwichenen 1664 Jahres publicirtes Edict, wornach sich sowol der Reformirten als Luterischen Religion zugethane Prediger gehorsamst achten sollen, an andere auswärtige Ministeria und Collegia zu verschicken und deren censuras und iudicia darüber einzuholen sich unterstanden, Wir aber ihnen gar nicht zugestehen können, daß sie dieses zu Beforderung guter Verständnis und Einigkeit zielendes und in Unserm Geheimbden Rath überlegtes und resolvirtes Edict andern Auswärtigen und Fremden zu syndiciren und zu censuriren verschicken sollen. Und Wir dannenhero besagtem Berlinischen Ministerio rescribiret, daß sie den 28 dieses lauffenden Monats Aprilis zu Morgens umb 8 Uhr in Unserm Consistorio erscheinen und alle solche eingeholete censuras und iudicia bei ihren Gewissen und Pflichten ausantworten sollen. Solchem nach und damit sie Unsern Ernst desto besser spüren mögen, befehlen Wir euch gnädigst, auf jeztbenannte Zeit euch zugleich in Unserm Consistorio mit einzufinden, dem Ministerio solchen ihren Unfug ernstlich zu verweisen, sothane censuras von ihnen abzufordern und ihnen darauf nochmals anzudeuten, wie Unser ernster Wille sei, daß sie diesen Unsern obbesagten, wie auch denen vom 22 Junii 1662 und am 24 Februarii 1614 publicirten mandatis und edictis gehorsamst nachkommen und zu Bezeugung solches ihres schuldigsten Gehorsams alsofort in euerer Praesenz sich deshalb reversiren sollen, aldieweil Wir gänzlich entschlossen, keinen in Unsern Landen zu dulden, der sich diesen Unsern christlichen Verordnungen widersetzet. Daferne sie nun wider Verhoffen und ungeachtet euerer hierzu dienlichen angewendeten Remonstrationen sich darzu nicht verstehen wollten, so habet ihr zum Überfluß den Probst Lilium und Licentiat Reinharten noch einmal absonderlich vorzunehmen und ihnen vorzuhalten, wie Wir wohl wüßten, daß es an ihnen beiden vornemlich haftete, indem die anderen auf ihn, den Probst, ratione officii, ihre Reflexion nähmen und ehe nicht unterschreiben dürften, bis er ihnen mit seinem Exempel vorgegangen, und er, Licentiat Reinhart, sich embsig bemühete, die anderen sub falso praetextu conscientiae hiervon

1) Durch Schwerin.

7 Mai. abzuhalten, und also sie beide hierzu vor andern Anlaß gäben. Derowegen sie Unserer gnädigsten Verordnung sich gehorsamst submittiren und den Revers weiter auszustellen nicht difficultiren sollten; widrigenfalls könnten Wir zu Conservirung Unseres hohen landesfürstlichen Respects und Erhaltung Friede und Einigkeit in Unsern Landen nicht umbhin, sie beide ihrer Dienste zu erlassen; gestalt ihr dann ihnen beiderseits auf solchen ungehorsamen Fall in Unsern Namen die Dimission anzukündigen.

Denen übrigen Predigern aber habet ihr anzudeuten, daß Wir in Hoffnung, sie zu anderen Gedanken kommen und durch ihren Ungehorsam ferner keine böse Exempel geben würden, sie zwar noch zur Zeit dulden wollten, damit die Kirchen unterdessen von ihnen curiret werden könnten, und Wir andere Verordnung machen würden; sollten sie aber auch gleich denen anderen beiden in ihren Ungehorsam beharren und auf Unser ehestes ferneres Begehren sich dieser Reversirung entziehen, würden Wir dergleichen wider sie ebenmäßig vorzunehmen genöthigt werden.

394. Protokoll. Cölln a/S. 28 April (8 Mai).

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Dohna, Schwerin, Platen.

Konzepte. 1. Ein Concept an den König von Frankreich verlesen vor Herrn **Pölnitz**, daß er soll 6 Pferde dem König präsentiren. 2. Desgl. an Mr. de **Turenne** in eben der Sache.

Regensb. Relation. 3. Der churf. zu Regensburg seienden Gesanten Relation verlesen worden.

Geldsendung. 4. An Rykers, daß er nebst den schon verordneten 400 Thl. noch 625 ohne einige Versäumung der Zeit ungeachtet aller andern Assignationen an Herrn Branten übermachen solle. — Canstein.

Religionsedikt. 5. Hierauf seind auf SChD. Befehl der Herr Oberpräsident Frh. von Schwerin, Herr von Platen und Herr von Canstein ins Consistorium gegangen, woselbst das Berlinische Ministerium vorgefordert worden, daß sie die censuras, so sie von auswärtigen Collegiis und Ministeriis über das churf. edictum de anno 1664 den 16 Septembris eingeholet, extradiren sollten, auch zugleich sich reversiren, daß sie demselben gehorsamst nachkommen wollten; wo sie sich dessen wegerten, daß alsdann M. Lilius Propst und Licentiat Reinhard removiret werden sollten. Vgl. Hering 218.

395. Protokoll. Cölln a/S. 1 (11) Mai.

Anwesend: Der Kurfürst, Dohna, Schwerin, Löben, Platen, Canstein, Blumenthal, Köppen.

Wedels Prozeß. 1. Der Kammerjunker Wedel soll auf seine Güter ziehen und nicht eher aus dem Lande ziehen, bis er von den schweren Beschuldigungen sich purgiret; die Neumärckische Regierung aber soll den Proceß durch den Fiscal wider ihn fortführen lassen.

Schifferpatent. 2. Ein Patent, wornach sich die Schiffer in Preußen achten sollen, verlesen worden.

3. Was Balbitzky bei dem König von Polen eingegeben wegen der freien Fahrt aus Polen nach Pommern. 4. 5. 6. Balbitzky.

396. Protokoll. Cölln a/S. 2 (12) Mai.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Dohna, Schwerin, Löben, Platen, Canstein, Blumenthal, Köppen.

1. Resolution an die Regensburgische Gesanten verlesen. Item ein lateinisch Concept an den Herzogen von Savoyen, so als eine Ratification der Convention ist, so wegen der Titulatur und Präcedenz SChD. und dem Herzogen von Savoyen zwischen den Gesanten daselbst geschlossen worden. Regensb. Resolution.

2. Wegen Biedermans in Preußen, daß er seine völlige Gage behalten solle. — Schwerin. Besoldung.

3. Catharina Engelin, Johan Stellmachers Wittib, bittet, dem Fiscal zu befehlen, daß er sich nicht bei ihren Processen, da sie im Kammergerichte ihre Schulden einmahnet, immisciren solle. — Weil der Supplicantin Mann die Güter nicht richtig angesaget, sondern wider seinen abgelegten Eid viel verschwiegen, als muß der Fiscalis billig vigiliren, ob er noch von den verschwiegenen Gütern ein mehrers erfahren könne. Dahero das petitum nicht Statt haben kann. Fiskalische Untersuchung.

397. Kurfürstliche Deklaration über die Entlassung von zwei Berliner Predigern[1]). Cölln a/S. 4 (14) Mai.

Konz. gez. u. korr. von Schwerin in R. 47. 19. Langbecker. 124 ff.

Gleichwie SChD. zu Brandenburg, unser allerseits gnädigster Herr, Anfang Dero hochlöblichen Regierung Ihre höchste Sorge sein lassen, damit die von Gott Ihro anvertrauete Unterthanen unter Dero gnädigsten Schutz ein geruhiges und stilles Leben in aller Gottseligkeit und Erbarkeit führen, und die Dissentionen in der Religion niemanden ärgern oder gefähren möchten, also haben Sie auch über keines Unterthanen Gewissen und Religion jemals einige Gewalt geübet, noch auch wegen ungleicher Glaubensbekanntnus jemanden angefeindet, sondern allen und jeden gleiche Gnade und Beförderung widerfahren lassen, wie solches weltkundig, auch von Ausländischen in öffentlichen Schriften erkennet und gerümet worden. Und dahin seind auch alle in Religionssachen ergangene edicta gemeinet gewesen, nicht aber eine Religionsmengerei einzuführen, vielweniger jemanden wider sein Gewissen etwas zu glauben aufzudringen oder die in diesen Landen übliche Gottesdienste und der Lutherischen Religionexercitia zu verhindern oder zu verändern, sondern weil es die Erfahrung bezeuget, daß, gleichwie der Satan kein schädlicheres Gift in die Lande ausgießen kann, als wann er bei ungleicher 14 Mai.

1) Kurfürstliche Deklaration, aus was Ursachen im churf. geistlichen Consistorio zween Prediger der Berlinischen Kirchen zu s. Nicolai im vergangenen 28 April (8 Mai) dieses 1665 Jahres ihres Dienstes erlassen worden. Das Orig. ist dem Domdechanten v. d. Gröben übergeben und gesagt, er möge bei bevorstehender Zusammenkunft der Stände dasselbe kund geben. — Der Druck liegt bei. — Vgl. Nr. 393 und 394, 5.

14 Mai. Religion Anlaß nimmt, zwischen Obrigkeit und Unterthanen, zwischen Bürger und Mitbürger Mißtrauen, Bitterkeit und Haß einzupflanzen, also ihm auch solche Bosheit am ersten gelinget, wann Lehrer und Prediger nicht allein ihre Meinung, so gut sie können, behaubten, und was sie für irrig halten, verneinen, sondern auch die dissentirenden mit anzüglichen Namen verlästern, ihre Lehre verkehren, aus derselben abscheuliche Dinge folgern und ob jene schon darwider protestiren, solche absurda vermaledeien, über Unrecht sich beschweren, dennoch bei dem gemeinen Manne es vorbringen, als wann es des Gegentheils eigentliche und erkannte Lehre wäre. Hingegen eben dieselbe Erfahrung nebst der heiligen Schrift auch bezeuget, daß, wo Sanftmut, Bescheidenheit und Aufrichtigkeit gebraucht und die strittige Fragen ohne falsche Beschuldigungen und Lästerungen in der Furcht Gottes und in der Liebe erörtert werden, alsdann die Herzen disponiret, zubereitet und gleichsam geöffnet werden, damit endlich die göttliche Wahrheit, sie möge sein, bei welchem Theile sie wolle, überall Platz finde und erkennet werde.

So haben SChD., und zwar mit Rath ihrer beiderseits Confessionszugethanen Geheimbden und Consistorialräthen, auch mit Zuziehung einiger aus Mittel der Stände, im neulichsten sub dato des 16 Septembris 1664 publicirten edicto die vorige desfalls ergangene edicta erkläret und darinnen sowohl den Reformirten als Lutherischen, wie sie bei Tractirung der Controversien sich verhalten sollen, vorgeschrieben, auch auf etlicher Lutherischer Begehren wegen des exorcismi eine solche Verordnung gemacht, damit beides denen, so ihn brauchen[1]), und denen, so ihn auslassen wollen, die christliche Freiheit bestätiget werde, wie mit mehren in solchem edicto zu lesen.

Aber gleichwie es in allen menschlichen Fürhaben geschiehet, daß die besten Intentionen und die heilsamsten Verordnungen nicht von allen recht dankbarlich beobachtet, sondern von einem und dem andern übel Passionirten verachtet, übertreten und widersprochen werden, also haben auch SChD. in diesem Fall mit Unwillen erfahren müssen, daß, obzwar Dero Edict und die dabei ergangene Erklärung und Verordnung von vielen Geistlichen und Weltlichen in und außer Landes gelobet, mit Danksagung angenommen, auch mit mehr dann von 200 Predigern eigenhändig unterschriebenen Reversen bestätiget worden, solches dennoch von denen in Streit und Disputat gezogen werden wollen[2]), welche entweder aus bösem Argwohn, als ob etwas nachtheiliges darunter gesuchet würde, oder umb Ruhm eines sonderbaren Eifers bei dem Pöbel und andern Passionirten zu erlangen, oder aus Anreizung auswärtiger friedhässiger Theologen sich nicht allein selbst trotziglich widersetzen, sondern auch mit ihrem Exempel und heimlichen Einrathen viel andere fromme Herzen irrig, zweifelhaftig, mißtrauig und widerwillisch[3]) gemacht haben.

1) Gebrauchen, Langbecker. 2) L.: wollten. 3) So!

Und nachdem unter andern sonderlich das Berlinische Ministerium schon lange Zeit (durch wessen Antrieb, wird ihnen am besten bekannt sein) allen friedlichen consiliis entgegen gegangen, andere friedliebende, ihrer eigenen Confession Zugethane, weil selbige die Reformirten nicht continuirlich verketzern wollen, gehasset, auch bei andern veracht zu machen und in Verdacht zu bringen gesuchet, über die churf. edicta ausländischer Theologen censuras eingeholet, oder unter denen die, so ihnen die Moderation und Friede gerathen, an die Seite gesetzet und nur die Widrigen und rigidiores, weil sie ihren Affecten gemäß, zu ihrer Regul und Richtschnur ihnen appropriiret, als haben SChD., umb ferneres Unheil zu verhüten, sie nochmals ernstlich vor Dero Geheimbe und Consistorial-Räthe von beiderlei Confessionen betagen, Dero gute christfürstliche Intention ihnen zu Gemüthe führen und zu Unterschreibung des Reverses und Bezeugung schuldigen Gehorsams in diesen billigen Dingen fleißig anmahnen lassen; endlich auch, nachdem sie in ihrem harten Sinn, wie beweglich ihnen auch von ihren eigenen Glaubensverwanten zugeredet worden, verblieben und es so weit kommen lassen, daß entweder das churf. promulgirte Edict durchlöchert und vernichtet oder die Ungehorsamen ihres Dienstes erlassen werden sollten. So hat nothwendig, weil ihnen etwas wider ihr Gewissen zu thun gar nicht angemuthet worden, das letztere erwählet und an zweien ein Exempel statuiret werden müssen. 14 Mai.

Nachdem man aber erfahren, daß viele Übele oder Unberichtete dieses SChD. Vorhaben nicht begreifen, sondern gar ungleich auslegen, sich fürchten und argwohnen, als ob SChD. eine Reformation für hätten und derhalben mit unnöthigen Seufzen und Fluchen an Gott, an SChD. und am allermeisten an sich selbst und ihren Kindern sich versündigen, als haben SChD. aus landesväterlicher Gnade und Liebe kegen Dero getreue Unterthanen diese Erklärung publiciren lassen wollen. Und bezeugen ernstlich, daß Sie nicht gemeinet seind, libertatem conscientiae et exercitii religionis jemanden zu benehmen, wie Sie dann nochmalen hiermit vor Sich und Dero Posterität vollkommene Versicherung geben, daß sie sich eines widrigen nimmer zu befürchten haben sollen; warnen aber auch zugleich vors letzte alle unbillige unzeitige Richter und Lästerer, die oft verleumden, was sie nicht wissen noch verstehen, für künftiger Strafe. Dann gleichwie SChD. Ihro zwar über die innerlichen Gewissens- und Herzens-Meinungen keine Botmäßigkeit anmaßen, als können Sie doch auch hingegen mit Ihrem gutem Gewissen nicht dulden, daß man sich mit der Zunge und Feder, mit unbilligem Richten und Lästern Dero Religion, auch mit Verkehrung und Mißdeutungen Dero heilsamen Verordnungen freventlich vergreifet. Wann die unzeitigen Eiferer und Querulanten bedächten, wie eifrig SChD. und mit Hindansetzung Dero eigenen Nutzens für die lutherischen Kirchen an unterschiedlichen ausländischen Orten und Occasionen je und alle Wege gesorget, gearbeitet und gestritten haben, und

14 Mai. was für trübe gefährliche Wolken denen gesamten evangelischen Kirchen itziger Zeit über ihrem Haubt schweben, sie würden sich schämen, daß sie SChD. von Herzengrund wohlgemeinte und zu ihrem eigenem zeitlichen und ewigem Heil consacrirte consilia und mandata so übel deuten, fürchten, da nichts zu fürchten ist, und Dero christfürstlichen sorgfältigen Eifer für das allgemeine evangelische Wesen zu hemmen und soviel an ihnen ist, sie zu ermüden sich bemühen.

SChD. wollen gleichwohl von den meisten das beste hoffen und, wie Sie vorhin gethan, also auch ferner niemanden wegen seines Glaubens oder Irrthums anfeinden oder verfolgen, aber doch diejenigen unter beiden Religionen, welche nebst der Wahrheit den Frieden herzlich suchen, am meisten lieben, ästimiren und Dero Gnade verspüren lassen, die übrigen Passionirten und Lästerer aber zu ihrem eigenen besten und zu Verhütung unausbleiblicher Strafe nochmals ernstlich gewarnet und von aller unbilligen Widerspänstigkeit abgemahnet haben. Und da dieselbe ihres Gewissens halben, wie etliche fürwenden, solch böses Beginnen nicht lassen wollen, so werden SChD. auch Gewissens halber solches länger nicht leiden können, besondern verdiente Animadversion ergehen lassen müssen. Urkundlich unter SChD. eigenhändiger Subscription und aufgedruckten Insigel gegeben Cölln an der Spree den 4 Maii 1665.

398. Protokoll. Cölln a/S. 8 (18) Mai.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Dohna, Schwerin, Platen, Blumenthal, Köppen

Hoverbecks Sendung. 1. Herrn Hoverbecken zu schreiben, ob er nicht besser negotiiren könne, wann er ablegatus oder extraordinarius deputatus wäre, als wann er legatus? Und soll ihm ein neu Creditiv als ein ablegatus an den König mitgeschickt werden.

Regensb. Relation. 2. Der churf. Gesanten zu Regensburg eingekommene Relation verlesen worden.

Konzept. 3. Desgl. ein Concept an den Kaiser wegen des westphälischen Kreis-directorii. NB. Wann der Herzog von Savoyen und Florentz an den Kaiser schrieben in Reichs-

Instruktion. sachen, daß er einige Schreiben einschicke. An Herrn Neuman. 5. Desgl. Instruction vor Herrn Schulenburgen und Herrn Köppen in der Wolfsburgischen Sache.

Landtagsberufung. 6. Pommerischer Regierung Bericht wegen des D. Timäi, daß er zu den Landtagen als nobilis mit berufen werden solle.

399. Protokoll. Cölln a/S. 9 (19) Mai.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Dohna, Schwerin, Platen, Blumenthal, Köppen.

1. Memorial der Stadt Bielefeld wegen der Collectirung der Licenten. —

Lizenten. Soll mit Herrn Ellern darvon geredet werden.

2. Ein Concept an die Herrn General-Staten wegen des englischen Patents,

Konzept. dergleichen die Staten auch publiciren lassen, wegen Anhaltung und Visitirung aller Schiffe in währenden diesem Kriege.

Zollfreiheit. 3. Universität zu Rinteln bittet Zollfreiheit von dem Mindischen Biere.

4. Obristen Ottingers Wittib wegen des Gutes Stedelberg. — Remittatur an die Halberstädtische Regierung, daß sie berichten solle. *Gut Stedelberg.*

5. Weil SChD. nicht zweifelten, daß er alles, so zur Ruhe und Frieden dienet, thun werde, so hätten Sie ihm dieses communiciren wollen. — An Chur-Pfaltz wegen des von Chur-Trier eingekommenen Schreibens. *Kurpfälzischer Streit.*

6. Andreas Simon, Bürger in Berlin, bittet ümb ein privilegium, mit Gewürz zu handeln. — Der Rath soll hierauf sein Bedenken geben, ob dem petito zu deferiren. — Köppen. *Gewürzhandelsprivileg.*

7. Salvus conductus vor Hieronymo Rohten verlesen. *Freies Geleit.*

8. 9. Kuhmese contra Friedrich Wilhelm von dem Borne in puncto debiti. — An die Regierung, daß sie ihm das communiciren, damit sein Bruder die Nothdurft darauf einwenden könne. — Köppen. *Schuldforderung.*

10. Renovetur commissio zu Besehung der Gebäude und mit der Bürgerschaft[1]). — Platen. *Kommission.*

11. Prediger von Frankfurt an der Oder geben ihre Erinnerungen wegen des edicti de anno 1664; verlesen worden. *Religionsedikt.*

12. SChD. Declaration[2]), darinnen Sie die Ursachen setzen, warümb am 28 Aprilis Propst Lilius und Lic. Reinhard abgesetzet worden, verlesen; so auch im offenen Druck publiciret worden. *Desgl.*

13. Mindischer Regierung Bericht wegen einiger Lehen, so caduc und Generallieutenant Kannenberg darümb anhält. — Daß SChD. dieses Mal solches wollten passiren lassen. Sie sollten aber dergleichen nicht mehr thun. *Lehnsheimfall.*

14. 15. Vorbemerkung. Orig.-Eingabe von Georg Lilius, Elias Sigismund Reinhart, M. Martin Lubath, Paulus Gerhardt, M. Samuel Lorentz, Jacobus Helwigius (Langbecker, 120ff.). Ohne Datum. Sie bedauern, daß der Kurf. über ihre jüngst eingeschickten Punkte[3]), die sie doch nur um einer oder der anderen besseren Erklärung willen aufgesetzt, eine ungnädige Empfindung gehabt habe. „Nun bedingen wir feierlichst und bezeugen mit Gott und unserm guten Gewissen, daß unser Vorsatz nie gewesen, EChD. reformirten Theologen ichts aufzubringen, welches doch etwa ihre Meinung nicht sein sollte, viel weniger, daß wir darin EChD. einziges Ziel oder Maße vorschreiben wollten, sondern es ist nur bloß darumb geschehen, damit wir wissen möchten, wie weit wir in Handlungen der überbleibenden Controversien gehen könnten oder nicht, hiebenebst EChD. unterthänigst versichernd, gleichwie wir das unchristliche Verdammen schon unsern eigenen, lutherischen Confessions-Büchern nicht conform zu sein befunden, uns auch dannenhero desselben wie auch alles Verlästerns und Schmähens (wie wir mit dem Zeugnüß aller unseren rechtschaffenen Zuhörer gnugsam darthun können) enthalten, daß wir ferner solchen gehorsamlich nachkommen werden, auch in Lehren und Widerlegen alle christliche Bescheidenheit brauchen und keinem einzigen einige consectoria als professa dogmata imputiren, die nicht in specie in öffentlichen Schriften und confessionibus enthalten; sondern vielmehr mit herzlichem Gebet Gott jederzeit umb Beförderung des wahren Kirchenfriedens anrufen, auch nichts unterlassen werden, das zu einer Gott wohlgefälligen und auf dem Grunde der Wahrheit erbaueten Toleranz ersprießlich sein wird, dabei wir auch die unterthänigste Vergewisserung thun, anzüglicher und schimpflicher Benennung uns zu enthalten.“ Zugleich legen Bürgermeister, Rat und Bürgerschaft von Berlin ein Wort für die Prediger ein. Die Resolution des Protokolls ist in dem Befehlschreiben an den Rat zu Berlin vom 17 (27) Mai, Cölln, Konz. gez. u. korr. v. Schwerin in R. 47. 1 g. (Langbecker, 131ff.) niedergelegt. Es wird Bezug genommen

1) Vielleicht Berlin. 2) Nr. 397.
3) Am Rande von Archivars Hand: desunt.

auf die am 28 April (8 Mai) im Konsistorium dem Berlinischen Ministerio und darauf ihnen und dem Ausschuß der Bürgerschaft ausgesprochene Intention, die dann im Druck ausgegangen sei. Ferner wird der auf ihre Bitten den beiden abgesetzten Predigern gewährte Aufschub „sich zu begreifen" angeführt. Dann heißt es weiter: „Nachdem Wir aber verspüren, daß sie sich noch immer opiniastriren, so wollen Wir zwar M. Lilio, von dem wir muthmaßen, daß er sich bloß und allein von einem und anderen abschrecken lässet, derselbe auch selbst einige Dilation unterthänigst begehret, noch eine geringe Zeit sich anders zu bedenken, verstatten. Was aber Licentiat Reinharten betrifft, weil es klar und am Tage, daß derselbe von Anfang seiner Bedienung allhier den Kirchenfrieden gestöret und nun eine Zeit hero so viel widrigen Dinge sich unterfangen, Unsere Verordnung außer Augen gesetzet, auch andere zu gleicher Nachfolge veranlasset und vom Guten abgehalten, als befehlen Wir euch hiermit ernstlich, daß, im Fall er noch allhie, ihr denselben alsofort vor euch fordert, ihm seinen Abschied vollkomlich gebet und darbei andeutet, daß er sich ehestes Tages außer dieser Stadt hinweg und aufs Land begeben, und so lieb ihm die Vermeidung ernster unausbleiblicher Bestrafung sei, aller Correspondentien sich enthalten solle. Da er schon weg ist, habt ihr ihm zu schreiben, daß er nicht wieder anhero kommen soll. An dessen Stelle aber habt ihr Uns ehestes Tages eine solche Person, von deren ihr versichert seid, daß sie sich Unseren edictis gemäß verhalten werde, unterthänigst zur Confirmation vorzuschlagen, durchaus aber keinen zu wählen, viel weniger zu vociren, als bis Wir dessen Gehorsams versichert sein. Denen übrigen Predigern habet ihr ebenmäßig anzudeuten und sie zu vermahnen, daß sie sich gereit halten sollen, den Revers zu unterschreiben, sobald Wir solches von ihnen erfodern werden oder widrigenfalls gleichmäßiger Verordnung sich zu versehen haben sollen." Über die Ausführung sollen sie ehestens berichten.

Religionsrevers. 15. Der Berlinischen Geistlichen eingegebenes Memorial verlesen worden wegen Unterschreibung des Reverses, daß sie dem edicto de anno 1664 [nicht] nachkommen wollen. — SChD. wollen, daß der Rath alsofort andere zu Predigern vorschlagen solle. — S C h D.

400. Protokoll. Cölln a/S. 17 (27) Mai.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Dohna, Schwerin, Platen, Blumenthal.

Pommersche Huldigung. 1. Resolution vor die pommerischen Stände wegen gebetener Prorogation des termini zur Huldigung.

Anmerkung. Infolge eines Schreibens des Statthalters wird die Abnahme der Huldigung bis zum Herbst verschoben. R. 30. 1 g.

Predigerbestrafung. 2. 3. Johan Schmiden, Predigern in Pommern, wegen beschuldigten homicidii zuerkannte Relegation betreffend, worvon die pommerische Regierung berichtet. — Daß er die sacros ordines ablegen müsse und nicht mehr an irgend einem Ort die sacra administriren solle und gegen Erlegung der Geldbuße p. — Schwerin.

Arrestentlassung. 4. Pommerische Regierung wegen des arrestirten Michel Hoffmanns, so des Arrests zu erlassen bittet. — Wann er Caution mit allen seinem Hab und Gütern leistet, daß er nicht aus Colberg weichen wolle, sondern [der] Sachen Ausgang erwarten, so sind S C h D. zufrieden, daß er des Arrests erlassen werde.

Pommersche Stände. 5. 6. Pommerischer Regierung Bericht wegen der Stände geschehenen Einwilligung der Verpflegung der Milice auf zwei Monat, auch 2000 Thl.[1]) Huldigungs-

1) Bericht vom 6 (16) Mai. 3000 Th. steht in dem Bericht „unter dem Titel der Landesnottdurft".

kosten. — SChD. seind zufrieden, daß sie interimsweise die Verpflegung wie Pommersche
auch die 2000 Thl. Huldigungskosten gewilliget; damit aber ein beständig Werk Stände.
werde, sollen sie [sie] zusammen convociren, und dabei andeuten, wann sie auch von
anderen Punkten wollten reden, sollten sie vorhero die deliberanda der Regierung
communiciren. — Schwerin.

7. 8. 9. Hauptmann zu Cotbus Grünberg berichtet wegen Christian Schmieden, Freijahre.
daß er wegen des mit dem Rath getroffenen Vergleichs mehr nicht als drei Freijahre genießen könne. — Hauptmann soll ihn dahin halten, daß er dem Kaufbrief nachkomme, nämlich daß er nur drei Freijahre haben solle. — Blumenthal.

10. Ordinetur commissio, daß sie die Teiche besehen, wie selbe bewandt, und Teichschau.
ob nöthig, mehr Schachten zu bauen; au reste remittatur dieses an den Hauptmann Schulenburg, daß er dasselbe, was nöthig, untersuche, und wann die Commission fortgehen sollte, sich darnach zu achten.

Desgleichen die Teichordnung den Interessenten zu communiciren und ihre Erinnerungen allerseits darüber zu vernehmen. — Platen.

11. Girgen Stuwing contra den Rath der Alten Stadt Brandenburg wegen Schuldforderung.
schuldiger 50 Thl. — Der Landreuter soll ihnen die Ankündigung thun, daß sie Supplicanten zahlen, und wo sie in vier Wochen nicht bezahlen, die Execution zu thun. — Platen.

12. Johan Rohst, Bürger in Stendal, wegen Confirmation des privilegii den Privileg.
Wollkauf betreffend. — SChD. verwilligen, daß das privilegium auf des Supplicanten Lebenszeit ausgefertiget werden solle cum mandato an die Lehnskanzelei. — Platen.

13. Daß das Capitul wäre eingekommen; damit aber dergleichen nicht mehr Exspectanzen.
geschehe, sollten sie an alle Capitula schreiben, daß sie diejenigen, so sich mit Exspectantien bei ihnen angegeben, erkundigen und [Berichte] herschicken sollten, weil SChD. wegen der Expectantien eine sondere Verordnung wollten ergehen lassen; auch künftig bei begebenden Fall keinen installiren sollten, sie haben dann zuvor erst nach Cleve geschrieben. — Schwerin.

14. Hans Bröggemans Lehn auf der Feldmark Ferchau, so dem D. Acedalio Lehnsache.
conferiret worden und der Ambtschreiber zu Wittstock deshalb Bericht eingeschickt. — SChD. remittiren an die Beambte zu Wittstock mit Befehl: wann der Supplicant zuvor gebührend bescheinigen wird, daß er auf der Feldmarke Ferchau Lehen gehabt, sie ihm dagegen andere wüste Güter anweisen, und wollen SChD. auf solchen Fall ihm Holz zum Bau geben lassen, und hat er darbei die 6 Freijahr zu genießen. — Platen.

401. Protokoll. Cölln a/S. 29 Mai (8 Juni).

Anwesend: Der Kurfürst, Dohna, Platen, Canstein.

1. Chur-brandenburgischer Gesanten zu Regensburg eingeschickte Relation ver- Regensb. Relation.
lesen worden.

2. Rescribatur an den Rath zu Lübeck, daß J. Kais. Maj. SChD. Commis- Lübecker Stadtstreit.
sion aufgetragen, ihre Streitigkeiten mit der Bürgerschaft beizulegen, wie sie ex

Lübecker Stadtstreit. copia Caesareae commissionis zu sehen. Sollten derowegen berichten, an welchem Ort und zu welcher Zeit solche Commission anzufangen, so wollten SChD. Ihren Deputirten dahin schicken. In simili an die Bürgerschaft zu Lübeck. Et respondeatur Imperatori, daß SChD. die Commission auf Sich nehmen wollten. — Platen.

Zeitungen. 3. Die eingekommene Zeitungen aus Holland und Hamburg verlesen; item aus Frankreich: woselbst drei Parteien adeliche Damen im Duell à coup de pistolet geschlagen und zween auf dem Platz geblieben sein sollen, vorgebend, das edictum contra duellistas ginge nur die Männer, nicht aber die Weiber an.

Wildfangsstreit. 4. J. Kais. Maj. wollten sehen, daß dieses Feuer in der Glut gedämpfet und denen Reichs-Constitutionen gemäß verfahren werden möchte. Et respondeatur, daß der Currier noch nicht angekommen. Hätten ungerne vernommen, daß Ladenburg[1]) p., wiewohl Chur-Maynтz SChD. berichtet, daß Chur-Pfaltz den Anfang gemacht. — Platen. — Und daß Chur-Maynтz SChD. Interposition angenommen; und wären also SChD. gesonnen, dieselbe forderlichst anzutreten, wann Sie nur zuvor wüßten, an welchem Ort und wann es zum füglichsten geschehen könnte. Und hätten SChD. Chur-Maynтz ersuchet, daß er nicht zu geschwinde in der Sache verfahren möchte; und wann Chur-Maynтz theils mehr nichts, als was wegen Ladenburg vorgangen, feindlich tentirten, so ein Gemeinschaft-Ort und darüber Chur-Maynтz klagte, daß Chur-Pfaltz theils vordem auch einige Thätlichkeiten vorgenommen, so möchte er selber[2]) auch zu mehren nicht Anlaß geben, damit die friedliche Composition nicht gestöret werde.

402. Protokoll. Cöln a/S. 30 Mai (9 Juni).

Anwesend: Der Kurfürst, Dohna, Schwerin, Platen, Blumenthal.

Cellescher Sukzessionsstreit. 1. Des Herrn Kanzler Jenen Relation[3]) von den braunschweigischen Differentien zwischen Hanover und Zelle verlesen worden.

Wildfangsstreit. 2. Ein Schreiben vom Kaiser an SChD. verlesen betreffende die zwischen Chur-Maynтz und Chur-Pfaltz vorseiende Differentien wegen der Wildfänge. — NB. Soll Chur-Pfaltz copialiter communiciret werden. 3. Desgl. an den Kaiser, darinnen J. Kais. Maj. nochmals diese Differentien recommendiret werden. 4. Desgl. an Chur-Pfaltz ein Antwortschreiben wegen der von Chur-Maynтz beschehenen Occupation der gemeinschaftlichen Stadt Ladenburg.

Bausteine. 5. 6. Christoph Lorentz, abgebrannter Mann von Wrietzen an der Oder und gewesener Einnehmer der Landschaft Contributiongelder, bittet ümb Maur- und Ziegelsteine zu Aufbauung seines Hauses in Peitz. — An die Beambten: Wann SChD. daselbst brennen lassen, so soll Supplicant nicht mehr geben, als die Unkosten, so SChD. darauf anwenden müssen, austragen. — Schwerin.

Kriminalgerichtsbarkeit. 7. 8. 9. Croßnische Ritterschaft beschweret sich über den Neumärckischen Fiscal, daß er die Criminalsachen mit Vorbeigehung der primae instantiae zu Croßen recta nacher Cüstrin ad secundam instantiam ziehe. — Sollen berichten, ob die cri-

1) Besetzung der Stadt Ladenburg. A. a. O. XI, 598. Im übrigen 599.
2) Offenbar Kurpfalz. 3) Wohl vom 6 Juni. A. a. O. XI, 578.

minalia auch vor die erste Instantien gehören und wie es damit sei gehalten worden. An die Neumärckische Regierung. — Schwerin.

10. Resolution, so an die churf. Gesanten nach Regenspurg auf den Reichstag morgen abgehen soll, verlesen. Regensb. Resolution.

403. Protokoll. Cölln a/S. 1 (11) Juni.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Schwerin, Platen, Blumenthal.

1. Das Urtel, so in des Oberförster Branten Sache eingekommen, verlesen worden. Urteil. 2. Desgl. ein Concept Schreibens und Antwort an Chur-Pfaltz auf dasjenige, so sie durch den Currier überschickt. Konzepte. 3. Desgl. an Chur-Maynntz in derselben Sache[1]).

4. Decret auf Caspar Erichs von Stechau Supplicat: Weil SChD. zum Präjudiz der Agnatorum die Lehen nicht beschweren können, so hätte Supplicant mit Lehnsangelegenheit. denselben sich ümb ein Gewisses zu vergleichen; so viel aber die neu zuerkaufte Lehen belanget, wann SChD. zuvor eine Designation derselben Stücken haben und befinden, daß dieselbe über 4000 Thl. werth sein, wollen Sie nach Befinden zu den 2000 Thl. noch etwas zulegen. — Schwerin.

5. Du Plessis Gouret bittet ümb den Malsdorfischen Lehnbrief, darin den Punkt Lehnbrief. wegen 6000 Thl. Ehegelder zu inferiren, auch anstatt Jagens das Wort schießen zu setzen. — Fiat. — Schwerin.

6. Städtlein Storkau bittet wegen erlittenen Brandschadens Linderung in Kontribution. der Contribution. — Fiat an die Commissarien, es bei den Kreisverwandten dahin zu richten p. — Platen.

7. Decret auf des Oberförsters Branten Supplicat. — Herr Raden soll Urteil. noch einen von den Räthen zu sich ziehen und das Urtel in Präsenz des Advocati fisci und des Branten publicieren. — Platen. 8.

404. Protokoll. Cölln a/S. 5 (15) Juni.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Dohna, Schwerin, Löben, Platen, Blumenthal.

1. Herr Görling in der Ambtskammer oder im Archiw nachzusuchen, ob mit Archivalien. Schmeißen oder dessen Erben nichts tractiret wegen der 20000 Thl., so Haxelbergern verschrieben gewesen. Item in der Obligation nachzusehen, ob solche 20000 ihm pure verschrieben und er alles präftiret, was er versprochen. — Schwerin.

2. SChD. befehlen Dero Kammergericht, nachdem Sie vernommen, daß das Gut Buch verarrendiret werden sollen, wann der Obriste Götze so viel oder mehr Gutsarrende. giebt, daß sie ihn vor allen andern consideriren sollen. — Schwerin.

3. Neumärckische Ritterschaft bittet declarationem der neulich von der Regierung gesprochenen Sentenz in puncto der Leibeigenschaft. Leibeigenschaft. — Ob es dem Lande zuträglich, daß dergleichen Declaration geschehe, zu berichten. An die Regierung. — Schwerin.

4. 5. Neumärckische Ritterschaft bittet Verordnung wegen der Speisung der Untertanenspeisung. Unterthanen, daß es darmit bei dem Deputat verbleiben möge. — Fiat. — Schwerin.

1) A. a. O. 600.

Kontribution. 6. Abgebrannte Bürger und Rath zu Berlinichen in der Neumarck. — SChD. finden billig, daß die Supplicanten übertragen werden, remittiren es dahero an die Regierung cum mandato, es dahin zu richten, daß sie von den andern übertragen werden. — Platen.

Verordnung. 7. Ambtskammer soll SChD. vorige Verordnung der Postfuhren halber renoviren. — Schwerin.

Holzbeisteuer. 8. 9. 10. 11. Clevische Regierung berichtet, daß Otto Rode von Hekeren ümb eine jährliche gnädigste Beisteuer von Holz unterthänigst ansuchet. — Fiat 2000 Feschelen[1]) jedoch ad revocationem, was SChD., nachdem er sich verhalten würde, allemal wieder aufheben könnten. — Schwerin.

Doppelverlobung. 12. Ravensbergisches Consistorium berichtet von Jasper in den Eichenstöcken, so bina sponsalia gehalten und alle beide Bräute stupriret. Ob ihm salvus conductus zu Ausführung der Sachen zu ertheilen? — Fiat salvus conductus. — Schwerin.

Luxusbeschränkung. 13. Sie sollen etwas projectiren, daß die Mahlzeiten bei Begräbnissen und Kindtaufen abgeschafft werden. Wegen der Hofbedienten wollen Sie Sich[2]) auch erklären. — Platen.

Bürgermeisterwahl. 14. 15. 16. Der Rath zu Alt-Brandenburg soll noch einen Burgermeister zu SChD. Confirmation präsentiren. — Platen.

405. Eingabe der anwesenden Deputierten von Prälaten, Grafen, Herren, Ritterschaft und Städten des Kurfürstentums Brandenburg. Berlin. 9 (19) Juni. Präs. 10 (20) Juni.

Ausf. aus R. 47. 19. Gedr. Langbecker, 135 ff.

Stellung zum Religionsedikt. Interzession für die beiden abgesetzten Prediger.

19 Juni. EChD. versichern wir Dero getreuesten Stände und Unterthanen unterthänigster Dienste und schuldigsten Gehorsams, und wie sie sich bishero in allem, was verpflichteten Unterthanen gebühret, jederzeit also bezeiget haben, daß EChD. daran ein gnädigstes Gefallen getragen, also werden sie auch noch weiter bei aller unterthänigsten Devotion, Liebe, Treue und Gehorsam dergestalt verharren, daß EChD. Ursache haben mögen, ihnen Dero Gnade und Hulde ferner zuzulegen und Sich ihrer Landesväterlichen anzunehmen. Dannenhero die Stände auch allerseits der gehorsambsten Zuversicht geleben, Sie werden in Ungnaden nicht aufnehmen und Mißfallen haben, wann EChD. wir in aufgetragener Vollmacht unserer Heimbgelassenen voritzo in dem negotio, so vor weniger Zeit wegen Enturlaubung einiger Prediger hieselbst vorgangen (und sowohl ex communi rumore als EChD. herausgelassenen gedruckten Declaration in allen Kreisen kund worden) mit diesem demütigsten supplicato unterthänigst antreten, nicht der Intention und Meinung, als wollten die Stände sich in diese Sache so ferne mischen, als ihnen zu thun nicht gebühren möchte, oder dasjenige approbiren, worin von dem Ministerio

1) Feschelen oder Fischel=Kloben. 2) Doch wohl der Kurfürst.

hieselbst etwa ein Fehler begangen und EChD. dadurch zu ungnädiger Empfindung bewogen sein möchten, sondern Dero getreueste Stände wollen nur bei diesem wichtigen und weit aussehenden Werke in tiefester Submission ihr aufrichtiges, getreues und unterthänigstes Bedenken eröffnen, dadurch sie vermeinen, daß Ruhe und Einigkeit sowohl in ihren als den reformirten Kirchen dieses Churfürstenthumbs noch ferner könnte gestiftet und beibehalten werden. Und müssen nun allermeist mit unterthänigsten und ganz gehorsambsten Dank erkennen, daß EChD. als ein ganz christlicher gewissenhafter und gerechter Potentat sich je und alle Wege von Anfang Ihrer gesegneten churf. Regierung her so löblich und gnädigst erkläret haben, daß Sie niemahlen Sich einiges dominatus über die Conscientien anmaßen, sondern einem jeglichen seine Gewissensfreiheit und Glaubensbekändtnüß gönnen, auch bei dem exercitio der ungeänderten Augspurgischen Confession und Lutherischen Lehre, auch denen darzu gehörigen libris symbolicis unverrücket erhalten und die Stände darin, wie auch in ihren Kirchen-Ceremonien den geringsten Eintrag nicht zufügen lassen wollten. Und wie nun EChD. ein solches bishero in der That gnädigst erwiesen, daß sich darüber keiner zu beschweren Ursache hätt, also haben die Stände auch aus denen in anno 1662 und voriges 1664 Jahres in puncto religionis herausgelassenen edictis nichts anders unterthänigst abnehmen können, als daß EChD. in solcher christlichen Meinung annoch verharren und durch diese edicta weiters nicht intendiret und gesuchet werde, als daß nur eine Kircheneinigkeit oder weinigstens eine mutua tolerantia zwischen den Reformierten und unsern Kirchen sein und verbleiben möchte, und kein Teil mit großen exaggerationibus, Verketzern und Verlästern das andere exasperiren und lästerliche Lehre und consequentias zulegen, sondern bloßer Dinge Gottes Wort treiben und die Glaubensarticul ihren Zuhörern rein und lauter vorstellen und moderate auf den Canzeln tractiren sollen, nicht aber, daß etwa hierdurch ein syncretismus oder Mengerei beider Religionen, welche doch von allen reinen Lehrern und gewissenhaften Theologis tam ab una quam altera parte jederzeit improbiret worden, sollte introduciret werden, die gewißlich in der Kirchen Gottes keinen Nutzen schaffen kann, sondern zu lauteren Zerrüttungen Anlaß geben und dazu Thür und Thor eröffnen würde. 19 Juni.

Und ist nun im übrigen dasjenige, was einer Toleranz und der Prediger Verhaltens halber in den edictis disponiret zu befinden, den Ständen niemalen entgegen gewesen, haben auch ümb deswillen EChD. mit einer ferneren Declaration unterthänigst nicht behelligen wollen, wiewohl es nicht undiensam möchte gewesen sein, und EChD. gnädigster Intention umb so viel mehr hätte können secundiret und die lutherische Geistliche, Prediger, Schuel- und Kirchendiener desto besser bedeutet und des eigentlichen scopi zeitig informiret werden, wann gemelte edicta auf die Weise, wie vorhin geschehen, ante publicationem den Ständen gnädigst wären communiciret und ihr

19 Juni. unterthänigstes Gutachten dabei requiriret worden. Und da muß nun gleichwohl den lutherischen Predigern mit Wahrheit nachgesaget und das Gezeugnuß ertheilet werden, daß seit deme, daß die edicta gestanden, sie sich auf den Canzeln (es wäre dann, daß etwa einige weinige Subjecta ein anders gethan hätten) darnach geachtet und aller gebührenden Bescheidenheit und harten Reden und Beschuldigungen wider die Reformirte sich enthalten haben, ist auch nicht mehr dann billig, daß solches noch ferner geschehe und den edictis an beiden Theilen darin in schuldigstem Gehorsam nachgelebet, und ECHD. sowohl von den geistlichen als weltlichen Unterthanen desfalls gebührende Parition geleistet werde. Und solches gibt nun unsern Committenten und Heimbgelassenen Ursache und Anleitung, die unterthänigste Gedanken zu ergreifen, daß die den Geistlichen abgefoderte reversus, welche, wie sie vermeinen, so hart eingerichtet sein sollen, daß sie ohne Verletzung ihrer Gewissen so simpliciter et pure nicht könnten bewilliget werden, de substantia ECHD. Edicten nicht zu achten und denselben einige mehrere Kraft nicht attribuiren und zulegen können, als was dieselbe albereits vorhin von ECHD. hohen Authorität und Macht in sich haben, kraft welcher alle und jede Subditi in den Dingen, so nicht wider Gottes Wort und ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit laufen thut, aller Dinge zu gehorsamen verpflichtet sein; hingegen so seind ECHD. des hocherleuchteten Verstandes, daß Sie gnädigst wohl begreifen, ob es gleich nicht zu billigen, wann einer in denen Dingen, so different sein, sich einiges Gewissen machen wolle, daß dennoch auch alsdann, wenn einige aus Schwachheit oder sonsten mit einigen rationibus ihre conscientiam abstringiret halten, sonderlich Theologi sich des Zweifels zu entfreien nicht vermögen, denselben nicht wohl zugemuthet werden könne, fluctuante et titubante vel dubitante conscientia sich zu etwas mit Reversalien zu verpflichten, worüber sie etwa Anfechtung zu erdulden Beisorge tragen möchten, sintemal in geistlichen Sachen der Zweifel in tentationibus zu Kränkung der zarten Gewissen leicht gereichen mag, und selbige darüber gleichsam per indirectum einen Zwang erleiden müßten. So werden auch ECHD. gnädigst ermessen, daß darüber bei dem gemeinen Mann, wann derselbe höret und erfähret, daß ihre Seelsorger sich zu Reversen nicht verstehen mögen, die sie ihrem Vorgeben nach mit unverletztem Gewissen nicht würden vollnziehen können, alsdann allerhand Gedanken und Beisorge zufallen, als wann in dem religionis negotio und Kirchengebräuchen an sich selbsten eine Änderung obhanden sein möchte, welches doch bei den Ständen und andern der Sache recht Wissenschaft habenden außer aller Beisorge und Furcht gesetzet wird, allermeist aber die Exteri, denen der status nicht recht bekannt ist, darüber irre gemachet und zu widerwärtigen Gedanken verleitet werden. Wobei ferner wohl zu erwägen, daß darüber gleichsam ein schisma in diesen unsern Lutherischen Kirchen einschleichen könnte, wenn einige der Prediger die reversus zu unterschreiben

pro casu conscientiae, andere aber pro re indifferenti achten und dieselbe subscribiren wollten, welches dann hernachmalen denen von Römisch-Catholischer Religion gar leicht ansam präbiren könnte, hiesige Kirchen verkleinerlich zu machen, als wann über die drei Religionen, so dem Friedenschluß nach nunmehr im Reich sollen geduldet werden, sich eine 4te Art und species zwischen einer Religions Verwandten hervorthun wollte; wiewohl wir an unserm Orte zum meisten hiebei die Beisorge tragen müssen, daß auch dieselbe Prediger und Theologi, welche bereits diese reversus unterschrieben, stutzig dürften gemachet werden und sich einbilden möchten, als hätten sie der Sachen nicht recht nachgedacht und sich etlichermaßen übereilen lassen, worüber dann weiter erfolgen könnte, daß sich hinfüro keiner von unser reinen Evangelischen, der Lutherischen Bekänntnuß zugethanen Theologis allhie im Lande zum Predigambt bestellen und gebrauchen lassen wollte, weilen die Imagination dabei mitunterlaufen möchte, als sollte ihnen daß Strafambt und der elenchus auf den Canzeln genommen, ganz geleget und hinfüro, ob es gleich ohne Behemenz und Affekten geschehe, nicht weiter zugelassen werden, da wir doch unterthänigst dessen wohl vergewissert sein, daß CChD. gnädigste Meinung dahin niemalen gerichtet und Sie der Heuchelei von Herzen feind sein. 19 Juni

Schließlichen aber, so bitten wir gehorsambst in Gnaden zu erwägen, daß durch dergleichen reversus den Ständen ihre iura patronatus, wobei dennoch CChD. sie zu schützen allemal gnädigst versprochen, in etwas geschwächet werden würden, wann die Vocati in Verweigerung der Unterschreibungen alsbald sollten abgewiesen, beurlaubet und verworfen werden, wobei den Patronis alsdann nicht mehr als nur die bloße Präsentation übrig bleiben würde. Dieserwegen nun, so werden CChD. in tiefstem Gehorsam ersuchet, Sie geruhen diese unsere rationes gnädigst zu ponderiren und ihren getreuesten Ständen die Gnade zu erweisen, daß doch die Theologi der Reversalien möchten erlassen, im übrigen aber und wegen der Moderation, die beider Religionen Zugethanen sowohl in den Kirchen als hohen und andern Schulen injungiret ist, die edicta in ihren starken Kräften und Würden verbleiben mögen, also, daß sie ab utraque parte anloben müssen, daß sie den edictis in dem puncto der intendirten mutuae tolerantiae noch weiter in allem nachleben, sich aller Behemenz auf den Canzeln enthalten und die articulos fidei in Sanftmuth dergestalt treiben wollten, daß die Kirchen durch das Wort Gottes und Anweisung auf die heiligen sacramenta zu dem rechten Wege mögen geleitet, alle Bittrigkeit aber dagegen abgestellet werden; und im Fall dann einer oder der ander Prediger darnach sich nicht achten und leben wollte, so haben CChD. denselben billich zu bestrafen oder nach wiederholeten Verbrechen mit Vorbewußt der Kirchen Patronen gar zu removiren, und muß alsdann solcher umb seines Ungehorsams und Verachtung der edicta willen leiden, kann aber alsdann nicht sagen, daß er in seinem Gewissen durch reversus irre gemachet

19 Juni. werden wollte, wodurch dann auch zugleich die widrige Gedanken bei den Exteris an sich selbsten hinfallen und die gemeinen einfältigen Leute sich desto besser zufrieden stellen können. Gleichergestalt thun SChD. wir auch in Demuth anlangen, Sie wollen dieser unterthänigsten Intercessionschrift insoweit geruhen, daß Sie gegen die beide licentiirte Prediger Gnade erweisen, ihnen ihre Fehler condoniren, zu ihrer Restitution wieder gelangen und zu ihren Gemeinen und Zuhörern zu kommen in Gnaden verstatten wollen.

406. Protokoll. Cölln a/S. 12 (22) Juni.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Dohna, Schwerin, Löben, Platen, Canstein, Köppen.

Verhör. 1. Herr Oberpräsident referiret von der Verhör, so zwischen den hiesigen beiden Residenzstädten und der Landschaft gehalten worden.

Memorial. 2. Der Landstände Memorial wegen der abgesetzten zweien Predigern in Berlin verlesen worden.

Anmerkung. Vom 9 (19) Juni. Präs. am 10 (20) Juni in R. 47. 19. Nr. 405.

Hartenfelds Sache. 3. Herr Canstein referiret, wie er die Hartenfeldische Sachen befunden. — Soll den Hartenfeldischen Erben communiciret werden, was sie wegen des mehrern Empfangs, als die Zinsen ausgetragen, zu sagen haben.

Brandunglück. 4. Clevische Regierung berichtet, daß die Freiheit Blanckenstein abgebrannt, und ob SChD. zu Wiederanbauung der lutherischen Kirche und Schule etwas verordnen wollten. — SChD. haben 200 Thl. aus den Brüchten verwilliget. — Schwerin.

Besoldungsreste. 5. 6. 7. Gottfrid Strölin bittet wegen seines Vatern hinterstellige Besoldung — Renovetur der erste Befehl. — Idem.

Amtsgelder. 8. Hauptmanns von Insterburg Supplicat wegen des Landgerichts, wegen Erhebung der Ambtsgelder, wegen des vielen Viehes. — (R. fehlt.)

Regensb. Relation. 9. Regensburgische Relation vorgetragen.

407. Protokoll. Cölln a/S. 12 (22) Juni.

Ohne Präsenzliste. Erwähnt: Schwerin.

Verhör. [Herr Oberpräsident.] SChD. ist referirt, was bei der Verhör zwischen den Ständen und Residenzstädten vorgegangen und wie die Status abgelehnet, was die Städte wider sie geklaget, wegen der vier Punkten[1]). Daß SChD. Bedenken, noch zu decidiren in der Sache.

Nachdem aber am Tage, daß diese Städte sehr beschweret seind, so haben SChD. ihnen vorstellen lassen und gesinnen wollen, sie wollen aus christlicher Liebe bei dem Werk in Consideration der Residenzstädte sich etwas angreifen.

SChD. ist referiret worden, was die Status gesagt, daß sie lieber SChD. etwas in Handen geben wollen; welches SChD. dahingestellt sein lassen.

Status hätten es überleget; als man aber ratione servitiorum monatlich 1000 Thl. und fünf Jahr zu continuiren begehret, so haben sie sich nicht ein-

1) Militärische Lasten?

lassen wollen. Wollten es lieber SChD. geben als den Städten. Wo ihnen sonst ohne Namen der servitiorum zu helfen, wollten sie Vorschläge vernehmen. Verhör.

Herr Oberpräsident. SChD. acceptiren zu gnädigstem Gefallen, daß sie sich dergestalt erbieten. Ob sie irgend 400 oder 500 Thl. monatlich an SChD. bloß zu Dero Disposition geben wollten?

Wollen es ad deliberandum annehmen.

408. Protokoll. Cölln a/S. 13 (23) Juni.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Dohna, Schwerin, Löben, Platen, Köppen.

1. General Sparr bittet Erstattung seines Vorschusses auf 1800 Thl. — Preunel soll auf Abschlag monatlich 150 Thl. geben. — Platen. Vorschuß.

2. Concept an Chur-Pfaltz, wegen der Entfernungssache Dero Erklärung einzuschicken, verlesen p. 3. Desgl. an den Graf Wrangeln. Konzepte.

4. Obristen Dünnewalds Excuse in Sachen zwischen ihm und dem Obristen Schmid. NB. Ein Schreiben an den Obristen Schmid zu machen. Obeisten-streit.

5. Auf Reinhard von Eppingen Supplicat. — Fiat prius, et secundum remittatur an das Hofgericht in Preußen, die Nebenvormunde darüber zu vernehmen, und wann sie keine erhebliche Ursache darwider einzuwenden, ihn nach abgelegter Vormundschaftrechnung zu erlassen und einen andern an seine Stelle zu verordnen. — Platen. Vormundschaft.

7. NB. An den Advocatum fisci wegen Axelbergen. Herrn Oberpräsident zu erinnern. Fiskalisches.

8. 9. Fiat noch auf 100 Thl. vor den reformirten Prediger zu Cüstrin Menzelio (1). — Schwerin. Zuschuß.

10. D. Petri Fritzen Wittben Kinder und Kindskinder bitten ümb Erstattung ihrer zur Fortification eingezogenen Meierei und Gärten, so 1500 Thl. werth gewesen, worauf sie aber nur 400 Thl. bekommen. — SChD. vermeinen, daß dasjenige, was in den Fortificationbau gangen, schon bezahlt sei; daferne aber sie in der Rentei was zu fordern, so sollen sie ihnen 200 Thl. geben. — Schwerin. Fortifikationsbau.

11. Hans Große, Schützenkönig in Cöllen, bittet, sein Recht, Wein und Bier zu schenken, an einen andern zu verhandeln. — Supplicanten stehet frei, sich des Bier- und Wein-Einlagers als Schützenkönig zu gebrauchen, aber anderen kann er es nicht cediren, und muß darneben der Landschaft das verordnete Einlagergeld geben. — Platen. Schützenkönig.

12. 13. Hans Christoph Rudolfsky hat einen Schäfer Hans Grützmacher mit dem Fuß gestoßen, daß er gestorben, weshalb die Juristenfacultät ihm eine mäßige Peinigung zuerkannt. Im Ruppinischen. — SChD. befehlen, den inquisitum gestalten Sachen nach des Landes zu verweisen. — Köppen. Landesverweisung.

14. Der Stände eingegebenes Erbieten wegen der hiesigen beiden Residenzstädte verlesen worden: daß sie zu nichts sich verstehen können, sondern die Sache zum Prozeß gedeihen lassen wollen. Ständischer Prozeß.

15. Des Kammergerichts Bericht wegen des Oberförsters Branten. — Sollen auf 1000 Thl. ein Urtel abfassen und publiciren. — Schwerin. — Und soll er dargegen in sein voriges Ambt wieder gesetzt werden. — Schwerin. Kammergerichtsurteil.

Orgelspiel. 16. NB. Zu befehlen, daß die Orgel wieder gespielet werde. — Schwerin.

Gut Stolpe. 17. NB. Ob es nicht in den protocollis der Räthe im Kammergerichte zu finden wegen des Gutes Stolpe, daß zwischen den Stellmachern ein simulatus contractus des'falls aufgerichtet worden. — Schwerin.

Kupferkauf. 18. NB. Daß die Berliner mögen das Kupfer zu Stendal erhandeln.

409. Kurfürstliche Antwort auf die Eingabe der Ständedeputierten vom 19. Juni. Cölln a/S. 13 (23) Juni.

Konz. gez. u. korr. von Schwerin aus R. 47. 19. Gedr. Langbecker, 141 ff.

Religionsedikt. Absetzung der Geistlichen.

23 Juni. SChD. zu Brandenburg, unserem gnädigsten Herrn, ist unterthänigst und umbständlich vorgetragen worden, was die anwesende Deputirte von Prälaten, Grafen, Herren, Ritterschaft und Städten des Churfürstenthums Brandenburg unterm dato des 9 Junii wegen des von dem Berlinischen Ministerio begehrten Reverses und dabei ferner gehorsamst erinnern und bitten wollen.

Gleichwie es nun SChD. zu gnädigstem Gefallen gereichet, daß vorbesagte Deputirte mit unterthänigsten Dank erkennen, daß SChD. die Stände bishero bei ihrer Gewissensfreiheit und ungemolestirter Übung ihrer Religion gelassen, auch sie dabei ferner gnädigst zu schützen, ihnen versprochen, also verbleiben SChD. nochmals des gnädigsten Erbietens, daß Sie den Ständen hierunter jeder Zeit zu erkennen geben wollen, wie SChD. benebst dem Wunsch, daß alle Dero getreue Unterthanen den Gottesdienst ohne einzigen menschlichen Zusatz nach dem Heiligen Wort Gottes in gebührender Andacht und Gottesfurcht verrichten mögen, dennoch[1]) im geringsten keinen wider seinen Willen zwingen, noch etwan[2]) wider sein Gewissen aufdringen wollen, hoffen auch, daß andere, welche dergleichen den Reformirten nicht genießen lassen, dadurch zu anderen Gedanken gebracht und dieselben besser, als itzo geschicht, zu tractiren bewogen werden sollen.

SChD. haben nie gezweifelt, daß denen Ständen die ausgelassene edicta nicht gefällig sein sollten, weil Ihro derselben Begierde zu Erhaltung Friede und Einigkeit in geist- und weltlichen Stande wohl bekannt. Und ist Ihro daher umb so viel desto lieber, daß sie solches in dieser ihrer itzigen eingegebenen Schrift gehorsamst erkennen. Im übrigen aber verspüren SChD., daß denen Ständen nicht alles und jedes, was in dieser Sache und wegen der Reverse vorgegangen, bekannt sein müsse, dahero dann denselben bei begebender Occasion davon ein mehrer Bericht geschehen kann. Unterdessen lassen SChD. ihnen dieses zur gnädigsten Nachricht wissen, daß die Reverse von undenklichen Jahren[3]) schon gefordert und nach Gelegenheit der Zeiten, auch der Prediger

1) Langbecker: „Sie" vor „dennoch". 2) L.: „etwas".
3) L. hat nach Jahren: „von allen und jeden Predigern".

geändert worden, dahero es dann von dem Berlinischen Ministerio gar ein 23 Juni.
nichtiges Vorwenden ist, daß die Gewissen hierdurch coarctiret werden sollten. Jedoch würden SChD. von ihnen, sonderlich weil schon ein Teil derselben hiebevor mit Reversen sich verpflichtet gemacht, dieses Mal auch keine Subscription des neuligsten edicti begehret haben, wann nicht besagtes Ministerium große Ursach darzu gegeben, indem es nicht allein viele andere Prediger von schuldigster Parition des edicti abgemahnet, sondern auch wider SChD. ihnen gethanes ernstes Verbot an allen Orten im Römischen Reich sich belehren lassen, ob sie auch SChD. edicto zu pariren schuldig seien, und damit wohl also fort meritiret hätten, daß SChD. mit der von denen Ständen indigitirten Strafe wider sie verfahren wären. Nachdem aber SChD. allemal die Gelindigkeit der verdienten Strafe vorgezogen, so haben Sie es auch hierinnen also halten und benebest einen Verweis solches Verbrechens von ihnen begehren wollen, diesen Revers zu unterschreiben, damit SChD. hinfüro solche Contravention nicht gewärtig sein dürften, worbei Sie ihnen auch alsofort alle movirte dubia, die doch ohne das keinen Grund gehabt, benehmen lassen. Als aber von dem einen darbei noch großer Trotz verspüret worden, so haben SChD. denselben billig, wie auch noch einen, der billig andere besser unterrichten und zur Nachfolge vorgehen sollen[1]), anderen zum Exempel seines Dienstes erlassen, denen übrigen aber noch bis gegenwärtige Stunde sich besser zu bedenken Frist vergönnet.

Wie irrig und unbegründet auch des Ministerii Vorwenden sei, als wann der Revers so hart eingerichtet, daß sie ohne Verletzung des Gewissens selbigen nicht unterschreiben könnten, solches haben die Stände aus der beigelegten Abschrift zu ersehen. Unwissender oder auch wohl gar passionirter Leute judicia können SChD. hierbei nicht consideriren, noch auch umb deren Willen ein so heilsames christliches Werk unterlassen. Und wie SChD. nicht gemeinet seind, denen Ständen in ihren jure patronatus zu präjudiciren, gestalt dann auch solches durch diese und dergleichen Dinge gar nicht geschiehet, so versehen Sie Sich auch zu den Ständen in Gnaden, sie werden nicht allein alle übel Berichtete besser informiren, sondern auch die Prediger ihres Ortes dahin vermahnen, daß sie SChD. sich hierunter gehorsamst accomodiren, weil der Stände eigenem Erkäntnüs nach in den edictis nichts enthalten, welches wider ihr Gewissen laufen könnte. Daferne aber auch über Verhoffen einer oder ander verhanden, der sich ferner unter dem Prätext des Gewissens dieser Schuldigkeit entbrechen oder auch gar seinen ausgegebenen Revers zurückziehen wollte, so müssen SChD. es dahin gestellet sein lassen und zweifeln nicht, es werden dieselbe ihre vermeinte Gewissensfreiheit an andern Orten suchen, von SChD. aber nicht desideriren, noch begehren, daß Sie wegen der-

1) Von „der billig—sollen" verbessert nach L.s Druck. Diese Vorlage hatte: „der Billigkeit andern besser entrichten und zur Nachfolge vorgehen sollen".

23 Juni. selben irrenden Gewissens Ihr eigenes Gewissen in der Wahrheit beunruhigen und Ihren hohen Respect unter die Füße treten lassen sollen. Was es aber in dieser Sache mit dem prätendirten Gewissen für Beschaffenheit habe, können die Stände auch daraus gnugsam abnehmen, daß ein Theils Prediger in andern Städten und auf dem Lande sich auf das Ministerium zu Berlin, dieses aber hinwieder auf die Theologos zu Wittenberg beruset, also, daß wann nur von denen sie Freiheit bekommen möchten, das Gewissen schon salviret sein würde, welches gleichwohl nicht sein könnte, wann die Sache wider das Gewissen liefe. Endlich haben auch die Stände gar nicht zu fürchten, daß es dem Lande an wohlgeschickten Predigern ermangeln werde, das Gegenspiel ist vielmehr am Tage, daß viele vortreffliche lutherische Theologi und Prediger dahero dieses Land scheuen, weil einige sich eines solchen Dominats anmaßen und jedermänniglich zur Zänkerei, Verketzer- und Verdammung dadurch zwingen wollen, daß, wann sie solches nicht thun, sie pro veris membris ecclesiae Lutheranae nicht gehalten werden sollen. Welches alles SChD. den anwesenden Deputirten Dero getreuen Ständen auf ihr eingereichtes Memorial zur gnädigsten Resolution ertheilen wollen.

410. Relation von Schwerin. Berlin. 23 Juni (3 Juli).

Eigenhändig aus R. 21. 136 t.

Postsendung.

3 Juli. Schickt den Eingang der heutigen Post. „Man gestehet in Hollandt nun schon etwas mehr als zuvor, halte, es werde noch besser kommen." Mit Köppen habe er verabredet, wie alles dem Kurf. zugeschickt werden solle.

411. Relation von Platen, Köppen. Cölln a/S. 14 (24) Juli. Präs. zu Dessau (Desso).

Ausf. aus R. 10. 28b. Konz. von Köppen in R. 10. 28a.

Regensburger Gesandtschaftsbericht.

24 Juli. SChD. haben wir hiebei die von Regenspurg gekommene Relation[1]) ohne den Beilagen unterthänigst zusenden sollen, zumahl nebenst derselben ein Schreiben an SChD. von des Herrn Erzbischofs zu Saltzburg F. G. überschicket, daraus SChD. Deroselben gehorsambst werden fürtragen lassen, wie des Herrn Erzbischofs F. G. vermeinen, daß denen Ständen der Capitulation halber bei dem dritten Articul auf die Art, wie Sie das Project communiciret, Satisfaction gegeben werden könnte, und aus was Ursachen Sie dafür halten, daß auf solche Maaß viel besorgende confusiones und Ungelegenheiten verhütet werden können. Ob nun wohl wir in Unterthänigkeit dahingestellet sein lassen, ob SChD. die Berathschlagung dieser Sachen bis zu Dero, Gott gebe, glücklichen Wiederkunft anstehen lassen wollen, so haben wir doch, damit

1) Vom 6 (16) Juli. Präs. Desso, 15 (25) Juli. In D. war der Kurf. im Juli auf der Jagd. Siehe Tagebuch Schwerins. Orlich I, 591 f.

nicht etwa denen Consultationen zu Regenspurg einige Hinderung verursachet werden möge, von der Noth gehalten, EChD. gemeltes Schreiben unterthänigst zuzusenden und Deroselben unsere unvorgreifliche wenige Gedanken gehorsambst zu eröffnen, welche dann dahin gehen, daß EChD. Abgesanten dahin zu befehligen wären, zuforderst mit denen andern churfürstl. Gesanten daraus zu communiciren, und wann denenselben nicht erhebliches Bedenken beiwohnete, ihnen anzuzeigen, daß EChD., umb aus dieser Sach endlich zu kommen und alles ferners Mißtrauen und Beschweren zu verhüten, dieses von des Herrn Erzbischofs F. G. vorgeschlagene Temperament zulassen könnten. Die Ursachen, so uns hiezu bewegen, sind namentlich diese, weil ein solcher casus schwerlich zu vermuten, daß zwischen dem Oberhaupt und denen Churfürsten die quaestio, ob ein Römischer König zu erwählen, nicht sollte können verglichen werden; dann und vors andere, daß solche zwischen dem Oberhaupt und dem churfürstlichen Collegio entstehende Differenz, wann jene ohne und wider des Kaisers Willen zur Wahl schreiten wollten, doch anders nichts als motus und Empörungen verursachen würde, welche zu verhüten die Stände zu Erhaltung Frieden und Ruhe nicht unbillig concurriren, wie dann auch des churfürstl. Collegii Präeminenz darunter nichts abgehet, wann schon in diesem singulari und selten sich ereigenden casu dem ganzen Reich hierüber zue consultiren eingeräumet werde. Es lassen nun EChD. sich diese unterthänigste Meinung gnädigst gefallen oder nicht, so werden doch unseres unterthänigsten Ermessens des Herrn Erzbischofs F. Gn. dahin zu beantworten sein, daß EChD. Dero Gesanten diesfalls gnädigsten Befehl wollten zusenden und dann, daß die Abforderung des von Marenholtz dahin nicht gemeinet wäre, daß er avociret sein sollte, sondern daß er nach verrichteter Interposition in der churpfältzischen Sache sich sobald wieder nacher Regenspurg begeben solle. EChD. haben wir es unterthänigst nicht verhalten mögen. 24 Juli.

Resolution. Dessau, 17 (27) Juli. Ausf. u. Konz. gez. v. Schwerin ebenda. Sendet Abschriften der infolge ihres Berichtes an den Erzbischof und die Regensburger Gesandten gerichteten Antworten zur Nachricht. 27 Juli.

412. Resolution vom 27 Juli in Nr. 411. 27 Juli.

413. Protokoll. Cölln a/S. 24 Juli (3 August).

Anwesend: Der Kurfürst, Dohna, Schwerin, Platen, Blumenthal, Köppen.

1. Die Bartensleben beschweren sich, daß Herzog Augustus zu Braunschwig ihnen bei 3000 Thl. Strafe verbieten lassen, sich der Ernte nicht anzunehmen. — Herr Köppen wird desfalls etwas concipiren an den Administrator zu Magdeburg. Braunschweigische Streitigkeiten.

2. Wegen des Brückenzolls zur Mümmel: Soll der Rath einen Revers ausantworten. — Platen. Brückenzoll.

3. Des Consistorii Bericht wegen des jungen Rhoden Wittib, daß kein attestatum publicum verhanden wegen seines Entweichens aus dem Zuchthause zu Dantzig. Rothe Flucht.

Roths Flucht. — Daß dieses eine conditio impossibilis sei, und sollten sie darmit zufriedensein, daß SChD. solches wohl wüßten; und weil er zudem publice citiret wäre, so sehen SChD. ferner keine Difficultät. — Schwerin.

Fiskalischer Prozeß. 4. Fiscal contra Rohren zu agiren. Brun soll die Ochsen bei 30 Thl. Strafe alsofort absolgen lassen. — Köppen.

Kontribution. 4. 5. Hauptmann Grünberg berichtet wegen etlicher Leute zu Cotbus, welche keine Contribution geben. — Die anderen sollen nunmehr gleich anderen Contribution geben, die Reste aber sollen ihnen erlassen sein. Denjenigen, so das Holz verkauft und sein eigen Haus ruiniret, sollen sie in Straf nehmen; dem, so da blind worden, sollten sie einige Linderung empfinden lassen; die Reste würden doch nicht zu erhalten sein. — Schwerin.

Militaria. 6. SChD. hielten nicht rathsam, solche Articul zu confirmiren, zumalen bei allen Compagnien viel Feldscherer wären. — Platen.

Kaminsteuer. 7. Clevische Regierung berichtet wegen der Differentien zwischen der Ritterschaft und Städten angehende die Caminsteuer. — Daß SChD. es bis zu Dero Ankunft wollen anstehen lassen. — Schwerin. — 8. 9. 10.

414. Protokoll. Cölln a/S. 25 Juli (4 August).

Anwesend: Der Kurfürst, Dohna, Schwerin, Löben, Platen, Blumenthal, Köppen.

Konzepte. 1. Herr Köppen ein Concept verlesen an den Herrn Administrator zu Magdeburg wegen der Wolfsburgischen Sache. 2. Desgl. an Herzog Augustum und George Wilhelm zu Braunschwig angehende die Zwist und motus, so sich ereignen wollen im Münsterischen[1]).

Ratsbestallung. 3. 4. Herrn Pagenstechern, Bentheimischen Rath und Kanzlern, soll eine Rathsbestallung von Hause aus ausgefertiget werden. — Schwerin.

Lübecker Streit. 5. An den Rath zu Lübeck wegen der Fortsetzung der kaiserlichen Commission zu Hinlegung der Differentien zwischen dem Rath und der Bürgerschaft. — Herr Köppen wird es aufsetzen.

Konzept. 6. Ein Concept an die Gesanten zu Regensburg verlesen wegen der Capitulation. 7.

8. Vorbemerkung. Die oben **399** genannten Berliner Prediger (Berl. Ministerium) hatten Ende Mai eine neue undatierte (Präf. 30 Mai) Eingabe an den Kurf. gerichtet (Langbecker, 133f.), in der es heißt, es liege ihnen durchaus fern, dem Kurf. ungehorsam sein zu wollen. „So erklären wir uns nochmals unterthänigst dahin, daß wir alles, in der That und Wahrheit sich also befindenden, unchristlichen Verdammens, Verketzerns und Schmähens, welches ohne das bißhero von uns nicht geschehen, uns noch ferner gänzlich enthalten, im Lehren und Widerlegen aller christlichen Bescheidenheit, vermöge der churfürstlichen Edicten nach Zulassung unsers Gewissens gebrauchen, auch nichts unterlassen wollen, was zu einer Gott wolgefälligen und in der Wahrheit gegründeten Toleranz ersprießlich sein mag. Wie wir aber in der demütigsten Zuversicht stehen, es werde SChD. inhalt der Landes-Recessen, Edicten und Declaration unser Conscientz nicht beschweren, also werden und wollen wir durch Gottes Gnade bei der Lutherischen Religion und Lehre, wie solche in den vier Hauptsymbolis, der Augspurgischen ungeänderten Confession, dem christlichen Concordienbuch und andern Schriften Lutheri und seiner getreuen Nachfolger enthalten, wie wir darin erzogen und unterrichtet worden, uns in allen Stücken und Punkten bis ans Ende unsers

1) A. a. O. XI, 625.

Lebens beständig verharren und von der allgemeinen wahren Lutherischen Kirchen uns durchaus nicht trennen noch absondern, worin nicht allein SChD. sich löblich und christlich erzeigen, sondern auch wir gegen Gott und SChD. aller unterthänigste Schuldigkeit uns gemäß beweisen und alles rechtschaffenen Wesens in Christo Jesu uns befleißigen werden und wollen." Über diese Eingabe äußert sich der Hofprediger Stosch an den Sekretär Sturm folgendermaßen (eigenhändig): „Salutem et officia. Hochgeehrter Herr Schwager! Ich erschrecke über der B.[erliner] Schrifft. Machen sie es doch ie lenger je ärger. Ihre Schrifft ist ein inversus Reversus. Sie rühmen sich, daß sie bißher des unchristl. verdammens sich enthalten: aber o des unverschamtten ruhmes! Sie wollen bei der Luther. religion, wie pp. Aber 1. vergeßen sie gottes wortt: und sagen nicht, wie die in den Schrifften der Pr.[ediger] und Apostel pp., so fallen sie bald auff die symbola und Latein Schrifften. 2. bekännen sie hiemitt, das sie nicht allein alle elogmata, sondern auch alle anathemata et convitia, so in Lutheri und Lutherischen Schr. enthalten sein, zur regul und richtschnur ihres lehrampts brauchen wollen: gleich wie sie auch darinnen erzogen sein. Und dürffen noch darzu setzen, Es würde ChD. löblich sein, wann er diesen ihren muttuellum wolte genehm haben. In summa: Es ist eine illusio; und wann dieses sol ungahndet bleiben, so weiß ich nicht, was ich dencken sol. Valeat et vivat salv. a S. S. Ich wünschte, das ich hette S. E. Fr. von Schw.[erin] sprechen können. P. S. Nach den Edictis und nach der Formula conc. und anderen L. Schriften sein Lehrampt anstellen wollen, ist eine contradictio und pur lautere unmügl[ichkeit]; sintemahl was in Edictis verboten wird, das ist in jenen gebotten oder gelehret. In F. conc. sind 1. dogmata vera. 2. dogmata erronea 3. injuriosa convitia. Die 1. probat Sereniss. die 2. tolerat Seren. die 3. kan Er bona conscientia nicht dulden. Und wann derhalben im Landreceß die F. C. genannt wird, ist es von den 1. und 2. zu verstehen. Wer es aber auff die 3., nemlich auff die convitia ziehn wil, der wil über SChD. gewißen herschen oder ettwas von ihm begehren, was durchauß wieder sein gewißen ist pp." Eine Antwort auf dies erneute Gesuch von Ende Mai liegt nicht vor. Das Konzept, welches infolge des Beschlusses im vorliegenden Protokoll an den Rat von Berlin gerichtet ist, datiert vom 15 (25) August, d. d. Cölln, gez. v. Schwerin. Der Kurf. bezieht sich auf den Befehl vom 17 (27) Mai, dem sie nicht nachgekommen seien, und will noch einmal davon abstehen einen anderen Prediger ab officio zu bestellen. Er befiehlt ihnen „zum letzten Mahle und bei Verlust eures habenden juris patronatus" ernstlich in 8 Tagen eine geeignete Person vorzuschlagen, sonst werde er eine solche ab officio bestellen und wegen der anderen Prediger eine „behörige" Verordnung ergehen lassen. Der Rat bescheinigt am 15 (25) August den Empfang. Abgang des Konzepts erwähnt in Nr. 415, 7. In R. 47. 19.

8. NB. Befehl an den Rath wegen des reversus, daß die Prediger solchen unterschreiben, oder [sie] andere vorschlagen sollen. — SChD. Religionsrevers.

9. 10. Moritz Neubaur contra die Oberstallmeister Borgsdorfin. — Reiteretur nochmals an die Oberstallmeisterin; sonst soll dem Landreuter alsofort Befehl ertheilet werden. — Schwerin. Streitsache.

415. Protokoll. Cölln a/S. 7 (17) August.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Dohna, Schwerin, Löben, Platen, Canstein, Blumenthal, Brandt, Köppen.

1. Ob es itzo gut, mit den Staten in Allianz zu treten?[1]) Holländische Allianz.

Herr Graf von Dona. SChD. hätten[2]) durch diese Allianz bei gegenwärtigen Conjuncturen viel zu hoffen, so sonst nicht zu erhalten, wo nichts, so contra Engelland stritte. Was Franckreich in der Sache thun würde, erst abzusehen, item, ob auch Holland es suche.

1) Am Rande steht: Ist ein Protokoll a part vorhanden. Hiervon sind Teile mit einigen Abweichungen gedruckt a. a. O. 629ff. 2) Vorl.: könnten.

Holländische Allianz.

Herr Oberpräsident. Bei allen Allianzen pflegt man zu sehen, daß die Allianz zu Versicherung des Staats und Erhaltung Friede. Sonst sind alle Allianzen gefährlich praesertim cum iis, qui saepius bella gerunt, periculosissima [cum iis], qui jam in bello sunt. Cum Anglia haben SChD. eine Allianz, und wann Sie durante bello Sich in Allianz mit Holland einließen, würden Sie Engelland disgustiren. Wäre gefährlich, einen König, der sich so sehr gut Freund erkläret, zu disgustiren. Sollten SChD. itzo den König disgustiren, würde er, wann SChD. einen —[1]). Sed his non obstantibus wann von den Staten einige[2]) Vorschläge thäten, müßte man sehen, wie man es richtete, daß es den König nicht disgustiren könnte.

SChD. hätten vor diesem der Staten Allianz ästimiret wegen Hamburg; weil Sie aber sagen, Ihre Maxime wäre, daß es also dividiret bleibe, so sehe er nicht, was SChD. darvon zu hoffen. Die Statische Schuldforderung ist nun auf ein Compromiß gerichtet, wovon Herr Blaspiel ganz gewiß zu gewinnen versichert. Daß also diese Sache in die Allianz nicht zu bringen.

Wegen der Clevischen Städte haben SChD. schon deliberiret, ob SChD. die Städte nehmen sollten, wann Sie gleich könnten. Wann sie rasirt würden, könnte ein Feind [sie] leichtlich wieder repariren; sollten sie von SChD. unterhalten werden, würde viel kosten.

Sehe also nicht, was SChD. bewegen könnte zur Allianz.

Es könnte aber Münster solche Sachen anfangen, so SChD. nicht zu leiden stünde, und daß Braunschwig mit anstünde: so wäre anders davon zu reden, und daß die Mittel von den Staten müßten[3]).

Hielte also, die Sachen in dilatoriis aufzuhalten, daß man sehe, wo es hinauswollte, zumal weil SChD. Selbst bald nach Cleve wollten.

Frh. von Löben. SChD. hätten Ursach, Sich in etwas retirat zu halten, also daß SChD. sehen, wo die Sachen hinauswollten.

Herr von Platen. SChD. sollten sehen, daß Sie die freie Hand behielten, weil eine Allianz itzo zur Ruptur mit Engelland[4]) [treibe]. Conformiret sich mit Herrn Oberpräsident, die Tractaten beizubehalten, aber nicht zu schließen.

Herr Canstein. Mit Allianz ist es plerumque gefährlich und sonderlich da der eine schon im offenen Krieg stehet und man mit dem anderen in Allianz stehet. Aber itzo, da Allianz angeboten wird, zu rejiciren, ist bedenklich. Man hätte sie aber in Hoffnung zu halten; aber müßte doch die Allianz also sein, daß sie Engelland nicht präjudicirlich, und nicht brechen.

Conformiret sich mit dem, was Herr Oberpräsident[5]) [gesagt].

Frh. von Blumenthal. Daß SChD. Ursach hätten, die Sache lassen anzustehen, [um zu sehen] wie es mit Holland und Engelland abliefe, und was Münster thun würde; daß man es trainire.

1) So! 2) Vorl. eine. 3) So! Etwa: kommen müßten. 4) So! 5) So!

Herr von Brandt. SChD. haben schon so viel Unkosten bei Engelland angewendet, daß es nicht rathsam, auf einmal vor den Kopf zu stoßen und alles zu Wasser werden [zu] lassen. SChD. Schiffe würden übel tractiret werden. Weil aber auch mit Holland schwere Sachen zu demeliren, hielte er davor, daß die Tractaten zu trainiren. Putat, Engelland nicht vor den Kopf zu stoßen; denn, ob man gleich nicht viel Gutes zu hoffen, doch weil sie viel Böses thun könnten. Holländische Allianz.

Herr Köppen. Die majora gingen dahin, daß die Allianz nicht aus Handen zu lassen, jedoch daß man es zu trainiren [suche][1]). Gleichwie nun SChD. nicht nur auf Engelland, sondern auch auf Schweden zu sehen, ist wohl zu sehen, daß man [diese] nicht vor den Kopf stoße.

Man hat sonst nicht viel Vortel von der holländischen Allianz gespüret; hielte doch, daß Engelland nicht könnte offendiret werden. Wann man auf Münsterische actiones Acht gebe und mit Braunschwig gute Correspondenz hielte. Daß man sich aber alsofort mit Tractaten übereilen sollte, wollte er nebst den vorigen nicht rathen, und daß sie es wollten[1]). —

Quaestio fuit: ob bei itziger Conjunctur die angebotene Allianz zu acceptiren?

SChD. Daß ihre Gedanken alle dahin gehen, daß es noch nicht de tempore.

Ich gestehe Selbst, wann die Holländer werden sehen, daß Ich drauf dringe, daß sie es werden trainiren; wann sie aber sehen, daß man es trainire, würden sie es poussiren und sich also erbieten, daß Ich hoffe etwas Nutzen zu haben.

Wann Münster etwas wollte anfangen, könnte man dem König in Engelland wohl remonstriren, warumb man solche Allianz hätte machen müssen. Frankreich hat schon den Staten Succurs zugesaget. Fängt Münster an, so haben wir die Frantzosen im Reiche. Das Interesse des Reichs sei, daß man Münster dergleichen zu thun nicht verstatte.

Münster hat gedräuet: Ich sollte mit anstehen oder es möchte Meinen Landen nicht wohl gehen! Soll auch gesagt haben, er fürchte sich vor Mich, aber wann er seine Cavallerie auf den Beinen, fragte er nicht so viel nach Mich. Sed quid faciendum, wann er auf die Clevische Städte, wo die Status Garnison, ginge? Quod non speratur, daß er sich dessen unterfangen dörfte.

2. Herr Butendach soll zum Vicekanzler bestellet werden. Vizekanzler.

3. Ein Schreiben an die Neumärckische Stände verlesen wegen Einlösung des Ambts Sylau. 4. Desgl. An Krockauen wegen des Fürsten zur Moldau. Schreiben.

5. NB. Werbepatent und daß ohne SChD. speciale Permission sich niemand in fremde Dienste einlassen solle. Werbepatent.

1) Es steht da: wäre. 2) So!

Verfolgung Lutherischer. 6. Der Landgräfin von Heßen Bericht von der Procedur zu Höxter wider die Lutherischen, und daß Münster eine so starke Armatur im Kreise anstelle. — Frh. von Blumenthal und Herr von Brand sollen zu dem Baron de Gois gehen und ihm desfalls remonstriren.

Religionsrevers. 7. NB. An den Rath allhier zu Berlin wegen des reversus.

Schusterinnung. 8. Hans Fingerling klaget, daß sein Sohn 100 Thl. geben solle zu Gewinnung des Schustergewerks in Brandenburg. — Sie sollen ihn alsofort bei Verlust ihrer Privilegien in die Innung einnehmen und berichten, wie viel die Unkosten sein, so Supplicant geben soll, so wollen SChD. selbige auf ein Billiges moderiren. — Köppen.

416. Protokoll. Cölln a/S. 8 (18) August.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Dohna, Schwerin, Löben, Platen, Canstein, Blumenthal, Köppen.

Konzepte. 1. Ein Concept an die Landgräfin von Heßen wegen der Münsterischen Actionen zu Höxter verlesen worden. 2. Desgl. an Herzog Augustum. 3. Desgl. an Herrn Kanzler Jenen, so zu Hildesheim[1]) itzo ist. 4. Desgl. an Herrn Krockauen in Schweden, daß er seine Rückreise auf gewisse Condition herthuen solle. 5. Desgl. an Herrn Blaspiel und Romswinckeln wegen der Statischen Allianz.

Konferenz. 6. Frh. von Blumenthal referiret wegen der Conferenz mit dem Herrn Baron Goes betreffend die Münsterische Procedur zu Höxter wider die Evangelischen, daß er desfalls an J. Kais. Maj. schreiben wolle.

417. Protokoll. Cölln a/S. 14 (24) August.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Dohna, Schwerin, Löben, Platen, Canstein, Blumenthal, Köppen.

Konzepte. 1. Concept an den Herzog Augustum zu Braunschwig (und Gesamtschreiben des Kurf. und des Administrators an sämtliche Herzöge zu Braunschweig) wegen der Bartenslebischen Strittigkeiten verlesen; wie auch noch eines an den Herrn Administrator zu Halle wegen Ansetzung eines anderen termini zum gütlichen Vergleich.

Kaiserl. Schreiben. 3. Kaiserl. Schreiben an SChD. wegen der Differentien zwischen Chur-Maynz und Chur-Pfaltz. — Soll Herrn Marenholtzen geschrieben werden.

Besoldungsansprüche. 4. Herr Krockau: Daß ihm ad dies vitae 400 Thl. gegeben werden möchten; will das übrige fallen lassen.

Pommersche Lehnbriefe. 5. 6. 7. 8. NB. Herr Görling soll sich übermorgen früh mit den pommerischen Lehnbriefen gefaßt halten.

418. Protokoll. Cölln a/S. 15 (25) August.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Dohna, Schwerin, Löben, Platen, Blumenthal, Köppen.

Konzepte. 1. 2. Ein Concept an Herrn Kanzler Jenen wegen der braunschwigischen wie auch Münsterischen Sachen verlesen. 3. Desgl. an die Regensburgische Gesantschaft.

1) A. a. O. 562ff. 583 n.

4. Resolution auf Herrn Blaspiels Relation: Daß S C h D. auf diesen Vorschlag des Blaspiels zufrieden sein, daß er wegen der Husetzerschen Schuldforderung bei den Allianztractaten nichts erwähnen solle. Zwei exemplaria von Vollmachten zu machen, in einen, da Herr Blaspiel als Geheimder Rath vorstehet, in den anderen da Herr Romswinckel als Vicekanzler vorstehet, und mag sich Herr Blaspiel gebrauchen, welcher er will. Wegen des andern Punkts soll er sich darnach richten, wie es mit anderer auswärtigen Potentaten Ministris gehalten wird, und sehen, daß SChD. kein Präjudiz geschehe, und daß ihnen angezeigt würde, SChD. hätte allzeit ihre Deputirte, in was Qualität sie auch gewesen, vor alle Ihre Diener vorgezogen; würden sie solches nicht thun, würde SChD. es künftig auch nicht mehr so halten können. Holländische Allianz.

5. An den Administrator zu Halle wegen des gräflich Mansfeldischen Kanzlers. 6. Desgl. in eadem causa an D. Stiebern. 7. Desgl. Koncept an Wrangeln. Konzepte.

419. Protokoll. Cölln a/S. 21 (31) August.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Dohna, Schwerin, Löben, Platen, Canstein, Somnitz, Blumenthal, Brandt, Köppen.

1. Protokoll verlesen worden, was zwischen dem zur Peitz verarrestirten Rothen und dessen Sohn bei ihrer Zusammenkunft vorgegangen. Des alten Rohten Supplicat verlesen worden, daß SChD. ihn der Haft erlassen möchten. Roths Sache.

2. Der Hauptmann Schulenburg schicket ein der von Bartensleben Klagden über die Proceduren des Herzogen von Braunschwig. — Herr Köppen will desfalls Schreiben aufsetzen. Grenzstreit.

3. Wegen des Fürsten von Zollern an Neuman zu schreiben. Fürst von Zollern.

4. Der Regensburgischen Gesanten Relation verlesen. Relation.

5. Fisci Bericht contra Puttium, Pfarrer zu Werder, verlesen worden. — Sobald als er wiederkommt, soll er hergebracht werden. — S C h D. Fiskal. Sache.

7. Raths zu Braunschwig Bericht wegen des falschen Münzers. Falschmünzerei.

8. Wann der Ambtman zu Dißdorf von der Arrende abkommen würde, solle Supplicant Mörner in die Arrende treten. An Herrn Canstein. — Anhalt. Amtsarrende.

9. Herrn Kanzler Jenen Relation wegen der braunschwigischen Differentien. Sukzessionsstreit.

10. Herrn Marenholtzen Relation[1]) wegen der pfältzischen Differentien verlesen worden. — Wann die Ruptur erfolgte und der Kaiserliche wegzöge, so sollte er auch wegziehen, insonderheit wann keine Apparenz wäre, daß die Tractaten würden fortgehn. Et fiat an Pfalz-Simmern ein solch Schreiben. — Schwerin. Wildfangsstreit.

11. NB. Fürst Moritz, daß er mit Abbrechung, was der katholischen Kirchen und den Canonicaten zukommt, innehalten solle, bis SChD. dahin kommen. — Schwerin. Klevische Angelegenheiten.

12. Resolution, so den Deputirten der Clevischen Städte gegeben werden soll, verlesen. 13. Desgl. Revers, so den Clevischen Städten wegen der Caminsteuer gegeben werden soll. Desgl.

14. Des Domcapituls zu Halberstadt supplicatum wegen der neuen Anlage verlesen. — Sollten die rationes wohl überlegen und auf eine jede ihr Bedenken Neue Anlage.

1) Vom 14 (24) August. A. a. O. 605.

schicken, waferne sie die Parten nicht vergleichen können, welches sie erstlich versuchen sollen. — Schwerin.

420. Protokoll. Cölln a/S. 22 August (1 September).

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Dohna, Schwerin, Löben, Platen, Somnitz, Blumenthal, Brandt, Köppen.

Konzept. 1. Ein Concept an die Stettinische Regierung wegen des Boysalzes, so den churf. Salzfactoren auf der Ine weggenommen worden.

Moratorium. 2. Fiat moratorium pro Matz Borcken auf zwei Jahr, fiat item die gebetene Commission.

Soester Memorial. 3. Raths der Stadt Soest eingegebenes Memorial verlesen worden:

1) Anstatt des juris territorialis das Wort „Botmäßigkeit" zu gebrauchen. — Fiat. 2) Vergleitung der Juden: Ist schon zu Cleve resolvirt. 3) Fiat. 4) Appellationes nach Speyer. — SChD. wüßten nicht, daß dergleichen die anderen Städte hätten; sollten sie es haben, wollten SChD. es aufheben lassen. 5) Ansetzung des Richters. — Fiat. 6) Satzungen zu machen, Polizeiordnungen. — Fiat. 7) Merum imperium. 8) Jus aggratiandi: Bleibet SChD. 9) Gerichte der Vierbänke. 10) Prorogatio termini wegen der Zahlung. — Kann nicht sein.

Abzugsgeld. 4. 5. Wegen des Abzugs, so SChD. wegen der auswärtigen Erben zukommt, fleißig vigiliren, und, wann er [es] nicht erfahren kann, soll er [sich] von dem Bülau, der Rochauen Tochter hat, die Erbtheilung geben lassen. — An Kratzen. — Schwerin.

421. Protokoll. Cölln a/S. 23 August (2 September).

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Dohna, Schwerin, Löben, Platen, Somnitz.

Bauernbeschwerden. 1. Der Bütauischen Bauern gravamina vorgetragen, worauf Herr Kanzler Somnitz die Gegennothdurft berichtet: wegen der Wachten auf dem Hause, wegen des guten Geldes oder Aufgeldes, wegen der Pfändung.

Interzession. 2. Die Commissarien sollen berichten, wie weit die Sachen gebracht, weil die Staten vor ihn intercediret, und soll er ein Memorial in Deutsch eingeben.

Universitätssachen. 3. Rescribatur der Akademie secundum petita, und daß sie sollen Disciplin halten. NB. Wegen Abschaffung des pennalismi: nachzusuchen, was Herr Somnitz vor diesem damals negotiret. Univerſität soll eine Gleichheit halten und ihm wegen seines großen Nachstandes ein Erkleckliches geben.

422. Protokoll. Cölln a/S. 28 August (7 September).

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Dohna, Schwerin, Löben, Platen, Canstein, Somnitz, Blumenthal, Köppen.

Konzepte. 1. Lubomirsky hat SChD. berichtet, daß er sich in Tractaten mit dem Könige eingelassen, und daß Nimritz wegen des Duc d'Anguiens Succession bei der Königin Erwähnung gethan. — Die Resolution darauf verlesen worden. 2. Noch ein Concept an den König deshalb. 3. Desgl. Resolution, so den Deputirten der Stadt Soest auf ihr eingegebenes Memorial gegeben werden soll.

Münstersches Schreiben. 4. 5. Des Bischofs zu Münster Schreiben an SChD. wegen Höxter. — Soll Herzog Augusto zu Braunschwig communiciret [werden], et rescribatur dem

Bischof, daß die Berichte nicht von den übel Affectionirten, sondern von jedermann berichtet werden, und bäten Sie, da er je was zu prätendiren, daß er es nicht via facti, sondern nach dem es im Reich Herkommens, [thäte]. — Schwerin. Münsterisches Schreiben.

423. Protokoll. Cölln a/S. 29 August (8 September).

Anwesend: Der Kurfürst, Dohna, Schwerin, Löben, Platen, Canstein, Somnitz, Blumenthal, Köppen.

1. Clevische Regierung berichtet, daß die Staten begehret, daß die Jesuiten in Emmerich sich eine Zeitlang der Institution enthalten und die Studenten, deren wohl in die 700 wären und in Waffen geübet, dimittiren sollten. — Regierung soll den Jesuiten schreiben und zwar dem Patri Rectori, daß sie sich durchaus in keine Händel mischen, sondern in ihren Grenzen halten sollten, und sollte der Pater Rector gut davor sein, daß solches geschehen sollte. Jesuitische Übergriffe.

2. Des Landgrafen von Hessen-Homburg Memorial in puncto contributionis. Kontribution.

3. NB. An den Advocatum fisci Kratzen wegen des Abschusses zu rescribiren, daß er SChD. jura beobachten solle. 4. Abschoß.

424. Protokoll. Cölln a/S. 4 (14) September.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Dohna, Schwerin, Somnitz, Blumenthal, Köppen.

1. Gladebachs Notariat betreffend. Notariat.

2. Daß JFD. zu Anhalt Salz auch im Lande soll verkauft werden. Salzverkauf.

425. Protokoll. Cölln a/S. 15 (25) September.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Dohna, Schwerin, Somnitz, Blaspiel.

1. Wegen M. Mülen Beförderung zum Pfarrambte zu Lübbeke im Mindischen. — Fiat, und daß sie sollen solch Edict ausgeben, daß die, so zu Rinteln studiret, vor andern im Mindischen befördert werden sollen. — Schwerin. Pfarramt.

2. D. Breßer soll bloß den Titul eines Raths haben, weiter aber nichts. — Schwerin. Ratstitel.

3. Grafen von Waldecks Schreiben[1]), daß SChD. den Staten genereusement absque ullo respectu helfen möchten. — Herr Blaspiel referiret, daß die Staten wohl einige Plätze sollten abtreten; Holland hätte Emmerich angeboten, Gelderland wollte lieber Orschau als Emmerich geben. Holländische Allianz.

4. Herr Eller begehret Ordre wie er sich verhalten solle, wann von den Münsterischen Völkern einige durchmarschiren wollten. — Soll das Landvolk gebrauchen, die Pässe besetzen; gegen Caution, daß, wann sie vor ihr Geld zehreten, auch nicht zu starke Truppen wären, sollte er sie durchlassen. An Herrn Ellern. — Schwerin. Münsterische Unruhen.

5. 6. Des von Marenholtz Relation[2]) verlesen wegen der Handlung zwischen Chur-Maynz und Chur-Pfalz angehende die Evacuation von Ladenburg. Wildfangsstreit.

7. Daß SChD. Sich bedanken pro communicatione; Sie hätten unterdessen Nachricht erhalten, daß es in guten terminis stünde und daß Ladeburg evacuiret werden sollte. Dem Kaiser zu bedanken vor Dero Sorgfalt. — Schwerin. Desgl.

1) A. a. O. XI, 636. 2) A. a. O. 606.

Konzepte. 8. Ein Concept an Markgraf Christian Ernst zu Brandenburg verlesen wegen begehrter Vermehrung des appannagii. 9. Desgl. an den Herrn Administrator zu Magdeburg in der Mansfeldischen Sache. 10. Desgl. an den Herzogen zu Braunschwig-Hanover wegen der mit den Staten vorseienden Tractaten.

Feuerpolizei. 11. Hausvoigt soll eine Anzahl Eimer anschaffen lassen, und der Rath soll auch Leitern und Haken machen lassen. — Schwerin.

426. Protokoll. Cölln a/S. 16 (26) September.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Dohna, Schwerin, Somnitz, Köppen, Blaspiel.

Konzept. 1. Ein Concept an Mr le comte d'Estrades, Ambassadeur des Königs in Franckreich im Haage, verlesen worden.

Tilsiter Hülfsgeld. 2. Preußische Regierung wegen eines Hülfgeldes vor die Stadt Tilsit. — Sollen berichten, wie es mit den 100000 Thl. stünde, ob sie Rechnung darvon abgeleget; et fiat auf drei Jahre.

Lehnskonsens. 3. Preußische Regierung wegen des Consenses auf Joh. Fridrich von Schlieben wegen des Lehns Popelcken. — Fiat. — Schwerin.

Besuch in Cassel. 4. 5. NB. Daß SChD. erheblicher Ursache halber itzo nicht würde nacher Caßel kommen können; sollte aber auf der Rückreise gewisse geschehen. — Schwerin. 6—9.

427. Protokoll. Cölln a/S. 18 (28) September.

Anwesend: Der Kurfürst, Dohna, Schwerin, Canstein, Somnitz, Jena, Köppen.

Klevisches Memorial. Konzept. 1. Memorial der Clevischen Deputirten verlesen worden. 2. Desgl. wegen des Rauwerks ein Concept an die preußische Regierung.

428. Protokoll. Cölln a/S. 19 (29) September.

Anwesend: Der Kurfürst, Dohna, Schwerin, Somnitz, Köppen, Blaspiel.

Konzepte. 1. Ein Concept an den von Marenholtz[1]) verlesen wegen dessen Rückreise nacher Regensburg, und daß D. Jungman zu der zu Speyer angestelleten Commission gebraucht werden solle. 2. 3. Desgl. an Herzog Georgen Wilhelm zu Hanover und an den Grafen Waldeck[2]).

Bestallung. 4. NB. Bestallung vor den von Rochau zum Kammergerichtsrath.

429. Protokoll. Cölln a/S. 25 September (5 Oktober).

Anwesend: Der Kurfürst, Schwerin, Löben, Platen, Somnitz, Blumenthal, Jena, Köppen.

Kaution. 1. SChD. seind mit der angebotenen Caution bei dem Rath zu Braunschwig zufrieden, und soll ihm nun ein Special-salvus-conductus ertheilet werden, und soll er den Arrest derjenigen Mobilien, so zur Ökonomie gehören, ihm relaxiren. — Köppen.

Konzept. 2. 3. Ein Concept Schreibens an den Kaiser verlesen wegen der schwedischen Völker[3]), so ankommen sollen aus Schweden.

1) A. a. O. 606 n. 2) A. a. O. 641. 3) A. a. O. IX, 804.

4. Vorbemerkung. Zur Ergänzung der U.-A. XII, 627f. geschilderten Vorgänge über die von den Engländern angehaltenen, freigegebenen und wieder festgehaltenen kurfürstlichen Schiffe dienen die Berichte des seit Anfang 1665 in England weitenden brandenburgischen Agenten Amadis von Wulffen (Rep. 11. England. Convol. 8). Prinz Ruprecht von der Pfalz hatte vom englischen König die Ordre erlangt, es sollten beide Schiffe ohne irgendwelche Untersuchung wieder freigegeben werden. „Aber[1]) ere dieses Order zu Plimouth kommen konte," so berichtet Wulffen am 14 (24) September aus Salisbury, „waren beide Capetains examiniret undt alles in die Admiralitet zu Winchester gebracht. Darauf gab Sr. Kö. Mayt. widrum Order beide Schiffe sambt alles, was darauf war, loß zu lasen, welches Order bey die Offiriers von Prises so lang alhier aufgehalten war, das 3 Tage, nachdem es datiret, die Court von Admiralitet beide Schiffe undt alle Güter condemnirten, pretendirendt das wider des Ko. Proclamation die Capetains hetten Leute angenommen, die wider den Captaine Allen in die Straits gedienet hetten, undt das sie Güter ein hetten, welche ein Kaufman in Amsterdam zugehörten. Da gab Sr. Kö. Mayt aufs new Befehl beide Schiffe mitt Saltz geladen als Ewer Churf. Durchl. proper Gut frey fahren zu lassen. In solche Postur standen alle Sachen, wen ich hier kam. Weil aber ECChD. mier gnädigest befolen, eben so woll wegen die Güter als die Schiffe anzuhalten, undt das ich auß einem Brif von Capt. Bock vernommen, das er one die nicht weg wollte, undt das er in en pahr Tage hier sein wollte, ließ ich es darbey bleiben, bis das er keme. Indessen übergab ich ECChD. Schreiben an Sr. Ko. Mayt dem Secretarien Mylord Arlington." Antwort hat W. nicht erhalten, weil der König zur Erfrischung aufs Land gezogen war. Als der Kapitän Bock dann ankam, haben sie überlegt, was zu tun sei; er habe es für unsicher gehalten, Zeit zu versäumen, da man nicht wisse, was sich zutragen könne, und da der Aufenthalt der Schiffe große Unkosten mache. Sie haben dann beschlossen, die Erledigung der Sache bezüglich der spanischen Güter dem spanischen Gesandten zu übertragen, und im übrigen solle der Kapitän mit Schiff und Ladung wegfahren. Als sie nun hierfür Papiere und Ordre wieder einzulösen gedachten, ereignete sich wieder etwas Neues. „Den sie wollten nur eine Schiff-Ladung folgen lassen, das andre gehörte ECChD. nicht zu. Ich beklagete mich hirüber bey Mylord Arlington undt sagte, das beide Ladung ECChD. zugehörte. Darauf antwortet er, das es die Admiralitet so representiret hetten, undt ob er mihr oder ihnen in dem Fall Glauben geben solt, liese sich von sich selber verstehen. Hirauf ging ich zu dem Princen, welcher selber zum L. Arlington ging, undt hielte bey ihm an, könt aber nicht mehr erlangen, den Compliment, wieviel er thun wolt, wens müglich wer, ECChD. zu verobligiren, aber die Papiren in der Admiralitet beweisten, das es so were. Weil der König eben nu wegfertig war undt das man nicht gewiß wüste, wen sie widrum zusammen kommen mochten, versuchte ich es noch eins undt sprache Sr. Kö. Mayt. selber an. Der antwortet, er hette verlangst verordnet, ECChD. zu restituiren alles, was Ihm selber zugehörete, beide Schiffe mit Saltz; ich sagte aber, was für Difficulteten sie machten. Darauf befahl Sr. Kö. Mayt., das die Sache aufs new solt examinirt werden undt bate mich daneben, ECChD. zu versichren, das er Deßelben Gutes undt Bestes alle Zeit befordren wollte als Sein eigen Interesse; welche Examination wier mit Gedult erwarten müßen." Die im Protokoll erwähnte Antwort, ein von Schwerin gezeichnetes und korrigiertes Konzept, ist vom 25 September (5 Oktober) datiert. Der Agent soll dem Prinzen Ruprecht ein Schreiben des Kurf. übergeben, in dem der Prinz gebeten wird, die Sache eifrigst zu betreiben. Wulffen möge sich „gegen männiglich vernehmen lassen", daß wenn des Kurfürsten Schiffe nicht sofort freigegeben würden, dieser dagegen „alle englische Schiffe und Güter in Unsern preußischen und pommerischen Häfen anhalten und Uns daran wegen Unsers Schadens erholen und bezahlet machen wollen, gestalt Wir dann deswegen auf allen Fall Verordnunge ergehen lassen". Der letzte Satz von „gestalt" an ist ein Zusatz Schwerins. In der Tat waren die angedeuteten Verordnungen bereits am 19 (29) September an die Statthalter von Preußen und Pommern verfügt. Beide werden angewiesen, die in Pillau, Memel und Königsberg und die in den

Englische Übergriffe.

1) Die mit eigener Hand geschriebenen Berichte sind etwas gleichmäßiger gestaltet, da sie manche Unregelmäßigkeit aufweisen.

pommerschen Häfen vorhandenen englischen Schiffe oder „welche noch dahin kommen möchten" sofort in Beschlag zu nehmen und bis zu fernerer Verordnung nichts davon freizulassen. In der Verfügung an den Fürsten Radziwil in Preußen ist hinzugesetzt: „Weil Wir auch berichtet worden, daß nicht weit von Dantzig zwei englische Schiffe liegen und Fürhabens sein sollen, diesen Winter aldorten zu verbleiben, so könten Euer Liebden bedacht sein, ob nicht diese beide Schiffe auch zu ertappen sein möchten." In Königsberg und Pillau wurden darauf, laut Bericht des Statthalters vom 3 (13) Oktober, 5 meist mit Hanf beladene Schiffe, die gerade auslaufen wollten, zurückgehalten. Zwei davon „seind mit Hanf vor des Königs eigene Rechnung beladen; dahero der eine Kaufmann Benson genannt am meisten beklagt, daß er sie bei diesem bequemen Winde nicht fortschicken kann". Nach der Angabe des Statthalters wohnten damals mehrere englische Kaufleute in Königsberg. Die Danziger Schiffe, berichtet er am 6 Oktober, werde er kaum auf der dortigen Reede ertappen, zumal sie auch unbeladen seien. Diese auf die preußischen Schiffe bezüglichen Nachrichten sind der Rep. 7. Nr. 152 Nr. 4 entnommen.

Englische Übergriffe. 4. NB. SChD. wollen an Prinz Roberten schreiben; dabei soll dem von Wulffen geschrieben werden, solche Schreiben zu übergeben und zu sagen, daß SChD. alle Engelländer anhalten und Sich bezahlet machen werden. — Schwerin.

Berliner Ratswahl. 5. NB. Wegen der Rathswahl in Berlin Herrn Oberpräsident zu erinnern.

430. Protokoll. Cölln a/S. 26 September (6 Oktober).

Anwesend: Der Kurfürst, Schwerin, Löben, Platen, Somnitz, Blumenthal, Jena, Köppen.

Prozeßsache. 1. Daß sie in solchen Sachen keinen Proceß verstatten und den Obristen Lutken abweisen sollen. — Schwerin.

Kupferlieferung. 2. An den Hammermeister, daß er soll den Berlinern das Kupfer zur Kirchen abfolgen lassen. — Schwerin.

Kanzlistenanstellung. 3. Meuschen soll in Pflicht genommen werden, daß er in der Kanzellei mit aufwarten möge, jedoch daß es dem Thulmeyer ohne Präjudiz sein solle. — Jena. 4.

431. Protokoll. Cölln a/S. 27 September (7 Oktober).

Ohne Präsenzliste.

Pommersches Memorial. 1. Der pommerischen Deputirten Memorial verlesen worden. 1) Religion. 2) Neu erbaute Kirche der Reformirten. 3) Consistorium. 4) Herzog von Croya.

432. Protokoll. Cölln a/S. 30 September (10 Oktober).

Anwesend: Der Kurfürst, Schwerin, Löben, Platen, Somnitz, Blumenthal, Jena, Köppen.

Englische Übergriffe. 1. Relation wegen der churf. Schiffe, so in Engelland angehalten worden.

Wrangel. 2. Daß Wrangel nun in Pommern angekommen, auch Volk mitgebracht. — NB. SChD. wüßten aber nicht, wie viel es wäre. An J. Kais. Maj. nach Wien. — Schwerin.

Kreditiv. 3. Königl. schwedisches Creditiv vor Herrn Kleyen[1]) verlesen.

Pommersche Deputierte. 4. Pommerischen Deputirten Declaration wegen der Reformirten Kirchen etc. Die Schrift soll den pommerischen Deputirten wieder zurückgegeben werden, weil es nicht der Gebühr nach, sondern gar stachlicht eingerichtet gewesen.

1) Vgl. a. a. O. XI, 653 und IX, 806.

7. NB. Daß die lutherischen Priester vor diesem seien gezwungen worden, die formulam concordiae zu unterschreiben in diesen Märckischen Landen. Referiret der Herr von Platen.

8. Gawron soll sich der Kanzellei so lange enthalten, bis diese Sache ausgeführet, die er mit Philippen dem Balbierer hat. Kanzlistenstreit.

9—13. Herr Michel Matthiaß soll Herrn Bergio von den einkommenden Pächten bis zu Abtrag der Schuld bezahlen; und die Kirche soll ihm jährlich 100 Thl. geben. — Schwerin. Besoldung.

14. Instruction, wornach sich die Herren Geheimbden Räthe in SChD. Abwesenheit zu Cleve allhier achten sollen, verlesen worden[1]). Geheimratsinstruktion.

433. Protokoll. Cölln a/S. 2 (12) Oktober.

Anwesend: Der Kurfürst, Löben, Platen, Somnitz, Blumenthal, Jena, Köppen.

1. 2. Die aus Niederland, Cleve, Minden, Halberstadt u. a. einkommende Zeitungen verlesen worden. Zeitungen.

434. Protokoll. Cölln a/S. 3 (13) Oktober.

Anwesend: Der Kurfürst, Schwerin, Löben, Platen, Somnitz, Jena, Brandt, Köppen.

1. Herr Somnitz referiret von der gestrigen Conferenz mit den braunschwigischen Deputirten Hazthausen und Müllern belangend die Münsterische Kriegshändel mit Holland[2]). Item [ist] von der mit dem schwedischen Herrn Kleyen gehabten Conferenz referiret worden. Münstersche Unruhen.

2. Pommerischer Stände Memorial: Pommersches Memorial.

1) cum Statuum consensu Krieg anzufangen; 2) Theilung Cammin mit Schweden ohne der Stände Communication; 3) Vielerlei contributiones; 4) Ambtskammer; 5) Directio collegiorum; 6) Commission wegen der Domanialgüter aufzuheben; 7) Combinatio officiorum; 8) Landvoigteien eingezogen; 9) Erlassung einiger Dienste nach Corlien; 10) Consensgelder.

3. Herrn Grebnitzen 200 Thl. gegen Quittung auf Abschlag seiner Besoldung zu geben. — Somnitz und Jena. Besoldungsabschlag.

435. Protokoll. Cölln a/S. 4 (14) Oktober.

Anwesend: Der Kurfürst, Schwerin, Löben, Somnitz, Blumenthal, Jena, Brandt, Köppen.

1. Resolution, so den pommerischen Deputirten gegeben werden soll, verlesen worden. Resolution.

2. Dem Rath zu Berlin werden noch 14 Tage vergönnet, innerhalb welchen sie einen Pastorem an Reinhards Stelle vociren sollen. Religionsrevers.

Anmerkung. In der nächsten Zeit ist von diesem Ersatz Reinhards nicht mehr die Rede. Erst Ende Dezember kommt die Sache in Fluß. Eine Eingabe des Konsistoriums (d. d. Cölln, 13 (23) Dez. 1665. Präs. 20 (30) Dez.) ist eine Antwort auf ein Reskript vom 28 November (8 Dezember) 1665. Darin heißt es: sie haben den Rat von Berlin ersucht, einige aus ihrer Mitte in das Konsistorium abzuordnen. Es ist darauf Bürgermeister Tieffen-

1) Nr. 436. 2) U.-A. XI, 645 ff.

bach erschienen und gefragt worden, ob an Reinhards Stelle eine andere qualifizierte Person vociert sei. Tiessenbach erbot sich, dem Rat Bericht zu erstatten, und dessen Bericht senden die Konsistorialräte wiederum dem Kurf. ein. Der Rat hat, heißt es darin in längerer Ausführung, „keinen antreffen können, der allhier unser Prediger hätte werden wollen; das ist zwar ein novum, aber gleichwol seind wir deßhalb extra culpam vocandi", da sie alles versucht haben; sie haben sogar Probe- und Gastpredigten anstellen lassen, andere, die sie namhaft machen, berufen, aber die Vokation zurückgeschickt erhalten. Dieser Tage sind sie bewogen, dem Inspektor zu Perleberg, M. Johann Pitzke, durch den Stadtschreiber die Vokation zu überschicken, „ob derselbe, weiln die Difficultät durch sein Unterschreiben albereit gehoben, anhero zu ziehen sich gefallen lassen wollte". Sie haben seit dem Reskript vom 15(25) August alles getan, was sie vermochten, um den Archidiakon für die Kirche S. Nicolai zu gewinnen. Der Kurf erwidert hierauf dem Konsistorium am 21 (31) Dezember, d. d. Cleve, Konz. gez. v. Schwerin, „dieweil Wir aber mit solcher Entschuldigung, als wann sie keinen Prediger bekommen könnten, so Unsern Edicten gemäß sich zu bezeugen und deshalb den Revers auszustellen verstehen wollte, länger nicht zufrieden sein können, so wollen Wir zwar zum Überfluß noch erwarten, was aus der an den Inspectorem zu Perleberg M. Johann Pitzken ergangenen Vocation werden wolle". Sollten sie aber vernehmen, daß auch daraus nichts werden sollte, so möchten sie sich nur nach einem solchen Prediger umtun, von dem sie versichert seien, daß er den Revers unterschreiben werde; er wolle denselben dann ex officio vociren lassen, „dann Wir solchen des Raths längeren Tergiversiren nachzusehen nicht gemeinet sein". Aus R. 47. 19.

16 Okt. 3. Ein Protokoll vom 16 Oktober mit derselben Präsenzliste außer Brandt bringt bloß die Erwähnung, daß die Resolution an die pommerschen Deputirten weiter verlesen sei.

436. Instruktion für die Geheimen Räte. Cölln a/S. 7 (17) Oktober.

Ausfertigung aus R. 21. 135. Vol. II. Konz. gez. u. korr. von Schwerin in R. 21. 136 t.

17 Okt. Als Wir aus wichtigen und erheblichen Ursachen Uns auf eine Zeitlang aus Unser Churmark Brandenburg in Unser Herzogthumb Cleve zu begeben entschlossen, Wir auch Unsern Statthalter des Fürsten von Anhalt Lbd. mit Uns nehmen werden und dann die Nothdurft erfordert, daß inmittelst Unser Churfürstenthumb in gebührliche Acht genommen und demselben wohl vorgestanden werde, als wollen Wir dessen Verwaltung und Beobachtung ... allhier wieder einfinden werden, Unsern hinterlassenen Geheimen Räthen auf diejenige Pflicht, damit sie Uns verwandt und verbunden, ... allen Schaden und Nachtheil aber nach ihrem bestem Vermögen abwenden und verhüten sollen. Wir geben ... zu keinen Ungnaden bewegen lassen.

Es werden aber Unsere Geheimen Räthe bei ihren Verrichtungen auf folgende Instruction zu sehen und sich darnach zu achten haben.

1.

So viel demnach ... üblichen Observanz bewenden, wollen auch absonderlich daß über denen in annis 1662 und 1664 verfaßten und ausgelassenen

1) Verglichen mit der Instruktion vom 20(30) November 1660 (VI, Nr. 145). Gleichlautende Stellen sind meistens ausgelassen und durch Punkte angedeutet. Die Stichworte vor und nach den Varianten sind, zur leichteren Orientierung, nach der Instruktion von 1660 jedesmal mit angegeben.

edictis steif und fest gehalten werde. Sonsten haben Unsere Geheime Räthe dahin zu sehen, daß die jurisdictio Consistorii ... Uns davon nächst Übersendung ihres Bedenkens Bericht thun. 17 Okt.

Wenn auch in denen Orten, da Wir das jus patronatus haben, sich eine oder andere Vacanz begäbe, sollen Unsere Geheime Räthe nicht alsofort mit der Vocation verfahren, sondern vorhero wegen der Personen, womit die erledigte Stellen wiederumb zu ersetzen, Qualitäten, ihrer Lehre, geführten Lebens und Wandels gehorsambst berichten und darauf Unser fernern gnädigsten Verordnung erwarten.

Gleichfalls haben sie zu befordern, daß die Kirchendiener bei Unserer reformirten Kirchen zur Heil. Dreifaltigkeit, wie auch bei der in Unser Stadt Frankfurt an der Oder gestifteten reformirten Kirchen ihre verordnete salaria richtig bekommen mögen. So sollen sie ... dadurch Unser Gewissen beschweret werden könnte.

2.

Den Justizsachen ist bei Unserm Kammergericht ... ad unius vel alterius partis instantiam zu verhängen.

Wenn über Unsere regalia, Zölle, Grenzen und dergleichen etwan Irrungen entstehen, sollen Unsere Geheime Räthe dieselbe mit Zuziehung der Kammer- und Ambtsräthe erörtern und entscheiden, zufolge des 4. Articuls des obbemelten Landtages-recessus de anno 1653.

3.

Wegen der Criminalsachen ...[1]) an vorgedachten Unsern Feldmarschalk Erinnerung thun.

Wenn[2]) ad confiscationem bonorum ... und daneben ihr Bedenken einzusenden.

4.[3])

Was die Lehnssachen anbetrifft, werden in itziger Abwesenheit Unsers Oberpräsidenten und Lehen-Secretarii Unsere Geheimer Rath und Vicekanzler, auch Archivarius Lucius von Rahden und Johan Görlingk dieselbe respiciren und expediren, und sollen dieselbe in Sachen, da keine gewisse Verordnung bei der Lehnskanzlei verhanden und sie Unsers Specialbefehls vonnöthen haben, sich desselben gebührend erholen.

5.[4])

Die Sicherheit Unserer Lande und dabei in Consideration kommende Miliz belangend, haben Wir Unserm Geheimen Kriegesrathe und Feldmar-

1) Vgl. hierzu die Anmerkungen zu diesem Abschnitt in der Instruktion vom 30 November 1660 (Nr. 145). 2) Hier setzt die Instruktion von 1660 mit Abschnitt 4 ein.
3) 1660: 5. 4) 1660: 6.

17 Okt. schalln Freiherrn von Sparr die Direction deßfalls aufgetragen, an den Unsere Geheime Räthe alle Militaria zu remittiren, auch mit ihme, wenn einige Gefahr sich dieser Orten in der Nachbarschaft eräugen sollte und welchergestalt derselben zu begegnen und nöthige Gegenverfassung zu thun, wie auch sonsten alles, so nur in einigerlei Weise die Miliz concerniret, zu überlegen haben. Kämen aber sonsten einige Sachen vor, darinnen er, der Feldmarschall, oder andere Unsere Generales und Officirer Unserer Räthe Hülfe und Assistenz bedürften, werden Unsere Geheime Räthe ihnen die hülfliche Hand zu bieten nicht unterlassen.

Da sonsten in Staatssachen etwas vorgehet, so in die Miliz hineinläufet, haben sie Unsers Feldmarschalls und anderer Unserer Generalen Einrathen sich zu gebrauchen.

Die assignationes von Unserm Ober-Licenteinnehmer Johan Adam Preunel werden Unsere Geheime Räthe jedesmal allein unterschreiben, und soll derselbe zugleich davon gehörig copiam unter seiner Hand bei hiesigem Unserm archivo eingeben, damit man davon beglaubte Nachricht haben möge. Welches dann Unsere Geheime Räthe ihm anzudeuten.

6.[1])

Wenn etwa einige Werbungen anzustellen, soll der Ausschuß verschrieben und mit ihnen solches abgethan werden. Wenn auch sonsten Unser und des Landes Zustand und Wohlfahrt einige convocationes der Stände erfordern möchte und die Sachen so eilfertig wären, daß Unser Befehl vorhero nicht eingeholet werden könnte, damit sie nicht in die Gedanken gerathen, als ob man sie gar aus den alten Verfassungen setzen wollte, und sie umb so viel mehr bei gutem Glimpf zu behalten, so geben Wir Unsern Geheimen Räthen hiemit Macht und Gewalt, selbige anzustellen und mit den Ständen oder Ausschüssen die Nothdurft zu bereden, auch, do es die Zeit und der Sachen Zustand erfodert, in die Kreise die unvermeidliche und nöthige Verordnung ergehen zu lassen. Wenn aber die Sachen einigen Verzug leiden, haben sie Uns die Ursachen der Convocation vorhero zu berichten und darüber, was zur Handlung und Schluß ferner gehöret, Unser Resolution zu gewarten.

7.[2])

... Ambtssachen, so zu der Neumarck gehörig, sind an die Kammer daselbst zu remittiren. Es sollen auch Unsere Geheime Räthe darob halten, damit das geliehene Korn aus den Magazinen mit Fleiß beigetrieben und wiederumb darin geliefert werde.

Wenn Grenzstreitigkeiten mit Benachbarten fürgehen ... vernommen werden. Dieweil Wir auch Unsere Bibliothek allhie aufm Schloß gerne zu

1) 1660: 7. 2) 1660: 8.

völliger Richtigkeit gebracht sähen, so werden Unsere Geheime Räthe dieselbe selbst in Augenschein nehmen, mit Unsern dazu bestellten Bibliothecariis daraus communiciren, sich die defecta an- und vorzeigen lassen, auch nebst ihnen auf deren Ergänz- und Remedirung bedacht sein und Uns davon zu Unserer gnädigst gut findenden Verordnung gehorsambst Bericht abstatten. Und weil die beiden Gebrüdere Heinrichs[1]) über sich genommen, auf eine sonderbare Art gewisse indices und catalogos zu verfertigen und also einzurichten, daß auch Diener und Frembden[2]), so in der Bibliothek nicht bekannt, alle und jede Bücher ohne Mühe und Anweisung primo intuitu finden und abholen können, so werden Unsere Geheime Räthe sich von ihnen den modum, so sie darunter zu gebrauchen gedenken, nebst den rationibus, womit sie solches behaupten wollen, anzeigen lassen, auch Unserer Bibliothecarien dabei etwan habende Erinnerungen vernehmen und, da solch Werk practicabel erfunden wird, selbst mit zusehen und, da es ihnen andere Geschäfte zulassen, wöchentlich auf die Bibliothek kommen und befodern helfen, damit solche indices je ehe je lieber ans Licht kommen mögen. Damit auch obgedachte Gebrüder so viel näher an der Hand sein und das Werk desto besser von Statten gehen möge, so werden Unsere Geheime Räthe ihnen das logement allernächst bei der Bibliothek anweisen, auch dasselbe den Winter über mit Unserm Holze hitzen lassen. 17 Okt.

8.[3])

Wenn von J. Kais. M., ... nach Belieben und Gutfinden anders einrichten lassen können. Es werden auch Unsere hinterlassene Geheime Räthe Unserer zu Regensburg subsistirender Gesandten von dannen einkommende relationes bis in den Monat Novembris (denn von der Zeit an Wir Unsern Gesandten anbefohlen ihre Berichte an Uns recta nach Cleve gehorsambst einzusenden) erbrechen und verlesen, auch nebst Eröffnung ihres unvorgreiflichen unterthänigsten Bedenkens über denen wichtigsten Sachen dieselbe Uns bei der Post zuschicken.

9.[4])

Wenn frembde Gesandte expresse von uns abgeschicket würden ..., nach Hofe zu holen und in der Geheimen Rathstuben oder sonst an einem bequemen Orte auf Unserm Schlosse mit ihrer Proposition zu hören. Wird daraus zu vernehmen sein, ... dem Absehen nach nichts Sonderliches gehen möchte. Sonsten wird auch dahin zu gedenken sein, wie die Kammergerichts-

1) Christoph Hendreich, Professor zu Frankfurt a/O. und sein Bruder Peter. Vgl. Fr. Wilken, Geschichte der königl. Bibliothek zu Berlin. Berl. 1828. 32ff. Weiteres über H. bei E. Fischer, Die offizielle brandenb. Geschichtschreibung z. Zeit Fr. Wilhelms, d. Groß. Kurf. Zeitschr. f. preuß. Gesch. XV, 408ff. und Chr. Hendreich, churf. brandenb. Rat u. Bibliothekar, von G. Oppenheim. Berlin 1904. 12f.

2) So! 3) 1660: 9. 4) 1660: 10.

17 Okt. ziele denen letzten Reichs- und Kreisschlüssen nach abgeführet werden mögen und weiter keine resta deswegen aufschwellen; dessfalls sie dann bei Unser Kammer nöthige Erinnerung thun können.

10.[1])

... Und weil Wir an alle andere Unsere Regierungen hiebevor Befehl ergehen lassen, auch denselben anitzo, so viel die Neumarck und Hinterpommern betrifft, erneuet, daß sie alles, was officia, beneficia und Begnadigungen anlanget, ... Verordnung geschehen, verfahren, wie auch sonsten aus demjenigen, was vorgehet und andere Unsere Länder und Regierungen mit betrifft und denselben zu wissen dienlich, mit ihnen jederzeit fleißig correspondiren.

Die rescripta ins Land gehen ... doch mit Unserm Secret zu besiegeln ...

Zu den consultationibus sollen ... keine Sachen ohne Befehl, auch Unsern Geheimen Räthen selbst nicht ohne ihren schriftlichen Schein, aus dem archivo folgen, dieselbe auch nicht über vierzehen Tage aufs längste, es möchte dann sonderlicher erheblicher Ursachen halber sein, deshalb[2]) sie auf solchen Fall mit einem decreto zu versehen, in den Häusern lassen sollen, gestalt sie dann dieses gegen alle Unsere Geheime Räthe zu gebrauchen haben sollen.

Von allem Verlauf und angelegenen Sachen sollen Uns Unsere Geheime Räthe wöchentlich Bericht abstatten, wie dann auch von absonderlichen und separaten Sachen absonderliche relationes oder postscripta einzusenden.

Alldieweil[3]) auch auf alle Fälle diese Instruction nicht kann gerichtet werden, so werden Unsere Geheime Räthe doch Unsere Intention aus denen von Uns bishero geführten und ihnen wohlbekannten consiliis abzunehmen haben und das übrige Alles zu Gottes Ehren, Unserm und Unserer Lande Bestem und Aufnehmen also dirigiren, wie sie sich getrauen, es gegen Gott, Uns und der Posterität, auch Unsern Landen zu verantworten. Solches seind Wir in allen Gnaden zu erkennen Willens[4]).

Neben-Memorial des Kurfürsten an die Geheimen Räte[5]). Cölln a/S. 7 (17) Oktober.

Konz. gez. von Platen in R. 21. 135.

Unsern Geheimbten Räthen ist bekannt, wasgestalt Wir die Commissarien und einige Deputirte aus den Creisen von Ritterschaft und Städten Unser

1) 1660: 11.

2) 1660: desfalls sie sich auf solchen Fall ein Decret geben lassen sollen, in den Häusern lassen sollen, gestalt sie dann dieses sowohl kegen Unsern Oberpräsidenten als alle andere Unsere Geheime Räthe zu gebrauchen haben sollen.

3) Hier ist 1660 ein Abschnitt 12 gebildet.

4) 1660: erbötig.

5) Wonach sich Vnsere Geh. Räthe wegen der uff den 17 hujus verordenten Zusahmenkunst der Creis-Commissarien vnd einiger Deputirten von den Stenden zu achten. Eigenh. von Platen.

Chur Brandenburg deswegen uf den 17 hujus anhero beschrieben, daß mit 17 Okt.
ihnen überleget werden soll, wie die Völker und Reuter, so Wir zuzuwerben vor nöthig befunden und in 1000 gemeinen Reutern in 5 Compagnien bestehen, zu unterhalten, 2) wie sie zu verlegen. Wenn sich nun die Deputirte der Stände bei ihnen anmelden, so haben sie dieselbe in der Geheimbten Rathstube vor sich zu erfodern und ihnen die Nothwendigkeit solcher Werbung, nämlich die Unruhe, so sowohl inner als außer Reichs bei den benachbarten Königreichen und Landen verspüret wird, und daß bei solchen gefährlichen Läuften Wir nicht anders thun können, als daß Wir uf die Defension Unser Lande gedenken müssen, vorzustellen; und ob Wir zwar sonst noch einige Völker auf den Beinen haben, daß Wir dennoch ganz keine Reuter haben; und weil ohne Reuter keine Defension geschehen könne, so hätten Wir zu Werbung einiger Reuter Uns resolviren müssen. Das Unvermögen Unserer Lande wäre Uns gnugsam bekannt und tragen deshalb allemals ein gnädiges Mitleiden. Weil es aber die Noth erfodert, uf Defension zu gedenken, so hätten Wir's nicht ändern können und trügen also zu Unsern getreuen Ständen das gnädigste Vertrauen, sie würden solche Unsere landesväterliche Sorgfalt mit unterthänigstem Dank erkennen und, weil es nicht zu ändern, den Unterhalt gutwillig über sich nehmen; und hätten Wir sie zu dem Ende anhero verschrieben und mit ihnen, wie solcher Unterhalt aufgebracht und also, wie die neugeworbene Reuter zu verlegen und zu unterhalten, überlegen lassen wollen. Wir hätten Unser Absehen dahin gerichtet, daß es mit der wenigsten Beschwer des Landes geschehen möchte, und also die Verordnung nöthig, daß die 1000 Reuter nurt in 5 Compagnien getheilet und dabei, ob zwar die Officirer, so sie werben sollen, höhere Chargen bedienten, keine Stelle gut gethan, sondern nurt mit Rittmeister-Tractament, und was vor Officirer bei einer prima plane sonst gut gethan worden, vorlieb nehmen sollten, und daß sie nach der Verpflegung, wie selbige am 12 Novembris anno 1657 eingerichtet, verpfleget werden möchten; und würde nurt darauf ankommen, wie solcher Unterhalt am bequemsten aufzubringen und wie die Reuter zu verlegen seien, darüber Wir die Commissarien und deputirten Stände vernehmen wollten, wobei ihr zu entschuldigen, daß Wir hierüber gegenwärtig mit den Creis-Commissarien und Deputirten der Stände nicht communiciren können, weil Unsere vorgehabte Reise nach Cleve solches nicht zulassen wollen, und hätten also euch solches zu verrichten gnädigst aufgetragen.

Unsere Geheimbte Räthe werden nun vernehmen, wohin sich die Deputirte und Commissarien erklären, und sie mit allen dienlichen Rationen dahin zu bewegen haben, damit sie solchen Unterhalt über sich nehmen und alles also einrichten, daß die Werbung Unserer Instruction gemäß schleunigst fortgestellet und solches mit wenigster Beschwer des Landes geschehen möge.

17 Okt. Die Deputirte werden ohn Zweifel vorstellen, daß man wegen der Werbung vorhero, ehe sie angefangen und absonderlich, woher die Werbegelder und Unterhalt zu nehmen, reden sollen, und daß ihnen, daß man so schleunig entweder die Sistirung der Lehnpferde oder an deren Statt 40 Rthlr. zu geben begehrte, ganz beschwerlich vorkäme; aber Unsere Geheimbte Räthe haben sich hierunter mit ihnen nicht einzulassen, sondern sie deshalb an Uns zu verweisen; per discursum aber können sie wohl ansuchen, daß eines Fürsten Ambt vornehmlich sei, uf die Beschützung und Defension ihrer[2]) Lande und Unterthanen zu gedenken, daß die Lehnleute und Vasallen zu aller Zeit, wenn es der Dominus feudi begehre und nöthig befinde, die servitia militaria zu leisten schuldig, daß es denen Vasallis, daß Wir nicht bloß die Dienste begehren, sondern da vor Geld nehmen wollen, zur Sublevation gereiche, weil sie vor 40 Rthlr. die Lehnpferde und Roßdienste nicht, wie sich gebühret, mundiren und stellen können, daß sie sich auch keiner Übereilung zu beklagen, weil Wir schon vor zwei Jahren begehret, daß die Lehnpferde parat sein möchten, und daß Wir es in der Zeit uf der Stände Vorschlag dahin kommen lassen, daß Wir anstatt Sistirung des Dienstes mit 40 Rthlr. zufrieden sein wollen, und was dergleichen, so hierzu dienlich ist, mehr angezogen werden kann; welches alles Wir, daß Unser Zweck erreichet wird, Unserer Geheimbten Räthe Dexterität anheimbstellen sollen.

437. Relation von Löben, Platen, Köppen. Cölln a/S. 11 (21) Oktober. **Präs. 12 (22) Oktober zu Gröningen.**

Ausf. aus R. 21. 136 t.

Schwere Bestrafung.

21 Okt. Nebst gehorsambster Wiederholung unsers unterthänigsten herzlichen Wunsches, daß Gott der Herr ECHD., Dero höchstgeliebten Frau Gemahlin, jungen Prinzen D. D. D. und Dero ganzen Comitat auf der angetretenen Reise durch den Schutz seiner heiligen Engel vor allem Unfall bewahren, glücklich dorthin führen und zur rechter Zeit wieder anhero zu Dero Churlanden in allem gesegneten hohen Wohlstande bringen wolle, haben ECHD. wir unterthänigst berichten müssen, daß die sämptliche an dem Städtlein Wittenberge, Eickenhoff und Goldtberge interessirende edle Herren zu Puttlitz die in Inquisitionssachen Valentin Wilden ergangene acta und Urtheil eingeschicket und entweder dem Inquisiten, deme begangenen adulterii halber die ewige Landesverweisung auf seiner Ehefrau Vorbitt und Verzeihung zuerkannt, in eine Festung zum Bau oder andere Dienste zu bringen oder die gnädigste Ratification zu der ewigen Landesverweisung zu ertheilen unterthänigst gebeten. Ob nun wohl ECHD. uns in der hinterlassenen Instruction gnädigst zugelassen, daß in Sachen, da die Relegation erkannt, wir dieselbe gleichwohl

2) So!

nach befundenen Umbständen in eine Geldstraf verändern mögen, so haben 21 Okt. wir uns dennoch nicht unterstehen wollen, in diesem Fall, da keine Geldstraf gegeben werden kann, ohne das auch ärgerlich sein würde, diesen bösen Menschen, wie er von denen von Puttlitz selbst beschrieben wird, an dem Ort, wo das delictum begangen, zu dulden, den Delinquenten ad operas zu condemniren und denselben in eine Festung bringen zu lassen, sintemal der Commendant ohne Zweifel gnädigste Specialordre desideriren würde, die wir diesfalls nicht aufweisen können, EChD. es demnach hiemit unterthänigst anheimb gestellet werden müssen, ob Dieselbe den Delinquenten in einen festen Platz zum Bau oder andern Diensten bringen oder die Relegation vollstrecken lassen wollen; daß sonsten unverletzten Gewissens die Strafe der Landesverweisung, nachdem solche durch Urtheil erkannt, in eine andere ad operas publicas verwandelt werden könne, hat keinen Zweifel, und haben wir die acta belesen, auch gefunden, daß die gesprochene Urtheil denselben gemäß. Deswegen EChD., daß wir die Acten selbst nicht, sondern nur das supplicatum und Urtheil gehorsambst eingeschickt, in keinen Ungnaden vermerken werden.

438. Verfügung. Groningen. 13 (23) Oktober.

Konz. gez. von Schwerin aus R. 21. 136 t.

Wolfsburgsche Sache. Schwere Bestrafung.

Kurf. sendet ein Schreiben des Herzogs Augustus zu Braunschweig wegen der 23 Okt. vorhabenden Zusammenkunft in der Wolfsburgschen Sache und hat darauf geantwortet, daß er die Ansetzung der Zeit in das Belieben des Herzogs stelle und daß die Geheimen Räte davon benachrichtigt werden sollten. P. S. „Auch könnet ihr den ad operas publicas condemnirten Menschen in eine von Unsern Vestungen, wo derselbe am wenigsten Ergernuß geben kann, hinsenden, gestalt Wir allen Unseren Gouverneuren und Commendanten anbefohlen, in dergleichen Fällen die von euch hingeschickte Übelthäter ohnweigerlich anzunehmen."

439. Verfügung. P. S. Grüningen. 16 (26) Oktober. Eink. Cölln a/S. 19 Oktober st. v.

Ausf. u. Konz. gez. von Schwerin in R. 9. Q. 3a.

Schardius soll die Jagd- und Grenzsachen behandeln.

Die bisher von Weitzke behandelten Jagd- und Grenzsachen sind an den Rat 26 Okt. und Protonotar beim Konsistorium zu Cölln a/S. Gottfried Schardius übertragen. Sie sollen der Witwe des W. daher alle dort noch vorhandenen Akten abfordern und jenem übergeben, zugleich ihm andeuten, daß er das kurfürstliche Interesse gehörig wahrnehme. Hat W. eine besondere Bestallung dafür gehabt, so sollen sie dieselbe jetzt für Sch. einrichten und Kurf. das Konzept eventuell zuschicken. — Relation. P. S. 6. von Platen, Köppen. Cölln a/S., 15 (25) November. Präs. 25 Nov. 20 (30) November. Ausf. u. Konz. von Köppen ebenda. Schardius hat das aufgetragene Amt mit Dank acceptiert und gebeten, wenn ihm die Besoldung aus den Strafgeldern gegeben würde, ihm das Seinige auch zuzuwenden, „wann die Strafen

26 Okt. schon ausgebeten würden". Weißke hat keine Bestallung, sondern nur einen Befehl gehabt, den sie abschriftlich beilegen (Königsb. 29 Dezember 1662). Darin wird W. „zu seiner Bedienung in Jagdsachen" neben 3 Wispel Korn halb Roggen, halb Gerste und 4 Ruten Holz der 4 Teil der Strafgefälle versprochen und weiter statt dessen 100 Rth. jährlich von allen Strafgeldern im voraus. Sie fragen an, ob eine schriftliche Bestallung ausgefertigt werden soll.

440. Relationen von Platen, Blumenthal, Köppen. Cölln a/S. 16 (26) Okt.

1) Ausf. u. Konz. von Köppen in R. 19. 61[a].

Grenzhoheitssache.

26 Okt. Der Herzog von „Mechlenburg" hat ein Instrument über eine Zeugenaussage wegen des Zoll-Inspektors Helmer Gerkens eingeschickt und denselben zugleich entschuldigen wollen, wie aus der Beilage zu ersehen sei. Wenn der Herzog nun auch vermeint, es sei G. keines Frevels oder „Fürsatzes" überführt, so wird doch nicht geleugnet, daß der nachgeschickte über die Grenze gekommen und also des Kurf. Territorium „mit der Ümbholung des Schiffers" violiert worden sei. Daher sei es nötig, wann schon Gerkens es nicht befohlen noch die Grenze aus Frevel überschritten wäre, daß der Herzog von M. einen Revers ausstelle, es solle dieser „aus Irrthumb vorgegangene actus" dem Kurf. an der Landeshoheit des Orts unnachteilig sein, wie es in dergleichen Fällen üblich. Sie senden ihrer Instruktion gemäß ein Antworts-Konzept.

Anmerkung. Hierin ein kurfürstl., von Canstein gez. u. korr. Konzept an den Herzog Christian Ludwig zu Mecklenburg, das in Cassel am 24 Oktober datiert ist.

2) Präs. 20/30 Okt. Ausf. aus R. 40. 23. Konz. v. Köppen in R. 21. 136t.

Marenholtz Relation. Titelsache. Pfälzische Forderung.

Sie senden die nach des Kurfürsten Abreise eingegangene Relation des Geheimen und Halberstädtischen Regierungsrats Curt Asche von Marenholtz vom Zustand der Verhandlungen zu Speyer, woraus hervorgeht, daß der Assessor Dr. Jungman zur Interposition nicht gebraucht werden kann, sondern Dr. Ulrich Stieber vorgeschlagen wird. Einen andern wissen sie nicht zu benennen und schlagen daher die Zuschickung des Creditifs vor. Der Titel „Durchleuchtig", der für den Markgrafen von Baden begehrt wird, kann demselben gegeben werden, da der Kurf. denselben auch andern fürstlichen Häusern gebe. „Es würde aber dabei eben die Unterschrift bedinget werden müssen, die von andern Fürsten gegen SChD. gebrauchet wird." P. S. Ausf. aus R. 40. 13b. Konz. wie oben. Sie senden ein Schreiben des Pfalzgrafen zu Simmern Ludwig Heinrich aus Kreuznach vom 30 September wegen der 5974 Gulden, welche der Kurfürst zu Heidelberg von ihm fordert, und was der erstere dagegen zur Entschuldigung anführt. Es stehe beim Kurf., dieses alles an Kurpfalz mitzuteilen.

441. Verfügung. Halberstadt. 17 (27) Oktober. Cölln a/S. 24 Oktober st. v.

Ausf. aus R. 21. 136t. Konz. gez. von Schwerin in R. 29. 5.

Braunschweigische Klagen.

27 Okt. Kurf. schickt eine Beschwerde des Herzogs Augustus zu Braunschweig-Lüneburg über den Amtmann Hoyer Striepe zu Salzwedel, daß er den Herzog in dem Zoll

bei dem herzoglichen Städtlein Bergen im Fürstentum Dannenberg beeinträchtige 27 Okt.
und ein Gesuch um Remedierung dieses Vorgehens. Da der Herzog meldet, daß er schon früher sich in dieser Sache an den Kurf. gewandt habe und es daher billig, auch nötig sei, deshalb seine Resolution zu wissen, so möchten sie sich nach der Beschaffenheit der Sache erkundigen und ein Antworts-Projekt zur Vollziehung ihm übersenden.

442. Relation von Platen, Blumenthal, Köppen. Cölln a/S. 17 (27) Okt. Präs. 20 (30) Oktober.

Ausf. u. Konz. von Köppen in R. 10. 28b.

Regensburger Gesandtschaftsbericht.

ECHD. haben wir hiebei unterthänigst einsenden sollen, was letztmals 27 Okt.
von Regensburg[1]) eingekommen. Wir befinden, daß dieselbe Relation vornehmlich dreierlei in sich begreife, und zwarten erstlich wird von dem Punct der Achtserklärung referiret, wohin die conclusa ausfallen wollen. Nun haben ECHD. Dero Gesanten jüngsthin gnädigst angedeutet, daß sie dahin nicht condescendiren könnten, daß Ihr Kais. Maj. dieselbe allein zu thun oder Fürsten und Stände nach ihrem Gefallen darzu zu ziehen heimbgestellet werden möge, sondern daß solche Sachen, wo de declaratione in bannum soll gehandelt werden, nothwendig auf einen Reichs- oder Deputationstag müssen gebracht werden. Dieweil nun aus den protocollis erscheinet, daß alle Evangelische im Fürstenrath hierunter einig, auch von einigen catholischen Fürsten Beifall haben, in welchem Fall, wenn Catholische eine Meinung führen und die Evangelische einer andern Meinung seind, die majora nicht statt haben, sondern alsdann amicabilis compositio allein übrig ist, so werden vermuthlich ECHD. es dabei gnädigst bewenden lassen. Die Catholische wollen zwar es damit eludiren, daß die Evangelische nicht allein stehen, sondern ein Teil der Catholischen ihnen beifalle. Wir halten aber dafür, daß eben darumb die majora desto weniger statt haben können, weil auch die Catholische nicht alle unter sich einig seind und theils derselben der Evangelischen Meinung vor recht halten. Zwarten seind die evangelische Churfürstlichen mit dem Concept der Capitulation zufrieden gewesen; nachdem aber die Erinnerungen hiernächst, wenn man die Fürstlichen würde gehöret haben, zu thun vorbehalten worden, so stehet ihnen solches billig offen.

Vors andere wird gemeldet von der Deliberation unter denen Churfürstlichen über dem Temperament, so der Erzbischof von Saltzburg bei dem dritten Articul der Capitulation vorgeschlagen, dabei geschlossen, daß solches nicht zu admittiren.

Nun haben ECHD. zwar vordem Dero Gesantschaft gnädigst rescribiret, daß, weil angeregtes Temperament auf einen solchen casum gerichtet, welcher

1) Vom 6 (16) Oktober. Präs. 13 (23) Oktober.

27 Okt. schwerlich oder wohl nimmer entstehen würde, daß nämlich, wann die Churfürsten mit dem Kaiser über der Wahl eines Römischen Königs sollten so weit streitig werden, daß sie darüber ad arma kämen, man solch Temperament, wenn die Sache damit zu heben, wohl zulassen könnte, doch sollten sie daraus mit den andern communiciren. Weil aber die majora bei ihrer Meinung verbleiben, so finden wir nicht, daß ECHD. Ursach haben sollten, Sich davon zu separiren.

Vors dritte wird wegen des Bischofs von Münster, daß derselbe die allürte Stände umb Hülf ersuchet, berichtet; ECHD. haben Dero Gesantschaft schon befohlen, die Wichtigkeit dieser Sachen und wie der Bischof den Krieg ohne Vorbewußt Ihr. Kais. Maj. und anderer Stände [begonnen], sonderlich des Westphälischen Creises, welcher dadurch leicht in Krieg gewickelt werden kann, auch schon viel Ungelegenheit davon empfindet, zu remonstriren und die Stände zu erinnern, auf Mittel zu gedenken, wie das Feuer in Zeiten gelöschet werden möge. Ob nun ECHD. es dabei gnädigst lassen oder absonderlich wegen der gesuchten Hülfe noch was mehrers gnädigst befehlen wollen, das wird zu Dero gnädigsten Gefallen stehen. Schließlich ist an ECHD. ein Invitationschreiben von dem Maintzischen Secretario zu seiner Hochzeit mit einkommen, so Deroselben gehorsamst eingesendet wird.

28 Okt. **443. Relation von Blumenthal, Köppen.** Cölln a/S. 18 (28) Oktober.

Ausf. aus R. 21. 136 t.

Preußische Post.

Aus Preußen sind beigegebene Schreiben mit heutiger Post angelangt. Da ein ziemliches Paket dabei war und sie vermuteten, es würden einige acta Private betreffend dabei sein, die sie nicht nachzusenden brauchten, haben sie es eröffnet und bitten, dies nicht in Ungnaden vermerken zu wollen.

444. Verfügung. Cassel. 24 Oktober (3 November). Eink. Cölln a/S. 30 Oktober st. v.

Ausf. aus R. 21. 136 t. Konz. gez. von Schwerin in R. 53. 5.

Altmärkische Quartalgerichtsratsstelle.

3 Nov. Der Kurfürst schickt ein Gesuch des Kammergerichts- und Konsistorialrats Lizentiat Martin Friedrich Seidel um Übertragung der durch den Tod des Lizentiaten Weitzke erledigten Altmärkischen Quartalgerichtsratsstelle. Da er nun aber dem Kammergerichtsrat Dr. Romswinckel wegen seines geringen Gehalts die Stelle und ähnliche in Aussicht gestellt habe und Seidel bereits „zwei Bedienungen verwalte", so habe er beschlossen, R. die Stelle zu geben. Wenn aber S. die Konsistorialstelle abtreten und lieber die Stelle am Altmärkischen Quartalgericht verwalten wolle, so sei er damit zufrieden. — Relation. P. S. von Löben, Platen,
11 Nov. Köppen. Cölln a/S., 1 (11) November. Präs. 7 (17) November. Ausf. aus R. 21. 136 t. Konz. gez. von Köppen wie oben. Sie haben Seidel zitiert, der sich zuerst bedankt hat, daß der Kurf. sich in Rücksicht auf seinen verstorbenen Vater

und seine eigenen 28jährigen Dienste in Gnaden erklärt habe. Er habe von der 3 Nov.
Vertröstung für R. nichts gewußt und wolle ihm nicht im Wege sein; R. sei sein lieber
Kollege, zu dem er gute Affektion trüge. — Resolution. P. S. Cleve, 21 November (1 Dezember). Ausf. u. Konz. gez. von Schwerin ebenda. Sie sollten 1 Dez.
die Bestallung für R. abfassen lassen und ihm zur Vollziehung zuschicken, zugleich
aber dem Altmärkischen Quartalgericht die Aufnahme in ihr Kollegium anbefehlen. —
Relation. P. S. 5 von Löben, Platen, Brandt, Köppen. Cölln a/S., 6 (16) De- 16 Dez.
zember. Präs. 11 (21) Dezember. Konz. gez. von Köppen ebenda. Schicken das
Konzept der Bestallung. — Resolution. P. S. Cleve, 12 (22) Dezember. Eink. 22 Dez.
18 (28) Dezember. Das Konzept geht vollzogen zurück.

445. Relationen von Löben, Platen, Blumenthal, Köppen. Cölln a/S.
24 Oktober (3 November). Präs. 29 Oktober (8 November).

1) Ausf. aus R. 24. F. 3. Fasz. 6.

Verhandlungen mit den Ständen über die Werbungen. Ravensbergsche Appellationsgerichtsratsstelle. Schardius. Bücherschenkung. Hessischer Prozeß. Heiratskonsens.

Gratulation zu hoffentlich glücklicher Überkunft des Kurf. in das Hoflager zu 3 Nov.
Cleve. — EChD. haben wir demnächst aber gehorsambst berichten sollen, daß zwar gegen den 17. dieses die meisten von den Creis-Comissarien und Deputirten von den Ständen sich dieses Orts eingefunden, die Proposition aber, weil sie sich mit Abwesenheit derer, so etwas weiter entsessen, entschuldiget, nicht eher geschehen können, als vergangenen Sonnabend den 21. dieses, da sie sich in starker Anzahl in der Geheimen Rahtstuben gestellet, und ist ihnen der Vortrag nach Inhalt EChD. uns desfalls hinterlassenen gnädigsten Instruction gethan worden. Die Stände antworteten durch den Herrn Dechant von Gröben, daß sie hätten wünschen mögen, das Glück zu haben, EChD. selbst vor Dero Aufbruch die Hände in tiefester Demuth unterthänigst zu küssen und Deroselben zu Ihrer Reise Glück und Heil zu wünschen; weil es aber derselben Eilfertigkeit verhindert, so wollten sie solches hiemit unterthänigst verrichtet haben; hätten sonsten aus dem Ausschreiben mit Bestürzung vernommen, daß dem Lande abermals eine solche Beschwerung zuwachsen wollte, und wäre zu wünschen gewesen, daß sie damit verschonet bleiben können. Als aber EChD. ihnen die unumgängliche Nothturft zu Gemüte führen lassen, so wollten sie sich, weil ihnen doch die Proposition schriftlich würde zugestellet werden, darüber zusammenthun und darauf forderlichst erklären; entschuldigten sich dabenebenst, daß sie nicht eher erschienen wären, weil ihnen zum Theil die intimationes spät zukommen. Nachdem nun sowohl denen von der Ritterschaft als der Städte Deputirten die Proposition, wie wir sie schriftlich bei der Hand gehabt, ausgerichtet worden, seind wir ihrer Erklärung täglich gewärtig gewesen, die aber bis dato noch nicht eingekommen. Inzwischen haben wir soviel vernommen, daß sie angefangen haben, mit den Officirern wegen der Werbegelder, so von den Ritterpferden gegeben werden sollen, zu tractiren.

EChD. mögen wir auch hiebei unterthänigst nicht verhalten, daß Deroselben gnädigsten Befehl wegen der durch Absterben Lic. Weitzken erledigten Rathsstelle bei dem Ravensbergischen Appellationsgericht, so EChD. Dero Cammergerichts-

3 Nov. Rath Lic. Luthern gnädigst auftragen wollen, wir mit unterthänigster Reverenz empfangen, auch demselben zufolge ihm angedeutet, was ECHD. uns gnädigst befohlen. Er hat es mit unterthänigstem Dank angenommen und verheischen, seinen unterthänigsten Fleiß und Treu ferner also nach Möglichkeit zu erweisen, daß ECHD. ihm ferner mit Gnaden zugethan zu verbleiben Ursach haben mögen. Das Concept der Bestallung wollen wir mit ehesten zur gnädigsten Ratification gehorsambst einschicken. Was ECHD. Rath und Protonotarium in dem Consistorio, Godtfriedt Schardium, anlanget, weil derselbe verreiset gewesen, so hat ECHD. gnädigster Befehl ihm noch nicht eröffnet werden können; es soll aber auch forderlichst in unterthänigsten Gehorsamb verrichtet werden, was ECHD. uns seiner Person halber gnädigst anbefohlen.

Anmerkung. Austeilung der zu werbenden Reiter, vom Kurf. am 26 September (6 Oktober) 1665 selbst gemacht. In der Chur Brandenburg: 1000 Gemeine in 5 Compagnien. Pommern: 300 unter einem Rittmeister und soll 2 Leutnants haben. Halberstadt: 200 Reiter in einer Compagnie. Minden: 110 Reiter unter einem Rittmeister, soll aber keinen Leutnant bestellen. Ravensberg: 90 Reiter unter einem Leutnant, so mit den Mindischen eine Compagnie machen sollen. Cleve und Mark: 400 Reiter unter 2 Rittmeistern. Zusammen 1100 Reiter. — In der Chur Brandenburg: 1 Comp. in der Altmark, $^{1}/_{2}$ Comp. in der Priegnitz, $1^{1}/_{2}$ in der Mittelmark, $^{3}/_{4}$ Uckermark. $^{1}/_{4}$: Storckow-Beeskow, 1 in der Neumark und incorporirten Kreisen.

P.S. Ausf. aus R. 21. 136 t. Konz. von Löben in R. 47. 10. Der Bürgermeister Lotichius zu Fürstenwalde hat gebeten, das Dekret seines Ehedispenses über 10 Taler, um seines verstorbenen Weibes Bruders Witwe zu heiraten, für die Bibliothek ihm zu erlassen und dafür „eine Compensation mitt meinen eigenen schrifften machen dürffte, solcher gestalt, daß ich von meinen deutschen alhier in Berlin jüngst auffgelegeten geistlichen und weltlichen poetischen Büchern drey Exemplaria, und von den drey Büchern meiner lateinischen Epistolien, sobaldt sie im Druck fertig, auch drey Exemplaria der Cuhrfürstlichen Bibliothec einlieffern möchte". Da seine Armut offenbar, er nicht wenig mehr als 5 Taler in Vorrat hat, er aber zu heiraten wünscht, so haben sie ihm ein Dekret erteilt, zugleich aber einen Revers unterschreiben lassen, wonach er das, was der Kurf. reskribieren würde, ausführen wolle. — Reso-
17 Nov. lution. P. S. Cleve, 7 (17) November. Präs. 13 (23) November. Ausf. aus R. 21. 136 t. Konz. gez. von Jena wie oben. Ist damit einverstanden, daß die Bücher in die Bibliothek gegeben werden. Rel. P. S. 2. Ausf. u. Konz. gez. v. Köppen in R. 11. 110b. Fasz. 2. Senden ein Schreiben des Landgrafen Wilhelm Christoph zu Hessen über den zwischen ihm und dem Landgrafen zu Hessen-Darmstadt schwebenden Prozeß. Da nun nicht gesagt ist, wie der Kurf. ihm dabei zur Zeit assistiren könne, so haben sie nichts zu erinnern gewußt und stellen eine Beantwortung per generalia anheim. P. S. Präs. in Lipstadt. Ausf. aus R. 21. 136 t. Konz. von Köppen in R. 47. 9. Sie senden eine abermalige Beschwerde des Rektors M. Cunrad Tiburtius Rango vom Gymnasium zu Berlin wegen des ihm von seinem in Colberg lebenden Vater verweigerten Ehekonsenses mit der ältesten Tochter des Pfarrers zu Frankfurt a/O., M. Johannes Laurentius. Sie schlagen vor, dem Vater aufzugeben, den Konsens zu erteilen oder in 14 Tagen Ursachen seines Widerstrebens anzuzeigen, sonst aber sollte die Ehe richtig erkannt und dem Ministerium befohlen werden, die beiden Verlobten zu kopulieren. Sie legen ein Reskript an die Regierung zu Colberg

bei, damit es der Insinuation halber keine Schwierigkeiten gebe. Sie bitten um kurf. Befehl, wenn der Vater nichts einschicke oder unerhebliche Ursachen anführe, daß sie die Kopulation anbefehlen und „pro confirmatione matrimonii" dekretieren sollten. — Resolution. P. S. Zum Ham (Hamm), 1 (11) November. Ausf. ebenda. Schickt das Projekt über die Heirat etwas verändert, aber ausgefertigt und vollzogen zurück mit dem Befehl, es dem Rangen nebst der Kopie ausliefern zu lassen. 3 Nov. 11 Nov.

2) Cölln, 25 Okt. (4 Nov.)

Elbzollsache. Marenholtz Relation. Kapitulation mit Bombstorff.

P. S. 1. von Platen, Blumenthal, Köppen. Cölln a/S., 25 Oktober (4 November). Ausf. u. Konz. gez. v. Köppen in R. 19. 26 e. Sie senden die Erklärung des Rats der Stadt Hamburg wegen der Elbzollsache. Falls der Kurf. den Konvent beschleunigt haben wollte, müßte bei den ausschreibenden Fürsten des Niedersächsischen Kreises Erinnerung getan werden müssen. P. S. 6 von denselben. Ausf. aus R. 40. 23. Konz. in R. 21. 136 t. Sie senden die Relation des von Marenholtz aus Speyer, worauf, wie der Kurf. selbst befinden werde, zur Zeit weiter kein Befehl gegeben werden könne. P. S. 7 von Löben, Platen, Blumenthal, Köppen. Cölln a/S., 25 Oktober (4 November). Ausf. aus R. 9. L. 9. Konz. in R. 21. 136 t. Sie schicken ein Schreiben des Sigismund Christoph v. d. Marwitz und eine Bittschrift des Geheimen Kanzlisten Böttcher. Dieser bittet, ihn an den Sporteln der Kanzlei, welche auf Rolle und Gaveron fallen, als dritten teilnehmen zu lassen. Das Schreiben ist etwas zudringlich. — Resolution. P. S. Lippstadt, 30 Oktober (9 November). Eink. zu Cölln a/S., 6 November st. v. Ausf. aus R. 21. 136 t. Konz. gez. von Schwerin wie oben. Der verstorbene Taschenberg habe auch nur einige Kanzlisten in dieser Sache gebraucht, die fleißig aufgewartet, und auch vor diesem sei es in der Kanzlei ebenso gehalten, wie auch jetzt bei Sturm; und dieser, der in Cleve jetzt gebraucht worden, habe vor seiner Abreise die obengenannten Kanzlisten wegen der geistlichen Sachen und Ratskonfirmationen informiert; Kurf. ließe es daher bei der gemachten Anstalt bewenden. Böttcher sei abzuweisen und „vielmehr dahin anzuweisen, daß er fleißiger als bishero geschehen, bei der Kanzlei aufwarte und sich qualificiret mache, damit er, wann ihn die Ordnung dermaleinst trifft, ferner befördert und zur Participation der Accidentien gelangen könne". Rel. P. S. Konz. von Platen aus R. 24. G. G. 1. Fasz. 3. Platen hat die Kapitulation wegen der Werbung eines Regiments Dragoner durch den Obristen Wulff Friedrich von Bombstorff, wie es bei Anwesenheit des Kurf. mit ihm abgeredet ist, abgefaßt und jenem zugestellt, wie die Beilage 1 zeigt. Er ist damit auch einig, nur begehrt er die Anweisung eines gewissen Termins, wann die Werbegelder erfolgen und er den Musterplatz antreten soll; sodann könne er die Ranzionierung der Dragoner zur Hälfte nicht über sich nehmen, sondern wolle alle Gefangenen dem Kurf. lassen und hoffe, der Kurf. werde die Ranzionierung ingesamt auf sich nehmen, wie die Beilage 2 erweist. Die Ansetzung des Termins zur Auszahlung der Werbegelder stehe bei des Kurfürsten Disposition und Erklärung; und wegen der Ranzionierung könne der Kurf. sein Begehren ihrem unmaßgeblichem Ermessen nach wohl erfüllen. 4 Nov. 9 Nov.

446. Verfügung. Cassel. 25 Oktober[1]) (4 November). Eink. Cölln, 6 (16) November.

Ausf. u. Konz. gez. u. korr. von Canstein in R. 21. 36.

Rückständige Fräuleinsteuer. Verhör im Geh. Rat.

4 Nov. Wie schon früher hat auch jetzt des Kurfürsten Schwester, die Landgräfin zu Hessen-Cassel, an die rückständige Fräuleinsteuer erinnern lassen. Es ist seine ernste Willensmeinung, daß die Steuer ohne Verzug durch die Exekution beigetrieben werde, was nicht unbillig sei, da die Landgräfin mit Recht ernstlich darum anhielte; auch könnten die bisher Säumigen sich nach so langer Frist nicht über die Exekution beschweren. Sie sollten die Steuer daher in der Mittel-, Alt-, Ucker- und Neumark mit allem Eifer beitreiben. P. S. Ausf. u. Konz. gez. von Schwerin in R. 22. 94. Kurf. schickt ein Gesuch des Grafen von Hoensbruch und Geull (auch Hoensbrouck geschrieben) um Hinausschiebung des Termins zum Verhör im Geheimen Rat, da er zum Termin am 2 (12) Juni nicht habe erscheinen können. Es ist eine Streitsache mit den Gebrüdern von Flans (Joachim Friedrich und Adam Ehrentreich) wegen einer Lehnskaufgelderforderung. Da der Geheime und Kammergerichtsrat Reinhard über diese Sache am besten informiert sei, möchten sie mit ihm wegen Ansetzung eines andern Termins verhandeln. — Relation. P. S. 3 von Platen,
25 Nov. Köppen. Cölln a/S., 15 (25) November. Ausf. u. Konz. gez. v. Köppen ebenda. Übersenden eine andere Zitation zur Ratifikation. Die Gebrüder v. Fl. sollen den Termin auch erfahren. Am 4 (14) Januar 1666, d. d. Cleve. Präs. Cölln a/S., 15 Januar st. v. verfügt der Kurf. (Ausf. u. Konz. gez. v. Schwerin) noch einmal eine Hinausschiebung des auf den 11 (21) Februar angesetzten Verhörs auf Wunsch des Grafen. Es wird der 3 (13) Mai bestimmt. Da der Graf dann nochmals um Aufschub bittet, schlägt der Kurf. es ab, indem er aus Cleve, 17 (27) April 1666, Präs. 23 April (3 Mai) (Ausf. u. Konz. von Jena ebenda) den Geheimen Räten befiehlt, ein sorgfältiges Verhör den Rechten gemäß mit beiden Teilen am 3 (13) Mai vorzunehmen, um diese so lange Jahre verzögerte Streitsache aus der Welt zu schaffen.

447. Protokoll[2]). Lipstadt. 30 Oktober (9 November).

Präsenzliste fehlt. Als redend genannt: Der Kurfürst, Anhalt, Dohna, Schwerin, Jena.

Holländische Allianz. 1. Herr Oberpräsident referiret von dem Zustand, wie es mit der Allianz mit den Statischen itzo stehe. Daß sie sollten Plätze evacuiren, Werbegelder und Unterhaltung hergeben.

Herrn Blaspielen und Romswinckels Relation verlesen worden. Evacuation wegen Orsau gegen reeller Assistenz von SChD.

Fürst von Anhalt: Daß SChD. dieses zu consideriren, 1) daß die Tractaten mit Holland, so viel möglich, zu continuiren, und daß SChD. in Acht nehmen, weil Wittische Partie SChD. zuwider, daß man sich gegen den Bischof nichts vernehmen lasse, seine actiones zu traversiren; bis die Handlung

1) Datiert 25 Oktober ohne Angabe des Stils. Da es am 6 (16) November in Berlin ankam, dürfte alter Stil gemeint sein.

2) Gedr. mit Auslassungen und kleinen Änderungen a. a. O. XI, 660ff.

mit Staten richtig, denselben zwischen Furcht und Hoffnung lassen. Meinet nicht, daß die Staten sollten so gar aufrichtig gehen. Die Werbungen interim zu continuiren. Holländische Allianz.

Herr Graf von Dona: Daß SChD. alles, was zu Dero Sicherheit geschehen kann, mit Holland in Schluß können kommen. (So!) Daß mit den Tractaten zu continuiren, wie F. D. zu Anhalt. Non putat, daß von Münster SChD. einiger Vortel könne zuwachsen, weil es scheine, daß Münster alleine stehe. Es wäre Frankreich sehr hierbei zu consideriren, weil sie die Staten animiren contra Münster. Daß die Geschwindigkeit allhier auch zu beobachten.

Herr Oberpräsident: Von Anfang dieses Münsterischen Unwesens hätte er nicht anders von SChD. gespüret, als daß Sie dem Stat assistiren wollen, damit Münster nicht so große avantagie erhielte contra Evangelicos. Und ob zwar SChD. den Staten einige condiciones angetragen, so haben Sie doch allzeit ihre Partei halten wollen. Es möchten wohl rationes sein, warümb SChD. Sich in öffentliche Fehde nicht einlassen sollten, praesertim da es Engelland an SChD. dehortiret. SChD. wissen nicht, wie Frankreich, Schweden und andere sich hierbei betragen werden. So wissen SChD., was der Krieg vor Nachtheil mit sich bringet.

E contra, wann SChD. stille sitzen, Sie Sich in Verdacht setzen, daß Sie es dem Stat wohl gönneten; und daß SChD. Sich befürchten müssen, daß wann SChD. einmal in Ungelegenheit, sie Selbe werden sitzen lassen.

SChD. haben Sich auch in Verfassung gesetzet, daß Ihr die Völker zur Last dienen würde[n]. Sollten SChD. nur 2000 Mann schicken, wäre es doch eine Hostilität; und wann SChD. solche weggäben, dependirten Sie von den Staten.

Würde also SChD. mit gutem Nachdruck dem Stat assistiren müssen; aber so bald, wie Blaspiel projectiret, ist es unmöglich.

Worzu Mittel gnug, daß erst die Allianz eingerichtet werde. 1) Die Mediation fortzusetzen. 2) An den Kaiser zu remonstriren, daß [Sie es] vigore der Allianz thun müßten. 3) In Engelland zu schicken oder per litteras zu remonstriren, daß SChD. solches eher gethan, als Sie gewußt, daß Engelland Münster darzu angestiftet. 4) Mit Schweden sich darüber zu vernehmen.

Putat ergo. 1. Daß vor allem die Allianz müßte vorgesetzet werden.

2. Daß SChD. wollten assistiren, wäre aber in so geschwinder Zeit unmöglich.

3. Die Advantagen, so zum wenigsten der Bischof von Osnabrück hat, zu bedingen.

Herr Kanzler Jena: Er nimmt es dahin, daß SChD. den Staten securiren wollen. 1) Wann SChD. solches thun, so müssen Staten reciproce etwas thun. 2) Wegen der Allianz müsten SChD. größer advantage itzo [haben], als bei der vorigen Allianz gehabt. 3) Daß SChD. auf die Allianz

Holländische Allianz. bringen und in specie, daß SChD. wollen Staten contra M[ünster] assistiren intra certum tempus.

Ob es rathsam, daß SChD. dem Kaiser, Cöllen und anderen solches hinterbrächte, damit SChD. keine blame auf Sich laden, wann Sie assistirten dem Stat und man gegen den anderen nur sagen wollte, daß man nur Mediation tractiren wollte?

Se. Churf. Durchlaucht: Daß Dero Intention sei, daß dieses Feuer bei Zeiten gelöschet und der Friede beibehalten werde.

2) Daß die Staten als Religionsverwandten nicht über ein Hausen geworfen werden. Und wäre die Sache nun so weit, daß SChD. nicht wieder zurück können und dahero assistiren wollen.

Dem Kaiser und andern Chur- und Fürsten zu schreiben, daß SChD. nicht anders thun wollten, als die Ruhe und Frieden durch den[1]) Waffen zu erhalten.

Die Allianz mit dem Stat muß unterdessen festgesetzet werden. Daß jemand anders nach dem Hag zu schicken; diese beide Leute seind der Sachen nicht gewachsen.

Müssen Unterhalts- und Werbegelder geben.

Relationen. 2. Schönings[2]) Relation verlesen. Desgl. des von Wulsen Relation. Item des Secretarii in Engelland Mr. Maurice[3]) Schreiben an Herrn Oberpräsident wegen SChD. an den König abgelassenen Schreibens betreffende die beide Schiffe SChD.

448. Resolution auf Nr. 445. Lipstadt. 30 Oktober (9 November).

Konz. gez. u. korr. von Schwerin aus R. 24. K. Fasz. 25.

Beschleunigung der Werbungen.

9 Nov. Kurf. erwarte die Erklärung der Stände auf die schriftliche Proposition mit Verlangen, sie möchten „darauf bestes Fleißes urgiren" und dazu berichten. Die mit dem Obristen Bomstorff aufgerichtete Kapitulation wegen eines Regiments Dragoner ließe er sich wohl gefallen. „Ihr habt ihm aber anzudeuten, daß er nicht ehe zu werben habe, bis Wir ihm desfalls Ordre geben werden, alsdann wollen Wir wegen der Werbegelder schon Anstalt machen." Sonst ist Kurf. einverstanden, daß v. B. mit der Ranzionierung der Gefangenen ihrem Vorschlage nach nichts zu schaffen habe, sondern „Wir wollen solche alleine über Uns nehmen, auch alle Gefangene an Uns halten". P. S. Ausf. aus R. 24. G. G. 1. Fasz. 5. Konz. wie oben. Generalwachtmeister Pfuel und Obristleutnant Oesten beklagen sich, „daß sie zwar die ihnen aufgetragenen Werbungen bestmöglich fortzusetzen sich bearbeiten, jener dennoch von den Städten, so ihme zu Sammelplätzen assignirt, nicht erhalten könnte,

1) So!
2) Han Adam v. Sch. wurde an den Bischof von Münster gesandt. A. a. O. 652.
3) Moris bei Wulffen, englischer Staatssekretär. Von Wulffen kämen wohl Relationen vom 12 (22) und 19 (29) Oktobr in Betracht. Vgl. dazu Nr. 462, 6.

daß die Reuter aufgenommen würden, wie dann die Stände von der Ritterschaft auch sich bißhero in Erlegung der Lehngelder sehr säumig erwiesen, desgleichen dann diesem auch wiederfahren; und hätte er noch das geringste an Werbegeldern nicht empfangen. Weiln euch nun bekannt, wie hoch Uns daran gelegen, daß dieses Werk nicht in stecken gerathe, als werdet ihr hierunter gehörige Remedierung zu verfügen und Unsere Intention zu befördern wissen". 9 Nov.

449. Resolution vom 9 November in Nr. **445.**

450. Relation von Löben, Platen, Köppen. Cölln a/S. 30 Oktober (9 November). Präs. 7 (17) November.

Ausf. aus R. 21. 136 t. Konz. von Köppen in R. 29. 3.

Zollstreitigkeiten mit Braunschweig.

Empfang des Reskripts vom 27 Oktober. — Demselben zu gehorsambster Folge haben wir, was an Acten und Nachricht bei ECHD. Ambts-Cammer vorhanden gewesen, abfodern lassen und befunden, daß gemelter Ambtmann Striepe im Januario dieses Jahres unterthänigst berichtet, wie die Beilage Lit A meldet, darauf ECHD. Dero Hof-Cammergerichts- und Ambts-Rath Andreae Cosseln gnädigst committiret, sich in das Ambt Salzwedel zu erheben und die Sache fleißig zu untersuchen. Was er nun dieses Puncts halber unterthänigst referiret, haben wir gleichergestalt sub Lit B abschriftlich beigefüget. Und wie nun daraus zu ersehen, aus was Ursachen er dem Krüger zu Rohtwohl die Zoll[1]) verboten, also ist hierüber diese des Herzogs zu Braunschweig Fürstl. Durchl. führende Beschwerung erwachsen, als wann der Ambtmann den Zoll zue Bergen beeinträchtigen wollte. Nun ist es zwar nichts neues, daß Beizölle gefunden werden, die man auch in eines andern Herrn territorio zu heben pfleget und scheinet es wol, wann an fürstlich braunschweigischer Seiten das Herkommen beigebracht werden kann, als wann dieses ein solcher Beizoll sein müsse. Aldieweil aber der Buschman Krüger zu Rohtwohl, der vor einen fürstl. braunschweigischen Einnehmer angegeben wird, 1) keine gewisse Rolle furlegen kann, 2) man in dem Ambt Salzwedel nichts davon weiß, daß ein Beizoll des Orts beständig eingeführet und es also 3) wol sein kann, daß diese Einnahme praecario auf eine Zeitlang verstattet oder 4) von den Beambten darzu nur conniviret worden, welches nun 5) sofern mißbrauchet werden wollen, daß der Krüger als angemaßter braunschweigischer Einnehmer in ECHD. unstreitigen territorio Pfandung und Confiscation verüben wollen, indem er einem reisenden Mann, der nicht zollen, eine Tonne Bier abgenommen, über dieses 6) des Orts ein Thamm und Brücke sein soll, daß dahero Vermuthung entstehet, ob nicht solcher Zoll als ein Wegegeld zu Erhaltung des Thammes vor Alters eingeführet, so haben aus diesen Ursachen ECHD. Bediente genugsamen Anlaß gehabt, 9 Nov.

1) Plural.

9 Nov. dem angemaßten Zolleinnehmer zu Rohtwohl, als der in SChD. territorio wohnet und Dero Unterthan ist, Verbot zu thun, daß er sich der Zolleinnahme und Lieferung nacher Bergen enthalten solle. Es ist zwar niemand titulum suae possessionis zu dociren schuldig; weil aber auch hier noch nicht offenbar ist, ob die possessio clandestina praeclaria oder legitima sei, so ist unsers unterthänigsten Ermessens des Herzogen von Braunschweig Fürstl. Durchl. nicht zu nahe geschehen. Ihro Fürstl. Durchl. gehen in Dero Schreiben an SChD. so weit, daß Sie setzen, es hätte der Ambtmann Ihren Zöllner, über welchem ihm doch keine Botmäßigkeit zuständig, befohlen, sich der Zolleinnahme zu enthalten, dahero es fast das Ansehen gewinnet, als wenn Ihro Durchl. Sich die Jurisdiction mit all über den Zöllner zueignen wollten, welches zumal unleidlich. Dann wann auch schon die Zolleinnahme des Orts präscribiret wäre, so würde man doch die Jurisdiction über den Einnehmer darumb nicht einräumen können. Wir haben demnach ein solch Project unterthänigst entworfen, wie in der Beilage zu befinden und stellen SChD. unterthänigst anheimb, ob Sie es abgehen lassen wollen. Zwarten wann das Fürstl. Haus Braunschweig in legitima possessione dieser Einnahme als eines Beizolls wäre, so würden SChD. es dabei wohl bewenden lassen, es würde aber doch dabei zu bedingen und wegen des vorgegangenen actus jurisdictionalis ein Revers zu begehren sein, daß solcher Beizoll und in SChD. territorio vergünnete Einnahme desselben an Dero Hoheit nicht präjudiciren, noch dahero einige Gerechtigkeit über den Einnehmer gesuchet werden sollte, welches zu seiner Zeit, wann des Herzogs zu Braunschweig Fürstl. Durchl. ihre Befugnuß erst mit etwas mehren Umbständen erwiesen, in Acht genommen werden kann.

24 Nov. Resolution. Cleve, 14 (24) November. Präs. 20 (30) November. Ausf. aus R. 21. 136 t. Konz. gez. v. Schwerin wie oben. Schickt die vollzogene Antwort mit dem Befehl zurück, daß sie an die Beamten zu Salzwedel verfügen möchten, „mit allen Fleiß darob zu sein, damit Uns kein Präjudiz der Orten zugefüget werde".

451. Relation. Cölln a/S. 31 Oktober (10 November).

Konz. von Köppen aus R. 21. 136 t.

Ravensbergsche Ratsstelle. Regensburger Gesandtschaftsbericht. Schardius. Neuer Kalender für 1666. Verhandlungen mit den Ständen über die Werbungen. Edikt.

10 Nov. Sie haben mit letzter Relation die Erklärung des Kammergerichtsrats Lic. Luther wegen der ihm aufgetragenen Ratsstelle im Ravensbergischen Appellationsgerichte berichtet, und senden, nachdem dieser sich mit dem Projekt der Bestallung, wie der sel. Weitzke sie gehabt, einverstanden erklärt hat, diese Bestallung zur Vollziehung. Dem Protonotar Schardius hat die Anzeige noch nicht gemacht werden können, da er von seiner Reise noch nicht zurückgekehrt ist. Inzwischen haben sie der Wittwe (wohl des Weitzke) die Jagd- und Grenzsachen absordern lassen. Sie hat sich erboten, soviel davon zu finden, zusammenlegen zu lassen und forderlichst auszuantworten, wiewohl sie dafür hielt, daß die meisten beim Lic. Kratz seien.

P. S. 3 von Löben, Platen, Köppen. Cölln a/S., 1 (11) November. Präs. 7 (17) 11 Nov.
November. Ausf. u. Konz. gez. v. Köppen in R. 10. 28 b. Sie senden die letzte Relation der Regensburger Gesandten (vom 20 (30) Oktober, Präs. Cölln a/S., 28 Oktober (7 November), wobei sie nur zu erinnern haben, was jene wegen der extraordinären Post zu Übersendung der Gelder über Leipzig zu ihrer ferneren Subsistenz dort vorschlagen, das allein zur Resolution des Kurf. stehe. Was sie wegen der „näheren" Hausmiete erinnern, halten sie dem Kurf. für zuträglich zu sein, „welche sie, so gut sie immer können, aufs genaueste behandeln mögen". —
Resolution. P. S. Cleve, 7 (17) November. Konzept wie oben. Mit der Ver- 17 Nov.
wendung von einigen 20 Talern zum Hochzeitsgeschenk für den Kurmainzischen Abgesandten Joh. Franz Hettinger, den Vorsitzenden im Allianzrate, das die andern Abgesandten gebilligt, ist der Kurf. einverstanden. Rel. Konz. o. U. aus R. 9. F. 2 b. Sie übersenden die vom Rektor der Altstädtischen Schule zu Königsberg M. Andreas Concius dem Kurfürsten überreichten Exemplare seines neuen Kalenders für das Jahr 1666. P. S. 6 von Löben, Platen, Köppen. Cölln a/S., 1 (11) November. Präs. 7 (17) November. Ausf. aus R. 24. F. 3. Fasz. 6. Die Ständedeputierten haben auf die Proposition nichts Schriftliches repliziert. Anfangs haben die von der Ritterschaft die Städte gern zum Beitrag zu den Werbegeldern mit einziehen wollen, bald darauf haben sie aber „nicht allein den Unterhalt auf die zwei Monate gutwillig auf sich genommen und darüber die Austheilung den Officirern selbst ausgestellet, sondern auch die Werbegelder nach den Lehnpferden zu zahlen sich erkläret und zum Theil mit den Officirern darüber verglichen. Nur gibt es wegen der Lehnpferde allerhand Irrungen, sowol wegen der Güter als in den Geschlechtern, daß man bishero die volle Zahl der Lehnpferde noch nicht herausbringen können. Man ist aber deswegen mit den Commissarien noch in Unterhandlung und hat es schon also eingerichtet, daß dadurch die Werbung nicht gehindert werden soll". Wovon sie mit nächster Post berichten wollen. Heute haben die Stände beigefügte Schrift eingereicht und von den Geheimen Räten folgende Resolution erhalten. Erwarten, ob der Kurf. ein Mehrers befehlen wolle. Senden auch ein Memorial der Neumärkischen Ritterschaft über einige Punkte und ihre Antwort darauf, hoffen, der Kurf. werde damit zufrieden sein. — Die verschiedenen Schriftstücke
liegen bei. — Resolution. Cleve, 7 (17) November. Präs. Cölln a/S., 13 (23) 17 Nov.
November. Ausf. ebenda. Ist mit der Resolution auf der Stände Schrift einverstanden. Wenn nach der Eingabe der Neumärkischen Ritterschaft „dergleichen unvermögende Witiben und andere Leute sein, so unmöglich ihre Portion zu den Lehnpferden aufbringen können", daß „der Abgang alsdann auf dem Lande ausgeschlagen werden müsse, damit die Summe, so die Ritterschaft diesfals zu geben schuldig, für voll auskomme, und halten Wir dieses auch in der Mittelmark das beste Mittel zu sein, weil eurem Bericht nach es daselbst wegen der Lehnpferde allerhand Irrungen giebet und man nicht zu der völligen Anzahl kommen kann, daß nemblich der Mangel so lang, bis Richtigkeit darein gefunden wird, durch Contribution im Lande beigebracht und hiernächst wiederumb ersetzet werde". Das Edikt geht vollzogen zurück. —
Relation. Cölln, 15 (25) November. Konz. von Platen ebenda. 25 Nov.
Empfang des Reskripts. Aus ihrer vor 8 Tagen abgegangenen Relation werde der Kurf. wegen der Irrungen über die Lehnpferde in der Mittelmark ersehen haben,

11 Nov. daß man bis auf 12 Pferde, die an der Zahl noch mangeln, zur Richtigkeit gekommen ist, und daß davon dasjenige, was den Offizieren zu Werbegeldern angewiesen, für voll erfolgen können, so daß es keines Ausschlags auf dem Lande bedürfe, sondern noch hin und wieder ein Überschuß verbleibe. Das Edikt werden die Stände mit Dank annehmen, da über einige Punkte, die dabei dezidiert sind, als wegen Werbung der gesessenen Untertanen und des Gesindes, „so vor deme beim Trunk einer dem andern, wenn der nicht fortziehen wollte, zu folgen zugesagt", ihre Klagen behoben seien. — Relation. P. S. 7 wie oben. Ausf. aus R. 24. F. 3. Fasz. 6. Sie senden ein von den anwesenden Ständedeputierten eingeschicktes Konzept eines Edikts mit dem Anheimgeben es zu vollziehen, damit es gedruckt und publiziert werden kann.

11 Nov. **452.** Relation vom 11 November in Nr. **444**.

11 Nov. **453.** Resolution vom 11 November in Nr. **445**.

454. Relation. P. S. Cölln a/S. 4 (14) November.

Konz. gez. von Köppen aus R. 21. 27 K.

Militärische Lasten in Cüstrin.

14 Nov. Sie senden den Gegenbericht von Bürgermeister und Ratmannen der Festung Cüstrin wegen des Losementgeldes, Services und Einquartierung daselbst. Was der Magistrat anführe, sei billig, aber nicht sie, sondern der Kurfürst habe zu entscheiden.

455. Protokoll. Cleve. 7 (17) November.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Schwerin, Jena.

Marenholtz Auftrag. 1. Daß SChD. gerne sähen, daß es genauer bedungen würde, sonst wäre es besser gewesen, als Herr Marenholtz weggezogen, daß er Richtigkeit desfalls gemacht hätte; möchten also sehen, ob sie noch etwas abdingen könnten. — Schwerin.

Regensb. Relationen. 2—5. 6. 7. (Inhalt der Verfügung vom gleichen Tage. Nr. **456**. — Schwerin.)

Forderung. 8. SChD. habens Herrn Werniken conferiret; jedoch wann des Propst Behen Wittib etwas darauf zu fodern, würde er selbe müssen abfinden. — Jena.

Clevische Verordnung. 9. Eine Verordnung an die Clevische Regierung wegen der einkommenden Supplicaten. — Herr Oberpräsident will es angeben.

Rückreise. 10. NB. Solle sehen, daß er, ehe noch Herr von Platen wegzöhe (sol), wiederkäme. — Schwerin.

456. Verfügung. Cleve. 7 (17) November. Cölln a/S. 13 (23) November.

Ausf. u. Konz. gez. u. korr. von Schwerin in R. 10. 28ᵇ.

Regensburger Gesandtschaftsberichte.

17 Nov. Kurf. hat den Regensburger Gesandten befohlen, ihre wöchentlichen Relationen, „weil doch selten Sachen darin, so auf großer Eilfertigkeit bestehen", wie bisher über Leipzig nach Cölln a/S.[1]) zu schicken. Sie möchten dieselben öffnen und wenn Sachen darin enthalten, worauf sie Resolution begehrten, die aber aus den Akten zu suchen sei, dieselben im Archiv aufsuchen lassen und ihm ausführlichen Bericht nebst Gutachten „über alle resolvenda" einschicken.

17 Nov. **457.** Resolutionen vom 17 November in Nr. **445** und **451**.

1) Protokoll von diesem Tage 6. 7. sagt Berlin, nicht Cölln.

458. Relation von Löben, Platen, Blumenthal, Köppen. Cölln a/S. 8 (18) November.

Pommersche Relationen. Gnadenjahr. Türknechtsanstellung. Pulverlieferung. Erledigte Pfarrstelle. Regensburger Gesandtschaftsbericht. Verschiedene Schreiben.

P. S. 2. Präs. 13 (23) November. Ausf. aus R. 30. 1 g. Konz. gez. von Platen in R. 21. 136 t. Sie senden zwei nach Abgang voriger Post angekommene Relationen der hinterpommerschen Regierung, die sie eröffnet. Die Huldigung ist zu Stargardt und Pyritz glücklich vollbracht. Die Stände haben wegen Werbung der 300 Reiter unter den Obristleutnants Küssau und Köller und Obristwachtmeister Woytke und wegen Unterhalts für das Golzische Regiment und Nachschickung desselben außer Landes Einwendungen gemacht, und daß es ihnen unmöglich wäre. P. S. Ausf. aus R. 53. 5. Sie senden eine Bittschrift der Witwe des Geheimen, Hof-, Kammer-, Altmärkischen Quartal- und Ravensbergischen Appellationsgerichtsrats Lic. Petrus Weitzke um Gewährung des Gnadenjahres und Auszahlung der Besoldungsreste ihres Mannes, und befürworten dieselbe im Hinblick auf deren fünf Kinder und der treuen Dienste ihres Mannes. — Relation. Cleve, 20 (30) November. Konz. gez. von Canstein ebenda. Kurf. hält sich zwar zur Reichung des Gnadenjahres nicht verbunden, sie möchten sich aber bei der Amtskammer nach dem jährlichen Gehalt W.s erkundigen, worauf er sich nach Befinden erklären wolle. — Relation. P. S. 1 von Löben, Platen, Christoph v. Brandt, Köppen. Cölln a/S., 6 (16) Dezember. Präs. 11 (21) Dezember. Ausf. ebenda. Sie schicken einen Extrakt aus dem Hofstaatsbuche, wonach W. als Hofkammergerichtsrat gehabt hat 304 Th. 16 Gr., als Altmärk. Quartalgerichtsrat 87 Th. 12 Gr., als Ravensberg. Appell. G.-R. 80 Th., wegen der Jagdsachen 3 Wispel Roggen. Davon sind bei der Reduktion abgezogen 22 Th., bleiben nebst Korn 450 Rth. Sie bemerken dazu, daß der Kurf. dem W. am 29 Dezember 1662 in Königsberg zu dem Korn noch 100 Th. nebst vier Ruthen Holz verordnet; die 100 Th. sollten jährlich von den Strafgefällen, sei es, daß sie von der Jagd oder andern Sachen herrühren, da er auf kurf. Befehl die Criminalia einige Jahre habe dirigiren helfen, vor Andern ihm zugewendet werden. — Resolution. P. S. Cleve, 12 (22) Dezember. Konz. gez. von Canstein ebenda. Es sollen der Witwe „eins vor alles" 400 Rth. gegeben werden, was der Amtskammer anzugeben sei. — Relation. P. S. wie oben. Ausf. aus R. 21. 136 t. Konz gez. von Platen in R. 9. L. 11. Vor des Kurf. Abreise ist Wilhelm Gerretz anstatt des Heinr. Naucke zum Türknecht verordnet. Da dieser nun „gar nicht bekleidet" ist, aber treulich aufwartet und dafür „zwei Kuhlen-Brod und zwei Quart Bier" täglich erhält, wobei er schwerlich lange werde bestehen können, so geben sie eine Verordnung in dieser Hinsicht anheim. P. S. der Resolution. Cleve, 14 (24) November. Präs. 20 (30) November aus R. 21. 136 t. Konz. gez. v. Schwerin wie oben. Der p. Gerritz hat sich in Abwesenheit des ordentlich bestellten Türknechts N. zur Vertretung erboten gegen die obengenannte Vergütung. Kurf. könne ihn nicht besonders anstellen, sondern er solle nach der Rückkehr, wenn er fleißig gewesen, semel pro semper etwas erhalten. — Relation. P. S. 2 von Löben, Brandt, Köppen. Cölln a/S., 4 (14) April 1666. Präs. 20 April. Ausf. wie oben. Der p. Gerretz ist nicht befriedigt. Er kommt öfter mit seinem Anliegen, das sie beilegen. Er hätte so viel zu laufen und zu besorgen, daß er dabei mit Bier und

18 Nov.

30 Nov.

16 Dez.

22 Dez.

24 Nov.

14 April 1666.

18 Nov. Brot als ein starker, junger Mensch nicht auskäme; auch hätte er sich schon in Schulden gesteckt. Er sei fleißig und unverdrossen, befände sich in schlechtem und kläglichem Zustand und sei jetzt nicht zu entbehren. Sie stellen anheim, daß er etwas zum Unterhalt ad interim erhält. — Relation. P. S. 4 von Anhalt, Somnitz, Brandt, Köppen.

14 Jan. 1669. Cölln a/S., 4 (14) Januar 1669. Ausf. u. Konz. gez. v. Somnitz ebenda. Geretz bittet um eine Livree, da die jetzige sehr abgerissen ist. Sie stellen anheim, ob der Kurf. verordnen will, daß „ihm chammerirte Lieberei, welche der vorige Thürknecht vermöge eingelegten Zeugnisses empfangen oder eine schlechte, wie die jetzige ist, gereichet werden möge“. Das beigelegte „Zeugnis“ ist folgendes Attestat des Juden Israel Aaron zu Berlin vom 14 (24) Dezember 1668. Nachdem ihm der Wilhelm Gerz die Bestallung mit eigenhändiger Unterschrift des Kurfürsten vorgezeigt, wonach er an Stelle des verstorbenen Naucke gekommen sei, und jener ein Attestat gewünscht, wie es mit N.s Livreekleidung gehalten, „so bescheinige ich hiermit, daß der Heinrich Naucke alle mahl, wenn von mihr die Hoefstadt gekleidet wurde, sowohl die guete Schammerirte alß auch Rundtschnur-Kleidung von mihr bekommen, deshalb ich dieses unter meiner eigenhändigen Unterschrifft von mihr gestellet“.[1]) — Relation. P.S. 5 wie oben. (8/18 Nov.). Ausf. u. Konz. gez. u. korr. von Platen in R. 10. 28b. Empfang von Regensburger Relationen und P. S. am vorgestrigen Tage (Rel. vom 27 Oktober (6 November). Eink. Cölln a/S., 3 (13) November). Da die bezüglichen Akten dort nicht vorhanden, sondern bei der Abreise des Kurf. mitgenommen sind, so haben sie dieselben damit nicht vergleichen oder nachsehen können. Sie haben aber soviel gesehen, „daß die monita der Evangelicorum nichts geachtet würden, obsgleich Religionssachen concerniret, sondern die conclusa blos und allein secundum majora gemachet worden“. Weil dies besonders beim 25. Artikel[2]) sich ereignet, so schlagen sie vor, der Kurf. möge den Gesandten befehlen, es mit andern Evangelischen zu überlegen, wie dies zu ändern sei, und inmittelst sich bei solchen Materien nebst andern mit Protesten zu verwahren. Über das, was im Allianzrat wegen des Bischofs zu Münster[3]) vorgegangen sei, werde sich der Kurf. resolvieren. P. S. Konz. gez. von Platen aus R. 9. A. 13a. Senden eine Bittschrift des Frankfurter Bürgers und Handelsmanns Sixt Schwanberger, der im letzten Türkenkriege eine Quantität Pulver aus Holland bezogen hat, die ihm aber nachher nicht abgenommen, sondern liegen geblieben ist, und die er nun nicht los werden kann, dasselbe zollfrei

25 Nov. außerhalb Landes bringen zu dürfen. — Resolution. Cleve, 15 (25) November. Ausf. ebenda. Sie sollen mit S. handeln, ob er dem Kurf. den Zentner für 20 Rth. überlassen wolle, worauf er eine Assignation an die Kriegskasse erhalten soll, ihm die Gelder nach und nach zu zahlen. Will er es nicht, so steht ihm die Ausfuhr frei, er muß aber den Zoll entrichten. Rel. (8/18 Nov.). P. S. Konz. gez. u. korr. von Köppen aus R. 47. P. 1. Sie senden ein Gesuch des Lizentiaten theol. Georg Schönbergk, der vorher beim Generalleutnant Kanneuberg Feldprediger gewesen und nun unter

---

1) Am 20 (30) März 1667, Cölln a/S., wird G. zum Türknecht bestellt. Salär: 24 Rth. 12 Silbergroschen. 1668 bekommt G. 36 Th. 12 Gr. Dabei interessante Kanzleidienerordnung September 1666. Bestallung des Hermann Coste zum Kanzleidiener, Cleve 10 (20) Oktober. Salär 30 Rth. von Heidekampf, wenn der Kurf. auf Reisen ist, sonst von der Hofrentei. 2) Wohl der Wahlkapitulation.

3) Vgl. auch die Relation in U.-A. XI, 456f.

Berufung auf eine ihm von Statthalter und Geheimen Räten auf Befehl des Kurfürsten von Königsberg, den 7 Juni 1657, am 10 (20) September, d. d. Cölln a/S., erteilte Exspektanz, daß er den Pfarrdienst in Wusterhausen haben sollte, sobald derselbe nach dem Tode des Joachim Fuchsius ledig geworden sei, um den vakanten Pfarrdienst in der Stadt Prenzlau bittet, nachdem in Wusterhausen ein anderer, der ein älteres Primarium gehabt, ihm vorgezogen sei. P. S. Senden zugleich Schreiben vom Römischen Kaiser, vom Herzog von Curland und vom Prinzen Radzivil eröffnet anbei. 18 Nov.

459. Protokoll. Cleve. 10 (20) November.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Schwerin, Canstein, Blaspiel.

1. Daß Chur-Maynß anhalten lassen, daß er noch zu Speyer bleiben möchte, so lange noch einige Hoffnung zu gütlichen Tractaten. An Herrn Marenholtzen. — Schwerin. Wildfangsstreit.

2. An die Gesanten zu Regensburg: Daß ihnen die Resolution an Chur-Sachsen wegen der Capitulation de eligendo Romanorum Rege communiciret werden solle. Und weil Chur-Maynß eben solches gesuchet durch ihre Abgesanten, so hätten SChD. resolviret, daß Sie Sich von den anderen nicht separiren wollten. — Schwerin. Regensb. Gesandten.

3. Herr Blaspiel referiret wegen der gehabten Negotiation im Hage mit den Statischen Deputirten: Daß sie Embrich zu evacuiren offeriret, welches aber von den churf. Deputirten nicht zuträglich aus vielen Ursachen gefunden worden. Geldern hat gefragt, was man dann vor einen desiderirete? Nostrates: Orsoy oder Wesel. Hierauf ist der Graf von Waldeck mit seinen Tractaten darzwischen kommen, wodurch alles ins Stecken gerathen, sowohl wegen der Evacuation als der Allianz. Hiernächst hat man sich erkläret, daß pro nunc SChD. wollten mit Orsoy zufrieden [sein]. Wegen der Assistenz, daß, wann dieses richtig, SChD. Sich als ein treuer Freund erweisen wollten. Holländ. Allianz.

4. NB. An Chur-Heidelberg ein Schreiben, so Herr Oberpräsident angeben will. Schreiben.

460. Protokoll. Cleve. 21 November[1]).

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Schwerin, Jena, Blaspiel.

1. Nachdem SChD. Lande Zustand Dero Gegenwart erfodert, hätten Sie Sich anhero begeben und dieser Tage mit Dero Gemahlin und churf. Prinzen unter Gottes Geleit glücklich angelanget, und hätten es ihnen wegen der guten Nachbarschaft hiermit notificiren wollen. — An Geldern. Kurfürstl. Reise.

2. Instruction[2]) vor den von Schöning verlesen, wornach er sich auf seiner Abschickung an Chur-Cöllen, wie auch an den Herzogen von Neuburg zu achten. Instruktion.

Herr Jena meinet, daß [für] SChD. mit den Staten [zu] tractiren, mit dem Bischofen die Mediation [zu] befördern und einen Kreistag [zu] halten auf einmal und zugleich nicht bestehen könne.

Herr Oberpräsident: Habe SChD. Fundament gespüret, daß SChD. nichts als die Beförderung des Friedes [so!] suchen; daß dahero SChD. nicht stillstehen, sondern

1) Von jetzt an ist nur das Datum des neuen Stiles gesetzt.
2) Gedr. a. a. O. XI, 668f.

Instruktion. alles thun möchte, was darzu dienlich; dahero er einen Kreistag nöthig gehalten, SChD. könnten doch Ihre Sachen thun. — NB. An Schweden zu schreiben, ob es nicht nöthig achtete, einen Kreistag im Westphälischen zu halten. 4—6.

461. Protokoll. Cleve. 23 November.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Schwerin, Canstein, Jena, Blaspiel.

Meckenb. Abgesandter. 1. Resolution, so dem Mecklenburgischen Abgeschickten, dem von Düringhofen, gegeben werden soll[1]), verlesen worden, betreffend Hilmer Gercken und die Besichtigung der Stintenburgischen und Zarrentinschen Holzung.

Schreiben. 2—5. 6. Ein Schreiben von dem Bischofen von Paderborn verlesen worden.

Kaiserl. Mediation. 7. NB. Wegen der Mediation des Kaisers an die Abgeschickten zu schreiben.

Holländisch Münsterscher Krieg. 8. 9. Herr Oberpräsident sein Bedenken verlesen, so er schriftlich aufgesetzet, darinnen er dissuadiret, sich noch zur Zeit in Krieg einzulassen oder in den holländischen Krieg zu impliciren.

Herr Jena will seine Meinung auch schriftlich einbringen.

Herr Blaspiel hat seine Bedenken auch schriftlich abgefasset und verlesen.

Se. Churf. Durchlaucht: Sie sähen, daß Fürst zu Anhalt und Herr Oberpräsident hielten, daß man sich aus der Sache halten sollte; ein 14 Tage würde es noch können angesehen werden.

462. Protokoll. Cleve. 24 November.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Schwerin, Jena, Blaspiel.

Pommersche Huldigung. 1. Der pommerischen Regierung Relation wegen der beschehenen Huldigung verlesen worden.

Anmerkung. Vom 29 Oktober (9 November). Eink. zu Cölln, 1 (11) November. Ausf. in R. 30. 1g. Die Berichte der pommerschen Regierung unterschreibt der Statthalter Croy an erster Linie. Vor seiner Ernennung unterschreiben die Regierungsräte zu zweien oder vieren allein.

2. Vorbemerkung. Statthalter und Regierung zu Colberg (gez. Croy, Somnitz, Malth. Crockow) berichten am 4 (14) November, es sei Reinholt v. Krockow zu Stargardt a/Ihna, zur Zeit, wo er anstatt seines älteren in kurfürstlichen Diensten in Schweden weilenden Bruders das Erbschenkenamt verwaltete und bei der Huldigungskommission begriffen war, von einem von Wedell „affrontiret" worden. Ein Protokoll liegt bei. R. 42. 56.

Affront. 2. Die Regierung soll erkundigen, was es für ein Wedel sei, und dem Fiscal befehlen, daß er wider ihn agire. — Schwerin.

Kaufpreis. 3. SChD. wollen ihm 20 Thl. vor den Centner geben lassen und an die Kriegscassa vor und nach zahlen; wann er das nicht thun will, soll er Zoll geben. — Wegen Sixt Schwanenberges[2]).

Dienst-vergütung. 4. SChD. könnten ihm nichts mehr geben lassen und keine absonderliche Bestallung machen lassen, maßen er doch auch nichts mehr begehret, und wollten Sie ihn endlich, wann der Dienst zu Ende, etwas geben lassen. — Schwerin. 5.

6. Vorbemerkung. Ehe die Verfügung vom 5 Oktober (Nr. **429**, 4) an den Agenten v. Wulffen in England dorthin gelangt war, kam von diesem ein zweiter Bericht vom 17 (27) September, Salisbury, an. Nach näherer Überlegung, wie langwierig die angeordnete neue Untersuchung der Schiffsangelegenheit werden könnte, habe er sich entschlossen, ein

1) Vgl. Nr. **464**. 2) So!

Memorial für den König auszuarbeiten, um es diesem nach der Rückkehr, die jedoch erst in 14 Tagen erfolgen werde, zu überreichen. Da trat etwas Unerwartetes ein: „Gestern morgen, wenn wir uns solches nicht versahen, kam ein expres Order von ihm (dem Könige), die Schiffe mitt beide ihre Ladung Saltz frey zu setzen one einige weitere Examination undt Proces, aber nicht die andre Güter, weil er gewiß vernommen, das sie den Holländern zugehörten unter den Nahmen von Spanische. Wie wir uns in diesem verhalten sollen, weis ich nicht, dan ich seh woll, das die reiche Güter ihnen in die Augen stecken, undt wollen sie schwerlich quittiren; indessen läuft die Zeit weg undt die Schiffe ligen hier auf grosse Unkosten undt der Winter kompt heran, undt man weiß nicht, was weiter indessen alhier entstehen mochte." Der Kurfürst antwortete darauf am 30 September (10 Oktober) (Cölln a/S., Konz. gez. v. Schwerin), er könne solchen Prozeduren nicht länger zusehen und werde „mit Arrestirung und Distrahirung der englischen Schiffe und Güter, so Wir in Unsern Landen antreffen können, so lang verfahren, bis Wir Uns wegen Unsers Schadens erholet". Er schritte nur „mit großem Leidwesen" zu solchen Extremitäten und gedenke des Königs, der wohl nicht recht unterrichtet sei, in aufrichtiger und beständiger Freundschaft: „Damit Dieselbe (der König) auch dieser Unserer Intention desto mehr versichert, Wir auch für aller Welt von denen hieraus entstehenden Inconvenientien entschuldiget sein mögen", so habe er zum Überfluß nochmals an den König geschrieben und ersuche den Agenten, den Brief zu übergeben. Er möge hinzufügen, daß der Kurf. außerdem in diesem Kriege so großen Abgang und Schaden an Zöllen und Einnahmen erlitte. Nach Freigabe sollten die Schiffe sich nach Königsberg begeben und dort weiteren Befehl erwarten. Mit diesem Schreiben des Kurfürsten an den König ist man in England nicht zufrieden gewesen, wie der Agent am 12 (22) Oktober aus Oxford berichtet; er hat daher die Annahme eines vom König an den Kurf. gerichteten Schreibens, von dem man ihm keine Kopie gegeben, abgelehnt, „nicht wißent, ob es SChD. würde angenehm sein; den sie seint nicht woll zufrieden mit SChD. Schreiben an Sr. Ko Mayt wegen die alhier noch aufgehaltenen Schiffe". Sonst wüßte man dort in der Sache nichts mehr zu tun, bis ein weiterer Befehl des Kurf. ankäme. Auch nach einem Bericht vom 5 (15) November ist die Sache nicht weiter gekommen; man behauptet noch, die Güter in den Schiffen seien holländische. Wulffen scheut sich, die Sache noch einmal schriftlich anzuregen und hat mit dem an den Kurf. abgefertigten „Sir Gualter Fane" ausführlich gesprochen und ihm nahegelegt, sich für die Sache zu verwenden, da er dann desto angenehmer in Cleve angesehen werde. Diesem gefiele die Sache gar nicht, „schüttelt den Kop greulich drüber". „Ich befinde auch, das sie alhier bestürtzet sein zu hören, das SChD. Sich einlaßen will in Tractaten mitt Hollandt." In diesem Stande der Angelegenheit hatte sich in Königsberg ein Vorfall ereignet, der die Spannung wesentlich verschärfte. Der Kurfürst gab selbst am 14 (24) November dem englischen Agenten davon Kenntnis. Da man sich in England nicht dazu verstehen wolle, seine Schiffe freizugeben, so sei er wieder veranlaßt, alle englischen Schiffe in den preußischen und pommerschen Seehäfen „mit Arrest anhalten zu lassen". Weil ferner „unter andern zu Königsberg angehaltenen englischen Schiffen ein Schiffer nicht allein aus dem Arrest zu gehen, sondern auch vorhero in der Fahrt zu peilen und mit dem Wurfblei das Tief zu erforschen sich unterstanden, so ist derselbe auf Unserer preußischen Regierung Verordnung samt dem Steuerman in Arrest gebracht worden, dieweilen denenselben als Schiffern gar nicht unbewust sein kann, daß niemandem außer denen von Uns darzu verordneten und geschworenen Peiloten zu peilen und das Tief zu suchen, zumalen in fremder Herren Hafen, nicht vergönnet sei, sondern allemal höchst strafbar geachtet werde". Zugleich wurde die preußische Regierung angewiesen, beide so lange in Arrest zu behalten, bis man die Freilassung der in England angehaltenen Schiffe erfahre. Aus R. 11. England, 8 und R. 7. 152. 4.

6. An Wulffen. Sollte es berichten, daß wegen Anhaltung Ihrer Schiffe Sie die englischen wieder anhalten lassen; da hätte sich dieses zugetragen. Et rescribatur: sollen ihn noch ferner in Arrest halten, bis SChD. Ihre Schiffe los bekommen. — Schwerin. Arrest englischer Schiffe.

1) Über Vane s. U.-A. XI, 675ff.

Studium. 7. Er hätte SChD. darumb angesprochen; da hätten Sie ihn an den Herrn Vater verwiesen. Dahero SChD. solches beobachten und sehen gerne, daß er an einem andern Ort sein möchte, da er besser den studiis obliegen könnte. — Schwerin.

Cellescher Sukzessions-streit. 8. Communicetur Herzog George Wilhelmen: J. D. würden Sich erinnern, was Sie vor eine Abrede genommen und an den Bischof geschrieben, worauf diese Antwort eingekommen.

Regensb. Relation. 9. Regensburgische Relation vorgetragen worden.

Besondere Vorschläge. 10. 11. Ambtskammer soll ihn vorfodern und vernehmen seine Vorschläge, was SChD. vor Vortheil davon haben können. — Schwerin.

Holländ. Allianz. 12. Concept eines Memorials, so die churf. Gesanten im Hag den Staten übergeben sollen, verlesen.

Ansprüche. 13. Ambtskammer soll berichten wie —[1]). Zu untersuchen, ob der Herr von Heyden das seinige noch nicht weghabe, und ob der Obriste Sparr das seinige nicht auch bald haben könne. — Schwerin.

463. Relation. P.S.1. von Platen, Köppen. Cölln a/S. 14(24) November. Präs. 30 November.

Ausf. aus R. 21. 136t.

Anfertigung eines Katalogs zur kurfürstlichen Bibliothek[2]).

24 Nov. Nachdem ChD. uns gnädigst anbefohlen, weil die Gebrüder, die Heindriche, über sich genommen, über EChD. Bibliothek gewisse indices zu verfertigen, daß wir uns den modum, so sie gebrauchen wollten, anzeigen lassen, der Bibliothecariorum Erinnerung darüber vernehmen und dann befordern helfen sollten, damit solche indices je eher je lieber ans Licht kommen mögen, als haben wir sowohl die Bibliothecarios als die Heindriche fur uns beschieden, dieser ihre Vorschläge vernommen, jener Erinnerung gehöret, und obwohl die Bibliothecarii anfangs darauf bestanden, weil sie ebenmäßige Arbeit unter der Hand gehabt hätten und soviel den indicem generalem nach der Bücher Collocation und derselben Numerirung anlanget, ihre Meinung von der Heindrichen Vorschlag gar wenig differirte, daß ihnen denselben zu verfertigen überlassen werden möchte. Hingegen wollten sie gern geschehen lassen, daß die Heindriche an die indices speciales oder rerum sich alsbald macheten. Haben doch diese Bedenken gehabt, an die indices rerum zu gehen, wenn sie nicht die Bücher erst collociren, in gewisse Ordnung bringen und numeriren sollten, mit Anführung einiger Ursachen, darin wir ihnen nicht abstimmen können; so haben doch auf unser Zureden sie sich endlich mit einander also verglichen, daß nun die übernommene Arbeit von den Heindrichen angetreten worden, inmaßen wir ihnen die Stube auf der Bibliothek eingeräumet und sie allerseits versprochen haben, conjunctis consiliis zu verfahren; da aber etwas fürfiele, darüber sie ungleicher Meinung wären, uns davon zu referiren.

1) Lücke. 2) Wilken und Oppenheim a. a. O.

Verhoffen unterthänigst, es werde damit SChD. gnädigsten Befehl ein ge- 24 Nov.
horsambstes Genugen geleistet sein.

Resolution. Cleve, 1 Dezember. Präs. zu Cölln, 27 Nov. (7 Dez.). Ausf. 1 Dez.
wie oben. Die Nachricht über die Bibliotheksarbeiten ist dem Kurf. lieb: „Also wollen Wir auch, daß fest darüber gehalten werde, da ihr denn insonderheit dahin zu sehen, daferne sie ja wider Verhoffen streitig werden sollten, die Sache alsofort geschlichtet und entschieden werde, damit nicht durch ihr Controvertiren die Zeit verloren und die Verfertigung der so lang desiderirten catalogorum beliegen bliebe.“

464. Verfügungen. Cleve. 24 November. Präs. 20 (30) November.

1) Ausf. aus R. 23. 16c. Konz. gez. von Schwerin aus R. 37. 6 g.

Mecklenburgische Grenzstreitigkeiten.

Kurf. schickt ein durch den Mecklenburgischen Kammerjunker Caspar von Du- 24 Nov.
ringhoffen übergebenes Memorial des Herzogs Christian Ludwig zu Mecklenburg, mit Entschuldigungen wegen des aus brandenburgischem Territorium weggeführten Schiffers und der Bitte, ihn mit der Besichtigung der Stintenburgischen und Zarentinischen Holzungen zu verschonen, weil der Herzog meint, durch den Tod des Herzogs Christian Ludwig zu Braunschweig sei die kaiserl. Kommission erloschen. Zugleich schickt er Abschrift seiner Resolution mit dem Befehl, wegen der kaiserl. Kommission mit dem Geheimen und Amtskammerrat v. Grote, der am besten Bescheid wisse, deshalb zu verhandeln und sich nach der Kommission zu erkundigen, ob ohne anderweitige kaiserliche Verordnung in der Sache nichts vorgenommen werden könne.

2) Eink. Cölln a/S., 5 (15) Dezember. Ausf. u. Konz. gez. von Jena in R. 10. 28b.

Regensburger Gesandtschaftsberichte.

Kurf. sendet die Regensburger Akten zurück, damit sie der letzten Verordnung gemäß ihre gutachtlichen Äußerungen über die einkommenden Regensburger Gesandtschaftsrelationen desto besser entwerfen und ihm einschicken könnten.

465. Resolutionen vom 24 November in Nr. **450** und **458**. 24 Nov.

466. Protokoll. Cleve. 25 November.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Schwerin, Canstein, Jena, Blaspiel.

1. Rauens und Vorstii Schrift contra die Gebrüdere die Heindriche verlesen Bibliotheks-
worden, angehende die catalogos in der churf. Bibliothek zu verfertigen. Der kataloge.
Heindriche Gegenantwort verlesen[1]).

2. Ein Concept an Doctor Romswindeln und Copeßen verlesen, daß sie ein Konzept.
Memorial wegen SChD. Mediation übergeben sollen.

4. 5. Sämmtliche Hausleute im Ambte Hausberge. — Regierung soll fleißig unter- Be-
suchen, ob ihnen was neues aufgebürdet würde; dann wie SChD. die Gerechtigkeit schwerden.
selbst nicht wollten aufheben, also wollten Sie auch mit Neurungen nicht beschweren lassen; sollten derowegen berichten. — Schwerin. 6. Fortsetzung. Clevische Regierungsräthe Herr von Heyden und Herr Bachman haben diese Sachen proponiret.

1) Wilken a. a. O. und Oppenheim a. a. O.

Militärische Reste. 7. Unterthanen im Ambt Altena, Kirspels Herschede und Ulschede restiren 3000 Thl. militärische Reste; bitten Erlassung oder Übertragung. — Fiat Übertragung, und sollen bei dem Landtage die Stände deshalb angesprochen werden, daß sie bei dem bevorstehenden Ausschlag mögen verschonet werden.

Durchmärsche. 8. Stadt Eßen wegen der Durchmärsche, wie sie sich verhalten sollen, wann ihnen Völker einzunehmen angemuthet würde. — S C h D. wollen 150 Mann hineinlegen.

NB. Fiat Ordre an Goltzen, daß er eine Compagnie in Eßen legen solle. Dem Rath sollen die Schlüssel gelassen und gute Ordre gehalten werden. — S C h D.

NB. An den Bischof zu Münster wegen Anlegung einer Schanze bei Heidemüle zu schreiben. Herr Oberpräsident will es angeben. Herrn Meinders en zu sagen.

Gefangene. 9. Zwei Gefangene allhier auf dem Schlosse, so die Jesuiter angepacket vor der Linde, seind ausgebrochen.

Einquartierung. 10. Professores zu Duisburg wegen der Einquartierung und Zahlung der Restanten. — Sollen befreiet sein von Einquartierung; im übrigen sollen zwei Monat sich gedulden mit den Restanten.

Desgl. 11. Gerichtschreiber zu Xanten bittet Befreiung von der Einquartierung. — Fiat.

467. Resolution auf Nr. 445. Cleve. 25 November. Präs. 20 (30) November.

Ausf. aus R. 24. F. 3. Fasz. 6.

Werbungen.

25 Nov. Ist mit den Veranstaltungen wegen der pommerschen Werbungen zufrieden. Hofft, sie würden dafür sorgen, daß die Offiziere die Werbegelder rechtzeitig erhielten. Den von der Ritterschaft verlangten Revers habe er keine Bedenken zu erteilen. Sie möchten einen solchen aufsetzen, darüber mit den Ständen verhandeln und dann ihm zur Vollziehung übersenden (betr. die 40 Th. für ein Lehnpferd).

468. Resolution vom 25 November in Nr. **458**.

469. Relation von Platen, Köppen. Cölln a/S. 15 (25) November. Präs. 30 November.

Ausf. u. Konz. von Köppen mit Einschub von Platen in R. 10. 28b.

Begutachtung der Regensburger Gesandtschaftsberichte. Jurisdiktionsstreit. Bittschrift der Fischer in den Residenzen. Wolfsburgische Sache. Truppendurchmarsch.

25 Nov. Empfang des Reskripts vom 17 November (Nr. **456**) wegen Eröffnung und Begutachtung der Gesandtschaftsberichte. — Gleichwie uns nun gebühret, solchem gnädigsten Befehl gehorsambst nachzukommen, so viel uns wegen Ermangelung der Acten und der Capitulation, wie sie zu Regensburg begriffen und itzo pro norma der Consultationen daselbst gebrauchet wird, so alle von hier mitgenommen worden, möglich sein wird, also, nachdem mit letzter Post hiebeigefügte zwei relationes[1]) eingelanget, deren die eine in sich begreifet, was der Bischof von Münster und Pfalz-Neuburg wider die Herren General-Staten der Vereinigten Niederlande, dieser auch absonderlich

1) Vom 3 (13) November. Einl. Cölln a/S., 10 (20) November.

wider den königl. spanischen Gubernatorn in den Niederlanden bei dem 25 Nov.
Allianzrath suchen, die andere aber, was bishero in materia capitulationis, die Achtserklärung betreffende, gehandelt worden, können wir zwar nicht eigentlich wissen, was ECHD. wegen des Bischofs von Münster Dero Abgesanten gnädigst befohlen haben. Wir befinden aber aus seiner Relation, daß ECHD. den Bischof von Münster pro aggressore halten, welches wir auch vermeinen, weltkundig und unläugbar zu sein, daher dann dem Allianzreceß gemäß, daß demselben in dem angefangenen Kriege nicht assistiret werden könne, zumal die Cron Franckreich, daß sie gleicher Meinung sei, mit der That bezeuget. Was dann das Pfaltz-Neuburgische Suchen wegen eines nachdrücklichen Schreibens an den königl. spanischen Gubernatorn in den Niederlanden, Marquis Castel Rodrigo, anlanget, halten wir unterthänigst dafür, daß darin Ihrer Durchl. gewillfahret werden könne. Ob aber ECHD. einzurathen, daß dem Pfaltz-Neuburgischen Suchen wegen würcklicher Assistenz wider die Herren General-Staten, der geführten Beschwerungen halber, möge stattgegeben werden, müssen wir billich anstehen, weil uns die Beschaffenheit der Handlungen, so zwischen ECHD. und bemelten Herren Staten etwa vorgehen, unwissend ist. Bei der Materie der Achtserklärung finden wir das Bedenken der Deputatorum und den Vorschlag, daß dieselbe ad Collegium der Reichsdeputirten zu verweisen, wohl eingerichtet, weil dabei die wenigste Difficultäten sich ereignen, wiewohl was von der Adjunction eines andern Reichsstandes, im Fall einer von den Chur- und Fürsten ex numero Deputatorum bei dem angestellten Achtsproceß interessiret wäre, gemeldet wird, sich bei dem churfürstlichen Collegio schwerlicher möchte practiciren lassen, als bei den andern Ständen, wann nicht etwa dieses expediens ins Mittel käme, daß man einem churfürstlichen Hause bei einem solchen sich begebenden Fall könnte zwei vota zulegen.

Daß ECHD. wegen der Posten Sich sollten gnädigst resolviret haben, Dero Gesanten eine andere Instruction, als er hiebevor deswegen gehabt, zu geben, davon ist uns nichts wissende, und werden ECHD. denselben hierüber ferner gnädigst zu instruiren geruhen. Wie denn auch zu ECHD. gnädigsten Gefallen stehen wird, wie Sie wegen des von dem Johanniterorden wider die königl. schwedische vorpommerische Regierung eingegebenen Memorials die Restitution Wildenbruch, Bahnen und Steinwehr betreffende, auch des Bischofs zu Eichstedt Zoll-privilegii und der Städte Nürnberg und Augsburg dawider prätendirenden Exemtion ex privilegio des Kaisers Caroli IV halber, Dero Gesanten gnädigst befehligen wollen. Die Cron Schweden wird vermuthlich mit ihrer Gegennothurft forderlichst einkommen, und man sodann auch deroselben rationes zu erwägen haben. In dem Instrumento pacis ist zwar der Commenthurei Wildenbruch in specie nicht gedacht, aber in actis findet sich, daß sie dieselbe expresse begehret, und werden es also

25 Nov. unter der General-Concession, daß ihnen alle pura et bona ecclesiastica concediret, wohl verstanden haben wollen; wie dann solche concessio bonorum ecclesiasticorum in amplissima forma in dem kaiserlichen Lehnbrief extendiret. Es befindet sich auch nicht, daß es jemals von den Ständen in den catalogum restituendorum gebracht, so dann hiebei wohl zu beobachten. Die Eichstedtische Zollsache aber ist zum Proceß am kaiserlichen Reichshofrath gedien, und erinnere ich, der von Platen, mich, wie bei vorigem Reichstage dem Bischof von Eichstedt eine Zollerhöhung verwilliget, davon wir aber, weil dieselbe acta nach Regensburg mitgenommen worden, mehrere Nachricht nicht finden können; dabei es billich zu lassen.

P. S. 4. Ausf. aus R. 21. 136 t. Konz gez. u. korr. von Köppen in R. 48. 4 a. Sie senden eine Abschrift des von der schwedischen Regierung zu Wolgast gesandten Schreibens wegen der vom Rat zu Pasewalck beanspruchten Jurisdiktion und Patronatsrechts über das Dorf Papendorff und ihre Antwort. — Dabei die Abschrift einer Urkunde von 1317, in der Markgraf Waldemar der Stadt P. das Eigentum
1 Dez. über das Dorf P. verleiht[1]). — Resolution. P. S. Cleve, 1 Dezember. Ausf. ebenda. Konz. gez. v. Schwerin in R. 21. 136 t. Sollte die Regierung sich bei ihrer Antwort nicht beruhigen, so möchten sie eine Kommission, zu der beiderseits Räte kommittiert würden, zur Durchsicht der Urkunden, auf welche man sich fundiert, veranlassen. — Relation. P. S. 5. Ausf. aus R. 21. 136 t. Konz. gez. von Köppen in R. 9. P. P. 12. Senden eine Bittschrift der sämtlichen Fischer in beiden Residenzen, es möge ihnen gestattet sein, ihre Fische zu Gelte, Caput und Werder zu kaufen, da es ihnen verboten sei, sie in Potsdam zu kaufen. Sie haben Bedenken etwas zu verordnen und stellen dies dem Kurf. anheim, glauben aber, es solle den Fischern nicht verboten sein, an jenen drei Orten Fische zu kaufen, zumal die Fische nicht zu Potsdam, sondern an andern Orten geholt werden und die Residenzen Mangel an Fischen haben würden, da jene sich davon ernähren und dann ohne Mittel wären, die Kontribution davon zu entrichten. — Resolution. P. S. Cleve,
8 Dez. 8 Dezember. Präs. 5 (15) Dezember Cölln a/S. Ausf. wie oben. Konz. gez. von Canstein in R. 9. P. P. 4. Des Kurf. Verordnung vom 20 (30) September betr. den Aufkauf der Fische, welche den Anlaß zu obiger Bittschrift gegeben, bezwecke es zu verhüten, daß die Berliner Vor- und Aufkäufer alle Fische wegkauften und die Potsdamer Mangel litten. Es soll dabei sein Bewenden haben; wenn aber die Potsdamer noch notdürftig mit Fischen versehen seien, könne er es geschehen lassen, daß die übrigen Fische an die Berliner und Cöllner Fischer überlassen würden. — Relation. P. S. 7. Ausf. aus R. 52. 53. B. 5. Der Geheime Rat und Landeshauptmann in der Altmark Achaz v. d. Schulenburg hat dieser Tage seine Relation von der zu Magdeburg mit den Braunschweigschen gehaltenen Konferenz wegen Wolfsburg eingeschickt. Sie ist sehr weitläufig und hat viele Beilagen. Der Inhalt sei kurz der, daß die Braunschweigschen nichts mehr als Magdeburgisches Lehn wollen passieren lassen, als das bloße Haus die Wolfsburg, „alle umbliegenden Ländereien, Wiesen, Holzungen und die Dörfer Heßlingen und Helingen wollen

1) Nicht im Riedel.

sie unter braunschweigische Hoheit ziehen". Obwohl man anfangs auf einen Interimsvergleich hoffte, „so ist doch von der andern Seiten alles so hoch gespannet worden, daß SChD. und der fürstlich Magdeburgische Abgeordnete nicht verantwortlich gehalten, in der Braunschweigischen desideria zu willigen", sondern haben für nötig gehalten, dem Kurf. zu referieren. Die Zusammenkunft ist also ohne Effekt. Das Nähere werde der Kurf. aus der mit nächster Post zu schickenden Relation ersehen. Von braunschweig-wolfenbüttelscher Seite seien geschickt gewesen der Kanzler Höpfner, Dr. Lüning und Dr. Herman Conrig (so!), von Zelle der Geheime Rat Dr. Heinrich Dieterichs, von Hannover niemand. P. S. Konz. von Platen aus R. 24. G. G. 1. Fasz. 6. Sie haben von der Neumärkischen Regierung erfahren, daß einige Truppen aus Preußen kommen und bereits bei Cüstrin die Oder passieren sollen. Obwohl sie nun nicht wissen, wieviel und was für Truppen es sind, zumal sie sonst Nachricht haben, daß die preußischen Truppen erst Anfang Dezember die Weichsel passieren würden, so haben sie doch sofort den Kommissarien befohlen, denselben entgegenzureisen und sie mit gebührendem Unterhalt und Nachtlager zu versehen, und wenn die Truppen stark seien, sie zu disponieren, daß sie sich teilen, und ein Teil den Marsch durch Fürstenwalde, den Teltowschen Kreis und so weiter, der andere aber durch Ober- und Niederbarnim auf Spandau nehmen möchte. — Resolution. P. S. Cleve, 2 Dezember. Ausf. ebendaher. Da Kurf. nicht wisse, was für Truppen es seien, erwarte er weitere Nachricht. 25 Nov. / 2 Dez.

470. Relationen vom gleichen Tage in Nr. **439**, **446** und **451**.

471. Protokoll. Cleve. 28 November.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Schwerin, Canstein, Jena, Blaspiel.

1. NB. Fiat ein Schreiben an die Staten, daß die Gouverneurs in den Städten[1]) den Unterthanen nicht gestatten wollen, ihre Nothdurft zu holen vor Bezahlung. *Holländische Übergriffe.*

2. D. Gahen Bericht contra den von Mülendonck verlesen. — Advocatus fisci soll ein Revers concipiren wegen F[ürst] Moritzens. *Streitsache.*

3. D. Crellius bittet augmentum salarii auf 50 Thl. *Besoldungszuschuß.*

4. Rescript, so wegen des Johansburgischen Ambts und der dar vorgegangenen übelen Haushaltung abgehen soll. *Üble Haushaltung.*

472. Verfügung. P. S. Cleve. 28 November.

Konz. o. U. aus R. 21. 95a.

Schuldforderung.

Da der von Buwinghausen[2]) sich über die „Morosität" der Mittelmärkischen Städte in Abtragung seiner Schuldforderung beschwere, so möchten sie die Städte ermahnen, auf die Befriedigung Jenes bedacht zu sein. 28 Nov.

473. Resolution vom 30 November in Nr. **458**. 30 Nov.

---

1) Wohl den besetzten kurfürstlich-brandenburgischen. 2) So!

474. Protokoll. Cleve. 1 Dezember.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Schwerin, Canstein, Jena, Blaspiel.

Bibliotheksordnung. 1. Sollten fest darüber halten, daß über ihr Controvertiren keine Zeit verginge, daß die indices unterdeß fertig würden. — Schwerin.

Relation. 2. Regensburgischen Gesanten Relation vorgetragen.

Truppenherkunft. 3. S C h D. wüßten nicht, was das vor Völker wären. — Herrn Meindersen.

Relation. 4. 5. Relation der churf. Räthe aus dem Haage vorgetragen.

Bernsteinkontrakt. 6. Nauwercks Börnsteincontract.

Unterstützung Hollands. 7.[1]) Ob S C h D. Holland zu assistiren?

J. Fürstl. Durchl.[2]). Zu 8000 Mann Werbgelder und zu 8000 Subsidiengelder; Orsoy einräumen; daß SChD. Ursach hätten, Sich einzulassen; daß 1) vorbehielten, daß die Hülfe à part agirten; 2) daß SChD. als ein Churfürst, wann der Friede geschlossen, daß SChD. von Münster keine Satisfaction begehreten.

Herr Oberpräsident: Es wären SChD. rationes dissuasoriae vorgelesen; weil es aber scheinet, daß SChD. durch Dero Gesanten schon eingestiegen und nicht wohl zurückkönnen, so hielte er davor, daß SChD. Sich verbinden könnten: 1) doch daß der Friede ehest restabiliret; 2) daß SChD. Sich reservirten, noch erst einen Versuch zu thun, ob Münster aus Holland sich retiriren wollte; 3) daß die Allianz und Pr[eußens] Garantie pari passu ginge.

Auch daß SChD. solches offenherzig dem Kaiser entdeckten, und daß Sie es bloß thäten, den Bischof von Münster von seinen weitläuftigen Desseinen abzuhalten.

Herr von Canstein: Daß es eine Sache, daß es nun nicht mehr von SChD. dependirte; ob es aber die Staten thun würden, wüßte er nicht, weil sie es noch bishero nicht begehret. Wäre es aber, daß Münster zu Frieden angehalten würde, wäre es nicht zu dissuadiren; und wäre SChD. als ein Churfürst des Reichs schuldig, den Frieden zu beförderen; also wann SChD. die conditiones von den Staten prästiret werden, es nicht zu widerrathen.

Herr Kanzler Jena: SChD. fragen, ob Sie dem Stat assistiren, wann Orsoy et aliae conditiones[3]). Putat, zu sehen, ob SChD. rechte Ursach ad bellum contra Münster. Die Satisfaction, so Holland geben wird, non putat esse causam justificatoriam belli; weil aber SChD. sehen müssen, daß Friede erhalten, so meinet er, ob Holland rechtmäßige Ursachen und Münster contra Holland. SChD. sei verbunden, dahin zu trachten, das Feuer zu löschen; Münster habe Sie Mediation anbieten lassen.

Wüßte nicht anders, daß der Kaiser et omnes Catholici versichert, daß der Bischof von Münster mit ihnen nicht communiciret und daß sie ihn abandonniren wollten. Wann nur SChD. die Sache recht finden, putat, SChD.

1) Mit Auslassungen und kleinen Abweichungen gedr. U.-A. XI, 670f.
2) Anhalt, nicht Graf Dohna, wie U.-A. angeben. 3) So!

thuen besser, die Sache alsobald anfangen, als wann andere mehr sich impliciren. Unterstützung Hollands.

Herr Blaspiel: SChD. haben lassen verspüren, dem Krieg vorzubauen oder, da er eingerissen, zu dämpfen. Quo modo? Und hat man gemeinet, daß es durch Subsidien mit Holland geschehen könnte, sed hactenus in vanum bei den Staten: daß sie sich nicht zu thun erklären wollen, was sie Lüneburg gethan. Putat, wann nur der Stat dahin zu disponiren, zu näherem Erbieten, müßte man solches vernehmen.

Sollte der Stat nicht darzu zu bringen, wäre zu fragen, quid tum? Wann sie kein subsidium geben, ob ihnen zu assistiren?

Se. Churf. Durchlaucht: Haben zwei Ursachen: 1) daß Sie als Churfürst schuldig, das Reich in Frieden zu setzen; 2) religio, so eine von den vornehmsten, daß Sie nicht wollten, daß der Stat sollte zu Grunde gehen. Meine Landen seind also situiret, daß sie nicht können wohl draus bleiben; diese Landen seind mit Katholischen ümbzingelt. Neutral zu bleiben ist ein Wurm, so sich selbst verzehret. Wolle noch weiteres nachdenken.

475. Resolutionen vom 1 Dezember in Nr. **444**, **463** und **469**. 1 Dez.

476. Relation von Platen, Köppen. Cölln a/S. 21 Nov. (1 Dez.). Präs. 8 Dez.

Ausf. aus R. 37. 6 g. Konz. v. Köppen in R. 21. 136 t.

Mecklenburgische Streitigkeiten. Neumärkischer Bericht.

Empfang dreier Reskripte. (Vgl. auch Nr. **464**.) Auf Ansuchen der Herzogin 1 Dez. von Mecklenburg und Gutheißen des Herzogs Augustus von Braunschweig soll die kaiserliche Kommission fortgestellt werden, und der Kurf. habe vor seinem Aufbruch befohlen, daß die Subdelegaten sich danach achten und mit den Wolfenbüttelschen die kaiserliche Kommission ausführen sollten. Grote führt diesen Befehl aus, da er nun schon die vierte Woche außen ist und sich in einer andern Kommissionssache entschuldigt habe, weil er mit jener beschäftigt sei. Sie wollen ihm des Kurf. Korrespondenz mit dem Herzog von Mecklenburg mitteilen und nach seiner Rückkehr den Verlauf der Sache berichten. Sie schicken sodann einen Bericht der Neumärkischen Regierung vom 11 (21) November über „den Anzug einiger Völker aus Preußen", wie sie schon mit der letzten Relation berichtet. Am folgenden Tage hat die Regierung den Brief als Falschmeldung hingestellt. Sie bitten daher um Entschuldigung, daß sie den „ungleichen" Bericht überhaupt eingesandt haben.

477. Protokoll. Cleve. 2 Dezember.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Schwerin, Canstein, Jena, Blaspiel.

1. D. Bergens Richterdienst zu Hetter und Ysselburg. — Die Regierung soll diesem den Richterdienst conferiren. — Schwerin. Richterdienst.

2. Revers verlesen, welchen der Herr von Meulendonck ausstellen soll[1]. Revers.

3. SChD. könnten den Coßäten den Weg Rechtens nicht verwegern; sie sollten aber den Proceß beschleunigen. — Jena. Rechtsweg.

1) Vgl. Nr. 471, 2.

478. **Protokoll** vom gleichen Tage.

Französische Annäherung. Herrn Oberpräsidenten Relation[1]) von der Conferenz mit dem Frantzosen le Sieur du Moulin.

Württembergische Annäherung. Herr Kanzler Jena referiret von des Würtenbergischen Gesanten Conferenz.

1. Daß SChD. des Hauses Wirtenberg Sich mit Rath und That annehmen, wann er unschuldiger Weise sollte angegriffen werden.

2. Daß SChD. Leute sich des Hauses Würtenberg annehmen und gute Correspondenz mit den Ihrigen halten.

3. Wegen seiner Frau Tochter, Wittben[2]) in Ostfrießland, so einen Prinzen: daß SChD. Sich mit Schreiben dessen annehmen wollten.

4. Forderung von 12 000 und dann von 9000 Thl.

5. Wegen der Verlassenschaft von 30 000 fl. der alten Markgräfin von Jägerndorf.

2 Dez. 479. Resolution vom 2 Dezember in Nr. 469.

480. **Relation vom 2 Dezember.** P. S. 1 von Platen, Köppen. Cölln a/S. 22 November (2 Dezember). Präs. 8 Dezember.

Ehedispense. Wolfsburgsche Sache. Einquartierungsexemtion. Regensburger Gesandtschaftsbericht.

2 Dez. Ausf. u. Konz. gez. v. Köppen in R. 47. 10. Sie senden ein Gesuch des Hans Wilhelm von Quitzow[1]), um seines Vaters Bruders Tochter heiraten zu können. Stellen die Entscheidung anheim. Beide Personen besitzen kein „sonderbares Vermögen“, so daß sie nicht viel für die Dispensation geben könnten. — Resolution. P. S.
8 Dez. Cleve, 8 Dezember. Eink. zu Cölln a/S., 5 (15) Dezember. Ausf. u. Konz. gez. von Schwerin ebenda. Bewilligt die Dispensation für Q., zugleich aber auch für Michel Börnstein. Doch sollen sie jeder vorher 20 Rth. für die Bibliothek entrichten, die sie in der Kanzlei bis zu seiner Verordnung aufheben sollen. — Relation. P. S. Konz. gez. v. Köppen aus R. 21. 116. Sie senden ein Gesuch der drei Assessoren beim Stadtgericht zu Prenzlau Johann Löwenhagen, Georg Rutenick und Paul Dreher um die Exemtion von der Einquartierung, weil sie außer ihrer ordentlichen Funktion mit dem gemeinen Stadtwesen sonst viel zu tun hätten und die dem Rate daselbst nächsten von der Einquartierung befreit wären; auch die Assessoren in andern Hauptstädten hätten die Exemtion zu genießen. Im Fall der Not wollten sie sich der Einquartierung mit unterwerfen. — Resolution. P. S. Cleve (Cleeff),
9 Dez. 9 Dezember. Eink. zu Cölln, 5 (15) Dezember. Ausf. ebenda. Ist mit der jetzigen Befreiung einverstanden, wenn sie sich für den Fall der Not stellen. — Relation. P. S. 3. Ausf. aus R. 52. 53. B. 3. Sie schicken einen Extrakt der Wolfsburgschen Relation nebst Beilagen, um es zu vermeiden, die weitläufige Relation ganz zu senden. Es wäre zu einem Interimsvergleich zu bringen gewesen, wenn es sich nicht am 3. und 4. Punkt des Projekts gestoßen hätte. Dem Fürstentum Magdeburg hat

1) Gedr. a. a. O. 671 f.

2) Christina Charlotte, verwitwete Fürstin zu Ostfriesland, Tochter Eberhard III. von Württemberg.

3) Er hat im polnischen und schwedischen Kriege in kurf. Diensten gestanden und ist fast um seine Gesundheit gekommen. Seines Vaters Bruder ist Victor von Quitzow.

man nicht nur die Hoheit, sondern auch das dominium directum und die Lehnschaft über die um das Haus Wolfsburg liegenden Teiche, Äcker, Wiesen und andern Pertinentien disputieren und die braunschweigschen Deputierten haben die beiden Artikel so fassen wollen, daß des Kurf. Abgesandte nicht darein willigen wollen, so ist es zu keiner Richtigkeit gekommen. Jene haben wegen der Differenz noch referieren wollen; man müsse abwarten, ob von Wolfenbüttel noch eine nähere Erklärung einkomme und „also auch desfalls ein Temperament getroffen werden könne". — Resolution. P. S. Cleve, 8 Dezember. Konz. gez. v. Jena ebenda. Schickt das soeben von Herzog Augustus zu Braunschweig in eben der Sache eingekommene Schreiben mit dem Befehl, nach den Akten ein Konzept zu entwerfen und mit dem Schreiben baldigst zurückzuschicken. — Relation. P. S. 1 von Löben, Platen, Köppen. Cölln a/S., 12(22) Dezember. Präs. 30 Dezember. Ausf. ebenda. Schicken das gewünschte Schriftstück. Eine Besprechung vor der Konferenz mit dem Administrator zu Magdeburg würde nicht undienlich gewesen sein. Doch sei ihm jetzt von allem Kenntnis zu geben und „in Rat zu stellen", ob noch bei dem dritten Punkt des Interimsvergleichs etwas nachgegeben oder was für ein endliches „Expediens dieser Irrungen halber" in Vorschlag gebracht werden möchte; im übrigen könne der Kurf. es bei dem Projekt des Interimsvergleichs bewenden lassen. Sie haben zwar angemerkt, daß beim 8. Punkt von braunschweigischer Seite „das judicium, nämlich das kaiserliche Kammergericht" benannt sei, um die Sache dort auszumachen, wodurch man sich der ersten Instanz der Austräge begebe, aber des Fürstentums Magdeburg fundamenta seien sicherer, als die braunschweigschen, und weil „sich diese der ersten Instanz begeben wollen", meinen sie, es sei dawider keine Erinnerung zu tun, sondern zu akzeptieren, daß von braunschweigischer Seite das forum benannt werde, „weil sie sonst das privilegium electionis frei haben". — Relation. P. S. 4. Ausf. u. Konz. von Köppen in R. 10. 28 b. Auch, gnädigster Churfürst und Herr, kommen hiebei ein die letzte relationes von Regensburg. Wir finden darinnen nichts, so wir unsers unterthänigsten Orts zu erinnern hätten. Was der gothische Gesante fürgebracht, daß zu besorgen, es möchten die Deputati, wann ihnen die Achtserklärung anheimbgestellet würde, ihnen eine Prärogativ arrogiren, und also den andern Ständen ein Präjudiz zugezogen werden könnte, finden wir von keiner Erheblichkeit, sintemal das Werk wohl also gefasset werden kann, daß sie sich so wenig dieser Achtssachen halber, als was ihnen sonst zustehet, eine Prärogativ nehmen können; daher wir nicht dafür halten, daß es einigen ferneren Temperaments von nöthen habe. Wie auf die Pfalz-Neuburgische, Cölnische und Münsterische ad dictaturam gebrachte Memorialen SChD. Gesante zu instruiren, werden SChD. von uns itzo unser unterthänigstes votum nicht begehren, weil wir nicht wissen, in was für terminis die Handlungen zwischen SChD. und denen Herren Staten stehen. P. S. Ausf. u. Konz. von Köppen in R. 47. 10. Sie senden ein Dispensationsgesuch des Michael Bornstein, Schäfer im Vorwerk Birkenwerder des Rats zu Landsberg, um seines Vaters Bruders Sohnes Witwe Elisabeth Lange heiraten zu können. Befürworten das dem Recht gemäße Gesuch. — Resolution siehe oben (P. S. 1 Resol.).

2 Dez. / 8 Dez. / 22 Dez.

481. Protokoll. Cleve. 3 Dezember.

Anwesend: Der Kurfürst, Schwerin, Canstein, Jena, Blaspiel.

Holländische Relation. 1. Relation von D. Romswindeln und Copeßen vorgetragen. Jesuiten-Austreibung aus Emmerich; Comte d'Estrades; Conferenz mit de Witten; Mediation zwischen Münster und Holland.

Wie es mit der Mediation zu halten? Wann S C h D. nicht Satisfaction bekommen, bleiben SChD. billig darbei. Sollten es nicht ganz abandonniren, sondern in integro behalten. Nicht zu sehr auf die Mediation zu dringen.

Was wegen der Evacuation und Assistenz vorzustellen?

8000 Mann: darunter 3000 zu Pferde, 1000 Dragoner und 4000 zu Fuß. Über dieses wollen S C h D. noch 4000 Mann halten.

Daß das Project könne übergeben werden außerhalb dem einen Punkt.

482. Verfügung. Cleve. 3 Dezember.

Konz. gez. von Canstein aus R. 9. Y. 4.

Beschwerde.

3 Dez. Der Kurfürst remittiert eine Beschwerde der Gebrüder George Wilhelm und Christian Friedrich v. Arnheim über das Kammergericht, welches ihre Appellation gegen den am 28 September 1664 zwischen ihnen und dem Mandatar der Erben von Soschirn (Sophien?) von Alvensleben seliger erteilten Abschied zweimal zurückgewiesen, zur Vernehmung des Kammergerichts und zur Überlegung, ob den Rechten ohne Präjudiz der Appellation nicht nachgegeben oder eine gütliche Auseinandersetzung der Parteien versucht werden könnte. Dann sollen sie nach Befinden die Bittsteller bescheiden.

483. Protokoll. Cleve. 4 Dezember.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Schwerin, Canstein, Jena, Blaspiel.

Proposition f. d. Stände. 1. 1) Gratiarum actio quod convenerint. 2) S C h D. hätten wollen vernehmen, worinnen wider den Landtagsreceß gehandelt. 3) Die itzige Unruhe vorzustellen, sich in Verfassung zu setzen, ne praedae simus expositi. 4) Summa 150 000 Thl. zu fordern. 5) Die Hälfte alsbald aufzubringen. Haec sunt contenta propositionis, so den Clevischen Ständen gethan werden soll[1]).

Konzept. 2. Concept der Articuln, so dem französischen Gesanten communiciret werden soll, verlesen.

Erbkämmereramt. 3. Daß die Ceremonien, damit ein Erbkämmerer beliehen wird, alldar aufgesucht und nach Regensburg geschickt werden. — Jena.

Magazinkorn. 4. Ambtskammer: daß sie Supplicanten aus dem Ambte Rüdersdorf oder einem andern Ambte so viel Korn auf seine Anforderung geben solle, damit [er] die Schuld bei dem Magazin damit abstatten könne, und dieser Bau zur Perfection gebracht werden möge. — Schwerin.

Resident. 5. Daß S C h D. freistünde, einen Residenten[2]) zu setzen, wo Sie wollen, und daß es SChD. nirgend gewegert würde; und wollen Sie wissen, ob sie die ersten sein, so solches difficultiren wollten.

---

1) Vgl. U.-A. V, 1020. 2) Wohl in Aachen. Vgl. Nr. 485, 3.

484. Verfügung. Cleve. 4 Dezember.

Konz. gez. von Schwerin aus R. 9. B. R. 7.—1.

Reinhaltung der Schornsteine in Berlin.

Kurfürst sendet ein Bittgesuch von Bürgermeister und Rat zu Berlin, in dem sie ausführen, daß sie denjenigen, welche ihre Schornsteine nicht rein halten, so daß sie in Brand geraten, eine gewisse Strafe auferlegt haben und bitten, es möchten die Eximierten und Freihäuser von solcher Strafe nicht befreit sein, „damit sich die anderen Bürger auf diese nicht zu beziehen hätten, wann sie frei und ungestraft bleiben sollten". Da dies billig sei, möchten sie allen Eximierten und Freihäusern im obigen Sinne davon durch ein Edikt Kenntnis geben. Das eventuelle Strafgeld sollte durch den kurfürstlichen Hausvoigt abgefordert und „zu Anschaffung nötigen Feuerzeugs und lederner Eimer angewendet werden". 4 Dez.

485. Protokoll. Cleve. 5 Dezember.

Ohne Anwesenheitsliste.

1. Herzog George Wilhelms zu Braunschwig Gesanten Vortrag von dem Herrn Kanzler Jena vorgetragen worden wegen der gegenwärtigen Conjuncturen. — Zu fragen, was sein Herr thun würde, wann die Katholischen dem Bischof zu Münster assistiren wollten? 2) Ob das ganze Haus mit ihm einig wäre? Braunschweigscher Gesandter.

2. Herrn Pölnitzen supplicatum contra Blaspielen. — Herrn Blaspielen zu geben, daß er seine Erklärung drauf einrichten möge. Pölnitz. c. Blaspiel

3. Concept an die Stadt Aachen wegen des Residenten Wittichs verlesen. 4. Noch eines, an den Rath zu Eßen wegen der Einquartierung. 5. Konzepte.

486. Protokoll. Cleve. 7 Dezember.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Schwerin, Canstein, Jena, Blaspiel.

1. Ein Schreiben von Herzog Augusto zu Braunschwig verlesen worden, darinnen er berichtet, daß er jemand an den Bischof zu Münster schicken und die Interposition offeriren wollte. Braunschweig.

2. Rescript an die Beambten wegen der Herfordischen Rathswahl verlesen. Reskript.

3. Hinterpommerische Ritterschaft beschweret sich über den Kanzler Somnitzen, daß sie den Hut lösen sollen von ihm als Erbkämmerern. — Rescribatur der Lehenskanzellei, das Concept zu schicken von des Herrn Somnitzen Erbkämmerers Ausfertigung.

Anmerkung. Über den Fortgang der Huldigungsabnahme in Pommern sind mehrere Berichte bei den Akten. Die Beschwerde der Ritterschaft ist undatiert, aber wohl Mitte November verfaßt. Die Hutlösung war eine Abgabe an den Erbkämmerer, welche diesem bei Huldigungen, sobald die Hüte, „daran die Lehne empfangen", den huldigenden Vasallen von ihm zurückgegeben waren, entrichtet wurde. Es scheint, daß die Ritterschaft gegen die Übertragung der Erbkämmererwürde an Somnitz, der doch nicht zu den alten Geschlechtern gehörte, protestiren wollte. R. 30. 1 g.

4. Concept an das Domcapitul zu Halberstadt wegen der Holzung zu Stettlinburg. Konzept.

5. Den catalogum der Bücher, so von Bremen gekommen, zu schicken. Bücherkatalog.

Fischlieferungen. 6. 7. 8. SChD. lassen es bei Dero voriger Verordnung, daß sie erst die Fische nach Potsstam bringen, und, wann der Ort providiret, so kann das übrige nach Berlin gebracht werden. — Canstein.

Allianzproject. 9. Ein Project der Allianz mit den Herren Staten verlesen.

487. Relation von Löben, Platen, Köppen. Cölln a/S. 27 Nov. (7 Dez.). Präs. 6 Januar 1666.

Ausf. aus R. 8. 76b. Konz. von Köppen ebenda.

Militärische Forderungen. Neue Werbungen.

7 Dez. Sie senden auf Wunsch des aus Schlesien zurückkehrenden General-Feldmarschalls-Leutnants Freiherr v. Heister einige Bittschriften[1]) desselben, welche er bereits bei Anwesenheit des Kurf. überreicht hatte, die damals aber wegen vieler Geschäfte nicht vorgetragen werden konnten. P. S. Konz. gez. u. korr. v. Platen aus R. 24. G. G. 1. Fasz. 5. Die vom Kurf. den Offizieren zu den neuen Werbungen angesetzten zwei Monate, nämlich vom 6 (16) Oktober bis zum 6 (16) Dezember, seien fast vergangen. Man muß aber zweifeln, daß sie zum Marsch bereit seien. Ob nun mit den Musterungen nichtsdestoweniger soll verfahren werden und wie es der Kurf. mit der Verpflegung oder Anstalt der neugeworbenen Truppen weiter gehalten haben wolle, oder ob es bei den Einteilungen, wie sie von den Ständen gemacht und den Offizieren eingereicht seien, verbleiben solle, darüber erwarten sie weitere Verordnung.

488. Protokoll. Cleve. 8 Dezember.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Schwerin, Jena, Blaspiel.

Schwedische Relation. 1. Des von Krockauen Relation aus Schweden[2]) vorgetragen worden. NB. An Eitzen zu schreiben, daß er Krockauen Briefe anhero und nicht nach Berlin schicken solle.

Braunschweig. 2. Daß sie sehen, was Herzog Augustus geschrieben. Sie möchten ex actis eine Antwort aufsetzen und dieses mit überschicken. — Jena. — An den Herzog: Daß SChD. die Relation von Dero Räthen noch nicht bekommen, und, sobald solche käme, wollten sie es beantworten. — Jena.

Relation. 4. Schönings Relation[3]), was er bei Chur-Cöllen negotiiret, verlesen, wie auch bei Pfalz-Neuburg.

Allianz. 5. Daß SChD. außer diesen lange nichts bekommen, darinnen etwas enthalten in der Allianzsache, und weil Sie die Acten nicht bei Sich, wollten Sie ihn[4]) künftiger Post beantworten. Und wären SChD. noch beständig der Meinung, die Allianz zu schließen, welches er dar contestiren könnte. — Jena.

Postverbindung. 6. 7. 8. NB. An Fürst Moritzen wegen der Posten, daß sie sicher durchs Münstersche gehen möchten.

Reise. 9. Fiat; sollte aber eilen, daß, weil wenig Räthe dar, er bald wiederkommen möchte. — Schwerin. — Et respondeatur Principi.

Instruktion. 10. 11. 12. NB. Die letzte Instruction, so Herr Hoverbeck nach Warschau gehabt, herzuschicken.

1) Es handelt sich um verschiedene Forderungen des Generals, um deren Erledigung er bittet durch eine scharfe Verordnung des Kurf. Akten wie oben.

2) Vom 25 Oktober (4 November). U.-A. IX, 806f.

3) Vom 7 Dezember. U.-A. XI, 673f. 4) Vielleicht Romswindel oder Blaspiel.

489. Verfügungen. Cleve. 8 Dezember. Präs. Cölln, 5 (15) Dezember.
1) Ausf. aus R. 21. 136 t.

Gesuch des Lilius um Wiedereinsetzung. Pommersches Erbkämmereramt.

Kurf. schickt ein Gesuch des M. George Lilius um Restitution zum Predigtamt. „Dieweil Wir aber nicht sehen, warumb er dasjenige, was er mündlich zu versprechen sich erbietet, nicht auch schriftlich von sich geben wolle, und Wir mit keiner mündlichen Deklaration zufrieden sein können, sondern einen Revers, daß er Unsern Edicten gehorsamst nachleben wolle, unter seiner eigenen Hand ausgestellet wissen wollen, so habet ihr ihm solches nochmals anzudeuten, zu Ausstellung sothanen Reverses anzumahnen, widrigenfalls aber zu versichern, daß er zur Restitution keine Hoffnung sich zu machen habe und daß Wir nochmalen beständig bei Unserer Meinung verbleiben, daß keiner sich davon entbrechen soll, wie Wir dann in ganz kurzem der andern halber auch Verordnung ergehen lassen werden." 2) wie oben. Präs. 4 (14) Dezember. Sie möchten die acta und Konzepten betr. die Konferierung des Erbkämmereramts in Hinterpommern an v. Somnitz mit nächster Post überschicken, da der Kurf. sie gebrauche. 8 Dez.

490. Resolutionen vom 8 Dezember in Nr. **469** und **480**. 8 Dez.

491. Relation vom 8 Dezember. P. S. Cölln a/S. 28 Nov. (8 Dez.).
Konz. gez. u. korr. von Platen aus R. 56. 10.

Kriegsmaterialien.

Es haben auf einen in des Kurf. Namen durch den Generalfeldmarschall Freiherrn von Sparr erlassenen Befehl und Erinnerung an die Kreiskommissarien zu Cotbus, Beeskow, Lebus, Storckow, Teltow, Ober- und Niederbarnim wegen Fortführung der zu Peitz liegenden Kriegsmaterialien an Kugeln und Granaten die Kreise vorgewandt, sie hätten ein Dekret vom 17 (27) April dieses Jahres, wie die Kopie zeigt, weswegen sie nicht schuldig wären dergleichen Fuhren hinfort allein über sich zu nehmen. Die Räte haben darauf, wie beiliegt, geantwortet. Sie zweifeln fast, daß das Kriegsmaterial bei dieser Winterszeit mit den Kreisfuhren, selbst wenn die Eingesessenen gerne wollten, hergebracht werden könne. Sie erwarten des Kurf. Verordnung, ob nicht damit gewartet werden könnte, bis das Wasser wieder offen sei und es alsdann durch kurfürstliche Schiffe oder Schuten anher gebracht werden könnte, und daß die Unkosten vom Oberlizenteinnehmer Preunel aus der Kriegskasse bezahlt würden, „weil die Stände, wie bekannt, keine gemeine cassam haben". Sonst würde es sehr langsam daher gehen, wenn erst mit den Ständen darüber verhandelt werden sollte. Res. P. S. 2. Cleve, 16 Dezember. Eink. 12 (22) Dezember. Ausf. ebenda. Kurf. ist mit dem Vorschlag einverstanden; die Kreise sollen mit beikommender bei ihm eingereichter Supplikation verabschiedet werden. 8 Dez. 16 Dez.

492. Verfügung. Cleve. 9 Dezember. Eink. Cölln, 5 (15) Dezember.
Ausf. aus R. 21. G. G. 1. Fasz. 6.

Beschwerden über militärische Durchmärsche und Lasten.

Kurf. schickt eine Klage sämtlicher Mann- und Ritterschaft des Beeskow- und Storckowschen Kreises, in dem sie sich über verschiedene Durchmärsche und Einquartierungen der Sparr- und Golzischen Truppenkörper beschweren. Da nun 9 Dez.

9 Dez. dergleichen Dinge ihm zu Mißgefallen gereichten, so möchten sie sich erkundigen, auf wessen Disposition und Verordnung dieser Marsch vorgenommen sei, und für die Zukunft dafür sorgen, daß dergleichen nicht mehr geschehe und die Untertanen „mit solchen umbschweifenden Märschen und unnötigen Stille-Lagern nicht ferner beschwert, sondern die marschierenden Völker jedesmal den nächsten und geradesten Weg nehmen und zu dergleichen Klagen nicht mehr Ursach geben mögen".

9 Dez. **493.** Resolution vom 9 Dezember in Nr. **480**.

494. Protokoll. Cleve. 9 Dezember.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Schwerin, Jena, Blaspiel.

Konzepte und Relationen. 1. Ein Concept an Romswindeln und Copes verlesen wegen der vorseienden Allianz. 2. Desgl. Projekt einer näheren Zusammensetzung SChD. mit den Herren Staten. 3. Relation von Romswindeln und Copeßen aus dem Hage. 4. Concept an den Baron de Gois[1]), darinnen ihm communiciret wird, was Romswindel und Copes itzo berichtet wegen eines accommodements zwischen die Staten und Münster.

495. Protokoll. Cleve. 12 Dezember.

Ohne Anwesenheitsliste.

Kirchliche Angelegenheit. D. Steinberger referiret: 1. Zum Ham hat der Pastor viel Unruhe angerichtet, daß er ist cassiret worden. Zu Rinern im Ambte Ham — ist katholischer Religion — ist ein ausgelaufener Münch aus Antwerpen. — Diese Sache soll untersuchet [werden].

Desgl. 2. Pastor zu Brakel: soll in Unpflichten mit vielen Weibern leben. — Wann eine Gemeinde ist, die ihn haben will, seind S C h D. zufrieden; aber recommendiren können oder wollen Sie nicht.

Verbrechen. 3. Einer hat ein Pferd gestohlen, ist zu Camen gefangen, hat auch einen Ehebruch begangen. — Soll an den Pranger gestellet werden oder nach Sparenberg an dem Wall zu arbeiten. Fiat posterius.

Desgl. 4. Die Frau, so die silberne Schüssel gestohlen. — An dem Pranger mit 15 Streichen zu strafen.

Desgl. 5. Mit dem Lackeien sollen die Acten verschicket werden.

Schuldforderung. 6. Witwe Pick contra Frieß; ist vor diesem abgewiesen worden. — Reiteretur prius decretum.

Desgl. 7. Canonicus zu Xanten Berg: Soll zur Zahlung angehalten werden. Ist das decretum concipiret und placitiret worden.

Untertanendienste. 8. Des Frhn. von Brembt Unterthanen und Dienste betreffende ist eine Resolution verlesen.

Kanonikat. 9. Canonicus Caesar. (Vgl. Nr. **534**, 4.)

Einquartierung. 10. Zwei Bürger zu Soest, daß sie mögen ins Ambt genommen werden.

11. 12. Streit zwischen Grithausen und Nonnenkloster in puncto der Einquartierung.

Salvaguardie. 13. Kloster Lebenhorst: Salvaguardie. — Fiat.

Kreisschreiberdienst. 14. Adolph Adolphi: renovatio der Expectanz zum Kreisschreiberdienst.

---

1) A. a. O. XI, 674.

15. Johan Crämer, Richter zu Wetter, bittet ümb ein Patent selbigen Diensts. — Fiat. Richterpatent.

496. Protokoll. Cleve. 14 Dezember.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Schwerin, Canstein, Blumenthal, Jena.

1. Fiat; doch daß ihm niemand außer Herrn Kunschius vorgezogen werden sollen, et fiat quoad vicariatum pro secundo filio. — Blumenthal. Geistliche Stellung.

2. 3. 4. Des englischen Abgesanten Veens[1]) schriftliche Memorial verlesen worden angehend den Bischof von Münster. Item wegen der zwei churfürstlichen in Engelland angehaltenen Schiffe. — R.[esponsio] wegen Bischofs, daß er die evangelischen Prediger verjaget und katholische eingeführet. Daß S C h D. nichts gewußt, daß er mit dem Könige in Engelland in Allianz; der Bischof nehme es auch in seinem Manifest ganz anders, als eine Particulier-Sache. Englischer Abgesandter.

497. Relation vom 14 Dezember. P. S. 3 von Löben, Platen, Brandt, Köppen. Cölln a/S. 4 (14) Dezember. Präs. 21 Dez.

Ausf. aus R. 21. 136 t. Konz. gez. von Köppen in R. 9. R. R. 4.

Bewerbung um den Landreiterdienst.

Senden eine Bittschrift des Paul Müller, der sich einige Jahre beim Kammergerichts- und Konsistorialrat Mart. Fr. Seidel aufgehalten, um Übertragung des Landreuter- und Gerichtsverwalterdienstes zu Wriezen a/O., da an dem Aufkommen des jetzigen Inhabers Balzer Barfuß, der schwer krank ist, gezweifelt wird. Stellen dem Kurf. Begnadigung mit dem Dienst oder Anwartschaft, da der Bittsteller gute Zeugnisse habe, und Anweisung an die Amtskammer, ihn im Vakanzfall vor allen andern zuzulassen, anheim. — Resolution. P. S. Cleve, 28 Dezember. Eink. 9 (19) Januar 1666. Ausf. aus R. 21. 136 t. Konz. gez. v. Schwerin wie oben. Der Trabant Christian Grietzke, der einen solchen Dienst schon vorher zu Spandau versehen, hat bereits die Anwartschaft auf denselben erhalten. — Relation. P. S. Cölln a/S., 10 (20) Januar 1666. Konz. gez. v. Löben ebenda. Sie wollen den Gr. seiner Zeit zum Landreuter und Gerichtsverwalter über die Bruchdörfer zu Wrietzen a/O. einsetzen. 14 Dez. 28 Dez. 20 Jan.

498. Protokoll. Cleve. 15 Dezember.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Schwerin, Blumenthal, Jena.

1. An die Ambtskammer[2]): Weil Brand 500 Thl. zu diesem Thurnbau geben sollte binnen Jahresfrist, so sollten sie den Hammermeister dahin halten, daß er das Kupfer folgen lasse, und daß ihm von solchen Strafgeldern das Kupfer solle bezahlet werden. — Jena. Strafgelder.

2. Daß aller Gewalt von den Inquartierungen daselbst geschehe, desfalls an den König von Polen zu schreiben. — Schwerin. — Ist Herrn Meinders committiret. Polnische Übergriffe.

3. 4. 5. Obwohl SChD. vielmals behelliget, er auch unterschiedliche prorogationes und commissiones erhalten, jedoch in Ansehung J. Lbd. Intercession wollten Sie Dero Regierung rescribiren, daferne es nur immer möglich und ohne Intercession.

1) Sir Walter Vane. Gedr. a. a. O. 675 ff.
2) Hierzu die besser aufklärende Verfügung (Nr. 499).

Verkürzung der Justiz geschehen könnte, daß sie noch bis auf den Februarium Geduld haben sollten. — Schwerin.

499. Verfügung vom 15 Dezember[1]). P. S. Cleve. 15 Dezember.

Konz. gez. von Jena aus R. 21. 136t.

Strafgelder.

15 Dez. Kurf. schickt ein Gesuch des Rats zu Berlin um eine Verordnung an den Kupferhammermeister zu Neustadt Samuel Meiners wegen des Kupfers zum Marienthurm, und bestimmt die 500 Th. Strafgelder, welche der Oberförster Jobs Friedrich von Brand in vierteljährlichen Raten von 125 Rth. zu zahlen hat, dazu. Die Amtskammer soll den Hammermeister anhalten, das Kupfer zu verfertigen und zu liefern, und ihn aus den Strafgeldern befriedigen.

500. Relation von Löben, Platen, Brandt, Köppen. Cölln a/S. 5 (15) Dezember.

Ausf. aus R. 10. 28b. Konz. von Köppen aus R. 21. 136t.

Regensburger Relationen und deren Erledigung. Marenholtz' Relation. Wolfsburgsche Sache.

15 Dez. Die Regensburger Relationen vom 24 Nov. (4 Dezember) nebst der vorigen Relation und den Akten sind auf kurfürstlichen Befehl heute eingekommen. Sie wollen ihr Gutachten darüber senden, aber nicht mehr mit dieser Post. Sie haben daraus ersehen, daß darin über das Postwesen berichtet wird. Der Allianz-Akzessionsrezeß, wie er zu Regensburg unterschrieben, ist nebst Notel der Ratifikation eingeschickt. Sie wollen eine Abschrift zusenden[2]). Sie schicken ferner die Abschrift eines in Regensburg an den spanischen Gubernator der Niederlande in favorem des Herzogs zu Neuburg aufgesetzten Schreibens, darin sie nichts Bedenkliches finden und deshalb raten, daß der kurf. Gesandte zu Regensburg Befehl erhalte, solches in des Kurf. Namen mit zu vollziehen, im übrigen aber weiteren Befehl des Kurf. erwarte. Die Relation des Geh. Rats und Gesandten zu Speyer von Marenholtz legen sie bei. — In der Wolfsburgischen Sache wollen sie ein Konzept verfassen und überschicken.

501. Protokoll. Cleve. 16 Dezember.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Schwerin, Canstein, Blumenthal, Jena.

Englischer Gesandter. 1. Herr Oberpräsident referiret, was gestern bei der Conferenz mit dem englischen Gesanten vorgegangen wegen des Münsterischen Krieges.

Haager Relation. 2. Herrn Blaspiels Relation aus dem Haage verlesen angehende die Allianz mit den Staten.

502. Verfügung. Cleve. 16 Dezember. Präs. 20 (30) Dezember.

Ausf. aus R. 21. 136t.

Erstattung von Braupfannen, Pferden und Rindvieh.

16 Dez. Kurf. schickt eine Klage des Samuel Friedrich Freiherrn von Blumenthal über den Rittmeister George Ernst, daß er trotz der Verordnung vom 7 November ihm

1) Vgl. Protokoll vom gleichen Tage (498, 1). 2) Vgl. a. a. O. 458ff.

seine Braupfannen, Pferde und Rindvieh nicht wiedergebe, und die Bitte um eine 16 Dez.
Verordnung an den Kommandanten von Spandau. Militärische Exekution sei aber nicht nötig, sondern der Landreuter zu Seehausen soll die vom Gute Bröttlin heimlich nach Schallaunen gebrachten Pfannen nebst den sieben Pferden und zwölf Haupt Rindvieh dort abholen und nach Pröttlin (!) zurückbringen und dem Amtmann des Bittstellers übergeben oder seines Dienstes verlustig sein, wenn er diese Exekution nicht ausführe. Sollte der Ernst wieder „Pfandkehrung" tun, so soll der Fiskal wider ihn agieren und die diktierte Strafe von 100 Th. sofort beitreiben. P. S. 1. Eink. 12 (22) Dezember. Ausf. aus R. 24. G. G. 1. Fasz. 2. Der Unterhalt der daselbst neugeworbenen Reiter muß eben auf die gleiche Weise, wie er bisher eingerichtet ist, kontinuieren. Sie hätten wohlgetan, daß sie an die Landstände in des Kurf. Namen geschrieben, die sie versichern möchten, daß, sobald die Zeiten sich etwas besser und friedlicher anließen, sie mit dem Unterhalt verschont werden sollten.

503. Resolution vom 16 Dezember in Nr. **491.** 16 Dez.

504. Relation. Cölln a/S. 6 (16) Dezember.

Konz. gez. u. korr. von Platen aus R. 24. G. G. 1. Fasz. 6.

Verschiedene Truppendurchmärsche. Lehnpferdegelder. Verpflegung der neugeworbenen Truppen.

Empfang des Reskripts vom 9 Dezember. — So viel nun die Sparrische 16 Dez.
Völker belanget, haben EChD. selbst die gnädigste Verordnung gethan, daß, weil selbige meist bei dem Neuen Graben gewesen, sie ihren March[1]) durch den Beeß- und Storckoischen und also ferner durch den Teltoischen und Zauchischen Craiß nehmen sollen; was aber das Golzische Regiment betrifft, so fast halb in Franckforth gestanden, da müssen wir gestehen, daß solches uf Ansuchen der Mittelmärckischen Commissarien und unsere Verordnung geschehen, in der Meinung, daß, weil die Lande allerseits EChD. zustehen und Dero Ämbter sowohl im Lebusischen als den andern Craißen und sonderlich die Dörfer unter den Ämbtern Ruderstorff, Mühlenhoff und Mühlenbeck nicht unberühret bleiben können, dieses das vorträglichste sein würde, wenn die Völker getheilet und die Hälfte über Fürstenwalde durch den Beeß- und Storkoischen Craiß, die andere Hälfte aber diesseits der Spree ihren March nehmen, damit von Cüstrin uf Spando dieselben es nicht allein tresse und dardurch in total Ruin gesetzet werden möchten. Wie wir denn auch unterthänigst darfür halten müssen, daß, wann die Tragoner und Reuter aus Preußen und andern Orten kommen und noch hierdurch gehen sollten, daß dieselben gleichfalls getheilet und nicht durch einen Strich allein geführet werden möchten. Und ist der Weg, wann ein Theil durch den Beeß- und Storckoischen Craiß gehet, so weit nicht ümb, wie etwa Beeß- und Storckoische Commissarii vorgeben; inmaßen EChD. bei Dero Anwesenheit mehrmaln Selbst solche Verordnung gethan, daß die Hälfte der Völker diesen Strich

1) So!

16 Dez. marchiren müßten. Stellen aber alles zu EChD. gnädigsten Gefallen, und wie EChD. den marchirenden Völkern die Wege vorschreiben werden, daß sie marchiren sollen, deme werden wir allemal unterthänigst nachleben. Was sonst wegen einiger Excessen und Stillager darin berühret worden, davon ist uns nichts wissend und ist auch bei uns deshalb keine Klage eingekommen.

P. S. 2. von Löben, Platen, Brandt, Köppen. Präs. 11 (21) Dezember. Ausf. aus R. 24 F. 3. Fasz. 7. Konz. gez. von Platen in R. 21 136 t. Sie senden ein Gesuch des kurf. Rats, Hof- und Landrichters in der Altenmarck Balzer Veit von Eimbeck, „ihn bei itziger Aufbringung der Gelder vor die Lehnpferde mit einem Pferde von seinem wüsten Gute Drusedau, welches er mit seiner verstorbenen Frauen Parapherual-Geldern wiedergelöset, bis er wieder damit in einem bessern Zustand, zu übersehen, indem er noch 2 Pferde von seinen andern Gütern aufbringen und hergeben müsse". Sie stellen anheim, was der Kurf. ihm in Gnaden widerfahren lassen wolle. Weil über diejenige 6000 Th. Lehngelder, welche dem Generalmajor Quast in der Altmark angewiesen, noch etwas übrig bleibt, so erwarten sie des Kurf. Befehl, ob er dem Bittsteller aus den angeführten Ursachen, „insonderheit weil sein Sohn in EChD. würklichen Diensten sich befindet, das eine Pferd aus Gnaden 22 Dez. erlassen wollen". — Resolution. P. S. Cleve, 12 (22) Dezember. Eink. 18 (28) Dezember. Ausf. ebenda. Konz. gez. u. korr. von Jena aus R. 21. 136 t. Kurf. habe zwar die Ursachen erwogen, „allein weiln zu besorgen, daß es eine Consequentz geben und sich andere mehr alsdann auf solche Erlassung beziehen möchten, die Lehenpferde aber bei diesen gefährlichen Läuffen unfehlbar aufgebracht werden müssen, als werdet ihr ihm zu verstehen geben, daß Wir billig Bedenken hätten seinem petito vor jetzo zu deferiren". — Relation. P. S. wie oben. Konz. gez. v. Platen aus R. 24. G. G. 1. Fasz. 5. Da die beiden Monate wegen Verpflegung der Neugeworbenen nun zu Ende seien, woran sie mit letzter Post schon erinnert haben, so haben sie in des Kurf. Namen bis zu des Kurf. anderer Verordnung laut Beilage an die gesamten Stände der Kurmark reskribiert.

16 Dez. **505.** Relationen vom 16 Dezember in Nr. **444** u. **458**.

506. Protokoll. Cleve. 18 Dezember.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Schwerin, Canstein, Blumenthal, Jena, von Eickel, von Lottum, D. Isinck.

Pastorenberufung. 1. Bartholdus Besselius, Pastor oder Adjunctus zu Soest; Justus Asverus wird vom Rath zu Soest im Kirspel Welver vociret und hat drei Jahr daselbst aufgewartet. — Soll nach dem mit S C h D. getroffenen Vergleich eingerichtet werden.

Rechnung. 2. Rechnung der Unrathsgelder. — Soll eingerichtet werden.

Verantwortung. 3.[1]) Verantwortung Herrn Statthalters und clevischer Regierung wegen Beschuldigung einiger zu viel gehobener Gelder. — Ist S C h D. zugestellet worden.

Bittgesuch. 4. Wilhelm Haselrings Frau. — Ihr soll etwas von den Baugeldern gegeben werden.

1) NB. Sub no. 3 ist bei den Acten, so D. Ising SChD. zugestellet, no. 4, nicht befindlich gewesen, und als man hernach zu ihm geschickt und wegen solcher mangelnden Beilage no. 4 erinnern lassen, hat er zur Antwort geben lassen, daß es nichts zu bedeuten hätte, dann es schon notiret wäre.

5. Herr von Heiden contra den Drost von Blanckenstein. — Soll untersuchet werden. Klagesache.

6. Das Kloster Hamborn, ein Fenster in die Kirche. — 20 Thl. zu geben übers Jahr. Kirchenfenster.

7. Herr von Span begehret copiam einer wider ihn injuriosen eingegebenen Supplication. — Fiat. Beschwerde.

8. Des k. englischen Gesanten Antwort bei der gestrigen Conferenz mit dem H. O. verlesen worden[1]).

507. Protokoll. Cleve. 21 Dezember.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Schwerin, Blumenthal, Jena.

1. Resolution, so dem englischen Gesanten de Baen[2]) gegeben werden soll, verlesen worden. 2. Desgl. des Bischofs zu Münster Schreiben, so der Baron de Gois an SChD. mitgebracht[3]). Englische Resolution.

3. Wann Supplicant von dem Ambte ein Attestat bringen wird, daß die Adjunction nöthig, so wollen SChD. Sich erklären. — Jena. — Decr. Lothar Dieterich zu Magde supplicat. Bittschrift.

4. Adeliche Kirspel Dincker im Märckischen Gericht Soest und Consorten. — Wann sich es berichteter Maßen verhält, so sollte die Stadt Soest sich dessen enthalten und dem Vergleich gemäß sich verhalten. — Jena. Beschwerde.

5. Haro Antonius Volmeyer contra den Superintendenten zu Magdeburg. — Fiat. — Blumenthal. Desgl.

6. Reformirte Gemeinde zur Mümmel, daß sie mögen wegen Herrn Wendelini Schwachheit einen andern Prediger auf ihre Kosten zu Administrirung des Nachtmahls holen lassen. — Fiat. — Idem. Reformierter Prediger.

7. 8. Girgen Heideman, Ambtsunterthan im Ravensbergischen. — Fiat, wie gebeten, oder, wo es sich anders befindet, zu berichten. — Idem. Bittgesuch.

9. Secretarius Lind bittet Confirmation seines vom Herrn von Jena erkauften Gutes. — Fiat. — Blumenthal. Konsens.

508. Verfügung. Cleve. 21 Dezember.

Konz. gez. u. korr. von Jena aus R. 9. K. lit. F.

Martin Schoocks Geschichtswerk.

Da der brandenburgische Historiograph Schoockius bereits einen ziemlichen Teil seines Geschichtswerks verfertigt habe und nun mit dem Druck angefangen werden solle, so möchten sie „allemahl nicht allein vorhero sein Concept[4]), sondern auch, wann ein Bogen zum ersten Mal abgedrucket sein wird, denselben mit Fleiß durchsehen und, wo ihr eines oder anderes darbei zu erinnern hättet, ihn desfalls advertiren und insonderheit genau acht geben, daß nichts, so Uns oder Unserem churfürstlichen Hause präjudicirlich sein könnte, inseriret werde". 21 Dez.

Anmerkung. Martin Schoock, Professor zu Gröningen, wird am 20 Februar (1 März) 1664, Cölln a/S., zum Historiographen bestellt, um die kurbrandenburgische Geschichte zu schreiben. Am 14 (24) Juni 1665 werden die Staten von Friesland gebeten, ihn auf eine

1) Auf einem besonderen Blatt. Vgl. a. a. O. 678 n.
2) A. a. O. 679 n. 2. Hier mit falschem Datum. 3) 675 n. 3.
4) Von Jena hineinkorrigiert.

21 Dez. Zeitlang zu beurlauben, und am 27 September (7 Oktober), ihn länger als 6 Wochen in Cölln a/S. zu lassen, weil er in so kurzer Zeit nicht fertig würde. Am 1 November 1665 d. d. Hamm hat er bereits den ersten Bogen eingesandt, denn an diesem Tage erhält er ein kurfürstl. Schreiben über den Satz und das Format seines Werks. Am 15 Januar 1666, d. d. Cleve, wurde er zum Rat bestellt. Am 27 November (7 Dezember) 1666 verfügt der Kurf., daß alle auf den Rathäusern in den Städten verwahrten Urkunden und Briefschaften dem Sch. zur Verfügung gestellt werden sollen. Somnitz' Bedenken über das Werk des Sch. sind undatiert. Fischer, Die brandenburgische Geschichtschreibung zur Zeit des Großen Kurfürsten. Zeitschr. f. preuß. Gesch. XV, 391 ff. Vgl. auch unten die Protokolle von 1665.

509. Protokoll. Cleve. 22 Dezember.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Schwerin, Canstein, Jena, Blaspiel.

Holländische Allianz. 1. Herr Blaspiel referiret von seiner Negotiation in dem Hage: die deputirte Statischen Commissarii hätten gestanden, daß sie die Alliance noch nicht einmal durchgesehen.

Salzunterschleife. 2. Relation[1]) wegen Monikens und dessen Sohnes Malversationen in den Salzsachen. — Salz kann Michel Matthiaß ins Magazin legen zu Berlin und zu Spandau.

Pfandverschreibung. 3. Rath zu Xanten contra den von Quat zu Mörmter, daß er die Pfandverschreibung einschaffen solle, weil Supplicanten 2000 Rthl. schon längst davor erlegt. — Fiat. — Jena. 4.

510. Resolutionen vom 22 Dezember in Nr. **458** u. **504.** P. S. Cleve. 22 Dezember.

Kanz. gez. van Schwerin aus R. 9. J. 15.

Altmärkische Quartalsgerichtsratsbestallung.

22 Dez. Sendet die vollzogene Bestallung des bisherigen Hof- und Kammergerichtsrats Peter Georg Romswinckel, Dr. jur., zum Altmärkischen Quartalgerichtsrat nach dem Absterben des Lizent. Weitzke zur Übergabe an den Genannten und zur Benachrichtigung des Quartalgerichts, ihn bei nächster Zusammenkunft als Kollegen aufzunehmen.

Anmerkung. Das Konzept der Bestallung in den Akten.

22 Dez. **511.** Resolution vom 22 December in Nr. **444.**

512. Verfügung. Cleve. 22 Dezember. Eink. 18 (28) Dez.

Ausf. aus R. 24. G. G. 1. Fasz. 6.

Militärische Exzesse. Durchmärsche.

22 Dez. Es seien ihm verschiedene Klagen zugekommen, daß die von den Holsteinschen und Goltzschen Regimentern, wie auch der Leibgarde zu Fuß hierher beorderten Truppen unterwegs, wo sie logiert waren, allerhand unverantwortliche Insolentien und Exzesse wider seine ausdrücklichen Verordnungen verübt hätten, die er keineswegs gutheißen könne, sondern die Schuldigen der Gebühr nach bestraft wissen wolle. Sie

1) Wohl die in der Anmerkung zu Nr. **516** erwähnte des Hofrentmeisters Matthias, die er erst mündlich (kurz vor der Abreise) und dann am 14 (24) November schriftlich erstattet hat, und weitere über Injurien des p. Monicke gegen Matthias.

möchten sich deshalb bei den Wirten, wo diese Truppen ihr Nachtlager gehabt, erkundigen, wieviel ihnen zur Verpflegung gereicht worden, was sie darüber gefordert, ob auch den Offizieren oder sonst jemanden Geschenke gegeben worden und was dabei für Insolentien verübt seien, und von dem Ergebnis eine ausführliche Spezifikation einschicken. P. S. Cleve, 23 Dezember. Ausf. ebenda. Ist mit ihren in der Relation vom 16 dieses mitgeteilten Verordnungen über den Marsch der Goltzischen Truppen zufrieden. Sie möchten hinfort, wenn Märsche vorfielen, dieselben nach ihrem Gutfinden und nach ihrem für die Konservation der Lande und Untertanen am förderlichsten gehaltenen Ermessen dirigieren, dabei aber darauf achten, daß den Truppen in Zeiten Kommissarien entgegengeschickt und dieselben nicht allein in des Kurfürsten, sondern auch in den Dörfern der Ritterschaft einlogiert und von den Offizieren alle Verantwortung wegen der etwa vorgehenden Desordern und Insolentien gefordert werde. 22 Dez.

513. Relation vom 22 Dezember in Nr. **480.** P. S. von Löben, Platen, Köppen. Cölln a/S. 12 (22) Dezember. Präs. 30 Dez.

Ausf. aus R. 9. L. 4.

Kanzlistenunfug.

P. S. 6 von Löben, Platen, Köppen. Cölln a/S., 22 Dezember. Präs. 20 Dezember. Ausf. aus R. 9. L. 4.. Der Sekretär Oelven und der Kanzlist Rolle haben sich auf der Kanzlei beschimpft und geschlagen. Sie haben beide vernommen und zugleich den Kanzlisten Bötticher und legen das Protokoll bei. Beiden ist der Exzeß scharf verwiesen, sie sind aber wieder verglichen. — Resolution. Cleve, 31 Dezember. Eink. 2 Januar st. v. Ausf. u. Konz. gez. v. Schwerin in R. 9. L. 4. Der Kurf. hätte zwar beabsichtigt, ein scharfes Exempel an beiden zu statuieren, unterlasse es aber auf die Vorbitte der bei ihm anwesenden Geheimen Räte. Sie sollen aber beide vorfordern, ihnen „Unser ungnädigstes Mißfallen über diese von ihnen begangene Insolentien aufs schärfste verweisen und sie verwarnen, daß sie vor dergleichen sich hinfüro hüten oder solcher Verordnung gewärtig sein sollen, die auf solchen Frevel gehöret". 22 Dez. 31 Dez.

514. Protokoll. Cleve. 23 Dezember.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Schwerin, Canstein, Blumenthal, Jena, Blaspiel.

1. Des von Mylendoncks supplicatum. — SChD. können mit diesem nicht zufrieden sein, sondern er sollte einen solchen Revers ausstellen, als ihm neulich wäre angedeutet worden, so wollten SChD. Sich erklären. — Schwerin. Bittschrift.

2. Schreiben von Wrangeln verlesen worden. 3. Desgl. von Krockauen aus Schweden. 4. Desgl. Resolution, so den Ritterbürtigen in Clev und Marck gegeben werden soll. Schreiben.

5. D. Ising nebst dem Frh. von der Heyden von der Clevischen Landstände gravaminibus referiret und darauf eine Resolution, so ihnen gegeben werden soll, verlesen. Ständische Gravamina.

Ferner ist resolviret, daß die Regierung mit den Clev- und Märckischen Landständen über die gravamina in Conferenz treten solle.

515. Verfügungen. Cleve. 23 Dezember. Eink. 18 Dezember st. v.

1) Ausf. aus R. 21. 12b.

Unterhalt der Trabantengarde.

23 Dez. Kurf. schickt eine Klage der Trabantengarde, daß ihre Traktamente so langsam erfolgen. „Weiln nun die Trabanten allhier für ihr Geld zehren und Tag und Nacht ihre Aufwartung bei Uns versehen und also ihres Solds nicht entrathen können, bevorab da alles dieser Orten sehr teuer ist", so möchten sie jenen den Unterhalt allemal „an gute, zahlbare Örter" anweisen und jederzeit von Monat zu Monat richtig übersenden lassen. — Es liegt eine von F. (?) Rees unterzeichnete Eingabe bei, wonach die Leibgarde zu Pferde gemeint ist. Die Assignationen blieben nach wie vor in den unvermögenden Städten, in denen sie sonst die Quartiere gehabt, stehen, und wo auch die hinterbliebenen Trabanten ihr Traktament nicht mehr ordentlich bekämen, „zumahlen die neue Reuterei jetzo ihre assignationes auch an deme bekommen haben und das der Leibguarde bevor abziehen", so daß diese für sich und ihre Pferde Not leiden.

2) Eink. 20 (30) Dezember. Ausf. aus R. 24. G. G. 1. Fasz. 2.

Unterstützung der Städte bezüglich der Einquartierung.

Kurf. schickt eine Beschwerde der Mittelmärkischen, Uckermärkischen und Ruppinischen Städte wider die Ritterschaft wegen der Einquartierung, welche ihnen allein aufgebürdet werde. Da er ihr Gesuch sowohl dem Quotisationsrezeß und der bisherigen Observanz als auch der Billigkeit selbst gemäß befinde, so möchten sie die Ritterschaft anweisen, „daß sie in diesem Stück den Städten nicht weiniger als in der Altenmarck geschehen, gebührende Satisfaktion geben und ihnen die Last der Einquartierung nach Proportion tragen helfen sollen".

516. Resolution. Cleve. 23 Dezember.

Konz. gez. von Schwerin aus R. 9. T. 7.

Salzunterschleife des Salzfaktors Monicke.

23 Dez. Nachdem Kurf. erfahren (Nr. **509**, 2), was mit dem Salzfaktor Monicke vorgegangen und „dergleichen unverantwortliche Unterschleife keineswegs gutheißen noch ungestrafet hingehen lassen können", so möchten sie der Amtskammer andeuten, daß sie beide Monicken „von ihrer bishero gehabten Bedienung absetzen sollen"; ferner sollen sie sie nicht nur zu richtiger Abzahlung ihres Restes anhalten, sondern „ihnen daneben auch relusionem dupli oder was sonsten die Rechte in dergleichen Fällen verordnen, per sententiam injungiren". Ferner soll der junge Monicke „vorbehaltlich Unserer fiscalischen Strafe" wegen der gegen den Hofrentmeister Matthias ausgestoßenen Injurien demselben auf der Amtskammer öffentliche Abbitte tun. Im übrigen sollen sie einen andern treuen Salzfaktor vorschlagen.

Anmerkung. Als der Salzfaktor Johann Monicke im Herbst 1661 bat, in Berücksichtigung seiner über 40 Jahre langen Dienste seinem Sohn ein Primarium auf den Salzfaktordienst zu gewähren, wird ihm dies durch Dekret, Cleve, 12 Oktober 1661, versprochen und Canstein angewiesen nach dem Tode des Alten den Sohn einzusetzen. Am 31 Dezember 1661 (10 Januar 1662) erhielt M. einen Verweis (gez. Canstein), daß er dem kurfürstlichen General-Proviantmeister, Salpeter-, Pulver-, Salz- und Kupfer-Regaliendirektor Daniel Indefort eine Rechnung über die 340 Last kurfürstliche spanische Boy- und davon g sottene

Salze nicht abgelegt, das Groß-Sälzische Salz an Scheffeln nicht „verlassen" und die schuldig gebliebenen 2237 Rth. 8 Gr. weder zur Hofrentei abgeführt noch an Indefort eine Rechnung gebracht hat. Er erhielt Termine von 3 und 14 Tagen zur Richtigstellung. Es folgt dann in den Akten ein Bericht des Hofrentmeisters Matthias, d. d. Cölln a/S, 14 (24) November 1665, wonach dieser dem Kurf. kurz vor der Abreise berichtet, daß Salzfaktor M. eine falsche Rechnung vom Salz gemacht und über 1500 Th. zu seinem Nutzen verwendet hat. Da er nebst seinem Sohne versprochen hat, das Geld sofort zu ersetzen, hat man sie beide, auch mit Rücksicht auf das hohe Alter des Vaters, in ihrem Amte belassen. Nun haben sie es aber noch gröber gemacht, noch mehr unterschlagen und dadurch die ganzen Salzhandelsverhältnisse gestört. Er verspüre überhaupt geheime Umtriebe verschiedener Personen, die in geheimb und unter der Hand dem Salzhandel Hinderung zufügen wollen, „vielleicht darumb, daß ich nur nicht die Ehre haben soll, daß ich den Salzhandel in einem guten Stande zu SChD. und des ganzen Landes Besten befordert hätte". Schlägt die Absetzung der Monickes vor und die Übertragung der Salzfaktorei an den hiesigen Zollverwalter Peter Supen, „weil es ein geringer Dienst ist, wovon der Factor jährlich über 50 oder 80 Thaler nicht haben und also eine eigene Person sich davon nicht unterhalten kann". An den Rand ist geschrieben, dem Kurf. sei dies nicht lieb, er möchte so verfahren, wie er es für am nützlichsten hielte. Dann folgt ein weiterer Bericht des Matthias über die Injurien des Monicke gegen ihn und über andere Salzangelegenheiten. 23 Dez.

517. Relation von Löben, Platen, Köppen. Cölln a/S. 13 (23) Dezember. Präs. 30 Dezember.

Ausf. u. Konz. von Köppen in R. 10. 28b.

Regensburger Gesandtschaftsberichte. Pommersches Erbkämmereramt. Hohenzollernsche Belehnung.

Sie senden, was von Regensburg bisher eingekommen, mit Ausnahme der Protokolle. Was dem Gesandten in R. in den Punkten, wovon seine Relation melde (Rel. Jenas allein vom 1 (11) Dezember. Präs. 8 (18) Dezember), zu befehlen sein werde, haben sie in ein Konzept gebracht, das sie beilegen. P.S.1. Ausf. aus R.30.1g. Konz. in R. 21. 136 t. Sie haben infolge des kurf. Befehls vom 28 November (8 Dezember) an Somnitz im Archiv und in der Lehnskanzlei nach den Akten über die Konferierung des Erbkämmereramts in Hinterpommern suchen lassen, aber nur des Kurf. Kollation im Archiv und das Attestat wegen der wirklichen Investitur in der Lehnskanzlei finden können, die sie übersenden. P.S.2. Konz. aus R.21.136t. Sie haben gleichfalls eine Abschrift der bei ihnen befindlichen Akten über die Belehnung der Grafen zu Hohenzollern an die Gesandtschaft zu Regensburg abgesandt. 23 Dez.

518. Protokoll. Cleve. 28 Dezember.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Schwerin, Blumenthal, Blaspiel.

1. Das Project der Allianztractaten mit den Generalstaten, so sie selbst aufgesetzet, verlesen worden. Wollen Preußen in specie nicht benennen. — Man kann ihnen sagen, daß man es doch darunter verstehen wolle, ob sie gleich nur die Häfen verstünden. Holländische Allianz.

2. NB. Regierung soll jemand schicken, der Liquidation aufnimmt, wie die durchziehende Truppen sich verhalten und was sie verzehret haben. Durchziehende Truppen.

3. An die Staten zu erinnern, daß sie die französische Truppen in SChD. Städte einquartieret und Sie nicht einmal deshalb begrüßet, da es der Staten eigene Städte zu thun sich gewegert, als Niemegen. Einquartierung.

Assistenztraktat. 4. Der Staten Project der Assistenztractaten verlesen worden.

28 Dez. **519.** Resolution vom 28 Dezember in Nr. **497**.

520. Verfügung. Cleve. 29 Dezember. Eink. 26 Dez. (5 Jan. 1666).

Ausf. aus R. 21. 136t. Konz. gez. u. korr. von Oppen in R. 9. K. K. 7.

Patente wegen der Abdeckerei. Wolfsgarten.

29 Dez. Ihr werdet euch annoch unterthänigst erinnern, was Wir vor patenta wegen des sterbenden Viehes und der Abdeckerei, nämlich, daß kein umbgefallenes vergraben, sondern bei denen Scharfrichtern angegeben werden sollte, ausgehen lassen. Und weil Wir nun darüber gehalten wissen wollen, als befehlen Wir euch gnädigst, euch darnach zu achten und über solche patenta in Unserm Namen zu halten. Und obgleich die Priegnitzierische Ritterschaft dawider gesprochen mit Vorwenden, sambt liese solches wider das alte Herkommen und daß die Abdecker in ihrer Botmäßigkeit niemaln geduldet worden, sondern die Unterthanen das abgestorbene Viehe allemal selbst ausgeschleppet und begraben hätten, so können Wir doch solches nicht mehr gestatten, zumal es allenthalben in der Chur Brandenburg nach laut obgedachter Patente gehalten wird. Und weil die Scharfrichter auch schuldig sein, Uns jährlich ein gewisses an Hundegeldern abzutragen, so muß ihnen das abgestorbene Viehe umb so viel mehr gelassen werden, dann außerdem die Hundegelder sie nicht würden entrichten können; gestalt ihr dann auch dem Hausvoigt anzudeuten, daß er die Scharfrichter dahin anhalte, damit sie solche Leute zum Abdecken gebrauchen, welche nicht einig Unheil oder Muthwillen im Abdecken verüben. Jn Entstehung dessen würde man die Abdecker wegen verübeter Muthwillen ihrer Knechte zu finden und mit gebührlicher Strafe zu belegen wissen. Und nachdem auch obgedachte Ritterschaft wegen Anlegung der Wolfsgarten sich beschweret und dabeneben unterthänigst berichtet, daß sie in wenig Jahren 771 Stücke junge Wölfe hätten ausnehmen lassen und daher nicht nöthig wäre, daselbsten einige Wolfsgarten anzulegen, so befinden Wir doch nicht, daß die alten dadurch ausgerottet worden. Weil aber solche Ausrottung der Wölfe nöthig, so behalten Wir Uns vor, ob Wir einige Wolfsgarten wollen anlegen lassen oder nicht; daher ihr ermelte Ritterschaft zu bescheiden und über Unsere Verordnung zu halten wissen werdet.

521. Protokoll. Cleve. 29 Dezember.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Schwerin, Blumenthal, Blaspiel.

Konzepte. 1. Ein Concept Schreibens an die Staten verlesen worden. (Bezieht sich auf Ständischer Streit. Nr. **518**, 3.) 2. Desgl. ein supplicatum der Hauptstädte im Clevischen wegen ihres Streits der Caminsteuer mit der Ritterschaft, daß die Acten an einen unparteiischen Ort mögen verschicket werden. — Ist abgeschlagen.

Ladenburg. 3. NB. Chur-Maynzischer Deputirter giebt vor, jedoch vor sich, daß er Ladenburg wohl abstehen würde.

4. Wegen einer Zusammenkunft zu Neuß zwischen Chur-Cöllen, Pfalz-Neuburg, SChD. Zusammenkunft.

5. Sollen berichten, ob nie den Städten einige Erlassung wegen der Urbeden geschehen. — Schwerin. Urbede.

6. Continuiret worden, die von den Staten projectirte Assistenz durchzugehen contra den Bischof von Münster. Ob mit der Allianz fortzufahren und zu schließen, wann gleich die Assistenztractaten ins Stecken kämen? — SChD. meinen zwart, die Allianz würde dann nicht viel helfen; jedoch möchte es nöthig sein wegen der preußischen Garantie. Und müßte wegen Evacuirung der Clevischen Städte mit beobachtet werden. Holländischer Vergleich.

8. Fürst zu Anhalt referiret, daß der englische Gesante offeriret[1]): wann SChD. Sich noch etliche Monat wollten aus dem Handel halten, wollte Engelland alle Monat 50 000 Thl. geben. Englische Offerte.

9. Concept rescripti an die churf. Räthe im Haage verlesen wegen obangelesener Allianz- und Assistenztractaten. 10. Desgl. was dem englischen Gesanten zur Resolution gegeben werden soll. 11. Desgl. Resolution, so dem von Dalwig heßischen-caßelschen Envoyé gegeben werden soll. Konzepte.

522. Protokoll. Cleve. 30 Dezember.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Schwerin, Blumenthal, Blaspiel.

1. 2. Resolution vor die Clevischen Städte auf ihr supplicatum wegen Verschickung der Acten zwischen ihnen und der Ritterschaft in puncto modi contribuendi verlesen. 3. 4. Desgl. noch ein postscriptum an die Räthe im Hage[2]), daß sie sich bei dem Comte d'Estrades wegen der Tractaten anmelden sollen. Ständischer Streit. Postskript.

5. Deputirter der Stadt Soest in puncto appellationis. — Regierung soll mit Zuziehung des Hofgerichts ihr Bedenken einschicken. — Schwerin. Appellation.

6. Andreas Enteman bittet ümb den Kanzellistendienst in der preußischen Kanzellei. — Wann eine Stelle ledig wird, sollen sie ihn zum Kanzellisten gebrauchen. — An die preußische Regierung. — Schwerin. Kanzlistendienst.

7. Nettelhorst möchte Redern so lange auf ein vierzehn Tage sein Ambt abtreten, weil Redern Vogt zu Fischhausen im Hauptambte werden sollte, welches er nicht thun könnte, wann er sich nicht zuvor qualificiret, dadurch daß er auf einem andern Ambte gewesen. — Schwerin. — An die preußische Regierung, daß, wann Redern also würde vierzehn Tage alldar gewesen sein, sie ihn zum Vogt zu Fischhausen einführen sollen. Fischhauser Vogt.

523. Verfügung. Cleve. 30 Dezember. Eink. 26 Dez. (5 Jan. 1666).

Ausf. aus R. 24. K. Fasz. 26.

Verpflegungsordinanz. Truppendurchmarsch.

Kurf. schickt eine neu revidirte Verpflegungsordinanz (Cleve, 23 Dezember 1665), welche „nach der jetzigen Beschaffenheit, da Unsere Soldatesque bloß aus Unsern Landen verpfleget werden muß“, eingerichtet ist, zur strikten Beobachtung. P. S. 30 Dez.

1) A. a. O. XI, 680 n. Im Protokoll steht nicht 30 000, sondern 50 000 2) 682.

30 Dez. Ausf. aus R. 24. G. G. 1. Fasz. 6. Die Dragoner aus Preußen sollen, sobald sie dort anlangen, mit guter Ordre durchs Land geführt werden, und weil sie „anhero“ marschieren sollen und also durch das Magdeburgische, Hildesheimische und Braunschweigsche ihren Weg nehmen müssen, so möchten sie die üblichen Requisitionsschreiben um Verstattung des freien Durchzugs ergehen lassen, was Kurf. mit nächster Post von hier aus auch thun wolle. Die kommandierenden Offiziere seien zu erinnern, allenthalben gute und scharfe Ordre zu halten, da sonst bei vorgehenden Insolentien und vorfallender Klage von ihnen Rede und Antwort gefordert werden solle; „wie sie dann auch alle Zeit einige Officirer für aus senden müssen, damit ihrer Logirung halber in Zeiten jedesmal gebührende Anstalt gemacht werden könne“.

524. Relationen. Cölln a/S. 20 (30) Dezember.

1) Konz. von Köppen aus R. 21. 136t.

Neujahrsgratulation. Interzession. Salzwedeler Streitigkeiten. Munitionsabfuhr.

30 Dez. Neujahrs-Gratulation. P. S. Konz. gez. v. Köppen wie oben. Sie senden ein Bittgesuch des kurfürstlichen Untertans George Krusemarck, cand. jur., um Intercession an Kurpfalz, von dem er die Zahlung einer Forderung von 4000 Gulden Kapital vergeblich, unter Reduzierung um den vierten, ja dritten Teil, verlangt habe. Er will das Doktorexamen machen und dazu das Geld verwenden. P. S. Konz. von Köppen aus R. 21. 57 b. Sie senden die Relation des Geheimen Rats und Hauptmanns der Altmark Achatz v. d. Schulenburg über die ihm aufgetragene Kommission in Sachen Casp. Diet. Gartz und des Raths der Alten Stadt Salzwedel, und zugleich eine Bittschrift des Rats wegen des Gartz. Sie sind der Meinung, weil die Bürgerschaft das begehrte Salarium der 100 Taler nicht bewilligen will und die Kasse billig mit mehreren Ausgaben nicht zu beschweren sei, so könne die begehrte Entlassung, darum auch der Rat bittet, statthaben, und sei der Bürgerschaft anheimzustellen, zwei andere zu solcher Direktion vorzuschlagen, von denen der Rat einen zu erwählen habe, denn mehrers sei nicht, als sie schon durch gewisse Rezesse verordnet,
13 Jan. zu erreichen. — Resolution. P. S. 2. Cleve, 13 Januar. Eink. 19 Januar. Ausf. ebenda. Kurf. schickt die Schreiben zurück und ist mit den Vorschlägen einverstanden. Im übrigen möchten sie über die aufgerichteten Rezesse und „ergangene Verabscheidung“ halten, „und das gemeine Stadtwesen denselben gemäß administriren zu lassen“. — Die Bittschrift des Cotbusischen Kreises schickt er gleichfalls zurück; er habe ihnen schon notifiziert, „daß mit Abfuhr der Kugeln und Granaten so lang angestanden werden soll bis gegen den Frühling, da die Wasser und Ströme wieder zu gebrauchen“.

2) Konz. von Platen aus R. 10. 28b.

Regensburger Gesandtschaftsbericht. Der Rheinische Allianzrezeß. Truppendurchmärsche. Historiograph Schood. Ersatz für den abgesetzten Monide.

Sie haben die am letzten Freitage eingegangene Regensburger Relation (Jenas vom 8 (18) Dezember, Präs. 15 (25) Dezember) reiflich erwogen und beiliegendes Konzept der Resolution abgefaßt. — Wir haben dabei zwar anfangs sehr angestanden, sonderlich in puncto der Aufbringung einer Reichsarmee, wie von Münster begehret und dahin man vielleicht ex parte Catholi-

corum wohl zielen möge. Nach Überlegung aller Umbstände aber haben wir 30 Dez. solches nicht verträglich, noch daß es einigen Effect haben würde, hergegen aber leicht mißbrauchet werden könnte, befunden. Stellen aber alles zu SChD. gnädigsten Verordnung, ob Sie dieselbe also abgehen lassen oder etwas darin ändern wollen. Und weil man aus diesen votis ziemlicher maßen, wohin einer oder ander inclinire, sehen kann, so haben wir gut befunden, das ganze Protokoll mit zu übersenden. Absonderlich aber ist das vorpommerische schwedische votum sehr kaltsinnig eingerichtet, also daß es uns in Zweifel gebracht, ob man ex parte Suecorum nicht mehr des Bischofs zu Münster als der General-Staten Partei halte, davon allhier die gemeine Rede gehet, daß sie sich uf den Frühling mit dem Bischof von Münster conjungiren und Emden attaquiren, auch mit ihren Schiffen sich des Hafens uf der Embse zu impatroniren suchen werden. Stellen im übrigen SChD. gnädigster Disposition anheim, ob Sie die protocolla wieder zurückschicken lassen wollen, damit sie wieder ad acta kommen.

Bei dieser Relation ist noch mit überkommen der lateinische Allianzreceß mit S. Kgl. M. in Frankreich und wird bei SChD. stehen, ob Sie denselben wie von Dero Gesanten in seiner Relation vorgeschlagen, ratificiren wollen. Im übrigen haben wir in dieser Relation nichts gefunden, so einer absonderlichen Resolution benöthiget, sondern es ist schon alles vordem resolviret.

P. S. Konz. von Köppen aus R. 24. G. G. 1. Fasz. 6. Sie haben nach Empfang der letzten kurfürstlichen Reskripte sofort an die Kreiskommissarien entsprechende Befehle ergehen lassen und wollen alsdann berichten. Wie sie hören, sollen diese schon im Werk begriffen sein, die Liquidationen zusammenzubringen. Jetzt marschiere das Kanitzische Dragonerregiment aus Preußen heran, dem sie entgegengeschickt und wegen des Marsches Anweisung getan haben, damit er zum geringsten Verderb und Ungelegenheit des Landes geschehen könne. Zugleich ist an den Obristen geschrieben, gute Ordre zu halten; auch haben sie wegen des Proviants verfügt und die Heranziehung auch der adligen Dörfer zur Einquartierung angeordnet. — Auch im übrigen solle dem Befehle des Kurf. „wegen des Historiographen Schotii unter sich habenden historischen Werkes" nachgelebt werden. Wegen der Salzfaktorei haben sie vom Hofrentmeister verstanden, daß er des removierten Monicken Stelle dem Zöllner Stupen[1]) aufgetragen, worüber er wohl selbst berichten werde. Die Amtskammer berichtet, daß sie den Befehl des Kurf. wegen der beiden Monicken, Vater und Sohn, vollzogen habe.

525. Protokoll. Cleve. 31 Dezember.

Anwesend: Der Kurfürst, Schwerin, Blumenthal, Blaspiel.

1. Ein Antwortschreiben vom Rath von Aachen an SChD. verlesen worden Verschiedene Schreiben. angehende den Residenten Wittich. 2. Desgl. Resolution, so dem sächsischen Gesanten Gersdorffen von dem Herzogen von Braunschweig gegeben worden angehende die

1) Oben Nr. 516: Supen.

Münsterische Unruhe, — und ist von Herzog Augusto zu Wulfenbüttel communiciret. 3. Desgl. Relation[1]) der hinterpommerischen Regierung von der beschehenen pommerischen Erbhuldigung. 4. Desgl. Herrn Kanzler Somnitzen Supplicat wegen des

Erb-kämmerer-amt. Erbkämmererambts in Pommern, welches ihm die pommerische Ritterschaft disputiret. — Herr Oberpräsident will etwas aufsetzen lassen und es hernach im Rath verlesen.

Anmerkung. Langer Bericht von Colberg, 9 (19) Dezember, wie oben.

Guts-verkauf. 5. Preußische Regierung berichtet, daß die von Rappen ümb Consens angehalten, das Neugut im Ambte Holland zu verkaufen. — SChD. könnten es nicht in fremde Hände kommen lassen; sie sollten mit ihm handeln, so wollten SChD. darnach verordnen. — Schwerin.

Festhaltung. 6. Sollten ihm ferner fleißig nachstellen, et scribatur an den Rath zu Franckfurt am Mayn, daß, wann er dar anläme, sie möchten ihn anhalten und berichten. — Schwerin.

Konzepte. 7. 8. Concept an Chur-Cöllen verlesen; ist ein Antwortschreiben wegen der Münsterischen Unruhe, wie selbe beizulegen. 9. Desgl. an Chur-Maynz in derselben Sache.

10. Vorbemerkung. In der Repositur 9. C. 1a liegt ein Aktenstück vom Dezember 1665—Mai 1667 betreffend „Die Erkundigung," wie die Aufschrift lautet, „ob einige Gelder auf des Herrn v. Cansteins Quitantz oder Anweisung ausgezalet, worüber SChD. nicht eigenhändige assignationes ertheilet: deshalb angeordnete Commission zu Untersuchung der eingekommenen Berichte. Hirbei der Herrn Commissarien relationes und des Herrn v. Cansteins Gegen-Erinnerung." Den Anfang dieses Aktenstückes bildet eine eigenhändige Eingabe Rabans v. Canstein vom 21 Dezember 1665, d. d. Cleve, in dem es heißt, es seien dem Kurf. einige „widrige Einbildungen" von seinem Tun gemacht, im besonderen als sei er „zur Leistung einiger Rechnung gehalten" gewesen, die er aber „die Zeit meiner Bedienung" nie abgestattet hätte. Er anerkenne durchaus, daß der Kurf. aus dieser Ursache „ungnädige Gedanken" gegen ihn fassen müsse. Wie er aber Gott und ein gutes Gewissen zu Zeugen habe, so sei es ihm lieb, daß seine Widersacher dadurch Ursache geben, „daß SChD. hinter die rechte Bewandtnus von Allem gelangen". „Und gleich SChD. wol thun, das Sie von allen Dero Dienern vom Größesten bis zum Kleinesten sich gehörige Rede, Andwort und Rechnung ihres Thuns und Verhaltens, und zwahr jährlich geben laßen", so könne sich dem keiner entziehen, ja sollte es vielmehr selbst urgieren. „Ich aber zwar eigendtlich von SChD. Geldern keinen Heller einnehme, noch auch von Dero Domainen einen Fußbreit besitze oder in meiner Administration habe und also daher gahr nicht zu einiger Rechnung oder Verandwortung schuldich und pflichtbahr bin, sondern SChD. in allen Dero Landen Dero Regirungen, Ambts-Cammern und andere genungsahme Bedienten zu Dero Behuef haben, auch was etwa von solchen Landen einkombt, in die Einnahme entweder der Chatoulle oder der Renthey fleußt." Schon im vorigen Jahre habe er es beim Kurf. veranlaßt, daß der Kurf. sich aus allen Landen Nachricht erstatten ließe, was er etwa von dort empfangen; und es seien zur Untersuchung der Sache der Rat und Geheime Kämmerer Heidekampf, Amtsrat und Hofrentmeister Matthias und Rat und Geheimer Staats- und Kriegssekretär Meinerds eingesetzt, welche ohne Zweifel Bericht erstattet haben oder „solches noch thun können". Falls aber noch irgend ein Zweifel übrig sein möchte und damit der Kurf. „soviel mehr mit Grund zu erkennen haben, wie ich hierunter verfahren", so bäte er, der Kurf. möchte doch gewissen Personen, „darunter ich auch meine Feinde nicht scheue", den Auftrag erteilen, aus allen Landen gehörige Erkundigungen zu einer gewissen Zeit, „etwan zwischen hie und Ostern", einzuziehen, „was ich in allen Landen auf SChD. Domainen erhoben habe", worauf

1) Vom 3 (13) Dezember. R. 30. 1 g.

er alles „zum Überfluß gehöriger Maßen" justifizieren wolle. Wenn es geschehen, bitte er um Erteilung „einer solchen Declaration und Versicherung, als Sie die Sache alsdan gnädigst befinden werden und ich und die Meinen künftig vor dergleichen Auflagen befreyet sein möge". Auf Grund dieser Eingabe ist dann das Konzept verfaßt, welches im Protokoll erwähnt wird. Datiert ist dasselbe vom 6 Januar 1666 und ganz verfaßt von Meinders. Die Adressaten sollen sich an Ort und Stelle erkundigen, „ob irgend einige Gelder auf seine (Cansteins) Quitung oder Anweisung ausgezahlet wären, worüber Wir keine eigenhändige Assignation ertheilet oder Unsere Chatoul oder Hofrhentey nicht quittiret". Gerichtet ist das Konzept an die Amtskammern zu Berlin, Cüstrin, Pommern, Cleve, an die preußische und halberstädtische Regierung, an die Landrentmeister von Ravensberg und Minden, an Herrn Somnitz in Lauenburg-Bütow, Mülheim und Schwartze in Königsberg für die Littauischen Ämter (Insterburg, Ragnit), Herrn Kittelmann in Egeln, Herrn Christoph Rickerts in Cleve wegen der Rheinzölle und an den halberstädtischen Landrentmeister Paul Kemnitz und den Amtskammersekretär und Vizeregistrator Gottfried Weise in Berlin wegen der Schöningischen Kammerrechnungen. Nach Eingang der Berichte wurden am 7 (17) Dezember 1666, d. d. Cölln a/S., der Generalkriegskommissar Geheimrat v. Platen und die Amtskammerräte Otto Grote, Dompropst zu Havelberg, Michael Matthias, Christ. Sigism. Heydekampf und Geh. Kammer- und Kriegssekretär Franz Meinders zu Kommissarien bestellt, in der künftigen Woche zu verabredeter Zeit mit v. Canstein zusammen die eingeschickten Rechnungen vorzunehmen, zu untersuchen und ausführlich darüber zu berichten. Der Kommissionsbericht ist vom 18 (28) Februar 1667 datiert. Darauf erhielt Canstein folgende bemerkenswerte Gnadenversicherungen vom Kurfürsten: am 12 (22) März (d. d. Cölln a/S., Konz. gez. v. Schwerin) eine Versicherung auf 10 000 Taler. Die Gemahlin Cansteins Hedwig Sophie, geb. v. Kracht, hatte noch von ihrem verstorbenen Vater Obrist Hildebrand v. Kracht her eine laut Abrechnung vom Jahre 1631 herrührende Forderung von 20 000 Rth. an den Kurf. Von dieser Summe soll in Anbetracht der treuen Dienste Krachts und „aus sonderbaren Gnaden, damit Wir dessen Nachgebliebenen und insonderheit dem v. Canstein beigethan sind", der letztere, seine Ehefrau und Erben eins für alles 10 000 Th. erhalten. Da der Zustand der Lande und Domänen sofortige Barzahlung nicht zuläßt, „sondern Wir vielmehr annoch im Werk begriffen seind, wie Wir Unsere Domainen befreien und Unsern Landen Erleichterung widerfahren laßen möchten, und dann darin ermelter von Canstein sich biß anhero zu Unserer gnädigsten Vergnügung eiferig bemühet, auch noch ferner unausgesetzet darinnen fortfahren und soviel an ihm ist, solches befordern helfen und sonderlich dahin sich bearbeiten will, damit die in Unsern preußischen und clevischen Landen beschwerte Domainen wieder befreiet und die deswegen gemachte Verordnungen zum Effect gebracht, auch durch gütliche Handlung, rechtliche Wege und andere Mittel Unsere versetzte Ämbter und andere Stücke liberiret werden mögen"; ist das geschehen, so sollen daher oder aus andern Mitteln „ohne Gravirung Unserer Domainen und Lande" jene Gnadengelder vor allen andern gezahlt werden. Eine zweite Gnadenversicherung ist v. Canstein vor versammelten Geheimen Räten (Kurf., Anhalt, Schwerin, Platen, Somnitz, Blumenthal, Jena, Köppen) in Cölln a/S. am 14 (24) Mai 1667 erteilt worden (Konz. gez. von Schwerin, geschrieben von Meinders). Es wird Ursache und Tätigkeit der obigen Kommission geschildert und Canstein versichert, „daß weder er noch seine Erben inskünftig desfalls im geringsten besprochen oder molestiret werden, sondern vielmehr alles churfürstl. Schutzes und gnädigster Manutenenz sich zu erfreuen und zu versichern haben sollen, allermaßen dann SChD. sonsten auch mit seiner, des v. Canstein, geführten Administration und Direction in oeconomicis gnädigst wol zufrieden und das gnädigste Vertrauen zu ihm tragen, er werde darin ferner seinen Pflichten gemäß continuiren und die Beobachtung SChD. Nutzens und Redressirung Dero Cammerstats ihm fleißig angelegen sein lassen". Auch die Schöningischen Rechnungen sind vom halberstädtischen Landrentmeister Paul Kemnitz geprüft und richtig befunden; und von diesen restieren Canstein noch 564 Rth. 4 Pf., welche der Kurf. baldigst bezahlen und zugleich über Verwaltung und Direktion auch dieser Sachen quittieren will. — Beilagen und Specialia, namentlich auch der Bericht der Kommissarien, sind recht interessant. Diese Angelegenheit ist bei Breysig, Geschichte der brandenb. Finanzen, Leipz. 1895, S. 30 kurz erwähnt. 31 Dez.

Cansteins Finanzverwaltung. 10. Concept der Ausschreiben verlesen, daß sie berichten sollen, was Herr Canstein hin und wieder an Geldern empfangen.

Fortsetzung des Protokolls.

Genannt: von Heiden und D. Bachman.

Kindsmord. 11. Frau zu Heerde, so ein Kind ümbgebracht und mit dem Teufel zu thun gehabt. — Soll geköpft, hernach verbrannt werden.

Straferlaß. 12. Henrich Overkamp, vor den die Drosten intercediren, daß er von der Relegation pardoniret werde, weil er ein trefflicher Zimmermann. — Non habet locum.

Zunftstreit. 13. Rath zum Ham und Leineweber daselbst: da der Rath nicht gestatten will, daß sie sollen in den Rath kommen. Davon der Rath appelliret. Die Leineweber sagen, sie haben keine acta, sondern fundiren sich auf SChD. Concession.

Die Regierung soll hierin decidiren, und können S C h D. nicht leiden, daß über Dero Concession controvertiret werde. Den Städten, so vor den Rath zu Ham intercediret, einen Verweis zu geben.

Beamtenübergriffe. 4. Drost und Richter der Grafschaft Marck, da einer über den anderen klaget wegen der Eingriffe. Weshalb ein Patent publiciret, die Drosten aber beschweren sich darüber. — Soll ein andermal untersuchet werden und beide gegen einander vernommen.

Giftmord. 5. Gefangener zu Isselburg hat jemanden im Trunk was eingegeben, daß der Mensch bald gestorben. Will keinen Urphed thun.

526. Resolution vom 31 Dezember in Nr. **513**.

1666.

527. Protokoll. Cleve. 2 Januar 1666.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Schwerin, Blumenthal, Blaspiel.

1. 2. Neumans Relation wegen Alienirung der böhmischen Herrschaft Neuschloß. — Sie sollten sich nun bemühen, damit sie desto eher einen Käufer kriegten. An Herrn Reinharten, daß er mit Herrn Kratzen es dahin richten sollte. — Schwerin. *Herrschaft Neuschloß.*

3. Ein Concept an Herzog Augustum zu Braunschwig in der Wolfsburgischen Sache verlesen worden, welches die Herren Geheimbden Räthe zu Cöllen an der Spree aufgesetzet[1]) und hergeschickt. Et scribatur an den Administrator zu Magdeburg nach dem Vorschlage. 4. Desgl. an die Churf. Räthe in dem Haage in puncto der Allianz- und Assistenztractaten. 5. Desgl. wegen Ölvens und Rollens Schlägerei. *Konzepte.*

6. NB. Rescribatur an Beecken, daß mit ihm aus dem Haage correspondiret werden solle aus der Negotiation mit dem Estrade. — Herrn Blaspiel: mit Herrn Oberpräsident zu reden. *Reskript.*

7. Regensburgische Relation vorgetragen die Ratification[2]) der Reinischen Allianz betreffend. NB. Soll also expediret, aber nicht eher extradiret werden, als bis die Alliirten auch ihre Ratification ausantworten. — Blumenthal. *Regensb. Relation.*

8. 9. Noch ein postscriptum an die Räthe in den Haage verlesen, wegen der Negotiation mit dem Comte d'Estrades. *Konzepte.*

10. Des Herrn von Lottum Forderung wegen 1600 deponirter Rthlr. bei der Clevischen Regierung. — Ambtskammer soll aus den baaresten Mitteln dieses bezahlen. — Blumenthal. *Schuldforderung.*

528. Protokoll. Cleve. 4 Januar.

Anwesend: Der Kurfürst, Schwerin, Blumenthal, Blaspiel.

1. Herrn Somnitzen Relation contra den von Bonin, daß er ihm sein Erbkämmererambt disputire. — Daß S C h D. ihn bei dem Erbkämmererambte schützen wollte, und sollte nur auf seine Söhne und Descendentes sein; weil aber wegen des Hutlösens einige Difficultät und SChD. nicht gewußt, daß solches so viel Difficultäten geben würde, es auch ein freiwilliges Werk wäre, so möchte er so sehr nicht *Pommersches Erbkämmereramt.*

1) Vgl. oben Nr. 500. 2) U.-A. XI, 458ff.

drauf dringen; und daß es ihm vor dieses Mal gegeben werden sollte, inskünftige könnten es SChD. einem anderen geben.

Anmerkung. Beschwerde Somnitzens von Colberg, 25 November (5 Dezember). Präs. 24 Dezember (4 Januar) (so!) in R. 30. 1 g. Der Dekan Georg Bonin hat sich bei der Erbhuldigung in Gegenwart des schwedischen Gesandten und der Ritterschaft widersetzt. Somnitz beantragt eine Anklage durch den Advocatus fisci.

Konzept. 2. Concept Schreibens an den Herrn Administrator zu Magdeburg in der Wolfsburgischen Sache verlesen.

Gütliche Verhandlung. 3. Gottfrid Hönen, Ober-Receptor der Grafschaft Marck. — Sollen gütliche Handlung versuchen, und so sie nicht von Statten ginge, sollten sie Relation abstatten an die Justiz allhier. — Schwerin.

Französische Einquartierung. 4. Ein Schreiben an Becken, daß er sich bei dem König in Frankreich beschweren solle wegen der Einquartierung der frantzösischen Völker.

Freijahre. 5. Drei Kirspel im Ambte Altena, daß sie möchten Freijahre genießen, weil sie ganz verarmet. — Fiat.

Klostervisitation. 6. Kloster Marienwater zu Wees, wann visitationes dar vorgehen, muß in Beisein der Beambten geschehen; welches vorm Vierteljahr nicht attendiret worden von dem General, so neulich visitiret. Das Kloster ist in Schulden gerathen von dem Superiore, welcher vom Generale ist abgedanket worden. — Soll allemal ohne Zuziehung jemandes von der Regierung oder Beambten keine Visitation geschehen.

Einquartierung. 7. Frau von Reit bittet Befreiung von der Einquartierung; Generalwachtmeister, der von der Goltze, ist bei ihr einquartieret. — Der Rath zu Duisburg soll sehen, ob sie ein ander Losement vor Goltzen schaffen können.

Lehensache. 8. Bei der Stadt Lünen ist ein Lehen, so seit anno 1616 nicht recognosciret worden. Bürger haben es ümbgerissen, sollen 500 Goldfl. Strafe geben; wollen compensiren wegen 2000 Thl., so General Sparre anno 1650 dar verzehret haben soll. — Kann nicht sein.

Einquartierung. 9. Portmans Wittbe wegen Befreiung der Einquartierung; der Rath zu Emmerich beschweret sich, daß es nicht anders sein könne. — Scribatur deswegen dem Rath.

529. Resolution. P. S. Cleve. 4 Januar.

Konz. gez. van Blumenthal aus R. 52. 53.

Wolfsburgsche Sache.

4 Jan. Die Konzepte an den Herzog von Braunschweig und den Administrator sind abgegangen. Den letztern hat der Kurf. um sein Gutachten gebeten, „ob bei dem dritten Punkt des Interimsvergleichs, bei welchem die braunschweigische Deputierten abrumpirt haben, noch etwas nachzugeben sei, oder was für ein endliches expediens er vermeine, daß dieser Irrung halber in Vorschlag zu bringen sein möchte". Das erste Konzept ist mit P. S. vom 22 Dezember eingegangen.

530. Relation. P. S. Cölln a/S. (26 Dezember 1665 (5 Januar 1666).

Konz. gez. van Platen aus R. 9. K. K. 7.

Patente wegen der Abdeckerei. Truppendurchmarsch.

5 Jan. Sie wollen des Kurf. Willen wegen des Abdeckens den Prignitzerischen Ständen baldigst mitteilen. P. S. desgl. Konz. gez. u. korr. von Platen aus R. 24. G. G. 1.

Fasz. 6. Das Kanitzsche Dragonerregiment ist in der Nähe angelangt, alle Kreis- 5 Jan. kommissarien sind entsprechend beschieden. Auch haben sie an die drei Herzöge von Braunschweig, den Administrator zu Magdeburg, an die Regierung zu Hildesheim und die Stadt Magdeburg geschrieben wegen freier Passierung über die Elbe, weil sie sonst wegen des Eises nirgends überkommen können, ohne erst einen kurfürstlichen Befehl zu erwarten. Dem Obersten Kanitz, der heute hier erwartet wird, wollen sie noch einmal Vorstellungen wegen Einhaltung guter Ordnung machen. Klagen seien auch bisher über ihn nicht eingekommen, sondern es verlaute vielmehr, daß er es an sich nicht ermangeln lasse.

531. Verfügung. Cleve. 6 Januar st. n. Eink. 3 Jan. st. v.

Ausf. aus R. 21. 25c 2.

Beschwerde wegen Einquartierung.

Der Kurf. remittiert ein Gesuch des Hoffattlers Heinrich Köhler, in dem er sich 6 Jan. über den Magistrat wegen Belegung mit einem Taler Quartiergeld monatlich beschwert, da er doch kein eigenes Haus habe, mit dem Befehl, zu verordnen, daß jener, weil er kein eigen Haus habe und kurf. Diener sei, nicht über Gebühr beschwert werde.

532. Relation. Cölln a/S. 27 Dezember 1665 (6 Januar 1666).

Konzept von Platen aus R. 10. 25b.

Regensburger Gesandtschaftsbericht. Kontributions- und Einquartierungsfreiheit. Roßdienstgelder.

Was bei jüngster Post von Regenspurg am 22. huj. allhier einkommen, davon 6 Jan. thun wir die Relation hiebei übersenden nebst einem unvorgreiflichen Concept, was allein darauf zu antworten, wobei wir dann unterthänigst zu erinnern, ob und was wegen ECHD. Interesse bei der Handelung wegen anderer gravatorum mit den Generalstaden in acht zu nehmen, davon wir dem Concept, weil ECHD. gnädigste Meinung uns darüber nicht wissend, nichts einrücken können. Sonsten finden sich in den Relationen noch einige andere Puncte, so wir zu ECHD. Selbsteigenen Resolution unterthänigst aussetzen müssen, absonderlich wegen Chur-Cöllns Vortrag bei der Alliance, daß die Hülfe uf ein triplum einzurichten[1]); ob die Grafen von Waldeck pro membris der Alliirten zu halten, ob ECHD. den Allianz-Receß ratificiret, oder was dabei desideriret werden möge, wie ingleichen, ob das verwilligte halbe quantum nunmehr zur Allianz-Casse nach Franckfurth eingeschicket und übermachet werden soll, wobei wir aber dieses unterthänigst melden müssen, daß zwar ECHD. die gnädigste Verordnung gemachet, daß die Contingent dazu aus andern ECHD. Landen allhie bei der Kriegs-Casse eingebracht und also dem Cassirer nach Franckfurth zugeschicket werden soll. Es ist aber aus keinem Lande etwas einkommen; das hiesige Contingent aber kann in bevorstehendem Januario annahenden Jahres wohl gezahlet werden. P. S. Konz. gez. von Platen aus R. 9. E. E. 12. Sie senden ein Bittgesuch der Zöllner Goerge Beste zu Meyenburgk, Johannes Thürre zu Stepnitz und Friedrich Thürre zu Lockstedt um Erteilung

1) A. a. O. XI, 462.

6 Jan. eines Schutzbriefes und einer Salvaguardie gegen Einquartierung und Exaktionen sowohl der schwedischen als kurfürstlichen Truppen, wie solche Kurf. Georg Wilhelm und Markgraf Ernst laut Original, 1637 und 1641 auch erteilt haben. Ihre Bitte um Freiheit von Kontribution und Einquartierung könne ihnen aber nur dann erfüllt werden, wenn sie keine eigenen Güter haben und keine andere Hantierung oder Nahrung treiben. P. S. Konz. von Platen aus R. 24. F. 3. Fasz. 7. Der Hauptmann der Altmark hat berichtet, daß der Generalwachtmeister Quast begehrt hat, ihm die in der Altmark überschießenden 440 Th. an den Roßdienstgeldern auszuzahlen; ferner, daß die v. d. Schulenburg, so lange sie das Amt Dambeck gehabt, davon 4 Pferde halten mußten, wie es nun mit diesen 4 Pferden zu halten sei und ob die vom Amte zu halten seien; endlich daß auch bei einem Gute, das die Striepen gehabt und der Kurf. an sich erhandelt und zum Amt Arendsehe gelegt, ein Pferd gehalten, ob deswegen etwas zu fordern. Sie haben jenem geantwortet, daß, wenn Quast eine kurf. Ordre zu produzieren hätte, er ihm die überschießenden Gelder von den Roßdiensten ausfolgen lassen sollte. Von den angeführten Gütern aber könnten keine Roßdienstgelder gefordert werden, sondern gingen von der Summe ab. Er erwähnte dabei, daß er einen Vorschuß in die Kommission nach Magdeburg auf 83 Th. getan, und bat, daß er auch diese von solchen Geldern einbehalten möchte. Dies geben sie der Verordnung des Kurf. anheim.

533. Protokoll. Cleve. 7 Januar.

Anwesend: Der Kurfürst, Schwerin, Blumenthal, Blaspiel.

Landratsamt. 1. Preußische Regierung wegen des Landraths Rödern, daß er, ehe er Voigt zu Fischhausen wird, auf ein ander Ambt sein solle. — SChD. hätten vorhero schon so verordnet. — Schwerin.

Bestallung. 2. Bestallung Joh. Fridrich Klugens zum Burggerichts-Secretario zu Neu-Stettin. — Fiat. — Schwerin.

Indult. 3. Fiat indultum auf zwei Jahr vor den Rath zu Cößlin. — Schwerin.

Pulverlieferung. 4. Das Pulver von Schwanenbergen, den Centner à 20 Thl. zu behandeln, in 4 Monaten von Preundeln zu bezahlen; seind 130 Centner.

Münsterscher Krieg. 5. Ein Schreiben von dem Bischof von Münster[1]) verlesen worden, darinnen er vermöge der Rheinischen Allianz ümb Succurs contra die braunschwigische und lüneburgische Völker unter der Conduite des Grafen von Waldecks bittet.

Dispensation. 6. Mindische Regierung bittet Dispensation vor Johan Behren. — Fiat dispensatio gratis. — Blumenthal.

Beschwerde. 7. Joheneden achter dem Berge im Elendsthal schicket einige Klagden ein wider den Gogrefen zu Brekerfelde Peter Grutern. — SChD. wäre dieses vorgekommen. Sollten sich ingeheim erkundigen, was daran seie. An den Anwalt in der Marck Johan Friedrich von der Ompfall. Soll es zu SChD. eigenen Handen einschicken. — Schwerin.

Städtische Schuld. 8. Stadt Soest soll berichten, was es für Beschaffenheit mit der Schuld habe, so der Generalwachtmeister Heister an sie prätendiret. — Blumenthal.

1) Vom 1 Januar 1666, a. a. O. 683.

9. Herrn Michel Matthiaßen Bericht wegen des Salzfactors zu Franckfurt Rosenthals. Salzfaktor.

10. Halberstädtische Regierung soll schleunige Justiz in der Heusterischen Sache administriren. Justizausübung.

11. 12. Ein Concept an die churf. Räthe im Haage verlesen. NB. „Extraordinarie Deputirten" sollen die Räthe im Haage geschrieben werden. 13. Desgl. Instruction[1]), wornach sich Herr Blaspiel zu achten bei der Abschickung an den Herzogen zu Pfaltz-Neuburg wegen eines Erbvergleichs. Konzept. Instruktion.

14. Johan Jacobs von Palland Supplicat wegen Verordnung [von] zwei Commissarien. — Fiat. — Blaspiel. Gesuch.

534. Protokoll. Cleve. 8 Januar.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Schwerin, Canstein, Blumenthal.

1. Herrn Köppens und Herrn Stoschii Bedenken über die acta Colbergs und D. Großen verlesen, wie auch die Sentenz contra Colbergen. — Soll mitigiret werden, daß, wann er promittirte, sich dergleichen zu enthalten, sollte er vor dieses Mal bei dem Ambte noch bleiben. Strafprozeß.

2. Herr Somnitz berichtet, daß die Capitulares zu Cammin Confirmation suchen der Fundation und anderer Begnadigungen. — Daß SChD. bedenklich fiele, die Confirmation itzo zu ertheilen, weilen Sie hofften, mit der Kron Schweden wegen der Separation übereinzukommen; und weil Krockauen längst befohlen, diesen und dergleichen Punkt bei der Kron zu urgiren, sollte er mit ihm draus correspondiren, und wann die Resolution aus Schweden käme, wollten SChD. Sich ferner erklären. — Schwerin. Camminer Anliegen.

Daß die Capitulares als Capitulares nicht schwören sollten. — NB. Herrn Friedeborn zu fragen, daß er Herrn Oberpräsident davon Nachricht gebe.

von Heiden, D. Steinberger.

3. Ambtmann von der Hetter bittet Consens. — Fiat. Konsens.

4. Canonicus Cäsar[2]) hat sein Canonicat resigniret. — Fiat. Kanonikat.

5. Freiherren Franckenstein seind abgebrannt; bitten Freiheit. — Fiat. Lastenfreiheit.

6. Frau von Diest zu Duißburg wegen beschehener Einquartierung; hat 400 Thl. dem Rath gegeben, daß sie von allen frei sein solle. — Reiteretur voriges rescriptum. Einquartierung.

7. Frau von Babor und Einwohner zu Qualburg[3]), daß die Bauren, so zum Kloster gehören, sollen freigelassen werden. Freilassung.

8. 9. Propsteiverwalter zu Emmerich ist mit seiner Specification spät eingekommen. Hat 13 Thl. gegeben; soll sonst 49 Thl. geben wegen der Caminsteuer. — Soll 49 Thl. geben. Kaminsteuer.

10. Kloster Aberndorf[4]) ist angeschlagen 44 Thl. in der Caminsteuer; das Kloster aber ist nicht mehr in rerum natura und kein Camin. — Müssen es nach dem alten Anschlage bezahlen. Desgl.

1) A. a. O. 739ff. 2) Text: Cesar. Vgl. Nr. 495, 9. 3) Kreis Cleve.
4) Averdorf oder Oberndorf, abliges Fräuleinstift bei Wesel.

Pferderaub. 11. Frh. von Wachtendonck berichtet, daß 50 Franzosen 2 Pferde den Bauren genommen.

Lasten-freiheit. 12. Adjungirter Schulze zu Duisburg will befreiet sein. — Der Schulze ist wohl, aber nicht der Adjunctus.

535. Verfügung. Cleve. 9 Januar st. n.

Konz. gez. von Schwerin aus R. 52. 53.

Wolfsburgische Sache.

9 Jan. Kurf. schickt mit Bezug auf sein vor 8 Tagen ergangenes Reskript (529) ein mittlerweile angekommenes Schreiben des Administrators von Magdeburg, darin es heißt, daß Herzog Augustus zu Braunschweig die Verhandlungen gern aufnehmen möchte. Zwar habe er darauf nur eine Vorantwort ergehen lassen, er erwarte die Antwort auf das früher an ihn ergangene Schreiben, um sich dann zu erklären, doch sei noch bis dahin nötig, auf das beikommende Schreiben zu resolvieren. Sie möchten daher ein unmaßgebliches Projekt darauf abfassen, desgleichen Schreiben und Kreditiv zu einer anderweiten Zusammenkunft in Magdeburg und diese mit dem obigen Schreiben zur Vollziehung und schleuniger Beförderung der Sache zurückschicken. P. S. Konz. gez. v. Schwerin aus R. 52. 200. Da der Administrator zu Magdeburg Herzog Augustus zu Sachsen in seinem eingelegten Schreiben vorschlage, daß von den beiderseitigen Deputierten bei künftiger Zusammenkunft zu Magdeburg auch wegen der Altstadt M. Konferenzen gehalten würden, so möchten sie nach den Akten einen Entwurf der Instruktion für die Deputierten entwerfen.

536. Verfügung. Cleve. 12 Januar. Eink. 9 (19) Jan.

Ausf. aus R. 21. 136 t.

Bürgermeisteramtsbesetzung. Pulverankauf. Militaria (Pferde, Artillerie, Musterungen). Truppendurchmarsch. Einquartierungsfreiheit. Altmärkische Lehngelder.

12 Jan. Kurf. sendet eine Klageschrift des Bürgermeisters Benedictus Reichart darüber, daß die jüngst reskribierte Konfirmation des Rates Gottfried Schardius zum Bürgermeister zu seinem Präjudiz und zu seiner Beschimpfung geschehen sei. „Dieweil Wir aber hierunter kein ander Absehen gehabt, als daß die Verwaltung des Stadt-Regiments gebührend versehen werde und gar nicht zu Beschimpfung des besagten Reicharts gemeinet gewesen; zumaln Wir euch darbei rescribiret, daß ihm dasjenige, was ihm gebührete, lebenslang verbleiben, hergegen Schardius an dessen Stelle wegen seiner Unvermögenheit und hohen Alters das Bürgermeister-Ambt verwalten sollte und er dahero nichts, so lange als Reichart lebet, desfals zu prätendiren haben wird", so möchten sie den Rat vor sich bescheiden und ihm diese seine Willensmeinung eröffnen. „Wollte aber Schardius, weil er von solchem Bürgermeister-Ambte bei Lebenszeiten des Reicharts nichts zu prätendiren hat, lieber auf künftiges Jahr das Bürgermeister-Ambt verwalten und sich dessen itzo vor dieses Jahr begeben, jedoch daß er auf solchen Fall gleichwohl jetzt in die vacirende Stelle aufgenommen würde, können Wir solches wohl geschehen lassen". P. S. Cleve, 3 (13) Januar. Ausf. aus R. 9. A. 13 a. Kurf. ist mit dem Akkord über den Ankauf der 130 Zentner Pulver von Schwanberger einverstanden und schickt eine Ordre

deshalb an Preunel. Zugleich ist Feldmarschall Freih. v. Sparr angewiesen, dasselbe nach Cüstrin bringen zu lassen, wobei sie ihn unterstützen sollen. P. S. 3. 12 Jan.

Ausf. aus R. 24 G. G. 1. Fasz. 4. — Auch haben Wir Uns aus eurem dritten postscripto gehorsambst fürtragen lassen, was ihr, der von Platen, mit Unserm General-Feldmarschall in ein und andern Militärsachen communiciret und überleget. Soviel nun anfänglich die Städter- und Schultzen-Pferde betrifft, müssen solche von denjenigen, welche sie zu geben schuldig, billig geliefert und darunter desto weniger Mangel verspüret noch Entschuldigung angenommen werden, weil ein jedweder für diesem dieselbe von Uns würklich empfangen. An Unsere hinterpommerische Regierung wollen Wir auch wegen Bereithaltung der ihrigen gnädigste Verordnung ergehen lassen und ihnen dabei anbefehlen, auf Begehren Unsers General-Feldmarschalls Freiherrn von Sparren solche allezeit parat zu halten und abfolgen zu lassen. Wir vermeinen also, daß wann diese Pferde richtig, wie Wir Uns versehen, geliefert werden, man einige zu mieten nicht nöthig haben möchte. Was das Futter auf die Pferde und das Kostgeld auf die Knechte betrifft, deshalber wollen Wir hiernächst Verordnung machen, wie dann auch noch zur Zeit keine Pferde gemietet noch einig Wartegeld darauf gegeben werden darf. Wegen der Artillerie haben Wir Unserm General-Feldmarschall Sparren Unsere Gedanken und Intention geschrieben, mit welchem ihr desfalls zu communiciren und dasjenige, was er darin verfüget, mit Fleiß zu befordern [habt]. Daß Unser Obrister von der Artillerie abermalen zu Behuf allerhand Ausgaben 100 Rhtlr. von Unserm Ober-Licent-Einnehmer Preunel empfangen, solches ist Uns lieb und gehet desfalls hierbei Unsere Ordre an denselben.

P. S. 4. Eink. 9 (19) Januar. Ausf. aus R. 24. G. G. 1. Fasz. 5. Weil die Reiter jetzt komplett sein müßten, so möchten sie dafür sorgen, daß dieselben schleunigst von guten und kriegserfahrenen Kommissarien gemustert und in Pflicht genommen würden. „Bei der Musterung muß in den Rollen eines jedweden Tauf- und Zunam neben seinem Vaterland, item, ob, wem und wie lang er gedienet, wie er montiret, bekleidet und bewehret, mit Fleiß annotiret und diejenige, welche nicht tüchtig zu Kriegesdiensten gefunden werden, ausgemustert, auch von allem Uns umbständliche Relation zugeschicket werden.“ P. S. 5. Ausf. aus R. 24. G. G. 1. Fasz. 6. Da Obrist Kanitz jetzt gewiß dort angelangt und beordert sei, seinen Marsch „anhero“ fortzusetzen, so soll er geradeswegs auf Lippstadt ziehen, auch um die kurfürstlichen Lande zu verschonen, bei Hameln über die Weser marschieren. Sie sollen berichten, wie stark er sei, damit der Verpflegung halber Anstalten getroffen werden können. Auch möchten sie ihm beikommende kurfürstliche Requisitionsschreiben wegen Gestattung freien Durchzugs zustellen, damit er diese an jedem Ort insinuieren lasse, auch jedesmal von seinen Offizieren einige vorausschicken, damit wegen Beschaffung Proviants und der Quartiere desto bessere Anstalt gemacht werden könne. Sollte K. schon vorbeimarschiert sein, so möchten sie ihm alles nachsenden, damit er sich danach richten könne, auch dem Generalfeldmarschall Sparr dies mitteilen. P. S. wie oben. Da aus ihrer Relation vom 26 Dezember 1665 (5 Januar 1666) hervorgehe, daß Kanitz

12 Jan. schon dort gestanden und sich mehr und mehr Cleve nähere, so habe er das Requisitionsschreiben demselben über Magdeburg zugeschickt. Sie möchten ihn aber doch durch Nachsendung eines Expressen benachrichtigen, daß er seinen Marsch nicht auf Minden, sondern auf Hameln nehme und von dort nach Passierung der Weser nach Lippstadt über Horn gehen solle. P.S. 7. 3 (13) Jan. Ausf. aus R. 9. C. C. 20. Kurf. finde es billig, daß die supplizierenden Zöllner mit Einquartierung und Kontribution verschont werden, jedoch nur wenn sie keine schoßbare unbewegliche Güter besitzen und keine bürgerliche Nahrung treiben. „Für die Gelder, so Wir vom Überschuß der Altmärkischen Lehngelder Unserm General-Wachtmeister Quasten angewiesen, sollen Standarten verfertigt werden; die zur Wolffsburgischen Commission erforderte Kosten aber müssen hiervon nicht genommen, sondern von Unserer Ambtskammer angeschaffet werden."

537. Protokoll. Cleve. 14 Januar.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Dohna, Schwerin, Canstein, Blumenthal.

Geheimrats-verhör. 1. Graf von Geul und Honsbruch wegen Prorogation der Verhör im Geheimbden Rath mit dem Flansen. — Fiat cum comminatione, daß es der ultimus terminus sein solle, wann er nicht erscheine, et notificetur nach Berlin. (Vgl. Nr. 446.) — Schwerin.

Fräuleinsteuer. 2. NB. Wegen der Caßelschen Fräuleinsteuer an beide Renteien in der Marck zu schreiben; das vorige Rescript aufzusuchen. — Schwerin.

Anmerkung. Reskr. vom gleichen Tage (Konz. gez. v. Canstein) aus R. 21. 36 an die Geh. Räte. Kurf. erinnert an das Reskript vom 4 November 1665 (Nr. 446), da er nichts weiter von der Sache gehört und viele Instanzen geschehen seien. Die Berliner und Cüstriner Amtskammern sollen die Mittel aufbringen und berichten, damit die Gelder übermacht werden können.

Salva-guardie. 3. Herr Copes berichtet, wie er sich zu verhalten, wann churf. Unterthanen Salvaguardien bei dem Rath von Staten suchen würden. — Wann dergleichen sich zutrüge, sollte er sich nichts daran kehren und sie lassen gewähren, sollte aber doch herberichten, ob ihnen etwa conditiones darbei angemuthet würden. — Schwerin. — Auf Herrn Copes Relation wegen der Salvaguardien.

Englisches Schreiben. 4. 5. Das Schreiben, so der König in Engelland an die General-Staten wegen Beförderung des Friedens abgehen lassen, vom 16. Decembris anni praeteriti, verlesen worden.

Regensb. Relation. 6. Regensburgische Relation wegen des 3. articuli der Wahlcapitulation, da der Bischof von Saltzburg ein Temperament vorgeschlagen; Bremische gravamina contra Schweden; das conclusum wegen der gravaminum contra die General-Staten. Ein Concept verlesen, so die Räthe zu Berlin concipirt, an die Gesanten zu Regensburg.

„Wie Wir Uns dann auf die von hier an euch abgegangene rescripta referiren": dieses in prima facie circa finem zu inseriren. Item: „da wegen der Statischen gravaminum Wir hofften noch, daß die Staten selbst würden remediren; sollte es aber nicht geschehen, würde man sich auch adjungiren". Item: daß SChD. mit dem triplo der Hülfe Sich conformiren; vide relationem. — Blumenthal.

Wegen des Hauses Waldeck könnte er sehen, wo die majora hinfielen, und sich denen conformiren[1]).

1) A. a. O. XI, 465.

8. NB. Wegen Neumans Besoldung an die Räthe zu schreiben. Besoldung.

9. NB. Heimbachs: Daß wann zu Emmerich wegen der Rathswahl was vorgehet, die Regierung ihm die Commission ertheilen solle. Ratswahl.

10. Concept der Declaration privilegii, so die Liebmannischen Erben zu Küstrin haben, verlesen worden. Desgl. der Confirmation wegen des de la Caven Kirche in Preußen betreffend die decem, so zu Unterhaltung derselben gegeben werden sollen. Konzepte.

NB. Herrn Platen zu schreiben, wie viel Geldes von den Lehnsgeldern übrig geblieben, zu berichten. Lehnsgelder.

538. Verfügung vom 14 Januar in Nr. 446.

Besoldungsreste des Residenten Neuman.

P.S. Cleve, 14 Januar. Präs. 15 (25) Januar. Ausf. u. Konz. gez. von Canstein in R. 9. Z. A. 8. Der Rat und Resident zu Wien Andreas Neuman beschwert sich, daß ihm seine „nun ins achte Jahr ausständige Besoldung", welche der Kurf. „sambt den restirenden Auslagen ohnaufhältlich" an ihn abzuführen befohlen habe, und die sich nach der Äußerung dieses kurfürstlichen Postskripts auf „etliche Tausend Rth." belaufen, noch nicht ausgezahlt sei, obwohl der Kurf. sich erinnere der Amtskammer oder Hofrentei deshalb eine Verordnung erteilt zu haben. Sie möchten dafür sorgen, daß Neuman aus den von ihm verordneten Mitteln befriedigt werde. — Relation. P.S. 1 von Platen, Köppen. Cölln a/S., 17 (27) Januar. Ausf. u. Konz. gez. von Platen ebenda. Der Hofrentmeister ist wegen der Auszahlung vernommen und hat erklärt, die Legationsgelder, aus denen Neuman befriedigt werden sollte, seien zu den Hofstaatsgeldern genommen und könnten daher nicht „zu seiner Bezahlung gelangen". — Resolution. P.S. Cleve, 10 Februar. Konz. gez. von Canstein ebenda. Es ist richtig, daß „die wenige Legationsgelder, welche doch nicht den zehenden Theil zu denen täglich vorfallenden Verschickungen zureichen, mit zu Unserm Hofstat und dort vorfallenden Ausgaben, darunter auch vielfältige Abschickungen sich finden, gebraucht werden. Es hat aber besagter M. Matthias noch andere Einkünfte als diese, und weil darunter noch eine und andere Posten begriffen, so in specie guten Theils aus den Renteigefällen bezahlet werden sollen, als was nehmlich auf Zehrungen und Auslösungen, Handwerker, Jubilirer, Waschhaus, den Marstall und gemeine Ausgaben gewendet werden muß, so doch itzo theils gar nicht oder bei weitem nicht so hoch als bei Unsern Anwesen kommen werden, und dann diese des Neumans Bestallung in specie nicht auf die Legationsgelder verordnet", so solle jener Neuman bei künftigem Quartal in Obacht nehmen und sehen, daß er „etlicher maßen" befriedigt werde. 14 Jan. 27 Jan. 10 Febr.

Anmerkung. Am 27 September 1666 ergeht ein Reskript aus Cleve an Matthias, er möge, da Neuman sich wieder beklage, daß er eine geraume Zeit nichts erhalten und doch einen ansehnlichen Nachstand habe, demselben „mit dem ehisten" seinen Nachstand zahlen, damit der Kurf. nicht länger damit aufgehalten werde (Konzept ohne Unterschrift).

539. Protokoll. Cleve. 15 Januar.

Lottum, Eickel, D. Steinberger.

1. Clevische Ritterschaft bittet, denen Städten zu befehlen, daß sie die Appellation an das Kammergericht zu Speyer in puncto modi contribuendi wieder Ständischer Streit.

Ständischer Streit. zurückfodern sollten 1) ex capitulatione Caesarea, 2) ob non observatum tempus legale interpositae appellationis, 3) wegen einer churf. Verordnung anno 1650. — Sollen sich bei einer namhaften Pön der Appellation begeben, und sollen 3 von Räthen, 3 von der Ritterschaft und 3 von Städten die Sache untersuchen und berichten.

Schatzungsfreiheit. 2. Predigermönche in Wesel wollen schatzungsfrei sein. — Richter daselbst soll berichten.

Einquartierung. 3. Frau und Jungfern zu Duisburg in puncto der Einquartierung. — Der Bericht wird erwartet. Ein Schreiben an den Magistrat zu Rees vor die Frau von Dinhausen wegen Einquartierung verlesen. Richter von Wesel wegen Einquartierung, daß er befreiet sein solle.

4. Richter von Wesel schläget vor Gerhard Müllern zum —[1]).

Pfarrbewerbung. 5. Ahasverus und Weßels in puncto eines Pastorats zu Welffer[2]). Weßels bittet, daß er nur noch möchte mit predigen, bis er eine andere Vocation bekäme; prätendiret nichts. — Fiat.

Bittgesuch. 6. Ein alter Mann zu Udem, 70 Jahr, die Frau ist nur 4 Monat todt. — Fiat.

Belehnung. 7. Ein Lehngut die Laukenschneiders-Brele in Lipstadt; wird gebeten die Belehnung de novo.

Einquartierung. 8. Decanissin und Stift zu Vebern wegen der Einquartierung. — Sollen verhöret werden.

Zollsache. 9. Reinhold Müller und Motzfeld, Admodiatores der Zölle. — Ambtskammer soll die Sache vernehmen.

Besteuerung. 10. Schlüter von Cleserham wegen schwerer Schatzung der churf. Unterthanen, daß sie prägraviret wären. — Soll bei der Matricul in Consideration genommen werden.

Tauschverträge. Herr von der Impel will ein Stück Landes permutiren gegen einen Zoll und Bierzapf.

Item vor 100 Hühner: will 800 Rthl. insgesammt geben. — Fiat.

540. Protokoll. Cleve. 18 Januar.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Dohna, Schwerin, Blumenthal, Blaspiel.

Tauschverträge. 1. Verschreibung Müllingen an den von Impel verlesen; item Accise, Landzoll, Rauchhühner gegen Erlegung 2 Morgen Huben, auch einiger Gelder an den Prinzen von Salm.

Gehalt. 2. 3. Jacob Feldmann, dem Tischler, den dritten Theil seines Gehalts zu lassen. — Fiat. — Schwerin.

Beamtenverweis. 4. Die Räthe sollen Gawron verweisen, daß er ohne Befehl wieder auf die Kanzlei kommen; sollten den Leuten processum injuriarum verstatten, und soll er nicht eher, als bis er solches ausgeführet, auf die Kanzellei kommen. — Schwerin. — 5.

1) Sol 2) Oben Nr. 506, 1.

541. Resolution auf die Relation vom 13 Januar. Cleve. 20 Januar. Präs. 15 (25) Januar.

Ausf. aus R. 24. G. G. 1. Fasz. 6.

Militärische Exekutionen. Patente gegen fremde Werbungen. Verpflegungsordinanz.

Vernehme, was sie wegen der Exekutionen erinnert. Da hierbei des Kurf. Absehen nur darauf gerichtet sei, daß die anhero kommandierten Mannschaften das Ihrige soviel immer möglich erhalten, so möchten sie diese Sache mit Sparr überlegen und verordnen, daß beide Teile zu ihrem Rechte kämen. P. S. Ausf. aus R. 24. E. 2. Sie sollen ernstlich über die Edikte wegen der fremden Werbungen halten und gegen die Kontravenienten mit aller Schärfe, als Konfiskation der Güter und andere in den Edikten gemeldeten Strafen vorgehen; eventuell die vorigen Edikte verändern und verschärfen. P. S. Cölln a/S., 17 (27) Januar. Konz. gez. u. korr. v. Platen ebenda. Sie haben bisher zwar nichts von fremden Werbungen im Lande vernommen, wollen aber den Befehl befolgen. P. S. Cölln a/S., 31 Januar (10 Februar). Konz. o. U. ebenda. Das im letzten Jahre am 9 (19) August publizierte Patent wegen der neuen Werber ist ohne Änderung als der des Datums wieder gedruckt und publiziert. — Dabei ein Konzept vom 30 Januar (9 Februar), Cölln a/S., an den Feldzeugmeister Dörfflinger, die Gen.-Wachtmeister Quast und Pfuel und die Obristleutnants Mörnern und Osten und an die Neumärkische Regierung betr. die Übergabe einer gedruckten Interims-Verpflegungsordinanz.

20 Jan. 27 Jan. 10 Febr.

542. Relation (P. S.) von Löben, Platen, Köppen. Cölln a/S. 10 20 Januar. Präs. 26 Januar.

Ausf. u. Konz. von Köppen aus R. 21. 136t.

Strafvollstreckung. Strafermäßigung. Anstellungen. Ehedispens. Schwedischer Truppendurchzug.

P. 1. Auch ist einem Klockengießer in Prentzlau namens Christian Resschlag propter bigamiam die ewige Verweisung der Stadtgerichte, sonder Zweifel in Ansehung, daß beinahe 20 Jahr verflossen und seine erste Frau ihm aus Pommern nicht folgen wollen, zuerkannt worden, welcher alsdann SChD. umb Erlassung solcher Strafe allhier mit einer unterthänigsten Supplication eingekommen, und wir darüber von dem Rath alldort Bericht erfordert, welcher darauf einbracht, daß gemelter Resschlag zu Prentzlau gegen männiglich sich wohl bezeiget, bei seinem itzigen Weibe sich christlich verhalten, in seinem Beruf und Arbeit fleißig erwiesen, absonderlich aber in Feuersnoth sich oftermalen gefährlich gewaget und besorglichen Schaden abgewendet, daher ihm mancher wegen seines itzigen Unfalls mehr condoliret, und er in der Stadt lieber beibehalten, als, daß die Stadtverweisung an ihn vollnstreckt würde, gesehen werden möchte, in mehrer Betracht, dieser Mensch bei 13 Wochen alldort gefänglich dieserwegen gehalten worden. Worauf nun dieser Sachen Umbstände nach in SChD. Namen wir es also verordnet, daß die Relegation zwar vor sich gehen, solche aber nicht offentlich, wie sonst wohl Herkommens, sonder in der Stille und geheim an ihn vollnstrecket werden sollte. Worauf er nun in hiebeigefügter unterthänigsten Supplication umb die Restitution flehentlich ansuchet. Ob nun SChD. ihm dieselbe wiederfahren lassen wollen, solches stellen zu Dero gnädigsten Gefallen wir unterthänigst anheimb, Dero gnädigsten Befehl deshalb

20 Jan.

20 Jan. gehorsambst erwartende. P. S. 2. Ausf. aus R. 21. 136 t. Konz. gez. v. Löben in R. 9. O. O. J. 1. Sie senden ein Gesuch des Hans Ernst v. Kummerstadt um Erlaß der ihm von dem Geheimen Rat und Hauptmann zu Cotbus wegen der Händel mit Hans Caspar v. Wiedenbach auferlegten Strafe von 100 Talern. — Resolution.

26 Jan. P. S. Cleve, 26 Januar. Konz. gez. von Schwerin. Ohne Bericht des Hauptmanns von Cotbus könne der Kurf. sich nicht erklären; dieser sei einzuholen. — Relation.

2 März. P. S. Cölln a/S., 21 Februar (2 März). Konz. wie oben. Senden den Bericht des Hauptmanns. Dieser hat gemeldet, der v. K. habe sich auf einige Favoriten am Hofe berufen, welche ihm für Ermäßigung oder Erlaß der Strafe behilflich sein würden. Bitten den Kurf., dem Hauptmann zu befehlen, solche Favoriten zu melden. — Reso-

10 März. lution. P. S. Cleve, 10 März. Konz. wie oben. Da Kurf. aus dem Bericht des Hauptmanns ersehe, daß v. K. keine Geldmittel habe, aber gleichwohl seines Frevels nicht ungestraft bleiben dürfe, so sollen sie dem Hauptmann reskribieren, „daß er ihn nacher Küstrin schicken solle, damit er alldar auf ein 4 Wochen im Gefängnüs gehalten werde, oder da zu Cotbus Gelegenheit darzu verhanden wäre, daß er ihn alsdann alldar behalten könne, doch müßte es nicht ein bloßer Arrest, sondern der Ort also beschaffen sein, damit es ihm zu einer Strafe dienen könne. So soll ihn auch der Haubtmann dahin anhalten, daß er aussagen solle, wer seine Favoriten bei Hofe gewesen, die ihm vertröstet, daß die ihm dictirte Strafe der 100 Th. mitigiret oder gänzlich erlassen werden sollte und Uns solches zu berichten". Der Hauptmann v. Grünbergk zu Cotbus berichtet dann, der v. K. habe, als er sah, daß es Ernst sei, 100 Taler Strafe aus dem Gute seiner Schwester angeboten. Als seine Favoriten bei Hofe gibt v. K. an den Kapitänleutnant Wolf Serßdorff und Rittmeister Eßenbruch, der durch seinen Schwager, Lizenteinnehmer Preunel, ihm beförderlich sein wolle. — Relation. P. S. 3 wie oben. In Nachachtung des Reskripts vom 18 (28) Dezember 1665 soll der Trabant Christian Griezke zum Landreuter und Gerichtsverwalter über die Bruchdörfer zu Wrietzen a/O. nach des jetzigen Barfußes Tode installiert werden. — P. S. 4 von Löben, Platen. Ausf. aus R. 47. 10. Sie senden ein Dispensationsgesuch des Bürgers und Bäckers Hans Hene zu Meseritz in Polen, um seines verstorbenen Weibes Bruders Tochterkind Eva Großmann zu Züllichau zu heiraten, „welche ihme in tertio lineae inaequalis und zwar neque divino neque humano verbotenen gradu affinitatis angehöre". Sie stellen den Dispens anheim und schlagen die Hergabe von 15 Th. zu einem Buch für die Bibliothek vor, weil beide Teile arme Leute seien. P. S. von Löben, Platen, Köppen. Ausf. u. Konz. gez. v. Platen in R. 30. 226. Die schwedische vorpommersche Regierung zu Wolgast hat, laut Beilage, um den Paß durch Löcknitz für einen Teil der schwedischen Truppen zu Roß und Fuß nach dem Herzogtum Bremen ersucht. Sie haben den Generalfeldmarschall Freiherr v. Sparr um sein Gutachten gebeten, der neben ihnen der Meinung war, daß es jenen nicht abgeschlagen werden könnte, und zugleich eine geschlossene Ordre an den Kommandanten in Löcknitz sandte, worauf sie auch in des Kurf. Namen an den Direktor der Uckermark Georg Wilhelm von Arnimb wegen der Durchführung geschrieben haben, ebenso auch an die schwedische Regierung, wovon Abschriften beiliegen.

20 Jan. **543.** Relation vom 20 Januar in Nr. **497**.

544. Protokoll. Cleve. 26 Januar.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Schwerin, Canstein, Blumenthal, Blaspiel.

1. Fürst von Croy, Statthalter in Pommern, beschweret sich über den Herrn Somnitz wegen des ohne sein Vorwissen und Communication ausgeschriebenen Landtages. — Soll desfalls an Herrn Somnitzen geschrieben werden. Pommerscher Landtag.

2. Weil er vermeine, nicht schuldig zu sein, so hätte SChD. befohlen, die Sache vor dem Geheimbden Rath zu hören; und sollte er ihn anhalten, daß er sich dar gestelle, zumalen weil die Sache auch zu Berlin geschehen, und Herr Stoschius Alters halben nicht darhinreisen könnte[1]). — Schwerin. Verhör.

Anmerkung. Auf einem Beiblatt steht: 25 Januar 1666. Allianz-puncta mit den Herrn Staten, worüber der Herr Oberpräsident nebst Herrn Blaspielen mit dem Herrn Bevering[2]) conferiren wollen, hora 9. matutina. 1. Wegen der Länder Hinter-Pommern, Preußen. 2. Wegen der Garantirung SChD. Städte im Clevischen. 3. Nicht in den englischen Krieg sich zu engagieren. 4. Durchzüge durch SChD. [Lande], Einquartierung. 5. Zoll zu Gennep, daß sie ihn restituiren sollen.

Assistenz-puncta. 1. Stat soll 2 Drittel unterhalten. 2. Werbegelder zu refundiren. 3. Die churf. Generales einen Revers ausstellen, den Herrn Staten vermöge der Tractaten [Assistenz] zu leisten.

545. Verfügung. Cleve. 26 Januar. Eink. 22 Jan. (1 Febr.)

Ausf. aus R. 21, 136t.

Verhör im Geheimen Rat. Straferlaß. Bewilligtes Gesuch. Schuldforderung. Ehedispens.

Kurf. sendet Gesuche des Leibmedikus Lizentiat Andreas Probst und des Hauptmanns der Altmark Geheimrat von der Schulenburg, woraus zu ersehen, was wegen der vom Konsistorialrat und Hofprediger Stosch wider Probst erhobenen Injurienklage und vom Kammergericht deshalb erfolgten Zitation ratione primae instantiae et incompetentiae fori angeführt und dann von ihm dem von der Sch. reskribiert ist. Sie möchten Stosch davon benachrichtigen und auf sein Ansuchen den Lic. Probst vor den Geheimen Rat zum Verhör zitieren und dann verordnen, was recht ist. P. S. Wie oben. Kurf. könne sich auf das wieder zurückgehende Supplikat des Hans Ernst von Kummerstet wegen Erlaß der Strafe von 100 Talern nicht eher erklären, bis der Geheime Rat und Hauptmann zu Cottbus von Grünenberg berichtet habe; sie möchten diesen Bericht einfordern. P. S. wie oben. Desgl. geht des Glockenläuters Christian Reffschlag zu Prenzlau Gesuch, das mit des Kurf. Verordnung vom 10 Januar von ihnen dorthin geschickt ist, wieder zurück. Die von ihnen angezogenen Ursachen sind in Betracht gezogen, sie möchten die gesuchte Restitution dekretieren. P. S. Ausf. u. Konz. gez. von Köppen in R. 21. 178. Kurf. sendet eine Bittschrift des Amtsschössers zu Beeskow Heinrich Hammer um Verordnung wegen seiner beim Rat zu Witstock habenden Schuldforderung. Da Kurf. ihm helfen möchte, zumal er solches Geld dem Amt zum Besten anzuwenden sich erbietet, so möchten sie die Sache untersuchen und den Rat dahin vermögen, daß „er non obstante moratorio dem Supplikanten nach Gelegenheit und in Ansehung seines gethanen Erbietens befriedigen möge". P. S. Ausf. wie oben. Konz. gez. 26 Jan.

1) Vgl. Nr. 545.

2) Hieronymus van Beverning, früherer holländ. Thesaurier general. U.-A. XI, 685f., wo die übrigen Stellen des U.-A., wo er vorkommt, angegeben sind.

26 Jan. v. Schwerin in R. 47. 10. Hat vernommen, daß der Schäfer Michel Börnstein nur 12 Th. für den Dispens geben kann und diese durch den Rat Polenius hat offerieren lassen. Ist damit einverstanden. Da er diese Gelder für die Bezahlung der Buchbinder bestimmt habe, so möchten sie dieselben bis zu seiner Rückkehr verwahren.

546. Relation von Platen, Köppen. Cölln a/S. 16 (26) Januar. Präs. 2 Febr.

Ausf. aus R. 52. 53.

Wolfsburgsche Sache.

26 Jan. Infolge des Reskripts vom 9 Januar senden sie die gewünschten Konzepte. Zwar finden sie in dem fürstlichen Schreiben nicht, daß man von jener Seite eine anderweite Zusammenkunft begehrte, sondern es würde nur verlangt, den Interimsvergleich mit Auslassung der spezifizierten Wolfsburgschen Pertinentien zu vollziehen. Da sich aber der Herzog zu Braunschweig wohl auf das an ihn abgegangene ausführliche Schreiben näher erklären werde und der Administrator für einen neuen Kongreß sei, wie man ja auch besser mündlich als schriftlich die noch übrigen Differenzen ausgleichen könne, so schicken sie Konzepte einer Antwort an den Administrator, eines Gesamtschreibens an den Herzog zu Braunschweig, der Instruktion an den Landeshauptmann der Altmark, Achatz v. d. Schulenburg, in Form eines Reskripts, eines Memorials wegen der Alten Stadt Magdeburg, zweier Kreditive nebst dem ihnen zugesandten Originalschreiben. Der Termin der Zusammenkunft könne wohl nicht vor Eintritt des März, aber vielleicht auf den 5 oder 6 st. v. an-
10 Febr. beraumt werden. — Resolution. Cleve, 10 Februar. Einl. 6 (16) Februar. Ausf. u. Konz. gez. v. Blumenthal ebenda. Schickt alles zurück. Der Termin soll der 26 März (5 April) sein.

547. Verfügung vom 26 Januar in Nr. 542.

548. Protokoll. Cleve. 27 Januar.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Schwerin, Canstein, Blumenthal, Blaspiel.

Placentinus. 1. An die Universität zu Franckfurt wegen des Placentini: Sollen fleißig Achtung auf ihn haben, daß, wann es in solchem Zustande wäre mit ihm, daß er keinem Menschen Schaden zufügen möchte. — Schwerin.

Forderungen. 2. Der Churfürstin Laquaien wegen restirender Losement- und Weißzeuggelder. — SChD. befehlen, gebührende Verordnung zu machen und dasjenige, was ihnen zukommt, entrichten [zu] lassen. An Herrn Canstein. — Schwerin.

Rangstreit. 3. Präcedenz zwischen den von Kottwitz und Steinlanden.

Allianzvertrag. 4. Wegen der Assistenztractaten mit denen General-Staten contra den Bischoffen von Münster hinc inde discurriret worden, wie auch das Project, so der Statische Gesante Herr Bevering eingegeben, verlesen.

J. F. D. zu Anhalt erinnern, wie man sich alsdann zu verhalten gedächte, wann Schweden dem gemeinen Verlaut nach Münster assistirete? Ob man nicht besser thäte, noch eine Weile darmit zu cunctiren, bis man sähe, was Schweden bei diesen Conjuncturen zu thun intentioniret wäre, damit man nicht hernach auch mit Schweden zerfallen müßte?

Es ist aber hierauf nichts resolviret worden.

549. Relation von Platen, Köppen. Cölln a/S. 17 (27) Januar. Präs. 2 Febr.

Ausf. u. Konz. von Platen in R. 10. 29.

Rechnungsabnahme. Havelberger Gesuch. Fräuleinsteuer. Magdeburger Streitigkeiten. Wolfsjagden der Lehnschulzen. Militärische Organisationen. Regensburger Gesandtschaftsbericht. Bereitstellung der Schulzenpferde in Saarmund.

Sie senden die am vergangenen Sonnabend mit verschiedenen Beilagen aus Regensburg eingegangene Relation (vom 5 (15) Jan. Präs. Cölln a/S., 12 (22) Jan.). 27 Jan.
Über alle Punkte haben die Gesandten schon genug Befehle in Händen, falls nicht der Kurf. ihnen „wegen des conclusi und Gutachtens ratione gravatorum contra die General-Staden und wegen des Münsterischen Memorials" noch etwas befehlen wolle. Mit den kurkölnischen Bedenken „in puncto epilogi der Wahl-Capitulation und juris adcapitulandi, wie sie reden", sei der Kurf. überall einig. Ob aber der Kurf. dem Administrator zu Magdeburg wider die Stadt Magdeburg auch so weit assistieren und nochmals die Sache an Kur-Mainz durch ein besonderes Schreiben empfehlen wollte, stehe in seinem Ermessen. P. S. Konz. von Platen aus R. 24. G. G. 1. Fasz. 4. Sie haben des Kurf. Befehl an alle Beamte gelangen lassen, es dahin zu richten, daß die Schulzenpferde in jedem Amt bereit und, wenn sie begehrt werden, wirklich sistiert werden können. Es ist darauf der Amtschreiber von Sarmundt mit dem beigelegten Bericht eingekommen, daß der Kurf. in diesem Amt die Schulzen, die gar geringe Lehngüter und meistenteils Erbgüter haben, „in Dienstgeld gesetzt" und das Geld zur Bezahlung der Amtsweinmeister verordnet, woran ohne besonderen Befehl des Kurf. nichts geändert werden könne. Aus diesem Grunde und da dergleichen Beispiele sich mehr finden möchten, weil die Ämter hin und wieder in Dienstgeld gesetzt sind, haben sie dies berichtet und bitten um Verhaltungsbefehle. P. S. Konz. von Platen aus R. 21. 38 a. Der hiesige Proviantverwalter Peter Crüger hat Platen um Abnahme der dreijährigen Magazinrechnungen gebeten. Sie geben anheim entweder der Amtskammer oder jemand aus derselben im besonderen die Abnahme aufzutragen. P. S. 3 von Platen, Köppen. Ausf. u. Konz. gez. v. Platen in R. 21. 69 c. Sie senden ein Bittgesuch der Gemeinen Bürgerschaft zu Havelberg, in dem diese ausführt, es würde der Rat daselbst um Bestätigung eines vierten Bürgermeisters ansuchen, und weil bereits drei Bürgermeister dort wären, „auch dieser in Ansehung der ganz geringen Bürgerschaft übrig und also nicht nötig", so bitten sie, der Kurf. möge es bei den dreien belassen und, falls der Rat um Bestätigung des vierten ansuche, „ex officio, damit dem Rat von ihrem Ansuchen nichts kund werden möchte, wie bei der Stadt Perleberg[1]) auch vor dem geschehen, in Gnaden verordnen, damit es noch zur Zeit bei den dreien Bürgermeistern und vier Ratsverwandten, bis die Anzahl der Bürgerschaft sich hiernächst vermehren oder sonst CChD. nötig erachten würde, verbleiben möge. Dem sie dieses noch annectiret, daß dem Rat nichts minder über diejenige Personen, denen er das directorium in diesem Jahre auftragen wollte, CChD. gnädigste Confirmation in Unterthänigkeit zu suchen injungiret werden könnte". Sie finden das Gesuch der Bürgerschaft billig und bitten um Verordnung. Das mit letzter Post Anbefohlene wollen sie ausführen. P. S. der Resolution. Cleve, 2 Februar. Eink.

1) So das Konzept, die Ausf. hat versehentlich „Havelberg".

2 Febr. 30 Jan. (9 Febr.). Ausf. u. Konz. gez. v. Schwerin ebenda. Sie sollen dies Gesuch, wenn der Rat um die Bestätigung nachsucht, in acht nehmen und alles, was die Bürgerschaft bittet, berücksichtigen. — Relation. P. S. 4. Ausf. u. Konz. gez. v. Platen in R. 21. 36. Sie haben seinerzeit an den Neumärkischen Amtsrat Hermann Lange geschrieben, aber keine Antwort erhalten; jetzt haben sie das Schreiben wiederholt, auch mit dem Rat und Hofrentmeister Michael Matthias geredet und ihn ersucht, alle Orte, die ihr Kontingent zur Fräuleinsteuer noch nicht eingeschickt, zu ermahnen, binnen 4 Wochen bei Vermeidung militärischer Exekution zu bezahlen. P. S. 6. Ausf. u. Konz. von Köppen in R. 52. 200. Auch nachdem ECHD. uns gnädigst anbefohlen, die acta wegen der Alten Stadt Magdeburg wider die Neustadt und Sudenburg verübten und continuirenden Turbationen aufzusuchen und einen unvorgreiflichen Entwurf abzufassen, wie die Deputirte zu der Magdeburgischen Conferenz in der Wolfsburgischen Sache zu instruiren, auch in obgemeltem negotio mit denen Magdeburgischen zu conferiren, als haben wir dieselbe durchsehen und befunden, daß seit des getroffenen Friedenschlusses zwischen ECHD. und des Herrn Administratoris fürstl. Durchl. viel communicationes fürgangen, wie der Alten Stadt Magdeburg attentatis, indem sie die Neustadt und Sudenburg nicht wieder aufbauen lassen und sich dabei de facto mainteniren wollen, nachdrücklich zu begegnen, letzlich auch anno 1662 deswegen Conferenz in Zerbst gehalten, dabei ein Lieutenant mit 12 Mann in die Neustadt geleget werden sollte, zu Schützung derjenigen, die bauen wollten. ECHD. aber haben diese Anzahl viel zu gering und dafür gehalten, daß die Alte Stadt solche nichts respectiren, sondern sich wohl an sie vergreifen möchte, deswegen so viel Soldaten beordret werden müssen, daß man sich keiner Affronte zu befahren hätte, gestalt sie sich dann auf ferneres Ansuchen des Herrn Administratoris fürstl. Durchl. dahin weiter erkläret, daß deren nicht weniger als 400 sein könnten; ingleichen ist fürgeschlagen worden, die Ab- und Zufuhr zu hindern und die Niederlage nach Rogetz zu verlegen. Es ist aber keines zu Werke gestellet, sondern bisher dabei verblieben. Ob nun sothane Mittel itzo zu practiciren, stehen wir unsers unterthänigsten Orts billich an und haben deswegen die Instruction also unvorgreiflich in Unterthänigkeit eingerichtet, wie aus dem beigelegten Project ECHD. Ihro gehorsambst werden fürtragen lassen.

Was das homagium betrifft, so ECHD. geleistet werden soll, solchen Punct halten wir von dem andern separiret, und weil des Reichs Gutachten dahin gehet, daß solches ECHD. müsse geleistet werden, wie es anno 1579 abgeleget worden, so seind deswegen andere Mittel zu finden, daß man sonderlich itzo zu einigen Extremitäten zu greifen nicht wird Ursach haben; hätten aber die Herren Magdeburgischen andere expedientia ins Mittel zu bringen, so werden ECHD. auf einkommende unterthänigste Relation sich deswegen gnädigst zu resolviren haben. P. S. 9. Ausf. aus R. 9. Q. 3 a. Sie senden eine Bittschrift des Lehnschulzen Joachim Voigts zu Landwitz (Langkewitz), dem, weil er sich geweigert, an den Wolfsjagden sich zu beteiligen (darumb daß er nebst seinen Nachbarn nicht eine reitende Post auf der Jagd schicken können), ein Pferd und 8 Schafe abgepfändet sind. — Resolution.

1 Febr. P. S. Cleve, 1 Februar. Eink. 6 (16) Februar. Ausf. aus R. 21. 136 t. Konz. gez. u. korrig. von v. Oppen in R. 9. Q 3a. Dem V. ist kein Unrecht geschehen, da die

Lehnschulzen, wenn es auch nicht in ihren Lehnbriefen steht, auf die Wolfs- und 27 Jan.
andere Jagden mit zu reiten schuldig sind, wie dies die andern Schulzen auch getan. Oberförster Jobst Friedrich v. Brandt soll die Sache untersuchen, weshalb die Heideläufer die Schafe geschlachtet haben und ob das Pferd von selbst gestorben oder verwahrlost sei. Hat B. seinen Ritt nicht getan, so muß er die diktierte Strafe erlegen. — Relation. P. S. 1 von Löben, Platen, v. Brandt, Köppen. Cölln a/S., 31 Jan. (10 Febr.). Präs. 6 (16) Februar. Ausf. aus R. 21. 136 t. Konz. geschrieben u. 10 Febr.
korr. v. Köppen in R. 9. Q. 3 a. Wegen der vielen Klagen des Voigts halten sie nebst der Amtskammer ein Verhör für nötig, da man dem Schulzen nicht ungehört zusetzen könne, „zumal er vermöge seines Lehnbriefs kein Pferd halten darf, sondern ein Gewisses davor giebt". Als sie aber einen Termin angesetzt und die Zitation erlassen, hat der Oberförster v. B. sich auf die Generalität des Befehls, daß die Schulzen auf der Jagd erscheinen sollten, berufen und erklärt, er werde nicht erscheinen, ja er hat dem Schulzen noch einen gemästeten Ochsen und 2 Hammel genommen, so daß dieser 22 Hammel, 1 Pferd und 1 Ochsen hat hergeben müssen und nur 8 Hammel wiederbekommen hat. Es scheine sehr hart, daß gegen einen Unterthanen, „der da vermeinet seine rechtliche Behelfe zu haben", so scharf verfahren werde; zumal nach ihrer Meinung der kurfürstliche Befehl dahin gehe, daß diejenigen auf die Wolfsjagd reiten sollten, die es vor alters getan. Sie geben eine Verordnung anheim, daß der arme Mann erst gehört, und wenn er schuldig befunden würde, „nicht auf eine so verderbliche Art die Execution verfüget werden möge". — Resolution. P. S. Cleve, 28 Februar. Eink. 26 Febr. (8 März). Ausf. wie oben. 28 Febr.
Konz. gez. v. Oppen wie oben. Da der Schulze von alters her gleich allen Lehnsschulzen in Kurbrandenburg auf die Wolfsjagd reiten müßte, so sei ihm nicht zu viel geschehen. Doch sei Brandt befohlen, ihn für diesmal nur auf 20 Rth. zu strafen und den Mastochsen wieder abfolgen zu lassen. Der Schulze soll künftig mitreiten und wenn er ausbleibt, keinen Schutz erhalten. — Relation vom 17 (27) Januar. 27 Jan.
P. S. Konz. von Platen aus R. 24. G. G. 1. Fasz. 5.

Auch haben EChD. uns gnädigst aufgetragen, die Versehung zu thun, daß die Reuter, weil sie nunmehro complet sein müssen, forderlichst gemustert und in Pflicht genommen werden möchten. Wir haben solches schuldigster Maßen denen Officierern kund gethan und erwarten derselben Erklärung, wie es mit solcher Musterung am füglichsten anzustellen. Inmittelst ist der Feldzeugmeister Georg Dörffling bei mir, dem von Platen, kommen und berichtet, daß, weil die Standarten noch nicht verfertiget wären, man dazu so geschwinde, ob zwar die Mannschaft parat wäre, nicht gelangen könnte, wobei er zugleich diesen Vorschlag thäte, daß sie bei den Compagnien bereits doppelte Officierer hätten, daß also zugleich dieselbe vorgestellet und aus jeder 2 Compagnien gemachet werden möchten. Es könnte doch also eingerichtet werden, daß sie mit dem Unterhalt, wie sie bishero tractiret, zufrieden sein müßten, und daß dadurch das Land nicht höher, als wie ietzo geschiehet, dörfte beschweret werden; wie ingleichen vors ander, daß, weil der Generalwachtmeister Quast bereits ietzo 2 Compagnien hätte, daraus dergestalt

27 Jan. 4 könnten gemachet werden, daß SChD. ihm die Gnade thun möchten und den Oberstleutnant Osten unter seinen Commendo geben; so könnten aniezo sofort die Estandarten danach eingerichtet werden. Der Oberstleutnant Osten würde damit, wenn es SChD. also ordneten, wohl zufrieden sein und würde auch mit dem Tractament, so er iezo hat, sich contentiren lassen und kein Stabs-Tractament begehren, ehe SChD. dieselbe verordnet, daß also auch deswegen die Contribution und der Unterhalt nicht dörfen verhöhet werden; und solchergestalt könnte es auch wegen des Oberstleutnants Mörners Compagnie mit dem Generalwachtmeister Pfuel gehalten werden. Ob nun zwar hierauf geantwortet ward, daß wir dazu von SChD. keinen Befehl hätten, auch uns, was SChD. wegen Theilung der Compagnien an den Herrn Generalfeldmarschall gelangen lassen, so es uns referiret, wohl bekannt worden, so haben wir es doch SCD. uf sein Ansuchen unterthänigst referiren wollen.

550. Relation vom 27 Januar in Nr. **538** und **541**.

551. Protokoll. Cleve. 28 Januar.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Schwerin, Blumenthal, Jena, Blaspiel.

Allianzvertrag. 1. Wegen des articuli, darinnen wegen der Restitution der Clevischen Städte gehandelt wird nach dem geschlossenen Friede; wie derselbe einzurichten?

SChD. vermeinen ganz versichert zu sein, daß Sie nach diesen Tractaten Emmerich bekommen wollen, weil Herr Bevering nicht sonderlich dargegen wäre.

Desgl. 2. Relation, so die churf. Räthe im Hage geschrieben, verlesen worden, angehende, daß die Statischen ihnen die Oberhand difficultirten.

Schwedische Relation. 3. Des von Krockauen Relation aus Schweden verlesen wegen des Münsterischen Krieges[1]).

Briefwechsel. 4. NB. Ein Brief an Wrangeln, welchen Herr Oberpräsident dem Herrn Meinders angeben will.

Marienkirchturm. 5. 6. Ambtskammer zu Berlin berichtet wegen des Oberförster Branten Strafe der 500 Thl., so zum St.-Marien-Kirchenthurn angewendet werden sollen. — SChD. wissen nicht anders, daß er seine Besoldung und alles in Gelde habe; wissen also nicht, woher die Anforderung komme und von welcher Zeit an er die Prätension mache. Sollten unterdessen den Anfang mit dem Decken machen lassen, auch dem Rath zu befehlen, daß sie den Rest anschaffen und den Bau befordern sollten, weil sonst alles verderben würde. Herrn Canstein.

Colberger Privilegien. 7. Bericht der pommerischen Regierung wegen Confirmation der Privilegien des Raths und der Stadt Colberg. — ad 1) SChD. seind zufrieden, so lange sie es ad istos usus verwenden. 2) Kann nunmehr nicht sein. 3) Muß eingerichtet werden, wie es itzo im Stande wäre. 4) Soll auf die privatos restringiret sein, daß SChD. denen es nicht verstatten könnten. 5) Bleibet nach ihrem Vorschlage. 6) Nach dem heutigen Gebrauch es einzurichten. 7) Soll ausgelassen werden die Confirmation bis zu Austrag des Processes. 8) Wird auch ausgelassen. 9) Nach dem Vorschlage

1) U. a. O. IX, 809f.

einzurichten. 10) Bleibet auch so. 11) Wird darbei gelassen, wie sie berichtet. 12) Soll auch nach den gemeinen Rechten bleiben.

NB. Alle obige limitationes seind nun nicht nöthig, sondern soll, wie sie in fine vorschlagen, die Resolution gemacht werden. — Schwerin.

8. 9. 10. Herr Eller berichtet wegen eines Müllers im Ambte Sparenberg, welcher das Bielefeldische Wapen nachstechen lassen wollen; und daß der Rath zu Bielefeld vermeine, die cognitio causae gehöre vor ihn. — Wann nichts anders würde deponiret werden, als noch geschehen, so möchte er es bei dem Rath lassen. — Blumenthal. Wappenfälschung.

11. S C h D. hielten davor, daß es nicht zu restringiren wäre auf den Reichsadel, sondern auch auf andere; wegen der hohen Stifter, weil es auch speciem monopolii haben würde. Ad postscriptum: Möchte doch berichten, weme etwa die arcana wären communiciret worden, und ob er nicht wüßte, was es etwa gewesen. Regensb. Relation(?)

552. Protokoll. Cleve. 29 Januar.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Schwerin, Jena, Blaspiel.

1. Herr Blaspiel das Project des 1. Articuls der Allianz-Tractaten, darüber er gestern mit Herrn Bevering conferiret, verlesen; wie auch wegen der anderen Articulen. Item das Project der Assistenz-Tractaten. Holländische Allianz.

2. Ein Concept an den Graf Wrangeln verlesen worden. Konzept.

3. Daß SChD. Sich mit Spanien absonderlich verglichen und gäben »Regia Majestas«, hergegen bekämen SChD. »Serenissimus«. Titulatur.

4. Herren Marenholtzen Relation[1]) verlesen wegen Ladenburg, wessen sich Chur-Pfaltz erboten. Bericht.

5. Chur-Mayntz Schreiben an SChD. verlesen wegen der Zusammenkunft zu Neuß[2]). Schreiben.

553. Protokoll. Cleve. 30 Januar.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Schwerin, Canstein, Jena, Blaspiel. Später: v. Heyden, Steinberg.

1. Dieses seind die puncta, wovon Herr Oberpräsident mit dem frantzösischen Gesanten Mr. Colbert[3]) conferiren will: 1) Wegen der Städte. 2) Einquartierung. 3) Städte nicht zu beschweren wider die Capitulation. 4) Reglement. 5) Zoll zu Gennep. 6) Eid der Generalen. 7) Werbegelder. 8) Articul, so vor der Ruptur dem Bischofen zu Münster vorzuhalten. Französische Verhandlung.

2. Schreiben an Krockauen wegen Schluß der Tractaten zu Stockholm verlesen[4]). Schwedische Allianz.

3. Ein Jud Meyer klaget über die Regierung. — Es bleibet das ergangen Urtel und 25 fl. Strafe. Clevische Angelegenheiten.

4. Erbhofmeisters Vater Wilich bittet Investitur eines Halbgutes. — Fiat gegen doppelt Heergewät. Desgl.

5. Magistrat zu Uedem: Collatio vicariae an den reformirten Prediger. — Sollen in der Güte verglichen werden. Desgl.

1) A. a. O. XI, 610. 2) A. a. O. 685.
3) Colbert-Croissi, Charles. A. a O. XII, 679 und II, 332 ff. 4) A. a. O. IX, 811.

Clevische Angelegenheiten. 6. Weniger und Danberger Baurschaften bitten Erlassung ihrer Reste; ist 546 Rthl. — Remittatur die Halbscheid, und daß sie künftig ihre quotam beitragen.

Desgl. 7. Abtißen zu Eßen contra Meßen Creditoren. — Man soll den Justizrath drüber hören.

Desgl. 8. Der Zauen hat einem Richter eine Maulschelle gegeben. — Det 100 Clevische Thl. Strafe.

Desgl. 9. Capuciner zu Cleve und Xanten bitten Confirmation, daß sie mögen beständig hier bleiben. — Reponatur.

Desgl. 10. Kloster Marienfreed[1]): seind itzo von den Völkern ruiniret worden. — Soll untersuchet werden.

Desgl. 11. Elverfelde contra Herbede. — Ist dem Advocato fisci zugestellet worden.

12. Pastor zu Rinern.

554. Protokoll. Cleve. 1 Februar.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Schwerin, Canstein, Blumenthal, Jena, Blaspiel.

Donas Regiment. 1. 2. Graf von Dona wegen seines Regiments, da 500 Mann aus Küstrin genommen werden, daß es den Namen des Donauischen Regiments behalten möge. — Ist abgeschlagen; S C h D. können es nicht thun.

Holländische Allianz. 3. Herr Blaspiel referiret von der Conferenz über die Allianz-Tractaten mit dem Herrn Bewerning. Item wegen der Assistenz-Tractaten.

Streitige Kaminsteuer. 4. Ein Concept, so die Clevische Regierung abgefasset in puncto der streitigen Caminsteuer zwischen der Ritterschaft und Städten, verlesen; daß sie sollen von der Appellation bei Pön 200 Goldfl. abstehen. Der Städte Supplication gegen diesen Bescheid, weil sie dieses erfahren, verlesen. — S C h D. sagen, Sie haben das jus complacandi; man solle sie beiderseits suchen zu vergleichen.

Lehnsexspektanz. 6. Herr Wambold bittet Expectanz auf Hans Julii von Zückern Antheil Lehngutes. — Fiat an die Lehenskanzellei. — Schwerin.

Konzept. 7. Concept des Reverses vor die preußische Landstände verlesen, als sie itzo wieder eine Einwilligung der Contribution gethan[2]).

555. Resolution vom 1 Februar in Nr. 549.

556. Protokoll. Cleve. 2 Februar.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Schwerin, Blumenthal, Jena, Blaspiel.

Ratspatent. 1. Fiat ein Patent eines Raths vor den Dombechant de Wend.

Strafsache. 2. Daß SChD. in Bienhauers Sache vor[ge]tragen und daß durch ein Endurtel das Schwert zuerkannt; weil er aber davon an das Ober-Appellationsgerichte appelliret, so wären SChD. zufrieden, daß der Appellation, doch ohne consequens, deferiret werde; und wann nur die Sache auch in der Instanz zu Ende und ein Urtel gesprochen, so möchten sie mit der Execution des Urtels inne halten und SChD. dasselbe zuvorhero nebst den rationibus decidendi einschicken und ferner Verordnung erwarten. Es ließen auch SChD. gnädigst geschehen, daß er an anderen Ort gebracht, doch wohl verwahret werde. — Jena.

2 Febr. 557. Resolution vom 2 Februar in Nr. 549.

1) Sol Vielleicht Marienfelde? 2) Vgl. U.-A. XVI, 2, 471 ff.

558. Verfügung. Cleve. 2 Februar. Eink. 30 Januar (9 Februar).

Ausf. aus R. 21. 136t. Konz. gez. von Canstein in R. 21. 159.

Ausbau der wüsten Burg zu Salzwedel.

Kurf. schickt ein Gesuch des kurf. Amtmanns zu Salzwedel Hoyer Striepe 2 Febr. um Erlaubnis in der daselbst vorhandenen wüsten Burg und Platz ein Haus für sich und die Seinigen so lange, bis „etwa selbiger Platz dermaleins zur Residenz gebrauchet werden dörfte", auszubauen. Da er zugleich daraus ersehe, daß sich jemand bei den Geheimen Räten angemeldet, der für solchen Platz 50 Thl. jährlichen Erbzins geben wolle, so möchten sie berichten, welches ihm am zuträglichsten sein würde. P. S. der Relation. Cölln a/S., 16(26) Mai. Konz. von Köppen ebenda. 26 Mai. Es habe Peter Nieman die 50 Th. versprochen, wenn ihm der freie Bier- und Weinschank in Salzwedel verstattet würde, so daß sie deshalb noch vorher eine Anfrage an den Hauptmann der Altmark gerichtet haben, ob etwas dabei zu erinnern sei. Mittlerweile ist jener Nieman verstorben, und beide Städte Salzwedel haben sich dagegen ausgesprochen, da bei ihnen keiner zum freien Bier- und Weinschank jemals zugelassen würde als die beiden Rathäuser und daß solches seit unvordenklichen Jahren hergebracht und den Städten auch im letzten Vergleich zwischen dem Kurf. und den Städten und den darauf publizierten Edikten vom 1 (11) Juni 1664 abermals konzediert sei. Sie bitten sie dabei zu lassen und jenen abzuweisen. Es stände demnach zu des Kurf. Gefallen dem Amtmann Striepe die Konzession zu geben. Der Hauptmann in der Altmark hat berichtet, es werde dem Kurf. durch solche Konzession nichts abgehen, weshalb sie ein Projekt entworfen haben und beilegen.

559. Verfügung an den Statthalter. Cleve. 3 Februar.

Ausf. aus den H. u. St. A. zu Zerbst A. qu^a II^b Nr. 4.

Neuformierung einer Armee.

„Nachdem Wir fast vermuthen müssen, daß Wir es bei der jetzigen Kriegs- 3 Febr. Verfassung nicht werden bewenden lassen können, sondern allem Ansehen nach veranlasset werden dörften, eine vollkommene Armee zu formiren und dann gerne sehen möchten, daß E. L. auch darbei wie vor diesem ein eigenes Regiment hätten", so hoffe der Kurfürst, der Fürst werde sich dies nicht zuwider sein lassen. „Und weil Wir gemeinet sein, alle Unsere Regimenter zu Pferde in sechs Compagnien und jede Compagnie von 83 Einspännern mit vollenkommenen Stabs- und anderen Officierern formiren zu lassen"[1]), so könnte der Fürst sich beizeiten nach guten qualifizierten und kriegserfahrenen Offizieren umsehen, um solche demnächst bei der Hand zu haben und dadurch die Werbung ohne Verzug fortsetzen lassen zu können, wozu er dem Fürsten Quartier und Sammelplatz in Pommern und Halberstadt anweisen zu lassen gemeint sei, wie er dann den Obristwachtmeister Woitken auch mit den von ihm geworbenen Reitern seinem Regiment untergeben wolle. Der Fürst möge sich im übrigen gefallen lassen, beim Stab allezeit die vollkommene Anzahl der Ober- und Unteroffiziere oder wenigstens zwei Obristleutnants oder zwei Obristwachtmeister zu bestellen, „damit solcher gestalt dem Regiment, bei welchem doch E. L.

1) Vgl. hierzu Hirsch, Die Armee des Gr. Kurfürsten und ihre Unterhaltung während der Jahre 1660—66. Histor. Zeitschr. 53, 253.

3 Febr. in Person nicht allemal sein können, desto besser fürgestanden werden möge". Kurf. ersuche ferner den Fürsten, er geruhe bei allen andern Regimentern zu Pferde („als deren Beobachtung Wir E. L. absonderlich recommendiret haben wollen") besonders denjenigen, welche unter kurfürstlichen Generalspersonen ständen, dies gleichergestalt beobachten zu lassen.

560. Relation. Cölln a/S. 24 Januar (3 Februar).

Konz. von Platen aus R. 24. O. G. 1. Fasz. 4.

Beschwerden wegen Aufgebots der Lehnschulzenpferde. Wahnsinn des Professors Placentinus. Regensburger Relation. Dank des Obristen Götze.

3 Febr. Es fallen wegen der aufgebotenen Lehnschultzen-Pferde diese Beschwerden vor:

1. Wie es mit den Schultzen zu halten, so erst neu aufzubauen angefangen und also noch in ihren Freijahren sitzen, ob dieselbe die Lehnpferde zu Behuf der Artollerie nichtsdestoweniger aufbringen oder damit vor diesmal verschonet werden sollen, wie dann der Hauptmann Fuchs, Arrendator des Ambts Corin, suchet, woselbst 3 Schultzen sein, so diese Entschuldigung vorwenden.

2. Kommen 2 Schultzen aus dem Ambt Fürstenwalde, als der Schönfeldische und Eggerstorffische, und beschweren sich über den Jagdjunker Vitzthumb von Eckstädten, daß, indem sie wider das Herkommen und ihre Lehnbriefe uf die Jagd zu erscheinen sich verwegert, er ihnen beiderseits jedem ein Pferd und zwar das Pferd, so sie zu EChD. Dienst hielten, schon vorm Jahr weggenommen, und ob sie zwar umb die Restitution öfters angehalten, dennoch bis dato nicht wiederbekommen, und bitten, da sie ihre Pferde gestellen sollen, EChD. geruhen mochten, ihnen ihre Pferde von der Jägerei restituiren zu lassen, wie solches aus beigelegter ihrer Supplication sub lit. A zu ersehen. Die Lehnbriefe haben sie producirет, darin ist von der Aufwartung bei den Jagden nichts enthalten, und der Ambtschreiber von Fürstenwalde war zugleich mit ihnen hier und attestirete, daß sie vordem zur Aufwartung beim Jagen nicht erfodert worden. Es stehet aber zu EChD. gnädigsten Verordnung.

3. Seind die Beambte wie auch die Schultzen des Ambts Ziesar und der Rath aus beiden Städtichen Ziesar und Pritzerbe mit beiliegenden supplicatis sub lit. B. C. D. einkommen, berichten, daß die Lehnschultzen des Ambts nicht dergestalt ganz frei wären wie andere Lehnschultzen, sondern müssen das Eggen in und außer Saatzeiten bei dem Ambt verrichten, Abfuhren und auch andere Fuhren bis uf 10, 12 Meilen thun, und was dergleichen; und bitten also, daß sie mit Aufbringung der Lehnpferde verschonet werden mögen.

Die beiden Städtichen aber ziehen hiebei ihr großes Unvermögen an, und daß sowohl sie als die Dörfer, so nebst ihnen die Pferde aufbringen müssen,

nicht zur Hälfte bewohnet wären, und weil sie uf die Grenz gelegen, mit der 3 Febr.
Einquartierung, auch Abfuhren der Soldaten mehr dann andere beschweret würden und bitten also gleichfalls, entweder gänzliche Verschonung oder Erleichterung, also, daß sie etwan nurt die halben Pferde aufbringen mochten.

Es hat mit diesem Ambt und den darin gelegenen Städtichen vormöge der bei der Lehnscanzlei vorhandenen Nachricht, so auch die Beambte nicht leugnen können, diese Beschaffenheit, daß die Lehnschultzen, derer 13 sein sollen, gleich andern das Lehnpferd zu Dienst ECHD. zu sistiren schuldig, und überdem muß das Städtlein Ziesar 2 Pferde und die gesambten Unterthanen außer den Lehnpferden dazu 2 Pferde, und das Städtichen Pritzerbe nebst 3 dazu gehörigen Dörfern 4 Pferde, wie nicht weniger Ketzin und Teltow nebst 4 Dörfern, so dazu geben müssen, 4 Pferde stellen; wird also zu ECHD. gnädigsten Verordnung stehen, ob Sie in Ansehung der angezogenen Ursachen ihnen, und zwar sonderlich den beiden kleinen Städtichen Ziesar und Pritzerbe, vor diesmal die halben Pferde erlassen wollen, und wie es wegen Ketzin, so ECHD. hochgeliebte Gemahlin Churf. Durchlaucht inne haben, gehalten werden solle.

P. S. 1. Präs. 9 Februar. Ausf. aus R. 21. 136 t. Konz. gez. v. Köppen in R. 51. 95. Sie senden eine Eingabe sämtlicher Professoren zu Frankfurt a/O., aus der zu ersehen, „in was vor einen kläglichen Zustand des Wahnwitzes der M. Placentinus Professor daselbst itzo seie und was mehr darin wegen seiner Cur, Verwahrung, der freien Medicamenten vor ihn aus ECHD. alhiesigen Hofapotheken, dann desselben Bewachung durch Soldaten enthalten und desfals angesuchet worden". Sie haben die notwendigen Anordnungen getroffen, auch an den Hofapotheker in des Kurf. Namen in der Zuversicht, es werde dem Kurf. nicht entgegen sein. — Resolution. Cleve, 11 Februar. Eink. 19 Febr. (1 März). Ausf. aus R. 21. 136 t. 11 Febr.
Konz. gez. v. Schwerin wie oben. Ist damit zufrieden und hat wegen der Bewachung eine Ordre erlassen. Rel. P. S. 3 von Löben, Platen, Köppen. Cölln a/S., 24 Jan. (3 Febr.). Präs. 9 Febr. Ausf. u. Konz. v. Platen in R. 10. 29. Senden 3 Febr.
die Regensburger Relation vom 12 (22) Januar[1]). (Präs. 20 (30) Januar.) Zu resolvieren ist nur über folgenden Punkt. Der französische Abgesandte hat begehrt, „daß dem Art. 28 capitulationis, worin disponirt ist, daß die Röm. Kais. M. nicht gestatten solle, daß die auswärtige Potentaten sich heim- oder öffentlich in des Reichs Sachen einmischen, eingerückt werde: jedoch salva Instrumenti pacis dispositione". Ihrer Ansicht nach könne man damit den Gesandten willfahren, weil es nicht präjudizieren könne. P. S. 5. Konz. von Platen wie oben. Sie senden eine Dankeserklärung des Obristen Jobst Friedrich von Götze für die ihm in Ansehung seines schlechten Zustandes vom Kurf. versprochene jährlichen 400 Rth., also 100 Rth. vierteljährlich, mit der Bitte um eine Assignation an Herrn Preunel. Sein Zustand sei dem Kurf. genugsam bekannt, so daß sie dem Kurf. eine Verordnung anheimstellen.

1) A. a. O. XI, 464.

561. Protokoll. Cleve. 4 Februar.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Schwerin, Canstein, Blumenthal, Jena, Blaspiel.

Geheime Mitteilungen. 1. Fürst von Anhalt referiret, daß der von Schlieben berichtet, wie daß der Landgraf von Heßen-Homburg, so bei dem Bischof von Münster ist, anhero zu SChD. kommen wollte, weil er sonderbare geheime Sachen anzubringen, so zu SChD. Vortel und Beförderung des Friedes gereichen sollten.

Relation. 2. Residenten Wittichau von Aken Antwortschreiben verlesen wegen der Advocatur.

Mülendonck. 3. Sollen sich beide Theile auf den Montag früh stellen mit ihren Advocaten, welche sich der Kürze befleißigen sollen, in des von Mülendoncks Sache.

Gnadenjahr. 4. D. Panckowen Wittib Gnadenjahr auf 3 Jahr zu geben. — Jena.

Schenkung. 5. D. Mentzel 100 Thl. aus den Strafgeldern. — Idem.

Fiskalischer Prozeß. 6. Der Advocatus fisci soll wider ihn eine Klagde eingeben, und darauf sollen sie eine Citation ergehen und ihm solche nach Holstein zuschicken und insinuiren lassen. — Blumenthal.

Instruktion. 7. Instruction an den Hauptmann der Altemarck, den von Schulenburg, in der Wolfsburgischen Sache verlesen worden.

Lauenburger Sache. 8. Herrn Somnitzen Meinung verlesen, was der Lauenburgischen Ritterschaft auf ihr Memorial zu antworten wegen ihres Tribunals.

562. Protokoll. Cleve. 6 Februar.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Blumenthal, Jena, Blaspiel

Politica. 1. 1) Daß er[1]) die Tractaten im Hage sollte richtig machen. 2) Daß die Katholischen zu Regensburg wollten den Tripel zur Reinischen Allianz haben, welches sollte zu einem corpo, dieser Orten zu agiren, employiret werden. 3) Ob SChD. nicht gut befinden, daß er agiren oder den ersten Schlag von dem Bischof erwarten sollte? 4) Daß SChD. Sich bemüheten, die Sache mit Münster beilegen zu helfen. 5) Communicatio dessen, was mit den Sächsischen geschehen. NB. Daß wegen des tripli[2]) künftige Post etwas nach Regensburg an die Gesanten geschrieben werden soll.

Domänenwiesen. 2. Ein Concept rescripti wegen zweier Wiesen im Halberstädtischen verlesen, so SChD. wieder zu Ihren Domänen einziehen lassen wollen, weil sie darzu gehöret.

563. Protokoll. Cleve. 8 Februar.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Schwerin, Canstein, Blumenthal, Jena, Blaspiel.

1. Vorbemerkung. Die kurfürstliche Verfügung vom 14 (24) Nov. 1665 (Nr. 462, 6) gelangte bis zum 7 (17) Dez. nach England. Wulffen hat sich wieder aufs äußerste um die Freilassung der Schiffe bemüht, wie er an diesem Tage berichtet, aber nichts erreicht. Mittlerweile war Sir Walter Vane nach Cleve gekommen und hatte in seiner ersten Proposition (U.-A. XI, 675f.) die beiden erstgenannten englischen, in Pillau festgehaltenen Schiffe, von denen wir jetzt erfahren, daß das eine The Nightingal des John Parker von London, das andere The Satisfactian des Henry Worley war, reklamiert, ohne daß man zunächst weiteres in der Sache vernimmt. Erst ein Bericht Wulffens vom 11 (21) Januar führte die erwünschte Aufklärung und die Lösung des Konfliktes herbei. Er sandte ein Schreiben des Kapitäns Lukas Bock,

1) Etwa Beverningk? 2) A. a. O XI, 465.

in dem dieser meldete, er habe eine königliche Order erhalten, welche die Freilassung der kurfürstlichen Schiffe nebst dem Salz verfügte, dagegen bestimmte, es sollten die übrigen Güter noch ein Jahr und sechs Wochen unbeschädigt ohne Beschwerde dort beruhen bleiben und den Kaufleuten, denen sie gehörten, zugestanden werden, sie innerhalb dieser Zeit zu reklamieren. Der Kurfürst ging auf dies Kompromiß ein, jedoch mit dem Anspruch auf Schadenersatz, und befahl am 3 Februar, Cleve, dem genannten Kapitän, „mit den Schiffen und Salz in Gottes Namen auf Ostende euren Curs zu nehmen, wegen Unsres Schadens und Interesse aber vorhero dasjenige, was euch Unser Resident, der von Wulffen, andeuten wird, zu beobachten, demselben auch in Abschlag seiner Besoldung ein paar hundert Rth. zu zahlen und solche auf eure Rechnung zu setzen". Die preußische Regierung und der Gouverneur De la Cave in Pillau wurden am 10 Februar, Cleve, angewiesen, die englischen Schiffe infolge des von ihm „aus sonderbarer gegen Ihre Kön. Mayt tragenden Affection" aufgehobenen Arrestes samt den Gütern wieder los und frei zu geben. Der Schaden, den der Kurf. „wegen der in England angehaltenen Schiffe erlitten", belief sich laut beiliegender Zusammenstellung auf 330 920 Gulden holländisch Geld, wobei hinzugefügt ist: „Dies ist ohne alle die Flaemsche und Spaensche Güter." Aus R. 11. England. Conv. 8. und R. 7. 152. Nr. 4. Vorbemerkung.

1. S Ch D. wollen Ordre ertheilen, daß die englische Schiffe in Preußen sollten relaxiret werden, doch cum protestatione, wann Ihnen[1]) wegen des Schadens keine Satisfaction geschehe, Sie alsdann Sich künftig an die englischen Güter oder Waaren halten wollten. — Resolutio, so dem englischen Gesanten gegeben werden soll. Englische Schiffe.

2. Rescribatur an das Consistorium zu Cöllen an der Spree, ihn zu restituiren; und sollen nun Gerharten zu Unterschrift des Reverses anhalten. Lilius Gerhardt.

Anmerkung. Das Reskript an das Konsistorium über die Wiedereinsetzung des Lilius vom 31 Jan. (10 Febr.) ist hier gemeint. R. 47. 19. Über die an Paul Gerhardt zu richtende Vorhaltung heißt es bei Langbecker 154f.: „und weil Wir Uns erinnern, daß noch mehr vorhanden, so den Revers nicht von sich gegeben, von denen insonderheit der Pfarrer zu St. Nicolai Paul Gerhard die anderen nicht wenig von Unterschreibung des Reverses dehortiret, als befehlen Wir euch gnädigst, denselben vor euch zu fordern und zu Ausstellung des Reverses, daß er Unsern Edicten gehorsamst nachkommen wolle, anzuhalten; und da er solches zu thun sich verwegert, ihn gleichfalls mit der Remotion zu bedreuen, welche ihr dann auch, da er solche beständig verwegern wird, in Unsern Namen anzudeuten." Vgl. auch Petrich, a. a. O. 149.

3. Hierauf ist die Verhör zwischen dem Freiherrn von Mylendonck und D. Ising wegen der Pley vorgenommen, davon ein absonderlich Protokoll[2]). Verhör.

564. Protokoll. Cleve. 8 Februar.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Schwerin, Canstein, Blumenthal, Jena, Blaspiel.

Der von Mylendonck contra D. Isinck. Verhör.

Die Klage ist:

Das Gut Pley, daraus Herr D. Ising den von Mylendonck ausgesetzt durch einen Commissionsproceß, so im Landtagsreceß verboten; und daß es so kundbar, daß die Landstände sich dessen angenommen als ein gemein Beschwer. In den Landtagsreceß seind die commissiones verboten. Die commissio ist in keinem collegio decretiret. Kein Director, auch kein Secretarius hat sie unterschrieben, vermöge Landtagsreceß 1661. Bei den Acten findet

1) Dem Kurfürsten. 2) Nr. 564.

Verhör. sich kein Original-Concept von der Commission; daß also Herr D. Mylendonck zwifelt (!), daß Herr D. Ising solche selbst habe aufgesetzet.

Es findet sich, [daß] Herr D. Ising die praesentata auf den Acten selbst gemacht, auch numeriret; finden sich unterschiedliche fremde Hände und mutationes, so D. Isings Sohn selbst darbeigesetzt. Daß die Herren von [der] Regierung von dieser Sache nichts wissen, bezeugen die Herren Räthe selbst an die Geldrische Regierung.

Die contenta commissionis seind an sich selbst unbillig:

1) Daß im Namen SChD. consentiret wird, daß die Pley soll vor D. Ising hypotheciret werden.

2) Es soll summarie procediret werden, quod non potest fieri.

3) Der Richter zu Huyßen soll verfahren non obstante provocatione ad ordinarium contra rem judicatam; daß die Sache vor das Hofgerichte gehörete, ist ihm abgeschnitten worden.

Die acta, als sie eingekommen, ist sententia ausgesprochen, von keinem einigen Collegio gesprochen worden[1]). Petit restitutionem in integrum, und daß die Sache an gehörigem Orte möchte werden ausgeführet.

Die Hauptsache ist diese.

Herman Dieterich von Mylendonck hat ein Süster[2]) Agnes geheirathet an den Herrn von Löderen; der Süster hat er dotem versprochen in pecunia. Davor hat er in solutum gegeben einige Länderei in der Nieder Betau; diese Ländereien habe Herr von Löckeren verkauft an Wich vor 3000 fl., Wich wiederumb an Rinesdick verkauft. Als nun Dietrich Herman von Mylendonck stirbt, kommet Herr Adolph von Mylendonck und prätendiret die Ländereien: dominus feudi hätte nicht consentiret, wäre auch nicht Transport[3]) vor die Lehnkammer geschehen.

Wann nun der Regreß soll gesucht werden —[4]).

Dafern nun Herr D. Ising will seinen Regreß suchen an Hans Crachten von Mylendonck, erbgenehm von Herrn von Löckeren: Dar ist er per sententiam absolviret. Erbgenehm von Vater und Bruder ist er nicht. Die Pley ist ihm, Hans Crachten von Mylendonck, per testamentum frei von allen Schulden gemacht worden.

D. Ising saget, daß er, Mylendonck, dreimal als ein Erbe ab intestato declariret worden. Negat daß es contra den Landtagsabschied sei.

Daß die Regierung in pleno hätte diese Sache resolviret. Fürst Moritz habe vor sich selbst Leute darzu committiret.

Herr von Mylendonck ist viermal per decretum nacher Huyßen citiret worden; ist nicht erschienen. Dem von Mylendonck ist perpetuum silentium im Hofgericht imponiret worden. Der von Mylendonck mit seinen beiden Schwestern ist in die Pley succediret, als der Bruder gestorben.

1) So! 2) Schwester. 3) = Eigentumsübertragung. 4) So!

Bittet, ihn bei den rebus judicatis zu schützen und dem von Mylendonck zu befehlen, daß er seine causas restitutionis in integrum bei dem ordinario Hofgericht ausführe. Verhör.

Der von Mylendonck: Daß es contra den Landtagsreceß, sei notorium. Daß es vor 100 Jahren also gehalten, das ist in diesem Landtagsreceß aufgehoben. Die Justiz repräsentiret in diesen Sachen principem und nicht die Regierung.

D. Ising: Man habe nicht appelliret. Der von Myleudonck hat allemal protestiret de nullitate.

— —

Herr Oberpräsident: Daß D. Ising in der Possession zu lassen und der von Mylendonck zu fragen, welches er erwählen wolle: ob er lieber im Hofgerichte causas nullitatis ausführen, oder daß er[1]) seine Sache in einer Schrift abfasse, welche der von Mylendonck beantworte, und daß sie hernach ad impartiales verschicket werde.

Herr von Canstein: Seien viele Nullitäten begangen.

Herr von Blumenthal: Hält dafür, daß die Sachen an einen unparteiischen Ort verschickt würden.

Herr Jena: Proceß sei wohl nichtig. In der Hauptsache würden SChD. wohl Bedenken haben, definitive zu ordnen; stehet dahin, ob sie es wollen vor dem Hofgericht noch einmal hören und verschicken.

Herr Blaspiel: Weil Herr Ising sich erboten, daß in zwei Schriften die Sache zu stellen und zu verschicken, so wäre zu erkennen de causis restitutionis.

Sententia. SChD. haben vernommen, aus was Ursachen Mylendonck sich über D. Ising beschweret, daß er aus der Pley depossediret worden. Auch D. Isings Exculpation vernommen.

SChD. hätten wüntschen mögen, daß [nach] dem ordentlichen Lauf Rechtens verfahren wäre.

Befinden es doch, daß sie D. Ising aus der Posseß setzen können. Ob er die actionem nullitatis vor dem Hofgerichte prosequiren oder ob er die ganze Sache in zwei Schriften instruiren wolle, so wollen Sie verordnen, daß es von 14 Tagen zu 14 Tagen geschehen solle.

Mylendonck acceptiret die Schriften in puncto nullitatis zu deduciren.

Resolution: Ob in possessorio recht verfahren, soll deduciret werden, und soll hiervon weiter nicht appelliret werden.

565. Resolutionen vom 10 Februar in Nr. **538** und **546**. 10 Febr.

1) Also doch Ising

566. Relation. Cölln a/S. 31 Januar (10 Februar).

Konz. von Platen aus R. 10. 29.

Regensburger Gesandtschaftsberichte. Pfarrvokation. Strafgelder. Ehedispens. Wolfsburgsche Sache. Indult. Abschoßzahlung. Fräuleinsteuer. Bevölkerungsstand der Neumärkischen Städte. Kruggerechtigkeit der Kietzer vor Cüstrin.

10 Febr. Sie senden zwei Regensburger Relationen, wozu wegen eines kurf. Befehls nichts zu bemerken ist. Über die Interzession vom Herzog in Schlesien zu Öls sei zwar ihres Wissens nichts vorgekommen, aber die Gesandten seien in genere befehligt, „allen Bedrängten in der Religion, sonderlich in Schlesien, sich anzunehmen", worunter denn dieses mit verstanden werde[1]). — Der Bescheid auf das Begehren des Generalmajors Gorgas stehe beim Kurf. Sie meinen, man müsse ihn seiner Dienste bei der Allianz entlassen; denn wenn man ihn wider seinen Willen behielte, werde er den Alliierten nach seinem Belieben Vorschriften wegen seines Traktaments machen wollen oder doch auf seine Demission dringen. P. S. 2 von Löben, Platen, Brandt, Köppen. Cölln a/S., 31 Jan. (10 Febr.). Präs. 6 (16) Febr. u. Ausf. aus R. 21. 136 t. Konz. o. U. in R. 47. G. 5. Es bittet um die Stelle des verstorbenen Pfarrers zu Golitz im Amt Lebus Andreas Martini, eines Bürgers Sohn von Frankfurt. Der Inspektor zu Soldin gäbe ihm ein gutes Zeugnis; er ist ein junger Mensch, der zu Frankfurt bisher studiert hat, vorher auch zu Wittenberg, aber noch vor dem ausgelassenen Edikt. Den Revers, der von den Pastoren erfordert wird, will er willig unterschreiben. Der Instruktion zufolge müßten sie diese

16 Febr. Sache berichten. — Resolution. P. S. Cleve, 16 Februar. Konz. gez. von Schwerin ebenda. M. soll eine Probepredigt ablegen und die Gemeinde darüber vernommen werden. Ist sie zufrieden, so kann mit der Vokation verfahren werden. Rel. P. S. 4 Ausf. u. Konz. gez. von Köppen in R. 1. Q. 5. Balthasar Heinrich v. Ilow hat um Erlaß der wegen des geschossenen Schweines gegen ihn ergangenen Strafe gebeten, wie die Anlage ausweist. Der Beklagte könne seinen Einwand, daß er in seinem Gebiete das Schwein angeschossen, nicht beweisen und müsse sich also durch einen Eid reinigen; auch berichtet der Oberförster, daß das angeschossene Wild von niemand bis in das Gehege verabfolgt werden dürfe. Doch stellen sie anheim, wie der Kurf. verfahren wolle, da J. das Zeugnis eines ehrlichen Mannes und guten Verhaltens habe, auch für die eventuelle Strafe Mittel bei ihm nicht vorhanden seien. — Re-

28 Febr. solution. P. S. Cleve, 28 Februar. Eink. 8 März. Ausf. u. Konz. gez. v. Oppen ebenda. Die Strafe, welche nach der Holzordnung sich auf 400 Rth. belaufe, soll auf 100 Rth. moderiert werden. „Dafern er aber eidlich erhalten würde, daß er das Schwein auf seiner eigenen Grenze angeschossen, soll er mit der Strafe verschonet

12 Mai. werden". — Relation. P. S. 3 von Löben, Brandt, Köppen. Cölln a/S., 2 (12) Mai. Ausf. u. Konz. von Köppen ebenda. Ilow der Jüngere ist mit seinem Vater auf Zitation erschienen. Dieser hat 100 Th. Kapital bei den Städten und zuletzt 200 Th. zu zedieren sich erboten, wenn dem Sohne der Eid erlassen würde. Sie haben deshalb auf den Eid nicht dringen wollen, die 200 Th. aber bei den Städten anzunehmen Bedenken gehabt. Da er aber beweglich vorgestellt und bestimmt beteuert, daß er

1) Hierzu am Rand und auf Beiblatt ein Hinweis auf die Akten der Rheinischen Allianz, wonach die Gesandtschaften der Augsb. Konfessionsverwandten Fürsten sich beim Kaiser für den Fürsten zu Öls wegen des Patronatsrechts in Trebnitz verwandt haben.

zu keinem baren Gelde kommen könne, wie gern er auch seinem Sohne helfen wolle, 10 Febr.
der selbst gar nicht bemittelt sei, so remittieren sie die Sache an den Kurf. und befürworten die Annahme der Zession. — Resolution. P. S. Cleve, 25 Mai. Ausf. 25 Mai.
u. Konz. gez. v. Oppen ebenda. Die 200 Rth., die er bei den Städten zu fordern, könne der Kurf. nicht annehmen, J. solle die 100 Th. bar entrichten.

Anmerkung. Auf das Konzept hat der Konzipist Sturm unten geschrieben: „NB. Ich sehe im Supplicato, daß der Jlau mit Gott beteuret, daß er schon längst das Brodt zu seinem Unterhalt borgen müssen und gantz verarmet sei, ob der Herr Ober-Jägermeister etwa bei SChD. noch etwas Linderung der Strafe erhalten können?" Darüber antwortet, wenn auch ohne Anrede, v. Oppen in längerer Ausführung, für die Unkosten, die der v. Jlow durch die Untersuchung verursacht, sei er höher als 100 Rth. zu strafen; bei der letzten Summe müsse es bleiben. Beim ersten Verhör hätte er sich für unschuldig erklärt und gesagt, der Heidereuter hätte ihn aus Feindschaft verklagt usw.

Rel. P. S. 5 wie oben. Präs. u. Ausf. wie oben. Konz. gez. von Köppen in R. 47. 10. Sie senden ein Dispensationsgesuch des Valentin Heinrich von Selchow zu Bieber-Teich, um des Heinrich von Jlow zu Claußwalde Tochter Eva Sophia heiraten zu können. Sie sind Bruder und Schwester Kinder. Sie befürworten das Gesuch gegen Hergabe von 15—20 Th. für die Bibliothek. P. S. 6. Ausf. aus R. 52. 53. Auch haben des Herrn Administratoris zu Magdeburg Fürstl. Dchl. Dero desiderirtes Gutachten in der Wolfsburgischen Sache an SChD. hieher adressiren lassen. Wir befinden, daß an Fürstl. Magdeburgischer Seiten dafür gehalten wird, daß bei dem fünften Punct des Interims-Vergleich, die Exercirung der actuum ecclesiasticorum betreffend, was von braunschweigischer Seiten ad marginem gesetzet, auszulassen sei, weil man von keinem weiß, so Braunschweig exerciret haben soll; wir bei Begreifung unserer unterthänigsten Gedanken haben es also genommen, daß ein jeder bei seinem Posseß, so gut er denselben hergebracht hätte, bleiben sollte. Wofern nun Braunschweig keine actus ecclesiasticos bishero exerciret, so würde ihnen auch diese clausula nichts mehr geben; und ob wol sicher ist, daß die braunschweigische reservatio gar ausbleiben möchte, so vermeinen wir doch, es könnte, wann an braunschweigischer Seiten davon nicht abgestanden werden wollte, dieser Punct so gefasset werden, daß kein Präjudiz dahero zu befahren, zumal an Fürstl. Magdeburgischer Seiten schon dieses angehangen, daß man ihnen keine actus ecclesiasticos gestehe; wie dann des Herrn Administratoris fürstl. Durchl. am Ende fast eben der Meinung seind. Im übrigen vermerken wir keine hauptsächliche Differenz, sondern daß SChD. anheimbgestellet wird, was Sie Dero zukünftigen Interesse halber bei dem dritten Punct, so der vornehmste ist, nachzugeben gemeinet. Wir haben davon unsere unterthänigste Gedanken jüngsthin gehorsambst eröffnet, ob nämlich der Sachen durch die Auslassung der Specifikation gerathen werden könnte, also, daß solche Güter quaestionis nur dergestalt demonstriret und bezeuget wurden, daß denen von Bartensleben hinfüro diejenigen Stücke verbleiben sollten, so sie nach und vor der von braunschweigischer Seiten furgenommenen Einziehung in Posseß gehabt und behalten. Ob SChD. über diesen Punct nochmals vor der Zusammenschickung mit des Herrn Administratoris fürstl. Durchl. communiciren wollen, stellen zu Deroselben gnädigsten Gefallen wir gehorsambst. In den übrigen, so Ihro Durchl. erinnern, wird leichtlich ein Expediens zu finden sein, absonderlich was die Worte bei dem achten Punct (wider eigen Bekenntnüs) anreichet, dann

10 Febr. wann sie schon außenbleiben, so kann doch daraus nicht dafür gehalten werden, daß man sich dieser Probation confessionis propriae begeben, und wird das befahrende praeiudicium, weil man darüber zur Contradiction kommen, wohl verhütet werden können. Was die Restitution derer von Bartensleben anlanget, haben ECHD. Ursach, Sich dieselbe so viel möglich angelegen sein zu lassen. Daß man aber darumb, wann das fürstl. Haus Braunschweig sich desfalls gegen die von Bartensleben zum ordentlichen Recht erkannte, die Tractaten mit all zurückgehen lassen sollte, könnten wir unsern unterthänigsten Orts nicht rathen. Sonsten können wir nicht wissen, ob von Herzogs Augusti zu Braunschweig-Lüneburg fürstl. Durchl. Antwort erfolget sei; nachdem dieselbe beschaffen, werden ECHD. doch ohne unserer unterthänigsten Erinnerung die jüngst von uns hier begriffene Instruction ferner einrichten und auch dieses fürstl. Magdeburgische Schreiben, darinnen die fundamenta des Fürstenthumbs Magdeburg wohl deduciret, Dero Haubtmann der Altenmarck zusenden zu lassen gnädigst geruhen. Der Beilagen seind ziemlich viel, so demselben von hier aus füglicher zugeschicket werden können, und haben wir dieselbe deswegen zurückbehalten, der unterthänigsten Zuversicht, ECHD. werden es Dero-
23 Febr. selben gnädigst gefallen lassen. — Resolution. P. S. Cleve, 23 Februar. Konz. gez. von Schwerin ebenda. Ist mit ihren Bedenken wegen des 5. und 3. Punkts des Interimsvergleichs einverstanden. Sie möchten solchen nebst beigehendem Schreiben des Administrators und den von ihnen noch zurückbehaltenen Beilagen an den Hauptmann der Altmark schleunigst schicken, damit er es noch vor der Zusammenkunft einsehen könne. Rel. P. S. 8. Ausf. u. Präs. wie oben. Sie senden zwei Bittschriften der Stadt Dramburg, haben aber Bedenken getragen darauf zu dekretieren, obwohl der Kurf. den zu Grunde eingeäscherten Städten an der doppelten Metze bisweilen etwas in Gnaden erlassen und sie nicht zweifeln, daß der Zustand der Stadt D. dem Kurf. bekannt sei, „auch zu befahren stehet, daß die daselbst an der Grentze wohnende Leute durch die Schärfe der Exekution von der kaum angefangenen Wiederaufbauung ihrer wüsten Stellen ganz abgeschrecket werden dörften", sondern stellen dem Kurf. anheim, das in Kopie beigelegte Indult auch auf die Dänemärkischen Schuldposten und die Fräuleinsteuer auszudehnen. P. S. 9. Ausf. u. Konz. von Köppen in R. 22. 243. Sie schicken ein Gesuch der Landerben Philipp, Dietrich und Achatius von Quitzow um Befreiung von den Zusprüchen des Advocatus fisci, der Abschoß von ihnen verlangt, obwohl sie hier im Lande ihre Lehen hätten und nicht »pro extraneis« zu halten wären, „über das sie auch vor ECHD. hochlöbl. Vorfahren in Bürgschaft über 100 000 Rth. bezahlet und sich desfalls nicht eins an ihre hier im Lande gesessene Nebenburgen wieder erholen dürfen, dannenhero solcher Abschoß auch von ihnen nicht gefodert werden könnte". —
16 Febr. Resolution. P. S. Cleve, 16 Februar. Präs. 12 (22) Februar. Ausf. u. Konz. gez. u. korr. von Schwerin ebenda. Wenn auch einige Quitzows im Lande ihre Lehen hätten, so fänden sich doch auch viele Auswärtige unter solchen Landerben. Sie möchten daher die zurückgehende Bittschrift dem Advocatus fisci zur Beobachtung seines Interesses zustellen. Die Quitzows seien anzuhalten, eine Designation aller und jeder Landerben einzugeben, welche dem Advocatus fisci zu übergeben sei, damit derselbe nachsehe, ob alle darin spezifizierte und nicht noch andere Auswärtige mehr vorhanden seien, „wie dann von den Supplikanten auch dociret werden

muß, daß sie alle in Unserm Lande gesessen sein". P. S. 10. Ausf. u. Konz. gez. u. korr. v. Köppen in R. 21. 36. Sie senden eine Antwort des Cüstrinschen Amtsrats Lange wegen der hessischen und kurländischen Fräuleinsteuer und fragen an, ob sie mit der militärischen Exekution gegen die Säumigen unter den angegebenen Umständen vorgehen sollen, zumal die Städte mit der Kontribution und deshalb benöthigten Exekution belegt sind. P. S. 13. Ausf. aus R. 21. 28. Sie senden ein Gesuch der Schultzen und sämtlichen Kietzer vor Cüstrin, daß der Kurf., da er ihnen am 8 (18) April 1654 konzediert einen Krüger auf den Kietz daselbst zu setzen, der ihr Bier ausschenke, wonach die Amtskammer verordnet, daß jeder von ihnen 24 Tonnen ausschenken möge, wie die Beischlüsse zeigen, ihnen gestatte, schichtsweise zu schenken, weil ein Krüger Namens Hans Jacob auf der langen Vorstadt Bier einzuführen suche, damit sie bei der Freiheit von 1654 geschützt würden; und daß ihnen endlich freigelassen werde, Bier in der Festung, bei wem sie wollen, zu nehmen, damit sie bei ihrem geringen Einkommen blieben und sich von dem ihnen durch das „große Gewässer" zugefügten Schaden wieder etwas erholen könnten. P. S. 15 ebenso. Sie schicken ein Bittgesuch der Stadt Frankfurt a/O. um gänzlichen Erlaß ihres Kontingents von 853 Th. 18 Gr. 7 Pf. der beiden Fräuleinsteuern, oder aber um Erlaubnis, monatlich 50 Taler abzugeben und mit der Exekution zu verschonen, da sie in höchster Armut wären und nebst der Kontribution auch diese Posten nicht anders abtragen könnten. 10 Febr.

Anmerkung. Bei den Akten liegt folgende Zusammenstellung der „Einwohner in den Neumärkischen Städten, in Häusern und Buden" von 1665.

	Sollen noch vorhanden sein		Hergegen wüste
Soldin	144		240
Lippehne	59		216
Berlinichen	78	sind aber in anno 1665 alle abgebrannt.	80
Arnswalde	102		400
Drambergk	172	1664 ganz abgebrant.	85
Schievelbein	122		78
Woldenbergk	83		217
Friedebergk	148	Von diesen seindt in dies 1665 Jahr bei 30 Häuser wieder abgebrant.	252
Landsberg a/W.	185		167
Königsbergk	195		230
Schönfließ	75		125
Beerwalde	60		190
Mohrin, ein adelich Städtgen	50		100
Dossen	181	davon 77 verarmet.	150
Reppen	90		111[1])

Tabula generalis anno 1666 aufgesetzt[2]),
aus welcher zu sehen, wieviel Bürger oder Contribuenten in nachfolgenden Neum. Städten pro statu praesenti annoch vorhanden, wieviel ausgefaltene, verarmbte, gantz unbewohnte, wüste und ledige Stellen, so nicht mehr geben können, darbei befindlich, item, was auf allen,

1) Mit den Zahlen sind offenbar die Häuser und Buden, nicht die Einwohner gemeint.
2) Ferner liegt bei die „Tabula generalis".

10 Febr. so bewohnt als unbewohnten Stellen nach den alten catastris de anno 1562 an Walburgi- und Martini-Schößen, woraus der gnädigsten Herrschaft die Urbeeden, Collegen-, Syndici- und Scharfrichtergelder gegeben werden sollen, hafte, auch wieviel real- und wüste Hufen die wenige Praesentes vercontribuiren, übertragen und daher auch mitergehen müssen.

Neumärckische Städte	Bewohnte oder praesentes	Thlr.	Gr.	Pfg.	Verarmbte und wüsten	Thlr.	Gr.	Pfg.	Real Huefen	Wüste Hufen
Die Stadt Beerwalde . . .	58	—	—	—	147	—	—	—	60	740
Die Stadt Königsberg . .	168	34	10	6	221	33	10	4	119	2 734
Die Stadt Schönfließ . . .	54	18	9	6	149	51	13	3	115	1 060½
Die Stadt Soldin	133	33	2	—	215	55	—	—	116	1 427
Die Stadt Lippehne . . .	69	13	13	—	69	12	15	—	64	430
Die Stadt Berlinichen . .	78	21	8	3	93	26	23	—	60½	287½
Die Stadt Arnswalde . . .	118	35	15	6	294	85	12	6	249	1 853
Die Stadt Schievelbein . .	83	15	6	9	126	27	5	6	125	483
Die Stadt Dramburg . . .	81	36	22	—	175	70	19	6	70	768
Die Stadt Woldenberg . .	87	—	—	—	128	—	—	—	50	518
Die Stadt Friedeberg . . .	80	13	9	—	241	33	21	—	165¾	1 130
Die Stadt Landtsberg. . .	126	30	4	—	113	24	20	—	104	1 933¼
Die Stadt Drossen	121	40	2	10	204	70	11	4	64	1 088¾
Die Stadt Reppen	97	42	22	7	115	47	22	2	63	337
14 Städte haben	1 353 Bewohnte geben	335	5	11	2 290 Wüste sollen geben	540	5	7	1 425½ zusammen	14 790 16 215¼ Hufen

Außerdem liegt in den Akten: Beilage zum Bericht der Neumärkischen Regierung und Amtskammer (gez. W. A. v. Bornstedt, J. C. Cramer, J. M. Polenius) vom

18 (28) Mai 1669. Es sei vor zwei Jahren von der Amtskammer dem dortigen Rentmeister 10 Febr.
aufgetragen, die Städte zu visitieren und eine richtige Designation der bewohnten und wüsten Hufen einzubringen. Dies sei geschehen, wie Tafel B. ausweise. „Weil man aber nicht recht erfahren können, wie es mit denen Landhuefen beschaffen und ob die richtig angesaget worden, ist das Werk noch bis dato in Unrichtigkeit hangen, hingegen die churfürstl. Rentei bei dem assignirten völligen quarto geblieben. Stellen demnach zu EChD. gnädigsten Gefallen, ob man bei demjenigen numero, welchen ein Rath jeder Stadt bei ihren Pflichten angeben und specificiren wird, acquiesciren und also das übrige dem Landtagsrecessui gemäß in Abgang bringen lassen solle." Auszug aus dem Bericht, der anknüpft an ein Gesuch der Stadt Schievelbein wegen der Fräuleinsteuer und der Beschränkung der Steuer auf die Realhufen der anwesenden Einwohner.

567. Relationen vom 10 Februar in Nr. **541** und **549**.

568. Protokoll. Cleve. 11 Februar.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Schwerin, Canstein, Blumenthal, Jena.

1. Vorbemerkung. Am 19 (29) Januar (Präs. 9 Februar) berichtet das Konsistorium 11 Febr.
mit Bezug auf des Kurfürsten Reskript vom 31 Dezember 1665, sie hätten, da der Inspektor Pitzke die Vokation unerbrochen an den Rat zu Berlin zurückgeschickt habe, den Prediger zu Nauen David Gigas zum untersten Diakon voziert. Dieser hat sich aber geweigert, den gewöhnlichen Revers zu unterschreiben, da er schon, als er zum Prediger in Nauen angenommen, einen Revers ausgestellt habe. Sie haben aber einen neuen Revers von ihm verlangt, damit künftig von andern nicht gesagt werden könne, daß er gleichwohl als Prediger in Berlin dies nicht getan habe. Er habe aber inständig gebeten, man möge sich mit einem Formular, das sie in Abschrift beilegen, begnügen. Darin heißt es, nachdem er schon bei seiner durch die Kurfürstin erfolgten Vozierung nach Nauen einen Revers abgelegt, erkläre er jetzt bei seiner gegenwärtigen Berufung dem, was er damals reversiert, gleichergestalt nachkommen zu wollen. R. 47. 19. Gigas wird kurz erwähnt von Hering, Neue Beiträge, II, 253.

1. Sie möchten darauf sehen, ob er tüchtig, einer so großen Gemeine vorzustehen, Gigas
und wären Sie zufrieden mit solchem Revers, jedoch ohne Consequenz. — Schwerin. Berufung.

2. Concept des Abschiedes zwischen dem von Mylendonck und D. Isingen ver- Konzept.
lesen.

3. 4. Pein contra den Oberförster Steinackern. — Regierung soll sie vorfodern und Klage.
Peinen dahin halten, daß er seine Klage je eher je besser einbringe. — Blumenthal.

5. Herrn Somnitzen Bericht wegen des Erbkämmererambts verlesen. Erbkämme-
Anmerkung. Bericht von Lauenburg, 13 (23) Januar. Präs. 9 Februar. Ganz reramt.
eigenhändig in R. 30. 1 g.

6. Drost Lorenberges zuerkannte vierjährige Relegation wird von der Mindischen Strafgelder.
Regierung berichtet. — Soll 400 Thl. von ihm fodern, daß er sie stracks erlegen solle; wegen der anderen beiden wollten SChD. Kannenbergen Ordre ertheilen. — Schwerin. — NB. Die 400 Thl. sollen hergeschickt und zu Bezahlung der Buchbinder angewendet werden.

7. Jochim Ernst Bläsendorfen[1]) eine Assignation an seinen Vater, den Kastner Reisegelder.
zu Cotbus, zu geben, daß er ihm die jährlich zu seiner Reise in Franckreich verordnete Gelder auszahlen solle. — Schwerin.

569. Resolution vom 11 Februar in Nr. **560**.

---

1) Der am Bau des „Neuen Grabens", des Friedrich-Wilhelms-Kanals beteiligte Baumeister. Er wurde auf Kosten des Kurfürsten zwei Jahre ins Ausland geschickt und hielt sich außer in Frankreich auch in Rom einige Zeit auf. Vgl. Toeche-Mittler, Der Friedrich-Wilhelms-Kanal, 31 n. Orlich, Geschichte d. preuß. Staats II, 458.

570. Protokoll. Cleve. 12 Februar.

Ohne Anwesenheitsliste.

Danksagung. 1. 2. Bedankung, Gratulation, und daß die Abgelegenheit SChD. wohl entschuldiget halten würde. — Schwerin.

Kurländischer Prinz. 3. NB. Wegen des Prinzen von Churland Herrn Oberpräsident zu erinnern.

571. Verfügungen. Cleve. 12 Februar. Präs. 12 (22) Februar.

1) Ausf. u. Konz. gez. von Schwerin in R. 9 Y. 4.

Justizbeschwerde.

12 Febr. Sendet eine Beschwerde des George von Blanckenburg über Abweisung seiner gegen einen vom Kammergericht bezüglich einer zwischen ihm und dem Kammergerichtsrat v. Wambold wegen einer zedierten Schuldforderung gesprochenen Abschied eingelegten Appellation, mit dem Befehl, mit dem Vizekanzler zu überlegen, ob nicht der Appellation stattgegeben oder die Sache auf ein anderweitiges Verhör gerichtet werden könnte, damit jener sich nicht wegen denegierter Justiz zu beklagen habe.

2) Konz. gez. von Schwerin aus R. 9. O. O. J.

Duelluntersuchung.

Kurfürst sendet ein Entschuldigungsschreiben des Kammerjunkers Levin Joachim v. d. Schulenburg wegen seines Duells mit Hans Jochim v. Itzenplitz und Bitte um Verordnung. Da der Grund, daß das Duell im Magdeburgischen und außer dem kurfürstlichen Gebiete geschehen sei, nicht als stichhaltig angesehen werden könne, so möge der Advocatus fisci die Sache untersuchen und im Falle der Richtigkeit beim Altmärkischen Quartalgericht anhängig machen.

572. Schwerin an den Kurfürsten. [Cleve, zwischen dem 15 und 17 Februar.]

Eigenh. Konzept mit vielen Korrekturen aus R. 9. 16a 4[1]). Gedr. mit vielen Auslassungen U.-A. XII, 283 ff.

Gutachten über das Verhalten gegen Lubomirski.

15—17 Febr. Das EChD. dasienige was mit H. Lubemirsky in Pohlen vorgegangen, Wie Sie sich dabei zubetragen vndt Welchergestaldt Sie sich auff dessen ansuchen zuerklehren[2]), in reiffe deliberation ziehen vndt desfals dero Rhäte

1) Am 8 Februar ist das Credentiale Lubomirskis für seinen Abgesandten Colaltus, Cololti oder Colalti (Warschau, 16 Januar 1666) von Schwerin präsentiert; das Entlassungsschreiben ist von Cleve, 17 Februar datiert. Das hier mitgeteilte Gutachten Schwerins ist dem Kurfürsten in Gegenwart des Fürsten von Anhalt, Cansteins und Jenas vorgelesen. — Für die Gestaltung des Textes sei bemerkt, daß Schwerin die Gewohnheit hat große und kleine Buchstaben wenig zu unterscheiden. Bei kürzeren brieflichen Auslassungen tritt dieser Umstand nicht so störend hervor, als bei dieser langen Niederschrift. Ich habe daher für gewisse Buchstaben eine einheitliche Schreibweise durchgeführt. Adjektive und Verben, die mit den Buchstaben k, h, l, z anfangen, sind mit kleinen Buchstaben, Substantiva mit großen wiedergegeben. „EChD." ist immer so geschrieben, während Schwerin es inkonsequent schreibt. — Das Gutachten ist überschrieben mit der Anrede: „Durchleuchtigster Churfürst, Gnedigster Herr", und unterzeichnet mit: „OF v. S."

2) Wie—zuerklehren" am Rande.

vnterthenigstes vndt vnmasgebliches gutachtten in gnaden ersodern, Solches 15—17 Febr.
ist billig SChD weitberümbten Wachsamkeitt vndt sorgsaltt vor dero Stats conservation zuzuschreiben vndt zum högsten zu rühmen. Dan ob zwar ein Jeder Potentat dem anderen in seinem Reich vndt Landen mit seinen Vnterthanen gewehren lassen solte, wie es derselbe[1]) vor Gott dem Allmechtigen zu verandtwortten gedencket, So wil[2]) doch bei diesen mistrawlichen Zeiten numehr fast wie[3]) eine rechtmessige maxime gehalten v.[4]) eingeführet werden[5]), das man auch wol hindern vndt verwehren möge, damit der Nachbahr in seinen Landen nicht solche dinge beginne, wodurch seine macht vergrössert vndt des anderen Staht in gefahr vndt vnsicherheit gesetzet werden könne[6]). Vber dem so seindt SChD. mehr als einiger ander Potentat daran interessiret, das das Reich Pohlen bei seinen Vhralten freiheiten erhalten vndt des Königes macht durch opprimirung der Procerum[7]) nicht absoluter gemachet werde[8]). Damit Ich nun meine vnterthenigste vnvergreifliche gedancken desto besser eröfnen könne, So halte ich meines theils nötig nachfolgende fragen zuerörtern, SChD. vnterthenigst vndt bei meinen thewren geschworenen phlichten versichernde, das Ich in dieser Sache auf niemandts auff der weldt anders als blohs vndt allein auf SChD. vndt die prosperitet dero Status mein vnterthenigstes absehen richten vndt im übrigen niemandts zu Liebe oder zu Leide, dessen Ich auch gantz keine Vhrsachen habe, etwas anziehen[9]) will. Wehre demnach meines ermessens[10]) zu erörtern:

1) Ob dem H. Lubemirsky nicht anders dan durch auswertige Hülfe v. Krieg[11]) geholffen werden könne,

2) Ob des Reichs libertet vor verlohren zu halten, wan der H. Lubemirsky nicht wieder in vorigen Standt gesetzet werden solte,

3) Ob SChD. zu rahten, sich seiner anzunehmen,

4) Auf was weise solches geschehen solle,

5) Was dem ietzigen Abgeschickten vor resolution zuertheilen.

Auf das erste zu andtworten, so scheinet, das alles, was vor seine restitution ohne starcke Hülfe v. gewapnete Handt[12]) zu thun, albereit geschehen.

1) „es derselbe" überschrieben; „es" durchstrichen.
2) „wil" überschrieben; „ist es" durchstrichen.
3) „fast wie" überschrieben; „schon als" durchstrichen.
4) „gehalten v." am Rande.
5) „werden" Einschub.
6) „könne" überschrieben; „möge" durchstrichen.
7) „der Procerum" überschrieben; „des Adels" durchstrichen.
8) Zu geschweigen, das SChD. nicht ietzt den anfang machen, vorgedachtten H. Lubemirsky Sache also anzusehen vndt sich kegen Jhn dergestalt zuerweisen, damit Er nicht Vhrsach nehme, aus desperation sich dem Könige vndt dem Hofe zu nachtheil des Reichs zu accommodiren. — „Zu geschweigen—accommodiren" durchstrichen.
9) „etwas anziehen" überschrieben; „etwas vorbringen" durchstrichen.
10) „meines ermessens" Einschub.
11) „v. Krieg" Einschub.
12) „v.—handt" Einschub.

15—17 Febr. Dan es hatt nicht allein derselbe an den König, die Königin, Primaten Regni vndt andere Senatores gar bewegliche vndt submisse Schreiben abgehen lassen, Besondern auch gar ümb erhalttung pardons sich erbotten die Wahl zubefodern, Ja einige chargen abzutreten. Es haben auch nicht allein viele von den[1]) Senatoren vndt der nobilitet bei vergangenem Reichstage, besondern auch EChD durch Ihre Gesandte beweglich vor Ihn intercediret, Welches alles aber so gar nichts früchten wollen, das der König dennoch vnbeweglich auf seiner meinunge verharret vndt sich verlauten lesset, wan H. Lubemirsky restituiret werden solte, müste Er der[2]) König aus dem Reiche, vndt weil darauf alle chargen schon an andere vergeben, Crakow von den Königlichen besetzet vndt mehr dergleichen dinge vorgenommen, welche alle Versöhnlichkeit ausschließen, So dörffte[3]) wol davor zu halten sein, das in der güte nichts mehr auszurichten sei. Wan Ich aber[4]), Gnedigster Herr, die Vhrsachen dieser wieder H. Lubemirsky geführten procedur betrachtte, So dörffte Ich wol auf die gedancken gerahten, das noch andere wege sein, wodurch Ihme H. Lubemirsky geholffen werden könne, Ja das Er gar leicht durch frembde Kriegesmacht seines Zwecks verfehlen könne. Dan, Gnedigster Herr, vhrsprünglich ist es die Königin allein, vndt zwar umb der Frantzösischen Wahl willen[5]), die Ihm diesen Handel machet, vndt ob zwar der König Ihr zu gefallen hierunter lebet, auch viele am Hofe sich hiezu mit gebrauchen lassen, So würde doch solches alles auf einmahl fallen, wan die Königin mit tode abgehen solte. Indessen ist H. Lubemirsky als ein trewer Patriot schuldig, der Zeit zu weichen vndt lieber alles zu leiden vndt zu dulden, als sein Vaterlandt seines Vnglücks halben[6]) in einen Krieg zu stürtzen. Wen derselbe hierauf regeriren wolte, das Er nicht seinentwegen besondern der Polnschen libertet halber vndt damit die Wahl in seiner abwesenheit nicht vor sich gehen möchte, dergleichen vornehme, So ist hierauf zu andtworten, das ihm nicht zustehe solches ohne rechtmessige[7]) requisition v. begehren[8]) der übrigen Stände zu thun, vndt das es sonst kein legitimum bellum seie, Ja die Republi[c] dadurch würde bewogen werden, die Handt nicht allein von Ihm gantz abzuziehen, besondern auch sich solcher von Ihm gebrauchten frembden macht zu opponiren[9]). Wan auch dem also ist, was der H. von Hoverbeck offt vndt vielmahl gar constanter im Rahtt asseriret hatt, das im geringsten nicht zu fürchten, das die Frantzösische Wahl mit guten Willen des Adels erhalten werden solte, So sehen EChD. klärlich, das er ehe vndt bevor der König gewaldtsahme mittel zu behaupttung der Wahl gebrauchet[10]), ohne Vhrsach

1) „viele von den" überschrieben; „die" durchstrichen.
2) Unklar. 3) „dörffte" überschrieben; „ist" durchstrichen.
4) „betrachte" durchstrichen.
5) „vndt—willen" am Rande. 6) „seines—halben" am Rande.
7) „rechtmessige" Einschub. 8) „v. begehren" am Rande.
9) „vndt—opponiren" am Rande. 10) „ehe—gebrauchet" am Rande.

einen Krieg anfangen vndt der anderen partei nur anlas geben würde, solches 15—17 Febr.
Wahl[1]) werck vnterm praetext, dem Könige zu assistiren armata manu auszuführen, da man dan den ausgang bei Verderbung Lande vndt Leute von dem zweifelhafftigen Kriege würde erwarten vndt gar besorgen[2]) müssen, das was Auswertige wegen ChD. gethanen tapfferen opposition nicht zu wercke stellen können, Sie aniezo zu ChD. högstem Schaden erlangen würden[3]). Halte also bei diesem ersten punct vnvergreiflich davor, das der H. Lubemirsky in geduldt abzuwarten, was andere Potentaten vndt ChD. intercessiones vor Jhm wircken, sonderlich aber, wie die Respub. sich auf bevorstehendem Reichstage seiner anzunehmen gesonnen sei.

Bei der anderen Frage scheint es gleichergestalt[4]) fast ausser Zweiffel, das man diese wieder[5]) den H. Lubemirsky geführte procedur nicht geahndet vndt redressiret[6]) werden solte, des Königes usurpirte[7]) potestet[8]) dadurch gleichsamb[9]) legitimiret werden vndt derselbe immer weiter zugreiffen vndt hinfüro[10]) niemandts sich vnterstehen dörffte, dem Könige zu wiedersprechen. Allein, Gnedigster Herr, es ist kein Reich oder Landt von solchen Satzungen vndt so grosser libertet, das nicht zuweilen gantz frembde vngerechte vndt[11]) überaus grosse contraventiones der privilegiorum[12]) vorgehen solten vndt folget doch darumb nicht, das damit alle libertet aufgehoben. Es könten desfals aus Pohlen selbst viel exempla angezogen werden, da auch in vorigen Zeiten[13]) grossen Leuten viel gewaldt vndt[14]) vnrechtes geschehen v.[15]) dieselbe non servato Juris ordine proscribiret, vndt ist dennoch die Respubl. in Jhrem vigor geblieben, halte also bei diesem punct vnmasgeblich davor, das wan gleich diese[16]) an H. Lubemirsky verübter gewalthetiger proces nicht auf solche ahrtt, wie H. Lubemirsky ietzt vorhabens ist[17]) gerochen werden[18]) solte, man eben darumb die libertet des Reichs noch nicht vor verlohren schetzen könne, besondern sich noch wol andere mittel finden würden, solches alles zu redressiren, die statuta regni in seiner Krafft zuerhalten v. die Wahl zu hindern[19]), dan es heist gemeiniglich ex malis moribus nascuntur bonae leges[20]). So kan[21]) man auch[22]) vor ausgang künfftigen Reichstages nicht sagen, ob der proces Rechtmessig sei oder nicht, besondern es dependiret solches blohs vndt allein von der approbation oder improbation der Reichs Stände[23]).

1) „Wahl" am Rande. 2) „vndt—besorgen" am Rande.
3) „das—würden" am Rande. 4) „gleichergestalt" Einschub.
5) „wieder" Einschub. 6) „vndt redressiret" am Rande.
7) »usurpirte« Einschub. 8) So! 9) „gleichsamb" Einschub.
10) „hinfüro" am Rande. 11) „gantz—vndt" am Rande.
12) „der privilegiorum" Einschub. 13) „in vorigen Zeiten" Einschub.
14) „gewaldt vndt" Einschub. 15) „v." Einschub. 16) So!
17) „nicht—ist" am Rande. 18) „werden" überschrieben; „bleiben" durchstrichen
19) v.—hindern" Einschub. 20) „besondern—leges" am Rande.
21) „So kan" überschrieben; „Zumahlen weil" durchstrichen.
22) „auch" Einschub. 23) „besondern—Stände" am Rande.

15—17 Febr. Die dritte frage betreffendt So möchte man fest davor halten, das hieran kein Zweiffel zu machen[1]), wan die correspondence, so zwischen ChD. vndt dem H. Lubemirsky vndt seinen freunden gephlogen vndt wie der König v. Königin sich kegen ChD. bezeigen, erwegen will, vndt das von dem Hofe deroselben fast offentlich gedrewet, alle deroselben actiones übel ausgeleget vndt Ihro auch in den allerbilligsten Dingen keine satisfaction gegeben wirdt. So möchte man fast davor halten, das hiervon kein Zweifel zu machen[2]). Aber, Gnedigster Herr, so viel mir von der correspondence bekandt, ist dieselbe dergestaldt nicht beschaffen, vndt haben ChD. Ihm niemalen solche vertröstunge gegeben, worauff Er von ChD. begehren könte, das Sie sich Ihm zum besten[3]) zu einem Krieg wieder seinen König, welcher bisher sustiniret vndt dessfals einen zimblichen starcken anhang hatt, das er justissimas condemnationis causas habe, erklehren solten. Es würde auch ChD. nicht reputirlich noch sicher genug sein, das Sie sich mit einem Vnterthanen des Königes gleichsamb in ein foedus einlassen solten, wan auch H. Lubemirsky versiele, So würde die Causa cessiren vndt ChD. blohs v. allein stehen[4]). Die übele Zufriedenheit des Königes rühret nicht allein daher, das Er ChD. in den Verdacht helt, als wolten Sie sich des H. Lubemirsky mit gewaldt annehmen vndt, wie seine[5]) wohrte lauten, den letzten teller von dero Tafel daran wagen, vndt zweifele Ich nicht, das ChD. gar leicht alle misverständе mit dem Könige werden heben können. Auf allen fall wehr es doch ChD. viel zuträglicher vndt sicherer, das der König den anfang wieder ChD. mit einiger gewaldt[6]) mache, dan das Sie umb des H. Lubemirsky willen den Krieg wieder Ihn beginnen solten. ChD. haben hiebei ferner dero hocherleuchtetem verstande vndt erlangeter grossen experientz nach zu erwegen, was zum Kriege gehöret, Wie vielerlei gefährliche Zufälle vndt diversiones dazu kommen können, Was vor andere Potentaten, die nur auf solche occasion lauren[7]), zu ChD. högsten gefahr mit in dieses Spiel kommen würden. ChD. würden[8]) die Republi[c] durch solchen Krieg, als welche des friedens begierig vndt die incommoda belli vernehmblich die auswertige Völcker sehr hasset, zugleich hoch offendiren vndt die affection vndt das Vertrawen, so Sie zu deroselben tragen, sehr alieniren. ChD. haben ferner zu betrachten, das die allererst mit Franckreich aufgerichtete freundtschafft auf einmahl wieder fallen würde, weil es bekandtt, mit was eifer sich der König bisher dieses wercks angenommen, Insonderheit, wan ChD. nebst dem Hause Ostereich dieses werck beginnen müsten[9]). Ich zweiffele auch nicht, ChD. werden ohn mein vnterthenigstes erinnern wol erwegen, wie gefehrlich es

1) „So—machen" am Rande. 2) „So—machen" am Rande.
3) „Ihm—besten" Einschub. 4) „Es—stehen" am Rande.
5) „seine" überschrieben; „die" durchstrichen. 6) „mit—gewaldt" am Rande.
7) „die—lauren" am Rande. 8) „würden" Einschub.
9) „Insonderheit—müsten" am Rande.

umb EChD. vnerwachsene Printzen stehen würde, wan EChD. wehrendem 15—17 Febr.
solchem Kriege vndt minorennitet der Printzen verfallen solten, wovor der Allerhögste EChD. in gnaden behüten wolte.

Auff die vierte frage nun[1]) zu andtwortten, So halte Ich vnvergreiflich vnterthenigst davor, das[2]), Damit EChD. Dem Vertrawen, so der H. Lubemirsky zu deroselben träget, ein gnügen thun vndt anderen in der Republ. zeigen mögen, wie lieb EChD. die conservation Ihrer freiheit sei, vndt wie Sie gerne alles thun, was zu abwendung ihrer oppression gereichen mag; EChD. fernere instantz mit nachdrücklichen wohrten[3]) beim Könige so wol durch eigene Schreiben als auch durch dero Gesandten zu thun hetten[4]) vndt zwar in solchen terminis, daraus[5]) der König die gefahr, So Ihm vndt dem gantzen Reich, Ja allen benachbahrten hieraus entstehen würde[6]), gnugsamb begreiffen könte vndt dabei ausdrücklich anzuzeigen[7]), das, weil dieses eine Zerrüttung des Reichs, an deren conservation EChD. so viel gelegen, nach sich zöge, EChD. nicht zu verdencken stünde, das Sie sich der restitution des H. Lubemirsky annehmen. Ferner meritirte diese Sache wol, das EChD. Iemandts in Franckreich schickten vndt beim Könige anhielten, diese Sache in der güte[8]) zu vermitteln, wobei dieses vorgestellet werden könte, das sonsten wiedrigen fals das Haus Österreich einen grossen Vortheil hieraus ziehen würde. Wan auch der Reichstagk wieder angehet, könten EChD. allen vndt Ieden erscheinenden Senatoren vndt Landtbohten vorstellen lassen, was dem Reich hieraus vor Vnheil erwachsen würde[9]), vndt wie solches aufs newe ein theatrum eines gefehrlichen Krieges vndt frembder armeen werden würde, vndt das Sie demnach den König zur Sühne disponiren vndt dadurch das Reich in Ruhe erhalten möchten[10]). Würde durch dergleichen mittel der Zweck erhalten, so hette H. Lubemirsky Vhrsache, zufrieden zu sein; Wan nicht vndt das das gantze Reich oder gröseste theil desselben dem Könige beifelt, v. H. Lubemirsky condemniret, So kan Ich gar nicht absehen, wie EChD. sich in einen Krieg impliciren können, da Sie in Ihrem gewissen nicht versichert sein, das Er rechtmessig sei vndt da die Chrone ohne Zweiffel sustiniren würde, das Sie sich aufs weinigste der Iüngsten pactorum verlustig gemachet hetten, vndt würden sich EChD. keiner assistentz Dero Alliirten getrösten können, weil ein Ieder sagen würde, EChD. hetten den anfang gemachet v. Vhrsache gegeben[11]). Solte aber das wiederspiel erfolgen

1) „Auff—nun" über der Zeile. 2) „zu andtwortten—das" am Rande.
3) „mit—wohrten" am Rande. 4) „hetten" Einschub.
5) „daraus" überschrieben; „die" durchstrichen. 6) „würde" überschrieben.
7) „gnugsamb—anzuzeigen" am Rande; statt dessen: „mit nachdrücklichen wohrten vorzustellen auch zu representiren" durchstrichen. 8) „in der güte" Einschub.
9) „vor—würde" überschrieben; „entstehen" durchstrichen.
10) „möchten" überschrieben; „würden" durchstrichen.
11) „vndt—gegeben" am Rande.

15—17 Febr. vndt die Stände insgesambtt oder der gröseste theil derselben nehme sich des H. Lubemirsky an vndt improbirte durch einen Reichs Schlus dasienige, was vorgegangen[1]), Alsdan könten CChD. eine gemeine Sache mit der Republ. machen vndt sich nach derselben richten, Wie vndt auf was rhatt dieselbe Ihm geholffen wissen wolten, vndt[2]) wan auch[3]) auf diese weise der Krieg erfolgen müste, So achte ich doch[4]) vnterthenigst vndt trewlich, das CChD. erwarten, das Sie dazu von denen, so sich des Krieges theilhafftig machen wollen, sollicitiret werden woran dan CChD. nicht zu zweifflen haben[5]), damit CChD. dabei gute conditiones machen mögen, da sonsten wiedrigen fals die Last CChD. allein auf dem Halse bleiben würde. Vndt hieraus nun, Gnedigster Herr, können CChD. zum theil[6]) die resolution nehmen, So Sie dem Abgeschickten zu ertheilen haben, Insonderheit dieses dabei anziehen, das ehe vndt bevor der Baron de Gois, welcher dieser Sachen halber anhero geschicket, angekommen vndt des Keysers meinunge entdecket, CChD. nicht weiter gehen könten. Ich halte mich auch versichert, das der H. Lubemirsky mit solcher erklehrunge sehr wol zufrieden sein vndt ein mehrers mit raison[7]) nicht praetendiren wirdt. Ob auch gleich CChD. ein mehrers vor Ihn resolviret hetten, So würde es doch nicht zu rahten sein, zumalen weil man gnugsamb siehet, das nichts verschwiegen bleibet, besondern der König alles erfähret[8]). Ich ruffe den Allerhögsten von grundt meiner Seehlen inniglich an, das derselbe CChD. Hertz vndt Sin dergestalt regiren vndt erleuchten möge, das Sie in dieser schweren wichtigen Sache nichts anders resolviren v. beginnen mögen, als was zu dessen heiligen nahmens ehre, zu CChD. högsten ruhmb vndt Deroselben Stats conservation gereichen vndt ausschlagen vndt CChD. die übrige tage Ihres Lebens in gewünschter gesegneter vndt friedtlicher Regierunge zubringen mögen.

573. Protokoll. Cleve. 15 Februar.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Schwerin, Blumenthal, Jena, Blaspiel.

Statische Assistenz. 1. Ob und zu welcher Zeit S C h D. den Ständen von der Statischen Assistenz Ouverture thun wollen? — Soll morgen oder übermorgen geschehen.

Konzepte. 2. Concept der Allianztractaten mit Holland verlesen worden. NB. Daß der 19. Articul nach Preußen communiciret werde, sich darnach zu achten. 3. Desgl. der Vollmacht vor Frhn. von Schwerin, Herrn Blaspiel und Herrn Romswinckel. 4. Desgl. der Assistenztractaten mit Holland. 5. Desgl. einer Antwort[9]) an Herrn Somnitzen wegen des Erbkämmererambts. 6. Desgl. wegen Stetlingburg. 7. Desgl.

1) „vndt—vorgegangen“ am Rande. 2) „vndt“ überschrieben; „dan“ durchstrichen.
3) „auch“ überschrieben; „Ja“ durchstrichen. 4) „doch“ Einschub.
5) „woran—haben“ am Rande. 6) „zum theil“ Einschub.
7) „mit raison“ Einschub. 8) „Ob—erfähret“ am Rande.
9) Vom 13 Februar. Konzept. Lectum in consilio praesentibus Serenissimo Electore, Anhalt, Schwerin, Canstein, Blumenthal, Jena in R. 30. 1 g.

Spanheimii Bestallungsconcept, daß er Professor theologiae et historiae ecclesiasticae und Hofprediger in der frantzösischen Sprache [sein solle]. Bestallung.

574. Protokoll. Cleve. 16 Februar.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Schwerin, Canstein, Blumenthal, Jena, Blaspiel.

1. Der Herr Oberpräsident verlesen, was SChD. dem englischen Gesanten zum Abschiede mündlich sagen lassen wollen[1]). Abschiedsaudienz.

2. Puncta, so der braunschwigische Gesante Herr Müller[2]) eingegeben, worüber mit demselben zu conferiren, wegen mutueller Assistenz, Retraite, Contribution u. a. Konferenz.

3. 4. Die Hälfte vom Metzkorn erlassen und das indultum zu extendiren. Metzkorn.

5. 6. 7. Was Regiment[3]) belanget, würde sich nicht schicken, weil bei allen Regimentern Obersten bestellet. Wegen des Feuerwerk sollte er anstehen lassen, bis er wieder gesund, dann es sich darzu nicht schickte. Wegen des Passes, fiat. Militaria.

575. Resolution. Cleve. 16 Februar. Präs. 12 (22) Februar.

Ausf. u. Konz. gez. von Canstein in R. 21. 36, und in R. 21. 41. vol. II.

Fräuleinsteuer. Kontribution. Doppelte Metze.

Empfang der Relation nebst P. S. vom 10 Februar. Die Stadt Frankfurt soll monatlich 100 Th. bis zur Abführung der Summe an Matthias geben. Nur wenn sie diese Summe einbringen, sollen sie mit der Exekution verschont werden, sonst nicht. P. S. Der Amtsrat Lange soll die restierenden Fräuleinsteuern, falls sie in der Güte nicht eingebracht werden, mit der Exekution beitreiben, weil der Kurf. öfter dieser Gelder halber erinnert würde. Die vorhandenen Gelder soll Matthias erhalten, wegen der übrigen nach und nach berichten, damit fernere Verordnung geschehen könne. P. S. Sendet das Gesuch des Rats von Dramburg zurück. Man soll ihnen wegen des erlittenen Brandschadens die Hälfte der restierenden doppelten Metze erlassen, falls sie nicht schon vorher einen Erlaß erhalten (dies letztere hat der Kurf. bei der Unterschrift zu inserieren befohlen). Wegen der gesuchten Ausdehnung des Indults auf die dänische Schuld und die Fräuleinsteuer soll die Stadt von der Exekution für die Fräuleinsteuer ausgenommen werden, so lange das Moratorium währt. 16 Febr.

576. Resolutionen vom 16 Februar in Nr. 566.

577. Verfügungen. Cleve. 16 Februar. Präs. 12 (22) Februar.

1) Ausf. u. Konz. gez. von Canstein in R. 30. 156.

Streitigkeiten mit der vorpommerschen Regierung.

Kurf. schickt Abschriften von Korrespondenzen und fordert zugleich die Räte auf, aus den Akten des Archivs sich zu instruieren, „was bishero wegen der zu Friedrichswalde angelegten Salzsiederei vorgegangen und welchergestalt die Stadt Alten 16 Febr.

1) Vgl. a. a. O. XI, 680 n. 2) Hofrat Lorenz Müller.

3) Hierauf scheint sich die Anmerkung bei Hirsch, Die Armee des Gr. Kurf. a. a. O. 253 zu beziehen; es käme also das Regiment des Grafen Dohna, Gouverneur von Cüstrin, in Betracht.

16 Febr. Stettin einige Streitigkeiten deßfals erreget und auf dero Bericht und Ansuchen etliche Last Boysalz, so von besagtem Stettin nach dem Jhna-Strohm, umb allda zum behuef gedachter Salzsiederei ausgeladen und aufgebracht zu werden, angehalten, weggenommen und nach Stettin wieder geführet worden; ingleichen was Wir deßfals an die kgl. schwedische Vorpommersche Regierung und den Rath zu Stettin geschrieben und darauf für Antwort eingekommen. Weil nun wegen dieser zu Unserm Schimpf und Schaden geschehenen Wegnehmung solches Saltzes noch keine Resolution von erwähnter Regierung erfolget, die Stettinische auch kein Salz von dannen nach Friederichswalde abfolgen lassen wollen", so möchten sie an die schwedische Regierung von sich aus schreiben und deren gemeldete Resolution urgieren und hinzufügen, „daß wann die Stettinische in ihrem unbilligen Beginnen fortfahren und kein Salz nach Friederichswalde gestatten und verkaufen wollen, Wir dadurch würden veruhrsachet werden, anderer Mittel Uns zu gebrauchen und nichts die Oder herunter noch hinauf nach Sachsen oder an andere Orter bringen und ver-
24 März. führen zu lassen". Rel. P. S. 2 von Löben, Brandt, Köppen. Cölln a/S., 14 (24) März. Präs. 30 März. Ausf. u. Konz. gez. u. korr. v. Köppen ebenda. Sie schicken eine Antwort der schwedischen Regierung, welche zur Untersuchung der Sache eine Konferenz vorschlägt. Es stehe beim Kurfürsten die hinterpommersche Regierung entsprechend zu bescheiden.

2) Ausf. aus R. 21. 136 t.

Kirchengebete für die Kurfürstin. Ehedispens. Pfarrbesetzung.

Es soll wegen des gesegneten Zustandes der Kurfürstin in allen Kirchen der Kurmark das allgemeine christliche Gebet abgehalten werden. P. S. Wie oben. Sendet die Dispensation für Valentin Heinrich von Selchau, welche aber nicht vor Erlegung von 20 Rth. zur kurfürstl. Bibliothek ausgeantwortet werden soll. P. S. Wie oben. Der für die durch Tod erledigte Pfarrstelle zu Golitz im Amte Lebus von ihnen empfohlene Pfarrer Andreas Martini soll zur Probepredigt zugelassen und die Gemeinde darüber befragt werden, und wenn er gefällt, soll mit der Vokation nach Verordnung weiter verfahren werden.

578. Relation vom 16 Februar. P. S. Cölln a/S. 6 (16) Februar.

Konz. gez. von Platen aus R. 21. 136 t.

Kriegskasse und Kriegsmaßregeln. Fräuleinsteuer.

16 Febr. Sie senden einen Bericht des Ober-Lizenteinnehmers Joh. Ad. Preunell über die jetzige Bewandtnis der Kriegskasse und daß ihm verschiedene Ausgaben daraus angewiesen seien. Sie haben keinen Auftrag in diesen Sachen etwas zu entscheiden. Was nun die Abfuhren der Kriegsmaterialien von Peitz bis Beeskow zu Lande und weiter von da zu Wasser bis hierher betrifft, so seien dieselben zwar von den Kreisuntertanen geschehen. Es werde sich aber der Kurf. aus ihrem Bericht vom ausgehenden Jahre erinnern, daß sie am 9 (19) November in des Kurf. Namen diese Kreisfuhren angeordnet, jene aber sich mit einer kurfürstlichen Resolution vom 17 April 1665 entschuldigt, wonach sie hinfort damit verschont werden sollten; der Kurf. habe darauf am 16 Dezember in einem P. S. befohlen, daß mit der Verschickung der Kugeln und Stückfuhren bis zu offener Wasserszeit eingehalten werde und die Kosten dazu aus der Kasse genommen werden sollten. Sie erwarten des Kurf.

Verordnung. P. S. 3 von Löben, Platen, Köppen. Cölln a/S., 6(16) Februar. Ausf. 16 Febr.
aus R. 21. 36. Senden einen Bericht des Amtsrat Lange nebst beigefügter Spezifikation der Restanten der kurländischen und hessischen Fräuleinsteuer, woraus zu ersehen, daß dieselben jetzt, wo die Kontribution schwer beigetrieben wird, nicht wohl erfolgen können. P. S. 5 wie oben. Cölln a/S., 7(17) Februar. Präs. wie 17 Febr.
oben. Ausf. aus R. 21. 36. Konz. gez. v. Somnitz in R. 21. 97. Sie schicken eine Bittschrift der Stadt Müncheberg, welche von Frankfurt aufgefordert ist, in 4 Wochen die restierende Fräuleinsteuer von 196 Th. bei Vermeidung der Exekution und zugleich einen Quartalschoß in den Städtekasten zu entrichten, um Verschonung, damit sie die monatliche Kontribution zu entrichten nicht verhindert werden. — P. S. der Resolution. Cleve, 23 Februar. Eink. 19 Februar (1 März). 23 Febr.
Ausf. u. Konz. gez. von Canstein ebenda. Lange soll nur die hessische Fräuleinsteuer beitreiben, die jetzt am meisten urgiert werde, mit der kurländischen bis auf weitere Verordnung anstehen. — P. S. der Resolution wie vorher. Ebenso ist das Müncheberger Gesuch zu behandeln.

579. Protokoll. Cleve. 17 Februar.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Schwerin, Jena, Blaspiel.

1. Ambtskammer Bericht verlesen wegen der Zölle. Zollbericht.

2. Wann der Propst stürbe, sollen sie keinen anderen darzu lassen ohn SChD. Specialbefehl, und aus was Fundament SChD. berechtiget wäre, die quartam darvon zu prätendiren, berichten. — Jena. Propstei-besetzung.

3. Henrich Kempken bittet Adjunction in den Richterdienst zu Bißlich. — Fiat, doch daß dem anderen dadurch nichts benommen werde. — Schwerin. Richter-dienst.

4. Clevische Ritterschaft haben ein supplicatum eingegeben; bitten zu verstatten, daß sie auch etwas mögen drucken lassen, weil die Städte wider sie eine Schrift drucken lassen. Schriften-druck.

580. Verfügungen. Cleve. 17 Februar. Präs. 17(27) Februar.

1) Ausf. aus R. 21. 191.

Dörfflinger erhält die Direktion in militaribus.

Kurf. notifiziert den Geheimen Räten das in Abwesenheit des von ihm erfor- 17 Febr.
derten Geheimen Kriegsrats und Generalfeldmarschalls Freiherrn v. Sparr dem Geheimen Kriegsrat und Generalfeldzeugmeister Georg Dörffelingern übertragene Kommando und die Direktion in militaribus. Sie möchten mit diesem in Korrespondenz treten, und das, was er in der Miliz und den davon abhängenden Sachen anordnen und erinnern wird, bestens befördern und werkstellig machen. P. S. Wenn Dörffeling (so!) dort zur Stelle, soll er nicht allein Quartier, sondern auch einige Viktualien gleich dem Feldmarschall erhalten.

2) Eink. 19 Februar (1 März). Ausf. aus R. 24 N.[b], Fasz. 10.

Kriegsrüstungen. Avokatorien.

Da der Kurf. es bei gegenwärtigen Konjunkturen für nötig befinde, die Kriegsverfassung fortzusetzen und noch einige Werbungen anzustellen, da er nicht allein

17 Febr. keine fremde Werbungen, sondern auch das nicht gestatten könne, daß seine Untertanen oder Vasallen in fremde, ihm widerwärtige Kriegsdienste sich begäben, so möchten sie in seinem Namen Avokatorialmandate publizieren und darin bei Verlust von Habe und Gütern die fremden Kriegsdienste verbieten oder befehlen, daß dieselben innerhalb zweier Monate Frist verlassen würden. Gegen Ungehorsam sei mit
9 März. Konfiskation der Güter zu verfahren. — Relation. Cölln a/S., 27 Februar (9 März). Konz. von Köppen ebenda. Sie hoffen zwar, daß die Bemühungen des Kurf. für den Frieden zwischen den Niederlanden und dem Bischof von Münster Erfolg haben würden, wünschen aber, daß für den Fall abgenötigte Kriegsaktionen des Kurf. von Erfolg sein mögen. Die gemeinen Gebete in den Kirchen seien schon verordnet. Es sei auch kein Zweifel, daß die Landstände die Notwendigkeit der ergriffenen Armatur einsehen und dem Kurf. möglichst unter die Arme greifen würden; wie sie denn nach des Kurf. Befehl jenen alles in den letzten Tagen eröffnet hätten. Sie senden das Konzept des Mandats, hoffen aber, der Kurf. sei zufrieden, daß die Publikation noch nicht geschehe, da der Kurf. ja noch mit keinem Potentaten in öffentlicher Fehde stände und die Zeit auf 2 Monate gesetzt sei.

581. Relation. Cölln a/S. 7 (17) Februar.

Konz. von Köppen aus R. 10. 29a.

Regensburger Gesandtschaftsberichte. Wert der Crossener Münzen. Pennalismus in Frankfurt. Fräuleinsteuer.

17 Febr. Sie senden zwei Regensburger Relationen, die eine betr. den Verlauf über das Zoll- und Münzwesen, die Resolution des Kaisers wegen der gravamina wider die Generalstaten und die Belehnung des Fürsten von Hohenzollern mit dem Erb- und Unterkämmereramt. Sie haben nichts dabei zu erinnern. Den erbetenen vollzogenen Lehnbrief für die Fürsten von Hohenzollern, dessen Projekt beliegt, möge der Kurf. den Gesandten zur Aushändigung beim Akt der Investitur übersenden.

„In der anderen Relation[1]) wird berichtet, was in dem Allianzrath wegen des Herrn Generals Gorgas, der von Chur-Cöln und Pfaltz-Neuburg desiderirten Stellung des tripli und des Bischofs von Münster führenden Beschwerden wider J. Kgl. Maj. in Franckreich und Herzog George Wilhelms zu Braunschwig-Zell F. D. fürkommen, darbei der Gesante sich über den Münsterischen beweglich beklaget, daß derselbe in consilio ihm öffentlich beigemessen, als wann von ECh D. ihm nicht vorher befohlen gewesen, in seinem abgelegten hinterpommerschen voto J. F. G. zu Münster pro aggressore zue halten und umb gnädigste Manutenentz unterthänigst pittet, wie ECh D. Ihro aus der Relation selbst gehorsambst werden fürtragen lassen.

Den General Gorgas betreffend haben ECh D. wir jüngst unsere unterthänigste Gedanken eröffnet, daß, weil er selbst einkommen und umb Erlassung

1) A. a. O. XI, 464f

pittet, ihm auch wegen künftiger seiner Accommodation bei der Alliance, 17 Febr.
nachdem sich die Sachen itzo anschicken, keine Versicherung gegeben werden kann, darmit nicht länger zurückzuhalten. Weil auch SChD. mit so viel Volke, als das triplum ihres Contingents austrägt, allezeit gefaßt sein, so können Sie Sich Ihres Theils darzu wohl erbieten, wann iemand von den Alliirten gewaltthätiger Weise überfallen oder angegriffen würde. Daß aber der Münsterische Gesante vermeinet, solch triplum wider des Herzog zu Braunschwig-Zell F. D. oder jemand anders, welcher mit den Herren Staden in Bündnus treten möchte, zu gebrauchen, darauf wird ihm gebührliche Remonstration zu thun sein. Einige Abmahnungsschreiben an die Cron Frankreich abgehen zu lassen ist ebenso wenig mit Fug zu begehren.

Was dann von dem Münsterischen Gesanten offentlich fürgebracht, daß er nicht glauben könnte, daß SChD. Gesante nicht zue votiren specialiter vorher instruiret gewesen, dessentwegen zweifeln wir nicht, SChD. werden gnädigst geneigt sein, denselben hierunter zu vertreten und es gebührlich anthen zu lassen, daß sich der Münsterische Gesante dessen unterstanden, sintemahl das bei hiesigen actis befindliche Concept des an ihn unterm dato Cassel den 23. Octobris verwichenen Jahres ergangenen Befehls eben das mit sich führet, was er zue Regenspurg seinem voto einverleibet.

P. S. 1 von Löben, Platen, Köppen. Cölln a/S., 7 (17) Februar. Präs. 23 Februar. Ausf. aus R. 9. S. S. 4. Sie senden eine Bittschrift der Stadt Frankfurt a/O., „wie sie sich bei denen zu Crossen gemünzten 4 Groschenstücken verhalten, ob sie dieselben in der Ziese und andern Gefällen nehmen und darzu auch die Einnehmer dieser Stadt anhalten sollen. Wobei wir uns unterthänigst erinnern, daß SChD. im Anfang, wie von dieser Münze im Geheimen Rath es vorkommen, sich dahin gnädigst erklähret, daß dieselbe hier im Lande nicht anders als wie sie reduciret worden und nicht vor voll genommen werden sollte". In dem offenen Patent d. d. Cölln a/S., 25 April (5 Mai) 1665 heißt es: „Nachdem Wir erfahren, daß 5 Mai.
die in Schlesien geschlagenen Viergroschenstück nicht allein in diesen, der Chur-Brandenburg benachbarten, sondern auch in anderen Reichslanden auf drei Groschen drei Pfennige devalviret sind und dannenhero solche Münze in diese unsere Lande häufig eingebracht und das Stück für 4 Groschen ausgegeben werden wollen, wodurch denn, weil selbige in den benachbarten Landen so hoch nicht wieder ausgegeben werden kann, sowol Wir als Unsere Unterthanen in großen Schaden und Abgang gerathen, als verordnen und setzen Wir hiermit, daß obgemeldte schlesische Vier-Groschenstück in dieser Unser Chur- und Mark Brandenburg ebenmäßig wie in anderen benachbarten- und Reichslanden höher nicht als für drei Groschen drei Pfennige hinfüro angenommen und ausgegeben werden sollen". — Resolution.
P. S. Cleve, 23 Februar. Eink. 19 Februar (1 März). Ausf. u. Konz. gez. u. korrig. von 23 Febr.
Canstein. Ebenda. Der Kurf. läßt es dabei bewenden, „daß die zu Crossen gemünzte vier Groschen-Stücke, so wie sie im Reiche devalviret worden, nemblich vor 3 Gr. 3 Pf. in Unsern Märkischen und andern Reichslanden gelten, hergegen aber in dem Crossnischen, weil sie nach dem schlesischen und österreichischen Fuß gemünzet sind, wann

17 Febr. daselbst die gedachte schlesische und österreichische Münzen vor voll gelten, auch vor voll genommen werden sollen". Dementsprechend sei ein Patent abgefaßt, was beigelegt ist; sie sollen es drucken lassen und in der Kurmark publizieren, vorher aber Nicolaus Gilli und den Wardein vernehmen, ob sie etwas dabei zu erinnern haben. Das vollzogene Original dieses Patents vom gleichen Tage liegt bei, desgleichen das Konzept dazu ganz von Canstein. Es heißt darin, obwohl Kurf. wegen der Münze, die jetzt im Herzogtum Crossen geprägt werde, ein besonderes Patent habe ergehen lassen, wobei es auch verbleibe, so habe es dennoch nicht die Meinung, daß solche Münze in seinen Landen gar nicht solle genommen werden. Nun folgen die Bestimmungen der Resolution. An der Stelle, wo von einem besonderen Patent wegen der Crossener Münze die Rede ist, ist an den Rand geschrieben: „Dieses ist nicht ins Archiv kommen, aber wol ein anderes vom 25 August 1665[1]) wegen der schlesischen 4 Groschen-Stücke Devalvirung auf 3 Gr. 3 Pf." P. S. 2. Ausf. aus R. 51. 100. Sie senden einen Bericht der Universität zu Frankfurt, wonach ein adeliger Studiosus Christoph Sigmund von Götz von einem Fuhrmann und Soldaten nachts zwischen 11 und 12 Uhr auf der Straße entleibt ist, worüber sie eine vollkommene Inquisition aufgenommen haben. — Resolution. Cleve,
23 Febr. 23 Februar. Eink. 19 Februar (1 März). Ausf. u. Konz. gez. v. Schwerin ebenda. Schickt auch die Anzeige von der Mutter und das Dekret zur Inquisition, welches sie dem Advocatus fisci zustellen sollen. „Und Wir aus sothanem supplicato vernehmen, daß dieses Unglück aus dem penalismo, welchen Wir doch längst abgeschaffet und so ernstlich verboten, hergekommen, so wollen Wir die Verantwortung dessfalls von den Professoribus wissen, warumb sie solche Dinge und daß die Studenten zu nächtlicher Zeit auf den Gassen dergleichen ärgerliche Zusammen-Rottirungen halten, zulassen, auch bei wem der Entleibte logiret." Sie sollen dies in ihrem Namen auf des Kurf. Befehl den Professoren auf ihr wieder zurückgehendes Schreiben antworten und ihnen befehlen, daß sie die Studenten besser im Zaum halten, zu guter Disziplin anweisen und verbieten sollen, zu späten Nachtzeiten auszugehen, um solche Fälle künftig zu verhüten.

582. Protokoll. Cleve. 19 Februar.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Schwerin, Jena, Blaspiel.

Statische Allianz. 1. Ein Concept, daß, wann in den holländischen Allianz- oder Assistenztractaten etwas Discrepanz künftig sollte gefunden werden, daß solches nach dem holländischen Exemplar sollte dijudiciret werden, verlesen.

Verhör. 2. Sie hätten ümb eine Verhör angehalten; sie hielten aber davor, daß es nicht nöthig wäre. Duisburg Akademie.

Ständischer Streit. 3. Der Clevischen Städte Memorial verlesen wegen der von ihnen geschehenen Appellation in der Caminsteuer, daß sie solche Appellation zurücknehmen sollen. Dieses soll der Ritterschaft copialiter communiciret werden cum rescripto, daß [von] SChD. diese Sache zu einer Conferenz mit Dero Geheimbden Räthen, worzu ein Tag zu benennen, veranlasset worden. — Schwerin.

1) So! nicht April

4. Lucas von Achen. — Fiat, bei dem ersten vacirenden Secretariat er darzu kommen solle. — Schwerin. Secretariat.

583. Protokoll. Cleve. 20 Februar.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Schwerin, Platen, Jena, Blaspiel.

1. Daß die mit den Holländern geschlossene Allianz notificiret werden solle: 1) an das ganze Reich überall; 2) an die sämmtliche Regierungen; 3) Schickung an Cöllen, Münster und Neuburg; 4) an Schweden zu notificiren, Wrangeln. Statische Allianz.

2. Herr Platen auf seiner Herreise zu Wolfenbüttel zu negotiiren. 3. Platens Reise.

584. Protokoll. Cleve. 22 Februar.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Schwerin, Canstein, Jena, Blaspiel.

1. Ein Memorial oder Bericht[1]) verlesen, woraus die Instruction vor den Herrn Kanzler Jena zu machen, wann er nach dem Bischof zu Münster reiset, ümb die Friedenstractaten zu beförderen. Konzepte.

2. Concept Schreibens an den Kaiser über den holländischen Assistenztractat. 3. Desgl. an den Kaiser, den Bischofen dahin zu disponiren, daß er Friede mache.

4. Jungfrauenkloster zu S.-Nicolai zu Halberstadt. — Daß SChD. den anderen ihr Recht nicht nehmen könnten und auf der Reise nicht wären informiret gewesen. — Schwerin. Klosterangelegenheit.

585. Protokoll. Cleve. 23 Februar.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Dohna, Schwerin, Canstein, Blaspiel.

1. Daß die Landräthe den Obristen weichen sollen. An die preußische Regierung. — Schwerin. — Reponatur. Rangstellung.

2. 3. Mindische Regierung wegen Anschaffung des Magazins. — Stände sollen sich erklären, daß sie es zahlen wollen, so wollen S C h D. schon Anstalt machen. Mindische Angelegenheiten.

4. Mindischer Regierung Bericht wegen einer relegirten Baurfrauen, ob sie etwas im Vermögen. — Fiat vorgeschlagener Maßen. Desgl.

5. Mindischer Regierung Bericht wegen Pfeilen, daß er ins Consistorium gezogen werden solle; ob er auch ein votum haben solle? — SChD. Meinung wäre nicht anders gewesen, daß er ein votum führen sollte. SChD. machten kein ander Bedenken, als nur, daß nicht beide Predigers künftig in das Consistorium gezogen zu werden prätendiren sollten, dieser auch davon keine Besoldung haben sollte. — Schwerin. Desgl.

6. Halberstädtische Regierung berichtet wegen der Bartenslebenschen Präbende, so sequestriret und den junioribus abgefolget worden. — Sollen mit Fortschickung der Akten verfahren. — Blaspiel. Pfründe.

7. Regensburgische Relation[2]), so von den Geheimden Räthen von Berlin hergeschicket worden. — NB. Sollen diesen Brief collationiren mit dem, so im Regensb. Relation.

1) A. a. O. 689ff. 2) Vgl. Nr. 560.

Archiv, et, si ita, sollen sie selben fortschicken. An die Geheimbden Räthe. NB. Ist schon richtig, darf also nur expediret werden und nach Regensburg.

Auf die erste Punkte würden sie Instruction haben, und sollen sehen, daß man wegen des tripli sich nicht präcipitire und man nicht endlich dieselbe gegen die, so Holland assistiren, gebrauchen möchte. Was der Münsterische Gesante ihm beimessen wollen, halten S C h D. nicht nöthig, daß man desfalls [ein] mehres thun, als daß man regerire, ihm gebühre nicht, seine vota in Zweifel zu ziehen[1]): eben als er es aufnehmen würde, wann er sagen wollte, was er negotiirte, ihm von dem Bischof von Münster befohlen wäre; oder da er meinet, daß es nicht zureichend wäre, so möchte er es bei dem Directorio suchen, daß sie es ihm verwiesen. SChD. hielten nicht, daß es honorabel vor ihn wäre, daß er auf solche Art, wie er vorge-
Konzepte. schlagen, sich legitimiren solle.

9. Concept an Chur-Pfalz. Antwortschreiben wegen der Präcedenz zwischen adelichen und bürgerlichen Räthen. Item wegen Tragung des Hermelinfutters.

586. Resolutionen vom 23 Februar in Nr. 566. 578. und 581. P. S. Cleve. 23 Februar. Eink. 19 Februar (1 März).

Ausf. aus B. 21. 136 t.

Verhör.

23 Febr. Da das Kollegium der Geheimen Räte schwach ist, so sollen sie zum Verhör zwischen Hofprediger Stosch und Leibmedikus Lic. Probst auch einige Kammergerichtsräte zuziehen, damit sich keiner zu beschweren habe, daß das Kollegium nicht genügend besetzt sei.

587. Relation vom 23 Februar. P. S. 2 von Platen, Köppen. Cölln a/S. 13 (23) Februar. Präs. 2 März.

Ausf. u. Konz. gez. von Köppen in B. 62. 184.

Salvaguardie. Regensburger Relation.

23 Febr. Sie schicken eine Klage von Schulze und Gemeinde zu Rosenfelde über des gewesenen Küchmeister Erdtman Schmols hinterbliebene Tochter, jetzt Ehefrau des Pastors und Inspektors M. Tobias Quistorp zu Fürstenwalde, als Besitzerin der beiden ihr aus väterlicher Erbschaft zugefallenen Bauernerbe, daß sie die dem Schmol erteilte Salvaguardie auf sich auszudehnen und zu genießen
2 März. suche. — Resolution. Cleve, 2 März. Einkommen 26 Februar (8 März). Ausf. u. Konz. gez. u. korr. v. Schwerin ebenda. Kurf. hat, was die von ihnen übersandte Regensburgische Relation betrifft, wegen des Münzpunkts an die dortige Gesandtschaft reskribiert. Die Ausdehnung der Salvaguardie sei nicht statthaft, sondern die Frau muß von diesem Bauernerbe die Einquartierung und andere Lasten tragen.

---

1) A. a. O. XI, 465 n.

588. Protokoll. Cleve. 24 Februar.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Dohna, Schwerin, Blaspiel, Herr Oberjägermeister, Herr D. Beyer.

1. Herr D. Beyer referiret wegen der Jagden in der Grafschaft Marck, deren sich die von Adel gebrauchen und gleichwohl keinen titulum produciren, daß sie dessen berechtiget seien, wiewohl sie von SChD. vielfältig ihr jus zu dociren befehligt worden. Item wegen der Holz-, Jagd- und Mastbrüchten Schlichtung. Jagdsachen.

Concept an die Jagdcomissarien verlesen wegen Beitreibung der Brüchten. Item an den Richter zum Ham und Waldschreiber Schmal, die designirte Brüchte einzubringen durch die Execution, wo es nicht in der Güte folgen will. Item postscriptum: Verzeichniß zu schicken, so nicht der Jagdordnung pariren.

2. Arnold Christoph von der Horst, Drost zu Vloto, contra Simon Moritzen von Donep. — Die Commission soll nicht fortgehen, doch daß er sich gemäß verhalte. — Oberjägermeister. Jagdstreit.

3. Concept instructionis[1]) vor Herrn D. Beyern, wornach er sich bei dem Churfürsten zu Cöllen achten soll wegen des Münsterischen Krieges. 4. Desgl. Antwortschreibens an Graf Wrangeln betreffend den Münsterischen Krieg und itzige Conjuncturen. Konzepte.

5. Erben des Freiherrn von Kettler wegen völliger Ersetzung des entlehneten Kettlerischen depositi. — Regierung soll Supplicantin vorfodern, mit ihr liquidiren und SChD. Bericht einschicken. — Schwerin. Erbstreit.

589. Verfügung. Cleve. 24 Februar. Eink. 19 Februar (1 März).

Ausf. aus R. 9. R. R. 1.

Förderung der reisenden Kauf- und Fuhrleute. Verbot der schlechten polnischen Münze.

Der Kurf. habe vernommen, daß die reisenden Kauf- und Fuhrleute nicht allein wegen des bösen Zustandes der Brücken und Dämme aus den kurfürstl. Landen gehalten, sondern sich auch über die Kommandanten wegen Beschwerung mit Geldauflagen beklagen; da er aber wegen Redressierung der Kommerzien solche Mängel abzustellen für nötig halte, so möchten sie sich mit der Amtskammer zu Cölln a/S. zusammentun und das Nötige zur Abstellung dieser Übelstände erwägen, auch ein Patent abfassen und nebst Bericht ihm zusenden. — Relation. P. S. Cölln a/S., 21 Febr. (2 März). Konz. gez. v. Platen. Es soll besorgt werden; auch hat sich der Generalfeldmarschall Freiherr v. Sparr erboten, den Kommandanten die Forderung von Geldauflagen gänzlich zu untersagen. Verf. P. S. Ausf. aus R. 30. 250. Kurf. sei berichtet, daß man in Polen aufs neue eine große Quantität schlechter kupferner Münzen verfertigen und schlagen lasse. Da deren Verbreitung dem Lande zu höchster Beschwer gereichen werde, so möchten sie die Einführung scharf verbieten und namentlich an den Grenzen darauf Achtung geben lassen. 24 Febr. 2 März.

1) A. a. O. XI, 706f.

590. Relation von Platen, Köppen. Cölln a/S. 14 (24) Febr. Präs. 2 März.

Ausf. u. Konz. (vom 13 Febr.) von Köppen in R. 10. 29a.

Regensburger Gesandtschaftsbericht. Verschiedene Militaria. Liquidationen über die Zehrungskosten. Kirchengebete für die Kurfürstin.

24 Febr. Aus der hiebeikommenden letzten Regensburgischen Relation[1]) werden EChD. Ihro unterthänigst fürtragen lassen, daß wegen der Impoſten, Accisen und Zollwesens, wie auch der Münzsache es endlich nach vielem Re- und Correferiren zum concluso gekommen, und wie EChD. Gesanten bitten, daß ihnen gnädigster Befehl zukommen möge, wie sie sich wegen des Münzpuncts eigentlich zu betragen.

Gleichwie nun es billig dabei zu lassen, daß der Münz-Probationstag zu Regensburg ausgeschrieben und dabei der Creise eingekommene oder noch weiter einkommende Bedenken und Creisschlüsse wohl zu überlegen, also werden die Gesanten auf sothane Creisschlüsse und Bedenken zu weisen sein, darüber nebst anderer Churfürsten, Fürsten und Stände Gesanten zu consultiren und mit Fleiß dahin zu sehen, daß denen Gebrechen abgeholfen werden möge. Wollten auch EChD. absonderlich erinnern lassen, daß die Notturft erfordere, wegen der kleinen Münzsorten etwas Änderung zu treffen, indem dieselben ohne Schaden und Verlust nach den alten Reichsabscheiden nicht mehr gemünzet werden können; zumal der Silberkauf itzo gesteigert wird, würde es itzo die Zeit sein.

Es melden auch die Gesanten in ihrer unterthänigsten Relation von dem Postwesen, daß im Fürstenrath begehret worden, dasselbe fürzunehmen und daß sie sich, wann es fürkommt, mit Mangel der Instruction so lang entschuldigen wollten, bis sie anderweitlich gnädigsten Befehl erhalten. Nun erinnern wir uns unterthänigst, wie EChD. noch letztmals unterm dato den 13. Decembris abgewichenen 1665 Jahres wir unsere unterthänigste Gedanken hierüber gehorsambst eröffnet. Ob nun EChD. denselben gemäß die desiderirende fernere Instruction abfassen lassen oder wie Sie sonst dieselbige befehligen wollen, wird zu Dero gnädigsten Gefallen stehen. P. S. Konz. von Platen aus R. 24. G. G. 1. Fasz. 4. Auch haben wir EChD. gnädigsten Befehl de dato den 10 und 17 hujus stil. nov. gemäß nochmals in alle Ämbter geschrieben und den Beambten befohlen, die Schultzen dahin anzuhalten, daß sie die Pferde, so sie zu halten schuldig, dergestalt parat halten sollen, daß sie auf erstes Erfordern alsofort wirklich sistiret werden können, haben ihnen auch zugleich darin die exceptiones, so bisher eingewandt worden, benommen und wollen hoffen, daß denselben an allen Orten, wo nicht die extrema paupertas die actionem excludiret, soweit sich das Vermögen erstrecket, werde nachgelebet werden. Sonst aber geschehen von EChD. Geheimen Kriegsrath und General-Feldmarschall wegen der March allerhand

1) Vom 2 (12) Februar. Präs. Cölln a/S., 9 (19) Februar.

Erinnerungen, als 1) wegen der Völker, so marchiren sollen, daß denenselben, 24 Febr.
sowohl zu Roß als zu Fuß, sowohl uf die vollen Officirer der Stäbe und der primen planen als die Gemeine ein Monatssold uf den Weg müsse gegeben werden, damit sie davon in den fremden Orten, wenn man ihnen freie Quartier versagen möchte, zehren könnten. 2) Eben dergleichen suchet er vor die Artolleriebediente und absonderlich wegen der Pferde, so zugemietet werden müssen, als welche nicht werden fahren wollen, es sei dann, daß sie uf einen Monat das Fuhrlohn voraus bekommen.

Soviel nun das erste betrifft, haben wir uns dahin erklärt, daß vor die Reiter uf einen Monatssold an Gelde, wie sie bisher assignirt gewesen, möchte Rath geschaffet werden können, auf erfolgende Assignation selbiger Monat ihnen beim Aufbruch sofort gezahlet werden könne. Wegen der Stäbe aber und mehren primen planen, als bisher tractiret, wäre uns von ECHD. nichts befohlen, könnten uns also ohn ECHD. gnädigsten Befehl darauf nicht erklären, zumal die Tractament vor die Reuter schon an die 7000 Thaler beliefen, ohn was dem Fußvolke, so auscommandirt worden, gebürete.

Wegen Besoldung der Artollerie und die Miete vor die Pferde hätten ECHD. bis hieher keine andere Verordnung gethan, als wenn dieselbe zusammengebracht werden, daß der Unterhalt darauf aus dem Magazin genommen werden sollte; deswegen wollten wir Verordnung thun, aber weiters hätten ECHD. deswegen noch nichts verordnet. Solcher Unterhalt und Pferdemiete aber wird sich fast an die 7000 Thlr. erstrecken, und wenn dazu 3 Stäbe zu Roß, als der Dorfflingsche, Quastische und Pfuelische nebst noch 5 prime planen und der Stab und 8 prime planen zustoßen, nebst 1000 gemeinen Knechten gerechnet werden, so wird die Summa laut Beilage sich uf 20075 Thlr. 3 Gr. erstrecken. Ob nun solche Summa in diesen Landen sobald wird aufgebracht werden können, solches werden ECHD. Selbst gnädigst ermessen, und wir werden darüber ECHD. gnädigste Verordnung erwarten, inmittelst an Ritterschaft und Städte schreiben, sich uf Geld, weil der March verhanden, anzuschicken, damit derselbe wegen Mangel desselben nicht verwirkt werden dürfe. P. S. 3. Konz. gez. v. Platen aus R. 24. G. G. 1. Fasz. 6. Sie übersenden die eingereichten Liquidationen der Kreiskommissarien von Oberbarnim, Teltow und Zauche über die Zehrungskosten der nach Cleve marschierenden Regimenter. Der Commissarius des Havelländischen Kreises hat geschrieben, daß sie nicht zu klagen hätten, die andern haben nichts berichtet. P. S. 5. Ausf. u. Konz. gez. v. Köppen in Akten betr. Geburt und Taufe des Markgrafen Ludwig in Kgl. Hausarchiv Rep. XXXV V. Prinz Ludwig. Nach Empfah- und Verlesung ECHD. gnädigsten Rescripts vom 16 (6) dieses haben wir es dem allhiesigen ECHD. Consistorio alsofort zur Nachricht zugesandt, damit dasselbe wegen des allgemeinen christlichen Gebets in allen Kirchen hier zu Lande vor EhCD. hochgeliebte Gemahlin Churf. Durchl.

24 Febr. itzigen von dem Allerhöchsten gesegneten Zustande in Zeiten behörige Anordnung machen möge, welches auch sofort darauf erfolget ist. Zugleich haben wir an SChD. Neumärckische Regierung nebst Communication SChD. gnädigsten Rescripts an uns alldort dergleichen Anordnung in denen Kirchen forderlichst zu verfügen geschrieben. Unsers unterthänigsten Orts seind wir hierüber höchlich erfreuet und wünschen von Grund des Herzens, daß der grundgütige Gott höchstgedachte SChD. herzgeliebten Gemahlin Churf. Durchl. in diesem Ihrem gesegneten Zustand vor allem Unglück und Unfall gnädiglich beschirmen, dieselbe sambt SChD. und Dero Churf. hohen Familie bei vollnständiger Gesundheit fürters erhalten, Dero Churf. Haus durch vorstehende glückliche Entbindung Ihrer Churf. Durchl., Unserer gnädigsten Frauen, vermehren, dasselbe uns und Dero gesambten Landen und Unterthanen zu Trost, Schutz und Schirm grünen, blühen und fortwachsen lassen, auch bis ans Ende der Welt in dem hocherhabenen unsterblichen Ruhm bei aller Glückseligkeit erhalten wolle.

591. Protokoll. Cleve. 26 Februar.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Schwerin, Canstein, Blaspiel, Herr von Eickel, Herr D. Haeß.

Münzsache. 1. Der Herr von Canstein: 1. Ob es rathsam, daß SChD. Selber münzen oder austhun sollen? 2. Was selbige halten solle und was für Münze? 3. In welcher Quantität?

Ad 1. Nicht rathsam, daß SChD. es austhun, sondern daß Sie Selber münzen lassen: so haben Sie Selbst den Vortel.

Ad 2. Was für Münze zu schlagen? und auf welchen Fuß es zu richten? 1) Die Ambtskammer soll den Bericht nachsehen, was Herr Span und Wusthaus nebst Herrn Blaspielen zu Dorsten abgeredet mit den anderen Münzmeisters. 2) Soll die Ambtskammer ihr Bedenken aufsetzen, was für species an Münzen und in qua bonitate zu machen.

Zollgerechtigkeit. 2. Diejenigen Städte im Clevischen, so da die Freiheit der Zollgerechtigkeiten prätendiren, sollen die documenta produciren.

Akzise. 3. Accise, so die Clevischen Städte ihnen arrogiren. Ob sie nicht ihre concessiones deshalb produciren?

Pfandschaften. 4. Prabeck wegen seiner Pfandschaften; 2) wegen 800 Goldfl. — Soll Liquidation vorgenommen werden.

5. Hartenfeldsche Pfandschaft in der Limers: vor 12000 Thl. — Sollen ihm jährlich 500 Thl. vom Capital abgetragen werden und keine Zinsen mehr. NB. SChD. hätten die Sache untersuchen lassen, die Pfandschaft, und befunden, daß er in die 23 Jahr verzinset bekommen. Ob nun SChD. solches von dem Capital zu defalciren wohl Ursach hätten, so wollten Sie doch solches nicht thun; allein was er künftig bekäme, soll ihm vom Capital abgerechnet, nicht aber auf die Zinsen gezählet werden. — Intimetur hoc der Ambtskammer.

6. Viqueforts Forderung: Er will selbst Mittel vorschlagen, wo er gezahlet werden könne. Forderung.

7. Plümgräfen Pfandschaft. — Die Kammer soll Bericht einschicken von allen vortelhaften Pfandschaften, und dann sollen sie alle reduciret werden. Pfandschaft.

8. NB. Des hispanischen Commissarii Begerra Wittbe wegen des Canonicats. — Fiat. — Schwerin. Kanonikat.

9. Fiat exspectantia vor Schauppen auf den ersten Kanzellistendienst und Koppen bei seinem Recht zu schützen. — Schwerin. Exspektanz.

592. Resolutionen vom 28 Februar in Nr. 549 und 566.

593. Protokoll. Cleve. 1 März.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Dohna, Schwerin, Blaspiel.

1. NB. Wegen der Courtoisie, wie SChD. den Herzogen von Savoyen tractiren und tituliren, zu erkundigen. — Schwerin. — Wann der Churfürst zu Heidelberg würde Abschrift von dem Vergleich mit dem Herzogen von Savoyen fodern, sollten sie ihn geben, auch uns ein Exemplar schicken. Savoyer Vergleich.

2. Ein Concept Schreibens verlesen an die Fürsten und Stände des Reichs, darinnen ihnen notificiret wird, aus was Ursachen SChD. sich mit den General-Staten wegen einer Assistenz contra Münster verglichen. 3. Desgl. an die Regierungen mit dem Befehl, denen Landständen solches zu hinterbringen. Konzept.

4. Mindische Regierung berichtet wegen der versessenen Altischen Lehngüter sub dato 8./18. Februarii 1666. — Fiat. — Blaspiel. Lehnsache.

5. Der von Bolsewing berichtet, daß sie zu Unna keinen Reformirten in den Rath zulassen wollen. — An den Fiscal Omphal, daß er die 200 Goldfl. Strafe alsofort beitreiben solle. — Schwerin. Konfessionsstreit.

6. Schreiben des Raths zu Dortmund verlesen worden wegen Einnehmung churf.[1]) Völker zur Salvaguardie. — Würden sie einige Völker einnehmen, so würden SChD. sie als Feinde tractiren. Es würde SChD. lieb sein, wann sie gute Anstalt zu Verwahrung ihrer Stadt machten; bisher aber hätten Sie das contrarium vernommen. — Schwerin. Dortmunder Besetzung.

7. Ambt zu Vloto bittet den Landrentmeister Cönsbruchen und Landschreiber Meindersen zu Commissarien wegen der von den Eigenbehörigen selben Ambts eingegebenen Klagden. — Fiat. — Blaspiel. Kommission.

8. Hartnegkius soll Professor metaphysices extraordinarius zu Frankfurt sein. — Schwerin. Professur.

9. Herr Oberpräsident referiret, daß er den Truchseß mit 1000 Rthl. wegen seiner Anfoderung an des verstorbenen Truchseßen Gütern abfinden wolle. Gutsabfindung.

594. Protokoll. Cleve. 2 März.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Dohna, Schwerin, Canstein, Blaspiel.

1. Fiat, und das übrige soll zu dem Marienkirchthurnbau gewendet werden. — Schwerin. Kirchturmbau.

1) Wohl kurkölnischer.

Relation. 2. Relation des Herrn Kanzlers von Jena verlesen wegen seiner bei dem Bischof von Münster gehabten Audienz[1]).

Trivial-schule. 3. Rath zu Duißburg contra die Akademie in puncto der Trivial-Schulen. — Reiteretur der vorige Befehl. — Schwerin.

Kauf-consens. 4. Alexander Ernst von Eichstet bittet Consens, auf 60 Jahr wiederkäuflich seines Vatern Güter zu kaufen. — Wiewohl SChD. sonst so lange nicht geben, so wollen SChD. doch in Consideration des Feldherrn Wrangels Intercession solches thun. — Schwerin.

Regensb. Relation. 5. Regensburgische Relation wegen der Münze. NB. An den kaiserl. Gesanten Erinnerung zu thun, daß er die kaiserl. Declaration wegen des Postwesens einschicke. — Schwerin. — Fiat rescriptum an die Gesanten zu Regensburg nach ihrem, der Geheimden Räthe, Vorschlag. — Schwerin.

Preußische Relation. 6. Preußischen Regierung Bericht wegen Einbringung eines gewissen quanti verlesen. — Daß er auf beide schon Resolution hätte; daß S C h D. mit den 800 Pferden zufrieden, und die Assecuration hätte er auch schon.

Indult. 7. Pritzwalck: Indultum auf drei Jahr. — Schwerin.

Reparatur-kosten. 8. 9. Hinterpommerische Regierung, daß Podewels Consens bäte, daß ihm die 500 Thl., so er zu Reparirung des Decanathauses anwenden müßte, von dem successore seinen Erben restituiret würden. — Wann er noch 10 Jahr lebete, sollte die Hälfte absorbiret werden; sollte er aber 20 Jahr leben, so sollte es gar absorbiret werden. — Schwerin. — Weil es in allen Stiftern ex fructibus genommen würde und es sonst ein perpetuum onus wäre.

Münz-bericht. 10. Des Münz-Arrendatoris Gilly Bericht und Klagen, daß die Crossnische Münze nicht wollte genommen werden, da sie doch die schlesische und österreichische Münze, so ebenso gut, nehmen.

Anmerkung. Bericht vom 22 Februar aus Crossen in R. 9. T. T. 1 a. Höchst interessantes Schreiben.

Konzept. 11. Ein Concept[2]) an die hinterpommerische Regierung, daß Herr Somnitz bei dem actu, da Bonin vernommen werden soll wegen des Streits, so sie mit einander haben, nicht darbei sein solle. 13. 14.

595. Resolution vom 2 März in Nr. 587. P. S. Cleve. 2 März. Eink. 26 Febr. (8 März).

Ausf. aus R. 21. 136 t. Konz. gez. von Schwerin in R. 62. 253[b].

Verhör im Geheimen Rat. Bestimmungen über die Crossnische Münze.

2 März. Kurf. schickt ein Gesuch des Generalfeldmarschalls Otto Christoph Freiherrn v. Sparr um ein Verhör im Geheimen Rat zur Verabschiedung einer Streitigkeit um gewisse Pächte aus dem jetzt im Besitz der Witwe des Obristleutnants Klinke, jetzt Ehefrau des Andreas Fischer, befindlichen adligen Gute Welsickendorf mit der Genannten, mit dem Befehl das Verhör als der Billigkeit gemäß anzusetzen. P. S. Aussf. u. Konz. gez. von Canstein und Konz. des darin erwähnten Patents in R. 9 S. S. 4. Kurf. vernehme mit Befremdung, daß man sich wei-

1) A. a. O. 692. 2) Vom 2 März in R. 30. 1 g.

gere die Croßnische Münze, welche zum Teil den Reichskonstitutionen, zum Teil der jüngsten Valvation gemäß sei, anzunehmen und dagegen wider die fremde, die doch nichts besser sei, keine Schwierigkeiten mache. Da dies Münzwerk in alle Wege fortgesetzt werden solle, so sende er noch ein Patent, das in Vorschlag gekommen sei; sie möchten erwägen, ob dieses oder das vorige zu publizieren sei und dazu den Croßnischen Münzarrendator Nicol. Gilly zuziehen. (Es heißt in dem an alle Unterthanen der Neumark gerichteten Patent, die Neumärkische Regierung habe auf kurf. Befehl am 29 Juni 1664 und am 25 April 1665 Patente wegen der polnischen und schlesischen Münze verordnet.) Dabei habe es sein Bewenden. Da Kurf. aber nun vernehme, daß man die Croßnischen Viergroschenstücke, welche den schlesischen in Güte ganz gleich seien, nicht nehmen wolle, so bestimme er, daß „die fremde österreichische, schlesische und polnische Gelder in solchen Werth wie sie [in den obigen Patenten der Neumärk. Regierung] gesetzt worden, verbleiben, aber zu Verhütung fernern Unterschleifs bei Verlust aller solcher Gelder und derer davor erkauften Waren oder verwechselten Geldsorten hinfüro durchaus keine mehre in Unsere Lande gebracht und weder öffentlich noch heimlich eingeführet, weniger ausgegeben, die darinnen aber itzo befindliche solche oesterreichische, schlesische oder polnische Münzsorten nirgend anders als in Unsere Croßnische Münze gebracht werden sollen, woselbst dieselbe mit landesgangbarer Münz in solchen Werth als die österreichische ergangene Edicte besagen, ausgewechselt und bezahlt werden sollen". — Offenbar ist dies Patent infolge des Schreibens Gillys vom 22 Februar, das sich in diesem Sinne äußert, angefertigt. (Vgl. Nr. **594**, 10.) Rel. P. S. 3 von Löben, Platen, Köppen. Cölln a/S., 28 Februar (10 März). Ausf. u. Konz. von Köppen ebenda. Gilly ist wegen der zur Kommission verwiesenen Münzrechnung von ihnen erwartet, bisher aber noch nicht gekommen. Nachdem jetzt auch das zweite Patent angekommen, soll sogleich nach seiner Ankunft mit ihm beraten und das für zuträglich befundene Patent publiziert werden.

[Randnotizen: 2 März. — 10 März.]

596. Relation vom 2 März in Nr. **589**.

597. Protokoll. Cleve. 3 März.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Dohna, Schwerin, Canstein, Blaspiel.

1. Rescribatur an die Regierung, daß sie dem Advocato fisci befehlen, zu inquiriren wegen des entleibten Hacken, wer sie zusammengehetzet und das Appell gethan und zu berichten. — Schwerin. [Kriminalsache.]

2. Herrn Hoverbecks relationes verlesen. Ein Schreiben an den Unterkanzler in Polen, daß man keine fremde Gesanten auf den Reichstag kommen lassen wollte. Herrn Oberpräsident zu erinnern. [Polnische Relationen.]

3. An Wrangeln zu schreiben, was der Lescinsky wegen des schwedischen Commissarii an den König von Polen geschrieben, daß Schweden mit Polen keine Feindseligkeit vorhabe. [Schweden-Polen.]

4. Copeßen Relation, so itzo aus dem Haage kommen, verlesen. [Holländische Relation.]

5. Herr von Lottum, D. Ising und Heimbach Relation abgestattet von der ihnen anbefohlenen Commission betreffend die Rathswahl zu Rees und dessen Versetzung, auch warümb sie den Bockhorst, so ein Katholischer, eingesetzet. [Kommissionsbericht.]

598. Verfügung. Cleve. 3 März. Eink. 26 Februar (8 März[1]).

Ausf. aus R. 20. E. E.

Verträge mit den Generalstaten. Unterhalt der Armee. Gebete für den Frieden.

3 März. Wir fügen euch hiermit gnädigst zu wissen, was gestalt die mit denen Herren Staten der Vereinigten Niederlande eine zeithero gepflogene Tractaten, nachdem Wir dieselbe bis hiehin in der Hoffnung trainiret und aufgehalten, ob etwan der Bischof zu Münster zu Annehmung eines raisonnabelen Friedens disponiret und bewogen werden könnte, endlich aber sehen und erfahren müssen, daß alle desfalls angewandte Mühe und Sorgfalt vergebens gewesen, für weinig Tagen zu einem gewünschten Schluß gerathen und usque ad ratificationem zur Endschaft gebracht; zwar haben Wir Uns darin expresse fürbehalten, für allen Dingen und ehe man zu einigen Extremitäten schreite, den Weg der Güte noch zu tentiren, gestalt Wir dann auch zu solchem Zweck jemand von Unsern Geheimen Räthen an des Herrn Bischofs Lbd. abgeschicket und Deroselben nochmaln alle Weiterungen und Gefährlichkeiten, welche aus Continuation des Krieges gewiß erfolgen werden, beweglich fürstellen lassen, mit angehängter Ermahnung, die aber eins und vielleicht zum letzten Mal offerirte gute Friedens-conditiones nicht auszuschlagen. Wir leben auch der Hoffnung, S. Lbd. werden in Sich gehen, das große Unheil und Blutbad, so aus dem Kriege gewiß entstehen wird, beherzigen, an der von den Herren Staten und dero Landen gehabten revanche sich vergnügen lassen und nunmehr friedliche consilia dem ungewissen und höchstgefährlichen Ausschlag der Waffen fürziehen. Weil Wir aber dessen nicht versichert sein und Uns demnach in solcher Positur setzen müssen, daß Wir auf allen Fall Unsere von Gott Uns anvertrauete Lande und Unterthanen für alle feindliche Invasion und Widerwärtigkeiten schützen und denen mit dem Stat aufgerichteten Conditionen ein Gnügen leisten können, worzu Uns dann derselbe zwar mit einem ansehentlichem subsidio an Hand gehen wird. Weil Wir aber alle zu einer so kostbaren Verfassung erforderte Gelder davon nicht nehmen können, so leben Wir der Zuversicht, Unsere getreue Land-Stände und Unterthanen werden, wie sie bishero zu Unserm gnädigsten Wohlgefallen gethan, also auch ferner Uns mit aller Hülf und Beistand unterthänigst unter die Arme greifen und dasjenige, was Wir zu Unterhaltung Unserer armée und Ausführung Unserer desseine im Fall Wir wider Verhoffen den Frieden nicht erlangen könnten und deswegen Unsere Armatur zu continuiren gezwungen würden, über das von denen Herren Staten Uns versprochene subsidium ohnumbgänglich von nöthen haben, willigst und ohnweigerlich beitragen helfen. Wir befehlen euch demnach gnädigst, dieses alles Unseren Landständen gebührend bekannt zu machen und sie zu würklicher Prästirung ihrer

1) Vgl. hierzu Hirsch, Die Armee des Großen Kurf. a. a. O. 258.

unterthänigsten Schuldigkeit anzumahnen, daneben sie auch zu versichern, daß Wir nichts unnöthiges von ihnen begehren, Uns auch äußersten Vermögens dahin ferner bearbeiten wollten, damit der liebe Friede je eher je lieber wieder erlanget und in beständigem Flor erhalten werden möge. 3 März.

P. S. Ausf. aus R. 47. 20. Sie möchten anordnen, daß von den Kanzeln Gebete für Erhaltung des Friedens und im Fall des Krieges für das Glück der kurfürstlichen Waffen gesprochen würden. Besonders an den ordentlichen Bußtagen soll dies geschehen und dazu „die am besten sich hierzu schickende Texte aus der heiligen Schrift erklärt werden".

599. Relation von Löben, Platen, Köppen. Cöln a/S. 21 Febr. (3 März). Präs. 9 März.

Ausf. aus R. 10. 29ᵃ. Konz. von Köppen in R. 21. 136 t.

Geschütz- und Munitionstransport. Regensburger Gesandtschaftsbericht. Handelspaß. Ehedispens. Strafgelder. Klagen über den Pfarrer Koldwitz. Schutz und Verbesserung des Handels.

Empfang des Reskripts vom 23 Februar. — Allhier ist die Zeithero nichts sonderliches einkommen, darvon unterthänigst Relation zu erstatten wäre. An die Königl. schwedische vorpommersche Regierung zu Wolgast haben wir umb Ertheilung eines freien Passes vor die Stücken und Munition, so nach Colberg und Preußen abgehen sollen, geschrieben gehabt, welcher auch von derselben eingeschicket worden. Die in vergangener Woche eingelangte Regensburgische Relation[1]) haben ECHD. wir nebst den Protocollen unterthänigst einsenden wollen, weil darin enthalten, was von den beiden Herzogen zu Braunschweig-Lüneburg, zu Zell und Oßnabrug F. F. D. D. auf des Herrn Bischofs zu Münster F. Gn. gesuchte dehortatorias im Fürstenrath zu Regensburg abzulesen Dero Gesanten befohlen und darauf von einem und andern votiret, auch endlich concludiret worden. Pfalz-Neuburg hat seiner gravaminum halber über die kaiserl. Resolution seine Erinnerungen und Erklärung einzuwenden beliebet, aber in terminis der Kaiserl. Interposition zur Güte. Wir finden nichts, darüber die Gesanten mehrerer Instruction vonnöthen hätten, als was des Kammergerichts zu Speyer übergebenes Memorial die Reduction der Assessoren auf die Zahl von 25 betrifft. Wir haben solch Memorial bei denen allhier verhandenen actis nicht gefunden, halten aber unterthänigst dafür, daß, weil es contra Instrumentum pacis läuft, die Zahl der Assessoren auf 25 zu setzen, es bedenklich sei, davon abzuweichen. Es könnte aber die Ergänzung der Zahl von 50 Personen noch eine Zeitlang suspendiret und es bei einem geringern numero, bis die Unterhaltsmittel in richtigen Gang gebracht, gelassen werden. 3 März.

P. S. 1. Ausf. aus R. 21. 136 t. Konz. gez. von Köppen in R. 47. 10. Sie senden ein Gesuch des Jakob Gantzer, um seiner Mutter verstorbenen Schwester

1) Vom 9 (19) Februar. Eink. 16 (26) Februar.

3 März. Tochter heiraten zu können, was sie befürworten. — Resolution. P. S. Cleve,
10 März. 10 März. Eink. 5 (15) März. Ausf. wie oben. G. soll 10 Rth. zur Bibliothek geben und dann die beigehende Dispensation erhalten. — Relation. P. S. 3. Ausf. ebendaher. Sie schicken einen Bericht des Hauptmanns von Grünberg zu Cotbus über die 100 Thler Strafe des v. Kummerstiet wegen des Handels mit dem v. Wiedenbach; der v. K. bittet um Erlaß der Strafe. v. Grünberg spricht außerdem von einigen Favoriten des v. K. bei Hofe, „die ihm zur Mitigation oder Erlassung der 100 Thaler behülflich zu sein vertröstet". Die Geh. Räte bitten, der Kurf. möge dem Hauptmann befehlen, solche Favoriten zu nennen. P. S. 5. Ausf. u. Konz. von Köppen in R. 47. C. 5. Sie erinnern an die schweren Klagen der sämtlichen Eingepfarrten der Bergkirche von Crossen wider den Pfarrer Christian Nicolaus Kolckwitz daselbst und die Abhörung einiger Zeugen. Es ist endlich zum Verhör vor den fürstlich sächsischen in der Lausitz deputierten und vor den von den Eingepfarrten ausgebetenen märkischen Kommissarien gekommen und beide rotuli der Neumärkischen Regierung zu Cüstrin eingeschickt. Weil aber das Verhör ohne die von Kolckwitz benannten Kommissarien geschehen, hat die Regierung das Zeugnis nicht annehmen noch eröffnen wollen. Nun hat die Gemeinde laut Beilage suppliziert und dabei Ursachen angeführt, weshalb die Nieder-Lausitzischen Kommissarien endlich zum Verhör geschritten seien, auch um Publikation der Aussagen gebeten. Diese haben sie verschlossen dort behalten und fragen an, ob die Aussagen salvis exceptionibus zu eröffnen oder aber, weil Kolckwitz dagegen protestiert, ob von unparteiischen Orten ein Urteil einzuholen, ob die Publikation von rechtswegen geschehen müßte oder die Exzeptionen des Pfarrers so beschaffen seien, daß das Zeugenverhör zu reassumieren
10 März. sei. — Resolution. P. S. O. O. 10 März. Konz. gez. von Schwerin ebenda. Kurf. könne nichts verordnen, es sei denn, daß das Zeugenverhör mit Zuziehung der von Kolckwitz ernannten Kommissarien noch geschehen möchte. Dann wolle er sich weiter erklären. — Relation. P. S. 6. Ausf. aus R. 21. 136 t. Sie haben des Kurf. Befehl wegen Reparation der Brücken und Dämme allhier der Amtskammer mitgeteilt, welche ihn befolgen will; und haben „imgleichen über die Unbefugnus der Commandanten in CChD. Festungen wegen der Geldauflagen auf die reisende Kauf- und Handelsleute mit dem Herrn General-Feldmarschall Freiherrn von Sparr geredet, der sich erboten, alsofort an gemelte Commandanten dergleichen hinfüro gänzlich einzustellen, Verordnung zu thun". P. S. 7. Ausf. u. Konz. von Köppen in R. 47. C. 5. Sie senden eine erneute Bittschrift der Eingepfarrten der Bergkirche vor Crossen. Sie unterstützen die Bitte um Wiederaufnahme des Zeugenverhörs. Da die fürstlich sächsischen Kommissarien sich entschuldigen, daß sie ohne neuen Befehl vom Oberamt kein anderes Zeugenverhör vornehmen können, so geben sie dem Kurf. anheim, deren Schreiben an das Oberamt gelangen zu lassen und um Befehl an die Kommissarien, das Zeugenverhör citatis citandis zu wiederholen, zugleich aber auch an Kolckwitz, das Seinige dabei zu tun, „damit die Supplicanten sich über ihn, als wann er Ausflüchte suchte, zu beschweren desto weniger Ursach haben möchten".

600. Relation von Löben, Platen, Köppen. Cölln a/S. 21 Febr. (3 März).

Ausf. u. Konz. o. U. in R. 9. E. E. 10.

Paßgesuch. Marschliquidationen.

Sie senden eine Bittschrift des Bürgers und Handelsmanns Erasmus Volgnandt um einen Paß, daß er mit über 50 oder 60 Fässern mit Sensen und Schneidemessern, damit er vor der Stadt Frankfurt a/O., die ihm solches nicht ohne kurfürstl. Spezialbefehl vergönnen wolle, passieren und unaufgehalten und sicher nach Stettin und weiter nach Königsberg i. Preußen gegen Erstattung der Zölle, Akzisen und Lizenten gelangen könne. Sie halten dies für billig und schicken das Formular eines Passes und Befehls an die Stadt Fr. — Resolution. Cleve, 10 März. Eink. 5 (15) März. Ausf. u. Konz. gez. v. Schwerin ebenda. Sendet beides vollzogen zurück. — Relation. P. S. Konz. o. U. aus R. 24. G. G. 1. Fasz. 6. Sie senden weitere Extrakte über Liquidationen wegen der durchmarschierten Truppen. 3 März. 10 März.

601. Protokoll. Cleve. 4 März.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Dohna, Schwerin, Blaspiel.

1. Herr D. Beyer referiret wegen seiner Negotiation bei Chur-Cöllen angehende die gegenwärtige Conjuncturen des Münsterischen Krieges und Beförderung des Friedens[1]). Kölnische Relation.

2. Daß SChD. nicht allein den von Kniphausen (?) gehöret, sondern auch, als Lic. Meisterlin nachgekommen, Dero Räthe deputiret, ihr Anbringen zu vernehmen. Als nun solches so beschaffen gewesen, daß SChD. außer der Princessin von Orangen nicht darüber Sich erklären können, so hätten Sie zwar derselben alles ausführlich überschrieben, Sie hätten aber darbei auch nöthig ermessen, daß sie beide auch nacher dem Haag reiseten, ümb der Princessin von Orange alles ausführlich vorzustellen; und wollten Sie nicht ermangeln, alle gute officia darbei anzuwenden, bezöhen(!) Sich im übrigen auf ihren Rapport. — Schwerin. Oranische Angelegenheit.

602. Verfügung. Cleve. 5 März. Eink. 5 (15) März.

Ausf. aus R. 21. 136 t. Konz. gez. von Canstein in R. 49. E. 4.

Allgemeine Reform des Strafgelderwesens.

Kurf. sendet den an die Amtskammer zu Cölln ergangenen Erlaß wegen Einrichtung der einkommenden Strafgelder und Einsendung ihres Berichts und Gutachtens darüber. Auch sie möchten sich darüber äußern, wie eine bessere Richtigkeit darüber als bisher gehalten werden könne. 5 März.

Anmerkung. Es heißt in dem Erlaß d. d. Cleve, 24 Februar, Konz. gez. v. Canstein, sie sollen erwägen 1) wie mit den Brüchten und Strafen nicht nur in den Ämtern, Kammergericht und andern Collegiis oder wo Kurf. sonst eine Jurisdiktion habe, verfahren werde. 2) Wer die davon fallenden Gelder bisher, wenigstens seit 10 Jahren eingenommen und berechnet, was darauf assignirt und bezahlt worden und noch ausstehe. 3) Wie künftig mit Ansetzung, Erhebung und Berechnung der Strafen zu verfahren sei, auch was der Advocatus fisci oder wer sonst mit den fiskalischen Sachen zu tun habe, dafür halte, wie in Zukunft zu seinem Dienst und Besten in dieser Sache verfügt werden könne. Damit sie aber wüßten, wie es etwa dabei zu richten wäre und sie ihre Erinnerungen desto besser bei-

1) A. a. O. XI, 707 f.

5 März. bringen könnten, so halte Kurf. dafür, 1) daß jedes Collegium oder jeder Ort, daraus er Strafen zu erwarten habe, alle Quartal bei den Amtskammern ein Verzeichnis der diktierten Strafen einzubringen habe; und es hätten 2) die Kammern darauf zu achten, was außer den gemeinen Strafen, die bei den Ämtern bleiben, etwa Straffälliges vorginge. 3) Daß jede Kammer alle Quartal eine Designation der diktierten Strafen, auch wer darauf verwiesen, einschicken und der Zahlung halber seines Befehls sich erholen solle. 4) Daß keine Dispensation oder Erlaß einiger Strafen ohne des Kurf. expressen Befehl geschehen solle. Dieser Erlaß erging noch an die Neumärkische Kammer, die preußische Regierung, an Mülheim und Schwarzer wegen der Littauischen Ämter, an die pommersche Kammer, an Somnitz wegen Lauenburg und Bütow, an die Clevische Regierung und Kammer, an die Mindische, Ravensbergische, Halberstädtische Regierung und nach Egeln. Die obige Verfügung vom 5 März erging noch an das Kammergericht und an die Neumärkische Regierung.

603. Protokoll. Cleve. 6 März.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Dohna, Schwerin, Canstein.

Konzepte. 1. Ein Schreiben, so an Graf Wrangeln abgehen soll, verlesen, darinnen ihm dasjenige, was der schwedische Resident zu Breßlau, der von Schellen, an einige polnische Senatoren gelangen lassen, [communiciret wird]. 2. Desgl. an Krockauen wegen Schließung der Tractaten und was den Punkt mit Moscau angehet[1]). 3. Desgl. an Herrn Hoverbecken wegen des bevorstehenden polnischen Reichstages. 4. Desgl. an den Unterkanzler in Polen Lessinsky. 5. Desgl. NB. Fiat ein dergleichen Schreiben an den Kanzler in Polen, was die Admission der auswärtigen Ministrorum betrifft.

Instruktion. 2. Die Instruction[2]) vor Herrn Hoverbecken verlesen, wornach er sich auf dem polnischen Reichstage zu achten.

Ärztliches Gutachten. 3. Der Medicorum Bedenken wegen des Laboranten Werners Verrichtung.

604. Protokoll. Cleve. 8 März.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Dohna, Schwerin.

Besoldung. 1. Rescript an die preußische Regierung wegen des Hofgerichtsraths George Fr. von Kreitzen Gage. — Schwerin.

Relation. 2. Herrn Rath Reinhards Relation verlesen wegen Güterbock, Dum und Borck.

Statischer Vergleich. 3. Concept Antwort-rescripti an Herrn von Jena verlesen worden wegen des mit den Staten versuchenden Vergleichs[3]).

Paul Gerhardt. 4. Rath zu Berlin intercediren vor den Paul Gerharden, daß er wieder restituiret werden möge. — S C h D.[4]): Wäre ein Irrthum, als wann Lilius keinen Revers gegeben. Denselben hätten SChD., und können Sie den Paul Gerharden ohne Revers nicht continuiren lassen. Wie fromm er sonst wäre, wüßten SChD.! Nicht allein daß im Consistorio, da dem Lic. Reinharten die Schuld dieser Widersetzlichkeit beigemessen worden, er ohne einige darzu gegebene Veranlassung und zu Bezeugung seines hitzigen Gemüthes aufgestanden und gesagt: er hätte vielmehr Reinharten zugeredet, wann er hätt weichen wollen; und daß, wie er älter in officio

1) A. a. O. 811 f. 2) A. a. O. 288 f. 3) A. a. O. 696.

4) Diese Äußerungen des Kurfürsten sind zum Teil in die Antwort aufgenommen, welche dem Rat offiziell auf seine Interzession erteilt ist. Petrich, a. a. O. 150.

und Jahren, ihm also auch leid sein sollte, daß er anderen folgen sollte; und dann, 8 März.
daß er bei seiner Schwachheit die anderen Prediger zu sich gerufen und sie ernstlich vermahnet, den Revers nicht zu unterschreiben: solches bezeugte gar nicht, daß er ein solcher frommer Mann wäre, wie sie ihn beschrieben. Er würde es alsdann in der That erweisen, wann er sich, seiner Schuldigkeit nach, seiner Obrigkeit in solchen Sachen, so gar nicht wider sein Gewissen laufen, accommodirte und anderen kein böses Exempel gäbe. So viel ihr Zeugnüß belangete, würden sie sich wohl zu erinnern wissen, daß sie eben ein solches hiebevor Lic. Reinharten ertheilet, welcher aber sich vielmehr wider dasselbe gerühmet und es auch in der That gnug erwiesen, daß er den Reformirten rechtschaffen widerstanden. Sollten demnach Paul Gerharden nochmals ernstlichen vermahnen, daß er sein Gewissen nicht beschwere und zu weiterer Verwirrung, desfalls er bei Gott schwere Verantwortung auf sich laden würde, nicht Anlaß gebe; dann SChD. weder diesen noch andere in Dero Landen leiden würde, so nicht solchen billigmäßigen Revers unterschreiben wollen: welches er ümb so viel leichter thun kann, wann er ihrem Bericht nach solcher Bescheidenheit sich gebrauchte. — Schwerin.

605. Verfügung. Cleve. 8 März.

Konz. gez. von Schwerin aus R. 9. O. O. J.

Duellbestrafung.

Da schon wieder ein Duell zwischen Adligen vorgefallen und ein v. d. Gröben 8 März.
einen v. Hacke entleibt habe, so soll der Advocatus fisci wegen des Duells „und darbei vorgegangenen homicidii" gehörige Untersuchung anstellen, der Ursache nachforschen, wer sie zusammengehetzt und sonst beim Duell sich gebrauchen habe lassen und wann der Prozeß ausgeübt sei. — Relation. P. S. von Löben, Brandt, Köppen.
Cölln a/S., 20 (30) März. Ausf. u. Konz. ganz von Köppen ebenda. Die Sache sei 30 März.
bereits beim Kammergericht anhängig. Es müsse aber dem Gröben freies Geleit erteilt werden, weil der v. Hacke nach der Verwundung am Arm noch eine ziemliche Zeit gelebt hat und Mutmaßungen vorhanden sind, daß er „verseumet und nicht recht in acht genommen worden". Dem Täter ist daher, was die Entleibung betrifft, die Defension zuzulassen. Ob der Kurf. wegen des verletzten so scharfen Duellverbots eine besondere Verordnung ergehen lassen wolle, stehe ihm zu. Sie wollen die Sache genau untersuchen. — Resolution. P. S. Cleve, 13 April. Konz. gez. u. korr. 13 April.
v. Schwerin ebenda. Wenn es sich auch herausstellen sollte, daß v. H. infolge eigener Verwahrlosung gestorben sei und v. d. Gr. „ab ordinaria poena homicidii losgesprochen" würde, so wolle der Kurf. doch, weil sie sich wider sein Verbot geschlagen, ihn und die Hetzer, nach denen sie genau inquiriren sollen, da der Kurf. deshalb einige Nachricht erlangt habe, gebührend abstrafen lassen, wovon der Advocatus fisci zu benachrichtigen sei.

606. Protokoll. Cleve. 9 März.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Dohna, Schwerin.

1. Ein Antwortschreiben von dem Bischof von Paterborn (!) verlesen worden Münsterische Unruhe.
angehende die Münsterische Unruhe und derselben Hinlegung.

Freie Schiffahrt. 2. Pommerischer Regierung Bericht wegen der freien Schiffahrt. — SChD. hätten bishero Ihr Bestes gethan, daß die Unterthanen die freien Commercen zur See [hätten]; aber Engelland wäre durchaus nicht darzu [zu] bewegen, und folgte also Holland dessen Exempel; wollten sich aber noch ferner darunter bemühen. Indessen wollten Sie gar gerne geschehen lassen, daß die Colbergischen Schiffe schwedische Pässe gebrauchen, und möchte die Regierung desfalls nach Schweden schreiben. Et fiat ein Schreiben an Copes, dieser Sache sich noch ferner anzunehmen. — Schwerin.

Bestrafung. 3. So es gewiß wäre, daß er die 100 Thl. nicht geben könnte, so sollte er entweder nach Cüstrin gebracht oder zu Lebus in einem Gemach, das einige Strafe nach sich zöhe (!), in 4 Wochen gehalten werden. Und sollte er berichten, wer ihm Sperenz gemacht zu Erlassung der Strafe.

Märkische Kommissarien. 4. Sollen nach SChD. vorigen Verordnung solche Anstalt machen, daß die Märkischen Commissarien auch darbei seien, sonst können Sie darauf nichts verordnen. — Schwerin.

Pommersche Belehnungen. 5. 6. Herr Kanzler Somnitz wegen der Belehnungen in Hinterpommern, wobei der Herzog von Croye zu sein prätendiret. — SChD. wüßten nicht, wie es bei den vorigen Belehnungen gehalten worden und wie es itzo in Schwedisch-Pommern gehalten würde. Soll gegen künftige Post erst geschehen, und will es Herr Oberpräsident angeben.

Lehnssache. 7. Ein Concept Schreibens an den Administrator zu Magdeburg verlesen worden angehend die Belehnung des katholischen Mansfeldischen Grafen wegen des Ambtes Friedeburg.

Bericht. 8. Michel Matthiaßen Bericht wegen der Eichen, so in dem Tzetzschnauischen Busch zu Franckfurt gehauen worden. — Nur wegen der Eichen zu beantworten.

Münstersche Unruhen. 9. Concept der Antwort an die pommerische Regierung verlesen wegen des Beitrags ein 100 000 Thl. wegen der itzigen Münsterischen Conjuncturen.

Schifferordnung. 10. Michel Matthiaßen Bericht wegen einer Schiffer-Ordnung. — SChD. wollten es der Stadt Franckfurt vorhalten, und sollte er eine Verordnung auffsetzen und zu SChD. Ratification einschicken; auch an den Rath zu Hamburg deshalb zu schreiben.

Üble Klosterverwaltung. 11. Halberstädtische Stände berichten wegen übeler Administration des Klosters S.-Johannis. — An die Regierung: Würden sich erinnern, daß SChD. in den Gedanken, daß dieses Kloster gar eingezogen werden könnte. Wann dem also wäre, daß es geschehen könnte, so würde mit dieser Adjunction und Confirmirung dessen Person behutsam zu verfahren sein, damit SChD. Ihr nicht präjudiciren. Und wollten Sie ihre Gedanken vernehmen, wie hierunter zu verfahren, denn es wohl nöthig, daß das Kloster anders administriret werde. — Schwerin.

Crummensee. 12. 13. SChD. wollten ihn, Crummensehe, hierüber hören und ihn bei dem Contract halten; unterdessen hielten Sie davor, daß er mit Abnehmung der Kirchenrechnung nicht würde zu thun haben wollen; et an Krumensеen: sollte seinen Bericht einschicken, warümb er solches thue, auch aus dem Rath keine darzu nehmen, weil der Rath selber dargegen attestirte. — Schwerin.

607. Verfügung. Cleve. 9 März.

Konz. gez. von Schwerin aus R. 21. 11b.

Untersuchung der Stadtverwaltung der Neustadt Brandenburg.

Kurf. sendet eine Bittschrift von Bürgermeister und Rat der Neustadt Brandenburg um Kommission einiger Geheimen Räte zur Untersuchung des Zustandes ihres Rathauses und ihrer Administration. Da dies Zeit erfordere und ihr Kollegium nicht stark besetzt sei und von ihnen dazu keiner gebraucht werden könne, so möchten sie einigen andern Beamten, die ihnen kapabel erschienen, diese Kommission auftragen; sie sollten sich auf des Rats Unkosten dahin begeben, alles untersuchen und es dahin richten, damit alle Konfusion abgeschafft und die zwischen Rat und Bürgerschaft schwebenden Irrungen gehoben und Anordnungen zum allgemeinen Besten der Stadt getroffen würden. 9 März.

608. Relation vom 9 März in Nr. **580.** 9 März.

609. Protokoll. Cleve. 10 März.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Dohna, Schwerin.

1. Des Herrn von Jena eingekommene Relation[1]) von Bischofs zu Münster Erklärung, daß er wegen Borckelo Temperamente admittiren wolle, verlesen. NB. Die Gesanten sollen nunmehr mit den braunschwigischen in dieser Münsterischen Sache communiciren und ihre vota mit ihnen conformiren, weil S C h D. [es] durch Ausschreiben an die Stände notificiret. Des Postwesens sollten sie sich nichts gegen niemand mehr äußern, sondern sich defectu mandati entschuldigen. Münstersche Relation.

2. Des oldenburgischen Gesanten Memorial in puncto telonii, dessen die Ravensbergischen als churf. Unterthanen befreiet sein wollen, verlesen. Zollsache.

3. Sollen als privati Conferenz halten mit den Statischen. Daß die Musterung an unterschiedenen Orten geschehen solle, welche Örter zu benennen. An die Gesanten in Hage, Blaspielen und Copeßen[2]). Holländische Beziehungen.

4. Dem Richter dieses Ortes: wann Dero gnädigsten Verordnung nach der Delinquente, andern zum Exempel, mit gehöriger Strafe beleget, daß er alsdann zwar losgelassen, zuvorhero aber gnugsam Caution leiste, daß er sich an dem Prediger noch an den seinigen weder mit Worten noch in der That vergreifen wolle. Kaution.

610. Resolutionen vom 10 März in Nr. **599.** P. S. Eink. 5 (15) März.

Ausf. aus R. 52. 53.

Wolfsburgsche Sache. Kolchwitz. Kummerstedt.

Kurf. schickt das Originalschreiben des Administrators zu Magdeburg, woraus zu ersehen, daß er das Gesamtschreiben wegen einer neuen Zusammenkunft in der Wolfsburgschen Sache an den Herzog Augustus zu Braunschweig gesandt hat. Da eine Antwort des letztern noch nicht da sei, so möchten sie es unterdessen ad acta nehmen und dem Hauptmann der Altmark davon Kenntnis geben. — P. S. Ausf. 10 März.

1) A. a. O. XI, 696.

2) Sie waren am 4 März nach dem Haag geschickt zur Auswechselung der Ratifikation. A. a. O. XI, 695 n.

10 März. aus R. 21. 136 t. Empfang des P. S. vom 3 März über das Zeugenverhör wider Christian Nicolaus von Kolckwitz; dieser hat protestirt, weil die von ihm benannten Zeugen nicht zugezogen sind; ehe dies geschehen sei, könne der Kurf. nichts verordnen. — P. S. desgl. auf Bericht vom 3 März. Da von Kummerstett kein Geld habe, um die Strafe zu bezahlen, so soll der Hauptmann von Cotbus ihn nach Cüstrin schicken, um ihn vier Wochen dort im Gefängnis zu behalten; habe er jedoch in Cotbus Gelegenheit dazu, so könne er ihn behalten; doch dürfe es nicht ein bloßer Arrest sein, sondern der Ort müsse so beschaffen sein, daß er ihm als Strafe dienen könne. Der Hauptmann soll ihn anhalten zu sagen, wer seine Favoriten bei Hofe seien, von denen er gesprochen.

611. Relation von Löben, Platen, Köppen. Cölln a/S. 28 Februar (10 März). **Präs. 16 März.**

Ausf. aus R. 21. 136 t.

Friedenserhaltung. Regensburger Relation. Kurpfälzisches Schreiben. Quartier und Unterhalt für neue Truppenkörper.

10 März. Empfang der Befehle in verschiedenen Sachen. Wünschen Erfolg der Bestrebungen um Beförderung des Friedens zwischen Münster und den Staaten der Niederlande. Für den entgegengesetzten Fall erbitten sie Gottes Beistand für die dem Kurf. abgenötigten Kriegsaktionen. Das allgemeine Gebet in dieser Richtung ist schon angeordnet, und es sei kein Zweifel, daß die Landstände die Notwendigkeit fernerer Beiträge einsehen und dem Kurf. unter die Arme greifen würden. Ein Avokatorialmandat haben sie zwar abfassen lassen und senden das Konzept; die Publikation sei noch nicht geschehen, weil der Kurf. doch noch mit keinem Potentaten in Krieg stehe; die Zeit, binnen welcher die Landeskinder sich von der gegnerischen Partei zu entfernen hätten, sei auf 2 Monate gesetzt. — P. S. 1. Ausf. u. Konz. von Köppen aus R. 10. 29. Sie senden die letzte Regensburger Relation (vom 16 (26) Februar[1]). Präs. von Schwerin 16 März), wofür ein neuer Befehl des Kurf. nicht nötig sei. Das Konzept eines Schreibens in der Sache des fürstlichen Hauses Sachsen wider die Grafen zu Waldeck an den Kaiser mit zu unterzeichnen halten sie für unbedenklich, da nichts Verfängliches darin stehe, und werde der Kurf. keine Ursache haben, sich der Erbverbrüderung halber zurückzuhalten. — P. S. 2. Ausf. aus R. 40. 23 b. Konz. von Köppen in R. 21. 136 t. Sie haben eine Briefsendung, die sie beilegen, von Kurpfalz erbrochen. Es steht darin, daß die Verhandlung zwischen jenem und Kurmainz zu Speyer und Heidelberg unfruchtbar verlaufen sei, und bittet jenes um Assistenz.

P. S. Konz. von Platen in R. 24. G. G. 1. Fasz. 5[2]). Auch hat uns der General-Leutenant Cannenberg ECHD. gnädigste Ordre eingeschicket und daneben begehret, weil ECHD. ihm uf zwei Compagnien die Quartier in der Altemarck angewiesen, und daß jede Compagnie 83 Einspänniger gerichtet und dabei im ersten Monat neben den beiden primen planen 120 Einspänniger, in andern aber complet 166 Einspänniger tractiret werden sollen, daß wir

1) Auszug a. a. O. XI, 465 f.

2) Undatiert im Konzept. Nach der Kanzleinotiz aber 28 Februar.

nicht allein wegen der Quartier und Verpflegung ohn Beschwer behörige 10 März.
Anstalt verfügen, sondern ihm auch die assignationes bei der Post sofort übersenden möchten.

Wie uns nun gebühret, EChD. gnädigsten Verordnung unterthänigst nachzukommen, also haben wir sofort EChD. Geheimen Rath und Hauptmann der Altemarck, dem von der Schulenburg, und dem churfürstlichen Commissarius daselbst, wie nicht weniger denen Städten, solchs notificiret und ihm zugleich angedeutet, wegen Logirung der beiden Compagnien und ihrer Interimsverpflegung, wenn sich die Officirer daselbst angeben würden, Anordnung zu thun, bis die Officirer von hier aus die assignationes wegen des Unterhalts einholeten, da sie das, was sie interim zahleten, nachmals an den assignirten Geldern decourtiren sollen. Den Herrn General-Leutenant aber haben wir dahin beantwortet, daß wir solches an den Herrn Hauptmann und Commissarius der Altemarck wie auch den Städten daselbst geschrieben, und möchte er also die Officirer an den Herrn Hauptmann der Altenmarck verweisen, wegen ihrer Quartier und Interims-Verpflegung von ihnen Verordnung zu erwarten; wegen der Assignationen aber möchte er dieselbe anhero verweisen, so ihnen sofort in ihren Quartieren ertheilet werden sollen. Nun hätten wir zwar ihm die assignationes zusenden wollen, es mangelt aber daran, daß wir noch kein gewiß quantum, was EChD. monatlich aus diesen Landen begehren und wieviel Compagnien allhier noch geworben werden sollen, wissen; zudem wird den ufbrechenden Reutern, Fußvölkern und vor die Artollerie nach EChD. gnädigster Verordnung an Dero Herrn Feldmarschalck und auch den von Platen ein Monatssold zur march gezahlet, so aus dem Monat Martio genommen wird, und begehret daneben der Obriste Bohmstorf gleichfalls vor die Dragoner, so er werben soll, Quartier und Unterhalt und bewirbet sich zu Beschleunigung der Werbung etwas Geld ufzunehmen, bis er die Werbegelder von EChD. bekompt; daher wir bei Ertheilungen der Assignationen etwas anstehen, doch wenn die Officirer die Quartier wirklich beziehen und sich weiters anmelden, kann ihnen damit, indem der Herr General-Wachtmeister Quast ohn Forderung der Marschgelder aufgebrochen, gewillfahret werden.

Inmittelst aber bitten wir EChD. unterthänigst uns gnädigst zu befehlen, uf wie viel Compagnien wir allhie die Austheilung der Quartier machen sollen, ob der Oberste Bohmstorff vor die Dragoner den Musterplatz in diese churf. Lande haben werde, wie ingleichen, ob EChD. sonst ein mehrers an Contribution aus diesen Landen als zu der Einquartierten Unterhalt vonnöthen begehren, damit wir also die Anstalt darnach machen können. EChD. ist sonsten der armselige Zustand dieser Lande bekannt, und wann im Martio sofort die neue Werbungen angehen sollen, wird es groß Queruliren causiren.

612. Relation vom 10 März in Nr. **595**. 10 März.

613. Protokoll. Cleve. 12 März.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Dohnd, Schwerin, Canstein.

Arrest-aufhebung. 1. Reinerman bittet, daß ihm der Arrest von denen Sachen möge relaxiret werden, damit er dem Vieh Fütterung reichen lassen könnte, welches sonst Hunger stürbe. — Der Drost soll drüber vernommen werden.

Pfandschaft. 2. Bericht wegen des Plürens Pfandschaft. — SChD. hätten Bericht eingezogen und befinden, daß es solche Beschaffenheit habe; also möchte er ihm andeuten, wann er 5 pro cento bekäme, so müßte er kraft des Landtags[rezesses] darmit zufrieden sein. — An Herrn Jenen. — Schwerin.

Bittgesuch. 3. 4. SChD. wollten zwar gewähren; sollten aber zuvor berichten, ob er Wissenschaft von der Wirthschaft hätte und er bei dem Vater lernen könne, daß er SChD. hernach gute Dienste leisten könne. — Schwerin.

Bremische Frage. 5. Rath zu Bremen: S C h D. riethen ihnen, daß sie sich in der Güte verglichen mit Schweden, damit die Religion nicht Schaden nehme; und muß das Schreiben also eingerichtet werden, daß es Schweden nicht choquire und gezeiget werden könne.

Holländ. Beziehungen. 6. Raesfelden möchte er zur Geduld anmahnen. S C h D. wollten nach Arnheim deswegen schreiben. An Herrn Jenen. An Herrn Copeßen die andere Sache zu schreiben, daß er solche den Orangischen Räthen recommendiren solle. Et scribatur Herrn Jenen, daß SChD. es gethan.

Weserzoll. 7. Conzept [an] den Grafen von Oldenburg wegen des Zolls auf der Weser vor die churf. Unterthanen verlesen worden. 8. Desgl. Herrn Somnitzen Relation wegen der Lauenburgischen und Bütowischen Ritterschaft gravaminum und Richtung einer Compagnie Reuter.

Lauenburgische Relation.

Lehnpferde. 9. 10. Kannenberg contra Schulenburg in puncto beschehner Exekution wegen des Lehenpferdes.

614. Protokoll. Cleve. 15 März.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Dohna, Schwerin.

Kaution. 1. NB. An die Geheimbden Räthe zu schreiben, daß sie des von Rochauen Mutter die Caution, so sie vor ihm eingeleget, wieder ausantworten sollen. — Schwerin.

Friedenshandlung. 2. Herrn Blaspielen gestern eingekommene Relation[1]) verlesen worden angehende die Friedenshandlung zwischen die Staten und Bischof von Münster.

3. Daß S C h D. besorgten, der Bischof würde sich auf die Punkte, wie sie eingegeben, nicht einlassen; sollten derowegen einige temperamenta zulassen. Herrn Jenen wollten Sie wohl dar lassen; aber wann nicht jemand hier von den Staten wäre, der Vollmacht hätte, würde gar zu viel Zeit weggehen. Sollte ferner fleißig sollicitiren, daß eine solche Person, der alle retroacta bekannt, ehestes anhero deputiret würde. An Herrn Blaspiel. Was SChD. an Herrn Jenen desfalls geschrieben, hätte er aus [der Anlage] zu ersehen.

4. An Herrn Jena: Würde SChD. gestriges rescriptum nebst Blaspiels Relation bekommen und ersehen haben, daß der Staat die von dem Bischof projectirten Articul [nicht] annehmen, sed allein bei dem bleiben wollen, was bei dem Herrn Friquet[2])

1) A. a. O. XI, 699. 2) Vgl. U.-A. III, 183n.

abgehandelt. Nun wollten zwar SChD. nochmals Instanz thun, daß sie sich etwas milder erklären möchten; weil er aber auch aus der Relation und der Resolution ersehe, daß sie auf schleunige Resolution dringen und widrigenfalls von SChD. begehrten, daß Sie Sich mit ihnen conjungiren sollten, so möchte er dem Bischof nochmals beweglich vorstellen, wie wenig Discrepanz in der Sache sei, und daß solches durchaus nicht meritire, daß desfalls der Krieg nur einen Monat länger sollte continuiret werden. Der Bischof hätte itzo Ehre eingeleget und sich gnugsam gerochen; wie aber eventus belli dubius, so könnte sich das Blatt ümbschlagen und so einen Ausgang gewinnen, daß dem Bischof leid sein würde, daß er gutem Rath nicht gefolget. SChD. zweifelte auch nicht, wann er dieses mit den Capitularen redete und ihnen vorstellete, in was Unglück [sie] gerathen könnten, sie würden so viel mehr in den Bischof dringen. Friedenshandlung.

Weil man sich hier nicht erinnert, ob ihm der französische Aufsatz, so Herr Friquet wegen Borkelo mit den Staten aufgesetzet, [communiciret], so schickten Sie ihn hier in französischer und lateinischer Sprache, woraus er sehen könnte, daß solches nicht sonderlich von dem, was der Bischof desiderirte, discrepire.

Fiat copia vor Herrn Goeß und Herrn Colbert von dem holländischen Extrakt.

5. Herrn Krockauen Relation[1]) aus Stockholm verlesen wegen der vorseienden Allianz zwischen SChD. und der Kron Schweden. — Daß pro forma 50 000 gesetzet werden sollten, wann die Commissarii unter ihre Hand und Siegel einen schriftlichen Revers von sich geben wollten, daß man solche nicht eben so steif fodern wollte. Schwedische Allianz.

Wegen der Clausel (?) solle er evitiren davon zu reden; S C h D. halten auch davor, daß man darzu nicht Ursach habe.

SChD. wüßten sich keines anderen Temperaments zu erinnern als wegen des Geldes, und kann das Rescript, so damals abgangen, nachgesehen werden. Daß er remonstrirte, daß SChD. itzo in einem anderen Zustande wäre, und dahero Herrn Kleyen andere Instruction würde gegeben werden müssen. Möchte berichten, auf was Art der Franzose Pompone dar empfangen worden. Sollte alles fleißig notiren.

6. An Herrn Marenholtz und Jena: weil SChD. vernommen, daß die Stadt Magdeburg jemand nach Regensburg geschicket, so sollten sie fleißig Acht haben, was er dar thäte, und zusehen, damit er SChD. nichts zum Präjudiz thäte. — Schwerin. Magdeburgische Sache.

7. Schreiben des Raths von Bremen an SChD. verlesen worden, nebst dem, was Kron Schweden an sie gelangen lassen wegen Quittirung der Immedietät. — Jemand an Wrangeln abzuschicken[2]). Bremische Frage.

8. SChD. Sich bedanken; und obwohl der König auch SChD. solche Betheurung thun lassen, so gebe es doch die Erfahrung, was die Evangelische hierunter bitten, und stünde dahin, was sie noch weiter werden leiden müssen, wann der Krieg fortgehen sollte. — Schwerin. Evangelischer Schutz.

9. Jochim Fr. von Götzen ist in eine Strafe vom Kammergericht condemniret, bittet Erlassung. — Fiat, jedoch daß er die Unkosten refundire. 10. Strafe[...]laß

1) A. a. O. IX, 812. 2) A. a. O. XII, 80 a.

615. Protokoll. Cleve. 16 März.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Dohna, Schwerin, Canstein.

Konzept. 1. Concept an Herrn Blaspielen[1]) verlesen, darinnen ihm communiciret wird, was itzo vom Herrn von Jena von Münster wegen der Friedenstractaten und der Herrschaft Borckeloe eingekommen.

Relation. 2. Herrn Hoverbecks itzo eingekommene Relation wegen itzigen Zustandes in Polen verlesen.

Pommersche Streitigkeiten. 3. Der hinterpommerischen Regierung Relation verlesen angehende die Differentien zwischen Herrn Somnitzen und den Decanum Bonin. Item das Protokoll verlesen, auch Herrn Somnitzen Schrift, so er bei der Regierung eingegeben darinnen er sich über dieselbe beschweret. — S C h D. sagen, Herr Somnitz habe Unrecht gethan, daß er der Regierung so einen harten Verweis gegeben. Er könnte bei dieser Sache nicht als Kanzler, sondern nur als Partei consideriret werden; und soll man der Regierung rescribiren, daß sie suchen solle, die Sachen in der Güte beizulegen. Es soll ein Concept aufgesetzet und im Rath verlesen werden.

Anmerkung. Schreiben der Regierung von Colberg, 25 Februar (7 März), Präs. 16 März, nebst Beilagen in R. 30. 1 g. Desgl. zwei Schreiben von Somnitz nebst Beilagen aus Colberg, 24 Februar (6 März), Präs. 16 März. Wie oben.

Amt Stötterlingenburg. 4. Halberstädtischer Regierung Bericht wegen des Amts Stetlingenburg verlesen. — Herr Canstein will etwas hierauf angeben.

Fakultätsurteil. 5. Das Consistorium zu Berlin schicket das Urtel ein, so die Juristenfacultät zu Franckfurt contra Puttium, den Pfarrer im Rudersdorfischen, gesprochen. — S C h D. wollen, daß er anderen zum Exempel vom Dienste solle removiret bleiben.

Relation Jenas. 6. Des Herrn von Jena itzo eingekommene Relation[2]) verlesen wegen des Tractats zwischen den Generalstaten und dem Bischof zu Münster Borckeloe betreffend. — Herr Oberpräsident wird etwas darauf angeben und hernach im

Zeitungen. Rath verlesen lassen. 7. Desgl. noch andere eingekommene Zeitungen.

616. Verfügungen. Cleve. 17 März. Eink. 13 März st. v.

Formierung und Unterhalt der Armee. Designationen der Städte und Dörfer. Kautionsleistung.

1) Ausf. aus R. 20. E. E.

17 März. Wir zweifeln nicht, ihr werdet aus Unserm vor 14 Tagen an euch abgelassenen rescripto mit mehrem ersehen haben, was es mit Unsern Tractaten mit denen Herren Staten für eine Bewandtnuß habe und aus was ohnumbgänglichen Ursachen Wir bewogen worden, Unsere Kriegs-Verfassung zu verstärken und Uns in solche Postur zu setzen, damit Wir nicht allein Unsere Lande und Unterthanen für allen feindlichen Invasionen und Thätlichkeiten schützen, sondern auch diejenige, welche keinen Frieden begehren und nur zu Krieg und Blutvergießen Lust haben, nächst göttlichem Beistande durch die Waffen darzu bringen möchten.

Als Wir nun einen Überschlag gemacht, was Wir zu Formir- und Unterhaltung Unserer armée vonnöthen, so haben Wir Uns anfänglich mit denen

1) A. a. O. XI, 699 n. 2) A. a. O. XI, 698.

Herren Staten dahin verglichen, daß dieselbe Uns nicht allein alle Werbe- 17 März.
gelder, deren Wir zu Aufbringung Unserer Völker anjetzo vonnöthen, sondern auch ein solches monatliches subsidium dabei versprochen, daß Wir Unsere ganze Infanterie daraus verpflegen lassen können, welches dann Unsern Landen (woraus sonsten, gleich in vorigen Kriegszeiten geschehen, so wohl die Werbe- als Unterhaltsgelder hätten genommen werden müssen) zu einer sonderbaren und merklichen Sublevation gereichet.

Ferner haben Wir die Verordnung gemacht, daß die contributiones in allen Unsern Landen in dem jetzigen Stande zuvorderst bleiben sollen. Weil Wir aber damit nicht vollends zureichen können, so haben Wir noch einige Gelder darüber in alle Örter repartiren und ausschreiben müssen, wovon dann das Contingent Unserer Chur- und Marck Brandenburg über dasjenige, was anjetzo sowohl auf die Reuter als sonsten contribuiret wird, monatlich auf 7740 Reichsth. sich beläuft. Von diesem Gelde nun müssen verpfleget werden:

1. Das Dörfflingische Regiment zu Pferde vollkommen;
2. des Obristen Bomstorfs Esquadron ad 450 Gemeine mit vier prime planen und dem halben Stab.
3. Zwei prime planen und 166 Gemeine vom Kannenbergischen Regiment.
4. Das ganze Kanitzische Regiment Dragoner, bestehend im Stab, sechs prime planen und ohngefähr 650 Gemeinen, außer 514 Reichsth., welche dem Obristen zu dem Regiment an diesen Orten angewiesen werden sollen.
5. Das ganze Pfuhlische Regiment außer dem Stab, welchen Wir dem General-Wachtmeister im Halberstättischen anweisen lassen wollen.
6. Unsere Trabantenguarde; und weil Wir solche noch fast mit einhundert Pferden verstärken lassen, so müssen darauf monatlich 2798 Reichsth. angewiesen und gezahlet werden.

Und weil obgedachte Truppen von diesem Unterhalt leben und sich mit aller Notturft versehen müssen, als werdet ihr die Anordnung zu machen wissen, daß die darzu benöthigte Gelder im Lande ausgeschrieben und in derselben Beitreibung solcher Fleiß angewendet werde, damit sie den Officierern, welche sich desfalls mit Assignationen angeben, ohnverzüglich abgefolget werden mögen; dann wann darunter der geringste Verzug oder Mangel verspüret werden sollte, solches große desordre und Ungelegenheit bei Unserer armée verursachen würde. Und werden Unsere Land-Stände sich hierunter desto weiniger beschweren, weil das augmentum der jetzigen Contribution nicht sonderlich considerabel und denen in vorigen Kriegszeiten aufgebrachten contributionibus bei weitem nicht gleich ist. Wie dann auch hingegen die bisherige Reuter-Verpflegung und der Unterhalt, welcher bis dato auf die von der Guarde anhero Commandirte nachgeschicket, ingleichen vom General-Stab ohngefähr ad 1200 Reichsthl. cessiren und nebenst obspecificirten Truppen nachgehende Posten aus denen monatlichen contributionibus abgetragen werden müssen:

17 März. 1. Auf die Garnisonen im Lande die benöthigte Verpflegung.
2. Zu Cassengeldern monatlich 2500 Reichsth.
3. Die bisherige Hofstadt- und Legationsgelder ad 1600 Reichsth.
4. Und auf die bei denen Guarnisonen verbleibenden Stabs- und Artillerie-Bedienten ohngefähr 600 Reichsth.

Wir hoffen im übrigen, der Allerhöchste werde aller Herzen zum Frieden lenken und Unsere dahin einzig und allein zielende consilia dergestalt segnen, damit es zu keiner offenbaren Ruptur gelangen und Wir hiernächst Unsere Lande und Unterthanen in Fried und Ruhe regieren mögen. Sobald Wir auch darzu einige beständige und sichere Apparenz haben, werden Wir nicht unterlassen, Unsere armée und Milizestat dergestalt zu reduciren daß es Unseren Landen erträglich sein und dieselbe mit keinen übermäßigen und unnöthigen oneribus graviret werden mögen. Dessen allen ihr Unsere getreue Stände wie auch Unserer beständigen Gnade, und daß Wir ihre unterthänigste Devotion und Willfährigkeit allemal gnädigst erkennen werden, festiglich zu versichern.

2) Ausf. aus R. 24. F. 3. Fasz. 8.

Da der Kurf. „eine eigentliche Designation aller und jeder in Unserer Kur Brandenburg verhandenen Städte und Dörfer zu haben" verlange, möchten sie die nächstens einschicken und dabei ausdrücklich spezifizieren, „welche Dörfer Uns und welche der Ritterschaft und Städten oder andern particulieren zuständig sein, item wieviele Bauern und Cossäten in jedwedem verhanden". Es liegen bei Verzeichnisse aus der Grafschaft Ruppin unter Angabe des früheren und des jetzigen Standes, vom Amt Gramzow und den Dörfern Drensen, Grenz und Grünow. — Relation. P.S.
2 Juni. Cölln a/S., 23 Mai (2 Juni). Konz. von Köppen ebenda. Sie haben, da die Designationen nicht eingekommen, die Verschickungsverordnung noch einmal wiederholt und die Beschleunigung befohlen, werden sie auch einschicken, sobald sie eingekommen sind.

Verfügung (wie oben). Konz. gez. von Schwerin aus R. 49. C. Da die Schwiegermutter des gewesenen Kammerjunkers von Rochau wegen des von ihm zu Freyenwalde verübten Frevels eine schriftliche Kaution für ihn gestellt hat und er sich, wie Kurf. vernehme, mit den Interessenten verglichen und abgefunden haben solle, so möchten sie dem kurfürstlichen Hausvogt Jodocus Varenholtz befehlen, die besagte, in seiner Verwahrung befindliche Kaution ihm wieder auszuantworten.

617. Relation von Löben, Platen, C. v. Brandt, Köppen. Cölln a/S. 7 (17) März. Präs. 23 März (2 April).

Ausf. u. Konz. von Köppen in R. 10. 29ᵃ.

Regensburger Gesandtschaftsbericht. Brand in Beelitz. Mittel zur Fortschaffung der Artillerie. Anschlag auf Bürger der Stadt Falkenberg. Münzangelegenheiten. Durchmärsche kurfürstlicher Truppen.

17 März. EChD. wollen Deroselben aus beigeschlossener Regensburgischen Relation[1]) und Copien der eingesandten conclusorum unterthänigst referiren

1) Vom 23 Februar (5 März).

lassen, was seithero sowohl im Chur- und Fürsten- als auch dem Allianz-Rathe fürgangen und beschlossen worden. Die vornehmste Materien, davon man consultiert, seind gewesen: 1) von der Visitation des Cammergerichts und der Assessoren Bezahlung; 2) von der Reichs-Lehns-Empfahung, wenn ein Stand des Reichs minderjährige successores nach sich lässet; 3) wegen des von Kais. Maj. begehrten Gutachtens in Sachen die Stadt Brehmen betreffend. Bei dem ersten ist es verblieben bei dem schemate ordinariae visitationis, so anno 1654 auf dem damaligen Reichstage gemachet worden, nur daß wegen der Religions-Veränderung, so mit Mechlenburg-Schwerin vorgangen, eine Änderung geschehen, und Minden nebst dem Fürstl. Hause Würtenberg den Deputatis zu der ersten Visitation zugefüget worden, da wir dann keine Ursach sehen, warumb EChD. solches nicht sollten genehm halten. Betreffend die Bezahlung der Cammerzieler, so ist zwar, wie die Restanten zu erinnern und dann endlich zur Execution zu schreiten, resolviret. Alldieweil aber des Herrn Cammerrichters Fürstl. Durchl. ausführlich repräsentiret, wie die alte Matricul nicht zureiche und daß nothwendig eine Erhöhung derselben geschehen müßte, gestalt aus der mitkommenden Fürstellung zu ersehen, darüber auch die Gesanten gnädigsten Befehl erwarten, als halten wir unsers unterthänigsten Orts dafür, daß zuforderst es noch bei dem numero der 25 Assessoren ad interim ohne Abweichung von dem vorigen Reichsschluß zu lassen und die Matricul nach Proportion also zu erhöhen, daß dieselbe nebst dem Cammerrichter und 2 Präsidenten ihre richtige Bezahlung haben können. Bei solcher Erhöhung der Matricul aber wären billig alle interessirende Stände zu vernehmen, damit man in die Difficultäten, die es bei der vorigen, ohne der Stände Zuthun gemachten Zulage abgegeben, nicht wieder verfalle. 17 März.

Was den Punct der Reichs-Lehns-Empfahung in Vormundschaft, der Taxa und Lehnspflicht anlanget, ist dabei nichts zu erinnern; wie dann auch EChD. Ihr gern gnädigst mit gefallen lassen werden, daß das in Sachen die Stadt Brehmen angehende gemachte conclusum zu Werke gestellet und Ihr Kais. Maj. mit dem abgefaßten Gutachten allerunterthänigst an Hand gegangen werde, auch ohne des churpfältzischen Gesanten Siegelung, wann derselbe dazu keinen Befehl bekommet. EChD. Gesanten bitten auch gnädigste Instruction auf das von den zehen Städten im Elsas und denen bei denen Metzischen, Tullischen und Verdunischen Lehnen interessirten Ständen übergebenes Memorial. Diese desideriren, daß die königl. frantzösische Antwort und Erklärung in die 3 Reichs-Collegia gebracht werden möchte. Wir finden es an sich billig, wegen Benennung der arbitrorum aber das sicherste, daß an Seiten des Reichs man von den Committirten der gemelten Städte und interessirten Ständen unter der Hand zu vernehmen hätte, zu wem sie Inclination trügen, dieselbe könnten dann desto füglicher als arbitri im Vorschlag gebracht werden.

17 März. Letzlich werden EChD. aus dem postscripto gnädigst ersehen[1]), daß, nachdem die evangelischen Stände verhindert, daß in dem Allianz-Rath die von Chur-Cölln und Pfaltz-Neuburg urgirte Aufbringung des tripli nicht zum Schluß kommen, von denselben begehret worden, im Namen der Alliance an sie zu schreiben, wie man nöthig befunden, daß ein jeder der Herrn Alliirten mit einem triplo an Volk sich gefaßt hielte, damit sothaner Brief den Land-Ständen könnte vorgezeiget werden. Was EChD. hierauf gnädigst befehlen, auch ob Sie zu Unterhaltung der Generalität bei der Alliance concurriren wollen, wird EChD. von uns unterthänigst anheimbgestellet.

P. S. Konz. gez. v. Köppen aus R. 21. 16. Das Städtlein Beelitz ist am ersten dieses nachts um 10 Uhr „über die Hälfte nebst Kirchen, Schulen und Pfarrgebäuden durch eine Feuersbrunst eingeäschert worden". (Durchstrichen: es sei der Bürger, bei dem das Feuer ausgekommen sei, ein Schneider, nebst Weib, Kindern, Vieh und allem Seinigen mit verbrannt, „daß nach der Glueht davon nichts übriges gefunden worden".) Nun bittet die Stadt um Übertragung ihres Kontributionskontingents, „gleich andern dergleichen mehr geschehen". Sie haben an Preunel und die Städte verordnet, sie möchten die Quote auf die andern Städte einteilen. — P.S. [7 (17) März][2]). Konz. von Köppen aus R. 52. 33 c. Der Feldmarschall Freiherr von Sparr hat zur Fortbringung der Artillerie eine Geldsumme inständig begehrt, die in der Kriegskasse nicht vorhanden war. In Ermangelung anderer Mittel haben sie den Münzwardein allhier disponiert, so daß er sich bereit erklärt, von den vorhandenen Geldern 2000 Taler herzugeben. Weil er aber bedingt hat, daß inzwischen keine andere Anweisung an ihn geschehe und der Lizenteinnehmer Preunel sich verpflichtet hat, die Summe in 4 Wochen zu ersetzen und dafür selbst einzustehen, so bitten sie um Zustimmung zu dieser Disposition. — Resolution. P. S. Cleve
24 März. 24 März. Eink. 19 (29) März. Ausf. ebenda. Hat mit Trauer die unglückliche Einäscherung des Städtchens Belitz vernommen und ist mit der Übertragung der Stadt einverstanden, ebenso mit der Beschaffung der 2000 Taler Münzgelder; da aber über diese Gelder bereits anderweite Anweisung erteilt sei, so möchten sie dafür sorgen, daß dieselben in der versprochenen Zeit wieder angeschafft würden. — Re-
17 März. lation. P. S. 4 von Löben, Platen, Brandt, Köppen. Cölln a/S., 7 (17) März. Präs. 23 März (2 April). Ausf. aus R. 21. 136 t. Konz. o. U. in R. 21. 55. Sie senden nebst Bittschrift der Stadt Falkenberg einen Bericht der Neumärkischen Regierung, welche um Rat bittet. Es hat nämlich Ludwig v. d. Goltz auf Giesen in Polen mehrere Bürger von F. arretiert wegen eines bei der polnischen Invasion in die Mark der Stadt von dem Adam Nasse, jetzt Pensionarius zu Hennigkendorf in Polen, getanen Vorschusses. Solche Attentate seien den polnisch-märkischen Verträgen entgegen, und es könnten die Grenzpolen nicht nachdrücklicher als durch Gegengewalt abgeschreckt werden. Auch sei die Stadt F. „mächtig genug, es mit dem v. d. Goltze anzunehmen". Weil dieselbe nun so inständig um Gestattung der Repressalien anhalte, so bitten sie um Verordnung, ob, falls Reskripte der Stadt und Regierung bei dem v. d. G. nichts ausrichteten, die Stadt nicht auch einige Leute des v. d. Goltz

1) A. a. O. XI, 466. 2) Undatiert. Kanzleinotiz hat das Datum.

anhalten solle und, wenn dieser „sich einen Anhang machen und weiter greifen 17 März.
sollte", ob dann nicht der Stadt durch militärische Hilfe beigestanden werden sollte. —
Resolution. Cleve, 13 April. Präs. 9 (19) April. Ausf. aus R. 21. 136t. Bevor 13 April.
Gegengewalt angewendet werde, solle ein anderer Weg und Mittel versucht werden.
Es sei von ihm der Generalleutnant von der Goltze, des Obigen Verwandter, aufgefordert, jenen abzumahnen, was er auch mit beigehendem Schreiben getan, das
sie nach Verlesung versiegeln und befördern möchten, so daß es ihm insinuiert werde.
Sollte das nichts helfen, so müsse Gewalt mit Gewalt gesteuert und der Stadt F.
gebührender Schutz zuteil werden. — Am 20 Juli ergeht an den Feldmarschall 20 Juli.
Sparr eine Ordre, der Stadt eventuell mit einem Teil der in der Neumark „logierenden" Reiterei und, falls es nötig, mit einigem Fußvolk aus den Neumärkischen Garnisonen zu Hilfe zu kommen. — Relation. P. S. 6. Ausf. u. Konz. von Köppen in
R. 9. S. S. 4. Sie haben die beiden ihnen zugeschickten Patente vom 13 (23) Februar
und 2 März über die Crossnische Münze mit dem Arrendator Gilli und dem hiesigen
Wardein Johann Liebmann besprochen. „Und ist zuforderst gar nicht practicabel
gefunden worden, daß in der Neumark und incorporirten Landen alle polnische
Münzsorten sollten gänzlich abgeschaffet werden, weil zumal SChD. an Dero Zöllen
ein großes dadurch abgehen würde. Es seindt aber dieselbe in der Neumark schon
devalviret in einem Patent vom 29 Juni 1664, dabei müßte es stricte verbleiben.
Was die schlesische und österreichische 4 Gr. Stücke anreichet, vernehmen wir, daß
des Arrendatoris Gilli Beschwerung darin eigentlich bestehe, daß SChD. Unterthanen in dem Herzogthumb Crossen und Züllichau die schlesische und österreichische
Münze vor voll nehmen, hergegen die crossnische, die dieser gleich, nicht also nehmen
wollten, welches die Münze in Verachtung brächte, daß die Schlesier solche auch
nicht höher von ihm wollten annehmen, als im devalvirten Wehrt; dahero dieses
in Vorschlag kommen, ob SChD. gnädigst verordnen und publiciren wollten, daß
die polnischen, schlesischen und österreichische Sorten auch in dem Crossnischen und
Züllichauischen nicht anders als in dem devalvirten Wehrt sollten genommen werden, bei Verlust der Gelder oder Wahren, so dafür gekaufet. In den andern SChD.
Landen und sonderlich zu Frankfurt a/O. müßte das vorige Patent wegen der
4 Gr. Stücken, daß dieselbe nicht höher als sie in dem Ober-Sächsischen Kreis valviret, genommen werden sollen, gleichfalls renoviret, ebenmäßige Strafe eingeführet
und darüber streng gehalten werden, oder aber es müßte in dem Crossnischen und
Züllichauischen diese Verordnung geschehen, daß diejenige, welche die schlesische
und österreichische vor voll nehmen, auch die crossnische bei Strafe vor voll nehmen
müßten." — Resolution. P. S. Cleve, 23 März. Eink. 19 (29) März. Ausf. u. Konz. 23 März.
gez. von Canstein ebenda. Es wäre dem Kurf. lieb gewesen, wenn sie auch den
Inhalt der zu publizierenden Patente sowohl wegen der polnischen als der crossnischen
Münze mit Gilly und dem Wardein festgestellt hätten; sie möchten es schleunigst
tun und die Patente zu seiner Ratifikation einsenden. — Relation. P. S. Konz.
o. U. mit Korrekturen von Köppen aus R. 24. G. G. 1. Fasz. 6. Sie senden Antworten der verschiedenen Braunschweig-Lüneburgischen und der Kurkölnischen
Regierung zu Hildesheim wegen des Durchzugs der kurfürstlichen Truppen zu Roß
und Fuß nebst Artillerie und weisen auf die Forderung der Hildesheimer Regierung
wegen Bezahlung der Zehrungskosten und Hinterlassung „eines Geisels" hin. Sie

17 März. haben Sparr davon Meldung getan. Der Administrator zu Magdeburg ist willfährig zur Durchlassung der Truppen gewesen, hat auch keine Zahlung verlangt.

618. Protokoll. Cleve. 19 März.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Dohna, Schwerin, Canstein.

Konz. 1. Ein Concept an die Geheimbden Räthe verlesen wegen des zu Frankfurt entleibten von Götzen[1]).

Regenstein-sche Sache. 2. SChD. hätten Ihre Resolution albereits von Sich gegeben (so sie nicht dar ist, soll sie von Berlin ihm zugeschickt werden und uns auch copia); daraus würde er sehn, daß, wann schon der Kaiser mit so schweren Kosten Regenstein an sich bringen würde, die Sache damit nicht gehoben würde. Der Ort möchte dem Grafen von Tettenbach so hoch im Preis sein; SChD. könnten es aber nicht höher annehmen.

Soll noch etwas anstehen und erst mit Baron de Goes draus geredet werden.

Ifings Sache. 3. D. Ifings Supplicat pro communicatione actorum. — SChD. hielten es billig, doch würde es in seiner Gegenwart geschehen müssen, und sollte es die Regierung also verordnen. — Schwerin.

Pastoren-streit. 4. Regierung berichtet, was sie dem Pastori Colbergen vorgehalten in dem Streit mit D. Großen, und was er dabei gebeten, Communication einiger Punkten, auch Bedenkzeit. — Kann nicht wohl versaget werden.

Schwedische Allianz. 5. Ein Rescript an Krockauen verlesen betreffend den Schluß der Allianz zwischen der Kron Schweden u. SChD.

Lehnsache. 6. Weil der Lehnbrief ganz anders und auf die itzige Zeit müßte eingerichtet werden, so könnten sie zwar die Beleihung vor sich gehen lassen; der Lehnbrief sollte folgen. — Schwerin. — Nach Regensburg.

Interzession. 7. Fiat intercessio vor Thomas Ludolph von Campen an Chur-Cöllen. — Schwerin.

Beschwerde. 8. Pächterin von Caldenhofen pro administranda justitia. — Herr Span soll diese Sachen untersuchen und darin verordnen, daß sie klaglos gestellet und SChD. damit nicht mehr importuniret werden. — Schwerin.

Appellation. 9. Stadt Soest bittet Verstattung der Appellation an das kais. Kammergericht, ohne daß sie vorhero anhero an das Hof-[2]).

Lehnssache. 10. Die von Briesen bitten Pardon ob commissam moram, da ihr Vater sel. propter continuum morbum die Lehen selber nicht suchen können und sie, als in Pommern wohnende, nichts von den Lehen in der Neumarck gewußt. — Fiat. — Schwerin.

Desgl. 11. SChD. haben zwar aus Mangel rechten Berichts dem Kanzler Weyman einige Versprechung hiebevor gethan, der Meinung, daß solches eine terra infeudari solita gewesen; nachdem Sie aber nachmals befunden, daß es ein Kammergut und also inalienabel wegen der Landesprivilegien und Recessen, so hätten SChD. schon 1661 ihm solches angedeutet, der auch damit acquiesciret. Und weil nun

1) Vgl. Nr. 581. 2) So!

diese Sache damals zu keiner Richtigkeit gelanget, so können Supplicanten leicht ermessen, daß solche Prätension bereits erloschen. — Schwerin. — Auf der Kanzler Weymannin Supplicat wegen Einlösung und Belehnung der Pfandschaft Lohe. Lehnssache.

619. Protokoll. Cleve. 20 März.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Dohna, Schwerin, Canstein.

1. Des Herrn von Jena itzo angekommene Relation von Münster verlesen worden. 2. Desgl. die von Blaspiel[1]). — Herrn Jenen zu schreiben, daß er möchte hier kommen ff.[2]). An Pölnitz[3]), daß S C h D. nicht zuwider wäre, daß er auf Colberten Begehren die Reise gethan, und könnte er nun wieder hier kommen. Relationen.

3. 4. Concept an die hinterpommerische Regierung[4]) verlesen betreffend die Streitigkeiten zwischen Herrn Kanzler Somnitzen und dem von Bonin: daß sie sich bemühen solle, sie zu vergleichen. Desgl. an Herrn Somnitzen in eadem causa. 5. Desgl. an den Bischof von Münster wegen des Grafen von der Lippe. Konzepte.

6. 7. S C h D. hätten es schon verboten und wollten es noch ferner thun. — Auf der Staten von Gelderland Schreiben, daß man den Unterthanen in der Limers befehlen sollte, keine Zufuhr nach Dotecum zu thun. Staaten von Gelderland.

8. Richter von Gruen bittet Schutz contra D. Isingen. 9. 10. Chur-Maynzen Antwort verlesen. Schutzgesuch. Kur-Mainz.

620. Protokoll. Cleve. 22 März.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Dohna, Schwerin.

1. Wann es so ist, daß er älter und eher im Gewerk, auch sonst sie ihm vorhero gewichen, so halten SChD. billig, daß er auch itzo die Präcedenz vor sie habe, zumalen da er von SChD. denominirt worden; und hätten es die Räthe dahin zu richten. — Schwerin. — Berend Widemans Supplicat. Gewerkssache.

2. Churpfälzisches Schreiben, darinnen berichtet[5]), wie sich die Wildfangs-Streitigkeiten nicht haben wollen vergleichen lassen, und bittet Chur-Pfaltz deshalb Assistenz. Wildfangsstreit.

Daß SChD. Sich durch Ihren Abgesanten hätten eifrigst angelegen sein lassen, daß diese Sache in Güte beigeleget werden möchte, auch nichts mehr gewünscht, daß solches guten Effect erreichen mögen. Nachdem aber die gütliche Handlung zerschlagen und die Sache zum gütlichen Compromiß gestellet, so sehen Sie nicht, was Sie weiter in der Sache thun könnten, sondern wünschen nur, daß J. Lbd. zu Ihrer rechtmäßigen Befugniß je ehe je lieber gelangen mögen. Sollten aber SChD. vernehmen, daß unerachtet solchen compromissi einige Thätlichkeiten vorgenommen würden, wollten SChD. nicht unterlassen, nach der Begierde, so Sie zu Beruhigung des Römischen Reichs trügen, an allen Orten alle gute officia zu Erhaltung dessen anzuwenden.

3. Herrn Blaspiels itzt eingekommene Relation[6]) verlesen worden. Relation.

1) Beide a. a. O. XI, 700 und 701. 2) A. a. O. XI, 702. 3) A. a. O. XI, 698 n.

4) Vom 19 März. Adresse: An die hinterp. Regierung excepto domino Cancellario. Lectum in cons., den 20 März, praesent. Serenissimo Electore, Anhalt, Dohna, Schwerin, Canstein." Wie oben. Auch an Somnitz von diesem Tage.

5) A. a. O. XI, 611; vgl. o. Nr. 611, P.S. 2. 6) A. a. O. XI, 699.

621. Protokoll. Cleve. 23 März.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Dohna, Schwerin, Canstein.

Gerichtsschreiberdienst. 1. Gerichtsschreiberdienst zu Satzig betreffend; soll nach des Herzogen von Croy Vorschlag eingerichtet werden.

Zollfreiheit. 2. Ist SChD. Holz und daher kein Zoll davon zu geben schuldig.

Münzsache. 3. SChD. hätten schon dieses auch in dem Patent verordnet, und sollten sie dann das Patent also einrichten, wie sie es mit dem Gilli gut befünden, und zu SChD. Ratification einschicken[1]). — Canstein.

Fiskalische Sache. 4. Regierung soll dem Advocato fisci befehlen, daß er die Stände deshalb belangen solle; Amersbachen aber befehlen, daß er ohne der Regierung Censur nichts in den Druck ausgeben solle.

622. Verfügung. Cleve. 23 März. Eink. 19 (29) März.

Ausf. aus R. 9. F. 4.

Bezahlung der Forderungen der kurfürstlichen Buchbinder.

23 März. Die Mindische Regierung ist beauftragt 400 Rth., die dort bereit liegen, an die Geheimen Räte zu übermachen, wovon sie die Buchbinder, welche 800 Rth. fordern, bezahlen sollen. Sie sollen, insbesondere v. Brandt, dem „Wir Unsers Erinnerns die Inspektion über Unsere Bibliothek indessen absonderlich mit aufgetragen", sämtliche Buchbinder, denen Kurf. schuldig, „vor euch bescheiden, ihre Rechnungen durchsehen" und über die Richtigkeit von den beiden Bibliothekaren Rawe und Vorstius attestata sich erteilen lassen, „und nachdem einer oder ander viel oder wenig zu fordern hat, die Einteilung also machen, damit sie alle nach solcher Proportion etwas empfangen mögen". Auch die noch vorhandenen Dispensationsgelder im Betrage von etwa 30 Talern, von welchen „die dispensationes" ihnen zugeschickt seien, sollen sie gleichfalls zur Bezahlung der Buchbinder anwenden. Die Quittungen der Buchbinder sollen sie ihm schicken. — Relation. P. S. 3 von Löben,
14 April. Brandt, Köppen. Ausf. aus R. 32. 33. Am 4 (14) April, Cölln a/S., geht ein Konzept an den Kurf., die 400 Th. seien noch nicht da, die notleidenden Buchbinder müßten
16 April. aber bezahlt werden. — Am 6 (16) April, Petershagen (präs. 9 (19) April), teilt die Mindische Regierung (gezeichnet Dan. Ernst Derenthal, J. C. Ilgen) mit, der Generalleutnant Kannenberg habe die Gelder durch Wechsel zu überschreiben übernommen, was wohl mit dieser Post geschehen sei. Sie bittet um Quittung. — Die Geh. Räte
28 April. antworten am 18 (28) April, Cölln a/S., wenn Kannenberg die Gelder an die Verpflegungsgelder seiner neugeworbenen Reiter verweisen wolle, so würde es nicht allein „an sich selbst ein weitleuftiger Umbschlag sein", sondern müßte auch rückgängig gemacht werden, weil die Werbung der beiden Kompagnien vom Kurf. rückgängig gemacht sei. Wenn die Gelder ans Dukaten beständen, könnten sie, wenn es sicher sei, am besten mit der Post befördert werden. — Relation. Erst am
2 Juni. 23 Mai (2 Juni), Cölln a/S., berichten Löben, Brandt, Köppen (Ausf. ebenda), die 400 Th. seien von Minden angelangt und mit den 32 Th. Dispensationsgeldern nach Proportion an die Buchbinder ausgezahlt.

23 März. **623.** Resolution vom 23 März in Nr. **617**.

---

1) Resol. an die Geh. Räte. Vgl. Nr. **617**.

624. Relation vom 23 März.

Offizielle Verehelichung gegen den Widerspruch des Vaters.

P. S. 3 von Löben, Brandt, Köppen. Cölln a/S., 13 (23) März. Präs. 30 März. 23 März.
Ausf. u. Konz. von Köppen in R. 47. 9. Der Rektor Rango bittet, da sein Vater den Konsens zur Vollziehung seiner Heirat mit des M. Laurentius Tochter nicht erteilt, auch die Gründe seiner Weigerung nicht angegeben habe, der Kurf. möge „zu Beruhigung ihrer beiderseits Gewissen" verordnen, „daß sie ehelich getrauet werden mögen. Ob nun wol bekannt ist, wie weit die Eltern sich ihrer väterlichen Gewalt und Authorität in ihrer Kinder Heirathssachen gebrauchen können, so wollen doch auch die Rechte, daß sie sich dessen nicht mißbrauchen und, wann sie nicht erhebliche Ursachen haben, die Gewissen nicht betrüben sollen, dahero auch in solchen Fällen, wo eine vorsätzliche contumacia verspüret wird, die hohe Landes-Obrigkeit wol ins Mittel treten und die nuptias pro legitimis erkennen kann, wenn schon der Eltern Consens ermangelt". Sie halten dafür, daß der Kurf. aus hoher Landes-Obrigkeit diese Eigenwilligkeit nicht länger nachsehe, sondern zur Beruhigung der Gewissen der Verlobten dem Ministerium zu Frankfurt befehle, sie ehelich zusammenzugeben. — Ein Dekret d. d. Cleve, 30 März, befahl dem Ministerium jene zu kopulieren. 30 März.
Dann hat der Vater doch noch wohl einen Termin erhalten, denn am 18 (28) April 28 April.
1666, d. d. Cölln a/S., ergeht ein Reskript an das Konsistorium, die Ehe sei zu vollziehen, da der Vater jetzt nachgegeben habe. Es hat dann noch ein Pfarrer in Frankfurt das Dekret verächtlich gemacht und einen Revers vom Vater der Braut begehrt, wogegen am selben Tage ein Dekret an das Frankfurter Ministerium ergeht.

625. Geheimrat v. Platen an die Geheimen Räte. Lehnin. 13 (23) März.

Ausfertigung aus R. 20. E. E.

Reskripte. Unterhalt der neu geworbenen Truppen. Designation der Städte und Dörfer.

Der genommenen Abrede zufolge habe ich die rescripta, so bei der Post 23 März.
von Cleve gekommen, abfodern lassen, umb, wie es in einem und andern bewandt, nachzusehen. Es seind aber dabei nicht mehr als 2 an die gesampte Herren Geheimbte Räthe haltend gewesen, und eins an mich allein, worin mir weitläuftig, wie alles eingerichtet, und wie die Regimenter assigniret werden sollen, communiciret und zur Nachricht zugeschicket wird. Ich kann mich aber so eigentlich nicht darin finden, sondern es scheinet, das das Rescript, so an die gesambte Geheimbte Räthe ergangen, von dem meinigen etwas discrepiret, indem S. Ch. G. sowol in dem an mich als dem Gesambtschreiben setzen, daß zu der Ordinar-Contribution und der neugeworbenen Reuter Tractament nur noch 7740 Reichsth. ausgeschlagen werden dürfen.

Wann aber, was vermöge Rescripts in der Chur Brandenburgk assigniret, angeleget wirdt, so werden noch an die 9000 Rthlr. auszuschreiben sein; zwar habe ich Zweifel, ob mit dem, was bishero der Guarde zu Fuß nachgeschicket und in den Estat uf 2196 Rthlr. angeschlagen, contribuiret werden soll, da, wenn es cessiret, mit den zugesetzeten 7740 Rthl. würde gereichet werden können. Weil es aber nicht eigentlich exprimiret ist, so bin ich der unvorgreif-

23 März. lichen Meinung, daß das volle Contingent, was an dem assignirten ermangelt, wird auszuschlagen sein.

Wie nun mit solcher Ausschlagung der ermangelnden Summe zu verfahren, deshalb werden die Stände wol eine Convocation begehren, zumahlen sie der Reuter Unterhalt nurt ad tempus verwilliget, welcher jetzo continuiret wirdt. Aber aus dem Churfürstlichen rescripto kann ich nicht befinden, daß SChD. solche verordnen, sondern es scheinet vielmehr, daß SChD. Meinung sei, daß solcher Abgang nurt von den Geheimbten Räthen repartiret und denen Ständen, was davon jedem Creys oder Stand zukombt, durch ein rescriptum intimiret und sie zugleich zu willigen Zutrag solches additamenti vermahnet werden sollen. Die Repartition kann zwar durch Herrn Preuneln voll gemachet werden, wie es aber mit der Beitreibung ablaufen wird, dabei muß ich wegen der kundbaren Armuth des Landes nicht unbillig anstehen, ob darin SChD. gnädigste Intention werde erfüllet werden können. Unterdessen wird man es versuchen müssen, und wird die Ordinar-Contribution mit der Reuter Tractament und fourage und dem neuen additamento in einen Haufen zu stoßen sein und davon der Städte Contingent den Guarnisonen in den Vestungen und der Ritterschaft Contingent und sonst die gewissesten Ort vor die assignationes, so die Reuter außer Landes haben sollen, zu reserviren sein.

Dieses seind hiebei meine unvorgreifliche Gedanken; meine Herren werden die Sache besser überlegen und dasjenige, was sie vor gut befinden, verordnen.

Wann ich in Cleve anlange, werde ich nicht unterlassen, des Landes Notturft SChD. unterthänigst vorzustellen und alsdann in einem und andern denselben mehrere Nachricht schreiben können.

Sonsten befinde ich aus den mir zugeschickten Nachrichten, daß in der Chur-Brandenburg nicht mehr Werbungen sollen angestellet werden als vor des Dörfflingischen und Pfuelischen, bei jedem Regiment uf 100 Pferde, dann die 2 Compagnien von dem Kannenbergischen Regiment, so ihre Assignation schon eingeschicket, und die 4 Compagnien Dragouner des Obersten Bohmstorffs, und darf zu dem Unterhalt absonderlich nichts ausgeschrieben werden, sondern wird aus dem quanto der 38 zu nehmen sein, darin auch Futterkorn mit begriffen, indem ein gemeiner Reuter zu 6 Rthlr. und ein Dragouner zu 5 Rthlr. gerechnet werden.

Was das andere rescriptum anlanget, hat zwar Herr Preunel aller Städte Namen, aber nicht, wie viel Dörfer, weniger, welches churfürstliche oder adeliche Dörfer sein; als wird deshalb wol an die Commissarien in allen Creysen und an den Hauptmann der Altenmarck wie auch die Neumärckische Regierung zu schreiben sein; zwar in der Landschaft Hause wird wol eine Designation aller Mittelmärckischen Dörfer vorhanden sein, und vielleicht ist auch einige Nachricht in der Ambts-Cammer oder auch im Archiv zu finden; es wird aber doch nicht vollkommen sein und sonderlich, wie viel Hufener

und Coßethen anjetzo in jedem Dorf sich befinden, ermangeln; daher das beste 23 März.
Mittel sein wird, daß deshalb an die Commissarien geschrieben und zugleich Specification, wieviel Einwohner von Alters darin gewesen und wie sie jetzo bewohnet, zu begehren sein; es wird aber dieses Anmuthen groß Nachdenken und Bestürtzung causiren, welches dann meinen hochgeehrten Herren ich nachrichtlich und unvorgreiflich zu vermelden nicht unterlassen wollen.

626. Resolution vom 24 März in Nr. **617**. 24 März.

627. Verfügungen. Cleve. 14 (24) März. Eink. 19 (29) März.

Pennalismus in Frankfurt. Kontribution. Salvaguardie und Einquartierung. Kommandant von Peitz.

1) Ausf. u. Konz. gez. von Schwerin aus R. 51. 100.

Da der Bericht der Universität wegen der Entleibung des v. Götz infolge des 24 März.
Pennalismus der Studenten noch nicht eingekommen sei, möchten sie ernstlich ermahnen, dem Kurf. davon Rechenschaft zu geben. Das ihm vom Generalwachtmeister von Götze eingesandte Zeugenverhör schicke er zurück mit dem Befehl der Durchsicht und weiteren Verfügung. Sie möchten dasselbe, wenn sie genügend instruiert seien, an eine andere Juristenfakultät außer Frankfurt zuschicken oder dem Advocatus fisci anbefehlen, daß er durch einen der Hoffiskale nebst dem Auditeur zu Frankfurt in der Sache ferner verfahren solle. „Absonderlich habet ihr euch zu informiren, auf wessen Begehr und Antrieb in den mitkommenden actis sub No. 4 die articuli wegen des Schmauses, woraus all dieses Unglück entstanden, vom 10 bis auf den 51 Articul ausgelassen worden. Wir werden dadurch in Unserer Meinung umb so viel mehr gestärket, daß ein Theil Professores den penalismum soviren, welches dann auch hieraus noch mehr erhellen wird, ob sie Conrad Rödcher von Schöning und andere, so den entleibten von Götzen zu diesem nächtlichen Grassiren mitgenommen und genötiget haben, in Arrest nehmen lassen und sie deshalb der Gebühr nach bestrafet. Ihr habet auch der Universität dieses darbei anzudeuten, im Fall Wir verspüren würden, daß sie nicht strenger als bishero geschehen, wider die Insolentien der Studenten verfahren, Wir veranlasset würden, andere Anstalt hierunter zu machen und Uns der schweren Verantwortung, so dem Höchsten dessfalls gegeben werden muß, zu entladen."

2) Präs. 2 (12) April. Ausf. aus R. 21. 143. Kurf. schickt eine Eingabe von Bürgermeister und Rat zu Schwedt wegen Beschwerung durch die Kontribution. Da dies unbillig sei, so möchten sie eine billige Repartition zur Erleichterung der Stadt vornehmen. — P. S. Ausf. aus R. 62. 172. Kurf. schickt ein Gesuch der Vormünder der Rittersortischen Kinder um Verschonung der Güter ihrer Pupillen Quilitz und Quappendorf im Kreise Lebus wegen der künftigen Märsche. Sie sollen das Nötige, eine Salvaguardie und Verschonung mit Einquartierung, verordnen.

3) Einkommen 9 (19) April. Ausf. aus R. 21. 120c. Nach dem Tode des Generalwachtmeisters Georg Friedrich von Trotte ist die freigewordene Kommandantschaft der Festung Peitz dem Generalwachtmeister von Götzen übertragen. Sie sollen denselben „in Beiwesenheit" des Geheimen Kriegsrats und Generalfeldzeugmeisters George Dörfflinger in gebührende Eidespflicht nehmen.

628. Relation von Brandt, Köppen. Cölln a/S. 14 (24) März. Präs. 30 März[1]).

Konz. v. U. aus R. 20. E. E.

Erhöhung des monatlichen Kontingents für die Truppen. Designation der Städte und Dörfer. Klägliche Lage des Landes. Professurenbesetzung. Regensburger Relation. Interzession. Primarium. Ständeberufung. Bestellung der Bürgerwachten in den Residenzen.

24 März. ECHD. zwene gnädigste rescripta, so beide zu Cleff den 7 (17) dieses datiret, haben wir mit gebürenden unterthänigsten Respect empfangen und verlesen und alsofort die Anstalt gemachet, damit dem gantzen Lande, insonderheit denen Creis-Commissarien und Magistraten in Städten ECHD. gnädigste Willensmeinung sowohl wegen der bei itziger gefährlichen Conjunctur unümbgänglichen Erhöhung des monatlichen Contingents als der Designation aller und jedern in der Chur und Marck Brandenburg befindlichen Städte und Dörfer ungesäumet kund gethan und derselben gehorsambst nachgelebet werden möge. Wie wir dann zu solchem Behuef den Herrn Dechant Gröben bereits zu uns erbitten lassen, auch im Wercke begriffen sein, der Cüstrinischen Regierung davon Part zu geben und namens ECHD. an sie zu begehren, daß sie denen Neumärckischen Ständen, welche sich auf den 20. dieses in Cüstrin zusammen bestimmet, beide Puncta vortragen und solche Verfügung bei ihnen thuen mögen, damit sie insonderheit die auf die Neumarck kommende quintam von Stund an ausschreiben und darunter keine Saumnis vorgehen lassen.

Nur seind wir höchlich bekümmert, woher die Executoren zu fleißiger Beitreibung solchen erhöheten Contingents zu nehmen sein werden. In ECHD. Garnisonen können itzt die Wachten kaum bestellet werden, und eher derer nacher Westpfalen abmarchirten Völker Stelle wird ersetzet werden können, wird eine ziemliche Zeit hinlaufen, und ohne scharpfe Execution bei dem elenden Zustande des Landes, da die Leute ganz verarmen und davongehen, die Contribution beizutreiben unmöglich ist. Noch mehr aber stehen wir in Sorgen, wie das Kanizische und andere Regimenter, so nacher Westpfahlen zu ECHD. marchiret sein, aus diesem Lande zu verpflegen. Geld, so in Wechseln läufig, ist nicht zu bekommen, und ECHD. Ober-Licent-Einnehmer Preunel hat uns zu erkennen gegeben, daß, wenn ihme der Kopf darauf stünde, er nicht 100 Ducaten oder Reichsthaler darzu wüßte. Wir werden aber dabei thuen, was wir schuldig sein und in diesem Werke wie auch sonst alle Zeit als ECHD. getreue Räthe und Diener uns erweisen.

P. S. Konz. v. U. aus R. 21. 136 t. Senden Gesuche und Interzession des Prof. Lizentiat Joh. Simonis in Frankfurt a/O., der Universität und der philosophischen Fakultät. Sie wissen nicht, ob res integra oder ob Hartnack etwa aus Mißverstand, wie aus der Remonstration der Fakultät zu schließen sei, die außer-

1) Nach dem Postskript.

ordentliche Professur metaphysices konferieret sei. Sie stellen aber zu bedenken anheim, daß die »salaria« der Professoren zu Frankfurt gering und zweifelhaftig seien, und daß der Kurf. dem Simonis eine doppelte Professur gegeben, weil er von der Professur der Logik sich nicht unterhalten könne; und ob, wenn etwa dem Hartnack die außerordentliche Professur metaphysices gelassen werde, der Simonis, der wegen seiner Erudition und seines Fleißes sich gutes Lob erworben, nicht eine andere Ergetzlichkeit erhalten solle. — P. S. 4. Ausf. u. Konz. von Köppen in R. 10. 29. Sie senden die letzte Regensburger Relation (vom 2 (12) März. Eink. 9 (19) März: Löben) und das in der Bremischen Sache an den Kaiser abgegangene Gesamtschreiben nebst Gutachten. — P. S. 6. von Löben, Brandt und Köppen. Cölln a/S., 14 (24) März. Ausf. aus R. 22. 372. Konz. o. U. in R. 42. 56. Sie schicken ein Gesuch des Jochim Reinhold von Krockow um Interzession an den König von Dänemark und den Herzog von Holstein wider seine Schwäger, die hinterlassenen Söhne des Generalmajors George Ernst von Wedel, George Ernst, Wilhelm Friedrich und Gustav Wilhelm. Die Sache sei an sich billig, und der Kanzler Brandt, dem die Sache bekannt, berichte, daß die v. W. ihren Schwestern zum Nachteil mit der väterlichen Erbschaft „wunderlich gebahren", und sich sowohl deshalb als in andern Dingen gegen die Neumärkische Regierung sehr widerspenstig bezeigen. Sie zweifeln nicht, der Kurf. werde das Gesuch gewähren. — P. S. 7. Ausf. u. Konz. gez. v. Köppen in R. 21. 170. Sie schicken ein Bittgesuch des Joachim Willicke, Ziesemeister der Landschaft zu Trebbin und vorher Zeugschreiber bei der Feldartillerie, um Erteilung eines Primariums auf die Stelle des kurfürstlichen Ziesemeisters und Einnehmers der Kriegsmetze und der andern Gefälle, die zur hiesigen kurfürstl. Hofrentei gehören, „dafern der itzige Michel Wecker, welcher ganz unvermögend, mit Tode abgehen würde". — Es ergeht darauf ein kurfürstl. Dekret an den Hofrentmeister Matthias, Erkundigungen nach jenem einzuziehen, ob ihm dieser Dienst anvertraut werden könne. — P. S. 8. Konz. o. U. aus R. 20. E. E. Weiter, gnädigster Churfürst und Herr, ersuchen ECHD. wir unterthänigst, uns in Gnaden zu instruiren, wie wir uns verhalten sollen, wenn etwa die Stände der Chur und Mark Brandenburg wegen des erhöheten Unterhalts ECHD. Miliz convociret zu werden Ansuchung thun sollten. 24 März.

P. S. 9. Ausf. u. Konz. o. U. in R. 21. 191 a. Ferner haben wir ECHD. gnädigstem Befehl zu gehorsambster Folge bei den hiesigen beiden Residentien die Verfügung gethan, daß nunmehr die Bürgerwachten in den Thoren bestellet werden. Anfangs zwor schützeten die Bürger ihre vielfältige Beschwerden für und beschuldigten ihren Magistrat, daß er nicht genug für sie spräche, nachgehends aber erzeigten sie sich ganz willig und verglichen sich mit dem Obrist-Lieutenant, dem von Schlaberndorf, in unser Gegenwart dahin, daß Berlin täglich mit 60, Cölln aber mit 30 Mannen aufziehen, und eine jedwede Stadt ihre Thore bewachen und von den Thorwachten auf die Außenwerke aussetzen wolle, wie sie dann auch etliche Tage hero gethan; und ist der Obrist-Lieutenant mit ihnen wohl zufrieden. Nun haben sie dabei bedungen und inständigst gebeten, daß sie nicht angehalten werden möchten, das Neue Thor zu besetzen, weil die Einwohner des Friedrichwerders solches zu thun schuldig wären, dahero wir, die Bürger der beiden Residenzstädte zum Wachen

24 März. desto williger und eifriger zu machen, dem Hausvoigt und Memmerten anbefohlen, den Einwohnern aufn Friedrichswerder anzusagen, täglich mit 12 oder 14 Mannen in dem Neuen Thor zu wachen und sich desfalls mit dem Obrist-Lieutenant Schlaberndorf zu bereden, welches sie auch, nachdem sie sich dessen mit Anziehung ihres privilegii anfänglich geweigert, auf ein interim zu thun versprochen und damit heute den Anfang machen werden. Wir leben der unterthänigsten Hoffnung, ECHD. werden mit dieser unser Anordnung, daß auch die Einwohner auf dem Friedrichswerder wachen müssen, gnädigst zufrieden sein. Wir trachteten hierunter sonderlich, daß solches Wachen ihre Immunität nicht anginge, daß auch selbtes, weil sie sonst keine onera tragen, ihnen nicht schwer fallen könnte und daß nöthig, sie mit der Zeit zum Gewehr und wachen zugewöhnen, weil souder Zweifel ECHD. gnedigste Intention wegen Erweiterung dieser Ihrer Residenz und Anbauung des Werders dahin gehet, daß die Bürger desselben im Fall der Noth mit zu Walle gehen und die Vestung defendiren helfen sollen. Wir stellen aber zu ECHD. gnedigstem Gefallen, was Sie auf besagter Bürger beigefügtes unterthänigstes supplicatum gnädigst verordnen wollen.

31 März. Resolution. P.S. Cleve, 21 (31) März. Einkommen 26 März (5 April). Ausf. u. Konz. o. U. ebenda. Ist mit ihrer Verordnung einverstanden, sieht auch nicht, „warumb und unter was Prätext sie sich dessen entziehen können".

24 März. **629.** Relation vom 24 März in Nr. 577.

630. Protokoll. Cleve. 25 März.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Dohna, Schwerin.

Schwedische Beziehungen. 1. Hinterpommerische Regierung berichtet wegen des schwedischen Appellationsraths zu Wißmar, des von Onstein. — An Feldherrn und Regierung conjunctim, wie e vorschlagen. — Schwerin.

Arrendesache. 2. S C h D. können davon nicht abstehen; er würde auch sich zu erinnern wissen, daß er versprochen, er wollte die Arrende allzeit richtig halten.

Gemeindesache. 3. Daß dieses von S C h D. gesucht wäre, daß SChD. auch wohl etwas geben wollten, aber die Gemeinde müßte auch etwas darzu thun; und sollten berichten.

Gewalttat. 4. Herr Goltze[1]) soll an ihn schreiben: wo er es nicht würde unterlassen, würden Sie Sich der Stadt annehmen und ihr so viel Hülfe schicken, daß sie sich ihres Schadens erholen könnten. Und sollte er die Sachen wieder zurückschicken, et scribatur den Räthen, daß S C h D. erst dieses Mittel versuchen wollten.

Lehnssache. 5. Thomas von Kampen. — SChD. consentiren in die Beleihung. — Schwerin.

Predigerstelle. 6. 7. Consistorium wegen Lic. Schönberges Promotion. — Wann er sich wird dem Revers gemäß verhalten und sie darzu gute Hoffnung hätten, sollten sie ihn vertröften, daß er zu der ersten vacirenden Stelle solle befördert werden. — Schwerin.

Strafermäßigung. 8. Preußische Regierung wegen des Advocaten Passauern, dem 100 Thl. Strafe wegen übel geführten Processes zuerkannt. — SChD. wollten es wohl auf ihre

1) Vgl. Nr. 617. Betr. die Stadt Falkenberg.

Intercession ganz remittiren; allein weil es die Advocaten nur sicher machte und sie billig in Sorgen und Furcht zu halten, so soll er auf die Hälfte [kommen]. — Schwerin. Straf-ermäßigung.

9. Sie sollten diese beide fragen, ob sie von der Translation wüßten, auch den Buchbinder, wer die Translation gemacht und warümb er solche Sachen, die so seditios seind, im Lande verkaufe, und ihm deshalb 100 Thl. Strafe dictiren. — Schwerin. Buch-verkauf.

10. Veit Heidekamps Bestallung zum Börnstein-Directoren verlesen. Bernstein-direktor.

11. 12. Relation der preußischen Regierung verlesen betreffend, daß der Kerstenstein citiret worden ab instigatore Regni wegen Abtretung Dolstet. — Hätten wohl gethan, daß sie an Herrn Hoverbeck geschrieben. Sie wollten es auch an ihn schreiben, daß er es bei künftigem Reichstage ressentiren solle. Und wann dergleichen künftig sich zutrüge, sollen sie [ihn] lassen gefangen nehmen. Polnischer Übergriff.

Herrn von Hoverbeck: wann der Sache noch nicht remediret, sollte er auf dem Reichstag anhalten, daß es contra pacta wäre und remediret werden solle.

13. Herr Somnitz berichtet wegen Piritz, so der Burgstorffin verpfändet. — SChD. könnten von Ihrer vorigen Resolution nicht weichen, sonderlich weil sie von anderen in Consequenz gezogen werden möchte und Sie andern so viel nicht ertheilet; ob aber SChD. ratione meliorationum Sich etwas milder erklären könnten, wie hoch, wollten Sie sein Bedenken erwarten. — An Herrn Somnitzen. — Schwerin. Pfandschaft.

631. Protokoll. Cleve. 26 März.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Dohna, Schwerin, Canstein, Jena.

1. Ein Concept an die Regensburgische Gesanten verlesen. — Nachdem nun gute Hoffnung, daß der Friede ehestes Tages würde getroffen werden, so sehen S C h D. nicht, worzu es nöthig, das triplum aufzubringen. Wegen Beitragung wollen SChD. auch das Ihrige beitragen. Konzept.

2. Chur-Triers Antwort auf die beschehene Notification wegen der Allianztractaten mit Holland. Antwort.

3. 4. SChD. wollen diese Sache ehestes Tages Selber vornehmen und können ümb gewisser Ursachen willen die Relaxation des Arrestes nicht willigen. —Schwerin. Arrest.

632. Protokoll. Cleve. 29 März.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Dohna, Schwerin, Canstein, Blaspiel.

1. Daß zuvor mit dem Baron de Gois zu reden, ehe man die Tractaten zwischen den hiesigen Statischen und Münsterischen Gesanten anfänget[1]). Friedens-verhand-lungen.

2. Fiat ein Expectanz auf ein Canonicat vor Herrn Colero, Prediger zu Düren. — Schwerin. Exspektanz.

3. Herr Heidekampf soll von den Pfundzoll wöchentlich 3 Thl. vor des D. Böttchers Tochter wegen des Raths im Kniphof einbehalten und Secretario Olven geben. Pfundzoll

4. Hierauf ist Frh. von Schwerin mit Herrn Blaspiel zu dem Herrn Baron de Gois gefahren. — Rapport: wären bei dem Kaiserl. [Abgesandten] Goiß gewesen, ihm zu fragen, wie die Tractaten anzustellen; item zu den Münsterischen Friedens-verhand-lungen.

1) A. a. O. XI, 710ff. Vgl. auch XIV, 257ff.

gefahren und ihnen proponiret, daß die Statischen an den (!) Project nicht mehr gebunden sein wollten.

632a. Resolution vom 31 März in Nr. 628.

633. Protokoll. Cleve. 30 März.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Dohna, Schwerin.

Indult. 1. Potzernen Erben. — Fiat indultum. — Schwerin.

Vorschlag. 2. Fiat nach der Räthe Vorschlag[1]). — Schwerin.

Besuchsformalien. 3. An die Gesanten zu Regensburg wegen des holländischen Residenten Brünings Reception. — Sollten sich wohl in Acht nehmen, weil er nur Resident wäre, daß sie ihm auch in ihrem eigenen Hause nicht die Oberhand geben, auch sich erkundigen, wie es andere mit ihm hielten.

Geheimratsrelation. 4. 5. Der Ziesemeister zu Trebbin[2]). — Rentmeister Michel Matthiaß soll sich erkundigen, was es für einer ist und ob ihm zu trauen.

Desgl. 6.[3]) Die Stände in der Mark. — Daß sie wohl, aber in geringer Anzahl, zusammenkommen möchten, damit es dem Lande nicht so große Unkosten verursachen möchte. — An die Geheimden Räthe.

Desgl. 7. Haben recht gethan; die privilegia könnten dahin nicht gezogen werden. — An die Räthe wegen der Einwohner aufm Friedrichswerder[4]).

Untertanenzuzug. 8. Chur-Sachsen Beschwerden, daß aus der Oberlausitz die Unterthanen in die Mark sich begäben. — S C h D. wäre nicht wissend, daß von Sachsen pp., wohl aber hätten Sie das contrarium vernommen, so Sie doch eben so stricte nicht ahnden wollten. Unterdessen wollten Sie deshalb Erkundigung einziehen lassen und dieses zur Vorantwort nicht verhalten; et rescribatur den Räthen, daß sie ihr Bedenken einschicken sollten.

Rechtsspruch. 9. An Ellern: Ob zwar wohl indicia gnug wären, so wollten Sie doch lieber, daß es nach Urtel und Recht geschicket werde.

Schiffspaß. 10. Herzog von Churland wegen eines Passes von den Holländern zu erlangen, daß zur See die Schiffe unangefochten gehen mögen. — Könnten ihm zwar nicht rathen, weil es sehr gefährlich zuginge; doch hätten Sie auf sein Begehren an die Staten geschrieben.

Verhaftung. 11. An den Verweser Marwitz wegen Inhaftirung des von Rotenburg: Nachdem er sich so widerlich erzeiget und dem, was die Neumärckische Regierung rescribirt, kein Genügen gethan, hat er recht gethan, daß er ihn in Haft genommen, und soll ferner nach Anleitung der Rechte verfahren, und wann er sich der Confrontation entbrechen wird, die Sache verschicken.

634. Resolution. Cleve. 20 (30) März. Eink. 26 März (5 April).

Ausf. u. Konz. gez. von Schwerin in R. 20. E. E. (Inhalt: Nr. 633, 6).

Wolfsburgsche Sache.

30 März. Verfügung desgleichen. Ausf. u. Konz. gez. v. Schwerin in R. 52. 53. Gleiche Mitteilung, wie die des P. S. 3 der Rel. vom 30 März (636). Zugleich schickt der Kurf.

1) Wohl der Vorgang in Nr. 624. 2) Vgl. zu 5., 6., 7. Nr. 628.

3) Entsprechende Resolution vom gleichen Tage (Nr. 634).

4) Wegen der Torwachen. Vgl. Nr. 645.

die ihm vom Administrator zu Magdeburg für die Zusammenkunft aufgesetzte Instruktion mit dem Befehl, sie durchzusehen und etwaige Änderungen, wegen derer an jenen noch zu reskribieren wäre, ihm mitzuteilen. 30 März.

635. Relation vom 30 März in Nr. **605**. 30 März.

636. Relation von Löben, Brandt, Köppen. Cölln a/S. 20 (30) März.
Präs. 7 April.

Ausf. u. Konz. von Köppen in R. 51. 100.

Pennalismus in Frankfurt. Crossnische Münze. Regensburger Relation. Wolfsburgsche Sache. Torwachen der Eximierten. Interzession.

Empfang des Reskripts vom 24 März. — EChD. mögen wir darauf gehorsambst nicht verhalten, daß Rector und Professores zu Franckfurth nicht allein mit ihrer unterthänigsten Verantwortung bei uns eingekommen, sondern auch die vollkommene acta inquisitionalia, so wider die beiden Verhaftete, als den Soldaten Gottfried Eschern und den Fuhrmann Hansen Lindeman, ergangen, eingesendet. Wir haben dieselbe mit Fleiß verlesen und solche darauf an den Schöppenstuel zu Leibzig, weil dasselbe Collegium mit alten Practicis, die sonderlich in criminalibus wohl geübet, besetzet, zu Abfassung eines rechtmäßigen Urtheils verschicket; sobalden dieselben wieder einlangen, wollen wir dem Befinden nach darunter fernere Verordnung unserer habenden gnädigsten Instruction nach thun. Aus gemelten actis haben wir gleichsfalls angemerket, daß der penalismus sich von neuen einschleichen wolle und daß sonderlich der von Schöning wider den entleibten von Götzen und andere junge Studiosos grobe Excesse verübet. Die Professores haben ihn zwar deswegen arrestiret, er hat aber den Arrest gebrochen und ist flüchtig worden, daher sie ihn publice durch einen Anschlag citiret und sich erboten, weiter wider ihn zu procediren. Wir haben ihnen darauf anderweit verwiesen, daß durch ihre Connivenz es mit dem penalismo wiederum so weit gekommen, und dabei befohlen, diese wieder einreißenden Übel mit allem Ernst zu steuren wie auch wider den von Schöning und andere complices, so viel zu diesen Unglück Anleitung und Ursach gegeben, ihren Pflichten und der Gebür nach zu verfahren bei Vermeidung EChD. Ungnade. Wir wollen ihnen auch nochmals EChD. ungnädigste Displicenz, die Sie über diesem Unwesen tragen, zu verstehen geben und zugleich uns informiren, auf wessen Begehren und Antrieb in dem rotulo examinis etzlicher Zeugen sub No. 4 die articuli von 10 bis 51 übergangen und die Zeugen darauf nicht verhöret worden; davon hienächst an EChD. unsere unterthänigste fernere Relation erfolgen soll. 30 März.

Als auch EChD. wegen der Crossnischen Münze uns gnädigst anbefohlen, daß wir mit des Münz-Arrendatoren zu Crossen und des hiesigen Wardiens Zuziehung ein Patent sowohl wegen der polnischen als Crossnischen Münze abfassen und aufs forderlichste zu gnädigster Ratification gehorsambst ein-

30 März. schicken sollen, so haben EChD. wir darauf unterthänigst zu berichten nicht Umbgang nehmen können, daß er, Gilli, jüngsthin wegen der Franckfurter Meß von hier geeilet, aber versprochen, bald nach derselben wieder anhero zu kommen. Sobald er nun anlangen wird, soll EChD. gnädigstem Befehl ohne Verlierung einiger Zeit gehorsambst Folge geleistet werden.

P. S. 1. Ausf. u. Konz. von Köppen in R. 10. 29 a. Sie senden die letzte Regensburger Relation (vom 9 (19) März. Präs. 7 April: von Schwerin) nebst der mit eingesandten Kopie des zwischen den Gesandten des Kurf. und des Herzogs von Savoyen (Saphoien) getroffenen und ratifizierten Vergleichs, wie auch ein verschlossenes Schreiben an den Kurf. nebst dem von der Freien unmittelbaren Reichsritterschaft eingegebenen Memorial. Da deshalb schon ein conclusum gemacht sei, daß der König von Frankreich zu ersuchen sei, diese gravamina gleichfalls den in der Zehn Städte Sachen erwählten Arbitris zu untergeben und das übrige ohne Wichtigkeit oder schon resolviert sei, haben sie nichts dabei zu erinnern. — P. S. 3. Ausf. u. Konz. von Köppen in R. 52. 53. Der Herzog Augustus zu Braunschweig hat ihnen angezeigt, daß er wegen der Huldigung in seines Vetters Landen den Termin in der Wolfsburgschen Sache nicht beschicken könne, da beide in dieselbe Zeit fielen, mit dem Erbieten forderlichst einen andern Termin vorzuschlagen. Sie haben den Hauptmann der Altmark benachrichtigt. — P. S. 4. Ausf. aus R. 21. 191 a. Konz. o. U. aus R. 21. 25 c 2. Sie schicken ein Bittgesuch der Hof- und Kellerbedienten, daß sie gleich andern Eximierten mit den Wachen an den Toren verschont und übersehen werden möchten. Stellen dem Kurf. anheim, ob diese das Privileg
15 April. der andern Eximierten auch genießen sollen. — Resolution. Cleve, 15 April. Konz. gez. v. Schwerin ebenda. (Ausf. s. u. Nr. 653.) Es sollen die, welche die Einquartierung tragen oder an deren Stelle, ihrer bürgerlichen Nahrung halber, Serwis zu geben schuldig sind, auch die Wachten versehen oder jemand „darauf zu schicken gehalten sein". „Jedoch sollen hievon alle und jede Unsere Bediente, welche in Person ihre Auswartung bei Uns versehen, eximiret und dieselbe von der Wacht ohne Unterscheid befreiet werden." — P. S. 5. Ausf. aus R. 22. 386. Konz. v. Köppen in R. 21. 136 t. Sie senden ein Gesuch der Dorothea Agnes geb. von Zinnewitz, Witwe des Hans Christoph v. Waldow, um eine Interzession an den Kaiser, die Breslauische Kammer anzuweisen, daß sie die rückständige Besoldung ihres in Clausenburg von den rebellirenden Soldaten entleibten Bruders und dasjenige, was diesem abgenommen, ersetzt erhielte, und befürworten dasselbe, da sie Untertanin des Kurf.
15 April. sei. — Resolution. P. S. Cleve, 5 (15) April. Konz. gez. v. Schwerin ebenda. Das Gesuch ist an Neuman in Wien zur Beförderung der Angelegenheit geschickt.

637. Verfügung. Cleve. 21 (31) März.

Ausf. aus R. 21. 112.

Pallisadenholz für Oderberg.

31 März. Da das für den Posto Oderberg benötigte Pallisadenholz noch nicht angeführt ist, so möchten sie die Kreise anweisen, das Holz bei Vermeidung der militärischen Exekution aufs eheste dorthin zu schaffen ohne geringsten Verzug. — Relation.

P.S. [9(19) Mai[1])]. Konz. von Köppen ebenda. Wegen der Anfuhr des Holzes ist ein Streit zwischen dem Oberbarnimschen und Uckermärkischen Kreise entstanden; sie haben daher ein Verhör angesetzt und schicken das Protokoll. Sie hätten gern entschieden, finden aber nicht, daß das Fundament, „daß das Holz zu den Pallisaden in diesen oder jenen Kreis angewiesen oder gestellet", genug sei, „demselben die Anfuhr aufzuerlegen", sondern meinen, daß die Kosten entweder dem ganzen Lande zu tragen obliegen oder wenigstens beide nächstanliegende Kreise dazu anzuhalten sind. Sie bitten um Verordnung und schicken auch das Memorial des Kommandanten von Oderberg ein, das die zum Verhör erschienenen Offiziere eingegeben haben. 19 Mai.

638. Resolution vom 31 März in Nr. 628. 31 März.

639. Protokoll. Cleve. 1 April.

Ohne Anwesenheitsliste.

1. Einige puncta verlesen worden, worauf der braunschwigische Gesante Resolution begehret: Im halben April den Anfang zu agiren zu machen. Mutua defensio mit Braunschwig. Mutuelle retraite einer dem anderen zu verstatten. Braunschweigischer Abgesandter.

2. Herrn Isingen wird dieses zur Nachricht mit Befehl, mit seiner Schrift einzukommen, widrigenfalls wird des Supplicanten petito deferiret werden. Isings Sache.

3. Supplicatum des Raths zu Berlin verlesen wegen Restitution Paul Gerhards. Paul Gerhardt.

4. Des von Krockauen aus Stockholm itzo eingekommene Schreiben[2]) verlesen wegen Schließung der Tractaten. Schwedische Relationen.

5. Herr Oberpräsident referiret, daß Münster möchte auf das Project [sich] erklären. NB. Fiat commissoriale an Herrn Kanzler von Jena und Herrn Blaspielen, in puncto religionis mit den Herrn Kanzler Giesen zu conferiren. Münstersche Verhandlungen.

640. Protokoll. Cleve. 3 April.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Dohna, Schwerin, Canstein, Jena, Blaspiel.

1. Herr Oberpräsident referiret, was gestern Mittag mit dem Herrn Beverning in den Friedenstractaten[3]) vorgegangen. Friedensverhandlungen.

2. Die Würtenbergische Sache referiret worden, so der von Manteufel sollicitiret. — S C h D. können Sich zu nichts verstehen, als daß zuvor die Juwelen eingeantwortet werden. Württembergische Sache.

3. Obrister Steffen Christian von Grumkau excusiret sich, daß er wegen Krankheit die Lehen nicht suchen könne; bittet Dilation. — Fiat, daß er es durch seinen Sohn thun lasse. — Schwerin. Lehnsmutung.

4. Ein Rescript an den Rath zu Berlin verlesen worden[4]) angehende die gesuchte Restitution des Paul Gerhards und Verschonung der Unterschrift des Reverses. Paul Gerhardt.

5. Resolution, so dem von Prebentauen auf sein Memorial gegeben werden soll, verlesen worden. Prebentau.

1) Ohne Datum. Das Datum ist ein archivalischer Zusatz.
2) A. a. O. IX, 816.
3) A. a. O. XI, 714f. 4) Wortlaut zum Teil bei Petrich, a. a. O. 151.

641. Protokoll. Cleve. 5 April.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Dohna, Schwerin, Canstein, Jena, Blaspiel.

Höflicher Stil. 1. Fürst Moritz berichtet, daß die Deputirten der Generalstaten sich beschweren, daß sie nicht genugsame Courtoisie im neulichen Schreiben bekommen. — Soll ihnen Wrangeln Schreiben zugeschickt werden, damit sie sehen, wie S C h D. selben tractiren und wie er schreibet.

Strafanspruch. 2. Hausvoigt Vahrenholtz berichtet, daß der Rath in Berlin die 200 Thl. Straf, so dem von Bredau dictiret worden, prätendire, weil das delictum in ihren Gerichten geschehen. — Die Räthe[1]) sollen Erkundigung einziehen, ob der Rath dergleichen produciren [könne], daß ers eher gehabt, und ob nicht andere Verordnung nachdem ergangen, auch mit der Erlegung der Strafe es in suspenso lassen. — Schwerin.

Hofgerichtsordnung. 3. Deputirte der Landstände[2]) bitten Publication der Hofgerichtsordnung. — Regierung soll mit der Publication verfahren oder berichten, worauf es beruhet. — Schwerin. — Inseratur: Hoheits- und andere dergleichen Sachen, und wann die Regierung ihnen die Administration oder Beschleunigung der Justiz anbefehlen würde, sie es annehmen möchten. — Schwerin. — Et fiat im übrigen.

Friedensverhandlungen. 4. Ein Concept an Copes verlesen worden wegen der Friedenshandlung zwischen Münster und den Staten, und was er den Generalstaten alldar vorstellen solle wegen des ersten Hagischen Projects.

Reskript. 5. Rescript[3]) an die Geheimden Räthe verlesen worden, was für Resolution dem würtenbergischen Abgeschickten, dem von Manteuffel, gegeben werden solle.

Zeugenverhör. 6. Fiat decretum auf D. Jsings supplicatum wegen Abhörung einiger Zeugen: Weil die Abhörung dieser Zeugen zu keinem anderen Ende angesehen, als bloß zu sehen, ob in der Sache nulliter verfahren sei, und dahero dieses zur Hauptsache nicht gehöret, als verbleibet es bei der churf. Clevischen Regierung hierunter ergangenen Verordnung, und kann solches dem Supplicanten zu keinem Präjudiz gereichen. — Schwerin.

642. Verfügung. Cleve. 26 März (5 April). Präs. 2 (12) April.

Ausf. aus R. 9. D. 4a. Konz. gez. u. korr. von Schwerin in R. 49. C.

Duellbestrafung.

5 April. Aus der mitgeschickten Bittschrift des Hausvogts Jodocus Varenholtz sei zu ersehen, daß der Rat zu Berlin die dem Jobst Friedrich v. Bredow wegen Schlägerei mit seinem Vetter Ernst Heinrich diktierte Strafe von 200 Rth. für sich beanspruche, weil das Delikt in seinen Gerichten geschehen sei, und was jener dagegen vorbringe. Da dies eine Sache „von consequence" sei und der Kurf. in Ermangelung des Archivs nicht darauf resolvieren könne, möchten sie sich erkundigen, ob der Rat den in Kopie beigelegten Rezeß von 1606 im Original produzieren könne, ob gegen denselben nichts einzuwenden „und solches zur Observanz gebracht", ob nicht im Archiv oder im Kammergericht eine Nachricht zu finden sei, wie es bisher mit solchen Strafen gehalten sei und ob nicht seit 1606 eine andere Verordnung der Strafgelder halber ergangen sei. Bis weiteres sei die Erlegung der 200 Rth. „in suspenso oder deponiren zu lassen".

1) Die Geheimen Räte. Vgl. Nr. 642. 2) Wohl der clevischen. 3) Fehlt.

643. Protokoll. Cleve. 6 April.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Dohna, Schwerin, Jena, Blaspiel.

1. Herr Oberpräsident referiret, was gestern bei der Conferenz mit den chur- und fürstlichen Gesanten der Münsterschen Friedenstractaten halber vorgegangen; item wegen der Präcedenz, daß die fürstlichen Abgesanten über die churfürstlichen Nebengesanten die Oberstelle prätendiren. 2. Friedensverhandlungen.

644. Protokoll. Cleve. 7 April.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Dohna, Schwerin, Canstein, Jena, Blaspiel.

1. Freiherr von Schwerin referiret, was gestern bei der Conferenz mit den Herrn von Bewerning vorgegangen; item mit den Münsterischen Gesanten. Friedensverhandlungen.

2. Laurentii Müllers, braunschweigischen Abgesanten, Memorial verlesen worden. Memorial.

3. Preußischer Regierung Bericht wegen der Strafe, so den Lubeckschen und Polokischen Erben im Hofgericht dictiret worden. — Fiat die Erlassung der Strafe nach der Oberräthe Vorschlag. — Schwerin. Straferlaß.

4. Joh. Fridrich von Omphal wegen Beitreibung der Strafgelder. — Fiat. — Schwerin. Strafgelder.

5. Preußischer Regierung Bericht wegen der Differentien zwischen dem Hofrichter Oslauen und dem Hauptmann zu Tapiau, dem von Creutzen. — SChD. lieb, daß sie es tentiret, und sollten es noch weiter thun. Die acta wären nicht nöthig einzuschicken, und sollten nur speciem facti schicken. — Schwerin. Streitschlichtung.

6. Marwitzens Bericht wegen Jeremias Lorentzens, Bürgers zu Crossen. — Der Magistrat soll ihm diese Beschuldigungen vorhalten und ihn eher des decreti nicht genießen lassen. — Schwerin. Crossener Bericht.

7. Der Bischof von Bamberg wegen einiger Differentien und gravaminum zwischen seinem Hochstift und darunter in Cärnten gehörigen Landen an einem und dem Hause Österreich am andern Theile. — Fiat an die Gesanten zu Regensburg et respondeatur, daß SChD. es gethan. — Schwerin. Bambergischer Streit.

8. Die Frau Landgräfin von Heßen-Caßel in der Entfernungssache. — S C h D wollten, wie Sie bisher gethan, mit Rath und That an Hand gehen; aber weil Sie nicht wüßten, was J. Lbd. oder auch der Churf. Lbd. hierunter gerne gethan sehen möchten, so möchten sie es berichten, so wollten Sie es gerne noch weiter thun. Hessische Beziehungen.

9. 10. Herman Lange berichtet, daß der Herzog zu Meckle nburg-Güstrau die Kasten, so die verstorbene Herzogin zu Brig zu Küstrin verwahrlich beigesatzt, abholen lassen wolle; bittet Resolution, ob solche abzufolgen. — Er soll sie [so] lange bei sich behalten, bis die andere Schwestern berichten, ob sie auch was daran zu fodern. — Schwerin. — Daß der Herzog begehret, daß die Kasten sollten abgefodert werden; hätten es ihr gleichwohl berichten wollen, ob sie sich mit ihrem Herrn Bruder verglichen. — An die Herzogin. — Schwerin. Fürstliche Erbschaft.

11. Das Domcapitul zu Halberstadt schicket Bericht ein contra den Generallieutenant Kannenberg. — Communicetur an Kannenbergen und rescribatur der Regierung, den Rechten den Lauf zu lassen. — Schwerin. — Noch ein ander Bericht des besagten Domcapituls contra Kannenberg. — Was die letzte Sache, daß er sich ein Gewissen machte, die alte Zinsen zu erlassen: S C h D. hielten Streitsache.

dafür, er würde besser thun, wann er sie nur erließe und dem Testament ein Gnügen thäte.

Konzept. 12. Concept an Herrn Copeßen wegen der Subsidiengelder verlesen.

645. Relation von Löben, Brandt, Köppen. Cölln a/S. 28 März (7 April). Präs. 13 April.

Ausf. u. Konz. von Köppen in R. 49. E. 4.

Reform des Strafgelderwesens. Weinzollermäßigung. Bürgerlasten in Berlin. Regensburger Relation. Aufschub der Exekutionen in Städten. Münzangelegenheiten. Straßenraub. Unterhalt der Armee.

7 April. Empfang des Reskripts vom 5 März (Nr. **602**). — Nun befinden wir, daß die meiste Unrichtigkeit daher kommen und noch weiter entstehen muß, daß auf die Strafgelder viel assignationes gegeben worden, ehe sie noch eingebracht, ja ofte, ehe dieselbe noch dictiret worden. Wie nun die Assignirte hernach mit den Straffälligen selbst handeln und die Zahlung von denselben nehmen, also hat darüber keine richtige Rechnung gehalten werden können. Vors ander mag auch der Hofrentei bishero aus den Collegiis, woselbst Strafen dictiret worden, nicht allemal Anzeige geschehen sein, dahero leichtlich etwas vergessen und zurückgelassen werden können. Diesem vorzukommen würde der sicherste Weg sein, daß ECHD. diese gnädigste Verordnung thäten, daß alle und jede Strafen, so in Dero Cammergericht und Consistorio dictiret werden, in Dero Hofrentei würklich eingebracht und aus derselben demjenigen, der daran verwiesen, ausgezahlet werden sollten, damit solches unter einem gewissen Titul der Einnahme gebracht und also richtig berechnet werden könnte.

Damit nun auch die Hofrentei allemal wisse, was für Strafen sie einzufodern, müssen vorberührte Collegia alle Quartal eine richtige Designation einschicken, was für Strafen erkannt worden, darzu die Protonotarii bei ihren geleisteten Pflichten anzustrengen. Was auch von ECHD. Selbst in Dero Geheimen Rath, wie mehrmals geschiehet, an Strafen dictiret würde, könnte gleichfalls von dem Geheimen Secretario fleißig annotiret und der Hofrentei notificiret werden. Sothane Einnahme würde hernach durch den Hofrentmeister mit denen Designationen, so ihm aus dem Geheimen Rath, Cammergericht und Consistorio ausgestellet, beleget, und würde daher mehrere Richtigkeit ohne Zweifel zu gewarten sein. — P. S. 1. Ausf. aus R. 9. F. F. 9. Konz. gez. v. Köppen in R. 19. 103 b. Sie senden ein Bittgesuch des Christoph Kamman um Erlaß oder Ermäßigung des Zolles der von dem Rat zu Frankfurt a/O. wegen einer Obligation ihm offerierten Weine „Franckfurtischen Zuwachses", die er nach Magdeburg über Havelberg zu Wasser führen will. Der Instruktion gemäß stellen sie die Sache zu des Kurf. Entscheidung. —
20 April. Resolution. P. S. Cleve, 10 (20) April. Präs. 16 (26) April. Ausf. aus R. 19. 103 b. Konz. gez. v. Schwerin wie oben. Wenn K. für die 72 Viertel Frankfurter Weines seinem Erbieten nach 12 Rth. erlegt, sollen sie an allen Zöllen zollfrei passieren. „Ihr habt aber auch dahin zu sehen, daß er seinem Erbieten gemäß sich in Unsern Landen häuslich niederlasse." — Relation. P. S. Konz. v. Köppen aus R. 21. 24 b. Sie senden eine Beschwerde von Bürgermeister, Rat und Bürgerschaft der Residenz Berlin in drei Punkten[1]). Bezüglich des ersten Punktes halten sie das Gesuch

1) Vgl. Nr. **650**, 8.

der Räte nicht für unbillig, da schon mehrere Quartiere für die Generale befreit 7 April.
seien, daß die Miete der Häuser für den Generalfeldzeugmeister Dörffling aus der allgemeinen Kasse genommen werden könnte. Bezüglich des zweiten hoffen sie die Bürger zur Geduld zu disponieren, zumal der Oberstleutnant ihnen Vertröstung getan, daß er „mit der Zuwerbung mehrerer Knechte sich möglichst eilen wolle, damit die Last der Wache der Bürgerschaft desto eher wieder abgenommen werden könne". Was den dritten Punkt betrifft, so stehe es beim Kurf., ob er „die hiesige Bürgerschaft mit Quartier von der abgezogenen Soldaten hinterlassene Weiber und Kinder gnädigst verschonen und dieselbe den kleinen Städten zuweisen wolle, wenn nur wegen der auf dieselbe ankommenden Assignationen vor einige Compagnien zu Pferde, so noch geworben werden sollen, dasselbe geschehen kann". — P. S. 4. Ausf. u. Konz. von Köppen in R. 10. 29 a. Sie schicken die Regensburger Relation vom 16 (26) März. Präs. 13 April (v. Schwerin). Es ist nichts Hauptsächliches zu bemerken, da sie (die Regensburger) über das Bremische, an den Kaiser gerichtete Schreiben wohl schon Befehl erhalten haben; denn sie verlangen keine nähere Instruktion. Bezüglich des kaiserlichen Gesuches wegen Admission des jungen Fürsten Portia sei ihrer Meinung nach demselben Sitz und Stimme im Reichsfürstenrat nicht eher einzuräumen, „bis er praestanda würklich praestiret". — P. S. 5. Ausf. u. Konz. von Köppen in R. 21. 36. Sie senden einen Brief des Amtsrats Lange wegen der Klagen und des schlechten Zustandes der Stadt Arnswalde und auch anderer Städte. Fragen, ob es sich bei gegenwärtiger erhöhter Kontribution nicht tun lasse, daß die Exekutionen wegen der Fräuleinsteuer etwas suspendiert würden. Wegen Dramburgs ist L. von des Kurf. Entschließung schon benachrichtigt. — P. S. der Resolution. Cleve, 10 (20) April. 20 April.
Konz. gez. v. Schwerin ebenda. Sendet L.s Bericht zurück; die Exekutionen können suspendiert werden. — Relation. P. S. Konz. von Köppen in R. 9. S. S. 4. Sie haben Gilly täglich für die Abfassung der Patente erwartet; heute hat er geschrieben, er könne dort nicht lange abwesend sein und begehre auch wegen der Münzrechnung von Wolff Otten einen gewissen Tag; er hat aber zwei Projekte der Patente eingeschickt. Da er aber von seiner vorigen Meinung abgewichen, indem er nicht nur im Crossnischen und Züllichauschen, sondern auch in der ganzen Neumark und Stadt Frankfurt die Viergroschenstücke, sowohl österreichische als crossnische, für voll genommen haben will „mit Abthuung der vorigen Devalvation", so sind sie noch nicht zu einem Schluß gelangt, sondern haben G. ehester Tage dorthin zitiert. — Resolution. Cleve, 13 April. Ausf. u. Konz. gez. u. korr. von Canstein eben- 13 April.
daher. Der Kurf. könne nicht länger warten und sende ein Patent. Es solle Gilly mitgeteilt und gesagt werden, der Kurf. sei der Meinung, es könne dabei nicht anders verfahren werden. Wenn G. nichts Erhebliches dagegen einzuwenden habe, sollten sie es drucken und anschlagen lassen, sonst aber seine Meinung vernehmen, ein anderes Patent abfassen und ihm den Entwurf zuschicken. — Relation. P. S. 7. Ausf. aus R. 21. 136 t. Weiter suppliciren an CChD. Matthias Scharnickau, Saltzwedelscher Voigt in der Lobbewischen Burg, und dessen Eheweib vor ihre beide verhaftete Söhne unterthänigst, welche einer armen Frauen auf freier Landstraßen einen Bündel mit etlichen wenigen Mobilien abgenommen; es intercediret auch der Rath beider Städte Saltzwedel selbst vor die Delinquenten, indem dem einen Staupenschläge und ewige Landesverweisung, dem andern aber der Pranger und Castigirung

7 April. im Gefängnus zuerkannt worden, ganz demütigst bittende, daß diese Strafen in eine solche gnädigst möchten gemiltert werden, daß sie zu einer ehrlichen Hantierung noch künftig kommen können. Wie wir nun, nachdem zumal der Inquisitorum Vater von solchem Vermögen nicht ist, daß die zuerkannte Leibesstrafen in eine Geldbuße könnten verwandelt werden, hierunter zu disponiren keinen Befehl haben, als ist unsere unterthänigste Schuldigkeit gewesen, an SChD. unterthänigsten Bericht zu erstatten. Das delictum ist in actis gestanden und ein offentlicher Straßenraub, so nach Ordnung der Rechte am Leben zu strafen. Weil aber die Urtelsfasser consideriret, daß der älteste von 15, der jüngere aber von 13 Jahren ausgegeben worden, so haben sie die Pön gemiltert, wie das beigefügte Urthel mit mehren weiset. Es findet sich aber aus dem Zeugnus des Pfarrers zu Winterfelde, daß der älteste anno 1648, der andere anno 1650 geboren und also jener 18, dieser 16 Jahre alt sei, dahero sie beide zum wenigsten Staupenschläge und Landesverweisung verdienet hätten. Aldieweil aber solche Strafe diese junge Leute zu allen ehrlichen Hantierungen untüchtig machen wird, das delictum aber so beschaffen, daß darin die Dispensation ohne Zweifel statthaben kann, so haben SChD. wir hiermit unterthänigst anheimbstellen wollen, ob Sie die Strafe der Landesverweisung und Fustigation in eine gelindere aus landesfürstlicher Macht verwandeln und die Inquisiten etwa zur Arbeit an einen gewissen und festen Ort bringen lassen oder was Sie sonst darunter gnädigst verordnen wollen[1]).

646. Verfügung. Cleve. 7 April st. novi. Eink. 2 (12) April.

Ausf. aus R. 24. G. 7. Fasz. 2.

Verpflegung der Truppen in den Garnisonen der Kurmark.

7 April. Kurf. habe zwar am 17 März angeordnet, daß den Garnisonen in der Kurmark die gehörige Verpflegung immer komplett gegeben und dagegen der Unterhalt für die nach Cleve kommandierten 500 Mann von April an zessieren solle. Seine Willensmeinung gehe nun dahin, „daß bei Unseren Leibregiment zu Fuß hinfüro aldorten der Stab und anstatt sechs nur vier volle prime planen neben zwei Capitainen und an gemeiner Mannschaft soviel effective vorhanden (außer den 250 Mann, welche von neuem zugeworben werden und weshalben Wir absonderliche Verordnung gemachet) verpfleget und gutgethan werden sollen. Was die an diesen Orten stehende Mannschaft betrifft, darauf darf nunmehr vom April an nichts nachgeschicket werden, sondern Wir wollen solche alhie mit behöriger Verpflegung versehen lassen". Dies möchten sie dem Oberlizenteinnehmer Preunel mitteilen, auch sonst von allem, was er über die Verpflegung der „Völker" ihnen anbeföhle, Nachricht geben, damit er sich danach richte.

1) Hirsch, Die Armee des Gr. Kurf. und ihre Unterhaltung 1660—66, a. a. O. S. 258f. erwähnt noch einen Bericht der Geh. Räte vom gleichen Tage aus dem Generalstabsarchiv, sie hätten für die Armee das erhöhte Kontingent ausgeschrieben, könnten aber noch nicht gewahr werden, daß zur wirklichen Aufbringung Anstalt und Repartition gemacht werde; vielmehr wollten die Stände deshalb eine Bittschrift einreichen.

647. Protokoll. Cleve. 10 April.

Ohne Anwesenheitsliste.

1. 2. Hinterpommerischer Regierung Bericht wegen der von Rönnen mit Münchofen in puncto einer Schuldforderung verlesen. — Fiat ein solches Schreiben an den Advocatum nach Speyer D. Stübern. — Schwerin. Schuldforderung.

3. Relation von der hinterpommerischen Regierung verlesen worden wegen beschehener Notification des mit Holland getroffenen Assistenztractats contra Münster, und was die Stände wegen des subsidii sich erkläret. Pommersche Relation.

4. Ein Concept an die preußische Regierung verlesen wegen Nauwercks Börnstein-Arrende. Konzept.

648. Protokoll. Cleve. 13 April.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Schwerin, Canstein, Blumenthal, Jena, Blaspiel.

1. Er könnte dem Bischof danken vor die Sorge, so er zur Beruhigung hätte; und ob Sie wohl sonst gerne alles auch darzu contribuiren wollten, so könnten Sie Sich doch in diese Sachen und Streitigkeiten nicht mischen; so Herr Hoverbeck den Bischofen wieder sagen könnte. Reskript.

2. Ein Concept[1]) an die Geheimde Räthe verlesen wegen des Postwesens im Reiche ihr Bedenken zu schicken. Konzept.

3. NB. Fiat copia von der schwedischen Allianz, so dem königlichen Gesanten Alefelten communiciret werden soll. — Schwerin. — Item von der dänischen Allianz[2]) vor Herrn Jenen. Allianzen.

4. 5. NB. Sie sollen mit ihm handeln, ob er solche Gelder wolle verzinsen lassen vor die Bibliothek. Per postscriptum an die Mindische Regierung. Bibliotheksgelder.

6. Elske Rosthagen contra Henrichen von Nehel. — Wann sich es so verhält und die Justiz sonst kein Bedenken dabei haben, halten Sie es billig, daß es Supplicanten verstattet werde. — Schwerin. Prozeß.

649. Resolutionen vom 13 April in Nr. **605. 617. 645.**

Duellbestrafung.

P. S. einer Resolution. Cleve, 3 (13) April. Ausf. aus R. 21. 136 t. Hat von ihnen erfahren, „daß dem von Gröben ein salvus conductus zu Ausführung der von ihm beschehenen Entleibung an dem von Hacken ertheilet worden und die Sache im Kammergerichte jetzo ventiliret werde. Ob nun derselbe gleich rechtlichen erweisen würde, daß der von Hacken durch seine eigene Verwahrlosung gestorben, und er ab ordinaria poena homicidii losgesprochen werden sollte, so wollen Wir dennoch, daß er darumb, daß er wider Unser Verbot sich im Duell geschlagen, wie auch diejenigen, so diese beide zum Duelliren zusammen gehetzet haben, wesfalls ihr umb so viel genauer requiriren lassen werdet, weil Wir davon einige Nachricht erlanget haben, gebührend abgestrafet werden sollen, welches ihr dann Unserm Advocato fisci, daß er solches beobachten solle, zu injungiren". 13 April.

1) Fehlt. 2) U.-A. XII, 116ff.

650. Protokoll. Cleve. 14 April.

Anwesend: Der Kurfürst, Dohna, Schwerin, Blumenthal, Jena, Blaspiel.

Halberstädtische Sachen. 1. Halberstädtische Stände berichten wegen des Predigers Amersbachen. — Remittatur an die Regierung.

Desgl. 2. Halberstädtische Regierung berichtet, daß die braunschwigisch-blanckenburgische Regierung in den alten Reinsteinischen Hölzungen jagen lassen. — Fiat ein Schreiben deshalb an den Herzog, daß SChD. Sich beklagen. — Dona.

Bremer Blockade. 3. Stadt Brehmen wegen der schwedischen bloquada. — Sollen noch nicht beantwortet, sondern reponiret werden. — S C h D.

Croys Relation. 4. 5. Herzog von Croy berichtet wegen der Gräfin von Wiet Contentirung. — Communicetur der Gräfin von Wiet zur Nachricht. — Schwerin.

Niederlassung. 6. Wann es so wäre, daß er sich gewiß niederlassen wollte, wohin sie auch sehen sollten, so wollten Sie es vor dieses Mal passiren lassen.

Geheimratsrelation. 7. Räthe zu Berlin berichten, daß die Stadt Franckfurt sich beschwere wegen der Übertragung anderer Städte[1]). — Was das corpus der Städte für Verfassung hätte, dabei müßte es bleiben; sollten sie vor anderen graviret sein, müßten sie es bei ihren Commembris suchen, und könnte SChD. darunter nichts verordnen. — Schwerin.

Desgl. 8.[2]) Iidem berichten, daß der Rath zu Berlin sich beschwere 1) wegen General Dörflings Logirung, 2) wegen der Wachten, 3) wegen der Soldatenweiber, so zu Berlin gelassen worden. Fiat das erste; ad 2): dem Punkt werde bald abgeholfen werden; ad 3): die Weiber könnten dar nicht weggenommen werden, weil die Soldaten bald wiederkommen würden. — Schwerin.

Pommersche Relation. 9. 10. 11. Hinterpommerischer Regierung Bericht wegen der Differentien zwischen dem von Glasenap und dem Städtlein Beerwalde betreffend den Jahrmarkt. — Wann SChD. den vier Geschlechtern ausdrücklichen befiehlen[3]), daß sie alsdann ihnen assistiren müßten, und [er] schuldig sein solle ad primum, ad 3. nach der Regierung Vorschlag, ut et in reliquis. — Blumenthal.

Regensb. Relation. 12. Relation von Regensburg verlesen worden. — Sollen sich hierunter mit den anderen Evangelischen conformiren: wegen Admission des Portiä. 13.

651. Relation. Cölln a/S. 4 (14) April.

Konz. von Köppen aus R. 10. 29a.

Regensburger Gesandtschaftsbericht. Kontributionserleichterung für die Städte Salzwedel und Belitz.

14 April. Sie senden die Regensburger Relation vom 23 März (2 April). Präs. 20 April (v. Schwerin). Das conclusum der Stände wegen des Münzwesens ist geändert; es soll nur im Plenum behandelt und in die drei Reichskollegien gebracht werden. Die Gesandten sind darüber instruiert; es sind nur noch gewisse Punkte, die man über die Beratung aufsetzen und einsenden will, zu erwarten. — Über das Bremer Memorial ist die Beratung aufgeschoben, weil einige Gesandte nicht instruiert waren. Der Kurf. werde seine Gesandten zu instruieren geruhen. — Den Württembergischen Abgesandten haben sie dem Befehl gemäß aufgenommen. Er ist jetzt in Pommern,

1) Vgl. die Resolution vom 21. April (Nr. 663). 2) Nr. 645. 3) So!

wird aber kurz nach Ostern wiederkommen, wie sein Sekretär sagt, und wird dann beschieden werden, wie Kurf. befohlen hat. — P. S. Konz. o. U. aus R. 21. 136 t. Obwohl sie täglich mit Gesuchen um Erlaß der Kontribution und mit Thränen um Erleichterung angegangen werden, diese aber abschlägig bescheiden und den Kurf. nicht behelligen wollen, senden sie doch die Gesuche der Stadt Salzwedel um Erlaß des monatlichen Ausfalls auf ein interim und wegen alter Reste und der abgebrannten Stadt Belitz um Schenkung der monatlichen Kontribution der noch wohnenden Bürger zum Wiederaufbau ihrer Kirchen und Schulen und befürworten einen gnädigen Bescheid. 14 April.

652. Relationen vom 14 April in Nr. 458. 622. 14 April.

653. Verfügung. Cleve. 15 April. Präs. (9) 19 April.

Ausf. aus R. 21. 25°. 1. (Konz. s. o. Nr. 636.)

Teilnahme der Hofbeamten an den Wachen. Kontribution für den Monat April. Bittgesuch.

Infolge verschiedener Bittschriften der Hofbedienten um Befreiung von der Teilnahme an den Wachen will der Kurf. „hiermit dergestalt decidiret haben, daß diejenige, welche die Einquartirung zu tragen oder an deren Stelle ihrer bürgerlichen Nahrung halber Servis zu geben schuldig sein, auch die Wachte zu versehen oder Jemand darauf zu verschicken gehalten sein sollen. Jedoch sollen hiervon alle und jede Unsere Bediente, welche in Person ihre Aufwartung bei Uns versehen, eximiret und dieselbe von der Wacht ohne Unterscheid befreiet werden". — Dabei liegt eine „Specifikation der Personen, die im kurf. Abscheide von 1657 wegen der Herren Eximirten nicht begriffen", und zwar sind es folgende: 15 April.

Hr. Georg Schierwaßer. Hr. Daniel Gerhardt. Hr. Michel Kobigkens Erben. Der Herr Kellerschreiber. Leonhard Kubitz, Feuerwerker. Hr. Dierich Marggraffen w [Wittib?] wegen der Apothek. Hr. Hanß Beerman, Zeltschneider. Jacob Troßki, Koch bei Hofe. Hr. Elias Francke w [Wittib?]. Hr. Christian Saarandt, Trompeter. Michael Matzke, Rüstknecht. Hr. Paulus Brombsleber, der löbl. Ritterschaft Einnehmer. Samuel Stricker, Landreuter. Hr. Georg Reichnows, des alten Hausvoigts w [Wittib?]. Hr. Gottfriedt Müller, Hauskeller. Hr. Julius, der Hofküchschreiber. Johann Goldschmidt, Adeloff Willigke, Mundköche bei Hofe. Hr. Doctor Crellius w [Wittib?] 2 Häuser. Hr. Walter Rohn, Musirant. Der Herr Fechtmeister. Daniel Redlich, Ausreiter bei der löbl. Landschaft.

Ferner ist ein Gesuch um Befreiung von den Wachen von folgenden Personen unterschrieben:

Adolf Wilk·, Mundkoch. Hanß Cramß, Cammer Lacquey. Gurge Zornig, Junkerdiener. Erdtman Mewitz, Cammerdiener, Aufwärter. Adam Schneider, Mädchenaufwarter. Gurge Lindenberg, Trabant. Lorentz Poll, Schirrmeister. Baltzer Brandt, Bratmeister. Michel Nudigk, churf. Kutzsche. Matthias Torrach, des Churprinzen Kutzsche. Heinrich May, churf. Kutzsche. Michel N. jüngster Kutzsche. Joachim Mattihas, churf. Beilöffer. Sämtlich churf. Bediente auf den Friderichs Werder.

P. S. Ausf. aus R. 20. E. E. — Auch wollen Wir zwar der Hoffnung leben, die Stände werden bereits für Einlangung dieses auf das erhöhete Contingent die Repartitiones gerichtet und Anstalt gemacht haben, daß solches gebührend ausgeschrieben und in Zeiten beigetrieben werden möge. Sollte aber wider unsere Zuversicht darin einiger Mangel oder Verzug für-

15 April. gehen[1]), so hättet ihr den Thumbdechant von der Gröben zu euch zu erfordern, ihm die ohnümbgängliche Nothwendigkeit dieses Werks zu remonstriren und darauf mit Zuziehung des Ober Licent Einnehmers Preuneln die Mittheilung selbsten machen zu lassen. Was sonsten den calculum betrifft, wie hoch die Anreichungen in diesem laufenden Monat Aprili kommen werden, solches habt ihr aus beikommender Specification ohngefähr zu ersehen und auch dornach gehorsambst zu achten. Und ob Wir zwar die fernere Werbung und Verstärkung des Dörfflingischen, Kannenbergischen und Pfuhlischen Regiments auf einige Zeit suspendiret, so kann doch der Ausschlag für voll genommen werden, und wollen Wir hiernächst vom Überschuß, welcher inmittelst ad cassam verrechnet werden soll, gnädigst disponiren. Damit auch der Ausschlag im April nicht zu hoch komme, wollen Wir die Verpflegung wegen des Monats Martii auf Unsere Trabanten und Leibguarde zu Fuß allhier zahlen lassen, jedoch daß solche dorten in denen folgenden Monaten ersetzet werden.

Specification, wie hoch die Contribution auf den Monat Aprilem und ferner bis zu anderweiter Verordnung in der Chur und Marck Brandenburg ausgeschrieben und was davon für Posten bezahlet werden müssen. Zu denen Hofstaatsgeldern und auf den General Staab laut Verzeichnus sub lit. A 2264 Rthl. 20 Gr. 6 Pf. Auf die Artillerie-Bediente ohngefehr 300 Rthl. Auf die Garnisonen im Lande ohngefehr 10500 Rthl. Zu Cassengeldern 2500 Rthl. Die Trabantenguarde, wie solche anjetzo verstärket, 2798 Rthl. NB. Das Dörfflingische Regiment zu Pferde auf 500 Pferde complet 4496 Rthl. Das Pfuhlische Regiment complet außer dem Stab, so im Halberstädtischen angewiesen, 4220 Rthl. NB. Von diesen beiden Regimentern wird der Unterhalt auf 2 primae planen und 200 Pferde suspendiret und ad cassam berechnet. Zwei primae planen und 166 Gemeine vom Kannenbergischen Regiment 1406 Rthl. Das Kanitzische Regiment Dragoner 4145 Rthl. Die Bomstorffische Esquadron Dragoner 3138 Rthl. Summa 35767 Rthl. 20 Gr. 6 Pf.

A. An churfürstl. Hofstaatsgeldern 1600 Rthl. Se. Hochfürstl. Durchl. zu Anhalt 416 Rthl. 16 Gr. Sr. Exz. dem Herrn General-Feld-Marschall Sparr 100 Rthl. Der Obrist-Lieutenant Kurle zu Landsberg 33 Rthl. 8 Gr. Dr. Schmidt 12 Rthl. 12 Gr. Ingenieur Memhardt 8 Rthl. 8 Gr. Ingenieur Holstein 25 Rthl. Der Cassenschreiber Fröhde 16 Rthl. 16 Gr. Der Landschreiber Schlundt 25 Rthl. Der Proviant-Verwalter Krüger 17 Rthl. 8 Gr. 6 Pf. Proviantschreiber Ulrich in Frankfurt 10 Rthl. — 2264 Rthl. 20 Gr. 6 Pf.

NB. Der Herr Gen ral-Feldzeugmeister Dörffling bekömbt sein Tractament vom Aprili an zu rechnen im Clevischen.

P. S. Ausf. aus R. 21. 136 t. Hat das wieder zurückgehende Gesuch der Witwe Wallow an den Residenten Neumann in Wien zur Beförderung ihrer Intention geschickt.

15 April. **654.** Resolutionen vom 15 April in Nr. **636**.

655. Protokoll. Cleve. 16 April.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Dohna, Schwerin, Canstein, Blumenthal, Jena, Blaspiel.

Relation. Konzept. 1. Des von Krockauen Relation aus Stockholm verlesen worden angehende die Tractaten zwischen Schweden und Holland. 2. Desgl. Concept an die hinter-

1) Erwähnt bei Hirsch, a. a. O. 259.

pommerische Regierung angehende die Strittigkeit wegen des Jahrmarkts zu Bärwalde.

3. Daß die Zeugen auf des Jüngs Person und Qualitäten nicht sehen sollten; welches bei Verwarnung des Eides den Zeugen vorzuhalten. — Blumenthal. Untersuchung.

4. Fiat communicatio an die Landstände, sollen aber bald wieder einschicken. — Jena. Landstände.

656. Protokoll. Cleve. 17 April.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Dohna, Schwerin, Canstein, Blumenthal, Jena, Blaspiel.

1. Gerhard von Amstel contra Capitulum Clivense. — Remittatur an das Hofgericht, zu verordnen, was Recht ist; et notificetur D. Stübern nach Speyer. — Blaspiel. — Er will noch weitere Nachricht geben. Prozeß.

2. Hofgericht zu Colberg: daß Placotomus itzo die Hofgerichtsraths-Bedienung mit versehen möchte. — Fiat (Blumenthal); aber daß er desfalls keine Besoldung prätendiren solle, im Fall es [sich] schicken würde, und es kein gravamen wäre, daß ein Protonotarius zugleich Rath wäre. Anstellung.

3. Martin Borck contra Matthias Borcken erhalteues moratorium. — Daß das moratorium weiter nicht gelten könne, als Rechtens ist, und so die Immission ante moratorium geschehen, es dabei bleiben müsse. — Blumenthal. Moratorium.

4. Künftige Post an die Regierungen zu notificiren, daß die Friedenstractaten zwischen Münster und Holland getroffen[1]). Friedensnachricht.

5. Ein Project verlesen, wie etwa die Allianz zwischen SChD. und den König in Dennemarck zu renoviren[2]). Dänische Allianz.

6. An Neumannen nach Wien wegen einiger Ergötzlichkeit, so das Reichshofraths-Collegium prätendiret und von SChD. ihm soll versprochen sein, wann Sie die pommerische Lande bekommen würden. — Das Rescript, so Neumannen mit dem Lehnbriefe ein(zu)schicken, aus dem Archiv zu schicken. Schenkungsanspruch.

SChD. hätten bei den Beleihungen, wie auch Dero Herr Vater, alles entrichtet, wozu Sie verbunden, und könnte also Ihro nichts mehr zugemuthet werden. — An Herrn Neumannen. — Schwerin.

7. Declaratio privilegii Christian Schumans, Gewandschneiders und Seidenkramers in Berlin, verlesen und approbiret worden angehende seinen Gewandschnitt in den Wochenmärkten auf dem Molkenmarkt. Privileg.

657. Verfügung an den Statthalter. Cleve. 17 April.

Ausf. aus dem Haus- u. Staatsarchiv in Zerbst. Aq. 11b Nr. 4.

Suspendierung der Werbungen. Musterung.

Da Kurf. aus erheblichen Ursachen die Werbungen bis zu fernerer Verordnung suspendiret habe, so wolle er dies hiermit notificiren und ersuchen, daß der Fürst die bereits habende Mannschaft sofort durch die von ihm dazu verordneten Kommissarien mustern lasse. 17 April.

1) A. a. O. XI, 718.

2) Über die Verhandlungen kurze Nachrichten a. a. O. XII, 67.

658. Verfügung. Cleve. 7 (17) April.

Ausf. aus R. 24. G. G. 1. Fasz. 5.

Einhaltung der Werbungen. Musterung der Truppen.

17 April. Da der Kurf. dem Geheimen Kriegsrat und Generalleutnant Christoph v. Kannenberg, dem Generalwachtmeister Freiherrn v. Pelnitz und dem Obristen Bomstorff befohlen habe, mit fernerer Werbung einzuhalten und die bereits auf den Beinen habenden Truppen sofort mustern zu lassen, so möchten sie mitZuziehung des Geh. Kriegsrats und Generalfeldzeugmeisters George Dörfflinger die Musterung vornehmen und sofort ausführen, alsdann aber ausführlich berichten.

659. Protokoll. Cleve. 19 April.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Dohna, Schwerin, Blumenthal, Jena, Blaspiel.

Dänische Allianz. 1. 2. Des Herrn Alefelds monitoria auf des Herrn von Jena Project wegen einer Renovation der vorigen Allianz zwischen SChD. und Dennemarck verlesen.

Friedenstraktat. 3. Hierauf ist der holländische Gesante, der Herr von Bewerning, zu SChD. gekommen, und als die Münsterische Gesanten auch hereingefodert worden, haben diese Gesanten beiderseits einander empfangen und den zwischen ihnen geschlossenen Tractat unterschrieben[1]).

660. Protokoll. Cleve. 20 April.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Dohna, Schwerin, Canstein, Blumenthal, Jena, Blaspiel.

Friedensschluß. 1. An die Regierungen: Weil die Tractaten so weit bis auf die Ratification geschlossen, so in 14 Tagen folgen würde, SChD. auch daran nicht zweiflen wollten, so sollten sie zwar bis auf fernere Nachricht noch in den Kirchen ümb gänzlichen Schluß bitten lassen.

Desgl. 2. Project verlesen, wie die Münsterische Friedenstractaten zu garantiren.

Lehnssache. 3. Fiat primum wegen Kröchern; wegen des Gutes Barsekau soll sich erst beleihen lassen vor dem Consens, und daß er die Gebühr abtrage; ad 2. fiat auf 20 Jahr; ad 3. fiat. — Schwerin.

Religionssache. 4. Ein Bedenken in puncto religionis Evangelicae in den Gülichschen Landen verlesen, woraus mit dem Neuburgischen Kanzler Giesen zu conferiren.

20 April. **661.** Resolutionen vom 20 April in Nr. **645**.

662. Verfügung vom gleichen Tage. P. S. Cleve. 10 (20) April. Präs. (16) 26 April.

Ausf. aus R. 21. 136 i.

Fräuleinsteuer.

20 April. Sendet das von der Neumärkischen Amtskammer an sie gerichtete Schreiben zurück mit der Bescheidung, er sei zufrieden, daß bei jetziger erhöhten Kontribution die Exekutionen wegen der Fräuleinsteuer etwas suspendiert würden.

1) U.-A. XI, 719.

663. Verfügung. Cleve. 11 (21) April. Präs. 16 (26) April.

Ausf. aus R. 20 E. E. Konz. gez. u. korr. von Schwerin in R. 11. 165 B. III, o—g. Nr. 12.

Friedens-Dankgottesdienste. Kontributionsübertragung. Berliner Einquartierung. Musterungen und Verpflegungen.

Am vergangenen Sonntag ist der Friede zwischen Holland und Münster allhier 21 April.
geschlossen, die Ratifikation soll innerhalb 14 Tagen erfolgen. Sie möchten beim Ministerium beider Residenzstädte Dankgottesdienste verordnen. Die Untertanen mögen dann Erleichterung in der Kontribution empfangen und bis dahin zur Geduld ermahnt werden[1]). — Relation. P. S. 3 von Löben, Köppen. Cölln a/S., 18 (28) April. 28 April.
Präs. 4 Mai. Ausf. ebenda. Der Befehl ist ausgeführt. — Verfügung. P. S. Ausf. aus R. 21. 136 t. Empfang des Gesuches der Stadt Frankfurt. (Vgl. **650**, 7.) Es sei ihm unbekannt, „was das corpus der Städte wegen Übertragung der ausfallenden Contribuenten für eine Verfassung unter sich" habe; sie möchten sich danach erkundigen, und wenn sich ergebe, daß die Mitteilung derselben gemäß gemacht sei, so müsse es dabei billig sein Bewenden haben. Sollten sie aber zur Ungebühr graviert sein, so hätten sie es „bei ihren Commembris zu suchen", er könne darauf nichts verordnen. Schickt das am 7 April übersandte Gesuch der Stadt Berlin zurück. Diese sei zu bescheiden, „daß Wir die Hausmiethe für Unsern Geheimen Kriegsrat und General-Feldzeugmeister Dörffelingern ex cassa zahlen lassen wollen, von der Wache aber könnten Wir die Bürger bei so geringer Einquartierung nicht befreien. Sobald aber die Garnison wieder stärker wäre, würden sie hierunter nicht mehr graviret werden. So könnten auch die Soldaten-Weiber und Kinder nirgends anders hin gebracht werden, weil ihre Männer bald wieder daselbst anlangen würden". — Im beiliegenden Gesuch der Stadt Berlin heißt es, daß sie 1) schon dem Gouverneur und Generalleutnant von der Goltze und auch dem Generalfeldmarschall Sparr sein Haus frei gemacht hätten und daß, wenn an Stelle des Generals von Trotte ein anderer Gouverneur hierherkäme, würden sie auch dessen Logiament freigeben müssen. Nun noch ein viertes Haus „für den Gen. Feldzeugmeister Dörfflingen (!), welcher die Direktion über die militie führen solle", frei zu machen, falle „diesen beiden Städten" zu schwer. — P. S. Ausf. aus R. 24. G. G. 1. Fasz. 5. Da der Friede geschlossen und in 14 Tagen die Ratifikation erfolgen wird, so möchten sie dafür sorgen, daß alle im Lande vorhandenen Mannschaften sofort gemustert, von allen Gouverneuren und Kommandanten die Listen und Rollen erfordert und nur dasjenige, was effective vorhanden, designiert und verpflegt werde. Doch müßte das quantum wegen des Aprils noch für voll ausgeschrieben werden. Den Ständen möchten sie die Vertröstung geben, daß ihnen im nächsten Monat eine erkleckliche Erleichterung widerfahren werde. Im übrigen wolle Kurf. mit nächster Post ihnen seine Willensmeinung ausführlicher schreiben. Dem Oberlizenteinnehmer Preunel sei hiervon Nachricht zu geben.

1) Soll abgehen auch an die preußische, hinterpommersche, neumärkische, Halberstädtische und Mindische Regierung. — Der letzte Satz ist von Schwerins Hand, der hinzusetzt: „Dieses letztere darf in Preußen nicht."

664. **Relation.** Cölln a/S. 11 (21) April.

Konz. gez. v. Köppen aus R. 9. T. T. 1[a].

Konferenz über gewisse Münzveränderungen. Strafgelder. Wachenexemtion. Regensburger Relation. Lastenfreiheit. Münzklausel.

21 April. Die vom Kurf. anbefohlene Konferenz mit Gilly und dem Wardein über das Münzwerk hat stattgefunden. — Seine, des Gilli, Klage bestehet darin, daß in dem Crosnischen und Züllichauschen, wie auch zu Frankfurt an der Oder die kaiserliche Münze gern vor voll genommen werde, er habe auch die Crosnische in den Erblanden also bisher begeben können; nachdem aber SChD. selbsteigne Unterthanen solche nur vor 3 Gr. 1 Pf. nehmen wollen, so komme sie darüber in Verachtung, und könne er nicht fortkommen, wenn nicht andere zureichende Verordnung geschiehet. Dazue schläget er für zweierlei Wege:

1. Daß entweder die polnische und österreichische Münze in dem devalvirten Werth verbleiben, hinfüro aber gänzlich verboten und die schon darin befindliche in die Crosnische Münze gebracht, daselbst auch nach dem devalvirten Werth eingelöset, oder aber

2. daß die Crosnische Münze, so der österreichischen gleich gepräget wird, nicht allein in dem Crosnischen, sondern auch der Neumarck und zue Franckfurt möge vor voll, nämlich das Stück zu 4 Gr., genommen werden, weil die frembde also an theils Orten genommen wird.

Was den ersten Vorschlag betrifft, haben wir nebenst dem Waradin die Sache genugsam erwogen und befunden, daß derselbe gar nicht practicabel; dann 1) Wann die polnische und schlesische Münze in den benachbarten Orten, als der Neumarck und H[erzogthum] Crossen, ganz sollte abgeschaffet werden, so würden die commercia zwischen den Orten vollends gar geleget oder doch sehr schwer gemachet werden. 2) J. K. M. möchten bewogen werden, gleichergestalt die Crosnische Münze in ihren Erblanden zu verbieten, und würde man also Handel und Wandel stopfen. 3) Würden SChD. an Dero Zöllen merklichen Abgang empfinden, wenn sonderlich die polnische Münze gar abgehen sollte, denn die Polen haben keine andere Münze, und weil man mit ihnen commercia treiben muß, haben die Lande aus deren Gebrauch nach dem devalvirten Werth bisher keinen Schaden empfunden. Hiergegen scheint es, als wollte der Münzmeister Gilli seinen Vortheil darinnen suchen, daß die abgeschaffte Gelder in die Crosnische Münze sollen gebracht werden.

Der andere Vorschlag ist zwart auch bedenklich, hätte aber so viel Difficultäten nicht als der erste. Und ob man wohl gedenken möchte, daß der Sachen damit geholfen wäre, wenn auch die österreichische Münzsorten nach dem devalvirten Werth in SChD. angrenzenden Landen zu nehmen verordnet würde, so will doch der Effect daher nicht zu hoffen sein, weil die Crosnische Unterthanen mit denen schlesischen Handelung treiben und in Schlesien keine

andere Zahlung als mit ihrem Gelde nach dem vollen Werth geschiehet. Kann 21 April.
nun dasselbe in dem Lande nicht also wieder begeben werden, so leidet man Schaden, und werden dadurch die commercia in Stecken gebracht. Es will auch Gilli beides conjungiret haben, nämlich daß die österreichische nicht nur soll devalviret, sondern auch hernach ganz abgeschaffet und ihm in die Münze geliefert werden, welches, wie vorgedacht, dem Lande ohne allen Zweifel großen Schaden und ihm, Gilli, Vortheil bringen würde.

Wir sehen zwart gar wohl, daß auch dieser Weg ohne Gefahr und Schaden mit der Zeit nicht abgehen werde, wie denn insonderheit ECHD. Neumärckische Regierung unterthänigst erinnert, daß es dem Lande schädlich sein würde, wenn in der Neumarck die österreichische und Crosnische Münze in vollem Werth zu nehmen sollte befohlen werden, zumal da bei der Contributionskasse solche Münze nicht genommen wird, und also die Unterthanen daher merkliche Beschwerde zu befahren; wir haben aber doch ECHD. gnädigsten Befehl nach ein Project eines Patents nach denen Umbständen und praesupposito, daß das Crosnische Münzwesen nicht gehindert werden solle, aufgesetzet, so wir hiebei gehorsambst übersenden; nicht daß wir unsers unterthänigsten Orts darfür halten sollten, daß es vor sich vorträglich sei, von voriger Devalvation der kaiserlichen Münze abzustehen, sondern hielten vielmehr rathsamb, daß die polnische und schlesische und also auch die Crosnische nochmals heruntergesetzet würden; wenn man aber die Vorschläge zue Beibehaltung der Crosnischen Münze gegen einander hält, wird dieser so beschaffen gefunden, so wenigere Ungelegenheit nach sich ziehen möchte.

Beide, der Münzmeister Gilli und der Waradin, berichten vor gewiß, daß IChD. zue Sachsen allbereit zue Bautzen die Anstalt machen lassen, daß auch daselbst dergleichen Münze solle gemachet werden. Er, Gilli, vermeinet, es sei daher zu vermuthen, daß die Crosnische und schlesische Sorten alsdenn desto eher auch in den chursächsischen Landen möchten wieder vor voll genommen werden; wir aber stehen bei uns an, ob sodenn nicht vielmehr dieselbe leicht wieder zum Abschlag kommen dürften. ECHD. haben auch in einem Dero hieher geschickten Patente von des Gilli oder Crosnischen Münze, so des Reichs Constitutionen an Schrot und Korn gemäß, diese Verordnung einrücken lassen, daß dieselbe in Dero churmärckischen Landen vor voll solle genommen werden; wie wir aber den Gilli gefraget, ob und wie viel er sothaner Münze schlagen lassen, haben wir so viel vermerket, daß wohl noch nichts dergleichen möge gemünzet sein, und daß er es vielleicht auch nicht in Willen habe. Wir haben hiebei unterthänigst erinnern wollen, daß wenn dieselbe noch sollten geschlagen werden, daß denselben ein ander Gepräge würde zu geben sein, dardurch sie von den andern zue unterscheiden.

Gleich als wir über dieser Expedition begriffen, kommt der Oberlicenteinnehmer Preunel zu uns und zeiget uns des Obristen Plettenbergs Schreiben

21 April. für, darinnen er berichtet, was für große Confusion wegen der Crosnischen Münze entstehe, welche jüngst zue Frankfurt nicht wollen genommen werden, daher der Soldat nicht ein Stück Brod itzo darfür kaufen könne; von Crossen aber komme kein ander Geld an. Er, der Oberlicenteinnehmer, träget Sorge, daß dergleichen Difficultät sich auch hier hinkünftig ereignen werde, wenn die schlesische und Crosnische Münze in der Neumarck wieder vor voll gelten sollte, denn sodann würde zur Casse lauter solch Geld kommen, und wüßte er nicht, wie er zue Auswechselung und Übermachung guter Gelder würde gelangen können. Daher wir gar nicht rathsamb befinden, daß diese Münze durch ein offen Patent in der Neumarck wieder eingeführet werde, sintemal es zue völliger Niederlegung der Commercien gereichen würde.'

ECHD. mögen wir hierbei gehorsambst nicht verhalten, daß die Münze zue Crossen bis daher zum Theil gar geringe geschlagen worden, also daß, ob sie zwart den innerlichen Halt nach der schlesischen gleich sein mag, dennoch die Stücken an Gewicht zue 10 Pf., auch ganzen Groschen geringer seind. Wir haben deswegen die Proben, so uns von der Neumärckischen Regierung communiciret, gehorsambst einsenden wollen, damit er, Gilli, in Zeiten erinnert werden möge, dieselbe also zu schlagen, damit nicht in den Erblanden dieselbe gar verboten oder heruntergesetzet werden möge. Deswegen auch dem Wardin Acht darauf zu haben Befehl zu ertheilen sein wird. Im übrigen werden ECHD. uns ungnädigst nicht verdenken, daß wir, künftige imputationes zu vermeiden, gehorsambst melden müssen, wie männiglich dafür halte, daß Gilli mit solchen Anschlägen umbgehe, die zue Ausbreitung sowohl der kaiserlichen als seiner Münze und folgends seinem eignen, und nicht ECHD. und des Landes Vortheil gereichen werden, da denn, damit der Schaden nicht zu empfindlich sei, ECHD. gnädigst geruhen werden, ihm, Gilli, nicht zu verstatten, daß er über die ihm gesetzte oder noch determinirende Summe

28 April. schreiten möge. — Resolution. Cleve, 18 (28) April, Konz., gez. von Canstein, ebenda. Wir haben zwar eure unterthänigste Relation entpfangen, wegen Enge der Zeit aber können wir euch darauf nicht ausführlich antworten. Befinden doch daraus so viel, daß ihr Unsere gnädigste Meinung, wie sie in überschickten Project des Patents begriffen, mit gut befindet, nur daß ihr dabei einigen wenigen Zusatz hiebei gethan, welches Wir Uns auch nicht zugegen sein lassen, jedoch daß Unsern vorigen Erinnerungen nach hierunter dahin gesehen und also alles eingerichtet werde, daß zwischen der königlichen und Unserer Münze und Deroselben Nehm- und Ausgebung kein Unterscheid, sondern Gleichheit also gehalten werde, daß, wo gedachte königliche vor voll gilt, auch die Unserige also gelte. Und kann Gilli ein mehres nicht prätendiren, den vielmehr nach dem klaren Buchstaben der Contract verbindet, daß er anders keine Münze prägen solle, als welche entweder der Reichsvalvation oder der letzten zu Leipzig gemachten Reduction gemäß sei. Dabei

Wir es denn auch allerdinges bewenden lassen. Sonsten ist Uns sehr befremb- 21 April.
det vorkommen, was ihr Uns wegen der zu leicht gepräegeten und befundenen Münze unterthänigst berichtet; denn zu Verhütung dessen haben Wir nicht nur in dem aufgerichteten Contracte gnungsame Verwahrung gethan, sondern Wir haben deswegen absonderlich Unsern Wardien eigentlich mit bestellet. Derhalben habet ihr sofort nicht nur den Guardien, sondern auch den Gilli vor euch zu erfordern und dieselbe über der Münze, so ihr Uns zugeschicket und welche ihr hiebei wieder zu entpfangen, zu vernehmen, sondern auch, so ihr befindet, daß sowohl der Wardien als Gilli darunter das nicht gethan, was ihrem Ambte und Contracte gemäß ist, dieselbe beiderseits anzuhalten, euch deren Personen zu versichern und Uns alsdann ferneren Bericht davon zu thun. Dann wie Wir bei Anrichtung dieser Münze nicht sonderlich einigen Vortheil gesuchet, sondern vielmehr auf Unsere Lande als einigen scheinbaren, doch falschen Nutzen gesehen, also können Wir solches noch weniger anderen zugeben, welche Wir, wann sie gegen den aufgerichteten Contract und ihr Ambt gehandelt, vor falsche Münzer halten und gegen sie nicht anders verfahren lassen werden.

Relation. P. S. 1 von Löben, Brandt, Köppen. Cölln a/S., 10 (21) April. Präs. 27 April. Ausf. u. Konz. von Köppen in R. 51. 100. Sie haben das vom Schöppenstuhl zu Leipzig eingeholte Urteil über den Soldaten Gottfried Eschert und den Fuhrmann und Bürger zu Frankfurt Hans Lindemann, die den von Götzen entleibt, dem Generalwachtmeister von Götzen und Rat und Gerichten zu Frankfurt zu exequiren befohlen. Jenem ist die Todesstrafe zuerkannt, „er könnte dann in zimlicher scharfer Frage erhalten, daß er von den Studiosis erstlich mit bloßen Degen angefallen worden", diesem, Lindemann, Landesverweisung auf 2 oder 3 Jahre diktiert. Er bittet um Verschonung, auch die Gerichte sind für ihn eingekommen und schlagen die Verwandlung in eine Geldstrafe vor. Sie haben zwar das Recht, in des Kurf. Abwesenheit Landesverweisung in Geldstrafe zu verwandeln; da dies Verbrechen des letzteren aber nicht gering ist und er den Entleibten zuerst angefallen und zu Boden geschlagen, worauf dieser auf der Erde liegend ermordet ist, so werde es bei der Gemeinde nicht geringes Ärgernis geben, wenn er nicht wenigstens eine Zeitlang „der Stadtgerichte sollte verwiesen werden". — Resolution. P. S. Cleve, 23 April (3 Mai). Präs. 30 April (10 Mai). Ausf. u. Konz. gez. v. Blumenthal ebenda. 3 Mai.
Soll 100 Rth. Strafe statt der Landesverweisung zahlen, die zum Turmbau der Marienkirche zu verwenden sind. — Relation. P. S. Präs. 27 April. Ausf. u. Konz. von Köppen in R. 21. 191 a. Sie haben zuvörderst dem kurf. Hausvoigt und dem Ingenieur Memhart, denen sie die Disposition der Wacht auf dem Friedrichswerder aufgetragen, den kurf. Befehl wegen Exemtion derer, welche die Aufwartung beim Kurf. persönlich versehen, eröffnet. Den Bericht, welchen sie darauf erstattet, legen sie bei, damit vom Kurf. verordnet werden könne, wie es mit der Wacht auf dem Friedrichswerder ferner gehalten werden soll. „Sintemahl nach Abgang derjenigen, so bei ECHD. itzo gegenwärtig ihre Dienste versehen, soviel nicht übrig bleiben, daß die Wachten von ihnen könnten bestellet werden, wie denn aus der beigefügten Verzeichnis zu ersehen, daß derer kaum 40 und mehrere theils arme Leute oder Tagelöhner

21 April. sein, denen es, weil allemal 14 am Neuen Thore aufziehen müssen, allein unmüglich fallen würde." Bei Berlin und Cölln würde es zwar keine Schwierigkeiten haben, es haben aber die Bürger bei Übernahme der Wache ausdrücklich bedungen, daß niemand eximiert werden möchte außer den Personen, die vorher in einem desfalls erteilten Bescheide ausdrücklich eximiert worden sind. — Resolution. P. S. Cleve,
5 Mai. 5 Mai. Präs. 30 April (10 Mai). Ausf. u. Konz. gez. v. Platen ebenda. Sie möchten mit dem Obristleutnant Schlabberndorff über die Sache reden und, falls so viel Mannschaften vorhanden, bei ihm die Vorsehung tun, damit das Neue Tor damit besetzt werde, „sonsten aber und da selbige nicht zureichen sollten, das Thor nur so lange ganz zuzumachen, weil es den Tagelöhnern unmüglich fallen wird, die Wachten darbei zu versehen". — P. S. 3. Ausf. aus R. 10. 29 a. Sie senden die Regensburger Relation vom 30 März (9 April). Ohne Präsentat. Nichts ist darin zu weiterer Instruktion enthalten. Über die im P. S. erwähnten Allianzgelder haben sie vor 8 Tagen berichtet, wieviel eingekommen und im Rest sei. Geben einen Befehl, die Reste einzubringen, anheim. — Relation. P. S. Konz. o. U. aus R. 21. 136 t. Sie senden ein Gesuch des Bürgermeisters Christian Recker zu Pyritz, ihn wegen seines hohen Alters und in favorem studiorum, weil er nämlich drei Söhne zum Studieren angehalten, bis an sein Lebensende aller bisher getragenen onerum zu entheben und dies Rat und Kommune in Pyritz anzuzeigen. Er ist ein „sorgfältiger, frommer und gar alter schwacher Mann, der es in dieser Welt nicht lange treiben" kann. Sie geben anheim, ihm diese Gnade, wie Martin Löpern, Kaufmann in Stargard, widerfahren zu lassen. — P. S. 4. Ausf. u. Konz. von Köppen in R. 9. S. S. 4. Nach Abschluß ihrer Relation über die mit Gilly gehaltene Konferenz ist des Kurf. Befehl vom 3 (13) April angelangt. Das mitgesandte Patent ist ihrer Relation und Projekt und Gillys damaligen Wünschen gemäß, es weicht nur insofern ab, als jener die Neumark gern mit einbezogen haben wollte, wogegen aber so viel Gründe sprechen, daß daraus nur Konfusion, besonders bei der Kontributionskasse, zu besorgen sei, wenn nicht auch im ganzen Lande die devalvierten österreichischen und crossnischen Sorten im vollen Wert genommen werden sollten. „Gestalt denn dafür gehalten wird, daß des Gilli Meinung wol dahin gehe, daß, wenn nur in dem Herzogthumb Crossen und der Stadt Franckfurt durch öffentliche patenta die hiebevor herunter gesetzte Sorten wieder gesteigert werden, alsdann es sich mit der Zeit wol weiter erstrecken und seine Münze sich in das ganze Land ausbreiten werde." Sie wollen das also mit dem des Kurf. übereinstimmende Projekt drucken und publizieren und nur die Klausel anhängen, daß der Kurf. sich vorbehielte, in der Neumark besondere Verordnung zu machen, wie es sowohl wegen der polnischen als schlesischen Münze gehalten werden solle. Dies könne der Kurf. aus dem beigehenden Patent und Zusatz ersehen. Es werde nämlich die Neumärkische Regierung baldigst in der Sache berichten, weil die Neumark „mit den schlesischen und zumal den polnischen ganz untüchtigen Sorten angefüllet werden wollte", so daß es hochnötig sein werde, dort die vorige Devalvation zu erneuern. Im Patent wird angeordnet, daß die Crossnische Münze der österreichisch-schlesischen Münze überall gleichförmig sein, und daß demnach überall, wo die letztere für voll genommen werde, dies auch mit der ersteren geschehe, und wo jene nicht höher als um 3 Groschen 3 Pfennig genommen werde, das gleiche mit der Crossnischen der Fall sein solle.

665. Protokoll. Cleve. 26 April.

In der Geheimden Rathstuben.

Anwesend: Schwerin, Platen, Somnitz, Blumenthal, Köppe.

1. 2. Hierauf seind die Stände in die Geheimde Rathstube gefodert, ihnen SChD. Wille vorgetragen und, daß sie nun von einander ziehen könnten, angedeutet worden. Stände.

3. Bedanken vor die Communication; und wie sie sich erfreueten, daß es zu SChD. contento ausgeschlagen, also wünschten sie, daß es guten Effect erreichen möchte. Herrn Möllern zu schicken. — Schwerin.

4. Ob SChD. an die General-Staten schreiben sollen wegen eines Gesanten nacher Breda zu schicken? Friedensschluß.

Herr von Platen putat, quod sic.

Herr Somnitz: Weil wegen der Commercien was sonder Zweifel vorgehen werde, daß es nicht undienlich wäre. Ob es nicht durch die Räthe zu sondiren wäre, als daß SChD. Selbst schrieben? Denn es möchte offense geben, wann es die Staten SChD. abschlügen.

Frh. von Blumenthal: De Witt wird es schwerlich zulassen; weil das bonum publicum aber es erfoderte, so sehe man nicht, wie es könnte gewehret werden, wann SChD. begehrten, daß Sie in den Frieden includiret werden wollen; wie dann Pfaltz-Neuburg in den Olivischen Frieden gethan, da er doch nichts mit zu thun gehabt.

Herr Koppe: So geschickt wird, muß es geschehen, entweder dem König von Engelland zu Gefallen oder SChD. Interesse wegen. Herr Brand hätte geschrieben, ob er nicht als ein privatus da sein könnte.

P.S. Cleve, 17 (27) April. Präs. 23 April (2 Mai). Ausf. aus R. 20. E. E. Aus ihrem P.S. 5 vom 11 (21) April habe er ersehen, was sie den Ständen auf ihr Supplikat für eine Resolution gegeben. Wobei er es ließe und mit dieser Post besonders an Preunel reskribiere, was dort notwendig in diesem Monat ausgeschrieben und gezahlt werden müsse. Er hoffe, im nächstfolgenden Monat dem Lande einige Erleichterung widerfahren lassen zu können, worauf sie die Stände in seinem Namen vertrösten möchten. 27 April.

666. Verfügung vom 27 April in Nr. **446.** 27 April.

667. Protokoll. Cleve. 28 April.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Schwerin, Platen, Canstein, Blumenthal, Jena, Blaspiel.

1. Ein Concept an Graf Wrangeln verlesen, worauf die begehrte Zusammenkunft zu Braunschwig angesehen sein solle, damit SChD. Ihre Gesanten darzu instruiren könnten. Schwedische Verhandlungen.

2. Spanheims Memorial wegen seiner Besoldung, 100 Thl. der Wittben, 4 Wp. Gerste, 2 Wp. Roggen, Reisekosten. Spanheim.

Jagdsache. 3. Schardii Bericht wegen der Stadt Strausberg Jagden. — SChD. wollten es so lange dahingestellt sein lassen, bis Sie Selbst hinauskämen. Et rescribatur der Stadt, daß sie einen Schützen halten sollten.

Pommerscher Streit. 4. Die pommerische Ritterschaft contra Somnitzen; bitten Communication der Acten. — Soll der Regierung rescribiret werden, sie suchen zu vergleichen. — Schwerin.

Vorpommersche Schulden. 5. Vorpommerisch-schwedische Regierung berichten wegen Contentirung der creditorum.

Anmerkung. Ohne Datum. Präs. 15 (25?) April. R. 30. 1 g.

Bestrafung. 6. Neumärckischer Regierung Bericht wegen Caspar Jochims von der Goltze, der begangener Unzucht und Hurerei beschuldiget und verklaget worden. — Soll 500 Thl. Strafe geben. Und daß [von] SChD. solche hier jemandem schon angewiesen wäre. Da er aber nochmals sollte beschuldiget werden, soll er doppelt geben; soll auch die Gerichtskosten entrichten. Dem Mägdchen soll angedeutet werden, daß sie sich auf 2 Jahr aus dem Lande begeben solle, weshalb sie den Eid ablegen soll. — Blumenthal.

Testamentssache. 7. Kannenberges Bericht in der Kannenbergischen Testamentssache. — Remittatur an das Domcapitul zu Halberstadt, und daß sie nur sehen möchten, daß die Sache zur Richtigkeit gebracht werde. — Jena.

Titulatur. 8. Des Markgraf von Baden künftige Titulatur „Durchleuchtiger Hochgeborener", weil er SChD. „Durchleuchtigster, Hochgeehrter Herr Vetter" giebet, auch in der Courtoisie „Dienstwilligster Vetter" schreibet. — Notetur wegen der Titulatur, weil er SChD. es gegeben. — Schwerin.

Crossener Münze. 9. Herr Canstein referiret wegen der Münze, so Gilli zu Croßen geschlagen.

Anmerkung. Mehrere Schreiben Gillys sind in dem Bericht der Geheimen Räte vom 11 (21) April (**664**) verarbeitet worden. Die Resolution ist vom Tage dieses Protokolls (664). Darüber ist folgende, offenbar von Canstein angeordnete Niederschrift von der Hand des Schreibers da: „Ist (so!) den 18 (28) Apr. habe ich praesente S. Drl. Hr. Stathalter, H. Gr. von Dohna, H. Ober Praes., H. Platen, H. von Bl(ume)nthal, H. Jehnen und H. Blaespiel die Sache dch. proponiret v. zusorders gewiesen w. vor ein Contract mit Gilli gemacht, v. weil SCD. die 600 thl. nunmehr wider erlanget, So sie auf dis Werck gewendet, v. also iezo res integra wehre, So möchte ein ieder S. CD. sagen, ob Rathsam wehre mit dem Werck vortzufahren oder es nachzulaßen, Dabei Ich remonstriret das die sache nicht von mir erst herkehme, sondern von H. Oberbeden, Man hat pro und contra davon gered, Entlich doch nicht finden können, das wen in terminis des Contracts es verbliebe, Man nichts dagegen sagen könte, Doch weil man commorirt, das er dagegen gehandelt, so möchte man es beruhen lassen, bis man davon Nachricht erlanget, Sonst haben sie das Patent gut befunden."

Bericht. 10. Regierung soll berichten, welches Herr Marwitz geschrieben, warümb sie solches gethan; 2) Kornschreiber kann wohl thun; 3) Die Frau von Löbin solle die andere zwei Zimmer alsofort abtreten. — Blumenthal.

Heiratsdispens. 11. Jobst Braun Peil, Canonicus zu Minden, bittet Permission zu heirathen. — Weil er evangelisch ist, so sei es ihm vergönnet. — Jena. — Fiat per patentum.

Moratorium. 12. 13. Sämmtliche Gevettere von Westerholten contra Hieronymi von Schlan Erben. — An das Gogericht: Daß SChD. es zwar bei dem moratorio bewenden lassen; aber was dieses belanget, weil sie darvon keinen Bericht gehabt, kann solches nicht weiter gelten, als es im Rechten zugelassen. — Idem.

14. Geheimde Räthe sollen From vorfodern. SChD. hätten nicht allein von ihm gehöret, sondern hätten es auch noch schriftlich, daß er von den Reformirten allzeit eine andere Meinung gehabt. Sollten derowegen ihn dahin anmahnen, daß er es in Consistorio, da er es geredet, wieder anders erklärete, daß er es ex praecipitantia geredet. Fromm.

15. Christian von Pannewitz wegen seiner Mühlengerechtigkeit. — Hauptmann soll hierauf seinen Bericht schicken und das Supplicat wieder zurück. — Blumenthal. Mühlengerechtsame.

16. Resolution auf der preußischen Regierung Relation vom 6 (16) Aprilis 1666: Resolution.

[1] Wegen der Landesmilize soll der Punkt bleiben, und können SChD. nicht eher davon deliberiren lassen, als bis Sie Selber ins Land kommen.

2) Schultzen Freien sollen geschonet werden, aber thun, was sie schuldig. Sie wüßten nicht, daß sie zu viel beschweret wären, hielten aber davor, wann sie zu ihren Pflichten, als Bauen und Brechen, angehalten würden, sie mehr würden beschweret werden.

3) SChD. wollten wünschen, daß nicht nöthig, einiges Volk zu halten und die Städte zu belegen; allein sie wüßten, wie es in der Nachbarschaft stünde: dagegen hätten sie den Vortel, daß das Geld bei ihnen verzehret würde. Wegen der Reste sollen [sic] schreiben, von welchen Jahren und welchen Orten sie wären, und was hiebevor darin resolviret, so wollten Sie Sich erklären. — Schwerin.

17. Die Resolution, so den Tuchhändlern bei SChD. Abreise gegeben worden, soll zu Berlin aufgesucht und hergeschickt werden. — Schwerin. Resolution.

18. Der Fuhrmann zu Franckfurt, so den von Götzen zu Boden geschlagen, daß er hernach von einen Soldaten erstochen worden. — Soll 100 Thl. absque remissione und zur Marienkirchen Thurn geben. — Blumenthal. Bestrafung.

19. Ein Concept Antwortschreibens an Chur-Cöllen verlesen worden. Konzept.

668. Resolution vom 28 April in Nr. **664**. 28 April.

669. Relation von Löben, Köppen. Cölln a/S. 18 (28) April. Präs. 4 Mai[1]).

Ausf. aus R. 10. 29a. Konz. von Köppen in R. 21. 136 t.

Regensburger Relation. Kommandant von Peitz. Württembergscher Abgesandter. Musterung im ganzen Lande. Gesuche um Erleichterung von den militärischen Lasten und der Fräuleinsteuer. Friedensdank. Strafgelder. Buchhändlerforderungen.

Übersenden die Regensb. Rel. vom 6 (16) April (ohne Präsentat.). — SChD. wird aus beigeschlossener letzten Regensburgischen Relation unterthänigst fürgetragen werden, daß bishero die Stadt Brehmische Sache fürnehmlich tractiret worden. Weil die gehaltene protocolla fast weitläuftig, haben wir allein die conclusa extrahiren und hiebei legen lassen; dieselbe gehen einhellig auf die kaiserl. Interposition zur Güte mit Zuziehung einiger Reichs-Stände. Wir unsers unterthänigsten Orts wollen verhoffen, es werde dieselbe ihren gewünschten Zweg nunmehr umb so viel eher erreichen, nachdem durch Gottes Gnade und SChD. so mühsame Unterhandlung und höchst- 28 April.

1) Verschrieben: April.

28 April. rühmlichen Eifer vor die Wohlfahrt des gemeinen Wesens der Westphälische Creiß und das gantze Reich der Furcht eines sehr gefährlichen, weit aussehenden Krieges enthoben worden; gleichwie seiner göttlichen Allmacht dafür Lob und Danck gebühret, also haben EChD. wir unterthänigst zu gratuliren, daß Deroselben hierunter geführte heilsame consilia und actiones von dem großen Gott so mildiglich gesegnet und beglückt worden, daß die Conservation des werthen Friedens und Verhinderung so vielen bevorgestandenen Blutsvergießens, Jammers und Elendes nächst Gott EChD. von aller Weld und der Posterität zu Dero unsterblichen hohen Ruhm wird zugeschrieben werden müssen. Seine göttliche Allmacht wolle nun ferner das Gedeihen geben, daß die zwischen denen Herren Staten der Vereinigten Niederlande und des Bischofs von Münster fürstl. Gn. getroffene Friedenshandlung forthin befestiget und also ferner motus im Reich verhütet und zurückgehalten werden mögen.

Das Kaiserl. maudatum wegen der neuen oder erhöheten Zölle haben wir gleichfalls hiebei schließen lassen; das mandatum aber wegen der Gesanten consumptibilium und Mobilien wie auch die Münsterische Replik, welche sehr weitläuftig, mitzusenden nicht nötig gehalten. EChD. haben wir auch hierbei unterthänigst zu berichten, daß in negst vergangener Woche der General Major von Götzen seinen Eid als Commendant der Veste Peitz in des General Feldzeugmeisters Dörflings und unserer Gegenwart wirklich abgeleget, als auch in selbiger Wochen der fürstl. würtenbergische Abgesante, der von Manteufel, aus Pommern wieder anhero kommen und sich bei uns anmelden lassen; haben EChD. gnädigste Resolution wir ihm eröffnet; er replicirte dagegen, daß er sich derselben nicht versehen, repetirte zwarten seine vormals geführte rationes, als wir aber demselben solchergestalt, wie EChD. gnädigster Befehl uns anweiset, begegnet, nahm er seinen Abschied, also, daß Ihre Fürstl. Durchl., seinen gnädigsten Herrn, er unterthänigst referiren wollte, und ist darauf bald von hier abgereiset.

P. S. Konz. gez. v. Köppen aus R. 24. G. G. 1. Fasz. 5. Bei Empfang des Reskripts vom 17 dieses sei der Generalfeldzeugmeister von hier nach Peitz verreist gewesen, um den Generalwachtmeister Adolph von Götzen in das Gouvernement einzuweisen. Sie haben eine Kopie des Reskripts nachgesandt und ihn ersucht, schleunigst zurückzukehren. — P. S. vom gleichen Tage. Konz. o. U. ebenda. Als sie obiges schon berichtet gehabt, ist Dörfflinger alsbald hier angelangt; sie haben gemeinsam die Verordnung getan, daß in allen Quartieren dieser Lande die Musterung geschehe und die Verpflegung danach gerichtet werde. — P. S. Konz. o. U. aus R. 21. 136 t. Sie senden ein Gesuch des Kreises und der Städte von Königsberg (i. N.), worauf ihnen nicht zukommt, zu verordnen. Diese bitten um Erneuerung der Verordnung, „daß die Kriegs-Officierer in Contribution Getreidig, Viehe und andere Waaren ümb marktgültigen Preis annehmen und des baaren Geldes halben die militärische Execution nicht verlängern sollen". Eine solche Verordnung

ist früher ergangen und „soviel der Officierer Importunität es zulassen wollen“, 28 April.
gehalten worden. Da außerdem die Armut und der Geldmangel bei den jetzt ganz danieder liegenden Kommerzien sehr zunimmt, so stellen sie die Erneuerung des Edikts anheim. Sodann bitten jene um Erlaß der Fräuleinsteuer bis nach der Ernte und um Abnahme der Exekution. Es werden wohl in kurzem alle Städte dieses Gesuch stellen, „weil unmöglich bei einander stehen kann, daß das erhöhete quantum der Contribution ausgebracht und daneben die Fräuleinsteuer und andere Reste abgeführet werden“. Bitten um Instruktion, ob sie solche Gesuche dem Kurf. allemal zusenden oder eine Frist bis nach der Ernte geben sollen. — P. S. 2 von Löben, Brandt, Köppen. Cölln a/S., 18 (28) April. Ausf. aus R. 21. 36. Senden Bittgesuch der Stadt Drossen um Dilation der Fräuleinsteuer, nachdem sie jetzt 50 Th. abgeführt und die laufende Kontribution ihnen sehr schwer fällt, bis nach der Ernte und Abnahme der Exekutoren. Auch daß sie bei der jetzigen hohen Kontribution der Privatschulden und alten Reste halber nicht mit der Exekution beschwert werden. Es sei der Stadt eine Erleichterung zu gönnen. — P. S. der Resolution. Cleve, 24 April 4 Mai.
(4 Mai). Ausf. u. Konz. gez. v. Schwerin ebenda. Rücksendung des Gesuches. Da der Kurf. schon vor acht Tagen reskribiert habe, daß bei dieser Kontribution die Exekutionen wegen der Fräuleinsteuer suspendiert sein sollten, so soll es auch mit Drossen geschehen. — P. S. Konz. gez. von Köppen aus R. 47. 20. Die Verordnungen wegen der Danksagung in den Kirchen für den Frieden zwischen den Generalstaten und dem Bischof von Münster sind erfolgt. Die Freude im Lande ist allgemein. Dank dem Kurfürsten für seine Aktionen. — P. S. 5. Ausf. wie in der Hauptrelation aus R. 9. D. 4 a. Konz. gez. v. Köppen in R. 49 C. Sie senden ein Gesuch des Jobst Heinrich v. Bredow um Erlaß der ihm auferlegten Strafe. Zugleich berichten sie auf den Befehl vom 5 April (Nr. **642**), daß ein ähnlicher Fall sich eben jetzt ereignet hat, indem ein Diener des von Veltheim diesem hier in Berlin ein Pferd weggeritten und dazu Geld mitgenommen hat. Er ist dann gefänglich zur Hausvogtei gebracht, der Rat hat aber die Kognition und Bestrafung vor sich ziehen wollen und dabei den Originalrezeß von 1606 von der Hand des Kanzlers Pruckmann produziert, zugleich aber verschiedene Fälle angezogen, wonach ihnen die Geldstrafen zugesprochen sei. Sie haben vom Kammergericht ausführlichen Bericht hierüber begehrt, denselben aber wegen der Ferien noch nicht erhalten. Da diese Sache genaue Erkundigung erfordere, bitten sie ihnen noch einige Zeit zu gönnen. Bredows Unvermögen, das er anzieht, soll bekannt sein. — Resolution. P. S. Cleve, 2 (12) Mai. Präs. 7 (17) Mai. Ausf. wie im P. S. 5. Konz. gez. v. Blumenthal 12 Mai.
desgl. „Dieweil das Schlagen und Duelliren je länger je mehr überhand nimmt und so viele Todschläge daraus entstehen, so können wir ihn (so!) (dem Bredow) solche (die Strafe) nicht erlassen.“ Ermäßigt die Strafe auf 100 Taler, „welche er aber auch also fort erlegen soll, und habet ihr solche zu Bezahlung der Buchbinder anzuwenden“. — Es meldet sich dann der Buchhändler Rupert Volkers, es möchten ihm die Strafgelder auf seine Forderung „wegen geleisteter Bücher in die Churf. Bibliothek“ gezahlt werden, was der Kurf. bewilligt.

669a. Relation vom 28 April in Nr. **663**.

670. Aufzeichnungen des Kurfürsten über die Notwendigkeit, jetzt zur Besetzung Magdeburgs zu schreiten. [Ende April[1].]

Eigenh. aus R. 131. K. 126. C. 10.

Ende April. 1. Mitt den ersten bin ich gantz einig das zwey Rette ahn Sie die Stadt geschickt werden solte, welche von ihnen categorische antwordt ob Sie mir huldigen vndt den eidt welchen Sie meinen elterherren vatteren Churfürst Jochen Friderichen als damalligen Administratoren geschworen, nemlich getreu vndt gehorsam zu sein, abstatten wolten, Das aber ahn itzo ein mehres von ihnen nicht solle gesuchet werden, Trage ich bedencken, 1) wegen der itzigen zeitt der coniungtur, das Schweden mitt Bremen in action begriffen, 2) das ich itzo eine Armee auf die beine habe welche bastandt solchen ordt Sich zu bemechtigen, vndt ins kunftige viell kosten wurde aufs neue zu werben, dadurch die leuder sehr beschwerdt werden durften, 3) So weiß man welcher gestaldt ich von allen meinen landen weill ich keine posto auff der Elbe habe gantz abgeschnitten bin, vndt also die linie von communication nicht habe, einen ohrdt ahn der Elbe anzulegen wurde viell kosten, vndt mochten die benachtbartten nicht gerne sehen das einer gebaudt werden mochte, zu deme wurde solches viell zeitt erfoderen, mitt der belegerung kan man in 4 Wochen ferttig werden, immittels mochten innibitiones ia auch commissiones von kayser kommen, das man mitt solchen Casu inhalten solte, die corirer von kayser kunte man aufhalten bis man mitt der Stadt richtig were, vndt hirin das exemppell Marggraff Hanssens welcher die Peitz auff solche ahrt gebauet folgen. 4) So ist kein bequemer ohrt als Magdeburg wegen der passage, vndt wurde mir die Stadt wenig nutze sein, wan Sie von mir nicht solte besetzet werden, den Sie alle mahll difficultet machen werden, wan ich mitt volkeren da durch marschiren wolte, geschweige mitt einer Armee, wirdt also die frage sein ob ich mitt fuge garnison darin zu legen begeren kan, hirbey erinnere ich mich das mein vetter der gewessene Administrator von Magdeburg in werender belagerung seine volcker darein gehab hatt, also das daß ius presidei daher kan genommen werden,

Wegen des itzigen Administratoren bin ich gantz einig das man ahn in schicke vndt Sich mitt ihme wegen der besatzung vergleiche, aber das muste geschehen in dem wan die volcker fur der Stadt ruckten,

3.[2]) Das der Burgerschaft furgesteldt wurde, wie Sie vmb des Magistrats ambition willen in gefahr gesturtzet werden mochten, hiemitt bin ich auch einig.

4. Die Schickung ahn kayser ist nottig in sonderheitt ahn Franckreich ia man kuntte gar einige hulffe solte es auch nur ein 100 Pferde sein suchen, Damitt den schweden desto mehr Sich aussen wercke zu halten vrsache gegeben werden mochte, den ich holte dafur das wan Schweden nur aussen Spiell

1) Vgl. dazu die Gutachten von Jena und Platen, a. a. O. XII, 8ff. Ein gleiches von Schwerin, auf das sich der Kurf. bezieht, habe ich nicht ermittelt. 2) So!

bleibet, Die anderen habe ich wenig zu achten, es wirdt dennoch ahn Sie auch geschrieben werden mussen, vndt bin auch hiemitt des H. von Schwerin meinung Ende April.

5. ahn Chur Sacksen muß auch geschriben werden.

Vber etliche erinnerungen begere ich euere gedancken welche ich gerne zuvor ehe ich die punctten abschreibe wissen wolte,

671. Protokoll. Cleve. 30 April[1]).

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Dohna, Schwerin, Platen, Blumenthal, Jena, Blaspiel.

1. Des Herrn Administratoris Antwortschreiben wegen der Alten Stadt Magdeburg verlesen. — Entweder wollten Sie seinem Vorschlag gemäß [es] demjenigen auftragen, so Sie abschicken werden; oder wollten auch von hier aus jemand zu J. Lbden. selbst schicken. — Schwerin. Magdeburgische Sache.

2. Der von Thun bittet Commission contra die fürstlich Croyische Beambten zu Neugarten. — Fiat. — Blumenthal. Kommission.

3. An Eller, Schulen und Könsruchen wegen der Stadt Herworden zu rescribiren, daß sie mit derselben tractiren sollen, daß sie der Grafschaft Ravensberg incorporiret werde. — Schwerin. Inkorporation.

4. Gebrüdere von Cramm auf Sempeleben contra S. Schwartzkopfs Erben in puncto einiger Lehenhufen. — Halberstädtische Lehnskanzlei soll berichten. — Blumenthal. Lehnssache.

5. George Krusemarck: Burgermeister Haße zu Perleberg sollicitiret es. — NB. An Rollen zu schreiben. Bewerbung.

6. (Beschwerde des Bürgers und Schlächters Heinrich Wiprecht zu Neuen-Ruppin. Erledigt in Nr. 675. Hier im Protokoll ist Name und Gegenstand der Beschwerde nicht genannt, sondern nur die Art der Erledigung. — Schwerin.) Beschwerde.

7. Hauptmann Kratzen Bericht wegen der böhmischen Güter. — Daß jemand zu Baron de Goes gehen soll und ihm diesen Punkt recommendiren, und was er sich erklären wird, zu notiren. Ad 1. renovetur die Vorschrift. Böhmische Lehen.

8. SChD. haben schon bei voriger Post ümb Bericht geschrieben, weil Sie nicht anders wissen, daß Sie den Ziegelofen im vorgegangenen Contract mit behandelt. Also müßten sie sich bis dahin gedulden. — Schwerin. Kontrakt.

9. Resolution auf Peter von Heimbachs Memorial: Installetur, 1., ut non compareat, bis daß ihn der Vicekanzler rufen [würde], und soll es geschehen, wann von den gelehrten Räthen nicht vier seind; 2. nicht eher würklicher Regierungsrath sein, als bis einer abgehet; 3. auch deshalb nicht eher als nur von solcher Zeit an Besoldung prätendiren. — Schwerin. Beamtenberufung.

10. 11. Ein Concept verlesen, so an die Regierungen abgehen soll, wegen SChD. Kammer-Etat. Kammeretat.

---

1) Das Protokoll vom 29 April hat ganz ausfallen müssen, da bei den fünf Resolutionen desselben die Vorgänge fehlen.

12. Vorbemerkung. Schon vor einem Jahre hatte, wie der Landgraf Friedrich zu Hessen-Homburg aus Winningen am 7 (17) April 1666 an den Kurf. schrieb, dieser an die Stände des Ruppinschen Kreises die Verordnung ergehen lassen, daß sie für sein Amt Neustadt a/D. ein gewisses Quantum in der Kontribution vom 1000 nach des Kreises Proportion setzen und die jedesmal ausgeschriebene Hauptsumme mitteilen, die Eintreibung und Ausschaffung aber dem Prinzen überlassen möchten. Sie haben sich dazu aber nicht verstehen wollen und sind nicht damit zufrieden, daß seine Quote jedesmal nach Anzahl der Hufen abgestattet und erlegt werde, sondern vermeinen sein Amt nach ihrem eigenen Gutdünken zu kollektieren. „Nun befindet sich aber im Werk und täglicher Erfahrung, daß bei solchen bisher üblichen Eintheilungen allzu große Ungleichheit vorgehet und die Last nur denen, so ihre Unterthanen mit nicht geringen Schaden aufhelfen und erhalten, aufgeleget und verhöhet, andern aber, die vielleicht theils gern das Ihrige verabsäumen, theils sonsten andrer Gestalt die onera abwenden können, abgenommen und verringert wird." Aus diesen und andern Ursachen widerspräche er diesem modus collectandi und bittet, der Kurf. möge seinen Räten eine Untersuchung auftragen, um „die Billigkeit seiner absonderlichen Beitragung" zu erweisen. Akten in R. 62. 153. Verfügung in diesem Sinne ergeht am 2 Mai an die Geheimen Räte. Nr. 672.

Kontribution. Landgraf Friedrich von Heßen contra die Stände des Ruppinischen Kreises wegen eines gewissen quanti contributionis des Ambts Neustat halber. — Räthe sollen untersuchen, ob sie selbe vergleichen können. — Platen.

672. Verfügung. Cleve. 2 Mai.

Ausf. aus R. 21. 136 l. Konz. gez. von Schwerin in R. 62. 153.

2 Mai. Betrifft die Angelegenheit des Landgrafen zu Hessen-Homburg. (Inhalt in Nr. 671, 12.)

673. Relation vom 2 Mai. P. S. von Löben, Somnitz, Jena, Köppen. O. O. 22 April (2 Mai).

Ausf. u. Konz. v. Jena in R. 53. 38.

Widerstand gegen die Akzise.

2 Mai. Die wieder mitzurückgehende Schrift der Altmärkischen und Prignitzirischen Städtedeputierten haben sie erwogen, finden aber die angeführten Gründe nicht so erheblich, daß der Kurf. Ursach hätte „in ihrem postulato zu gehelen", „zumal wir fast dafür halten müssen, daß solches mehrentheils von denen Magistraten herrühre, als welche ohne Zweifel die meisten Brauen verrichten und dahero sich befürchten, daß auch die Accise sie mit noch ihrer Nahrung betreffen möchte". Es müßte daher, falls der Kurf. diese Ansicht teile, an die Städte oder deren Magistrate ein Befehl ergehen, „daß sie ohne fernere Seumnüs oder Verzögerung gleich denen anderen Städten in dem Junio die Accise einführen und darunter sich so bezeigen sollen, damit inskünftige von ihnen keine Verantwortung zu fordern".

Anmerkung. Als am 6 (16) Juni 1667 Bürgermeister und Ratmänner der obigen Städte noch einmal eine Eingabe gegen die Akzise machten, erließ der Kurf. d. d. Cölln a/S., 19 (29) Juni (gez. v. Schwerin) ein Dekret, wonach es in das Belieben der Städte gestellt ward, die Akzise einzuführen, da der Kurf. nicht gemeint sei, einigen Städten dieselbe wider ihren Willen aufzunötigen.

674. 675. Verfügungen. Cleve. 23 April (3 Mai). Präs. 30 April (10 Mai).

1) Ausf. aus R. 21. 136 t. Konz. gez. u. korr. v. Schwerin in R. 47. O. 4.

Untersuchung und Bericht über die auffälligen Äußerungen des Konsistorialrats Lic. Andreas Fromm

3 Mai.

Es hat Uns Unser Consistorium zu Cölln an der Spree unterthänigst berichtet[1]), wasgestalt der Prediger zu Ribbeck, Johan Müller, als er bei dem Consistorio mit dem Küster des Orts einigen Streit gehabt und ihm bei solcher Gelegenheit vermöge Unserer Verordnung den Revers zu unterschreiben angedeutet worden, solches zu thun sich gewegert, worauf und als besagter Prediger abgetreten, Unser Consistorialrath Lic. Andreas From gesaget, es könnte auf die Art, wann einer sein Gewissen, den Revers nicht zu extradiren, vorschützete, nicht verfahren werden. Er könnte nicht länger stille darzu schweigen, er müßte seine Meinung offenbaren, quod ad instantiam Reformatorum in Marchia Lutherana ecclesia vim patiatur, Lutherani leiden Hostilitäten von Reformirten. Als ihm aber vorgehalten worden, daß niemanden, vielweniger ihm als einen verpflichteten Diener zustünde, von Unsern Verordnungen also zu reden, habe er geantwortet, er redete nicht wider Uns, darwider solennissime protestirende, sondern wider Unsere Consiliarios, die Uns darzu reizeten. Dieweil Uns nun solche seine Reden sehr fremde vorkommen, angesehen Wir es nicht allein von ihm selbsten vor diesem gehöret, sondern er es wohl schriftlich von sich vernehmen lassen, daß er von den Reformirten eine andere und bessere Meinung gehabt, er auch hiebevor selbsten die Unterschreibung der Reversen gut und nöthig befunden, auch die Prediger zu deren Ausstellung selbsten erinnert und angemahnet, ja wohl gar angezeiget, wie die Luterischen die Unserigen gefährdeten, wovon ihm seine eigene Hand, wann es die Nothdurft erfordern sollte, wohl vorgeleget werden kann, so können Wir nicht anders gedenken, als daß er sich präcipitiret haben müsse. Befehlen euch demnach gnädigst, denselben vor euch zu bescheiden, ihm Unsere über solche seine ausgestoßene Reden empfundene hohe Displicenz vorzuhalten und dahin anzumahnen, daß er obangezogene Worte im Consistorio, als da er solche geredet, in Gegenwart seiner Collegen dergestalt erkläre, daß Wir damit vergnüget sein und das gegebene scandalum weggenommen werden möge, und er erkenne, daß ers aus einer Übereilung geredet, auch hinfüro dergleichen, weil sie ihm als Unsern verpflichteten Diener garnicht geziemen, sich enthalten wolle, widrigenfalls gewärtig sein solle, daß Wir ernste Verordnung kegen ihn machen würden. Worauf Wir euern unterthänigsten Bericht mit dem forderlichsten erwarten.

2) Ausf. u. Konz. gez. von Schwerin in R. 55. 18.

Gerichtsurteilsuntersuchung und Bestrafung.

Kurf. schickt eine Beschwerde des Bürgers und Schlächters Heinrich Wiprecht zu Neuen-Ruppin über die Gerichte daselbst, „als wann sie mit Einholung des Urtels

1) Vgl. hierzu Hering, Neue Beiträge II, 284.

3 Mai. über ihn informiter et nulliter verfahren und was er deshalb zu verordnen gebeten". Sie möchten sich über alles informieren, namentlich ob „der Supplikant indefensus condemniret" und über den Bericht, worüber er sich so sehr beschwert, nicht gehört worden sei, und wenn sie befinden, „daß er wäre überredet worden", so möchten sie verfügen, daß er noch gehört werde. Für den gegenteiligen Fall soll die in dem Informaturteil gegen ihn diktierte Strafe an ihm, anderen zum Exempel, vollzogen werden.

3 Mai. 676. Resolution vom 3 Mai in Nr. 664.

677. Protokoll. Cleve. 4 Mai.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Dohna, Schwerin, Platen, Blumenthal, Jena, Blaspiel.

Kontribution. 1. 2. 3. Geheimden Räthe berichten, daß die Unterthanen anstatt der Contribution Getreidig offeriren[1]). — Blumenthal.

Bernsteinsache. 4. Pfund[zoll]verwalter Heydekampf berichtet wegen der Partireien des Börnsteins in der Pillau. — An La Caven und Pembrocken eine Ordre, daß sie sich des Börnsteinlesens enthalten, und da sie je etwas haben wollten, sie es zuvor SChD. berichten sollten. — Wäre SChD. lieb, daß er dieses berichtet, und hätten SChD. Ordre gestellet, daß sie [sich] des Börnsteinlesens enthalten sollten, und solle er allemal fleißig berichten. — Schwerin.

Pommersche Differenzen. 5. Hinterpommerische Regierung berichtet wegen der Differentien zwischen Kanzler Somnitzen und Bonin. — Sollen beiden Theilen ansagen, daß, was vorgegangen, es beiderseits solle aufgehoben sein, und sich vertragen. — Schwerin.

Anmerkung. Von Colberg, den 12 (22) April. Präs. 4 Mai. Konz. der Antwort vom 24 April (4 Mai) R. 30. 1 g.

Strafsache. 6. Kalenberg soll die Sache coram judice competente belangen, alias wollen sie den Arrest wieder aufheben. — Schwerin.

Borgsdorfs Witwe. 7. Daß SChD. nicht anders thun können; Sie wollten aber befehlen, daß sie sollten die Sache verfolgen, oder Sie wollten die Sache aufheben. — Resolution vor die Borgsdorfin. — Schwerin.

Urlaubsgesuch. 8. Herzog von Croye bittet Urlaub, sich zu curiren. — Was seine Erlassung belanget, möchten SChD. lieber sehen, daß er darbleiben könnte; weil es aber sein Zustand nicht anders zulassen wollte, so wären SChD. es zufrieden. — Schwerin.

Steckbriefe. 9. Herzog von Croy begehret Steckbriefe von den Herren Räthen zu Berlin, daß er seine ausgewichene Unterthanen aus Neugarten und Maßau möge wegnehmen lassen, wo er sie in der Marcke antreffen wird. — Sollten in die Ämbter schreiben, wo sie wären, wie lange sie sich dar aufgehalten. — Blumenthal.

Gnadenjahr. 10. Herr Stoschius bittet das Gnadenjahr vor M. Roden Kindern. — Fiat die Hälfte. An Herrn Heidekampfen, daß die Hälfte des Roden zwei Kindern, die andere Hälfte des Wendelini Tochter gereichet werde. — Schwerin.

Schwedische Relation. 11. Des von Krockauen Relation verlesen wegen der Tractaten mit Schweden. — Herr von Jena hat sie zu sich genommen und wird die überschickte Tractaten, so Krockau in Schweden mit den Commissariis geschlossen, durchsehen.

4 Mai. 678. Resolution vom 4 Mai in Nr. 669.

1) Nr. 669. Erledigt durch Nr. 679.

679. Verfügung. Cleve. 5 Mai st. n. Präs. 30 April (10 Mai).

Ausf. aus R. 21. 136 t.

Herabsetzung der Maikontribution. Zahlung derselben mit Getreide. Fräuleinsteuer.

Die beigefügte Spezifikation ergebe die vom Kurf. infolge des Friedens zu 5 Mai.
Erleichterung der Lande und Untertanen gemachte Änderung in der Kontribution für den Monat Mai. Sie möchten sich danach achten und die Landstände versichern, daß er, sobald es möglich sein werde, ihnen fernere Erleichterung werde widerfahren lassen.

Specification, wie die Contribution in der Chur und Mark Brandenburg in diesem Monat Majo eingerichtet werden soll: 1. Zu denen Guarnisonen-Cassen- Hofstaat- und Legationgeldern wird in diesem Monat eben diejenige Summ ausgeschrieben, welche in vorigem Monat assigniret worden. 2. Auf die Trabantenguarde wird anjetzo nur 2089 Reichsthl. 16 Gg. angewiesen, wovon dem Obristen Weeß 569 Reichsthl. 16 Gg., das übrige aber, welches Se. ChD. pp. der Guarde bereits aus andern Mitteln zahlen lassen ad 1520 Reichsthl., muß Dero Rath und Geheimen Cämmerier Christian Sigismund Heydekampfen restituiret werden. 3. Auf das Dörfflingische Regiment wird diesen Monat gezahlet: Auf den halben Stab 133 Reichsthl. Auf vier prime planen 820 Reichsthl. Auf vierhundert Gemeine 2400 Reichsthl. — 3353 Reichsthl. 4. Das Bomstorffische Regiment soll in eine Compagnie reduciret und darbei gut gethan werden: Auf eine prime plane 178 Reichsthl. Auf so viel Gemeine, als effective vorhanden, deren ohngefähr zweihundert, ad 5 Rthl. für Tractament, Hart- und Rauchfutter 1000 Reichsthl. — 1178 Reichsthl. 5. Auf das Pfuelische Regiment: Auf den halben Stab 133 Reichsthl. Auf vier prime planen 820 Reichsthl. Auf vierhundert Gemeine 2400 Reichsthl. — 3353 Reichsthl. 6. Auf das Kannenbergische Regiment: Auf eine prime plana 205 Reichsthl. Auf 100 Gemeine 600 Reichsthl. — 805 Reichsthl. 7. Dahingegen muß das Kanitzische Regiment diesen Monat complet allborten verpfleget und auf dasselbe Viertausend Sechshundert neun und fünfzig Reichsthlr. gezahlet werden. Signatum zu Cleve den 5. May S. N. Aa. 1666.

P. S. Ausf. aus R. 21. 34 b. Kurf. sei zwar mit der Renovierung des Edikts „wegen Annehmung der Waren, Viehes und Getreide in Abschlag der Contribution" zufrieden; weil aber wegen der Taxe Zank und Streit ergehe, „so thun diejenige, welche dergleichen Dinge in solutum angeben wollen, besser, daß sie selbsten solche verkaufen und das Geld der Soldatesque geben, wie dann auch auf diejenige Trouppen, welche ihre assignations dorthin haben und nicht würklich in loco sein, das Geld an Baarschaft angeschaffet werden muß. Was die Fräuleinsteuer betrifft, ist Unser gnädigster Wille, daß die desfalls angeordnete executions alsofort suspendiret und aufgehoben werden".

680. Resolution vom 5 Mai in Nr. **664**. 5 Mai.

681. Verfügung an den Statthalter Fürsten zu Anhalt. Cleve. 5 Mai.

Ausf. aus dem H. u. St. A. zu Zerbst. Aq^a II^b Nr. 4.

Verpflegungsbestimmungen für das Anhaltische Regiment.

Kurf. habe die Verordnung getan, daß des Fürsten Regiment bis zu ander- 5 Mai.
weiter Bestimmung laut Beilage verpflegt werde. Er möchte daher die übrigen Offiziere, falls noch mehr als angewiesen vorhanden seien, abdanken und die Kompagnien jede auf 100 Gemeine richten und darunter das assignierte Quantum seinem Gutfinden nach verteilen lassen.

Anmerkung. Spezifikation der Assignationen für das Anhalt. Regiment vom 1 Mai ab. Auf den halben Stab 133 Rth. Auf 4 prime-planen 820 Rth. Auf 400 Gemeine

5 Mai. 2400 Rthl. = 3353 Rthl. Dieses wird folgendergestalt assigniret: Auf den halben Stab 133 Rth. Auf drei prime planen 615 Rth. Auf 300 Gemeine 1800 Rth., zusammen 2548 Rth. in Halberstadt Auf eine prime plane 205, auf 100 Gemeine 600 Rth., zusammen 805 Rth. in Pommern.

682. Relation. Cölln a/S. 25 April (5 Mai).

Konz. von Köppen aus R. 10. 29a.

Regensburger Relation. Studentische Exzesse. Münzangelegenheit. Erlaß von Waldmiete. Antrag auf Formierung einer Kompagnie

5 Mai. Sie senden die Regensburger Relation vom 13 (23) April (Präs. 10 Mai). — In der letzten Regenspurgischen Relation befinden wir das vornembste zue sein, was wegen des Münzwesens per dictaturam in gewissen Fragen oder Puncten nunmehr communiciret worden. ECHD. Gesante pitten auch unterthänigst, daß sie darauf gnädigst instruiret werden möchten.

So viel die erste Frage anlanget, was nämlich für silberne in- und ausländische grobe Sorten und in was valor oder Gehalt für gewehrschaft anzunehmen? Da ist weit bekannt, daß die spanische, holländische, schweitzerische, lothringische und andere Reichsthaler in den Reichsabschieden verboten, auch desselben Edict nicht gemäß sein; aldieweil aber an Geld guten, tüchtigen Sorten sich fast Mangel finden will und dieselbe auswärtige grobe Münze bisher meist durchgehender gang und gebe gewesen, so würde es eine große Confusion in den commerciis, auch merklichen Schaden verursachen, wann sie itzo alsofort abgeschaffet oder devalviret werden sollten; der Nachtheil würde geringer sein, wann noch forthin die alte, in vorigen Jahren geschlagene ausländische Reichsthaler in vollen valor gelassen würden; künftig aber müßten weiter keine neuen, so nach diesen geschlagen wurden, angenommen oder in das Reich gebracht werden, insonderheit würde auch unter den alten und neuen nach anno 1659 geschlagenen holländischen Reichsthalern ein Unterscheid zu machen sein, dann diese umb ein merkliches geringer als die alten. Es wäre auch zu bedenken, weil nunmehr im Reich die ausländische Münzsorte so überhand genommen, daß deren fast mehr als der guten tüchtigen Reichsthaler zu finden, sintemal diese als im Gehalt besser aus dem Reich geführet worden, und doch von den burgundischen Creiß und andern benachbarten, mit denen commercia getrieben werden, schwerlich die von diesen gesuchte Conformität zu erhalten sein wird, ob nicht sofern von den Reichsabscheiden abgewichen werden könnte, daß die tüchtige, den Reichsabscheiden gemäß geschlagene Reichsthaler in Werth etwas gesteigert und höher valviret würden als die auswärtige, zu dem Ende, damit die Ausführung der guten Sorte verhindert und vielmehr die Wiedereinführung dadurch befordert würde.

Bei dem andern Punct, die Beschneidung und Verschmelzung der silbernen Sorten betreffend, ist in den vorigen Reichs-constitutionibus darwider Vorsehung geschehen, welche wiederholet und geschärfert werden könnten.

Man hat bei Creistagen unter andern für gut befunden, daß dem Posamentiren, Gold- und Silberdrahtziehen Einhalt geschehen müßte, sonst könnte die Zerbrechung der guten Münzsorten nicht verhindert werden. Wann es nun schon im Reich geschehe, so würden doch aus den benachbarten Landen solche Waaren hereingeführt, der Gewinnst denselben zugebracht werden, und also doch die Exportation und Verschmelzung der guten Sorten nicht nachpleiben, wann nicht der bisher eingerissene Mißbrauch der Kleidung mit gulden und silbernen Posamenten zugleich abgeschaffet oder zum wenigsten was eingezogen würde. 5 Mai.

Wider die Ausführung der guten und Einschiebung der frembden schlechten Münzsorten ist vors dritte genugsame ernste Verordnung in den Reichsabschieden gemachet. Bei dem langwierigen Kriegeswesen aber hat das malum dermaßen überhand genommen, daß das ordinarium remedium nicht zureichet, sintemal itzo nicht allein, wie die künftige Ausführung zu verhüten, zu bedenken, sondern zugleich dieses, ob ein Mittel vorhanden, dardurch man die ausgeführte gute Sorten wieder ins Reich pringen könne. Beides zu erhalten wüßten wir an unserm unterthänigsten Orte kein ander Mittel fürzuschlagen, als darvon wir bei dem ersten Punct unterthänigst unvorgreifliche Meldung gethan.

Was zum 4) die Schiedermünze anreichet, ist darunter die mehrmals gewünschte Conformität im Reich wohl schwerlich zu hoffen, daher es dabei wieder gelassen werden müssen, daß ein jeder Stand in seinen Landen nach seiner Landesart kleine geringe Sorte schlagen möge, worbei wir vormals unterthänigst erinnert, daß ohne Abbruch des gemeinen Wesens auch in diesen Punct von den alten Reichsabscheiden in etwas abgewichen und die kleinen Sorten vor geringer zu machen zugelassen werden könnte, zumal wegen der gesteigerten Silberkäufe.

Wie aber vors fünfte zu verhüten, daß dergleichen kleine Sorten nicht gehäufet werden, davon ist schon disponiret in dem Münzedict de anno 1559, daß nämlich die Verordnete des Creises den Münzherrn oder Ständen, die solche kleine Münze allzu häufig schlagen lassen, eine Zeitlang zu münzen verbieten sollen.

Betreffend vors sechste die güldene Münzsorten ist derentwegen die wenigste Ungelegenheit bisher im Reich zu vermerken gewesen, insonderheit wegen der Gulden, die zwart hierher genommen worden, als sie in dem Münzedict gesetzet, aber ohne Schaden der Unterthanen und der commercia, daher es auch bei solcher Erhöhung wohl verpleiben könnte, damit durch die Reduction nicht Ursach gegeben werde, solche auszuführen. Es wird auch wegen der übrigen guldenen Münze vor itzo bei denen geldmangelnden Zeiten dem Münzedicte so stricte nicht können nachgegangen, sondern ein Temparament getroffen werden müssen, umb die Einbringung auswärtiger guldenen Münz mehr zu befordern als zu verhindern.

5 Mai. Die Verschmelzung der guldenen Münzsorten ist vors siebende zum höchsten schädlich und darinnen von den Goldschmieden, sonderlich in den großen Städten bisher keine Maaß gehalten worden, dadurch die guldene Münze sich verlieren müssen. In dem Münzedict de anno 1559 ist geordnet, daß die Goldschmiede von silbernen und guldenen Münzsorten nichts brechen sollten ohne Vorwissen ihrer ordentlichen Obrigkeit, auch daß kein verguldetes silbern Gefäß außer des Reichs von ihnen versühret und verkausset werden solle. Die Erneuerung derselben Constitutionen würde nöthig, vielleicht auch nicht undienlich sein, dem so übermäßigen Mißbrauch des Verguldens gewisse Maaß zu setzen.

In dem postscripto referiren die Gesante, daß Chur Cöllen noch bringe auf die Stellung des tripli[1]) vermöge der Allianz und daß die Sache wegen der Stadt Reinberg an die Herren Staden der Niederlande vermittels eines Schreibens bestermaßen möchte recommendiret werden. Weil nun durch göttliche Verleihung der Friede zwischen den Herren Staden und des Herrn Bischofs zu Münster F. G. getroffen worden, so wird es des ersten nunmehr nicht bedürfen.

Ob und wiesern aber CChD. des Churfürsten zu Cöln Angelegenheit wegen der Stadt Reinberg zue secundiren und in das desiderirte Schreiben gnädigst zu willigen geruhen wollen, deswegen pitten Dero Gesante gnädigsten Befehl.

Die Pappenheimische und Fuggerische Memorialen sind von keiner Wichtigkeit und schon resolviret, deswegen es einiger fernern Instruction nicht wird vonnöthen haben.

5 Mai. P. S. 1 von Löben, Köppen. Cölln a/S., 25 April (5 Mai). Präs. 10 Mai. Ausf. aus R. 51. 100. Sie senden den Bericht der Universität Frankfurt wegen der studentischen Exzesse bei Entleibung des von Götzen. Sie haben den von Schöning schon im Januar dieses Jahres relegieren wollen; weil er jetzt wieder trotz seines Versprechens exzessiert, auch den Arrest gebrochen und dann auf dreimalige Zitation nicht erschienen ist, so meinen sie, die Relegation passe nicht auf das Verbrechen, sondern geben die Untersuchung durch den Neumärkischen Fiskal anheim, damit er wegen seiner Exzesse und Anschlages mit einer Geldstrafe von 300 Thl. bestraft werde, welche der Kurf. aus Gnaden der Universität zuwenden wolle. — Reso-
25 Mai. lution. P. S. Cleve, 25 Mai. Ausf. u. Konz. gez. v. Blumenthal ebenda. Ist mit der Untersuchung einverstanden. Die Strafgelder soll aber des entleibten v. Götzen Mutter „in solatium ihres verlorenen Sohnes" erhalten. — P. S. 2. Ausf. u. Konz. von Köppen in R. 9. T. T. 1 a. Empfang des kurf. Befehls wegen Gillys und des Münzwardeins. Sobald sie die Nachricht empfangen, daß die Münze zu Crossen etwas zu leicht geschlagen würde, haben sie den hiesigen „Wardien" erfordert und ihm Vorhalte gemacht. „Der hat uns die Antwort gegeben, daß er den Gilli schon darumb zu Rede gesetzet und es ihm verwiesen. Er hätte sich aber damit ent-

1) A. a. O. XI, 467 f.

schuldigen wollen, daß er einsmals abwesend gewesen, als ein Werk gemünzet wor- 5 Mai.
den, darüber wären etliche Stück ungleich gemünzet, wiewol auch ohne das alle Stück nicht so gleich schwer ausfielen, es sollte künftig verhütet werden, soviel möglich; wie dann absonderlich der Waradien uns versichert, daß er fleißige Acht darauf haben wollte." Er sei jetzt nach der jetzigen kurfürstl. Residenz verreist und werde dort näheren Bericht geben können. Inzwischen haben sie wegen seiner Abwesenheit den kurf. Befehl anstehen lassen; das letzte Münzpatent aber wegen der Crossnischen Münze haben sie gedruckt und publiziert. — P. S. 3. Ausf. aus R. 56. 6. Es bitten Christian von Pannewitz, Hans Sigmund von Misch und Seyfried von Löben, es möchte den Untertanen und Einwohnern ihrer Dörfer Kahren, Kiekebusch und Cunersdorf die Waldmiete, die sie an Hafer und Hühnern jährlich an das Kastenamt zu Cotbus geben müßten, erlassen werden, „weil sie sich der Freiheit einiges Ellen-Holz aus dem Spreewalde zu führen zu begeben gemeinet". — P. S. Konz. von der Hand Köppens in R. 9. A. 20. Obrist und Schloßhauptmann v. Berlepsch bittet ihn für seine Person zu rekommandieren; weil ihm in seiner jetzigen Stellung ohne anderweite Beihilfe länger zu subsistieren sehr schwer fiele, und vermutlich jetzt nach dem Frieden zur Ersparung der Primaplanen eine Reduktion der Bombsdorffschen und anderer, neugeworbenen Truppen stattfinden würde, so bittet er aus den besten Gemeinen eine Kompagnie formieren zu dürfen, welche ihm zum besseren Auskommen zu untergeben wäre. Der Kurf. habe ihn darauf schon längst mündlich und schriftlich vertröstet, zumal die vorigen Schloßhauptleute auch noch die eine oder andere Hauptmannschaft zugleich mit verwaltet hätten.

683. Protokoll. Cleve. 6 Mai.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Dohna, Schwerin, Platen, Canstein, Jena.

1. Concept der Verschreibung des Erbmarschallamts im Fürstenthum Minden vor den General Kannenberg verlesen. Konzept.

NB. Wann deren einige noch verhanden seind, so den Domänen nicht incorporiret oder andere justo titulo possediren, dieses soll noch inseriret werden. Item auf dem ältesten nur allein einzurichten.

2. 3. Otto Rabner zum Rentmeisterdienst zu Rügenwalde Expectanz, wann dieser itzige abgehet. — Schwerin. Expektanz.

4. Else Woyten zu Marienfließ ins Kloster aufgenommen zu werden, Expectanz. — Schwerin. Klosterstelle.

5. Herr Oberpräsident soll Herrn Stephani noch zu dem Kostgelde, so er hat, 2 Thl. von der Zeit an, da er hier ist und hier sein wird, zulegen. Kostgeld.

6. Nachdem S C h D. verspüret, daß Herr Stephani und Dankelman bei den Prinzen guten Fleiß angewendet und sie noch nie einige Verehrung auf den Neujahren bekommen, so wollen SChD. itzo jeden 200 Thl. verehret haben, und [soll] alle Neujahr künftig jeden 50 Thl. gegeben werden aus dem Crossnischen. Besoldungszulage.

7. Michel Magirus bittet das jus patronatus zu Lagau. — Neumärckische Regierung soll ihr Bedenken drüber eingeben. — Schwerin. Patronatsrecht.

8. Fürst Menard zu Hohenzollern giebt eine Deduction ein, darinnen er behauptet, daß die Conferirung des Reichserbkämmererambts ihm, und nicht Fürst Philippen von Hohenzollern zukomme. — Lehnskanzlei [soll] berichten, ob auch von Reichserbkämmereramt.

dieser Seiten die Muthung geschehen, und ob von diesen jemals deswegen etwas gesuchet worden. — Schwerin. — An Herrn Raden und Görlingen.

Lehnssache. 9. Lehnskanzlei soll nachsuchen, wie die vorige gelautet, und so einige puncta darin, so sich auf itzige Zeit nicht schicken, hätten sie solche zu confirmiren, so sie sonst nichts Bedenkliches dabei haben. — Jena.

Duell-bestrafung. 10. Hans Jochim von Itzenplitz bittet die fiscalische Action aufzuheben wegen des mit dem Kammerjunker Schulenburgen gehabten Duells. — Die Sache müßte erst ausgeführet werden, und hernach wollten SChD. nach Befinden Sich ferner erklären. — Schwerin.

Mansfelder Relation. 11. Herrn Reinharts Relation wegen der Graffschaft Mansfeld verlesen betreffend eine Behandlung eines Ambts daselbst. — Was an den Administrator wegen Nichtgebung der Lehen an die Grafen zu Mansfeld ergangen, zu reiteriren. — Weil solche Schwierigkeiten darbei wären, wollten Sie Sich des begeben; er sollte aber an den Hof zu Halle erinnern, daß die Lehn nicht gegeben würden. Item an Neumannen deswegen zu schreiben. — Schwerin.

684. Protokoll. Cleve. 7 Mai.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Dohna, Schwerin, Platen, Canstein, Blumenthal, Jena, Blaspiel.

Allianz. 1. SChD. proponiren, daß der Baron de Goes[1]) Namens J. Kais. Maj. gesuchet, daß Sie die Allianz wieder renoviren wollten, welches Sie gut erachtet und es zu thun gesonnen wären.

Schwedischer Vertrag. 2. Schwedischer Tractat, so der von Krockau ad ratificandum geschlossen, examiniret worden.

Konzept. 3. Ein Concept einer anderwärtigen Allianz mit Holland, SChD. und anderen Potentaten verlesen[2]).

Resolution[4]). 4. Daß[3]) Lüneburg und SChD. nicht schließen, als was sie zuvor mit dem Hause Braunschwig communicieret. Fiat Abschrift, was SChD. an Wrangeln in dieser Sache geschrieben; und den Herzog von Lüneburg würden SChD. von hier Selbst beantworten. — Dem Herrn Beverning sollten sie andeuten, daß SChD. noch bei der Intention blieben, wie Sie ihm hier gesagt, Sich mit dem Staat und anderen zu Sicherheit allerseits Landen enger zu verbinden, wann sie nur von ihrer Seiten sich dergestalt wollten dabei bezeigen, daß SChD. ihnen allzeit so beispringen könnten; und weil Herr Oberpräsident ehstes nach Iselstein[5]) kommen

1) Vgl. a. a. O. XII, 568. 2) Das a. a. O. XII, 126 erwähnte Projekt.

3) Vorlage: Was. 4) An Romswinckel und Copes. A. a. O. XII, 126.

5) Yßelstein am Ursprung der Yssel, südlich von Utrecht, alte Besitzung des Hauses Oranien. Schwerin fuhr mit den beiden Prinzen am 12 Mai über Huissen, Arnheim, Rhenen nach Yßelstein, wo sie am 13 eintrafen. Am 19 Mai schrieb der Kurfürst, der gleichzeitig nach Holland gereist war (Nr. **685**, 11), an Schwerin, er möge zu einer Besprechung am 21 nach Vianen kommen. Am 21 erschien außerdem noch ein Trompeter in Yßelstein, der Schwerin nebst den Prinzen nach Vianen zu kommen befahl. Dort, in dem alten Stammsitze der Grafen von Brederode, haben sie den Tag zusammen verlebt, der Kurfürst begab sich von da nach Cleve, Schwerin mit den Prinzen nach Yßelstein zurück. Noch den 13 Juni wurde Schwerin darauf allein nach Amsterdam gesandt, wo er am 18 Juni noch weilte. Die Rückkehr mit den Prinzen nach Cleve erfolgte vom 5—7 Juli. Die Schreiben zwischen dem Kurf.

würden, daß er sich alsdann mit Herrn Beweringen deshalb weiter besprechen wollte. — Schwerin.

Dazu anwesend: von Heyden, D. Bachman.

5. Herr Bachman referiret von den Differentien, so zwischen der Univer- Duisburger Streit. sität und Rath zu Duisburg vor seind, die sie beilegen sollen. Item von dem Zustand der Professorum und ihrem Fleiß. Medica facultas ist ganz schlecht, nur 2 Studiosi und 2 Professores. Wollen etwas abfassen und SChD. zur Ratification einschicken.

6. Zween Gefangene zu Duisburg, so Brüchten geben müssen, prätendiren Bestrafung. Armuth. Der Rath prätendiret die multam ebenso hoch, als SChD. solche fodern.

7. Studiosus relegatus cum infamia in perpetuum zu Duisburg. — Wann Relegation. er Abbitte thut, soll er restituiret werden.

685. Protokoll. Cleve. 8 Mai.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Dohna, Schwerin, Blumenthal, Blaspiel.

1. Des Herrn Kleyen, schwedischen Envoyéen, eingereichte Proposition[1]) ver- Schwedischer Abgesandter. lesen worden: 1) wegen einer Allianz mit Schweden, Braunschwig, Caßel zu stiften; 2) wegen des englischen und Statischen Krieges. 2. Concept der Renovation Konzept. der Allianz mit J. Kais. Maj. und SChD. verlesen worden[2]).

3. Major Schlieben, ob er reduciret werden solle oder das Commando behalten Reduktion. solle? — Fiat posterius.

4. Jeremias Lorentz contra den Herrn Verweser zu Croßen, den von der Mar- Streitsache. witz. — Remittatur an die Regierung. — Blumenthal.

5. 6. 7. Fiat remissio auf 100 Thl. vor die Buchbinder. — Blumenthal. Buchbinder.

8. Johan Lemmersdorf, Schulcollega bei hiesiger reformirten Schule, bittet Gehaltszulage. Zulage seines Gehalts. — Regierung soll aus denen Mitteln, so zu Unterhaltung der Schulen verordnet, ihm so viel zulegen, daß er 200 Thl. an Gelde bekomme. — Blaspiel.

9. Wegen der Lampatky wäre es etwas obscur, und scheinete es, als wann es Relationen. SChD. wäre abgesprochen worden; welches Ihro fremd vorkommen sollte; also sollten sie eigentlicher berichten. — Blumenthal.

10. Sollen sich darnach achten, jedoch mit solcher Moderation, damit die fürst- Desgl. liche nicht daraus argwohnen, als wann SChD. Sich von ihnen separiren wollten. — Schwerin.

11. An Michel Matthiaßen: ob er nicht practicabel zu sein erachtete, daß man Postenbestellung. die Posten von hier bis Amsterdam[3]) bestellen könnte, und daferne er es der Mühe werth zu sein erachtete, daß er deswegen herkäme. (An Michel Matthiaßen.)

---

und Schwerin vom 19 Mai und 18 Juni, U.-A. XII, 127 und 129, sind hier ergänzt durch das Tagebuch Schwerins bei Orlich, Geschichte des preuß. Staats im 17. Jahrhundert. Berl. 1838. I, 599ff.

1) U.-A. XII, 81. 2) A. a. O. XII, 596ff.

3) Für die Reise des Kurfürsten in Oranischen Haus- und anderen politischen Angelegenheiten, welche er am 11 Mai nach Holland antrat, vgl. a. a. O. XIV, 270 und II, 411. Seine Rückkehr erfolgte am 22 Mai, a. a. O. XIV 271 und XII, 127.

686. Protokoll. Cleve. 10 Mai.

Anwesend: Der Kurfürst, Dohna, Schwerin, Platen, Blumenthal, Jena, Blaspiel.

Forderung. 1. Rückers soll vor das alles, was sie zu fodern haben, 200 Thl. geben. — Jena.

Schwedischer Vertrag. 2. Wegen der Ratification der schwedischen Tractaten, wie der separatus articulus einzurichten, damit Moscau nicht darin genennet werde.

Desgl. 3. Project resolutionis[1]), so dem schwedischen Abgeschickten, Präsident Kleyhen, gegeben werden soll.

Desgl. 4. Herrn Krockauen soll man in particulier aus der Kanzellei schreiben, daß SChD. verreiset nach Niederland und dahero die Tractaten nicht ausgefertigt werden können; zweifelte nicht, wann Sie wiederkämen, daß solches alsdann vollzogen werden sollte. — Jena.

Münze. 5. Herr von Canstein proponiret wegen der Münze, daß Endefort Vorschläge thäte. — Man soll solche Vorschläge untersuchen und gegen SChD. Wiederkunft referiren.

Vikarie. 6. Pfarrer Gondling. — Regierung soll ihm die erste Vicaria conferiren. — Blaspiel.

Bischof zu Münster. 7. Fiat. — Schwerin. — Intercession an den Herrn Bischof zu Münster, daß die Soldaten aus Steinfurt ausgeführet werden möchten.

Bestallung. 8. Daß Hüchtenbruch solle Regierungsrath sein; soll sich aber mit dieser Bestallung begnügen, bis daß eine Stelle vacant sein wird. — Schwerin.

Beweisstellung. 9. Burgermeister und Rath der Stadt Iserlon. — Fiat 14 Tage Ausstand bis zu Einbringung des Beweises. — Blaspiel.

687. Verfügungen[2]). Cleve. 12 Mai.

1) Konz. gez. von Schwerin aus R. 52. 53c.

Maßregeln zur Besitzergreifung Magdeburgs.

12 Mai. Da den Geheimen Räten Claus Ernst von Platen und Friedrich von Jena gewisse Verrichtungen anbefohlen seien, woran dem Kurf. und seinem estat zum höchsten gelegen sei, und sie vermutlich das eins und andere vonnöten haben würden, so habe er jenen Vollmacht gegeben, solches in des Kurf. Namen zu fordern, auch sonst zu verordnen und zu tun, was er selbst, wenn er in Person zugegen, anordnen und anbefehlen könnte. Sie möchten sie daher in jeder Weise dabei unterstützen und nichts verweigern; diejenigen, die etwas dabei verabsäumen sollten, würden gebührend be-

2 Juni. straft werden. — Relation. P.S. Cölln a/S., 23 Mai (2 Juni). Konz. von Köppen ebenda. Nicht allein jene Räte, auch der Generalfeldmarschall Sparr habe bereits in der Sache geschrieben und durch Oberstleutnant Weiler eine Spezifikation überreichen lassen, was zur Vollstreckung des Befehls vonnöten; und es sei die schleunige Anstalt gemacht, daß ehisten Tages alles an gehörigem Orte wieder abgeliefert werden könnte[3].)

2) Konz. gez. von Oppen aus R. 23. 18b.

Bestrafung eines Wildschützen.

Kurf. sendet einen Bericht des Hauptmanns v. d. Gröben, des Oberförsters Brant, des Fiskals Rehwalt und des Amtsschreibers Lindholtz über die Überführung

1) A. a. O. XII 127. 2) Desgl. an die pommersche und Halberstädtische Regierung.
3) Vgl. dazu U.-A. XII, 3ff. 13ff.

des Mecklenburgischen Wildschützen wegen des auf kurf. Grund und Boden geschossenen Wildprets. Da derselbe nicht so vermögend sein werde, die Strafe der Holzordnung gemäß zu zahlen, so möchten sie ihn über die Inquisitionsartikel noch einmal vernehmen und dann in die Festung Cüstrin schicken, um seine Strafe abzuarbeiten. — Relation. P. S. 12 von Löben, Brandt, Köppen. Cölln a/S., 23 Mai (2 Juni). Ausf. u. Konz. von Köppen ebenda. Der nach Cüstrin geführte Schütze Noa Günther hat eine Bittschrift, die sie beilegen, um Erlaß der Strafe übergeben. — Resolution. P. S. 5 (15) Juli. Konz. gez. von Oppen ebenda. (Ausf. f. u. Nr. 740.) Kurf. kann sich dazu zurzeit noch nicht entschließen, „damit andere sich daran spiegeln und in Unserm Gebiet sich des Wildschießens enthalten". 12 Mai. 2 Juni. 15 Juli.

688. Resolution vom 12 Mai in Nr. 669. 12 Mai.

689. Relation von Löben, C. v. Brandt, Köppen. Cölln a/S. 2 (12) Mai. Präs. 17 Mai.

Ausf. aus R. 10. 29[a]. Konz. v. Köppen in R. 21. 136 t.

Kontributionsausschreibung. Designationen der Städte und Dörfer. Regensburger Relationen. Urteilsbestätigung. Holzfuhren. Neumärkisches Kontributionskontingent.

Sie haben die anbefohlene Ausschreibung der Kontribution für den nunmehr eingetretenen Monat Mai gemacht und verordnet, daß die Einteilung geschehe. Die Assignationen haben sie aber noch nicht ausstellen können, weil die Musterungsrollen aus den Garnisonen und Quartieren noch nicht eingekommen sind, obwohl dazu alsbald nach dem kurf. Befehl Anstalt gemacht ist. Die geschehene Erleichterung und die Vertröstung auf mehr werden die Untertanen mit Freude vernehmen. — Auf weiteren Befehl des Kurf. haben sie unlängst „an alle und jede gehörige Orte" Reskripte ergehen lassen, „daß eine Designation der Städte und Dörfer, wie auch der Unterthanen an Bauern und Cossaten der Chur- und Mark Brandenburg" verfertigt werden sollte. Außer von der Uckermark sind dieselben bisher jedoch nicht angelangt. Sie entschuldigen sich daher. — Empfang der Regensburger Relation (vom 30 April) samt Beilagen und zwei Schreiben des Erzbischofs zu Salzburg, die sie übersenden. Das eine, dabei die zwei kaiserlichen Mandate gelegen, haben sie ihrer Instruktion nach erbrochen. Wegen der Konsumtibilien für die Gesandten sei zwar keine besondere Verordnung an die Zöllner vonnöten gewesen, sie haben aber doch die Amtskammer benachrichtigt, damit bei den Zöllen Verfügung geschehen könne. Ferner schicken sie die Relation vom actus der Hohenzollernschen Investitur und Kopien von der Vollmacht und des Reverses; die andern Sachen sind im Archiv reponiert. — P. S. Ausf. aus R. 21. 136 t. Sie schicken ein Gesuch von Bürgermeister und Rat zu Neuen-Ruppin um Bestätigung eines Urteils der Gerichte gegen Ludwig von der Gröben wegen begangenen adulterii mit des dortigen Zöllners Tochter, nämlich von 400 Taler Strafe. Es hätte zwar dieser Adlige, weil er in den Gerichten nicht „deprehendiret oder gefänglich eingezogen worden, sich des Rats Cognition wol entziehen können" und dieselbe dem Kurf. zugestehen. Da er sich aber freiwillig eingelassen und „das forum agnoscirt hat, so hat er sich zwar, soviel sein privilegium fori anlanget, präjudiciret", des Kurf. Jurisdiktion und Interesse könne es jedoch nicht zum Nachteil gereichen, wiewohl die Geldstrafe, weil das Delikt in des Rats 12 Mai.

12 Mai. Gerichten begangen, ihnen auch nach der Meinung der Rechtslehrer gebühre. Da sie dieselbe zur Reparatur ihres Rathauses und zu andern notwendigen Ausgaben verwenden wollen, werde der Kurf. ihnen dieselbe gewiß zulassen. Doch könnte ihnen verwiesen werden, daß sie sich der Kognition über Gröben, als einen im Lande gesessenen Adligen, angemaßt, „mit der Reservation, daß dieses zu keinem Eingang
25 Mai. hinkünftig sollte gezogen werden". — Resolution. Cleve, 15 (25) Mai. Präs. 21 Mai (2 Juni). Ausf. ebenda. Weil der Delinquent v. Gr. einer vom Adel und nicht unter des Rats Jurisdiktion gehöre, kämen ihm die Strafgelder zu. v. Gr. solle sie der Hofrentei einliefern; dem Rat sei das Vorgehen zu verweisen und anzudeuten, daß er sich künftig dergleichen enthalte. — Die Designation der Bevölkerung erwarte er mit nächstem. — Relation. P. S. 2. Ausf. aus R. 33. 187. Sie senden ein Gesuch der Ritterschaft der Altmark, darin sie erklären, weshalb sie die ihnen durch Dekret vom 18 (28) Oktober 1665, d. d. Hornburg, anbefohlenen Holzfuhren nach Weserling für den Landgrafen zu Hessen-Homburg nicht verrichten lassen können, und bitten, sie bei den jetzigen ohnedas schwierigen Zeitverhältnissen damit zu verschonen. Sie haben hierbei nicht zu tun gewußt, als es zu übersenden. — Resolution. P. S.
25 Mai. Cleve, 25 Mai. Konz. gez. von Oppen ebenda. Schickt das Gesuch zurück und gewährt Aufschub für diese Holzfuhren bis in den Winter, wenn die Wege durch den Frost besser seien und die Untertanen nicht so nötige Arbeit als jetzt hätten. — Relation. P. S. Konz. v. U. aus R. 42. 20 c. Sie senden ein Gesuch von Prälaten, Herren, Ritterschaft und Städten der Neumark um Wiederabnahme der Exekution, welche sie auf das erhöhte Quantum der 15 875 Taler ausgeschickt haben, und um Gestattung der Verteilung des Neumärkischen Kontingents auf den Mai und Juni, weil sie hoffen, daß diese Erhöhung dann hinfällig werde. Der Kurf. möge dem Oberlizenteinnehmer Preunel und den Kriegsbedienten befehlen, daß sie nicht allein polnische, schlesische und die neue Crossnische Münze, sondern auch anstatt dessen Vieh, Korn und Mobilien nach marktgängigem Preis annehmen möchten. Sie führen an: 1) daß ihnen die Anweisungen mit der Exekution zugleich zugekommen sind. 2) Daß die Marschgelder aus dem März ihres Unvermögens halber noch nicht abgeführt sind. 3) Daß keine Nahrung und also kein Geld im Lande. 4) Daß das Getreide im Anfang zur Ausbringung der Kontribution um einen ganz geringen Preis veräußert werden müsse und das Wenige, was noch vorhanden, jetzt gar nicht zu Gelde gemacht werden könne. 5) Daß das Vieh im Winter wegen Mangel Rauchfutters und in diesem Frühjahr „durch eine vorhin unerhörte göttliche Strafe der giftigen Mücken so haufenweise dahin gefallen, daß aus dem Gestanke des todten Viehes eine annoch umb sich greifende Seuche entstanden". 6) Das große Wasser, so seit Okt. 1665 angehalten und viele Äcker und Wiesen unbrauchbar gemacht hat. 7) Daß sie kein Geld auf Kredit erlangen können, wie sehr sie sich auch darum bemüht. Obwohl danach die Not groß sein muß, haben sie doch, weil der Kurfürst ihnen ernstlich anbefohlen hat, das erhöhte Kontingent eiligst beizutreiben, den Ständen keine Erleichterung noch Vertröstung geben können, sondern sie auf des Kurf. Resolution verwiesen.

12 Mai. **690.** Relation vom 12 Mai in Nr. **566**.

691. Relation von Brandt, Köppen, Johann George Weidner, Regierungsrat zu Cüstrin, und Hermann Lange, Amtskammerrat daselbst. Cölln a/S. 4 (14) Mai. Präs. 14 (24) Mai.

Ausf. u. Konz. von Köppen in R. 45. 27.

Verhandlungen mit dem Verweser von Crossen und dem Rat der Stadt Crossen über die Konzessionierung der Gerichte.

Was ECHD. uns wegen des Raths zu Croßen unterthänigst desiderirter Concession der Gerichte, derenthalben es zwischen dem Hofrichter und ihnen viele Streitigkeiten eine Zeithero gegeben, in Gnaden committiret und befohlen, hätte von uns eher in unterthänigsten Gehorsamb zu Werke sollen gestellet werden, wann nicht eine und andere Verhinderungen eingefallen wären, die es denn verursachet, daß wir ersten auf gestrigen Tag einen Termin allhier ansetzen und zusammenkommen können. Der Rath zu Croßen hat ihre beide Collegen Elias Textor und Christian Heringen, Bürgermeistere, anhero geschicket. Und ob wir wol gern gesehen hätten, daß der Verweser, der von Marwitz, sich gleichfalls unserer Notification nach eingestellet hätte, so hat er sich doch durch ein Schreiben an mich, den von Brandt, gethan entschuldiget, daß ihm die Zeit zu kurz gefallen, zugleich aber seine Meinung dieser Sachen halber darinnen entdecket, die dann dahin gehet, daß weder ECHD. Interesse, noch die Administration der Justiz oder auch die Conservation und Beibehaltung der Bürgerschaft leiden würde, daß die Abtretung der Gerichte dem Rath geschehe. Wir haben aber seine rationes, so er dabei anführet, also beschaffen gefunden, daß, wenn man darauf sehen sollte, keiner Stadt oder Commun die administratio der Gerichte würde anvertrauet werden können; dann was etwa dabei befahret werden mag, auch zum Theil zu Zeiten erfolget, das kann durch genaue Aufsicht derer, so die Jurisdiction über der Städte Magistraten haben, gnugsam verhütet werden; daß aber die Bürgerschaft besser sollte können conserviret werden, wenn es wegen der Gerichte in dem bisherigen Stande verbliebe, dessen finden wir noch weniger Raison, sintemal vielmehr von dem Rath geklaget worden, daß durch die bisherige Streitigkeiten, Widerwillen und harte Bestrafung einige Bürger verursachet, sich von dannen wieder zu begeben. Wie dann die Deputirte des Raths uns eine Vollmacht von allen Gewerken und der ganzen Burgerschaft unter ihrer Hand und Siegeln produciret, darin sie Ursach anführen, warumb sie zu Aufnahme gemeiner Stadt wünschen, daß der Rath die Concession der Gerichte erhalten möge, auch ihnen zu solchem Ende gnugsame Gewalt auftragen, so wie abschriftlich hiebei geleget. Solchem nach nun haben wir uns nicht hindern lassen, sondern zuforderst des Raths desideria vernommen, und obwohl in einigen Puncten sie etwas weiter gehen wollen, sonderlich daß die Zeit auf 50 oder 30 Jahr zum wenigsten hätte mögen hinausgesetzet werden, so haben sie doch, nachdem ihnen Remonstration geschehen, es dabei

14 Mai. gern verbleiben lassen, wie wir solches in einem unvorgreiflichen Aufsatz gebracht, den EChD. wir hiebei gehorsambst übersenden. Und weil die summa der ganzen Sache hierauf beruhet, daß der Rath zu Vorkommung aller fernen Disputationen vor Einräumung derjenigen Jurisdiction, welche das Hofgericht und der Verweser bishero in der Stadt und außer der Stadt in den Vorstädten entweder exerciret oder wo der Rath die Nothgerichte gehabt oder zu haben prätendiret, ein jährliches Gewisses geben und entrichten will, und EChD. sich gnädigst resolviren wollen, ihnen solches gnädigst zu concediren, so wird es des Projects halber seine Richtigkeit wohl haben können, als darin nichts anders enthalten, als eine zeitliche Concession der hohen und niedern Gerichte, deren auch viel geringere Städte fähig sein. Was wir sonst zu Verhütung des Mißbrauchs und besorgenden Inconvenientien, auch Verwahrung EChD. Hoheit und des Ambts Jurisdiction vor nöthig befunden, ist an dienlichen Orten eingerückt. So viel die Zeit anreichet, seind wir zwar auf 10 Jahr bestanden, weil sie aber endlich umb 20 Jahr gebeten, haben zu EChD. gnädigsten Gefallen wir es stellen müssen, ob Sie auch darin dem Rath die unterthänigst gebetene Gnade widerfahren lassen wollen. Wir finden zwar hierunter kein sonderliches Bedenken, es ist aber kein Zweifel, wofern EChD. die Zeit so lang nicht erstrecken wollten, daß sie gern mit 15 Jahren werden zufrieden sein. Ob wir auch wohl dem Rathe beweglich zugeredet, daß EChD. ihm hierunter erweisende Gnade sie mit desto mehren unterthänigsten Dank zu erkennen hätten, so haben sie doch sich anfangs nur zu 60 Thlr. verstehen wollen, mit Allegirung ihrer Stadt schlechten Zustandes, und daß sie aus denen ihnen aus dieser gnädigsten Concession zuwachsenden Gerichtsgefällen dennoch nicht den dritten Theil würden zu gewarten haben, in Betracht, die Bürgerschaft mit Geldstrafen so viel möglich müsse verschonet werden bei ihren anderen Beschwerungen, wollten sie anders die Leute beibehalten. Letzlich haben sie bis auf 100 Thlr. hinangerücket und, daß ein mehrers sie nicht geben könnten, beteuret. Nachdem wir nun aus den Crossnischen Geldrechnungen ersehen, daß in eilf Jahren die Strafen zu Crossen in einem Jahr zum höchsten auf 33 Thlr. kommen, so EChD. berechnet worden, in andern Jahren aber auf ein viel geringeres, als 27. 25. 19. 13. $8^1/_2$ Thl., wie EChD. Deroselben aus dem beigeschlossenen Extract unterthänigst wollten referiren lassen, mit welcher geringen Summ EChD. den Hofrichter nicht bestellen können, so daß nichts übrig blieben, ja jährlich zugeschossen werden müssen, so seind wir der unterthänigsten Meinung, EChD. sei fürträglicher, daß Sie diese 100 Thlr. vielmehr gnädigst acceptiren und zugleich des Hofrichters Besoldung und Accidentien einziehen, als daß Sie es im vorigen Stande beruhen lassen. Dem publico kann auch nicht allein nichts abgehen, sondern der Zustand der Stadt dürfte daher eher gebessert werden, auf allen Fall aber stehet EChD., wenn einiger Mißbrauch hiernächst verspüret werden

sollte, die Revocation dieser Gnade allzeit bevor. Ob nun SChD. diese unsere 14 Mai.
so fern gebrachte Handlung gnädigst genehm halten und die projectirte Concession zu vollnziehen gnädigst geruhen wollen, dahingegen der Rath einen absonderlichen Revers würde ausstellen müssen, solches stehet zu SChD. gnädigsten Gefallen, und würde in dem Fall, wenn SChD. es dabei gnädigst bewenden lassen, der würklichen Anweisung und Überlassung halber gnädigste Commission zu ertheilen sein.

692. 693. Relation. Cölln a/S. 9 (19) Mai.

Konz. von Köppen aus R. 20 E. E. Erwähnt U.-A. X, 386 n. bei Hirsch, a. a. O. 259.

Ständische Beschwerden über die Landeskontribution und andere Punkte. Beabsichtigte Sendung einer Deputation. Palisadentransport. Strafermäßigung. Aktenversendung in einer Kriegsrechtssache. Regensburger Relation.

Ob wir wohl in der Hoffnung gestanden, es würden unsere pro mense 19 Mai.
Aprili und Majo ergangene Ausschreiben an die Landstände und Creise ihren behörigen Effect erreichet und die Gelder vor die assignirte Regimenter und Officirer in Zeiten haben an die Hand gebracht werden können, so ist doch hiergegen dieses erfolget, daß am 4. dieses die hier versammlete Stände und Directores der Creise außer den Neumärckischen und einige von den Städten Berlin, Cöln, Alt- und Neu-Brandenburg und Saltzwedel sich bei uns anmelden und anzeigen lassen, daß sie etwas fürzupringen hätten, deswegen sie umb Benennung einer Zeit, sie zu hören, gebeten. Gleichwie ihnen nun solche nicht abzuschlagen gewesen, und wir ihnen darauf sofort den nächst verwichenen Sonnabend bestimmt, also ist uns durch den Herrn Dechanten von der Gröben in Gegenwart der andern, an der Zahl zehen, dieser Vortrag geschehen: Sie könnten uns nicht verhalten, was für große Querelen in dem Lande herausbrechen; sie wären consterniret, daß nicht nur eine Post nach der andern contra morem patriae ausgeschlagen, sondern auch die Execution darauf verordnet worden, anfangs in die 7000 Rthlr. zur Verpflegung der Reuter, folgends 12 000 Reichsthl. Marschgelder, dann wieder 15 875 Rthl., alles wider ihre in Händen habende Reverse und privilegia. Er, der von Gröben, habe zwart sothane Eintheilung der 15 000 Rthlr. selbst machen helfen, wiewohl er damit eine große Nullität begangen; die Stände aber wären darüber von Herzen erschrocken und müßten nunmehr das Werk fallen, auch Hand und Fuß sinken lassen; sie könnten es nicht mehr herauspringen, es seien itzo die kläglichste Monate, dann alles Getreide aufgezehret, alle commercia liegen, das Geld werde aus dem Lande hinausgeführet, nichts als kleine Münze werde ihnen gelassen. Noch mehr aber betrübe sie, daß, indem sie gehoffet, es würde dem Lande eine Erleichterung erfolgen, sie gesehen, daß nicht mehr als 4895 Rthr. remittiret und daß das übrige auch ausgeschlagen werden solle. Es sei aber ganz unmüglich, weder Commissarii noch Städte wissen Anlagen zu finden noch das Geld zu verschaffen; hätten es hinterpringen

19 Mai. müssen und protestiren, daß sie an diese beide Posten pro Aprili et Majo keine Hand anlegen könnten, müßten an SChD. eine eigne unterthänigste Schickung thun und bäten, daß wir die mit der Repartition und Assignationen ihnen zugleich zugeschickte Executores wieder abfordern und mit der Schärfe wider sie nicht verfahren lassen wollten, bis sie durch ihre Deputirte bei SChD. immediate umb gnädigste Erleichterung unterthänigste Ansuchung gethan hätten. Es sei ihnen auch recht wehmüthig zu Herzen gangen, daß die 22 000 Rthl. gleichsam pro ordinario gehalten werden wollen, da sie doch auch dieserwegen so oft Erleichterung gebeten; es sei diesfalls in perpetuum nicht gewilliget; nunmehr geriethe eins mit dem andern in Stecken, und würde keine Rechnung darauf zu machen sein.

Vors andere beschwerten sie sich, daß durch Anordnung der Salzinspektoren die Leute und Unterthanen im Lande wären aufgezeichnet worden zu dem Ende, daß jeder einen halben Scheffel Salz jährlich nehmen sollte; welches zur Gravirung der Unterthanen gereichte, deren theils so viel nicht bedürfen würden.

Vors dritte bäten sie, man wollte die Landcommissarien mit der anbefohlenen Commission, die Dörfer und Unterthanen in dem Lande zu beschreiben, verschonen; sie wollten sich nicht gern darein mischen; es liefen täglich viel Leute weg, deswegen man einen gewissen numerum nicht haben könnte: bäten, man wollte der Sachen einen Anstand geben bis zu ihrer Deputirte, welche an Ihre ChD. sie schicken wollten, Zurückkunft oder auf allen Fall die Zahlung durch die Landreuter verrichten lassen.

Vors vierte würden die Prediger mit Reversen gepresset, welche sie mit gutem Gewissen ihrer Meinung nach nicht könnten unterschreiben. Es beständen die churfürstl. edicta vor sich, und müßte denselben wohl Parition geleistet werden, wenn schon die subscriptio der Prediger nicht darzu käme; bäten, wir wollten das Werk suspendiren und es so lang, bis ihre Deputirte zurückkämen, bei dem alten Revers lassen.

Wir haben ihnen hierauf diese Resolution ertheilet: Daß wir mit Befrembdung vernommen, was sie in obbedeuteten Puncten hätten vorbringen wollen. SChD. seien ungern dran kommen, daß Sie über die vorige Landescontributiones noch etwas mehrers von den getreuen Landständen begehren müssen; daß Sie aber dessen nicht geübriget sein können, sei offenbar am Tage; hätten durch Gottes Beistand so viel bei dem Vaterlande gethan, daß man keine Ursach hätte, gravamina zu machen; SChD. Intention sei nicht, ihren Freiheiten was abzubrechen, und wäre ihnen vorhin bekannt, wie man so viel Zeit nicht übrig gehabt, daß conventus und deliberationes angestellet werden können; hätten sie es auch begehrt, würde man es nicht abgeschlagen haben. Die Truppen wären dar und müßten unterhalten werden; Sie würden es demnach nicht zu verantworten haben, wenn sie itzo wollten Hände und Füße sinken lassen; es wäre schon eine geraume Zeit verflossen, daß

die 15 875 Rthlr. pro Aprili ausgeschrieben und eingetheilet; die Officirer wären darauf assigniret, und hätten sie anders nichts zu gewarten, als daß die schärfeste executiones darauf erfolgen würden; ermahnten und verwarnten sie aufs beste, sie wollten das Ihrige thun und SChD. als getreue gehorsame Stände noch ferner unterthänigst unter die Arm greifen, in der gewissen Zuversicht, daß SChD. ihnen, sobald immer möglich, mehrere Erleichterung gnädigst geben würden. Sollte dann durch solche Verzögerung SChD. armée Noth leiden und daher Gefahr und Ungelegenheit erwachsen, so wollten wir uns hiemit verwahret halten, daß wir ihnen genugsame Fürstellung gethan und die schwere Verantwortung auf sie einkommen würde. Wir könnten nicht vorbei, sondern würden es SChD. alsofort unterthänigst referiren müssen. Ob sie es dann auch zu verantworten getraueten, daß an SChD. sie itzo erst eine Abschickung thun wollten, ließen wir dahingestellt sein. SChD. wären ohne das gnädigst geneigt, Dero Lande, so viel immer müglich, zu verschonen, itzo wäre vielmehr darauf zu gedenken, wie das Geld ohne Verzug und Confusion zusammen zu pringen. — Die Land-Commissarii replicirten hierauf, daß sie selbst wohl sehen, daß es auf die Execution ankommen werde; es würde aber das Geld nicht herausgebracht werden; das wollten sie versichern, sie wollten endlich die assignationes, was jedem Orte zukäme, ausstellen, und möchten, daß die Officirer die executiones verrichten, so gut sie könnten; und obwohl per discursum ihnen eine und andere Zugemüthführung geschehen, sonderlich, daß die Schickung darumb keinen Effect würde haben können, weil SChD. den Unterhalt vor Dero Völker haben müßte, so seind sie doch auf ihrer Meinung bestanden, daß es unmüglich wäre, die Gelder aufzupringen, und daß sie daher genöthiget würden, eine Abschickung zu thun. 19 Mai.

Der übrigen Puncte halber haben wir uns gegen sie dahin vernehmen lassen, daß bei deme andern wir Nachfrage thun wollten, wie es wegen Zahlung der Unterthanen zur Abnehmung des Salzes beschaffen, und werde darunter solche Verfügung gemachet werden, daß sie sich zu beschweren nicht Ursach haben könnten, gestalt wir dann bereits mit SChD. hiesigem Hof-Rentmeister daraus geredet, welcher vorgiebet, daß die Aufzeichnung der Unterthanen nur angesehen wäre, die Probregister in Richtigkeit zu bringen und nicht, daß ein jedweder nur $1/2$ Scheffel Salz sollte verbrauchen. Daß wir dann vors dritte die anbefohlene Specification der individuorum in den Dörfern durch sie, die Land-Commissarien, verrichten lassen wollten, hätten wir darumb gethan, daß wir dafür gehalten, sie würden es lieber sehen, daß es ihnen aufgetragen werde, als daß andere zue Designation ihrer Hintersassen gebraucht werden sollten; ihnen hätte dabei freigestanden, wie sie am nächsten darzu zu gelangen vermeinet; wir stelleten es aber dahin und versicherten sie, daß SChD. anderes nichts hierunter intendirten, als daß Sie den Mangel und Abzug der Unterthanen wissen wollten.

19 Mai. Der vierte Punct würde von ihnen itzo intempestive gereget, wir hätten diessfalls keinen Befehl und könnten also keine Suspension verordnen.

Wir haben dem Herrn General-Feldtzeugmeister Dörfflingen und dem Ober-Licent-Einnehmer hievon Nachricht gegeben, die klagen hingegen, daß die assignirte Officirer beweglich umb ihren Unterhalt schreiben, gestalt uns ein Schreiben von dem Oberstlieutenant Osten aus dem Stifte Halberstadt fürgezeiget worden, daß das Regiment Roth leiden würde, wann nicht die Gelder bald erfolgeten; dergleichen bewegliche Erinnerung hat auch an uns der Herr Generallieutenant Kannenberg von Minden aus gethan; darauf wir dann anders nichts thun können, als daß den Officirern das Ihrige auf die ausgestellten assignationes durch die militairische Execution, aufs beste sie können, einzutreiben angedeutet werden solle.

Was aber ferner EChD. in einem und andern uns zu befehlen gnädigst geruhen wollen, dem seind wir gehorsambst zugeleben so willigst als schuldigst.

26 Mai. P. S. der Resolution. Cleve, 16 (26) Mai. Ausf. ebenda. Erwähnt U.-A. X, 387. Läßt es bei der Verabschiedung bewenden, da dem Lande zurzeit keine Erleichterung zuteil werden könne. Sie möchten den Ständen zugleich sagen, daß sie keine Schickung dorthin machen, „da Wir widrigenfalls die Deputirte schlechterdings wieder zurück schicken würden". Sonst hätten sie ihrer Instruktion nachzuleben. Die Palisaden, welche ihr P. S. erwähne, sollten sie durch die beiden nächsten aneinander grenzenden Kreise veranstalten, damit kein Verzug entstehe. — P. S. von Löben, Brandt, Köppen.

19 Mai. Cölln a/S., 9 (19) Mai. Ausf. u. Konz., gez. v. Köppen in R. 51. 100. Sie haben dem Rat zu Frankfurt die Ausführung der Strafe der 100 Th. gegen den Bürger und Fuhrmann Lindeman übertragen und senden nun den Bericht von Richter und Schöppen, die des Mannes Armut vorstellen und um Herabsetzung auf 50 Th. vor-
25 Mai. schlagen. — Resolution. P. S. Cleve, 15 (25) Mai. Ausf. u. Konz. gez. v. Blumenthal ebenda. Weil der p. Fuhrmann den Entleibten zuerst zu Boden gestreckt und dadurch die Ursache gegeben, daß der Soldat ihn erstochen, so könne keine Moderation der Strafe, die auf der Rentei zu bezahlen ist, eintreten. — Relation. P. S. Konz. von Köppen aus R. 51. 100. Sie schicken ein Schreiben des Generalmajors Adolf von Götzen, der Bedenken trägt das Urteil gegen den Soldaten zu vollstrecken (Nr. **664**) und vermeint, er sei vor ein Kriegsrecht zu stellen. Sie wissen nicht, woher die Soldaten in peinlichen Fällen von der Tortur eximiert sein sollten, und meinen, es hätte sein Verbleiben bei dem Urteil. Sie geben anheim, entweder die Tortur zu vollstrecken oder die Akten an eine andere Juristenfakultät außer Frankfurt zu verschicken, da in den Akten schon so weit verfahren ist, daß es eines neuen Prozesses
25 Mai. vor dem Kriegsrecht nicht bedarf. — Resolution. P. S. Cleve, 15 (25) Mai. Ausf. u. Konz. gez. v. Blumenthal ebenda. Sie sollen die Akten vom Generalmajor v. G. abfordern und ihm zuschicken. — P. S. Ausf. u. Konz. von Köppen ohne Präs. in R. 10. 29 a. Sie senden die Regensb. Rel. vom 27 April (7 Mai) (Präs. 4 (14) Mai) nebst der Kopie des Kreditivs der Generalstaaten und dem Abdruck des Brandenb.-Onolzbachischen Memorials c. das Stift Würzburg wegen der Kitzingischen Sache, ohne dabei etwas zu erinnern zu haben.

694. Relation vom 19 Mai in Nr. **637**. 19 Mai.

695. Protokoll. Cleve. 24 Mai.

Anwesend: Der Kurfürst, Dohna, Canstein, Blumenthal, Blaspiel.

1. Relation der Regensburgischen churf. Gesanten verlesen worden, wie es mit der Belehnung des Fürsten von Hohenzollern mit dem Erbkämmererambt vorgegangen. Regensb. Relation.

2. Die Sache zwischen dem von Bartensleben und dem Domcapitul zu Halberstadt wegen einiger Präbenden Einziehung. — An die Regierung: daß sie dem Concipienten Verweis geben sollten, daß er sich ein[ig]er anzüglichen Wort, als sub- et obreptionis, gebrauchet, und andeuten, daß er künftig bescheidener verfahren sollte. Im übrigen sollten sie den Rechten den Lauf lassen. Dohna. Pfründenstreit.

3. Ein Rescript an die Gesanten zu Regensburg wegen der Münze vom Herrn von Canstein verlesen worden. Münze.

4. Daß die Räthe die Designation ehestes einschicken sollen von den Städten und Dörfern. — Blumenthal. Designationen.

5. Daß Herr Michel Matthiaß wegen Einrichtung der Post mit den Holländern herkommen solle. — S C h D. Posteinrichtung.

6. (Gegenstand der Relation der Geheimen Räte vom 12 Mai [Nr. **689**], P. S. — Blumenthal.) Urteilsbestätigung.

7. Halberstädtische Landstände contra Amersbachen, worbei sie die Regierung suspect halten. — Communicetur der Regierung, und daß es SChD. bei Dero vorigen Verordnung bewenden lassen. Wollten nicht hoffen, daß die Regierung also, wie Supplicanten berichten, mit ihnen verfahren haben würde; sollten derowegen hierauf berichten. — Dohna. Halberst. Landstände.

8. Concept an den Administrator zu Magdeburg verlesen wegen des Ambts Friedeburg und Belehnung der katholischen Grafen von Mansfeld, daß solche nicht geschehen möge. Lehnssache.

9. An Herrn Krockauen nacher Schweden. SChD. wollten die Schildereien verfertigen lassen; der Maler Hondhorst, der sie machen sollen, ist gestorben, und weiß man die Maße nicht; solle dieselbe noch einmal schicken. — Blumenthal. Malereien.

10. Chur-Maynß berichtet wegen der Handlung zwischen den gravirten Churfürsten und Fürsten und dann den Herrn General-Staten. — Herrn Oberpräsident zu schicken, daß er es Herrn Beweringen weise und remonstrirte, daß SChD. darzu sollicitiret. — SChD. hofften, sie würden sich mit den Holländern ihrer Prätension wegen vergleichen. — Blumenthal. Holländische Verhandlungen.

11. Der Frau Landgräfin von Heßen-Caßel Schreiben verlesen wegen des Postwesens und Allianz, so Chur-Cöllen vorgeschlagen. — Hielten, es würde ehestes ein Ausschreiben in westphälischen Kreise geschehen, daselbst von einer Allianz würde gehandelt werden, worinnen auch die Herren Staten mit eintreten wollten, und würde alsdann mehrere Nachricht und Gewißheit desfalls zu vernehmen sein. — S C h D., Blumenthal. Kreisverträge.

12. Chur-Sachsen berichtet, daß Sie Herrn Marenholtzen in Abwesenheit Dero Gesanten zu votiren im Churfürstenrathe Commission ertheilet, und daß SChD. Marenholtz Auftrag.

solches belieben wollten. — SChD. wären damit wohl zufrieden, hätten ihm auch geschrieben, daß er darmit continuiren solle, bis der Gesante wieder zurückkäme. Et fiat tale rescriptum an Marenholtzen. — Blumenthal.

Studentische Exzesse. 13. (Gegenstand ist der Bericht der Geheimen Räte vom 5 Mai (P. S. 1) (Nr. 682) nebst Resolution. —Blumenthal.)

Stipendium. 14. Baltzer Veit von Eimbeck. — Müßte sich mit den 600 Thl. vergnügen lassen, und wo ein Stipendium ledig, solle er sich erkundigen, wo eines ledig.

Regensb. Relation. 15. Regensburgische Gesanten berichten wegen des Chur-Cöllenschen Gesanten Proposition im Allianzrath angehende Restitution von Rheinberg. — SChD. wollen Ihren Ministris in Hage anbefehlen, daß sie die Sache secondiren helfen sollten, weil auch der Chur-Cöllnische Kanzler D. Buschman daselbst wäre. — Blumenthal.

Polnische Relation. 16. An Herrn Hoverbeck: Daß SChD. es bekommen, auch wasgestalt Bezieres[1]) sich so gut erkläret. Sollten ihn bedanken und bitten, daß er alle gute officia anwenden und also continuiren wollte. — Blumenthal.

696. Protokoll. Cleve. 25 Mai.

Anwesend: Der Kurfürst, Dohna, Blumenthal, Blaspiel.

Konzepte. 1. Ein Concept an Chur-Mayntz verlesen wegen der vorseienden kaiserl. Commission zu Hinlegung der Differentien zwischen den gravirten Churfürsten und Fürsten und dann den Herrn General-Staten. 2. Desgl. an die Gesanten zu Regensburg wegen Rheinberg.

Resolution. 3. (Resolution auf die Rel. der Geh. Räte vom 19 Mai [Nr. 692]. — S C h D.)

Strafgelder. 4. (Relation der Geh. Räte betr. die Strafe gegen den Fuhrmann zu Frankfurt vom 19 Mai. P. S. [Nr. 692]. SChD. lassen es bei die 100 Thl. bewenden, und sollten dem Magistrat befehlen, den Fuhrmann dahin anzuhalten, daß er solches also-

Aktenversendung. fort hergebe. (Blumenthal). 5. (Resolution auf die Rel. der Geh. Räte vom 19 Mai [Nr. 692]. P. S. über das Urteil gegen den Soldaten. — Blumenthal.)

Dänischer Gesandter. 6. 7. SChD. hätten hier mit dem Alefeld sprechen lassen, daß er es möchte dahin befödern und J. Kön. Maj. dahin disponiren, daß er ihn, weil er Kammerherr dar ist, dahin halten möchte, daß er auf die Citation sich sistire. — Idem.

25 Mai. **697.** Resolutionen vom 25 Mai in Nr. **566**. **682**. **689**. **692**.

698. Relation von Löben, Brandt, Köppen. Cölln a/S. 16 (26) Mai. Präs. 31 Mai.

Ausf. u. Konz. gez. von Köppen aus R. 22. 94.

Verhör zwischen dem Grafen von Geul und den Gebrüdern von Flans in strittigen Geldangelegenheiten. Strafgelderverwendung. Wolfsburgsche Sache. Regensburger Relation. Crossener Brückenpfennig.

26 Mai. Als SChD. untern dato den 27 (17) April uns gnädigst befohlen, wie wir in Sachen, sich zwischen den Grafen von Geul und denen Gebrüdern von Flanß streitig enthaltend, procediren sollten, so haben wir, als sich den 5. dieses Joachim Friedrich und Adam Ehrentreich von Flanß selbst gestellet und wegen des Grafen von Geul Lic. Müller sich angegeben und erschienen,

1) U.-A. XII, 292.

die Sache in Verhör gezogen. Darauf CChD. Dero gnädigsten Befehl zu gehorsambster Folge wir unterthänigst nicht verhalten mögen, daß wir aus dem beschehenen Anbringen und producirten, im churf. Cammergericht den 2 Maji 1662 eröffneten Bescheide die Sache darauf bestehend befunden: Weil des beklagten Grafen Schwiegervater Johan Adam von Flanß seine Antheil an Machenau und Glinicke ihnen als Mitbelehnten zum Nachtheil nicht hätte alieniren können, und sie, die Kläger, die Nachricht erlanget, daß guten Theils die Kaufgelder wie auch die nomina, so ihm, dem Verkäufer, in partem pretii cediret worden, noch würklich ausstehen und des beklagten Grafen damals noch lebende Gemahlin Sibilla von Flansen, Johan Adam von Flansen Tochter, nach ihres Vatern sel. ao. 1655 geschehenen Todesfall solche zu exigiren und in die Frembde zu transferiren gemeinet gewesen, so haben sie die Sache bei CChD. Cammergericht klagbar gemachet, daß die nach Abzug der Schulden übrig gebliebene Kaufgelder ihnen, als nächsten Lehnsfolgern, zum besten am Lehn gewendet oder ihnen nebst den Zinsen von Zeit des Vatern Todes gefolget werden möchten: die Klägere haben ihre Person kraft judicatorum vom 24 Mai 1664 und 24 Februar 1662 genugsam legitimiret, und ist unter obbemelten dato, den 26 Mai 1662, ein solcher Bescheid im Cammergericht ertheilet, daß die Haubtsache zur schriftlichen Deduction verwiesen sei, zuvorderst aber zu Verhütung Weitläuftigkeit durch Commission gütliche Handlung versuchet und von der Gräfin die bei ihr habende documenta wegen der ihrem Vater sel. rückständigen Kaufgelder produciret, ferner, wo man sich nicht vereinigen könnte, Procuratores von beiden Theilen ad acta constituiret, die Kaufgelder aber inzwischen per Mandatarium, welchen beide Theile bestellen würden, exigiret und bis zu rechtlicher Entscheidung in depositum geleget werden sollten. Die gütliche Handlung ist coram Commissariis unfehlbar abgangen, denn obwol Beklagter einen Mandatarium anher geschicket und derselbe von den Vorschlägen zu referiren, auch Erklärung einzubringen sich erboten, so ist doch nichts erfolget, daher endlich CChD. nach ao. 1663 abgestatteter Relation der Commissarien aus bewegenden Ursachen und sonderlich, weil Sie der Lehnschaft halber dabei interessiret, ex officio gnädigst verordnet, daß die Sache in Dero Geheimen Rath sollte gehöret werden, gestalt Beklagter den 17 Martii 1664 das erste mal und dann noch fünf mal citiret worden, die Tagefahrten aber allemal von ihm unbesuchet geblieben. Gleich wie wir nun bei itziger Verhör die Güte nochmals würden versuchet haben, wann des Grafen Gevollmächtigter, Lic. Müller, dazu wäre instruiret gewesen, also, nachdem er hierzu kein mandatum gehabt, haben wir es bei dem im Cammergericht ertheilten Bescheide bewenden lassen müssen, dergestalt, daß Beklagter schuldig sein sollte, die documenta und obligationes über die restirende Kaufgelder zu ediren, und zwar binnen 12 Wochen; vors ander sollte ein Procurator zu

26 Mai.

26 Mai. Einbringung der ausstehenden nominum constituiret werden, wie auch 3) Procuratores apud acta zu Fortstellung des Processes. Weil auch bei der gütlichen Handlung es letztmals darauf bestanden, daß die klagende von Flanß zum wenigsten die Hälfte sothaner nominum haben wollen, dabei endlich der dritte Theil in Vorschlag kommen, so ist des Grafen Mandatario angedeutet worden, daß er bei seinem Principalen Erinnerung thun möchte, sich hierauf forderlichst zu erklären. SChD. sein hiebei sofern interessiret, daß, wann die von Flansen in der Haubtsache obtiniren, daß dieselbe Gelder quaestionis als pecunia ex feudo redacta pro feudali zu halten, zum wenigsten ex consuetudine Marchiae, davon einige Jurisconsulti in ihren Schriften bezeugen, als dann sie, die Actores, schuldig sein, sothanes Geld am Lehn zu wenden oder in Lehn zu nehmen, woran SChD. alsdann das dominium directum haben würden. Und damit die Debitores der noch ausstehenden nominum mit der Zeit nicht gar untüchtig werden, so ist in dem mehrbesagten Abschiede es billig dahin gerichtet, daß zuforderst die documenta von dem Grafen, als der solche in Händen hat, sollen ediret werden zu dem Ende, daß die exactio durch einen gemeinen Anwalden geschehen und, was erfolget, in depositum gebracht werden könne, so haben SChD. Ursach, dem Grafen bei einer namhaften Strafe von 1000 Thl. aufzuerlegen, daß derselbe sothane Urkunden und obligationes, deren man sich wider die Debitores gebrauchen muß, binnen 3 Monaten ediren, sich auch im übrigen dem Bescheide gemäß bezeigen und einen Procuratorem ad acta constituiren solle, damit die Justiz nicht ferner retardiret werde; dann indem er bishero in so viel Jahren nicht darzu gebracht werden können, daß er einen Gevollmächtigten hier bestellet hätte, sein die von Flanß gezwungen worden, die citationes mit vielen Kosten ihm nachzuschicken, welches ihm gleichwol nicht länger nachzusehen, sondern er billig zu bedrohen wäre, daß, wo er nicht würde einen Procuratorem in loco constituiren, wider ihn als Contumacem nach Ordnung der Rechte verfahren und die citationes publice affigiret werden müßten. Alle Umbstände zeigen es, daß der Graf nur damit umbgehe, die Klägere müde und überdrüssig zu machen, dawider gleichwol den Klägern die hülfliche Hand billig geboten wird.

1 Juni. P.S. Resolution. Cleve, 22 Mai (1 Juni). Eink. 28 Mai (7 Juni). Ausf. u. Konz. gez. v. Blumenthal ebenda. Sie möchten ein der Sache und dem kurf. Interesse entsprechendes Konzept abfassen und zu des Kurf. Vollziehung und späteren Zustellung an Graf G. forderlichst übersenden. — Relation. P.S. 3 von Löben, Platen, Köppen.

14 Juli. Cölln a/S., 4 (14) Juli. Ausf. u. Konz. von Köppen ebenda. Schicken dasselbe mit

21 Juli. Resolution, P.S. von Cleve, 11 (21) Juli, Eink. 16 (26) Juli, Ausf. u. Konz. o. U. ebenda, vollzogen zurück. — P. S. Konz. von Köppen aus R. 51. 100. Christian Magnus, der jetzt in Frankfurt studiert, bittet, laut Beischluß, um Zuwendung der dem Fuhrmann Lindemann zudiktierten Strafe zur Fortsetzung seiner Studien. Obwohl der Kurf. die Gelder für den Turmbau der Marienkirche bestimmt habe, unterstützen sie das Gesuch des armen Studenten, dem eine Gnadenbezeigung in Aus-

sicht gestellt ist, als er dem Kurf. seines Großvaters Bibliothek überlassen hatte. — P. S. 2 von Löben, Brandt, Köppen. Cölln a/S., 16 (26) Mai. Ausf. aus R. 52. 53. Die von Bartensleben zur Wolfsburg haben durch den Geheimen Rat und Hauptmann der Altmark ihre Besorgnis kundgetan, es werde der Herzog Augustus zu Braunschweig ihnen die bevorstehende Ernte wieder wegzunehmen suchen, wofern es nicht durch den Kurf. verhindert werde. Geben anheim das Haus Wolfsburg wieder in dem Maße wie vorher besetzen zu lassen. — P. S. 4. Ausf. u. Konz. von Köppen in R. 10. 29 a. Sie senden die Regensburger Relation vom 4 (14) Mai. Präs. Cölln a/S., 11 (21) Mai, nebst dem Memorial des Fürsten Christian Ernst von Brandenburg-Culmbach gegen Würzburg in der Kitzingischen Sache. (Vgl. oben Nr. 692. P. S. vom 19 Mai.) — P. S. 6 von Löben, Brandt, Köppen. Cölln a/S., 16 (26) Mai. Ausf. aus R. 45. 26. Sie senden ein Gesuch des Rats zu Crossen, daß ihnen die hiebevor geschehene Konzession eines Brückenpfennigs in etwas prorogiert werden möchte, zugleich bitten sie um Verordnung wegen Bezahlung der ihnen noch schuldigen alten Kontributionsreste. Die Entscheidung stehe beim Kurfürsten. 26 Mai.

699. Relation vom 26 Mai in Nr. **558**. 26 Mai.

700. Resolution vom 26 Mai in Nr. **692**. 26 Mai.

701. Protokoll. Cleve. 28 Mai.

Anwesend: Der Kurfürst, Dohna, Canstein, Blumenthal, Blaspiel.

1. Herr Canstein referiret aus den Acten zwischen Rockelfincken und den Advocatum fisci wegen des entleibten Kospots. — Ein Concept desfalls verlesen worden. Strafprozeß.

2. Die dänische Allianztractaten verlesen. Dänische Allianz.

Weiter anwesend: von Heyden, Dr. Bachmann.

3. Rath zu Duisburg wegen der Vicarien, weswegen sie strittig mit der Universität. — Regierung soll sehen sie zu vergleichen. Duisburger Angelegenheit.

4. D. Andreä, weil er 300 Thl. mehr als die andere Professores hat, 50 Thl. abzunehmen und D. Crellio zuzulegen, auch einen expressen Professorem physices, metaphysices et logices anzunehmen. Desgl.

5. Magistrat und Bürgerschaft zu Altena Differenzen wegen der Drahtzieher. Drahtzieher.

6. Holtzbrinck zu Altena: der Fiscal wider ihn zu agiren. Fisk. Sache.

7. Oberjägermeisters Magd, gepeiniget und nichts bekannt. — Soll aller SChD. Länder verwiesen werden. Peinliche Untersuch.

8. Jost Giesler wegen Exemtion eines Guts im Ambte Altena. — Bleibet bei dem, was ihm zuerkannt durch Urtel und Recht. Gutsexemtion.

9. Gerichtsschreiber zu Kirspel, daß sein Bruder seine vices vertrete, weil er 80 Jahr alt ist. Vertretung.

10. Propst zum Cappenberg pro mandato manutenentiae in puncto expardationis. — Fiat. Klostersachen.

11. Pro mandato manutenentiae in puncto visitationis monasterii Schedensis. — Fiat. Desgl.

12. Prediger zum Ham Bernhardus Erasmus Aberman in puncto vicariae. — Wittbe soll die Wohnung ad dies vitae haben. Predigersachen.

13. Prediger zu Brakel. Desgl.

14. Renerman contra den Drosten; bittet unparteiische Richter. — Fiat. Streitsache.

702. Protokoll. Cleve. 1 Juni.

Anwesend: Der Kurfürst, Dohna, Canstein, Blumenthal, Blaspiel.

Geul c. Flans. 1. (Geheimratsrelation und Resolution über die Sache Geul c. Flans. Vgl. Nr. 698.)

Regensb. Resolution. 2. 3. An die Gesanten nach Regensburg auf ihre Relation. — Der Punkt von der Polizei: wann sie meineten, daß etwas Nothwendiges vorfiele, darinnen S C h D. Information vonnöthen, sollten sie es berichten; im übrigen sollten sie sich nach ihrer Instruktion richten.

Strafgelder. 4. (Inhalt des ersten Postskripts zu Nr. 698.) — Seind[1]) schon zum Kirchenthurnbau gewidmet.

Holländische Post. 5. An Michel Matthiaßen wegen Einrichtung der Post nach Amsterdam. — SChD. seind zufrieden, daß sein Bruder herkäme; aber er solle denselben völlig instruiren. SChD. hielten wohl davor, es zu erhalten, wann man die Amsterdammer von der Post participiren lasse. — Canstein.

Strafgelder. 6. Pommerischer Regierung Bericht wegen der Strafe, so der von Manteufel geben soll. — Es bleibet bei den 600 Thl. Strafe, und sollen der Kirchen zugewendet werden. — Blumenthal.

Dänisch-hessische Heirat. 7. 8. An die Landgräfin von Heßen zu beantworten wegen der Ehepacten zwischen dem Kronprinzen von Dennemarck[2]) und dem heßischen Fräulein. — Daß das Ausgestrichene ausgelassen werde. 2) Was NB. ist: „Princessin", addatur: „und Dero Bediente". — „Davon resultirende Ärgerniß", ponatur „Inconvenientien".

Roths Haft. 9. 10. Preußischer Regierung Bericht wegen des jungen Rohtens, was er daselbst machiniret, ümb seinen Vater aus Peitz zu liberiren. — Fiat copia, daß er es ihm vorhalten solle und daher in desto genauere Haft halten. — An den Götzen in der Peitz. Et an Herrn Hoverbeck[3]): So er noch dar, sollte er sich bemühen, daß er wegen solcher Dräuworte zur Strafe gezogen werde. — Blumenthal.

Münzvorschläge. 11. Herr von Canstein referiret wegen der Münze allhier, da sich unterschiedliche Vorschläge finden. Will auf den holländischen Fuß schlagen. Resolution verlesen, so den Münzmeistern geben werden soll. Es soll zuvorhero mit den Generalstaten daraus communiciret werden.

703. Resolution vom 1 Juni in Nr. 698.

Rechnungsabnahme. Vorschußerstattung.

1 Juni. P. S. Cleve, 22 Mai (1 Juni). Konz. gez. von Canstein aus R. 9. Z. Z. K. Da laut Beilage der Hofrentmeister Matthias gebeten hat, daß seine Hofrenteirechnung vom Jahre 1664 abgenommen werde, so möchten sie mit Zuziehung der Amtskammer solche „mit dem forderlichsten" von ihm abnehmen und berichten, wie sie sie befunden. — P. S. Konz. gez. v. Canstein aus R. 9. T. 7. Sendet eine Bittschrift des Hans Monicke des älteren, darin er um Erstattung eines bei der Verwaltung des Salzwesens gemachten Vorschusses bittet, mit dem Befehl, die Sache mit Zu-

1) Die Strafgelder.
2) Später Christian V. und Charlotte Amalie von Hessen-Cassel.
3) Vgl. dazu U.-A. XII, 293.

ziehung der Amtskammer und besonders des Hofrentmeisters Matthias zu unter- 1 Juni.
suchen und im Falle der Richtigkeit der Angabe dahin zu sehen, wie dem Supplikanten geholfen werden könnte.

Anmerkung. Die Angelegenheit Monickes zog sich bis zum Jahre 1674 hin. In diesem Jahre dekretierte der Kurf. am 26 März (5 April) auf eine Bittschrift der Erben Preunels contra Joh. Monicke, „daß, weil aus dem Bericht erhelle, daß Joh. M. der ältere in der Supplik „die wahre Beschaffenheit der ihm geliehenen Gelder verschwiegen", solle mit der Subhastation der dem Supplikanten verschriebenen Hypothek verfahren werden, doch so, daß „Monicke nicht aus dem Hause verstoßen, sondern Zeit seines Lebens darin gelassen werde".

704. Verfügung. Cleve. 23 Mai (2 Juni). Eink. 4 (14) Juni.

Ausf. aus R. 20 E. E.

Kontribution für den Juni. Croßnische Münze. Klage über Gilli. Reskript Geul c. Flans.

Kurf. muß die Kontributionen für den Juni in demselben Stande stehen lassen, 2 Juni.
wie sie im Mai gewesen. Sie möchten dafür sorgen, daß das, was angewiesen, den Offizieren richtig gezahlt werde, und daß diese, weil sie davon in andern Landen leben müßten, damit nicht aufgehalten würden. — P. S. Cleve, 2 Juni. Eink. 28 Mai (7 Juni). Ausf. u. Konz. gez. u. korrig. von Canstein in R. 9. S. S. 4. „Auch sehen wir mit Befrembdung, wie die Difficultäten, so bishero sich bei denen Croßnischen Müntzen ereuget, durch Unsere nun verschiedentlich ausgelassene patenta und edicta nicht gehoben werden wollen, und schreibet Unser Münz-Arrendator Gilli noch bei dieser Post, nicht wissen Wir, von was einem anderweiten Patent, in welchem die Croßnische Gelder den österreichischen gleich gewürdigt werden müssen, welches gleichviel wäre, es geschehe solches in vollem oder abgesetztem Wehrt." Nun wisse Kurf. nicht anders, als daß Gilli, wie er selbst geschrieben, mit den kurfürstlichen Patenten über die Gleichsetzung oder Reduzierung der Croßnischen mit der österreichischen und schlesischen Münze zufrieden gewesen sei, und die Geh. Räte dieses Patent doch auch durch den Druck publiciret hätten. Er habe gemeint, die Verwirrung sei dadurch abgetan. „Wir vernehmen aber, daß es noch in gleicher Confusion damit stehe und sonderlich, daß sich in der Neumark dieselbe mit diesem und dem polnischen Gelde von Tage zu Tage ausbreite. Deshalb Wir endlich zu dieser General-Verordnung veranlasset werden müssen, daß Wir, gleich Wir solches vor diesem publiciren lassen, sowol die österreichisch- und schlesische als auch Unsere Croßnische Gelder höher nicht in Unsern Landen ausgeben lassen wollen, als Wir sie durch den Creis-Schluß devalviret, nämblich nur vor 3 Gr. 3 Pf." Kurf. wünsche auf die eine oder andere Weise Richtigkeit und Aufhebung dieser Konfusion. Sie möchten über diese Resolution daher mit der Neumärkischen Kammer und Regierung verhandeln, auch auf alle Fälle mit einigen von der Landschaft oder mit wem sie es sonst für ratsam hielten, ob diese Resolution zulänglich sei, die bisherige Schwierigkeit zu heben oder ob noch etwas dabei zu erinnern sei; ebenso sei auch Gilli zu vernehmen, welche Mittel er für besonders ratsam hielte. Sie möchten baldigst berichten und auf alle Fälle ein Projekt des benötigten Patents entwerfen. „Dann Wir durchaus Unsere Croßnische Münze, als die untadelhaft ist, eingeführet und von Unsern Unterthanen genommen wissen wollen, damit hierin endlich einmal zulängliche Resolution und Verordnung geschehe." Rel. P. S. von Löben, Köppen.

9 Juni. Cölln a/S., 30 Mai (9 Juni). Konz. gez. von Löben ebenda. Von obigem Postskript hat der Neum. Kanzler v. Brandt, der sich zu Cüstrin befindet und Vorbereitungen zu seiner Reise nach Cleve trifft, mit vorgestriger Post eine Kopie erhalten mit der Weisung, in der Neumark alles wegen der Münze in Obacht zu nehmen. Sie erwarten ihn am kommenden Sonnabend dort und wollen dann, da er jedenfalls über seine Verrichtung berichten werde, ein Patent mit ihm entwerfen und mit nächster Post dem Kurf. mit Bericht zuschicken. Zugleich schicken sie eine Klage des Rats zu Crossen über Gilli wegen der daselbst geprägten Münze, damit der Kurf. daraus abnehmen könne, „ob es sich mit des Gilli comportement allemal dergestalt, wie er zu berichten pfleget, verhalten müßte“, und stellen einen Bescheid an den Rat dem Kurf. anheim. — Das Reskript wegen der zwischen dem Grafen von Geul und dem v. Flans schwebenden Streitigkeiten wollen sie expedieren und verschicken.

705. Relation von Löben, Brandt, Köppen. Cölln a/S. 23 Mai (2 Juni).

Ausf. aus R. 21. 136 t. Konz. von Köppen in R. 47. C. 4.

Schriftliche Verantwortung Fromms. Bittschrift. Rochowscher Familienvergleich. Gesuch Preunels. Kontributionsübertragung. Fürstliche Leichenpredigten. Leibbarbierrente. Brückenpfennig. Aufnahmebeschränkungen in die Schustergilde zu Cüstrin.

2 Juni. Empfang des Befehls (Nr. **674**) vom 23 April (3 Mai), dem Konsistorialrat Lic. Fromm des Kurf. Mißfallen über seine im Konsistorium ausgestoßenen Reden vorzuhalten und ihn zu ermahnen, dieselben in Gegenwart seiner Kollegen so zu erklären, „daß ers aus Übereilung geredet“ und sich hinfort dergleichen zu enthalten. — Wie wir nun sothanen gnädigsten Befehl demselben am 7. dieses eröffnet, hat er sich dahin gegen uns herausgelassen, er müßte bekennen, daß in dem Consistorio was fürgangen bei der Verhör des Pfarrers zu Ribbeck. Weil er nun vermerkt, daß ECHD. darüber Ungnade geschöpfet, die Sache von Importanz und er nichts gethan, so ihm verweislich, sondern was ihm sein Gewissen dictiret, so bäte er Abschrift ECHD. gnädigsten Befehls, er wollte seine Nothturft schriftlich einbringen. Wir haben ihm dagegen angezeiget, daß aus der Ablesung ECHD. rescripti Deroselben gnädigsten Willen er gnugsam verstanden hätte, und könnte ihm solches nochmals vorgelesen werden, Abschrift aber zu ertheilen wäre uns bedenklich, wie er dann auch seine Erklärung leicht mündlich hätte thun können; wofern er aber darauf bestünde, daß er es schriftlich thun wollte, könnten wir es geschehen lassen. Gleichwie er nun darauf folgenden Tages uns beigefügte Schrift eingegeben, also hat uns gebühret, ECHD. dieselbe unterthänigst einzusenden, Deroselben fernern gnädigsten Verordnung wir darauf in Unterthänigkeit erwarten wollen.

P. S. Weiter gnädigster Churfürst und Herr, gleich nachdem wir diese unsere unterthänigste Schreiben abgehen lassen wollen, hat ECHD. Consistorial Rath und Oberhofprediger Stoschius durch ein übergebenes Memorial umb Communication der von Lic. Frommen eingebrachten Schrift gebeten. Wir haben ihm davon copiam zu geben nicht Bedenken tragen können. Und

weil er nun seine Erinnerung und Gegennothturft, soviel seiner Person in 2 Juni. vorbemelter des Lic. Frommen Schrift gedacht worden, darauf eingewendet, haben EChD. wir dieselbe hiebei gehorsambst einsenden wollen.

P. S. Konz. gez. v. Köppen aus R. 21. 14. Sie senden ein Bittgesuch des Wilhelm Schulze wegen des Teichs an der neuen Mühle im Amt Burgstall und sonst und bitten um Befehl, wie er zu bescheiden sei. — P. S. 2. Ausf. u. Konz. von Köppen in R. 22. 259. Sie senden einen Vergleich zwischen des Obristwachtmeisters v. Rochow Witwe und dessen Erben im Original zur Bestätigung und haben denselben in die übliche Form bringen lassen. — P. S. Konz. o. U. aus R. 21. 136 t. Senden ein Gesuch des Oberlizenteinnehmers Preunel in etlichen Punkten, der darauf um Verordnung gebeten. Sie haben wegen bekannter Armut der Leute und fast unvermeidlicher Konfusion Bedenken, etwas zu verordnen, und bitten über jeden Punkt um gemessenen Befehl. — P. S. 4. Ausf. u. Konz. gez. v. Köppen aus R. 21. 129 b. Sie schicken ein Gesuch der Stadt Rathenow um Übertragung der Kontribution wegen einer gewaltigen Feuersbrunst, und haben diese Übertragung den Städten bereits anbefohlen. — P. S. 6. Ausf. aus R. 44. V. V. Sie haben die vom Markgrafen Georg Albrecht zu Brandenburg-Culmbach für den Kurf. und seine Gemahlin übersandten Leichpredigten auf dessen Gemahlin, weil sie zur Versendung durch die Post zu groß und dick seien, in der kurfürstlichen Bibliothek verwahrlich niedergelegt. — P. S. Konz. o. U. aus R. 21. 136 t. Sie schicken ein Gesuch des Leibbarbiers des verstorbenen Markgrafen Christian Wilhelm, Johann Crämer, daß ihm die 2 Malter Roggen und 2 Malter Gerste, welche der Kurf. ihm aus besonderen Gnaden zum jährlichen Unterhalt versprochen, die er auch schon genossen, die aber aus dem Amte Zinna nicht erfolgen könnten, weil die Kurfürstin darüber zu disponieren habe, ihm aus dem Amte Potsdam oder aus einem andern Orte gereicht werden möchten. — P. S. 7. Ausf. aus R. 43. 30. Sie senden ein Gesuch von Bürgermeister und Rat zu Storckow um Verstattung des Brückenpfennigs zu desto besserer Salarierung der Geistlichen, in Ansehung ihres schlechten Zustandes und Armut, und daß sie denselben von den Durchreisenden fordern dürften. Es stehe zum Kurf., wie weit er die Bitte erfüllen wolle. — P. S. 13. Konz. o. U. in R. 21. 136 t. Ausf. aus R. 9. K. K. 5. Der Schuster Hans Wolf Hebenstreit zu Cüstrin bittet um Bestätigung des von der Neumärkischen Regierung am 27 Februar seines Sohnes wegen erteilten Dekretes, daß er nämlich bis an sein Lebensende das Handwerk treiben möchte, obwohl sein Sohn „den zehenden Platz in der Schustergülde betrette". Weil sie nun wissen, was der Kurf. den Neumärkischen Landständen im Landtagsabschied von 1653 bezüglich dieses Punktes versprochen, und weil es einem Lande nicht zuträglich ist, nur eine gewisse Zahl Bürger und Handwerker zu setzen, und daß es hart sein würde, einen alten Bürger und Untertanen um seiner Kinder willen aus dem Handwerk zu stoßen, so haben sie in des Kurf. Namen das Dekret bestätigen können. Weil aber die Regierung dem Gewerk der Schuster Zeit gegeben habe, sich unmittelbar an den Kurf. zu wenden, so müssen sie dem Kurf. anheimgeben, ob er zugeben wolle, daß die Gilden und Gewerke ihre Privilegien dahin ausdehnen, daß sie nur eine gewisse Zahl von Personen aufnehmen und dadurch die Besetzung der Städte verhindern. — Resolution. P. S. Cleve, 15 Juni. 5 (15) Juni. Konz. gez. v. Blumenthal. Da der Kurf. aus den von ihnen angegebenen

2 Juni. Ursachen das Dekret der Neum. Regierung vom 27 Februar am 3 (13) April bestätigt habe, so verbleibe es dabei.

706. Relation von Löben, C. v. Brandt, Köppen. Cölln a/S. 23 Mai (2 Juni). Präs. 7 Juni.

Ausf. u. Konz. von Köppen in R. 10. 29a.

Regensburger Relation. Beschwerden über Exekutionsgebühren.

2 Juni. ECHD. werden Ihro aus beikommender Regensburgischen Relation[1]) unterthänigst referiren lassen, daß die Capitulationssache nun daselbst wieder getrieben wird. Den Anfang hat man wieder gemachet, von einem sub No 1 beigeschlossenen Gutachten, so von Österreich und drei oder vier catholischen Ständen soll abgefasset worden sein; ist gerichtet auf die designationem monitorum, welche bei Berathschlagung des churfürstlichen Capitulations-Projects im Fürstenrath vorgebracht, aber bei Fassung der conclusorum übergangen worden, so gleichfalls No 2 beigefüget. Dieses Gutachten ist also in Proposition gebracht und haben sich die Stände darauf erklären sollen. ECHD. Gesante haben sich entschuldiget, daß sie von ihren im Fürstenrath abgelegten votis nicht abweichen könnten, wollten das proponirte Gutachten ECHD. unterthänigst einschicken und darüber gnädigsten Befehl erwarten, wie sie denn auch gehorsambst bitten, daß ihnen gnädigste Instruction desfalls zukommen möge. Nun sollten ECHD. wir habenden Befehl nach mit unserm unterthänigsten voto in dieser Sachen gehorsambst an Hand gehen, allein wir finden das Werk so wichtig und weitläustig, daß wir ohne reifliche Erwägung der 27 conclusorum, welche in dieser materia capitulationis gemachet und darauf die monita und das vorbemelte Gutachten gerichtet, unsere Gedanken darüber nicht fassen können, gestalt wir sothane conclusa unter den hier vorhandenen relationibus aufsuchen lassen und nun unter Handen haben. Unterdessen ist unsere unterthänigste unvorgreifliche Meinung diese, weil den Gesanten, welche bei den vorgangenen deliberationibus und conclusis gewesen, am besten bekannt ist, worin die Differenz hauptsächlich bei jedem Punct bestehe, daß denenselben gnädigst anzubefehlen wäre, ihr unterthänigstes videtur, wie weit in einem oder dem andern denen Geistlichen und theils Fürstl. Weltlichen könnte cediret werden oder wobei zu bestehen sei, zu überschreiben. Es ist vermuthlich, daß das Werk noch so bald zum gänzlichen Schluß nicht kommen werde, daher so viel Zeit wohl übrig sein wird, daß ECHD. Dero Gesantschaft unterthänigstes Gutachten erwarten können. In den mitgeschickten Protocollen haben wir sonst mehrers nicht gefunden, als was wegen Berufung des Münzwardien und des compromissi in Sachen der Ritterschaft im Elsas und der Stifter Metz, Tul und Verdungen Lehnleute vorgangen, welches wir der Wichtigkeit nicht gehalten, daß es ECHD. itzo zuzusenden wäre.

1) Vom 14 (24) Mai.

— P. S. Konz. o. U. aus R. 24. G. G. 1. Fasz. 6. Auch führen unterschiedene Städte groß Beschweren, daß ECHD. gnädigsten Patenten zuwider ihnen nicht alleine anstatt eines Unterofficierers und zweier Gemeinen zu Beitreibung der Contribution Oberofficierer, als Cornets, Lieutenants, auch wohl Rittmeisters, nebst destomehr Gemeinen zugeschicket, sondern auch gezwungen würden, ihnen doppelte Executionsgebühr, nämlich einem Oberofficierer täglich 12 Gr. und einem Reuter 6 Gr. nebst einem Gewissen an Futterkorn, zu geben. Nun seind wir zwar bedacht gewesen, in diesem Falle wie in anderen über ECHD. gnädigste patenta zu halten; es hat uns aber von einigen hohen Kriegsofficierern vorgeworfen werden wollen, sambt wir dardurch die Beitreibung der Contribution hindern würden. Dieses Vorwurfs und Verantwortung uns zu entschuldigen müssen wir ECHD. unterthänigst anheimstellen, wes Sie desfalls gnädigst verordnen werden; hart aber scheint es zu sein, daß, da die Contribution unümbgänglich erhöhet werden müssen, die Executionsgebühr ohne Noth nicht alleine verdoppelt, sondern auch noch kostbarere Executoren gebrauchet werden sollen. Wir nehmen wahr, daß, je höher die Executionsgebühr, je schläfriger die Contribution beigetrieben wird, weil die Executoren, wenn sie wohl bezahlet werden, ihnen kein besser Leben wünschen, als daß sie niemals von denen Orten, da sie exequiren müssen, abgefordert würden. Es ist auch noch niemanden eine solche große Widersetzlichkeit, auch bei den ärmsten Contribuenten, verspühret worden, daß ein Unterofficierer sie nicht hätte zwingen können, und wenn man gleich sagen wollte, die Oberofficierer können besser durchdringen, so befindet sich doch, daß dieselbe die Execution niemals selber verrichten, sondern die Executionsgebühr ohne Mühe verzehren und durch die Gemeinen die säumige Contribuenten zwingen lassen. Es ginge auch noch hin, wann die außerhalb Landes stehende Regimenter ümb mehrer ihrer Sicherheit willen Oberofficierer anhero schickten. Nachdem aber ECHD. die angeordnete fernere Reuterwerbung aufheben lassen, gebrauchet man die Officirer, welche vorhin werben sollen, zur Execution, wodurch dann ECHD. arme Unterthanen der Erleichterung, so ihnen durch die Aufhebung der Werbungen zuwachsen sollen, beraubet werden. 2 Juni.

Wir senden einige klägliche und wehmüthige supplicata hierbei und erwarten in Unterthänigkeit, was ECHD. uns hierauf gnädigst anbefehlen werden.

707. Relationen vom 2 Juni in Nr. 616. 622. 687. 2 Juni.

708. Protokoll. Cleve. 8 Juni.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Dohna, Blumenthal, Blaspiel.

1. Ein Concept Schreibens an den Rath zu Lübeck verlesen betreffend die Differentien zwischen dem Rath und Bürgerschaft. Item eines an den Kaiser in hac causa. Konzepte.

Friedensschluß. 2. Herzog von Churland bittet, in den Frieden, so zwischen Engel- und Holland getroffen werden soll, eingeschlossen zu werden. — Wann sich eine Apparenz darzu ereignete, daß Tractaten vorgehen sollen, wollten SChD. es beobachten. — Blumenthal.

Kaiserliche Heirat. 3. J. Kais. Maj. notificiren Dero getroffene Heirath mit der Infantin in Spanien[1]. — S C h D. hätten eher gratuliren wollen, aber weil Sie noch keine Gewißheit haben können, so hätten Sie es auf beschehene Notification bishero anstehen lassen müssen.

Gutachten. 4. Gesanten zu Regensburg sollen ihre Gutachten, auch was die andere churf. Gesanten dessfalls vermeinen, förderlichst einschicken.

Bibliotheksbücher. 5. Räthe sollen Rauen fodern und fragen, wo die Bücher geblieben[2]. — S C h D.

Privileg. 6. (Privileg des Brückenpfennigs für Storckow in Nr. 705 P. S. 7. — S C h D.

Gewalttaten. 7. Die Stadt Rees contra den Herrn von Creutzbergen über Gewaltthat und besorgendes periculum armorum. — Die Regierung soll verordnen, daß bis zu einkommendem Bericht der churf. Commissarien in der Sache stillgestanden [werden] und keine Thätlichkeit vorgehen [solle]. — Blaspiel.

Hessisches Schreiben. 8. 9. Frau Landgräfin von Hessen-Caßel referiret in der Entfernungssache. — Weil sie sich so weit erkläret, so hofften S C h D, sie würde auch wegen der Kinder näher sich erklären; und weil der Tractat mit Maynz noch lange währen könnte, eher derselbe verglichen würde, und sie unterdeß in Ungewißheit leben würde, so hielten SChD. besser, daß der Tractat geschlossen würde. — S C h D.

Magdeburger Sache. 10. 11. Herrn von Jenen Exculpationschreiben verlesen worden wegen der Stadt Magdeburg dessein, daß er solches gegen Wipperman und einen Magdeburgischen Deputirten propaliret hätte.

S C h D. haben gefragt, ob jemand etwas darvon gehöret, daß Herr Jena es jemanden solle gesagt haben.

J. F. D. zu Anhalt: Nichts.

Herr Graf von Dona: Idem.

Frh. von Blumenthal: Idem.

Herr Blaspiel: Habe nie das geringste, als daß er nach Pirmund in den Saurbronnen ziehen wollte, von ihm gehöret.

Konzept. 12. Ein Concept wegen des Clevischen Münzwesens verlesen worden mit dem Tauterburg.

709. Verfügung[3]. Cleve. 29 Mai (8 Juni). Einkommen 4 (14) Juni.

Ausf. aus R. 21. 136 t.

Revidierung des Katalogs der kurfürstlichen Bibliothek. Streit über die Ansprüche der Schützenkönige in Berlin-Cölln.

8 Juni. Freut sich über die Übernahme der Bibliotheksarbeiten durch die Gebrüder Hendreich. „Alldieweil Wir aber in besagter Hendreichen Bericht befunden, wie daß sie einen catalogum librorum, so anno 1660 gemacht worden, mit dem ihrigen verglichen und daraus ersehen, daß fast 800 Bücher anjetzo nicht vorhanden seien, welche zur selbigen Zeit gleichwol da gewesen, und Wir demnach wissen wollen,

1) Margarita Theresia, jüngere Tochter König Philipps IV.

2) Vgl. Wilken, a. a. O. 34 f. Erledigt durch die Resolution Nr. 709. 3) Vgl. Nr. 708, 5.

wo solche Bücher geblieben, als befehlen Wir euch gnädigst, Unsere Bibliothecarios Rawen und Vorstium vor euch zu fordern und von ihnen zu vernehmen, wo solche Bücher geblieben und Uns davon mit dem forderlichsten zu berichten." — P. S. Ausf. u. Konz. gez. von Blumenthal in R. 9. J. J. 6. Kurf. schickt eine Beschwerde der Schützengilde zu Cölln a/S. über die Verweigerung des freien Brauens und freien Mahlens, mit dem Befehl, daß es bei den dem Schützenkönige von ihm zugewandten Vorrechten sein Bewenden haben solle. — Relation. P. S. 4 von Löben, Platen, Köppen. Cölln a/S., 6 (16) Juni. Präs. 11 (21) Juni. Ausf. aus R. 21. 136 t. Konz. gez. von Platen ebenda. Sie erinnern daran, daß die Residenzstädte gegen die Schützen einen Prozeß angestrengt haben, weil die Schützenkönige ihre „im Schießen erlangte Freiheit an Frömbde transferirt haben, und daß das Kammergericht nach gehaltenem Verhör ihnen dieses Vorrecht nicht hat zuerkennen wollen. Hierauf hat der Kurf. verordnet, daß jenen aus der Kontribution ein Quantum gereicht und gutgetan werden solle, wogegen aber die Bürgerschaften sich beschwert haben; und ist die Sache dann ins Stocken geraten. Außerdem möge der Kurf. sich erinnern, daß er vor zwei Jahren in der Resolution an die Landstände alle Freibrauen überhaupt aufgehoben, „auch wegen der Metzen in deren Mühlen gemessene gnädigste Verordnung gethan, daß dahero dieser der Schützenkönige Sach einmaln zu etwas Gewisses gebracht werden noch zum Stande kommen könne". — Resolution. Cleve, 12 (22) Juni. Konz. gez. von Blumenthal ebenda. Kurf. halte doch für billig, daß den Schützen „solches exercitii halber" einige Freiheit gegönnt werde. Sie möchten mit Bürgermeistern und Räten beider Städte reden, ob sie denn nicht einige Mittel vorschlagen könnten, um diesen Leuten zu helfen und „sie gleich wol einige Ergötzlichkeit solches bei einer Bürgerschaft in Festungen nötigen exercitii halber genießen mögen". — Relation. P.S. Cölln a/S., 30 Juli (9 August). Konz. gez. von Köppen. Die beiden Räte von Berlin und Cölln haben wegen des Schützenkönigs einen Bericht eingesandt. „Weil nun daraus zu befinden, daß es ihnen fürnemblich darumb zu thun sei, eine Zulage aus der Contributionskasse zu erhalten, welches denen ohnedes genug beschwerten Unterthanen nicht aufgebürdet werden kann, zumahl gleichwohl ohnedem der Schützenkönig zimlicher Freiheit geniesset", so glauben sie, man solle den Städten über ihr Erbieten nicht mehr zumuten. — Resolution. P.S. Cleve, 7 (17) August. Konz. gez. v. Schwerin ebenda. Kurf. hat aus den Eingaben der Magistrate vernommen, „daß die Schützenkönige nicht allein alle Freiheiten, so sie vor diesem gehabt, annoch genießen, sondern auch noch darzu der Contribution und Einquartierung befreiet seind", so können sie sich zufrieden geben und sind mit dem Anspruch der 200 Th. aus der Kontributionskasse abzuweisen.

8 Juni. 16 Juni. 22 Juni. 9 August. 17 Aug.

710. Relation von Löben, Köppen. Cölln a/S. 30 Mai (9 Juni.) Präs. 4 (14) Juni.

Ausf. u. Konz. gez. von Köppen in R. 10. 29ª.

Regensburger Relation. Einrichtung der Post im Magdeburgischen. Gesuche um Erlaß von Schoß und Dienstgeld.

In beigeschlossener letzteren Regensburgischen Relation[1]) werden vornehmlich zweierlei Materien berühret, als 1. der Punct des Münzwesens 9 Juni.

1) Vom 18 (28) Mai.

9 Juni. und dann der Capitulation. Die aus den votis von dem Directorio gezogene 41 quaestiones haben EChD. gleichfalls hiebei zu empfangen. Unsers unterthänigsten Orts halten wir unmaßgeblich dafür, man habe sich in so viele quaestiones bei Einrichtung des Münzwesens nicht zu diffundiren, sondern es seien zuforderst die Mängel, welche sich bisher dabei ereugnet, zu verbessern und wie man gute Münze im Reich haben und behalten möge, zu schließen. Was dann die Manutenenz solcher Ordnung, wenn die einmal getroffen wäre, anlanget, seind in denen Reichs Abschieden schon gnugsame heilsame Verordnungen geschehen, darüber einer jeden Obrigkeit in Dero Landen zu halten gebühret, und können auch Chur- und Fürsten ferner jeder vor sich, nachdem eines oder das andere Verbrechen sich ergrößert, nach Gelegenheit disponiren und die poenas exasperiren.

Anreichend die Capitulation finden wir der Gesanten Vorschlag den sichersten, daß die Sache vielmehr in statu pro nunc gelassen, als daß die Stände darüber gänzlich committiret, endlich abrumpiret oder aber der Reichstag dadurch ohne Frucht noch weiter hinaus verzögert und endlich doch mit besorgenden vielen Inconvenientien dissolviret werde.

Was dann die Reception des gräflichen Hauses Waldeck in die Alliance betrifft, werden EChD. Dero Gesanten desfalls gnädigsten Befehl zukommen lassen.

Was an den Allianz-Cassirer nach Frankfurt am Mayn von hier aus übermachet, das besaget beigehende Spezification.

P. S. Konz. gez. von Löben aus R. 52. 33 c. Sie haben „auf bewegliches Anhalten" der nach Magdeburg abgeordneten Kommissarien von Platen und von Jena die Post anders einrichten, und zwar durch die Neustadt Magdeburg verlegen lassen, zu welchem Zweck sie den Geheimen Sekretär Olven dahin verordnet, 100 Th. Reisekosten dazu zu geben angewiesen. Der Oberlizenteinnehmer Preunel hat sich aber entschuldigt, es sei kein Geld vorhanden, auch habe er keinen Befehl vom Kurf. Darauf haben sie wegen Anweisung der Kosten aus den Postgeldern beim Hofrentmeister Michel Matthias angefragt, der aber erklärt hat, der Kurf. habe die Postgelder bereits absordern lassen und sonst seien keine Mittel als die Hofstaatsgelder vorhanden. Weil nun viel an der Sache für den Kurf. gelegen sei, „und falls die Armee der Orten bestehen bleiben sollte, EChD. sowol von derselben als auch uns allemal desto richtiger unterthänigste Relation abgestattet werden könnte", so haben sie Matthias vermocht, aus den Hofstaatsgeldern die 100 Th. auszuzahlen, in der Hoffnung, daß der Kurf. dem Hofrentmeister diese Gelder in Rechnung passieren lassen werde oder aber daß sie, „weil die Sache mit in Krieg laufe", aus der Kriegskasse wieder erstattet werden mögen. — Die Instruktion zur Einrichtung der Post im Magdeburgischen liegt bei. — P. S. Konz. o. U. aus R. 21. 170. Die Bürger zu Trebbin bitten um Erlaß der Schöße bis auf das Jahr 1660, weil sie mit der Kontribution sehr beschwert und ihre Anzahl gering sei. — P. S. 4. Ausf. aus R. 21. 180. Sie schicken ein Bittgesuch der Lehnschulzen Matthes Stein und Matthes Pette zu Zichersig um Erlaß des Dienstgeldes wegen erlittenen Wasserschadens.

Da nun die Amtskammer zu Cüstrin beide schon an den Kurf. verwiesen, so stellen sie anheim, wie weit dieser ihrem Gesuch willfahren werde.

711. Relation vom 9 Juni in Nr. **704**. 9 Juni.

712. Protokoll. Cleve. 15 Juni. Die tertia feriarum Pentecostes.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Canstein, Blumenthal.

1. Die Designation von Herrn Canstein zu fodern und den Räthen zu schicken. Designation.

2. Geheimbden Räthe von Berlin recommendiren[1]) Christoph Meyen von Zerbst, so ein privilegium bittet, daß er eine Apotheke zu Havelberg anlegen möge. — Fiat. — Blumenthal. Apotheken-privileg.

3. Herrn Cansteinen zu sagen, was für ein Ambt von den preußischen eingekommenen Kopfgeldern einzulösen sein möchte. — S C h D. Preußisches Amt.

4. Nach Halberstadt, daß ein discreter Officierer dahin nach Wolfsburg abfertigen werde mit ein 20 Mann oder so viel sie begehren. Item respondeatur dem Herzogen nach dem Vorschlage. Wolfsburgische Sache.

5. S C h D. finden es gut, wegen der Münze solche Verordnung zu machen. Herr Canstein will es selbst angeben. Münzverordnung.

6. Fiat: wegen Revocation des primarii, so des Arcularii Sohne gegeben worden, weil er gar zum Ministerio nicht geschickt. Primarium.

7. Die Oberstallmeisterin Borgsdorfin beschweret sich über den von Kalenberg, daß er gedräuet, ihren Sohn in Unglück zu bringen. — Goltze soll ihm sagen, daß er keine Thätlichkeit vornehmen solle, sondern es mit Recht ausführen. — Blumenthal. Streitsache.

713. Resolution vom 15 Juni in Nr. **705**. 15 Juni.

714. Relation von Löben, Platen, Köppen. Cölln a/S. 6 (16) Juni. Präs. 11 (21) Juni.

Ausf. aus R. 21. 136 t. Konz. gez. von Platen in R. 20 E. E. Erwähnt bei Hirsch a. a. O. 270.

Kontribution für Juni. Bibliotheksrevision. Untersuchungsakten.

Empfang des Reskripts (Nr. **704**) vom 23 Mai (2 Juni) und der Verordnungen (Nr. **709**) vom 29 Mai (8 Juni) und 30 Mai (9 Juni). Sie wollen dafür sorgen, daß die Kontributionen auch im Juni auskommen und den Offizieren ausgezahlt werden. — P. S. Konz. gez. v. Platen aus R. 20. E. E. Sie haben die beiden Bibliothekare Rave und Vorstius zitiert, um ihre Verantwortung über die verloren gegangenen 800 Bücher in der Bibliothek des Kurf. zu vernehmen. — P. S. 2. Ausf. aus R. 51. 100. Sie schicken die Untersuchungsakten gegen den wegen Entleibung Götzens inhaftierten Soldaten. 16 Juni.

715. Relation vom 16 Juni in Nr. **709**. 16 Juni.

716. Resolution auf Nr. 705. Cleve. 12 (22) Juni. Eink. 18 Juni st. vet.

Ausf. a. d R. 21. 136 t. Konz. gez. von Blumenthal in R. 47. C. 4.

Widersetzliches Benehmen des Konsistorialrats Fromm. Artikel über das Verhör des Obristen Hochkirch.

Wir haben eure unterthänigste Relation vom 23ten Mai wohl erhalten und daraus ersehen, was Unser Consistorial Rath Lic. From auf dasjenige, 22 Juni.

1) Fehlt.

22 Juni. was ihr ihm in Unsern Namen angedeutet, schriftlich bei euch eingegeben, haben auch solche seine Schrift ganz durchlesen und mit Verwunderung daraus ersehen, wie dieser Mensch durch seine Affecten sich so schändlich verführen lassen und nicht allein umb der vermeinten Hostilitäten willen mit einem einzigen Menschen sich dahin bewegen lassen, daß er anstatt deren von Uns so vielfältig genossenen Gnade sich Unsern heilsamen, ja auf seinem eigenen Rath gemachten Verordnungen trotziglich widersetzet und jetzo heftiger tobet, als noch kein einziger lutherischer Prediger hiebevor gethan, sondern auch sich sogar verblenden lassen, daß er auch seiner eigenen Ehre und Namens Existimation darbei vergessen; dann wie er vor diesem alles dasjenige approbiret, was er jetzo improbiret, und der erste gewesen, der die formulam concordiae nicht mehr admittiren wollen, solches ist landkündig.

Diesem allem nach hätten Wir wohl Ursach, solche seine Vermessenheit und wunderliches procedere dergestalt zu bestrafen, daß andere ein Exempel daran nehmen und nicht mehr Ursach ergreifen mögen, mit dem Deckmantel des Gewissens allerhand schädliche passiones zu bemänteln, umb so viel mehr, weil Wir wohl wissen, daß Wir der ganzen Lutherischen Kirchen kein größer Gefallen erweisen können, als wann Wir ihn exemplariter abstrafen.

Dieweiln Wir aber nochmals hoffen wollen, daß seine vorige consilia aus einem aufrichtigen theologischen Gemüthe hergeflossen, und die itzige Veränderung rühre nur aus einer menschlichen Schwachheit her, wie er solche durch die geklagte und sogenannte Hostilitäten gnugsam zuverstehen gibt, so wollen Wir in gnädigster Erinnerung seines vorigen Verhaltens wegen des ietzigen nochmals gnädigst Geduld haben und, im Fall er seinen Fehler erkennen und davon abzustehen angeloben wird, dieses letztere in Gnaden vergessen und vor nicht geschehen halten. Sollte er aber dieses difficultiren und also damit bezeugen, daß er Unsern statum ecclesiasticum turbiren wolle, so habet ihr ihm anzuzeigen, daß, sobald Wir dieses erfahren, Wir ihm zeigen werden, wie gröblich er sich hierunter versündiget und wie er alsdann die verdiente Strafe zu späte bereuen werde, ihm auch zugleich anzuzeigen, daß er sich des Consistorii enthalten und fernere Verordnung in kurzen gewärtig sein solle.

P. S. Konz. gez. v. Blumenthal aus R. 21. 136 t. Kurf. schickt die vom Grafen Martinitz eingesandten Positionalartikel, über welche er bittet, den Obristen Christian Hochkirch, „so unsern von Egelen wohnen soll", zu verhören. Sie möchten die Gebühr verordnen und die Aussagen H.s an „das königl. Cammer-Rechts-Ambt" schicken. Hätten sie jedoch Bedenken, so möchten sie berichten.

22 Juni. 717. Resolution vom 22 Juni in Nr. 709.

718. Relation von Löben, Köppen. Cölln a/S. 13 (23) Juni. Präs. 18 (28) Juni.

Ausf. aus R. 21. 136 t. Konz. gez. von Platen in R. 21. 155d.

Großer Brand in Stendal. Unterstützung der Stadt.

In Stendal ist am 1 Juni, mittags um 12 Uhr, in eines Brauers Hause durchs 23 Juni. Malzdarren ein Feuer ausgebrochen, wodurch in kurzer Zeit 40 Häuser eingeäschert worden sind. Der Magistrat bittet ihnen nicht allein die vom Monat April rückständigen 467 Taler, die dem Canitzischen Regiment sonst assigniert sind, sondern auch was im Mai darauf nicht hat aufkommen können, zu erlassen und ihre Übertragung durch die andern Städte zu bewirken. Sie haben den Magistrat interim beschieden, sie hofften, der Kurf. werde ihnen erweisen lassen, was in ähnlichen Fällen geschehen sei. Zugleich ist dem Amtmann zu Tangermünde David Reyner anbefohlen, wegen dieser Feuersbrunst anzufragen, wen dieselbe eigentlich betroffen, ob einer oder der andere ganz oder halb abgebrannt sei und was jeder von diesen im besondern monatlich zur Kontribution beigetragen, solches mit der gemachten Kontributionsrolle zu vergleichen und darüber zu berichten. Oberlizenteinnehmer Preunel ist angewiesen, jene Summe vom April und was sonst etwa die Stadt noch restiert, darauf niemand assigniert sei, bis zu weiterer Verordnung auszusetzen und für diesen Monat vom Kontingent der Stadt soviel zurückzubehalten, als vermutlich die Abgebrannten sonst zahlen müßten. — Die Berichte des Amtmanns u. a. liegen in den Akten.

719. Relation vom 25 Juni. P. S. 1 von Löben, Köppen. Cölln a/S. 15 (25) Juni.

Ausf. aus R. 21. 23.

Oberkirchenvorsteher in Berlin. Reise des Kanzlers v. Brandt.

Sie senden eine Beschwerde der Ratspersonen zu Berlin über die Bürgermeister 25 Juni. „daß dieselbe den Kammergerichts-Advokaten Andreas Spieker zum Oberkirchenvorsteher wider alle Gebühr und altes Herkommen ihnen zur Beschimpfung angenommen", und bitten dem Spieker zu befehlen, daß er sich des Amts enthalte, und den Bürgermeistern, daß sie solches Amt einem aus dem Rat auftragen, „und deswegen alle und jede zu convociren und gewöhnliche vota von ihnen in des ganzen Raths Gegenwart oder der abwesenden gnugsamen Vollmacht zu nehmen, damit sie also von der Bürgermeister Verwandten und Gefreundten nicht verdrungen und zurückgesetzet werden mögen". — Resolution. Cleve, 26 Juni (6 Juli). Eink. 6 Juli. 2 (12) Juli. Ausf. aus R. 21. 136 t. Konz. gez. v. Blumenthal wie oben. Sie möchten die Bürgermeister in Berlin vor sich fordern, ihnen ihr Verfahren verweisen und befehlen, „solches Ambt dem alten Herkommen gemäß einem von den Rathspersonen wieder aufzutragen; und weil auch Berend Wiedeman sich beklaget, daß Unsern ihm erteilten decretis wegen der Präcedentz noch kein Gnügen geschehe, so habt ihr zu verordnen, daß solchen Unsern decretis gemäß ihm die erste Stelle unter den dreien letzten erwählten Ratspersonen überlassen werde". — Relation. P. S. 2 wie oben. Ausf. u. Konz. vom 13. aus R. 21. 136 t. Geheimrat von Brandt, Neumärkischer Kanzler, ist bereits vor einigen Tagen zum Kurf. abgereist, um eilends dem Kurf. seine Aufwartung zu machen. Er würde sich noch eher von hier aufgemacht haben, wenn ihn nicht die Kommission wegen des Kruges auf der langen Gasse zu Cüstrin aufgehalten hätte, wovon er in Cleve berichten wird.

720. Verfügung. Cleve. 19 (29) Juni. Einkommen 25 Juni (5 Juli).

Ausf. u. Konz. gez. von Dohna in R. 33. 121.

Auflösung des Klosters S. Johannis zu Halberstadt.

29 Juni. Kurfürst schickt die Abschrift einer Relation der Halberstädter Regierung, worin sie berichtet, daß die kurf. Räte Gerhard Meuschen und Lizentiat Hagen beim Absterben des vorigen Probstes des Klosters s. Johannis zu Halberstadt Wanckenius viele Originalurkunden, „woraus die Beschaffenheit besagten Klosters zu ersehen", zu den Akten gegeben, die zweifelsohne im kurfürstl. Archiv zu Cölln a/S. beigelegt seien. Da er nun einiger Nachricht über das Kloster benötigt sei, so möchten sie aus jenen Urkunden einen Extrakt machen und besonders danach sehen, „ob in specie dieses darin zu finden, daß dasselbe vor vielen Jahren dem Orden renunciiret, sich von solchem abgesondert und zu der kleinen Union begeben", außerdem aber ihr Gutachten abgeben, ob das Kloster von ihm eingezogen werden könne. — P. S. 1

7 Juli. einer Relation von Löben, Platen, Köppen. Cölln a/S., 27 Juni (7 Juli). Ausf. u. Konz. v. Köppen ebenda. Im Archiv ist nur ein Bericht der Regierung zu Halberstadt, präsent. 10 August 1657, und ein Konzept eines Abschieds, das am 13 Juli 1658 im Geheimen Rat publiziert ist. — Sie schicken eine Abschrift, woraus hervorgeht, daß nach dem Tode des Wanckenius die Geistlichen, die noch im Kloster gewesen, wieder in den Besitz desselben gekommen seien; nach dem Bericht der Halberstädter Regierung sei jetzt ein Mönch darin. Da es nun aus Mangel der Dokumente ungewiß sei, „daß dieses Kloster zu keinem gewissen Orden gehöre", wie denn dies im Abschied zu fernerer Ausführung ausgestellt sei, so können sie nicht sicher darüber urteilen, ob es der Kurf. einziehen könne. Da der betr. einzige Mönch sich der Sache nicht besonders annehme, sondern seinen Abschied wünsche, „so möchte der nächste Weg sein, wann man denselben in Güte zu weichen oder zum wenigsten dahin disponiren könnte, daß ein Verwalter in CChD. Namen eingesetzet und ihm sein Unterhalt gereichet würde". Vgl. hierzu Protok. V, 378f. und 604.

721. Relation. Cölln a/S. 19 (29) Juni.

Konz. von Köppen aus R. 21. 136 t.

Gratulation zur Besitznahme Magdeburgs.

29 Juni. Gratulation, daß des Kurf. „dessin wegen der Stadt Magdeburg so wohl abgelaufen, daß darwider keine Gewalt gebrauchet werden dürfen".

722. Relation vom 30 Juni.

Interzessionen für v. Grünberg und v. Quitzow.

30 Juni. P. S. Cölln a/S., 20 (30) Juni. Konz. v. U., aber korr. v. Löben aus R. 41. 24. Der Geheime Rat und Hauptmann zu Cotbus Georg Abraham von Grünberg hat um des Kurf. Interzession bei Herzog Christian zu Sachsen gebeten wegen einer Schuld von 12 000 Th. Kapital und noch stehender Zinsen, womit ihm die von Schönaich auf Carolath und im besondern Herr George von Schönaich, Besitzer der Ambtitzischen Güter, verbunden; es ist ihm zwar das Gut Ambtitz verhaftet, aber die Sache ist von jenen beim Oberamt angebracht und wird auf die lange Bank geschoben. Sie halten das Gesuch für billig und haben ein Konzept aufgesetzt; der

Gegner hat eine Interzession von Kursachsen. — Des v. Grünberg erste Frau war Anna von Schönaich, ihr Bruder Sebastian v. Sch. auf Ambtitz. Der Vater starb 1618. — P.S. 2 von Löben, Köppen. Cölln a/S., 20 (30) Juni. Ausf. aus R. 11. 110 b. Fasz. 2. Senden eine Bittschrift des Victor v. Quitzow, darin er berichtet, daß der Landgraf Friedrich zu Hessen „Dero Gut Gershagen mit seinem Anteil Gutes in Klessen permutiret und demselben, weil es ganz wüste, noch 2200 Th. darüber auf verschiedene Termine zu zahlen versprochen, nunmehr aber wieder retractiren und die 2200 Th. nicht erlegen lassen wollen". Beilagen sind auch dabei. Stellen Verordnung an den Landgrafen anheim. Das Konzept einer Interzession d. d. Cleve, 6 Juli (gez. v. Blumenthal), liegt bei. 30 Juni.

723. Verfügung. Cleve. 1 Juli.

Konz. v. U. aus B. 4. 13a.

Draheims Besetzung.

Sie sollen dem Generalleutnant v. d. Goltz nach ausführlicher Information anbefehlen, nach dem Tode des Feldherrn Potocky Besitz von Draheim zu ergreifen. Eine lateinische Vollmacht liegt bei. 1 Juli.

724. Protokoll. Cleve. 6 Juli.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Blumenthal, Blaspiel.

1. Herzog Augustus zu Braunschwig berichtet wegen der von Bartensleben, daß Sie nicht zulassen könnten, daß sie die eingezogene Mühle baueten. — Communicetur dem Administratori zu Halle, weil es ein Gesammtschreiben. — Blumenthal. Braunschweigische Streitigkeiten.

2. Der von Quitzau wider Landgraf Friedrich von Heßen-Homburg, daß er den mit ihm getroffenen Contract wegen des Guts Cleßen nicht halten wolle[1]. — Scribatur an den Landgrafen von Heßen nach dem Vorschlag. — Idem. Kontraktsbruch.

3. Die Gesanten zu Regensburg wegen des Magdeburgischen Syndici D. Jdens daselbst eingegebene Memorialien. — Scribatur an den Rath zu Magdeburg nach dem Vorschlag, et respondeatur den Gesanten, daß SChD. dem Rath desfalls rescribiret hätten. — Idem. Magdeburgische Eingaben.

4. Einem Reuter unter Kannenbergen vier Ducaten zu geben. Reitersold.

5. Neumärckische Regierung und Ambtskammer wegen des alten Kanzelleibotens Carutzen Gnadengehalt. — Fiat. — Herrn Branden. Gnadengehalt.

6. An Herrn Michel Matthiaßen, daß sich einige Leute im Halberstädtischen beschwereten, daß sie mit dem Port[2]) daselbst übersetzet würden. Sollte es untersuchen. Beschwerde.

7. Preußischer Regierung Bericht und Vorschlag wegen der Accise. — SChD. bedankten Sich, daß sie ihre Gedanken hätten überschreiben wollen. Sie, als kluge Leute, würden selbst wohl gedenken, daß SChD. die Militie bei solchen Conjuncturen nicht abdanken könnten. Die Accise müßte continuiret [werden]; daferne aber alle SChD. Ämbter möchten eingelöset sein, wollten Sie die Stände nicht mit neuen Anlagen beschweren. Zu dem hätte auch der Adel wenig zu den allgemeinen Preußische Akzise.

1) Vgl. dazu Nr. 722. 2) Porto.

oneribus zugetragen, sondern es wäre von SChD. Ambtsunterthanen und den Städten geschehen. Wegen der Freien müßte es bei dem, was im letzten Landtagsabschied verglichen, verbleiben. SChD. hofften ehestes hinauszukommen. — SChD.

725. Verfügung an das Konsistorium[1]**.** Cleve. 26 Juni (6 Juli).

Konz. gez. von Schwerin aus R. 47. 19.

Berufung nicht ordinierter Prediger.

6 Juli. Kurf. habe vernommen, daß einige Kirchenpatrone nach tödlichem Abgang ihrer Prediger keine anderen berufen und nicht ordinierte Prediger gebrauchen, sondern nur Studenten predigen und zur Bedienung der heiligen Sakramente einen Pfarrer aus der Nachbarschaft holen ließen. „Wie Wir nun hieraus anders nichts schließen können, als daß es bloß darumb geschehe, damit sie in Unserm Consistorio nicht examiniret und hernachmals den gewöhnlichen Priester-Revers nicht unterschreiben dörfen und also vielleicht vermeinen, daß sie hernach desto freier die Reformirte Religion verschmähen, verlästern und verketzern und sonsten Unsere edicta übertreten mögen, so Wir aber ihnen zu verstatten nicht gemeinet seind, also befehlen Wir euch hiemit gnädigst, hierauf fleißige acht zu geben, damit solches nicht geschehe, auch da ihr dergleichen Übertreter in Erfahrung brächtet, wieder dieselbe nach Anleitung Unserer Consistorialordnung und der geistlichen Rechte zu verfahren.

726. Verfügung an die Geheimen Räte und an die Amtskammer. Cleve. 26 Juni (6 Juli). Einkommen 2 (12) Juli.

Ausf. u. Konz. gez. von Canstein in R. 9. S. S. 4.

Verpflichtung des Münzwardeins auf das Münzedikt. Vernehmung Gillis.

6 Juli. Da die Kurmärkischen Stände[2] der Croßnischen Münze halber eingekommen sind, so habe Kurf., um der Sache gänzlich abzuhelfen, ein Münzedikt vollzogen, das sie publizieren und fest daran halten sollen. Ferner sollen sie, falls es noch nicht geschehen, den Münzwardein in Pflicht und auf die Beobachtung dieses Edikts und des mit Gilli aufgerichteten Kontrakts, wovon das Original in der Kammer sein werde, verbinden. Da ferner geklagt werde, daß Gilli bei Schlagung der Münze wider den Kontrakt gehandelt habe, so sollen sie gehörige Erkundigung einziehen und G. vernehmen, „und da es sich also befinden sollte und er daran Ursach wäre, ihm solches ernstlich und hart zu verweisen und ihn dabei anzuhalten, daß er solche Gelder wieder einwechsele, und damit künftig dergleichen nachbleibe, so wollen Wir auch vors vierte, daß allemal auf jedweder Art Münze entweder des Gilli oder des Wardiens Name mit ein paar Buchstaben geschlagen und gezeichnet werde, wie dann auch nicht undienlich wäre, daß auf jedes Stück eine Zahl, was es gelten solle, gesetzet würde. Als fünftens Gilli auch begehret zu verordnen, daß alle devalvirte Münze zur Abwechselung in die Münze gebracht werden möchte, Wir aber hierunter eben nicht gemeinet seind, Jemanden darzu zu zwingen, als lassen Wir

1) Vgl. Nr. 730.

2) Eine ständische Deputation war seit Ende Juni in Cleve. U.-A. X, 389.

vielmehr jedwedem solches anheim gestellet sein, ob er sonst außerhalb Landes das devalvirte Geld ausgeben oder in die Münze bringen wolle".

727. Resolution vom 6 Juli in Nr. **719**. 6 Juli.

728. Verfügung. Cleve. 26 Juni (6 Juli). Einkommen 2 (12) Juli.

Ausf. u. Konz. gez. von Canstein in R. 9 B. S. 4.

Publizierung eines Münzedikts. Beschwerde über Kontributionseinteilung.

Dem Wunsche der kurmärkischen Landschaft gemäß und selbst in der Absicht 6 Juli. eine bestimmte Vorsehung zu tun, hat Kurf. für gut gefunden, sowohl seine als auch die in seinen Landen gehende österreichische, sächsische, schlesische und polnische Münze zu valvieren, wobei er der im Obersächsischen Kreise gangbaren Reduktion und Valvation gefolgt. Sie möchten daher das beigehende Edikt zum Druck befördern und publizieren. Seine sonstige Meinung über die Münze würden sie aus dem an sie und die Kammer erlassenen Reskript ersehen. — Das Münzedikt vom 6 Juli st. n. setzt fest, daß die Viergroschenstücke nicht höher als 3 Gr. 3 Pf. gelten sollen. Vgl. Mylius, corp. const. M. IV; 1. 1259. — P. S. Cleve, 7 Juli. Eink. 2 (12) Juli. 7 Juli. Ausf. aus R. 21. 143. Kurf. schickt eine Beschwerde des Grafen von Fahrensbach (Gustav Adolph Graf von Varrensbach nach der Eingabe) zu Schwedt wider den Rat und Oberkommissar Conrad Barth mit dem Befehl, solche Vorsehung zu tun, damit der Graf weiter keine Ursache habe zu klagen. Die Klage betrifft die Kontributionseinteilung für die kurfürstlichen Amtsstädte Schwedt und Vierraden, auf deren Konservation acht zu haben dem Grafen obliege. Die Anweisungen sind für die Garnison in Löcknitz.

729. Relation vom 7 Juli in Nr. **720**. 7 Juli.

730. Relation von Löben, Platen, Köppen. Cölln a/S. 27 Juni (7 Juli). Präs. 11 (21) Juli.

Ausf. aus R. 21. 136 t. Konz. von Köppen in R. 47. C. 4.

Erklärung des Konsistorialrats Fromm. Besitzergreifung von Draheim. Vorenthaltung eines Ehrenamts. Königsschießen und Schützenkönigsrecht in Cölln.

Was ECHD. uns wegen Dero Consistorial-Raths Lic. Frommen unterm 7 Juli. dato des 12 (22) dieses gnädigst anbefohlen (Nr. **716**), das haben wir gestern den 25 dieses verrichtet und ECHD. gnädigsten Befehl dem Probst eröffnet. Seine Erklärung war darauf diese[1]), daß ECHD. Ungnade er mit ganz betrübten Gemüthe vernommen, er wußte aber nochmals anders nichts zu sagen, als daß er aus Antrieb des Gewissens gethan, was er gesaget, er müßte darbei nochmals verbleiben, inmaßen theologische Sachen Gott dem Herrn allein zugehörten und nach seinem Wort und mit gutem, reinen Gewissen expediret werden müßten. In seiner Schrift, die an ECHD. er abgehen lassen, könne er nichts ändern, weil sie aus einer plene informata conscientia hergeflossen. Daß ihm aber ECHD. Ungnade angekündiget und darbei befohlen würde,

1) Hering, a. a. O. 296.

7 Juli. sich des Consistorii zu enthalten, müsse er Gott heimstellen, wolle dennoch nicht ablassen, vor SChD. zu beten, und müsse er die ganze Sache und deren Ausgang Gott befehlen. Wir haben ihm darauf zugeredet, daß die Frage nicht wäre von seiner eingegebenen Schrift, sondern zuforderst von denen Worten, die ihm in Consistorio vielleicht aus bewegtem Gemüthe entfahren, er möchte sich derenthalben zureichend erklären. So hat er sich auf seine Schrift sofern bezogen, daß er sich albereit declariret, es wäre ex commotione animi geschehen, darzu ihm Anlaß und Ursach gegeben worden. Und als wir ihm ferner Bedenkzeit bis heute eingeräumet, er auch umb die bestimmte Zeit sich wieder gestellet, hat er uns beigelegte Schrift überreichet, darinnen er unter andern contestiret, daß ihm herzlich leid sei, daß er die Wort vim patitur ecclesia Lutherana an dem Orte und zu der Zeit geredet, mündlich aber gebeten, daß bei SChD. wir seine unterthänigste Vorbitter sein wollten, damit Sie die wider ihn gefaßte Ungnade wollten fallen lassen. Wir haben ihm darauf angezeiget, daß zwar SChD. wir seine überreichte Schrift unterthänigst überschicken wollten, ließen es aber bei dem ihm gestern eröffneten gnädigsten Befehl und darinnen begriffenen Verordnung, des Consistorii sich zu enthalten, bewenden, darnach er sich achten würde. — Resolution.

16 Juli. Cleve, 6 (16) Juli. Eink. 16 (26) Juli. Aussf. aus R. 21. 136 t. Konz. gez. v. Schwerin in R. 47. C. 4. Kurf. hat, „die Notturft ferner zu verfügen", an das Konsistorium reskribiert[1]). Sollte dasselbe ihrer Assistenz bedürfen, so möchten sie ihm solche leisten.

P. S. Aussf. u. Konz. o. U. in R. 4. 13 a (8 b—d). Sie haben gefunden, daß über die in des Kurf. Patent angezogene porta von 1657 noch eine besondere Versicherung vom 17 Januar 1658, Posen, über die Summe von 120000 Th. ausgestellt sei, deren Abschrift sie beilegen, darin dem Kurf. eingeräumt wird, nach drei Jahren die Possession der Starostei Draheim zu okkupieren und dieselbe jure domanii zu behalten, bis ihm vollkommene Zahlung geschehen sei. Im Patent sei daher wohl nichts zu ändern, falls sich der Kurf. nicht auf diese Versicherung beziehen wolle. Nach diesen Pakten solle zwar vor der Besitzergreifung die Bezahlung begehrt und denunziert werden; weil aber das Triennium längst vorbei und der Feldherr bisher „gleichsam im Namen SChD. possidiret", so könnte zwar die Requisition der Zahlung unterlassen, vielleicht aber der ausführende General angewiesen werden, dem König von der Besitzergreifung Bericht zu erstatten, oder aber es hätte das letztere vom Kurf. zu geschehen. — P. S. 3. Aussf. aus R. 21. 136 t. Sie senden eine Klage des Bernd Wiedeman über den Rat zu Berlin, der zuwider des Kurf. Verordnung, „ihme den Nupen zu Rathause in den Ehren-Ämbtern vorziehe", und Bitte ihn zu schützen. Sie geben eine entsprechende Bescheidung an den Rat anheim. — Reso-
13 Juli. lution. P. S. Cleve, 3 (13) Juli. Eink. 9 (19) Juli. Aussf. aus R. 21. 136 t. Hat schon vor 8 Tagen mit letzter Post reskribiert, daß Wiedeman bei seiner Verordnung geschützt werden solle. Der Rat soll eine nachdrückliche und ernste Verordnung erhalten,

1) Vgl. Nr. 742.

damit demselben der gebührende Rang und Stelle nebst dem dazu gehörigen Schloß- 7 Juli.
amt angewiesen und er, Kurf., nicht behelligt werde. Verweis an den Rat, daß er den vielfältigen Verordnungen nicht gehorcht habe. Das Gesuch des W. geht zurück.

Relation. P. S. 4. Ausf. u. Konz. o. U. in R. 9. J. J. 6. — Nachdem an CChD. die Schützenbrüder allhier in Cölln bei uns mit einem unterthänigsten supplicato einkommen und gebeten, von CChD. und Dero herzgeliebten Prinzen Fürstl. Fürstl. D. D. Stat jemanden abzuordnen, welcher bei ihrem Königschießen Deren allerseits hohe Stelle vertreten möchte, und wir der unterthänigsten Hoffnung gelebet, CChD. ihnen hierin gnädigst zu gratificiren geruhen würden, als haben wir den Ober-Lieutenant von der Guarde, den von Schlaberndorf, vermocht, welcher es auch in CChD. und vorhöchstgedachter Prinzen Fürstl. Fürstl. D. D. hohen Namen gehorsambst und willigst angenommen und besagtem Königschießen beigewohnet, da ihm dann das Glück gewollt, vor CChD. das Königrecht zu gewinnen, wiewohl einer, Namens Großmann, Corporal bei der Artollerie, den nächsten Stechschoß gehabt, das Königrecht ihm aber, weil er nichts eigenes besessen, von CChD. denen Schützenbrüdern gnädigst ertheiltem privilegio abgesprochen und CChD. rechtmäßig zuerkannt worden; worauf bemelter von Schlaberndorf, als CChD. hohe Person repräsentirende, die sämbtliche Schützen in der Herzogin von Schöningen Fürstl. D. hochseligen Andenkens Behausung begleitet, und dieselbe mit einem Trunk aus CChD. Hofkeller bewirthet worden, nicht zweifelnde, CChD. Ihro solches in Gnaden gefallen lassen werden. Und weil die Schützengilde in beikommendem unterthänigsten supplicato umb gnädigste Manutenenz ihrer Privilegien und Schutz bei einem CChD. so nützlichen exercitio gehorsambst anhält, so stellen CChD. gnädigsten Gefallen wir unterthänigst anheimb, welchergestalt Sie Supplicanten desfalls zu bescheiden uns gnädigst anbefehlen wollen, maßen wir auch ehestes die Magistrate aus beiden Städten wegen des Königsgewinns CChD. gnädigsten Befehl nach vor uns bescheiden und, weissen sie sich desfalls vernehmen lassen werden, unterthänigsten Bericht abstatten wollen. Sonsten bittet CChD. erwähnter Großman, welcher aus obangezogenen Ursachen zum Königrechte nicht kommen können, ganz flehentlich, ihm die hohe Gnade zu erweisen und, weil er viel Jahre CChD. unterthänigste Dienste geleistet, auch vor diesem über 1000 Thlr. contribuiret, zudem CChD. davon schlechten Genoß empfinden würden, ihm das also genannte Schützenkönigrecht zuzuwenden. Wessen Sich nun CChD. gnädigst resolviren und was Sie uns wegen der denen Schützenbrüdern gebührenden Mahlzeit und Schildleins an ihrer Gildeketten, auch sonsten desfalls vorfallenden Unkosten gnädigst anbefehlen werden, dessen wollen wir in Unterthänigkeit gewärtig sein. Es rühmet sonst voroftgedachter von Schlaberndorf die unterthänigste Affection und desfalls verspürte Freude der sämbtlichen Schützen sehr hoch, nicht zweifelnde, CChD.

7 Juli. ihr zerrüttetes Schützenwesen durch Dero hohen und gnädigsten Autorität wieder aufrichten und sie bei einem so nützlichen und nöthigen exercitio dem gemeinen Wesen zum Besten kräftigst schützen, auch ihnen zu solchem Behuef allerhand Gnade widerfahren lassen werden. Dessen sie sich dann in gehorsambster Unterthänigkeit versehen und gnädigster Verordnung desfalls
13 Juli. erwarten wollen. — Resolution. P.S. Cleve, 3 (13) Juli. Eink. 9 (19) Juli. Ausf. aus R. 21. 136t. Konz. gez. v. Schwerin wie oben. Ist einverstanden, daß Großman das Schützenkönigrecht zugewandt werde. Die Bittschrift der Schützen, worauf sie sich bezögen, sei nicht dabei gewesen.

731. **Relation** vom 9 Juli. P.S. Cölln a/S. 29 Juni (9 Juli).

Konz. gez. von Platen aus R. 51. 4t. (Ausf. s. u. Nr. 739.)

Studentische Exzesse.

9 Juli. Sie senden eine Beschwerde von Bürgermeister und Rat zu Frankfurt über die Exzesse der Studenten und haben für notwendig gehalten deshalb sofort an die Universität zu reskribieren und stellen dem Kurf. eine Verordnung an die letztere
21 Juli. anheim. — Resolution auf einen Bericht (Nr. 739) vom 4 (14) Juli. P.S. Cleve, 11 (21) Juli. Eink. 16 (26) Juli. Ausf. ebenda. Konz. o. U. in R. 51. 99. Auf ihren Bericht über den Tumult der Studenten in Frankfurt, wovon Kurf. auch schon von dort aus gehört hat er einen scharfen Verweis an die Universität ergehen lassen und weitere Verordnung in Aussicht gestellt.

732. **Protokoll.** Cleve. 12 Juli.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Dohna, Schwerin, Blumenthal, Jena, Blaspiel.

Versetzte Diamanten. 1. Der Fürst zu Moldau wegen Einlösung seines versetzten Demantenkreuzes. — SChD. hofften diesen Herbst zu Berlin zu sein und alsdann der Einlösung gewärtig, auch den Diamant alldar besehen. — Schwerin.

Rangstellung. 2. (Relation der Geh. Räte vom 7 Juli, P.S. 3. Nr. **730**. — Schwerin.)

Kloster-Auflösung. 3. Geheimde Räthe schicken Abschriften von dem, was im Archiv von dem S.-Johannis-Kloster zu Halberstadt verhanden[1]). — Rescribatur an die Halberstädtische Regierung, daß dieses alle die Stück wären, so in dem Berlinischen Archivo verhanden, und daß nichts mehr alldar zu finden. — Blumenthal.

Preußische Akzise. 4. Preußischen Regierung Relation wegen Cessirung der Accise verlesen. — Sie wüßten, wie es in den benachbarten Örtern aller Orten voller Krieg, und wo sie nicht wollten vor des Landes Besten sorgen, so müßten SChD. Selbst davor sorgen. SChD. sorgten, wann ein neuer modus contribuendi sollte aufgebracht werden, so möchte es in Stecken gerathen.

Vogtdienst. 5. Anne Vorenholtz, Wittib Kerckmans, wegen Conferirung des Vogtdiensts zu Halle vor ihren ältesten Sohn in casu vacantiae. — Fiat renovatio; aber noch nicht zu unterschreiben, weil es noch nicht vorgetragen. — Jena.

Königschießen. 6. (Relation der Geheimen Räte vom 7 Juli, P.S. 4. Nr. **730**. — Blumenthal.)

Resolutionen. 7. NB. Alle resolutiones, so den preußischen Ständen bei SChD. Abzug gegeben worden. — Jena.

1) Vgl. dazu Nr. **720**.

8. Christian Elster bei Schencke bittet die 5 Freihufen im Ambte Waldau zu cölnischen Rechten gegen 20 Mark jährlich. — Fiat auf sein Lebtage. — Idem. Freihufen.

9. Der Geheimden Räthe Relation[1]) wegen Lic. Frommen verlesen worden. Item dessen eingegebene Schrift verlesen. — Soll den Revers unterschreiben. — SChD. Fromms Rechtfertigung.

10. Halberstädtische Regierung berichtet wegen des Freiherrn von Heisters und Graf Tettenbachs. — SChD. lassen es darbei bewenden. — Blumenthal. Halberstädtische Relation.

11. Kittelman berichtet wegen Hans Heiniken, Schneidergesellen, so des Scharfrichters Tochter geschwängert, und selbe ein Kind bekommen. — Sollen es dabei lassen, was Urtel und Recht mitgebracht. — Schwerin. Urteilsvollstreckung.

12. Martin Hase bittet ümb den Landreuterdienst zu Neuen Angermünde, weil der alte abgesetzet werden soll. — Zu erkundigen, ob nicht andere darauf expectiviret, ein Trabante. — Schwerin. Landreuterdienst.

13. Arnold Nicolaus von Horn bittet Beleihung eines Fleckholzes im Hackel an der Dumburg gelegen. — Regierung soll ihn praestitis praestandis belehnen. — Jena. Lehnsache.

14. Schletzer[2]) bittet Gnade und Pardon. Gnadengesuch.

15. Fiant solche Vorschreiben und ihm zuzuschicken; auch bei dem Registrator zu erkundigen, ob nicht neulich der Fürst von Hohenzollern wegen der Grafschaft Hohenzollern, ob es nicht ein Allodial, hergeschickt. Lehnsachen.

16. Lehnskanzellei zu Berlin soll den Rath zu Magdeburg, wann er sich anmelden wird, mit dem Holze, so SChD. ihnen vor diesen einziehen lassen, beleihen[3]). — Jena. Desgl.

733. Protokoll. Cleve. 13 Juli.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Dohna, Schwerin, Canstein, Jena, Blaspiel.

1. 2. Fürst Menrad von Hohenzollern bittet ümb die Beleihung des Erbkämmerambts. — SChD. hätten ihn zwar belehnet, hätten gerne gesehen, wann sie beiderseits der Veranlassung von Berlin nachgekommen; weil aber keiner sich angemeldet, und Fürst Philipp sich angemeldet, so hätten SChD. ihm solche Belehnung wirklich widerfahren lassen, stelleten aber zu seinem Belieben, ob er seine Nothdurft bei SChD. wolle eingeben, so wollten SChD. solche Fürst Philippen communiciren, und wann die Sache geschlossen, so wollten SChD. darinnen verordnen, was Recht ist, und sollte ihm die geschehene Belehnung nicht präjudiciren. — Jena. Erbkämmereramt.

3. Graf Philipp von der Lippe intercediret vor Christian Philippen von Quernheim wegen eines Lehnzehenden im Bileseldischen. — Sollen ihren Bericht und dieses zugleich wieder zurückschicken. — Idem. — An die Regierung. Intercession.

4. Christian Frantz von Hagen, genannt Geist, bittet, daß ihm das eröffnete Canonicat, so ihm vigore primariarum precum zukommt, aber dem Herrn Conschio conferiret worden, gelassen werden möchte. — SChD. lassen es dabei bleiben aus gewissen und erheblichen Ursachen, daß es Kuntschius behalte, und soll den primariis precibus vorgehen, soll aber künftig keiner sich darauf beziehen, sondern sollen die primariae preces künftig ihre Kraft behalten. In forma decreti. — Jena. Primariae preces.

1) Nr. 730. 2) Vgl. Bd. VI, N. N. 3. 48. 3) Vgl. Nr. 734.

Magdeb. Garnison. 5. Resolution, so den Magdeburgischen Ständen gegeben werden soll, verlesen, betreffend die Verpflegung der Magdeburgischen Garnison.

Preußische Akzise. 6. Reskript an die preußische Regierung verlesen wegen der Accise, welche der Regierung Bericht nach nunmehr cessiren sollte, welches aber SChD. nicht approbiren können. Desgl. 7. Desgl. an die preußischen Landstände in eadem causa der Accise Continuation.

Beleidigungsprozeß. 8. 9. Herr Somnitz contra den von Mönnichau, daß er ihn höchlich injuriiret habe. — Regierung soll dem Fiscal befehlen, daß er die Sache ordentlich vornehme, den Beschuldigten zur Gnüge höre und, wann es zum Schluß kommen, die acta an Unparteiische verschicke. — Jena.

Dienstgesuch. 10. Haro Anton Volmeyer bittet ümb emploi zu Magdeburg. — Nachdem die Garnison in der Stadt Magdeburg läge und dar oft eine und andere Sache vorgehen, darinnen SChD. dessen Dienstes benöthiget, als solle er sich alldar aufhalten und alldar, was ihm SChD. werden auftragen, treulich verrichten, fleißige Correspondenz pflegen[1]). — Schwerin.

Lehnsache. 11. Gebhard Timäus, braunschwigischer Hofgerichts-Secretarius, bittet Belehnung $1^{1}/_{2}$ Hufen Landes, vor Hanover gelegen, so vom Fürstenthum Minden zu Lehen gehen. — Mindische Regierung soll berichten, was es vor ein Lehen und wie hoch es importire. — Jena.

Streitigkeiten. 12. An Goltzen: SChD. vernähmen, daß sie an einander kämen; SChD. beföhlen und committirten es ihm hiermit, daß er darüber halten und ihnen andeuten solle, daß sie weder mit Worten noch Werken sich an einander nicht vergreifen sollen, bei Vermeidung ernster unausbleiblicher Bestrafung. — Schwerin.

Neuburgischer Vergleich. 13. Project des Vergleichs zwischen SChD. und Pfalz-Neuburg in puncto religionis verlesen. Frhn. von Heyden und Herrn Romswinckeln das obige Project des Vergleichs durchzusehen gegeben worden, daß sie es heute noch durchsehen und ihr Bedenken einbringen sollen, damit es geschlossen werde[2]).

Schuldforderung. 14. Anna Maria von Pannewitzin, Hohendorfs Wittib, bittet, weil die von Röbel ihr schuldig und nicht bezahlen wollten, von den Bigischen Kaufgeldern sie zu bezahlen. — An die von Röbel: Sie würden sehen, was sie bäte, sollten derowegen dieselbe klaglos stellen, damit SChD. bei den Gütern versichert sein könnten. — Schwerin.

734. Verfügung an die zur Lehnskanzlei verordneten Oberpräsident, Geheimen Räte und Lehnssekretär. Cleve. 3 (13) Juli.

Ausf. u. Konz. gez. von Jena in R. 52. 42ᵃ.

Beleihung der Stadt Magdeburg mit Hölzungen.

13 Juli. Da der Kurf. dem Rate der Stadt Magdeburg versprochen hat, ihn mit den ihm zustehenden, eingezogenen, von ihm zu Lehn gehenden Hölzungen wieder zu beleihen, so möchten sie, wenn die Belehnung gesucht, diese erteilen und die gewöhnliche Lehnspflicht abnehmen. Am 26 Juli (5 August) haben im Geheimen Rat in Gegenwart des Kurf., Anhalts, Schwerins, Blumenthals, Blaspiels die Abgesandten der Alten Stadt Magdeburg, Bürgermeister Gottfried Rosenstock und Dr. Dietrich

1) B. wird also zum Agenten in Magdeburg angenommen.
2) Erwähnt U.-A. XI 756.



Koch, den Lehnseid geleistet. Der Gegenstand war der verkaufte Platische Anteil Holzes im Parey gelegen. (Vgl. Nr. 732, 16.)

735. Resolutionen vom 13 Juli in Nr. 730. 13 Juli.

736. Relation von Löben, Platen, Köppen. Cölln a/S. 3 (13) Juli.

Ausf. u. Konz. von Köppen in R. 9. S. S. 4.

Publikation des Münzpatents. Untersuchung gegen Gilli. Starke Dürre im Lande.

Den an sie und an die Amtskammer gerichteten Befehlen zufolge (Nr. 726, 728) 13 Juli. ist das Münzpatent in Druck gegeben und soll ehester Tage publiziert werden. Es war notwendig, daß dies Werk endlich und zumal vor dem bevorstehenden Frankfurter Margarethenmarkt in Richtigkeit komme. Über die Untersuchung der Klagen über Gilli u. a. wollen sie demnächst berichten. „Sonsten ist in diesen ECHD. Landen, Gottlob, noch alles in erträglichem Zustande, außer daß eine fast große Dörre und Hitze lange Zeit angehalten, dardurch sowohl an Winter- als Sommergetreide merklicher Schaden geschehen; es lässet sich aber itzo zu was bessern Wetter an. Gott wolle ECHD. und Dero Lande allenthalben segnen."

737. Verfügung. Cleve. 4 (14) Juli. Eink. 9 (19) Juli.

Ausf. aus R. 20. E. E. Erwähnt bei Hirsch, a. a. O. 269.

Kontribution für Juni und Juli.

Nachdem Wir nunmehr Unsere armée wiederumb in ihre Quartiere 14 Juli. gehen lassen und dabei die Versehung gethan, daß die Cavallerie zu Erleichterung Unserer Lande etwas reduciret werden soll, so zweifeln Wir zwar nicht, es werde von Unserm Geheimen Rath und General-Krieges-Commissario, dem von Platen, eine Designation alborten hingeschicket sein, wie hoch sich das quantum auf den Monat Junium belaufe; damit ihr aber Unserer gnädigsten Intention und Willensmeinung desfalls desto mehr gesichert sein und daneben wegen des Julii und wie derselbe eingerichtet werden müsse, auch völlige Information haben müget, so thun wir euch hierbei beides sub lit A und B zu eurer Nachricht übersenden, welches ihr dann nicht allein den Landständen der Gebühr fürzustellen, sondern es auch durch dienliche remonstrationes dahin zu dirigiren wissen werdet, damit dieses quantum in gebührender Zeit aufgebracht und denen Assignatariis zu behöriger Zeit ausgezahlet werden müge, worzu man sich dann verhoffentlich desto williger erzeigen wird, weil Wir das contingent des Julii ümb ein so merkliches geringert, auch nicht unterlassen wollen, auf fernere Sublevation Unserer Lande, sobald Uns nur die Conjuncturen der Zeit solches zulassen, bedacht zu sein.

A. Die Chur- und Marck Brandenburg giebt wegen des Monats Junii: 1. Zu denen Cassengeldern, Hof- und Legationsgeldern und Artillerie dasjenige, was in vorigem Monat Majo contribuiret worden. 2. Auf die Trabantengarde 2086 Rthl. 3. Auf das Dörfflingsche Regiment, worunter ein Pauker begriffen, 2763 Rthl. 4. Auf das Kannenbergische Regiment in simili 2763 Rthl. 5. Auf das Pfuhlische Regiment in simili 2763 Rthl. 6. Auf das Kanitzische Regiment 3654 Rthl. 7. Auf die Bomstorffische Dragoner 878 Rthl. 8. Dem Obrist Lieut. Block 668 Rthl. 9. Auf den General-Wachtmeister Quast auf die resta des Monats April 1310 Rthl. Signatum Cleve den 14. Julii anno 1666.

14 Juli. B. Die Chur- und Marck Brandenburg zahlet wegen des Monats Julij acht und zwanzig tausend[1]) Reichsthaler, und wollen SChD. hiernächst die special-assignationes einsenden, wie und welcher gestalt diese Summ repartiret und wem davon etwas gezahlet werden solle. Signatum Cleve den 14. Julij Ao. 1666.

738. Verfügung. Cleve. 4 (14) Juli. Eink. 10 (20) Juli.

Ausf. aus R. 21. 143.

Kontributionserleichterung.

14 Juli. Bezieht sich auf ein früheres Reskript (Nr. 627). Da das Städtlein Schwedt jetzt die Einsetzung von Kommissarien zur Revision der Kontribution vorgeschlagen hat, so möchten sie verordnen, daß die Stadt klaglos gehalten werde und sich nicht über Ungleichheit zu beschweren habe.

739. Relation vom 14 Juli in Nr. 698.

Studentische Exzesse. Gutskauf.

14 Juli. P.S. 1 von Löben, Platen, Köppen. Cölln a/S., 4 (14) Juli. Ausf. aus R. 51. 99. (Konz. s. o. Nr. 731.) Sie senden eine Klage von Bürgermeister und Rat zu Frankfurt über die Exzesse der Studenten. Sie haben deshalb sofort an die Universität reskribiert. — Resolution (nach Rel. vom 29 Juni [9 Juli]). P. S. o. D. u. Datum [4 (14) Juli][2]) aus R. 22. 165. Sie senden ein Gesuch des Hilmar Ernst von Crummensee, es möchten ihm von den ihm unlängst verschriebenen 4000 Th. 2000 bar ausgezahlt werden, um seiner Schwiegermutter hinterlassenes Gut an sich zu bringen. Sie befürworten die Auszahlung, da ihnen der schlechte Zustand der v. Cr. bekannt sei.

740. Resolution vom 15 Juli in Nr. 687.

Wildschützenverurteilung.

15 Juli. P.S. Cleve, 5 (15) Juli. Einkommen 16 (26) Juli. Ausf. aus R. 9. R. 2a. (Konz. s. o. Nr. 687.) „Wegen Erlassung" des nach Küstrin geführten und zum Festungsbau verurteilten Wildschützen Noa Günter könne er zurzeit noch nicht sich resolvieren, „damit Andere sich daran spiegeln und in Unserm Gebiet sich des Wildschießens enthalten".

16 Juli. **741.** Resolution vom 16 Juli in Nr. 730.

742. Der Kurfürst an das Konsistorium zu Berlin[3]). Cleve. 6 (16) Juli.

Konz. gez. u. vielfach korr. von Schwerin in R. 47 C. 4. Hering, 297.

Absetzung des Konsistorialrats Lic. Fromm.

16 Juli. Euch ist annoch erinnerlich, was ihr Uns wegen des Pfarrers in Cöllen, Licentiat Fromm, und wie derselbe öffentlich im Consistorio unter andern diese Worte, quod ad instantiam Reformatorum in Marchia Lutherana ecclesia vim patiatur, Lutherani leiden Hostilitäten von Reformirten, ausgestoßen, unterm dato des 3 April jüngsthin gehorsamst anhero berichtet. Nun hätten Wir wohl damals stracks Ursach gehabt, dergestalt wider ihn zu verfahren, wie er es mit seinen unbesonnenen Reden verdienet. Allein

1) Bei Hirsch, a. a. O. 273, 27000 Rth. 2) Registraturnotiz. 3) Vgl. Nr. 730 und 743,3.

Wir haben den glimpflichen Weg gehen und zuforderst durch eine gewisse 16 Juli.
an Unsere hinterlassene geheimbde Räthe abgelassene Verordnung vernehmen wollen, ob er sich anders begriffen, seinen Unfug erkennen und sich darauf der Gebühr nach bezeugen wollte. Es fehlet aber so viel daran, daß er vielmehr in seiner Verantwortung sich noch weiter vertiefet und aus Übel Ärger machet, anitzo zu geschweigen, wie, dem eingelangten Berichte nach, er sich dazu noch in seinen Predigten so gar seltsam und wunderlich bezeugen und andere moderate Prediger umb eben derselben Moderation willen, so er ihnen selbst inculciret, anitzo verfolgen solle. Wann Wir dann Uns noch wohl erinnern, welchergestalt dieser Lic. Fromm hiebevor ganz andere Meinung geführet, wie er Uns und Unsern reformirten geheimbden Räthen alles, was bisher vorgangen, selbst an die Hand gegeben, wie er der lutherischen Prediger Heftig- und Bitterkeit beschuldiget, auf der Canzel öffentlich dakegen geprediget, ihre Irrthümer erkannt und refutiret, ja sich selbsten schriftlich erkläret, die Lutherische Lehre zu verlassen und zu der Reformirten zu treten, auch unterschiedliche und unter denen vornehme Leute disponiret, daß sie zu der Reformirten Religion getreten, Lutherum öffentlich, auch in conviviis censuriret, desselben Lehre verächtlich gehalten, von dem heiligen Abendmahl ausdrücklich gesagt, es wäre eine Todsünde, zu glauben, daß Christi Leib im Nachtmahl gegenwärtig sei, auch den gewesenen Consistorial-Präsidenten Dr. Chemnitzen daher angeklaget, daß er ihne, Frommen, verwiesen, warumb er die formulam concordiae nicht approbiren wollte, wie solches alles zum Theil in der Notorietät bestehet, theils ihm von glaubwürdigen Personen dargethan werden kann, durch welche Dinge dann er, wie euch bekannt, die Lutherischen sich zu Feinden gemachet, und Wir dannher bei solchen widerwärtigen und gefährlichen comportement einen Ernst zu gebrauchen nöthig befunden, zumalen da er auf Unsere gnädigste Vermahnunge seinen Fehler nicht erkennen wollen: als befehlen Wir euch hiermit gnädigst, besagten Lic. Fromm vor euch zu bescheiden, ihm dieses alles vorzuhalten, auch seine eigene Hand, woraus er, wie er hiebevorn gar anders von der Reformirten Religion geurtheilet, überzeuget werden kann, vorzuzeigen und ihm darbei anzudeuten, daß Wir in Unserem christlichen Gewissen nicht verantworten könnten, einem Manne eine solche Gemeinde anzuvertrauen und die Inspection über andere Prediger zu geben, der seinem eigenen Bekenntnis nach propter privatas hostilitates cum aliis sich in dergleichen wichtigen Dingen nicht allein ganz liederlicher Weise änderte, sondern auch zur Zerrüttung des Kirchenfriedens, zur Verkleinerung Unserer Edicten, zu Anfrisch- und Stärkung der Widerspänstigen und zu Fomentirung allerhand Factionen und Unruhe im Lande und zu Untertretung deren, so sich den Kirchenfrieden bisher angelegen sein lassen, nunmehr sagen dörfte, daß die Lutherische Kirche Gewalt leide, welches auch diejenige nicht eins gesaget, die das Land dieses Werks halber verlassen;

16 Juli. daß er gemeinet, die Reformirte sich denen Lutherischen genähert, und er ihre Näherungen acceptiret, daß keine tolerantia ecclesiastica mit gutem Gewissen gestiftet werden könnte, daß es einem christlichen Gewissen nicht möglich, mit Reversen, die doch von allen Zeiten her gewesen, sich zu verbinden noch Reformatos ab anathemate frei zu sprechen, daß durch Ausstellung des reversus seditio contra ecclesiam wegen etlicher decidirten Puncten in libris symbolicis werde verübet werden, da er doch selber zuvor zu Ausstellung der Reverse gerathen, andere zu deren Unterschreibung angehalten, sich auch neuerlich selbst erboten, den Revers zu vollenziehen, auch die Worte de mutua tolerantia, die er nun durchaus nicht müglich hält, selbst in den Revers inseriren lassen, item, daß aus Unserer Lehre und dem studio tolerantiae schismata, Ärgerniß, Gewissensnoth, Verjagung etc. herauskomme, und Uns also solche zu imputiren nicht undeutlich an Tag gibet. Diesem allem nach nun, und damit Wir dergleichen gefährliche Practiquen hinfüro nicht mehr gewärtig sein und andere seinem bösen ärgerlichen exemplo nachfolgen möchten, hätten Wir resolviret, ihn seines Predigambts und Inspectorats zu entsetzen, gestalt er dann auch hiermit und Kraft dieses entsetzet sein sollte; worbei ihr ihm zugleich in Unserm Namen ernstlich anzubefehlen habet, außer Unser Residenz nicht zu weichen, bis er sich dieser und anderer seiner fremden und ungebührenden Händel und Procedirens halber, desfalls wir weiter Verordnung machen würden, behörig justificiret haben wird. Wann dieses geschehen, habet ihr dem Magistrat in Cöllen vor euch zu fordern, ihm die Ursachen solcher Unserer Verordnung anzudeuten und darbei zu versichern, daß, weil Uns das jus, einen andern zu vociren, zustünde, wir ehestes ein solches Subjectum vociren wollten, welches der ganzen Gemeinde wohl anständig sein sollte. Solltet ihr auch sonsten in einem und anderen Unserer Geheimbden Räthe Hülfe und Assistenz von nöthen haben, werden sie euch auf beschehenes Ersuchen solche gebührend leisten, gestalt Wir ihnen deshalb bei dieser Post gnädigsten Befehl ertheilet.

Anmerkung. Das folgende Stück schloß sich oben an „anständig sein sollte“ an; es steht am Rande ein langer Tilgungsstrich und die Worte: hec omittantur.

„Und weil Unser Absehen bei Unterschreibung der Reverse vornehmlich dahin gezielet, daß erstlich die vocandi und dann nur diejenige, so sich Unsern edictis widersetzet oder dieselbe sonsten improbiret, solche ausstellen sollten, und Wir nunmehr versichert werden, daß die Patroni auf dem Lande und die Magistrate in den Städten überall sich anerböthig gemacht dieselbige selbst namkündig zu machen, die Unsern edictis zuwider zu handeln sich unterfangen würden, also wollen Wir auch so lange und bis Wir sehen, wie sie sich hierunter betragen werden, daß hinfüro die Reverse nur von obangeregten Personen ausgestellet, die übrigen aber, so schon längst in officio gewesen und etwa ex alia causa im Consistorio erscheinen möchten, so lange damit verschonet werden sollen, bis sie den edictis zuwider gehandelt; welches ihr also gehorsamst zu beobachten.“

743. Protokoll. Cleve. 17 Juli.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Dohna, Schwerin, Canstein, Jena, Blaspiel.

1. a) Des Freiherrn von Heisters Sache, da er sich beklaget, daß die Regierung zu Halberstadt zu geschwinde wider ihn verfahren. — Herrn Weylern drüber zu hören. b) Wegen Confirmation einer an der Grafschaft Regenstein habenden Schuld. — In suspenso relictum. — c) Wegen der Stadt Soest. — Reiteretur prius mandatum. Halberstädtische Sache. Regenstein. Soest.

2. Die Resolution, so den Magdeburgischen Stadtdeputirten ertheilet werden soll, verlesen. 3. Desgl. Concept an das Consistorium wegen Absetzung des Lic. Frommen vom Predigambte in Cöllen. 4. Desgl. Resolution wegen der Salzbedienten, so den Märkischen Ständen gegeben worden. Konzepte.

5. Caspar Bach soll in des Bönicken Stelle in der Ambtskammer befördert werden. Dienstbef.

6. Fiat moratorium auf 3 Jahre vor Achatzen von der Aßeburg. — Anhalt. Morat.

7. Nochmalige Resolution, so der Märckischen Landstände Deputirten gegeben werden soll, verlesen. Ständische Resolution.

8. 9. Ein Concept an Marenholtzen verlesen, was er bei Fürst Philippen von Hohenzollern wegen einiger Compactaten, so zwischen SChD. und dem Hause Zollern aufzurichten, negotiiren solle. Hohenzollern.

10. Instruction vor den M. Matthiaßen verlesen, wornach er sich wegen des Postwerks zu Amsterdam richten solle. Instruktion.

744. Protokoll. Cleve. 19 Juli.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Dohna, Schwerin.

1. Frh. von Loe zu Wißen bittet ümb Conferirung der im Stift Essen SChD. zustehenden precum vor seinen Sohn, der albereits auf ein Canonicat exspectiviret. — Fiat. — Schwerin. Pfründen.

2. Des schwedischen Feldherren Graf Wrangels Schreiben an SChD. verlesen worden wegen des Präsident Kleyen hier gehabter Negotiation[1]). Schwedisches Schreiben.

3. 4. Supplicat der Clevischen Städte wider die Ritterschaft in puncto des modi der Beibringung der Steuern; wegen der den Edelleuten gegebenen Jurisdiction. — Man soll sehen, daß man sie in der Güte vergleiche, weswegen Commissarii zu verordnen. Ständischer Streit.

5. Des Herrn Genrallieutenant von Heisters Supplicat verlesen wegen einer Foderung, so er von dem von Veldheim an sich gebracht, weswegen er meinet, daß er in der Possession der Grafschaft Reinstein zu lassen. — Wann Veldheim oder er die Sache ausklagte und also die Possession ihm adjudiciret würde, so wollten SChD. ihn dabei mainteniren. Reinsteinscher Besitz.

6. Preußischer Regierung Relation verlesen wegen der Acci se, und wie das residuum derselben beizubringen. Preußische Akzise.

7. Ravensbergisch Consistorium berichten, daß Jürgen Engelman, Leibeigenbehöriger, Dispensation bitte, mit seiner Befreundin[2]) sich zu verheirathen, so Ehedispens.

1) Wohl a. a. O. XII, 82f.

2) Grimm: Befreundin = propinqua.

sonst de jure divino nicht verboten wäre. — Fiat dispensatio, aber gegen Erlegung 10 Thl. zur Bibliothek. — Schwerin.

Exceß. 8. Weil noch viele Bericht einkämen wegen des schändlichen Excesses (NB. auf das vorige sich zu berufen), so wollten SChD. [vernehmen], was sie verordnet und wie sie diesen Menschen abgestraft; auch soll Buchius in specie berichten, warümb er diesen Menschen noch an seinem Tisch gehalten. — Schwerin.

Heilbrunnen. 9. 10. Rath zu Bielefeld berichtet wegen eines vor der Stadt entstandenen Brunnens, welcher vielen Leuten an Fistulen und anderen Krankheiten, auch einen Bürger am Podagra, daran er 6 Jahr laboriret, curiret hat. — Wäre SChD. lieb, und sollten ferner berichten; Sie hätten auch einen befohlen, dahin zu ziehen, es zu probiren. — Schwerin.

Anmerkung. Aus den hier mitgeteilten Schreiben der Stadt Bielefeld vam 15 und 23 Juli nebst Beilagen und des Labaranten Eberhard vom 11 September ergibt sich der Verlauf der Sache. Es ist dann noch zu erwähnen, daß der Kurf. sich sehr dafür interessierte, und schon am 21 Juli den Laboranten Eberhard nach Bielefeld sandte, eine Verfügung, die am 13 August erneuert wurde. Auch wurde von ihm bei dem großen Zulauf Ordnung und Zurückweisung schlechter Elemente empfohlen. Weitere Verzeichnisse geheilter Personen bis Ende September liegen in den Akten Rep. 34. 24 n. 23. — Bürgermeister und Rat der Stadt Bielefeld an den Kurfürsten[1]). 15 Juli 1666. Ausf. aus R. 34. Conval. 24 Nr. 23. EChD. hierunter mit einigem unterthänigst zu berichten, haben wir nicht umbgehen mögen, welchergestalt vor ungefähr 14 Tagen ohnweit, und zwar ein Schuß Weges von dieser Stadt außer der Neddern Pforten, ein neuer Brunnen entdecket worden, woraus ein hellscheinendes, wohlgeschmäcktes Wasser reichlich hervorquelle, also, daß gedachter Brunnen von Vielen genossen und von Einländischen und Frembden in großer Menge täglich besuchet, auch bei Tonnen und ganzen Fässern über 6 und mehr Meilen verführet werde; maßen, so viel wir noch zur Zeit erfahren, verschiedene Leute, so mit Fistulen und sonst anderen Schäden beladen gewesen, durch den Gebrauch des mehrgedachten Brunnen curiret, unter anderen aber ein hiesiger Bürger, welcher vom Podagra so gar contract sich befunden, daß er nicht gehen und in 6 Jahren nicht aus dem Hause kommen können, sondern fast mehrentheils bettlägerich gewesen, nunmehr in so weit genesen, daß er wieder aus und unter die Leute gehe. Wir wünschen, daß der Allmächtige zu diesem Brunnen fernere Gnade verleihen wolle, und werden wir der Schuldigkeit nach von fernerem V rfolge EChD. weiteren unterthänigsten Bericht abstatten. Datum ut in literis. — Die Stadt Bielefeld an den Kurfürsten. 23 Juli 1666. Ausf. aus R. 34. Canval. 24 Nr. 23. So berichten derowegen wir hiemit gehorsambst, daß nemblich gedachter Brunne an einem nächst vor dieser Stadt gelegenen grünen Anger, dessen Grund von theils blauem, theils rothem Mergel bestehet, hervorquelle; und wie die hieselbst befindliche zwei Apotheker, welche das Wasser abgezogen, es dafür halten, falle die extrahirte materia, als welche was scharf von Geschmacke, eine von Salpeter, Kupfer und Eisen vermengete Eigenschaft an sich haben; und ist mehrgedachter Brunne, welches merklich, ja reich von Wasser, ob es gleich bei ganzen Fuhren abgeholet werde, dennoch nicht zu erschöpfen stehe. Anbelangend die Leute, so von dem Brunnen curiret worden, seind deren verschiedene, nachdem sie Besserung erlanget, geschwinde und ahngemeldet davon gezogen. Wir haben aber beim Nachforschen soviel erfahren, daß der mehrer Theil an Beinen, Armen und anderen Gliederen geschwollen, zum Theil auch mit offenen und reverenter Eiter-flüssigen Schaden, davon sie große Schmerzen und Lähmnuß empfunden, beladen gewesen. Wir haben aber vor einigen Tagen die Anordnung gemachet, daß frühe morgens bei dem Brunnen ein Gebet abgelesen werde, da dann derjenigen Gebrechen, welche curiret und dem Allerhöchsten für gnädige Hilfe danken lassen, angeschrieben werden, nicht zweifelnde, weilen aft mehr erwähnter Brunne beides, in der Nähe und Ferne, viel gebrauchet und sehr begierlich mit Wagen und Pferden täglich abgeholet wird, er müsse

1) P. S. zu einem nicht ermittelten Schreiben.

gute Würkungen bei den Leuthen verrichten. Allermaßen wir einliegend eine Specification einiger, so vor wenig Tagen angezeichnet und, wie wir zum Theil selbst gesehen und vernommen, von ihren Gebrechen curiret worden, hiebei unterthänigst übersenden. Und weiln hieselbst annoch viel gebrechliche, jedoch mehren Theils geringe Leuthe verhanden, mit denen es nach Gelegenheit der Krankheit sich zu zimblicher Besserung anschicket, werden wir der Gebühr und Schuldigkeit nach nicht unterlassen, von allem ferneren unterthänigsten Bericht gehorsambst abzustatten. — Beilage. Ein Bürger hieselbst namens Jobst Schütte, so der erste gewesen, der dieses Heilbrunnens genossen, auch dadurch seine verlähmete Glieder wieder zurechte gebracht. — Ein vornehmer Bürger namens Johann Hinrich Schreve, so sich ganzer sechs Jahr mit großem Beschwer der Krücken bedienen müssen, denn ihme vom Podagra alle seine Glieder dermaßen verlähmet, daß keines sein gebührendes Ampt hat verrichten können; nachdem er aber den Heilbrunnen täglich getrunken und sich darin gebadet, hat er seine Krücken weggeworfen, hat auch ohne denselben das Gotteshaus wieder besuchen und ausgehen können. — Breckmer Johans Sohn aus dem Stuckenbrock, Stifts Paderborn, deme vor drei Jahren in einer Krankheit sein Gesicht vergangen, hat auch dasselbe meistentheils wiederbekommen. — Ilschen vor den Stegeln von Hoyel, Stifts Oßnabrücks Städtgen, deme der Daume von seiner Geburt an gleichsam krumb in die Hand gewachsen, ingleichen das Gesichte weggewesen, so beederseits auch Besserung empfunden. — Ein Bürger hieselbst namens Sander Münning, so zweene Knaben, davon dem ersten das Gesichte ganz, dem andern ein Auge blind gewesen, hat deswegen viel an die Arzte gewandt, davon aber leider keine Besserung bekommen; wie sie sich aber dieses Heilbrunnens bedienet, sind sie alle beede wieder sehend worden. — Ein vornehmer Mann, so eine geraume Zeit einen blutigen Fluß gehabt und deswegen viel an die Ärzte verwandt, keine Besserung aber erlangen können, nach stetigem Gebrauch aber des Heilbrunnens davon endlich befreit worden. — Anneke Starcke zu Laer aus dem Stift Oßnabrücke bürtig, hat ein Mädtgen, welches einige Jahre stumm gewesen; hat bei Genießung des Brunnen seine Sprache etwas wieder bekommen, und wird fernere Gesundheit verhoffet. — Specificatio einiger Leuthe, so beim Heilbrunnen curiret und sieder dem 23. Juli sich angegeben haben. (Beilage zum Schreiben der Stadt Bielefeld an den Kurfürsten vom 30 Juli 1666.) Johan Anthon, wohnhaft zu Orsau im Clevischen Lande, seine Frau, so solche Wehtage in allen seinen (!) Gliedern gehabt, daß sie weder Tag noch Nacht Ruhe haben können, ist gesund und frisch worden. — Ilsche zum Dickes von Gresen, Stifts Münster, deren Beine 3 Jahr voll Wunden und dick usgeschwollen gewesen, auch täglich bei drei Stunden die schwere Noth eine geraume Zeit gehabt, ist von beiden Theilen errettet worden. — Magdalena Cochs von Riemsell, Stifts Oßnabrück, so bei die neun Jahr mit einem Auge blind gewesen, ist wieder sehend worden. — Cordt Beumer, Bürger hieselbst, so einen kleinen Knaben, so über 3 Jahr an seinen Gliedmaßen verschwunden; nach Gebrauch aber des Heilbrunnens sind demselben unzählig viel Würmer aus allen Gliedern herfürkommen, daß man dieselben als den Gänsen die Stoppeln hat herausziehen müssen, ist (Gott Lob) wieder zu rechte und gute Gesundheit erlanget. — Anna Catharina Böders von Cleve, so über 10 Jahr ein solch geschwülstiges Leib und Beine gehabt, daß sie sich nicht bücken, noch einige Arbeit verrichten können, hat gerade Glieder und gute Gesundheit bekommen. — Johann Hemsman, Bürger in Warendorf, so 4 Jahr blind gewesen, ist wieder sehend worden. — Hinrich Elberfeld, Bürger in Warendorf, so über zehen Jahr solche Lähmung in allen seinen Gliedern gehabt, daß er kaum wegen vielen Zittern derselben gehen können, ist wieder gesund worden. — Jacob Vehlsen aus dem Kirchspel Güterßloh, so bei die 10 Jahr an einem Beine große Wehtage gehabt, auch deswegen viel an die Ärtze verwendet, keine Besserung aber erlangen können, von diesem Heilbrunnen aber ist er gesund worden. — Cathrina auf dem Mergkampe[1]), aus dem Orlinghauser Kirchspel, so über $1^1/_2$ Jahr offene Beine gehabt, ist genesen. — Lineke in dem Krußbusche, aus der Lage, sampt ihrer Tochter Anna Elisabeth, so ohngefähr 3 Jahr große Schmerzen wegen der Flüße an ihren Häuptern empfunden, sind davon errettet. — Berendt Deters aus Rheda, so bei die 5 Jahr solche Schmerzen in seinem rechten Fuße gehabt, daß er kaum damit gehen, auch des Nachts keine Ruhe davon haben können, ist ihme

1) „Merglampfe" steht da.

das Bein wieder gerade worden und der Schmerzen gänzlich verschwunden. — Johan Schengber von dem Noltkampe von Borgholthausen, so 4 Jahr solche Wehtagen in allen seinen Gliedern gehabt, daß er keine Ruhe dafür haben können, ist genesen. — Catharina zur Mühlen aus Paderborn, so über ein Jahr vom Schaarbock große Schmerzen empfunden, ist völlig curiret. — Jürgen Buerman von Olde, Stifts Münster, so bei die drei Jahr vom Podagra dermaßen geplagt gewesen, daß er ohne Stecken nicht hat gehen können, ist frisch und gesund von hier nach Hause gereiset. — Johan Buerman von Olde, Stifts Münster, so über 1 Jahr wegen seiner offenen Beine große Schmerzen empfunden, ist curiret. — Henrich Nopto von Ostenfelde, Stifts Münster, so Mangel am Gesichte gehabt, hat Besserung empfunden. — Jost Ketterman von Ostenfelde, Stifts Münster, so große Mattigkeit in seinen Gliedern, auch keinen Appetit zum Essen gehabt, befindet sich wohl. — Johan Fincke von Ostenfelde, Stifts Münster, so auch große Mattigkeit in seinen Gliedern, daß ihm seine Beine im Gehen gleichsam wackelten, ist besser damit worden. — Braaken Lisabeth von Isselhorst, so 9 Jahr betttägerich gewesen und nicht weiter kommen können, wohin man sie geführet und getragen, hat schon soviel Kräfte wiederbekommen, daß sie nur eines Steckens im Gehen gebrauchet. — Paul Krehmer aus dem Brockhagen, so ohngefähr 3 Jahr solche Stiche und Wehtage in einem Beine gehabt, daß er deswegen kaum gehen können, haben sich anitzo gemindert. — Werner Eberhardt, kurfürstl. Geheimer Laborant, an den Kurfürsten. Bielefeld, 11. September 1666. Eigenhändig aus R. 34. Convol. 24 n. 23. SChD. Unsern gnädigsten Herrn, bitte ich unterthänigst vorzutragen, daß, nachdem ich aus der Marck und Lüneburgischen vor 8 Tagen hinwieder angelanget, sich befunden, daß hiesiger Gesundbrunnen viel kräftiger, denn vorhero, geworden, an Podagra, Lähmung der Glieder und andere Krankheiten miraculöse Curen gethan. Habe auch versuchet, was das eingesottene Wasser in äußerlichen Schäden thun wollte, derhalben dasselbe einem Kaufmann von Lübeck und einem Bürger aus dem Haus Weßtorff genannt, welche beide den Krebs in der Brust, gegeben, sich darmit zu verbinden, do sie denn nach weniger Zeit Linderung ihrer Schmerzen befunden und nach 2 Tagen die Schaden sich zur Heilung angelassen. Nun werde ich von wahrhaften Leuten berichtet, daß sich mit der Zeit bei dem Brunnen allerhand Fluchen und Schweren, auch Üppigkeit mit den Frauenzimmer befinden solle, ingleichen daß noch täglichen von alten Orten allerhand Leute sich einfinden, daß, wo hierauf nicht eine Aufsicht und scharfe Nachfrage sollte gehalten werden, daß dieselbe nicht von inficirte Örter kommen, allerhand Unordnung und, da Gott vorhüte, sich einige Seuche leicht einschleichen könnte. Ich bin derhalben gebeten worden, SChD. dieses unterthänigst vortragen zu lassen, daß Sie gnädigst belieben wollen, Dero Commendanten und General-Majoren, Herrn Ellern, gnädigst anzubefehlen, daß er über den Gesundbrun eine tüchtige Person setzen solle, die Inspection zu haben, daß die vorgedachte Unordnung abgeschaffet und verhütet, auch die ankommende Leute fleißig examiniret, damit, so viele müchlichen, dieser Ort vor bösen Seuchen erhalten werden möge.

Regensburger Bericht. 11. Ad postscriptum der Regensburgischen Gesanten, darinnen D. Krull, fürstlich Magdeburgischer Kanzler, Confirmation wegen einiger von Herrn Administratore ihm verschriebenen Gnade bittet. ad 2. Wegen Prorogation der Allianz.

SChD. hätten Bedenken wegen der Consequenz. ad 2. Wie sich die anderen hierunter betrügen, darnach könnten sie sich auch richten. — Blumenthal.

745. Protokoll. Cleve. 20 Juli.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Dohna, Schwerin, Canstein, Blumenthal, Jena, Blaspiel.

Konzepte. 1. Ein Concept an die Universität zu Frankfurt an der Oder verlesen worden wegen des von den studiosis daselbst angefangenen Tumults, da ein Kalckreut einen Ziesemer geschossen. NB. An alle Chur- und Fürsten zu schreiben wegen deren, so relegiret werden. 2. Desgl. an Herrn Krockauen: Wann er alles in Richtigkeit gebracht, so sollte er herauskommen, zu welchem Ende er 1000 Thl. noch empfangen

würde. 3. Desgl. an Herrn von Platen wegen Einrichtung, wie die Milice zu bezahlen.

4. 5. Herr Kanzler von Jena proponiret wegen des Streits, so zwischen ihm und dem Fürsten von Holstein[1]) vorgegangen zu Magdeburg. — S Ch D. wollen die Sache vornehmen lassen. Streitsache.

6. Des Hofgerichts Bericht wegen des Raths Procedur wider einen Fremden von Amsterdam. — Die Jurisdiction soll ihnen suspendiret werden und der Fiscal wider ihn agiren. Fiskalischer Prozeß.

7. 8. Rath zu Egeln wegen Erlassung der 50 Thl. dictirten Strafe. — SChD. wollen ihnen vor dieses Mal die Strafe erlassen, und sollten sich inskünftige dem Interimsvergleich in allen Stücken gemäß halten. — Jena. Straferlaß.

9. 10. Frh. von Heister contra den Grafen von Tettenbach. — Wann Supplicant die angegebene Foderung gegen den Herrn Grafen von Tettenbach-Reinstein so weit ausführen wird, daß gemelter Graf dieselbe geständig sein muß, so wollen SChD. Sich alsdann wegen der gebetenen Confirmation und Consenses ferner gnädigst erklären. — Jena. — Von den Sachen copia vor Herrn Weilern zu machen. Reinsteinische Forderung.

11. Reinsteinische Regierung contra den Freiherrn von Heister. — Weil SChD. wahrgenommen, daß die Regierung zu geschwinde verfahren, also hätten SChD. resolviret, daß er restituiret, ein terminus angesetzet zur Liquidation etc. — Aus dem rescripto zu nehmen. Per decretum. — Blumenthal. Desgl.

746. Verfügungen. Cleve. 11 (21) Juli. Eink. 16 (26) Juli.

1) Ausf. aus R. 20. E. E.

Kontribution für Juli. Kompensation der Schösse. Vertretung des Kurfürsten beim Königschießen.

Kurf. schickt die Partikularassignationen für den Monat Juli mit dem Befehl, dafür zu sorgen, daß diejenigen, welche Anteil daran haben, das Ihrige rechtzeitig bekommen. 21 Juli.

Specification derjenigen Posten, welche in diesem Monat Julio in der Chur- und Marck Brandenburg zu Bezahlung angewiesen. 1. Zu Hofftaat-, Legation- und General-Stabs-Geldern sub No. 1: 2750 Rthl. 4 Gr. 6 Pf. 2. Auf allerhand Artillerie-Bediente sub No. 2: 704 Rthl. 20 Gr. 3. Auf die Trabantenguarde und alle Guarnisonen im Lande sub No. 3: 14 408 Rthl. 6 Gr. 4. Auf das Fargelsche Regiment ad 1000 Gemeine in acht Compagnien kömbt diesen Monat 3873 Rthl., davon werden im Halberstädtischen gezahlet 1808 Rthl., Rest, so in der Marck Brandenburg zu zahlen, 2065 Rthl. 5. Auf des General-Feldzeugmeisters Dörfflings Compagnie 1 prime plane 205, 180 Gemeine ad $4^1/_2$ Rthl. 810, 1 Pauker ad 10 Rthl. 10, = 1025 Rthl. 6. In simili auf des General-Lieutenants Kannenbergs Compagnie zu Pferde 1025 Rthl. 7. Auf des General-Wachtmeister Pfuelß Compagnie 1025 Rthl. 8. Wegen der Städte gehen ab, welches SChD. denselben erlassen, 1758 Rthl., = 24 761 Rthl. 6 Gr. 6 Pf. 9. Rest ad cassam 2238 Rthl. 17 Gr. 6 Pf., = 27 000 Rthl.

P. S. Ausf. u. Konz. gez. u. korr. v. Jena in R. 21. 37. Kurf. schickt ein Gesuch des Christoph Palmen, darin er klagt, daß der Rat in Berlin wegen der von seinem verkauften Hause noch schuldigen Schösse die Kompensation weiter nicht als bis auf den dritten Teil, den er bar erlegen sollte, gelten lassen wollte, und um entsprechende Verordnung bittet. Nun sei zwar durch öffentliche Edikte verordnet, daß Kompen-

1) Vgl. besonders a. a. O. XII, 54 f.

21 Juli. sationen der Schösse nicht weiter als auf den dritten, bar zu erstattenden Teil gelten sollten. Da der Bittsteller aber seine große Armut und Dürftigkeit vorschütze, das Haus auch schon vor einigen Jahren an einen andern verkauft sei, so sollten sie verordnen, daß dem Supplikanten völlige Kompensation verstattet, dies jedoch in keine Konsequenz gezogen werden solle. — P. S. Ausf. aus R. 9. J. J. 6. Auf die Einladung der Schützengilde zu Berlin zum bevorstehenden Schießen bestimmt der Kurfürst den Oberwachtmeister Truchseß, seine Stelle beim Hauptschießen zu vertreten.

21 Juli. 2) Cleve, 11 (21) Juli. Präs. 23 Juli (2 August). Ausf. aus R. 21. 136 t.

Resolution auf das ständische Memorial. Erlaß an der Kontribution.

Kurf. schickt die auf die von den Deputierten der kurbrandenburgischen Landstände übergebenen Memorialien erteilten Resolutionen (U.-A. X, 394). Wonach sie sich richten möchten. — P. S. wie oben. Ausf. aus R. 20. E. E. Konz. gez. v. Schwerin in R. 21. 136 t. Da Kurf. der Kur und Mark Brandenburg noch 1000 Rth. erlassen und also ad cassam nicht mehr als 2238 Th. monatlich nehmen wolle, so sollten sie sich in dem Ausschlag danach achten.

21 Juli. **747.** Resolutionen vom 21 Juli in Nr. **698. 731.**

748. Relation vom 21 Juli.

Einquartierungsfreiheit. Mitteilungen an die Landstände. Privilegsausdehnung. Deputat. Strafermäßigung.

21 Juli. P. S. 1 von Löben, Platen, Köppen. Cölln a/S., 11 (21) Juli. Ausf. aus R. 9. C. C. 20. Senden Bittschrift des Kapitels der Stiftskirche zu Brandenburg um Exemtion des Kammergerichtsadvokaten und „in eventum" von ihnen bestellten Sekretärs Johann Brecht von Einquartierung und Wacht. — Resolution. P. S.

26 Juli Cleve, 16 (26) Juli. Präs. 23 Juli (2 August). Ausf. aus R. 21. 11 c. Konz. gez. v. Schwerin ebenda. Bewilligung des Gesuches, das zurückgeht.

P. S. Konz. gez. u. korr. v. Platen aus R. 20. E. E. — ECHD. gnädigstem rescripto an uns unterm dato den 4 (14) dieses und denen Beilagen gemäß hatten wir zwar die allhiesige Landstände erfordern und ihnen gebührend fürstellen, was bis hieher ihnen zur Sublevation widerfahren und wie in diesem Monat Julio annoch acht und zwanzig tausend Rthl., worauf die assignationes ehestens anhero kommen würden, wie und welchergestalt diese Summe repartiret und wem etwas darvon gezahlet werden solle, aufgebracht werden müßten, auch darbei remonstriren wollen, daß dieses quantum zu rechter Zeit entrichtet und ihnen, den Ständen, ferner Sublevation, sobald nur die Coniuncturen der Zeit solches zulassen würden, widerfahren sollte. So haben wir darbei anstehen müssen, solches ins Werk zu setzen, theils daß die Versammlung der Stände ihnen ein merkliches kosten, auch wegen instehender Ernte einem und andern nicht weinig Säumnüß und Schaden bringen und darneben eine ziemliche Zeit erfordern würde; dahero wir bewogen worden, den kürzern Weg zu gehen, durch gebührliche Ausschreiben solches den Ständen zu notificiren, sie zu williger Zutragung

dessen, was noch von nöthen, zu ermahnen, und ihnen zu mehrer Erleichterung, auch Convocirung der Stände Hoffnung zu machen, worbei zu EChD. gnädigstem Belieben wir unterthänigst heimbstellen, weil von den hiesigen Ständen einige Deputirte bei EChD. Hofe sich alldort ufhalten, ob EChD. es denselben durch Dero Räthe auch wollen vorstellen lassen, die es dann ohn Zweifel auch anhero referiren und die Erleichterung vor einen Effect ihrer Abordnung mit achten werden. Da aber EChD. gnädigste Willensmeinung, die Stände nochmals zu convociren, so soll solches uf EChD. gnädigsten Befehl geschehen und kann etwan nach Bartholomaei, da die Ernte vorüber ist, geschehen, werden aber EChD. gnädigste Resolution unterthänigst erwarten. 21 Juli.

P. S. Konz. von Platen aus R. 21. 179 b. Sie senden einen Bericht des Hauptmanns und Amtschreibers zu Ziesar wegen der von Joachim Köppen gesuchten Extension seines Privilegs und Abschiedes vom 26 Januar 1666 aus dem Kammergericht an des Kurf. eigene Resolution, woraus zu ersehen, daß die von ihnen summariter abgehörten Bürger selbst zugestanden, es habe niemals ein Brauer zu Pritzerbe einem andern sein Bier zum Ausschenken hingegeben, so daß der Kurf. das Privileg dahin ausdehnen könne, daß er allein befugt sein solle, anderwärts Pritzerbisches Bier öffentlich auszuschänken und zu verlegen, zumal andere, die solches nie getan, auch nach anderer Städte Gebrauch es nicht zu tun befugt gewesen seien. — P. S. 4. Ausf. u. Konz. von Köppen in R. 56. 4. Der Fischmeister zu Cottbus und Peitz Friedrich Schaum hat gebeten, daß das bisher zurückgebliebene Deputat ihm künftig zugelegt werde. Sie haben von den Amtskammerräten Bericht eingefordert, was der Vorgänger des p. Schaum gehabt habe, und übersenden dem Kurf. denselben. — P. S. 5. Ausf. u. Konz. ganz von Köppen in R. 9. R. R. 4. Der Landreuter zu Angermünde Hans Borges bittet ihn bei seinem Dienst zu lassen. Auf ihren Wunsch hat der Hausvogt, von dem „der Proceß verübet worden", über sein Verbrechen berichtet, nämlich daß er, als eine Exekution wegen einer Schuld an einen Pfarrer Andreas Monicke gegen ihn vom Landreuter zu Prenzlau vollstreckt werden sollte, sich mit der Tat widersetzte. Als Strafe ist ihm Remotion und 40 Gulden Strafe durch ein zu Frankfurt gesprochenes Urteil zuerkannt. Nun erbietet er sich als Strafe auf die dreijährige Besoldung, die er noch zu fordern hat, und die 120 Th. ausmacht, zu verzichten. Der Hausvogt bezeugt, daß „er sonst ein beherzter guter Mann sei, auf den man sich verlassen könne und der dem Lande viel Dienste gethan; wüßte auch sonst von keinem Exceß als diesem; die Ritterschaft würde auch seiner nicht gern entbehren, weil er ihm die Sicherheit der Straßen wol angelegen sein lassen". Er hat sogar Zeugnisse von der Ritterschaft beigelegt, und diese hat für ihn interzediert, daß er nicht entlassen werden möge. Geben Gnade anheim und Belassung im Dienst gegen die angebotene Strafe, zumal dadurch die Geldstrafe über die Hälfte erhöht würde, endlich Milderung des Urteils. — Resolution. P. S. Cleve, 16 (26) Juli. Präs. 23 Juli (2 August). Ausf. aus R. 21. 136 t. Konz. gez. von Schwerin ebenda. Kurf. will die Gnade, wie oben vorgeschlagen, walten lassen, doch soll er verwarnt werden sich in Zukunft vor dergleichen besser in acht zu nehmen. 26 Juli

749. Protokoll. Cleve. 22 Juli.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Schwerin, Blumenthal, Blaspiel.

Druckschrift. 1. Herr D. Brunneman wegen des tractatus de processu criminali et civili zu bedanken, und daß Michel Matthiaß ihm 100 Thl. davor geben solle. — Schwerin.

Guts-anspruch. 2. S C h D. prätendirten wegen des Gutes Kaldenhofen zum Präjudiz seines Sohnes nichts, sondern möchte er deshalb disponiren, wie er wollte. Was aber SChD. sonsten etwa auf das Gut zu sprechen haben möchten, dessfalls wollten Sie Ihro hiermit die Nothdurft vorbehalten haben.

Reinstein. 3. 4. 5. Des Frhn. von Heisters Supplicat verlesen wegen der von Veldheim ihm übertragenen Schuld an der Grafschaft Reinstein. — Fiat secundum petita. — Schwerin.

Instruktion. 6. Instruction[1]) vor den Drost Ledebur und D. Beyern verlesen, wornach sie sich bei der bremischen Mediation zu achten. In die bremische Instruction zu inseriren: Wann sie sehen, daß die Sache in die Länge verzöhe, sollten sie versuchen, mit gutem Glimpf von dannen zu ziehen.

Daß die Kron Schweden selbst bei dem Statischen Vergleich die Immedietät zu ferneren Handelung ausgestellet, diese Ration soll noch inseriret werden.

NB. Notificetur diese Abschickung den Gesanten zu Regensburg, und daß sie geschehe unbeschadet dem gütlichen Vergleich, so vom Reich, SChD. und anderen Reichsständen wäre angetragen worden. — Blumenthal.

Pommersche Angelegenheit. 7. Weil SChD. resolviret, daß diese Sache zur Commission gerichtet werden sollte, Thun aber lieber den Proceß erwählet, solchen aber nun nicht fortsetzte, als sollte die Regierung den Proceß fortsetzen lassen und verordnen, was Recht ist. — Blumenthal.

Dienstges. 8. D. Mieg bittet emploi. — S C h D. wollen ihn employiren.

Gutachten. 9. SChD. hätten den Anfang des Gutachtens erhalten, und wollten Sie, wann der Schluß desselben einkäme, Ihr Bedenken ihm wissen lassen. — Blumenthal.

750. Protokoll. Cleve. 26 Juli.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Schwerin, Blumenthal, Blaspiel.

Draheims Abtretung. 1. Herrn Hoverbecks Bericht, daß des Feldherrn Potocky Gemahlin gestorben. — Weil SChD. vernommen, daß die Feldherr Potocky todt[2]) wäre, die allein bishero gehindert, daß SChD. mit dem Feldherrn nicht tractiren können, und SChD. nicht allein desselben Affection beibehalten, sed et auch lieber in der Güte als durch violente Mittel die Possession desiderirten, so soll er von ihm vernehmen, ob er sich nochmals, in Betrachtung seines hohen Alters, mit einem Erträglichen abfinden und SChD. die Possession abtreten wollte, widrigenfalls könnte er SChD. nicht verdenken, daß Sie Sich Ihres notorischen Rechtens gebrauchten. — Schwerin.

Pfändung. 2. Neumärckische Ambtskammer berichtet von der Pfändung, so die Grochauer auf einem streitigen Ort Landes wider den Arrendator zu Schwirzing thun lassen. — SChD. verwunderten, daß sie diese Sache so bloß ohne ihr Bedenken oder auch einiger Nachricht, was SChD. vor Befugniß darbei hätten, herschickten; möchten ihr Bedenken einschicken, was dabei zu thun. Im Fall sie meinen, daß die Pfändung

1) A. a. O. XII, 84f. 2) Vgl. a. a. O. 295 und 306.

mit Unrecht geschehen, sollten sie fort an den von Biberstein schreiben, daß er es restituirte; wo nicht, dem Verweser zu Croßen zu befehlen, daß er wider dergleichen Pfändung thue. — Schwerin.

3. Vorbemerkung. J. R. v. d. Goltz war am 23 Juni 1666 vom Kurf. beauftragt, von der Starostei Draheim Besitz zu ergreifen, sobald der Feldherr Potocky, der sehr schwach sein solle, gestorben wäre. Er bat nun am 20 (30) Juni aus Zossen den Kurf., ihn damit zu verschonen, weil man in Polen sich sofort an dem Vermögen seiner Familie, das sie in Polen hätten, vergreifen würde. Sein alter Vater und sein Vetter seien im letzten Kriege in Stücken zerhauen, und man habe sie Verräter des Vaterlandes geheißen. Hoverbeck oder Hauptmann Glasenap, der ohnehin Ansprüche auf die Starostei habe, könne die Sache besser übernehmen. R. 4. 13 a. Dem Wunsche v. d. Goltz gemäß wird der Generalwachtmeister und Kommandant von Peitz Adolph von Götzen damit beauftragt.

Des Generallieutenant Goltzens Schreiben verlesen wegen der Occupation von Draheim, daß er damit verschonet werde. — S C h D. wollten ihn endlich verschonen, und sollte Götzen aufgetragen werden. Et fiat auf Götzen; quod etiam significandum Domino Hoverbeckio, daß es auf Götzen gerichtet worden. Draheims Okkupation.

4. An Borgsdorfen: Daß SChD. Kalenbergen verbieten lassen und wollten ihm dergleichen hiermit befehlen, daß, ob er gleich von Kalenbergen gefodert würde, er sich mit dem churf. Verbot entschuldigen solle. — Schwerin. Duellverbot.

5. Hinterpommerische Regierung wegen der Steuren und wie ein ander modus collectandi zu ergreifen. — SChD. lieb, daß sie alles so fleißig untersuchet, auch vorgeschlagen, wie das Steuerwesen besser einzurichten. Es wäre ihnen aber bekannt, daß, wann hiebevor die geringste Änderung in modo contribuendi gemacht und die Stände mit ihrer Nothdurft nicht drüber gehöret, man gar nicht fortkommen können, sondern nur alles vergebens. Dahero begehrten SChD., sollten über alle Vorschläge die Stände hören und suchen, daß es mit ihrem guten Belieben also eingerichtet werden könnte: alsdann SChD. den beliebten modum ratificiren wollten. Sollte aber einer oder ander contre raison sich opiniastriren und ein so gemeinnütziges Werk hindern, sollten sie es mit allen Umbständen berichten, so wollte SChD. den Ausschlag geben. — Schwerin. Pommersches Steuerwesen.

6. 7. 8. 9. Rath der Stadt Sudenburg-Magdeburg contra die Alte Stadt Magdeburg in puncto der Aufbauung. — SChD. könnten wohl leiden, daß sie von der Stadt abwärts baueten, so weit aber der Abstich zur Festung wäre, das könnten Sie nicht gestatten. — Blumenthal. Magdeburg. Stadtbau.

10. Wegen Balbitzky an Neumannen zu schreiben, daß er sich erkundigen solle. — Blumenthal. Auftrag.

11. Wilhelm Göritz, so bishero in SChD. Anwesenheit allhier zu Cleve den Thürknechtdienst bei den Herren Geheimbden Räthen und der Kanzlei versehen, bittet umb ein Gehalt. — Ambtskammer soll ihm semel pro semper 10 Thl. geben. — Brand. Türknechtsdienst.

751. Resolutionen vom 26 Juli in Nr. 748. 26 Juli.

752. Protokoll. Cleve. 27 Juli.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Schwerin, Blumenthal, Jena, Brandt.

1. An Marwitzen: Ob er den Supplicanten von der Compagnie missen könne? Und auf solchen Fall soll er Namens SChD. denselben der Regierung recommendiren. — Brandt. Bittgesuch

Magdeb. Memorial. 2. 3. Der Magdeburgischen Deputirten Memorial verlesen wegen der Einquartierung; wegen der Sudenburger.

Mindischer Vergleich. 4. Der Vergleich, den Fürst Moritz mit den Mindischen Stadt und Ständen aufgerichtet, wo er sei, zu erkundigen. — Jena.

Judensteuer. 5. Die Stadt Friedberg bittet, weil sie ganz abgebrannt, daß die Juden, so sich dar aufhalten, mit beizutragen zur Contribution angehalten werden. — Fiat an die Regierung, es also einzurichten, damit sie etwas zutragen. — Blumenthal.

Relation. 6. Der Halberstädtischen Regierung [Bericht] verlesen den Ammersbach betreffend.

Ständische Beschwerden. 7. Daß künftig, wann die Stände eine Beschwerde wider die Regierung[1]) würden eingeben, sollten allemal drei zum wenigsten aus ihrem Mittel unterschreiben, damit man versichert sei, daß es der gesammten Stände Meinung sei. Quod notificetur etiam der Regierung. — Blumenthal.

Kaiser. 8. An den Kaiser, daß S C h D. nicht zwar in J. Kais. Maj. dringen wollten; Sie könnten aber Sich auch so gar als eines Reichsstandes nicht entziehen. Et respondeatur dem Bischof, daß SChD. an den Kaiser geschrieben, und sobald Sie Resolution bekämen, wollten Sie communiciren.

Lehnsache. 9. Bürgermeister Zarlang bittet Declaration seines Lehnbriefes auf das Gut Büeste, weil er keine Söhne hätte, daß das privilegium des Wiederkaufs auch auf seine Töchter extendiret werden möge. — Fiat secundum petita. — Jena.

753. Verfügung. Cleve. 17 (27) Juli. Präs. 23 Juli (2 August).

Ausf. aus R. 21. 136 t. Konz. gez. von Canstein in R. 9. T. T. 9.

Tornowsche Münzrechnung.

27 Juli. Da dem Kurf. erwünscht sei, daß die Sache wegen der „Tornauischen Münzrechnung" zu Ende gebracht werde und es darauf ankomme, daß wegen der Erinnerungen, welche dabei geschehen, eine Dezision erfolge, so möchten sie den „allerseits Interessirten, insonderheit auch, vermöge Unserer vorigen Verordnung, den Tornauischen und Beckerischen Erben, ingleichen dem Wolf Otten nebst dem Münz-Arrendator Gilli" auferlegen, das, was sie in der Sache noch einbringen wollen, innerhalb einer Kammergerichtsfrist zu tun. Wenn es geschehen, möchten sie die sämtlichen Akten mit den ergangenen Schriften „in allerseits Beisein" inrotulieren und verschlossen an ihn überschicken.

754. Relation. Cölln a/S. 17 (27) Juli.

Konz. von Köppen aus R. 21. 136 t.

Verordnung gegen Erhöhung des Mahlgeldes.

27 Juli. Empfang der mit gestriger Post angelangten Reskripte. Die Untertanen würden sich über die Erleichterung der Kontribution erfreuen. Die Mann- und Ritterschaft des Cotbusischen Weichbildes klagt, daß, obwohl in der konfirmierten Polizei- und Landesordnung verordnet, daß in den Mühlen der Örter von jedem Scheffel nicht mehr als 2 oder 3 Pf. Mahlgeld genommen werden solle, dennoch jetzt 6—12 Pf. gefordert und genommen würden. Sie bitten um Verordnung dagegen. Die Klage

1) Die Halberstädtische?

liegt bei. Sie haben dies Gesuch bringen müssen, weil der Oberhofmeister der Kurfürstin Hauptmann von Gößen die beste Nachricht von der Sache geben könne, ihnen auch nicht gebühre, etwas darin zu verordnen. 27 Juli.

755. Verfügung. Cleve. 18 (28) Juli. Präs. 23 Juli (2 August).

Ausf. aus R. 4. 13[a].

Besitzergreifung von Draheim.

Sie sollen den Generalwachtmeister und Kommandanten zu Peitz Adolph v. Gößen informieren und anweisen, nach dem Tode des Feldherrn Potocky Besitz von Draheim zu ergreifen. 28 Juli.

756. Resolution auf Nr. 748. Cleve. 18 (28) Juli.

Ausf. aus R. 20 E. E.

Kontributionsveränderung. Abnahme von Einquartierung.

Nun erachten Wir aber nicht nöthig, daß von denen Ständen etwas zu hinterbringen, deswegen alsofort eine Convocation angestellet werde, sondern halten gnugsamb, solches ihnen schriftlich zu notificiren, in sonderheit, wenn es auf ein geringes augmentum oder Veränderung des monatlichen quanti ankömbt, weil Wir Uns dabei jedesmal nach Beschaffenheit der Zeitläufe richten müssen und deswegen nicht eben alle Monat eine Convocation der Stände anstellen können, weil solches dem Lande derer dabei aufgehender Kosten halber zu schwer fallen würde. Wir haben sonsten alles, was im Contributionwesen in diesem laufenden Monat Julio fürgangen, denen Deputirten allhier notificiret, welche solches außer Zweifel ihren Principalen werden notificiret haben, und wird demnach dieser Ursachen halber eine neue Convocation hiernegst anzustellen nicht nöthig sein. 28 Juli.

P. S. Präs. 23 Juli (2 August). Ausf. u. Konz. o. U. in R. 21. 25c 1. Der Kleinuhrmacher Michael Clemen hat sich beklagt, daß trotz des kurf. Dekrets und der Verordnung der Räte ihm die eingelegten Soldaten nicht abgenommen würden. Da er von der Einquartierung befreit sein sollte, so sollen die Billettierer sofort zur Wegnahme der Soldaten angehalten werden. Die Ordinar-onera und Kontribution soll jener aber abtragen wie bisher. — P. S. Ausf. ebenda. Kurf. sehe nicht, wie den in der Eingabe der Stadt Cölln genannten Hofbeamten Einquartierung und dergleichen Lasten aufgebürdet werden können, es sei denn, daß sie bürgerliche Nahrung treiben, da sie dann entweder wirkliche Einquartierung tragen oder Servisgelder geben müssen. Wenn dies nicht der Fall und sie sonst gleich andern Kontribution zahlen, so können sie zu weiteren Beschwerden nicht angehalten werden.

757. Protokoll. Cleve. 30 Juli.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Schwerin, Blumenthal, Jena, Blaspiel.

1. Resolution, so der Herr Pfalzgraf zu Neuburg als einen Nebenreceß wegen der Evangelischen im Jülichischen und Bergischen aufzurichten vermeinet, verlesen[1]). Nebenrezeß.

1) Erwähnt a. a. O. XI, 756.

Priester-revers. 2. Märckische[1]) Stände Deputirte bitten ümb Abstellung des Priester-Reverses. Item wegen der Arianer, daß sie nicht geduldet werden sollen.

Die erste 2 puncta ad Consistorium zu berichten; ad 3. soll ihnen communiciret werden ante publicationem, et mandetur Consistorio. Sie sollen aber nicht darmit verzögern, sondern inner gewissen Zeit ihr Bedenken einbringen, gleich mit der Kammergerichtsordnung gethan.

Ad 4. An die Neumärckische Regierung, daß sie ihr[2]) befehlen sollen, alsofort den Prediger abzuschaffen, auch gegen keinen von der Religion zu reden, sonsten sollte sie aus den Lande ziehen.

Anmerkung. Die kurmärkischen Stände hatten sich über den Aufenthalt und die Ausbreitung des Arianismus beschwert, was wider den Landtagsrezeß von 1653 Art. 2 liefe. Darunter war Elisabeth Magdalene v. Falckenreh geb. v. d. Gröben zu Selchow in Sternberg, über welche schon am 17 (27) Juli 1663 die Neumärkische Regierung berichtet hatte, daß auch ein Pfarrer Michael Preuß von ihr verführt sei. R. 13. 21.

Bericht-erstattung. 3. An Marenholtzen: SChD. hätten neulich solches rescribiret; nun wären die Quitzauen hiermit eingekommen, so SChD. ihm zuschicken ließen, damit er darauf Bericht einschicke. — Schwerin.

Magdeburgische Sache. 4—6. 7. Notata in der Resolution, so der Altstadt Magdeburg gegeben werden soll, zu inseriren:

a) SChD. hofften, daß sie die Soldatesca nicht übersetzen wollten; sie hätten sich auch wegen des Commendanten gegen SChD. erboten.

b) Mit der Belehnung hat es seine Richtigkeit; wie Sie dann auch schon Befehl ergehen lassen.

c) Steine und Holz folgen zu lassen.

Appellation. 8. Wegen des Reichshofraths will Herr Oberpräsident mit Herrn Meinders reden in puncto appellationis der Stadt Magdeburg.

Schuldforderung. 9. Buße von Alvensleben Wittbe und Kinder wider ihre Vettern, die Gebrüdere von Alvensleben, in puncto einer Schuldforderung von 1500 Thl. Capital cum altero tanto. — Fiat. — Schwerin. — Secundum petita. An den Landeshauptmann Schulenburg.

758. Protokoll. Cleve. 31 Juli.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Schwerin, Blumenthal, Jena, Blaspiel.

Nebenrezeß. 1. Herr Blaspiel referiret, wie sie gestern im Regierungsrath ein ander Project eines Nebenrecesses mit Pfalz-Neuburg der Evangelischen wegen abgefasset; und verlesen worden.

Märkische Stände. 2. Der Grafschaft Marck Stände Deputirten Memorial wegen der groben Jagden verlesen. — Den Oberjägermeister zu schicken.

Lehnpferde. 3. Die chur-brandenburgischen Stände bitten einen Revers, daß es in keine Consequenz gezogen werden solle, daß sie vor jedes Lehnpferd 40 Thl. geben müssen; weshalb ein Concept verlesen worden, so die Stände selbst projectiret, welches SChD. auch beliebet.

1) Die Kurmärkischen. Trotzdem Kurf. in der Resolution vom 26 Mai (Nr. 692) den Wunsch ausgesprochen hatte, die Stände möchten ihre Deputierten nicht nach Cleve schicken, waren diese doch Ende Juni hier eingetroffen. Vgl. a. a. O. X, 389ff.

2) Offenbar der Falckenreh. S. Anmerkung.

4. Burgermeister und Rath der Stadt Prenzlau, Angermünde, Templin, Strasburg und Lychen klagen über ihren elenden Zustand und bitten Linderung der Contribution. — An die Geheimden Räthe[1]), daß sie sollen mit den anderen Städten draus reden und sie dahin disponiren, daß sie solche übertragen mögen. — Schwerin. Kontribution.

5. Ludwig von Rockelfinck prätendiret 600 Thl. Interesse wegen seiner 1600 Rthl., so er in der Clevischen Regierung deponiret wegen der Jurisdiction, und weil die Regierung solche Gelder ausgegeben. — SChD. wollten es ihr aus Gnaden an den Brüchtengeldern anweisen. — Schwerin. Zinsforderung.

6. Ad 1) mit Herrn Oppen zu reden und daß sie ihre eigene Heiden auch nicht verderben sollen. Ständische Beschwerden.

2) Nihil. SChD. können keine Änderung darunter machen.

ad 3) SChD. wissen nicht anders, als daß Matthias gebührenden Abtrag gethan.

ad 4) SChD. wollen Sich informiren lassen, ob von solchen Sachen, so SChD. ausführen lassen, ihnen die Strafe zukommen könne. — Schwerin. — Der letzte Punkt an Preundel zu befehlen. — Schwerin.

759. Protokoll. Cleve. 2 August.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Schwerin, Blumenthal, Jena, Blaspiel.

1. Preußische Regierung berichtet wegen Sebastian von der Mülbe, dem 100 Ducaten Strafe dictiret. — Fiat moderatio auf 50 Thl. in Consideration der Intercession, und daß sie sich schon vertragen hätten. Item zu erinnern wegen des Tituls „Herren", daß er ausgelassen werden solle. Strafgelder.

2. Preußische Regierung berichtet wegen der 11 abgebrannten Freien zu Wilckendorf im Ambte Rastenburg. — Fiat. — Schwerin. Brandschaden.

3. Fabian von Hausen bittet Dispensation, seines Vatern Schwestertochter zu heirathen. Preußische Regierung will nicht allerdings darzu lauten. — SChD. pflegten oft dergleichen zu dispensiren und hielten Sie nicht nöthig, ferner inquiriren zu lassen, und daß es vielmehr in favorem matrimonii zuzudecken. Sollten 100 Thl. zur Bibliothek geben. — Schwerin. Ehedispens.

4. Preußischer Regierung Bericht, daß der Director des Börnsteinwercks Heidekampf verstorben und des Ober-Secretarii Kalauen Sohn darümb anhalte. — Es soll nicht wieder besetzet werden. — Schwerin. Bernsteinwerk.

5. Relation des Consistorii von des Lic. Frommen Remotion verlesen worden. Fromm.

6. Preußische Regierung berichtet wegen Moderation der 200 Ducaten Strafe, so George Meyen in puncto fratricidii dictiret worden. — Fiat nach dem Vorschlage. — Schwerin. Strafermäßigung.

7. Neumärckische Ambtskammer wegen Anschaffung Kalks zum Festungsbau zur Peitz. — Fiant die Befehle nach dem Vorschlage. Festungsbau.

8. Rath zu Lünen contra den von Neuhoff wegen der Weide vor das Vieh. — Fiat suspensio executionis; der Rath soll aber auch in 14 Tagen mit seiner Nothdurft einkommen. — Schwerin. Viehweide.

1) Nr. 763.

Anforderung. 9. Peter von Moers und Consorten contra den von Nörpraht. — Sie sollen sich an die Erben halten, und wann die Sache anhero gedeihet, soll die Regierung und Justiz gebührend zu Recht verhelffen. — Blaspiel.

Fiskalische Sache. 10. D. Steinberger, Peil, Advocatus fisci sollen die acta nachsehen und Vorschläge thun, wie sie zum Ende kommen, nachdem es so lange Jahre gewähret. — Schwerin.

Dienstbefreiung. 11. Herr Butendack bittet Erlassung einiger Dienste, so auf seine zu Wehrsted vor Halberstadt gelegene Häuser und Garten haften. — Fiat auf 12 Jahr, nur ihm bloß allein, ohne Consequenz; daß künftig eine Residenz dar sein würde, daher die Dienste nicht könnten gemisset werden, und wo er es an einen anderen transferiren würde, daß es alsofort cessiren sollte. — Schwerin.

Lastenfreiheit. 12. Herr Eller, Konsbruch und Joh. Meinders berichten wegen der Befreiung der Bürger, so auf der Freiheit des Stifts zu Herforden wohnen, daß der Rath dargegen eingekommen. — Hätten wohl gethan, sollten dem Magistrat andeuten, daß er mit seiner Nothdurft einkäme. — Schwerin.

760. Verfügung. Cleve. 23 Juli (2 August). Einkommen 6 (16) August.

Ausf. u. Konz. gez. u. korr. von Canstein in R. 33. 104.

Aktenversendung an eine juristische Fakultät.

2 August. Kurf. schickt Akten zur Versendung an die Juristenfakultät zu Frankfurt, um ein Urteil einzuholen. Wenn sie es für bedenklich hielten, möchten sie es an eine andere Juristenfakultät schicken und später deren Urteil ohne die Akten ihm zustellen. Es handelt sich um Akten über die fiskalische Strafe wider den Abt zu Huysburg.

761. Protokoll. Cleve. 3 August.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Schwerin. [Canstein.]

Photinianer. 1. Ein lateinisch Schreiben, so die exulirende Photinianer aus Polen an SChD. abgehen lassen, darinnen sie bitten, daß sie in SChD. Lande möchten geduldet werden.

Schuldzahlung. 2. Rescript an die Röbel, die Leute zu bezahlen; auch an Matthiaßen zu schreiben, daß er das Geld nicht auszahlen solle. — Schwerin.

Scheffeländerung. 3. Es wäre berichtet, daß der Rath in Cöllen und Berlin sollten den Scheffel verändert haben; sollten derowegen die Geheimden Räthe[1]) nachfragen und berichten. — Schwerin.

Auszahlungen. 4. An Schwartz und Mülheim fiat Assignation. — Canstein. — Item an Preuneln, was er ihm schuldig sei. — Canstein.

762. Verfügungen. Cleve. 24 Juli (3 August).

1) Eink. 30 Juli st. v. Ausf. aus R. 21. 136t. Konz. gez. von Schwerin in R 21. 24b 1.

Änderung des Scheffelmaßes in Berlin-Cölln.

3 August. Es sei berichtet, daß Bürgermeister und Rat zu Berlin und Cölln den bisher gewöhnlichen Scheffel geändert und denselben viel größer als vorher hätten machen lassen. Da eine solche Änderung dem Rate keineswegs zustehe, so möchten sie des-

1) Verfügung Nr. 762.

wegen Erkundigung einziehen und berichten (761,3). — Relation von Löben, Platen, Köppen. Cölln a/S., 30 Juli (9 August). Präs. 16 August. Ausf. u. Konz. v. Köppen ebenda. Den Amtskammerräten ist ebensowenig als ihnen etwas davon bekannt gewesen; sie haben daher den Proviantverwalter Krüger gefragt, welcher berichtet hat, er habe 2 alte vom Marktmeister geaichte Scheffel, habe aber vor kurzer Zeit befunden, daß das Berlinsche Maß wohl um eine halbe Metze zu klein wäre. Als er sich beim Ziesemeister beschwert hätte und dieser „es bei dem Rath zu Berlin erinnert, die hätten darauf solch Maß ändern und allerdings nach dem Cöllnischen, wie es sonst gewesen und sein müßte, wieder einrichten lassen, wäre also keine neue Veränderung, sondern Reduction und Verbesserung des zur Ungebühr eine Zeithero verringerten Maßes und zwarten nur in Berlin geschehen, also daß nunmehr der Scheffel in Berlin mit seinem alten Maß, so er bei dem Provianthause hätte, allerdings übereinkäme und in beiden Städten Berlin und Cölln einerlei Maß wäre. Wie es aber kommen, daß das Berlinische Maß eine ziemliche Zeit her geringer worden, wäre keine andere Ursach, als daß der Rath nicht bessere Achtung darauf gegeben. In Cölln aber ist keine Änderung des Maßes geschehen, sondern die haben noch das Maß, wie es anno 1614 geaichet; welches er, Krüger, daß er es noch gestern geprobet, uns versichert und danebenst beigeschlossenen schriftlichen Bericht heute abgegeben". 9 August.

2) Eink. 17 (27) September. Ausf. aus R. 21. 136 t.

Schuldensachen der Altmärkischen und Priegnitzirischen Städte.

Kurf. schickt ein Gesuch der Bürgermeister und Ratmannen der sämtlichen Altmärkischen und Prignitzirischen Städte wegen ihrer Kreditoren und der vom Kurf. bestätigten Punktation und Verordnung ihrer Zahlung halber. Er läßt es bei der im Landtagsrezeß von 1653 gemachten Verordnung und obgedachter konfirmierten Punktation bewenden, „daß nemblich, wann bei dem Altmärkische und Prignitzirische Städte-Kasten über die eingekommenen Usual-Gefälle eine durchgehende gleichmäßige Eintheilung (wovon dennoch die pia corpora, miserabiles personae et aliae piae causae eximiret sein sollen) unter den Creditoren gemacht worden, sie hernach mit keinen Exactionen oder Executionen ferner beleget werden sollen". Sie sollen sich auch in judicando et decidendo hiernach achten und die Städte mit Exekutionen oder Immissionen nicht beschweren. — Das Gesuch liegt bei.

763. Verfügung. Cleve. 4 August.

Ausf. u. Konz. gez. u. korr. von Köppen in R. 21. 24 b 1.

Schoßabschreibung. Übertragung der Stadt Prenzlau.

Kurf. sendet eine Bittschrift des Jacobus Droschke, „Meister Knecht bei Unser Hofküche", in der er bittet, daß der auf seinem Hause haftende Schoß von den für ihn bei den beiden Städten Berlin-Cölln noch ausstehenden Kapitalzinsen abgezogen und abgeschrieben werde, mit dem Befehl der Untersuchung und Verordnung. In der Schrift nennt sich Dr. „Curfürstl. Koch". — P. S. Eink. 30 Juli st. v. Ausf. aus R. 21. 34 b. Schickt eine Klage der Stadt Prenzlau samt andern Inkorporierten. „Weiln Uns nun derselben schlechter Zustand und wie sie bei vielen Marchen und Rückmarchen für andere sehr mitgenommen worden, zum Theil selbsten bekannt, also daß Wir ihnen zu ihrem künftigen Aufnehmen gerne einige Moderation und 4 August.

4 August. Erleichterung gönnen wollten", so möchten sie dies nebst andern dienlichen Motiven den übrigen Städten mitteilen und sie zur Übertragung von Prenzlau auf einige Zeit disponieren. (Vgl. o. Nr. 758,4.)

764. Relation von Löben, Köppen. Cölln a/S. 25 Juli (4 August). Präs. Cleve, 9 August.

Ausf. aus R. 9. T. T. 9.

Kurmärkische Stände. Tornowsche Münzrechnung.

4 August. Empfang der Resolutionen vom 26, 27 und 28 Juli (Nr. 748, 753, 755, 756). Sie wollen besonders die auf das Anbringen der kurmärkischen Stände ergangenen Befehle befolgen. Beim letzten Verhörstermin in der Sache der Tornowschen Münzrechnung hat der Münzarrendator Gilli erklärt, er wolle sich mit Wolf Otto zusammentun, die von ihnen geschehenen Erinnerungen noch einmal überlegen und dann berichten, wie weit in einem und anderm des Wolf Otten Einreden oder Entschuldigung stattfinden möchten. Die Kommissarien haben diese Unterredung forderlichst herbeigeführt, und Gilli hat seinen Bericht eingeschickt, der jetzt den interessierten Tornowschen und Beckerischen Erben mitgeteilt ist. Diese sollen „ihre schliesliche Notturft", die sie noch zu haben vermeinen, binnen einer Kammergerichtsfrist einbringen. Es geschehe nun solches oder nicht, sie werden jedenfalls die Akten einschicken.

765. Verfügung. Cleve. 6 August st. n. Eink. 17 (27) September.

Ausf. aus R. 21. 136 t. Konz. gez. von Schwerin in R. 53. 38.

Kommission zur Revision der Städteverwaltung in der Altmark.

6 August. Aus dem abschriftlichen Beischluß würden sie sehen, aus welchen Gründen Bürgermeister und Ratmannen der Altmärkischen Städte nicht gerne wollten, „daß bei der zur Revision der Rathäuser angeordneten Commission Unser Ambtmann zu Tangermünde David Reyger gebrauchet werden möchte". Kurf. wisse sich nicht zu erinnern, ob diese Kommission immediat von ihm oder von den Geheimen Räten angeordnet sei; „dennoch, weil solche Unserer Intention gemäß ist und Wir dieselbe hochnötig achten, damit Wir einmal erfahren, ob die von den Bürgerschaften wider die Magistraten öfters eingebrachte Querelen fundiret seien oder nicht", ließe er es bei der Kommission bewenden; sie möchten jedoch dem Amtmann schreiben, er möge sich derselben enthalten. Falls aber die Kommissarien in einem und andern Punkte seines Berichts bedürften, sollten sie den von ihm erfordern. Im übrigen möchten sie nach Gutbefinden einen andern der kurfürstlichen Räte dieser Kommission adjungieren. — Das Gesuch liegt bei.

766. Protokoll. Cleve. 7 August.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Schwerin, Blumenthal, Jena, Blaspiel.

Geldrische Kompromißsachen. 1. Der Vergleich, so auf dem Haus Bouillon in der Geldrischen Compromißsache projectiret worden, verlesen. — Weil er zu S C h D. hohen Präjudiz gereichet, kann derselbe nicht approbiret werden, zumal der Fürst von Naßau, Herr Span und Ising keinen Befehl deßfalls von SChD. gehabt. Und soll mit dem abgeschickten Geldrischen Deputirten conferiret werden, wie die Sache sonst zu vergleichen.

2. Der Märkischen Deputirten Memorial[1]) wegen der Landschaft Schuldenwerks verlesen. Kurmärk. Schuldenwerk.

3. Die mit der Stadt Soest hiebevor geschehene Handlung, da vorgeschlagen wird, wie SChD. darbei höchlich lädiret sei. — Soll Fürst Moritzen zugestellet werden. Soester Verhandl.

4. Fiat rescriptum an die Ambtskammer wegen Heimbachs rückständiger Besoldung, ihm zu bezahlen. Item ein honorabler Abschied. — Schwerin. Besoldungsrückstand.

5. 6. Resolution verlesen, so den Deputirten der Stadt Soest wegen der geistlichen Güter gegeben werden soll. Soester Deputierte.

7. Mandetur Isingen, das juramentum abzulegen, weil SChD. nicht sehen, wie er sich dessen entbrechen könnte. Und sollten sie[2]) ihm communiciret werden. — Schwerin. Eidesleistung.

8. Catharina Margreta Hammersteins contra den Kanzellist Gawran in puncto injuriarum und daß er desfalls ab officio zu suspendiren bis zu Austrag der Sachen. — SChD. verwundern Sich, warümb sie nicht dem rescripto gemäß den Beklagten dahin angehalten; sollten es demnach nochmals thun. — Schwerin. Dienstentlassung.

767. Protokoll. Cleve. 9 August.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Schwerin, Blumenthal, Heyden, Jena, Blaspiel.

1. Herr Blaspiel referiret wegen des Religionswerk zwischen SChD. und Pfalz-Neuburg, auf welches Jahr es zu nehmen; weshalb ein Project eines Recesses verlesen, worüber mit den Pfalz-Neuburgischen ferner soll conferiret werden. Neuburgischer Rezeß.

2. George Volckman, Trabant, contra Andream Kunschium wegen entwendeter Pferde. — Soll es untersuchen, und da es sich berichteter Maßen verhält, soll er Supplicanten zum Pferde verhelfen. An den Richter zu Wesel. — Jena. Pferdediebstahl.

3. Resolution, so den Deputirten der Churmärckischen Stände wegen des Landschaftschuldenwerks[3]) [gegeben werden soll], verlesen worden. Kurmärk. Stände.

4. Decretum auf des von Oßenbruchs supplicatum wegen der Mühlen verlesen worden. Bittschrift.

5. Hinterpommerischer Regierung Bericht wegen des Raths zu Colberg, welcher einen Amsterdammer übel tractiret und darauf des Hofgerichts Verordnung nicht pariren wollen. — Sie verwunderten Sich, daß sie nicht berichten, ob es sich geklagter Maßen verhalten. Daferne es sich nun so verhalten würde, wie das Hofgericht neulich berichtet hätte, so könnte SChD. nicht vorbei, daß der, so Schuld daran, nothwendig müßte gestrafet werden. — Schwerin. Pommersche Relation.

6. Preußischer Regierung Bericht wegen der Accise. — SChD. hätten zwar vermeinet, sie würden es bei dem vorigen modo gelassen haben und daß sie nicht cessiren sollte: also wann sie es ja nicht verhöhen wollten, daß es dennoch darbei bliebe. — Schwerin. Preußische Akzise.

7. Johan Engelberts, 86jähriger armer Mann und Unterthan aus dem Ambte Altena, bittet ümb einen Gnaden[ge]halt. — Ambtskammer soll 15 Rthlr. zulegen. — Blaspiel. Gnadengehalt.

1) A. a. O. X, 387ff. 2) So! 3) A. a. O. X, 394.

Kanzleiordnung. 8. 9. Sie sollen die alte Kanzelleiordnung einschicken, damit sie diese mit jener conferiren können. — Schwerin.

Klage. 10. 11. Peter von Siepman contra den Rath zu Colberg wegen unrechtmäßigen Tractaments. — Im Fall die Ursachen erheblich wären und sich solches thun lassen wollte, so sollten sie die Sachen vor das Hofgericht ausführen lassen. — Schwerin.

Regensburger Bericht. 12. Regensburgischer Gesanten Relation wegen des Pfalz-Neuburgischen zu Mastricht verarrestirten Schulzens. — SChD. hielten nicht davor, daß die Sache von der Importanz wäre, daß man daraus einen casum foederis machte, weil die Sache auch bei dem Reich anhängig gemacht. — Blumenthal.

768. Relationen vom 9 August in Nr. 709. 762.

Frankfurter Königschießen. Der Residenzen Schützenkönigsprivileg. Kriegsdienste. Studentischer Exzeß.

9 August. P. S. von Löben, Platen, Köppen. Cölln a/S., 30 Juli (9 August). Präs. 16 August. Aussf. aus R. 21. 136 t. Konz. gez. von Köppen in R. 9. J. J. 6. Sie senden eine Bittschrift der Älterleute und sämtlichen Inkorporierten der Schützengilde zu Frankfurt a/O. um Bevollmächtigung des Kommandanten Oberst v. Plettenberg beim bevorstehenden Königschießen des Kurf. Stelle zu vertreten. — Resolution. P. S.

17 Aug. Cleve, 7 (17) August. Präs. 13 (23) August. Aussf. aus R. 21. 136 t. Konz. gez. von Schwerin wie oben. Einverstanden. Beigehendes Reskript ist an Pl. zu übergeben. Der Tag ist Montag nach Laurentii, 23 August. — Relation. P. S. Aussf. wie oben aus R. 21. 136 t. Die beiden Räte zu Berlin und Cölln sind mit ihrem Bericht wegen des Schützenkönigsprivilegs eingekommen. Da nun daraus zu befinden, daß es ihnen fürnemlich um eine Zulage aus der Kontributionskasse zu tun ist, die den ohnedies genug beschwerten Untertanen nicht aufgebürdet werden kann, „zumal gleichwol ohne dem der Schützenkönig zimliche Freiheit genießet“, so sind sie der Meinung, den beiden Städten sei über ihr Erbieten ein Mehrers nicht zuzumuten. —

17 Aug. Resolution. P. S. Cleve, 7 (17) August. Eink. 13 (23) August. Aussf. wie oben. Die Räte sind abzuweisen, da die Schützenkönige nicht allein alle Freiheiten, wie bisher, genießen, sondern auch von Kontribution und Einquartierung befreit sind. — Relation. P. S. Aussf. aus R. 9. Nr. 18 a. Konz. gez. v. Köppen in R. 9. A. 20. Friedrich Schaum dankt für das seinem Sohne erteilte Dekret, wonach er in kurfürstlichen Diensten verwandt werden soll, und bittet, „weil sich nach Reducirung Dero Völker vor ihm keine Gelegenheit vor itzo ereuget“, ihn entweder mit einem Leutnants- oder Fähnrichsplatz zu begnadigen oder zu gestatten, daß er anderswo sein

17 Aug. Glück suche. — Resolution. P. S. Cleve, 7 (17) August. Aussf. aus R. 9. A. 20. Konz. gez. v. Schwerin wie oben. Der Kurf. ist mit dem letzteren Vorschlag einverstanden, da er den Schaum jetzt nicht in seinen Kriegsdiensten gebrauchen kann. — Relation. P. S. Aussf. aus R. 51. 99. Konz. von Köppen in R. 51. 100. Der Studiosus Gabriel Ziesemer aus Stettin hat in Frankfurt auf öffentlicher Straße mit einem von Adel, Kalckreuter, Kugeln mit Flinten gewechselt, wovon sie schon berichtet haben, und ist deshalb publice auf 10 Jahre von der Universität relegiert. Dieser hat aber das Patent abgerissen und sich zwar aus der Stadt begeben, dann aber einige Tage in des Zöllners Haus geblieben und dort viel Mutwillen verübt,

und als der Pedell dann hinausgeschickt wurde, hat er diesen mit Prügeln gedroht, den Rektor und die Professoren mit Worten beleidigt und endlich gesagt, er hätte sich deshalb so lange aufgehalten, „daß er vermeinet, der Rektor und noch ein Professor, so das Patent der Relegation concipiret, würden zu dem Thore hinausgehen, die hätte er mit Prügeln tractiren wollen". Darauf ist er nach Cüstrin gezogen, die Universität hat ihn aber in Cüstrin verhaften und nach Frankfurt zurückbringen lassen, was von dort berichtet und gefragt wird, wie sie es mit dem Gefangenen halten sollten, weil sie ihn „seinen so harten Verbrechen nach" nicht abstrafen könnten. Sie haben darauf die Überführung in die Hausvogtei für künftigen Donnerstag angeordnet, damit mit ihm inquisitorie verfahren und die Akten an ein Kollegium verschickt würden. Zugleich soll der Fiskal gegen den Zöllner, der jenen wider Herkommen und Statut trotz geschehener Warnung viele Tage gehäuset und geheget, den Prozeß anstellen. Sie zweifeln nicht, der Kurf. werde dafür sein, daß mit der Schärfe des Rechtes besonders gegen den Ziesemer verfahren werde, denn der Frevel sei sehr groß und ein Exempel vonnöten. — Resolution. Cleve, 7 (17) August. Konz. gez. von Schwerin ebenda. Ist ganz damit einverstanden. Weil der Zöllner über die Brücken zu Frankfurt Augustus Schultze trotz der Warnung des Amtsrats Lange den Relegierten 12 Tage gehaust und geherbergt habe, so möchten sie, falls es sich so verhielt, denselben „vom Dienste absetzen".

9 August.

17 August.

769. Protokoll. Cleve. 10 August.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Schwerin, Canstein, Blumenthal, Jena, Blaspiel.

1. Das Ambt und Stadt Egeln beklagen sich, daß sie von der Halberstädtischen Regierung in der Contribution so sehr beschweret werden. — Rescribatur an die Regierung, sie über die Gebühr nicht zu beschweren. Kontribution.

2. Fiat primarium für Reinhold Gatzweilen (?) auf was für einen Dienst, darzu er capabel sein wird. — Blumenthal. Primarium.

3. Preußische Regierung berichtet wegen eines Consens auf ein Lehngut, so Rittmeister Pröke kaufen will. — Weil sie berichten, daß es SChD. vielmehr zuträglich, so seind Sie darmit zufrieden. — Schwerin. Preußische Relation.

4. Fürst Radziwil intercediret vor einen von Kreitzen, daß er in dem Ober-Appellationgericht noch auf 3 Jahr möge continuiret werden. — SChD. trügen Bedenken; die Regierung soll unvorgreiflich welche vorschlagen und unter denen auch Reformirte. — Schwerin. Gerichtsdienst.

5. Ein Rescript an die hinterpommerische Regierung wegen des Erbkämmererambts, so dem Kanzler Somnitz conferiret worden. 6. Pommersch. Erbkämmereramt.

Anmerkung. Ein Konzept vom 9 August ist an die sämtliche Ritterschaft von Hinterpommern und Cammin gerichtet (gez. von Schwerin), in dem ihnen ernstlich befohlen wird, sich der Verordnung des Kurf. über die Verleihung der Erbkämmererwürde anzupassen. „Und Wir also solch Erbambt ohne Rücksprache mit Unsern Ständen zu vergeben wohl befuget. Die von theils eures Mittels angeführte Motiven seind auch nicht also beschaffen, daß Wir bemeltem Somnitz die ihm ertheilte Gnade und dahero sein acquirirtes jus quaesitum nehmen noch solcherwegen Weitläuftigkeit oder einigen Proces verhängen könnten, hätten vielmehr Uhrsache die vorgegangene Wiedersetzlichkeit gebührlich zu ahnden." R. 30. 1 g.

770. Verfügungen. Cleve. 1 (11) August. Ein. 6 (16) August.

Beschwerde über den Amtshauptmann von Crummensee. Münzedikte.

1) Ausf. aus R. 21. 136 t.

11 Aug. Kurf. schickt eine Beschwerde des Grafen Gustav Adolph von Varrensbach über den (Amts-)Hauptmann von Crummensee, daß er ihm alle Widerwärtigkeit zufüge, und eine Bitte desselben. Sie möchten den letzteren zitieren, vernehmen, „von allen Unbefugnussen abmahnen" und sich um die Beilegung der Mißhelligkeiten bemühen.

2) Ausf. u. Konz. gez. u. korr. von Canstein in R. 9. S. S. 4. Kurf. vernehme mit „sonderbaren Mißfallen", daß dem letztpublizierten Münzedikt besonders zu Berlin, Frankfurt, Crossen und Züllichau nicht nachgelebt werde, „ungeachtet solches Edict mit Einraten und Gutfinden derer von Unseren Landständen anhero abgeordneten Deputirten eingerichtet worden". Sie sollen sich erkundigen und gegen die Verbrecher nach Inhalt des Edikts alles Ernstes verfahren; wo nötig, möchten sie Gilly darüber vernehmen. — P. S. Aus dem „abgelaßenen Münz-Edict" würden sie ersehen, daß auf der Stände Einraten „ein sonderbares Edict wegen der Münze, so devalviret und künftig genommen werden soll, annoch zu verfertigen". Um dies zu bewirken, so sollen sie einige von den Ständen besonders aus der Neumark und die Berlinische und Neumärkische Amtskammer vor sich bescheiden und dieselben darüber vernehmen, besonders was für Münzsorten und „auf was Maße solche zu reduciren und auf einen gewißen Fuß zu setzen", wozu der Wardin Martin Liebmann und Gilly hinzuzuziehen und das Edikt abfassen und ihm zuschicken sollen.

771. Protokoll. Cleve. 13 August.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Schwerin, Jena.

Konzepte. 1. Ein Concept an den König in Frankreich wegen der Reformirten verlesen worden. 2. Desgl. Resolution, so dem Heßen-Caßelischen Abgeschickten D. Pagenstechern soll gegeben werden wegen einer Allianz mit den General-Staten.

Bayrische Beziehungen. 3. Chur-Bayren bedanket sich vor die aufgetragene Gevatterschaft, und schicket Herr Marenholtz Bericht, wie er daselbst empfangen und wie er die Commission alldar abgeleget. — Daß SChD. zu gnädigsten Gefallen gereichet, daß er die Sachen so wohl ausgerichtet, und hätte er hierbei die Antwort zu empfangen. Wegen der Hohenzollerischen Reise könnte es wohl anstehen bis nach der Saurbrunnenkur. — Schwerin.

Bentheimsche Sache. 4. Graf Philips von Bentheim Abgeschickten Proposition wegen des Bischofen von Münster, welcher Garnison in Steinfurt hat und bittet, SChD. wollen ihm vermöge des Clevischen Friedens garantiren. — Rescribatur an den Bischofen von Münster, wie gebeten. — Schwerin.

Bremische Angelegenheit. 5. Schreiben vom Könige in Schweden an SChD. wegen der Stadt Bremen, daß SChD. Sich der Sachen annehmen und ihm assistiren wollten in seiner rechtmäßigen Befugniß. — Daß SChD. schon die Ihrigen abgeschicket; hoffsten, es würde alles wohl beigeleget werden.

SChD: Billig, daß nach dem Instrumento pacis alles eingerichtet werde; hoffsten, J. Kön. Maj. würden amore pacis et quietis nicht aufs Höchste bestehen. — Communicetur copialiter an Braunschwig und Caßel.

6. Concept verlesen wider die duella und Duellisten, so Herr Vicekanzler Rahden geschickt. Konzept.

7. Johan Wins, Gerichtsbote zu Emmerich, contra den Richter Maschop. — Sollen sich den ganzen Verfolg der Sachen geben lassen und SChD. berichten, wer schuldig sei. — An Wusthausen und den Richter Jehnen. — Blaspiel. Beschwerde.

8. Ludwig von Rodelfing bittet ümb Wiedererstattung der 500 Ggl., so er zwar Straf gegeben, SChD. aber ihm solche hernach geschenket. — Fiat an Bültinghausen. — Schwerin. Strafgelder.

772. Protokoll. Cleve. 16 August.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Schwerin, Jena, Blaspiel.

1. Preußischer Regierung Relation wegen des preußischen Landtages verlesen; die Accise. — Hierauf ist ein Concept alsofort abgefasset und verlesen worden. — Schwerin. Preußischer Landtag.

2. Herrn Platen Relation verlesen wegen Ablegung des Eides, so die Soldaten in Magdeburg abgeleget. Item wegen Abrechnung mit Fargeln. Magazinhaus. Magdeburger Sache.

3. (Geheimratsbericht vom 9 August. P. S. — Schwerin. — Nr. 768.) Königsb.

4. (Geheimratsbericht vom 9 August. P. S. — Schwerin. — Nr. 768. Erzeh.

5. (Geheimratsbericht vom 9 August. P. S. — Schwerin. — Nr. 768. Kriegsdienste.

6. Relation der Universität Franckfurt verlesen wegen der Händel zwischen Kalckreutern und Ziesemern[1]), so Kugeln gewechselt. — Daß SChD. lieb, daß Sie wahren Bericht empfangen; und weil SChD. ein anders erfahren, so sollten sie künftig alle studia partium beiseit setzen. Und daferne welche wären, so nicht pariren wollten, sollten sie den Gouverneur ansprechen, der ihnen schon assistiren würde. Sollten auch sonst sehen, daß sie ihren Respect bei den Studenten erhielten und dergleichen Exorbitantien prävenirten. — Schwerin. Studentenexzesse.

7. 8. Halberstädtische Stände wegen weggenommener Acten des Prälaten zu Huysburg (Nr. 760). — SChD. würden keinen Eingriff in den Proceß thun, sondern wollten Sich nur draus informiren. — Schwerin. Prozeßsache.

9. Instruction vor Herrn Branten nach Engelland[2]) verlesen. Instruktion.

10. 11. Project des Vergleichs verlesen, so zwischen SChD. und Pfalz-Neuburg getroffen werden soll. Neuburgisch. Vergleich.

12. Südland soll in Edictal-Citation des Rodelfincken ausgelassen werden, weil er schon zu Cleve perdoniret worden. — Schwerin. Berichtigung.

773. Protokoll. Cleve. 17 August.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Schwerin, Blumenthal, Jena.

1. Botho Albrecht von Kalckstein bittet Consens, seine Graventinsche Güter zu veräußern. — Daß SChD. vor Ihre Person damit zufrieden. — Schwerin. — An die Oberräthe. Konsens.

2. Hans Gutschau, Bergmeister zu Falburg, bittet sein Gehalt und Auslösung aus dem Wirthshause. — SChD. befehlen, daß Herr von Canstein den Supplicanten mit behöriger Resolution versehen solle. — Jena. Gehaltszahlung.

1) Vgl. Nr. 768. 2) A. a. O. XII, 633ff.

Streitsache. 3. Unterthanen im Hagen contra die Klingenschmiede. — Fiat reiteratio. — Blumenthal.

Erbvergleich. 4. Den Clevischen Regierungsräthen der Pfalz-Neuburgischen projectirte Erbvergleich zugestellet worden, mit Befehl, solchen alsofort durchzulesen und ihr sentiment SChD. zu hinterbringen.

Bestallung. 5. NB. Wegen des Jagdraths in Preußen Bestallung zur professione juris. — Schwerin.

Bremische Unruhe. 6. Des von Ledeburs und D. Beyers Relation[1]) verlesen belangend die Mediation zwischen Schweden und der Stadt Bremen. — Daß [sie] noch bei dem Punkt immedietatis vermöge der Instruction bleiben sollten; jedoch mehr nicht, als daß sie dasjenige, was desfalls die Schwedische ihnen an Hand geben würden, der Stadt Bremen wieder vorbringen sollten. Wann nun beide Parten sich darunter opiniatriren und nicht weichen würden, sollten sie mit den Braunschwigisch- und Lüneburgischen sich bereden, und da sie auch meinen sollten, daß nichts zu erhalten, sollten sie mit gutem Glimpf, nicht als wann die Sache abgebrochen, sondern daß sie mehr Instruction einholen wollten, ihren Abschied nehmen. — Schwerin.

7. Die Geheimbde Räthe sollen berichten, an welchem Orte sie meinen, daß diese Sache auszuführen. — Blumenthal.

Instruktion. 8. Instruction verlesen, wornach sich der churf. Abgeschickte nach Pfalz-Neuburg in puncto des Religionswesens zu achten.

Besprechung. 9. Goltze soll mit Schesen[2]) draus reden. — Schwerin.

17 Aug. 774. Resolutionen vom 17 August in Nr. 709. 768.

775. Protokoll. Cleve. 18 August.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Schwerin, Blumenthal, Blaspiel.

Clevische Angelegenheiten. 1. Nonnenkloster zu Duisburg. — Wann das Unvermögen des Klosters so sehr groß wäre, wie sie klagen, so möchten sie mit den Ständen handeln, daß es auf eine Zeitlang etwas sublevirет würde. Wegen des Weberhandwerks hielte SChD. billig, und sollten sie dem Magistrat befehlen, sie darbei nicht turbiren zu lassen. — Schwerin. — An die Regierung.

Pommersch. Relation. 2. Hinterpommerischer Regierung Bericht verlesen wegen Einrichtung des Husenschosses. — SChD. wollten gnädigst vertrauen, daß ihrer Versicherung nach die Stände alle gehöret worden, und da sie opiniatriren sollten, daß SChD. nicht sollten die Direction führen, so sollten sie drunter verfahren, aber die Interessirten allemal darzubescheiden, damit keiner sich beschwere, daß seiner unwissend was geschehen, und dahin sehen, [daß], was aus der Steuermatricul ausgenommen, wieder hineingebracht werde.

Ad 2). SChD. halten zwar billig, daß die Vieh- und Kopfsteuer ad communem cassam und zur Sublevation der Armen beigebracht würde; sie würden sich aber erinnern, was für Difficultäten es gegeben und wie das Contributionswerk fast in Stecken gerathen. Damit nun dergleichen nicht wieder geschehe, so hielten SChD., daß gütliche Handlung hierunter das beste Mittel sein werde; sonst würden sie doch wieder an SChD. schicken und darüber Difficultäten machen.

1) A. a. O. XII 86. 2) Chièze.

Ad 3) sollen sie die Ausgaben specificiren.

3. 4. Cheize soll einen guten Ort aussehen, wo ein Gefängniß zu bauen, und berichten. — Schwerin. Gefängnißbau.

5. Das Protokoll den Gesanten nach Regensburg zu communiciren, was in der bremischen Sache Herr Ledebur und D. Beyer gehandelt. — Blumenthal. Bremische Unruhe.

6. Herr Rahden und Herr Görling berichten wegen des Schulzengerichts zu Lückstede und Cuno Fr. von der Hagen gesuchten Consens wegen Alienirung des Schulzengerichts Stechau. — Weil zu vermuthen, daß das Schulzengerichte mit darin steckte, als könnte es wohl geschehen (ad posterius). — Schwerin. — Quoad prius Herrn von Jenen zu fragen. Konsens.

776. Resolution. P. S. Cleve. 8 (18) August. Eink. 13 (23) August.

Ausf. u. Konz. gez. von Canstein in R. 21. 30.

Fräuleinsteuer.

Es sei sein endlicher Wille, daß der Rest der hessischen Fräuleinsteuern der Landgräfin zu Hessen-Cassel ohne ferneren Aufschub „entrichtet und bezahlet" werde. Die Restanten sollen ohne Verzug bei Vermeidung der Exekution gegen die Säumigen, „daserne sie nicht in der Güte sich einfinden", eingemahnt werden zu zahlen. 18 Aug.

777. Relation von Löben, Platen, Köppen. Cölln a/S. 8 (18) August.

Ausf. aus R. 9. S. S. 4. Konz. von Köppen in R. 4. 13ª (5^{b-d}).

Beachtung des Münzedikts. Verzögerung der Besetzung Draheims. Schankprivileg. Besetzung der Kommandantenstelle zu Spandau.

Empfang des Reskripts nebst Postskript vom 11 dieses. (Nr. 770.) Wie nun bis dahero einige Klage, daß dem gemelten edicto zuwider gehandelt wurde, bei uns nicht eingekommen, viel weniger uns sonsten wissend, daß jemand sich verweigern sollte, die Crossensche Münze in dem gesetzten Werth zu nehmen, also haben wir uns sofort erkundiget, ob sonst jemand allhier davon Nachricht hätte, haben aber nichts in Erfahrung bringen können. Was zu Franckfurt, Croßen und Züllichau etwa fürgangen, deswegen haben wir an den Münzarrendatorn Gilli geschrieben, daß er, wenn ihm bekannt, wie eines oder andern Orts dem Münzedict nicht nachgelebet würde und dawider bishero gehandelt, uns davon Nachricht geben und die Personen benennen möchte, damit wider dieselbe die Gebühr könnte verordnet werden; inmaßen wir dann auch weitere Erkundigung einziehen und wider die Verbrechere, da wir dahinter kommen, mit Ernst verfahren wollen. Nicht weniger soll auch dem fernern gnädigsten Befehl wegen Devalvirung einiger mehrerer Münzsorten von uns ein gehorsambstes Genügen geschehen und das Project eines Edicts unterthänigst eingesandt werden. Welches dann umb so viel nöthiger sein will, weil wir gleich itzo durch den Rath zu Franckfurt berichtet werden, daß wegen der polnischen Bramberger zwischen dem Generalmajor von Götzen und ihnen Streit vorgefallen, indem jener sothane Münze anders nicht, als wie sie zu Cüstrin durch ein von der Regierung angeschlagenes Patent anno 1664 heruntergesetzet, von diesen annehmen will, der Rath aber vermeinet, daß, ehe und bevor solche Reduction im ganzen Lande geschehen wäre, er sothane Sorten in dem bisherigen Werth anzunehmen schuldig. — ECchD. lassen wir ferner unterthänigst unverhalten, daß gedachter Generalmajor 18 Aug.

18 Aug. von Götz gestern anhero kommen und sich mit uns wegen der ihm gnädigst aufgetragenen Commission, das Ambt Draheimb betreffend, unterreden wollen. Er ist aber außen blieben und hat durch ein Schreiben berichtet, daß er in eine Krankheit gefallen, da er nicht wüßte, wie es Gott mit ihm schicken möchte, mit unterthänigster Bitte, daß SChD. diese Verrichtung einem andern gnädigst auftragen möchten. Weil wir aber keine andere Nachricht haben, als daß der Feldherr Potocki noch lebe und also kein periculum in mora ist, so haben wir ihm geantwortet, daß wir der Besserung abwarten wollten; bis dahin, wie wir dann solche ehest hoffen und wünschen, könnte die Sache Anstand leiden. — P. S. 2. Ausf. aus R. 21. 124. Sie senden ein Gesuch der Witwe des Potsdamer Bürgers Wilhelm Kenckel, Sophie Wildebrandt, um Erstreckung des Privilegs ihres Mannes, fremde Biere und Weine zu schenken. Da der Erben darin nicht gedacht sei, sie also ein neues Privileg nötig haben, so schlagen sie die Verlängerung des Privilegs auf Zeit ihres Lebens vor. — P. S. 3. Ausf. aus R. 21. 137d. Sie senden ein Gesuch des Obristen Adam von Haake um Übertragung der Stelle des Oberhauptmanns und Commandanten zu Spandau nach dem jetzt erfolgten Tode des Obristen Ribbeck, indem er sich auf eine im Jahre 1649 ihm als Gouverneuer von Hamm erteilte Exspektanz beruft.

778. **Protokoll.** Cleve. 24 August.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Blumenthal, Jena.

Bremische Sache. 1. Instruction[1]) verlesen, wornach sich derjenige Rath, so nach Bilefeld zur Conferenz mit den braunschwigischen Räthen in der bremischen Sache reisen wird, zu achten haben soll. Sie sollten den vorigen rescriptis und instructionibus inhäriren; und weil sie aus dem Protokoll gesehen, daß Hessen-Caßel und die Stadt Hamburg auch zu den Tractaten kommen sollten, wären SChD. wohl zufrieden, und hätten sie wegen deren Admission nichts zu difficultiren, sondern nebst ihnen zu sehen und sich zu bemühen, daß die Sache in der Güte zu aller Theile guten contento beigeleget werden möge. — Jena.

Immunität. 2. Wittbe zu Megede in puncto immunitatis. — Fiat renovatio, wann solche zuvor erwiesen wird, welche er produciren soll. — Blumenthal.

Zahlungsbefehl. 3. Befehl an Könsbruchen, den Herrn von Heyden zu defrayiren, so lange er dar sein wird. — Jena.

Magdeb. Garnison. 4. Concept an Herrn Platen wegen Verpflegung der Magdeburgischen Garnison verlesen. 5.

779. **Verfügung.** Cleve. 25 August. Eink. 29 August (8 September).

Ausf. u. Konz. o. U. in R. 21. 139.

Privileg der Dämmer vor Spandau. Materialien für den Festungsbau in Peitz.

25 Aug. Der Kurf. schickt ein Gesuch der sämtlichen Dämmer vor der Beste Spandau wegen ihres Privilegs oder Befreiung von Schössen und allen Unpflichten mit dem Befehl, die Sache zu untersuchen und zu verordnen, daß diese Leute, „welche sonsten nichtes an Äckern oder andern Gütern besitzen", bei ihrem Privileg geschützt werden. — P. S. an Platen. Präs. 20 (30) August. Ausf. aus R. 21. 120f. Zum Festungsbau

1) A. a. O. XII 91.

in Peitz werden große Materialien erfordert. Da die Anführung den Amtsuntertanen allein zu schwer fallen dürfte und dieselben bei jetzigem Mißwachs zugrunde gerichtet würden, so möchte Platen dafür sorgen, daß man ihnen von den Kreisen zu Hilfe käme und in Anschaffung dieser Materialien Erleichterung verschaffe. — Relation. P.S. Cölln a/S., 27 August (6 September). Konz. gez. u. korr. v. Platen ebenda. Sie haben wegen Kreisfuhren an die Neumärkische Regierung geschrieben. Über solche Fuhren ist bereits ein Streit zwischen den Ständen gewesen; die Stände diesseits der Oder haben den neumärkischen und inkorporierten Kreisen opponiert und erklärt, daß sie allein die Fuhren zu den in der Neumark gelegenen Festungen tun müßten, wobei es auch bei einem Verhör im Geheimen Rat vor einigen Jahren gelassen ist. 25 Aug. 6 Sept.

780. Relation von Löben, Platen, Köppen. Cölln a/S. 15 (25) August.

Ausf. aus R. 9. S. S. 4. Konz. von Köppen in R. 21. 136 t.

Rückreise des Kurfürsten. Auftreten von Fieber. Münzkonferenz mit den Ständen. Aktenversendung. Gesuch wegen Materialienhandels.

Aus der Verordnung an die Amtskammer haben sie die Absicht des Kurf. ersehen, vom dortigen Hoflager aufzubrechen und sich wieder hierher zu wenden. Sie wünschen Gottes Beistand für die Reise der ganzen kurfürstlichen Familie herbei. „Hiesigen Orts haben zwarten die Fieber zimlich ümb sich gegriffen, es ist aber keine malignitas dabey verspüret worden, viel weniger höret man, Gott Lob, von einiger Contagion." Sonst nichts Besonderes. Für die Conferenz über das Münzwesen mit den Ständen hat der Termin hinausgeschoben werden müssen, weil diese zum Teil weit entsessen sind. — Die Akten betr. den Abt zu Huyseburg haben sie nach Frankfurt zu verschicken kein Bedenken getragen; sobald sie zurück, werden sie das Urteil einsenden. — Resolution. Cleve, 21 (31) August. Präs. 27 August (6 September). Ausf. u. Konz. gez. von Blumenthal ebenda. Kurf. bezieht sich auf sein Reskript vom 1 (11) August (Nr. 770) und hofft, sie hätten nur einige, nicht aber die gesamten Landstände verschrieben. — Ein Privileg auf einen Materialistenhandel an Andreas Siemon zu erteilen, habe er Bedenken, da schon Materialisten genug in Berlin vorhanden seien. Sie möchten ihn abweisen. 25 Aug. 31 Aug.

781. Protokoll. Cleve. 27 August.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Dohna, Schwerin, Blumenthal, Jena, Blaspiel.

1. Ein Project verlesen, so Heßen-Caßel aufsetzen lassen, was an den König von Dennemark zu schreiben wegen des reformirten Predigers, so des Kronprinzen künftige Gemahlin halten soll. Reformierter Prediger.

2. Ein Schreiben von Chur-Pfaltz verlesen in puncto des Wildfangs und daß die Chur-Maynzische Alliirten im Anzuge wider ihn begriffen; bittet Assistenz ex foedere. — An Chur-Maynz zu schreiben, daß er von der Thätlichkeit abstehen möchte. Wildfangsstreit.

Item an Chur-Pfaltz zu schreiben, daß, ob J. Lbdn. wohl den von Marenholtz hiebevor bei den Tractaten wenig consideriret, so wollten S C h D. dennoch an Chur-Maynz also schreiben, daß er abstehen möchte. — Herr Oberpräsident will es angeben.

Kostenbegleichung. 3. SChD. wollten 100 Ducaten vor die Kanzellei und 2000 Ducaten vor den Reichshofrath geben lassen, wann Sie wieder nach der Mark kommen würden. — Schwerin.

Reformierter Prediger. 4. Herr Oberpräsident hat auch ein Concept schon hiebevor in der Sachen, davon no. 1. gedacht, aussetzen lassen. Herr Jena meinet aber, man könnte es also ausfertigen, wie das Project, so Pagenstecher geschickt, lautete, und daß es also expediret werden möge.

Pommersche Landstände. 5. Der hinterpommerischen Landstände Memorial verlesen, so der von Carnitz übergeben:

1) Reductio der Colbergischen Garnison auf 4 Compagnien; 2) Item der hohen Officierer und Stäbe. 3) Die Soldaten nicht mit Gelde, sondern mit Portion an gewissen Pfunden Brod und Fleisch zu [befriedigen][1]). 4) Einquartierung auf Lauenburg und Bütau mit zu extendiren. 5) Ein quantum, wie viel sie das ganze Jahr geben sollen.

Noch ein ander Memorial verlesen: 1) Wegen der Landcreditoren. 2) Lauenburgische Stände, daß sie zu Bezahlung der Landkassen-Schulden mit zugezogen werden. 3) Daß der Appellation in des Major Rönnen Sachen nicht wollen deferiret werden. 4) Copie des Kanzlers Somnitzen Klage contra die Ritterschaft, weswegen sie Proceß am Hofgericht zu verordnen bitten.

Holländische Einmischung. 6. Herzog Eberhard von Würtenberg klaget über die Herren General-Staten wegen eines nachdenklichen Schreibens, so sie an die Fürstin zu Ostfriesland wegen Delegirung und Evacuation der lüneburgischen Völker abgehen lassen. — SChD. hätten gleichmäßige Sachen mit den Staten zu demeliren, also hätten Sie Bedenken, Sich darin zu gebrauchen; hielten aber davor, daß es bei dem Kaiser und dem Reich gesuchet werden müßte. — Blumenthal. — Beizulegen auch das Schreiben, so Chur-Maynz in der Sachen abgehen lassen, und daß daher J. Lbden solches daselbst suchen könnten.

Mülendoncks Sache. 7. Herr von Mülendonck bittet, D. Holtzbrincken, dem die advocatura auf ein Jahr untersaget worden, zu verstatten, daß er ihm ferner bedienet sein möge, weil er sonst nicht in termino parat erscheinen könnte. — Fiat in dieser Sache. — Schwerin.

Cöllner Patronatsrecht. 8. Rath zu Cöllen an der Spree prätendiren das jus vocandi pastorem an Lic. Frommen Stelle und bitten, sie desfalls zu hören. — SChD. hätten zwar die Nachricht, daß sie sich des unterfangen hätten; sie würden aber auch wissen, daß ihnen schon gnugsam remonstriret, daß sie es nicht befugt und es ihnen untersaget worden. — Schwerin.

782. Protokoll. Cleve. 30 August.

Anwesend: Der Kurfürst, Dohna, Schwerin, Blumenthal, Jena, Blaspiel.

Gnadenjahr. 1. Obristen Ribbecks Wittib bittet das Gnadenjahr. — Fiat wegen der Hauptmannschaft bis zu Ende dieses Jahres. — Schwerin.

Konzepte. 2. Concept Antwortschreibens an Chur-Pfaltz verlesen in der Wildfangssache, darinnen communicieret wird, was an Chur-Maynz geschrieben worden. 3. Desgl. an Chur-Maynz. 4. Desgl. Relation von demjenigen, was Frh. von Schwerin

1) Vorl.: geben.

und Herr Blaspiel bei Pfalz-Neuburg in der Religionssache negotiiret[1]). Frh. von Schwerin berichtet, wie er etwas aufgesetzet[2]), darinnen er meinet, daß SChD. zuträglich sei, diesen Tractat mit Pfalz-Neuburg wegen eines Erbvergleichs zu schließen; desfalls er solches verlesen.

5. NB. An die Ambtskammer zu Berlin, daß sie alsofort alle Ställe in der Herzogen Hause soll anrichten lassen, damit S C h D. Pferde dar stehen können. Marstall.

783. Verfügung. Cleve. 20 (30) August. Eink. 28 August st. v.

Ausf. u. Konz. gez. v. Schwerin in R. 9. J. 14b.

Bestaltung des Joachim Ernst Seydel zum Rat. Erneute Klage Krummensees.

Der Sohn des † Geheimen Rates Erasmus Seydel, Joachim Ernst, ist wegen seiner gerühmten Geschicklichkeit und der von seinem Vater dem Kurfürsten und dessen Vater lange Zeit geleisteten Dienste zum Rat bestellt. Sie möchten ihm das vollzogene Bestallungspatent aushändigen und ihn vereidigen. Auch seine vielen in Frankreich und England verrichteten „peregrinationes" werden gerühmt. Gehalt wird nicht erwähnt, er soll aber, wenn sich eine wirkliche Bedienung eröffnen sollte, dazu befördert werden. — P. S. Cleve, 21 (31) August. Präs. 27 August (6 September). Ausf. aus R. 21. 136 t. Kurf. schickt eine abermalige Klage des Hauptmanns von Krummensee mit dem Grafen von Varrensbach. Sie möchten die Parteien vergleichen. (Nr. 770.) 30 Aug. 31 Aug.

784. Protokoll. Cleve. 31 August.

Anwesend: Der Kurfürst, Schwerin, Blumenthal, Jena, Blaspiel.

1. Der von Elverfelde contra Königen. — Weil SChD. dem Beklagten König hiebevor ausdrücklich andeuten lassen, daß er sich SChD. ihm zu gut ausgefertigten Verordnung nicht mißbrauchen und Supplicanten gebührend begegnen sollte, solches aber geklagter Maßen von ihm nicht observiret, so wird der Regierung hiemit befohlen, im Fall es sich geklagter Maßen verhält, nicht allein gebührende Bestrafung gegen den Beklagten zu verordnen, die eingegebene Schrift zurückzugeben und das also genannte protectorium aufzuheben, [sondern] auch wider den Advocatum, der die Schrift gemacht, gebührlich zu verfahren und denselben in die verdiente Strafe andern zum Exempel zu condemniren. — Schwerin. Streitsache.

2. Wegen der Einrichtung seind S C h D. zufrieden. Ad 1) betrifft die Einrichtung der preußischen Accise; ist Herrn Meindersen zu expediren gegeben. Preußische Akzise.

3. Drost Ledeburs und D. Beyers Relation verlesen betreffend die Interposition zwischen der Stadt Bremen und dem königl. schwedischen Feldherren Graf Wrangeln. — Reponatur. Bremische Unruhe.

4. Neumärckische Ambtskammer schläget vor einige zum Landreuterdienst zu Königsberg. — Fiat, Moritz Wenten. — Schwerin. Landreuterdienst.

1) Auszug bei Lehmann, Preußen und die kathol. Kirche I, 201 f. Die Notiz: „Lectum in consilio" etc. ist nicht von Meinders', sondern von Sturms Hand. Gleichzeitig wurde verlesen eine Antwort auf der clevischen Regierung Bedenken wegen des Erbvergleichs. Am 1 September in der Regierung verlesen in Gegenwart Schwerins. Das Konzept ist nicht von Meinders, sondern von Sturm. R. 34. 155 t. Vgl. U.-A. XI, 760 f.

2) A. a. O. XI, 762 n.

Derenburgische Sache. 5. Herr Raden und Grote berichten wegen der Pfandschaft Derenburg, so der von Veldheim besitzet. — Fiat ein Befehl an die Commissarien, und daß der Advocatus fisci die Sache vor ihn instruiren sollte; Nachricht würde er von Herrn Raden und Groten bekommen. Fiat citatio. an Veldheim, coram istis commissariis zu erscheinen. — Schwerin.

Prozeßkassation. 6. Die Oberstallmeisterin Borgsdorffin bittet den Proceß des von Kalenberges wider ihren Sohn in puncto stupri zu cassiren. — Weil SChD. Dero Räthe Bedenken begehren, ob ihre exceptio fori Statt haben könne, so wird sie sich gedulden, zumalen doch der Arrest schon längst aufgehoben. — Schwerin.

Beförderung. 7. Fabian von Lehndorf bittet, [ihn] vermöge erteilter Concession zum Oberappellationgerichtsrath bei vorstehender Veränderung zu befördern. — Sollen ihre unmaßgebige Gedanken einschicken; daß SChD. Sich erinnerten, was Sie diesem versprochen, und ließen Sie es dabei bleiben. — Schwerin.

31 Aug. 785. Resolution vom 31 August in Nr. 780.

786. Protokoll. Cleve. 1 September.

Anwesend: Der Kurfürst, Fürst von Nassau, Schwerin, Blaspiel, D. Ising.

Soester Jurisdiktion. 1. 2. Herr D. Ising referiret in der Sostischen Sache. Soest habe sich der Jurisdiction mixti et meri imperii angemaßt. — Herr D. Ising soll diese Relation kürzlich in Schriften eingeben.

Es soll zwischen Herrn D. Isingen und einigen anderen Räthen und dann dem reformirten Pfarrer und dem Richter Conferenz gehalten werden. 3.

787. Verfügung. Cleve. 1 September. Präs. 27 August (6 September).

Ausf. aus R. 21. 66.

Verbleiben der Neustadt Brandenburg beim Havelländischen Kreise.

1 Sept. Kurf. sendet ein Gesuch der Prälaten und Ritterschaft des Havelländischen Kreises, es möchte die Neue Stadt Brandenburg „von ihrem corpore nicht separiret" werden. Da dies der Billigkeit gemäß sei, so möchten sie die Stadt bei dem Kreise bleiben lassen und keine Veränderung, die nur Verwirrung und Inconvenientien nach sich ziehen würde, machen, den Zauchischen Kreis aber anweisen, daß er dem Abschiede von 1656 gemäß sich bei dem corpus der Städte angeben und dort „billigmäßiger Sublevation und Moderation gewärtig" sein solle.

788. Relation von Löben, Platen, Köppen. Cölln a/S. 22 Aug. (1 Sept.).

Ausf. aus R. 21. 136 t.

Rechtsklage wider den Kammerjunker von Burgsdorf. Schädlichkeit fremder Münzsorten im Lande. Jurisdiktion des Verwesers von Crossen beanstandet. Bierschankprivileg.

1 Sept. SChD. gnädigstes Dekret, so Dieselbe auf Sabinen Elisabeth von Kahlenberg, geborne Rochauin und deren Tochter unterthänigstes Suppliciren und Klagen wider Deroselben Cammerjunker Berndt Hildebrandt von Burgsdorf ertheilet, haben wir mit unterthänigster Reverenz empfangen. Wie nun SChD. uns darinnen gnädigst anbefohlen, unsern unterthänigsten Bericht, an welchen Ort wir vermeinten, daß der von Burgsdorf solcher geklagten Schwängerung halber zu belangen sei,

einzuschicken, so haben wir nach Belesung dessen, was so wohl die Klägerin als der Beklagte bei EChD., Dero Consistorio und uns eingewendet, befunden, daß die Klägerin forum delicti, der Beklagte aber forum domicilii vor sich anziehen. Forum delicti betreffende können wir nicht sehen, wie ex hoc capite der Beklagte sollte schuldig sein, vor dem hiesigen Consistorio zu stehen; dann daß allein ratione commissi delicti privati, dergleichen dieses stuprum ist, niemand an den Ort stehen müßte, wenn er nicht daselbst angetroffen wird, sondern in foro domicilii zu belangen sei, ist außer Zweifel. Was das forum domicilii, darauf sich Beklagter berufet, anreichet, ob schon klagende Wittib repliciret, daß des Beklagten Mutter noch in den Gütern sei und er noch zur Zeit kein beständiges domicilium in der Neumarck habe, so hätte er doch zum wenigsten domicilium oder forum originis anzuziehen, zumal er sich itzo daselbst aufhält, es wäre dann, daß bei EChD. der von Burgsdorf noch in würklichen Diensten als Kammer-Junker stünde. Denn gleichwie kein Zweifel ist, daß alle EChD. Hofbediente in Matrimonial-Sachen Dero hiesigen Consistorio unterworfen sein, und also dieses forum dem foro domicilii accumuliret wird, wie die Jurisconsulti reden, so möchte die Klägerin fürwenden, daß ihr die electio fori zustehe, wo sie ihre Klage anstellen wollte. — Resolution. Cleve, 28 August (7 September). 1 Sept.
Eink. 3 (13) September. Ausf. wie oben. B. ist zwar „Unser Kammer-Junker nicht, sondern er ist, umb Unserer Gemahlin Lbden. in solcher Qualität aufzuwarten, nachgezogen. Aber ob er gleich Unser Kammerjunker wäre, so stünde er doch auch nicht vor Unser Consistorium, sondern vor Unserm Ober-Kämmerern, als welchen die Cognition über alle delicta, so von dergleichen Unsern Kammerjunkern und Bedienten geschehen, zukommt". Die Klägerin sei zu bescheiden, daß, weil er sich nicht verstehen wollte, vor dem Konsistorium zu Cölln zu erscheinen, auch dazu nicht schuldig wäre, sie denselben vor der neumärkischen Regierung belangen müsse. — 7 Sept.
P. S. 2. Ausf. u. Konz. gez. von Köppen in R. 9. S. S. 4. Sie senden ein Bittgesuch der Städte Crossen und Züllichau, worin sie sich beschweren, daß bei ihnen die Commercien „ganz fallen wollen", weil im Lande verboten ist, die schlesischen, österreichischen und polnischen Münzsorten nach dem im Obersächsischen Kreise devalvierten Wert allein anzunehmen und nicht höher auszugeben. Sie bitten daher, „daß die polnische und schlesische Münzsorten sie an andere, weil der Münzarrendator Gilli ihnen keine gemünzte 3 Gr. 3 Pf.-Stücke in solchem Werth will zukommen lassen noch auch mit einigem Reichsgelde diese Örter vorsiehet, unaufgedrungen begeben, die übrigen Sorten aber, insonderheit die vor anno 1655 gepräget, auch die kaiserliche alte Münze in altem Werth zu nehmen freigelassen werden möge". Sie wollen über diese Bittschrift am 28 hujus (7 Sept.) mit den Ständen gleichfalls beraten. — P. S. Konz. gez. v. Köppen aus R. 45. 27. Sie senden eine Beschwerde des Bürgermeisters Elias Textor zu Crossen über den Verweser von der Marwitz und Bitte, von dessen Jurisdiktion eximiert und von der neumärkischen Regierung zu Cüstrin belangt zu werden. Wegen des privilegium fori stellen sie dem Kurf. eine gnädige Resolution anheim. Um aber solche Klagen um so viel eher zu verhüten, halten sie dafür, daß, wie die Bürger in prima instantia vor dem Rat belangt werden, so hätten auch die „membra des Raths" dergleichen zu genießen, wie denn allenthalben „die Raths-Verwandten ihr forum in erster Instanz coram senatu haben". Wenn dann von Ratsabschieden an den Verweser appelliert werde und

der Appellat die Exceptio suspecti judicis vorwenden und beweisen könnte, so stände
7 Sept. ihm solches frei. — Resolution. P. S. Cleve, 28 August (7 September). Ausf. aus R. 21. 136 t. Konz. gez. v. Jena wie oben. Ist damit zufrieden, schickt das Gesuch zurück; der Supplicant soll in erster Instanz sein forum vor Bürgermeister und Rat daselbst haben und, wenn von des Rats Abschiede an den Verweser appelliert würde und er alsdann die exceptio beweisen könnte, so habe er sich dann an die neumärkische Regierung zu wenden. — Relation. P. S. 5 Ausf. aus R. 21. 124. Sie senden ein Gesuch des Conrad Bürger, Artilleriewagenmeister und vieljähriger Bürger zu Potsdam, um ein Privileg allerhand Biere gegen Erlegung des Zolls dahin zu holen und zu verschänken, für sich und seinen Sohn.

789. **Protokoll.** Cleve. 3 September.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Canstein, Blumenthal, Jena, Blaspiel.

Bremische Unruhe. 1. Drost Ledeburs und D. Beyers Relation vorgetragen. — Sie sollten sehen, ob sich die Bremer darzu verstehen wollten, entweder semel pro semper oder alle Jahr ein Gewisses zu geben, und alsdann wollten Sie darüber garantiren, welches dann auch bei dem Reiche zu suchen wäre[1]).

Desgl. 2. S Ch D. hätten Sich interponiret in der Sache, hofften, es sollte noch zur gütlichen [Handlung] kommen; es stünde aber dem Reiche frei, würde auch dem Kaiser anheimgestellet, was sie darinnen thun wollten. SChD. würden nichts thun, was contra Instrumentum pacis wäre; dem wollten Sie Sich auch nicht entziehen.

NB. Daß [sie] an SChD. berichtet hätten, [daß sie] noch nicht Resolution erhalten, zweifelten nicht, SChD. würden sehen, daß [das] Instrumentum pacis beobachtet würde, und so lange die vorgehenden nicht voliret, würden sie auch nicht eher [sich] auslassen[2]), bis die anderen sich categorice ausgelassen. Sollten sie sich aber interim herausgelassen haben, sollten sie sagen, daß SChD. das[3]), so Sie Instrumento pacis zu thun schuldig, thun würden. Was andere Stände thun würden, dessen würden SChD. Sich nicht entziehen. — S Ch D.

Weil SChD. sehen, so sollten sie mit den Bremern reden, ob sie etwas Geld pp., ut supra no. 1.

790. **Protokoll.** Cleve. 6 September.

Abschrift des Orig.-Protokolls von der Hand Sturms[4]) aus R. 131. K. 301. Q 2.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Nassau, Canstein, Blumenthal, Jena, Rievenheim, Eikel, Hüchtenbruch, D. Bachman, D. Steinberger, D. Ising, D. Hase.

1) U.-A. XII, 92.

2) In der Vorlage: „wären sie auch nicht eher auslassen". 3) Vorl.: „sich den".

4) Gedruckt a. a. O. XI, 754 ff. mit unrichtigem Datum und mit Ausnahme des ersten Absatzes. Dies Protokoll liegt als Originalprotokoll und in Abschrift, beide von der Hand des Protokollführers Sturm, an der oben angegebenen Stelle vor. Das Originalprotokoll ist diesem Drucke nicht zugrunde gelegt, sondern es empfahl sich, wegen der etwas eingehender stilisierten Ausführungen die Abschrift zu nehmen, welche sachlich nicht abweicht, zumal der Abdruck in den U.-A. nicht vollständig ist. Die Eingabe Schwerins, Blaspiels und Meinders' vom 6 August (a. a. O. 753 f.) ist dagegen mit Bezug auf die kurfürstliche Erklärung vom 8 August (758, Lehmann a. a. O. 200) wohl richtig datiert worden. Die Denkschrift

SChD. haben wir ein supplicatum[1]) des H. Oberpräsidentens Freiherrens von Schwerin, H. Blaspiels und H. Meindersen abzulesen gegeben, darinnen sie bitten, weil SChD. sie gnädigst deputiret, daß sie mit den pfaltzneuburgischen Räthen in der Jülichschen Successions-Sache wie auch in puncto religionis tractiren sollten, sie solches auch bis zum Schluß treulich verrichtet, nun aber unterschiedliche Censuren von einem und andern desfalls ergingen, daß dahero SChD. nochmals alle Dero Räthe darüber vernehmen wollten, ob sie etwas darbei zu erinneren hätten; und da sie nichts dargegen einzubringen hätten, daß SChD. obbenannte Dero deputirte Räthe wider alle solche unzeitige Censuren und Auflagen schützen wollten. Pfalz-Neuburgscher Erbvergl.

Als nun sothanes supplicatum abgelesen, haben S C h D. gesaget, wie daß Sie aus erheblichen Ursachen dieses Werk und Handlung getrieben und den deputirten Räthen, solches zu beforderu, befohlen; und sollte demnach jedweder von den anwesenden Räthen seine Meinung und was er noch darbei zu erinnern hätte, sagen, wann es würde abgelesen sein.

H. v. Jena erinnerte in antecessum: Weil in supplicato gesagt würde, daß SChD. in Preußen vor einigen Jahren solche Resolution genommen, wäre solches daher geschehen, weil H. Blaspiel einen Vergleich mit einem Abriß in Preußen geschicket, wie viel nämlich SChD. an Landen noch bekommen müßten, wann der Vergleich geschehen sollte; und hätte er gemeinet, daß nach solchem Abriß hätte der Vergleich gemacht werden sollen. Was aber sonsten gemeldet würde, daß unterschiedliche harte Censuren dieser Handlung wegen über sie ergangen, da möchten sie sagen, auf wen sie es meineten, derjenige müßte es dann verantworten.

Hierauf haben S C h D. befohlen, den Erbvergleich in der Jülichschen Successionssache abzulesen, welches auch geschehen.

Worauf S C h D. zu Fürst Moritzen F. G. sagten, ob Sie etwas bei diesen Vergleich zu erinneren hätten. Ille: Wisse nicht anders, als daß die

„Ursachen und Motiven" (gedr. Lehmann, 202ff.) ist zwar von Meinders geschrieben, rührt aber, wie U.-A. 762 ausgeführt wird, anscheinend doch wohl von Schwerin her, der sie vielleicht diktiert hat; es sind Konzept und Abschrift vorhanden; im ersteren ist sehr viel korrigiert. Das Schreiben Schwerins vom 8 September (aus R. 34. 155 t) ist eigenhändig; er sagt darin allerdings nicht, die von mir aufgesetzte rationes, sondern: „Wehr aber gutt, das EChD. nochmaln gnedigst belieben wolten die aufgesetzte rationes, worümb der Vergleich gemacht, durchzulesen." Das Schreiben ist ein eigenhändiges Handschreiben, datiert Cleve, den 8 Sept. 1666 und adressiert: „A Son Altesse Electorale Monseigneur." Nach Nr. **794** hat der Kurfürst am 8 September zwei Postskripte einer Verfügung nach Berlin gezeichnet, und war danach also in Cleve anwesend. Die nächste Sitzung mit den Geheimen Räten fand aber erst, laut Nr. **796**, am 13 September statt. Nach Mörner, Staatsverträge, 288ff. sind die Erbvergleiche am 9 September, nach Nr. **810** unten erst am 25 September vom Kurfürsten unterzeichnet worden.

1) Vom 6 August. S. die vorige Anmerkung.

Clevische Regierung vor weniger Zeit ihr Bedenken schriftlich eingegeben hätte. SChD. replicirten: Was die Regierung damals berichtet, solches wüßten SChD. wohl, Sie hätten es auch bei diesem Vergleich attendiren und darnach einrichten lassen.

J. F. D. zu Anhalt sagten: Diese Sache wäre schon öfters im Rath vorgewesen, und wüßten Sie, daß SChD. es den Deputirten also abzuhandeln befohlen hätten.

J. F. G. Fürst Moritz zu Nassau: Er hätte gemeinet, daß SChD. noch Ravenstein bekommen sollten, und dessen würde nichts gedacht.

H. von Canstein: Gleichwie dieses eine Sache von hoher Importanz wäre, also bäte er, daß, was er sowohl gegen SChD. als auch im consilio gesaget, nicht übel auszudeuten. Es wäre nicht, andere zu censuriren oder jemanden zu taxiren geschehen, sondern seinen Pflichten ein Gnügen zu thun. Dann weil man gesagt, daß so eine große Ungleichheit zwischen den Landen, so SChD., und die, welche Pfalz-Neuburg bekommen, wäre, und SChD. gleichwohl nichts dargegen empfingen, so könnten SChD. es nicht übel nehmen, daß er es erinnert. Weil nun alle Bedenken, so man hierbei haben könnte, SChD. so mündlich als schriftlich wären vorgetragen worden, SChD. aber dieselbe der Erheblichkeit nicht finden, Sie auch über das noch einige geheimde rationes haben, warümb Sie diesen Vergleich schließen, zudem auch Dero Räthe, so Sie zu diesem Tractat gebraucht, Treue, Devotion und Dexterität bekannt wäre, so hätte er weiter nichts zu erinnern, als daß er wünschte, daß es zu des churf. Hauses Aufnahmen, Dero sämmtlichen Landen Ruhe und Wohlstand gereichen möge.

Freiherr von Blumenthal: Er wüßte nichts darbei zu erinneren, hoffte auch, daß die hierzu committirte Räthe in dieser Sache nichts würden gethan haben, als was SChD. ihnen befohlen. So wäre auch die Sache hiebevor unterschiedlich im Rathe vorgekommen und resolviret worden.

H. von Jena: SChD. wüßten, daß die Sache wegen des Erbvergleichs im Rath nie vorgekommen als neulich einmal und itzo. Und weil er dahero keine Information darvon hätte, auch ohne derselben sein Bedenken nicht geben könnte, zudem auch SChD. noch geheimde Ursachen hätten, so wünschte er, gleichwie H. von Canstein, daß es zu SChD. und Dero Landen Besten gereichen möge.

H. von Nievenheim: Weil es eine Sache von großer Importanz, würde gut sein, daß ein jeder das Werk noch vor sich a part lese und seine Meinung abstatte.

H. von Eikel vermeinet, weil gleichwohl nicht ohne, daß eine ziemliche Inegalität zwischen den Landen wäre, daß es in der Clevischen Regierung noch einmal möchte abgelesen und ponderiret werden.



H. v. Hüchtenbruch: Weil er nur neulich in den Clevischen Regierungsrath wäre recepiret worden, wäre ihm die Sache unbekannt und könne dahero davon sein Bedenken nicht geben. So viel aber der Frhr. von Schwerin und H. Meinders neulich in der Clevischen Regierung angeführet und remonstriret hätten, so hielte er für gut, den Vergleich zu treffen, aber wie und auf was Weise derselbe einzurichten, davon könne er aus Mangel der Information nicht sagen; hätte aber allzeit von einer großen Inäqualität der Landen gehöret und daß Ravenstein, Winnenthal etc. SChD. noch zugeleget werden müßten.

H. D. Bachman. Die Erbvereinigung fände jedermann gut, den modum aber, wie solche einzurichten, davon hätten sie erst vor 14 Tagen gehöret, hätten auch damals ihre Erinnerung gethan. Hätte sonst gemeinet, daß von dem Fürstenthum Berge noch etwas hätte gegeben oder abgetreten werden sollen, damit desto bessere Proportion getroffen würde. Weil aber SChD. wichtige und verborgene Ursachen haben, auch die committirten Räthe solchen Vergleich sonder Zweifel SChD. Willen und Befehl gemäß werden eingerichtet haben, also wünschte er glücklichen Succeß und[1] alles daraus verhoffende Wohlergehen vor Herrschaft und Unterthanen. Stellete SChD. anheim, ob Sie der Regierung Bedenken à part noch einmal darüber vernehmen wollten.

H. D. Steinberger: Als SChD. ihnen das Project des Erbvergleichs lassen zustellen, hätten sie den Tractat de anno 1614 nachgesehen und gemeinet, ob selbiger zum Fundament genommen werden möchte. Weil aber SChD. sagen lassen, daß Sie Ihre absonderliche Ursachen hätten, warumb Sie diesen Vergleich itzo schließen wollten, so hätte er nichts zu erinneren. Wegen der Reichssteuren, ob nicht Ravensberg von Jülich abgenommen und den Clevischen Landen mit beigeleget werden möchte zu ihrer Sublevation? In collatione der geistlichen Beneficien, ob nicht eine Specification der Beneficien, so conferiret werden sollen, zu extradiren wäre?

H. D. Ising: Wann sie die rationes, so der Freiherr von Schwerin ihnen neulich eröffnet, vorhero gewußt hätten, würden sie (die Regierung) ein anderes Bedenken neulich an SChD. eingegeben haben. Hätte sonst gemeinet, was anno 1614 geschlossen, daß daraus die näheste Qualität dieses Vergleichs hätte genommen werden sollen; weil aber SChD. andere wichtige Ursachen hätten, so wüßte er auch nichts weiter zu erinneren. Was den turnum belanget, würde es besser gewesen sein, wann SChD. es allein behalten und der Papst nichts zu sagen hätte. Item wegen des Contingents, wann Ravensberg mit zu Cleve contribuirte, würde es ümb so viel Erleichterung haben.

1) Von „und—Unterthanen" fehlt U.-A.

H. D. Hase: Hätte nichts zu erinneren, als daß die Theilung sehr inegal wäre; weil aber SChD. Ihre absonderliche rationes hätten, so acquiescirte er billig cum appenso voto.

Hierauf sagten SChD.: Das Meiste und Vornehmste, so sie erinnert hätten, wäre die Inegalität. Sie hätten es aber gnau untersuchen lassen, und beliefen sich die Einkünften desfalls auf ein 4000 Rthlr., so der Herr Pfalzgraf mehr hätte. Nun wäre die Frage, ob ümb solcher 4000 Thlr. willen der Erbvergleich zu unterlassen oder zu retardiren.

Man hätte auch gesagt, warümb SChD. eben diesen Vergleich erblich treffen wollten? Allein Sie hätten darzu gnugsame Ursache: Es hätte der Herr von Gent[1]) einsmals ausdrücklich gesagt, wie die Staten nicht zugeben könnten, daß Ein Herr die Länder allesammt allein besäße. So hätten SChD. auch gedacht, daß Sie diese Sache allein nicht ausführen und die Länder alleine bekommen könnten, und dieses wegen der Jalousie der Nachbaren, welche SChD. eher wehren als darzu helfen würden. Dahero SChD. gesuchet, Sich in der Güte zu vergleichen.

Was wegen der Beneficien erwähnet, wäre es bishero geschehen, daß sie meistlich in SChD. turno vacant worden, und könnte man sehen, ob es dahin zu bringen.

6 Sept. **791.** Relation vom 6 September in Nr. **779**.

792. Protokoll. Cleve. 7 September.

Anwesend: Der Kurfürst, Schwerin, Blumenthal, Jena, Blaspiel.

Kontribution. 1. Caspar Dornsefs Bericht verlesen, wie viel in der Grafschaft Marck an Contribution zu viel ausgeschlagen worden. — Hüchtenbruch und D. Peil sollen mit einem Ambte die Commission vornehmen.

Kaufkonsens. 2. Jochim Beltzer bittet Consens eines Kaufrecesses zwischen seinem Pupillen Asmus von Kröchern und Generallieutenant Kannenbergen. — Weil SChD. nicht zweiflen, es würde zu des Unmündigen Besten sein, so sollten sie den Consens ertheilen. — Jena.

Klage. 3. (Geheimratsbericht vom 1 September. — Schwerin. — Nr. **788**).

Pommerscher Bericht. 4. Hinterpommerischer Regierung Bericht verlesen wegen Burgermeister Timäi und D. Neßen und des Amsterdamischen Kaufmanns, welcher zu Colberg so übel tractiret und geschlagen worden. Item des Hofrichters Krockauen Bericht in eadem causa.

Rescribatur an die Regierung: SChD. ließen es bei Ihrer Verordnung vom 9 Augusti (Nr. **767,5**) bewenden, daß der Advocatus fisci wider diejenigen agiren sollte. An Krockauen: Wie SChD. anfangs wohl gesehen, daß das Hofgericht SChD. zustehendes Recht in Acht genommen und nichts anders verfüget, als was Recht wäre, also hätten sie es aus seiner Relation itzo noch mehr vernommen, befehlen itzo auch der Regierung, daß der Advocatus fisci die Sache treiben solle. — Schwerin.

1) A. a. O. 758.

5. Geheimde Räthe[1]) intercediren vor einen Schneider zu Werbelau pro remittenda relegatione, weil er Haus und Hof, Weib und Kind dar hat. — Fiat. — Jena. Inter-zession.

6. (Geheimratsbericht vom 1 September. — Idem. — Nr. 788.) Juris-diktion.

7. Ledeburs und D. Beyers Relation wegen der bremischen Tractaten vorgetragen. Bremische Unruhe.

8. 9. Halberstädtische Stände bitten Confirmation eines Vergleichs, den sie mit den Egelschen der Beisteuer halber aufgerichtet. — Hauptmann solle es durchsehen, ob er etwas dargegen zu sagen hätte, so wollen SChD. es confirmiren. — Dona. Halber-städter Gesuch.

10. Resolution vor den pommerischen Deputirten Karnitzen verlesen. Resolution.

11. Der dänische Secretarius hat den Tractat von Herrn Alefelden unterschrieben eingebracht, so hiebevor zwischen SChD. und Dennemarck verabredet worden. Stoßet sich noch wegen der Generalen Commendo. Dänischer Vertrag.

12. Mindische Regierung soll berichten, was in der Sachen vorgegangen. — Schwerin. Mindischer Bericht.

13. Ein Schreiben an den König von Frankreich verlesen wegen Mr. Bores, der einen Comte de Ville Franck in Frankreich erstochen. Ermordung.

14. Matthes Sellin, Pastor aus den Ambt Colbatz, contra Frantz von Pahlen. — Remittatur an die pommerische Regierung, und daß Frantz Pahl mit einem Gegenbericht eingekommen, und daferne es sich so verhielte, daß er so unruhig, so sollten sie wider ihn durch den Fiscal agiren lassen. Fiskalischer Prozeß.

793. Resolutionen vom 7 September in Nr. 788. 7 Sept.

794. Verfügung. Cleve. 7 September. Eink. 3 (13) September.

Ausf. u. Konz. gez. von Canstein in R. 9. S. 8. 4.

Verwirrte Münzverhältnisse in Crossen. Klagen und Beschwerden über die Einquartierung.

Der Bericht der Räte über das Bittgesuch des Rats zu Crossen (Nr. 788) hat 7 Sept. den Kurf. bewogen an den Münzarrendator Gilli laut Beilage zu reskribieren. Sie möchten dem Crossener Rat deshalb Bescheid erteilen. Auch möchten sie demnächst mit den Ständen diese „Croßnische Münz-confusiones" überlegen und berichten. Es heißt in der Antwort an Gilli, die Stadt Crossen habe sich beschwert, „daß Du sie weder mit Reichs-Münze versiehest noch auch die alldort geprägte 4 Groschenstücke vor 3 Gr. 3 Pf. ausgeben wollest". Da der Kurf. nicht leiden könne, daß die Untertanen durch die auf G.s Anhalten erfolgte Herabsetzung der polnischen, österreichischen und schlesischen Münzsorten Geldmangel litten und der Kommerzien mit den Benachbarten entraten müßten, so möchte er auf Remedierung der Klagen bedacht sein oder er, der Kurf., müßte darin andere Vorsehung tun. — P.S. Cleve, 8 September. Einkommen 3 (13) September, Ausf. aus R. 53. 17. Kurf. schickt 8 Sept. eine Klage der Altmärkischen Städte wegen der Einquartierung. Da er ihnen soviel als möglich gern geholfen sehen möchte, so möchten sie darauf bedacht sein, ihnen einige Erleichterung zu geben. — P.S. Cleve, 8 September. Ausf. aus R. 21. 8 Sept. 25 c 1. Schickt eine Beschwerde des Kreis- und Reise-Kellerschreibers Peter Franz

1) Fehlt.

7 Sept. Cautius wegen der Einquartierung mit dem Befehl, da derselbe gleich andern kurf. „Bedienten" betrachtet werden muß, um so mehr, weil er dort nicht zugegen und keine Nahrung oder ein anderes Gewerbe betreibt, sondern bloß seine Dienste bei ihm versieht, es so einzurichten, daß, wenn er nicht gänzlich von der Einquartierung befreit sein könnte, „ihme hinfüro nicht mehr als einer eingeleget, er also für andere nicht graviret, das Haus nicht ferner wüste stehen, sondern bezogen und dergestalt beibehalten werden möge".

795. Relation von Löben, Platen, Köppen. Cölln a/S. 28 August (7 September). Präs. 13 September.

Ausf. aus R. 21. 66. Konz. von Köppen in R. 21. 136 t.

Exzesse des Prälaten zu Huysburg. Kreiszugehörigkeit der Neustadt Brandenburg. Verhör zwischen Crummensee und Barrensbach. Münzkonferenz. Militärische Verpflegungsgelder. Erlassung einer Beihilfe zum Festungsbau in Peitz und von der Kontribution. Bernauer Biergroschen. Fremde Kriegsdienste. Landreiterdienst.

7 Sept. Sie senden das Urteil der Juristenfakultät zu Frankfurt a/O. in Sachen der vor der Regierung zu Halberstadt geklagten Exzesse des Prälaten zu Huyseburg samt den Entscheidungsgründen. Die Akten haben sie nach Wunsch des Kurf. behalten, sind aber bereit sie nach Halberstadt zurückzuschicken. Im übrigen berichten sie über den Streit zwischen dem Havelländischen und Zauchischen Kreise wegen des Beitrags der Neustadt Brandenburg, daß im Verhör verabschiedet ist, daß die Stadt bei dem ersteren bisher gestanden, dieser also in possessione sei; da der letztere sich auf einen 1629 gegebenen Bescheid bezogen, darin erkannt sein solle, daß die Stadt zwar zum Zauchischen Kreise gehöre, aber damals ex certa causa zum Havelländischen gelegt sei, so ist dem Zauchischen aufgegeben, jenen Abschied im Original vorzubringen. Da nun die Havelländische Ritterschaft sich beschwert habe, daß ihr Abschied von 1656 übergangen sei, so ist ihnen darauf die beigehende Deklaration gegeben, so daß kein Teil sich zu beschweren Ursache habe. — In der Streitsache zwischen dem Grafen von Barrensbach und dem kurf. Hauptmann v. Crummensee sei der morgige Tag schon zum Verhör angesetzt, ehe des Kurf. anderweiter Befehl einkam (Nr. 783). Wenn beide Teile erscheinen, soll dieser befolgt werden. — Heute haben sie mit den Deputirten der Stände der Mittel- und Neumark wegen des Münzwesens eine Konferenz gehabt; sie haben sich aber noch auf nichts Hauptsächliches herauslassen wollen, sondern Bedenkzeit bis morgen begehrt. Der Münzarrendator Gilli, den sie beschieden, hat gestern abgeschrieben und sich entschuldigt, daß er nicht abkommen könnte, was sie ihm verwiesen und zurückgeschrieben, es gebühre sich, daß er sich einstelle. — P. S. Konzept o. U. aus R. 24. G. G. 1. Fasz. 6. Sie senden ein Schreiben des Fürsten Radziwil und ein weiteres des Obristen Kanitz wegen der in der Grafschaft Mark von ihm und von dem Obristleutnant Block zuviel gehobenen Gelder und deren Restitution, und erwarten des Kurf. Befehl. — P. S. 3 von

8 Sept. Löben, Platen, Köppen. Cölln a/S., 29 August (8 September). Präs. 13 September. Ausf. u. Konz. o. U. in R. 21. 120 f. Die Mann- und Ritterschaft des Cotbusischen Weichbildes bittet, sie aus erheblichen Ursachen von der Beihilfe zur Reparation des Festungsbaues zu Peitz zu verschonen oder die interessierten Städte sich mit betei-

14 Sept. ligen zu lassen. — Resolution P. S. Cleve, 4 (14) September. Einl. 10 (20) Sep-

tember. Ausf. u. Konz. gez. v. Schwerin ebenda. Hält es für billig, daß die interessierten Städte der Ritterschaft zu Hilfe kommen. — Relation. P. S. 4. Ausf. aus R. 56. 9. Sie senden ein „klägliches und wehmütiges" Supplikat der Mann- und Ritterschaft des Cotbusischen Kreises wegen des ihnen durch Hagelschaden, Mißwachs und Einäscherung einiger Dörfer widerfahrenen großen Unglücks, in dem sie um Erlaß des Kontributionskontingents für einige Zeit bitten. — Resolution. P. S. Cleve, 4 (14) Sept. Einkommen 10 (20) Sept. Ausf. u. Konz. gez. u. korr. v. Schwerin ebenda. Da die Kontributionsgelder „zu Unterhalt der Militie" bestimmt seien, so möchten sie jene bescheiden, daß ihnen zur Beibringung ihres Kontingents von ihren commembris etwas abgenommen werde, wozu sie ihnen assistieren möchten. — P. S. 5. Ausf. aus R. 21. 12 a. Sie senden eine Beschwerde von Rat und Bürgerschaft zu Bernau über die Bauern der Umgegend (des Orts daherumb), „die von dannen Bier umb Lohn nach andern Orten zur Präjudiz der Bürger verführen, da doch dieselbe vor ihre Pferde nach der Anlage der Contribution, weil sonst alles nicht zureichen will, gern [etwas] entrichten und das Bier eben umb dasjenige, was die Bauern nehmen, verführen wollen". Sie bitten, daß von jedem „der auswärtigen Verführer ihres Stadtbieres" ein Silbergroschen zur Erleichterung ihrer fast unerträglichen Kontribution zur Kontributionskasse erlegt oder „daß die Bierfuhren umbs Lohn ihren Bürgern, welche contribuiren müssen, gelassen werden möchten". Wenn dies auch wenig ausmache und „das onus der Contribution dadurch von den Bürgern auf frembde gewandt und dieselbe dadurch Bier aus der Stadt zu holen abgeschrecket werden möchten", so befürworten sie die Bewilligung. — Resolution. P. S. Cleve, 4 (14) September. Eink. 10 (20) September. Ausf. u. Konz. gez. v. Schwerin ebenda. Kurf. sendet die Bittschrift von Rat und Bürgerschaft zu Bernau zurück und ist zufrieden, daß „jedweder fremde Fuhrmann, so aus Bernau Bier abholet, vor jedwedes Fas einen Groschen zur Contributionskasse erlegen solle, worbei ihr aber die Supplicanten erinnern könnet, wann hierdurch das Bier zurückbliebe und nicht abgeholet würde, ihnen dadurch mehr Schadens als durch Erlegung solchen Groschens Nutzen zuwachsen könnte". — Relation. P. S. Ausf. aus R. 9. A. 20. Bogislaus Leist, gewesener Kapitän im Schmiedischen Regiment, bittet nach der Reduktion sein Glück anderswo suchen zu dürfen. — Resolution. Cleve, 4 (14) September. P. S. Eink. 10 (20) September. Ausf. aus R. 21. 136 t. Konz. gez. v. Schwerin wie oben. Einverstanden, nur soll er einen Revers ausstellen, daß er sich zukünftig auf erlassene Avokatorien einstellen wolle. — Relation. P. S. 8. Ausf. aus R. 42. 77. Der Schreiber des Vizekanzlers von Rahden, Christian Beyer, hat eine Exspektanz auf einen Dienst produziert. Da nun der Landreuterdienst zu Königsberg i. N. vakant, so bittet er um dessen Übertragung, zumal es eine Exspektanz auf einen Dienst ist, auf welchen noch keiner exspektiviert ist. Sie befürworten es, da der Genannte „bei seinem Herrn und andern wol berüchtiget". — P. S. Cleve, 4 (14) September. Konz. gez. v. Schwerin ebenda. Es habe schon vor 8 Tagen die Neumärkische Amtskammer mehrere Subjekte vorgeschlagen, von denen schon vor 8 Tagen der Sohn des verstorbenen Kammermusikanten Moritz Went von ihm dazu ernannt sei (Nr. 784,4). Da sich aber Beyer auch bei der Amtskammer beworben, wie diese gemeldet hat, so soll, wie heute dorthin reskribiert ist, Beyer den Dienst haben, falls er nicht bereits an Went übertragen ist.

7 Sept.
14 Sept.
14 Sept.
14 Sept.
14 Sept.

796. Protokoll. Cleve. 13 September.

Anwesend: Der Kurfürst, Schwerin, Canstein, Blumenthal, Jena.

Militaria. 1. Herrn Platen Bericht vom 28. Augusti. — Was den 1. Punkt [belangte], wollten es SChD. interimsweise annehmen, bis Sie Selbst hinauskämen, alsdann Sie ferner darunter verordnen würden. 2) Zu Anfang sollen sie das Getreidig aufs Zeughaus schütten lassen, bis SChD. Selbst hinkämen und es besehen würden. 3) Wann kein Proviant dar wäre, wäre kein Proviantschreiber nöthig. 4) Weil die Reuter keine Dienste itzo thäten, hielten SChD. davor, daß sie sich wohl so lange bis zu Ihrer Hinauskunft gedulden könnten. — Schwerin.

Croysche Forderung. 2. Herzog von Croye berichtet, daß er seinen Junker in Schweden geschickt, ümb seine daselbst habende Forderung zu sollicitiren. — SChD. wären es zufrieden, daß er dahin schickte, und weil SChD. Ihren eigenen Rath dar hätten, so ließen Sie es sollicitiren. — Schwerin.

Urteil. 3. Das Urtel contra den Prälaten zu Huisburg verlesen[1]). — Halberstädtische Regierung soll es secundum stylum publiciren, und daß SChD. [es] ihnen cum rationibus decidendi zuschicken. Und sollen die Räthe zu Berlin die Acten ihnen hinschicken, weil SChD. geschrieben, daß sie es thun sollten. — Schwerin.

Fremde Dienste. 4. (Geheimratsbericht (Nr. **795**) über Leist. P. S. — Schwerin.)

Alimente. 5. Des jungen Tiepenbruchs Frau klaget, daß ihr Mann, von seinem Vater verleitet, sie deseriren und ihr und den Kindern keine alimenta geben wollte. — Drost Ledebur soll ihm andeuten, daß er ihr alimenta in gewisser Zeit gebe; wo nicht, soll er sie immittiren. — Jena.

Kontribution. 6. 7. Cotbusische Ritterschaft bittet ümb Erlassung der Contribution auf eine Zeitlang wegen des Mißwachses[2]). — Daß SChD. keine Müglichkeit sehen, ihnen etwas zu erlassen; würden also das Ihrige beitragen müssen. — Schwerin.

Biergr. 8. (Geheimratsbericht Nr. **795**. P. S. 5. — Schwerin.)

Beleidigungsklage. 9. Geheimde Räthe berichten[3]) wegen Gawrons angehende die wider Philip Hammersteins Schwester ausgestoßene Injurien. — Philip soll das instrumentum notarii eingeben; so soll den Räthen solches zugeschicket werden, woraus sie sehen würden, daß es keines Beweises bedarf, weil er es zugestanden.

Landreuterdienst. 10. Neumärckische Ambtskammer berichtet[4]) wegen Herrn Raden Diener, so auf den Landreuterdienst exspectiviret; ob er zu Königsberg zu bestellen? — Daß schon auf der Neumärckischen Regierung [Vorschlag] Moritz Went bestellet; aber weil dieser expectiviret, fiat.

Liz. Fromm. 11. Räthe sollen verordnen, daß nichts von Lic. Frommen Sachen abgefolget werde[5]); sollen es lassen registriren. — Schwerin.

Polnische Relation. 12. Hoverbecks Relation verlesen wegen der mit dem schwedischen Envoyé Baron Lillihöck gehabten Differenz der Präcedenz halber.

1) Vgl. Nr. **795** und **799**. Die Resolution weicht von diesem Protokoll etwas ab.
2) Vgl. Geheimratsbericht Nr. **795** P. S. 4, wo aber die Resolution abweicht.
3) Fehlt.
4) Vgl. hierzu Geheimratsbericht P. S. vom 14 September (Nr. **795**).
5) Vgl. Nr. **800**.

797. Protokoll. Cleve. 14 September.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Schwerin, Blumenthal, Jena.

1. Concept rescripti an Herrn Hoverbeck verlesen anlangende die Differentien, so zwischen ihm und dem schwedischen Baron Lilienhöck zu Warschau vorgegangen. 2. Desgl. an den von Krockau nacher Stockholm in eadem causa. Konzepte.

3. 4. (Verfügung vom 15 September. — Jena. — Nr. **800**.) Untersuch.

5. Relation des Drost Ledeburs und D. Beyers in der bremischen Sache verlesen[1]). Desgl. des Freiherrn von Heiden Relation[2]), was er zu Bilefeld mit den Braunschwigischen negotiiret in der bremischen Sache. Bremische Sache.

Resolution auf Herrn von Heyden Relation, was an die Herzogen von Braunschwig zu schreiben. — Ad 1) Wir haben darin nichts zu rathen, sondern es stehet bei der Stadt, was sie thun will.

2) Garantie. Wann der Tractat vom ganzen Reich garantiret würde, so sehen Sie nicht, was es eben nöthig; jedoch wollten S C h D. [es] alsdann mit den Benachbarten gerne thun, und was zu mehrer Sicherheit und Befestigung der Tractaten nötig sein würde.

3) Hiervon kann man noch nicht sagen, ehe es an SChD. gebracht würde; wegen des protectorii.

4) Weil noch keine Feindseligkeit geschehen, wäre noch zur Zeit nicht hiervon zu reden, und müßten Sie erwarten, was Schweden thun würde.

6. Chur-Mayntz berichtet, wie Chur-Pfaltz sich so gar nicht wohl in der Wildfangssache anschicken wollte; excusiret der Lotringer Exorbitantien in der Pfaltz. Wildfangs-streit.

7. Concept an den Obristen Sparren verlesen wegen der Differentien zwischen ihm und dem Commendanten Schmid in Magdeburg. Konzept.

8. Herr Marenholtz berichtet, daß er eine genealogiam der Markgrafen zu Nürnberg angetroffen; schicket darvon Abschrift einiger Bogen. — SChD. sehen, daß er stracks in principio irrete; er sollte aber dennoch es abschreiben lassen und schicken. — Schwerin. Genealogie.

9. Wegen des Propsten Frommen zu schreiben. Fromme.

10. Ambtskammer soll einen anderen Rechenmeister bestellen, weil Lelius krank ist. — Schwerin. Rechenmeister.

798. Resolutionen vom 14 September in Nr. **795**. 14 Sept.

799. Resolution. Cleve. 4 (14) September.

Konz. gez. v. Schwerin aus R. 33. 104.

Sendung der Huysburgschen Akten nach Halberstadt.

Weil Kurf. das von der Juristenfakultät zu Frankfurt wider den Prälaten zu Huysburg gesprochene Urteil an die Regierung zu Halberstadt zur Publizierung geschickt habe und diese auch die in der Sache ergangenen Akten, worauf das Urteil gesprochen, wieder haben müsse, so möchten sie dieselben hinschicken. 14 Sept.

1) Wohl a. a. O. XII, 95. 2) A. a. O. XII, 92ff.

800. Verfügung. Cleve. 5 (15) September. Eink. 10 Sept. st. v.

Ausf. aus R. 21. 136 t.

Kriegsgericht wegen eines Duells mit tödlichem Ausgange. Lizentiats Fromm Vorgehen. Kontribution.

15 Sept. Ihr wisset euch unterthänigst zu erinnern, wie daß ohnlängst zwischen dem Rittmeister des Fürstlichen Anhältischen Regiments Hanß Adam von Schöning und einem von Lietzen ein und andere Differentien entstanden, also daß sie darüber zur Thätligkeit gekommen und der von Lietzen von jenem erstochen worden. Wie nun diese Sache zu der Zeit begangen, wie obgedachter von Schöning annoch bei Uns in würklichen Kriegesdiensten gestanden, selbiges Regiment auch anitzo noch würklich stehet, als befehlen Wir euch gnädigst, des von Lietzen Erben wissen zu lassen, daß, wann sie des Entleibten Tod zu vindiciren gedächten, sie solches coram foro competenti, als nämlich dem Obristen selbigen Regiments, dem von Schierstädt, zu thun und die Sache allda auszuführen; gestalt Wir dann ermeltem Schierstädten anbefohlen, darüber ein Kriegesrecht zu halten und, was dasselbe aussprechen wird, Uns zu fernerer gnädigsten Resolution einzuschicken. Ihr habt auch im übrigen dieses dem Fiscal, so darunter gebrauchet worden, anzudeuten, damit er sich darnach achten könne. Verbleiben euch schließlich mit Gnaden gewogen. — Zugleich ergeht eine entsprechende Verfügung an Schierstädt. — P. S. Ausf. aus R. 21. 136 t. Konz. gez. v. Schwerin in R. 47. C. 4. „Weil Wir vernehmen, daß Unserer Verordnung zuwider der Licentiat Fromm weggezogen, sondern auch anjetzo zu Wittenberg einig scriptum, so sehr bitter eingerichtet sein soll, drucken lassen, als befehlen Wir euch gnädigst, alsofort desselben annoch vorhandene Sachen alldar verarrestiren zu lassen und zu berichten, was noch von seinen Sachen alldar vorhanden sei." — P. S. Ausf. u. Konz. gez. v. Jena in R. 21. 23 b. Sie sollen auf die beigefügte Bittschrift der Ackerleute vor Berlin die Verfügung tun, daß es mit ihnen der Kontribution halber so eingerichtet werde, daß sie sich ferner zu beklagen keine Ursache haben.

801. Relation. [Cölln a/S.] 5 (15) September.

Konz. ganz von Köppen aus R. 9. S. S. 4.

Konferenz mit den landständischen Deputierten über das Münzwesen. Gillys Verantwortung. Rangstreitigkeiten an der Frankfurter Universität. Tod des Hausvogts Varenholz; Wiederbesetzung der Stelle. Kontributionsbefreiung. Tertianfieber in den Residenzen.

15 Sept. Unseren Ausschreiben zue Folge seind einige Deputirte von der Landschaft am 27. des vergangenen Monats Augusti hier eingekommen, und haben wir folgendes Tages in der geheimen Rathsstuben uns mit Zuziehung hiesiger Ambtskammerräthe wie auch des von Cüstrin anhero gekommenen Herrn Langen mit ihnen zusammengethan, da denn, nachdem ECHD. gnädigsten Willen und Befehl des Münzwesens halber sie verstanden, sie nach etwas genommener Bedenkzeit einige ihres Mittels deputiret, welche der Consultation beiwohnen sollten. Als nun dabei von ihnen dieses prämittiret worden, daß sie, die Stände, außer Zweifel stelleten, es werde die schon einmal heruntergesetzte Landesmünze nicht ferner devalviret, vielmehr das schädliche Aus-

führen derselben, damit sonderlich die Juden noch immerhin continuireten, 15 Sept.
ernstlich den Zöllen und Beambten an den Grenzen verboten, auch genaue Aussicht und Visitation, zumal wider die Juden und Verdächtigen angeordnet werden, so ist in den übrigen ihre Meinung dahin gegangen, daß, so viel erstlich die polnische Münze anlanget, die Oerter, derer 5 auf 1 Thlr. gehen und zue Zeiten Ladislai, Sigismundi und des itzigen Königs bis anno 1655 inclusive gemünzet worden, ferner vor gültig möchten gehalten werden nach Inhalt des zue Cüstrin anno 1664 den 29. Junii publicirten Patents. Und zwar baten insonderheit die Neumärckische von der Ritterschaft nebenst der Stadt Crossen anhero gesandte Burgemeister, daß diese polnische alte Münze durchgehend im ganzen Lande möchte genommen werden, weil sonst wegen der Contribution, Zölle und Salzgelder es viel Ungelegenheit gäbe. Die neuen 4-Brombergerstücke, so nach anno 1655 geschlagen worden, wären zwart in dem Edict, so zu Cüstrin anno 1664 publiciret, auf 1 Gr. 2 Pf. gesetzet, sie hielten aber dafür, daß sie nur auf 1 Gr. zu valviren, damit sie nicht so häufig eingeführet und, die drinnen verhanden, desto eher wieder hinausgebracht werden möchten.

Die einzele und doppelte Bramberger begehrten sie, daß solche vor voll gelten möchten, sie wären alte oder neue, denn es wären keine neue gedoppelten und gingen der einfachen 60 auf 1 Thlr. Daraus könnte dem Lande kein Schaden entstehen. Die übrigen polnische Münzsorten würden billig ganz abgeschaffet.

Was vors andere die österreichische, schlesische und Crosnische Münze betrifft, so seind nicht allein der Rath zue Crossen und Züllichau mit ihren schriftlichen Beschwerungen eingekommen, die ECHD. wir albereit gehorsambst eingesendet (Nr. **788**), sondern sie haben auch von beiden Orten ihre Deputirte geschickt und sich heftig beklaget, daß, nachdem die vorbemelte Münzsorten reduciret, der Handel und Wandel mit der Schlesien ganz gefallen, daß sie auch nicht ein Scheffel Getreidig mehr von ihnen bekämen; denn wenn schon die Schlesier ihr Geld in vollen Werth von ihnen wollten annehmen, so dürften sie es ihnen nicht so auszahlen, sonst fielen sie in die dem edicto inserirte Strafe, gestalt gar fleißige Acht auf sie gegeben würde. Von den Schlesiern dürften sie ihr Geld noch weniger in vorigen Werth nehmen, wegen der darauf gesetzten Strafe, und also litten sie sehr großen Schaden und Verderb, sintemal bei ihnen keine andere Münze zu finden wäre. Gilli ließe ihnen auch nichts von der seinigen zuekommen, sondern was etwa von ihm geschlagen würde, das schaffete er alles außer Landes in Österreich bis in Ungarn hinein. Eben dergleichen Klagen führet die Stadt Cotbus und der Hauptmann daselbst, wie ECHD. Ihr aus dem Beischluß unterthänigst wollten referiren lassen. Nun ist nicht ohne und läufet männiglich in die Augen, daß bei solcher Bewandtniß, da Gilli sie nicht mit seiner Münze versehen will oder kann, dieselbe

15 Sept. auch in Schlesien an den Grenzen mit all nicht genommen werden will (denn weiter hinein, wie auch in Österreich und Ungarn mag sie noch angenehm sein), die Commercien mit den benachbarten kaiserlichen Erbländern niedergeleget bleiben müssen. Die Neumärckischen und Crosnische Unterthanen contestiren zwart sowohl als die andere Stände, daß sie mit der Devalvation, da die 4 Gr.-Stück auf 3 Gr. 3 Pf. gesetzet, wohl zufrieden wären, aber einiges anders Mittel hätte von ihnen nicht können in Vorschlag gebracht werden, als daß nur mit der Strafe, wenn sie von den Schlesiern die Münze in höhern Werth einnehmen und an sie wieder ausgeben, so stricte nicht möchte verfahren und die clausula poenalis in dem künftigen Münzedict ausgelassen werden. Wenn das geschähe und hierunter conniviret würde, so könnte es bei der Devalvation dennoch bleiben, und möchte ein jeder, der schlesisches Geld in vollen Werth nähme, sehen, wie er solches in den Erblanden wieder ohne Schaden begeben könnte; niemand brächte ihnen solch Geld in dem abgesetzten Werth zue, und sie dürften es auch wegen der darauf gesetzten Straf an andere also nicht begeben. Wir haben ihnen dagegen angezeiget, daß das Edict auf diese Maße ganz durchlöchert würde, wenn conniviret und die clausula poenalis beiseite gesetzet werden sollte; es würde auch solchergestalt ECh D. zue Crossen angerichtete Münze ganz niedergeleget werden, wenn die österreichische vor voll gülte. Sie replicireten aber, daß ja offenbar wäre, daß Gilli nicht begehrte, ihnen eines Thalers werth Münze nach dem Edict zukommen zu lassen, sondern was er geschlagen, führte [er] alles in die Schlesie, und zwart weit hinein, denn vornen an den Grenzen würde seine Münze (wie vorgedacht), gar nicht mehr genommen, weil er dieselbe damit verdächtig gemachet, daß er Groschen gemünzet in Form der 2-Lignitzer und dieselbe also ausgegeben, so aber hernach kund worden, daß sie itzo gar nichts von ihm in der Nähe nehmen, ob er schon solches geändert. Itzo aber würde dafür gehalten, daß er gar keine 4 Gr.-Stücken mehr schlagen ließe, sondern nur geringe Sorten zue 3 Pf., 2 Pf. und 1 Pf., welche er aus den polnischen Schillingen machte und zwart sehr gering. Damit sich aber auch Gilli desto weniger zu beschweren hätte, könnte man seine Münze durch das ganze Kurfürstenthumb in dem devalvirten Werth gelten lassen, denn darfür könnte sie wohl genommen werden ohne Schaden. Und möchte er zusehen, daß er in der Schlesien es dahin brächte, daß dieselbe auch wieder außer Verdacht käme und vor gültig gehalten würde. Wir haben wünschen mögen, daß Gilli dem ihm zugekommenen Befehl nachgelebet und sich zue rechter Zeit eingestellet hätte, damit er in einen und andern hätte Bericht thuen und sich verantworten können. Demnach er aber, wie ECh D. wir allbereit unterthänigst berichtet (Nr. **795**), ausgeblieben, so haben wir seine Meinung in Gegenwart der Deputirten des Landes nicht vernehmen können; er ist aber, weil wir ihm sein Außenbleiben verwiesen, noch den 31. Augusti hieher kommen, da die Depu-

tirten von der Landschaft meist wieder abgereiset gewesen. Wir haben ihn nichts desto weniger an uns beschieden und demselben itzgedachter Deputirten Gutachten eröffnet. Dabei er erinnert, daß es sich mit Einführung der alten Bramberger nicht würde thun lassen; die neuen, so nach anno 1655 gemünzet, würden wieder mit einschleichen, weil der gemeine Mann den Unterscheid der Jahre so eigentlich nicht in Acht nehme; so seien auch von denen alten die besten meist weg und in Schlesien verschmolzen, daß noch wenig guten würden übrig sein. Chur-Sachsen hätte sie alle abgeschaffet, denn sie erreichten nicht des Reichs Schrot und Korn. Die einfache und doppelte Bramberger könnten viel weniger vor voll gelten, denn sie wären nun schon in Schlesien heruntergesetzet und seien viel geringer als die schlesische Münze; wäre zu besorgen, daß das Land damit möchte angefüllet werden. Als wir ihme ferner fürgehalten, daß EChD. an der schlesischen Grenzen wohnende Unterthanen sich beschwereten, daß er ihnen kein Geld verschaffete und durch die Devalvation der schlesischen Sorten nunmehr die commercia mit den kaiserlichen Erblanden ganz gestopfet würden, antwortete er, das hätte er alles wohl vorhergesehen und gesaget, daß diese Absetzung Hinderung in Handel und Wandel geben würde, hätte es aber müssen geschehen lassen. Was sein geschlagenes Geld betrifft, sei er nicht schuldig, dasselbe im Lande zue lassen, sondern sein Contract gebe zue, daß er dasselbe über die Grenze führen möge, dürfte also dafür nicht stehen, daß im Lande Schiedemünze[1]) ermangele. Auf ferneres Befragen, wie denn den Sachen nun zu helfen, gab er zur Antwort, er gebe darüber ungern sein Bedenken, weil es das Ansehen hätte, als thäte er es seines Vortheils halber; er sähe aber kein ander Mittel, als daß man von der geschehenen Devalvation würde abstehen müssen; erbote sich dabei, daß er die Gelder, so an österreichischen und polnischen Sorten in den Zöllen und an anderen Gefällen in den Aembtern eingebracht würden, an sich nehmen und so viel Silber darfür in hiesige Münze liefern wollte. Wir unsers unterthänigsten Orts müssen fast in die Gedanken kommen, als wenn Gilli mit der urgirten Devalvation der österreichischen und polnischen Sorten nur dieses gesuchet, daß ihm dieselbe in die Hände fallen und, wenn sie umbgesetzet, er solche in der Schlesien wieder vor voll begeben möchte. Darüber leidet nun das Land, und seine Meinung mag ihn auch betrogen haben, gestalt er hoch contestirte, daß er gern von dem Arrendecontract abstehen wollte, wenn ihm sein Schaden ersetzet würde. 15 Sept.

Wegen der neuen allhier geschlagenen Münze erinnerten die von der Landschaft, daß dem Ansehen und Verlaute nach sowohl die Groschen als Dreier dem Reichsschrot und -Korn nicht gemäß wären, und möchte deren wohl eine größere Quantität geschlagen sein als die zugelassene 8000 Thlr., weil sie häufig herabgingen; bäten, man möchte den Guardien bei seinen

1) So!

15 Sept. Pflichten erinnern, daß er sagen sollte, ob diese Münze den rechten Halt hätte. Der Münzguardien sagte darauf, er hätte eine gewisse Instruction, wornach er münzen sollte, denen (!) wäre er nachgekommen; und weil wir ihnen, der Landschaft Deputirten, noch ferner die Nachricht gaben, daß GChD. Dero Ambtskammerräthen gnädigsten Befehl gegeben, die Rechnung von ihm, dem Guardien, abzunehmen, dabei es sich finden würde, ob er seiner Instruction nachgelebet, so waren sie darmit zufrieden, baten aber, daß ihnen nach abgenommener Rechnung Nachricht gegeben werden möchte, wie es sich befunden; hingen darbei auch dieses an, daß der Guardien möchte angehalten werden, seinen Namen auf die Münze zu prägen. Dieser aber weigerte sich dessen und sagete, daß er seinen Namen auf die Groschen nicht setzen könnte, denn er könnte nicht stets dabei sein; wer es unter dem Hammer hätte, könnte leichtlich einige Stücke verfälschen.

So viel denn letzlich die andere im Reich geschlagene Münzsorten angehet, war sowohl derer von der Landschaft als des Guardiens und Gilli Meinung diese, daß man es derentwegen bloß bei der Devalvation des Ober-[sächsischen] Kreises zue lassen hätte.

Im übrigen baten die von der Landschaft, daß zue künftiger Verhütung aller Verringerung der Münze sowohl die Münzmeister als Guardien zur Realcaution möchten angehalten werden. Sie hätten auch die unterthänigste Zuversicht zue GChD., daß ,wofern es sich finden würde, daß Gilli dem getroffenen Contract nicht nachgelebet hätte, er würde, anderen zum Exempel, gestrafet werden, wie es die Rechte erforderten. Der hiesige Münzguardien versicherte hierbei nochmals, daß des Gilli Münze quoad bonitatem intrinsecam der österreichischen gleich sei, ob sich schon ein oder ander Stück zu leicht befinden möchte.

Die Neumärckische Deputirte baten absonderlich, es dahin zue richten, daß in Pommern die Münze, so bei ihnen gültig declariret würde, von ihnen genommen werden möchte.

GChD. werden aus dieser unserer unterthänigsten Relation gnädigst befinden, daß bei solcher Bewandtniß wir zue keinem Schluß oder Project eines Edicts gelangen können, und weil man zumal eigentliche Nachricht haben muß, wie es mit der von Gilli berichteten Devalvation der polnischen Münze in den kaiserlichen Erblanden beschaffen, zue Regenspurg auch itzo von dem Münzwesen eiferig gehandelt werden soll, so stellen zue GChD. gnädigsten Gefallen wir gehorsambst, ob dieses Werk mit all noch auf eine geringe Zeit möchte suspendiret, denen Crosnischen und Cotbusischen Unterthanen aber inzwischen der Strafe halber, so auf die Nehmung der schlesischen Münze im alten valor gesetzet, in etwas übersehen werden. — P. S. von Löben, Köppen.
Ausf. ebenda. Auch haben aus GChD. gnädigsten rescripto vom 7. dieses (Nr. 794) wir unterthänigst ersehen, was Dieselbe auf des Raths zu Croßen und

Züllichau unterthänigstes Suppliciren dem Münz-Arrendatori Gilli gnädigst befehlen wollen. ECHD. werden aus unser unterthänigsten Relation Deroselben gehorsambst fürtragen lassen, daß Gilli sich nicht schuldig erachten will, seine Münze umb den devalvirten Preis in ECHD. Landen auszugeben, sondern will vielmehr befugt sein, dieselbe über die Grenze zu führen. Wie er sonst in Polen beschuldiget werde, daß er die polnische Münze an sich kaufe, bezeiget die Abschrift des daselbst publicirten Patents, so uns ohngefähr zu Handen kommen und wir, ins Teutsche versetzet, unterthänigst hiebei fügen wollen. 15 Sept.

P. S. 2. Cölln a/S., 5 (15) September. Präs. 20 September. Ausf. aus R. 21. 136 t. Konz. von Köppen in R. 51. 36. Sie schicken eine Beschwerde von Rektor und Professoren der Universität Frankfurt, daß der jetzige Kommandant Obrist Plettenberg „in artibus publicis den Rang vor den Rektoren nehmen wolle", und bitten, da dies nie auch von den höheren Chargen beansprucht sei, sie bei der Observanz zu schützen. Sie zweifeln nicht, daß es mit der Observanz seine Richtigkeit habe, wie denn an andern Orten die Kommandanten der Festungen dem Rektor der Universität den Vorrang gern einräumen, und geben anheim, den Kommandanten anzuweisen, es bei der Observanz zu lassen. — Resolution. Cleve, 11 (21) September. Eink. 17 (27) September. Ausf. aus R. 21. 136 t. Konz. gez. von Schwerin wie oben. Hat in dem beigehenden Reskript den Obersten in obigem Sinne beschieden, daß bei öffentlichen Zusammenkünften der Rektor die oberste Stelle haben solle. — Relation. P. S. 3. Ausf. in R. 21. 136 t. Konz. von Köppen in R. 9. D. 4 a. Am letzten Sonntag früh ist der Hausvogt Barenholtz am Fieber gestorben, nachdem er kaum bis in den neunten Tag gelegen hat; die Ärzte haben es für tertiana gehalten und für gefahrlos erklärt, es mag aber auch der Stein, von dem er mehrmals befallen, die meiste Ursache des Todes gewesen sein. Wendelin Lonicer, der treuliche Gehülfe des Verstorbenen, der „fast die meiste Arbeit in Gerichtssachen gethan, also daß er deren ziemlich kundig worden", bewirbt sich um den Posten, und sie unterstützen sein Gesuch. — Resolution. P. S. Cleve, 11 (21) September. Ausf. wie oben. Eink. 17 September. Konz. gez. v. Schwerin wie oben. Die Stelle sei dem Geheimen Kammerkanzlisten Gottfried Preuße übertragen, dem befohlen sei, da der Dienst nicht lange vakant sein könne, mit der künftigen Freitagspost nach Berlin zu reisen[1]). — Verfügung. Cleve, 13 (23) September. Eink. 27 September st. v. Ausf. wie oben. Konz. gez. v. Schwerin wie oben. Sobald Preuße ankomme, soll er vom Vizekanzler und jemanden aus der Amtskammer als Hausvogt installiert und in Pflicht genommen werden. Es soll die Bestallung des vorigen Hausvogts zur Ausfertigung eingesandt werden. — Relation. P. S. Cölln a/S., 26 September (6 Oktober). Konz. gez. u. korr. v. Platen aus R. 9. D. 4 a. Der Hausvogt Pr. ist in Gegenwart der Geh. Räte und (an des Vizekanzlers Rahden, der wegen Fieber noch nicht ausgehen konnte, Stelle) des Kammergerichtsrats v. Luttwitz und des Kammergerichts- und Amtskammerrats Andr. Coffel, weil die übrigen Amtsräte „in ECHD. Ämbter in gewissen Commissionen und Verrichtungen verreiset gewesen", angenommen und verpflichtet, nachdem ihm in der Geh. Ratsstube des Kurf. Ver-

Margin dates: 15 Sept. (P. S. 2); 21 Sept. (Resolution, Cleve 11 (21) September); 21 Sept. (Resolution P. S.); 23 Sept. (Verfügung); 6 Okt. (Relation 26 September (6 Oktober)).

1) Notiz: Hierbei bittet er Geld zur Hinausreise. Fiat ein Befehl an Herrn Heidekampf, ihm 40 Th. zu geben.

15 Sept. ordnung vorgelesen ist und aus der vorigen Hausvogtsbestallung seine Verrichtungen ihm kund getan sind. Sie schicken die Bestallungen des Varenholz und des vorhergehenden Hausvogts Georg Reichenau[1]). V. hat an Gehalt 493 Th. 12 Gr. und einiges Deputat gehabt; bei der jüngsten Reduktion sind ihm im ganzen 400 Th. verordnet. — Relation. P. S. 5. Ausf. u. Konz. gez. v. Schwerin in R. 21. 25 b. Sie senden ein Bittgesuch der sämtlichen Vormünder der gräflich Lynarschen Erben um Befreiung des in Berlin stehenden Hauses bis zur Rückkehr des minderjährigen Grafen aus fremden Landen von der Kontribution zur Entscheidung des Kurf.
21 Sept. — Res. P. S. Cleve, 11 (21) September. Ausf. ebenda. Da das Haus ein schoßbares Haus wäre, hätten die Bittsteller sich desfalls beim Rath anzumelden und wegen der Kontribution zu vergleichen. — Relation. P. S. 7. Ausf. u. Konz. von Köppen in R. 21. 24 b 1. Da sie erfahren haben, dem Kurf. sei hinterbracht, daß sich dort etwas von der ansteckenden Seuche merken ließe, so haben sie, da sie selbst bis zur Stunde nichts davon gehört, auf den beiden Rathäusern in Berlin und Cölln nach verdächtiger Infektion anfragen lassen und den Bericht erhalten, „daß sie bishero von nichts anders wüßten als dem Tertianfieber, so sehr gemein gewesen, aber ohne Malignität; itzo aber lägen in Berlin 2 Personen an der dysenteria, deren Genesung doch gehoffet würde, in Cölln aber niemand". Sollten aber doch Fälle ansteckender Krankheit vorkommen, so sei den Räten mögliche Vorsicht anempfohlen, damit sie sich nicht verbreite.

802. Bericht des Münzwardeins Liebman an den Kurfürsten[2]). Cölln a/S. 5 (15) September.

Eigenhändig aus R. 9. S. S. 4.

Mitteilungen über die besonderen Münzverhältnisse, die Forderungen der Landstände und seine Stellung dazu.

15 Sept. ECHD. soll ich unterthänigst zu berichten nicht unterlassen, welchergestalt von denen Herrn Landständen am 29. Aug. (8. Sept.) mir anbefohlen bis uf fernere Anordnung mit Münzen derer von ECHD. gnädigst anbefohlnen Groschen, welche allemal nach dem Fuß gemünzet, als vor diesem die Halberstattischen Groschen gemacht worden, nämlich daß sie an Feinem halten 7 Loth, und derer uf die Mark 120 Stück gehen sollten, inzuhalten. Demselben zu gehorsambster Folge ich sobald alle Münzarbeiter bis zu anderwärtiger genädigster Verordnung abgeschaffet habe. Über dies haben die Bauern die allhie gemünzte Groschen vor ihre Victualien uf den Wochenmärkten allhier, vielleicht uf Geheiß ihrer Obrigkeit, nicht nehmen wollen; jetzo fangen Bäcker und Fleischer auch an, solcher Groschen sich zu weigern: welches dann in denen benachbarten Fürstenthümern eine große Unruhe erwecken will, dann bis anhero sind solche Groschen nicht allein in den Herzogthümern Braunschweig und Lüneburg, sondern auch in Sr. Ch. D. zu Sachßen und andern Landen durchgehends vor genehm gehalten worden. Wann nun in denen auswendigen Landen wird kund und offenbar werden, daß solche Gelder allhie, da sie geschlagen, geweigert werden, so wird außerhalb

1) Von 1633, erneuert 1640. 1671 wird der Altmärk. Quartalgerichtsrat Bernh. Speckhan zum Hausvogt bestellt. 2) Vgl. Nr. 816, 12.

kein Stück mehr können begeben werden; welches dann nichts Gutes ver- 15 Sept.
ursachen würde. Dannenhero uf der jetzigen von denen Herrn Landständen gehaltener Zusammenkunft ECHD. selbst angehöriges Münzregal gar nicht beobachtet, viel weniger uf das darbei habende Interesse gesehen worden.

Ferner haben die Herrn Landstände sich beschweret, es wären wider ihr Bewilligen zu viel Landmünz-Dreier gemachet, dann sie nur von 8000 Thlr. wüßten, ECHD. aber haben mir für 10 000 Thlr. zu machen gnädigst anbefohlen, also und dergestalt, daß für 1000 Rthaler Silber sollte 200 Thaler, wie auch Herr Dr. Becker sel. gethan, Dreier liefern und alle Münzkosten damit abtragen sollte, welches dann auch von mir gehorsambst verrichtet worden. Weiln ich aber dieserwegen keinen schriftlichen Befehl empfangen, als gelange hiermit unterthänigst an ECHD., solchen Befehl mir gnädigst zu ertheilen, damit nicht allein bei Ablegung meiner Rechnung, besondern auch gegen die Herrn Landstände mich defendiren könne.

Die Grätzwäscher belangend, so haben dieselbe, nachdem ich von dem ausgewaschenen 26 Mark fein Silber ausgeschmolzen, wie ich jüngsten unterthänigst berichtet habe, nur noch 14 Tage gewaschen, und weiln der Kummer so schlecht anließe, als habe ich das Waschen eingestellet, den Überrest zusammengeschmolzen und noch 3 Mark 6 Loth Silber herausgebracht. Worzu nun solche 29 Mark 6 Loth sollen angewendet oder in was für Sorten vermünzet werden, erwarte ich gnädigsten Befehls.

803. Protokoll. Cleve. 17 September.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Schwerin, Canstein, Jena.

1. Herrn Neumans Relation wegen des kaiserlichen Lehnbriefes, unter was für einem dato solcher auszufertigen. Item wegen Magdeburg. Neumanns Relation.

2. Leuchtmar bittet Commissarien wegen des Anwachses im Mindischen an seinem Gut Eißbergen. — Fiat. — Schwerin. Kommission.

3. 4. Rath zu Bielefeld contra Johan Bremer in puncto der Werbungen und der ihm dictirten Strafe. — SChD. wären endlich zufrieden, daß er vor seine Person dahin ginge; aber sie sollten fleißig Acht geben, ob er auch Unterthanen mit an sich zöhe; und dann sollten sie berichten, so wollten Sie alsdann ferner verordnen. — Schwerin. Werbungen

5. Joh. Kamphausen bittet Renovation eines primarii auf ein Canonicat, so er auf seine Person erhalten, solches auf seinen Sohn zu transferiren. — Fiat. — Schwerin. Primarium.

6. Caspar Valentin von Manteufel bittet Erlassung der Strafe ob commissum homicidium. — Fiat moderatio auf 400 Rthl. — Schwerin. Straferlaß.

7. Des von Rodelsingken Sache, der Kospoten entleibet; klaget, daß er sei ad audiendam sententiam citiret, und sein Anwalt sei nicht vorhero gehöret worden. — Herr von Canstein hat es zu sich genommen und will die acta nachsehen. Rodelfinks Sache.

8. Johans Deutecam, Gerichtsschreiber zu Alten Calcar, bittet ümb eine Zulage. — Herr Span soll verfügen, wie es bei dem Ambt gebräuchlich ist. — Schwerin. Zulage.

804. Protokoll. Cleve. 20 September.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Dohna, Schwerin, Canstein, Blumenthal, Jena.

Geheimratsbericht. (1—4 betreffen die Mitteilungen des Geheimratsberichts vom 15 September [Nr. **801**], und zwar die Besetzung des Hausvogteidienstes, den Frankfurter Rangstreit und das Gesuch der Lynarschen Vormünder. Alle hat Schwerin bearbeitet.)

Dispensgelder. 5. Fabian von Hausen bittet Remission der 100 Thl. pro dispensatione. — Fiat auf die Hälfte. — Schwerin.

Urlaubsgesuch. 6. Resident Beeck bittet Permission, nach Cleve zu reisen. — Fiat ein Paß, et detur seinem Bruder. — Schwerin. — Der Brief Herrn Oberpräsident wiederzugeben.

Prinzengeburt. 7. Fürst zu Zerbst berichtet die Geburt eines jungen Prinzen[1]). — Friedeborn eine Antwort zu machen.

Kanonikat. 8. Rath zu Bielefeld, daß des Ambtschreibers Sohn ihnen wegen des ihrem rectori conferirten Canonicats vorgezogen werden wollte. — Rescribatur an das Capitul: weil der noch ein Kind wäre, so sollte es der rector behalten. — Schwerin.

Indult. 9. Köckeritz bittet ein indultum. — Fiat. — Schwerin.

805. Protokoll. Cleve. 21 September.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Schwerin, Blumenthal, Jena.

Richterdienst. 1. Wilhelm Ryff bittet Adjunction des Richterdienstes zu Cranenburg. — Fiat, ut statim adjungatur. — Jena.

Pommersches Memorial. 2. 3. Resolution auf der hinterpommerischen Stände durch den von Carnitz eingegebenes Memorial verlesen, angehende die Bezahlung der Landkastenschulden. Wegen der Appellation des von der Rennen contra Monichau.

Desgl. 4. Item sollten sie berichten, was der Feldherr no. 64[2]) sich erkläret, wegen der Pässe etc. — Sie müßten darauf insistiren, daß die Thätlichkeiten bis zu des Kleyen Wiederkunft eingestellet würden; wegen ihres Abzuges sollten sie mit den anderen Gesanten reden; wann die blieben, sollten sie auch bleiben.

Appellation. 5. Geheimbde Räthe berichten[3]), daß Philip Borcke sich beklaget, daß die Regierung seiner Appellation nicht deferiren wollte. — Sollen periculo appellantis der Appellation deferiren. — Jena.

Gesandtschaftsgelder. 6. NB. Herr Canstein soll alsofort 300 Thl. den Gesanten nach Bremen übermachen. — Blumenthal.

Gnadenjahr. 7. 8. Der alte Herr Hundius bittet vor seine Schwiegertochter das Gnadenjahr. — Fiat. — Schwerin.

Aktensend. 9. (Verfügung. Nr. **806**. P. S. — Jena.)

Lehnssache. 10. Mindischer Regierung Bericht wegen der Streithorstischen Lehne. — Sie sollen berichten, wann die Streithorstische Lehne ausgeführet würden, was sie etwa werth wären. — Jena.

806. Resolutionen vom 21 September in Nr. **801**.

Aktenversendung an die Landgräfin zu Hessen.

21 Sept. P.S. Cleve, 11 (21) September. Konz. gez. u. korr. v. Jena aus R. 40. 22. Des Kurf. Schwester, die Landgräfin zu Hessen-Cassel, hat um eine Abschrift der bei

1) August, geb. 13 (23) August. 2) So! 3) Fehlt.

den Münsterschen Friedensverhandlungen ergangenen Protokolle und Akten wegen 21 Sept.
Restituierung des Wittums und Leibgedinges Keyserslautern und was zugehörig gebeten. Dies ist des Kurf. Großmutter Louise Juliane Pfalzgräfin bei Rhein und Kurfürstin verschrieben gewesen und später wegen der böhmischen Unruhe derselben wider Verschulden mit Gewalt entzogen worden. Sie möchten die Abschrift aus dem Archiv nehmen lassen und überschicken. Löben, der bei den Friedensverhandlungen war, möchte besonders berichten, was er noch von der Sache wisse. — Relation von Löben, Platen, Köppen. Cölln a/S, 19 (29) September. Präs. Cleve, 29 Sept.
4 Oktober. Ausf. u. Konz. von Köppen ebenda. Sie haben die diaria, die Relationen und andere bezügliche Akten durchgesehen, bisher aber, da sie sehr weitläufig, nichts darin von dieser Sache gefunden. Löben erinnert sich, daß er von dem, was zu Osnabrück darin vorgegangen, der kurfürstlichen verstorbenen Witwe von Posten zu Posten Relation getan, was wohl in ihrer Verlassenschaft sich fände. Resolviert ist in der Hauptsache nichts, sondern es sind nur dilatorische Resolutionen gegeben, und man hat es bald auf den König von Spanien, bald auf andere, besonders Kurbayern geworfen, wohin sich aber die kurpfälzische Witwe nicht habe verweisen lassen, sondern nur beim Kaiser habe verbleiben wollen. Über den Reichstag zu Regensburg 1641 und die vorhergehenden Verhandlungen und die zu Wien 1644 seien vollkommene Akten und Relationen da, wovon sie die Liquidationen der Witwe für sich und die verstorbene Prinzessin Katharine Sophie herausgesucht haben und beilegen. Weiteres, das gefunden wird, wollen sie in Kopie senden.

807. Relation von Löben, Platen, Köppen. Cölln a/S. 12 (22) September.

Ausf. aus R. 21. 136 t.

Militärische Untersuchung. Kontributionsübertragung der abgebrannten Stadt Frankfurt. Landreiterdienst.

Empfang des Reskripts vom 15 September wegen des Rittmeisters Schöning 22 Sept.
(Nr. 800). Da sie schon vor 14 Tagen vom Obristen Schierstedt vom Anhaltischen Regiment vernommen haben, daß er befehligt wäre, ein Kriegsrecht über Schöning zu halten, und da sie von ihm gebeten seien, des Entleibten Freunden anzudeuten, daß sie ihre Klage daselbst vorbringen, und der Fiskal hier nicht weiter prozedieren solle, so haben sie alsbald vom Fiskal Trustedt Bericht erfordert, wie weit es in der Sache gekommen sei. Als er nun berichtet, daß er auf Befehl des Kammergerichts die Zeugen abgehört und den Inquisitionsprozeß an die Hand genommen, „weil die Freunde die Sache dem officio judicis anheimb gestellet und sich der ihnen zustehenden Klage oder Vindication begeben", so haben sie ihn aufgefordert, das Prozedieren einzustellen und die Akten und Zeugnisse auszuantworten, die sie baldigst dem Obersten Sch. überreichen wollen. — P. S. Konz. gez. von Löben aus R. 21. 57 k. Sie senden ein Bittgesuch der Stadt Frankfurt um gänzliche Übertragung der Kontribution wegen der kürzlichen großen Feuersbrunst und um Zuschuß von Materialien für die Abgebrannten zum Wiederaufbau. — Resolution. Cleve, 17 (27) Sep- 27 Sept.
tember. Eink. 24 September st. v. Ausf. ebenda. Es soll zuvörderst das Kontingent der Abgebrannten der Stadt abgehen und diese selbst mit Übertragung anderer Unvermögender bei diesem Zustand nicht beschwert werden. — P. S. von Löben, Platen, Köppen. Cölln a/S., 26 Sept. (6 Okt.). Ausf. u. Konz. gez. v. Platen 6 Okt.

22 Sept. ebenda. Sie haben wegen Übertragung der zum Teil abgebrannten Stadt an die Mittelmärkisch, Uckermärkisch und halb-Ruppinschen Städte geschrieben, wozu die Stadt Frankfurt gehört, und müssen dahingestellt sein lassen, ob und wieweit die Übertragung von den andern Städten bei deren jetzigem schlechten Zustande erfolgen werde. — Relation. P. S. 2. Ausf. aus R. 9. R. R. 4. Nach dem Tode des Landreuters zu Wrietzen a/O. haben drei Bewerber, Christian Gritzsch, Trabant, der ein kurfürstliches Reskript, ihn zu installieren, einreichte, ein zweiter mit einer Exspektanz und ein dritter mit einer Interzession des Generalfeldmarschalls Sparr sich eingestellt. Sie fragen an, wer die Stelle haben soll. — Resolution. Cleve,

28 Sept. 28 September. Konz. gez. von Schwerin ebenda. Grietsche soll es werden. Da aber die Gerichtsverwaltung der Bruchdörfer von dem vorigen Landreuter mit bestellt ist, diese aber vorher bei dem Zolldienst zu Wrietzen gewesen ist und auch besser vom Zöllner als Landreuter versehen werden kann, sollen sie den Gr. nur zum Landreuter bestellen, die Gerichtsverwaltung aber dem Zöllner geben.

23 Sept. **808.** Verfügung vom 23 September in Nr. **801**.

809. Der Kurfürst an den Statthalter. Cleve. 14 (24) September.

Ausf. aus d. H.- u. St.-A. zu Zerbst. Aq^a II^b Nr. 4.

Abschluß des Erbvergleichs mit Pfalz-Neuburg.

24 Sept. Mitteilung vom Abschluß des Erbvergleichs mit Pfalz-Neuburg. Sein besonderes Absehen und einziger Zweck habe sich dabei auf die Beruhigung dieser Grenzlande, an deren Konservation und Beibehaltung dem heil. Römischen Reich so hoch gelegen, mit Hintansetzung seines Privatnutzens gerichtet.

810. Protokoll. Cleve. 25 September.

Anwesend: Der Kurfürst, Dohna, Schwerin, Canstein, Jena, Blaspiel.

Kanonikat. 1. Das Canonicat zu Bilefeld, so dem rectori daselbst conferiret worden, soll zwischen ihm und Beßerens Sohn getheilet werden, bis daß wieder eines vacant werde. — Schwerin.

Konzept. 2. 3. Ein Concept an Romswinckel und Copes verlesen wegen des Pensionarii Witten.

Unterzeichnung des Erbvergleichs. 4. Herr Oberpräsident erwähnet[1]), daß die Pfaltz-Neuburgische Gesanten heut Abschied nehmen und dahero SChD. freistünde, ob Sie den Erbvergleich und die Nebenrecesse unterschreiben wollten; daß durch Waffen nichts zu erhalten, weil es verboten; durch Sentenz würde es schwerlich zu erhalten [sein] wegen vieler großer Potentaten Prätension und Jalousie der Nachbarn. So hätten sie davor gehalten, daß am besten, durch Tractaten es beizulegen, als andere Weise. Die Länder hätten schon SChD. so viel gekostet, alle Schulden kämen daher; was dissensiones gefruchtet, haben SChD. zu zweien Malen erfahren. Wäre daher besser, in Gewißheit sich zu setzen. SChD. hätten Dero Macht gegen andere nicht gebrauchen können, wegen

1) Obwohl dieser Teil des Protokolls a. a. O. XI, 763f. schon gedruckt ist, habe ich ihn seiner Wichtigkeit wegen hier, wo er nicht fehlen durfte, noch einmal gebracht.

Pfalz-Neuburg, da sie nicht vertraulich gewesen; und da sie mit Pfalz-Neuburg und Münster in guter intelligence, würden SChD. im Kreise sehr redoutabel sein; daher von allen gewünschet worden, daß SChD. Sich in guten Verstand setzte. Wie die Evangelischen in Jülichschen Landen gedrückt worden, ist kund; itzo haben sie libertatem conscientiae et in civilibus erhalten, auch einige Kirchen, so sie vor nicht gehabt. Wünschte, daß SChD. alle Länder hätte! Wegen Ravenstein wird der letzte Vergleich SChD. gewiß die Possession zuerkennen; wo es aber nicht möglich zu erhalten, wäre es von der Consideration nicht, den Vergleich zu unterlassen. Alle puncta des Vergleichs seind in SChD. Präsenz und Befehl abgehandelt worden. Daferne man wollte allhier sprechen, daß dieser Vergleich SChD. präjudicirlich, sollte der Churprinz, der itzo zwölf Jahre alt wird, einmal solches arripiren[1]); wann SChD. durch andere Mittel ein Mehres erhalten könnte, wollten sie es gerne sehen, ob es auch gleich mit ihrer, der Deputirten, Despect geschehen sollte.

S Ch D. sagen, die Sache beruhe auf Ravenstein, ob SChD. in petitorio oder possessorio.

Quaeritur, ob SChD. sollen den Erbvergleich wegen Ravenstein unterlassen.

Herr Graf: Obwohl SChD. wohl fundiret wären, jedoch weil Pfalz-Neuburg also nicht depouilliret werden könnte, hielte er davor, daß es deswegen nicht zu unterlassen.

Herr Canstein: Wann es ein beständiger Vergleich sein soll, wann SChD. Nachkommen finden werden, daß sie lädiret, so würde es nicht gehalten werden; ob aber hier eine Läsion, das wisse er nicht, dann ihm die Lande nicht bekannt. Si laesio subest, wird es nicht bleiben, si non, so wird es wohl bleiben.

Friede und Einigkeit ist ein löblich Werk. Ob im Kreise große Zuversicht zu setzen, weiß man, was man sich im Reiche auf einen und anderen zu verlassen. Die actiones behalten die Potentaten allzeit, SChD. aber hätten Sich aller Rechten auf die andern Länder begeben. Sie hätten allzeit etwas sollen voraushaben; wann aber die anderen Stücke zurückgehen und allein Ravenstein nur in Consideration käme, so hielte er es nicht der Wichtigkeit, daß es zurückgehe.

Herr Canzler Jena: Als SChD. neulich es ablesen lassen, hätte er angezeiget, weil er in der Sache nicht informiret noch auch in den Punkten; weil aber die Sache schon geschlossen, so wünschte er, daß SChD. und Dero Posterität Vergnügen finden. Herrn Cansteins considerationes wären wohl zu ponderiren gewesen, halte auch davor, daß die Successores daran nicht gebunden: stehet dahin, daß es der Churprinz einmal ratificiren wolle oder

1) Vorl.: „solches arripiren und einmal solches arripiren".

nicht. Ob es durch Recht SChD. einmal bekommen, casus est dubius, per arma item; aber man kann nicht sagen, was vor Conjuncturen einmal kommen werden. Aber weil es zum Schluß, wünschte er nochmals etc. Wegen Ravenstein wäre der Vergleich nicht aufzuheben, wäre auch keine Condition, woran der Hauptvergleich gebunden.

Herr Blaspiel: Wegen der Gleichheit der Landen: SChD. Herr Vater hat die Wahl gehabt, jene Länder zu nehmen, hat aber nicht gewollt. Renuntiatio Electoris mutua est cum Palatino.

Se. Churf. Durchl. sagen: Sie haben den Vergleich deswegen gemacht, daß Sie wollten in Frieden und Sicherheit sitzen; wollten es Dero Kinder einmal nicht halten, stünde dahin. Wären viel große Prätendenten auf diese Landen; nun ständen sie beide vor einen Mann. Worauf Sie die Tractaten unterschrieben.

811. Protokoll. Cleve. 17/(27) September.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Schwerin, Blumenthal, Jena, Blaspiel.

Landreuth. 1. (Geheimratsbericht vom 22 September. Nr. 807. P. S. 2. — Schwerin.)

Bayreuther Sache. 2. Daß SChD. es dahin gebracht p. Sie aber müßten auch an ihrem Orte vigiliren. — An den Herrn Markgrafen von Bereit. Aus Herrn Hoverbecks Relation. — Schwerin.

Kammerdiener. 3. Moritz Neubauren Sohn soll Kammerdiener werden. — Schwerin.

Todesfall. 4. Pommerische Regierung berichtet, daß Moritz Neubaur gestorben und nicht nöthig, die Stelle zu besetzen. — SChD. hielten auch davor, daß die Stelle nicht wieder ersetzet werden dörfte.

Landreuterdienst. 5. Berliner Ambtskammer Bericht wegen des Landreuterdiensts zu Wrietzen an der Oder. — Soll es so lassen, wie es vor diesen gewesen und hier vorgeschlagen ist; welches auch in rescripto an die Herren Geheimbden Räthe zu erinnern. (Nr. 807.) — Schwerin.

Spanisches Salz. 6. An Branten: da so ein Mangel an Salz in Preußen sei, so wollten SChD. Ihre Schiffe nach Spanien schicken, ümb Salz zu holen; auch wollten SChD., weil Sie keine andere Bootsleute haben könnten als Holländer, so wollten Sie eine Liste schicken, und möchte er anhalten, daß J. Maj. einen strengen Paß und Ordre geben wollte, daß diese beide Schiffe[1]) möchten passiret werden, und solchen mit ehesten überschicken, oder ob J. Kön. Maj. in Frankreich, weil das näher, zufrieden; oder J. Maj. sollten dann selbst vorschlagen, wo SChD. Salz bekommen könnten. — Schwerin. — Item, soll seine relationes in duplo einschicken, jedoch die eine also einrichten, daß SChD. sein Original in den Haag zur Communication den Staten schicken könnten. — Blaspiel.

Regensb. Relation. 7. Resolution auf der Regensburgischen Gesanten Relation. — SChD. hofften, daß ihnen Dero Befehl in der bremischen Sache würde sein zugekommen; sollten sich im übrigen das Interesse des fürstlichen Hauses Culmbach, wann es vorkommen würde, treulich annehmen. — Blumenthal. — Und daß SChD. lieb, daß Kley angekommen.

1) Die beiden Schiffe erwähnt Brandt a. a. O. XI, 640. 643.

8. Drost Ledeburs und D. Beyers Relation aus Bremen verlesen. — Daferne ihre Rückreise sich so lange verziehen sollte bis zu SChD. Abreise von hier, so sollten sie unterwegens, zu Minden etwa, zu SChD. kommen und Relation abstatten. Wegen der Garantie hätten SChD. in Dero vorigen rescriptis Dero gnädigste Willensmeinung schon wissen lassen. — Blumenthal. Bremische Unruhe.

9. Sigismund Laurentius Kowalkowsky, regens cancellariae electoralis Leoburgensis, klaget, daß seiner Leibeigenen etliche in Preußen verlaufen, und daß sie ihm abgefolget werden mögen. — Preußische Regierung soll hierinnen thun, was die pacta mit sich bringen. — Schwerin. Leibeigene.

10. Der Rath zu Cöllen an der Spree prätendiret nochmals das jus patronatus und bittet, deswegen gehöret zu werden. — Fiat vor den Geheimbden Rath mit Zuziehung des Consistorii. — Schwerin. Patronatsrecht.

Anmerkung. Es heißt im P. S. der Verfügung vom 28 September, jene maßten sich „des jus patronatus, einen Pastorem zu vociren", an. Es solle daher ein Verhör in Gegenwart des Konsistoriums stattfinden, worüber sie berichten sollten.

812. Resolution vom 27 September in Nr. 807. 27 Sept.

813. Resolution vom 28 September in Nr. 807. — P. S. Eink. 24 Sept. (4 Okt.). Ausf. aus R. 21. 136 t. Vgl. Nr. 811 Punkt 10. 28 Sept.

814. Relation vom 29 September in Nr. 806. 29 Sept.

815. Protokoll. Cleve. 4 Oktober.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Dohna, Schwerin, Blumenthal, Jena, Blaspiel.

1. Des Raths zu Hervorden supplicatum wegen des Commendant Klöppers, daß kein anderer an dessen Stelle hineinkomme, weil dieser Vogt zu Gohfeld ist. — Die monatliche 20 Thl., die Klöpper bekommt, sollen gemindert werden, etwa auf 12 Thl. weil er den Vogtdienst darbei hat. Herforder Kommandant.

2. Concept des Huldigungseides verlesen, welchen die Clev- und Märckischen Landstände thun sollen[1]). Ständische Huldigung.

3. Herzog Augustus zu Braunschwig[2]) gestorben; wird vom Sohne notificiret. — Fiat Condolenz und Gratulation zur Regierung, und hofften SChD., daß, wie er allzeit seine freundvetterliche Affection gegen SChD. verspüren lassen, er also darinnen continuiren werde. SChD. hätten allzeit der Hoffnung gelebet, wann er zur Regierung kommen würde, daß er seinen vielen, so mündlich- als schriftlichen Verheißungen nach sich dergestalt gegen SChD. bezeuge, wie Sie Ihr festes Vertrauen auf seine so oft verheißene Affection gesetzet. Sie müßten aber mit Befremdung vernehmen, daß [er] den Anfang seiner Regierung bereit mit Turbationen gemacht und sein Wapen in SChD. unstreitigem territorio affigiren lassen. SChD. wollten hoffen, J. Lbden. Diener würden es ohne seinen Befehl gethan haben, und ersuchten Sie, es ihnen scharf zu verweisen. Daß J. Lbden. leicht ermessen könnten, daß, ob Sie zwar große Geduld mit Ihrem Herrn Vater ümb Dero hohen Alters willen gehabt, Sie Sich nun von Ihren Bedienten ümb Ihrentwillen nicht turbiren lassen würden, hofften aber, J. Lbden. würden Dero Bedienten dahin anhalten, daß gute Freund- und Nachbarschaft beibehalten werde. Postscriptum Fürstl. Todesfall.

1) A. a. O. V, 1021.

2) Von Braunschweig-Wolfenbüttel. Sohn: Rudolph August.

an den Herzog von Braunschwig. — Schwerin. — Daß SChD. also, wie copia besaget, geantwortet, und sollten sie[1]) fleißig Acht geben, daß SChD. nicht im geringsten Eintrag geschehe, sed Gewalt mit Gewalt vertreiben. — Schwerin.

Bremische(?) Sache. 4. SChD. wüßten davon nichts, aber das wäre wohl ins Mittel, daß sie sich auf eine Zeitlang des puncti immedietatis begäben; daß aber die Stadt von SChD. nicht wäre geschrecket worden, hätten auch Dero Gesanten nicht besohlen, wüßten auch nicht, daß es von ihnen geschehen wäre. — Blumenthal.

Entlassungsgesuch. 5. Gottfried Schardius bittet Erlassung seines Burgermeisterambts. — Fiat. — Schwerin.

Wildfangsstreit. 6. Frh. von Blumenthal referiret von des Chur-Maynzischen Abgesanten Anbringen wegen der Compromiß zwischen Chur-Maynz und Chur-Pfalz wegen des Wildfangs: daß Chur-Pfalz möchte abstehen vom exercitio seiner jurium auf eine gewisse Zeit, und daß SChD. Chur-Pfalz dahin anmahnen möchten. — SChD. wollten gerne ein mehres thun, weil aber SChD. keinen Weg mehr darzu hätten wegen der frantzösischen und schwedischen angenommenen Compromiß, so wollten Sie zum Überfluß schreiben.

Immunität. 7. Burgermeister Gerike zu Magdeburg bittet Confirmation einer vom Rath ihm concedirten Immunität. — Fiat confirmatio. — Schwerin.

Königliches Schreiben. 8. Abschrift von der Königin von Polen [Schreiben] mitzugeben. Weil nun dieses nicht also eingerichtet, wie es die Könige schrieben, also möchte er an die Königin erinnern, daß der stylus also eingerichtet werden möchte; sonsten könnten SChD. dergleichen Schreiben nicht annehmen. — An Geriken nach Hamburg.

Landreuterdienst. 9. Der Trabant Christian Grietsche[2]) beschweret sich, daß ihm zwar der Landreuterdienst zu Wrietzen an der Oder conferiret, aber die Gerichtsverwaltung über die Bruchdörfer davon genommen; könne sich von dem einen Dienst alleine nicht erhalten. — Sollen berichten, ob dann der Dienst also geschmälert würde, daß er die Lebensmittel nicht haben könnte. — Schwerin.

816. Protokoll. Cleve. 5 Oktober.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Dohna, Schwerin, Blumenthal, Jena, Blaspiel.

Bremische Unruhe. 1. Relation Drost Ledeburs und D. Beyers vorgetragen. — Sie sollten dem Feldherren[3]) vorstellen, wie SChD. Sich dieses angelegen [sein] lassen und SChD. reprochen bekämen, daß Sie riethen, das Werk in suspenso zu lassen. Sie wollten ihnen in allem, worzu sie befugt, assistiren.

2) Daß an die Gesanten zu Regensburg [zu schreiben], dem Gravelli zu remonstriren, daß er den König ersuchen möchte, daß er Schweden möchte dahin disponiren, damit nicht die in guter Allianz und[4]) —.

Prediger Schmettau. 2. SChD. hätten gehöret, daß er sich aus der Schlesien nach Frankfurt gesetzet[5]);

1) Wohl die brandenburgischen Beamten, vgl. Nr. 818.
2) Vgl. Nr. 811,5. 3) Wrangel. 4) So!
5) Vgl. Nr. 817. Der spätere Hofprediger Heinrich Schmettau, bis dahin Hofprediger und Superintendent in Liegnitz. Vgl. S. J. Ehrhardt, Presbyterologie des evangelischen Schlesiens. Liegnitz 1789. 4. Teil. 1. Abschnitt. 193ff. Hering, Beiträge z. Gesch. der evang.-reform. Kirche. Breslau 1785. 2, 98f.

und weil SChD. bald darhin kommen, würden Sie lieber sehen, daß er sich zu Berlin aufhalten und Sie ihn daselbst hören möchten. — Schwerin.

3. Herr Oberpräsident referiret wegen Gigaß. Gigaß.

4. Drost Ledebur bittet Intercession an den Bischof zu Münster in Proceßsachen. — Fiat. — Schwerin. Intercession.

5. Nachdem die Sachen ein neues gefährliches Ansehen beginnten zu bekommen, so hätten Sie der Nothdurft erachtet, à part ihm etwas anzubringen. Ein Creditif vor Ledeburn und Beyern an Wrangeln. Bremische Sache.

Anmerkung: Die Berichte Crodows sind zu vergleichen, a. a. O. XII, 179ff.

6. 7. Das Domcapitul zu Halberstadt wegen Avocation der Sachen mit Grummen aus der Kanzellei. — Fiat an die Regierung secundum petita. — Jena. Streitsache.

8. Maria Margarete Schottin contra den jungen Schorlemer in puncto alimentationis. — Die Mindische Regierung: SChD. hielten dafür, daß 100 Thl. jährlich gnug sei; wohin sie es zu richten, so sie nicht etwas Erhebliches dabei zu erinneren. — Jena. Alimentationsklage.

9. Witzenhagen contra die Halberstädtische Regierung. — Regierung berichten. — Schwerin. Beschwerde.

10. Markgraf Fried. von Baden intercediret vor Wolf Eberharden wegen Schorlemers. — Mindische Regierung sollte darunter thun, was Recht. — Jena. Intercession.

11. SChD. communicirten dieses und hielten dafür, wie diese Sache hiebevor bei dem Kaiser gesucht worden, daß es also noch geschehen müßte. — Jena. — An die Landgräfin von Heßen. Hessische Angelegenheit.

12. Herr Canstein wegen der Münze. 13. 14. 15. Münzsache.

817. Verfügung. Cleve. 5 Oktober.

Ausf. aus R. 21. 136 t.

Aufnahme des aus Schlesien vertriebenen reformierten Predigers Schmettau. Abschoß.

„Wir bringen in Erfahrung, wasgestalt D. Schmetaw aus der Schlesie umb der Reformirten Religion willen vertrieben und sich in der Mark nacher Frankfurt zu begeben und niederzulassen willens sei. Weil Uns dann derselbe seiner sonderbaren Gaben in Predigen halber sehr gerühmet wird, so würde Uns lieb sein, weil Wir vermittels göttlicher Hülfe in kurzen wieder in Unser Residentz zu Cölln a/S. einzufinden[1]) verhoffen, daß besagter D. Schmetaw sich vielmehr daselbst aufhalten und Wir ihn bei Unserer Ankunft alldar hören möchten. Welches ihr ihm dann zu verstehen geben könnet, weil solches bei verspüreten seinen Gaben zu seinem ferneren avancement Anlaß geben könnte." — P. S. Einkommen 1 (11) Oktober. Ausf. aus R. 21. 125. Konz. gez. v. Schwerin in R. 21. 136 t. Kurf. sendet eine Klage des Musterschreibers in Memel (in der Mümmel) Gerhard Neuman über George Christoph von Gören, daß „er wegen des ihm in Plauen (Plawen) angestorbenen Kruges, den er zu verkaufen gesonnen, den dritten Pfennig Abschoß prätendire", und bittet um Verordnung. Sie möchten sich erkundigen, ob dem v. G. das ius detractus zukomme und berichten; und, wenn es der Fall sei, jenem zureden, daß er es mit dem Bittsteller als kurf. „Bedienten" und Untertanen so hoch nicht nehme. 5 Okt.

1) So!

818. Relation von Löben, Platen, Köppen. Cölln a/S. 26 Sept. (6 Oktober). Präs. 11 Oktober.

Ausf. aus R. 21. 136 t.

Aufschub des Verhörs über das Patronatsrecht des Rats zu Cölln. Straferlaß. Wolfsburgsche Sache. Arrest auf die zurückgelassenen Sachen des Lic. Fromm.

6 Okt. ECHD. gnädigstem postscripto vom 18 (28) dieses (Nr. **811,10**) zur gehorsambsten Folge haben wir Deroselben Consistorio davon Communication gethan, auch dabei wie ingleichen dem Rath allhier andeuten lassen, daß sie künftigen Donnerstag in der Geheimen Rathstuben zu uns sich verfügen und diese der Verhör wegen des juris patronatus, einen Pastorem zu vociren, gebührend abwarten möchten, worauf ECHD. Vice-Cantzler, der von Rahden, zu mir, dem Freiherrn von Löben, geschicket und andeuten lassen, wie ihm nebst seinen Collegen wegen dieser Sachen Verhör der terminus notificiret worden. Ob er nun zwar ECHD. gnädigsten Verordnung zur gehorsambsten Folge derselben Verhör ganz gern beiwohnen wollte, so würde er doch daran wegen seiner großen, annoch anhaltenden Leibesschwachheit behindert, über das seine Collegen, als ECHD. Cammergerichts- und Consistorial Rath Reinhardt verreiset, Dero Consistorial-Rath und Hofprediger Stoschius aber wegen seines totkranken Kindes dabei zu sein sich entschuldigen lassen, also daß, weil niemand mehr als der Cammergerichts- und Consistorial-Rath Seydel vom Consistorio so gestalten Sachen nach nur allein übrig, die Sache an sich selbst auch von großer Erheblichkeit, er hierbei erinnern ließ, daß diese Verhör auf etwa 3 Wochen weiter hinaus und, bis die Consistorial-Räthe alle dabei verhoffentlich würden sein können, gesetzet und so lang differiret werden könnte, welches ich und meine Collegen uns auch also gefallen und es dahin gestellet sein lassen; nur erinnern wir dieses unterthänigst hierbei, daß wir diese Sache nunmehr so weit hinaus verschoben, ob ECHD. gnädigst gefällig sein möchte, dieselbe bis zu Dero glücklichen Anherkunft, welche wir aus Grund unserer Seelen von Gott dem Allmächtigen wünschen, verbleiben
12 Okt. zu lassen. — Resolution. Cleve, 2 (12) Oktober. Präs. 8 (18) Oktober. Ausf. ebenda. Da es nicht nötig sei, das Verhör bis zu seiner Ankunft aufzuschieben, da sie nichts verabschieden, sondern nur des Rats Anspruch hören sollten, so möchten sie mit Zuziehung des Konsistoriums und besonders von Stosch das Verhör fortgehen lassen. — P. S. wie oben. Schickt ein Gesuch des Ludwig v. d. Gröben um Erlaß der ihm für das reiterirte adulterium diktirten 400 Rth. Strafe. Da er sich erinnere, ihm das Gehalt eines Hauptmanns verschrieben zu haben, so soll ihm die Strafe erlassen, die Exspektanz und Verschreibung aber kassiert werden. Auch soll er nichts mehr zu beanspruchen haben.

P. S. 1. Ausf. aus R. 52. 53. Sie senden ein Gesuch der Gebrüder von Bartensleben, darin sie um Interzession an Herzog Rudolph August zu Braunschweig wegen der bisher ihnen entzogenen Grundstücke bitten, zugleich auch referieren, was zur Wolfsburg von einigen braunschweigischen Abgeschickten vorgenommen sei. Sie

meinen, die v. B. hätten die Sache bis nach geschehener Beerdigung des Herzogs Augustus anstehen lassen sollen. Weil sie aber so inständig bitten und vielleicht bei der bald bevorstehenden Huldigung beim jetzt regierenden Herzog Rudolph August ihren Wunsch vorbringen wollen, so senden sie ein Konzept der Interzession. „Was die Wolfsburgische attentata betrifft, weil denselben von denen dortliegenden Unterofficirer gnugsam begegnet worden, so wird vor diesesmal dawider was Mehres zu thun nicht vonnöten sein. — Resolution. P. S. Cleve, (2) 12 Oktober. Ausf. u. Konz. gez. von Schwerin ebenda. Kurf. habe Bedenken gegen die Interzession. Da er bald in die Mark Brandenburg zurückkäme, werde er alsdann die Kommission in der Wolfsburgischen Sache mit Ernst fortsetzen und dadurch den Supplikanten mehr als mit einer Interzession helfen. Sie möchten dieselben in diesem Sinne bescheiden. — P. S. Ausf. aus R. 47. C. 4. Sie haben dem kurfürstlichen Befehl gemäß des gewesenen Probsts in Cölln Lic. Fromm allhier noch vorhandene wenige Sachen mit Arrest „beschlagen" lassen. Die Spezifikation enthält der beigehende Bericht des hiesigen Magistrats. 6 Okt. 12 Okt.

819. Relationen vom 6 Oktober in Nr. **801. 807.** 6 Okt.

820. Protokoll. Cleve. 8 Oktober.

Anwesend: Der Kurfürst, Canstein, Blumenthal, Jena.

1. Das Project der vorseienden Allianz mit Dennemarck[1]) verlesen und examiniret in specie wegen des Commendo bei der Armee der hohen Generals oder anderer hohen Officierer. Dänische Allianz.

2. Concept an die Frau Landgräfin von Heßen-Caßel in der bremischen Sache verlesen. 3. Desgl. in eadem causa an Krockau nach Stockholm. Konzepte.

4. Gilli wird zum Ober-Münzdirectoren bestellet. Herr Canstein hat das Concept der Bestallung aufsetzen lassen und verlesen. Bestallung.

5. Johan Eickman bittet, daß ihm das Fähr zu Petershagen überlassen werde. — Wann Supplicant giebt, was andere geben, so wollen SChD., daß er vor allen anderen darzu komme. — Jena. Fähre.

6. Obristlieutenant Nagel contra den Dompropsten zu Minden. — Administretur justitia. — Blumenthal. Streitsache.

7. Idem bittet testimonium und Erlassung seiner geleisteten Kriegsdienste. — Fiat. — Idem. Entlassungsgesuch

8. Resolution auf der Regensburgischen Gesanten Relation in causa Bremensi. — [Wäre] die quaestio quomodo, so würden SChD. Sich demjenigen, was das Reich vigore instrumenti pacis und der Reichsconstitutionen werde gut finden, dem würden Sie Sich nicht entbrechen. Regensburger Relation.

Wegen des Capitulationwerks, was sie überschickt, lassen SChD. Sich itzo vortragen. Wann aber der Aufsatz, dessen sie erwähnen, würde übergeben werden, sollten sie ihn schicken nebst ihren sentiment, so wollten SChD. Ihre Resolution ihnen wissen lassen. — Blumenthal. — Sollten auch vor sich sondiren, was der frantzösische Gesante vor Gedanken bei dem bremischen Wesen hätte, und berichten.

1) A. a. O. XII, 116ff.

821. Protokoll. Cleve. 9 Oktober.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Schwerin, Canstein, Blumenthal, Jena, Blaspiel.

Streitsache. 1. Wilhelm Lamers contra Elisabet von Hassfeld. — Hofgericht soll schleinige Justiz administriren, dass Supplicanten nicht ferner Ursach haben zu klagen. — Jena.

Bittschrift. 2. Wolter Ruiten, Kutsch- und Wagenmacher. — Ambtskammer soll Supplicanten klaglos stellen und befriedigen. — Jena.

Ständische Resolution. 3. Resolution, so den Clev- und Märckischen Ständen gegeben werden soll, verlesen, darinnen der terminus zur Huldigung auf den 15 hujus angesetzet.

Streitsache. 4. Elisabet von Groen contra Eberhard von Groen. — Regierung soll Supplicantin zu Recht verhelfen. — Blumenthal.

Bestallung. 5. Fürst Radziwil überschicket Project einer Bestallung vor den Regimentsprediger zur Mümmel Peter Figulo. — Fiat ein Concept. — Schwerin.

Gigas. 6. Des Consistorii Relation wegen Gigaßen verlesen. — Magistrat würde wissen, wie er versprochen, dahin zu sehen, daß die Prediger nicht mehr schmähen sollten; nun erführen Sie das Gegenspiel. Sie wollten sie verwarnet haben, es abzustellen; wann Sie nach Berlin kämen, würden Sie desfalls gebührende Untersuchung thun lassen.

12 Okt. Anmerkung. An den Rat zu Berlin. Cleve, 2(12) Oktober 1666. Konz. gez. u. stark korr. von Schwerin aus R. 47. 19. Sie würden sich erinnern, daß einige aus ihrer Mitte vor zwei Jahren feierlich versichert, daß sie durchaus keinen Gefallen am Verketzern und Verdammen der Reformierten Religion hätten, und sich hoch erboten, darauf zu sehen, daß es unterlassen werde, auch erklärt, es sei billig, solche Prediger, die dawider handelten, aus dem Lande zu schaffen. Nun erfahre Kurf. das Gegenteil, daß sie derartige Dinge in ihren Kirchen anhörten, dazu schwiegen und ihrem Versprechen nicht nachkämen noch die Lästerer zurechtwiesen; daher behielte Kurf. sich deren Bestrafung vor. Inzwischen beföhle er ihnen, „euch hierunter anders zu erweisen und euer Ampt in acht zu nehmen, widrigenfalls werdet ihr erfahren, daß Wir Unsern edictis einen Nachdruck geben können und werdet ihr euch hernach selbst zu imputiren wissen, wenn Unsere Verordnungen, welche Wir nach so lang gehabter Geduld ergehen lassen müssen, euch misfallen möchten". — Hierauf antworten Bürgermeister und Rat zu Berlin (undatiert. Präs. 26 November 1666). Sie sind „von beiden Regierungen" zusammengekommen, haben auch die Geistlichen erfordert, haben sich aber alle nicht besinnen können, daß sie solche Verlästerungen etc. von den lutherischen Predigern gehört hätten, „zumal an hiesigen beiden Kirchen nur 4 Prediger wirklich sein, und werden die meisten Predigten nach Absterben des Herrn Probsts und Suspendirung Herrn Gerhards von frömbden oder Dorfpredigern verrichtet". Sie haben dann auch die Geistlichen einzeln befragt, die dann einzeln und „in pleno senatu" auf Gott und Gewissen bezeugt, daß sie niemals Lästerungen etc. gebraucht hätten, „sondern sie hätten ihr Predigampt nach ihrer lutherischen Vocation und Confirmation bisher geführet, das reine Wort Gottes ihren Zuhörern vorgetragen und ihre Lehre in thesi und antithesi mit Glimpf und Gebühr behauptet, niemand aber dabei vercalumniret noch verlästert". Sie bitten um Namhaftmachung der Angeber. Sie berufen sich auf die vorigen Zeiten der 26jährigen Regierung des Kurfürsten, wo es unter beiden Religionen ruhig zugegangen sei und weder von Dr. Bergius noch Dr. Crellius eine Beschwerde gegen sie eingelaufen sei. Die lutherischen Prediger sind der Meinung, daß die Angeber „mehr aus Affecten oder aus Consequentien, als ex re ipsa judiciren wollten, weil es doch auch sonsten heißen täte: ut cujusque ingenium aut affectio est, ita rem difficilem odiosamque aut facilem bonamque nunciabit. Auch das Konsistorium habe solche Angaben untersucht und dann aus den Konzepten der Predigten ein ganz anderes ersehen.

Streitsache. 7. Johan Knusts Erben contra Obristen Mangers Sohn. — Fiat. — Schwerin.

8. Francisca Andrießen bittet vor ihren Mann Hubert, Satzfreien, einen Freibrief, das Schneiderhandwerk zu Königsberg zu treiben. — Wo die Oberräthe kein Bedenken dabei haben, sollen sie es aufsetzen und zu S C h D. Ratification einschicken. Freibrief.

9. 10. Nicol Berich, Richter zu Hetter, bittet Expectanz auf den Richterdienst zu Emerich. — Fiat. —Blaspiel. Exspektanz.

11. Mit dem Pfaltz-Simmerschen Secretario zu reden, was er für Schreiben in der Sachen zwischen Chur-Pfaltz und Maynntz begehre. — Schwerin. Pfalz gegen Mainz.

822. Protokoll. Cleve. 11 Oktober.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Schwerin, Canstein, Blumenthal, Jena, Blaspiel.

1. Wilhelm Weinrich bittet ümb den Land- und Gerichtschreiberdienst zu Ravenstein. — Fiat. — Schwerin. Dienstgesuch.

2. Anna von Lipperheide, Wittbe von Alten Bockum, contra den Drost zu Blanckenstein Sybergen. — Weil es eine Wittib und also miserabel Person betrifft, sollen sie ohne Verstattung weitläufigen Proceß hierunter verordnen oder berichten. — Jena. Streitsache.

3. Elsben Hindebecks contra Einhabern der Boyschen Güter. — Herr Creutzberg und D. Peil sollen hiervon SChD. referiren. — Blaspiel. Desgl.

4. Caspar Arnold Feldhausen bittet ümb Erlassung des Rückstandes, so sein Vater als Rentmeister zu Bocum schuldig verblieben. — Ambtskammer soll es untersuchen und berichten, wie weit des Supplicanten Suchen deferiret werden könne. — Idem. Rückstände.

5. (Geheimratsbericht vom 6 Oktober nebst Resol. vom 12 Okt. [Nr. 818]. — Schwerin.) Patronat.

6. (Geheimratsbericht vom 6 Oktober nebst Resolution vom 12 Oktober [Nr. 818]. — Schwerin. Wolfsburgsche Sache.

7. Hans Rückaps, Unterthan im Ambte Huisberg, bittet ümb Erlassung der itzigen Jahrespacht. — Mindische Regierung soll berichten. — Blumenthal. Pachterlaß.

8. Den gesammten Ständen, Clev- und Märckischen, soll ein General-Reversal von SChD. ausgestellet werden. Generalrevers.

9. Elisabet von Fremß, D. Dießen Wittib, bittet ümb Compensation wegen ihres restirenden Gehalts und Schuld bei der Schule zu Duisburg. — Fiat. — Schwerin. Forderung.

10. D. Beyer soll alsofort mit dem jüngsten Creditiv wieder zu Graf Wrangeln zurückreisen. Rückreise.

11. (Verfügung an die Geh. Räte vom 12 Oktober in Nr. 818 betr. Gröbens Gesuch. — Schwerin.) Straferlaß.

12. Herrn von Spans Memorial wegen seiner geführten Rechnung verlesen, daß er mehr solle ausschlagen lassen, als sich gebühret. Rechnungsführung.

13. Adolphus Adolphi wegen des Altenaischen Rentmeisterdiensts, daß ihm Fürst Moritzen Kammerdiener vorgezogen worden. — Weil Supplicant diesen Dienst nicht erhalten können, so soll die Regierung ihn bei erster Vacanz vermöge seines habenden primarii befördern. Per rescriptum. — Schwerin. Rentmeisterdienst.

14. Zwei Güter aus der wüsten Heiden, so zu Lande gemacht, so halb D. Motzfelden, halb Herrn Blaspieln zukommen, sollen noch auf 25 Jahr schoßfrei sein. — Blaspiel. Schoßfreiheit.

823. Protokoll. Cleve. 12 Oktober.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Schwerin, Blumenthal, Jena, Blaspiel.

Beyers Sendung. 1. Als D. Beyer von Bremen wiedergekommen, ist resolviret, weil er nebst dem Drost Ledeburn das churf. Rescript nebst dem Creditiv an Graf Wrangeln nicht bekommen, anitzo an Graf Wrangeln geschrieben werden sollte, was sie haben mündlich anbringen sollen.

Bremische Sache. 2. Ein postscriptum an Krockauen nach Schweden verlesen in der bremischen Sache.

Dänische Allianz. 3. Copeß eine Abschrift von der dänischen Allianz zu schicken und darbei zu schreiben, daß er solche dem frantzösischen Gesanten d'Estrades communicieren solle.

Ständesache. 4. Was den Clevischen Ständen zu proponiren: 1) Kreisverfassung und wie viel sie künftiges Jahr geben sollen. 120 000 Thl. 2) Burgauische Prätension. 3) Wegen Abführung der Kammerschulden, ob nicht ein Mittel darzu vorzuschlagen?

Kirchenbuße. 5. Der Mann soll schwere Kirchenbuße auf 3 Sonntage thun, und das Urtel am Weibe soll exequiret werden. — Schwerin. — An Herrn Oberjägermeister.

Magdeburgische Anliegen. 6. Rath zu Magdeburg bittet, daß SChD. Dero Gesanten befehlen wollten, daß zu Regensburg auf dem Reichstag nichts contra jus stapulae et hujus connexi juris sistendi in alieno verordnet werde. — An die Gesanten zu Regensburg zu schicken copiam, und daß sie es sollten in Acht nehmen. — Jena.

Appellation. 7. Bürgermeister und Rath zu Soest in puncto appellationis. — Hofgericht soll ihr Bedenken hierauf abstatten. — Blaspiel.

Kanonikat. 8. Jean Heß bittet ein Canonicat vor Jacques Bull. — Fiat. — Blumenthal.

Prediger-stelle. 9. 10. Dem Pastori zu Zieser hätten S C h D. versprochen dergleichen Stelle, also sollten sie es thun; oder da er nicht wollte, einen anderen vorzuschlagen, der es also machte wie der Verstorbene.

12 Okt. **823a.** Resolutionen vom 12 Oktober in Nr. **818**, **821**.

824. Protokoll. Cleve. 13 Oktober.

Anwesend: Der Kurfürst, Schwerin, Canstein, Blumenthal, Jena, Blaspiel.

Konzepte. 1. Concept der Reversalen verlesen, welche den Clevisch- und Märkischen Ständen nach geschehener Huldigung ausgestellet werden sollen. 2. Desgl. an Graf Wrangeln in der bremischen Sache.[1])

Referat. 3. Herr Beyer referiret von der bremischen Negotiation.

Desgl. 4. Herr Romswinckel referiret wegen der projectirten Allianz, so die Staten von Holland mit SChD. von neuem aufrichten wollen; weshalb er der Staten Resolution verlesen (vgl. Nr. **825**).

825. Protokoll vom gleichen Tage.

Anwesend: Der Kurfürst, Canstein, Blumenthal, Jena, Romswinckel.

Quadrupelallianz. 1. Concept der Allianz, so die Staten projectiret, verlesen zwischen den König in Dennemarck, SChD., Braunschwig, Caßel und die Herren Staten, welches Project die Staten Herrn Romswinckel[2]) im Haag zugestellet.

1) U.-A. XII, 99. 2) U.-A. XII, 132f.

Art. 3. „Königreichen, Landen"; addatur: „in Europa".

Item, daß der articulus separatus vom 16. Februarii hujus anni ohnbeschadet bleibe.

Fiat davon ein separatus articulus, und soll im 3. articulo nicht allegiret werden, sondern den Staten zu sagen, daß SChD. zwar den Articul belieben wollten, aber daß dabei ein separatus articulus gemacht werde, worinnen der vom 16. Februarii gemachte articulus separatus salviret werde.

Item, das Wort „Königreiche" in princ. auszulassen, weil die Staten in Europa keine Königreiche haben.

Item, „Länder"; addatur: „so sie rechtmäßig zu gewarten haben, per successionem oder sonsten erlangen mögen".

Art. 4. 1200 zu Pferde, 2400 zu Fuß, so SChD. liefern wollen.

Ein jeder soll die Völker, so ihm zu Hülf geschicket werden, selbst unterhalten, ohne des Assistenten Unkosten.

Art. 7. Wegen der Chargen Vergebung bleibet selbe bei dem, dem die Regimenter zugehören.

Art. 9 —[1]).

826. Relation von Löben, Platen, Köppen. Cölln a/S. 3 (13) Oktober.

Ausf. u. Konz. gez. v. Löben aus R. 21. 136 t.

Vertretung des Kurfürstenpaares beim Leichenbegängnis des Obristen Ribbeck. Gnadengehalt. Abschoß. Indult.

SChD. gnädigstes Rescript nebst denen beiden postscriptis vom 4 und 5[2]) dieses, SChD. und Dero hochgeliebten Gemahlin Churf. Durchl. Unserer gnädigsten Frauen hohe Stellen bei des gewesenen Obristen und Commendantens zu Spandau vorseinden Leichbegängnuß gebührend vertreten zu lassen, auch wegen Carl Zanders, Trabanten, Wittiben halbjährigen Gnadengehalts, dann des von Georg Christoph von Gören von dem zu Plauen an den Musterschreiber zur Mümmel, Bernhardt Neumannen, vererbten Kruge prätendirten Abschosses haben wir in Unterthänigkeit erhalten und der Wittiben von Ribbeck davon alsofort zugeschrieben, ingleichen von dem von Gören Bericht erfordert, auch vor die Trabanten-Wittibe an die Ambtskammer allhier Verordnung gethan. Soviel nun des von Gören Bericht, ob nämlich ihm das ius detractus zukomme, betrifft, werden SChD. wir von demselben, so baldt er hier sein wird, unterthänigst referiren, auch sonst nach der Sachen Bewandtnus mehrgemelten von Gören SChD. gnädigsten Befehl gemäß wegen dieses Abzuges aus denen im gnädigsten postscripto enthaltenen Ursachen remonstriren und zureden. Weil auch allhier bisher nichts Wichtiges vorgefallen, so haben wir auch vor diesesmal nichts berichten können. 13 Okt.

1) So! 2) Nr. 817.

13 Okt. P. S. Konz. gez. v. Löben aus R. 21. 136 t. Sie schicken ein Gesuch des Geheimen Kanzlisten Sigmund Böttichers um Erteilung eines 2jährigen indultum moratorium wider den wegen einer Schuldforderung heftig in ihn dringenden und keine Zession auf andere mahnbare, ausstehende Posten des B. annehmen wollenden Balzer Faust. Sie befürworten das Gesuch, da jener unvermögend sei.

827. Protokoll. Cleve. 16 Oktober.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Schwerin, Blumenthal, Jena, Oberjägermeister Oppen, Herr von Quadt, D. Jsing, D. Beyer.

Jagden im Clevischen. 1. Herr D. Jsing referiret wegen der von den Clev- und Märckischen ihnen angemaßten groben und kleinen Jagden. Keiner hat privilegium, außerhalb Hartenfeld und Hüchtenbruck; die anderen berufen sich auf Possession.

Duisburger Prätension wegen der hohen Jagden examiniret.

Xanten und Reeß haben nur die kleine Jagden. — So weit ihre Steine gehen, sollten sie ihre Jagden behalten und weiter nicht.

Capitul zu Emmerich hat sich der Jagden begeben.

Neukloster hat die Jagden, so lange als die Äbtissin lebet, weiter nicht.

Kloster Hamborn kann nichts produciren; sagen, ihre privilegia wären verbrannt, aber hier im Archiv findet sich nichts. Kloster Düßeringen in Duisburg stellen es zu SChD. gnädigsten Belieben. Item Sterckraht und Mariendal begeben sich der Jagden. Graf von Fehlen prätendiret hohe und kleine Jagden an gewisse Örter. Spau, Lottum und . . . [1]) sollen die Jagden verboten werden.

Bittgesuch. 2.[2]) Daß SChD. schon Verordnung nach Bielefeld ergehen lassen; also sollte Supplicant sich dar anmelden und ferner Bescheides erwarten. — Schwerin. — Per decretum.

828. Protokoll. Cleve. 18 Oktober.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Dohna, Schwerin, Blumenthal, Jena.

Konzept. 1. Ein Concept an Chur-Pfaltz in der Entfernungssache zwischen Chur-Pfaltz und Dero Gemahlin verlesen. 2. Desgl. Herzog Ernst Augusti zu Braunschwig

Schreiben. Antwortschreiben, darinnen er sich entschuldiget wegen der Anschlagung der Wapen zu Derenburg und im Halberstädtischen.

Bremische Unruhe. 3. 4. Chur-Cöllnisch Schreiben[3]) an SChD. wegen einer Schickung nach Hildesheim wegen der bremischen Unruhe. — D. Beyer soll hingeschicket werden. Was die Völker belanget, hätte S C h D. schon so viel dar liegen, als zu des Kreises Sicherheit vonnöthen.

Desgl. 5. Fiat excusatio ad Caesarem, daß S C h D. die Commission des conservatorii nicht annehmen könnten. — S C h D.

---

1) Lücke.
2) Betrifft wahrscheinlich den Geheimen Kanzlisten Bötticher. Vgl. Nr. 826.
3) A. a. O. XII, 100.

6. 7. D. Hasebart wegen der 60 Ggl. jährliche Zins aus den Kornzehenden zu Wesel, so seinen schwachsinnigen Bruder zukommen; bittet, solche aus der Clevischen Schlüterei zu zahlen. — Ambtskammer soll machen, daß Supplicanten Satisfaction widerfahre. — Jena. Kornzins.

8. Hüchtenbruchische Wittib bittet wegen der jährlich verschriebenen 300 Thl. Gnadengehalts ein gewisses Stück vor Unteracker Spey, ümb sich jährlich daraus zu bezahlen. — Ambtskammer soll sie bei ihrer Verschreibung schützen und dasjenige abfolgen lassen. — Schwerin. Gnadengehalt.

9. Des gewesenen Plümgrafen Tochter Ennifen von Langefeld bittet, wann ihre gebrechliche Schwester absterben würde, daß ihr das Gnadengehalt gelassen werden möchte. — Fiat. — Jena. Desgl.

10. Lippischer Landdrost Donep bittet, daß SChD. ihn mit dem Steudenberg belehnen wollten. — Sparenbergische Beambten sollen gegen SChD. Ankunft schriftlichen Bericht hiervon abstatten, was es werth sei und wie hoch es zu nutzen. — Schwerin. Lehnssache.

11. Fiat ein Patent eines Rechtstituls vor D. Vorbecken. — Jena. Patent.

12. Herr Span soll Primerosen 200 Thl. geben, so SChD. ihm verehren. — Schwerin. Geldschenkung.

13. D. Bachman bittet eine Rahtsbedienung vor seinen Sohn. — Fiat expectantia ins Hofgericht. — Schwerin. Anstellungsgesuch.

14. Eberhard von Grön, Richter zu Reeß, contra D. Bachman und D. Jsing. — Einige aus der Regierung, etwa D. Steinberger, sollen berichten, ob dem rescripto ein Gnügen geschehen. — Jena. Streitsache.

15. Der Rath zu Hervord schicken ihren Gegenbericht wegen der 2 gehenkten Diebe. Gegenbericht.

829. Resolution auf Nr. 801. Cleve. 9 (19) Oktober. Präs. 15 (25) Oktober.

Ausf. u. Konz. gez. u. korr. von Canstein in R. 9. S. S. 4.

Verschiebung der Münzreform bis zu seiner Rückkehr.

19 Okt. Der Kurf. ist bisher verhindert gewesen den Bericht gehörig zu erwägen und setzt die Erklärung bis zur Rückkehr in die Kurmark aus, um alsdann das Münzwesen in einen andern Stand zu setzen. Er würde indessen „mit nicht geringem ungnädigem Befrembden empfinden müssen", wenn die Stände sich unternommen hätten, in sein hohes und ihm allein zustehendes Münzregal einzugreifen, indem „sie Unseren Wardien eine auf Unsere Instruktion geprägte gute Münze, die weit und breit im römischen Reich vor gut gehalten und deren Fuß die meiste benachbarte Stände sich gebrauchen, wie sonderlich die Halberstädtische ist, verboten haben, weiter zu münzen, und durch unbehörliches Verbieten an ihre Unterthanen, dieselbe auf den Markttägen zu nehmen, in Unserm Münzwesen abermal große Confusion verursachet. Und noch viel mehr müssen Wir Uns verwundern, daß ihr dergleichen Eingriffe hättet geschehen lassen, auch Unser Münz-Guardin sich so wenig erinnert, von wem er dependire und bestellet sei, daß er auf solches der Stände Andeuten mit dem Münzen nicht allein eingehalten, sondern auch alle Münz-Bediente ohne Unsern Consens oder doch auch unbefraget abgeschaffet". Falls dies so beschaffen, ist es unverzüglich zu remedieren. Der Münz-Wardein soll einen

19 Okt. ernsten Verweis erhalten und sofort das Münzen wieder anfangen und in der Prägung der Groschen bis auf weiteres fortfahren. Den Ständen soll ihr unzulässiges Benehmen vorgestellt und verboten werden „bei Vermeidung Unsers künftigen Einsehens“ damit fortzufahren und im Münzwerk Neuerungen vorzunehmen. Vielmehr sollen sie seine „weitere Verfassung darin“ bei seiner Ankunft erwarten, worauf er das, was dienlich und dem Lande erspießlich sein werde, verfügen würde.

830. Relation von Löben, Platen, Köppen. Cölln a/S. 10 (20) Oktober.

Ausf. aus R. 21. 136t.

Termin für das Verhör über das Cöllner Patronatsrecht. Prediger Schmettau.

20 Okt. Sie haben das Reskript vom 2 (12) Oktober (Nr. 818) nebst beiden P. S. erhalten „und Dero Consistorio allhier wegen der nochmalen gnädigst anbefohlenen Verhör mit dem Rath allhier über das prätendirte ius patronatus davon alsofort auch diesesmal Communication gethan und dabei wissen lassen, daß solche vorzunehmen auf nächst-künftigen Donnerstag wir entschlossen wären, mit dem Andeuten, daß sie, die Consistorial-Räthe, nach Inhalt ECHD. gnädigsten Verordnung, alsdann mit dabei sein möchten; darauf uns ECHD. Vice-Canzler von Rahden seine noch immerzu anhaltende Leibesschwachheit und Unvermögen, Dero Consistorial-Rath und Oberhof-Prediger aber Stochius andeuten lassen, daß er dabei sein und solcher Verhör nebst denen übrigen Consistorialen, wiewohl sich unter denenselben Seydel auch unpaß befindet, mit abwarten wollte; demnächst haben wir auch den Rath bescheiden lassen. Was nun derselbe in dieser Sache vor- und anbringen, auch dahingegen eingewandt werden wird, solches soll von uns mit Fleiß protocolliret und davon ECHD. mit dem nächsten unterthänigster Bericht erstattet werden. Im übrigen haben wir alles dasjenige, was ECHD. uns mehr in Gnaden anbefohlen, unsern unterthänigsten Pflichten nach verrichtet.“ — Spezialbericht von Lucius v. Rahden und Johann Köppen vom gleichen Tage. Was ECHD. uns wegen Dr. Schmetauen, so aus der Schlesien der Religion halber vertrieben sein soll, gnädigst anbefehlen wollen, das haben aus ECHD. gnädigsten Reskript vom 5 dieses (Nr. 817) wir mit unterthänigster Reverenz vernommen. ECHD. müssen wir darauf unterthänigst berichten, daß Dr. Schmetau, nachdem er allhier 2 Predigten gehalten, sich alsofort nach Frankfurt erhoben, woselbst er sich eine Zeitlang nebst seiner familia aufzuhalten willens sein soll. Ob nun er wohl sonder Zweifel auf Begehren sich gern alsofort wieder anhero begeben möchte, so haben wir doch, weil er schon vorhero, ehe ECHD. gnädigsten Befehl wir empfangen, von hinnen verreiset gewesen, ihn wieder anhero zu berufen Bedenken gehabt, indem uns solches nicht befohlen worden und nicht zu vermuthen, daß er, Dr. Schmetau, sobald etwa an andere Ort Vocation bekommen möchte. Im Fall nun ECHD. gnädigste Meinung ist, daß gegen Deroselben, Gott gebe, glückliche Ankunft zu Dero Residenz er sich

hier einfinden und hören lassen solle, so wollen wir fernern gnädigsten Befehls 20 Okt.
hierüber unterthänigst erwarten und demselben gehorsambst nachleben.

831. Protokoll. Cleve. 20 Oktober.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Dohna, Schwerin, Canstein, Blumenthal, Jena, Blaspiel.

1. Die Kammer zu Minden soll dem Landtrompeter einen Libereirock geben. — Schwerin. Livree.

2. Ein Concept verlesen, so an den Bischof zu Münster wegen Corbey auf der Frau Landgräfin von Heßen-Caßel [Ansuchen] abgehen soll. Konzept.

3. Blumen eine Vocation zum Inspectorat zu Fürstenwalde. — Schwerin. Berufung.

4. Was Herr Platen, Herr Canstein und Herr Jena in der Blaspielischen Rechnung von 1632 und 1634 befunden und schriftlich aufgesetzet, verlesen worden. — Daß von den Steuerrechnungen à part und von den Domänen à part die Blaspielische Rechnungen geführet werden sollen. Blaspielsche Rechnungssache.

5. SChD. seind zufrieden, daß die Subsidien also bleiben. Allianzsache.

Mit den 4 seind SChD. auch zufrieden.

Fiat eine Notification an Caßel, wie weit SChD. hierinnen in der Allianz gekommen ist. — Herrn Meindersen zu sagen.

832. Protokoll. Cleve. 20 Oktober.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Dohna, Schwerin, Blumenthal, Blaspiel, Oberjägermeister, D. Beyer, Heidekampf.

1. Herr D. Beyer referiret wegen des Dögens von Amsterdam geführten Holzrechnungen. — Daß er wegen der Besoldung Interesse und Interesse auf Interesse nicht foderen soll, so ihm abzuziehen. Holzrechnungen.

833. Protokoll. Cleve. 22 Oktober.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Dohna, Schwerin, Blumenthal, Jena.

1. Was der kaiserl. [Abgesante] Graf Sintzendorf[1]) gestern proponiret bei der Audienz, desfalls sollen Frh. von Blumenthal und Herr von Jena mit ihm conferiren. Kaiserl. Abgesandter.

Daß der Gesante erstlich die Proposition schriftlich eingebe.

2) Daß besser wäre, daß SChD. Sich aus der bremischen Sache hielte, so könnten Sie die Mediation befördern, da Sie sonst inutil wären; es erforderte auch die polnische Unruhe, daß SChD. auf Ihren Staat daselbst Acht gäbe.

3) Wann schon J. Kais. Maj. wollten, daß SChD. sollten operiren, könnten Sie doch in 6 oder 7 Wochen Ihre Völker nicht zusammenziehen.

4) Was dann der Kaiser darbei thun, und ob er auch Völker mit darzu schicken wolle?

2. Clevische Ritterschaft intercediren vor Herman Bockhorsten, daß er einen Richterdienst in der Liners bekommen möge. — Fiat, wo niemand schon eine Expectanz hat. — Schwerin. Richterdienst.

1) U.-A. XII, 101ff. XIV, 1. 282.

Zollfreiheit. 3. Sonsbeck bittet Confirmation der vorig gehabten Zollfreiheit. — Rückers soll berichten, was er vor Bedenken darbei habe. — Blaspiel.

Rentenzahlung. 4. Weil die Stände dergleichen Schulden künftig zahlen wollen, können Sie nicht fügen, befehlen aber der Kammer, die Verfügung zu thun, daß die Renten mögen abgeführet werden. — Schwerin.

Jagdgerechtigkeit. 5. Clevische Ritterschaft contra diejenigen Bürger und Hausleute, so sich der Jagdgerechtigkeit gebrauchen. — Weil diese Sache aus dem Landtagsreceß ihre Erörterung haben muß, so wird nöthig sein, daß die Ritterschaft sich zu förderst mit den von Städten hierunter einer gleichen Meinung conformiren, und wann sie dann dieselbe conjunctim an SChD. bringen werden, wollen Sie Sich darauf erklären. — Schwerin.

Amtshäuser. 6. Ritterschaft und Städte des Fürstenthums Cleve wegen Abbrechung der Ambtshäuser vermöge Vorschlages 1661. — Weil SChD. schon unterschiedlich Ambtshäuser einreißen lassen und Derselben anitzo keine bewußt, so noch entrathen werden könnten, so wollen SChD. erwarten, auf was Häuser sie indigitiren, so wollen Sie Sich erklären. — Schwerin.

Zollfreiheit. 7. Clevische Ritterschaft bittet Zollfreiheit vor die Waaren, so sie vor ihr Haus bedörfen. — Wann die Ritterschaft specificiren, in was für Waaren und in welcher Quantität ein jeder solches suche, so wollten S C h D. Sich erklären.

834. Protokoll vom gleichen Tage.

Anwesend: Der Kurfürst, Dohna, Schwerin, Jena, Blaspiel, Heiden, von Creutzberg, D. Bachman, D. Beyer.

Geldrische Compromißsache. 1. Wegen der Geldrischen Compromißsache referiren die Clevischen Regierungsräthe, weil itzo die Geldrische Deputirte hier seind, welche prätendiren, daß der Boullionsche Vergleich möchte zur Vollziehung kommen. S C h D. halten davor, daß Sie an den Boullionschen Vergleich nicht gebunden; daferne aber die Geldrische andere Vorschläge zum gütlichen Vergleich thun wollten, so würden SChD. Sich darauf erklären. Unterdeß blieben SChD. bei dem Compromiß. Hülhausen, Isselort und Schenckenschantz wären SChD. erbötig ihnen abzutreten. Soll den Gesanten pro ultima gesaget werden.

Bremische Sache. 2. Herr von Jena referiret, was er mit Freiherrn von Blumenthal mit dem kaiserl. Abgeschickten Graf Sintzendorf conferiret in der bremischen Sache. Daß es gefährlich, daß der König in Schweden das Instrumentum pacis nach seinem Gefallen expliciren lassen wollte; es hätte auch Balbitzky am kaiserl. Hof selbst gesaget, wann Bremen sich nicht in der Güte wollte mit Schweden vergleichen, so wollten sie den Weg Rechtens ergreifen: begehrte also der Kaiser, SChD. möchten Sich erklären, wie den Bremern zu helfen. Ob das Schreiben an den Kaiser, daß SChD. das conservatorium wegen Bremen nicht annehmen könnten, [abgehen solle]? — Es soll wohl abgehen und das Datum zurückgesetzet werden. Dem kaiserl. Gesanten zu sagen, daß SCh D. billig Ursache hätten, das conservatorium nicht anzunehmen, wie Sie Sich dann gegen J. Kais. Maj. schon desfalls erkläret; Sie wollten aber doch D. Beyern wieder zu Graf Wrangeln schicken, und was sonst ratione des Kreises SChD. hierunter zu thun zukäme, das wollten Sie thun. Er möchte zu Chur-Cöllen und zum Hause Braunschwig gehen, welches nicht undienlich sein würde.

3. D. Beyer soll wieder zu Graf Wrangeln ziehen ümb der bremischen Tractaten Beförderung und Reassumirung. Desgl.

835. Protokoll. Cleve. 23 Oktober.

Anwesend: Der Kurfürst, Nassau, Dohna, Schwerin, Canstein, Blumenthal, Jena, Blaspiel, Span, Jsing, Haase.

1. Herr Canstein referiret von dem Zustand der hiesigen Kammer, wie man die Domänen wieder redimiren möge. Clevische Domänenreform.

1) Wird ein modus vorgeschlagen von allgemeinen Mitteln, und solle derselbe auf den Fuß von Gelderland gerichtet werden. — Soll bei den Ständen tentiret werden.

2) Ob nicht bei dem Hofgericht eine species einer Sportulen angeleget werde, ümb die Bediente damit zu besolden: also daß, wer eine Sache von 100 000 Rthl. hätte, und die letzte Sentenz gesprochen würde, sollte 100 Thl. davon geben. Davon müßte aber auch mit den Ständen communiciret werden.

3) Strafgelder: Daß von allen Collegiis einer sollte verordnet werden, der die Brüchten observirte. Weshalb auch mit den Ständen geredet werden solle, ob und wie es sein könne.

4) Dienste der Eigenbehörigen im Clev- und Märckischen. Soll im Clevischen 20 000, im Märckischen 15 000 Thl. machen, wenn jedweder jährlich nur ein paar Thl. gäbe. In dem Clevischen hätte es seine Richtigkeit, in der Marck sollten von der Regierung Commissarien verordnet werden, zu untersuchen, ob die Unterthanen nicht schuldig wären, Dienste zu thun, und die dessen sich wegerten, sollten specificiret werden.

5) Flachländereien, so keine Contribution geben und wohl in die 3000 Morgen Landes austragen sollen, daß sie die Dienste geben sollten. Soll mit den Ständen überleget werden.

6) Die Mühlenpächte in Erbpacht auszuthun.

7) Der Strom im Clevischen, daß der in Acht genommen werde, weil derselbe nimmt und giebet; Teichordnung und Wasserordnung zu machen. Soll untersuchet werden und davon S C h D. Bericht eingebracht werden.

8) Grafschaft Marck einmal recht zu visitiren.

9) Jurisdictiones zu verhandeln; aber dieses wird ausgesetzet.

10) Lippstrom navigabel zu machen.

11) Die Abnehmung der nachständigen Rechnungen.

12) Anzahl der Bedienten: ob nicht ein gewisser numerus in jedem Collegio zu determiniren.

13) Schulden, deren viel Tonnen Geldes: daß, die 100 Jahr die Zinsen genossen, nun sollten cessiren. Welches aber die Räthe nicht practicabel halten.

14) Schlütereien ihre Rechnungen zu untersuchen.

Clevische Domänenreform. 15) Zölle. Dar ist keine gewisse Ordnung noch Fundament, wie viel man von jedweden Waaren geben solle.

16) Dem Rückers einen Controleur zu adjungiren.

17) Freiheiten, als zu Wesel, welche aufzuheben.

18) S C h D. schlagen vor, ob nicht das kleine Siegel aufzubringen, wie in Holland das gesiegelte Papier.

Oranische Vormundschaft. 2. Herr Oberpräsident referiret, daß J. Hoheit die Princesse von Orange ihn gebeten, zu referiren, daß Sie wegen hohen Alters die Vormundschaft nicht mehr alleine würde administriren können; daß man dahero deliberiren möchte, wem selbe aufzutragen.

S C h D. wollen Selbst Ihrer Hoheit desfalls zusprechen[1]).

Bremische Sache. 3. Frh. von Blumenthal referiret, was sie mit den kaiserl. Gesanten gestern conferiret, daß SChD. Ursachen hätten, warümb Sie in das conservatorium der Stadt Bremen Sich nicht wohl einlassen könnten; wollten aber itzo wieder an den Reichsfeldherren abschicken, daß er die Blocade aufheben möchte. Sollte es nichts helfen, sollten die Gesanten nach Hildesheim, zu den braunschwigischen und cöllnischen Deputirte anmelden und der Nothdurft halber bereden. Die braunschwigische wären ausschreibende Fürsten im Kreise, in Postur, denen diese Sachen am besten aufzutragen.

Die Kaiserlichen hätten copiam des Schreibens an den Kaiser wegen Refusirung des conservatorii begehret. Der Kaiser wollte SChD. assistiren und secundiren, wäre es auch schuldig ohne das wegen der Allianz. SChD. möchten Sich näher erklären, weil es die Nothdurft erfordert. Bäten schriftliche Resolution. SChD. möchte auf ein Extraordinarmittel, der Stadt Bremen zu helfen, bedacht sein; der Kaiser präsupponirte ohne das, daß SChD. Sich den gemeinen Mitteln nach Anleitung der Kreisverfassung nicht entziehen würden.

Bremische Unruhe. 4. Die Instruction[2]) verlesen, wornach sich Drost Ledebur und D. Beyer bei dem Feldherren Wrangeln der bremischen Unruhe halber richten und was sie ihm vortragen sollen. S C h D. hielten davor, daß der Kaiser bishero wohl bei der Sache gethan und also fortfahren möchte, und daß den Schweden nicht zustünde, das Instrumentum pacis nach ihrem Gefallen zu expliciren.

Quadrupelallianz. 5. Relation[3]) von Herrn Romswinckeln aus dem Hage verlesen angehende die vorseiende Allianz zwischen SChD., den König in Dennemarck, die Staten und Braunschwig. — Herr Blaspiel soll sehen, worinnen die Differentien stehen, und Herrn Romswinckeln schreiben, daß er noch vor S C h D. Abreise von hier anherkommen solle.

1) Vgl. U.-A. XII, 630ff. — Über die politische Wandlung der Prinzessin Amalie von Oranien in den sechziger Jahren vgl. Forschungen z. brandenb. u. preußischen Geschichte. Bd. 19. 132ff. 2) U.-A. XII, 104ff. 3) A. a. O. XII, 135.

836. Protokoll. Cleve. 25 Oktober.

Anwesend: Der Kurfürst, Schwerin, Canstein, Blumenthal, Jena, Blaspiel.

1. Frh. von Blumenthal referiret, was die braunschwigische Gesanten wegen der bremischen Unruhe bei der Conferenz angebracht[1]). Ob SChD wollten die Hand mit an das Werk schlagen und der Stadt Bremen mit succurriren. Bremische Unruhe.

2. Darbei referiret Herr Blaspiel, was Herr Romswinckel wegen des Schlusses der Allianz, [die] im Haag zwischen SChD., den König in Dennemarck, die General-Staten und das Haus Braunschwig geschlossen werden soll, [berichtet hat.] Quadrupel-allianz.

3. Den Regensburgischen zu schreiben, daß der Graf Sintzendorf, wie auch braunschwigische Gesante des bremischen Wesens halber allhier seien; welches Frh. von Blumenthal selbst aufsetzen will. Item ihnen zu communiciren, was an Graf Wrangeln geschrieben worden. Bremische Unruhe.

837. Relation von Löben, Platen, Köppen. Cölln a/S. 17 (27) Oktober.
Präs. Lünen, 30 Oktober (9 November).

Ausf. u. Konz. von Köppen in R. 9. S. S. 4.

Rückreise des Kurfürsten. Die Münzangelegenheiten.

Empfang des Reskripts vom 19 Oktober (Nr. **829**). Freude über die Ankunft. 27 Okt.
Wegen der dem Kurf. zugegangenen Anzeige über die Eingriffe der Landstände in das Münzwesen können sie versichern, daß ihnen davon nicht das geringste bekannt sei. Der Kurf. möge auch das Vertrauen zu ihnen haben, daß sie den Ständen solches nicht eingeräumt noch dazu stillgeschwiegen haben würden, und „wenn jemand von denen andern Landständen hier gewesen wäre, hätten wir denenselben alsobald Anzeige thun und ihre Verantwortung darüber vernehmen wollen“. Den Bürgermeister von Berlin haben sie danach befragt, und dieser „berichtete uns, daß die neulich hier gemachte Groschen in der Stadt und überall gern genommen würden, hätte von keinem Verbot gehöret, vielweniger hätte sich dessen jemand unternommen; wie sie sich dann wol zu bescheiden wüßten, daß ihnen dergleichen nicht zukäme“. Der Wardein, den sie gern zugleich gehört hätten, sei nach dem Harz verreist; sie könnten also nicht wissen, von wem „diese Delation“ herrühre. Was bei den Verhandlungen mit den Landständen in dieser Sache vorgegangen sei, habe der Münzwardein dahin nicht aufnehmen können, wie ihre Relation bezeugen werde. Sobald er zurück, wollen sie ihn umständlich befragen, und, falls etwas zum Nachteil von des Kurf. Rechten und Münzregal vorgefallen sei, dagegen ausreichende Versehung tun. Dem Münzwardein soll etwaige Enthaltsamkeit des Münzens ernstlich verwiesen und Wiederaufnahme desselben geboten werden.

838. Protokoll. Sparenberg. 3 November.

Anwesend: Der Kurfürst, Dohna, Schwerin, Canstein, Jena, Blaspiel.

1. Resolution auf die gravamina der Clevischen Stände verlesen. Ständische Angelegenheiten.

2. Concept der Reversalen, so den Ravensbergischen Ständen gegeben werden sollen, verlesen.

1) A. a. O. XII, 103.

Stift Schildische. 3. Ravensbergische Ritterschaft intercediret vor das frei weltliche Stift Schildische, daß es über dero Eigenbehörige die frei Pfändung haben möge. — SChD. hätten Bedenken, hierunter zu deferiren; Sie wollten aber an Dero Beambten hiermit befohlen haben, die Unterthanen dahin anzuhalten, daß sie die Pächte abtragen. — Schwerin.

839. Relation von Platen, Köppen. Cölln a/S. 24 Oktober (3 November).

Ausf. aus R. 21. 135.

Wünsche für die Rückreise des Kurfürsten.

3 Nov. Da vom Kurf. mit letzter Post nichts eingekommen sei, dort sich auch alles noch in ruhigem und vorigem Zustande befinde, so haben sie nichts zu berichten, sondern wiederholen nur ihren Wunsch zu der ohne Zweifel angetretenen Rückreise des Kurfürsten.

840. Protokoll. Cölln a/S. 9 (19)[1] November.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Schwerin, Platen, Köppen.

Amtmannschaft. 1. Jochim Schönhausen bittet ümb die Ambtmannschaft zu Dambeck. — Fiat decretum an Herrn Rahden: Weil SChD. diesen Menschen gerne befördert sähen, daß er ihn darzu annehmen sollte. — Schwerin.

Städtebauten. 2. Bürgermeister und Rath der Neustadt Brandenburg. — Daß SChD. zwar gehoffet, bei Ihrer Anwesenheit abstechen zu lassen, wie weit sie unbeschadet der Festung bauen könnten; weil Sie aber künftigen Frühling gewiß hofften, solches werkstellig machen zu lassen, also möchten sie sich bis dahin geduldeu; unterdessen wollten SChD. ihnen anweisen lassen, wohin sie bauen könnten. — Schwerin. — Herrn Meindersen zu geben.

Kontribution. 3. Gravirte gemeine Bürger zu Aschersleben contra den Rath und Viertelsmeister daselbst in puncto contributionis. — Sollen hieher citiret werden, und soll den Grafen von Dona und der Regierung notificiret werden, daß SChD. gut gefunden, die Sache Selbst zu hören. — Schwerin.

Zunftsache. 4. Andreas Siefert will sich zu Aschersleben des Bortenwürkerhandwerks gebrauchen, allein die Gilde will ihn nicht admittiren; weil er aber ganz arm, bittet er Freiheit. — An den Rath des Ortes: die Innung ernstlich dahin anzuhalten, daß sie den Supplicanten admittiren. — Anhalt.

Fiskalische Untersuchung. 5. Herzog Christian zu Sachsen klaget über den von der Stadt Sommerfelde beschehenen Einfall in das Dorf Rösche und alldar verübeten Mord und Feindseligkeit. — Regierung soll dem Advocato fisci befehlen, dahin zu ziehen und zu inquiriren, et scribatur an Marwitzen, daß SChD. Sich verwunderten, daß er nichts davon anhero berichtet. — Köppen.

Neuburgischer Erbvergleich. 6. Markgraf Christian Ernst zu Beyreit gratuliret SChD. wegen des mit Pfalz-Neuburg getroffenen Erbvergleichs der Clev- und Jülichschen Länder halber; worbei er seiner Prätension gedenket. — Dieser Tractat wäre zwischen SChD. und Pfalz-Neuburgs Descendenten gemacht, so gar daß SChD. auch Ihrer eigenen Frau Schwestern darinnen nicht gedacht, also daß, wann beiderseits Descendenten exspiriret, allen Prätendenten ihr jus salvum et integrum verbliebe. — Schwerin.

1) Von hier an wieder Doppeldaten, vgl. o. S. 321, Anm. 1.

7. Der Herr Geheimbde Rath Frh. von Löben contra seine Schönfeldische Unterthanen in puncto der Hütung im Schidlauischen Busch und des Schafhaltens. — Regierung soll untersuchen, welches Theil in possessione sich befünde und wie jedes Theil darzu kommen; auch nichts immittels zu innoviren, wie es dann bei der Commission allerdings verbliebe. — Köppen. *Hütungsstreit.*

8. Die Gerichtsjunkere zu Gralo beschweren sich über die benachbarte Polen der Starostei Meseritz. — Marwitz soll berichten, ob damit recht verfahren, et recommendetur copialiter Herrn Hoverbecken. — Schwerin. *Grenzstreitigkeiten.*

9. Concept an die Herzogen zu Braunschwig verlesen wegen des puncti assistentiae im Herzogthum Preußen; und was wegen Schweden in specie gedacht worden, soll bleiben[1]). *Allianz.*

10. Akademie zu Königsberg wegen der Kopfsteuer von ihrem Gesinde zu erlassen. — Daß, was das erste belangete, fürchten SChD., ob es gleich ein Geringes, daß mehr dergleichen prätendiren. Wegen Schwartzen Contract wissen SChD. nicht; möchten berichten; SChD. erinnerten Sich nicht, daß Sie es verboten. — Daß der Ambtschreiber der Universität schwören sollte, solches könnte nicht sein. — An die preußische Regierung. — Schwerin. *Kopfsteuer.*

11. Universität zu Franckfurt bittet ümb 100 Thl. zu verehren, damit sie den Proceß, den sie wegen eines ihnen legirten stipendii von 6000 Thl. im Glogauischen [haben], ausführen können. — SChD. wollen ihnen 30 Thl. geben lassen. — Köppen. *Proceßbeihülfe.*

12. Bischof zu Münster antwortet wegen der Schutzgerechtigkeit auf das Stift und Capitel Corvey und Stadt Höxar. — Fiat copia et communicetur der Frau Landgräfin zu Heßen-Caßel. — Schwerin. *Schutzgerechtigkeit.*

841. Protokoll. Cölln a/S. 12 (22) November.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Schwerin, Platen, Köppen.

1. Herr Oberpräsident referiret, wie daß D. Olsholtz ümb Herrn Köppen Tochter geworben, die er ihm auch versprochen und 6 Monat als Braut und Bräutigam gelebet; hätte ein alt Weib, so schon zwei uneheliche Kinder gehabt und im vorigen matrimonio viel Zwiespalts angerichtet. Hätte es abzuschaffen gebeten; welches er nicht gethan, sondern die sponsalia renunciiret. — Soll ihm verboten werden, ehe nicht zu Hofe zu kommen, bis die Sache verglichen. Item dem Advocato fisci, wider ihn zu agiren, zu befehlen. *Brautwerbung.*

2. Augustin Grabau, Lieutenant, bittet Wartegelder. — Ambtskammer soll ihn vor anderen darzu beförderen. — Anhalt. *Offiziers-wartegelder.*

3. Des Raths zu Prentzlau Bericht verlesen wegen Lic. Schönberges abgelegten Probepredigt. — Der Landrichter soll berichten; oder zu ersten nachzusuchen, was Herr Seidel referiret. — Schwerin. *Probepredigt.*

4. Stogentin soll 10 Thl. pro dispensatione geben. Herr Friedeborn soll sie einschaffen lassen. *Dispensgelder.*

5. Neumärckischer, Sternbergischer und incorporirte Kreise bitten, mit Anbau der Veste Peitz verschonet zu werden. — Es wäre ein Hauptbau, da dem ganzen *Festungsbau.*

1) Vgl. a. a. O. XII, 136 n.

Lande an gelegen; also hofften SChD., daß sie Deroselben nicht aus Handen gehen würden. Sollte zu keiner Consequenz oder Präjudiz gereichen. — Köppen.

Pachterlaß. 6. 7. Schulze und Gemeine zu Seeburg bitten ümb Erlaffung der Pächte wegen Mißwachses. — Ambtschreiber zu Spandau [soll] berichten, ob die Remission statthaben könne. — Köppen.

Schuldforderung. 8. Girge Schöneberg, Ambtsschäfer zu Spandau, und dessen coheredes bitten Execution contra magistratum der Alten Stadt Brandenburg in puncto debiti. — Fiat monitorium zu zahlen. — Platen.

Einquartierung. 9. Anne Friedrichs, Ausspülerin, Hans Kriegers Wittbe, wegen Befreiung der Einquartierung. — Supplicantin könne zwar sich der Inquartierung nicht entbrechen; allein dem Magistrat und Billetierern wird befohlen, über einen oder zwei Soldaten, die ohne Weiber seind, nicht zu belegen. — Platen.

Pariser Relation. 10. Relation des jungen Freiherrn von Schwerin[1]) aus Paris verlesen wegen der ihm aufgetragenen Commission an Mr. de Lyonne angehend die bremische Unruhe.

Advokatenaufnahme. 11. Jochim Ernst Rese, Lic., bittet, in numerum der hiesigen Kammergerichts-Advocaten recipiret zu werden. — Fiat. — Köppen.

842. Protokoll. Cölln a/S. 13 (23) November.

Anwesend: Der Kurfürst, Anhalt, Schwerin, Platen, Köppen.

Konzept. 1. Concept an die churf. Gesanten zu Bremen verlesen wegen der Tractaten zwischen Schweden und der Stadt.

Relation. 2. Herrn Blaspiels Relation wegen des condirectorii im westphälischen Kreise und eines Kreistages.

Kreistag. 3. Resolution auf das Schreiben vom Bischofen von Münster, so gestern eingekommen, wegen eines Kreistages. — Die Räthe hätten es berichtet, Sie wunderten Sich aber, daß man nicht hätte deliberiren wollen, was auf künftigen Kreistag zu proponiren, weniger den Tag darzu benennen. Weil nun daran gelegen, S. Lbden. auch selbst hiebevor solches verlanget, so bäten S C h D., Sie wollten Sich hierunter ferner vernehmen lassen. SChD. hätten Dero Räthen befohlen, hieraus ferner mit J. Lbden. zu communiciren. — Fiat copia davon an Herrn Blaspielen.

Desgl. 4. Resolution noch auf ein anderes bischöfliches Schreiben, so auch gestern eingekommen, wegen des Kreistages. — SChD. wäre lieb gewesen, wann diese Zusammenkunft hätte eher sein können; jedoch weil es J. Lbden. unbequem wäre, vor den Martium zu schicken, so wollten Sie an die Ihrigen nach Cleve schreiben, daß sie gegen die Zeit sich gefaßt halten und erscheinen sollten. Et communicetur an die Regierung, cum mandato, sich darnach zu achten. — Schwerin.

Unterhalt. 5. Mindische Regierung berichtet wegen des Unterhalts, so der junge Schorlemer Marien Margreten Schottin etwa geben möchte. — Soll auf funfzig Rthl. determiniret werden.

Konzept. Relation. 6 Ein franzößisch Concept an den König von Frankreich verlesen. Intercession vor die Reformirte in Frankreich. 7. Desgl. Herrn Branten Relation aus Engellandt[2]).

1) U.-A. XII, 107.

2) Wohl vom 8 (18) Oktober. Vgl. die Antwort vom 13 (23) November. U.-A. XII, 637 und 640.

8. Hauptmann zu Gramzau klaget über Claus von Arnims Schäfer, welcher Pfandkehrung gethan und SChD. Gerichte violiret. — Arnheim soll den Schäfer in das Ambt Gramzau schicken, daß er daselbst Rede und Antwort gebe wegen Violation der Jurisdiction. — Köppen. *Jurisdiktionsverletzung.*

9. 10. Clevische Kammer soll 200 Thl. zahlen. — Schwerin. — An Hundii und Claubergii Wittben. *Witwengelder.*

11. An Fürst Moritzen: Nach dem SChD. nöthig erachtete, die vacirende theologische Profession-Stelle zu Duisburg zu ersetzen und Sie aus sonderbaren Ursachen D. Leßlen, Professorem theologiae, alldar bestellet wissen wollten, so möchten J. Lbden. mit den curatoribus academiae reden, daß sie denselben vocirten. — Schwerin. *Duisburger Professur.*

843. Protokoll. Cölln a/S. 19 (29) November.

Anwesend: Der Kurfürst, Schwerin, Löben, Platen, Jena, Köppen.

1. Preußischer Regierung Bericht wegen der Autumnal-Juridic, wie selbe abgangen. *Preußische Berichte.*

2. Preußische Regierung schläget andere Personen vor zu Ober-Appellationräthe, weil die 3 Jahr verflossen. — Dirschau soll continuiren bei der Eröffnung des Gerichts, jedoch daß es in keine Consequenz gezogen werde. Oberburggraf soll vor dieses Mal auch citra consequentiam continuiren. SChD. hätten es Fasolten schon versprochen, wollten des Wolderi ein andermal eingedenk sein. — Schwerin. *Desgl.*

3. Hans Henrichen von Paro soll die Hälfte Strafe erlassen sein. — Schwerin. — An die preußische Regierung. *Straferlaß.*

4. Martin von Hovels privilegium wegen des Saffiansleders und Juchten verlesen, auf 20 Jahr. — Approbiret. — Schwerin. *Privileg.*

5. Gottfried Dreßlern verschrieben ein gewisser Zins zu Cramelen von 4 Hufen zum Kruge: 13 Mark Zins ins Ambt Ragnit. — Ist approbiret. — Schwerin. *Zinsverschreibung.*

6. SChD. Meinung, daß es bloß bei dem Inhalt der Bestallung bleibe, und so er etwas drüber bekommen, soll es ihm abgezogen werden. — Schwerin. — Eppingers Bestallung. *Bestallung.*

7. Ludwig Vangero in puncto homicidii soll 400 Thl. Straf geben. — Ist moderiret auf 100 Thl. — An die pommerische Regierung. — Schwerin. *Strafgelder.*

8. Pommerischer Regierung Bericht verlesen, wie es mit den Belehnungen hiebevor zugegangen, nebst dem Memorial des Herrn Kanzler Somnitzen, so verlesen worden. *Pommerscher Bericht.*

9. Girge Giese, Bürger zu Magdeburg, bittet Indult und freien Paß, auch Zollfreiheit bei den Elbzöllen wegen großen erlittenen Schadens. — SChD. wollen ihm 200 Wp. Roggen frei geben. Das erste petitum kann nicht Statt haben. — Schwerin. *Indult u. Freipaß.*

10. Schencken Freiherren von Landsberg bitten Commission an Herrn Raden und Herrn Reinharten in puncto gütlicher Handlung mit den Creditoren. — Fiat commissio, doch salvo cujuscunque jure et processu. — Köppen. *Kommission.*

11. Der Hausvoigt soll die Cognition der Sache, wegen der Mühlenknechte zu Potstam verübeten Gewaltthätigkeiten, an sich ziehen, nebst dem Fiscal, und in der Sache nach Anleitung der Rechte verfahren. — Köppen. *Fiskalische Untersuchung.*

Haft-entlassung. 12. Girge Haße, Freimüller zu Morgenstern, contra die Hauptleute zu Lauenburg und Bütau wegen Erlassung der Haft. — Fiat gegen Leistung gnugsamer Caution, doch unbeschadet der Hauptsache. — Schwerin.

Festungs-arbeiten. 13. Franckfurtische Gerichte wegen eines Delinquenten, Martin Wichenhausen, dem der Staupenschlag oder 6jähriger Festungsbau zuerkannt. — Sie sollen Chesen denselben absolgen lassen; et mandetur Chezen, denselben abholen und am Festungsbau arbeiten zu lassen.

Wind-mühlenbau. 14. Plessis Gouret wegen Aufbauung einer Windmühlen auf dem Windmühlenberg zu Malsdorf. — Ambtskammer soll berichten, ob S C h D. an Ihren Mühlen etwas abgehen würde.

844. Protokoll. Cölln a/S. 20 (30) November.

Anwesend: Der Kurfürst, Schwerin, Löben, Platen, Jena, Köppen.

Lehnssache. 1. 2. Claus von Woitke bittet Confirmation einer Disposition, so er gemacht. — Fiat per decretum an hiesige Lehnskanzellei. — Jena. — Et communicetur der hinterpommerischen Lehnskanzellei.

Desgl. 3. Jacob von Coppenau wegen Consentirung der Erlassung der Afterlehnschaft. — Fiat. — Idem.

Akten-sendung. 4. Magistrat zu Greiffenberg contra das Hofgericht zu Colberg. — Herr Somnitz soll alle die acta herschicken, weil SChD. eine und andere Klagden wegen des Hexenprocesses mit der Stadt Greifenberg vorkämen, wie die acta wären verschicket worden; und wann er nach gehaltener Collation dieselbe integra befinde, sollte er sie mit allen und jeden darzu gehörigen Stücken einschicken und den Hofgerichtsrath Brunneman zustellen und andeuten, daß er darmit herkomme und mitbringe, wie auch Placotomus.

Gnaden-geld. 5. Berend von Blanckenburg bittet ümb eine Gnade. — Hauptmann zu Rügenwalde sollte ihm 60 Thl. geben, so SChD. ihm verehret. — Löben.

Privi-legierung. 6. Werberman aus Preußen. — Fiat, si ita; an die preußische Regierung, ihn bei der Freiheit zu lassen. — Köppen.

Abzugsgeld. 7. Halberstädtische Regierung referiret wegen eines Gutes, so Feldheim erkauft und den Abzug nicht geben will. — Sie sollen es dabei lassen und nicht allein den 3. Pfennig nehmen, sondern auch praestanda prästiren lassen und sehen, damit nichts entzogen würde. — Schwerin.

Freijahre. 8. 9. Florentz Casper Langerfeld bittet Freijahre vor einen wüsten Hof. — Wann es sich so verhält, soll er die Freijahre haben; aber die Übertragung kann nicht sein, zu dem weil der Hof als wüste vorhero auch nichts wird gegeben haben. — Schwerin.

Zunftsache. 10. Schuhmacher zu Neidenburg in Preußen. — Oberräthe sollen verordnen, was Recht ist, damit die exteri sich nicht beschweren. — Köppen.

Expektanz. 11. Siefert Cronenfels bittet Expectanz auf der von Sager Lehngut Schötzo. — Fiat auf das Gut. — Schwerin.

Prediger Schmettau. 12. Fiat rescriptum wegen Herrn Schmetauen ihr Bedenken zu schicken. — Schwerin.

Probe-predigt. 13. Der Propst zu Bernau soll herkommen eine Probepredigt abzulegen; et notificetur dem Rath allhier in Berlin. — Schwerin.

845. Protokoll. Cölln a/S. 26 November (6 Dezember).

Anwesend: Der Kurfürst, Schwerin, Löben, Platen, Jena, Köppen.

Gutsanteil.
1. Hauptmann Götze zu Gramsau wegen Erhandelung des Antheilgutes zu Grünau. — Die Ambtskammer soll ihm andeuten, das Gut zu erhandeln; soll aber vorhero, ehe er schließet, allemal der Ambtskammer berichten. — Schwerin.

Lehnskonsens.
2. 3. Helene Perpetua von Knobelsdorfin und Anna Isolda von Wuschlitz, Knobelsdorffsche Wittben, bitten Consens über 500 Thl. auf des von Doberschützen Lehngut, so auf den Fall stehet. — Neumärckische Lehnskanzellei soll berichten, wie viel das Gut werth wäre und ob das petitum Statt haben könne. — Löben.

Vertriebener Prediger.
4. Balthasar Polonus[1]), vertriebener Prediger aus Schlesien, bittet 12 Freijahr. — Fiat, wie es gebräuchlich. — Idem.

Kaufkonsens.
5. Preußische Regierung berichtet und überschicket einen Consens zu SChD. Ratification wegen 28 Hufen, so Johan Casimir von Wulffeld an Fabian von Hondorffen verkaufen will. — Fiat. Herrn Wesen zu geben.

Brandholzgesuch.
6. Des Ravensbergischen Holzförsters Wittib Maria Wineken bittet ümb zehen Fuder Brandholzes jährlich, daß Ledebur ihr solches folgen lassen möchte. — Die Erlassung der Pächte auf ihr Lebetag. — Jena.

Freijahre.
7. Jacob Häßeler zu Croßen bittet Freijahre und Freiziese auf 4 Jahr wegen neu erbauten Hauses. — Neumärckische Kammer soll ihn bescheiden, wie in dergleichen Fällen gebräuchlich und SChD. edictis gemäß. — Löben.

Konsens.
8. Otto Hildebrand von Bähren contra Tieffenbachen wegen vorenthaltenen 26 Thl. und Consens über eine Obligation. — Tieffenbach soll berichten. — Idem.

Erbanspruch.
9. Joh. George Fröde prätendiret 1000 Thl. aus des verstorbenen Markgraf Christians Verlassenschaft. — Kratz soll berichten, wie es damit stehe. — Jena.

Lehnssache.
10. Henrich, Eustachius und Liborius, Gebrüdere von Rammin, bitten moram zu pardonniren und mit den Uckermärckischen Lehnen zu belehnen. — SChD. pardoniren moram und befehlen der Lehnskanzellei, zu belehnen. — Jena.

Franz. Salz.
11. Daniel von der Linde zu Colberg bittet einen Paß in Engelland zu befördern, daß er frei frantzösisch Salz holen möge. — SChD. hätten angehalten üm Ding, so viel leichter zu erhalten, aber abschlägige Antwort bekommen; würde also nicht sein können. — Schwerin.

Philosophische Professoren.
12. Philosophische Facultät kommt ein mit einem Bericht wegen der angeordneten Introduction M. Schokii zum Professore physicae specialis und Lic. Bootsen zum Professore ethices ordinario. — SChD. lassen es bei der vorigen Anstalt bleiben, weil die professio physices nicht durch zwei Professores bestellet gewesen. — Schwerin.

Gefangensetzung.
13. Andreas Neuman, Halbhüfner zu Gosgar, contra den Ambtschreiber daselbst, daß er gefänglich gehalten werde wegen nicht abgestatteten Dienstgeldes und ander Gebühr. — Neumärckische Kammer soll solche Anstalt [machen], daß dem Supplicanten kein Unrecht geschehe. — Löben.

Lehnskonsens.
14. Baltzer Burschafft bittet Consens wegen des wiederkäuflich erhandelten Antheilguts in Krampz. — Fiat auf 15 Jahr. An die Lehnskanzellei. — Jena.

1) Ehrhardts Presbyterologie des evangelischen Schlesiens führt Teil 2, 659 nur einen Prediger dieses Namens in Griesel in Crossen an, der schon 1617 gestorben sei.

Zinsfreiheit. 15. Hans Reichwalt, Landkämmerer im Ambte Angerburg, bittet Freiheit von zwei wüste Hufen. — Fiat Zeit seines Lebens; aber seine Erben sollen den Zins geben, der vorhero drauf gewesen ist. — Schwerin.

Pachterlaß. 16. Adam Lütke, Bürger in Fehrbellin, wegen einiger Erlassung der Pächte. — Ambtskammer soll Supplicanten bescheiden. — Löben.

Schützengeld. 17. Schützengilde in Berlin bitten die jährlich verordnete 20 Thl. Herrn Michel Mattheßen auszahlen zu lassen. — Fiat. — Jena.

Streitsache. 18. Universität zu Altorf contra Johan Friedrich Burrauen zu Halberstadt. — Rescribatur der Regierung, es dahin zu richten, damit dem Supplicanten widerfahre, was Recht ist. — Jena.

Konzept. 19. Ein Concept an die preußische Regierung wegen der Ziese verlesen, wegen der Assignationen und Ausgaben.

Französ. Schreiben. 20. Des Königs in Franckreich Antwortschreiben verlesen wegen des mit Pfaltz-Neuburg getroffenen Erbvergleichs.

Exekution. 21. Cälestin Hoffman bittet die Execution wider Lieutenant Johan Kocks Wittib wegen der ihm zur Ungebühr abgenommenen Tonne Honig. — Fiat. — Köppen.

Lakenhändler. 22. Noch ein Concept verlesen wegen der Lakenhändeler Contentirung zu Königsberg.

Strafermäßigung. 23. Henrich Wiprecht contra den Rath zu Neuen-Ruppin, daß er zum Staupbesen condemniret worden, wann er denselben mit 200 Thl. nicht redimiren könnte. — Auf 30 Thl. aus angeführten Ursachen moderiret, jährlich 10 Thl. zu geben. — Köppen. — Ad pias causas.

Gewürzhandel. 24. George Kramer bittet, die Concession, so Tobias Grosche wegen des Würzhandels zu Fürstenwalde hiebevor erhalten, auf ihn, weil er dessen Wittib geheirathet, zu extendiren. — Fiat decretum, den Supplicanten das privilegium ad dies vitae zu geben. — Köppen.

Schoßerlaß. 25. 26. Bürgerschaft zu Trebbin bittet Erlassung der alten restirenden Schöße. — Landschaft soll es also mit Exigirung der Schösse machen, damit Supplicanten nicht vertrieben werden. — Idem.

Grenzschutz. 27. Achatz von Veldheim contra das Ambt Heimburg, daß es die auf seiner Seiten bezogenen Grenzen mit ihren Vieh behüte. — Remittatur an die verordnete Commissarien zu Halberstadt. — Köppen.

Kontraktbestätigung. 28. Otto Christoph Frh. von Sparr bittet Consens und Confirmation des Contracts, den er mit Graf Sparren Söhnen seiner Bezahlung halber getroffen. — Lehnskanzellei soll es so ausfertigen quoad formalia. — Schwerin.

Lehnssache. 29. Vladislaus und Johan Ernst Grafen von Sparr bitten Recognition aus der Lehnskanzellei wegen gethaner Muthung. — Fiat an die Lehnskanzellei. — Idem.

Fiskalische Untersuchung. 30. Ambtmann zu Distorf Bruggeman bittet, die 1000 Thl., so er erlegen müssen, an der Arrende abrechnen zu lassen, weil wider seine Schrift der Advocatus fisci bishero nichts eingebracht. — Fiscus soll alsofort berichten, warümb er die Sache so stecken lassen. — Schwerin.

Memorial. 31. Johan Becmans Martinsohns Memorial.

1) S C h D. wollen die Häuser ehest anfertigen lassen, und würde Ihr lieb sein, daß er die Leute verlege. 2) 100 Thl. fiat, auch 2 Pf[erde] Futter. 3) Die Ämbterwolle ist schon ad alios usus destiniret; wann er aber giebt, was andere geben, wird

sie ihm gerne gefolget werden. 4) Die Schönfärberei wollen SChD. bauen und Chezen desfalls befehlen lassen. 5) Cheze habe auch Ordre wegen eines Factoreihauses, aber wegen der Wolle läuft wider die edicta. 6) Fiat. 7) Zayenmacher. 8) Bier. SChD. wollen sonst andere Mittel erdenken, daß es daran nicht mangeln solle, weil das wegen des Raths nicht sein könne.

32. Tornauische Erben bitten, weil der Rath zu Tangermünde wegen der schuldigen 1000 Thl. sie nicht befriediget, ihnen durch den Landreuter des Raths Hölzung zuschlagen zu lassen. — Fiat. — Schwerin. Tornowsche Erben.

33. Girgen Schmidt, des Churprinzen Leibknecht, wegen seines Kostgeldes. — Ambtskammer soll Supplieanten, seiner Bestallung gemäß und wie andere Reitknechte tractiret werden, das Kostgeld folgen lassen. — Schwerin. Kostgeld.

34. Der Fürst zu Hohenzollern notificiret, daß seine Gemahlin schwanger und bald ins Kindbette kommen werde; bittet dabei, daß SChD. wollten Gevatter sein. — SChD. wünschten, daß sie bald möchten erfreuet werden, und möchten sie alsdann, SChD. Stelle zu vertreten, jemand auftragen. — Schwerin. Fürstliche Gevatterschaft.

35. Herzog Ernst zu Sachsen-Gota notificiret, daß er seine älteste Fräulein Tochter an Herrn Ludwigen, Grafen zu Catzenelnbogen-Dietz, versprochen. — „Wiewohl Wir aus der Titulatur [die Stellung] nicht sehen können, in der Herr Ludwig, Graf zu Catzen-Elenbogen [sich befindet], so haben Wir doch vermuthet, daß es der regierende Herr sein würde" p. — Schwerin. Fürstl. Heirat.

36. Herr Joh. George Reinhard bittet Consens über etliche Hebungen in Rudau, so er vor 2864 Th. wiederkäuflich erhandelt. — Fiat an die Lehnskanzellei. — Schwerin. Konsens.

37. Tertius Ursinus, Pfarrer zu Beerfelde, soll 200 Thl. Strafe geben, weil sein Hund ein Wild niedergezogen haben solle; bittet deshalb Verhör zu Küstrin. — Fiat. — Löben. Verhör.

38. Rath und Bürgerschaft zu Teltau bitten, Burgermeister Petro Schönfelden zu befehlen, daß er das Burgermeisterambt continuiren solle. — Fiat. — Idem. Bürgermeisteramt.

846. Protokoll. Cölln a/S. 27 November (7 Dezember).

Anwesend: Der Kurfürst, Schwerin, Löben, Platen, Jena, Köppen.

1. Herzog Rudolph Augustus zu Braunschweig contra die Derenburger. — Halberstädtische Regierung [soll] berichten, und was Orten es gewesen, ob sie dar das jus pascendi haben; und den Derenburgern andeuten, daß sie sich etwas höflicher, als hier geklaget worden, bezeugen sollen. — Schwerin. Derenburger Streitsache.

2. Anna Helwigs, Urban Steinfelders Wittib, bittet, der Landschaft zu befehlen, daß selbe sie contentiren solle. — Landschaft soll mit dem Supplieanten, so wie es gebräuchlich, Handlung pflegen und befriedigen. Schwerin. Schuldforderung.

3. Maria Zimmermans supplicatum wegen Eröffnung ihres Vatern Kramladens. — Das Kammergericht soll den Laden alsobald eröffnen lassen; Zimmerman aber, da er selbst nicht erscheinen kann, soll er es thun durch einen mandatarium, damit nicht widrigenfalls seinem Abwesen ungeachtet verordnet werden müsse, was Recht. — Jena. Kramladen.

4. 5. D. Colberg klaget contra den Superintendent Großen. — Remittatur an die Regierung, ob das nicht abgethan wäre, was SChD. schon befohlen? Geistlicher Streit.

Geistlicher Streit. Und über die ausgesetzte puncta, so noch nicht abgethan, könnten SChD. wohl geschehen lassen. Die puncta sollen aufgesucht und bei dem Concept beigeleget werden. — Schwerin.

6. Vorbemerkung. Der Historiograph und Honorarprofessor zu Frankfurt a/O. Martin Schoock hat eine undatierte Denkschrift eingereicht, welche Erinnerungen wegen Abschaffung einiger Mißbräuche und zur Verbesserung der Akademie enthält. In der Antwort, Cölln a/S., 27 November (7 Dezember) 1666, deren Konzept, gez. von Schwerin, vorliegt, heißt es, dem Kurfürsten hätten diese wohlgemeinten Erinnerungen zu gnädigstem Gefallen gereicht. Die Eingabe betrifft folgende, hier der Reihe nach aufzuführende Gegenstände, deren Beantwortung das Protokoll bringt: 1) Leichtere und bequemere Salarierung und Unterhalt der Professoren. 2) Wahl des Rektors. 3) Gebührende Würdigung des Rektors. 4) Bei den Prüfungen der Kandidaten sollten sowohl der Rektor als die Dekane aller Fakultäten zugegen sein. 5) Rechnungslegung der Rektoren. 6) Verzeichnis der Vorlesungen. 7) Öffentliche exercitia der medizinischen Fakultät. Anders als das Protokoll sagt das Antwortskonzept, da der Kurf. vernehme, daß sich einige Studenten der Medizin einfänden, wolle er der Fakultät deshalb Befehl erteilen. 8) Unordnungen wegen der Tage, wo die Disputationen gehalten werden. Die Antwort will „solche zu remediren nicht ermangeln". 9) Jeder Professor soll „in terminis suae professionis während des Semesters" bleiben. Die Antwort hofft, das Reskript wegen Einsendung des Vorlesungsverzeichnisses werde hier Abhilfe schaffen. 10) und 11) Tempus conciliorum. Infolge der unordentlichen Zeiten, wo die Versammlungen gehalten würden, litten die Vorlesungen. 12) Fehlt. Betrifft den richtigen Unterhalt der Professoren. Kurf. will darüber weiter nachdenken, daß sowohl den Extraordinarien als Ordinarien das Ihrige künftig soviel möglich gereicht werde. 13) Würdige und unwürdige Professoren. 14) Beneficium mensae communis. 15) Kollegienhonorare. 16—18) Beförderung der Studien und des Fleißes, Beseitigung des Luxus der Studenten. 19) Übermäßiger Aufwand bei den Promotionen. In der Antwort heißt es, der Kurf. habe noch nie desfalls Klagen vernommen, sondern vielmehr erfahren, daß es zu Frankfurt noch viel erträglicher als an andern Orten in Deutschland sein solle. 20) Zahlungen der Studenten für die Immatrikulation und ähnliches. 21) Zahl der convictorum in mensa communi. 22) Qualität der darin Aufgenommenen. 23) Inquisitio in convictorum mensaë communis mores et studia. Weiteres in R. 51. 5a. — Am gleichen Tage (27 November [7 Dezember]) erließ der Kurfürst eine entsprechende, aus 7 Punkten bestehende Resolution, welche auf obige Eingabe Bezug nahm, an die Universität, worauf geantwortet wurde. Weiteres in R. 51. 3. — Schoock erhielt auf eine andere Eingabe durch kurfürstliche Verfügung auf öffentlichen Zusammenkünften, in der Kirche und sonst den Rang nach dem Rector Magnificus, in actis solemnibus aber nach dem Dekan der Fakultät, die diese Feier ins Werk setzte. Ebenda. — Anderes findet sich über Schoock in dem früher schon erwähnten Aufsatze Fischers, Die offizielle brandenburg. Geschichtsschreibung usw. Zeitschr. f. preuß. Geschichte. Bd. 15, 395 ff.

Frankfurter Universität. 1) Die Mittel, so er wüßte, möchte er SChD. entdecken.

2) Weil wegen der Wahl so viel Streits vorgangen, so wären SChD. gesonnen, daß es sollte secundum ordinem gehen; wollten aber zuvor, ob sie etwas zu erinnern, vernehmen.

3) Diesen Punkt soll er besser exemplis demonstriren, daß man es wissen könne.

4) Wäre in Imperio nicht Herkommens, daß ein theologus bei dem examine [von] Juristen et contra wäre.

5) SChD. wollen der Universität befehlen, daß, so oft ein Rector abgehet, er Rechnung abgeben solle.

6) Sollen alle halbe Jahr elenchos lectionum allhier einschicken.

7) Weil wenig studiosi medicinae verhanden, können SChD. nichts verordnen. Frankfurter Universität.

8) SChD. wollten gerne wissen, worinnen diese Unordnung bestehe.

9) SChD. zweifeln, ob es zu practisiren; Sie wollten aber befehlen, daß jedweder die collegia und lectiones beschleunigen solle, damit sich niemand zu beklagen.

10) et 11) SChD. wollen diesem weiter nachdenken.

12) Fehlt.

13) Er möchte die benennen, die er meinete.

14) Ins rescriptum mit zu inseriren, daß sie ihr Bedenken mit einbringen sollen, an die Universität.

15) SChD. hielten, daß man mit der Armuth der Studenten etwas Geduld haben müßte.

16) Dieses würde sich nicht practisiren lassen.

17) SChD. wollten den Eltern selbst diese Vorsorge lassen, desfalls ihre Kinder zu rathen.

18) und etiam prior articulus ist nicht zu practisiren.

19) SChD. müßten sich hierin nach anderen Universitäten in Deutschland richten, sonsten möchte es der Universität zum Präjudiz gereichen.

20) Darinnen ist schon eine gewisse Verordnung gemacht.

21) Ist schon verordnet in Unsern academicis [legibus].

22) Wann sie spüreten, die ihr Geld unnütz verbrächten, sollten des beneficii priviret werden.

23) Ist in Unsern academicis [legibus et statutis], und wollten S C h D. die Universität erinnern, daß sie darüber hielte.

7. Schokii[1]) Memorial wegen seines historischen Werks. Rescribatur an Neuman wegen eines privilegii bei dem Kaiser zu befördern. Was Marenholtz geschickt, ihm zu geben. Auf dem hiesigen Rathhause sollen einige acta sein, so ihm zu communiciren. Auch der Hübnerischen Wittben nichts zu geben, als bis sie erst die historica herausgeben. Brandenburgisches Geschichtswerk.

Dem Hauptmann der Altemarck zu rescribiren, daß er an die Städte schriebe, was sie von alten monumentis historicis hätten, [sie] anhero copialiter schicken sollten; item an die Neumärckische Regierung und den Hofrichter zu Prentzlau. Was Hartman habe, nachzusuchen.

Fiat etiam ein Befehl an diejenigen, so den Amanuensibus das ihrige zahlen sollen, sie zu zahlen. Ad ultimum wollen S C h D. auch Versehung thun. 8.

1) Vgl. die Vorbemerkung zu 6).

847. Protokoll. Cölln a/S. 1 (11) Dezember.

Anwesend: Der Kurfürst, Schwerin, Löben, Platen, Jena, Köppen.

Besoldungsrückstände. 1. Stutknechte auf dem Wollup wegen ihrer rückständigen und currenten Besoldung. — Sollen von anno 1664 und künftig, was sie vor diesen gehabt, zahlen. — Jena.

Kontribution. 2. Rath zu Aschersleben in puncto contributionis contra die Halberstädtische Regierung. — Fiat. — Schwerin.

Moratorium. 3. Hans Andreas von Zachau contra Andreas Christoph von Köppen erhaltenes moratorium; bittet Declaration, daß es wider ihn nicht gelte, weil es behandelte Termine von erkauftem Gute herrühret[1]). — Fiat. — Löben.

venia aetatis. 4. Hans Henrich von Rochau bittet seinem pupillo Fridrich Wilhelm von Rochauen veniam aetatis [zu ertheilen]. — Fiat. — Jena.

Akzisefreiheit. 5. Burgermeister Hoffmans Wittib zu Landsberg bittet noch dreijährige Freiheit von der Accise. — Si ita, fiat. — Idem.

Schuldforderung. 6. 7. Halberstädtischer Regierung Bericht wegen Wiedenseen und Spitznasen in puncto debiti. — Communicetur dem Biedensee[2]), seine Nothdurft dargegen bei der Halberstädtischen Regierung einzugeben. — Schwerin.

Aussage. 8. Ambtschreiber zu Fürstenwalde berichtet, was Baltin Luko contra Burgermeister Rehefelden ausgesaget. — Fiat commissio an D. Kochen und Ambtschreiber.

Gerichtsbeschwerden. 9. Kammergericht berichtet auf des Hauptmann Schulenburges Beschwerden, als wann dasselbe seinen Bescheid hätte reformiret, welches wider das Herkommen und Quartalgerichtsordnung. — Hielten davor, daß keine Intention da wäre, daß sie ihn wollten schimpfen. Remittatur an den Schulenburg. — Schwerin.

Strafermäßigung. 10. Rath zu Berlin intercediret vor Martin Adam, so wegen eines Pasquills contra D. Sennerten zum Staupenschlag condemniret worden. — Soll nach Spandau geführet werden zur Arbeit. — Köppen.

Kontributionsfreiheit. 11. S Ch D. halten davor, daß die Universität und Schulen ihre Stücken frei von Contribution behielten; sollte kein ander Mittel sein, daß es dabei gelassen werden könnte, so sollen sie einschicken, wie sie, die Regierung, wegen der Klöster es hätten eingerichtet. NB. Ist anders resolviret.

Vergleichsgelder. 12. Albinus Behr contra die Uckermärckische Ritterschaft in puncto der ihm von Endevorten edirten 1900 Thl. — Ritterschaft soll Albino Behren die rückständige verglichene Gelder bei Vermeidung der Execution binnen 6 Wochen zahlen, daferne der Kammergerichtsrath Seibel bezahlt. — Köppen.

Malz- u. Ziese-Verordnung. 13. Brauer und Bürger zu Tangermünde in puncto einiger Verordnung bei dem Malzmahlen und Ziesen. — Rath soll der Bürgerschaft desideriis ein Gnügen thun; doch wann SChD. Mühlen Interesse darunter versiret, mit Zuthuung des Ambts darunter verfahren. — Köppen.

Zitationen. 14. Die Bortenmacher Prippernau und Rummels contra zwei Gesellen zu Stettin, daß sie aufgetrieben werden möchten. — SChD. halten davor, daß Supplicanten diejenigen, so sie zu belangen haben, ex lege diffamari anhero vor die Gerichte citiren lassen. — Schwerin.

1) So! 2) So!

15. Universität intercediret vor D. Wulffen, dem die Unterthanen zu Kunersdorf sein Vieh abgepfändet, daß der Rath zu Frankfurt die Unterthanen zur Restitution anhalte. — Der Rath soll die Unterthanen dahin anhalten, daß sie D. Wulffen das abgepfändete Vieh wiedergeben, und da die Unterthanen etwas an D. Wulffen zu prätendiren, solches an gehörigen Ort klagbar machen sollen. — Köppen. Viehpfändung.

16. Frid. Romilian von Leuchtmar bittet Continuation der 200 Thl. jährlichen Gnadengelds und etwas Bauholz zum Anbau zweier abgebrannter Cossätenhöfe zu Rüben. — Das erste soll zwei Jahr continuiret werden. Wegen des Holzes an den Oberjägermeister. Die Fuhren, nihil. — Schwerin. Gnadengelder.

17. D. Chemnitzin Wittib contra ihren Schulzen zu Reinickendorf wegen seiner an ihrem Verwandten Christian Colbergen begangenen strafbaren Frevel. — Weil gleichwohl die Supplicantin mit den Gerichten beliehen und der Delinquent vor ihr zu stehen schuldig, solche Sache auch nicht lis pendens im Kammergericht, so wäre billig, daß die Sache an die Supplicantin remittiret, zumal sie sich zu unparteischer Verordnung erbietet. An das Kammergericht. — Köppen. Gerichtskompetenz.

18. Rath zu Köpenick klagen, daß sie zu hoch im Schoß liegen und dahero zu hoch collectiret werden, bitten Linderung. — Directores der Städte, wann sie zusammenkommen, sollen sie dahin sehen, wie Supplicanten geholfen werde. — Platen. Schoßermäßigung.

19. Wegen Bruggemans an den Rath zu Braunschwig zu schreiben, daß er einschicke, was der falsche Münzer wider ihn ausgesaget. — Aufzusuchen, ob es nicht eingekommen; und so nicht, an den Rath zu Braunschwig, daß sie möchten die acta copialiter einschicken. — Schwerin. Falschmünzer.

20. Hans Schäffer, alter Trabante zu Köpenick, bittet, SChD. wollten ihm jährlich einen Wispel Getreidig aus Gnaden verehren, weil er sonst nichts zu leben hätte. — Fiat. — S C h D. — An die Ambtskammer. Gnadenschenkung.

21. Universität zu Frankfurt bittet Bauholz zum Kirchenscheunenbau. — Fiat, an den Herrn Oberjägermeister. — Köppen. Bauholz.

22. 23. Bußo von Alvensleben Kinder Vormündere contra den Verwaltern Johan Meyern. — Hauptmann soll Justiz administriren. — Platen. Klageschrift.

848. Protokoll. Cölln a/S. 3 (13) Dezember.

Anwesend: Der Kurfürst, Schwerin, Löben, Blumenthal, Jena, Köppen.

1. Herr Köppen referiret von der Kolckwi[tz]schen Sache. — Soll an den Herzogen wegen der Zeugen Verhör nochmals geschrieben werden. Kolckwitz' Sache.

2. Preußischer Regierung Bericht wegen des Unterschleifs bei der Accise von den Mälzenbräuern, daß sie nicht alles Malz veraccisen. — Fiat nach dem Vorschlage der preußischen Regierung. Akzise.

3. Der Hauptmann der Altemarck Schulenburg bittet Consens auf einige Summen Geldes auf die Lehngelder aufzunehmen, zu Erlangung der Herrschaft Lübberose. — Fiat auf 20 000 Thl. Consens an die Lehnskanzellei; sollte er etwas mehr prätendiren, soll die Lehnskanzellei zuvor SChD. berichten. — Schwerin. Lehnssache.

4. Idem bittet Intercession an den Kaiser, daß er in den Freiherrnstand erhoben werden möge. — Fiat. — Schwerin. Freiherrnstand.

Holzhau. 5. Wilhelm Henrich Happe contra Secretarium Olven, wegen abgehauenen Holzes in seinem Garten. — Fiat secundum petita. — S C h D.

849. Protokoll. Cölln a/S. 4 (14) Dezember.

Anwesend: Der Kurfürst, Schwerin, Löben, Canstein, Blumenthal, Jena, Köppen.

Instruktion. 1. Concept der Instruction an Butendachen verlesen worden, wornach er sich bei der Zusammenkunst zu Hildesheim zu achten haben soll[1].

Englische Relation. 2. Herrn Branten[2]) aus Engelland Relation, daß ein Gesanter aus Holland nach London möchte geschicket werden. — An Herren Romswindeln zu schreiben, daß er es daselbst beförderen möchte; könnte es auch mit dem frantzösischen Gesanten überlegen.

Niedersächs. Kreistag. 3. Ein Concept an Graf Wrangeln verlesen, darinnen ihnen notificiret wird, daß SChD. nacher Hildesheim von den braunschwigischen Fürsten invitiret worden, ümb de securitate circuli zu deliberiren; zweifelten nicht, er würde auch wegen der Kron Schweden darzu sein invitiret worden.

Konsens. 4. Christian Sigmund von Greiffenberg bittet Consens über eine Ehestiftung. — SChD. haben ex speciali gratia es verwilliget. Per decretum an die Lehnskanzellei. — Jena.

Indigenatsrecht. 5. 6. Den Mindischen Ständen das jus indigenatus also zu geben, daß diejenigen Länder, die wider die Mindischen das jus patronatus prätendiren, auch zu Minden nicht sollen befördert werden. — Canstein.

Privileg. 7. Christoph Schnakenburg, Bürger und Schneider in Ruppin, bittet privilegium, gemachte Kleider zu verkaufen. — Fiat. — Schwerin.

850. Protokoll. Cölln a/S. 7 (17) Dezember.

Anwesend: Der Kurfürst, Schwerin, Blumenthal, Jena, Köppen.

Hofgerichtssekretariat. 1. Referendarius Rabener soll das Hofgerichts-Secretariat haben zu Colberg, weil er sich erbietet, ohne Besoldung und nur pro sportulis es zu verwalten. — Schwerin.

Patronatsrecht. 2. In der causa juris patronatus in Cöllen resolviret, daß SChD. ihnen es ex nova gratia concediren wollen; doch sollen die Herren Geheimbden Räthe ihnen zuvor remonstriren, daß SChD. es zwar nicht befugt wären. — Schwerin.

Gutseigentum. 3. Hauptmann Kratzens Bericht wegen des im Dorf Zitz gelegenen Guts, so Wilhelm Henrich Happen zukommt, daß es SChD. nicht ungelegen sei. — Fiat Befehl an die Ambtskammer. — Schwerin.

Dienstentsetzung. 4. Die Bürger zu Münchenberg bitten, Burgermeister Bilefelden vom Dienste zu setzen und ein anderen vorzustellen. — Wann sie den Supplicanten nicht des Anspruchs erlassen wollen, sollen sie ihre Nothdurft bei dem Kammergericht suchen. — Köppen.

Titelverleihung. 5.[3]) SChD. wären mit seiner Verrichtung wohl zufrieden, wollten ihm auch die 200 Thl. zulegen. Wegen des Tituls hätten SChD. dergleichen noch nicht ver-

---

1) U.-A. XII, 136. 2) A. a. O. XII, 639. 641.

3) Leider fehlt hier der Vorgang. Vielleicht läßt er sich einmal aus andern Eintragungen und Berichten feststellen.

nommen, und möchte er sich recht deshalb informiren und sehen, ob er ein solches Schreiben, darinnen dieses wäre, bekommen könnte, so wollten SChD. es auch thun, weil Sie nicht gerne solche Neurung machen oder die ersten hierunter sein wollten. — Schwerin.

6. Maximilian Augustus Herr von Putlitz bittet Sequestration der Subvasallen-Lehnsdienste bis zu seines unmündigen Vettern Hans Albrechts Majorennität contra Adam Rudolphen von Putlitz. — Kammergericht soll ihr Bedenken geben, ob sie dem petito deferiren könnten. — Schwerin. Lehnsrecht.

7. Rath zu Spandau bittet Continuation der ihnen verpensionirten 2 Drittel Gerichte, welche die Ambtskammer aufgekündiget. — Ambtskammer soll berichten, warümb sie es aufgekündiget, weil SChD. hiebevor vermeinet, daß es besser wäre, daß sie es ihnen ließen. — Schwerin. Städtisches Gericht.

8. Gottfried Gronau bittet privilegium eines Materialistenhandels zu Spandau. — Rath soll berichten, wie viel Materialistenkram alldar verhanden. — Schwerin. Privileg.

9. Schirwaßers Wittbe bittet das Gnadenjahr. — Fiat die Hälfte. — Schwerin. Gnadenjahr.

851. Protokoll. Cölln a/S. 10 (20) Dezember.

Anwesend: Der Kurfürst, Schwerin, Platen, Canstein, Jena, Köppen.

1. Herr von Canstein proponiret, was Gilli vorgeschlagen, wie und auf was für einen Fuß in allen SChD. Landen die Münze zu schlagen. — Soll mit den Landständen communiciret werden, ob sie etwas darbei zu erinnern haben. Münzreform.

2. Hans Jochim von Itzenplitz bittet Perdon wegen des mit dem Schulenburgen gehabten Duells. — Fiat. — Schwerin. Begnadigungsgesuch.

852. Protokoll. Cölln a/S. 11 (21) Dezember.

Anwesend: Der Kurfürst, Schwerin, Platen, Canstein, Blumenthal, Jena, Köppen.

1. Preunel bittet Restitution contra Tonnenbindern. — Remittatur ans Kammergericht, über die Sache zu cognosciren, ob die restitutio ob allegatas causas Statt haben könne. — Köppen. Rechtsfall.

2. Mollen Bericht wegen Aufrichtung einer Erbverbrüderung mit Saßen-Lauenburg. — Soll an die Frau Mutter des Herzogen geschrieben werden. — Schwerin. Erbverbrüderung.

3. Die Fürstin von Ostfrießland bittet, den churf. Gesanten nach Regensburg zu rescribiren, daß ihr Sohn ad sessionem et votum auf dem itzigen Reichstage admittiret werde. — Fiat. — Blumenthal. Reichstagssitz.

4. Die wider den Ambtmann von Sacken im Mindischen eingebrachte Klagden vorgekommen. — Herr Köppen soll die Sachen auch durchsehen und nebst Herrn Canstein daraus referiren. Amtsbeschwerden.

5. Grafen von Reinstein-Tettenbach supplicatum wegen der Veldheimischen Schuldforderung. — Es ist an die Halberstädtische Regierung ein Rescript von Herrn Oberpräsident angegeben worden. Herrn Müllern. Veltheimische Forderung

6. Reformirte Prediger und Schulbediente zu Franckfurt klagen, daß der Zollverwalter Neander ihnen länger als in einem Jahr keine Besoldung gegeben mit Vorwand, es wären die Gelder der Universität assigniret. — Neander soll sie vor Besoldungszahlung.

allen anderen bezahlen, und wollen SChD. schon andere Verordnung machen, wo die Professores gezahlet werden sollen. — Köppen.

853. Protokoll. Cölln a/S. 14 (24) Dezember.

Anwesend: Der Kurfürst, Schwerin, Löben, Platen, Blumenthal, Jena, Köppen.

Appellation. 1. Schlabrendorf contra Curt Meyern, Müllern. — Kammergericht soll das attentatum revociren und ihn der Appellation genießen lassen. — Köppen.

Begnadigung. 2 Gertum soll perdoniret sein, doch daß er 20 Thl. zur Bibliothek gebe. — Jena.

Schuldklage. 3. Gräfin von Wiet contra den Herzogen von Croye, daß er ihre Creditoren nicht contentire, da er doch in ihr Recht getreten; bittet, dem hinterpommerischen Hofgericht desfalls zu rescribiren. — Fiat. — Schwerin.

Wiedereinsetzung. 4. Arnimbsche Wittbe contra ihren Stiefsohn Borgsdorffen. — Wann sie nichts Erhebliches hätten, sollten sie ihro des beneficii restitutionis in integrum genießen lassen. — An die Neumärckische Regierung. — Köppen.

854. Protokoll. Cölln a/S. 17 (27) Dezember.

Anwesend: Der Kurfürst, Schwerin, Löben, Platen, Canstein, Blumenthal, Jena, Köppen.

Kaufgeld. 1. 2. 3.[1]) 4. Thomas Heiße contra den Rath zu Neustadt Brandenburg wegen seines verkauften Hauses. — Rath soll ihm zahlen und liquidiren mit ihm, oder sollen das Geld in depositum legen. — Schwerin.

Kirchenreparatur. 5. 6. Frantz von Pahl wegen Reparirung der Kirchen und der entlaufenen Unterthanen. — Primum aufzusuchen, secundum fiat. — Schwerin.

Schusterprivileg. 7. Croßnische Schustergilde beschweret sich, daß die 2 Jahrmärkte, so den Bobersbergen ertheilet, von ihnen zu der Supplicanten Präjudiz in favor der ausländischen Schuster gemißbrauchet würden. — Neumärckische Lehnskanzellei soll das privilegium also declariren, daß es dem älteren privilegio der Supplicanten nicht zuwider sei. — Löben.

Städtische Beschwerden. 8. Croßnische Bürgerschaft bitten, daß zu Abhelfung ihrer wider den Rath daselbst habenden Beschwerden zwei aus der Neumärckischen Regierung committiret werden möchten. — Fiat. — Jena.

Freie Ziese. 9. Burgermeister Textor zu Croßen bittet 6 freie Ziesejahr, weil er sehr viel an seinem alten Hause gebauet. — Ambtskammer soll berichten, ob es sich also verhalte und wie viel ihm zu vergönnen. — Löben.

Erbschaft. 10. Gustav Sigmund von Arnim bittet Restitution der 3 silberen Becher, so der protonotarius causae aus seines Vatern Erbschaft haben solle, als ein concursus creditorum gewesen. — Fiat an das Kammergericht. — Löben.

855. Protokoll. Cölln a/S. 18 (28) Dezember.

Anwesend: Der Kurfürst, Schwerin, Platen, Canstein, Blumenthal, Jena, Köppen.

Kontribution. 1. Der Abschied verlesen, welcher zwischen dem Rath und Bürgerschaft zu Ascherleben in puncto contributionis gegeben werden soll.

---

1) 1—3 lauten im Manuskript: 1. Fiat (Schwerin). 2. Fiat primarium (Jena). 3. Fiat (Blumenthal).

2. Differenz zwischen dem Rath und dem Zöllner zu Schwet in puncto contributionis, wovon der Zöllner vermöge privilegii exemt zu sein vermeinet. — S C h D. hätten vermeinet, er hätte wegen der Schöße mit der Landschaft sich verglichen. Desgl.

3. Weil viel Wiederkauf vorgingen, so befehlen SChD. eins vor alles, alle Contracte zu confirmiren auf 20 Jahr, es wäre dann, daß es auf den Fall stünde; alsdann sollten sie erst berichten. — Jena. — Soll Herrn Oberpräsident zur Revision gegeben werden. Wiederkaufscontracte.

4. Hausvogt soll nicht mehr foderen, als es Herkommens und gebräuchlich. — Blumenthal. Hausvogt.

5. An die Neumärckische Ambtskammer. Weil S C h D. erfühеn, daß viele entwichene Unterthanen aus Polen in der Neumarck sich wieder einfünden und sich alldar setzen wollten, als sollte die Ambtskammer solchen Leuten nach aller Müglichkeit Vorschuß thun, damit sie beibehalten würden. — S C h D. Rückkehr Entwichener.

Druck von Breitkopf & Härtel in Leipzig.



Druck von Breitkopf & Härtel in Leipzig.


3 2044 050 672 641



